image
not
available

19D5

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



1863.

KÖNIGL. BAYER. RENTAMT ARNSTEIN

München.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
385949A

Druck der k. Hofbuchdruckerei von J. Rösl.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 1.

München, Donnerstag den 8. Januar 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 70 des Polizei-Strafgesetzbuches über die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur ausnahmsweisen Ertheilung der polizeilichen Bewilligung, als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen oder Geschoße zu verfertigen oder zu führen, sind zuständig

1) in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirection,

Digitized by Google

2) in den andern, den Kreisverwaltungs-Stellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,

3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle vor dem 1. Juli 1861 erlassenen Bestimmungen über allgemein verbotene Waffen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München den 10. December 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen über Führung von Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Führung nachstehender Waffen, als:

1) von Dolchen, Stileten und andern im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messern,

2) von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,

3) von Degenstöcken und anderen Stöcken mit verborgenen, auf einen Druck oder Schwung hervorspringenden Hieb-Schnitt- oder Stichwerkzeugen,

Digitized by Google

4) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern

ist allen unansässigen Personen verboten.

§. 2.

Das Verbot findet keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauches nicht wohl vereinbarlich erscheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der im §. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufes nothwendig hat und während dieser Ausübung führt.

§. 3.

Außerdem sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtiget, den Vollzug des §. 1 entweder für den ganzen Regierungsbezirk oder für einzelne Amtsdistricte zeitweise zu suspendiren, soweit der Stand der öffentlichen Sicherheit solches gestattet.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München den 30. December 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4 procentigen und 4½ procentigen Eisenbahnschuld betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 18. l. Mts. findet zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 **Donnerstag den 15. Januar 1863 Vormittags im hiesigen Odeonsgebäude:**

a) die XI. Verloosung der zu 4 Procent, und

b) die VIII. Verloosung der zu 4½ Procent verzinslichen Eisenbahn-Anlehen

statt, in welcher Beziehung Nachstehendes bekannt gemacht wird:

1) Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Capitalsbeträge:

a) bei dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen

140,000 fl. der au porteur Schuld in 20 Serien und zu 14 End-Nummern,

40,000 fl. der Nominal-Schuld in 6 Serien und zu 4 End-Nummern,

b) bei dem 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehen von 1852 und 1854

430,000 fl. der au porteur Schuld in 36 Serien und zu 43 End-Nummern,

30,000 fl. der Nominal-Schuld in 3 Serien und zu 3 End-Nummern.

Das Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent von **1856** mit halbjährigen Zins-Coupons bleibt nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit von der Verloosung ausgenommen.

2) Die verloosten Obligationen treten sämmtlich mit

dem 1. Mai 1863

außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der Verloosungsergebnisse begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monats-Raten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats vergütet.

3) Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitals-Beträge kann in Folge höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. December l. Js. bis auf weitere Bestimmung bei dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur und auf Namen stattfinden.

München, den 31. December 1862.

Königliche Staatsschulden-Tilgungscommission.

v. Sutner.

Brennemann.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Verloosung des $4\frac{1}{2}$ procentigen Militär-Anlehens von 1855 betreffend.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Bekanntmachung vom 18. December l. Js. die

V. Verloosung des $4\frac{1}{2}$ procentigen Militäranlehens von 1855

Donnerstag den 15. Januar 1863 Vormittags 9 Uhr im Saale I des Odeonsgebäudes dahier statt.

Dieselbe umfaßt einen Capitals-Betrag von 195,000 fl. und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Reg.-Blatt von 1856 Seite 931) drei End-Nummern gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1863

anfangend außer Verzinsung gesetzt, und mit deren Rückzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungsmonats laufenden Zinses begonnen.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalsbeträge kann in Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. l. Mts. bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur und auf Namen — bis auf weitere Bestimmung stattfinden.

München den 31. December 1862.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Militär-Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 19. November v. Js. den pensionirten Oberlieutenant Franz Merz in Folge Strafurtheils des Generalauditoriats aus dem Heerverbande zu entlassen;

am 22. November v. Js. den temporär pensionirten Canzleisecretär Oscar Rickerl bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 23. November v. Js. den Oberstlieutenant Ludwig Bomhard vom 4. Artillerie-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Ignaz Anselmann bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 24. November v. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Hermann Leeb vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Richard Freiherrn von Tautphoeus vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — dann

am 25. November v. Js. das Dienstestauschgesuch des Bataillonsarztes Dr. August Camerer vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und des Unterarztes Dr. Julius Port vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zu genehmigen, demgemäß die Unterlieutenants Leeb zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland und Freiherrn von Tautphoeus zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, ferner den Bataillonsarzt Dr. Camerer zum 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder und den Unterarzt Dr. Port zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu versetzen;

am 26. November v. Js. den Major Friedrich von Sicherer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen — und den Unterquartiermeister Baptist Römer von der Stadt-Commandantschaft Augsburg — Ersteren auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

am 27. November v. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Albrecht Reck bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 29. November v. Js. dem geheimen Secretär Joachim Wirthmann vom Kriegsministerium — und

am 30. November v. Js. dem Hauptmann Eugen Sprengler, Vorstand der Gieß- und Bohrhaus-Verwaltung, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen;

den Oberlieutenant Andreas Prechtl vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Georg Milchmaier vorbehaltlich weiterer Verwendung im Ruhestande zu belassen;

am 1. December v. Js. dem pensionirten Unterlieutenant Carl Voith die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 2. December v. Js. dem charakterisirten Generalmajor Franz Auer, Commandanten der Stadt Passau und der Veste Oberhaus, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes des königlich sicilianischen Ordens Franz I. zu ertheilen;

am 3. December v. Js. dem Unterlieutenant Hermann Freiherrn von Thon-Dittmer vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 5. December v. Js. den Oberstabsarzt 1. Classe und Referenten Dr. Ludwig Feder vom Kriegsministerium zum Generalstabsarzt zu befördern;

den Oberlieutenant Lorenz Eger von der Garnisons-Compagnie Königshofen —

und den Unterlieutenant Wilhelm Riemer von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann August Ritter von Vollmar auf Veltheim bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Oberlieutenant Albert Karthaus vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zur Garnisons-Compagnie Nymphenburg — und den Unterlieutenant Joseph Schübel, bisher Platzadjutant, von der Commandantschaft der Veste Wülzburg zur Garnisons-Compagnie Königshofen zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Andreas Wolf als Platzadjutant bei der Commandantschaft der Veste Wülzburg zu reactiviren;

am 6. December v. Js. den temporär pensionirten Rittmeister Raimund Götz bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 9. December v. Js. dem Oberlieutenant und Premier-Brigadier Simon Münzing von der Leibgarde der Hartschiere für mit 25. December v. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 10. December v. Js. dem Hartschier Gottfried Seitz von der Leibgarde der Hartschiere für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

dem Unterlieutenant Ludwig Vogl II vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 12. December v. Js. den Artillerie-Corps-Commandanten Generallieutenant Philipp Freiherrn von Brandt unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste in den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

den Hauptmann Franz Freiherrn von Guttenberg vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 13. December v. Js. die Rittmeister Otto Freiherrn von Magerl — und Wilhelm Ritter vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl — Ersteren auf ein Jahr, Letzteren vorbehaltlich der Wiederverwendung, — dann den Oberregistrator und Archivar Rath Wilhelm Bieringer vom Kriegsministerium bleibend in den Ruhestand, — ferner

die Rittmeister Julius Grafen von Seinsheim vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen — und Camill Freiherrn von Beulwitz vom 4. Chevaulegers-Regiment König, beide zum 1.

Cuirassier-Regiment Prinz Carl zu versetzen;

am 16. December v. Js. dem Unterlieutenant Ludwig Freiherrn von Schleich vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Classe des königlich sicilianischen Ordens Franz I. zu ertheilen;

den Unterlieutenant Friedrich Schütz vom 1. Jäger-Bataillon auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Gustav von Lacher auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem Unterkanonier Eugen Mitterhuber vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der königlich sicilianischen Gaeta-Medaille und der Feldzugs-Medaille für September und October 1860 zu ertheilen;

am 17. December v. Js. den Major und Platzstabs-Officier Friedrich Grafen von Stralenheim-Wasabourg von der Commandantschaft der Stadt Passau und der Veste Oberhaus in den Ruhestand zu versetzen;

dem Werkmeister Anton Lang von der Zeughaus-Hauptdirection für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die

Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

dem Corporal Maximilian Lacker vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der königlich sicilianischen Feldzugs-Medaille für September und October 1860 zu ertheilen;

am 19. December v. Js. dem Unter-Veterinärarzt Joseph Strobel vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu ertheilen;

die Regiments-Quartiermeister Martin Recker vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zur Commandantschaft der Veste Rosenberg, — Andreas Versl von der Stadt-Commandantschaft Augsburg, — und Samuel Seiler vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zur Militär-Rechnungskammer, — Georg Sorg von der Stadt-Commandantschaft Bamberg zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — und Otto Du Bois von der Militär-Rechnungskammer zum Infanterie-Leibregiment;

die Bataillons-Quartiermeister Theobald Jordan von der Commandantschaft der Stadt Würzburg und der Veste Marienberg zum 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Anton Strehl vom In-

fanterie-Leibregiment zur Militär-Rechnungs-kammer;

die Unter-Quartiermeister Alois Lingg von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München zum 2. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Wilhelm Meyer vom Haupt-Montur- und Rüstungsdepot zur Commandantschaft der Stadt Passau und der Veste Oberhaus, — Leopold Saint-George vom Infanterie-Leibregiment zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Carl Hahnemann von der Commandantschaft der Stadt Passau und der Veste Oberhaus zum Haupt-Montur- und Rüstungsdepot, — Carl Schrankenmüller vom Festungs-Gouvernement Landau zur Local-Geniedirection Germersheim, — und Friedrich Friedl von der Stadt-Commandantschaft Nürnberg zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin; endlich

die Regiments-Actuare Georg Reul vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zur Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — Michael Walther von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt zur Local-Geniedirection Ingolstadt, — Johann Erk von der Commandantschaft der Veste Rosenberg zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Joseph Schachhofer von der Stadt-Commandantschaft Bamberg zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Joseph Schönhärl vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Johann Tiefel vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Adam Brechersbauer vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt, — und Carl Peter von der Commandantschaft der Veste Wülzburg zur Local-Genie-Direction Marienberg zu versetzen;

am 20. December v. Js. die Unterlieutenants Prinzen Ludwig und Leopold von Bayern, Königliche Hoheiten, vom 6. Jägerbataillon zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu versetzen;

am 24. December v. Js. dem Obersten Heinrich von Buz vom Geniestab, Referenten im Kriegs-Ministerium, — und dem Oberauditor und Referenten Joseph von Schmid vom Kriegs-Ministerium das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

am 25. December v. Js. dem Corporal Jacob Hohenegger — und dem Gemeinen Joachim Wollani von der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold die Erlaubniß zur Annahme

und zum Tragen der königlich sicilianischen Feldzugs-Medaille für September und October 1860 zu ertheilen;

am 26. December v. Js. den Oberlieutenant und Platz-Adjutanten Heinrich Freiherrn von Gumppenberg von der Stadt-Commandantschaft Lindau in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Caspar Werner bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 27. December v. Js. dem pensionirten Unterlieutenant Carl Brandt die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

die temporär pensionirten Hauptmann Carl Oberst — und Oberlieutenant Richard von Hirsch bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 28. December v. Js. dem Corporal Anton Gerhardinger vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der päbstlichen Militär-Verdienst-Medaille „Bene merenti“ zu ertheilen;

am 30. December v. Js. dem Oberlieutenant Clemens Eberhard vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und dem Unterlieutenant Gustav Hartmann vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen die nachgesuchte Entlassung — Ersterem aus dem Heere, Letzterem von der Charge zu bewilligen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Gustav Graßer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu reactiviren;

am 31. December v. Js dem Unterlieutenant Franz Rascher vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. December vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Geheimen Rath Daniel Gustav von Bezold unter Allerhöchst wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen, mit treuester Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste von der Function eines k. Commissärs bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu entheben und

die erwähnte Function dem k. Ministerialrathe im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Carl von Meixner, in widerruflicher Weise zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung

vom 26. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Attaché bei der k. Gesandtschaft in Paris, Kammerjunker Rudolph von Gaßer vom 1. Januar l. Js. an zum k. Legations-Secretär zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Rechnungsführerstelle bei der Gefangenanstalt und der Polizeianstalt St. Georgen dem Regierungs-Accessisten und derzeitigen Verweser dieser Stelle, Carl Leffler,

die erledigte Rechnungsführerstelle bei dem Zuchthause Plassenburg dem geprüften Rechtspraktikanten und derzeitigen Verweser dieser Stelle, Anton Hölldorfer, beiden in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

den zeitlich quiescirten Landgerichtsarzt Dr. Sebastian Rascher von Pottenstein für immer in dem Ruhestande zu belassen;

unter'm 28. December v. Js. der Gefangenanstalt Lichtenau einen weiteren Rechnungsführer beizugeben und diese Dienstesstelle dem functionirenden Actuar der genannten Anstalt, Johann Michael Völkel, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm gleichen Tage vom 1. Januar l. Js. an die Errichtung eines k. Betriebsamtes der bayerischen Bodensee-Dampfschifffahrt in Lindau mit unmittelbarer Unterordnung unter die General-Direction der k. Verkehrsanstalten zu genehmigen, und die Functionen des Vorstandes dieses Amtes — zur Wahrung des Einklanges mit den übrigen Verkehrs-Anstalten unter Respicienz des Vorstandes des Oberpost- und Bahnamtes Augsburg — dem jeweiligen Vorstande des Post- und Bahnamtes in Lindau zu übertragen;

zum Verwalter beim k. Betriebsamte der bayerischen Bodensee-Dampfschifffahrt den bisherigen functionirenden Verwalter Adolph Möller in Lindau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 29. December v. Js. die am Landgerichte Ebermannstadt erledigte Gerichtsschreiberstelle dem geprüften Rechtspraktikanten Franz Dandler von Günzburg, zur Zeit in Wolfstein, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 30. December v. Js. den Maschinenmeister Robert Stiller zu Augsburg seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft nach Kempten zu versetzen;

die bisherigen Obermaschinisten Johann Valentin Engelhardt in Ulm und Johann Brunner in Nürnberg unter Einreihung in die Dienstes-Categorien III. des Personal- und Besoldungsstatuts vom 3. De-

tober 1857 zu Maschinenmeistern an ihren bisherigen Stationsorten, sodann

die bisherigen Obermaschinisten Christian Stark in Bamberg, Lorenz Hettig in Nürnberg, Jacob Dölzer in Lindau, Maximilian Schertel in Kempten mit der nachgesuchten Versetzung nach Augsburg, Adolph Koch in Aschaffenburg, August Schultze in Würzburg und Johann Nepomuk Roth in Rosenheim unter Einreihung in die Dienstes-Categorie IV. des Personal- und Besoldungsstatuts vom 3. October 1857 zu Abtheilungsmaschinenmeistern in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. Januar l. Js. auf das im Forstamte Annweiler in Erledigung gekommene Revier Hauenstein mit dem Wohnsitze in Wilgartswiesen den derzeitigen Forstamtsactuar zu Annweiler, Ludwig Hermann Kröber, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm 2. Januar l. Js. den k. Steuerrath bei der Steuerkataster-Commission, Friedrich Hopp, auf sein Ansuchen nach §. 22. lit. C der IX. Verfassungs-Beilage unter Anerkennung seiner langen, treuen und ausgezeichneten Dienstleistung in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

die hiedurch erledigte zweite Rathsstelle bei der Steuerkataster-Commission dem dortigen dritten Rathe, Carl Auer, zu verleihen;

zu genehmigen, daß der bisherige vierte Rath Carl Jopp, in die dritte Rathsstelle vorrücke;

zum vierten Rathe der Kataster-Commission den dortigen statusmäßigen Steuer-Assessor Friedrich Weckmann zu befördern;

an dessen Stelle den bisherigen Trigonometer Steuer-Assessor Jacob Rathmayer zum statusmäßigen Steuer-Assessor zu ernennen; und endlich zu genehmigen, daß die erledigten beiden statusmäßigen Trigonometersstellen nicht wieder besetzt werden.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die in Günzburg an der Donau erledigte Advocatenstelle wieder zu besetzen und dieselbe dem Advocatenconcipienten Friedrich Streitberg in Weilheim zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Benefizien zu übertragen, und zwar:

unter'm 26. December v. Js. die Pfarrei Wettzell, Bezirksamts Viechtach in Niederbayern, dem Priester Johann Georg Meier,

Expositus in Sießenbach, Bezirksamts Roding,

unter'm 29. December v. Js. das Curatbeneficium Maria-Thann, Bezirksamts Lindau, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Joseph Andreas Gerstmayer;

unter'm 1. Januar l. Js. die Pfarrei Heinrichskirchen, Bezirksamts Neunburg vor'm Wald, dem Priester Michael Kramer, Pfarrer in Roggenstein, Bezirksamts Vohenstrauß;

das Beneficium an der Mariahilfcapelle zu Eichstädt dem dortigen Lycealprofessor Priester Franz Morgott, und

das Beneficium Wasentegernbach, Bezirksamts Erding, dem Priester Friedrich Thaller, Expositus in Schöngeising, Bezirksamts Bruck;

unter'm 3. Januar l Js. die Pfarrcuratie Frauenberg, Bezirksamts Hemau, dem Priester Johann Baptist Hartl, Expositus in Hüttenkofen, Bezirksamts Dingolfing;

die Pfarrei Köblitz, Bezirksamts Nabburg, dem Priester Michael Koller, Pfarrer in Miesbrunn, Bezirksamts Vohenstrauß.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. December v. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Nähermemmingen, Decanats Nördlingen, dem bisherigen Pfarrer zu Lonnerstadt, Decanats Bamberg, Ferdinand Adolph Carl Reinhardt;

unter'm 8. Januar l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Eggersheim, Decanats Speyer, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Neustadt a. d. H., Decanats gleichen Namens, Johann Jacob Uhrig, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus den für die dritte protestantische Pfarrstelle in Kempten allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen Pfarrer in Guttenberg, Decanats Culmbach, Theodor Grünwald, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. December v. Js. den Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Haßfurt, Joseph Kießling, die erbetene Entlassung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung

vom 8. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Futtermeister Georg Schneider und dem k. Sattelmeister Bernhard Kolb in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste, und

unter'm 25. December l. Js. dem katholischen Decan und Pfarrer Lorenz Schmidtmann in Geltendorf in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer Dr. theol. Joseph Neumayer in Vilsbiburg, in huldvollster Anerkennung seines allseitig verdienstlichen und gemeinnützigen Wirkens den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Wilhelm Boskowitz aus Brünn in Mähren das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Gastwirthstochter Josepha Maria Kummer von Planegg, und

unter'm 25. December v. Js. die Eisenhändlersgattin Johanna Rödelberger in Würzburg für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Kaufmann J. P. A. Vollmar von Kempten im Großherzogthum Hessen wurde unter'm 27. December v. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen Apparat zum Klären von Flüssigkeiten für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. December v. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Obermaschinenmeister Rohrbeck von Bromberg unter'm 24. Juni 1861 verliehenen und unter'm 18. Juli 1861 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Häcksel-Schneidmaschine auf Grund der Bestimmung in §. 109 Ziffer 1 der Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetze verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 2.

München, Freitag den 16. Januar 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betreffend.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. Januar l. Js. die von dem Rittmeister Grafen Julius von Seinsheim aus Gesundheitsrücksichten nachgesuchte und von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Adalbert von Bayern bewilligte Enthebung von der Function des Oberhofmeisters Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern zu genehmigen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtspraktikanten Theodor Grafen von Spreti und den Rechtspraktikanten Carl Freiherrn von Brück auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kammerjunkern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Januar l. Js. auf die erledigte Stelle eines Buchhalters bei der Hauptbank zu Nürnberg den dermaligen Buchhalter der Filialbank Hof, Theodor Pühn, zu berufen, und dessen Stelle eines Buchhalters der Filialbank Hof dem Bankcommis Carl Lucas zu Bamberg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 8. Januar l. Js. dem Landgerichte Straubing auf die Dauer der bei demselben zur Zeit bestehenden außerordentlichen Geschäftslast einen zweiten Assessor beizugeben und als solchen den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Wolfratshausen, Anton Wessinger, zu ernennen;

unter'm 13. Januar l. Js. zum Landrichter in Osterhofen den Assessor des Landgerichts Haag, Joseph Rasberger;

zum Assessor des Landgerichts Haag den Secretär des Bezirksgerichts Wasserburg, Joseph Spatny, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Wasserburg den Accessisten dieses Gerichtes, Adolph Zetl, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Leidling, Bezirksamts Neuburg a. D., dem Priester Bonifaz Niedermaier, Pfarrer in Unterschönbach, Bezirksamts Aichach, und

die katholische Pfarrei Brettelshofen, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Andreas Egger, Pfarrer in Rieden an der Kötz, Bezirksamts Günzburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Kirchenpatronat für den bisherigen Pfarrer in Ehringen-Wallerstein, Johann Leonhard Endres, ausgestellten

Präsentation auf die protestantische Pfarrei Pfäfflingen, Decanats Nördlingen, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich österreichischen Hofrathe Freiherrn von Münch-Bellinghausen in Wien, dem Professor E. Deger in Düsseldorf, dem Capellmeister Ferdinand Hiller in Cöln, dem Professor Dr. Ed. Mörike in Stuttgart den k. Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Januar l. Js. dem k. Staatsminister des Innern, Max von Neumayr, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone; dann

dem k. Staatsminister der Justiz, Carl Freiherrn von Mulzer, und

dem k. Staatsminister der Finanzen, Benno Heinrich von Pfeufer, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael in Rücksicht auf die im außergewöhnlichen Grade angestrengte und von ersprießlichen Folgen begleitete Thätigkeit, welche dieselben im vorigen Jahre bewährt haben, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß dem Gemeindevorsteher Paul Bader zu Ettlishofen, k. Bezirksamts Neuulm, für sein langjähriges ersprießliches Wirken im Gemeindedienste die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen und diese im Regierungsblatte veröffentlicht werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den am 9. März 1843 geborenen Metzgerssohn Georg Siebenkäs von Nürnberg,

den am 26. Juli 1842 geborenen Wirthssohn Mathias Riepl von Kneiting; dann

unter'm 12. Januar l. Js. die Post- und Eisenbahn-Officialstochter Maria Anna Augusta Beth von Haßfurt, und

unter'm 13. Januar l. Js. die Bierbrauerstochter Anna Barbara Sommer von Neustadt a/A. für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Isidor Böck von Rott, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Gallinger"; dann

daß Joseph Schmid, genannt Lachner, von Donaustauf, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Hetzenecker",

und daß Anton Blüdgen von Würzburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Burkert" annehme und fortan führe.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. Januar l. Js. die Bildung einer Actiengesellschaft zur Erwerbung und zum erweiterten Fortbetriebe der seitherigen Saitenfabrik des Moritz Pöhlmann in Frankenhammer unter der Firma: „Gußstahl-Klaviersaitenfabrik Frankenhammer bei Weißenstadt (Bayern), mit dem Sitze in Nürnberg, auf Grund der von dem Fabrikbesitzer Moritz Pöhlmann in Frankenhammer vorgelegten Gesellschaftsstatuten mit einem Grundcapitale von 130,000 fl., welches in Actien à 1000 fl. je nach Verlangen der Subscribenten auf den Namen oder Inhaber lautend, begeben wird und nach Umständen auf 150,000 fl. erhöht werden kann, auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren allergnädigst zu genehmigen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 9. Januar l. Js. dem Schlossermeister J. G. Brenner von Heidelberg auf einen eigenthümlich construirten Koaksfüllofen zur Zimmerheizung für den Zeitraum von drei Jahren, vom 9. Januar l. Js. anfangend;

dann unter'm gleichen Tage dem Kaufmann und Fabricanten J. W. Hjerpe von Stockholm auf Anfertigung von Sicherheitszündhölzchen ohne Phosphor für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 9. Januar l. Js. anfangend;

unter'm 12. Januar l. Js. dem Hafnermeister Joseph Stadelmann von Nürnberg auf Fabrication von Backsteinen aus Lehm und Sägespähnen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar l. Js. anfangend;

unter'm 13. Januar l. Js. dem Mechaniker Heinrich Heß von Nürnberg auf einen Apparat zur Sättigung des Leuchtgases mit Kohlenwasserstoff für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. Januar l. Js. anfangend.

Verzeichniß

der mit Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde für das Jahr $18^{62}/_{63}$ begnadigten Bewerber.

Nro.	Namen der Bewerber.	Geburtsort oder Heimath derselben.	Betrag. fl.
		I. Universität München.	
		a) Candidaten der Theologie.	
1	Niedhammer, Georg	Wachenheim a/H.	100
2	Neumayer, Eduard	Straßkirchen	100
		b) Rechtscandidaten.	
3	Deininger, Heinrich	München	100
4	Fischer, Leonhard	Windsheim	100
5	Fürst, Ludwig	Gabelkofen, Bezirksamts Regensburg,	100
6	von Gosen, Julius	Ried, Bezirksamts Gersfeld	100
7	List, Otto	Mindelheim	100
8	Pausch, Max	Regensburg	100
9	Rosner, Adolph	Mallersdorf	100
10	Pfannenstiel, Max	Ziegetsdorf, Bezirksamts Stadtamhof	100
11	Schöller, Emil	Griesbach, Bezirksamts gleichen Namens	100
12	Sölch, Johann Baptist	Falkenberg, Bezirksamts Tirschenreuth	100
13	Spörl, Friedrich	Regensburg	100
14	Wimmer, Otto	Gottsdorf, Bezirksamts Wegscheid	100
15	Sattler, Wilhelm	Selb, Bezirksamts Rehau	100
16	Pleitner, Carl	Dillingen	100
		c) Candidaten der Cameralwissenschaften.	
17	von Paschwitz, Carl	Erlangen	100
		d) Candidaten der Medicin.	
18	Müller, Wilhelm	München	100
19	Mühe, Anton	Regensburg	100

Nro.	Namen der Bewerber.	Geburtsort oder Heimath derselben.	Betrag. fl.
		e) Candidaten der Philosophie.	
20	Appel, Erhard	Ludwigstadt, Bezirksamts Teuschnitz	100
21	Bernhard, Eugen	Massenhausen, Bezirksamts Freising	100
22	Hasler, Ferdinand	München	100
23	Hausladen, Friedrich	Vohenstrauß, Bezirksamts gleichen Namens	100
24	Obermeier, Anton	Mindelstetten, Bezirksamts Hemau	100
25	Streuber, Max	Neustadt a/H.	100
26	Weltrich, Richard	Ansbach	100
27	Landmann, Robert	Triesdorf, Bezirksamts Feuchtwangen	100
28	Kilp, Adalbert	Eichstädt	100
29	Glauning, Friedrich	Nördlingen	100
30	Schöntag, Theodor	Mühldorf, Bezirksamts Mellrichstadt	100
		f) Mediciner in der Ausbildungspraxis an der Universität.	
31	Schauber, Carl	Buxheim, Bezirksamts Ottobeuren	100
		g) Rechtscandidaten in der Vorbereitungspraxis.	
32	Berchtold, Michael	Dillingen	100
33	Reinhold, Carl	Weiden	100
34	Mayer, Thomas	Plößberg, Bezirksamts Tirschenreuth	100
35	Hutter, Heinrich	München	100
36	Keyl, Julius	München	100
		II. Universität Würzburg.	
		a) Candidaten der Theologie.	
1	Ettmüller, Sebastian	Rödersheim in der Pfalz	100
2	Schmitt, Paul. Gabriel	Reiterswiesen, Bezirksamts Kissingen	100
		b) Rechtscandidaten.	
3	Glück, Johann	Völkersleier, Bezirksamts Hammelburg	100
4	Breitung, Gustav	Garstadt, Bezirksamts Werneck	100

Nro.	Namen der Bewerber.	Geburtsort oder Heimath derselben.	Betrag. fl.
5	Aurich, Joseph	Ochsenfurt	100
6	Scheder, Franz	Untereuerheim, Bezirksamts Schweinfurt	100
		c) Candidaten der Medicin.	
7	Burkhardt, Friedrich	Remlingen, Bezirksamts Markt Heidenfeld	100
8	Diepold, Andreas	Etozard, Bezirksamts Aichach	100
9	Hopp, Friedrich	Würzburg	100
		d) Candidaten der Philosophie.	
10	Feeser, Nicolaus	Obersfeld, Bezirksamts Karlstadt	100
11	Köppel, Lorenz	Kälberau, Bezirksamts Alzenau	100
		e) Mediciner in der Ausbildungspraxis an der Universität.	
12	Schmittberger, Werner	Würzburg	100
		f) Rechtscandidaten in der Vorbereitungspraxis.	
13	Schäfer, Nicolaus	Altbessingen, Bezirksamts Arnstein	100
14	Peter, Philipp	Schwabenried, Bezirksamts Carlstadt	100
		III. Universität Erlangen.	
		a) Candidaten der Theologie.	
1	Hörner, Carl	Oettingen, Bezirksamts Nördlingen	100
2	Reisinger, Michael	Ingolstadt	100
3	Rottler, Andreas	Presseck, Bezirksamts Stadtsteinach	100
		b) Rechtscandidaten.	
4	Wagner, Friedrich	Bamberg	100
5	Merkl, Rudolph	Amberg	100
6	Hübsch, Friedrich	Rentweinsdorf, Bezirksamts Ebern	100
7	Schratz, Wilhelm	Ansbach	100
		c) Candidaten der Medicin.	
8	Hingkeldey, Ferdinand	Pappenheim, Bezirksamts Weißenburg	100
9	Degen, Adalbert	Bamberg	100
10	Götz, Carl	Laubendorf, Bezirksamts Fürth	100
11	Fürnrohr, Heinrich	Regensburg	100

Nro.	Namen der Bewerber.	Geburtsort oder Heimath derselben.	Betrag. fl.
		d) Candidaten der Philosophie.	
12	Langhans, Heinrich	Rennweg, Bezirksamts Nürnberg	100
		e) Mediciner in der Ausbildungspraxis an der Universität.	
13	Maier, Georg	Erlangen	100
		f) Rechtscandidaten in der Vorbereitungspraxis.	
14	Popp, Otto	Thurnau	100
		IV. Für polytechnische und künstlerische Ausbildung.	
		a) Eleven der Akademie der bildenden Künste.	
	Lamprecht, Wilhelm	Altenschönbach, Bezirksamts Gerolzhofen	100
		b) Polytechnische Schüler.	
		an der polytechnischen Schule zu	
1	Dennerlein, Jacob	München	30
2	Küneth, Chr. Friedrich	München	30
3	Wagner, Carl	München	20
4	Vögel, Moritz	München	30
5	Dürr, Georg	München	20
6	Kunstmann, Heinrich	München	30
7	Schwepfinger, Georg	München	30
8	Weil, Joseph	München	30
9	Wagner, Ferdinand	München	40
10	Bärmann, Friedrich	München	20
11	Kötzner, Jacob	München	20
12	Krieg, Carl	München	30
13	Spiegel, Mathias	München	20
14	Wurm, Joseph	München	20
15	Frauenholz, Hermann	Augsburg	30
16	Frauenholz, Hugo	Augsburg	20
17	Müller, Philipp	Nürnberg	20
18	Buchheit, Wilhelm	Nürnberg	40
19	Müller, Ernst	Nürnberg	20

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 3.

München, Donnerstag den 22. Januar 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4 und $4\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahn-Schuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 31. December v. Js. (Regierungsblatt 1863 S. 11) hat heute die XI. Verloosung der 4procentigen und die VIII. Verloosung der $4\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:

au porteur 14 Haupt-Serien und End-Nummern,

auf Namen 4 Haupt-Serien und End-Nummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehens-schuld zu 4 1/2 Procent:
au porteur 43 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 3 Haupt-Serien und End-Nummern
gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten rothgeschriebenen Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4 1/2 procentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4 1/2 procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1863 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1863 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Special-Cassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Special-Cassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1863 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei den 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Special-Cassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 15. Januar 1863.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1863 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und $4\frac{1}{2}$ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XI. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1010*	3473	4847	6292	7645	10087	11495	12876	16276	18638
1110*	3573	4947	6392	7745	10187	11595	12976	16376	18738
1210*	3673	5035*	6492	7845	10287	11695	15041	16476	18838
1310*	3773	5135*	6592	7945	10387	11795	15141	16576	18938
1410*	3873	5235*	6692	9006	10487	11895	15241	16676	19024
1510*	3973	5335*	6792	9106	10587	11995	15341	16776	19124
1610*	4047	5435*	6892	9206	10687	12076	15441	16876	19224
1710*	4147	5535*	6992	9306	10787	12176	15541	16976	19324
1810*	4247	5635*	7045	9406	10887	12276	15641	18038	19424
1910*	4347	5735*	7145	9506	10987	12376	15741	18138	19524
3073	4447	5835*	7245	9606	11095	12476	15841	18238	19624
3173	4547	5935*	7345	9706	11195	12576	15941	18338	19724
3273	4647	6092	7445	9806	11295	12676	16076	18438	19824
3373	4747	6192	7545	9906	11395	12776	16176	18538	19924

Digitized by Google

B. Obligationen auf Namen zu 4%.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

35*	435*	835*	2252	2652	3070	3470	3870	5244	5644
135*	535*	935*	2352	2752	3170	3570	3970	5344	5744
235*	635*	2052	2452	2852	3270	3670	5044	5444	5844
335*	735*	2152	2552	2952	3370	3770	5144	5544	5944

II.

VIII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

19	1259*	2206	2806	3814	4561	5130	5730	6652*	7860
119	1359*	2210	2810	3914	4581	5168	5768	6752*	7960
219	1459*	2306	2906	4061	4661	5230	5830	6852*	8066
319	1559*	2310	2910	4081	4681	5268	5868	6952*	8166
419	1659*	2406	3014	4161	4761	5330	5930	7060	8266
519	1759*	2410	3114	4181	4781	5368	5968	7160	8366
619	1859*	2506	3214	4261	4861	5430	6052*	7260	8466
719	1959*	2510	3314	4281	4881	5468	6152*	7360	8566
819	2006	2606	3414	4361	4961	5530	6252*	7460	8666
919	2010	2610	3514	4381	4981	5568	6352*	7560	8766
1059*	2106	2706	3614	4461	5030	5630	6452*	7660	8866
1159*	2110	2710	3714	4481	5068	5668	6552*	7760	8966

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

9046	10855	13629	16265	17691	20019	22829	25687	28427	30629
9088	10955	13729	16277	17695	20119	22929	25787	28527	30681
9146	11025	13829	16365	17791	20219	23066	25887	28627	30729
9188	11125	13929	16377	17795	20319	23166	25987	28727	30781
9246	11225	14095	16465	17891	20419	23266	26084	28827	30829
9288	11325	14195	16477	17895	20519	23366	26184	28927	30881
9346	11425	14295	16565	17991	20619	23466	26284	29029	30929
9388	11525	14395	16577	17995	20719	23566	26384	29129	30981
9446	11625	14495	16665	18057	20819	23666	26484	29229	31073
9488	11725	14595	16677	18157	20919	23766	26584	29329	31173
9546	11825	14695	16765	18257	21053	23866	26684	29429	31273
9588	11925	14795	16777	18357	21153	23966	26784	29529	31373
9646	12043	14895	16865	18457	21253	24001	26884	29629	31473
9688	12143	14995	16877	18557	21353	24101	26984	29729	31573
9746	12243	15006	16965	18657	21453	24201	27059	29829	31673
9788	12343	15106	16977	18757	21553	24301	27159	29929	31773
9846	12443	15206	17091	18857	21653	24401	27259	30029	31873
9888	12543	15306	17095	18957	21753	24501	27359	30081	31973
9946	12643	15406	17191	19047	21853	24601	27459	30129	32042
9988	12743	15506	17195	19147	21953	24701	27559	30181	32142
10055	12843	15606	17291	19247	22029	24801	27659	30229	32242
10155	12943	15706	17295	19347	22129	24901	27759	30281	32342
10255	13029	15806	17391	19447	22229	25087	27859	30329	32442
10355	13129	15906	17395	19547	22329	25187	27959	30381	32542
10455	13229	16065	17491	19647	22429	25287	28027	30429	32642
10555	13329	16077	17495	19747	22529	25387	28127	30481	32742
10655	13429	16165	17591	19847	22629	25487	28227	30529	32842
10755	13529	16177	17595	19947	22729	25587	28327	30581	32942

Digitized by Google

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

33018	33318	33618	33918	34274	34574	34874	35180	35480	35780
33118	33418	33718	34074	34374	34674	34974	35280	35580	35880
33218	33518	33818	34174	34474	34774	35080	35380	35680	35980

B. Obligationen auf Namen zu 4½ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

97	397	697	997	1269	1569	1869	2187	2487	2787
197	497	797	1069	1369	1669	1969	2287	2587	2887
297	597	897	1169	1469	1769	2087	2387	2687	2987

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1863 außer Verzinsung.

München den 15. Januar 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die V. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 31. vor. Mts. (Regierungsblatt 1863 S. 13) wurde heute die V. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu $4\frac{1}{2}$ Procent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

01. 58. 76.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl., — Cat. Lit. A, B und C — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der k. Specialcasse Bamberg inkatastrirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

   Militär-Anlehen von 1855.

   (Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das $4\frac{1}{2}$procentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Mai 1863 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1863 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Hinsichtlich der Bezahlung vinculirter, oder einer Dispositionsbeschränk-

ung unterliegender Obligationen wird auf die desfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4 und 4 1/2 procentigen Eisenbahnschuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6) Den betreffenden Obligations-Besitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 15. Januar 1863.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1863 stattgehabten V. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:

1	301	601	901	1201	1501	1801	2101	2401	2701	3001
58	358	658	958	1258	1558	1858	2158	2458	2758	3058
76	376	676	976	1276	1576	1876	2176	2476	2776	3076
101	401	701	1001	1301	1601	1901	2201	2501	2801	3101
158	458	758	1058	1358	1658	1958	2258	2558	2858	3158
176	476	776	1076	1376	1676	1976	2276	2576	2876	3176
201	501	801	1101	1401	1701	2001	2301	2601	2901	3201
258	558	858	1158	1458	1758	2058	2358	2658	2958	
276	576	876	1176	1476	1776	2076	2376	2676	2976	

Digitized by Google

II.
Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:

1	476	958	1401	1876	2358	2801	3276	3758	4201	4676
58	501	976	1458	1901	2376	2858	3301	3776	4258	4701
76	558	1001	1476	1958	2401	2876	3358	3801	4276	4758
101	576	1058	1501	1976	2458	2901	3376	3858	4301	4776
158	601	1076	1558	2001	2476	2958	3401	3876	4358	4801
176	658	1101	1576	2058	2501	2976	3458	3901	4376	4858
201	676	1158	1601	2076	2558	3001	3476	3958	4401	4876
258	701	1176	1658	2101	2576	3058	3501	3976	4458	4901
276	758	1201	1676	2158	2601	3076	3558	4001	4476	4958
301	776	1258	1701	2176	2658	3101	3576	4058	4501	4976
358	801	1276	1758	2201	2676	3158	3601	4076	4558	
376	858	1301	1776	2258	2701	3176	3658	4101	4576	
401	876	1358	1801	2276	2758	3201	3676	4158	4601	
458	901	1376	1858	2301	2776	3258	3701	4176	4658	

III.
Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:

1	101	201	301	401	501	601	701	801	901	1001
58	158	258	358	458	558	658	758	858	958	1058
76	176	276	376	476	576	676	776	876	976	1076

Digitized by Google

Kataster-Nummern:

1101	1701	2301	2901	3501	4101	4701	5301	5901	6501	7101
1158	1758	2358	2958	3558	4158	4758	5358	5958	6558	7158
1176	1776	2376	2976	3576	4176	4776	5376	5976	6576	7176
1201	1801	2401	3001	3601	4201	4801	5401	6001	6601	7201
1258	1858	2458	3058	3658	4258	4858	5458	6058	6658	7258
1276	1876	2476	3076	3676	4276	4876	5476	6076	6676	7276
1301	1901	2501	3101	3701	4301	4901	5501	6101	6701	7301
1358	1958	2558	3158	3758	4358	4958	5558	6158	6758	7358
1376	1976	2576	3176	3776	4376	4976	5576	6176	6776	7376
1401	2001	2601	3201	3801	4401	5001	5601	6201	6801	7401
1458	2058	2658	3258	3858	4458	5058	5658	6258	6858	7458
1476	2076	2676	3276	3876	4476	5076	5676	6276	6876	7476
1501	2101	2701	3301	3901	4501	5101	5701	6301	6901	
1558	2158	2758	3358	3958	4558	5158	5758	6358	6958	
1576	2176	2776	3376	3976	4576	5176	5776	6376	6976	
1601	2201	2801	3401	4001	4601	5201	5801	6401	7001	
1658	2258	2858	3458	4058	4658	5258	5858	6458	7058	
1676	2276	2876	3476	4076	4676	5276	5876	6476	7076	

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem **1. Mai 1863** außer **Verzinsung.**

München den 15. Januar 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Futner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Hofmusik-Intendanten Dr. Franz Grafen Pocci zu Allerhöchstihrem Ober-Ceremonienmeister zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker Eduard Freiherrn von Grainger auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu befördern;

ferner unter'm gleichen Tage den Gutsbesitzer und Rechtspraktikanten Theodor Freiherrn von Fraunberg;

dann den Alfred Freiherrn von Schätzler und

den Unterlieutenant im k. 6. Jägerbataillon Maximilian von Klenze auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kammerjunkern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. Januar l. Js. allergnädigst geruht, den 1. geheimen Registrator im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, k. Rath Carl Ziebland, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen vieljährigen treuen Diensten und unter Belassung seines Gesammtgeld-Gehaltes, sowie seines Titels und Functionszeichens, vom 15. Januar l. Js. an in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen; demnach von letzterem Tage an den zweiten geheimen Registrator Edmund Ritter von Sedelmair zum ersten, den ersten Registraturgehilfen Johann Peter Schürmer zum zweiten geheimen Registrator und den zweiten Registraturgehilfen Wolfgang Christian Schmetzer zum ersten Registraturgehilfen daselbst zu befördern, und die hiedurch erledigte Stelle eines zweiten Registraturgehilfen dem bisherigen Canzleifunctionär Theodor Neumayer in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 14. Januar l. Js. den bisherigen geheimen Canzlisten im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Canzleisecretär Johann Baptist Fürthmaier, vom 15. Januar l Js. an zum expedirenden geheimen Secretär daselbst zu befördern;

unter'm 15. Januar l. Js. den Landrichter Johann Oettl zu Tölz wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Functionsunfähigkeit, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

zum Landrichter in Tölz den Assessor des Landgerichts Aibling, Emanuel Ueberreiter, zu befördern, und

zum Assessor des Landgerichts Aibling den Accessisten des Bezirksgerichts München rechts der Isar, Joseph Lehmaier, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Amberg, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Bartholomäus Hiller, Frühmeßbeneficiat in Zusmarshausen, Bezirksamts daselbst, zu übertragen, und

unter'm 12. Januar l. Js. den Pfarrcuraten Priester Sebastian Salzhuber zu Mittendorf, Bezirksamts Hemau, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Luppurg, Bezirksamts Velburg, zu entheben und die hienach wieder erledigte Pfarrei Luppurg dem Priester Franz Xaver Gabelsberger, Dompfarr-Cooperator in Regensburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Ebensfeld, Bezirksamts Staffelstein, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Joseph Gerber, Pfarrer in Kirchröttenbach, Bezirksamts Hersbruck; dann

unter'm 12. Januar l. Js., daß die katholische Pfarrei Dörndorf, Bezirksamts Eichstädt, von dem Bischofe von Eichstädt — unter Enthebung des Pfarrers Johann Baptist Mayerhöfer zu Mörsdorf und Ebenried von dem Antritte dieser Pfarrei — dem Priester Bartholomäus Kloh, Pfarrer in Großalfalterbach, Bezirksamts Beilngries, verliehen werde.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, unter'm 14. December v. Js. den Districts-Inspector des dritten Landwehr-Inspectionsbezirkes von Schwaben und Neuburg und Commandanten des Landwehrbataillons Neuburg, Landwehr-Oberstlieutenant Carl Eckert zu Augsburg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen der Districts-Inspectorsstelle und

des Commandos über das genannte Landwehrbataillon unter Anerkennung seiner ersprießlichen Leistungen im Landwehrdienste allergnädigst zu entheben; ferner

allerhöchst zu genehmigen, daß für Schwaben und Neuburg ein zehnter Landwehr-Inspectionsbezirk gebildet werde, welcher die bisher dem dritten Inspectionsbezirke zugetheilten activen Landwehrbataillone Donauwörth und Monheim, dann das in ruhender Activität befindliche Landwehrbataillon des vormaligen Landgerichts Donauwörth zu umfassen hat; sodann

zum Districts-Inspector des dritten Inspectionsbezirkes den Landwehrmajor und bisherigen Commandanten des Landwehrbataillons Kaufbeuern, Emil Schäfer zu Kaufbeuern, unter Enthebung desselben von dem Commando über das genannte Landwehrbataillon; und

zum Districts-Inspector des zehnten Inspectionsbezirkes den Landwehrhauptmann J. J. Ritter von Jenisch in Kempten — beide mit Beförderung zu Landwehr-Oberstlieutenants, endlich

unter'm 12. Januar l. Js. den Landwehrhauptmann Johann Baptist Laun in Eichstädt zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Eichstädt zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Xaver Sohr zu Augsburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Rittel", und

daß Anna Backhaus von Landshut, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Aichhorn" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 15. Januar l. Js. dem Jacques Arbos von Barcelona auf eine neue Gasmaschine in Verbindung mit dem Gaserzeuger für dieselbe für den Zeitraum von vier Jahren, vom 15. Januar l. Js. anfangend;

unter'm 16. Januar l. Js. dem Alois Grämінger, Director der Actienweberei in Wallenstadt, Cantons St. Gallen, auf einen mechanischen Webstuhl für mehrfarbige Webestoffe für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. Januar l. Js. anfangend;

unter'm gleichen Tage dem Chemiker und Fabrikbesitzer Paul Eckhardt von Großhesselohe auf Ausführung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens durch Zusatz geeigneter Flußmittel zur Steinzeugmasse, durch künstlich eingeleitete Zersetzung derselben, sowie durch Anwendung von Compression und eigenthümlich construirter Oefen, Steine und Steinzeug-Gegenstände von sehr großer Härte zu erzeugen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 16. Januar l. Js. anfangend;

dem Mechanikus Johann Mannhard und der bayerischen Torfpreß-Actiengesellschaft in München auf eine neue Torfpreßmaschine, für den Zeitraum von zwölf Jahren, vom 16. Januar l. Js. anfangend, und

dem Fabricanten Ernst Förster et Comp. in Neustadt-Magdeburg auf eine Maschine zur Cichorienkaffee-Fabrication für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. Januar l. Js. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Fabrikbesitzer Johann Baptist Koch von Grafenau unter'm 13. Februar 1860 verliehene dreijährige Privilegium auf eigenthümlich construirte Maschinen zum Hobeln von Holzplatten, sowie zum Stoßen runder und kantiger Holzstäbe wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 13. Februar l. J. anfangend, verlängert.

Bekanntmachung,

die von der k. Universität Würzburg pro 18$^{61}/_{62}$ aufgestellten Preisaufgaben betreffend.

Im Nachstehenden werden die Resultate derjenigen Arbeiten, welche von Studirenden der k. Universität zu Würzburg zur Lösung der pro 18$^{61}/_{62}$ aufgestellten Preisfragen eingereicht wurden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die von der theologischen Facultät gestellte Aufgabe: Kritische Geschichte der Missionen der Franciscaner und Dominicaner vom 13. Jahrhundert bis zum Ende des 15. hatte zwei Bearbeitungen zur Folge.

Die eine beurkundet nach dem Urtheile der Facultät ein gediegenes Studium der zugängigen Quellen, besonnenes Urtheil, große Combinationsgabe, Ebenmaß in Behandlung der einzelnen Theile, sowie eine höchst anerkennenswerthe Gewandtheit in der Darstellung, welche Vorzüge durch die einzelnen Mängel in der Arbeit nicht in den Schatten gestellt werden können. Darum

wurde dieselbe als preiswürdig erkannt. Der Verfasser ist der dermalige Caplan zu Oberelsbach, Anton Schumm aus Bischofsheim v. d. Rhön.

Die andere, weit umfangreicher, läßt häufig die Quellen selbst reden und zeichnet sich durch gute Studien in der mittelalterlichen Geographie aus. Da die Ausführlichkeit der Arbeit in ihren Schilderungen hier keineswegs als Mangel angesehen werden kann, die Arbeit ferner in der Gliederung des Stoffes und in der von ebensoviel Fleiß als Befähigung des Verfassers zeugenden Genauigkeit der erstgenannten Abhandlung gar nicht, in der Benützung der einschlägigen Literatur nur sehr wenig nachsteht, so ist auch sie, wenn auch erst an zweiter Stelle, des Preises würdig erachtet worden.

Der Verfasser ist der Clerical-Alumnus Alois Sommer aus Kleinwallstadt.

Die philosophische Facultät hatte eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Resultate, die seit Newton bis auf die neueste Zeit durch Forschungen über das prismatische Farbenbild erhalten worden ist, zur Aufgabe gestellt.

Hierüber waren drei Elaborate eingelaufen.

Die eine wurde, da sie trotz einzelner Verstöße ein gründliches Eingehen in den Gegenstand zeigt, sehr umfangreich und überhaupt als eine vollkommen lobenswerthe Arbeit zu charakterisiren ist, von der Facultät des Preises für würdig erachtet.

Als Verfasser ergab sich der cand. med., August Stöhr.

Die andere, recht sorgfältig zusammengestellt, war nicht frei von Unrichtigkeiten. Die Facultät konnte daher dem Verfasser, Armin Herterich, wegen seiner mit Fleiß und Umsicht durchgeführten Arbeit nur eine Belobung unter Bekanntgabe seines Namens zuerkennen.

Die dritte wurde den Anforderungen der Facultät als für nicht genügend erachtet.

Die Frage der juristischen, staatswirthschaftlichen und medicinischen Facultät hatte diesmal keine Bearbeiter gefunden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 4.

München, Freitag den 30. Januar 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,
Rang und Uniform der Beamten, dann Dienstesvorschriften für die Districts-Verwaltungsbehörden der Pfalz betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem Wir die Districts-Verwaltungsbehörden der Pfalz bereits mit jenen der dießrheinischen Regierungsbezirke in der Benennung, sowie bezüglich der Besoldungen der Bediensteten gleichgestellt haben, so verleihen Wir allergnädigst den Bezirksamtmännern und Bezirksamts-Assessoren der Pfalz nun auch Rang und Uniform, wie sie durch §§. 3 und 4 Unserer Verordnung vom 24. Februar 1862, die Ein-

Digitized by Google

richtung der Districts-Verwaltungsbehörden betreffend, bestimmt sind, und ertheilen hiedurch für dieselben, in der Absicht möglichster Angleichung der Normen, folgende Dienstesvorschriften:

§. 1.

Der Bezirksamtmann leitet die Geschäfte unter seiner ausschließlichen persönlichen Verantwortlichkeit.

Er hat alle Einläufe selbst zu eröffnen und für deren entsprechende Erledigung Sorge zu tragen.

Von ihm sind alle Concepte und Ausfertigungen zu unterzeichnen.

Ausfertigungen ohne seine Unterschrift sind ungültig.

Bei wichtigen Vorfällen, es sei bei Tag oder bei Nacht, hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung darf er sich nicht über 24 Stunden aus seinem Amtsbezirke entfernen.

Dem ihm untergeordneten Amtspersonale kann er Urlaub bis zu 3 Tagen ertheilen. Urlaub über 3 Tage muß durch ihn bei der Kreisregierung nachgesucht werden.

§. 2.

Der Bezirksamts-Assessor ist dem Bezirksamtmanne untergeordnet und hat sich nach dessen Anweisung den ihm übertragenen Geschäften zu unterziehen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksamtmannes ist er dessen Stellvertreter und handelt sodann auf eigene Verantwortlichkeit. Seiner Unterschrift ist in solchen Fällen die Bezeichnung als Stellvertreter beizusetzen.

Er darf ohne Urlaub oder Auftrag sich nicht aus dem Amtsbezirke entfernen.

§. 3.

Abgesehen von den Fällen dienstlicher Abwesenheit sollen die genannten Beamten für Jedermann während der Amtszeit — Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr — in den Geschäftslocalen zugänglich sein.

Eine gleichzeitige Entfernung beider Beamten vom Amtssitze ist unzulässig, soweit nicht unabweisliche Dienstesverhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

§. 4.

Dem Bezirksamtmanne wird zur Pflicht gemacht, durch entsprechende Geschäftspflege, insbesondere durch pünktliche Bereisung des Amtsbezirkes in stetem unmittelbarem Verkehre mit den untergeordneten Gemeinden und deren Organen sich zu erhalten, und von den Zuständen und Bedürfnissen des Verwaltungsdistrictes und seiner Bewohner, und von dem geeigneten Vollzuge der getroffenen amtlichen Anordnungen persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen.

Er hat die Amtsgeschäfte, ohne den Be-

theiligten unnöthige Gänge zu verursachen, pünktlich und schleunig zu erledigen, und demnach insbesondere auch dafür zu sorgen, daß Vorladungen nicht ohne Noth und stets unter Angabe der Veranlassung erfolgen.

Im amtlichen Verkehre hat er ein wohlwollendes Verfahren zu bethätigen und darüber zu wachen, daß Gleiches auch von allen seinen Untergebenen geschehe.

§. 5.

Die regulativmäßigen Taggelder und Reisekosten-Vergütungen können bei auswärtigen Geschäften angesprochen werden:

1) in Parteisachen, welche nicht gelegentlich einer Amtsreise zur Erledigung kommen;

2) in Amtssachen für Dienstesverrichtungen außerhalb des Amtsbezirkes, oder wenn der Bezirksamts-Assessor statt des Bezirksamtmannes reist, in welch letzterem Falle die betreffenden Gebühren aus dem Reisekosten-Aversum des Bezirksamtmannes zu bestreiten sind.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

München den 25. Januar 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Januar l. Js. der Staatsschulden-Tilgungs-Specialcasse München einen weiteren Buchhalter zuzutheilen,

zu diesem Behufe den Buchhalter III. Classe bei der Staatsschulden-Tilgungs-Specialcasse Augsburg, Carl Mayberger, in seiner gegenwärtigen Eigenschaft zur Specialcasse München zu versetzen, dagegen

die Buchhaltersstelle in Augsburg nicht wieder zu besetzen;

unter'm gleichen Tage den II. Custos an der k. Hof- und Staatsbibliothek, Willibald Niedermayer, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner treuen und eifrigen

Dienstleistungen in den Ruhestand treten zu lassen;

dem Unterbibliothekar Carl Wiedmann den Titel eines Bibliothekars zu verleihen;

den quiescirten Professor am Cadettencorps, Dr. Georg Martin Thomas von München, zum Bibliothekar an der k. Hof- und Staatsbibliothek zu ernennen;

unter'm 20. Januar l. Js. den Landrichter Ludwig Zöller in Winnweiler zum Staatsprocurator-Substituten bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern und

den Bezirksgerichtsassessor Otto Heintz in Kaiserslautern zum Landrichter in Winnweiler zu ernennen;

unter'm 21. Januar l. Js. die Betriebs-Ingenieure Joseph Rist beim Oberpost- und Bahnamte München und Alois Röckl beim Oberpost- und Bahnamte Augsburg zur Dienstleistung bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten zu berufen;

unter'm 22. Januar l. J. den Gerichtsschreiber am Landgerichte Landshut, Johann Georg Kraus, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit in analoger Anwendung des §. 22 lit. D. der IX. Verf.-Beil. in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Gerichtsschreiberstelle am Landgerichte Landshut den Gerichtsschreiber Anton Dölzl in Obergünzburg auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Obergünzburg den geprüften Rechtspraktikanten Franz Xaver Metschnabl in Kemnath in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

ferner auf die erledigte Controleurstelle am Nebenzollamte I Kleinphilippsreuth zu Landstraße in Böhmen den Controleur am Nebenzollamte I Eschlkam zu Neumark, Joseph Leeb, unter Fortdauer seiner bisherigen provisorischen Eigenschaft, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

zum Controleur am Nebenzollamte I Eschlkam zu Neumark in Böhmen den Zolleinnehmer Ignaz Bauer am Ansageposten Heubacherweg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dann die bei der Materialverwaltung der k. General-Zoll-Administration erledigte Controleurstelle dem quiescirten Lotto-Oberamts- und Hauptlottocasse-Controleur Ernst Göbelein zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Stelle des Vorstandes der k. Akademie der Wissenschaften dem ordentlichen Professor und ordentlichen Mitglied dieser Akademie, geheimen Rath Dr.

Justus Freiherrn von Liebig nach Ablauf der letzten Amtsperiode auf weitere drei Jahre zu verleihen und demselben die Function des General-Conservators der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates auf die gleiche Zeitdauer zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm gleichen Tage die Bezirksamtsassessoren Friedrich Hohe nach Landau in der Pfalz und Heinrich Wallbillich nach Bergzabern zu versetzen;

unter'm 23. Januar l. Js. den Landrichter Franz Joseph Eichinger in Aub wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

zum Landrichter in Aub den Assessor des Landgerichts Aub, Franz Stöckel, und

zum Assessor des Landgerichts Aub den Secretär des Bezirksgerichts Würzburg, Franz Carl Jäger, zu befördern, endlich

zum Secretär des Bezirksgerichts Würzburg den Praktikanten des Bezirksgerichts Schweinfurt, Edmund Scherer, zu ernennen;

zum Hauptzollamts-Verwalter in Freilassing den Controleur am Hauptzollamte Passau, Michael Andreas Buchbaur, sodann

zum Hauptzollamts-Controleur in Passau den Revisionsbeamten am Hauptzollamte Regensburg, Ignaz Brehm, zu befördern;

den Grenz-Obercontroleur Gregor Spöhrer zu Breitenberg in gleicher Eigenschaft nach Schärding am Thurm im Hauptzollamtsbezirke Passau zu versetzen, und

zum Grenz-Obercontroleur in Breitenberg, Hauptzollamtsbezirks Passau, den berittenen Grenz-Oberaufseher Christoph Hoh zu Passau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Stadelschwarzach, Bezirksamts Volkach, dem Priester Gamaliel Reuß, Pfarrvicar in Schonungen, Bezirksamts Schweinfurt, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Mittelmeßbeneficium zu Sulzfeld a./M., Bezirksamts Kitzingen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Ignaz Joseph

Baal, Pfarrer in Biebelried, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 17. Januar l. Js. die IV. Pfarrstelle zu Culmbach dem bisherigen II. Pfarrer in Pegnitz, Decanats Creussen, Dr. Jacob Friedrich Wilhelm Lichtenstein,

die Pfarrei Reppendorf, Decanats Kleinlangheim, dem bisherigen Pfarrer in Hutschdorf, Decanats Thurnau, Georg Maximilian Joseph Meister;

unter'm 19. Januar l. Js. die II. Pfarrstelle in Zirndorf, Decanats gleichen Namens, dem Pfarramtscandidaten Johann Wolfgang Schornbaum aus Erlangen,

die Pfarrstelle zu Münchweiler, Decanats Winnweiler, dem bisherigen I. Pfarrer zu Grünstadt, Decanats Lauterecken, Friedrich Christian Ley, und denselben zugleich zum Decan des Decanatsbezirkes Winnweiler in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 24. Januar l. Js. die Pfarrei Hohenfeld, Decanats Kleinlangheim, dem Pfarramtscandidaten Johann Tobias Julius Kirsch aus Hof.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Kotzau'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Moritz Christoph Riedelbauch aus Arzberg allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Kautendorf, Decanats Hof, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Januar l. Js. dem Landwehr-Oberstlieutenant Ludwig Freiherrn von Gumppenberg-Peuerbach wegen dessen Wohnsitzveränderung der Stelle eines Districtsinspectors des 4. Landwehrinspectionsbezirks von Niederbayern zu entheben, und

den k. Unterlieutenant à la suite Rudolph von Heffels, Gutsbesitzer in Wörth an der Isar, zum Landwehroberstlieutenant und Districtsinspector des genannten Landwehrinspectionsbezirks zu ernennen; ferner

unter'm 20. Januar l. Js. dem Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Landshut, Franz Xaver von Gäßler, die erbetene Entlassung zu ertheilen, und den Landwehrmann Adolph Weinrich in Landshut zum Major und Comman-

danten des Landwehrbataillons Landshut zu ernennen.

Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Ulrich in Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Sattlermeister Lorenz Gläser in Regensburg als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Ulrich dortselbst Allerhöchst zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Präsidenten des k. Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg, Dr. Franz Anton von Heigl, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael; dann

unter'm 8. Januar l. Js. dem k. Advocaten, Hofrath Dr. Friedrich Ferdinand von Kerstorf in Augsburg das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste zu verleihen, und zwar:

unter'm 2. December v. Js. dem katholischen Decan und Pfarrer Johann Baptist von Kauff in Birkenhördt;

unter'm 7. December v. Js. dem katholischen Pfarrer Joseph Robeller in Egenhofen;

unter'm 8. December v. Js. dem Amtsdiener bei dem Stadtrentamte München, Oswald Humhauser;

unter'm 13. December v. Js. dem protestantischen Pfarrer und Decan Dr. Anton Heinrich Ludwig Ullmann in Creussen;

unter'm 17. December v. Js. dem Hauptzollamtsdiener Carl Dörfler zu Marktbreit mit Beirechnung eines Feldzuges.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Director des k. Nationalmuseums, Reichsrath und geheimen Rath Carl Maria Freiherrn von Aretin, die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner k. Hoheit dem Großherzoge von Baden

ihm verliehene Comthurkreuz II. Classe des Ordens vom Zähringer-Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Ludwig Wilhelm Conrad Zülow aus Kiel und dem August Picker aus Bornrüm im Herzogthum Holstein, dann dem Otto Sommer aus Eckernförde und dem Carl Wilhelm Otto Rumohr aus Rundhof im Herzogthum Schleswig das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Director der chemischen Fabrik zu Aussig in Böhmen, G. Caspar Kolb, wurde unter'm 18. Januar l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen in der Leuchtgasfabrication für den Zeitraum von vier Jahren, vom 18. Januar l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Fabricanten Schäffer und Walker in Berlin unter'm 10. October 1861 verliehenen und unter'm 25. desselben Monats ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren zur Herstellung von Leuchtgas,

dann die Einziehung des dem G. A. Theogine Walter von Paris unter'm 10. October 1861 verliehenen und unter'm 25. desselben Monats ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen bei der Fabrication von Seidenplüsch, wegen nicht gelieferten Nachweises über Einführung dieser Erfindungen in Bayern, und

die Einziehung des dem Negotianten Ludwig Devaux von London unter'm 18. April v. Js. verliehenen und unter'm 22. Mai v. Js. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümliche Schüttböden zur Aufbewahrung des Getreides wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 5.

München, Montag den 9. Februar 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr.

Gemäß Ausschreibung vom 5. November vor. Js., die Kündung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betreffend, (Reg.-Bl. von 1862 S. 2411) hat mit dem 31. Januar l. Js. die Verzinsung des gekündigten 5procentigen neuen Anlehens von 1855 aufgehört, und mit dem

28. Februar l. Js.

endigt zugleich der Termin für die gestattete Umwandlung der Obligationen obigen Anlehens in $4\frac{1}{2}$procentige Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857.

Die Besitzer von Obligationen des gekündigten 5procentigen Anlehens von 1855, welche noch mit ihren Anmeldungen um Heimzahlung oder Umwandlung im Rückstande sind, werden daher auf obige Bestimmungen aufmerksam gemacht.

München den 3. Februar 1863.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.

In Gemäßheit des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Reg.-Bl. 1857 pag. 625) werden die in der k. bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1862 stattgehabten Ausmünzungen für das Königreich Bayern* in folgender Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 28. Januar 1863.

Königlich Bayerisches Haupt-Münz- und Stempelamt.

v. Haindl.

Kreutzer.

Nachweisung

der in der kgl. bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1862 stattgefundenen Ausmünzungen.

Bezeichnung der Münzsorte.	Die Ausmünzung betrug		
	in den Jahren 1838—1861	in dem Jahre 1862	Zusammen
I. Gold-Münzen.	Stücke	Stücke	Stücke
Ganze Kronen	1,500	—	1,500
Halbe Kronen	2,769	—	2,769
II. Silber-Courant-Münzen.	fl.	fl.	fl.
Vereinsmünzen à 3½ fl.	8,894,053	—	8,894,053
Vereinsthaler, doppelte	342,867	30,544½	373,411½
„ einfache	20,401,573½	4,526,385½	24,927,959
Zweiguldenstücke	26,229,144	40,676	26,269,820
Guldenstücke	31,961,655	266,085	32,227,740
Halbguldenstücke	6,259,346	70,696½	6,330,042½
III. Scheide-Münzen.			
a) in Silber:			
Sechskreuzerstücke	419,306	—	419,306
Dreikreuzerstücke	370,848	—	370,848
Einkreuzerstücke	745,057	48,625	793,682
b) in Kupfer:			
½, ¼, ⅛ Kreuzerstücke	224,436	11,502	235,938
Summa:	95,848,285½	4,994,514½	100,842,800

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Stadtrichter und Vorstand des k. Stadtgerichtes München, Abtheilung für Strafsachen, Carl Grafen von Taufkirchen-Engelburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf das im Forstamte Zweibrücken in Erledigung gekommene Communalrevier Blieskastel den Revierförster Carl Jacobi von Obermoschel, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstеseigenschaft zu versetzen, und auf das hierdurch erledigte Communalrevier Obermoschel im Forstamte Lauterecken den dermaligen Forstamts-Actuar zu Speyer, Leopold Freiherrn von Stengel, zum provisorischen Communal-Revierförster zu befördern;

ferner unter'm 27. Januar l. Js. den Rath des Bezirksgerichts Augsburg, Dr. Carl Johann Woggenreiter, wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter Functions-Unfähigkeit, gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, auf die Dauer Eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen,

zum Rathe des Bezirksgerichts Augsburg den Assessor des Bezirksgerichts Kempten, Ernst Flessa,

zum Assessor des Bezirksgerichts Kempten den Secretär des Bezirksgerichts Memmingen, Dr. Anton Reder zu befördern,

und zum Secretär des Bezirksgerichts Memmingen den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Donauwörth, Max Heimbucher, zu ernennen;

unter'm 28. Januar l. Js. den Waarensensal Hermann Haas, und den Wechselsensal Johann Friedrich Schmidt zu Nürnberg, in dieser Eigenschaft zu bestätigen;

unter'm 30. Januar l. Js. den Cassier bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse, Anton Kaufmann, seiner Bitte entsprechend, auf Grund der IX. Verfassungs-Beilage §. 22 lit. C in den definitiven Ruhestand treten zu lassen, und den Controleur der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse, Georg Wilhelm Mahr, zum Cassier der genannten Casse zu befördern, dann den Cassier der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse in Nürnberg, Georg Andreas Utz, zum Controleur der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse in München zu ernennen;

unter'm 31. Januar l. Js. auf das im Forstamte Ebrach in Erledigung gekom-

mene Revier Ebrach den Revierförster Johann Adam Philipp zu Maineck, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle den dermaligen Actuar beim Forstamte Ebrach, Christian Zehelein, zum provisorischen Revierförster nach Maineck, Forstamts Culmbach, zu befördern;

unter'm 1. Februar l. Js. den Revierförster Stephan Sachenbacher von Saalachthal I im Forstamte der Saalforste, unter Anerkennung seiner vieljährigen, treuen Dienstleistung, auf Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den Ruhestand treten zu lassen, und an dessen Stelle auf das Revier Saalachthal den Revierförster Ludwig Pramberger von Raiten im Forstamte Marquardstein, — aus administrativen Rücksichten —;

auf das Revier Raiten dagegen den Revierförster Ferdinand von Hoffnaaß von Saalachthal II, seinem Ansuchen entsprechend, beide in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und auf das hierdurch erledigte Revier Saalachthal II im Forstamte der Saalforste, den derzeitigen Actuar des Forstamtes Ruhpolding, Alfred Wittmann, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm 4. Februar l. Js. den Director des Bezirksgerichts Augsburg, Carl Wilhelm Rehm, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit, gemäß §. 22. lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer Eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen,

und die hiedurch erledigte Stelle eines Directors des Bezirksgerichts Augsburg und Vorstands des Handelsgerichts Augsburg dem I. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Amberg, Gustav Hohenadel, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchstem Signate vom 4. Februar l. Js. allergnädigst geruht, die staatsanwaltschaftliche Function bei den in Gemäßheit Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, durch das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg zu entscheidenden Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheines dem jeweiligen ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Nürnberg zu übertragen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung

vom 26. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Hauzenberg, Bezirksamts Wegscheid, dem Priester Johann Baptist Ilg, Stadtpfarrer in Ilzstadt-Passau;

unter'm 31. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Weyarn, Bezirksamts Miesbach, dem Priester Johann Samuel Spanaus, Expositus zu Unterdarching, desselben Bezirksamts;

unter'm 2. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Dürrlauingen, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Joseph Wiedenmann, Beneficiat in Lauingen, Bezirksamts Dillingen;

die katholische Pfarrcuratie Piding, Bezirksamts Berchtesgaden, dem Priester August Remele, Beneficiat in Rosenheim, Bezirksamts gleichen Namens;

unter'm 4. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Priel, Bezirksamts Freising, dem Priester Johann Nepomuk Lechner, Schulbeneficiat in Kronwinkl, Bezirksamts Landshut, und

die katholische Pfarrei Luderhausen, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Martin Schuster, Caplanei-Beneficiaten in Lindenberg, Bezirksamts Lindau, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei St. Martin, Bezirksamts Landau, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Franz Zimmermann, Pfarrer und Districtsschulinspector in Walsheim, Bezirksamts Zweibrücken, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Aufenau, Decanats Waizenbach, dem Pfarramtscandidaten Christian Carl Robert Rudolph Wasser aus Heuberg;

dann die zweite protestantische Pfarrstelle in Kasendorf, Decanats Thurnau, dem Pfarramtscandidaten Erhard Gutgesell aus Schney;

und unter'm 31. Januar l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Sembach, Decanats Winnweiler, dem bisherigen Pfarrer zu Schiersfeld, Decanats Obermoschel, Philipp Jacob Höpffner zu verleihen.

Königliche Hof- und Collegiatstiftskirche zum heil. Cajetan in München.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 21. Januar l. Js., unter Vorrückung des Chor-

vicars Grafen von Zech in die durch den Tod des Chorvicars Märkel erledigte Stelle, die hiedurch frei werdende 6. Chorvicarstelle bei der Hof- und Collegiatstiftskirche zum heil. Cajetan dem bisherigen Hofbeneficiaten, Priester Franz Xaver Pfeifer, zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. preußischen geheimen Regierungsrathe und Professor Dr. Friedrich Ritschl in Bonn das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael;

dann unter'm 22. December v. Js. dem kaiserlich französischen Hauptmann Dominik Honore Hippolyt de Ferändy, Commandanten der Normalschule für Gymnastik zu Vincennes, ebenfalls das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

unter'm 30. December v. Js. dem Obersten und Commandanten des k. württembergischen Landjägercorps, Freiherrn Pergler von Perglas, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

und dem Cassier der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse, Anton Kaufmann, bei Allerhöchster Genehmigung seiner Pensionsbitte, in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienste, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Salzstadelmeister Jacob Popp in Regensburg in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die Allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 29. Januar l. Js. dem herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Hofrath Dr. Wildberger in Bamberg zu der von Seiner Hoheit dem Herzoge von Nassau ihm verliehenen goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft;

unter'm 1. Februar l. Js. dem Fabrikbesitzer Theodor von Cramer-Klett

in Nürnberg zu dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehenen Ritterkreuze I. Classe des Ludwigsordens;

und dem Ingenieur-Praktikanten Heinrich Gerber von Hof zu dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehenen Ritterkreuze II. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Königlich Allerhöchste Anerkennungen.

Der Inspector des Naturaliencabinets in Bamberg, Lycealprofessor Dr. Haupt, hat eine ihm eigenthümliche Mineraliensammlung dem k. Naturaliencabinete der Studienanstalt Bamberg in der Weise zum Geschenke gemacht, daß diese Sammlung unter dem Namen „Dr. Haupt's Sammlung" im Ganzen und ungetheilt auch für immer und ohne mit einer anderen öffentlichen oder Privatsammlung vermischt zu werden, in Bamberg am Naturaliencabinete verbleibe.

Seine Majestät der König haben diese Schankung Allerhöchst zu genehmigen und zugleich allergnädigst anzuordnen geruht, daß dem Schenker für den hiedurch bekundeten wohlthätigen und gemeinnützigen Sinn das Allerhöchste Wohlgefallen ausgedrückt und durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Kaufmanne und Magistratsrathe Carl Böheim zu Vilshofen wegen seiner bei dem Brande zu Waldkirchen in der Nacht vom 18. auf den 19. September vor. Js. bewiesenen Entschlossenheit, wodurch es ihm gelang, mehrere Personen aus einem schon brennenden Gebäude in Sicherheit zu bringen, das Allerhöchste Wohlgefallen zu bezeigen und zugleich zu genehmigen, daß dieses durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Privatierstochter Marie Hofmann von Waischenfeld für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Januar l. Js. zu genehmigen,

daß die in dem Gemeindebezirke Bärnzell, k. Bezirksamts Regen, neuerrichtete Glasfabrik des Michael Stangl von Zwiesel „Lichtenthal" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Civil-Ingenieur Johann Caspar Meyer von Ansbach, zur Zeit in München, wurde unter'm 1. Februar l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf verbesserte Condensationsbottiche zur Reinigung der Wäsche durch Dampf, dann auf die hiemit in Verbindung stehenden Centrifugal-Trockenapparate für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. Februar l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenfabricanten L. Schwarzkopff von Berlin unter'm 20. November 1861 verliehenen und unter'm 11. December 1861 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte calorische Maschine; dann

die Einziehung des dem Fabricanten Antoine Nicolas Lesueur von Paris unter'm 13. November 1861 verliehenen und unter'm 29. November 1861 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Fließen, Mauer- und Dachziegeln, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Berichtigungen.

Aus dem Militär-Verordnungsblatte ist in das Regierungsblatt Nro. 1 l. Js., pag. 22 Zeile 8 von unten, ein Druckfehler übergegangen; — der Name von Schmid soll heißen: „von Schmitt". Ferner in Nro. 4 S. 94 des genannten Blattes ist statt von Kauff zu lesen: „van Kauff".

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 6.

München, Freitag den 20. Februar 1863.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlich bayerischen Ministerresidenten am k. griechischen Hofe, Ferdinand Graf von Hompesch, tax- und siegelfrei zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Stadt- und Landgerichte Freising für die Dauer der bei demselben bestehenden außerordentlichen Geschäftslast noch einen Assessor beizugeben und hiezu den geprüften Rechtspraktikanten Andreas Niller von Hahnbach, zur Zeit Landgerichts-Functionär in Regensburg, zu ernennen; ferner

Digitized by Google

unter'm 8. Februar l. Js. die in Aschaffenburg erledigte Advocatenstelle dem Advocaten-Concipienten Michael Löhlein in Würzburg zu verleihen;

unter'm 10. Februar l. Js. dem Bezirksamte Tirschenreuth einen Assessor extra statum beizugeben und hiezu in provisorischer Eigenschaft den Accessisten der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Johann Baptist Fauner, zu ernennen;

unter'm 11. Februar l. Js. den außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm Christ ohne Aenderung seiner Stellung als Conservator des Antiquariums und IV. Vorstand des philologischen Seminars zum ordentlichen Professor der classischen Philologie in der philosophischen Facultät der k. Universität München zu befördern;

unter'm 12. Februar l. J. den Obertelegraphisten Ernst Radefeld in Schweinfurt in gleicher Diensteseigenschaft vom 15. Februar l. Js. an nach Bamberg zu versetzen;

unter'm 14. Februar l. Js. den temporär quiescirten Officialen Urban Pengler in München bei dem nachgewiesenen Fortbestande seiner Functionsunfähigkeit nunmehr in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 15. Februar l. Js. den Bezirksgerichtsassessor Friedrich Serini in Landau zum Landrichter in Kusel zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 7. Februar l. Js. das Incuratbeneficium zu Jenkofen, Bezirksamts Landshut, dem Priester Max Flunger, Beneficiat in München;

unter'm 8. Februar l. Js. die Pfarrcuratie Tiefenbach, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Franz Xaver Gutermann, Caplaneibeneficiat in Weitenau, Bezirksamts Kempten;

unter'm 9. Februar l. Js. den Stadtpfarrprediger Priester Friedrich Frieß zu Ingolstadt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen wegen eingetretener Erkrankung von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Allersberg, Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz, zu entheben und diese hiernach wieder erledigte Pfarrei dem Priester Dr. Joseph Lorenz Lerzer, Beneficiat in Freistadt, desselben Bezirksamts;

unter'm 14. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Schönau, Bezirksamts Eggenfelden, dem Priester Joseph Mayr, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Griesbach, Bezirksamts gleichen Namens;

unter'm 15. Februar l. Js. die Pfarrei Neustadt a. H., Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Philipp Pfeiffer, Pfarrer, Decan und Districts-Schulinspector in Dahn, Bezirksamts Pirmasens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Lechbruck, Bezirksamts Füssen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Magnus Keller, Caplan in Bernbach, Bezirksamts Oberdorf;

unter'm gleichen Tage, daß die katholische Pfarrei Neuhornbach, Bezirksamts Zweibrücken, von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Verweser derselben, Priester Julius Palm;

unter'm 14. Februar l. Js., daß die katholische Pfarrei Uttighofen, Bezirksamts Vilshofen, von dem Bischofe von Passau dem Priester Franz Xaver Loibl, Beneficiumsverweser auf der Feste Oberhaus bei Passau, und

unter'm 15. Februar l. Js., daß die katholische Pfarrei Hafenlohr, Bezirksamts Lohr, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Carl Endres, Pfarrer in Wollbach, Bezirksamts Neustadt a. S., verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Freiherrlich von Thüngen'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Georg Salomon Kothmann aus Weidesgrün allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Burgsinn, Decanats Waizenbach, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und Gesandten am kais. russischen Hofe, Max Freiherrn Pergler von Perglas, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Hannover ihm verliehenen Großkreuzes des Guelphenordens,

und unter'm 14. Februar l. Js. dem k. Regierungsrathe und Director der pfälzischen Eisenbahnen, Albert Jäger, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Kronenordens III. Classe zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 29. Januar l. Js. zur Annahme der von der Regimentsquartiermeisters-Wittwe Therese Süßregen auf den Wunsch ihres verlebten Gatten, des pensionirten Regiments-Quartiermeisters Georg Süßregen durch Einsendung einer 4%igen k. b. Eisenbahnanlehens-Obligation im Betrage von 500 fl. mit der Bestimmung als Stiftung zur Unterstützung würdiger, das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt habender Waisenkinder brav gedienter Unterofficiere oder Soldaten der k. Armee, aus dem jährlichen Zinsenbetrage des Capitals gemachten Schankung, sowie zur Benennung dieser Stiftung als „Süßregen'sche Stiftung" und Bekanntmachung derselben durch das k. Regierungsblatt unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung des durch die Schankung an den Tag gelegten Wohlthätigkeitssinnes der Stifterin die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Fabrik-Besitzer J. von Schwarz in Nürnberg unter'm 13. April 1859 verliehene Privilegium auf eigenthümliche Bearbeitung des Thonschiefers, vermöge welcher derselbe zu Gasbrennern und Gefäßen, welche der Hitze zu widerstehen haben, verwendbar wird, wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 13. April l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Dr. Samuel Stacy Scipton von London unter'm 12. November 1861 verliehenen und unter'm 29. November 1861 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Schiene für Gliederbrüche,

dann die Einziehung des dem Ingenieur Friedrich König von Zweibrücken unter'm 1. August 1862 verliehenen und unter'm 19. August 1862 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen transportablen Gasapparat wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren des Regierungsblattes Nro. 5 l. Js. ist ein Druckfehler enthalten; es soll Seite 97 Zeile 3 von unten statt 1. Februar heißen: „28. Februar l. Js."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 7.

München, Mittwoch den 25. Februar 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge des Artikels 63 des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Gerichtsverfassung betreffend", und der Artikel 124 und 125 des Gesetzes vom nemlichen Tage, „das Notariat betr.", werden in Gemäßheit der Bestimmung in §. 41 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar v. Js. (Reg.-Bl. S. 369) nachstehende Vorschriften erlassen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die den Staatsanwälten übertragene Aufsicht auf die Behandlung der Gegen-

stände der nichtstreitigen Rechtspflege bei den Stadt- und Landgerichten und auf die Amtsführung der Notare liegt dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten ob. Die Substituten desselben haben sich daher mit den zu dieser Aufsicht gehörigen und in deren Folge sich ergebenden Geschäften nur bei Verhinderung des ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten und auch in diesem Falle nur dann zu befassen, wenn die fraglichen Geschäfte keinen Aufschub dulden.

§. 2.

Die von den Gerichten in Gemäßheit der hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen den Staatsanwälten alljährlich vorzulegenden Geschäftsausweise sollen den Staatsanwälten nicht blos einen Ueberblick über den Umfang der Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten gewähren; die Prüfung dieser Geschäftsausweise wird sie auch in den Stand setzen, sich über die Thätigkeit der Gerichte in Behandlung der verschiedenen Geschäftszweige sowie über den Stand und Fortgang der einzelnen Geschäfte in Kenntniß zu erhalten.

§. 3.

Zur Erfüllung des Beaufsichtigungszweckes haben die Staatsanwälte außerdem

alle Thatsachen, welche über die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Rechtspflege bei den Gerichten ihres Aufsichtsbezirkes, sowie über die Amtsführung der betreffenden Notare zu ihrer Kenntniß gelangen, insbesondere die bei den Visitationen der Gerichte und Notariate gemachten Wahrnehmungen zu berücksichtigen.

§. 4.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind berechtigt, die gerichtlichen Geschäftsbücher, General- und Specialacten, welche sich auf Gegenstände der freiwilligen Rechtspflege beziehen, nicht nur jeder Zeit bei Gericht einzusehen, sondern auch zur Einsicht abzuverlangen, soferne diese Uebersendung ohne Störung des gerichtlichen Geschäftsganges geschehen kann und nach der Natur der betreffenden Acten überhaupt thunlich erscheint. Ueber die Einsicht der Geschäftsbücher und Acten der Notare sind die Bestimmungen des Artikels 125 des Notariatsgesetzes maßgebend.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft können ferner über die Behandlung der ihrer Ueberwachung unterstellten Gegenstände von den betreffenden gerichtlichen Beamten und von den Notaren jederzeit mündliche oder schriftliche Aufklärungen verlangen. Die Einholung schriftlicher Aufklärungen soll jedoch, damit die Gerichte und Notare

hiedurch nicht belästiget werden, nicht ohne besondere Veranlassung und namentlich in Bezug auf Verlassenschaften und Pflegschaften nur insoweit geschehen, als die über diese Gegenstände angefertigten Geschäftsausweise als mangelhaft erscheinen, und die erforderlichen Aufschlüsse auch nicht wohl durch Einsicht der betreffenden Specialacten erlangt werden können.

§. 5.

Dagegen sind die Beamten der Staatsanwaltschaft nicht befugt, den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten über die Behandlung der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie den Notaren hinsichtlich ihrer Geschäftsführung Erinnerungen zu machen, Weisungen zu ertheilen oder von denselben Rechtfertigüngen zu verlangen. Sie haben den betreffenden Bezirksgerichten über ihre Wahrnehmungen in jener Hinsicht lediglich Anzeige zu erstatten und auf diesem Wege die Beseitigung vorhandener Gebrechen zu erwirken.

§. 6.

Jede solche Anzeige ist — soferne nicht eine Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare veranlaßt erscheint — schriftlich abgefaßt sammt den erforderlichen Belegen dem betreffenden Bezirksgerichte zur Beschlußfassung zu übergeben. In der Anzeige sind aber nicht blos die in der Geschäftsbehandlung der Gerichte und Notare wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, welche einer Abhilfe bedürfen, bestimmt zu bezeichnen, sondern mit der Anzeige zugleich Vorschläge über die zu deren Abhilfe anzuwendenden Mittel und insbesondere auch über diejenigen Maßregeln zu verbinden, welche allenfalls im Interesse des Staatsärars nothwendig erscheinen, um von demselben Nachtheile oder die Gefahr von Haftungen abzuwenden.

Erscheint dagegen eine Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Notare veranlaßt, so haben sich die Beamten der Staatsanwaltschaft jedes Antrages oder Vorschlages zu enthalten und darauf zu beschränken, die in Erfahrung gebrachten Thatsachen den betreffenden Gerichtsvorständen oder Bezirksgerichten, welchen die Verhängung von Ordnungsstrafen beziehungsweise die Disciplin in erster Instanz zusteht, unter Mittheilung der ihnen zu Handen gekommenen Beweismittel zur Anzeige zu bringen. — In Fällen, welche geeignet erscheinen, gegen Notare Disciplinarstrafen eintreten zu lassen, ist jedoch gemäß Artikel 121 des Notariatsgesetzes mit der Anzeige sogleich der entsprechende Antrag zu verbinden.

§. 7.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen in Abs. 1 des vorhergehenden § zu fertigenden Anzeigen und gutachtlichen Aeußerungen der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten sind vor der Mittheilung an diese Gerichte mit den dazu gehörigen Acten und Actenstücken dem betreffenden Oberstaatsanwalte zur Einsicht vorzulegen.

Der Oberstaatsanwalt hat die Entwürfe zu prüfen und mit den allenfalls dadurch veranlaßten Erinnerungen und Weisungen an die Staatsanwälte zurückzusenden, welche sodann, gegebenen Falls nach auftragsgemäßer Umgestaltung der früheren Entwürfe, für deren Hinübergabe an die Bezirksgerichte zu sorgen haben.

§. 8.

Die Bezirksgerichte haben über jede gemäß §. 6 Abs. 1 der gegenwärtigen Vorschriften erstattete Anzeige in geheimer Sitzung Beschluß zu fassen.

Von den gefaßten Beschlüssen ist den Staatsanwälten alsbald — in der Regel durch Vorzeigung — Kenntniß zu geben. Den Letzteren steht zwar ein Beschwerderecht gegen diese Beschlüsse nicht zu; es ist ihnen jedoch, wenn sie weitere Maßnahmen für nothwendig erachten, unbenommen, an den Oberstaatsanwalt Anzeige zu erstatten, welcher, soferne Veranlassung hiezu besteht, an das Staatsministerium der Justiz hierüber zu berichten hat.

§. 9.

Zeigt sich bei einer solchen Beschlußfassung, daß Anlaß zu einer Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare gegeben ist, so ist hierüber besonders zu beschließen und hiebei sowie bei Strafeinschreitungen überhaupt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der **IX.** Beilage zur Verfassungsurkunde und der Artikel 113 und folgende des Gesetzes vom 10. November 1861, „das Notariat betr.", zu verfahren.

Die Gerichtsvorstände und beziehungsweise die Bezirksgerichte haben übrigens in allen Fällen, in welchen von den Staatsanwälten zum Zwecke der Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare Anzeigen erstattet wurden (§. 6 Absatz 2 der gegenwärtigen Vorschriften), von dem Erfolge dieser Anzeigen die Staatsanwälte in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Die Oberstaatsanwälte haben die Staatsanwälte in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Bezug auf die ihnen übertragene Beaufsichtigung der Stadt- und

Landgerichte und Notare zu überwachen, sich von denselben, so oft Veranlassung hiezu gegeben ist, über ihre desfallsigen Wahrnehmungen Bericht erstatten zu lassen, und ihnen sowohl über die Art und Weise der Aufsichtsführung als auch über die auf den Grund der hiebei gemachten Wahrnehmungen an die Bezirksgerichte zu erstattenden Anzeigen und Gutachten die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

Von Seite der Oberstaatsanwälte ist hiebei namentlich auf möglichste Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung der sämmtlichen Stadt- und Landgerichte und Notare des Kreises hinzuwirken.

In besonders zweifelhaften Fällen haben die Oberstaatsanwälte die Entschließung des Staatsministeriums der Justiz zu erholen und bis zum Eintreffen derselben die Anweisung der Staatsanwälte zu unterlassen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Beaufsichtigung des Hypotheken- und Grundbuchwesens und der Ewiggeldsachen.

§. 11.

Die Aufsicht hat sich in diesem Zweige der Rechtspflege nicht blos auf das Formelle, sondern auch auf das Materielle der gerichtlichen Geschäftsbehandlung zu erstrecken und insbesondere dahin zu wirken, daß die Vorschriften des Hypothekengesetzes und der Vollzugs-Instruction hiezu sammt den hierüber ergangenen weiteren dienstlichen Anordnungen pünktlich beachtet werden.

§. 12.

Zum Zwecke dieser Beaufsichtigung haben sich die Staatsanwälte über den Zustand des Hypotheken- und Grundbuchwesens bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten vor Allem durch Einsicht der hierauf bezüglichen bei den Bezirksgerichten vorhandenen Acten, namentlich der von den Appellationsgerichten an die Bezirksgerichte ausgehändigten Respicienz-Acten, Extraditions- und Visitationsverhandlungen mit den hierauf ergangenen Bescheiden, sowie der über den Vollzug solcher Bescheide erwachsenen Actenstücke, dann der besonderen, das Hypothekenwesen der einzelnen Gerichte und dessen Bereinigung betreffenden Acten möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen.

Sofern über das Hypothekenwesen einzelner Gerichte nicht bereits solche besondere Acten angelegt sind, ist für deren nachträgliche Anlegung und geordnete Fortführung Sorge zu tragen.

§. 13.

Enthalten die im vorhergehenden § erwähnten Acten und Actenstücke keine hin-

reichenden Aufschlüsse über den Stand des Hypothekenwesens bei den einzelnen Gerichten, so ist durch schriftliche Anfragen — welche die Hypothekenämter, wo es angeht, in tabellarischer Form zu beantworten haben — namentlich über folgende Punkte Aufklärung zu erholen:

1) ob und in welcher Weise die Eintheilung des Gerichtsbezirks in Hypotheken-Districte durchgeführt, und
2) ob die I. Rubrik der Hypothekenbücher mit Rücksicht auf die definitiven Grundsteuerkataster (nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 14. April 1830) vollständig bereinigt ist;
3) ob und in welcher Form Sachregister und Namensregister der Besitzer angelegt, ob diese evident und reinlich gehalten sind, und ob dieselben genügenden Raum für weitere Fortführung enthalten;
4) ob keine Rückstände im Eintrage angemeldeter Grundlasten-Aenderungen oder in Berichtigung der Besitztitel auf Grund der Vertrags- und Notariats-Protokolle, Verlassenschafts-, Concurs- und Debit-Acten vorhanden sind, und ob in gehöriger Weise auf Löschung veralteter und gegenstandsloser Einträge Bedacht genommen wird;
5) wie viele und welche Personen die Geschäfte des Hypothekenamts besorgen, und in welcher Weise sich diese einzelnen Personen an deren Erledigung betheiligen.

§. 14.

Zur fortwährenden Ueberwachung des Standes, Umfanges und Fortganges der Hypothekengeschäfte bei den einzelnen Gerichten dient insbesondere die Einsicht der hierüber zu führenden den Staatsanwälten am Schlusse jedes Geschäfts-Jahres vorzulegenden Geschäftstagebücher.

Wird von dem Staatsanwalte das Tagebuch eines Gerichts in Folge besonderer Veranlassung hiezu schon im Laufe des Geschäfts-Jahres zur Einsicht abverlangt, so ist dasselbe jedenfalls binnen 24 Stunden nach dem Einlaufe wieder an das Gericht zurückzusenden.

§. 15.

Bei den Visitationen der Stadt- und Landgerichte sind in Bezug auf das Hypotheken- und Grundbuchwesen außer den bereits in den §§. 11 bis 14 erwähnten Punkten namentlich folgende in's Auge zu fassen:

I. Hinsichtlich der allgemeinen äußeren Geschäftsbehandlung:

1) die Räumlichkeiten zur Vor-

nahme der Hypotheken-Geschäfte sowie zur Aufbewahrung der Hypotheken-Bücher, Protokolle, Beilagen, Acten und sonstigen Behelfe; die geordnete Aufstellung dieser Acten und die Vorkehrungen zu deren Erhaltung bei eintretender Feuersgefahr;

2) die Vollständigkeit und gehörige Ordnung der Sammlung allgemeiner Erlasse über das Hypothekenwesen nebst Register hiezu (Generaliensammlung);

3) die Anfertigung und Fortführung von Verzeichnissen über sämmtliche vorhandene Bücher und Acten des Hypothekenamts;

4) die äußere Beschaffenheit der Hypothekenbücher, Protokoll- und Beilagenbände; dann Einband, Ueberschrift, Paginirung und reinliche Führung derselben, namentlich durch Anwendung einer deutlichen Handschrift und Vermeidung von Correcturen und Rasuren; die Wechselbeziehung zwischen Protokoll- und Beilagenbänden und entsprechende Eintheilung der Letzteren; die Führung von Registern zu den Protokollbänden und gehörige Anlegung von Specialacten;

5) die Vollständigkeit und vorschriftsmäßige Führung der Tagebücher;

6) die förderliche Erledigung der anfallenden Geschäfte, die Einhaltung und zweckmäßige Eintheilung der Geschäftsstunden;

7) die Genauigkeit im Vollzuge der Einträge in die Hypothekenbücher und die Uebereinstimmung der hypothekenamtlichen Ausfertigungen mit diesen Einträgen;

8) die gehörige Aufstellung, Verpflichtung und Belehrung der Hypothekenschätzer, Vollständigkeit und geordnete Führung des Schätzerverzeichnisses, Beschaffenheit der Anlehenstabellen; endlich

9) die Form des Verkehrs des Hypothekenamtes mit den Notaren und mit dem Gerichte selbst in den übrigen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie in den Gegenständen der streitigen Rechtspflege.

II. Hinsichtlich der inneren Geschäftsbehandlung ist besonderes Augenmerk darauf zu richten:

1) ob die Official-Thätigkeit der Hypothekenbeamten in denjenigen Fällen, in welchen sie nach dem Hypothekengesetze oder der Vollzugsinstruction hiezu als geboten erscheint — namentlich in Bezug auf Prüfung der Giltigkeit und Richtigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte, Mitwirkung des Hypothekenbeamten zur

Beseitigung etwaiger Mängel dieser Geschäfte und Erhaltung der Rechte der Betheiligten, endlich der Vollzug der von Amtswegen zu bethätigenden Einträge und Löschungen in den Hypothekenbüchern — auch wirklich rechtzeitig eintritt; und

2) ob die Vorschriften des Hypothekengesetzes und der Vollzugsinstruction hiezu in Bezug auf das Verfahren bei Eröffnung, Fortsetzung und Uebertragung der Hypothekenfolien, Vermeidung doppelter Folien über denselben Gegenstand, endlich in Bezug auf die Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Hypothekenbücher genau beachtet werden.

II. Beaufsichtigung des Pflegschaftswesens.

§. 16.

Die Aufsicht der Staatsanwälte hat sich auch in diesem Gebiete sowohl auf das Formelle als auf das Materielle der gerichtlichen Geschäftsführung zu erstrecken.

Sie wird vorzugsweise geübt durch die Prüfung der von den Gerichten hierüber vorzulegenden Geschäftsausweise, deren Richtigkeit und Vollständigkeit die Staatsanwälte durch Einsicht einzelner Pflegschaftsacten, namentlich bei Gelegenheit der Visitationen, zu controliren haben.

§. 17.

In formeller Beziehung haben die Staatsanwälte insbesondere darüber zu wachen, daß für jede Pflegschaftssache gesonderte Acten angelegt, die vorgeschriebenen Registraturbücher und Pflegschaftsverzeichnisse gehörig geführt und evident gehalten, endlich die zu den Specialacten zu verfassenden Uebersichten über den Stand aller derjenigen Pflegschaften, bezüglich deren die Fertigung solcher Uebersichten angeordnet ist, in der vorschriftsmäßigen Form und in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der einschlägigen Acten gefertigt und nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres rechtzeitig und vollständig den Staatsanwälten vorgelegt werden.

§. 18.

Hinsichtlich der materiellen Geschäftsbehandlung haben die Staatsanwälte ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf zu richten:

1) ob die Vormünder und Curatoren in jeder neu angefallenen Pflegschaft rechtzeitig bestellt wurden;
2) ob und in welcher Weise für die Personen der Pfleglinge, für deren Unterbringung, Ernährung und Erziehung gesorgt ist;
3) ob und in welcher Weise deren Ver-

mögen ausgemittelt und sicher gestellt, ob insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen eine gerichtliche Deponirung von Geldern, Pretiosen oder Werthpapieren Pflegbefohlener zu geschehen hatte, diese in entsprechender Weise bethätiget, und ob in jenen Fällen, in welchen die Vormünder oder Curatoren Vermögen ihrer Pfleglinge in Händen haben, woran diese beschädigt werden könnten, das Interesse der Pfleglinge durch Errichtung der erforderlichen Cautionen von Seite der Vormünder und Curatoren genügend gewahrt,

4) ob die Verwaltung des Vermögens der Pfleglinge durch die Vormünder und Curatoren von den Gerichten gehörig überwacht und für die gesetzlich vorgeschriebene Rechnungsstellung hierüber Sorge getragen, endlich

5) ob jede Pflegschaft, in welcher das Amt des Vormunds oder Curators sein Ende erreichte, vom Gerichte gehörig in Erledigung gebracht, und ob namentlich in jedem Falle, in welchem eine förmliche Entlassung des Pfleglings aus der Pflegschaft einzutreten hatte, diese rechtzeitig vorgenommen wurde.

III. Beaufsichtigung des Verlassenschaftswesens.

§. 19.

Die Staatsanwälte haben in diesem Geschäftszweige lediglich darüber zu wachen, daß jede Verlassenschaft, welche gerichtlich zu verhandeln ist, rechtzeitig zu Ende geführt werde, und daß nicht etwa bei dem einen oder anderen Gerichte die Erledigung der Verlassenschaften, sei es durch den Mangel an gehöriger Thätigkeit oder durch ungeeignete Behandlungsweise, eine ungebührliche Verzögerung erleide.

§. 20.

Es liegt daher nicht in der Aufgabe der Staatsanwälte, das Verfahren in jeder einzelnen Verlassenschaft, welche bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten anhängig ist, besonders zu prüfen; sie haben sich jedoch, insbesondere durch genaue Einsicht der von den Gerichten hierüber vorzulegenden Geschäftsausweise, davon zu überzeugen, ob bei jedem dieser Gerichte die Verlassenschaften im Allgemeinen auf eine ihre gesetzmäßige Erledigung förderliche Weise behandelt werden, und wenn sie bei einem Gerichte eine unverhältnißmäßig lange Dauer einzelner Verlassenschaften wahrnehmen, die Ursachen dieser Verzögerung — namentlich durch Prüfung

der einschlägigen Acten, welche sie zu diesem Zwecke erholen oder bei Gelegenheit der Visitation einsehen können — näher zu erforschen und vorgefundenen Gebrechen in der Geschäftsführung durch Anzeigeerstattung bei den Bezirksgerichten (nach §§. 5, 6, 7 der gegenwärtigen Vorschriften) geeignet entgegenzuwirken.

IV. Beaufsichtigung des Notariatswesens.

§. 21.

Bei der Beaufsichtigung des Notariatswesens haben die Staatsanwälte im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Notariatsgesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften pünktliche Beachtung finden.

Dieselben haben daher nach Maßgabe dieser Bestimmungen ihre Aufmerksamkeit ebensowohl auf das persönliche (dienstliche wie außerdienstliche) Verhalten der in ihrem Aufsichtssprengel aufgestellten Notare, als auf deren Geschäftsführung zu richten.

§. 22.

Hinsichtlich des persönlichen Verhaltens der Notare hat sich die Aufsicht dahin zu erstrecken, daß dieselben

1) den ihnen angewiesenen Wohnsitz inne haben und ohne Urlaubsbewilligung auf längere Zeit nicht verlassen;
2) außerhalb des betreffenden Bezirksgerichtssprengels keine Amtshandlungen vornehmen;
3) ihre Dienstleistung nicht ohne ausreichenden Grund verweigern;
4) keine ihnen gesetzlich untersagte Privatgeschäfte betreiben, und
5) kein die Ehre und Würde ihres Standes gefährdendes Benehmen bekunden.

§. 23.

Was die Geschäftsführung der Notare anbelangt, so hat sich die Aufsicht nicht blos auf die formelle Geschäftsbehandlung, sondern nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 25 der gegenwärtigen Vorschriften auch auf den materiellen Inhalt der Notariatsurkunden und darauf zu erstrecken, daß der Notar keine höheren als die verodnungsmäßigen Gebühren von den Betheiligten erhebe.

§. 24.

In Bezung auf die formelle Geschäftsbehandlung haben die Staatsanwälte, namentlich bei Gelegenheit der Visitationen, ihre Aufmerksamkeit insbesondere darauf zu richten:

1) ob die äußere Beschaffenheit der Notariatsurkunden, und zwar sowohl der Urschriften als Ausfertigungen und Abschriften, den einschlägigen Vorschriften entspricht. Hieher gehören namentlich: der Gebrauch vorschriftsmäßigen Papiers und die Anwendung einer deutlichen Handschrift; Reinheit der Urkunden von Rasuren, Correcturen und Zwischenschriften; Vermeidung von Abkürzungen und Lücken; Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei der Anfügung von Abänderungen und Zusätzen; Beobachtung der Vorschrift, daß Zahlen in der Regel mit Buchstaben zu schreiben sind; gehöriges Zusammenheften mehrerer zu derselben Urkunde gehöriger Blätter und Bogen; vorschriftsmäßige Paginirung, Paraphirung, Siegelung und Unterzeichnung der Urkunden; Beisetzung der Ziffer des Geschäftsregisters, und dergleichen;

2) ob in den Notariatsurkunden die Identität der Personen, mit welchen sie errichtet wurden, gehörig festgestellt ist;

3) ob jede Urkunde die in Artikel 63 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Angaben enthält und namentlich, wenn sie sich auf unbewegliches Eigenthum bezieht, den zum Vollzuge des Art. 150 des Notariatsgesetzes gegebenen besonderen Vorschriften entspricht;

4) ob die Zuziehung von Zeugen in allen Fällen, in welchen dieß gesetzlich geboten ist, wirklich erfolgt, und ob hiebei keine zur Zeugschaft unfähige Personen zugezogen werden;

5) ob die Urschriften die vorschriftsmäßigen Vormerkungen über ertheilte Ausfertigungen, dann über Taxen und Notariatsgebühren enthalten, und ob bei etwa erfolgter Hinausgabe der Urschriften diese Taxen und Gebühren neben der Bezeichnung des angewendeten Stempels auch auf dem Fehlblatte, sowie bei ertheilten Ausfertigungen auch auf diesen vorgemerkt sind;

6) ob die Notariatsregister vorschriftsgemäß und namentlich frei von Rasuren, Abänderungen und Zwischenschriften geführt, und

7) ob die Urschriften und beziehungsweise die an deren Stelle einzulegenden Fehlblätter in vollständiger Anzahl, gehörig geordnet und gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert verwahrt und namentlich die letztwilligen Verfügungen in besonderem, gegen Feuersgefahr gesichertem, Verschlusse gehalten werden;

8) ob die durch Art. 15 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Mittheilungen an die Stadt- und Landgerichte, dann die durch §. 5 der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1445) angeordneten Mittheilungen der beurkundeten Besitzveränderungen an die Rentämter, in deren Bezirk die betreffenden Güter gelegen sind, rechtzeitig und vollständig erfolgen;

9) ob den Vorschriften der Art. 36 und 37 des Notariatsgesetzes über die Empfangnahme, Verwahrung und gerichtliche Hinterlegung von, den Notaren anvertrauten, Geldern und Werthpapieren nicht zuwidergehandelt wird, und endlich

10) in welcher Weise die Hilfs-Personen in den einzelnen Notariaten beschäftiget werden.

§. 25.

Eine Prüfung des materiellen Inhalts der Notariatsurkunden liegt nur in so weit in der Aufgabe der Staatsanwälte, als dieselbe nothwendig erscheint, um bemessen zu können, ob nicht allenfalls den Bestimmungen des Art. 45 Abs. 2 des Notariatsgesetzes zuwidergehandelt wurde.

Eine solche nähere Prüfung erscheint aber auch außerdem dann veranlaßt, wenn aus den Geschäftstagebüchern der Hypothekenämter ersichtlich ist, daß zu wiederholten Malen Notariatsurkunden, welche den Hypothekenämtern zum Zwecke eines Eintrags im Hypothekenbuche mitgetheilt worden waren, an die betreffenden Notare zurückgesendet wurden, ohne daß ein solcher Eintrag vorgenommen werden konnte. Die Staatsanwälte haben in derartigen Fällen die betreffenden Notariatsurkunden sich vorzumerken und bei der Visitation der Notariate die Gründe, aus welchen jene Urkunden zur Vornahme des beabsichtigten Eintrags für ungenügend erachtet wurden, näher zu erforschen, um beurtheilen zu können, ob dem Notare nicht allenfalls — sei es wegen Nichtbeachtung der Anordnung in §. 69 der Vollzugsvorschriften zum Notariatsgesetze oder wegen Unterlassung vorgängiger Information über den Inhalt des Hypothekenbuches, wo eine solche möglich und im Interesse der Betheiligten, damit der von ihnen veranlaßte Notariatsact seinem Zwecke auch wirklich entspreche, geboten war — eine Dienstesnachlässigkeit zur Last falle.

§. 26.

Da es bei der Anforderung zu hoher Notariatsgebühren zunächst Sache der Betheiligten ist, die Festsetzung der Gebühren bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu veranlassen, so liegt es nicht in der Pflicht der Staatsanwälte, die sämmtlichen Gebührenansätze der ihrer Aufsicht unterstellten No-

tare stets im Einzelnen einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Dieselben haben jedoch, wenn ihnen Notariatsurkunden zu Handen kommen, sowie bei der Einsicht der Notariatsregister auch auf diesen Punkt im Allgemeinen geeignete Rücksicht zu nehmen und bei Gelegenheit der Visitationen eine eingehendere Prüfung der Gebührenansätze dann nicht zu unterlassen, wenn ihnen durch eigene Erfahrungen oder durch Anzeigen der Betheiligten oder sonstige Mittheilungen bekannt geworden ist, daß Seitens der betreffenden Notare bereits Ueberschreitungen der Gebührenordnung vorkamen.

§. 27.

Bei der innigen Wechselbeziehung zwischen dem Hypotheken- und Notariatswesen ist es nothwendig, daß die Staatsanwälte bei der Beaufsichtigung des einen dieser Geschäftszweige stets auch den andern im Auge behalten und bei Gelegenheit der Visitationen der Hypothekenämter und Notariate gleich Anfangs ebenso bei den betreffenden gerichtlichen Beamten wie bei den Notaren Erkundigungen darüber einziehen, welche Anstände sich an den einzelnen Orten im Verkehr zwischen den Notaren und Hypothekenämtern ergeben haben, um den hiebei in Erfahrung gebrachten Mängeln und Gebrechen näher auf den Grund sehen zu können.

Dritter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§. 28.

Von der Behandlung der übrigen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung und Beschlußfassung erfordern, haben sich die Staatsanwälte, soferne in einzelnen Fällen Veranlassung hiezu besteht, durch Abforderung der einschlägigen Acten, außerdem aber bei Gelegenheit der Visitationen Kenntniß zu verschaffen und darüber zu wachen, daß hiebei nach den Vorschriften der einschlägigen Civilgesetze verfahren werde, und daß die Erledigung solcher Geschäfte Seitens der Gerichte keinen Aufschub erleide.

§. 29.

Hinsichtlich der Anfertigung der von den Gerichten über die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege den Staatsanwälten vorzulegenden Geschäftsausweise und deren weiterer Behandlung durch die Staatsanwälte wird besondere Entschließung erfolgen.

München den 20. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister der Generalsecretär:
Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung,

die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Ueber die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheines wird — im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen — angeordnet, was folgt:

§. 1.

Bei den Stadt- und Landgerichten und Notariaten haben fortan nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften regelmäßige und auf besondere Anordnung des Staatsministeriums der Justiz außerordentliche Visitationen stattzufinden.

I. Von den regelmäßigen Visitationen.

§. 2.

Die Vornahme der regelmäßigen Visitationen der Stadt- und Landgerichte und Notariate geschieht durch die Staatsanwälte an den einschlägigen Bezirksgerichten und den Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte des betreffenden Kreises.

Die Substituten der Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte haben diese Visitationen nur bei Verhinderung des ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten und auch in diesem Falle nur dann vorzunehmen, wenn das Visitationsgeschäft durchaus keinen Aufschub duldet.

§. 3.

Die Staatsanwälte bei den Bezirksgerichten haben jedes Stadt- und Landgericht und Notariat des Bezirksgerichtssprengels binnen zwei Jahren einmal zu visitiren. Die Visitation der an ihrem Amtssitze befindlichen Gerichte und Notariate kann jedoch von den Staatsanwälten nach ihrem Ermessen auch in kürzeren Fristen wiederholt oder mit Unterbrechungen vorgenommen werden.

Die Oberstaatsanwälte haben von der Geschäftsführung der an ihrem Amtssitze befindlichen Stadt- und Landgerichte und Notare gleichfalls von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen. Außerdem haben dieselben in jedem Geschäftsjahre drei auswärtige Stadt- und Landgerichte und Notariate ihres Kreises — nach freier Auswahl jedoch mit gehöriger Abwechselung unter diesen Gerichten und Notariaten — zu visitiren.

§. 4.

Mit der Visitation der außerhalb ihres Amtssitzes befindlichen Stadt- und Landgerichte haben die Beamten der Staatsanwaltschaft stets auch die Visitation der dortigen Notariate zu verbinden.

Die Visitation eines solchen auswärtigen

Gerichtes muß — ohne Einrechnung der auf die Hin- und Herreise verwendeten Zeit — längstens binnen vier Tagen, die Visitation eines auswärtigen Notariats längstens binnen zwei weiteren Tagen beendet sein.

§. 5.

Bei den regelmäßigen Visitationen der Stadt- und Landgerichte ist vorzugsweise der Zustand der Geschäftsführung in Bezug auf die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege nach Maßgabe der unter'm Heutigen hierüber ergangenen besonderen Vorschriften zu prüfen.

§. 6.

In Bezug auf die Ausübung der streitigen bürgerlichen Rechtspflege und der Strafgerichtsbarkeit bei den Stadt- und Landgerichten steht den Beamten der Staatsanwaltschaft gesetzlich eine Ueberwachung nicht zu. Dieselben haben sich daher bei der Visitation der Stadt- und Landgerichte in diesen beiden Beziehungen jeder Prüfung der Judicatur der Gerichte — und zwar nicht blos was die Rechtsprechung, sondern auch was die Proceßleitung anbelangt — zu enthalten und lediglich zu erforschen, ob die bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften in Bezug auf die äußere Geschäftsbehandlung, insbesondere die Vorschriften über die Einrichtung der Registratur, die richtige und pünktliche Besorgung der Canzlei- und Botengeschäfte u. dgl. genau beobachtet werden, und ob namentlich nicht ungerechtfertigte Verzögerungen in Erledigung der Einläufe, sowie in Ansetzung der von den Parteien erbetenen Tagfahrten oder der vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragten öffentlichen Verhandlungen (insbesondere bei Verhafteten) stattfinden.

§. 7.

Außerdem haben sich die regelmäßigen Visitationen aber auch auf alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung zu erstrecken, insbesondere

1) auf den baulichen Zustand des Gerichts- und Gefängnißgebäudes, die zweckmäßige Eintheilung, Verwendung und Einrichtung der Gerichts- und Gefängnißräumlichkeiten (Amtsinventar);
2) auf die Behandlung des Depositenwesens, insbesondere die Beobachtung der Vorschriften der Depositenordnung über die Aufbewahrung und den gehörigen Verschluß der deponirten Gelder, Werthpapiere und Urkunden;
3) auf die Einrichtung der Registratur und Repositur, die vorschriftsmäßige Führung der Tagebücher, Anlegung und Fortführung der nothwendigen Actenverzeichnisse, die recht-

zeitige Ausscheidung der erledigten Acten und deren Abgabe an die Repositur, endlich die gehörige Vorsorge gegen Ueberfüllung der letzteren durch Entfernung und Vernichtung zum Einstampfen geeigneter Acten;

4) auf die Behandlung des Regiewesens, die Einrichtung des Canzlei- und Botendienstes und die persönlichen Eigenschaften des hiezu verwendeten Hilfspersonals; endlich

5) auf die Handhabung des **Gefängnißwärterdienstes**, die Verpflegung, Verköstigung und Beaufsichtigung der Gefangenen, die Beheizung der Gefängnisse und die geordnete Führung der Tagebücher und Vormerkungslisten über den Vollzug der Arreststrafen.

§. 8.

Bei der Visitation der **Notariate** ist nach Anleitung der über die Beaufsichtigung des Notariatswesens unter'm Heutigen gegebenen **besonderen** Vorschriften zu verfahren.

§. 9.

Ueber jede regelmäßige Visitation haben die Beamten der Staatsanwaltschaft eine **Vormerkung** zu errichten, welche — bei der Visitation auswärtiger Gerichte und Notariate neben der genauen Angabe der zur Hin- und Herreise verwendeten Zeit

und der benützten Reisegelegenheit — die an jedem einzelnen Vor- und Nachmittage vorgenommenen Visitationshandlungen durch Bezeichnung der Gegenstände, auf welche sich dieselben erstreckten, nachzuweisen und die hiebei gemachten Wahrnehmungen in gedrängter Kürze zu enthalten hat.

Von jedem Staatsanwalte und Oberstaatsanwalte ist ferner ein Vormerkungsbuch nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Formulars anzulegen, in welches die einzelnen Visitationen jedesmal sogleich nach deren Beendigung unter Beobachtung der auf der Titelseite des Formulars enthaltenen Vorschriften einzutragen sind.

§. 10.

Eine förmliche Bescheidung der regelmäßigen Visitationen findet **nicht** statt. Die hiebei gemachten Wahrnehmungen in Bezug auf die Handhabung der **nichtstreitigen** Rechtspflege bei den Gerichten und auf das **Notariatswesen** sind vielmehr von den Beamten der Staatsanwaltschaft lediglich als Anhaltspuncte für ihre weitere Thätigkeit hinsichtlich der Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte und Notariate zu benützen, allenfallsige hiebei über die Behandlung der Gegenstände der Justizverwaltung (§. 6 am Ende und §. 7 der gegenwärtigen Vorschriften) wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Ge-

brechen aber, soferne denselben nicht schon durch geeignete Hinweisung auf die desfalls bestehenden dienstlichen Anordnungen oder durch Anzeigen bei den vorgesetzten Bezirksgerichten abgeholfen werden kann, auf dem vorgeschriebenen Diensteswege dem Staatsministerium der Justiz zur Anzeige zu bringen.

§. 11.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten haben alsbald nach der Vornahme einer jeden regelmäßigen Visitation die hierüber aufgenommene Vormerkung dem Oberstaatsanwalte zur Einsicht vorzulegen und dem Vorlageberichte gegebenen Falls zugleich den Entwurf der in Gemäßheit der §§. 5, 6 und 7 der Vorschriften „über die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens" veranlaßten Anzeigen und Vorschläge beizufügen.

Die Oberstaatsanwälte aber haben auf den Grund der bei den Visitationen gemachten Wahrnehmungen die geeigneten Weisungen an die Staatsanwälte zu erlassen oder bei besonderer Veranlassung hiezu an das Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

§. 12.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres — längstens bis 1. Februar — haben die

Staatsanwälte an den Bezirksgerichten die Vormerkungen über die sämmtlichen, im Laufe dieses Jahres vorgenommenen regelmäßigen Visitationen sammt einem beglaubigten Auszuge aus dem Vormerkungsbuche (§. 9 Abs. 2) dem Oberstaatsanwalte mit Bericht vorzulegen.

Der Oberstaatsanwalt hat längstens bis 1. März die sämmtlichen Vorlageberichte der Staatsanwälte sammt den im Absatze 1 bezeichneten Berichtsbeilagen und den Vormerkungen über die von ihm selbst vorgenommenen Visitationen, sowie einem Auszuge aus seinem eigenen Vormerkungsbuche dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

§. 13.

In den nach den Bestimmungen des vorhergehenden § zu erstattenden Vorlageberichten haben sich die Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte über die im verflossenen Geschäftsjahre in Bezug auf die Geschäftsbehandlung bei den Stadt- und Landgerichten und Notariaten ihres Gerichtssprengels, beziehungsweise Kreises, im Allgemeinen gemachten Wahrnehmungen, über die hiebei in Erfahrung gebrachten hauptsächlichsten Mängel und Gebrechen, die zu deren Abhilfe angewendeten Maßregeln und die Ergebnisse derselben, sowie endlich über allenfalls wünschenswerthe Abänderungen der Gesetzgebung oder der bestehenden Dienstes-

vorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen zu äußern.

II. Von den außerordentlichen Visitationen.

§. 14.

Wenn besondere Veranlassung besteht, die Visitation eines Gerichtes oder Notariats in einer kürzeren als der im §. 3 bezeichneten Frist zu wiederholen, oder auf eine längere als die im §. 4 Abs. 2 festgesetzte Zeitdauer auszudehnen, so ist unter Darlegung der hiefür sprechenden Gründe behufs der Anordnung einer außerordentlichen Visitation an das Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

Wird eine solche Visitation von Seite eines Bezirksgerichtes — insbesondere auch zu dem Zwecke, um die Judicatur eines Stadt- oder Landgerichts in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege oder in der Strafrechtspflege einer näheren Prüfung zu unterziehen — für nothwendig erachtet, so ist der hierüber gefaßte Beschluß durch Vermittlung des Staatsanwalts dem Oberstaatsanwalte vorzulegen und von diesem an das Staatsministerium der Justiz einzusenden.

§. 15.

Die zur Vornahme der außerordentlichen Visitation abgeordneten Beamten haben über die einzelnen Visitationshandlungen eine genaue Vormerkung zu errichten, in welcher die bei der Visitation gemachten Wahrnehmungen niederzulegen sind.

Wurde die außerordentliche Visitation eines Gerichts durch einen richterlichen Beamten vorgenommen und hiebei auch die Judicatur des Gerichts in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege oder in der Strafrechtspflege einer näheren Prüfung unterzogen, so ist über die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen eine gesonderte Vormerkung zu errichten.

§. 16.

Ueber jede außerordentliche Visitation eines Stadt- oder Landgerichts oder Notariats ist ein förmlicher Visitationsbescheid zu erlassen.

Bietet das Ergebniß einer außerordentlichen Visitation Veranlassung zur disciplinären Einschreitung, so ist in dem zu erlassenden Disciplinarbeschlusse jedesmal auch darüber zu entscheiden, ob die durch die Visitation allenfalls erwachsenen Kosten nicht etwa ganz oder theilweise einem gerichtlichen Beamten oder Notare aus dem Grunde zu überbürden seien, weil durch dessen Verschulden die außerordentliche Visitation nothwendig wurde.

Wird eine solche Verurtheilung ausgesprochen, so hat der Staatsanwalt einen Auszug aus dem Disciplinarbeschlusse be-

züglich des Kostenpunctes der einschlägigen Regierung, Kammer der Finanzen, mitzutheilen.

§. 17.

Behufs der Erlassung des Visitationsbescheides sind die Vormerkungen über jede außerordentliche Visitation nach deren Beendigung dem einschlägigen Bezirksgerichte mitzutheilen.

Wurde die Visitation durch den Staatsanwalt vorgenommen, so hat derselbe bei dieser Mittheilung gegebenen Falles die in Gemäßheit der §§. 5, 6 und 7 der Vorschriften „über die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens" zu erstattenden Anzeigen und Vorschläge sogleich anzufügen.

Zu dem gleichen Zwecke sind auch, wenn die außerordentliche Visitation eines Gerichtes durch einen richterlichen Beamten bethätiget wurde, die hierüber aufgenommenen Vormerkungen — jedoch mit Ausnahme der in §. 15 Absatz 2 bezeichneten — vor der Mittheilung an das Bezirksgericht zuerst dem Staatsanwalte zuzuleiten.

§. 18.

Das Bezirksgericht hat in geheimer Sitzung über den durch das Ergebniß der Visitation veranlaßten Bescheid Beschluß zu fassen, welcher vor der Bekanntgabe an die betreffenden Gerichte oder Notare durch Vermittelung des Staatsanwaltes und Oberstaatsanwaltes dem Staatsministerium der Justiz zur Einsicht und Genehmigung oder anderweitigen Anordnung vorzulegen ist.

Den Staatsanwälten, sowie den Oberstaatsanwälten ist es unbenommen, allenfallsige abweichende Ansichten bei der Einsendung des Visitationsbescheides berichtlich darzulegen.

§. 19.

Der Entscheidung etwaiger Recursbeschwerden gegen Disciplinarbeschlüsse, welche in Folge der bei den außerordentlichen Visitationen gemachten Wahrnehmungen gegen einen gerichtlichen Beamten oder Bediensteten ergehen, wird durch die in Gemäßheit des §. 18 Absatz 1 von dem Staatsministerium der Justiz erlassene Entschließung nicht vorgegriffen.

Schlußbestimmungen.

§. 20.

Für den Aufwand bei Geschäftsreisen zum Zwecke der Visitation von Gerichten und Notariaten erhalten die hiezu abgeordneten Beamten die verordnungsmäßigen Taggelder und Reisekosten.

Die desfallsigen Liquidationen nebst etwaigen Belegen sind nach Vollendung des

Visitationsgeschäftes dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher dieselben unter Beifügung allenfallsiger Erinnerungen zum Zwecke der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung an die Regierungsfinanzkammer gelangen läßt. Die Oberstaatsanwälte haben zu gleichem Zwecke die Liquidationen über die von ihnen selbst vorgenommenen Visitationen nach Vollendung des Geschäftes der Regierungsfinanzkammer unmittelbar mitzutheilen.

Den zur Vornahme auswärtiger Visitationen abgeordneten Beamten ist es unbenommen, vor dem Antritte der Geschäftsreise von dem Rentamte ihres Amtssitzes gegen Uebergabe eines Haftscheines einen Vorschuß für Taggelder und Reisekosten zu erheben, welcher jedoch den Betrag von 50 Gulden nicht übersteigen darf.

§. 21.

Die gerichtlichen Beamten und Bediensteten, sowie die Notare haben den zur Visitation abgeordneten Beamten bei der Vornahme dieses Geschäftes jedweden förderlichen Beistand zu leisten und denselben nicht blos auf Befragen, sondern auch von freien Stücken alle zur richtigen Würdigung des Geschäftszustandes dienlichen Aufschlüsse rückhaltlos zu gewähren.

Andrerseits werden aber auch die mit der Vornahme der regelmäßigen oder außerordentlichen Visitation betrauten Beamten hiebei niemals aus den Augen verlieren, daß es bei diesem Geschäfte nicht auf eine Untersuchung gegen die Gerichts- und Notariats-Personen, sondern lediglich auf eine allgemeine Erforschung des jeweiligen Geschäftszustandes anzukommen hat; — daß mithin über wahrgenommene Mängel in der Amtsführung keineswegs in's Einzelne gehende, zeitraubende und weitläufige Erhebungen oder gar umständliche Befragungen der Beamten des Gerichtes oder der Notare stattfinden sollen, vielmehr erst die Ergebnisse der Visitationen zu Untersuchungen und anderen Maßnahmen Veranlassung bieten können; — und sich nach diesem Gesichtspunkte, sowohl was ihr Benehmen bei der Visitation überhaupt, als auch was den Zeitaufwand zu diesem Geschäfte anbelangt, aller Gründlichkeit unbeschadet, zu verhalten wissen.

München den 20. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Vormerkungs-Buch

über die

von dem Staatsanwalte bei dem k. Bezirksgerichte ....

(Oberstaatsanwalte am k. Appellationsgerichte)

vorgenommenen

regelmäßigen Visitationen

der

Stadt- und Landgerichte und Notariate.

Vorschriften für die Führung des Buches.

1) Das Buch ist etwa 15 Bogen stark anzulegen.

2) In dasselbe sind lediglich die regelmäßigen Visitationen einzutragen.

3) Jedes Geschäftsjahr beginnt in Spalte I mit einer neuen Ziffer.

4) Für die Visitation eines jeden Gerichtes und Notars ist eine besondere Querspalte zu verwenden. — Wird jedoch mit der Visitation eines auswärtigen Gerichtes vorschriftsgemäß die Visitation des dortigen Notariats verbunden, so sind beide Visitationen unter einer und derselben Ziffer in derselben Querspalte aufzuführen, in der Spalte IV ist jedoch der Anfang und das Ende der Visitation in Bezug auf das Gericht und das Notariat besonders anzugeben, während in den Spalten V und VI nur die Gesammtdauer beider Visitationen, beziehungsweise der Gesammtbetrag der hiefür liquidirten Gebühren vorzutragen ist.

5) In der Spalte IV ist nur der Anfang und das Ende der Visitationshandlungen ohne Rücksicht auf die zur Hin- und Herreise verwendete Zeit anzugeben.

6) In der Spalte VII ist insbesondere von dem Beamten, welcher die Visitation vorgenommen hat, die Richtigkeit des Eintrages unter Beifügung des Tages, an welchem dieser Eintrag geschehen, jedesmal unterschriftlich zu bestätigen.

Geschäfts-

Fort-lauf. Ziffer.	Angabe des Gerichts- oder Notariats-Sitzes.	Bezeichnung des Gerichts und Notars.	Der Visitation					
			Anfang:			Ende:		
			Tag	Monat	Stunde:	Tag	Monat	Stunde:
I.	II.	III.	IV.					

Jahr 18

Dauer der zur Visitation (mit Einschluß der zur Hin- und Herreise) verwendeten Zeit.		Liquidirte Gebühren.						Bemerkungen (insbesondere Tag des Eintrags und unterschriftliche Bestätigung).
		Reisekosten:		Taggelder:		Gesammtbetrag:		
Tage:	Stunden:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
V.		VI.						VII.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen k. preußischen Gesandten in Turin, Grafen Brassier de St. Simon, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

unter'm 30. Januar l. Js. dem Cassier bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcassa, Anton Kaufmann, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 13. Februar l. Js. dem kais. brasilianischen Geschäftsträger Johann Alphons Loureiro das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. Januar l. Js. dem Gemeindevorsteher Carl Leuchs zu Lichtenau, Bezirksamts Heilsbronn, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und Reichsrath August Grafen von Seinsheim in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

dann dem k. Kämmerer und quiescirten Forstmeister Carl Freiherrn von Mettingh in München in Rücksicht auf seine mit Beirechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, und

unter'm 17. Januar l. Js. dem k. Vereinsbevollmächtigten in Königsberg, Oberzollrath Alexander Freiherrn von Reizenstein, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem quiescirten Bezirksgerichtsschreiber Michael Endl in München, und

unter'm 21. Januar l. Js. dem k. Thorwart Joseph Wein im Hirschgarten bei Nymphenburg in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 8.

München, Montag den 2. März 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Auflösung des Landtages betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

In der Erwägung, daß das Mandat der dermaligen Kammer der Abgeordneten mit dem 14. December 1864 verfassungsmäßig erlischt, und daß die Möglichkeit, bis dahin die Berathung des dem Landtage vorgelegten Entwurfes der Civilproceßordnung zum Abschlusse zu bringen, erheblichen Zweifeln unterliegt, finden Wir Uns bewogen, mit Bezugnahme auf §. 23 Titel VII. der Verfassungsurkunde die Versammlung des gegenwärtigen Landtages aufzulösen, und behalten Uns vor, eine neue Wahl der

Kammer der Abgeordneten unverzüglich anzuordnen.

Dabei ist es Uns Bedürfniß, den bisherigen Vertretern Unseres Volkes für den Eifer und die Einsicht, womit sie sich ihrer wichtigen Aufgabe gewidmet haben und für ihre so vielfach kundgegebene, echt bayerische und zugleich deutsche Gesinnung und Haltung Unsere vollste Anerkennung wiederholt auszusprechen.

München den 28. Februar 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.
v. Heß, General-Lieutenant.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 25. December vor. Js. dem Generalmajor Carl Freiherrn von Lindenfels, Stadtcommandanten von Nürnberg, für mit 8. Januar l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz, — dann dem Hartschier Alois Hirteis von der Leibgarde der Hartschiere für mit 6., — dem Feldwebel Joseph Niemeyer von der Garnisonscompagnie Nymphenburg für mit 3., — und dem Profosen Carl Wirschmidt derselben Compagnie für mit 6. Januar l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 1. Januar l. Js. den Hauptmann

Joseph Kirchmair vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgericht der Armee zur Strafe zu entlassen;

den Regimentsquartiermeister Martin Recker von der Commandantschaft der Veste Rosenberg in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Benedict Millauer bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 3. Januar l. Js. dem Generalmajor Prinzen Adalbert von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen;

am 7. Januar l. Js. dem Unterlieutenant Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Ritterorden vom heiligen Hubert zu verleihen, — und

am 8. Januar l. Js. Höchstdemselben die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der Großkreuze des k. griechischen Erlöser- und des großherzoglich toscanischen St. Joseph-Ordens zu ertheilen;

dem Generalsecretär Michael von Gönner vom Kriegsministerium für mit 19. Januar ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 11. Januar l. Js. den Oberlieutenant Ernst Angerer von der Garnisonscompagnie Königshofen in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Friedrich Schütz bei der Garnisonscompagnie Königshofen zu reactiviren;

am 14. Januar l. Js. den Oberlieutenant Friedrich von Flotow von der 2. Sanitätscompagnie, vorbehaltlich der Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Cajetan Ritter von Schmid-Kochheim auf weitere 2 Jahre im Ruhestande zu belassen;

den Unterveterinärarzt Johann Mayer vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zu versetzen;

am 17. Januar l. Js. dem Major Carl Freiherrn von Horn vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ehrenritterkreuzes I. Classe des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen;

am 19. Januar l. Js. den Hauptmann

Albin Edlinger vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen in den Ruhestand zu versetzen;

am 21. Januar l. Js. dem pensionirten Unterlieutenant Carl Preu die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 24. Januar l. Js. den vormaligen Edelknaben Carl Freiherrn von Schaumberg zum Junker im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen mit dem Range vom 24. August 1862 nach dem Junker August Freiherrn von Zu-Rhein vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu ernennen;

am 26. Januar l. Js. dem Hartschier Michael Süller von der Leibgarde der Hartschiere — und dem Feldwebel Georg Klier von der Garnisonscompagnie Königshofen für mit 27. Januar ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

dem Oberlieutenant Julius Schulze vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes der kaiserlich-französischen Ehrenlegion zu ertheilen;

den Hauptmann Carl Müssig vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig — und

am 27. Januar l. Js. den Unterlieutenant Carl Hölzlmair vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

am 28. Januar l. Js. dem als Ordonnanz-Unterofficier im topographischen Bureau des General-Quartiermeisterstabes verwendeten Feldwebel Franz Wilhelm von der Garnisonscompagnie Nymphenburg — und dem Gefreiten Sebastian Metz von der Garnisonscompagnie Königshofen für mit 18. Februar ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 2. Februar l. Js. den Unterlieutenant Hermann Zitt von der Garnisonscompagnie Nymphenburg in den Ruhestand — und den Unterlieutenant Ludwig Pausch vom 3. Jägerbataillon zur Garnisonscompagnie Nymphenburg zu versetzen;

am 6. Februar l. Js. dem Unterlieutenant Maximilian von Caspers vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 9. Februar l. Js. den Stabsarzt Dr. Wilhelm Hopffer vom Festungsgouvernement Landau — und

am 11. Februar l. Js. den Rittmeister Eugen Freiherrn von Weveld vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl — Leh-

teren auf zwei Jahre — in den Ruhestand zu versetzen;

am 12. Februar l. Js. dem Vicecorporal Anton Eltrich vom 4. Chevaulegers-Regiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der päpstlichen Militär-Verdienstmedaille „Bene merenti" zu ertheilen;

am 13. Februar l. Js. dem Unterlieutenant Carl Rey vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 14. Februar l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant August Lingg auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 15. Februar l. Js. den Unterlieutenants Johann Hübner — und Theodor Pflaumer vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder die nachgesuchte Entlassung — Ersterem aus dem Heere, Letzterem von der Charge — zu bewilligen;

am 16. Februar l. Js. dem Generalmajor Friedrich du Jarrys Freiherrn von La Roche vom General-Quartiermeisterstab für das Großkreuz des päpstlichen Ordens Gregors des Großen (militärische Classe) — und

am 18. Februar l. Js. dem Feldzeugmeister Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, von der Generalinspection der Armee für das Großkreuz des königlich spanischen Ordens Carls III. die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben gleichzeitig mit der Quiescirung des k. Hofrathes Dr. von Jäger (Reg.-Bl. vom Jahre 1862 Nro. 55 S. 2322) die hiedurch erledigten Functionen eines Rectors des k. Lyceums und Gymnasiums in Speyer dem dortigen k. Lycealprofessor und bisherigen Conrector Joseph Fischer allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksrichter Daniel Metzner in Frankenthal wegen nachgewiesener, durch körperliche Leiden herbeigeführter Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen;

ferner unter'm 18. Februar l. Js. der k. Unterrichts-Stiftungs-Administration in München einen Controleur mit dem Range eines Rechnungscommissärs beizugeben und diese Stelle in provisorischer Eigenschaft dem functionirenden Buchhalter Conrad Böhm bei der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse in München zu übertragen;

den Landtagsarchivs-Gehilfen Simon

Joseph Jandebeur in München in provisorischer Eigenschaft zum Cassa- und Rechnungsführer bei der k. Akademie der Wissenschaften und dem k. General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates zu ernennen;

unter'm gleichen Tage die erledigte Landrichterstelle zu Lichtenfels dem Landrichter in Nordhalben, Philipp Bornberger, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

zum Landrichter in Nordhalben den Assessor des Landgerichts Bamberg II, August Balthasar Bachmeyer, zu befördern und

zum Assessor des Landgerichts Bamberg II den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Dr. Joseph Seitz, zu ernennen;

unter'm 19. Februar l. Js. den Landrichter Jacob Loose zu Roding wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

zum Landrichter in Roding den Bezirksamtsassessor daselbst, Rudolph Dost, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu ernennen; ferner

zum Assessor des Landgerichts Mainburg den Secretär des Bezirksgerichts Wasserburg, Dionys Schmid, zu befördern;

zum Secretär des Bezirksgerichts Wasserburg den Rechtspraktikanten August Schrott in München, und

zum Assessor des Landgerichts Hemau den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Weiden, Joseph Schneider, zu ernennen;

unter'm 20. Februar l. Js. den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Kronach, Georg Günther, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Amberg, und den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Weiden, Carl Mattenheimer, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Kronach, beide ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Nürnberg, Carl Friedrich Christian Meinel, zu der Stelle des ersten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Weiden zu befördern;

den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Fürth, Theodor von Braun, in gleicher Eigenschaft auf allerunterthänigstes Ansuchen an das Bezirksgericht Nürnberg zu versetzen;

die Stelle des zweiten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Fürth dem functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Weiden, Friedrich Carl Joseph Dammer, zu verleihen;

den Rechnungscommissär der k. Regier-

ung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, Carl Friedrich Scheer, auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen,

und zum Rechnungscommissär bei der genannten Kreisstelle den Revisor Andreas Vogendörfer im dortigen Rechnungs-Commissariate in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 22. Februar l. Js., in Berücksichtigung der bei dem k. Stadtgerichte München links der Isar bestehenden Geschäftslast, demselben einen weiteren Assessor beizugeben, und sofort zum Assessor am genannten Stadtgerichte den functionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Augsburg, Johann Nepomuk Brunnhuber, zu ernennen;

unter'm 23. Februar l. Js. den Director des Bezirksgerichts Würzburg, Georg Joseph von Seuffert, nach zurückgelegten 42 Dienstesjahren unter wohlgefälliger Anerkennung seiner treuen, ersprießlichen und langjährigen Dienstleistung nach §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seiner allerunterthänigsten Bitte, in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen,

die hiedurch in Erledigung kommende Directorstelle am Bezirksgerichte Würzburg dem Director des Bezirksgerichts Neustadt a./S., Johann Baptist Büttner, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen und denselben zu gleicher Zeit zum Vorstande des Handelsgerichts Würzburg zu ernennen,

zum Director des Bezirksgerichts Neustadt a./S. den Rath des Bezirksgerichts Bayreuth, Conrad Hofmann, und

zum Rathe des Bezirksgerichts Bayreuth den Assessor des Bezirksgerichts Amberg, August Haunold, zu befördern;

zum Assessor des Bezirksgerichts Amberg den Accessisten des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Mathias Lehner, zu ernennen;

zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Regensburg den Assistenten Ludwig Stauffer daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Pfalz.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Pfalz ernannte B. O. Duncan zu Carlsruhe in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. August vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. preußischen Polizei-Lieutenant Hermann Dennstedt in Berlin das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

dann unter'm 31. December vor. Js. dem städtischen Baurath Bernhard Solger in Nürnberg das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Forstmeister Carl Hofmann zu Mainberg in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hofbanquier Joseph von Hirsch in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Ihrer Majestät der Königin von Spanien ihm verliehenen Commandeurkreuzes des Isabellen-Ordens;

dann unter'm 17. Februar l. Js. dem k. geheimen Rath, Reichsrath Carl Maria Freiherrn von Aretin die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehenen Comthurkreuzes II. Classe des Albrechtsordens zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Spiritus-Fabricantenssohn Joseph Ritschel in München für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Negotianten Laurent Marie René Péan von Paris wurde unter'm 23. Februar l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf atmosphärische Pistolen, Stöcke rc. für Kinder für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 23. Februar l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 9.

München, Montag den 9. März 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 wegen Einführung des provisorischen Festungs-Reglements und Baurayon-Regulatives für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860, bezüglich der Einführung des provisorischen Festungs-Reglements und Baurayon-Regulativs in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt betr., zu verordnen, was folgt:

Das durch Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 26. Juli 1860 provisorisch genehmigte Festungs-Reglement und Festungsbau-Regulativ für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt, welche durch

13

Anlage I und II zur Verkündung gebracht werden, haben vom Tage dieser Verkündung an für den auf bayerischem Gebiete gelegenen Theil der Bundesfestung Ulm und dessen Rayonbezirk in Wirksamkeit zu treten.

München den 28. Januar 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Heß.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
v. Gönner.

Anlage I.

Reglement für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Organisation des Festungspersonals und der Besatzung.

§. 1.

Festungspersonal und dessen Ernennung.

Das Festungsgouvernement besteht aus dem Festungs-Gouverneur und dem Festungs-Commandanten. Es wird bei allen Gelegenheiten unter jener Bezeichnung die Behörde (moralische Person) verstanden, welche beide Personen zusammen bilden.

Dem Gouvernement sind für den Festungsdienst untergeben: die Genie-Direction, die Artillerie-Direction, das Platz-Commando, sowie die Verwaltungen der verschiedenen Zweige des Bundeseigenthums. Für die administrativen Gegenstände ist ein Referent zugetheilt.

Die Kosten der Verwaltung des Festungs-Gouvernements, der Genie- und der Artillerie-Direction und der übrigen für den Festungsdienst erforderlichen Verwaltungszweige, mit Ausnahme aller Gagen und sonstigen ständigen Bezüge der dabei verwendeten Officiere, Beamten, Unterbeamten und Militärchargen, werden vom Bunde getragen. Die gedachten Gagen und sonstigen ständigen Bezüge erfolgen dagegen von denjenigen Regierungen, welchen die Ernennung der betreffenden Festungsbehörden und ihres Personals zusteht. Zulagen und Remunerationen hängen von den Bewilligungen des Bundes ab.

Die Beistellung der Räume, welche für die Canzleien und die Wohnungen der Festungsbehörden und des dem Bunde verpflichteten Festungspersonals erforderlich sind, liegt dem Bunde ob. In Ermangelung geeigneter Festungsgebäude entledigt er sich dieser Verpflichtung durch eine entsprechende Miethsentschädigung.

Dem Gouverneur und dem Commandanten sind nach Gutfinden ihrer Regierung ein oder mehrere Officiere als Adjutanten zugetheilt.

Ulm.

Die Ernennung des Gouverneurs erfolgt von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg und die des Commandanten von Seiner Majestät dem Könige von Bayern.

Der Genie-Director wird abwechselnd von fünf zu fünf Jahren von den Königlichen Regierungen von Bayern und Württemberg ernannt. Die übrigen Genie-Officiere und Beamten der Genie-Direction werden nach einem von den genannten Regierungen zu treffenden Uebereinkommen so angestellt, daß dem Nachtheile eines gleichzeitigen Wechsels des gesammten Fortifications-Personals vorgebeugt werde. Der Artillerie-Director und das der Artillerie-

Rastatt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden ernennt den Gouverneur und den Artillerie-Director, sowie auch das Personal der Artillerie-Direction, die Vorstände der Administration, das Personal der letzteren und das der Gouvernements-Canzlei. In der Ernennung des Festungs-Commandanten findet zwischen Oesterreich und Preußen ein fünfjähriger Wechsel statt. Für den fünfjährigen Zeitraum, für welchen die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung den Commandanten zu ernennen hat, bestellt die Königlich Preußische Regierung den Platz-Major und umgekehrt.

Der Genie-Director und das der Genie-Direction unterstehende Personal werden

Direction unterstehende Personal werden von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung ernannt.

Für den inneren Garnisons-Dienst wird ein Königlich Bayerischer und ein Königlich Württembergischer Platz-Major angestellt.

Die Ernennung des Personals der Gouvernements-Canzleien, sowie der Vorstände der Administration und des hierzu gehörigen Personals geschieht nach dem zwischen den Königlichen Regierungen von Bayern und Württemberg zu treffenden Uebereinkommen.

dagegen von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung ernannt.

§. 2.

Stärke und Zusammensetzung der Besatzung.

Ulm.

Die Kriegsbesatzung wird auf mindestens 10,000 Mann und höchstens 20,000 Mann festgesetzt. Das angegebene Maximum besteht aus

Infanterie	17,300 Mann,
Cavallerie	600 Mann,
Artillerie	1,800 Mann,
Genietruppen	300 Mann,

welche von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen, der Königlich Bayerischen und der Königlich Württembergischen Regierung zu gleichen Theilen gegeben werden.

Die Friedensbesatzung wird auf 5,000 Mann festgesetzt.

Rastatt.

Die Kriegsbesatzung wird auf mindestens 12,000 Mann festgesetzt. Sie besteht aus

Infanterie	10,000 Mann,
Cavallerie	300 Mann,
Artillerie	1,300 Mann,
Genietruppen	400 Mann,

Hierzu gibt

Oesterreich:

Infanterie	4,400 Mann,
Cavallerie	150 Mann,
Artillerie	450 Mann,
Genietruppen	400 Mann.

Dieselbe hat zu bestehen aus

Infanterie	4,100 Mann,
Cavallerie	200 Mann,
Artillerie	600 Mann,
Genietruppen	100 Mann.

Hierzu gibt Oesterreich 300 Mann Artillerie.

Die übrige Besatzung wird nach einem zwischen den Königlichen Regierungen von Bayern und Württemberg zu treffenden Uebereinkommen zusammengesetzt.

Nach dem bereits getroffenen Uebereinkommen garnisonirt die Königlich Bayerische und die Königlich Württembergische Besatzung auf ihren resp. Territorien.

Preußen:

Infanterie	4,000 Mann,

Baden:

Infanterie	1,600 Mann,
Cavallerie	150 Mann,
Artillerie	850 Mann.

Die Friedensbesatzung wird auf 6,000 Mann festgesetzt.

Sie besteht aus

Infanterie	5,000 Mann,
Cavallerie.	150 Mann,
Artillerie	650 Mann,
Genietruppen	200 Mann.

Hierzu gibt

Oesterreich:

Infanterie	2,600 Mann,
Artillerie	200 Mann,
Genietruppen	200 Mann,

Preußen:

Infanterie	2,000 Mann.

Baden:

Infanterie.	400 Mann,
Cavallerie	150 Mann,
Artillerie	450 Mann.

Die bezeichnete Friedensstärke begreift den für den Dienst erforderlichen Präsenz-Stand.

Die zum Dienste in der Garnison nöthigen Geistlichen, Sanitäts-, Verpflegs- und Justizbeamten werden von den verschiedenen Bundesregierungen für ihre Truppentheile nach Bedürfniß und Gutfinden in der Festung angestellt.

§. 3.

Veränderung der Besatzung.

Der im vorigen Paragraphen angegebene Präsenz-Stand der Friedensstärke darf ohne Genehmigung hoher Bundesversammlung nicht geändert werden. Jede beabsichtigte erhebliche Veränderung an der Kopfzahl durch Einziehung oder Entlassung von Mannschaften muß jederzeit vor der erfolgten Maßnahme von den commandirenden Officieren dem Festungs-Gouvernement gemeldet und die Genehmigung hoher Bundesversammlung eingeholt werden; ausgenommen hiervon ist die regelmäßige Einberufung der Recruten, Reserve-, und älteren beurlaubten Mannschaften, wodurch die im §. 2 festgesetzte Stärke nicht gemindert wird und welche lediglich die innere Einrichtung der Truppen-Contingente berührt.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für den Friedensstand.

I. Capitel.

Festungs - Gouvernement.

§. 4.

Pflichten gegen den Durchlauchtigsten Deutschen Bund.

Das Festungs-Gouvernement ist zu allen Zeiten dem Durchlauchtigsten Bunde für die Erhaltung der Festung und für die Bewachung und Verwaltung des Bundeseigenthums verantwortlich.

Der Gouverneur und der Commandant werden von hoher Bundesversammlung für den Durchlauchtigsten Bund in Eid und Pflicht genommen und haben ihre Eidesurkunden nach den anliegenden Formularen durch die Bundes-Militärcommission an jene hohe Behörde einzureichen.

Das Festungs-Gouvernement wird nach den weiter anliegenden Formularen den Genie- und den Artillerie-Director, den ökonomischen Referenten, sowie die für den Durchlauchtigsten Bund angestellten höheren und niederen Cassen- und Verwaltungs-

Beamten für denselben in Eid und Pflicht nehmen, die Original-Eidesurkunden im Archiv des Festungs-Gouvernements deponiren und beglaubigte Abschriften davon einsenden.

Tritt einer der Betheiligten aus seinen dienstlichen Functionen für den Bund, so wird ihn das Gouvernement nach zuvoriger Anfrage von seinem geleisteten Eide entbinden. Dagegen muß dasselbe jeden neu Zugehenden und jeden Stellvertreter für den Durchlauchtigsten Bund in Eid und Pflicht nehmen und die schriftlichen Eidesurkunden im Festungs-Archiv deponiren, auch die Abschriften derselben einsenden.

Alle Berichte, welche rein politische Angelegenheiten betreffen, werden an hohe Bundesversammlung unmittelbar eingesendet.

§. 5.

Verhältnisse zu der Bundes-Militärcommission.

Die Militär-Commission, welche hoher Bundesversammlung als technischer Beistand und als Instanz zwischen ihr und den Gouvernements der Bundesfestungen beigegeben ist, führt die militärische Aufsicht über die Festung und über die vom Bunde geordneten Verhältnisse. Sie ist für die zweckmäßige Ausführung aller in Angelegenheiten der Festung gefaßten und ihr zur Ausführung übertragenen Bundesbeschlüsse, sowie für die richtige und entsprechende Verwendung der dazu angewiesenen Gelder verantwortlich; auch steht ihr die Befugniß zu, zum Behufe der Inspectionen in der Festung Entsendungen aus ihrer Mitte dahin abzuordnen.

Das Festungs-Gouvernement hat daher in allen militärischen uud technischen Gegenständen, soweit solche nicht in Folge dieses Reglements zu dessen ausschließlichem Wirkungskreise gehören, sowie in allen Fällen, wo die Militär-Commission Beschlüsse der hohen Bundesversammlung zur Ausführung zu bringen hat, deren Anweisungen und Aufträge zu befolgen und seine Anträge und Berichte darüber, gleichwie alle drei Monate über den Bestand der Besatzung an die Militär-Commission zu erstatten.

Damit die Militär-Commission die Sachlage vollkommen zu übersehen vermag, sind im Allgemeinen den Berichten des Festungs-Gouvernements die Gutachten beizufügen, welche in der betreffenden Angelegenheit von dem Genie- oder Artillerie-Director oder von dem Vorstande eines anderen Verwaltungszweiges vorgelegt wurden und

zwar insbesondere dann, wenn diese Gutachten eine andere Ansicht als diejenige des Festungsgouvernements aussprechen.

§. 6.

Kenntniß der Festung und ihrer Mittel, sowie der Umgegend.

Da die Mittel zur dereinstigen Vertheidigung der Festung größtentheils schon im Frieden vorbereitet, geordnet und erhalten werden müssen, so ist es Pflicht des Festungs-Gouvernements, von der Uebernahme des Postens an mit steter Sorgfalt alle deshalb zweckmäßigen Maßregeln zu überlegen und durch die Militär-Commission bei der hohen Bundesversammlung in Antrag zu bringen.

Das Festungs-Gouvernement muß seinen Platz derart betrachten, als könnte solcher plötzlich und ganz unvorhergesehen bedroht oder angegriffen werden. Es muß sonach schon während des Friedens, mit Benutzung der weiter unten im §. 27 vorgeschriebenen Ausarbeitungen der Genie- und Artillerie-Direction, eine Dienstes- und Vertheidigungs-vorschrift nach dem wahrscheinlichen Angriffe ausarbeiten lassen, die Aufstellung seiner Posten und Reserven und die Mitwirkung aller Waffengattungen bestimmen und hiernach eine Allarmdisposition entwerfen. Es soll sich oft persönlich überzeugen, daß sich die Ausgänge der Festung in gut schließbarem Zustande befinden und die Aufzugbrücken leicht und schnell aufgezogen werden können, endlich daß die Festungswerke in vollkommen vertheidigungsfähigem Zustande sich befinden.

Der Gouverneur und der Commandant müssen nicht nur alle Werke der Festung, die Geschütze, die Munition, die Armirungsmittel, die Proviantvorräthe und sonstigen Subsistenzmittel aller Art gut und vollständig kennen, sondern müssen sich auch eine ganz genaue Kenntniß der umliegenden Gegend und eine stete Uebersicht dessen verschaffen, was zur Ausrüstung und Vertheidigung noch herbeizuschaffen und zu thun ist, auch den Genie- und den Artillerie-Director hierzu anhalten, sowie für die Anfertigung oder Rectificirung der Pläne bis über den Festungs-Rayon hinaus auf geeignetem Wege Sorge tragen.

Das Festungs-Gouvernement muß sich ferner eine genaue statistische Kenntniß der Stadt und der nächsten Umgebungen verschaffen, was durch Hilfe der Behörden ohne alles Aufsehen und ohne Einmischung in den bürgerlichen Verkehr geschehen kann. Es muß genau übersehen können, auf welche Weise die noch fehlenden Ausrüstungs- und

Vertheidigungsbedürfnisse am schnellsten und zweckmäßigsten beigeschafft werden können, welche Vorkehrungen nöthig sind, um der städtischen Bevölkerung ihre Ernährung während der Dauer einer Einschließung möglich zu machen, — es muß genau wissen, welche Subsistenzmittel, Materialien, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel der Platz und seine Umgebung liefern können, deren sich das Gouvernement im Falle einer Belagerung versichern muß. Auch muß das Gouvernement eine Uebersicht haben, welche Fabriken, Mühlen und Gewerbsunternehmungen im Bereiche der Festung vorhanden sind, von welchen ein Nutzen für die Vertheidigung gezogen werden kann, — es muß wissen, wie viel waffenfähige Mannschaft der Platz enthält, welche geeignete Handwerksleute sich daselbst befinden, um bei Feuersbrünsten oder bei anderen Arbeiten verwendet zu werden, welche und wie viel Transportmittel, Schiffer, Fuhrleute, Pferde und Fuhrwerke vorhanden sind und endlich, welches die laufenden Preise der wichtigeren Bedürfnisse und der laufende Arbeitslohn ist, um alle diese Data bei Ausrüstung der Festung benützen zu können.

Ueber den Umfang und die Beschaffenheit aller bombenfesten und feuersicheren, überhaupt aller für die Vertheidigung zu benützenden Räume in der Stadt hat die Genie-Direction Verzeichnisse zu führen, und sie ist befugt, durch Besichtigung sich darüber gründliche Kenntniß zu verschaffen. Solche Besichtigungen müssen im Frieden den Eigenthümern durch die Civilautorität bekannt gemacht werden, um jeder Klage wegen Verletzung des Hausrechtes vorzubeugen. Die Civilbehörde kann an dieser Besichtigung theilnehmen.

§. 7.

Verhältnisse des Gouverneurs und des Commandanten zu einander.

Der Gouverneur führt als oberster Befehlshaber das Commando über alle die Besatzung bildenden Truppentheile und dazu gehörigen Individuen, welche ohne Ausnahme ihm den Gehorsam und die Ehrerbietung schuldig sind, welche die militärischen Gesetze dem Soldaten gegen seine Vorgesetzten vorschreiben. Die Anwesenheit eines Generals höheren Ranges (wenn derselbe nicht die Bundesarmee commandirt) ändert nichts in diesem Verhältnisse und alle in der Festung sich aufhaltenden Militärpersonen sind für die Zeit ihres Aufenthaltes verbunden, die Autorität des Gouverneurs zu respectiren.

Der Commandant führt nächst dem Gouverneur den Befehl in der Festung. Er ist in allen Dienstangelegenheiten der Garnison, ohne Rücksicht auf seinen Rang in der Armee, immer als zweite Person in der Festung und unmittelbar auf den Gouverneur folgend zu betrachten. In allen Festungs-Dienstverhältnissen ist er dem Gouverneur untergeordnet, jedoch steht ihm, unbeschadet der Einheit des Commando's, in allen das Allgemeine des Dienstes betreffenden Anordnungen eine wesentlich berathende Stimme zu, die der Gouverneur stets zu berücksichtigen hat. In dem Falle, daß sie sich in ihren Meinungen nicht zu einigen vermögen, hat der Gouverneur zu entscheiden.

§. 8.

Gouvernements-Canzlei und Registratur.

Die Gouvernements-Canzlei und die Registratur stehen unmittelbar unter dem Gouverneur, und hängt die Geschäftsvertheilung von dessen Anordnung ab. Der Commandant ist jedoch befugt, jedes vorhandene auf Festungs-Angelegenheiten Bezug nehmende Actenstück zur Einsicht zu fordern, sowie ihm die Einsicht in die Registratur unbeschränkt freisteht. Das Archiv der wichtigen Documente befindet sich unter dem gemeinsamen Verschlusse des Gouverneurs und des Commandanten.

Alle an das Festungs-Gouvernement eingehenden Schreiben werden von dem Gouverneur erbrochen und die darauf zu erlassenden Antworten oder anderweitigen Verfügungen von ihm allein unterzeichnet, mit Ausnahme der im 3. Capitel dieses Abschnittes näher bezeichneten Rechnungen, Budgets, Zahlungen, Anweisungen, Contracte und Belege.

Alle eingegangenen Sachen sind sofort in's Journal einzutragen und dem Commandanten zur Kenntnißnahme mitzutheilen; ein Gleiches geschieht von allen erlassenen Verfügungen, Antworten und dergleichen, entweder durch die Concepte der Ausfertigungen, welche ihm täglich vorgelegt werden, oder bei wichtigeren und eiligeren Sachen durch die Conferenzen und Protokolle.

§. 9.

Gouvernements-Conferenzen (Gouvernements-Rath).

Alle Angelegenheiten von einiger Bedeutung, welche die Festung oder die Besatzung im Allgemeinen betreffen, und sich nicht ausschließlich auf die Truppen eines Bundes-

staates beziehen, werden in Gouvernements-Conferenzen zwischen dem Gouverneur und Commandanten berathen, wozu indessen, nach Umständen, der Genie- und Artillerie-Director und die Verwaltungsbeamten, oder überhaupt diejenigen Personen gezogen werden, zu deren Ressort die vorliegenden Gegenstände gehören.

Der Gouverneur wird die Aufforderung zur Theilnahme an diesen Conferenzen verfügen und in der Regel solche ansetzen; jedoch hat der Commandant das Recht, auf eine Conferenz, wenn er es für nothwendig findet, anzutragen, welchem Antrage der Gouverneur jedesmal zu entsprechen hat.

Der Gouverneur hat den Vorsitz, die Leitung der Verhandlungen und die Entscheidung; doch ist jedem Mitgliede gestattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen. Wenn bei abweichenden Ansichten der Commandant verlangt, daß das Protokoll zur Kenntniß der Militär-Commission gebracht werde, so hat der Gouverneur diesem Antrage zu entsprechen.

Ein vom Gouverneur bestimmter Officier oder Beamter seiner Canzlei führt das Protokoll, welches von ihm und den zugezogenen Anwesenden unterzeichnet, in der Gouvernements-Canzlei deponirt und dem Commandanten in beglaubigter Abschrift zugefertigt wird.

Die in den Conferenzen gefaßten Beschlüsse werden von dem Gouverneur als Befehle an die Besatzung oder an einzelne Behörden oder Individuen derselben oder als Mittheilungen anderer Art erlassen.

In den geeigneten Fällen wird der Gouverneur die dazu im Voraus von den Territorialregierungen zu bestimmenden Civilbeamten zur Berathung und zum gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Auch steht es ihm frei, durch dieselben andere Civil-Autoritäten zur Berathung einzuladen.

§. 10.

Stellvertretung des Festungs-Gouverneurs und des Festungs-Commandanten.

Bei Abwesenheit, Krankheit oder Tod des Gouverneurs ist der Commandant immer als dessen im Voraus designirter interimistischer Stellvertreter, ohne Rücksicht auf die Anwesenheit eines Officiers höheren Ranges, zu betrachten. Er übernimmt

die Functionen, Rechte und Obliegenheiten des Gouverneurs bis zur Rückkehr, Wiederherstellung oder neuen Ernennung desselben.

Sollte indessen für den Gouverneur ein besonderer Stellvertreter (Vice-Gouverneur) ernannt, als solcher dem Bunde verpflichtet und anwesend sein, dann ist dieser der nächste Vertreter des Gouverneurs, und es findet auf ihn bei Abwesenheit des Gouverneurs Alles Anwendung, was in diesem Reglement vom Gouverneur gesagt ist.

Ulm.

Bei Abwesenheit, Krankheit oder Tod des Festungs-Commandanten tritt der im Range älteste Königlich Bayerische Officier der Garnison (Truppen-Commandeur oder Genie-Director) ohne Rücksicht, ob ein Officier höheren Ranges von einem anderen Contingente sich daselbst befindet, in den Posten des ersten ein.

Wenn aber der Commandant den Gouverneur vertritt, so wird er für diese Zeit durch den im Range ältesten Königlich Württembergischen Officier der Garnison (Truppen-Commandeur oder Genie-Director) vertreten.

Rastatt.

Bei Abwesenheit, Krankheit oder Tod des Festungs-Commandanten tritt der älteste in der Festung anwesende commandirende Officier, einschließlich des Genie-Directors, der Macht, welche den Commandanten ernennt, in dessen Posten, ohne Rücksicht, ob ein Officier höheren Ranges von einem anderen Contingente sich in der Festung befindet.

Wenn aber der Commandant den Gouverneur vertritt, so wird er für diese Zeit durch den ältesten Großherzoglich Badischen Officier der Garnison oder den Artillerie-Director vertreten.

§. 11.

Stellvertretung der übrigen Festungsbeamten.

Ueber die Stellvertretung des Genie- und des Artillerie-Directors schreibt der §. 20 das Geeignete vor. Was dagegen die etwa erforderliche Vertretung der übrigen Festungsbeamten betrifft, so hat das Festungs-Gouvernement das dazu Nöthige anzuordnen.

§. 12.

Geschäftsübergabe bei Abgang unter dem Festungspersonale.

Bei etwaiger Versetzung, Abberufung oder Dienstentlassung des Gouverneurs, des Commandanten oder eines der Directoren und sonstigen Festungsbeamten hat das

Festungs-Gouvernement die geeignete rechtsbeständige Form anzuordnen, daß dem Nachfolger (beziehungsweise dem provisorischen Stellvertreter) alle unter der Aufsicht des Abgehenden gestandenen Gegenstände in gehöriger Ordnung übergeben werden und dieser sich über seine Geschäftsführung genügend ausweise.

Wird der Abgang aber durch den Tod veranlaßt, so hat das Festungs-Gouvernement eine commissionelle Uebergabe der betreffenden Gegenstände an den Nachfolger beziehungsweise den provisorischen Stellvertreter anzuordnen.

§. 13.

Beurlaubung des Festungs-Gouverneurs und des Festungs-Commandanten.

Wenn der Gouverneur oder der Commandant nach vorher verabredeter und gehörig angeordneter Stellvertretung (m. vergl. §. 10) im Begriffe steht, einen ihm von seiner Regierung bewilligten, über vierzehn Tage dauernden Urlaub anzutreten, so hat das Festungs-Gouvernement hiervon durch die Militär-Commission der hohen Bundes-Versammlung Anzeige zu machen. Bei kürzerer Abwesenheit ist eine solche Anzeige in Friedenszeit nicht erforderlich. Der Gouverneur und Commandant dürfen jedoch niemals gleichzeitig die Festung verlassen.

§. 14.

Urlaubsbewilligung an höhere und niedere Festungsbeamten.

Die Befugnisse der verschiedenen Vorgesetzten zur Ertheilung von Urlaub an Individuen der Besatzung bleiben zwar (wie überhaupt alle die innere Verfassung betreffenden Vorschriften) auf die Reglements jedes Bundesstaates begründet; die Zulässigkeit eines Urlaubes für die dem Durchlauchtigsten Bunde verpflichteten Officiere und Beamten ist aber von dem Festungs-Gouvernement zu prüfen. Demgemäß haben dieselben, wenn sie einen Urlaub wünschen, sich zunächst der Einwilligung des Festungs-Gouvernements zu versichern, bevor sie um Urlaub auf dem ihnen durch die Vorschriften ihrer Armee vorgezeichneten Wege nachsuchen, und hat das Festungs-Gouvernement, wenn die beabsichtigte Abwesenheit des Betreffenden vier Wochen übersteigt, durch die Militär-Commission der hohen Bundesversammlung Anzeige zu machen.

Bei Urlaubsgesuchen der niederen Festungsbeamten, als der Bau- und Zeugschreiber,

Wallmeister ꝛc., gibt das Festungs-Gouvernement auf den Antrag ihrer Vorgesetzten ohne Weiteres Entscheidung, und nur in den Fällen, daß solche Beamte noch außer ihrer Anstellung für den Dienst der Bundesfestung auch in einem anderen Verhältnisse ständen, würden sie neben der Bewilligung des Festungs-Gouvernements zuvor die der betreffenden anderen Behörde einzuholen haben.

II. Capitel.

Genie- und Artillerie-Direction.

§. 15.

Allgemeine Verpflichtungen gegen das Festungs-Gouvernement.

Der Ausdruck „Genie- und Artillerie-Direction" soll durchaus keinen collegialischen Geschäftsbetrieb dieses Zweiges begreifen, welches auch mit der in allen militärischen Beziehungen wesentlich nothwendigen Einheit im Commando unvereinbar sein würde; es ist vielmehr darunter nur die Function und die Stelle des Directors verstanden, welcher für alle mit dieser Stelle verbundenen Verpflichtungen persönlich verantwortlich ist, dem also auch alle davon ressortirenden Befugnisse ungetheilt zustehen, so daß alle ihm zur Hilfe und Unterstützung beigegebenen Officiere, auch wenn solche von einem anderen Bundesstaate zur Theilnahme an den obliegenden Geschäften in der Festung commandirt werden, sowie alle zur Genie- und Artillerie-Direction gehörigen Personen in Allem, was ihren Dienst betrifft, den Befehlen des Directors untergeben sind.

Der Genie-Director ist für dasjenige verantwortlich, was auf das Militärische, Technische und die Verwaltung des Genie-Dienstes der Festung Bezug hat, wie solches in den folgenden Paragraphen näher bestimmt ist; der Artillerie-Director ebenso für dasjenige, was sich auf den Dienst und die Verwaltung der Artillerie der Festung bezieht.

Beide gehören zum Stabe des Festungs-Gouvernements, sind den Befehlen desselben subordinirt und haben die Befugniß und Verpflichtung, über alle erheblichen Veranlassungen ihres Wirkungskreises dem Festungs-Gouvernement, welches auf keine Weise umgangen werden darf, Anzeige und Anträge zu machen, ohne sich dazu auffordern zu lassen.

Das Festungs-Gouvernement bestimmt den Zeitpunkt und die Form aller an dasselbe periodisch einzureichenden Berichte.

§. 16.

Verpflichtungen gegen den Durchlauchtigsten deutschen Bund und gegen ihren Landesherrn.

Kraft des Eides (§. 4), nach welchem die beiden Directoren dem Durchlauchtigsten Bunde verpflichtet sind, haben sie die Vorschriften dieses Reglements und die besonderen Anordnungen hoher Bundesversammlung, welche ihnen von der Militär-Commission durch das Festungs-Gouvernement zugehen, pünktlich zu erfüllen.

In allen Fällen, wo diese Anordnungen und Vorschriften abgehen, haben sie sich im Interesse des Durchlauchtigsten Bundes nach den Dienstvorschriften ihres Staates zu richten, und sie verbleiben dafür ihrem Landesherrn in der genauen Befolgung dieser Vorschriften ebenso verantwortlich, als ob ihnen die Stelle in einer vaterländischen Festung wäre anvertraut worden.

§. 17.

Besondere Verpflichtungen.

Beide Directoren haben sich auch insbesondere mit allen Oertlichkeiten der Werke selbst, der Umgegend und des Innern der Stadt vertraut zu machen und die gemachten Ermittelungen in ihrem Archiv zum Gebrauche bei eintretender Gelegenheit niederzulegen.

Unter besonderer Verantwortlichkeit des Genie-Directors stehen die Verwaltung der Festungs-Grundstücke, die Erhaltung der Werke, Gebäude, Brücken, Schleußen und sonstigen Anlagen, — die Anschaffung, Aufbewahrung und Revision des Materials und der Werkzeuge, — die Anfertigung der nöthigen Anschläge und Entwürfe und deren Ausführung und Verrechnung, — ferner die Aufnahme und sichere Aufbewahrung der Festungspläne, der Memoiren und Beschreibungen, — und die Beaufsichtigung des Festungs-Rayons. Den untergebenen Ingenieur-Officieren hat der Genie-Director einen bestimmten Wirkungskreis anzuweisen.

Das Artillerie-Depot, die Zeughäuser, das gesammte Material der Artillerie, Geschütze, Laffetten, Bettungen und dergleichen, Munition und dazu bestimmte Vorräthe, sowie auch die in der Festung aufbewahrten Infanterie- und Cavallerie-Waffen stehen, soweit diese Gegenstände Bundes-Eigenthum sind, unter Aufsicht des Artillerie-Directors. Er ist für die Sicherheit, Ordnung und gute Erhaltung derselben verantwortlich und

hat wenigstens alle zwei Jahre darüber gründliche Revision zu halten, indem er in jedem Jahre die Hälfte davon vornimmt.

Diese Revision wird indessen in solchen Perioden unterbleiben können, wo durch den eingetretenen oder bevorstehenden Kriegszustand die ganze Thätigkeit des Artillerie-Directors anderweitig in Anspruch genommen ist. Dem Artillerie-Director liegt auch ob, in Bezug auf Pulvervorräthe, welche nicht Bundes-Eigenthum sind, die Sicherheit des Platzes zu wahren.

Bei der Aufbewahrung der Geschütze und überhaupt des Artillerie-Materials hat er darauf Rücksicht zu nehmen, daß solche, soweit es die Localitäten zulassen, in der Nähe derjenigen Punkte untergebracht werden, wohin sie für den Fall einer Armirung bestimmt sind, und daß ihre Versetzung und Bewegung möglichst ungehindert sei.

Ueber die Anordnung einer ständigen Artillerie-Revisionscommission für die Untersuchung aller verfertigten oder durch Lieferung erhaltenen Gegenstände wird auf die besonderen Vorschriften der Bundes-Militär-Commission verwiesen.

§. 18.

Geschäftsführung und Rechnungslegung.

Ueber die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen jährlichen Budgets und sonstigen Entwürfe und Anschläge, deren Ausführung und die Rechnungslegung gelten die besonderen Instructionen der hohen Bundesversammlung oder der Militär-Commission (man vergleiche folgendes Capitel).

§. 19.

Verhältnisse der beiden Directoren zu einander.

Ein Subordinations-Verhältniß findet zwischen den beiden Directoren nicht statt. Der höhere Grad oder das ältere Patent hat auf ihre dienstliche Stellung keinen anderen Einfluß als denjenigen, welchen die Sitte in allen militärischen Verhältnissen dem höheren Range, unbeschadet der dienstlichen Rechte, einräumt.

Da sie aber bei vielen Gelegenheiten, wo ein gegenseitiges Einverständniß und Zusammenwirken nothwendig ist, in Berührung kommen, so haben sie, wenn sie sich in ihren Ansichten nicht einigen können, solche dem Festungs-Gouvernement vorzutragen und sich in dessen Entscheidung zu fügen.

§. 20.

Stellvertretung.

Der Genie- und der Artillerie-Director werden im Falle der Abwesenheit, Krankheit oder des Todes, oder so lange einer von ihnen den Gouverneur oder den Festungs-Commandanten vertritt, jedesmal durch den ältesten Officier ihrer Waffe und ihres Contingentes ersetzt, ohne daß höherer Rang oder Dienstalter eines anderen Officiers derselben Waffe hierin eine Aenderung macht. In einem solchen Falle behält jedoch der ältere Officier das Commando der ihm untergebenen Mannschaften, und der jüngere, welcher die Stelle des Directors vertritt, hat seine Function als aus besonderer ihm ertheilter Vollmacht zu führen.

Inwiefern zur Vertretung des Genie-Directors die bei den Genie-Truppen angestellten Officiere concurriren sollen, ist dem Gutachten derjenigen Regierung anheimgegeben, welche den Genie-Director ernennt.

Damit bei einem plötzlichen Abgange des Directors die Geschäfte nicht in die Hände eines unvorbereiteten Stellvertreters kommen, so hat er darauf zu sehen, daß sein bezeichneter Stellvertreter gehörig vorbereitet und instruirt werde.

Sollte derselbe sich aber nicht für diese Stelle eignen, so ist es Pflicht des Directors, darüber höheren Ortes zu berichten, damit dieser Bedenklichkeit abgeholfen werde, bevor eine Verlegenheit eintritt.

Ueber etwa nöthige Stellvertretung ihrer Untergebenen haben die Directoren das Geeignete zu veranlassen.

§. 21.

Geschäftsübergabe beim Abgange eines Directors.

Bei etwaiger Versetzung, Abberufung oder Dienstentlassung eines Directors ist derselbe verpflichtet, vor seinem Abgange alle unter seiner Aufsicht gestandenen Pläne und Schriften, sowie auch sämmtliche Copien derselben, alle Instrumente oder sonstige zur Festung gehörigen Sachen seinem Nachfolger in gehöriger Ordnung zu übergeben, und überhaupt sich über seine Geschäftsführung auszuweisen. (Man vergleiche §. 12.)

§. 22.

Beurlaubungen.

Keiner der beiden Directoren darf sich über vierundzwanzig Stunden ohne specielle Genehmigung des Festungs-Gouvernements aus der Festung entfernen. Bei einer Abwesenheit über drei Tage haben sie alles Erforderliche an ihren Stellvertreter zu übergeben. (Man vergleiche §. 20.)

Urlaubs-Bewilligungen von Seiten der Directoren an ihre Untergebenen werden zuvor dem Festungs-Gouvernement zur Entscheidung vorgelegt.

§. 23.

Verhältnisse zu den dienstleistenden Genie- und Artillerie-Officieren.

Dem Genie-Director sind alle zum Festungsdienste bestimmten Genie-Officiere und dem Artillerie-Director alle zum Artillerie-Festungsdienste commandirten Artillerie-Officiere der in der Festung befindlichen Contingente, sowie die Zeug-Officiere, ohne Rücksicht auf Rang- und Dienstalter, untergeben; dasselbe bezieht sich auch auf die Stellvertreter der Directoren.

Die gedachten Officiere sind verantwortlich, daß die unter ihrer Aufsicht auszuführenden Arbeiten nach der von den Directoren ertheilten Instruction vollzogen werden.

Die Zeug-Officiere sind dem Durchlauchtigsten Bunde in ihren Functionen nach den Dienstvorschriften ihres Staates verantwortlich, in soweit keine Vorschriften des Bundes vorliegen.

§. 24.

Verhältnisse zu den Unterbeamten.

Dem Genie-Director sind die Bau- und Materialienschreiber, Wallmeister und sonstige Fortifications-Beamten, dem Artillerie-Director die Zeugwarte und die sonst bei den Zeughäusern und Artillerie-Depots angestellten Beamten unmittelbar untergeben.

Ulm.

Das Detail der Dienstobliegenheiten der Unterbeamten der Genie-Direction ergibt sich aus den von den königl. Regierungen

Rastatt.

Das Detail der Dienstobliegenheiten der Unterbeamten der Genie- und Artillerie-Direction ergibt sich aus den bestehenden

von Bayern und Württemberg zu vereinbarenden Vorschriften. Bei der Artillerie-Direction ergibt sich dasselbe aus den bestehenden kaiserl. königl. österreichischen Vorschriften.

Vorschriften jener Macht, welche den Director ernennt.

§. 25.

Verhältnisse zu den Genie- und Artillerietruppen in der Festung.

Das Commando der Genie-Truppen verbleibt den dabei angestellten Officieren jedes Bundesstaates und der Genie-Director hat sich aller Eingriffe in das Detail des inneren Dienstes, der Ausrüstung und der Disciplin zu enthalten. Er hat aber zu verlangen, daß seine Anordnungen nach den Vorschriften jeder Truppe ausgeführt werden.

Die Befehlshaber jener Truppen haben die Standesnachweisungen von denselben zu festzusetzenden Zeiten dem Genie-Director einzureichen.

Wenn einzelne Detachements während der Arbeit unter den Befehl des Genie-Directors gestellt werden, so steht diesem oder dem von ihm dazu beauftragten Officiere die etwa während der Dauer dieser Arbeit nothwendig werdende disciplinäre Einschreitung zu; die Bestrafung selbst bleibt jedoch dem Commandeur der Truppe überlassen.

Dasselbe Verhältniß findet zwischen dem Artillerie-Director und den in der Festung befindlichen Truppen der Artillerie und der Artillerie-Werkstätten statt.

Die Arbeiten müssen bei den Truppen des Genie-Corps und der Artillerie nach den Grundsätzen völliger Gleichheit, mithin nach dem Verhältnisse der effectiven Stärke der Contingente vertheilt werden. Werden zu solchen Arbeiten Mannschaften anderer Waffen zugezogen, so gelten für diese die gleichen Grundsätze.

§. 26.

Verhältnisse zu den Truppen anderer Waffen in der Festung.

Die Officiere des Ingenieur- und Artillerie-Corps haben zwar keinen Vorrang vor denen anderer Waffen; wenn aber diese für die Arbeiten der Genie- und Artillerie-Direction Hilfsarbeiter geben, so hängt ihre Anstellung und Beaufsichtigung nur von den die Arbeit leitenden Ingenieur- und Artillerie-Officieren ab. Die Officiere der an-

deren Waffen haben sich danach zu richten und ihre Autorität zu gebrauchen, damit keine Schwierigkeiten und Hindernisse veranlaßt werden. (M. vergl. §. 92.)

§. 27.

Entwerfung der Armirungspläne sowie des Angriffs- und Vertheidigungsplans.

In dem Archiv der Festung sollen stets vorhanden sein:

1) ein vollständiger fortificatorischer Armirungs-Entwurf,

2) ein vollständiger Artillerie-Armirungsentwurf und

3) ein Angriffs- und Vertheidigungsplan nebst Memoire.

Unter Zusammentretung der beiden Directoren ist der erste und dritte vom Genie-Director, der zweite vom Artillerie-Director zu bearbeiten, und sind den beiden Armirungs-Entwürfen vollständige Verzeichnisse der vorhandenen oder noch beizuschaffenden Armirungs-Gegenstände, der erforderlichen Zeit und Arbeitskräfte, der Geschützaufstellungen, Depotniederlagen u. s. w. beizufügen. In diesen Ausarbeitungen ist sowohl der gewaltsame als der regelmäßige Angriff zu berücksichtigen.

Diese drei Ausarbeitungen sind der Genehmigung des Festungs-Gouvernements, sowie die beiden Armirungs-Entwürfe der Genehmigung der Bundes-Militärcommission unterworfen.

Bei jeder bedeutenden Veränderung der Festungswerke, sowie bei dem Wechsel des Gouverneurs sind sie einer neuen Prüfung zu unterziehen und ist zu den etwaigen Veränderungen oder weiteren Anträgen in Bezug auf die Armirungsentwürfe die Genehmigung der Bundes-Militärcommission einzuholen.

Durch diese Entwürfe soll keineswegs der Gang einer künftigen Vertheidigung der Festung geregelt werden, welche letztere den Talenten und der Diensterfahrung des künftigen Vertheidigers überlassen bleiben, sowie der Art und den Mitteln des Angriffs angepaßt werden muß. Noch viel weniger sollen sie für eine in sich mangelhafte und demjenigen, was möglicherweise hätte geleistet werden können, nicht genugsam entsprechende Vertheidigung irgend einen Grund zur Beschönigung gewähren, sondern sie sollen einfach dazu dienen, die Eigenthümlichkeit und Widerstandsfähigkeit der Festung den höheren Festungsbehörden klar vor Augen zu legen, ihren Werth und ihre Mängel, sowie die Abhilfe der letzteren einer wissenschaftlichen Analyse zu entwerfen. (M. vergl. §. 6.)

III. Capitel.

Verwaltung des Festungseigenthums.

§. 28.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Verwaltung des gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums der Festung steht unter der oberen Leitung und Aufsicht des Gouvernements, welches seine Anträge, Entwürfe und Berechnungen durch die Militär-Commission an die hohe Bundesversammlung einzusenden, und deren Entscheidung und Bestimmung entgegenzunehmen hat.

Das Festungseigenthum ist nach der Vorschrift der hohen Bundesversammlung zu bezeichnen.

Um bei Verwendung der matricularmäßig von allen Bundesstaaten für die Festung aufgebrachten Gelder und überhaupt bei Verwaltung des Bundeseigenthums jeder einseitigen Verfügung zu begegnen, und dem Bunde stets die Ueberzeugung der zweckmäßigsten Verwendung und Verwaltung zu verschaffen, müssen bei allen Angelegenheiten, welche sich auf das Bundeseigenthum beziehen, die Beschlüsse der hohen Bundesversammlung nicht nur genau befolgt, sondern auch die Formen erfüllt und beobachtet werden, welche für die einzureichenden Budgets-Anschläge, Rechnungen und Uebersichten vorgeschrieben worden. (M. vergl. §. 75.)

§. 29.

Unterhaltung des Bundeseigenthums.

Alle Gegenstände, welche Bundeseigenthum sind, als die fortificatorischen Anlagen, die für die Ergänzung der Kriegsbesatzung erforderlichen Unterkunfts- und Aufbewahrungsräume, sowie die Genie-, Artillerie- und anderen Materialien werden auf Kosten des Durchlauchtigsten Bundes, dagegen die für die Friedensbesatzung erforderlichen Gebäude und dergleichen auf Kosten der die Friedensbesatzung stellenden Staaten unterhalten.

Sollte die Benutzung von Defensionsgebäuden, Werken u. dgl. ganz oder theilweise zu irgend einem Zwecke der Friedensbesatzung überlassen werden, so sind die Unterhaltungskosten sowohl als der Schaden, welche durch die Benutzung selbst ent-

standen sind, von dem betreffenden Contingente, die Haupt-Reparaturen aber aus Bundesmitteln zu bestreiten. Die Genehmigung zu derartigen Ueberlassungen ist vorher von der Militär-Commission einzuholen, und nach erfolgter Bewilligung ein förmliches Uebergabsprotokoll aufzunehmen und einzureichen.

Für die Unterhaltung derjenigen Gegenstände, welche weder ausschließlich für Festungs- noch Territorial-Zwecke, noch für die Besatzung bestehen, sondern gemischte Zwecke und Benutzung haben, sind die darüber erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 30.

Zweck des Normal-Voranschlages (Budget).

Zur Regelung des Aufwandes, welchen die Unterhaltung der Festung veranlaßt, und zum Zwecke möglichst gleicher Vertheilung der vom Bunde dieserhalb zu tragenden Lasten auf eine Reihe von Jahren wird für jede Bundesfestung ein Normal-Voranschlag aufgestellt. Sowohl bei der gewöhnlichen laufenden Unterhaltung als auch bei der jährlich zu bewirkenden Aufstellung des Special-Voranschlages für das folgende Jahr muß der Normal-Voranschlag zum Anhalt genommen, und jede erhebliche Abweichung von demselben im Ganzen oder in einzelnen Abschnitten erläutert und begründet werden.

Die im Normal-Voranschlage ausgeworfenen Zahlen sind als unüberschreitbares Maximum zu betrachten, gegen welches Erübrigungen zu gewinnen die Aufgabe sparsamer und doch tadelloser Ausführung bleibt.

Die Erübrigungen, welche an einem Gegenstande des genehmigten Voranschlages gemacht werden, dürfen nur mit Bewilligung der vorgesetzten Bundesbehörde für einen anderen Gegenstand des Voranschlages oder auf einen in diesem gar nicht berücksichtigten Gegenstand verwendet werden.

§. 31.

Aufstellung des jährlich einzureichenden Voranschlages.

Die Vorarbeiten zu dem Voranschlage des folgenden Jahres sind in den verschiedenen Verwaltungszweigen so früh zu vollenden, daß sie, in Gouvernements-Conferenzen berathen, mit dem Schlusse des Monats September vorläufig zusammengestellt werden können.

Sie sind, falls die Militär-Commission im Monat October eine Inspicirung der Festung durch Abgeordnete anordnen sollte, letzteren vorzulegen, damit sich diese von der zweckmässigen Aufstellung des Voranschlages und von der minderen oder größeren Nothwendigkeit beantragter außerordentlicher Bewilligungen über die Total-Summe des Normal-Voranschlages hinaus überzeugen können.

Bis spätestens den 1. December ist jedenfalls der Voranschlag an die Militär-Commission einzureichen.

§. 32.

Einreichung des Jahresberichtes.

Das Festungs-Gouvernement hat über den Zustand der Festung und des gesammten Materials, die ausgeführten Bauten und die sonstigen Begegnisse einen Jahresbericht nach darüber ertheilten besonderen Vorschriften an die Militär-Commission, und zwar längstens bis 15. Januar einzureichen.

§. 33.

Ausführung des Voranschlages.

Ueber diejenigen beantragten Ausführungen, welche die Bundes-Militärcommission selbstständig genehmigen kann, wird das Festungs-Gouvernement in kurzer Frist in Kenntniß gesetzt werden; dagegen bleibt die Bestimmung über die Gegenstände, welche der Genehmigung der hohen Bundesversammlung bedürfen, bis zu deren Erfolg ausgesetzt.

Das Festungs-Gouvernement hat darauf zu achten, daß die einmal genehmigten Voranschläge pünktlich zur Ausführung gebracht werden, keine Ueberschreitung der bewilligten Summe, überhaupt keine neuen Ausgaben vorkommen, zu denen nicht vorher die Genehmigung durch die Bundes-Militärcommission eingeholt ist. Insbesondere haben in dieser Hinsicht das Festungs-Gouvernement, die Genie- und Artillerie-Direction, sowie die übrigen Verwaltungszweige sich diejenigen speciellen Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen, welche über die Verwendung der für Bundesfestungen bewilligten Gelder erlassen sind.

§. 34.

Jährliche Rechnungslegung über Gelder, Inventarien und Materialien.

Nach dem Schlusse des Jahres reicht jede Verwaltung ihre nach den Bundesvorschriften aufgestellten Rechnungen und Nachweise über Gelder, Inventarien und Materialien dem Festungs-Gouvernement ein. Von diesem werden sie längstens bis zum

1. Mai der Bundes-Militärcommission behufs der Revision in der Sache und in der Zahl überreicht.

§. 35.

Rechnungslegung über die Kriegs-Approvisionnements und Kriegs-Lazareth-Gegenstände.

In eben der Art wird über Abgang und sonstige Veränderungen der bestehenden Kriegs-Approvisionnements- und der Kriegslazareth-Bestände im Anfang jedes Jahres Rechnung gelegt.

Die Art der Verwaltung dieser Bestände wird besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen vorbehalten.

§. 36.

Vorschriften für die Anschläge, die Rechnungen und das Detail der Administration.

Bei Anfertigung von Rechnungen, Anschlägen 2c. und bei dem Detail der Geschäftsführung überhaupt sind in den einzelnen Verwaltungszweigen die Bundesvorschriften, soweit solche nicht bestehen, die Vorschriften des Staates zu Grunde zu legen, welchem der Vorstand des betreffenden Verwaltungszweiges angehört.

§. 37.

Cassenverwaltung.

Die Festungscassen werden unter dreifachem Verschlusse des Gouvernements, des Vorstandes des betreffenden Dienstzweiges und der Cassenbehörde gehalten. Das Nähere hierüber, sowie über die Revision der Cassen und über die Geschäftsführung der Cassenverwaltung überhaupt schreibt die besondere Instruction vor.

§. 38.

Revision der Vorräthe.

Die Directoren und Vorstände jedes Verwaltungszweiges haben von Zeit zu Zeit Revisionen ihrer Vorräthe vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit und dem guten Zustande der Bestände zu überzeugen. Es bleibt ihnen zwar überlassen, die Revision

theilweise zu bewerkstelligen, indessen muß darauf gehalten werden, daß, mit Ausnahme des Artillerie-Materials (m. vergl. §. 17.), wenigstens alljährlich einmal alle Bestände revidirt werden. Dem Festungs-Gouvernement ist jederzeit von der Revision Anzeige zu machen, und im Jahresberichte von diesem aufzuführen, wann die Revisionen stattgefunden und welche Ergebnisse sie gehabt haben.

§. 39.

Verwaltung der Festungsgrundstücke.

Die Festungsgrundstücke werden unter Oberaufsicht des Festungs-Gouvernements von dem Genie-Director verwaltet.

Das Innere eines Festungswerkes soll Niemanden zur Benutzung als Garten überlassen werden, und unter keinen Umständen sind Anpflanzungen daselbst, besonders an Böschungen, Wallgängen, Bankets und Brustwehren zu gestatten.

Die Einnahmen aus den Gräsereien der Festung, aus der Verpachtung von Festungsgrundstücken für andere Zwecke, sowie aus Vermiethung zeitweilig unbenutzter Festungsgebäude, Ziegeleien u. dgl. fließen in die Festungsunterhaltungscasse und werden dort in Einnahme verrechnet. Die Verträge darüber werden durch das Festungs-Gouvernement an die Militär-Commission zur Genehmigung eingegeben.

§. 40.

Vertheilung der Gebäulichkeiten und Verwaltung der Geräthschaften.

Die Vertheilung der dem Bunde gehörigen Festungsgebäude, insoweit solche entweder für den laufenden Dienst der Festungsverwaltungszweige oder für die Ergänzung der Friedensbesatzung auf die Kriegsbesatzung erforderlich sind, wird von dem Gouverneur und Commandanten gemeinschaftlich und unter Beachtung der etwa zwischen den Besatzungs-Contingenten bestehenden Uebereinkünfte festgesetzt. Sollten Festungsgebäude zeitweise für Zwecke der Friedensbesatzung in Anspruch genommen werden, so ist dazu nach §. 29. des Reglements die vorgängige Ermächtigung der Militär-Commission erforderlich.

Die Vertheilung der Kasernen, Hospitäler und aller sonstigen Localien der Friedensbesatzung wird, insoweit das Bundeseigenthum dabei nicht betheiligt ist, von den hohen Territorial-Regierungen unter Kenntnißnahme des Festungs-Gouvernements festgestellt.

Die Verwaltung solcher Gebäulichkeiten und deren Geräthschaften, welche der Friedensbesatzung anheimfällt, steht direct unter Aufsicht der damit von den hohen Territorial-Regierungen beauftragten Behörden, und wird unabhängig vom Festungs-Gouvernement nach den Vorschriften derselben geführt.

IV. Capitel.

Besatzung.

§. 41.

Im Allgmeinen.

Alle Truppentheile und Individuen, welche zur Besatzung gehören, sind in Hinsicht des Festungsdienstes unbedingt an die Befehle des Festungs-Gouvernements gewiesen. Um jedoch alle Collisionen zu vermeiden, welche durch directes Eingreifen in das Detail des Dienstes entstehen würden, worüber in den verschiedenen Corps des Bundesheeres verschiedene Vorschriften, Reglements und Gesetze bestehen, so gilt als Grundsatz, daß die obersten Befehlshaber ihre Befehle an die commandirenden Officiere jedes Contingents ertheilen, und diese dafür sorgen, daß jene Befehle ihren speciellen Reglements gemäß ausgeführt werden.

Der Gouverneur und Commandant haben sich demnach in Friedenszeit aller Einmischung in das Detail des inneren Dienstes der Truppen anderer Contingente zu enthalten, und das Exerciren, die Disciplin, die Verpflegung, kurz die innere Verfassung der Truppen bleibt, von allen Eingriffen und Einmischungen unberührt, den Vorschriften jedes Bundesstaates überlassen.

Hieraus folgt, daß jedes Besatzungs-Contingent von dem eigenen Befehlshaber commandirt wird, welcher in Bezug auf Alles, was den innern Dienst der Truppen angeht, als selbstständig zu betrachten, und für alles dahin Gehörige verantwortlich zu machen ist. Dagegen ist von dem ersten militärischen Grundsatze, der Einheit im Commando, nicht abzugehen, und der Dienst so zu führen, als bestände die Besatzung nicht aus verschiedenen Contingenten, sondern aus Theilen eines und desselben Heeres, weßhalb auch sämmtliche Besatzungstruppen gleiche Rechte genießen, und kein Vorzug stattfindet.

§. 42.

Anordnung des Festungsdienstes.

Der Gouverneur hat im Allgemeinen sich zu versichern, daß der Festungsdienst in jeder Beziehung richtig und gehörig geführt werde. Derselbe ertheilt in beliebigen Zeitabschnitten schriftlich an den Commandanten die tägliche Parole.

Dem Commandanten liegt es ob, über die strengste Erfüllung des angeordneten Dienstes unmittelbar zu wachen; er hat Alles, was zum Besten des Dienstes geschehen kann, zu veranlassen, und bei dem Gouverneur in Erinnerung zu bringen; jedoch können Abänderungen und wesentliche Bestimmungen über den Wach- und Garnisonsdienst nur nach vorhergegangener Rücksprache und im Einverständnisse mit dem Gouverneur stattfinden.

Der Commandant hat die auf den Festungswachdienst sich beziehenden Befehle zu erlassen, und die vom Gouverneur empfangene Parole nebst dem Tagesbefehle durch den Platz-Major (die Platz-Majore) an die Truppen auszugeben, und alle darauf bezughabenden Meldungen zu empfangen. Die Stärke der zum täglichen Dienste nöthigen Mannschaft, die Anordnung der Wachen, Posten, Ronden, Patrouillen und Pikets werden von ihm unter Genehmigung des Gouverneurs angeordnet.

Bei Repartirung des Dienstes hat er Bedacht zu nehmen, daß die Stärke des täglichen Dienstes niemals tagweise von einer Bundestruppe allein, sondern immer von der gesammten Besatzung gemeinschaftlich und im Verhältniß zu ihrer dienstfähigen Stärke gegeben werde.

Von dem Platz-Major (den Platz-Majoren) ist die vom Festungs-Gouvernement ertheilte Instruction über den inneren Garnisonsdienst zur genauen Richtschnur zu nehmen, und die richtige Ausführung desselben zu überwachen.

Bei gemeinschaftlichem Dienste rangiren die Truppen, wenn sie von ungemischten Armee-Corps sind, nach ihrer Reihenfolge im Bundesheere, die übrigen nach der Ordnung der Bundes-Matrikel. Das Commando über solche Truppen führt jedesmal der Officier des höheren Grades, oder bei gleichem Grade und gleichem Dienstalter entscheidet die vorstehend angeführte Reihenfolge der Truppen.

(Für Ulm.)

Da die Friedensbesatzung, soweit dieselbe von den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Truppen zu stellen ist, nach den Territorien dieser Staaten verlegt ist, so ist hiernach auch der Dienst des Platzes zu regeln. (M. vergl. §. 78.)

§. 43.

Uebungen und Ausrücken der Truppen.

Ueber die Zeit, wann die Uebungen der Besatzungstruppen geschehen können, haben die commandirenden Officiere von dem Festungs-Gouvernement die geeigneten Bestimmungen einzuholen. Ohne Genehmigung des Gouvernements dürfen keine Uebungen, Musterungen, überhaupt kein Ausrücken eines Truppentheils außerhalb des Kasernenbereiches stattfinden.

Der Gouverneur hat alle den eigentlichen Festungsdienst bezweckenden Manoeuvres und Uebungen anzuordnen. Er kann nach seinem Gutfinden die Besatzung ohne vorherige Bekanntmachung an die Truppentheile ausrücken lassen, um sich von ihrem Zustande zu überzeugen; der Commandant ist jedesmal vorher davon in Kenntniß zu setzen.

Zur Erlangung von Localkenntnissen für die Truppentheile der Besatzung ist das Festungs-Gouvernement berechtigt, mit Schonung landwirthschaftlicher Interessen, der Gebäude, Einfriedigungen u. dgl. die Truppen in allen von der Festung ausgehenden Richtungen auf eine Entfernung von zwei Stunden manoeuvriren, und dabei für den Angriff und die Vertheidigung Dörfer, Gehöfte, Defiléen aller Art und Waldungen besetzen zu lassen. Von solchen Manoeuvres wird das Festungs-Gouvernement die Territorialbehörde vorher bei Zeiten in Kenntniß setzen.

Jeder Schaden, welcher dadurch herbeigeführt wird, fällt dem betreffenden Truppenbefehlshaber zur Last, und das Festungs-Gouvernement hat dann Sorge zu tragen, daß der Schadenersatz durch eine aus Militär- und Civilpersonen von Seiten des Festungs-Gouvernements und der Territorial-Behörde zu ernennende Commission ermittelt werde, und ohne Zeitverlust an die Betheiligten erfolge.

Bei solchen Uebungen dürfen die Truppen niemals durch Einquartierung oder Verköstigung den Einwohnern zur Last fallen.

§. 44.

Rapporte und Meldungen an das Festungs-Gouvernement.

Die commandirenden Officiere der Truppenabtheilungen stellen zu festgesetzten und auch zu beliebigen, von dem Festungs-Gouvernement zu bestimmenden Zeitpunkten dem Commandanten die Rapporte über die effective Stärke ihrer Truppen zu, welcher sie, in ein Ganzes vereint, dem Gouverneur zufertigt. (M. vergl. auch §. 3.)

Alle in der Festung nöthigen und üblichen Meldungen werden sowohl an den Gouverneur als an den Commandanten gerichtet. Es hängt von dem Gutfinden des Gouverneurs ab, in wie fern er sich geringfügige verbittet, und welche specielle Bestimmungen er deßhalb treffen will.

§. 45.

Ehrenbezeugungen.

Für die in den Bundesfestungen erscheinenden Souveraine und Mitglieder souverainer Fürstenhäuser werden die Ehrenbezeugungen

Ulm	Rastatt.
nach einer zwischen den Königlichen Regierungen von Bayern und Württemberg zu treffenden Uebereinkunft erwiesen.	nach Großherzoglich-Badischen Vorschriften erwiesen.

Vor der Ankunft hat das Festungs-Gouvernement, außer der Anordnung der militärischen Honneurs, sich noch besonders mit den Civil-Autoritäten (m. s. §. 9.) wegen der Empfangsfeierlichkeiten in's Einvernehmen zu setzen.

Der Oberbefehlshaber der Bundes-Armee wird bei der Ankunft in der Bundes-Festung mit 15 Kanonenschüssen begrüßt, in so fern ihm nicht nach seinem angestammten Range höhere Ehrenbezeugungen gebühren. Der Gouverneur und der Commandant empfangen ihn in seiner Wohnung, woselbst eine Wache von 1 Officier und 30 Mann aufgestellt, und ein Unterofficier von jeder Waffe zur Ordonnanz gegeben wird.

Die Ehrenwachen der höchsten Herrschaften erzeigen nur den höchsten Personen, für welche sie bestimmt sind, und denen höheren Ranges die Honneurs.

Alle sonstigen Ehrenbezeugungen der Wachen und Schildwachen werden von denselben nach ihren speciellen Dienstvorschriften abgegeben.

§. 46.

Paraden und Feierlichkeiten.

Alle Paraden und Feierlichkeiten der Besatzung hat der Gouverneur anzuordnen.

Sind es indessen religiöse und Nationalfeste oder Feierlichkeiten, welche nur von den einzelnen Contingenten der Besatzung zu begehen sind, so werden sie dem Festungs-Gouvernement nur angezeigt, und alsdann nach den besonderen Vorschriften oder dem Herkommen gemäß begangen. Die Theilnahme anderer Contingente an diesen Festen im Ganzen oder durch einzelne Individuen, in so fern bei religiösen Feierlichkeiten die Verschiedenheit der Confession kein Hinderniß veranlaßt, kann durch die betreffenden Befehlshaber beim Festungs-Gouvernement nachgesucht werden.

Feierlichkeiten bei Begräbnissen von Personen der Besatzung werden nach den Vorschriften der Truppen, zu welchen der Verstorbene gehört, angeordnet.

V. Capitel.

Bürgerbewaffnung und nicht zur Besatzung gehörige Truppen.

§. 47.

Verhältniß der Bürgerbewaffnung, Gensdarmerie und Feuerwehr.

In den Bundesfestungen haben keine National-Garden, Bürgerwehren oder dergleichen zu bestehen.

Schützengilden dürfen daselbst nur mit besonderer Bewilligung des Festungs-Gouvernements sich bilden, und können von diesem jederzeit aufgelöst werden.

Eben so können Feuerwehren in der Bundesfestung nur mit besonderer, stets widerruflicher Genehmigung des Festungs-Gouvernements bestehen, endlich sind in der Bundesfestung die Gensdarmerie auf die polizeilichen, die Zoll- und Steuerwachen auf die finanziellen Zwecke dieses Institutes beschränkt. Alle genannten Institute stehen in Bezug auf militärische Anordnungen unter den Befehlen des Festungs-Gouvernements.

§. 48.

Verhältnisse der nicht zur Besatzung gehörenden Truppen.

Ohne Wissen und Willen des Festungs-Gouverneurs und des Festungs-Commandanten können in der Festung und in ihrem Rayon weder Zusammenziehungen von

Truppen, Recruten und Beurlaubten, welche nicht zur Besatzung gehören, noch Durchmärsche von Bundestruppen und Alliirten stattfinden.

Durchmärsche größerer Corps werden zwischen dem Festungs-Gouvernement und den Befehlshabern derselben vorher genau regulirt.

Die Führer kleiner Abtheilungen, Commando's und Transporte, vom Regiments-Commandeur abwärts, sind für die Zeit und in Bezug auf den Durchmarsch den Befehlen des Gouvernements untergeben.

(Für Rastatt.)

Zum Behuf der durch Landes-Interessen herbeigeführten Truppenbewegungen durch den Rayon von Rastatt und auf der Eisenbahn genügt — so lange der Belagerungszustand noch nicht verkündet ist — für die Truppen der Territorial-Regierung eine vorherige Anzeige an das Festungs-Gouvernement, wogegen ein Durchmarsch durch die Festung der obigen allgemeinen Bestimmung unterliegt.

VI. Capitel.

Disciplin und Rechtspflege.

§. 49.

Erhaltung der Disciplin im Allgemeinen.

Die Erhaltung der größten Einigkeit unter den verschiedenen Theilen der Besatzung muß stets im Auge gehalten werden, damit der Geist der Truppen, ihre Ordnung und Disciplin für die Sicherheit der Bundesfestung vollkommen Gewähr leiste. Von gleicher Wichtigkeit ist die Erhaltung des guten Vernehmens der Besatzung mit den Civilbehörden und Einwohnern. Die Vorgesetzten müssen hierauf ihr Bestreben richten, die höheren und niederen Officiere aber ihren Untergebenen mit gutem Beispiele vorangehen, sich durch ehrenwerthes Betragen Achtung zu erwerben, und sorgfältig jede Veranlassung zu Beschwerden und Feindschaft zu vermeiden suchen.

Ueber Duelle der Officiere und Händel der Soldaten mit einander oder mit Einwohnern sind die bestehenden Gesetze und Verbote streng zu handhaben und, so oft es nöthig scheint, in Erinnerung zu bringen.

Dagegen ist es Pflicht der Vorgesetzten, ihre Untergebenen zu schützen und zu vertreten, wenn diese beleidigt oder beeinträchtigt wurden.

§. 50.

Disciplinar-Strafgewalt.

Dem Festungs-Gouvernement liegt die allgemeine Aufsicht über die Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin ob.

Die Reglements und Instructionen der verschiedenen Bundesstaaten bestimmen die den Befehlshabern ihrer Truppenabtheilung zugemessene Disciplinargewalt; es ist also danach zu bestimmen, in wie fern eine vorgefallene Thatsache sich zu einem gerichtlichen Verfahren qualificirt (§. 51) oder disciplinarisch erledigt werden kann. Im letzteren Falle sind die Beschwerden und Anzeigen bei den betreffenden Truppenbefehlshabern anzubringen.

Da die Truppen eines jeden Bundesstaates, welche zu der Besatzung einer Bundesfestung commandirt werden, weder die Dienst- und Unterthanenpflichten, noch die Rechte aufgeben, welche ihnen nach ihren landesherrlichen Gesetzen und Einrichtungen zukommen, so hat kein fremder Befehlshaber sich in die Angelegenheiten der Disciplin eines oder des anderen Theiles der Besatzung zu mischen.

In gleichem Disciplinar-Verhältnisse wie die Besatzungs-Contingente stehen sonst etwa in der Festung anwesende Detachements. Eben dieses tritt auch ein bei Militär-Individuen, welche einen mit Militär-Disciplinargewalt in der Bundesfestung ausgerüsteten Vorgesetzten ihres Staates daselbst haben.

Alle übrigen in der Festung zeitlich anwesenden Militär-Individuen stehen in Bezug auf militärische Disciplin unmittelbar unter dem Festungs-Gouvernement.

§. 51.

Verfahren in strafrechtlichen Sachen.

Dem Festungs-Gouvernement muß von jedem Verbrechen, dessen eine Militär-Person angeschuldigt wird, dienstliche Anzeige gemacht werden. Hierunter wird jeder Fall verstanden, wo keine bloße Disciplinar-Strafe eintritt, sondern eine strafrechtliche Untersuchung nöthig ist, übrigens mag die Anschuldigung ein militärisches oder gemeines Verbrechen betreffen.

Es sind hier folgende Fälle zu berücksichtigen:

1) Wenn die Inculpaten von einem und demselben Bundes-Contingente sind, geschieht die Anzeige bei dem Festungs-Gouvernement durch die Befehlshaber des

Contingentes. Die Einleitung der Untersuchung aber geht von den letzteren aus, und erfolgt die Untersuchung und das Erkenntniß nach den vaterländischen Gesetzen des Contingentes. Das Erkenntniß sowie seine Vollziehung sind dem Festungs-Gouvernement anzuzeigen.

2) Sind an einem solchen strafrechtlichen Falle Individuen verschiedener Contingente theilhaftig oder darin verwickelt, so ordnet das Festungs-Gouvernement selbst die Untersuchungsbehörde an. Diese bilden der Regel nach:
   a) ein von dem Festungs-Gouvernement ernannter Auditeur,
   b) die von den Befehlshabern der Contingente, zu welchen die Individuen gehören, ernannten Officiere als Beisitzer.

   Diese Behörde hat es allein mit der Untersuchung zu thun. Sobald die Acten geschlossen sind, wird bei jedem Contingente nach seinen Landesgesetzen und Einrichtungen über die ihm zugehörigen Individuen das Erkenntniß gefällt. Von dem gefällten Erkenntnisse und seiner Vollziehung wird dem Festungs-Gouvernement Anzeige gemacht.

3) Wenn ein solcher strafrechtlicher Fall auf den Garnisons- oder Wachdienst oder auf die öffentliche Ordnung Bezug hat, so wird die Untersuchung von dem Festungs-Gouvernement veranlaßt. Es wird jedoch jedesmal ein Officier des Contingentes, dessen Individuen angeschuldigt sind, als Mitglied der Untersuchungs-Commission zugezogen. Spruch und Vollstreckung erfolgen ganz in der vorerwähnten Art.

4) Gegen Individuen, welche keinen mit Jurisdictions- oder Disciplinar-Gewalt ausgerüsteten Vorgesetzten in der Festung haben, ordnet das Festungs-Gouvernement die etwa nothwendigen summarischen Untersuchungen an. Zur Aburtheilung und Bestrafung aber müssen diese Individuen mit den etwaigen Untersuchungs-Acten an die betreffenden Bundesstaaten abgegeben werden.

5) Klagen, Beschwerden und Anzeigen von Civil- gegen in der Festung anwesende Militär-Personen sind, in so fern sie nicht Disciplinar-Sachen betreffen, bei dem Contingents-Befehlshaber oder unmittelbar bei dem Festungs-Gouvernement anzubringen und gelangen von diesem an die betreffenden Contingents-Befehlshaber zur weiteren Veranlassung oder nach Umständen mit den Untersuchungs-Acten an den Befehlshaber oder nicht zur Besatzung gehörigen Truppe.

6) Klagen, Beschwerden und Anzeigen von Militär- gegen Civil-Personen gehen auf dem Dienstwege durch das Festungs-Gouvernement an die zuständige Territorial-Behörde.

7) Wenn Einwohner der Stadt oder andere bürgerliche Personen mit Militär-Personen in eine Untersuchungssache verwickelt sind, so kommt im Friedensstande Untersuchung und Aburtheilung der bürgerlichen Personen den zuständigen Civil-Behörden, die der Militär-Personen den Militär-Behörden zu, in so fern die Landesgesetze der betheiligten Militär-Personen nicht eine Aenderung hierin vorschreiben. Beiderlei Behörden unterstützen einander im Laufe der Untersuchung, soweit es der Untersuchungszweck erfordert, durch gegenseitige Actenmittheilung und nach der Urtheilsfällung stellen sie sich einander ihre Erkenntnisse zu, die von der Militär-Behörde zur Kenntniß des Festungs-Gouvernements zu bringen sind.

8) Zeugenvorladungen der zur Besatzung gehörenden Personen vor Civil-Gerichte, sowie umgekehrt Vorladungen von Civil-Personen vor Militär-Gerichte sind nur in so fern zulässig, als die Gesetze desjenigen Staates, welchem die vorgeladenen Personen angehören, dieß gestatten. Vorladungen von Militär-Personen müssen immer im Wege der Requisition durch die Militär-Behörden erfolgen.

In so fern die Kriegsgesetze eines Staates solche Vorladungen nicht gestatten, sind die Individuen von ihren Behörden zu vernehmen und die erhobenen Acten dem Civil-Gerichte mitzutheilen.

9) Todesurtheile sind ohne vorherige Anzeige von Zeit und Ort bei dem Gouvernement innerhalb der Festung und ihres strategischen Rayons sowohl an Militär- als an Civil-Personen nicht zu vollstrecken.

§. 52.

Verfahren in Civil-Rechtssachen.

Die betreffenden Landesgesetze bestimmen, in wie fern die Civil-Rechtssachen der Militär-Personen vor das Forum der Militär-Gerichte sowohl zur Instruction der Sache als zur Entscheidung und Vollziehung des Urtheils gehören. Das Festungs-Gouver-

nement hat in Fällen dieser Art sich nach den Landesgesetzen jedes Staates und Contingentes zu richten und die an dasselbe gelangenden Anträge demgemäß zu beantworten.

Auch in Rücksicht der Civil-Rechtssachen gilt das, was über Vorladungen im vorigen Paragraphen Ziff. 8 gesagt wurde.

VII. Capitel.

Polizei und verschiedene Rechtsverhältnisse der Bundesfestung, Besatzung, Territorial-Behörde und Privaten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53.

Verhältniß des Festungs-Gouvernements zu der Polizei-Gewalt im Allgemeinen.

Die Aufsicht und Mitwirkung des Festungs-Gouvernements über die Orts-Polizei erstreckt sich in Friedenszeiten insbesondere auf die Anordnungen und Vorkehrungen, welche für die Sicherheit der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für die Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes und für die Regulirung des Verkehres in Bezug auf Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse der Truppen nöthig und nützlich ist.

Bei Berathungen und Verhandlungen über Polizei-Gegenstände, welche die Sicherheit und sonstige Militärverhältnisse betreffen, sind in Friedenszeit zu den Gouvernements-Conferenzen die von der Territorial-Regierung (resp. Territorial-Regierungen) bestellten Civil-Commissäre zuzuziehen.

Es wird erwartet, daß von beiden Seiten ein einverständliches Zusammenwirken gesucht und erhalten werde, namentlich wird das Festungs-Gouvernement der betreffenden Civilbehörde auf ihr Ersuchen Hilfe und Beistand leisten.

Sollte das Festungs-Gouvernement für nöthige Verordnungen und Vorkehrungen keine bereitwillige Unterstützung finden, so bleibt dasselbe zur Ausführung dringender, die Abhilfe oder Verhütung nachtheiliger Ereignisse bezweckender Maßregeln berechtigt.

Das Gouvernement hat aber bei motivirter Einsprache der Civil-Commissäre alsbald eine Entscheidung hoher Bundesversammlung nachzusuchen.

Die Aufstellung von Consuln in deutschen Bundesfestungen ist unzulässig.

§. 54.

Bekanntmachungen und Bestrafungen.

Verfügungen und Anordnungen des Festungs-Gouvernements in Polizei-Gegenständen, welche in Friedenszeit der Regel nach nur auf Militärverhältnisse Bezug haben können, werden den Einwohnern durch die Civilbehörde bekannt gemacht, dagegen hat das Festungs-Gouvernement gleichfalls die Befugniß, Verfügungen und Anordnungen durch Maueranschlag oder Einrückung in öffentliche Blätter zur Kenntniß der Einwohner zu bringen.

Polizeiliche Verfügungen der Civilbehörden, deren Inhalt von Interesse für die Besatzung ist, werden vor der Bekanntmachung dem Festungs-Gouvernement zu etwaigen Bemerkungen mitgetheilt; betreffen sie insbesondere aber die allgemeine Sicherheit und Ordnung, so dürfen sie ohne Zustimmung des Festungs-Gouvernements weder erlassen noch abgeändert oder erneuert werden.

Der Besatzung werden solche Verfügungen durch die Befehlshaber zur Nachachtung bekannt gemacht. Die Bestrafung von Polizei-Uebertretungen der Militärpersonen richtet sich nach den bei den einzelnen Contingenten geltenden Vorschriften und Jurisdictions-Verhältnissen.

II. Sicherheitspolizei.

§. 55.

Aufsicht über fremde und über verdächtige Personen.

Die Polizeibehörde ist verpflichtet, von allen Wahrnehmungen, welche auf die Sicherheit der Festung von Einfluß sein können, dem Festungs-Gouvernement schleunige Mittheilung zu machen, namentlich hat die städtische Polizei täglich an das Festungs-Gouvernement einen Bericht über die ankommenden und durchreisenden Fremden zu übergeben, worin insbesondere Nachricht über alle genau zu überwachenden unbekannten oder verdächtigen Personen ertheilt wird.

Das Festungsgouvernement ist berechtigt, verdächtige oder durch ihr Betragen zu Beschwerden Anlaß gebende Personen unter directe Aufsicht zu stellen, auch nach Umständen deren Arretirung (m. s. §. 58.) und, wenn sie nicht mit Heimathsrecht dort

angesessen sind, ihre Entfernung aus der Festung zu verfügen, von welcher letzteren Verfügung die Territorial-Behörde jedesmal in Kenntniß zu setzen sein wird.

Wenn die Polizei landesübliche allgemeine Visitationen und Streifen zur Aufgreifung von Vagabunden vorzunehmen gedenkt, wird sie sich vorher darüber mit dem Festungs-Gouvernement in's Einvernehmen setzen, damit von dieser Seite zur vollkommenen Erreichung des Zweckes gleichzeitig ähnliche Maßregeln ergriffen werden.

Das Festungs-Gouvernement kann in dringenden Fällen dergleichen Visitationen und Streifen innerhalb des Festungs-Rayons verlangen.

§. 56.

Maßregeln bei öffentlichen Festen und Versammlungen.

Von allen Aufzügen, öffentlichen Festen, Lustbarkeiten, Tanzbelustigungen und sonstigen Veranlassungen zu Versammlungen muß die Ortspolizei dem Festungs-Gouvernement zum Voraus Anzeige machen, und vor erfolgter Anzeige darf zu allen Veranstaltungen, die überhaupt einer Erlaubniß der Polizei bedürfen, diese nicht ertheilt werden. Gleicherweise werden alle Vorfälle, welche für die öffentliche Ruhe und Sicherheit von Bedeutung sind, sobald sie zur Kenntniß der Ortspolizei kommen, dem Festungs-Gouvernement angezeigt.

Zu allen öffentlichen, außergewöhnlichen Schaubelustigungen wird die Polizeibehörde den Unternehmern die Erlaubniß nicht ertheilen, ohne sich zuvor der Zustimmung des Festungs-Gouvernements versichert zu haben.

Bei Ankündigungen darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Festungs-Gouvernements keine Trommel oder sonstiges Signalinstrument gebraucht werden.

§. 57.

Verfahren bei Störung der öffentlichen Ordnung.

Bei entstehenden Aufläufen, tumultuarischen Zwistigkeiten oder sonstigen Störungen der öffentlichen Ordnung sind alle wachhabenden Officiere, Ronden, Patrouillen befugt, jedem Unfuge zu steuern.

Alle dergleichen Vorfälle müssen dem Festungs-Gouvernement unverzüglich von der Polizei gemeldet werden, namentlich wenn sie von solcher Bedeutung sind, daß eine Störung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist. In diesem Falle ist das Gouvernement

verpflichtet, die obere Leitung zur Herstellung der Ordnung zu nehmen, und sind für diesen Zweck selbst die Civil-Behörden, sowie die Gensdarmerie und die Polizeiofficianten an die Befehle der obersten Festungsbehörden gewiesen. Dem Militär ist aber ausdrücklich zur Pflicht zu machen, nur mit Mäßigung und unter Anwendung der gelindesten Mittel einzuschreiten, und nur im Nothfalle Gewalt zu brauchen, wobei immer der Anwendung der Waffen eine Abmahnung an die Ruhestörer durch einen Civil-Beamten, insofern keine Gefahr beim Verzuge ist, voranzugehen hat.

Der Civil-Behörde muß, wo die bewaffnete Macht nöthig ist, auf ihre Requisition Beistand geleistet, sonst aber nach ihrem Ermessen bei Vorfällen von minderem Belang, und wo nicht Militär-Personen mit verflochten sind, die Beilegung der Sache den Polizei-Officianten oder Gensdarmen überlassen werden.

In außerordentlichen Fällen steht dem Festungs-Gouvernement die Befugniß zu, den Punkt 3 des §. 88, die Festung in Belagerungszustand zu erklären, auch im Frieden zur Anwendung zu bringen.

§. 58.

Verfahren bei Arretirungen.

Die allgemeine Vorschrift, jeden Arrestanten vor allen Mißhandlungen zu schützen, ist den Wachen besonders einzuschärfen, und sind die Arrestanten stets mit Anstand zu behandeln, so lange sie nicht durch offenbare gewaltsame Widersetzlichkeit den Anspruch auf Schonung verlieren.

1) Civil-Personen, welche wegen Excesses von Wachen oder Patrouillen arretirt worden sind, werden sogleich den competenten Civil-Behörden überliefert. Fand indessen die Arretirung zur Nachtzeit statt, so geschieht die Auslieferung erst am nächsten Morgen.

Ist der Exceß, welcher die Arretirung einer Civil-Person durch Wachen oder Patrouillen veranlaßte, von Bedeutung, so kann, wenn auch die Arretirung am Tage geschehen ist, die Auslieferung erst nach erfolgter vorläufiger militärisch gerichtlicher Aufnahme des Thatbestandes von Seiten der Civil-Behörden verlangt werden. Jedoch muß die Auslieferung in den ersten vier und zwanzig Stunden erfolgen. Sollte in dieser Zeit die Aufnahme des Thatbestandes noch nicht beendigt sein, so geschieht sie alsdann gemeinschaftlich mit den Civil-

Behörden. Die nach §. 55 stattfindenden Arretirungen werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt.

2) Zur Arretirung einzelner Militär-Personen vom Oberfeldwebel abwärts, welche Excesse begehen, sind die Gensdarmen der Territorialregierung, sowie die Civil-Polizeibehörden berechtigt, in so fern augenblicklich keine Militär-Assistenz möglich ist und sind die Arrestanten der nächsten Wache zur weiteren Verfügung zu überliefern. Ohne dringende Nothwendigkeit aber werden die Civil-Behörden dergleichen directe Berührungen der Polizei mit dem Militär zu vermeiden suchen.

3) Gegen Officiere darf die Gensdarmerie von dieser Befugniß nur in den dringendsten Fällen und ohne Ausnahme immer nur mit Beobachtung der dem Officierstande gebührenden Achtung Gebrauch machen. Nur wenn ein Officier ein grobes Verbrechen begangen hätte und seine Verhaftung ohne Aufschub nothwendig wäre, würde es zu rechtfertigen sein, Gewalt zu gebrauchen, ohne die Intervention militärischer Vorgesetzten abzuwarten.

§. 59.

Verfahren bei Vergehen von Civilpersonen gegen das Militär und umgekehrt.

Wenn Civil-Personen eines Vergehens gegen Posten und Wachen oder überhaupt gegen das Militär beschuldigt sind, so hat die Civil-Behörde dem Festungs-Gouvernement von dem Ergebnisse der durch sie eingeleiteten Untersuchung und beziehungsweise verfügten Bestrafung Kenntniß zu geben.

Bei Vergehungen von Militär-Personen gegen Civil-Personen und Civil-Beamte hat gleichfalls das Festungs-Gouvernement die Territorial-Behörde von dem Resultate der Untersuchung und respective der verfügten Bestrafung zu unterrichten.

III Beschützung des Festungs-, öffentlichen und Privat-Eigenthums.

§. 60.

Allgemeine Maßregeln.

Alle Anordnungen, welche die Sicherung des Festungseigenthums, die Verhütung von Schaden an den Gebäuden, Anlagen und Pflanzungen der Festung betreffen, hat

das Festungs-Gouvernement den Civil-Behörden zur öffentlichen Bekanntmachung mitzutheilen und deshalb, sowie auch zur Ausmittlung und Bestrafung der Schuldigen und zur Vergütung des Schadens deren kräftige Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Umgekehrten Falles hat das Festungs-Gouvernement ein gleiches Benehmen gegen die Civil-Behörde eintreten zu lassen.

§. 61.

Sicherung des Grundeigenthums und seiner Grenzen.

Die Sicherung des Grundeigenthums und seiner Grenzen liegt zunächst der Genie-Direction ob.

Ohne besondere Genehmigung der hohen Bundesversammlung, beziehungsweise der Militär-Commission darf weder eine Veränderung des Grundbesitzes der Festung durch Kauf, Verkauf oder Tausch erfolgen, noch dem Grundeigenthume irgend eine Dienstbarkeit auferlegt werden.

In dem Archiv der Genie-Direction muß ein vollständiger Grundstücksplan der Festung, wie auch ein Grundbuch mit Nachweisung der Besitztitel vorhanden sein und stets auf dem richtigen Stande erhalten werden.

Die Bezeichnung der Grenzen wird im Einvernehmen mit der Territorial-Behörde und unter Beobachtung der Landesgesetze vorgenommen und von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen.

IV. Feuer-Polizei.

§. 62.

Löschanstalten.

Die Anstalten zur Verhütung und Löschung von Feuersbrünsten werden zwischen dem Festungs-Gouvernement und den oberen Territorial-Behörden durch eine specielle Uebereinkunft regulirt. Da die Löschung des Feuers bei städtischen Gebäuden nach der in jeder Stadt bestehenden Feuerordnung Sache der Bürger ist, so besetzt das ausrückende Militär nur die nach der Localität bestimmten Wachen und Posten, leistet jedoch auf Verlangen nöthigenfalls durch commandirte Mannschaften bei dem Löschen und Retten Hilfe.

Das Festungs-Gouvernement ist berechtigt, die beständige gute Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften, sowie deren zeitweise Revision in Gegenwart eines Militär-Abgeordneten zu verlangen und verbesserte Einrichtungen in Vorschlag zu bringen. Die von den städtischen Behörden bezweckten Abänderungen sind vor deren Ausführung dem Festungs-Gouvernement zu etwaigen Bemerkungen vorzulegen.

§. 63.

Schußrayon.

Innerhalb der Festung, ihrer Werke und innerhalb 300 Schritte oder 120 rheinländische Klafter von dem Kamme des bedeckten Weges der Hauptbefestigung und der detachirten Werke, sowie von der Kehle der letzteren ist alles Schießen untersagt. Dasselbe gilt für einzeln stehende Pulvermagazine.

Das Abbrennen von Feuerwerken innerhalb des Festungsbau-Rayons bedarf einer besonderen Erlaubniß des Festungs-Gouvernements.

V. Bau- und Wege-Polizei.

§. 64.

Bauausführungen.

Ueber die innerhalb und außerhalb der Festung neu auszuführenden oder zu verändernden Bauten, sie mögen sich auf Gebäude, Straßen, Wege, Brücken, Dämme, Gruben, Gräben, Canäle, Wasserleitungen oder dergleichen die Erdoberfläche verändernden Anlagen beziehen, schreibt das diesem Reglement beigefügte Baurayon-Regulativ das Geeignete vor.

§. 65.

Beaufsichtigung der Straßen, Wege, Brücken, Wasserleitungen u. s. w. innerhalb des Bau-Rayons.

Das Festungs-Gouvernement hat den Zustand aller innerhalb des Bau-Rayons liegenden Straßen, Wege, Brücken, Canäle, Röhrenleitungen u. dgl. zu überwachen, ohne Rücksicht, ob diese Anlagen zu gemischten Zwecken, oder ob sie allein zu Festungs- oder zu Staats- und Communal-Zwecken dienen (zu vergleichen §. 29). Es ist daher

18

befugt, wenn durch den Verfall der einen oder der anderen Anlage ein Uebelstand eintritt, die Abhilfe in Anregung zu bringen. Eine gleiche Abhilfe kann die Territorial-Behörde an den von der Festung zu unterhaltenden Anlagen in Anspruch nehmen, welchem Ansinnen das Festungs-Gouvernement entweder zu entsprechen oder in zweifelhaften Fällen darüber zu berichten hat.

Jede Reparatur, welche eine Sperrung erfordert, sowie jede Sperrung und Wiedereröffnung einer Passage wird vorher dem Festungs-Gouvernement angezeigt. Seinerseits wird dasselbe ebenfalls dergleichen Sperrungen den Civil-Behörden bekannt machen.

Das Festungs-Gouvernement wird diejenigen Theile der Festungswerke, welche als Promenaden dem Publicum offen stehen, — diejenigen, welche nur mit Erlaubniß der Militär-Behörde (wozu Karten ertheilt werden) betreten werden dürfen und endlich diejenigen, in welche der Zutritt verboten ist, bezeichnen, und Jedermann ohne Ausnahme hat sich nach dieser Bestimmung zu richten.

§. 66.

Terrain-Veränderungen im strategischen Rayon.

Für jede Bundesfestung ist der strategische Rayon im ungefähren Abstand einer Meile von der Hauptumfassung mit Berücksichtigung tactisch wichtiger Puncte, welchen hierbei der gebührende Einfluß einzuräumen ist, zu ermitteln, festzustellen und in einem Plane zu verzeichnen. Unter Umständen kann der Abstand der Grenze desselben von der Hauptumfassung nach Maßgabe bestehender Verhältnisse bis auf zwei Meilen ausgedehnt werden.

Wenn innerhalb dieses Rayons von der Landesregierung, von Gemeinden oder Privatpersonen Terrain-Veränderungen von einiger Bedeutung vorgenommen werden sollen, welche geeignet sind, die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zu schwächen oder dem Feinde bei der Einschließung des Platzes Vortheile zu gewähren, so sind diese Veränderungen vor ihrer Ausführung dem Festungs-Gouvernement anzuzeigen, welches, wenn es dieselben nicht unbedenklich findet, durch sofortige unmittelbare Verhandlung mit der Territorial-Regierung oder durch Berichtserstattung an die Militär-Commission darauf hinzuwirken hat, daß das Interesse der Festung gewahrt, jedoch auch dem Interesse der Landesregierung, der Gemeinden oder Privat-Personen Befriedigung zu Theil werde.

Zu den gedachten Terrain-Veränderungen sind insbesondere zu rechnen die Anlagen von chaussirten Wegen, von Eisenbahnen, Brücken, Fähren, Canälen, Dämmen, die Correction von Flüssen, die Austrocknung von Flußarmen, Brüchen und Wiesengründen, die Ausrottung von Wäldern 2c.

VI. Gesundheits-Polizei.

§. 67.

Maßregeln zur Verhütung von Krankheiten.

Das Festungs-Gouvernement ist in Allem, was für den Gesundheitszustand der Besatzung von Interesse ist, insbesondere auch in Bezug auf Reinlichkeit in der Stadt und in Bezug auf Entfernung aller der Gesundheit nachtheiligen Dinge befugt, etwaige Uebelstände bei den Territorial- und städtischen Behörden zur Sprache zu bringen, sowie diese Behörden ihrerseits dem Festungs-Gouvernement Vorschläge und Anträge zu machen berechtigt sind, worauf dasselbe alle gerechte und billige Rücksicht nehmen wird, um das bürgerliche Interesse mit dem militärischen zu vereinigen.

Es dürfen daher in der Stadt und vorzüglich in der Nähe des Militär-Eigenthums keine solche Etablissements angelegt oder Gewerbe getrieben werden, von deren Ausdünstung oder sonstiger Einwirkung Nachtheil für den Gesundheitszustand der Besatzung zu besorgen ist.

Wenn in der Stadt oder in der Umgebung sich eine epidemische oder contagiöse Krankheit zeigt, haben die städtischen Polizei-Behörden sogleich das Festungs-Gouvernement davon zu benachrichtigen, sowie dieses die Polizei-Behörden benachrichtigen wird, wenn bei der Besatzung ein solches Uebel ausbrechen sollte. Es müssen in gemeinschaftlicher Berathung der Civil- und Militär-Sanitätsbehörden die zweckmäßigsten Maßregeln dagegen angeordnet werden, wobei das Festungs-Gouvernement, soweit es die Sicherheitsmaßregeln für die Gesundheit der Besatzung gilt, stets die Entscheidung behält.

VII. Gewerbs-Polizei.

§. 68.

Aufsicht über die Lebensmittel.

Die Aufsicht über die Victualien-Märkte und Zufuhren von Lebensmitteln liegt der städtischen Polizei ob. Dem Festungs-Gouvernement wird die Taxe von Brod

und Fleisch, wenn eine solche überhaupt besteht, wöchentlich eingereicht und es ist ermächtigt, sich jederzeit über die Art der Festsetzung dieser Taxen Aufklärung geben zu lassen.

Die Marketender und Victualien-Händler, welche ausschließlich nur an die Soldaten verkaufen dürfen, stehen unter militärischer Aufsicht. Das Festungs-Gouvernement hat streng darauf zu halten, daß sie nicht gegen die bestehenden Gesetze an Civil-Personen verkaufen.

§. 69.

Aufsicht über den anderweiten Verkehr.

Die Gewerbs-Polizei selbst bleibt gänzlich der Verwaltung der Territorial-Behörde überlassen.

Gegen bestehende Gesetze dürfen Militär-Professionisten bei Betreibung ihres Handwerks auf eigene Rechnung nicht für Civil-Personen arbeiten.

§. 70.

Verhältnisse der Besatzung zu den Zoll- und Steuerbeamten.

In den Dienst der Zoll- und Steuerbeamten (Douaniers) haben sich die Truppen der Besatzung auf keine Weise zu mischen, als nur insofern ihre Unterstützung zur Erhaltung der Ordnung nothwendig ist. Die Beamten können die Wachen zu ihrem Schutze requiriren, wenn sie angegriffen werden; diese Requisition kann aber nicht auf Verfolgung der Schleichhändler außer dem Bereiche der Wache und nicht auf Execution gegen die Contravenienten ausgedehnt werden.

Den Zollbeamten ist es gestattet, Contravenienten auch innerhalb der Außenwerke zu verfolgen, insoweit von dem Festungs-Gouvernement dieserhalb keine Beschränkung nöthig gefunden wird.

In Bezug auf die Einfuhr von Militär-Effecten und Ausrüstungsgegenständen, sowie auch in Bezug auf die sonstigen Abgabe- und Briefporto-Freiheiten wird auf die in jeder Festung speciell festgestellten Vorschriften verwiesen. Das Festungs-Gouvernement hat alle erforderlichen Maßregeln zu treffen, um Contraventionen in diesen Beziehungen zu verhüten.

VIII. Thorsperre.

§. 71.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Festungs-Gouvernement bestimmt die Zeit des Thorschlusses, wobei die für den Verkehr nöthige Berücksichtigung, soweit es die Umstände gestatten, nicht zu übersehen ist.

In Friedenszeit ist zu jeder Stunde der Nacht an den Hauptstraßenthoren der Eingang und Ausgang zu gestatten, an den übrigen Thoren aber nur den ordinären und Extraposten, den Eilwägen, den Courieren und Staffeten, den Beamten und Polizei-Officianten in dringenden Dienstfällen, — den Geistlichen, Notarien und Sanitäts-Personen, deren Dienst in der Umgegend der Festung begehrt wird, oder welche von demselben zurückkehren, — imgleichen für die in solchen Fällen an sie oder von ihnen abgeschickten Boten.

Uebrigens ist es dem Ermessen des Gouvernements überlassen, den Einlaß und Auslaß auch an den Hauptthoren in Rücksicht auf die Lage der Festung und die bestehenden Verhältnisse zu beschränken.

Bei besonderen Veranlassungen steht dem Festungs-Gouvernement auch in Friedenszeiten die Befugniß zu, nöthigenfalls augenblicklich die Thorsperre zu befehlen; jedoch ist die städtische Polizei gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen. (Weiter zu vergleichen §. 88.)

Das Militär darf von Passanten keine Gebühr für die Oeffnung der Thore annehmen.

VIII. Capitel.

Unterkunft und Verpflegung.

§. 72.

Im Allgemeinen.

Jeder Bundesstaat hat für die Bedürfnisse seiner zur Friedensbesatzung gehörigen Truppen, mithin auch für den Sold, die Bekleidung, Verpflegung, Verabreichung von

Holz, Licht und Stroh für die Unterkunft, wenn nicht ausnahmsweise die Benutzung von Bundesgebäuden gestattet wird (m. vergl. §§. 29, 40), sowie für die Anschaffung und die Unterhaltung der Casern- und Hospital-Utensilien selbst zu sorgen.

Kein Officier, Militär-Beamter oder Soldat kann ohne Autorisation des Festungs-Gouvernements Natural-Quartier verlangen und dieses hat streng darauf zu halten, daß solche Autorisationen in keiner Weise gemißbraucht werden und daß jede Natural-Einquartierung nur so lange dauere, als es die Umstände nothwendig machen, überhaupt in Friedenszeit so selten als möglich stattfinde.

Bei besonderen Veranlassungen jedoch, bei Verstärkung der Besatzung, bei Ablösung einzelner Truppenabtheilungen, oder bei nöthiger Reparatur der Casernen ist das Militär befugt, Natural-Quartier zu fordern.

Die Leistungen der Quartiergeber beschränken sich auf die nöthige Unterkunft, ein gutes, gesundes Lager und Gemeinschaft von Feuer und Licht. Ihre Mund-Portionen empfängt die einquartierte Mannschaft in der Regel und soweit nicht eine andere Einrichtung besteht, aus dem Militär-Magazin.

Die Quartier-Billets werden von den competenten Local-Behörden in der Art, wie es die Local-Vorschriften bestimmen, ausgefertigt und auf Grund der Servis- oder Einquartirungs- und Verpflegs-Reglements der Truppen mit Berücksichtigung der Local-Verhältnisse wird eine Uebereinkunft zwischen dem Festungs-Gouvernement und der Civil-Autorität darüber getroffen und festgesetzt: was im Falle der Einquartierung jeder Grad zu fordern habe, — wie es mit der Vertheilung der Einquartierung bei längerer Dauer gehalten werden soll, — ob und was für Ausnahmen von den Landesgesetzen stattfinden u. s. w.

Zur Regulirung und Leitung dieser Angelegenheit im Detail ernennt das Festungs-Gouvernement einen Officier, welcher jedesmal, wenn Geschäfte dieser Art vorkommen, mit den Civil-Behörden in Verbindung tritt.

Diejenigen speciellen und auf die Localität begründeten Vereinbarungen, welche zwischen dem Festungs-Gouvernement und der competenten Local-Civilbehörde in polizeilicher Hinsicht bestehen möchten, bleiben in ihrer Kraft, insofern in den vorstehenden Bestimmungen nicht die Aufhebung eines oder des anderen Theiles derselben begründet ist.

IX. Capitel.

Approvisionnement und Armirung.

§. 73.

Im Allgemeinen.

Für jede Bundesfestung ist der vom Bunde genehmigte Approvisionnements-Entwurf von Zeit zu Zeit in einer Gouvernements-Conferenz neu zu prüfen und eine etwa nöthig erscheinende Aenderung mit dem Jahresberichte in Antrag zu bringen.

Während des Friedens soll stets das Festungs-Approvisionnement für die Kriegsbesatzung aus Bundesmitteln sichergestellt werden und zwar entweder durch baare Niederlegung der erforderlichen Gelder in die Bundes- oder Festungscasse oder durch Bereithaltung der Vorräthe.

Wegen Verwaltung und Auffrischung der Vorräthe werden Vereinbarungen mit den besatzunggebenden Staaten getroffen.

Das Festungs-Approvisionnement ist auf einen Bedarf

Ulm	Rastatt
für die Kriegsbesatzung von 20,000 Mann auf vier Monate	für die Kriegsbesatzung von 12,000 Mann auf vier Monate

festgesetzt.

Die zur vollständigen Armirung der Festung gegen den gewaltsamen Angriff gehörenden Gegenstände werden theils vorräthig, theils in den zu ihrer Anschaffung erforderlichen Geldern in der Bundes- oder Festungscasse disponibel gehalten.

Dritter Abschnitt.

Dienstvorschriften für den Kriegszustand.

I. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 74.

Bereitschaftsverhältnisse der Festung.

Für die Wahrnehmung der Interessen der Festung ist ein fünffacher Zustand der Bereitschaft zu unterscheiden:

1) der sichere Friedenszustand, für welchen die im zweiten Abschnitte ertheilten Vorschriften dienen,
2) Veränderung des Friedensstandes, wonach eine nähere oder entferntere Bedrohung vermuthet werden kann,
3) die durch den Bund ausgesprochene Gefahr eines feindlichen Angriffes der Festung,
4) der erklärte Kriegsstand des Bundes und
5) der erklärte Belagerungsstand der Festung.

§. 75.

Anwendung der Friedensvorschriften auf den Kriegszustand.

Soweit es die Umstände zulassen und insofern nicht die folgenden Paragraphen andere Bestimmungen ertheilen, sind die im zweiten Abschnitte für den Friedenszustand gegebenen Vorschriften auch während des Kriegszustandes pünktlich zu befolgen.

Dieses gilt insbesondere für die im §. 28 gegebenen Vorschriften und sind diese selbst während einer Unterbrechung der Communication mit dem Sitze der Bundesversammlung, oder, wenn wegen Gefahr beim Verzuge ein gebietender Nothstand eintritt, unter Verantwortlichkeit des Festungs-Gouvernements, doch stets insoweit zu befolgen, als jene Umstände es zulassen.

II. Capitel.

Maßregeln vor dem Ausbruche eines Krieges.

§. 76.

Zustand bei Bedrohung der Festung.

Bei einer näheren oder entfernteren Bedrohung der Festung, ohne daß die Gefahr eines Angriffes des Bundesgebietes durch die Bundesversammlung ausgesprochen ist, — ein Fall, der auch in Folge insurrectioneller Bewegungen im Bereiche der Festung erkannt werden kann — hat das Festungs-Gouvernement ohne den mindesten Zeitverlust an die hohe Bundesversammlung zu berichten, um sich deren Ansicht über den Grad der Wahrscheinlichkeit zu erbitten und nöthigenfalls in den Stand gesetzt zu werden, durch Armirung und Approvisionirung der Festung, Verstärkung der Besatzung und durch sonstige Vorkehrungen die Vertheidigung der Festung vorzubereiten.

In den seltenen aber denkbaren Fällen, daß die für den Friedensstand bestehenden Anordnungen, ohne Instructionen abzuwarten, plötzlich abgeändert werden müssen, sind die deshalb zu nehmenden Maßregeln dem Ermessen des Festungs-Gouvernements unter seiner Verantwortlichkeit überlassen. Ein solcher Schritt wird nur in ernsten, bedenklichen Fällen gethan und kann eine solche Veränderung nur so lange fortgesetzt werden, bis höhere Weisung sie entweder bestätigt oder aufhebt.

Um bei besonderen Veranlassungen einzelne für den Augenblick erforderliche Anordnungen zu treffen, z. B. die Thore zu sperren (§. 71), bedarf es keiner Aufhebung des gewöhnlichen Zustandes der Dinge; nur ist in solchem Falle die Territorial-Behörde von dem was befohlen worden, in Kenntniß zu setzen.

§. 77.

Zustand der Gefahr für die Festung.

Bei der höheren Ortes ausgesprochenen Gefahr eines feindlichen Angriffes auf die Festung treten die im vorigen Paragraphen bezeichneten Verbindlichkeiten des Festungs-Gouvernements in erhöhtem Maße ein und es erwächst demselben die bestimmte Pflicht, ohne Verzug die Armirung und Approvisionirung der Festung, die Verstärkung der Besatzung und sonstige Vorkehrungen, insofern noch Zeit dazu vorhanden ist, auf dem im vorigen Paragraphen angeordneten Wege, sonst aber durch außerordentliche Maßregeln zu bewirken.

Unter diesen Maßregeln wird das erforderliche Ersuchen an die nächsten Territorial-Regierungen und das Heranziehen naher Bundestruppen voranstehen.

III. Capitel.

Maßregeln im Kriegszustande vor Einschließung der Festung.

§. 78.

Eintritt des Kriegszustandes für die Festung.

Bei erklärtem Kriegszustande müssen alle Vorbereitungen zur Vertheidigung der Festung rasch vollendet werden.

Der Eintritt des Kriegszustandes wird den Territorial-, Local- und Communal-Behörden so bald als möglich bekannt gemacht, damit diese, sowie die einzelnen Ein-

wohner ihre Einrichtungen darnach treffen können. Theils zur Vergewisserung, daß die Festung nicht durch Zufall außer Kenntniß des Kriegszustandes geblieben, theils zur schnellen Mittheilung an andere Behörden wird der Eintritt des Kriegszustandes — wenn die Verbindungen noch nicht unterbrochen sind —

1) der Bundesversammlung,
2) den Territorial-Regierungen,
3) dem Oberfeldherrn,
4) den nächsten Befehlshabern von Bundes- oder alliirten Corps, und
5) den Gouvernements oder Commandanturen der nächsten Bundes- oder alliirten Festungen

gemeldet.

Eine gleiche Bekanntmachung und Meldung findet bei der Rückkehr zum Friedenszustande statt.

Ohne Genehmigung der hohen Bundesversammlung darf sich weder der Gouverneur noch der Commandant von seinem Posten entfernen. Ist die Festung gefährdet, so darf weder der Festungs-Gouverneur noch der Festungs-Commandant den Platz und seine Werke selbst nicht in der Distanz über die Kanonentragweite verlassen.

Ein gleiches gilt für die Directoren, sowie für die dem Bunde verpflichteten Cassen- und Verwaltungs-Beamten.

Für Ulm.

Im Kriegszustande hört die Vertheilung der Besatzung nach den beiden Territorien (§. 42) auf und es wird der Dienst nach dem militärischen Ermessen eingerichtet.

§. 79.

Verhältnisse des Festungs-Gouvernements zum Oberfeldherrn.

Die hohe Bundesversammlung wird im Kriege ihre Rechte über die Bundesfestungen an den Oberfeldherrn des Bundes unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche derselbe auch für die Führung des Bundesheeres übernimmt, übertragen. Bis dessen Ernennung erfolgt, bleiben die Verhältnisse des Festungs-Gouvernements zu der Bundesversammlung und deren Militär-Commission dieselben, wie sie in §§. 4 und 5 festgesetzt sind.

Die dem Oberfeldherrn vom Bunde ertheilten Vollmachten werden auch dessen Verhältniß zu dem Gouvernement der Bundesfestung genauer bestimmen.

Wenn die Festung in den Bereich der Kriegs-Operationen fällt, so ist der Oberfeldherr zwar befugt, dem Gouvernement der Festung Maßregeln zur Armirung, Verproviantirung und Vertheidigung aufzugeben, über die hiernächst getroffenen Berichte zu verlangen und sich durch eigene Besichtigung davon zu überzeugen; dagegen hat derselbe wegen der dem Festungs-Gouvernement beigemessenen Verantwortung das Detail davon diesem zu überlassen.

Wenn der Oberfeldherr selbst sich in der Festung befindet, so führt derselbe zwar, wie sich von selbst versteht, das Ober-Commando, jedoch bleibt das Festungs-Gouvernement unter seiner Leitung in seiner Function und dessen Autorität muß von allen Personen der Besatzung, welchen Ranges und Grades sie auch sein mögen, respectirt werden.

Die Verantwortlichkeit des Gouverneurs für die Sicherheit und tüchtige Vertheidigung der ihm anvertrauten Festung wird durch Anweisung an die Befehle des Oberfeldherrn nie ganz aufgehoben. Er hat zwar dessen Befehle in allen Puncten, wo deren Befolgung mit der Behauptung seines Postens nicht in offenbarem Widerspruche steht, zu respectiren und zu erfüllen, keineswegs aber bei Allem, was die Erfüllung seiner Pflichten fordert, jene Befehle erst abzuwarten. Eine Aeußerung, Weisung, ja selbst ein ausdrücklicher Befehl des Oberfeldherrn oder irgend einer andern Behörde, die Festung dem Feinde zu übergeben, kann niemals das Festungs-Gouvernement rechtfertigen und von aller beschworenen Verantwortlichkeit wegen dieses Schrittes entbinden (m. vergl. die Eidesformel), vielmehr ist dasselbe verpflichtet, die ihm anvertraute Festung so lange zu halten, bis alle Widerstandskräfte erschöpft sind.

Der Gouverneur, der Commandant, der Genie- und Artillerie-Director können nur im Falle eines Verbrechens oder eines Umstandes, wodurch der Betreffende dienstunfähig würde, oder im Falle eines unverkennbar verdächtigen Benehmens in der Vertheidigung sowohl, als in Stellung und Verbindung vom Oberfeldherrn oder dem Durchlauchtigsten Bunde ihres Amtes enthoben werden. In einem solchen Falle treten die §§. 10, 20 für die Stellvertretung gegebenen Vorschriften in Kraft. Das gegen den Betheiligten zu ergreifende Verfahren richtet sich nach den Vollmachten des Oberfeldherrn und nach den Gesetzen der Macht, welcher der Betreffende untergeben ist.

§. 80.

Gouvernements-Conferenzen.

In diesen Gouvernements-Conferenzen werden alle allgemeinen, sich auf die Vertheidigung der Festung beziehenden Anordnungen, welche noch nicht der Hinzuziehung des Vertheidigungsrathes (m. s. folgenden Paragraphen) bedürfen, berathen und zu Protokoll genommen.

Sobald der Kriegszustand eintritt, ist das Festungs-Gouvernement verpflichtet,

Ulm	Rastatt
den in der Festung angekommenen Commandirenden der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kriegsbesatzung	den Commandirenden des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen oder des Königlich Preußischen Besatzungsantheiles und zwar von jenem der genannten Truppentheile, welcher den Festungs-Commandanten nicht gestellt hat,

mit zu den Gouvernements-Conferenzen heranzuziehen. Derselbe erhält als Mitglied dieser Conferenz die Befugniß, seine Meinung zu Protokoll zu geben und, so oft er es für nothwendig erachtet, auf eine Conferenz anzutragen, welchem Antrage der Gouverneur jedesmal zu entsprechen hat. Es ist derselbe für den Durchlauchtigsten Bund nach beiliegendem Formular in Eid und Pflicht zu nehmen. Die Eidesurkunde wird im Festungs-Archiv hinterlegt und wenn die Verbindung noch nicht unterbrochen ist, eine Abschrift davon eingesendet.

§. 81.

Vertheidigungsrath.

Der Vertheidigungsrath hat die ehrenvolle Bestimmung, das Festungs-Gouvernement bei außerordentlichen, die Vertheidigung und Erhaltung der Festung betreffenden Maßregeln zu unterstützen.

Derselbe besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

1) Ständige Mitglieder sind:

a) der Gouverneur,

b) der Commandant,

c) der Genie-Director,

d) der Artillerie-Director,

e) von jedem Besatzungs-Contingente, welches mindestens 1000 Mann stellt, der höchstcommandirende Officier.

2) Nichtständige Mitglieder sind

a) die Vorstände der Verwaltung, der Verpflegung und des Sanitätswesens, einzelne Officiere der Besatzung, deren Einsicht und Erfahrung bei der Berathung benutzt werden soll.

Die Zahl der nichtständigen Mitglieder darf die Hälfte der ständigen nicht überschreiten.

Bei Verhinderung eines ständigen Mitgliedes tritt für die Dauer der Verhinderung der Nächstfolgende im Range von der betreffenden Truppe und beziehungsweise der Stellvertreter des Abgehenden ein.

Jeder in oder vor den Vertheidigungsrath berufene Officier ꝛc. ist bei Ehre und Pflicht gehalten, seine Meinung freimüthig, ohne allen Rückhalt, mit sorgfältiger Erwägung der Umstände abzugeben. Er ist bei Strafe der verletzten Amtsverschwiegenheit verpflichtet, über alles Besprochene und Berathene und selbst über die eigenen Aeußerungen strenges Stillschweigen während der Dauer des Krieges zu beobachten.

Die Berufung zu dem Vertheidigungsrathe erfolgt durch den Gouverneur in der Regel mittelst verschlossener, Zeit und Ort allein angebender schriftlicher Einladungen.

Auch kann der Festungs-Commandant

Ulm	Rastatt
und der Commandant der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kriegsbesatzung	und der Commandant jenes Besatzungs-Antheiles, welcher weder den Festungs-Gouverneur noch Commandanten gestellt hat,

die Zusammenberufung des Vertheidigungsrathes bei dem Festungs-Gouvernement beantragen.

Das Protokoll führt ein von dem Gouverneur besonders zu bestimmender Stabs- oder Ober-Officier.

§. 82.

Vollendung des Approvisionnements und der Armirung.

Bei eintretendem Kriegszustande hat das Festungs-Gouvernement zur letzten Vollendung des Kriegs-Approvisionnements und der Armirung die Einleitungen schleunigst in der Art zu treffen, daß es die erforderlichen Maßregeln bei der vorgesetzten Bundesbehörde in Vorschlag bringt, und die Genehmigung dazu sich erbittet.

In ganz außerordentlichen und sehr dringenden Fällen steht es in seiner Befugniß, auf eigene Verantwortung selbstständig alle möglichen Mittel zu ergreifen, um die Bundesfestung mit den nöthigen Vorräthen zu versehen.

Geschicht dieses bei Gefahr im Verzuge auf dem Wege der Requisition aus der Umgegend, so ist pflichtmäßig von dem Gouvernement dafür zu sorgen, daß dem Ortsvorstande der betreffenden Gemeinde

a) eine Ausfertigung des Requisitionsbefehles,

b) eine provisorische Abschätzung der in Requisition gesetzten Bedürfnisse und eine Empfangsbescheinigung des die Requisition vollziehenden Officiers oder Militärbeamten

behändigt werde. Die Entschädigung der Eigenthümer erfolgt demnächst nach den Sätzen des Bundes-Verpflegsreglements, eventualiter auf contradictorischem Wege.

Wenn überhaupt der Festung nicht angehöriges, bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu Vertheidigungszwecken benußt werden muß, so hat das Festungs-Gouvernement, insoweit es immer möglich, im Einverständnisse mit den Local-Behörden eine contradictorische Abschätzung desselben vornehmen zu lassen.

Bei der Erwartung einer Belagerung hat das Festungs-Gouvernement im Vernehmen mit der Civil-Behörde die Anschaffung von Vorräthen zum Lebensunterhalt der Civil-Einwohner für denselben Zeitraum, auf welchen die Besatzung verproviantirt ist, sowie die Entfernung aller Personen, welche sich dieser Anordnung nicht unterziehen, oder nicht dazu im Stande sind, zu verfügen.

Sobald die Armirung der Festung für nothwendig erachtet wird, dürfen die für Vorräthe benutzbaren Räume der Stadt ohne Zustimmung des Festungs-Gouvernements nicht vermindert werden.

§. 83.

Unterkunft und Verpflegung der Kriegsbesatzung.

Wenn die zur Ergänzung auf die Kriegsbesatzung bestimmten Truppen in den Platz einrücken, so hat der Bund für dieselben die Unterkunftsräume, sowie die erforderlichen Casern-, Hospital-, Bäckerei- und sonstigen Utensilien, soweit diese nicht zur feldmäßigen Ausstattung der Truppen gehören, zu stellen und zu unterhalten.

In gleicher Weise stellt der Bund die Bedürfnisse für die Einrichtung des Belagerungs-Lazarethes.

Dagegen werden — mit Vorbehalt der nach Artikel XXIII der allgemeinen Umrisse der Bundeskriegsverfassung etwa geltend zu machenden Liquidation — der Sold, die Bekleidung und Ausrüstung jederzeit, alle laufenden Verpflegungsbedürfnisse aber, einschließlich Holz, Licht, Stroh und Reinigungsmittel, überhaupt alle Verbrauchsgegenstände bis zum Tage des eintretenden wirklichen Belagerungszustandes von Seiten der besatzunggebenden Staaten bestritten, sowie auch diesen die Reinigung des Bettzeuges und der sonstigen Einrichtung jederzeit zufällt.

Von dem Tage der feindlichen Einschließung der Festung an bis längstens drei Tage nach Wiedereröffnung der Communication wird die gesammte Besatzung aus dem nach §. 73 vorhandenen Approvisionnement der Bundesfestung nach Anordnung des Gouvernements verpflegt. Für diese Verpflegung haben die besatzunggebenden Staaten an den Bund so viel zu ersetzen, als eine gleiche Anzahl im freien Felde stehender Truppen für die gleiche Zeitdauer gekostet haben würde.

Ueber die Vertheilung der als Bundeseigenthum bezeichneten Gebäulichkeiten rc. steht dem Festungs-Gouvernement im Kriegszustande die selbstständige Verfügung zu, ebenso auch die unbedingte Disposition über die zu wählenden Räume für die Lazarethe und über die innere Verwaltung derselben.

Die nach §. 29 und 72 etwa ausnahmsweise zur Unterkunft von Truppen der Friedensbesatzung überlassenen Festungsgebäude müssen, soweit sie beim Einrücken der Ergänzung auf die Kriegsbesatzung für letztere erforderlich werden, von den Truppen der Friedensbesatzung geräumt werden.

§. 84.

Veränderungen in dem Bestande der Besatzung und der Vorräthe.

Die Vollmachten für den auf dem Kriegs-Theater der Festung commandirenden Bundesfeldherrn werden bestimmen, ob er die Befugniß habe, über Vorräthe an Waffen, Lebensmitteln ꝛc., welche in der Festung liegen, oder über einen Theil der Besatzung zu verfügen, desgleichen ob er zum Kriegs-Etat der Festung nicht gehörige Truppen und Vorräthe in die Festung einlegen dürfe.

Insofern dessen Vollmachten hierüber keine Bestimmungen enthalten, hat der Feldherr sich mit dem Festungs-Gouvernement über derartige Maßregeln zu benehmen. Das Gouvernement hat aber, nächst der Berücksichtigung der allgemeinen Kriegslage, insbesondere die Vertheidigungsfähigkeit der Festung im Auge zu behalten.

Der Regel nach ist aus dem eigentlichen Kriegs-Etat der Festung an Truppen, Kriegs-Material und Proviant nichts zu verabfolgen.

Ebenso sind Truppen nur dann aufzunehmen, wenn ihr Approvisionnement gesichert ist. Auch dürfen Vorräthe in solchem Umfange, daß sie die Vertheidigung der Festung sehr erschweren oder gefährden, nicht aufgenommen werden.

§. 85.

Verhältnisse des verschanzten Lagers.

Die Werke des verschanzten Lagers sind entweder von den Truppen der Festungsbesatzung oder von Truppen eines im Lager stehenden, selbstständigen Armee-Corps zu besetzen. In beiden Fällen stehen die Truppen, welche die Besatzung der Werke des verschanzten Lagers bilden, unter den Befehlen des Festungs-Gouvernements.

In jedem Falle hängt es von den besonderen Befehlen des Oberfeldherrn ab, in welchem Verhältnisse die im Lager stehenden Truppen zu dem Festungs-Gouvernement stehen sollen.

§. 86.

Einziehung von Nachrichten.

Das Festungs-Gouvernement ist verpflichtet, alle Mittel anzuwenden, um von den Schritten des Feindes richtige und schnelle Benachrichtigungen zu erhalten. Es hat

daher nicht nur Officiere und Detachements nach den Punkten auszusenden, von wo am ehesten genaue Nachrichten einzuziehen sind, sondern auch die Obrigkeiten der vorliegenden Städte, Postbeamten und sonst dazu geeignete Personen zu requiriren, alle ihnen zukommenden Nachrichten mitzutheilen. Außerdem kann es besondere Emissäre aussenden, und die daraus erwachsenen Kosten in Rechnung stellen.

§. 87.
Offensive Verhältnisse der Festung.

Im Falle vom Bunde ausgesprochener Kriegsgefahr kann das Festungs-Gouvernement die zur verstärkten Besatzung gehörigen Truppen nach seinem Ermessen außerhalb der Festung in Cantonirungen oder Lager verlegen, Dörfer, Gehöfte, Brücken, Defiléen oder andere der Festung militärisch-wichtige Posten besetzen und verschanzen lassen, sowie alle diejenigen Maßregeln treffen, welche der commandirende General eines Armee-Corps verbündeter Truppen unter gleichen Verhältnissen würde zu treffen haben. Von dergleichen Anordnungen müssen den Territorial-Behörden Mittheilungen gemacht und mit denselben die Mittel und Wege berathen werden, wie die militärischen Zwecke mit möglicher Berücksichtigung der Interessen des Landes und der einzelnen Einwohner zu erreichen sind. Die Bestimmung über den zu leistenden Ersatz für Beschädigungen bleibt dem Verpflegungs-Reglement des Bundesheeres vorbehalten.

Wenn sich ein weder zur Besatzung gehöriges, noch dazu bestimmtes Corps von Bundestruppen in der Gegend befindet, so ist es die Pflicht des Festungs-Gouvernements, sich mit den Befehlshabern desselben über die außerhalb der Festung für deren Sicherheit zu treffenden Maßregeln in's Einvernehmen zu setzen.

Bei herannahender Gefahr eines feindlichen Angriffes darf das Festungs-Gouvernement sich nicht blos darauf beschränken, die Schritte des Feindes passiv abzuwarten, bis er auf dem Glacis erscheint, sondern es liegt ihm — insofern nicht von dem commandirenden General der in der Nähe befindlichen Bundestruppen dafür gesorgt wird — die Verpflichtung ob, eine Blokade der Festung durch ein unverhältnißmäßig schwaches feindliches Corps niemals zu dulden und eine Belagerung möglichst lange durch offensives Auftreten entfernt zu halten.

Wo es auf eine schnelle Hilfe zur Sicherstellung eines größeren Theiles des Bundesheeres, oder zur Rettung einer benachbarten Festung, oder zur sicheren Erreichung

eines wesentlichen offensiven Zweckes ankommt, kann der Oberfeldherr zwar einen Theil der Besatzung aus der Festung ziehen, jedoch darf dieselbe nie unter das in §. 2 festgesetzte Minimum der Kriegsbesatzung geschwächt werden. Sobald der Zweck erreicht oder davon abgestanden wird, oder der Festung inzwischen selbst größere Gefahr droht, muß er jene Truppen ohne weiteren Verzug zur Besatzung zurückkehren lassen.

Vorstehendes schließt jedoch die besonderen Fälle nicht aus, wo in Uebereinstimmung mit anderen Corps, unter der Leitung des Gouverneurs, Truppen der Festung zu offensiven Zwecken verwendet werden.

Wenn der Oberfeldherr über einen Theil der Besatzung disponirt, hat er darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verhältniß unter den Truppen der Mächte, welche tractatmäßig die Festung zu besetzen haben, hiedurch nicht wesentlich geändert werde.

IV. Capitel.

Vertheidigung der Festung.

§. 88.

Erklärung in den Belagerungszustand.

Die Festung kann

1) durch einen Befehl des Oberfeldherrn, oder

2) durch einen Beschluß hoher Bundesversammlung, auch

3) in dringenden Fällen durch eine Entschließung des Festungs-Gouvernements

in den Belagerungszustand erklärt werden.

Diese Erklärung kann erfolgen, noch ehe feindliche größere Streitmassen sich der Festung nähern und schon dann, wenn auch nur insurgirte Haufen oder kleinere feindliche Truppenkörper von zu beachtender Anzahl die Festung bedrohen, endlich, wenn aufrührerischen Bewegungen im Innern der Festung, oder auch der Gefahr des Ausbruches solcher Bewegungen nur auf diesem Wege zweckmäßig und erfolgreich entgegengetreten werden kann. Das Festungs-Gouvernement hat alsdann unumschränkte Vollmacht, alle mit dem europäischen Völkerrechte zu vereinbarenden Mittel für den Zweck der Vertheidigung anzuwenden, indem es dafür verantwortlich ist, daß solches nach Möglichkeit geschehe.

Die Erklärung in den Belagerungsstand, sowie die Aufhebung desselben ist denselben Behörden, wie im §. 78 vorgeschrieben ist, zu melden und bekannt zu machen.

§. 89.

Disciplin, Jurisdiction und Polizei während des Belagerungszustandes.

Während des Belagerungszustandes erhält der Gouverneur in der Festung außer dem Militär-Commando alle Befugnisse der Civilgewalt, so daß seinen auf die Vertheidigung und Sicherheit der Festung gerichteten Anordnungen nicht nur die ganze Besatzung, sondern auch die Ortsobrigkeit und die Einwohnerschaft ohne Unterschied des Standes unbedingt unterworfen ist.

Er ist befugt, nach Rücksprache mit dem Festungs-Commandanten und respective den Befehlshabern der Truppen oder den Civil-Behörden auf seine Verantwortung die im Frieden bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Observanzen für die gesammte Besatzung und Einwohnerschaft, sofern solche auf die Vertheidigung oder Sicherheit der Festung Bezug haben, nach seinem Ermessen aufzuheben, zu modificiren und zu schärfen.

Insbesondere darf er gegen Vergehungen, welche unter den obwaltenden Umständen von außerordentlicher Wichtigkeit sind, wie Verrätherei, Veruntreuung, Brandstiftung, Desertion, Widersetzlichkeit, Meuterei und Empörung, die strengsten Befehle geben, ohne daß die im Frieden bestehenden Formen und Proceduren dagegen könnten eingewendet werden. Wegen solcher Vergehungen entscheiden alsdann Kriegsgerichte oder Standrechte über alle Individuen, welches Standes sie auch sein mögen. Es sind sonach in diesem Falle auch alle in der Festung befindlichen Civil- und Privat-Personen dem Kriegsgesetze unbedingt unterworfen.

Das von einem Kriegsgerichte oder einem Standrechte gefällte Erkenntniß kann der Gouverneur bestätigen oder mildern und ist sodann solches ohne Weiteres zu vollziehen.

Das Festungs-Gouvernement wird es sich angelegen sein lassen, allen Mißverständnissen und Mißdeutungen der ertheilten Befehle durch klare und sichere Kundmachung an die Betreffenden vorzubeugen. Eine bestimmte Form ist jedoch darüber nicht festzusetzen, da sie öfters im Drange der wichtigen Begebenheiten nicht beobachtet werden kann. Der Mangel einer schriftlichen Ordre rechtfertigt daher keineswegs die Nichtbefolgung mündlich erhaltener Befehle.

§. 90.

Bürgerbewaffnung.

Von einer mit Genehmigung des Gouvernements aus verläßlichen Leuten sich bildenden Bürgerbewaffnung hat das Festungs-Gouvernement nach seinem Ermessen zur Vertheidigung der Festung Gebrauch zu machen, jedenfalls mit äußerster Vorsicht sowohl für das Interesse der Festung, als auch für die Sicherheit der Bürgerbewaffnung. Diese wird der Regel nach nur innerhalb der Festungswerke zu verwenden sein.

In dem unglücklichen Falle einer Capitulation muß das Festungs-Gouvernement die Bürgerbewaffnung vor der Kriegsgefangenschaft nach Kräften bewahren.

Die Auflösung der Bürgerbewaffnung steht während des Kriegszustandes dem Festungs-Gouvernement ohne die geringste Einschränkung oder Bedingung zu, nach Beendigung des Kriegszustandes tritt die Auflösung von selbst ein.

§. 91.

Führung der Vertheidigung.

Für die Führung der Vertheidigung selbst kann natürlich eine bestimmte Vorschrift nicht gegeben werden. Selbst ein an Ort und Stelle ausgearbeiteter, allen Local-Verhältnissen mit größter Einsicht und Sorgfalt angepaßter Vertheidigungsplan — so zweckdienlich und nöthig eine solche Arbeit ist — kann niemals einen unfehlbaren Anhalt für die zu ergreifenden Maßregeln bei den im Laufe der Vertheidigung eintretenden Ereignisse geben. Der Erfolg wird immer größtentheils von dem persönlichen Benehmen der Befehlshaber, von ihrem Charakter, ihrer Treue, Tapferkeit, Einsicht Ausdauer und Einigkeit abhängen.

Das Festungs-Gouvernement läßt während der Berennung und der Belagerung durch den Genie-Director und ebenso durch den Artillerie-Director ein genaues Tagebuch über die Vertheidigung der Festung abfassen, in welchem sowohl die Vorkehrungen der Vertheidigung, als der Gang der Ereignisse aufgenommen werden.

Die eigenen Vertheidigungsarbeiten, dann jene des Angriffes müssen unter Aufsicht des Festungs-Gonvernements von einem Officiere des Genie-Corps in einem Festungsplan täglich eingetragen werden.

§. 92.

Verhältniß der Truppen anderer Waffen zu den Ingenieur- und Artillerie-Officieren.

Was der §. 26 über die Verhältnisse der commandirten Truppen anderer Waffen zu den fortificatorischen und artilleristischen Arbeiten besagt, gilt auch für den Kriegszustand und bei der Vertheidigung der Werke. Die Anweisungen der Ingenieure und namentlich des Directors sind genau zu befolgen und auch die Officiere höheren Ranges haben sich nach deren Anordnungen zu richten. Ebenso ist der commandirende Artillerie-Officier für Alles, was die Artillerie angeht, verantwortlich und ist daher dem commandirenden Infanterie-Officier, wenn dieser auch höheren Ranges wäre, nicht unbedingt untergeben.

Dagegen tritt das reine Subordinations-Verhältniß wieder ein, sobald ein Werk durch seine Isolirung im Sinne des §. 94 selbstständig wird.

§. 93.

Verhandlungen mit dem Feinde im Allgemeinen.

Der Gouverneur muß eine jede geheime Verhandlung mit dem Feinde unter allen Umständen vermeiden und darf nie einen Parlamentär, noch irgend eine schriftliche oder mündliche Mittheilung vom Feinde im Geheimen annehmen, sondern nur in Gegenwart der ständigen Mitglieder des Vertheidigungsrathes (m. vergl. §. 81) Parlamentäre empfangen und deren Depeschen eröffnen, wenn derselbe nicht überhaupt jede Verhandlung mit dem Feinde im Interesse der Vertheidigung zurückzuweisen vorzieht.

Sollte der Feind Unterhandlungen wegen Räumung oder Uebergabe der Festung eröffnen und dem Gouverneur etwa Insinuationen zustellen wollen, daß sein Monarch seine politische Stellung verändert, einen Separatfrieden geschlossen oder Unterhandlungen angeknüpft habe, so ist er bei seinem Eide verpflichtet, dergleichen Insinuationen durchaus abzuweisen. Er darf auch nicht zugeben, daß ein Officier oder irgend Jemand der Besatzung sich unter solchem Vorwande mit dem Feinde in irgend einen Verkehr einlasse; vielmehr würde ein solches Unterfangen wie der Versuch zu einem Verrath auf's strengste zu ahnden sein.

Waffenstillstand oder irgend eine Uebereinkunft zur Einstellung der Feindseligkeiten ist das Festungs-Gouvernement nur unter der unerläßlichen Bedingung abzuschließen ermächtigt, wenn die Umstände von der Art sind, daß die Einstellung der Feindseligkeiten der Besatzung und den Waffen des Durchlauchtigsten Bundes unzweideutige Vortheile verschafft, ohne der weiteren Vertheidigung zu schaden. Ein Waffenstillstand mit dem Versprechen, nach einer gewissen Zeit, wenn innerhalb derselben kein Entsatz erfolgt, die Festung zu übergeben, wird einer Capitulation gleich gehalten und unterwirft das Festungs-Gouvernement derselben Verantwortung, als ob es sich in eine Capitulation eingelassen hätte.

§. 94.

Unterhandlungen wegen Uebergabe der Festung.

Es ist heilige Pflicht des Festungs-Gouverneurs, die Festung mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel zu vertheidigen und dieselbe auf's äußerste zu behaupten; erst wenn alle Mittel erschöpft sind und keine Hoffnung auf Entsatz mehr vorhanden, kann der Gouverneur in Unterhandlungen mit dem Feinde wegen Uebergabe der Festung treten. Ehe derselbe sich jedoch auf eine Unterhandlung mit dem Feinde einläßt, hat er die ständigen Mitglieder des Vertheidigungsrathes (§. 81) zu versammeln, zu welchem noch die Generale und höheren Befehlshaber, einschließlich der Commandeure der Regimenter und der selbstständigen Truppenabtheilungen, zu berufen sind. Jedes Mitglied dieses erweiterten Vertheidigungsrathes ist zu befragen, ob es Mittel und Wege zur Fortsetzung der Vertheidigung anzugeben wisse. Auch sind auf den Wunsch einzelner Mitglieder noch andere geeignete Officiere zu berufen und deren Ansichten zu vernehmen.

Wenn die Mehrzahl der Stimmen in diesem Vertheidigungsrathe oder bei Stimmengleichheit die Hälfte sich für die Fortsetzung der Vertheidigung ausspricht, so darf der Gouverneur sich auf keine Verhandlungen wegen Uebergabe einlassen, sondern hat die Vertheidigung fortzuführen.

Wenn dagegen der Vertheidigungsrath in seiner Mehrzahl sich für die Uebergabe der Festung ausspricht, so ist der Gouverneur an dieses Gutachten niemals gebunden, die größte Stimmenmehrheit überhebt ihn nie der eigenen Verantwortlichkeit für die Befolgung einer solchen Ansicht, welche ohne seine Zustimmung nicht zum Beschlusse wird,

Sollte der Gouverneur vor dem Beginne der Unterhandlungen mit dem Feinde die Berufung des Vertheidigungsrathes unterlassen, so ist jedes der Mitglieder des Gouvernementsrathes (§. 80) befugt, den Vertheidigungsrath zu versammeln.

Wenn dieser sich für die weitere Vertheidigung des Platzes erklärt, so wird dessen Beschluß dem Gouverneur vorgelegt, und ist derselbe verbunden, die Vertheidigung fortzusetzen.

Wenn die Vertheidigung, nachdem alle Hilfsmittel und alle Kräfte erschöpft sind, der Uebermacht des Angriffes unterliegt, keine Hilfe mehr zu erwarten, die Bresche im Hauptwalle geöffnet ist, mindestens drei Stürme gegen dieselbe abgeschlagen sind und die Festung sich in ihren Abschnitten und Forts schlechterdings nicht länger halten läßt: dann ist es die letzte Pflicht des Gouverneurs für möglich ehrenvolle und vortheilhafte Bedingungen zu sorgen. Bevor aber der äußerste Punkt des Widerstandes erreicht ist, muß der Gouverneur nicht blos jede Unterhandlung zur Uebergabe, sondern auch jeden Schein einer solchen Absicht vermeiden. Unter allen Umständen hat sich der Gouverneur wegen Uebergabe einer Festung vor einem Kriegsgerichte zu rechtfertigen.

Forts, welche durch ihre Lage oder durch den Gang der Belagerung außer Verbindung mit den übrigen Theilen der Festung gerathen, erhalten hierdurch alle Selbstständigkeit und können bei einer Capitulation der übrigen Besatzung nicht miteinbegriffen werden.

Ist die Uebergabe in Folge eines Beschlusses des Vertheidigungsrathes erfolgt, so hat — der vorstehend erwähnten Entscheidung des Gouverneurs ungeachtet — jedes Mitglied, welches für die Uebergabe sich erklärt hat, seine Abstimmung vor einem Kriegsgerichte zu vertreten.

Der bei schmählicher Capitulation gebrauchte Vorwand, der Stadt die Drangsale und Schrecken des Krieges zu ersparen, soll niemals als rechtfertigender Beweggrund gestattet werden, eben so wenig können die Zerstörungen eines Bombardements, wenn nicht dadurch alle Vertheidigungsmittel vernichtet, die Vorräthe verbrannt, die Werke des Hauptwalles zerstört sind, überhaupt ein fernerer Widerstand unmöglich gemacht worden ist, als Rechtfertigung gelten.

In allen Fällen hat der Gouverneur sein und der Officiere Interesse nicht von dem der Mannschaft zu trennen, sondern stets mit diesen das gleiche Loos zu theilen.

Bei den Bedingungen der Uebergabe ist zugleich für die Schonung der Stadt, der Einwohner und ihres Eigenthums zu sorgen.

§. 95.

Abzug der Besatzung.

Wenn eine kaltblütige und reifliche Ueberlegung der im §. 94 bezeichneten Umstände die Ueberzeugung gewährt, daß die Festung und ihre Forts nicht länger zu halten sind, so hat der Gouverneur im Vertheidigungsrathe zur Erwägung zu bringen, ob die Besatzung nicht zu retten ist, indem sie sich durchschlägt, oder indem sie die Bedingung eines freien Abzuges noch ferner festhält.

Ein freier Abzug mit der Verpflichtung, in einer gewissen Zeit nicht dienen zu dürfen, unterliegt aller Verantwortung, welche eine ungünstige Capitulation nach sich zieht.

Formular

zur Beeidigung des Gouverneurs (Vicegouverneurs) der Bundesfestung . . . . .

Ich . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine . . . . mich zum Gouverneur (Vicegouverneur) der Festung . . . . ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, das vom Deutschen Bunde für die Festung angeordnete Reglement getreulich beobachten, auch allen Anweisungen des Deutschen Bundes, welche derselbe entweder durch die Bundesversammlung oder durch die besondere zur Berücksichtigung und Leitung der Bundesfestungsangelegenheiten von ihr erwählte Behörde mir ertheilen wird, jederzeit pünktlich Folge leisten und mich weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate, davon abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouverneur (Vicegouverneur) anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das sorgfältigste und eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffes mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das äußerste vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe!

Formular

zur Vereidigung des Commandanten der Bundesfestung . . . .

Ich . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem . . . . mich zum Commandanten der Festung . . . ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, die nach dem Reglement der Festung mir obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, auch in Gemäßheit desselben den Befehlen des Gouverneurs pünktlich Folge leisten will.

Insbesondere gelobe ich, daß ich im Falle der Stellvertetung des Gouverneurs auch allen einem solchen obliegenden Pflichten auf das getreueste nachkommen will.

So wahr mir Gott helfe!

Formular

für die Vereidigung des obersten Befehlshabers der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen oder der Königlich-Preußischen Besatzung der Bundesfestung . . .

Ich . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine . . . . mich zum obersten Befehlshaber des . . . . Besatzungstheiles der Bundesfestung . . . . ernannt haben und ich in Folge dessen zugleich als Mitglied des Gouvernementsrathes eintrete, ich dieses Amt allein im Interesse des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, die nach dem Reglement der Festung mir obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, auch in Gemäßheit desselben allen Befehlen des Gouverneurs pünktlich Folge leisten will.

So wahr mir Gott helfe!

Eidesformel

für die in der Bundesfestung . . . . angestellten, dem Bunde besonders verpflichteten Officiere und Beamten.

Ich . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nachdem ich in der Bundesfestung . . . . als . . . . angestellt worden bin, ich, so lange diese meine Anstellung daselbst dauert, dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, sowie den sonstigen von Höchstdemselben mir vorgesetzten Behörden, in so weit es Bundesangelegenheiten oder den Dienst der Bundesfestung betrifft, treu und gehorsam sein, nach meinen Kräften und Fähigkeiten das Beste des

Dienstes und des Bundesärars auf alle mögliche Art befördern (resp. das mir anvertraute Bundesgut treu verwalten), die mir zugekommenen Bundesinstructionen, sowie die durch das Festungsreglement ertheilten Vorschriften genau befolgen, die zu meiner Kenntniß gelangenden Geheimnisse Niemanden eröffnen, des Deutschen Bundes Nutzen auf alle Weise befördern, Schaden davon abwenden, überhaupt alles dasjenige thun und leisten will, was ein getreuer und ehrliebender Officier (Beamter) zu thun verpflichtet ist, und wie ich solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten mir getraue.

So wahr mir Gott helfe!

Anlage II.

Allgemeines Baurayon-Regulativ für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

Einleitung.

§. 1.

Zweck des Baurayon-Regulativs.

Das Baurayon-Regulativ ist bestimmt:

1) bei und in den Bundesfestungen diejenigen baulichen Anlagen und Veränderungen der Erdoberfläche zur Erwägung zu bringen und möglichst von ihnen abzuhalten, welche ihre Vertheidigungsfähigkeit beschränken, insbesondere indem sie die freie Aussicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen hindern, oder die Annäherung des Feindes begünstigen;
2) die Einwohner vor Kriegsschäden möglichst zu bewahren.

Capitel 1.

Rayonlinien und Rayonbezirke.

§. 2.

Im Allgemeinen.

In gewissen Entfernungen von den Festungswerken sind diese mit Linien (den Rayonlinien) zu umziehen, welche zwischen sich und den Festungswerken den Baurayon umschließen.

Da wo zwei Rayonlinien vor einander gezogen werden, bildet das Terrain zwischen den Festungswerken und der ersten Rayonlinie den ersten, das Terrain zwischen der ersten und der zweiten Rayonlinie den zweiten Rayonbezirk.

Die Hauptumfassung der Festung umgeben zwei, die detachirten Werke, sie mögen zur eigentlichen Festung oder zu dem befestigten Lager gehören, nur eine Rayonlinie. Im Innern der Festung werden die Reduits ebenfalls mit einem Kehlrayon versehen.

Für Werke, welche noch nicht erbaut, aber späterer Zeit vorbehalten sind, können die Rayonlinien ausgesteckt werden und sind dann für sie die nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls giltig.

§. 3.

Absteckung der Rayonlinien.

Die erste Rayonlinie (vor der Hauptumfassung und vor den detachirten Werken) wird in der Entfernung von 320 rhein. Klaftern oder 800 Schritten, die zweite (vor der Hauptumfassung allein) in der Entfernung von 600 rhein. Klaftern oder 1500 Schritten abgesteckt.

Durchschneidet die Rayonlinie der detachirten Werke die erste Rayonlinie der Hauptumfassung und fallen die Rayonbezirke also theilweise zusammen, so ist die Absteckung der Rayonlinien in der gemeinschaftlichen Fläche nicht nothwendig.

Nach Maßgabe der Verhältnisse kann der Rayon der detachirten Werke in ihrer Kehle bis auf den Abstand von 200 rhein. Klaftern oder 500 Schritten zurückgezogen werden.

Die Reduits im Innern der Festung erhalten einen Rayon mit dem Abstande von 120 rhein. Klaftern oder 300 Schritten.

Die vorstehenden Entfernungen werden sämmtlich von den ausspringenden Winkeln der betreffenden Werke, und zwar von der Feuerlinie des bedeckten Weges, oder in Ermangelung dieser, von der äußersten Feuerlinie an gerechnet.

Die Rayonlinien werden durch Grenzsteine bezeichnet; im Inneren der Festung indessen nur da, wo sie durchaus nöthig erscheinen. Die Steine werden so gesetzt, daß sie dem Feinde nicht Gelegenheit darbieten, Verlängerungen und Hauptrichtungen der Festungswerke ohne Weiteres aufzufinden.

§. 4.

Rayonplan und Rayonkataster.

Nach Absteckung der Rayonlinien ist ein Rayonplan, im Maßstabe von mindestens $1/_{2880}$ der natürlichen Größe, sowie unter Mitwirkung der von der Territorialregierung hierzu ernannten Beamten und der betreffenden Gemeindebehörden ein Rayonkataster auf Kosten der Festungscasse anzufertigen.

Aus beiden müssen durch Zeichnung und Beschreibung ersichtlich sein:

1) die Entfernung der Rayonlinien von denjenigen Festungswerken, von welchen aus sie abgemessen sind;
2) die Nummer und Lage der Grenzsteine der Rayonlinien;
3) der gegenwärtige Status quo von sämmtlichen, innerhalb des Rayons befindlichen Häusern, Gärten, Baumpflanzungen, Gartenmauern, Hecken, Zäunen, Dämmen, Gräben, Brunnen und dergleichen in fortificatorischer Hinsicht wichtigen Gegenständen;
4) die Namen der Besitzer dieser Anlagen;
5) die Dimensionen und die Bauart derselben.

Von dem Rayonplane und Kataster wird durch das Festungsgouvernement der vorgesetzten Bundesbehörde ein Exemplar eingereicht.

§. 5.

Revision des Rayons.

Zur steten Ueberwachung der Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs findet alljährlich im Herbste von Seiten der Geniedirection, unter Zuziehung der von der Territorialregierung hierzu ernannten Beamten und der betreffenden Gemeindebehörden, eine genaue Besichtigung des Rayons statt. Ueber diese wird ein Protokoll aufgenommen, von welchem eine Abschrift Seitens des Festungsgouvernements an die vorgesetzte Bundesbehörde eingesendet wird.

Aus dem Protokolle werden die erforderlichen Vormerke und Nachträge, in allen §. 4 angegebenen Beziehungen in den Rayonplan und in das Rayonkataster eingetragen.

Die Kosten der Revision trägt die Festungscasse.

Capitel 2.

Beschränkung der Bauten und Terrainveränderung.

§. 6.

Im Allgemeinen.

In sämmtlichen Rayonbezirken dürfen die nachgenannten Bauten und Anlagen nur mit Zustimmung des Festungsgouvernements und unter Erfüllung der im §. 12 vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt werden, und zwar: Gebäude jeder Art, Chausséen, Eisenbahnen, Hecken, Zäune, Brunnen, Dämme, Gräben, Brücken, vertiefte Wege, Keller, Stein- oder Kalkbrüche, Lehm- oder Sandgruben und Beerdigungsplätze, sowie Veränderungen der Erdoberfläche überhaupt, wenn sie nicht eine natürliche Folge des Ackerbaues sind.

Wasserbauten jeder Art, außer wenn sie zu den laufenden Reperaturen gehören und das Bett, die Richtung und den Wasserstand der Gewässer nicht verändern, unterliegen innerhalb sämmtlicher Rayonbezirke, sowie auch im Innern der Festung ebenfalls der Zustimmung des Festungsgouvernements.

Die polizeilichen Vorschriften wegen Unterhaltung, Reinigung, Beschiffung, Beflößung u. s. w., sowie des Aufeisens der gedachten Gewässer sind unter Benehmen mit dem Festungsgouvernement zu treffen.

Reparaturen und Veränderungen einmal innerhalb der Rayonbezirke vorhandener Bauwerke sind zulässig, wenn vorher nachgewiesen wird, daß die massive oder unverbrennliche Masse des Gebäudes nicht vermehrt wird. Der Wiederaufbau dieser bisher bestandenen Bauwerke ist aber nur nach den unten folgenden Bestimmungen über den Rayonbezirk, in welchem sie liegen, zu gestatten.

Die Niederlegung von Bau- und Brennmaterial, Dünger, Erde, Heu, Schilf u. s. w. innerhalb der Rayonbezirke darf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung in keiner Art und zu keiner Zeit beeinträchtigen, und unterliegt unter Verzichtleistung auf den Ersatz jedes Schadens, welcher für die Beseitigung derselben durch militärische Maßregeln erwachsen könnte, der Zustimmung des Festungsgouvernements.

Das letztere wird veranlassen, daß die Ablagerung von Schutt, Erde, Unrath u. s. w. nur auf den von der Geniedirection im Einvernehmen mit der Ortsbehörde bestimmten Abladeplätzen geschehe.

§. 7.

Bestimmungen für den ersten und zweiten Rayonbezirk gemeinschaftlich.

Chausséen, Gräben, Hecken und Dämme anzulegen, ist nur dann zu gestatten, wenn sie dem Feinde keine Deckung gewähren und von den Festungswerken bestrichen werden können.

Stein- und Kalkbrüche, Lehm- und Sandgruben sind nur dann anzulegen und fort zu benutzen, wenn den Festungswerken die ungehinderte Einsicht in dieselben verbleibt und keine deckenden Ränder durch sie gebildet werden.

Beerdigungsplätze sind unter der Bedingung zulässig, daß die Grabhügel nur 18'' Höhe erhalten, und die Denksteine flach auf die Erde gelegt werden. Hölzerne Denkmäler, hölzerne und eiserne Gitter, sowie eiserne und steinerne kleine Kreuze sind zulässig, Familiengewölbe aber unstatthaft.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für den ersten Rayonbezirk.

Massive Gebäude und Mauern dürfen nur dann angelegt werden, wenn sie für die Vertheidigung der Festung vortheilhaft oder völlig unschädlich erscheinen und der Erbauer sich nach der von dem Festungsgouvernement zu bezeichnenden Constructionsweise und nach den Bestimmungen des §. 12 richtet

Mit Ausnahme der vorstehenden Fälle darf kein Baumaterial verwendet werden, welches nach Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile, Stein- oder Schuttmassen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde.

Hölzerne Gebäude sind gestattet, wenn sie in ganz leichten Bauten (Gartenhäusern, Schoppen, Wächterhütten u. s. w.) bestehen, ganz in Holz errichtet, mit Brettern verkleidet und mit Holz, Stroh, Rohr oder anderem verbrennlichem Material, sodann mit Zink, Schiefer oder Dachziegeln gedeckt sind. An den Gebäuden sind massive Fundamente von 6'' Höhe, sowie in den Wächterhütten eiserne Oefen mit eisernen Rauchfängen gestattet.

Die Brunnen dürfen bis auf 20 rhein. Klafter oder 50 Schritte vom Fuße des Glacis nicht offen sein und müssen mit einer Steinplatte und mit Erde bedeckt sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für den zweiten Rayonbezirk.

Außer den im ersten Rayonbezirke gestatteten Anlagen sind hier auch Gebäude in gemauertem Fachwerke zuzulassen. Sie können 1 Fuß hohe massive Fundamente, zwei Stockwerke, Balkenkeller und massive Feuerungsanlagen erhalten.

Die Flucht dieser Gebäude wird von dem Festungsgouvernement entweder nach der Richtung der vorhandenen Straßen genehmigt oder neu bestimmt.

§. 10.

Bestimmungen für das Innere der Festung.

Im Inneren der Festung und zwar in und außerhalb des Wohnbezirkes der Stadt dürfen ohne Zustimmung des Festungsgouvernements kein neuer Stadtbauplan durch Ausführung neuer Gebäude zur Ausführung gebracht, keine Straßen neu angelegt oder verändert, kein öffentlicher Platz verengt und überhaupt keine die Vertheidigungsfähigkeit der Festung in irgend einer Art berührende Anlage gemacht werden.

Die Reduits dürfen innerhalb ihres Kehlrayons (§. 3.) in den wesentlichen Schußlinien nicht beschränkt werden.

Damit aus den Gebäuden neben den Wallstraßen nicht über die Kehlmauern auf die vorliegenden Wälle gefeuert werden kann, dürfen diese Gebäude nicht zu hoch erbaut werden.

§. 11.

Bestimmungen für das Terrain, welches außerhalb der ersten und zweiten Rayonlinie liegt.

Im Allgemeinen werden hier nur die Bestimmungen eintreten, welche das Reglement für die Bundesfestungen im §. 66 für den strategischen Rayon feststellt; indessen bleibt es dem Festungsgouvernement unbenommen, bei der vorgesetzten Bundesbehörde vorsorglich um Unterwerfung einzelner Terrainabschnitte unter die Bestimmungen des Bauranonregulativs nachzusuchen, wenn diese Abschnitte eine unverkennbar wichtige Beziehung auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung haben. In dieser Hinsicht kann es z. B. wichtig sein, zu verhindern, daß die gegenseitige Unterstützung der detachirten

Werke außerhalb der Rayonbezirke durch neue Anlagen unterbrochen, oder daß ein entfernter Wasserbau dem Wassersysteme der Festung nachtheilig werde.

Capitel 3.

Verfahren der Behörden.

§. 12.

Verfahren in Betreff der Baubewilligungen.

Alle Gesuche von Privat-Personen und Gemeinden um Gestattung der diesem Regulativ unterworfenen Bauten, Reparaturen und Anlagen sind bei der betreffenden Civil-Behörde einzureichen, welche zu untersuchen hat, ob sie etwa aus polizeilichen Rücksichten sogleich zurückzuweisen sind.

Diejenigen Gesuche, welchen keine polizeilichen Rücksichten entgegenstehen, sind — unter Anschluß der Grund- und Aufrisse — von der Civil-Behörde dem Festungs-Gouvernement zur Zustimmung vorzulegen.

Bei denjenigen Gesuchen aber, welche die Errichtung neuer Bauten und Anlagen in den Rayon-Bezirken betreffen, sind zugleich die Verzichtsurkunden (Reserve) beizulegen, in welchen der Bauherr erklärt:

1) daß er Verzicht leiste auf Entschädigung für Verluste, welche durch die Zwecke der Festung sowohl an den Bauten selbst, als wie an ihrer Benutzung herbeigeführt werden;
2) daß derselbe auf Verlangen des Festungs-Gouvernements diese Bauten und Anlagen sofort demoliren wolle oder zu demoliren gestatte, und daß er in beiden Fällen die Kosten der Demolirung selbst tragen werde.

Das Festungs-Gouvernement läßt das Gesuch mit den Anlagen an Ort und Stelle durch den Genie-Director prüfen und, wenn sie überhaupt nach diesem Regulative zulässig sind, nöthigenfalls in der Art ergänzen, daß sie den Vorschriften entsprechen.

Alle Neubauten sind alsdann noch der vorgesetzten Bundesbehörde anzuzeigen und hat das Festungs-Gouvernement vor Ertheilung der Bauerlaubniß 14 Tage zu warten, ob etwa ein Einspruch von derselben erfolge.

Nachdem das Festungs-Gouvernement der Civil-Behörde die Bedingungen des Baues mitgetheilt hat, ist letztere verpflichtet, sie dem Bauherrn zu eröffnen.

Ist eine Verzichtsurkunde ausgestellt worden, so ist sie in die Grundbücher einzutragen, das Original aber dem Festungs-Gouvernement zurückzustellen. Erst wenn der Genie-Director diese Urkunde, welche in seinem Archive aufzubewahren ist, zurückerhalten hat, darf er den Anfang des Baues gestatten.

Sollte das Festungs-Gouvernement oder die Genie-Direction über die Zulässigkeit des Baugesuches Zweifel haben, oder sollten beide verschiedener Ansicht sein, so ist dasselbe der vorgesetzten Bundesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Verweigert das Festungs-Gouvernement, bezüglich die vorgesetzte Bundesbehörde die Zustimmung, so hat die Civilbehörde keine Befugniß, dem vorgelegten Gesuche zu willfahren.

Bauten und Anlagen des Staates, insofern sie die Bestimmungen dieses Regulativs berühren, unterliegen der Prüfung des Festungs-Gouvernements in gleicher Weise, wie diejenigen der Privatpersonen.

Der vorgesetzten Bundesbehörde ist halbjährig eine Liste sämmtlicher Baugesuche mit Angabe der darauf erfolgten Entscheidung einzureichen.

§. 13.

Recurs-Verfahren.

Bei einer ungünstigen Entscheidung des Festungs-Gouvernements in Rücksicht der Baugesuche (§. 12), mag die Bauerlaubniß ganz verweigert, oder nach Ansicht des Bauherrn zu sehr beschränkt sein, ist dem letzteren der Recurs sowohl an die vorgesetzte Bundesbehörde, als wie an die höheren Landesbehörden gestattet.

Im letzeren Falle können indessen die Landesbehörden die Entscheidung des Festungs-Gouvernements nicht unmittelbar aufheben, sondern sie haben, falls sie den Recurs für begründet halten, sich mit der vorgesetzten Bundesbehörde deshalb in's Einvernehmen zu setzen. Der letzte Entscheid erfolgt alsdann durch die vorgesetzte Bundesbehörde.

§. 14.

Verfahren gegen Ueberschreitung der Rayonbestimmungen.

Bei Ueberschreitungen der in den §§. 6 — 11 enthaltenen Bestimmungen können nach Lage der Sache das Festungs-Gouvernement, die Genie-Direction, der Stadt-Magistrat und die Polizei-Behörde verantwortlich gemacht werden.

Dem Festungs-Gouvernement ist von den übrigen oben genannten Behörden sofort Anzeige zu machen, wenn ihnen eine derartige Ueberschreitung bekannt wird. Es beauftragt sofort die Genie-Direction, mit Zuziehung der Polizei-Behörde den Thatbestand festzustellen, den Weiterbau zu verhindern und das, was bereits gesetzwidrig ausgeführt wurde, zu beseitigen. Die Polizei-Behörde ist verpflichtet, zu diesem Zwecke in dem von der Genie-Direction anberaumten Termin an Ort und Stelle mitzuwirken.

Der Bauherr, welcher ohne Bauerlaubniß oder gegen die Bestimmungen der Bauerlaubniß und den Vorschriften dieses Regulativs zuwider den Bau einer Anlage begonnen, verfällt der Polizei-Behörde in eine nach landesüblichen Sätzen bestimmte Strafe und ist außerdem verpflichtet, die unvorschriftsmäßigen Gegenstände wegzuräumen.

Geschieht die Wegräumung nicht innerhalb einer kurzen, ihm von der Genie-Direction bewilligten Frist, so verfällt der Bauherr der Polizei-Behörde in eine anderweite Polizei-Strafe und die Genie-Direction erhält die Befugniß, die Wegräumung auf Kosten des Bauherrn selbst vornehmen zu lassen.

§. 15.

Verfahren in Rücksicht der Entschädigungen.

Mit Ausnahme der im §. 12 bezeichneten Fälle, in welchen auf Entschädigung Verzicht geleistet wurde, ist für die Entfernung bestehender Bauten und Anlagen und für die Beschränkung in der bisherigen Benutzung bereits bestehender Bauten, Einrichtungen und Anlagen Entschädigung aus Bundesmitteln zu leisten, in so weit die Entfernung oder Beschränkung durch die Festungsbehörden entstanden ist, und in so weit der Territorialstaat in gleichem Falle durch die Landesgesetze dazu verpflichtet ist.

Ueber die Frage, ob hiernach eine Entschädigung stattzufinden habe und über den Betrag derselben, entscheiden die Landesgerichte nach den betreffenden Landesgesetzen.

Bei der Abtretung von Eigenthum zu Festungszwecken kommen dieselben Grundsätze und dasselbe Verfahren in Anwendung, welche nach dem Expropriations-Gesetze des Landes für die Abtretung von Eigenthum zu Staatszwecken gelten.

Schluß.

§. 16.

Transitorische Bestimmungen.

Mit dem Erlasse des vorstehenden Regulativs erlöschen für die einzelnen Bundesfestungen die bisher bestandenen Vorschriften über den Baurayon, und zwar

sofort in denjenigen Festungen, in welchen die Rayonlinien nach §. 3 bereits abgesteckt und genehmigt sind,

in den übrigen, sobald die sogleich vorzunehmende Absteckung derselben erfolgt ist und die Genehmigung der vorgesetzten Bundesbehörde erhalten hat.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4^1/_2$ Procent betr.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Bekanntmachung vom 18. December v. Js. die I. Verloosung des

neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4^1/_2$ Procent

Montag den 16. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr im Saale Nro. I des k. Odeonsgebäudes dahier statt.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen Capitalsbetrag von 415,000 fl., zu welchem Behufe nach den Bestimmungen des nachstehend beigefügten Verloosungs-Planes

a) bei den Obligationen Lit. A à 1000 fl. 3 Serien und zu jeder Serie 6 Endnummern;

b) bei den Obligationen Lit. B à 500 fl. 5 Serien und zu jeder Serie 6 Endnummern, und

c) bei den Obligationen Lit. C à 100 fl. 17 Serien und zu jeder Serie 5 Endnummern

gezogen werden.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Juli 1863 anfangend außer Verzinsung gesetzt, die baare Heimzahlung der betreffenden Capitalien beginnt dagegen sogleich nach vorgenommener Verloosung

22*

unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungsmonats laufenden Zinses.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalsbeträge kann in Folge höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. l. Mts. bis auf weitere Bestimmung bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen stattfinden.

Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München den 4. März 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verloosungs-Plan

für

das neue allgemeine Anlehen zu $4\frac{1}{2}$ Procent vom Jahre 1857.

1.

Zufolge Bekanntmachung vom 23. Januar 1857

(Reg.-Bl. 1857 S. 126 bis 131)

besteht das im vorgenannten Jahre emittirte neue allgemeine Anlehen zu $4\frac{1}{2}$ Procent aus Obligationen auf den Inhaber und auf Namen, in den Capitalsbeträgen zu 1000 fl. Lit. A, 500 fl. Lit. B und 100 fl. Lit. C, mit den halbjährigen Zinsterminen 1. Februar und 1. August; die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) sind sämmtlich bei der Specialcasse Würzburg, jene auf Namen bei den Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg inkatastrirt.

Beide Obligations-Gattungen haben eine

gemeinschaftliche, jedoch für jede Capitals-Gattung sub Lit. A, B und C gesondert fortlaufende rothgeschriebene Katasternummer, die Nominal-Obligationen aber außerdem noch eine schwarzgeschriebene Cassa-Kataster-Nummer.

Auf allen Obligationen sowohl als auf den denselben beigegebenen Zinsabschnitten ist die Bezeichnung:

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt.

2.

Die Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens erfolgt gesondert für jede Capitalsgattung Lit. A, B und C — nach Abtheilungen (Serien) zu 1000 Katasternummern und für jede Abtheilung durch Ziehung von Endnummern von 1 bis 100 oder 00, und es werden zu diesem Behufe für jede gezogene Abtheilung so viele Endnummern gehoben, als zur Erfüllung des jedesmaligen Heimzahlungsbetrages erforderlich sind.

3.

Die bei einer Abtheilung gezogenen Endnummern finden, ohne Unterschied zwischen Obligationen auf den Inhaber oder auf Namen, auf alle Obligationen derselben Capitalsgattung Anwendung, deren rothgeschriebene Katasternummer

bei der betreffenden Abtheilung auf eine der gezogenen Zahlen endigt.

Werden also z. B. bei der Abtheilung der Katasternummern 1001 — 2000 die Endnummern 06 und 35 gezogen, so sind alle Obligationen, welche die rothgeschriebene Katasternummer

1006. 1035. 1106. 1135. 1206. 1235.
1306. 1335. 1406. 1435. 1506. 1535.
1606. 1635. 1706. 1735. 1806. 1835.
1906. und 1935

tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

4.

Im Falle eine bereits gezogene Endnummer einer und derselben Abtheilung bei späteren Verloosungen wiederholt herauskommt, hat die nächstfolgende höhere, noch nicht gezogene Nummer an deren Stelle zu treten, was sogleich bei Vornahme der Verloosung bemerkt werden wird.

5.

Bei den Obligationen Lit. A zu 1000 fl. bleiben die Abtheilungen V, VI und VII (die Katasternummern 4001 — 7000 umfassend) von der Verloosung ausgenommen, da die diesen Abtheilungen angehörigen Obligationen nicht zum allgemeinen Verkehr emittirt, sondern nur als Unterpfand

für das mit der Hypotheken- und Wechselbank abgeschlossene Annuitätsanlehen deponirt wurden.

6.

Das Ergebniß der Verloosung wird sogleich nach erfolgter Ziehung unter Beifügung eines vollständigen, alle Katasternummern der heimzuzahlenden Obligationen umfassenden Verzeichnisses bekannt gemacht werden.

München den 4. März 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor der II. Gymnasialclasse an der Studienanstalt Bayreuth, Johann Carl Wilhelm Lotzbeck, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Verfassungsbeilage unter allergnädigster Anerkennung seines in mehr als vierzigjährigem Dienste erprobten Eifers den Ruhestand für immer zu bewilligen;

zum Professor der II. Gymnasialclasse in Bayreuth den Studienlehrer der III. Classe an der dortigen lateinischen Schule, Johann Georg Großmann, zu befördern;

in die Lehrstelle der III. Classe der genannten lateinischen Schule den Studienlehrer der I. Classe Abtheilung B, Carl Conrad Matthäus Fries, und in die Lehrstelle der I. Classe Abtheilung B den Studienlehrer der I. Classe Abtheilung A, Andreas Schalkhäuser, vorrücken zu lassen;

auf die Lehrstelle der I. Classe Abtheilung A an der lateinischen Schule in Bayreuth den Studienlehrer der I. Classe an der lateinischen Schule zu Hof, Friedrich Mezger zu versetzen;

die Lehrstelle der I. Classe an der lateinischen Schule in Hof dem geprüften Lehramtscandidaten Dr. Carl Spandau aus Regensburg in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

ferner unter'm gleichen Tage die am

Bezirksgerichte Kempten erledigte Advocatenstelle dem Advocatenconcipienten Dr. Carl Wirth in München zu verleihen;

den Oberappellationsgerichtscanzlisten Johann Baptist Geisler in den nachgesuchten Ruhestand nach Maßgabe des §. 22 lit. B. der IX. Verfassungsbeilage zu versetzen;

den Gerichtsschreiber Johann Michael Schiederer in Türkheim, in Anwendung des §. 2 der IX. Verfassungsbeilage, des Dienstes zu entlassen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Gerichtsschreiberstelle am Landgerichte Türkheim dem Tagschreiber am Stadtgerichte Nürnberg, Franz Xaver Wagenheimer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. März l. Js. allergnädigst geruht, von diesem Tage an den Generalmajor im Generalquartiermeisterstabe und bisherigen Bevollmächtigten bei der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung, Carl von Liel, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Kriegsminister zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, zum Zollverwalter am Nebenzollamte I Kiefersfelden im Hauptzollamtsbezirke Rosenheim den Controleur am Nebenzollamte I am Bahnhofe zu Kufstein, Johann Christian Nurtsch, zu befördern, und

die Controleurstelle am Nebenzollamte I am Bahnhofe zu Kufstein dem dortigen Assistenten Adolph Kunstmann in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den Revierförster Ignaz Hillenbrand zu Neuhofen, Forstamts Speyer, in Folge administrativer Erwägung und auf Grund der Bestimmungen des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in Quiescenz zu versetzen;

zum Controleur am Hauptzollamte Kitzingen den Revisionsbeamten Theodor Kleinhenz zu Bamberg, sodann

zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Bamberg den Hauptzollamtsassistenten Bernard Kaiser zu Nürnberg, Letzteren in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unter'm 2. März den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Felix Walter in Aub, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22. lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen lange und treu geleisteten Diensten für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 3. März l. Js. den Assessor am Bezirksamte Bamberg I, Carl Gustav Billmann, zum Bezirksamtmanne von Neustadt an der Aisch zu befördern, und

zum Assessor des Bezirksamts Bamberg I den Rechtspraktikanten Bernhard Sonntag am Bezirksamte Bamberg II in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Prosector an der Anatomie in Erlangen, Ehrenprofessor Dr. Jacob Herz, unter Belassung desselben in seiner Stellung als Prosector, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der k. Universität Erlangen zu ernennen;

die eröffnete Stelle eines Professors für Maschinenkunde und Maschinenzeichnen an der polytechnischen Schule zu München dem dermaligen Lehrer an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern, Otto Beylich, vom 1. April l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. Februar l. Js. den Guts- und Fabrikbesitzer Johann Baptist Prinstner in Beilngries zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Beilngries zu ernennen;

unter'm 2. März l. Js. den Landwehrdistrictsinspector und Commandanten des Landwehrregiments Augsburg, Landwehroberstlieutenant Carl Obermayer, der Stelle eines Districtsinspectors des 9. Landwehrinspectionsbezirkes von Schwaben und Neuburg auf dessen Ansuchen zu entheben, und diese Stelle mit dem Range eines Landwehroberstlieutenants dem k. Rentbeamten Alex Pornschaft in Weißenhorn zu übertragen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. März l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Salzbeamten Michael Ziegler in Bamberg in huldvollster Anerkennung seiner vieljährigen, mit Eifer und Treue dem Staate geleisteten erspießlichen und nützlichen Dienste den Titel eines k. Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Eichorienfabricanten Emil Seelig von Heilbronn in Württemberg wurde unter'm 4. März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen Apparat, um Eichorien auf trockenem Wege zu fabriciren, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 4. März l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 10.

München, Mittwoch den 4. März 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Zahl und die Sitze der Notare betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Gemäßheit des in Artikel 1 Absatz 2 Unserer Verordnung vom 29. Januar 1862, die Notariatssitze betreffend, gemachten Vorbehaltes auf Grund der über den Umfang der Geschäftsaufgabe der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins gepflogenen Erhebungen eine Vermehrung der Sitze und der Zahl der Notare eintreten zu lassen und demzufolge — unter gleichzeitiger Anordnung einer Revision der Notariatsge-

bühren-Ordnung vom 19. Januar 1862 — zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Neue Notariatssitze werden errichtet:

I. im Kreise Oberbayern

in Berchtesgaden, Dießen, Prien und Tegernsee;

II. im Kreise Oberpfalz und Regensburg

in Falkenstein, Furth und Stadtamhof;

III. im Kreise Oberfranken

in Seßlach, Thiersheim, Thurnau und Weidenberg;

IV. im Kreise Mittelfranken

in Ellingen und Schillingsfürst;

V. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg

in Amorbach, Schöllkrippen und Wiesentheid.

§. 2.

Die Zahl der Notare an den bestehenden Notariatssitzen wird vermehrt:

I. im Kreise Oberbayern

in Aichach, Ebersberg, Erding, Freising, Geisenfeld, Ingolstadt, Landsberg, München, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Wasserburg, Weilheim und Wolfratshausen;

II. im Kreise Niederbayern

in Deggendorf, Dingolfing, Landau, Landshut, Mallersdorf, Passau, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg und Vilshofen;

III. im Kreise Oberpfalz und Regensburg

in Regensburg;

IV. im Kreise Oberfranken

in Bamberg;

V. im Kreise Mittelfranken

in Eichstädt und Nürnberg;

VI. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg

in Kitzingen und Würzburg;

VII. im Kreise Schwaben und Neuburg

in Augsburg, Donauwörth, Günzburg, Krumbach, Monheim, Nördlingen und Schwabmünchen —

und zwar

in München um sechs,

in Augsburg und Nürnberg um je zwei,

an den übrigen der vorgenannten Orte um je einen.

Einem der in München aufzustellenden Notare wird der Wohnsitz in der Vorstadt Au angewiesen werden.

§. 3.

Den in Amorbach und Falkenstein anzustellenden Notaren wird in Gemäßheit der Bestimmung in Artikel 104 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, ein reines dienstliches Einkommen von achthundert Gulden gesichert.

München den 28. Februar 1863.

Max.

Freiherr von Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung,
Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Februar ds. Js. Nro. 2055 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Samstag den 14. dieses Monats Vormittags 9 Uhr

die Summe von

700,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reg.-Bl. 1851 pag. 35—39)

veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirection

im k. Odeonsgebäude Saal Nro. 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli dieses Jahres beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni dieses Jahres hinaus, vergütet.

Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangenden Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent stattfinden könne.

München den 2. März 1863.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Februar l. Js. den Schulreferenten der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Titular-Regierungsrath, Priester Carl Eggert, unter Genehmigung seines Verzichtes auf das Canonicat an der Hof- und Collegiat-Stiftskirche bei St. Cajetan in München, zum wirklichen Regierungsrathe bei genannter Kreisregierung in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

ferner unter'm 26. Februar l. Js. auf die erledigte Stelle des Cassiers bei der Staatsschulden-Tilgungs-Specialcasse in Nürnberg den Controleur der genannten Casse, Johann Nepomuk Rauchenberger, zu befördern;

zum Controleur der Specialcasse in Nürnberg den II. Rechnungscommissär der Staatsschulden-Tilgungs-Commission, Johann Mayer, zu ernennen;

den dritten Rechnungscommissär der Staatsschulden-Tilgungs-Commission, Max Fodermair, in die II. Rechnungscommissärsstelle — den vierten Rechnungscommissär Bernhard Schieder in die III. Rechnungscommissärsstelle — den fünften Rechnungscommissär Carl Peez in die IV. Rechnungscommissärsstelle —

den sechsten Rechnungscommissär Joseph von Münster in die V. Rechnungscommissärsstelle — den siebenten Rechnungscommissär Ambros Zeller in die VI. Rechnungscommissärs-Stelle vorrücken zu lassen; — endlich zum VII. Rechnungscommissär der Staatsschulden-Tilgungs-Commission den Rathsaccessisten der genannten Commission, Carl Grünewald, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 22. Februar l. Js. die Pfarrei Oberaurbach, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Joseph Bestler, Pfarrer in Erisried, desselben Bezirksamts;

unter'm 24. Februar l. Js. die Pfarrei Breitensee, Bezirksamts Königshofen, dem Priester Jacob Heilmann, Frühmeßbeneficiat in Stadtlauringen, desselben Bezirksamts;

die Pfarrei Eibelstadt, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Franz Ringer, Caplan in Lohr, Bezirksamts gleichen Namens;

die Pfarrei Hollstadt, Bezirksamts Neustadt a./S., dem Priester Andreas Leiber, Pfarrer in Prölsdorf, Bezirksamts Haßfurt;

unter'm 25. Februar l. Js. den katholischen Pfarrer, Martin Steiglehner in Mühlbach, Bezirksamts Karlstadt, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Burggrumbach, Bezirksamts Würzburg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, enthebend, diese hienach wieder erledigte Pfarrei dem Priester Leonhard Riegel, Pfarrer in Altenmünster, Bezirksamts Königshofen;

die Pfarrei Schnaitsee, Bezirksamts Traunstein, dem Priester Johann Baptist Bachmaier, Pfarrer und Decan in Gaißach, Bezirksamts Tölz;

die Pfarrei Zeubelried, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Ludwig Hofmann, Pfarrcurat in Gersfeld, Bezirksamts gleichen Namens;

die Pfarrei Trostberg, Bezirksamts Traunstein, dem Priester Joseph Kronast, Director des Priesterhauses bei St. Johann von Nepomuk in München;

unter'm 27. Februar l. Js. die Pfarrei Heldmannsberg, Bezirksamts Hersbruck, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Joseph Preißl.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Güßbach, Bezirksamts Bamberg I, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Michael Steinfelder, Pfarrer in Ludwigschorgast, Bezirksamts Stadtsteinach;

unter'm 24. Februar l. Js., daß das Spitalbeneficium in Scheßlitz, Bezirksamts Bamberg I., von demselben Erzbischofe dem Priester Michael Kohlmann, Pfarrer in Priesendorf, Bezirksamts Bamberg II, und

unter'm 26. Februar l. Js., daß die katholische Pfarrei Martinsbuch, Bezirksamts Mallersdorf, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Simon Frank, Pfarrer in Schmidmühlen, Bezirksamts Burglengenfeld, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrei Herbolzheim, Decanats Windsheim, dem bisherigen II. Pfarrer in Roßstall, Decanats Zirndorf, Johann Georg Veit Schaitberger,

und die erledigte protestantische Pfarrstelle St. Gotthard in Thalmessingen, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Sammenheim, Decanats Dittenheim, Ferdinand Friedrich Ludwig Strebel, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, unter den für die zweite protestantische Pfarrstelle in Schweinfurt präsentirten Geistlichen dem bisherigen vierten Pfarrer daselbst, Christoph Paul Müller, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Februar l. Js. den Landwehrhauptmann Johann Weitnauer zu Kempten zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Kempten zu ernennen.

Bischöfliches Domcapitel zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. Js. allergnädigst be-

wogen gefunden, der von Seiner päpstlichen Heiligkeit geschehenen Verleihung der durch den Tod des Domprobstes Dr. Johann Baptist Zarbl erledigten Würde des Domprobstes bei dem bischöflichen Capitel von Regensburg an den Domcapitular und Generalvicar Michael Reger daselbst die Allerhöchste landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen.

Protestantische Kirchenverwaltung St. Johannis zu Ansbach.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bräuhausbesitzer Martin Meyer zu Ansbach als Mitglied der protestantischen Kirchenverwaltung St. Johannis daselbst an Stelle des verstorbenen Mitgliedes dieser Verwaltung, Färbermeister Martin Stör, und zwar auf dessen noch übrige Functionsdauer zu bestätigen.

Königlich Allerhöchst verliehene Auszeichnungen wegen besonderer Verdienste im öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. Januar l. Js. Allerhöchst bewogen gefunden, in allergnädigster Würdigung der Verdienste derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welche sich einer hervorragenden Thätigkeit im öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen befleißen, den Nachgenannten die beigefügten Auszeichnungen allerhuldvollst zu verleihen:

a) das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem katholischen Pfarrer und Districts-Schulinspector, Priester Emanuel Bachmayer zu Stadtkemnath in der Oberpfalz,

dem protestantischen Pfarrer und Decan, Districtsschulinspector Dr. Mayer zu Steben in Oberfranken;

b) Allerhöchst kostenfreie Bewilligung des Ranges und Titels eines königlichen geistlichen Rathes:

dem katholischen Pfarrer und Districts-Schulinspector, Priester Christoph Unterauer zu Haag in Oberbayern,

dem katholischen Pfarrer und Decan, Districtsschulinspector, Priester Gabriel Fellner zu Kronach in Oberfranken,

dem katholischen Stadtpfarrer bei St. Maximilian und Bezirksinspector über die katholischen Schulen der Stadt Augsburg, Priester Andreas Büschl,

dem katholischen Pfarrer und Districts-

schulinspector Priester Anton Holzmann zu Schwennenbach in Schwaben und Neuburg;

c) die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone:

den Schullehrern:

Johann Baptist Fürg an der St. Ludwigspfarrschule in München,

Georg Michael Zaymer in Hof,

Johann Heinrich Lutz in Erlangen,

Andreas Mais an der Domschule in Würzburg,

Wendelin Steigerwald zu Frammersbach in Unterfranken und Aschaffenburg,

Christian Jacobi bei St. Maximilian in Augsburg und

Friedrich Wittensteiner an der Knabenschule im Baarfüsser-Districte zu Augsburg.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem zu Erpfding, k. Bezirksamts Landsberg, gebornen Gregor Oeffinger das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Gregor Oeffinger zu Oberdorf, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Müller",

und daß Joseph Wensch zu Aschaffenburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Mannlick" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Maschinenmeister der bayerischen Ostbahnen, Bernhard Wagner von München, wurde unter'm 28. Februar l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümliche Methode beim Anfertigen, beziehungsweise beim Anstutzen der Siederohre in Dampfmaschinen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 28. Februar l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 11.

München, Dienstag den 17. März 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Tara für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Tarasatzes für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel in Kisten sich verständigt haben, verordnen Wir zur Ausführung dieser Vereinbarung, was folgt:

§. 1.

Bei der Verzollung unbearbeiteter Tabaksblätter und Stengel in Kisten soll vom 1. April 1863 an, soferne das Nettogewicht durch Abzug der Tara von dem Brutto-

gewicht festgestellt wird, die Vergütung für Tara 22 Procent betragen.

§. 2.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München den 6. März 1863.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung,

die Neueintheilung der Baubezirke betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben geruht, mit Rücksicht auf den dermaligen Umfang der Verwaltungsbehörden nachstehende Eintheilung der Bezirke der k. Baubehörden mit der Bestimmung allergnädigst zu genehmigen, daß dieselbe vom 1. Mai dieses Jahres an in Vollzug zu treten hat.

München den 6. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Rüßler.

Eintheilung der 90 Baubehörden-Bezirke
nach den Grenzen der Verwaltungs-Behörden.

Laufende Nr.	Specielle Nr.	Baubehörden-Sitz.	Zugetheilte Bezirksämter und Stadtbezirke.
			A. Regierung von Oberbayern.
1	1	Aichach	Aichach, Friedberg.
2	2	Bruck	Bruck, Dachau.
3	3	Freising	Erding, Stadt- und Bezirksamt Freising.
4	4	Ingolstadt	Stadt- und Bezirksamt Ingolstadt.
5	5	Landsberg	Landsberg, Schongau.
6	6	Laufen	Laufen.
7	7	München I	Landbau: München ½ Stadt- und Bezirksamt rechts der Isar,
8	8	München II	Landbau: München ½ Stadt- und Bezirksamt links der Isar.
9	9	München III	Ingenieurfach: München ½ Stadt- und Bezirksamt rechts der Isar,
10	10	München IV	Ingenieurfach: München ½ Stadt- und Bezirksamt links der Isar.
11	11	Neuötting	Altötting, Mühldorf.
12	12	Pfaffenhofen	Pfaffenhofen, Schrobenhausen.
13	13	Rosenheim	Rosenheim.
14	14	Tegernsee	Miesbach, Tölz.
15	15	Traunstein	Berchtesgaden, Traunstein.
16	16	Wasserburg	Ebersberg, Wasserburg.
17	17	Weilheim	Weilheim, Werdenfels.

Laufende Nr.	Specielle Nr.	Baubehörden-Sitz.	Zugetheilte Bezirksämter und Stadtbezirke.
			B. Regierung von Niederbayern.
18	1	Deggendorf	Deggendorf, Vilshofen.
19	2	Eggenfelden	Eggenfelden, Vilsbiburg.
20	3	Kelheim	Kelheim.
21	4	Landau	Dingolfing, Landau.
22	5	Landshut	Stadt- und Bezirksamt Landshut, Mallersdorf, Rottenburg.
23	6	Passau I	Landbau } Stadt- und Bezirksamt Passau,
24	7	Passau II	Ingenieurfach } Wegscheid, Wolfstein.
25	8	Regen	Grafenau, Kötzting, Regen, Viechtach.
26	9	Simbach	Griesbach, Pfarrkirchen.
27	10	Straubing	Bogen, Stadt- und Bezirksamt Straubing.
			C. Regierung der Pfalz.
28	1	Frankenthal	Frankenthal.
29	2	Germersheim	Germersheim.
30	3	Kaiserslautern	Kaiserslautern, Kusel.
31	4	Kirchheim	Kirchheim.
32	5	Neustadt	Landau, Neustadt.
33	6	Pirmasens	Bergzabern, Pirmasens.
34	7	Speyer	Speyer.
35	8	Zweibrücken	Homburg, Zweibrücken.
			D. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.
36	1	Amberg	Stadt- und Bezirksamt Amberg, Sulzbach.
37	2	Cham	Cham, Roding, Waldmünchen.

Laufende Nr.	Specielle Nr.	Baubehörden-Sitz.	Zugetheilte Bezirksämter und Stadtbezirke.
38	3	Hemau	Hemau.
39	4	Kemnath	Eschenbach, Kemnath.
40	5	Neumarkt	Neumarkt, Velburg.
41	6	Neunburg v. W.	Burglengenfeld, Neunburg.
42	7	Regensburg I	Landbau } Stadt- und Bezirksamt Regensburg,
43	8	Regensburg II	Ingenieurfach } Stadtamhof.
44	9	Tirschenreuth	Tirschenreuth.
45	10	Weiden	Nabburg, Neustadt, Vohenstrauß.
			E. Regierung von Oberfranken.
46	1	Bamberg I	Landbau } Bamberg, Stadt- und die Bezirks-
47	2	Bamberg II	Ingenieurfach } ämter I und II, dann Ebermannstadt.
48	3	Bayreuth	Stadt- und Bezirksamt Bayreuth, Pegnitz.
49	4	Forchheim	Forchheim, Höchstadt.
50	5	Hof	Stadt- und Bezirksamt Hof, Münchberg, Naila.
51	6	Kronach	Kronach, Teuschnitz.
52	7	Kulmbach	Berneck, Kulmbach, Stadtsteinach.
53	8	Lichtenfels	Lichtenfels, Staffelstein.
54	9	Wunsiedel	Rehau, Wunsiedel.
			F. Regierung von Mittelfranken.
55	1	Ansbach	Stadt- und Bezirksamt Ansbach.
56	2	Dinkelsbühl	Stadt- und Bezirksamt Dinkelsbühl, Feuchtwangen.
57	3	Eichstädt	Stadt- und Bezirksamt Eichstädt, Beilngries.
58	4	Erlangen	Stadt- und Bezirksamt Erlangen und Fürth.
59	5	Gunzenhäusen	Gunzenhausen.
60	6	Neustadt	Neustadt, Scheinfeld.

Laufende Nr.	Specielle Nr.	Baubehörden-Sitz.	Zugetheilte Bezirksämter und Stadtbezirke.
61	7	Nürnberg	Hersbruck, Stadt- und Bezirksamt Nürnberg.
62	8	Rothenburg	Stadt- und Bezirksamt Rothenburg, Uffenheim.
63	9	Schwabach	Heilsbronn, Stadt- und Bezirksamt Schwabach.
64	10	Weissenburg	Weissenburg.
			G. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
65	1	Aschaffenburg	Alzenau, Stadt- und Bezirksamt Aschaffenburg.
66	2	Gemünden	Gemünden, Hammelburg.
67	3	Haßfurt	Gerolzhofen, Haßfurt.
68	4	Kissingen	Brückenau, Kissingen.
69	5	Königshofen	Ebern, Königshofen.
70	6	Lohr	Lohr, Marktheidenfeld.
71	7	Miltenberg	Miltenberg, Obernburg.
72	8	Neustadt	Gersfeld, Mellrichstadt, Neustadt.
73	9	Ochsenfurt	Kitzingen, Ochsenfurt.
74	10	Schweinfurt	Stadt- und Bezirksamt Schweinfurt, Volkach.
75	11	Würzburg I	Landbau } Karlstadt, Stadt- und Bezirksamt Würzburg.
76	12	Würzburg II	Ingenieurfach }
			H. Regierung von Schwaben und Neuburg.
77	1	Augsburg I	Landbau } Stadt- und Bezirksamt Augsburg, Wertingen, Zusmarshausen.
78	2	Augsburg II	Ingenieurfach }
79	3	Dillingen	Stadt- und Bezirksamt Dillingen.
80	4	Donauwörth	Stadt- und Bezirksamt Donauwörth.
81	5	Günzburg	Günzburg, Neuulm.
82	6	Illertissen	Illertissen.

Laufende Nr.	Specielle Nr.	Baubehörden-Sitz.	Zugetheilte Bezirksämter und Stadtbezirke.
83	7	Kaufbeuren	Stadt- und Bezirksamt Kaufbeuren, Oberdorf.
84	8	Kempten I	Landbau } Füssen, Stadt- und Bezirksamt Kempten, Sonthofen.
85	9	Kempten II	Ingenieurfach } Füssen, Stadt- und Bezirksamt Kempten, Sonthofen.
86	10	Lindau	Stadt- und Bezirksamt Lindau.
87	11	Memmingen	Stadt- und Bezirksamt Memmingen.
88	12	Mindelheim	Krumbach, Mindelheim.
89	13	Neuburg	Stadt- und Bezirksamt Neuburg.
90	14	Nördlingen	Stadt- und Bezirksamt Nördlingen.

Bekanntmachung,

den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 152 Abs. 1 und 2 des Polizei-Strafgesetzbuches werden zum Schutze und zur Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die Reisenden, welche in Bayern Eisenbahnen benützen, haben auf Verlangen beim Eintritte in den Wartsaal, beim Austritte aus dem Wartsaal auf den Perron, beim Einsteigen in den Wagen und während der Fahrt das gelöste Fahrbillet vorzuzeigen.

Wer während der Fahrt ohne Fahrbillet oder ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird und auf ergangene Aufforderung von Seite des Eisenbahnpersonals die sofortige Nachlösung des Billets nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen über Personenbeförderung unterläßt oder die sofortige Zahlung verweigert, ist straffällig.

§. 2.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben ist, kann

Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Das Besteigen der Wagen, sowie jeder Versuch und jede Hilfeleistung hiezu, nachdem der Zug in Bewegung gesetzt worden, ist verboten.

§. 3.

Die Reisenden dürfen behufs des Ein- und Aussteigens die Wagenthüren nicht selbst öffnen und nicht aus- oder einsteigen, bevor der Zug völlig stille steht.

Dieselben haben sich nach dem Aussteigen sofort von den Fahrgeleisen, Maschinen und Wagen zu entfernen und dürfen den Bahnhof in keiner anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 4.

Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. — Geladene Gewehre, sowie Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden.

§. 5.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet oder den von den Eisenbahnverwaltungen veröffentlichten sonstigen Anordnungen für Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebsdienstes nicht Folge leistet, ist strafbar.

§. 6.

Es ist verboten, nachdem von den Bahnwärtern das Zeichen zum Schließen der Zugschranken mit der Glocke gegeben worden, näher als bis auf eine Entfernung von zwanzig Schritten an die Bahn zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

§. 7.

Ohne hinreichende Aufsicht darf in der Nähe der Bahn kein Vieh geweidet werden; Pferde und andere Zugthiere, mit welchen auf den die Bahn begrenzenden Grundstücken gearbeitet oder auf den Wegen neben der Bahn gefahren wird, müssen beim Herannahen eines Zuges geführt und von dem letzteren abgewendet werden.

§. 8.

Das Betreten der Bahnhöfe außerhalb der bestimmungsgemäß für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 9.

Die in den Betriebs-Reglements vorbehaltenen Conventionalstrafen und Entschä-

digungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 10.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München den 8. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

den Transport von Schießpulver- und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der Art. 169 und 170 des Polizei-Strafgesetzbuches werden bezüglich des Transportes von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Von dem Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen sind ausgeschlossen:

Feuerwerkskörper, Knallgold, Knallquecksilber, Knallsilber, Schießbaumwolle, Schießpulver und sonstige explodirende Stoffe.

§. 2.

Von der Postbeförderung sind außer den vorgenannten Gegenständen (§. 1) noch ausgeschlossen alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündbare Gegenstände und ätzende Flüssigkeiten.

§. 3.

Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen werden folgende Gegenstände nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen:

Aether, Naphtha und Alkohol (absoluter);

Kali, chlorsaures;

Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie; Reib- und Streichzünder (als Hölzchen, Lichtchen, Schwämmchen);

Sicherheitszünder und Bucher'sche Feuerlöschdosen;

Phosphor;

Theeröl (Hydrokabür), Camphin, Photogen, Pinolin und ähnliche Substanzen (mit Ausnahme von Solaröl), sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind;

Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollengarn-Abfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sodann Kunstwolle, Weber- und Harnischlitzen;

Zündhütchen.

§. 4.

Die Bedingungen für die Verpackung dieser Gegenstände sind:

Naphtha, Aether und Alkohol (absoluter) darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien oder Sägmehl eingefüttert werden.

Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein und es müssen diese Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

Die Ballons, in denen Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure rc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein; die Verpackung soll mit Sorgfalt ausgeführt und die Kisten resp. Gefäße mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sein.

Die Reib- und Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über 40 Cubikfuß Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist; die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägmehl fest verpackt sein; die Kisten müssen außerdem gehörig in grauer Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 180 Pfund wiegen und müssen äußerlich als „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

Zündhütchen müssen in Kisten sorgfältig verpackt sein.

§. 5.

Wer von der Eisenbahn- Dampfschiff- und Postbeförderung ausgeschlossene oder auf Eisenbahnen und Dampfschiffen nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände unter falscher Deklaration oder

mit Unterlassung der vorgeschriebenen Bedingungen als Frachtgut oder als Reisegepäck zur Beförderung bringt oder in Eisenbahnwagen, Dampfschiffen und Postwagen mitnimmt, ist straffällig.

§. 6.

Die in den Eisenbahn-, Dampfschiff- und Posttransportbestimmungen enthaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 7.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, finden jedoch auf den Dampfschiffahrtsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für welchen die einschlägigen Bestimmmungen der Rheinschifffahrtsconvention und die zwischen den Rheinuferstaaten weiter vereinbarten Normen maßgebend bleiben.

München den 8. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betreffend.

In Folge höchster Anordnung des k. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die bis Anfang vor. Mts. noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Jänner 1862 stattgehabten Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon längst außer Verzinsung gesetzten Capitalien aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die in nachstehendem Verzeichnisse enthaltenen und aus Verloosungen des Jahres 1859 rückständigen Capitalien gemäß Bekanntmachung vom 19. April v. Js. (Reg.-Bl. Seite 552—553) bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung als einstweiliges Depositum bei der k. Bank verzinslich angelegt wurden und dasselbe auch bezüglich jener rückständigen Capitalien, deren Verloosung oder Kündung im Jahre 1860 stattfand, vom 1. October 1863 an verfügt werden wird, insoferne deren Erhebung bis dahin nicht erfolgen sollte; durch vorerwähnte lediglich im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel wird jedoch denselben

in keiner Weise ein Rechtsanspruch an das Staatsärar auf Verzinsung der fraglichen Capitalien über den in den ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungs-Ausschreibungen festgesetzten Zins-Endtermin eingeräumt.

München den 1. März 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1862 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staats-Schuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu $3^1/_2$ und arrosirt 4 Procent mit ganzjährigen Coupons von den Zins-Terminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur.

à 1,000 fl.

Kataster-Nr.	roth	175	6,375	8,379	9,275	10,479	11,247
	schwarz	175	4,587	6,007	359	9,060	9,828
	"	12,151	12,276	13,875	23,335	23,687	29,776
	"	11,700	3,818	12,055	8,299	8,581	20,140
	"	32,276	32,551	33,675	34,287	38,975	39,587
	"	9,909	10,104	15,208	23,779	14,344	14,813
	"	40,651	42,051				
	"	7,587	16,134				

à 500 fl.

Kataster-Nr.	roth	7,175	24,675	27,338	28,376
	schwarz	6,988	7,657	11,249	19,716

à 100 fl.

Kataster-Nr.	roth	1,275	1,306	1,306	1,376	1,876	1,887
	schwarz	642	998	999	1,417	900	472
	"	3,075	3,751	6,551	6,551	6,551	6,976
	"	2,007	1,393	4,744	4,745	4,746	7,542
	"	6,987	12,087	12,451	12,451	12,787	15,551
	"	7,650	11,132	11,854	11,855	3,896	13,029
	"	15,575	15,606	18,676	19,751	19,776	21,351
	"	5,029	1,384	14,935	1,339	16,001	16,246
	"	22,079	26,775	26,775	26,976	26,979	26,987
	"	6,950	19,431	19,433	8,340	8,370	8,452
	"	27,551	27,551	32,375	32,376	32,938	33,379
	"	2,111	2,116	10,294	10,307	14,267	14,678
	"	33,387	33,387	33,435	33,475	33,475	33,476
	"	14,756	14,762	23,222	11,476	11,480	11,489
	"	33,487	34,075	34,076	34,406	35,351	35,351
	"	2,666	15,838	15,852	23,890	16,334	16,335
	"	35,606	37,597	37,597	37,629	37,651	37,776
	"	6,889	3,522	3,523	21,012	7,201	7,417
	"	37,787	38,387	40,575	41,338		
	"	22,166	24,699	7,640	15,889		

auf Namen.

à 500 fl.

Kataster-Nr.	roth	10,062	11,127	12,570
	schwarz	14,502	16,257	2,660

à 100 fl.

Kataster-Nr.	roth	2,062	7,211	10,465	10,465	10,527	10,965
	schwarz	2,736	579	13,767	13,775	1,924	1,027
	"	10,965					
	"	1,028					

II. Neue Schuld.

A. Neues Anlehen von 1852 zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 500 fl.

Kataster-Nr.	roth	7,537
	schwarz	15,312

à 100 fl.

Kataster-Nr.	roth	33	33	93	105	105	138
	schwarz	322	323	926	1,043	1,044	1,374
	"	1,750	1,750	1,752	1,779	1,813	1,872
	"	3,782	3,783	3,811	4,077	4,421	5,005
	"	1,913	1,970	1,972	2,010	2,010	2,010
	"	5,416	5,990	6,002	6,382	6,383	6,384
	"	2,024	2,054	2,510	2,553	2,586	2,624
	"	6,528	7,431	7,483	7,919	8,243	8,623
	"	2,624	2,635	2,935	3,050	3,488	3,616
	"	8,626	8,733	9,299	10,453	10,820	11,132
	"	3,640	3,640	3,643	7,892	7,896	
	"	11,375	11,376	11,401	16,350	16,[illegible]	

B. Neues Anlehen von 1855 zu 5 Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli.

au porteur.

à 1,000 fl.

Lit. A. Comm.-Kat.-Nr. 185. 871. 1,112. 1,121. 1796.

à 500 fl.

Lit. B. Comm.-Kat.-Nr.	1,204.	2,176.	2,188.	2,242.	2,477.	2,643.
	2,757.	2,798.	3,129.	3,171.	3,303.	3,309.
	3,316.	3,340.	3,357.	3,371.	3,385.	

à 100 fl.

Lit. C. Comm.-Kat.-Nr.	20.	357.	416.	643.	709.	798.
	812.	840.	902.	903.	1,009.	1,369.
	1,469.	1,516.	1,520.	1,521.	1,788.	1,843.
	1,998.	2,085.	2,088.	2,236.	2,240.	2,242.
	2,700.	2,720.	2,743.	2,769.	2,778.	2,779.
	2,943.	2,987.	2,988.	3,087.	3,557.	3,634.
	3,643.	3,729.	3,743.	3,806.	3,971.	4,002.
	4,342.	4,387.	4,388.	4,640.	5,052.	5,121.
	5,207.	5,479.	5,536.	5,834.	5,885.	5,936.
	6,013.	6,020.	6,316.	6,409.	6,416.	6,702.
	6,896.	6,902.	7,529.	7,752.	7,813.	7,820.
	8,277.	8,314.	8,334.	8,340.	8,369.	8,577.
	8,588.	8,685.	8,704.	8,709.	8,754.	8,767.
	8,807.	8,820.	8,843.	8,851.	8,904.	8,920.
	8,957.	9,043.	9,069.	9,120.	9,404.	9,652.
	9,676.	9,677.	9,702.	9,834.	9,852.	9,936.
	9,965.	9,969.	10,006.	10,007.	10,120.	10,167.
	10,216.	10,298.	10,314.	10,477.	10,565.	10,569.

auf Namen.

à 100 fl.

Lit. C.	roth	11,002	11,003	11,004	11,036
	schwarz	23	24	25	57

C. Militär-Anlehen von 1855 zu $4\frac{1}{2}$ Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

à 1,000 fl.

Lit. A. Cassa-Kat.-Nr. 2,398.

à 500 fl.

Lit. B. Cassa-Kat.-Nr. 961. 3,661.

à 100 fl.

Lit. C. Cassa-Kat.-Nr. 661. 2,098. 2,861. 4,498. 4,561. 4,898. 5,761. 5,898. 7,261.

III. Eisenbahn-Schuld.

A. Eisenbahn-Anlehen zu 5 Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 1,000 fl.

Kataster-Nr.	roth	9,288
	schwarz	18,038

à 500 fl.

Kataster-Nr.	roth	3,056	3,228	8,748
	schwarz	4,391	4,735	17,256

B. Eisenbahn-Anlehen zu $4\frac{1}{2}$ Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Januar und 1. Mai.

au porteur.

à 1,000 fl.

Kataster-Nr.	roth	325	5,913	17,932	22,465
	schwarz	406	9,871	1,264	30

à 500 fl.

Kataster-Nr.	roth	1,213	15,649	29,274	29,620	29,674	34,986
	schwarz	1,412	26,926	16,937	18,269	18,378	30,961

à 100 fl.

Kataster-Nr.							
	roth	1,313	4,108	5,113	7,409	7,409	9,653
	schwarz	1,756	5,617	7,670	11,791	11,799	17,195
	"	9,653	12,100	15,449	20,839	21,665	21,665
	"	17,198	21,196	26,479	6,723	8,888	8,889
	"	22,064	29,120	29,120	29,120	29,140	29,774
	"	10,480	16,344	16,345	16,348	16,547	18,884
	"	29,774	29,974	32,108	35,203	35,203	35,503
	"	18,887	20,085	26,024	31,771	31,772	32,779

auf Namen

à 500 fl.

Kataster-Nr.		
	roth	20,79
	schwarz	948

C. Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Januar, 1 Mai und 1. August.

au porteur.

à 1,000 fl.

Kataster-Nr.		
	roth	8,124
	schwarz	27,287

à 500 fl.

Kataster-Nr.							
	roth	10,132	10,303	10,432	10,432	11,171	13,696
	schwarz	1,567	2,324	2,557	2,558	5,697	14,237
	"	15,532	17,947				
	"	20,250	37,686				

à 100 fl.

Kataster-Nr.							
	roth	4,353	4,953	6,298	8,624	9,015	9,025
	schwarz	15,618	9,322	22,104	28,995	30,280	30,382
	"	10,003	10,103	10,703	10,732	10,803	11,256
	"	853	1,465	3,739	4,027	4,736	6,368
	"	12,088	15,832	16,296			
	"	9,564	21,441	23,240			

auf Namen.

à 100 fl.

Kataster-Nr.	roth	2,372	2,372	3,685
	schwarz	902	903	787

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld

à 4 Procent mit ganzjährigen Coupons vom Zins-Termine 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen.

à 1,000 fl.

Kataster-Nr.	roth	4,103	4,271	4,603	6,428	6,728
	schwarz	3,791	3,959	4,291	5,436	5,736
	"	11,293	18,355	22,395	25,607	26,518
	"	15,846	24,603	31,163	36,055	38,896
	"	30,248	34,409	56,553	57,615	58,596
	"	42,726	48,667	85,950	87,962	89,693
	"	59,154	67,544	69,661	72,699	74,765
	"	90,251	105,001	108,718	113,356	116,647
	"	88,944	89,074	94,983	98,327	98,535
	"	142,058	142,188	154,022	161,021	161,229
	"	102,861	108,257			
	"	169,215	182,976			

à 500 fl.

Kataster-Nr.	roth	57,015
	schwarz	86,436

à 100 fl.

Kataster-Nr.	roth	5,721	11,908	11,916	61,031	77,316
	schwarz	12,814	16,738	16,812	92,488	120,838
	„	78,725	85,879	103,264		
	„	123,930	136,475	171,062		

à 25 fl.

Kataster-Nr.	roth	19,584	48,047	64,090	65,240	76,208
	schwarz	26,604	72,158	99,559	101,566	119,601
	„	76,208	77,361	77,361	77,616	83,293
	„	119,602	121,302	121,303	122,524	132,691
	„	83,293	89,574	112,993	112,993	112,993
	„	132,692	143,728	194,578	194,579	194,594
	„	114,494				
	„	198,539				

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Kataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkataster-Nummer, — die untere Zahl die schwarzgeschriebene Cassakataster-Nummer.

München den 1. März 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. März l. Js. allergnädigst geruht, den zeitlich quiescirten Landgerichtsarzt Dr. Lorenz Härtl von Miltenberg für immer,

dann unter'm 4. März l. Js. den Secretär der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Michael Held, auf Grund des §. 19 der IX. Verfassungsbeilage einstweilig in den Ruhestand treten zu lassen und

an des Letzteren Stelle zum Regierungs-Secretär bei genannter Kreisregierung in provisorischer Eigenschaft den Rechtspraktikanten Eduard Heffels, zur Zeit im Rechnungscommissariat daselbst verwendet, zu ernennen;

unter'm 5. März l. Js. auf die in Mutterstadt erledigte Notarstelle den Notar Daniel Gelbert von Wolfstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

den Landgerichtsschreiber Johann Mayer von Kirchheimbolanden auf die Gerichtsschreiberstelle in Waldmohr und

den Landgerichtsschreiber Carl Joseph Geenen von Lauterecken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die Gerichtsschreiberstelle in Kirchheimbolanden zu versetzen; dann

den geprüften Rechtscandidaten Martin Reißinger von Frankenthal zum Landgerichtschreiber in Lauterecken zu ernennen;

die in Uffenheim erledigte Advocatenstelle wieder zu besetzen und dieselbe dem Advocaten-concipienten Max Aub in München zu verleihen;

den Revierförster Anton Ilgmeier zu Reschaln, Forstamts Passau, auf den Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde und unter Anerkennung seiner langjährigen, in Treue geleisteten, ersprießlichen Dienste in den bleibenden Ruhestand, dagegen auf das hiedurch in Erledigung gekommene Revier Reschaln den Revierförster Max von Hellesberg von Rabenstein, Forstamts Zwiesel, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-eigenschaft zu versetzen;

unter'm 7. März l. Js. zum Bezirksamtsassessor in Roding den Rechtspraktikanten Joseph Kandler aus Wühn, zur Zeit am Bezirksamte Pfarrkirchen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 8. März l. Js. die am Handelsgerichte Amberg in Erledigung gekommene Handelsgerichtsrathsstelle dem Bezirksgerichtsrathe August von Gäßler in Amberg zu verleihen;

unter'm gleichen Tage den zeitlich beurlaubten Assessor des vormaligen Landgerichts Königshofen, Hermann Osann, als Assessor

an das Bezirksamt Bamberg II extra statum zu berufen, und

die erledigte Rechnungsführerstelle bei der Polizeianstalt Rebdorf dem funct. Rechnungsführer bei der Gefangenanstalt Wasserburg, Friedrich Schwender, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 9. März l. Js. den gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand versetzten Assessor des Appellationsgerichts von Oberbayern, Philipp Ferdinand Vogt, bei noch nicht völlig wiederhergestellter Gesundheit und Functionsfähigkeit auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen, jedoch zu gestatten, daß derselbe bei dem genannten Appellationsgerichte im Richterdienste verwendet werde;

unter'm 10. März l. Js. den Landgerichtsassessor Adam Disqué in Zweibrücken zum Assessor an dem Bezirksgerichte Landau, und

den Landgerichtsassessor Hans Sauter in Speyer zum Assessor an dem Bezirksgerichte Kaiserslautern, Beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen;

unter'm 10. März l. Js. dem Bezirksamte Regensburg einen Assessor extra statum beizugeben und diese Stelle dem Functionär bei diesem Amte, Regierungs-Accessisten Joseph Stumpf, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

endlich den Revierförster Jacob Speer zu Taubenbach, seinem Ansuchen entsprechend, auf dem Grunde der Bestimmungen des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand treten zu lassen und an dessen Stelle den Forstamtsactuar und Functionär im Ministerial-Forstbureau, Gustaph Rodt, zum provisorischen Revierförster nach Taubenbach im Forstamte Amberg zu befördern.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. März l. Js. dem Oberstlieutenant im Landwehr-Regiment Würzburg, Carl Schmitt dortselbst, die nachgesuchte Entlassung unter Allerhöchster Anerkennung seiner mit Eifer und Umsicht geleisteten Landwehrdienste zu ertheilen;

ferner unter'm 8. März l. Js. dem Landwehr-Districtsinspector, Landwehr-Oberstlieutenant Joachim von Ruef, die nachgesuchte Entlassung unter Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Landwehrdienste zu ertheilen und die Stelle eines Districtsinspectors des 3. Landwehr-Inspectionsbezirkes der Oberpfalz und von

Regensburg unter Beförderung zum Landwehr Oberstlieutenant dem Commandanten des Landwehrbataillons Neumarkt in der Oberpfalz, Landwehrmajor Friedrich Telser zu Neumarkt zu übertragen;

dann unter'm 10. März l. Js. den Landwehrbataillons-Quartiermeister Franz Joseph Hofmann zu Velburg zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Parsberg und

den Landgerichtsassessor Christian Plasi zu Eschenbach zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Eschenbach-Auerbach zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich österreichischen Polizei- und Bade-Commissär Joseph Lezak in Salzburg das Ritterkreuz II. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael;

unter'm 10. Februar l. Js. dem herzoglich sächsischen geheimen Staatsrathe Francke in Coburg das Großkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael, dann dem herzoglich sächsischen Regierungsrathe Hermann Rose in Coburg das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone;

unter'm 13. Februar l. Js. dem großherzoglich oldenburgischen Ordonnanzofficier, Oberlieutenant von Taysen, das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Steuerboten Simon Worff zu Bergzabern in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von zwei Feldzügen fünfzigjährigen treugeleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern, Carl Freiherrn von Schrenk, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha verliehen erhaltenen Großkreuzes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

und unter'm gleichen Tage dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Dr. Friedrich Loschge, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha ihm verliehenen Comthurkreuzes II. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Legations-Secretär Friedrich Freiherrn von Truchseß die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Könige von Hannover ihm verliehene Commandeurkreuz II. Classe des Guelphenordens annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarramtscandidaten, Dr. Hermann Adelberg aus Arnstadt im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, sowie dessen Ehefrau und 5 Kindern das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. März l. Js. zu genehmigen, daß dem Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Dingolfing, Alois von Streber, die Allerhöchste Anerkennung seiner während 23 Jahren mit Treue, aufopferndem Eifer und ersprießlichem Erfolge geleisteten Landwehrdienste ausgedrückt und daß diese Allerhöchste Anerkennung im Regierungsblatte bekannt gemacht werde.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Februar l. Js. die Bildung einer Actiengesellschaft zur Erwerbung und zum erweiterten Fortbetriebe der seitherigen mechanischen Ziegelei und Kalkbrennerei des Johann Conrad Rogler in Erlangen unter der Firma: „Maschinen-Ziegelei-, Thonwaaren-, Kalk- und Cementfabrik zu Erlangen“ mit dem Sitze in Erlangen auf Grund der von dem Fabrikbesitzer Johann Conrad Rogler vorgelegten Gesellschaftsstatuten mit einem Grundcapitale von 168,000 fl., welches auf 336 Stück Actien à 500 fl. auf den Inhaber oder im Falle besonderen Verlangens auf Namen lautend, begeben wird,

auf die Dauer von 99 Jahren allergnädigst zu genehmigen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 10. März l. Js. dem Thomas Barnabas Daft von London auf ein Walzwerk zum Schneiden und Formen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. März l. Js. anfangend,

dem Thomas Barnabas Daft von London auf eine Maschine zum Schneiden concentrischer Ringe aus Papier oder anderem Material für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. März l. Js. anfangend,

den Fabricanten Albert Cohen, Vaillant et Comp. von Harburg auf ein neues Verfahren zur Hervorbringung von Verzierungen auf Kautschuk für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. März l. Js. anfangend,

und den Fabricanten Albert Cohen, Vaillant et Comp. von Harburg auf ein neues Verfahren zur Herstellung von Kautschukgegenständen durch gleichzeitige Anwendung von Druck und Vulkanisirung für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. März l. Js. anfangend,

unter'm 11. März l. Js. dem Ingenieur Jean Rudolph Leschot von Paris auf einen neuen ringförmigen Steinbohrer für Felsen und hartes Gestein für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. März l. Js. anfangend;

dem Jacques Arbos von Barcelona auf einen neuen Gaserzeuger zur Beleuchtung und Heizung für den Zeitraum von vier Jahren, vom 11. März l. Js. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Buchhändler E. H. Gummi von München unter'm 20. März 1858 verliehene und bis dahin 1863 in Kraft bestehende Privilegium auf Bereitung eines das englische Pflaster ersetzenden, zum Verschlusse von Hautwunden dienenden Präparates wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 20. März l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Robert Ogden Doremus und Bern. L. Budd von New-York unter'm 21. August 1862 verliehenen und unter'm 9. September 1862 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Bereitung von Schießpulver zur Erzeugung von Patronen wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 12.

München, Samstag den 21. März 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,
die Verwaltung der k. Hof-Cultusstiftungen betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, daher in jederzeit widerruflicher Weise, vom 1. Februar l. Js. beginnend, die Verwaltung folgender Hof-Cultusstiftungen von den Beamten der k. Unterrichts-stiftungs-Administration dahier übernommen werde:

1) die Hof- und Collegiat-Stiftskirche zum heiligen Cajetan,
2) das Collegiatstift zum heiligen Cajetan,
3) die Hofkirche zum heiligen Michael,
4) die Herzogspitalhofkirche,
5) die Rochuskirche,
6) das Beneficium der St. Georgen- oder Kaiser Ludwigs-Messe,
7) das Beneficium der Churfürst Maximilians-Messe,

8) das Beneficium der Messe zum heiligen Lorenz und zur heiligen Margaretha,
9) das Beneficium der unbefleckten Empfängniß und Magdalena-Messe,
10) das Wilhelminische Beneficium,
11) das erste herzoglich Clementinische Beneficium,
12) das zweite herzoglich Clementinische Beneficium,
13) das herzoglich Ernestinische Beneficium,
14) das Gaßner'sche Beneficium,
15) das Portia'sche Beneficium,
16) das Pernot'sche Beneficium,
17) das Rheinthal'sche Beneficium,
18) die Sieben Schmerzen-Bruderschaft,
19) die Allerseelen-Bruderschaft,
20) die Georgi-Bruderschaft,
21) die Michaeli-Bruderschaft in Berg am Laim,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München den 17. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Bekanntmachung,

die XXV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. dieses Monats (Regierungs-Blatt pag. 349 und 351) ist heute die fünfundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

700,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 70 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der ge-

zogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens gestattet ist; — es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, beziehungsweise Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni dieses Jahres hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 2. dieses Monats vom 1. Juli dieses Jahres an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme oder Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsen-Sistirung vom 1. Juli dieses Jahres an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 14. März 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der fünfundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

5088	6476*	10677	13417	21153	22068	23425	24670
5188	6494	10777	13517	21167*	22168	23432	24770
5288	6576*	10877	13617	21253	22268	23525	24870
5388	6594	10977	13717	21267*	22368	23532	24970
5488	6676*	11063	13817	21353	22468	23625	26079
5588	6694	11163	13917	21367*	22568	23632	26179
5688	6776*	11263	18036	21453	22668	23725	26279
5788	6794	11363	18136	21467*	22768	23732	26379
5888	6876*	11463	18236	21553	22868	23825	26479
5988	6894	11563	18336	21567*	22968	23832	26579
6076*	6976*	11663	18436	21653	23025	23925	26679
6094	6994	11763	18536	21667*	23032	23932	26779
6176*	10077	11863	18636	21753	23125	24070	26879
6194	10177	11963	18736	21767*	23132	24170	26979
6276*	10277	13017	18836	21853	23225	24270	30082*
6294	10377	13117	18936	21867*	23232	24370	30182*
6376*	10477	13217	21053	21953	23325	24470	30282*
6394	10577	13317	21067*	21967*	23332	24570	30382*

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

30482*	33626	38390*	40443	41818	46477	48109	54053
30582*	33661	38394*	40455	41892	46577	48146	54153
30682*	33726	38440	40543	41918	46677	48209	54253
30782*	33761	38490*	40555	41992	46777	48246	54353
30882*	33826	38494*	40643	43093	46877	48309	54453
30982*	33861	38540	40655	43193	46977	48346	54553
31031	33926	38590*	40743	43293	47031	48409	54653
31131	33961	38594*	40755	43393	47058*	48446	54753
31231	37094	38640	40843	43493	47131	48509	54853
31331	37194	38690*	40855	43593	47158*	48546	54953
31431	37294	38694*	40943	43693	47231	48609	56060
31531	37394	38740	40955	43793	47258*	48646	56160
31631	37494	38790*	41018	43893	47331	48709	56260
31731	37594	38794*	41092	43993	47358*	48746	56360
31831	37694	38840	41118	45025	47431	48809	56460
31931	37794	38890*	41192	45125	47458*	48846	56560
33026	37894	38894*	41218	45225	47531	48909	56660
33061	37994	38940	41292	45325	47558*	48946	56760
33126	38040	38990*	41318	45425	47631	49071	56860
33161	38090*	38994*	41392	45525	47658*	49171	56960
33226	38094*	40043	41418	45625	47731	49271	59080
33261	38140	40055	41492	45725	47758*	49371	59180
33326	38190*	40143	41518	45825	47831	49471	59280
33361	38194*	40155	41592	45925	47858*	49571	59380
33426	38240	40243	41618	46077	47931	49671	59480
33461	38290*	40255	41692	46177	47958*	49771	59580
33526	38294*	40343	41718	46277	48009	49871	59680
33561	38340	40355	41792	46377	48046	49971	59780

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

59880	65624	66605	73215*	83091	84932	87815	90704
59980	65724	66616	73315*	83191	84989*	87839	90792
61069	65824	66664	73415*	83291	85002	87915	90804
61169	65924	66665	73515*	83391	85102	87939	90892
61269	66005	66705	73615*	83491	85202	89015	90904
61369	66016	66716	73715*	83591	85302	89115	90992
61469	66064	66764	73815*	83691	85402	89215	91007
61569	66065	66765	73915*	83791	85502	89315	91107
61669	66105	66805	77087*	83891	85602	89415	91207
61769	66116	66816	77187*	83991	85702	89515	91307
61869	66164	66864	77287*	84032	85802	89615	91407
61969	66165	66865	77387*	84089*	85002	89715	91507
64009	66205	66905	77487*	84132	87015	89815	91607
64109	66216	66916	77587*	84189*	87039	89915	91707
64209	66264	66964	77687*	84232	87115	90004	91807
64309	66265	66965	77787*	84289*	87139	90092	91907
64409	66305	69055*	77887*	84332	87215	90104	92010
64509	66316	69155*	77987*	84389*	87239	90192	92110
64609	66364	69255*	80067	84432	87315	90204	92210
64709	66365	69355*	80167	84489*	87339	90292	92310
64809	66405	69455*	80267	84532	87415	90304	92410
64909	66416	69555*	80367	84589*	87439	90392	92510
65024	66464	69655*	80467	84632	87515	90404	92610
65124	66465	69755*	80567	84689*	87539	90492	92710
65224	66505	69855*	80667	84732	87615	90504	92810
65324	66516	69955*	80767	84789*	87639	90592	92910
65424	66564	73015*	80867	84832	87715	90604	96001
65524	66565	73115*	80967	84889*	87739	90692	96101

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

96201	99391	100034	100734	101805	107670	110605	116014
96301	99393	100100	100800	101905	107691	110705	116114
96401	99491	100134	100834	107070	107770	110805	116214
96501	99493	100200	100900	107091	107791	110905	116314
96601	99591	100234	100934	107170	107870	113030	116414
96701	99593	100300	101000	107191	107891	113130	116514
96801	99691	100334	101005	107270	107970	113230	116614
96901	99693	100400	101105	107291	107991	113330	116714
99091	99791	100434	101205	107370	110005	113430	116814
99093	99793	100500	101305	107391	110105	113530	116914
99191	99891	100534	101405	107470	110205	113630	
99193	99893	100600	101505	107491	110305	113730	
99291	99991	100634	101605	107570	110405	113830	
99293	99993	100700	101705	107591	110505	113930	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1863 an außer Verzinsung.

München den 14. März 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 13.

München, Dienstag den 24. März 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben mit Rücksicht auf Unsere Erklärung vom 28. Februar l. Js. beschlossen, und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt Nro. 11) unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 15 des Gesetzes

a) für die Urwahlen am 21. April l. Js.,
b) für die Wahlen der Abgeordneten am 29. April l. Js.

vorgenommen, die Ergebnisse sammt den

Wahl-Verhandlungen aber bis zum 12. Mai d. Js. Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen wir nach Art. 2, 12 und 13 des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1 die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, und deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke, und in der Anlage 2 die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen und befehlen Unseren Kreisregierungen, sich hienach, sowie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten, Leitung der Wahlverhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung, und pflichtmäßige Enthaltung von Beschränkung der Wahlfreihheit.

München den 21. März 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.
v. Heß, General-Lieutenant.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Vertheilung

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, auf das Königreich und auf die einzelnen Kreise zu wählenden Abgeordneten für den nächsten Landtag des Königreichs Bayern.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Unions-Volkszählung vom Jahre 1861:

4,689,837.

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:

Genau: $148\frac{27837}{31500}$

Annähernd: 148.

Regierungs-Bezirk.	Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Annähernd
Oberbayern	779,991	$24\frac{23991}{31500}$	25
Niederbayern	575,338	$18\frac{8338}{31500}$	18
Pfalz	608,069	$19\frac{9569}{31500}$	19
Oberpfalz	485,895	$15\frac{13395}{31500}$	16
Oberfranken	516,743	$16\frac{12743}{31500}$	16
Mittelfranken	545,285	$17\frac{9785}{31500}$	17
Unterfranken	601,758	$19\frac{3258}{31500}$	19
Schwaben	576,758	$18\frac{9758}{31500}$	18
Summa	4,689,837	$146\frac{90837}{31500}$ $148\frac{27837}{31500}$	148

Uebersicht

der Bezirke für die Landtagswahlen in sämmtlichen Kreisen.

Oberbayern.

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.	Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Annähernd
I. München	Stadt München mit Vorstädten	148201	$4\frac{22201}{31500}$	5
II. Bruck	Bezirks-Aemter Bruck	18567		
	Landsberg	24664		
	Friedberg	19664		
	Dachau	18573		
	München l/J.	25990		
	München r/J.	27194		
		134652	$4\frac{8652}{31500}$	4
III. Schrobenhausen	Bezirks-Aemter Schrobenhausen	17785		
	Aichach	36260		
	Pfaffenhofen	28287		
	Freising	28182		
	Ingolstadt	15397		
	Stadt Ingolstadt	19398		
	Freising	7086		
		152395	$4\frac{26395}{31500}$	5
IV. Weilheim	Bezirks-Aemter Weilheim	18075		
	Werdenfels	9515		
	Schongau	19738		
	Tölz	12515		
	Miesbach	19291		
		79134	$2\frac{16134}{31500}$	3

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Annähernd
V. Traunstein	Bezirks-Aemter	Traunstein	36098		
		Berchtesgaden	16211		
		Laufen	26739		
		Rosenheim	45233		
			124281	$3\frac{29781}{31500}$	4
VI. Wasserburg	Bezirks-Aemter	Altötting	28629		
		Mühldorf	27846		
		Wasserburg	32836		
		Erding	31026		
		Ebersberg	20991		
			141328	$4\frac{15328}{31500}$	4
Recapitulation.					
München	. . . .		138201	$4\frac{12201}{31500}$	5
Bruck	. . . .		134652	$4\frac{8652}{31500}$	4
Schrobenhausen	. . . .		152395	$4\frac{26395}{31500}$	5
Weilheim	. . . .		79134	$2\frac{16134}{31500}$	3
Traunstein	. . . .		124281	$3\frac{29781}{31500}$	4
Wasserburg	. . . .		141328	$4\frac{15328}{31500}$	4
	Summa		779991	$21\frac{118491}{31500}$ $24\frac{23991}{31500}$	25

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.	Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Annähernd
I. Landshut	Stadt Landshut	12135		
	Bezirks-Aemter Landshut	24240		
	Dingolfing	20039		
	Vilsbiburg	24934		
		81380	$2\frac{18380}{31500}$	3
II. Rottenburg	Stadt Straubing	10714		
	Bezirks-Aemter Straubing	20803		
	Kelheim	29162		
	Rottenburg	30592		
	Mallersdorf	18058		
		109329	$3\frac{14829}{31500}$	3
III. Passau	Stadt Passau	13360		
	Bezirks-Aemter Passau	34271		
	Grafenau	15946		
	Wegscheid	17573		
	Wolfstein	27109		
		108259	$3\frac{13759}{31500}$	3
IV. Pfarrkirchen	Bezirks-Aemter Eggenfelden	30740		
	Griesbach	30100		
	Pfarrkirchen	29806		
		90646	$2\frac{27646}{31500}$	3
V. Osterhofen	Bezirks-Aemter Deggendorf	36592		
	Landau	20051		
	Vilshofen	37091		
		93734	$2\frac{30734}{31500}$	3

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Annähernd
Viechtach	Bezirks-Aemter	Bogen	30222		
		Kötzting	22781		
		Regen	19563		
		Viechtach	19456		
			92022	$2\frac{29022}{31500}$	3

Recapitulation.

Benennung		Seelen-Zahl	Genau	Annähernd
Landshut	. . . . . .	81348	$2\frac{18348}{31500}$	3
Rottenburg	. . . . . .	109329	$3\frac{14829}{31500}$	3
Passau	. . . . . .	108259	$3\frac{13759}{31500}$	3
Pfarrkirchen	. . . . . .	90646	$2\frac{27646}{31500}$	3
Osterhofen	. . . . . .	93734	$2\frac{30734}{31500}$	3
Viechtach	. . . . . .	92022	$2\frac{29022}{31500}$	3
	Summa	575338	$14\frac{134338}{31500}$	18
			$18\frac{8338}{31500}$	

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Benennung.	Bestandtheile.		Genau	Annähernd
I. Speyer	Bezirks-Aemter Speyer	53128		
	Frankenthal	44730		
		97858	$3\frac{3358}{31500}$	3
II. Landau	Bezirks-Aemter Landau	65719		
	Neustadt	65024		
		130743	$4\frac{4743}{31500}$	4
III. Germersheim	Bezirks-Aemter Germersheim	56516		
	Bergzabern	39508		
		96024	$3\frac{1524}{31500}$	3
IV. Zweibrücken	Bezirks-Aemter Zweibrücken	54844		
	Pirmasens	39648		
		94492	$2\frac{31492}{31500}$	3
V. Homburg	Bezirks-Aemter Homburg	45565		
	Kusel	39505		
		85070	$2\frac{22070}{31500}$	3

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.	Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Annähernd
VI. Kaiserslautern	Bezirks-Aemter Kaiserslautern	53820		
	Kirchheimbolanden	50062		
		103882	$3\frac{9382}{31500}$	3
	Recapitulation.			
Speyer	. . . . . .	97858	$3\frac{3358}{31500}$	3
Landau	. . . . . .	130743	$4\frac{4743}{31500}$	4
Germersheim	. . . . . .	96024	$3\frac{1524}{31500}$	3
Zweibrücken	. . . . . .	94492	$2\frac{31492}{31500}$	3
Homburg	. . . . . .	85070	$2\frac{22070}{31500}$	3
Kaiserslautern	. . . . . .	103882	$3\frac{9382}{31500}$	3
	Summa	608069	$17\frac{72569}{31500}$	19
			$19\frac{9569}{31500}$	

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Annähernd
I. Regensburg	Stadt Regensburg		27875		
	Bezirks-Aemter	Regensburg	24922		
		Stadtamhof	29002		
		Burglengenfeld	19878		
			101677	$3\frac{7177}{31500}$	3
II. Neumarkt	Bezirks-Aemter	Neumarkt	31979		
		Hemau	29412		
		Velburg	26534		
			87925	$2\frac{24925}{31500}$	3
III. Amberg	Stadt Amberg		12942		
	Bezirks-Aemter	Amberg	25204		
		Eschenbach	23775		
		Sulzbach	16649		
		Nabburg	17976		
			96546	$3\frac{2046}{31500}$	3
IV. Tirschenreuth	Bezirks-Aemter	Kemnath	24037		
		Tirschenreuth	28338		
		Neustadt	25702		
			78077	$2\frac{15077}{31500}$	3
V. Cham	Bezirks-Aemter	Cham	22995		
		Roding	26637		
		Waldmünchen	16686		
			66318	$2\frac{3318}{31500}$	2

Wahlbezirk.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Benennung.	Bestandtheile.		Genau	Annähernd
VI. Neunburg v./W.	Bezirks-Aemter Neunburg	32838		
	Vohenstrauß	22514		
		55352	$1\frac{23852}{31500}$	2
	Recapitulation.			
Regensburg	. . . . . .	101677	$3\frac{7177}{31500}$	3
Neumarkt	. . . . . .	87925	$2\frac{24925}{31500}$	3
Amberg	. . . . . .	96546	$3\frac{2046}{31500}$	3
Tirschenreuth	. . . . . .	78077	$2\frac{15077}{31500}$	3
Cham	. . . . . .	66318	$2\frac{3318}{31500}$	2
Neunburg v./W.	. . . . . .	55352	$1\frac{23852}{31500}$	2
	Summa	485895	$13\frac{76395}{31500}$	16
			$15\frac{13395}{31500}$	

Wahlbezirk.			Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Benennung.	Bestandtheile.			Genau	Annähernd
I. Hof	Stadt Hof		12018		
	Bezirks-Aemter	Hof	16418		
		Münchberg	23886		
		Naila	21944		
		Rehau	22804		
		Wunsiedel	36227		
			133297	$4\frac{7297}{31500}$	4
II. Bayreuth	Stadt Bayreuth		18044		
	Bezirks-Aemter	Bayreuth	27383		
		Berneck	15868		
		Culmbach	28888		
		Pegnitz	27177		
			117360	$3\frac{22860}{31500}$	4
III. Forchheim	Bezirks-Aemter	Forchheim	31318		
		Ebermannstadt	23884		
		Höchstadt	26657		
			81859	$2\frac{18859}{31500}$	3
IV. Cronach	Bezirks-Aemter	Cronach	26249		
		Lichtenfels	27314		
		Staffelstein	20062		
		Stadtsteinach	18899		
		Teuschnitz	16355		
			108879	$3\frac{14379}{31500}$	3

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.	Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Annähernd
V. Bamberg	Stadt Bamberg	23542		
	Bezirks-Aemter Bamberg I	24602		
	Bamberg II	27204		
		75348	$2\frac{12348}{31500}$	2

Recapitulation.

Hof	. . . . . .	133297	$4\frac{7297}{31500}$	4
Bayreuth	. . . . . .	117360	$3\frac{22860}{31500}$	4
Forchheim	. . . . . .	81859	$2\frac{18859}{31500}$	3
Cronach	. . . . . .	108879	$3\frac{14379}{31500}$	3
Bamberg	. . . . . .	75348	$2\frac{12348}{31500}$	2
	Summa	516743	$14\frac{75743}{31500}$	16
			$16\frac{12743}{31500}$	

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.	Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Annähernd
I. Ansbach	Stadt Ansbach	12245		
	Schwabach	6611		
	Bezirks-Aemter Ansbach	24050		
	Heilsbronn	15983		
	Schwabach	28404		
		87293	$2\frac{24293}{31500}$	3
II. Dinkelsbühl	Stadt Dinkelsbühl	5058		
	Rothenburg a/T.	5049		
	Bezirks-Aemter Dinkelsbühl	25284		
	Feuchtwangen	25863		
	Gunzenhausen	27844		
	Rothenburg a/T.	16524		
		105622	$3\frac{11122}{31500}$	3
III. Erlangen	Stadt Erlangen	10896		
	Fürth	19125		
	Bezirks-Aemter Erlangen	13320		
	Hersbruck	31400		
	Nürnberg	26761		
		101502	$3\frac{7002}{31500}$	3
IV. Eichstädt	Stadt Eichstädt	7335		
	Bezirks-Aemter Beilngries	25440		
	Eichstädt	21475		
	Weissenburg	28603		
		82853	$2\frac{19853}{31500}$	3

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.	Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Annähernd
V. Nürnberg	Stadt Nürnberg	62797	$1\frac{31297}{31500}$	2
VI. Neustadt a/A.	Bezirks-Aemter Neustadt a/A.	32333		
	Fürth	23508		
	Scheinfeld	19594		
	Uffenheim	29783		
		105218	$3\frac{10718}{31500}$	3

Recapitulation.

Ansbach	. . . . . .	87293	$2\frac{24293}{31500}$	3
Dinkelsbühl	. . . . . .	105622	$3\frac{11122}{31500}$	3
Erlangen	. . . . . .	101502	$3\frac{7002}{31500}$	3
Eichstädt	. . . . . .	82853	$2\frac{19853}{31500}$	3
Nürnberg	. . . . . .	62797	$1\frac{31297}{31500}$	2
Neustadt a A.	. . . . . .	105218	$3\frac{10718}{31500}$	3
	Summa	545285	$14\frac{104285}{31500}$ $17\frac{9785}{31500}$	17

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Annähernd
I. Brückenau	Landger.	Brückenau	14057		
		Bischofsheim	9859		
		Hilders	10685		
		Mellrichstadt	13357		
		Weihers	12619		
			60577	$1\frac{29077}{31500}$	2
II. Schweinfurt	Stadt Schweinfurt		8707		
	Landger.	Arnstein	12499		
		Dettelbach	10881		
		Münnerstadt	14267		
		Neustadt a. S.	11008		
		Schweinfurt	15957		
		Volkach	12353		
		Werneck	13512		
			99184	$3\frac{4684}{31500}$	3
III. Haßfurt	Landger.	Baunach	8984		
		Ebern	10792		
		Eltmann	13793		
		Gerolzhofen	12054		
		Haßfurt	11980		
		Hofheim	14400		
		Königshofen	15664		
		Wiesentheid	8787		
			96154	$3\frac{1654}{31500}$	3
IV. Gemünden	Landger.	Euerdorf	9729		
		Gemünden	13627		
		Hammelburg	11949		
		Karlstadt	16408		
		Kissingen	12649		
		Lohr	11816		
		Mkt. Heidenfeld	10867		
		Orb	9637		
		Rothenfels	10100		
			106782	$3\frac{12282}{31500}$	3

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.	Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Annähernd
V. Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg	9323		
	Landger. Alzenau	9844		
	Aschaffenburg mit der Gemeinde Damm	20225		
	Amorbach	7237		
	Klingenberg	14114		
	Miltenberg	11060		
	Obernburg	12593		
	Rothenbuch	10719		
	Schöllkrippen	9155		
	Stadtprozelten	12155		
		116425	$3\frac{21925}{31500}$	4
VI. Würzburg	Stadt Würzburg	36119		
	Landger. Aub	11038		
	Kitzingen	16952		
	Marktbreit	8192		
	Ochsenfurt	14353		
	Würzburg r/M.	16971		
	Würzburg l/M.	18711		
		122336	$3\frac{27836}{31500}$	4

Recapitulation.

Brückenau	60577	$1\frac{29077}{31500}$	2
Schweinfurt	99184	$3\frac{4684}{31500}$	3
Haßfurt	96454	$3\frac{1954}{31500}$	3
Gemünden	106782	$3\frac{12282}{31500}$	3
Aschaffenburg	116425	$3\frac{21925}{31500}$	4
Würzburg	122336	$3\frac{27836}{31500}$	4
Summa	601758	$16\frac{97758}{31500}$ $19\frac{3258}{31500}$	19

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.		Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Annähernd
I. Augsburg	Stadt Augsburg		45389		
	Bezirks-Aemter	Augsburg	32970		
		Krumbach	20126		
		Wertingen	18075		
		Zusmarshausen	15569		
			132129	$4\frac{6129}{31500}$	4
II. Donauwörth	Stadt	Donauwörth	3313		
		Neuburg	8276		
		Nördlingen	6412		
	Bezirks-Aemter	Donauwörth	31024		
		Neuburg	18594		
		Nördlingen	32508		
			100127	$3\frac{5627}{31500}$	3
III. Immenstadt	Stadt	Lindau	4918		
		Kempten	10370		
	Bezirks-Aemter	Lindau	25104		
		Kempten	24178		
		Sonthofen	28362		
			92932	$2\frac{29932}{31500}$	3
IV. Dillingen	Bezirks-Aemter	Dillingen	45661		
		Günzburg	32494		
		Neuulm	15730		
			93885	$2\frac{30885}{31500}$	3

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.	Seelen-Zahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Annähernd
V. Memmingen	Stadt Memmingen	6603		
	Bezirks-Aemter Illertissen	32903		
	Memmingen	32122		
		71628	$2\frac{8628}{31500}$	2
VI. Kaufbeuren	Stadt Kaufbeuren	4482		
	Bezirks-Aemter Füßen	12536		
	Kaufbeuren	19126		
	Mindelheim	30325		
	Oberdorf	19588		
		86057	$2\frac{23057}{31500}$	3

Recapitulation.

Augsburg	. . . . . .	132129	$4\frac{6129}{31500}$	4
Donauwörth	. . . . . .	100127	$3\frac{5627}{31500}$	3
Immenstadt	. . . . . .	92932	$2\frac{29932}{31500}$	3
Dillingen	. . . . . .	93885	$2\frac{30885}{31500}$	3
Memmingen	. . . . . .	71628	$2\frac{8628}{31500}$	2
Kaufbeuren	. . . . . .	86057	$2\frac{23057}{31500}$	3
	Summa	576758	$15\frac{104258}{31500}$ $18\frac{9758}{31500}$	18

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4 1/2 Procent betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 4. l. Mts. (Regierungs-Blatt 1863 Seite 333 bis 340) hat heute die I. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4 1/2 Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4 1/2 Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli l. Js. außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. Js. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districtspolizei-Behörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1863 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. geschehen.

München den 16. März 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen ersten Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nr.	12.	52.	60.	62.	63.	83.	112.	152.	160.
	162.	163.	183.	212.	252.	260.	262.	263.	283.
	312.	352.	360.	362.	363.	383.	412.	452.	460.
	462.	463.	483	512.	552.	560.	562.	563.	583.
	612.	652.	660.	662	663.	683.	712.	752.	760.
	762.	763.	783.	812.	852.	860.	862.	863.	883.
	912.	952.	960.	962.	963	983.	1019.	1058.	1067.
	1074.	1085.	1100.	1119.	1158.	1167.	1174.	1185.	1200.
	1219.	1258.	1267.	1274.	1285.	1300.	1319.	1358.	1367.
	1374.	1385.	1400.	1419.	1458.	1467.	1474.	1485.	1500.
	1519.	1558.	1567.	1574.	1585.	1600.	1619.	1658.	1667.
	1674.	1685.	1700.	1719.	1758.	1767.	1774.	1785.	1800.

Kat.-Nr.	1819.	1858.	1867.	1874.	1885.	1900.	1919.	1958.	1967.
	1974.	1985.	2000.	2038.	2069.	2074.	2082.	2098.	2099.
	2138.	2169.	2174.	2182.	2198.	2199.	2238.	2269.	2274.
	2282	2298.	2299.	2338.	2369.	2374.	2382.	2398.	2399.
	2438.	2469.	2474.	2482.	2498.	2499.	2538.	2569.	2574.
	2582.	2598.	2599.	2638.	2669.	2674.	2682	2698.	2699.
	2738.	2769.	2774.	2782.	2798.	2799.	2838.	2869.	2874.
	2882.	2898.	2899.	2938	2969.	2974.	2982.	2998.	2999.

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nr.	5.	16.	36.	44.	86.	88.	105.	116.	136.
	144.	186.	188.	205.	216.	236.	244.	286.	288.
	305.	316.	336.	344.	386.	388.	405.	416.	436.
	444.	486.	488.	505.	516.	536.	544.	586.	588.
	605.	616.	636.	644.	686.	688.	705.	716.	736.
	744.	786.	788.	805.	816.	836.	844.	886.	888.
	905.	916	936.	944.	986.	988.	1021.	1053.	1067.
	1076.	1094.	1099.	1121.	1153.	1167.	1176.	1194.	1199.
	1221.	1253.	1267.	1276.	1294.	1299	1321.	1353.	1367.
	1376.	1394.	1399.	1421.	1453.	1467.	1476.	1494.	1499.
	1521.	1553.	1567.	1576.	1594.	1599.	1621.	1653.	1667.
	1676.	1694.	1699.	1721.	1753.	1767.	1776	1794.	1799.
	1821.	1853.	1867.	1876.	1894.	1899.	1921.	1953.	1967.
	1976.	1994.	1999.	2020.	2023.	2043.	2044.	2060.	2094.
	2120.	2123.	2143.	2144.	2160.	2194.	2220.	2223.	2243.

Kat.-Nr.	2244.	2260.	2294.	2320.	2323.	2343.	2344.	2360.	2394.
	2420.	2423.	2443.	2444.	2460.	2494.	2520.	2523.	2543.
	2544.	2560.	2594.	2620.	2623.	2643.	2644.	2660.	2694.
	2720.	2723.	2743.	2744.	2760.	2794.	2820.	2823.	2843.
	2844.	2860.	2894.	2920.	2923.	2943.	2944.	2960.	2994.
	3029.	3036.	3045.	3046.	3054.	3090.	3129.	3136.	3145.
	3146.	3154.	3190.	3229.	3236.	3245.	3246.	3254.	3290.
	3329.	3336.	3345.	3346.	3354.	3390.	3429.	3436.	3445.
	3446.	3454.	3490.	3529.	3536.	3545	3546.	3554.	3590.
	3629.	3636.	3645.	3646.	3654	3690.	3729.	3736.	3745.
	3746.	3754.	3790.	3829.	3836.	3845.	3846.	3854.	3890.
	3929.	3936.	3945.	3946.	3954.	3990.	4011.	4026.	4045.
	4070.	4080.	4087.	4111.	4126.	4145.	4170.	4180.	4187.
	4211.	4226.	4245.	1270.	4280.	4287	4311.	4326	4345.
	4370.	4380.	4387.	4411.	4426.	4445.	4470.	4480.	4487.
	4511.	4526.	4545	4570.	4580.	4587.	4611.	4626.	4645.
	4670.	4680.	4687.	4711.	4726.	4745.	4770.	4780.	4787.
	4811.	4826.	4845.	4870.	4880.	4887.	4911.	4926.	4945.
	4970.	4980.	4987.						

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nr.	3.	19.	22.	38.	60.	103.	119.	122.	138.
	160.	203.	219.	222.	238.	260.	303.	319.	322.
	338.	360.	403.	419.	422.	438.	460.	503.	519.
	522.	538.	560.	603.	619.	622.	638.	660.	703.

Kataster-Nr.	719.	722.	738.	760.	803.	819.	822.	838.	860.
	903.	919.	922.	938.	960.	1013.	1033.	1039.	1089.
	1090.	1113.	1133.	1139.	1189.	1190.	1213.	1233.	1239.
	1289.	1290.	1313.	1333.	1339.	1389.	1390.	1413.	1433.
	1439.	1489.	1490.	1513.	1533.	1539.	1589.	1590.	1613.
	1633.	1639.	1689.	1690.	1713.	1733.	1739.	1789.	1790.
	1813.	1833.	1839.	1889.	1890.	1913.	1933.	1939.	1989.
	1990.	2023.	2038.	2066.	2078.	2085.	2123.	2138.	2166.
	2178.	2185.	2223.	2238.	2266.	2278.	2285.	2323.	2338.
	2366.	2378	2385.	2423.	2438.	2466.	2478.	2485.	2523.
	2538.	2566.	2578.	2585.	2623.	2638.	2666.	2678.	2685.
	2723.	2738.	2766.	2778.	2785.	2823.	2838.	2866.	2878.
	2885.	2923.	2938.	2966.	2978.	2985.	3010.	3033.	3048.
	3055.	3100.	3110.	3133.	3148.	3155.	3200.	3210.	3233.
	3248.	3255.	3300.	3310.	3333.	3348.	3355.	3400.	3410.
	3433.	3448.	3455.	3500.	3510.	3533.	3548.	3555.	3600.
	3610.	3633.	3648.	3655.	3700.	3710.	3733.	3748.	3755.
	3800.	3810.	3833.	3848.	3855.	3900.	3910.	3933.	3948.
	3955	4000.	4042.	4047.	4057.	4064.	4067.	4142.	4147.
	4157.	4164.	4167.	4242.	4247.	4257.	4264.	4267.	4342.
	4347.	4357.	4364.	4367.	4442.	4447.	4457.	4464.	4467.
	4542.	4547.	4557.	4564.	4567.	4642.	4647.	4657.	4664.
	4667.	4742.	4747.	4757.	4764	4767.	4842.	4847.	4857.
	4864.	4867.	4942.	4947.	4957.	4964.	4967.	5003.	5031.
	5057.	5083.	5087.	5103.	5131.	5157.	5183.	5187.	5203.
	5231.	5257.	5283.	5287.	5303.	5331.	5357.	5383.	5387.
	5403.	5431	5457.	5483.	5487.	5503.	5531.	5557.	5583.
	5587.	5603.	5631.	5657.	5683.	5687.	5703.	5731.	5757.
	5783	5787.	5803.	5831.	5857.	5883.	5887.	5903.	5931.
	5957.	5983.	5987.	6023.	6037.	6058.	6061.	6082.	6123.
	6137.	6158.	6161.	6182.	6223.	6237.	6258.	6261.	6282.
	6323.	6337.	6358.	6361.	6382.	6423.	6437.	6458.	6461.

Kataster-Nr.	6482.	6523.	6537.	6558.	6561.	6582.	6623.	6637.
	6658.	6661.	6682.	6723.	6737.	6758.	6761.	6782.
	6823.	6837.	6858.	6861.	6882.	6923.	6937.	6958.
	6961.	6982.	7046.	7050.	7077.	7080.	7096.	7146.
	7150.	7177.	7180.	7196.	7246.	7250.	7277.	7280.
	7296.	7346.	7350.	7377.	7380.	7396.	7446.	7450.
	7477.	7480.	7496.	7546.	7550.	7577.	7580.	7596.
	7646.	7650.	7677.	7680.	7696.	7746.	7750.	7777.
	7780.	7796.	7846.	7850.	7877.	7880.	7896.	7946.
	7950.	7977.	7980.	7996.	8006.	8025.	8027.	8076.
	8079.	8106.	8125.	8127.	8176.	8179.	8206.	8225.
	8227.	8276.	8279.	8306.	8325.	8327.	8376.	8379.
	8406.	8425.	8427.	8476.	8479.	8506.	8525.	8527.
	8576.	8579.	8606.	8625.	8627.	8676.	8679.	8706.
	8725.	8727.	8776.	8779.	8806.	8825.	8827.	8876.
	8879.	8906.	8925.	8927.	8976.	8979.	9038.	9073.
	9074.	9092.	9099.	9138.	9173.	9174.	9192.	9199.
	9238.	9273.	9274.	9292.	9299.	9338.	9373.	9374.
	9392.	9399.	9438.	9473.	9474.	9492.	9499.	9538.
	9573.	9574.	9592.	9599.	9638.	9673.	9674.	9692.
	9699.	9738.	9773.	9774.	9792.	9799.	9838.	9873.
	9874.	9892.	9899.	9938.	9973.	9974.	9992.	9999.
	10005.	10021.	10041.	10071.	10100.	10105.	10121.	10141.
	10171.	10200.	10205.	10221.	10241.	10271.	10300.	10305.
	10321.	10341.	10371.	10400.	10405.	10421.	10441.	10471.
	10500.	10505.	10521.	10541.	10571.	10600.	10605.	10621.
	10641.	10671.	10700.	10705.	10721.	10741.	10771.	10800.
	10805.	10821.	10841.	10871.	10900.	10905.	10921.	10941.
	10971.	11000.	11053.	11072.	11077.	11091.	11098.	11153.
	11172.	11177.	11191.	11198.	11253.	11272.	11277.	11291.
	11298.	11353.	11372.	11377.	11391.	11398.	11453.	11472.

Kat.-Nr.	11477.	11491.	11498.	11553.	11572.	11577.	11591.	11598.
	11653.	11672.	11677.	11691.	11698.	11753.	11772.	11777.
	11791.	11798.	11853.	11872.	11877.	11891.	11898.	11953.
	11972.	11977.	11991.	11998.	12005.	12012.	12051.	12086.
	12095.	12105.	12112.	12151.	12186.	12195.	12205.	12212.
	12251.	12286.	12295.	12305.	12312.	12351.	12386.	12395.
	12405.	12412.	12451.	12486.	12495.	12505.	12512.	12551.
	12586.	12595.	12605.	12612.	12651.	12686.	12695.	12705.
	12712.	12751.	12786.	12795.	12805.	12812.	12851.	12886.
	12895.	12905.	12912.	12951.	12986.	12995.	13029.	13030.
	13050.	13055.	13065.	13129.	13130.	13150.	13155.	13165.
	13229.	13230.	13250.	13255.	13265.	13329.	13330.	13350.
	13355.	13365.	13429.	13430.	13450.	13455.	13465.	13529.
	13530.	13550.	13555.	13565.	13629.	13630.	13650.	13655.
	13665.	13729.	13730.	13750.	13755.	13765.	13829.	13830.
	13850.	13855.	13865.	13929.	13930.	13950.	13955.	13965.
	14010.	14028.	14059.	14066.	14068.	14110.	14128.	14159.
	14166.	14168.	14210.	14228.	14259.	14266.	14268.	14310.
	14328.	14359.	14366.	14368.	14410.	14428.	14459.	14466.
	14468.	14510.	14528.	14559.	14566.	14568.	14610.	14628.
	14659.	14666.	14668.	14710.	14728.	14759.	14766.	14768.
	14810.	14828.	14859.	14866.	14868.	14910.	14928.	14959.
	14966.	14968.	15005.	15051.	15065.	15070.	15091.	15105.
	15151.	15165.	15170.	15191.	15205.	15251.	15265.	15270.
	15291.	15305.	15351.	15365.	15370.	15391.	15405.	15451.
	15465.	15470.	15491.	15505.	15551.	15565.	15570.	15591.
	15605.	15651.	15665.	15670.	15691.	15705.	15751.	15765.
	15770.	15791.	15805.	15851.	15865.	15870.	15891.	15905.
	15951.	15965.	15970.	15991.	16040.	16042.	16055.	16084.
	16096.	16140.	16142.	16155.	16184.	16196.	16240.	16242.
	16255.	16284.	16296.	16340.	16342.	16355.	16384.	16396.

Kat.-Nr. 16440. 16442. 16455. 16484. 16496. 16540. 16542. 16555. 16584. 16596. 16640. 16642. 16655. 16681. 16696. 16740. 16742. 16755. 16784. 16796. 16840. 16842. 16855. 16884. 16896. 16940. 16942. 16955. 16984. 16996.

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Juli 1863 außer Verzinsung.

München den 16. März 1863.

Königl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungscommission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Regierungsaccessisten zu Ansbach und Mitbesitzer des Familienfideicommißgutes Schernau in Franken, Rudolph Freiherrn von Roman, auf sein alleruntertḥänigstes Ansuchen, zu Allerhöchstihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. März l. Js. den Revierförster Wilhelm Hanus zu Iggelbach, Forstamts Elmstein, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Revier Neuhofen, im Forstamte Speyer, zu versetzen, und an dessen Stelle den Forstamtsactuar Franz Gaul zu Elmstein zum provisorischen Revierförster nach Iggelbach zu befördern;

unter'm 13. März l. Js. den Landgerichten Ludwigstadt und Fürth je einen Assessor beizugeben, sofort zum Assessor des Landgerichts Ludwigstadt den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am genannten Gerichte, Georg Löhr, zu ernennen; dann zum Assessor des Landgerichts Fürth den Secretär des Bezirks-

gerichts Nürnberg, Ludwig Kreitner, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Nürnberg den Accessisten dieses Gerichtes, Bernhard Freiherrn v. Hirschberg, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den Inspector und Vorstand des k. Central-Taubstummeninstituts, Joseph Weiß in München, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in den Ruhestand zu versetzen, und demselben, in allergnädigster Anerkennung seiner während einer Reihe von 58 Jahren auf dem Gebiete der Erziehung und Bildung der Taubstummen bewährten ersprießlichen Dienstesleistungen, den Titel eines k. Rathes kostenfrei zu verleihen; sodann die Function eines k. Inspectors im k. Central-Taubstummeninstitute dem Präfecten und Religionslehrer daselbst, Priester Joseph Gunkel, ohne pragmatische Rechte und in jeder Zeit widerruflicher Eigenschaft zu übertragen;

der Verwaltung der Gefangenanstalt Laufen einen Rechnungsführer beizugeben, und diese Dienstesstelle vom 1. April l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft, dem geprüften Rechtspraktikanten und functionirenden Actuar bei dem Zuchthause München, Otto Braun, zu verleihen;

ferner dem Rechnungscommissär der k. Rechnungskammer, Joseph Apell, den Titel und Rang eines k. Regierungsassessors

mit der Befugniß zu verleihen, die Uniform eines Regierungsassessors zu tragen;

unter'm 14. März l. Js. den Studienlehrer Friedrich Mezger in Hof, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der ihm Allerhöchst übertragenen Lehrstelle der I. Classe, Abtheilung A. an der lateinischen Schule in Bayreuth zu entbinden, und auf diese Lehrstelle den zum Studienlehrer in Hof ernannten, geprüften Lehramtscandidaten Dr. Carl Spandau aus Regensburg zu versetzen;

unter'm 15. März l. Js. den Revierförster Joseph Huber zu Pullenried, Forstamts Vohenstrauß, aus administrativen Erwägungen, auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in Quiescenz zu versetzen, und an dessen Stelle den dermaligen Actuar beim Forstamte Vohenstrauß, Gottlieb Häffner zum provisorischen Revierförster nach Pullenried zu befördern;

unter'm 17. März l. Js. den Officianten der k. Central-Staatscasse, Michael Schneider, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung in den definitiven Ruhestand treten zu lassen, und die sich erledigende Stelle eines Officianten der k. Centralstaatscasse dem als Functionär dieser Casse verwendeten,

vormaligen Lotto-Oberamtsrevisor Johann Matthäus Reinhardt in provisorischer Eigenschaft, jedoch unter Einrechnung der in der letztbezeichneten Dienstеseigenschaft bereits zurückgelegten Dienstzeit in die Dauer des Dienstesprovisoriums, zu verleihen;

unter'm 19. März l. Js. den außerordentlichen Professor Dr. Joseph Lindwurm zum ordentlichen Professor für Dermatologie und Syphilitologie,

sodann den außerordentlichen Professor Dr. August Rothmund zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde in der medicinischen Facultät der Universität München zu ernennen,

den außerordentlichen Professor und Assistenten des physiologischen Instituts, Dr. Carl Voit, in provisorischer Eigenschaft zum ordentlichen Professor der Physiologie in der medicinischen Facultät der Universität München und zum Conservator der physiologischen Sammlungen des Staates zu befördern;

unter'm 20. März l. Js. dem Bildhauer Joseph Knabl in München den Titel und Rang, die Rechte und die Uniform eines k. Professors der Akademie der bildenden Künste kostenfrei zu verleihen und gleichzeitig zu bestimmen, daß derselbe die Function eines Professors der religiösen Sculptur an der genannten Kunstanstalt zu übernehmen habe.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer Kämmererwürde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Grafen Johann Ernst von Berchem-Haimhausen die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Kämmererwürde zu ertheilen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 3. März l. Js. die Pfarrei Schildberg, Bezirksamts Aichach, dem Priester Anton Westenhofer, Curat- und Schulbeneficiaten in Eurasburg, Bezirksamts Friedberg;

unter'm 6. März l. Js. das Emeritenbeneficium Obereschenbach, Bezirksamts Heilsbronn, dem Priester Otto Gambs, resignirten Beneficiaten von Ingolstadt, zur Zeit in Guttenburg, Bezirksamts Mühldorf;

unter'm 13. März l. Js. die Pfarrei

Hitzhofen, Bezirksamts Eichstädt, dem Priester Anton Hirschberger, Frühmeßbeneficiat in Kipfenberg, desselben Bezirksamts,

die Pfarrei Mauerstetten, Bezirksamts Kaufbeuren, dem Priester Franz Xaver Dobler, Pfarrcurat in Frauenriedhausen, Bezirksamts Dillingen;

unter'm 14. März l. Js. die Pfarrei Roggenstein, Bezirksamts Vohenstrauß, dem Priester Joseph Rüth, Pfarrer in Rothenstadt, Bezirksamts Neustadt a/W.N.;

unter'm 17. März l. Js. die Pfarrei Herxheim, Bezirksamts Landau in der Pfalz, dem Priester Johann Roos, Pfarrer in Weselberg, Bezirksamts Pirmasens;

unter'm 18. März l. Js. die Pfarrei Moorenweis, Bezirksamts Bruck, dem Priester Chrysostomus Gerstmayer, Pfarrer in Unterthürheim, Bezirksamts Wertingen;

die Pfarrei Merching, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Joseph Seybold, Pfarrer in Aindling, Bezirksamts Aichach;

das Beneficium in Pösing, Bezirksamts Roding, dem Priester Franz Michael Rieder, Pfarrer in Parkstein, Bezirksamts Neustadt a/W.N.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Großkissendorf, Bezirksamts Günzburg, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Johann Georg Meyerle, Stadtcaplan in Günzburg; dann

unter'm 17. März l. Js., daß die katholische Pfarrei Neufang, Bezirksamts Kronach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Adam Wächtler, Beneficiumsverweser in Kronach; und

unter'm 18. März l. Js., daß die katholische Pfarrei Ludwigschorgast, Bezirksamts Stadtsteinach, von demselben Erzbischofe dem Priester Peter Schlör, Caplan in Weismain, Bezirksamts Lichtenfels, verliehen werde.

Bischöfliches Domcapitel zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu dem durch die Ernennung des Domcapitulars und Generalvicars Michael Reger zum Domprobste in Regensburg, und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Canoniker, erledigten letzten, mithin achten Canonicat in dem bischöflichen Capitel zu Regensburg, den bischöflichen geistlichen Rath, Priester Dr. Ludwig Mittl, Regens des Clerical-Seminars in Regensburg, zu ernennen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. März l. Js. dem ersten Landwehr-Kreisinspector von Niederbayern, Landwehr-Obersten Anton Kalchgruber zu Landshut, die nachgesuchte Entlassung, unter Anerkennung seiner während 28 Jahren geleisteten treuen, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste zu ertheilen, und die Stelle eines ersten Landwehr-Kreisinspectors von Niederbayern dem bisherigen zweiten Kreisinspector, Landwehrobersten Erasmus Grafen von Deroy aus Mieskofen zu übertragen; ferner

unter'm 16. März l. Js. den pensionirten Hauptmann Maximilian Grafen von Spreti in Würzburg zum Landwehr Obersten und Commandanten des Landwehr-Regiments Würzburg zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. März l. Js. dem k. Staatsrath und Reichsrath von Maurer in huldreichster Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Wirksamkeit für die Interessen des Landes, sowie seiner erfolgreichen Thätigkeit zum Besten Griechenlands, das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Regierungsdirector Mathias von Lifer in München das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. März l. Js. dem Brigadier zu Pferd, Johann Fischhold der Gendarmeriecompagnie von Niederbayern in Anerkennung der von demselben neuerdings erworbenen persönlichen Verdienste und der im Forschungs- und Sicherheitsdienste erzielten vorzüglichen Resultate statt des ihm bereits früher allerhuldvollst verliehenen silbernen Ehrenzeichens nunmehr das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Berichtigung.

In Nro. 12 des Reg.-Bl. Seite 421, Spalte 6, Zeile 12 von oben soll die dort stehende Zahl 85002 heißen: 85902.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 14.

München, Montag den 30. März 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, insbesondere das Tapeziren der Amtslocalitäten und Dienstwohnungen in denselben betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden die Bestimmungen über Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, hinsichtlich des Verbotes des Tapezirens der Amtslocalitäten und Beamtenwohnungen in denselben einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen hiernach unter Abänderung

Digitized by Google

des §. 62 Unserer Verordnung vom 28. Februar 1851 wie folgt:

I.

Die Anwendung von Tapeten anstatt der Tünche auf Rechnung der Baufonds ist — insoferne in gegenwärtiger Verordnung nicht eine Ausnahme gemacht ist — gestattet:

1) in den Amtslocalitäten aller Unserer Stellen und Behörden;
2) in den zur Aufstellung von Sammlungen der Wissenschaft und Kunst bestimmten Sälen öffentlicher Gebäude, bei welchen die Erreichung des Zweckes durch das Tapeziren der Wände bedingt ist;
3) in den Versammlungssälen und Bureau's des Landtages und des Landrathes;
4) in Theatern, Concert- und Hörsälen;
5) in den zur Repräsentation erforderlichen Zimmern der Präsidenten-Wohnungen;
6) in den dem höheren Clerus concordatmäßig eingewiesenen Wohnungen.

II.

Der Preis der Tapeten darf im Allgemeinen einen Kreuzer für den Quadratfuß nicht übersteigen.

III.

Ausnahmsweise dürfen Tapeten zu höherem Preise, jedoch nicht über zwei Kreuzer für den Quadratfuß verwendet werden:

1) zu den Ziff. I Nr. 2—6 bezeichneten Localitäten;
2) zu den Sitzungssälen der mit solchen versehenen Stellen und Behörden;
3) zu den Amtslocalitäten der Collegialmitglieder und der in gleichem oder höherem Range stehenden übrigen Beamten.

IV.

Das Tapeziren früher blos getünchter Localitäten darf erst dann eintreten, wenn die Tünche so mangelhaft geworden ist, daß sie ohnehin erneuert werden müßte, ferner wenn die vermehrten Kosten ohne Zurückstellung dringenderer Bauwendungen bestritten werden können.

V.

Die Anwendung der Tapeten anstatt der Tünche auf Rechnung der Baufonds bleibt auch ferner ausgeschlossen:

1) bei allen nicht unter Ziffer I aufgeführten Localitäten;
2) in feuchten Zimmern und Räumen, in welchen sich Dünste entwickeln und die

Tapeten baldigem Verderben ausgesetzt sind;

3) in Zimmern und Sälen, in welchen öffentlich Gericht gehalten wird;

4) in Registraturen, deren Wände mit Actenregalien und Kästen verstellt sind;

5) in Wartzimmern, Versteigerungslocalitäten, Gängen und Vorplätzen.

München den 11. März 1863.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,
die Einziehung der alten und Emission neuer Zehngulden-Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 2 und 8 und auf Grund der Statuten vom 17. Juni 1835 §. 13 und 18 die dermalen in Umlauf befindlichen Zehngulden-Banknoten vom 1. Juli 1850 einzuziehen und dagegen neue Banknoten gleichen Betrages auszugeben beschlossen hat, wird die von dem Bankdirectorium erlassene Bekanntmachung hierüber und über die Kennzeichen der Aechtheit der neuen Banknoten in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ermächtigung der öffentlichen Cassen zur Annahme der Banknoten bei amtlichen Zahlungen nach der Bestimmung der §§. 13 und 18 der Bankstatuten sofort erfolgen wird.

München den 23. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

(Siehe Beilage.)

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 9. März 1863 in der Verlassenschaftssache des Pfarrers Peischer von Sulzemoos, nun die Herstellung der Intercalarfrüchten-Rechnung, und den desfallsigen negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksamte Dachau und dem k. Landgerichte Dachau als Verlassenschaftsgericht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Verlassenschaftssache des Pfarrers Peischer von Sulzemoos, nun die Herstellung der Intercalarfrüchten-Rechnung und den desfallsigen negativen Competenz-Conflict zwischen dem k. Bezirksamte Dachau und dem k. Landgerichte Dachau als Verlassenschaftsgericht betreffend, zu Recht:

daß die Gerichte zur Herstellung der Intercalarfrüchten-Berechnung in dieser Verlassenschaftssache zuständig seien.

Gründe.

Die Pfarrei Sulzemoos, k. Bezirksamts Dachau, kam am 19. Juni 1861 durch den an diesem Tage stattgefundenen Tod des Pfarrers Lorenz Peischer in Erledigung, wurde von da an bis zum 3. September 1861 durch einen Vicar versehen und an diesem Tage in der Person des Pfarrers Anton Aufhauser wieder besetzt.

In Folge hievon sind nach der Verordnung vom 21. April 1807, die Intercalarfrüchte der erledigten Kirchenpfründen betreffend, (Döllinger, Verordnungssammlung Bd. XI. Th. III. S. 1512 §. 1182), die Erträgnisse der genannten Pfarrei während des canonischen Jahres von Lichtmeß 1861 an bis Lichtmeß 1862 zwischen den Erben des Pfarrers Peischer, Kaufmann Michael Rieger in Aichach und Consorten, dann der Pfarrkirche Sulzemoos und dem Pfarrer Aufhauser nach Verhältniß ihrer Antheile daran zu vertheilen.

Unter jenen Erträgnissen befanden sich auch die eingeheimsten Früchte von den zur Oekonomie der Pfarrei gehörigen Grundstücken des Erntejahres 1861.

Auf Antrag der Erben des Pfarrers Peischer verfügte das k. Bezirksgericht München l/J. am 19. October 1861 als damaliges privilegirtes Verlassenschaftsgericht des genannten Pfarrers die Versteigerung des ganzen Ernteerträgnisses der Pfarrei Sulzemoos vom Jahre 1861.

Pfarrer Aufhauser, welcher dieses Ernteerträgniß in natura vertheilt wissen wollte, protestirte jedoch gegen jene Verfügung, weil eine Versteigerung des frag-

lichen Ernteerträgnisses erst dann erfolgen könne, wenn davon der Antheil der Erben des Pfarrers Peischer ausgeschieden sei.

Das k. Bezirksgericht München l/J. verwarf aber durch Entschließung vom 18. December 1861 jene Protestation, wogegen Pfarrer Aufhauser Extrajudicial-Beschwerde an das k. Appellationsgericht von Oberbayern erhob.

Auch das k. Landgericht Dachau protestirte mittelst Schreibens vom 31. Jänner 1862 als damalige Districts-Polizeibehörde an das k. Bezirksgericht München l/J. gegen die decretirte Versteigerung der sämmtlichen im Intercalare der Pfarrei Sulzemoos befangenen Ernteerträgnisse, da die Peischer'schen Erben die Versteigerung nur ihres demselben erst noch zuzuweisenden Antheiles an jenem Ernteerträgnisse beanspruchen könnten. Zugleich verwahrte das k. Landgericht im Hinblicke auf §. 35 Abs. 4 der Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen betreffend, die administrative Competenz zur Regulirung der Intercalar-Früchte und beantragte, diese Protestation und Verwahrung dem genannten Appellations-Gerichte zur Kenntnißnahme gleichfalls vorzulegen.

Das k. Appellations-Gericht von Oberbayern wies nun mittelst Erkenntnisses vom 7. März 1862 zwar die Extrajudicial-Beschwerde des Pfarrers Aufhauser deshalb ab, weil durch eine längere Aufbewahrung des fraglichen Ernteerträgnisses den sämmtlichen Interessenten Schaden zugehen würde, führte aber in den Gründen dazu aus, daß zu Folge der schon angezogenen Verordnungen vom 21. April 1807 und 17. December 1825 der jedem der drei Berechtigten an dem fraglichen 1861er Ernteerträgnisse gebührende Antheil durch die von der Verwaltungsbehörde anzufertigende Intercalarfrüchten-Berechnung festgesetzt werde.

Pfarrer Aufhauser hatte inzwischen auf eine von dem k. Landgerichte Dachau schon unter dem 31. Jänner 1862 erhaltene Aufforderung demselben die gefertigte Intercalarfrüchten-Rechnung vorgelegt und theilte das genannte Landgericht durch Entschließung vom 17. März 1862 diese Rechnung den Erben des Pfarrers Peischer und der Kirchenverwaltung Sulzemoos zu allenfallsigen Erinnerungen auch mit, erstattete übrigens über die Competenz zur Instruction der Sache unter dem 23. März 1862 Berichte an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und suspendirte einstweilen seine Verfügungen auf die weiteren Einläufe in der Sache.

Die genannte k. Regierung erwiederte darauf mittelst Entschließung vom 2. April

1862, daß nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. October 1818 die Baufallschätzungen und Berechnungen der Intercalar-Früchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien betreffend, (Döllinger a. a. O. S. 1522 §. 1198) die Herstellung der Intercalarfrüchten-Rechnung bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien durch Todesfälle Sache des die Verlassenschaft behandelnden Gerichtes sei.

In Folge dessen übermachte nun das k. Landgericht Dachau mittelst Schreibens vom 4. April 1862 seine Administrativ-Acten über die Sache dem k. Bezirksgerichte München l/J. Mit der hierauf am 1. Juli 1862 eingetretenen neuen Gerichts-Organisation ging die Verlassenschaftssache des Pfarrers Peischer vom k. Bezirksgerichte München l/J. an das k. Landgericht Dachau als nunmehriges zuständiges Verlassenschaftsgericht über, dasselbe gab jedoch die auch zurückerhaltenen Acten über die fragliche Intercalarfrüchten-Rechnung an das k. Bezirksamt Dachau zur Verfügung ab.

Dieses Bezirksamt verweigerte aber mittelst Antwortschreibens vom 24. August 1862 aus den in obiger Regierungsentschließung vom 2. April 1862 angeführten Gründen die Uebernahme der Intercalar-Sache zur Behandlung.

Allein das k. Landgericht Dachau erachtete sich auf den Grund des obigen appellationsgerichtlichen Erkenntnisses vom 7. März 1862 und des §. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 zur Anfertigung der Intercalarfrüchten-Rechnung gleichfalls nicht für zuständig, machte daher hierüber unter'm 26. August 1862 berichtliche Vorlage an das k. Appellations-Gericht von Oberbayern zur Verbescheidung des Conflictes und benachrichtigte hievon das k. Bezirksamt Dachau.

Da dieser Conflict jedoch ein Competenz-Conflict zwischen einer Gerichts- und Verwaltungsbehörde ist, so legte das genannte Appellations-Gericht die Acten mittelst Berichtes vom 2. September 1862 dem obersten Gerichtshofe vor, welcher solche unter dem 13. ejusdem dem k. General-Staatsanwalte zur weiteren Behandlung mittheilte.

Nun erst erfolgte auf die von dem k. General-Staatsanwalte angeordneten Erinnerungen die Einleitung zur Instruirung des Competenz-Conflictes, sowie dessen Instruirung selbst.

Demzufolge faßte das k. Landgericht Dachau als Verlassenschaftsgericht des Pfarrers Peischer am 30. September 1862 förmlichen Beschluß über seine Nichtzuständigkeit zur Anfertigung und Herstellung der fraglichen Intercalarfrüchten-Rechnung

aus den in seinem obigen Berichte vom 26. August 1862 angeführten Gründen.

Auf diesen den Betheiligten mitgetheilten Beschluß regten die Erben des Pfarrers Peischer den Competenz-Conflict durch Gesuch de pr. 10. October 1862 an und beantragten, die Zuständigkeit des k. Landgerichts Dachau als Verlassenschaftsgericht zur Instruction und Anfertigung der fraglichen Intercalar-Rechnung auszusprechen. Das k. Bezirksamt Dachau aber beharrte mittelst Schreibens vom 21. November 1862 auf seiner unter'm 24. August 1862 schon erklärten Verweigerung zur Uebernahme der fraglichen Intercalar-Sache aus den dort angeführten Gründen.

Eine Denkschrift wurde von den Parteien nicht eingereicht.

Nachdem diese Sache in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellations-Gerichtsrath **Weikard** Vortrag, worauf, da von Seite der vorgeladenen Betheiligten Niemand erschienen ist, der k. General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von **Kiliani** das Wort nahm und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte:

der oberste Gerichtshof wolle erkennen, daß die Gerichte zuständig seien.

Die richterliche Prüfung der Sache führt zu folgendem Ergebnisse:

I. Der Zuläßigkeit des erhobenen Competenz-Conflictes steht das Erkenntniß des k. Appellations-Gerichts von Oberbayern vom 7. März 1862 mit der darin ausgesprochenen Ansicht, daß die Antheile der Berechtigten an dem fraglichen 1861er Ernteerträgnisse durch die von der Verwaltungsbehörde anzufertigende Intercalarfrüchten-Berechnung festgesetzt werde, nicht entgegen, weil dieses Erkenntniß nicht über die Zuständigkeitsfrage, sondern darüber entscheidet, ob eine Versteigerung jenes Ernteerträgnisses oder eine Vertheilung desselben in natura unter die Berechtigten stattzufinden habe und nur in dieser Beziehung in den Entscheidungsgründen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Anfertigung der Intercalarfrüchten-Berechnung erwähnt; auch sind jenem Erkenntnisse keine Verhandlungen der Parteien über die Zuständigkeitsfrage vorausgegangen, sonach liegt hierüber jedenfalls keine Entscheidung im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenz-Conflicte betreffend, bereits vor. Döllmann, Gesetzgebung des Königreiches Bayern. Th. II. Bd. I. S. 315. Abs. 3.

II. Was die Frage der Zuständigkeit selbst betrifft, so sind die Gerichte in der

vorliegenden Verlassenschaftssache zur Herstellung der Intercalarfrüchten-Berechnung zuständig. Denn

1) der Streitpunkt, bezüglich dessen das k. Bezirksamt Dachau und das k. Landgericht Dachau ihre Zuständigkeit abgelehnt haben, besteht darin, welcher dieser Behörden bei der an diesem Gerichte anhängigen Verlassenschaft des Pfarrers Peischer die Herstellung der Intercalarfrüchten-Berechnung obliegt.

Dieses Geschäft ist aber nun bei Vacaturen von Pfarreien durch Todesfälle wegen seines Zusammenhanges mit den Verlassenschaftsverhandlungen vermöge der schon angezogenen die frühere Verordnung vom 21. April 1807 erläuternde Verordnung vom 21. October 1818 ausdrücklich den die betreffende Verlassenschaft behandelnden vormaligen Kreis- und Stadtgerichten zugewiesen.

Damit wurde von der Regel der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Herstellung der Intercalarfrüchten-Berechnungen eine Ausnahme bei Vacaturen von Pfarreien durch Todesfälle gemacht und findet diese Ausnahmsbestimmung ihre vollständige Bestätigung in der Verordnung vom 24. December 1814, die Erledigung des Beneficiums im Kamml'schen Hause, dann die Herstellung der Intercalarfrüchten-Berechnung betreffend. (Döllinger, a. a. O. S. 1520 §. 1186.)

2) Jener Zusammenhang der Intercalarfrüchten-Berechnung mit den Verlassenschaftsverhandlungen besteht insbesondere in dem vorliegenden Falle, da zu Folge der bei den Verlassenschafts-Acten des Pfarrers Peischer befindlichen Intercalarfrüchten-Rechnung des Pfarrers Aufhauser der größte Antheil an den Intercalar-Früchten zur Verlassenschaftsmasse des Pfarrers Peischer gehört und zu solcher ein Theil dieser Früchte bereits in natura verwendet wurde, auch das Verlassenschaftsgericht die Veräußerung der Intercalar-Früchte, soweit sie noch in natura vorhanden waren, beschäftigt hat und überhaupt die zur Herstellung der Intercalarfrüchten-Berechnung erforderlichen Anhalts-Punkte in jenen Verlassenschafts-Acten enthalten sind.

3) Bezüglich der Zuständigkeit in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, insbesondere in Verlassenschaften sind vermöge Artikel 1 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1856 an die Stelle der vormaligen Kreis- und Stadtgerichte die vormaligen Bezirksgerichte und vermöge Art. 76. 77

(Beilage zu Nr. 14. des Regierungsblattes für das Königreich Bayern vom 30. März 1863.)

Bekanntmachung,

die Einziehung der im Jahre 1853 emittirten Zehn-Gulden-Noten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und die Ausgabe neuer von gleichem Betrage betreffend.

Die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einziehung der dermalen coursirenden, roth und schwarz gedruckten, bayerischen Zehn-Gulden-Noten dritter Emission de dato 1. Juli 1850, sowie die Ausgabe neuer Zehn-Gulden-Noten gemäß der §§. 2 und 8 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 und auf Grund der §§. 13 und 18 der Bankstatuten beschlossen worden sei, und daß dieser Beschluß sofort in Vollzug gesetzt werde.

Der möglichst baldige und rasche Umtausch der alten Noten gegen neue dürfte im Interesse des Publikums um so wünschenswerther sein, als die eingerufene Auflage bekanntlich schon vor mehreren Jahren von dem Buchdrucker Dürr zu Kitzingen gefälscht wurde, einzelne Exemplare dieser Fälschung noch fortwährend zum Vorschein kommen, und die Bankverwaltung den Beschluß gefaßt hat, jedem Falsificate die Einlösung zu verweigern.

Der Betrag der — drei Jahre nach dem heutigen Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten fällt dem Bankfonde anheim.

Die Einlösung der eingerufenen Zehn-Gulden-Noten findet bei den Bankcassen in München, Augsburg, Lindau und Kempten statt.

Die auszugebenden neuen Zehn-Gulden-Noten sind länglich viereckig, **das dazu verwendete Papier weiß, mit hellem und dunklem Wasserzeichen und unbeschnitten; der Druck ist mehrfarbig.** Neben den zur Fertigung der Noten erforderlichen

Unterschriften sind zwei Trockenstempel aufgeprägt.

Das Wasserzeichen besteht aus einem Liniennetze, das an seinen langen Seiten zweimal und an den kurzen einmal ausgeschnitten ist. In den Ausschnitten der oberen Seite befindet sich die Werthbezeichnung der Note mit den dunkeln Buchstaben

Zehn Guld

ausgedrückt, während in den vier übrigen Ausschnitten von rechts nach links in gleich dunklen Buchstaben

Bayer Hyp. u Wchs Bank

als Bezeichnung der die Noten emittirenden Anstalt erscheint. In der Mitte des Liniennetzes ist das Bankwappen, und über und unter demselben die arabische Zahl **10** angebracht. — Neben dem Wappen erscheinen vier Felder, von denen die obern die römische **X** — dunkel mit heller Einfassung — enthalten, die unteren aber zur Aufnahme der Trockenstempel bestimmt sind. In den Ecken des Wasserzeichens wird das Netz durch diagonal eingesetzte Schilde unterbrochen.

Die Ornamentik der Note ist im gothischen Style gehalten, sie bildet einen Rahmen, dessen Contour ungefähr dem lichten Wasserzeichen folgt und so die oben erwähnte dunkle Inschrift desselben am Notenrande frei läßt. In der Mitte der Langseiten dieses Rahmens befindet sich auf rastrirtem Felde das römische Zahlzeichen **X** und von hier aus setzt sich die Entwicklung der Ornamente nach rechts und links fort. Schraubenförmig zwischen diesen gewundene Bänder tragen in verschiedenen Schriftgattungen je zweimal die Inschriften

Zehn Gulden S. Deutsche Währung

und

Zehn Gulden Bank Valuta

Die Mitte der kurzen Seiten des Rahmens bildet ebenfalls den Entwicklungspunkt der Verzierungen, die aber hier offene Felder bilden, in welchen je eine auf die Notenausgabe bezügliche Stelle der Bankstatuten Platz gefunden hat. In den Ecken des Rahmens vereinigen sich die Ornamentenzweige um Schilde, welche Embleme des Handels und der Landwirthschaft, der Industrie und Gewerbe tragen.

Die Schrift der Note ist dem Charakter der Verzierung entsprechend, mit wenigen Ausnahmen gothisch, weicht aber von den üblichen Formen ab, ohne undeutlich zu werden.

Auf der rechten Seite der Note oben befindet sich die Serien-, auf der linken die laufende Nummer; erstere in römischen, letztere in arabischen Ziffern, über und unter welchen dieselbe Ziffer nochmals zwischen zwei Punkten, entsprechend kleiner, angebracht ist.

Der Haupttext der Note heißt:

Gegen diese Banknote zahlt

Zehn Gulden

Süddeutsche Währung in Bank-Valuta

die bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

München, 1. August 1857.

Neben der Werthbezeichnung in diesem Haupttexte ist rechts und links ein großes arabisches **10** angebracht, das den hell eingefaßten dunkeln römischen des Wasserzeichens deckt.

Die Buchstaben der dritten Zeile stehen nach ihren Grundlinien diametral, und liegen daher die ersten Buchstaben rückwärts, die letzten vorwärts, während die mittleren fast gerade erscheinen. Die Schrift ist sogenannte Egyptienne.

M, A und die Ziffer 7 sind mit kleinen Verzierungen versehen.

Auf diesen Haupttext folgt die Fertigung der Noten in den facsimilirten Unterschriften:

Königl. Commissär:

Ed. Brattler	*v. Besold*	*F. J. Kastner*
Dirigent		Administrator

Die den Unterschriften beistehenden Worte sind in französischer Schrift geschnitten.

Neben den Unterschriften ist r e c h t s das Wappen der Bank, von kleiner Verzierung eingefaßt, e r h a b e n — die Umschrift:

„**B. Hypothek. u. Wechs. Bank**“

t i e f als Trockenstempel eingeprägt, und l i n k s mit entsprechender Verzierung in gleicher Weise ein verschlungener römischer und arabischer Zehner als Werthbezeichnung mit der Umschrift: „**Zehn Guld. Bank-Valut**“.

Von den auf die Notenausgabe bezüglichen Stellen der Bankstatuten ist die e r s t e rechts im Felde des Verzierungsrahmens in den Worten:

„**Die Bayer. H. und W. Bank nimmt**
„**weder Amortisations- noch Arrest-**
„**Gesuche auf diese Note an**“

die z w e i t e, den Nummern entgegengesetzt, in zwei Sätzen:

„**Dem Bankfonde fällt gesetzmäßig**
„**der Betrag derjenigen Noten an-**
„**heim:**“
„**die drei Jahre nach ergangenem**
„**Aufrufe nicht umgewechselt wur-**
„**den.**“

Die dritte endlich gegenüber der ersten links in den Worten:

„Nachahmung oder Veränderung der
„Noten wird nach Art. 2 d. Ges.
„v. 1. July 1834 bestraft."

angebracht.

Der Druck der Schrift ist himmelblau und nur die in arabischen Ziffern neben der Hauptzelle ausgedrückte Werthbezeichnung von oben roth irisirt.

Die Verzierung ist bronzefarbig gedruckt, in Mitte der Langseite aber braun irisirt.

München den 5. März 1863.

Die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Ed. Brattler.

des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 an die Stelle der letztern unter Aufhebung des bei denselben noch bestandenen bevorzugten Gerichtsstandes der Geistlichen die nunmehrigen Stadt- und Landgerichte getreten.

Eine besondere Bestimmung für diese Stadt- und Landgerichte, welche der für die vormaligen Kreis- und Stadtgerichte durch die Verordnung vom 21. October 1818 zur Herstellung der Intercalarfrüchten-Berechnung gegebenen entgegensteht, enthalten aber die neueren Gesetze und Verordnungen nicht und durch die allgemeine Bestimmung des vom k. Landgerichte Dachau angezogenen §. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 über die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege ist jene Special-Verordnung vom 21. October 1818, nach der Rechtsregel: „lex posterior generalis non derogat priori speciali" nicht aufgehoben.

4) Zwar enthält diese Verordnung vom 21. October 1818 sub Nr. 2 lit. a α. die Bestimmung, daß die Kreis- und Stadtgerichte zu der Fertigung der Intercalarfrüchten-Berechnungen, so viel nur immer möglich, die Land- und Herrschaftsgerichte committiren sollen und beruft sich das k. Landgericht Dachau auf die seit dem 1. Juli 1862 eingetretene Trennung der Justiz von der Verwaltung und die dadurch aufgehobene gemischte Eigenschaft der früheren Landgerichte.

Allein die vormaligen Kreis- und Stadtgerichte hatten dieselbe Eigenschaft reiner Justiz-Behörden, wie die dermaligen Landgerichte und konnten selbstverständlich zu einer ihnen obliegenden richterlichen Amtsverrichtung die Land- und Herrschaftsgerichte nicht in deren Eigenschaft als Administrativ-Behörden, sondern nur in der Eigenschaft als Justiz-Behörden committiren.

Dieses gründete sich auch lediglich in der Bestimmung Nr. III der Verordnung vom 28. Juli 1818, die Vollziehung der Verfassung Tit. V §. 4 Nr. 3 und 5 betreffend (Gesetzblatt von 1818 St. XX S. 471), wonach die Kreis- und Stadtgerichte ihre richterlichen Amtsverrichtungen außerhalb ihrer Sitze in Verlassenschaften der Geistlichen den dem Wohnorte derselben gewöhnlich näher liegenden Land- und Herrschaftsgerichten zur Kostenersparung überlassen mußten.

Die eingetretene Trennung der Justiz von der Verwaltung und die

Aufhebung der gemischten Eigenschaft der früheren Landgerichte sind sonach ohne allen Einfluß auf die Verordnung vom 21. October 1818.

5) Endlich beruft sich das k. Landgericht Dachau über seine Nichtzuständigkeit zur Herstellung der Intercalarfrüchten-Berechnung auf den schon angezogenen §. 35 Abs. 4 der obigen Verordnung vom 17. December 1825, wonach der k. Regierung, Kammer des Innern, die Regulirung der Intercalar-Früchte nach den bestehenden Bestimmungen und die Abhör der Intercalarfrüchten-Rechnungen zugewiesen ist.

Zu jenen bestehenden Bestimmungen gehören aber eben die der Verordnung vom 21. October 1818, und der gegenwärtige Competenz-Conflict betrifft nicht ein Geschäft, welches der k. Regierung zugewiesen ist, sondern ein nach den bestehenden Bestimmungen den Unterbehörden obliegendes.

Demnach mußte, wie oben geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunten März eintausend achthundert und dreiundsechzig, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Koch; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 9. März 1863 in der Streitsache der Landgemeinde Egenhofen gegen die Schmiedseheleute Joseph und Theresia Walch von dort wegen Unterhaltung eines Weges, nun einen negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Bruck als Verwaltungsbehörde und als Civil-Justizgericht betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache der Landgemeinde Egenhofen gegen die Schmiedseheleute Joseph und Theresia Walch von dort wegen Unterhaltung eines Weges, nun einen negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Bruck als Verwaltungsbehörde und als Civil-Justizgericht betreffend, zu Recht:

daß ein verneinender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht gegeben, sofort der Antrag der Gemeinde Egenhofen auf Entscheidung eines solchen abzuweisen sei.

Gründe.

In der Gemeinde Egenhofen befindet sich ein Weg, welcher unter Anderm auch Grundstücke des dortigen Schmieds Walch durchschneidet. Wegen Unterhaltung dieses Weges entstanden zwischen der Gemeinde und dem Schmiede Walch schon mehrmals Differenzen, welche das k. Landgericht Bruck nach gepflogenen Erhebungen durch Polizeibeschluß vom 9. October 1861 dahin beschied, daß der Weg als ein öffentlicher Verbindungsweg zu betrachten, somit von der Gemeinde zu unterhalten sei. Hiebei wurde der Gemeinde übrigens auch eröffnet, daß der Rechtsweg zu betreten wäre, wenn dieselbe allenfalls glauben sollte, daß dem Schmiede Walch die Unterhaltungspflicht kraft eines zwischen diesem und ihr bestehenden Vertrages obliege. Obiger Vorbehalt erfolgte anscheinend deßhalb, weil von der Gemeinde unter Anderm auch behauptet wurde, daß der jeweilige Schmied den Weg vermöge einer speciellen Uebereinkunft gegen Ueberlassung eines Grundstückes zu unterhalten habe. Dieser Administrativbeschluß wurde nicht angefochten.

Da die Gemeinde die Obliegenheit ihres Gegners fortwährend behauptet zu haben scheint, sah sich Schmied Walch veranlaßt, unter'm 16. October 1861 eine Provocationsklage bei dem k. Landgerichte Bruck zu stellen und zu beantragen, es wolle die Gemeinde angehalten werden, ihre angeblich auf Vertrag und Herkommen beruhenden Ansprüche bei Vermeidung ewigen Stillschweigens geltend zu machen.

Noch vor definitiver Beendigung dieses Vorstreites trat die Gemeinde Egenhofen unter'm 17. März 1862 bei dem k. Landgerichte Bruck, welches den Streitconsens unter'm 12. April 1862 nachträglich ertheilte, freiwillig mit einer Realklage hervor, worin sie auszusprechen bat, daß die beklagten Schmiedeheleute Walch als Besitzer ihres Schmiedanwesens schuldig seien, den fraglichen Weg, soweit derselbe durch deren Grundstück führe, zu unterhalten.

Zur Fundirung ihres Anspruches berief sich Klägerin auf die Eigenschaft des Weges als eines bloßen Feldweges, ferner auf einen übrigens nicht näher bezeichneten Specialvertrag, vermöge welchem vor mehreren hundert Jahren die sogen. Schmiedwiese dem Schmiedanwesen incorporirt worden sein soll, wogegen dieses den Unterhalt des Weges zu übernehmen hatte, endlich auf das seit unvordenklicher Zeit bestehende Herkommen.

Bei der Verhandlungs-Tagsfahrt vom 9. September 1862 behauptete der beklagte Theil, daß keine Justizsache vorliege, weil es sich um einen öffentlichen Weg handle, widersprach die Klagsbehauptungen, insbesondere die Existenz eines Vertrages und fügte bei, daß die Gegnerin, selbst wenn eine Wegservitut, wie nicht, vorläge, jedenfalls für den Unterhalt ihres angesprochenen Weges selbst sorgen müsse.

Das k. Landgericht erließ nun ein Erkenntniß d. d. 30. September 1862, worin es die Beklagten von der Klage ohne beschränkenden Beisatz entband und als Motiv anführte, daß die Weggerechtsame der Gemeinde unbestritten sei und die Entscheidung über die Eigenschaft eines Weges als eines öffentlichen, sowie über den Concurrenzmaßstab zur Verwaltung competire.

Das Klagsfundament bezüglich des in Mitte liegenden Vertrags wurde in den Erkenntnißgründen nicht speciell berührt.

Die Gemeinde regte hierauf in einer Eingabe an den obersten Gerichtshof d. d. 11. October 1862 die Entscheidung eines negativen Competenzconflictes an, weil ihr der Rechtsweg über die Unterhaltungsfrage, obwohl bereits dahin verwiesen, abgeschnitten wurde, reichte übrigens eventuell auch eine Berufung an das k. Appellationsgericht d. d. 18. October 1862 ein.

Im Laufe der Instruction des Competenzconflicts exhibirte der Beklagte eine Denkschrift, worin vor Allem der Mangel eines Competenzconflictes, eventuell die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden deducirt werden will.

Die Gemeinde erklärte ihre Berufungsschrift zugleich als Denkschrift.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung fand sich von den geladenen Parteien Niemand ein.

Der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath von Schmid erstattete den Vortrag unter Ablesung der erheblichen Actenstücke, worauf der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

> daß ein verneinender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht gegeben, sofort der Antrag der Gemeinde auf Entscheidung eines solchen abzuweisen sei.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Laut Beschluß vom 9. October 1861 hat das k. Landgericht Bruck als Administrativbehörde bereits die Frage an sich gezogen und beschieden, ob der fragliche Weg die Eigenschaft eines öffentlichen besitze und wem hienach die Unterhaltungspflicht obliege, jedoch die im Laufe der administrativen Verhandlungen angeregte Frage über die Belastung des Wasch'schen Schmiedanwesens mit der Unterhaltungs-

pflicht vermöge eines in Mitte liegenden Specialvertrages zum Rechtswege verwiesen.

Das spätere Erkenntniß des genannten Landgerichts als Justizbehörde I. Instanz vom 30. September 1862 steht nun mit diesem Ausspruche nicht im Conflicte.

Dasselbe enthält nämlich im Urtheilssatze eine unbeschränkte Entbindung der Beklagten von der Realklage d. d. 17. März 1862 und stellt zur Rechtfertigung das materielle Motiv an die Spitze, daß die Weggerechtsame, welche übrigens von den Beklagten in den Verhandlungen widersprochen worden war, feststehe, worauf es sich mit der Deduction befaßte, daß die ferneren Fragen über die Eigenschaft des Weges, die hieraus fließende Unterhaltungspflicht und der Concurrenzmaßstab administrativer Natur seien, somit zu der Verwaltung competiren.

Einerseits befindet sich demnach die unter materieller Motivirung gegebene Lösung der Streitfrage über die rechtliche Existenz der Wegservitut mit dem administrativen Beschlusse und darin vorkommenden Competenzvorbehalte, nicht im Widerstreite, andererseits stehen auch die Aufstellungen hinsichtlich der weiters hervorgehobenen Fragen damit nicht in Disharmonie und sind demselben vielmehr conform.

Da nun die Anregung eines negativen Competenzconflictes nach Art. 10. des einschlägigen Gesetzes vom 28. Mai 1850 voraussetzt, daß die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt haben, was hier nicht der Fall ist, so rechtfertigt sich die Abweisung des Antrages der Gemeinde wegen Mangels eines Conflictes.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunten März achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Koch; Oberappellationsgerichts-Rath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichts-Rath von Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani; und Oberappellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

von Lehner, Präsident.

Mayer, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Studienlehrer der IV. Classe Abtheilung B an der lateinischen

Schule der Studienanstalt Regensburg, Priester Friedrich Harrer, vorbehaltlich anderweitiger Verwendung, in den Ruhestand treten zu lassen,

auf die Lehrstelle der IV. Classe Abtheilung B an der genannten lateinischen Schule den Studienlehrer der III. Classe an der lateinischen Schule der Studienanstalt Dillingen, Anton Miller, zu versetzen;

unter'm gleichen Tage in die Lehrstelle der III. Classe an der lateinischen Schule in Dillingen den Studienlehrer der II. Classe daselbst, Joseph Bayer, und in die Lehrstelle der II. Classe den dortigen Studienlehrer der I. Classe, Simon Huber, vorrücken zu lassen,

zum Studienlehrer der I. Classe an der lateinischen Schule in Dillingen den geprüften Lehramtscandidaten und derzeitigen Assistenten an der Studienanstalt Bamberg, Anton Jäcklein, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 21. März l. Js. bei dem Landgerichte Schöllkrippen, wegen längerer Beurlaubung des Landrichters Grimm, einen Assessor aufzustellen, sofort vom 1. April l. Js. an zum Assessor des Landgerichts Schöllkrippen den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Aub, Eduard Friedrich Rottmann, zu ernennen; ferner

den Kaufmann Johann Mathias Meyer zu Fürth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der ihm verliehenen Stelle eines Handelsgerichtsassessors zu entheben, sofort unter Vorrückung des bisherigen zweiten Handelsgerichtsassessors Herman Joseph Lorenz Knapp an die Stelle des ersten den bisherigen ersten Ergänzungsrichter Leonhard Münch zum zweiten Handelsgerichtsassessor, und unter Vorrückung des zweiten Ergänzungsrichters Johann Bernhard Braun an die Stelle des ersten, den Kaufmann S. E. Berolzheimer zu Fürth zum zweiten Ergänzungsrichter am Handelsgerichte daselbst zu ernennen;

den Zoll-Rechnungscommissär Friedrich Moshammer, auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde aus administrativen Erwägungen in den definitiven Ruhestand treten zu lassen,

sodann auf die hiedurch sich erledigende Zollrechnungscommissärsstelle den temporär quiescirten Hauptzollamtscontroleur Joseph Ott zu berufen;

unter'm 22. März l. Js. den Rath des Bezirksgerichts Bayreuth, Gottlieb Semmelmann, wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter temporärer Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten

Ansuchen, auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen,

zum Rathe des Bezirksgerichts Bayreuth den Assessor dieses Gerichtes, Carl Ferdinand Lösch, zu befördern,

den Assessor des Bezirksgerichtes Neunburg v/W., Gustav Kober, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte Bayreuth zu versetzen und

zum Assessor des Bezirksgerichts Neunburg v/W. den Appellationsgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Thiersheim, Heinrich Filberich zu ernennen.

Pfarrien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Eschelbach, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Mathias Bachmaier, vormaligen Pfarrprovisor in Neuhausen bei Metten, z. Z. Commorant in Ensdorf;

und unter'm 21. März l. Js. die katholische Pfarrei Ilzstadt-Passau dem Priester Franz Xaver Bauer, Cooperator in Hüttburm, Bezirksamts Passau, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 14. März l. Js. die II. Pfarrstelle in St. Georgen bei Bayreuth dem Pfarramtscandidaten Friedrich Baum aus Lehengütingen,

die Pfarrei Langenau, Decanats Ludwigstadt, dem Pfarramtscandidaten Joseph Keller von Hürsthof,

unter'm 16. März l. Js. die Pfarrstelle zu Schottenstein, Decanats Michelau, dem bisherigen Pfarrer zu Untermarxfeld, Decanats Augsburg, Richard Fürchtegott Seuß,

unter'm 20. März l. Js. die Pfarrstelle zu Dannenfels, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer zu Schmalenberg, Decanats Pirmasens, Wilhelm Theodor Medicus,

die Pfarrstelle zu Lanzendorf, Decanats Berneck, dem bisherigen Pfarrer zu Schönwald, Decanats Kirchenlamitz, Georg Heinrich Tillmann,

unter'm 21. März l. Js. die Pfarrstelle zu Holzschwang, Decanats Leipheim, dem bisherigen Pfarrer zu Kirchleus, Decanats Culmbach, Carl Gottlieb Friedrich Müller.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung

vom 1. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Fürstlich Schwarzenberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten und bisherigen Hospitalprediger in Sulzbach, Johann Georg Pürner ausgestellten Präsentation auf die II. protestantische Pfarrstelle in Marktbreit, Decanats Kleinlangheim;

dann unter'm 4. März l. Js. der von dem Freiherrlich von Lerchenfeld'schen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer zu Grafengehaig, Decanats Seibelsdorf, Eberhard Fick ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Preßeck gleichen Decanates,

und unter'm 15. März l. Js. der von dem Freiherrlich von Künßberg- und von Redwitz'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Andreas Heinrich aus Schwarzenbach a/S. allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Hain, Decanats Seibelsdorf, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Den Maschinenbauern Schäffer und Budenberg von Buckau-Magdeburg wurde unter'm 15. März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen Kesselsteinauffänger für den Zeitraum von vier Jahren, vom 15. März l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Techniker Georg Pfanzeder unter'm 19. März 1861 verliehene, in der Zwischenzeit an die Registratorstochter Maria Engelbreit von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Anfertigung eigenthümlich construirter Decimal- und Centesimalwaagen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 19. März l. Js. anfangend, verlängert.

Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung.

Der Hütteningenieur Eduard Heinrich Lampadius, zur Zeit in Gräfenthal in Sachsen-Meiningen, hat auf das ihm unter'm 22. Juli 1860 verliehene und unter'm 4. August 1860 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Gewinnung von Blei aus armen Erzen verzichtet.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 15.

München, Freitag den 3. April 1863.

Inhalt:

Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsrathsausschusses vom 21. März 1863 wurden entschieden:

die Recurse:

1) der Advocaten Frankenburger und Reinhard zu Nürnberg, Namens der Nürnberger Stadt-Eingeforsteten wegen Reduction der auf dem Sebalder-Walde ruhenden Forstrechte,

2) des Georg Hufnagel, Weinbauer und Händler zu Sulzfeld, Bezirksamts Kitzingen, im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, wegen Fälschens fränkischer Weine.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 23. März 1863 in Sachen des k. Salzfactors Franz Müller in Hof gegen den Tuchscheerermeister Johann Franz von dort wegen Schmälerung eines Wasserbezuges, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken und dem k. Stadtgerichte Hof betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des k. Salzfactors Franz Müller in Hof gegen den Tuchscheerermeister Johann Franz von dort wegen Schmälerung eines Wasserbezuges, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken und dem k. Stadtgerichte Hof betreffend zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Der Hausbesitzer, Salzfactor Müller in Hof, bezieht schon seit längerer Zeit aus dem städtischen Schloßbrunnen Abfallwasser, welches durch eine Oeffnung im Brunnenkasten und eine daran stehende Vorrichtung in die Leitungsröhren gelangt.

Auf gleiche Weise bezieht auch der Realitätenbesitzer Tuchscheerer Franz Abfallwasser aus diesem Brunnen.

Früher befand sich die Ablauföffnung des Hausbesitzers Müller unter der des Besitzers Franz, so daß der Wasserbezug des Ersteren schneller und sicherer eintrat.

In neuerer Zeit soll nun der Letztere seinen Ständer versetzt, und seine Ablauföffnung am Brunnenkasten zum Nachtheile des Ersteren tiefer angebracht haben. Hiedurch veranlaßt, stellte Factor Müller unter'm 8. August 1861 Klage bei dem k. Bezirksgerichte Hof gegen obigen Franz, berief sich vornehmlich auf den Besitzstand in rechtsverjährender Zeit, sowie auf das Vorhandensein eines Wasserzinses von jährlich $37\frac{1}{2}$ kr. als Gegenreichniß an die Stadt, und beantragte auszusprechen, daß dem Beklagten der Wasserabstich nur in der frühern Weise zustehe, der Gegner sonach die angebrachten Aenderungen zu beseitigen und den Wasserständer auf seinen frühern Zustand zu versetzen, sowie die aus dem Brunnenkasten in den Ständer führende Röhre in der früheren Höhe anzubringen habe.

Bei dem nunmehr vorgenommenen Augenscheine vom 5. October 1861 zeigten sich wirklich Spuren, daß der Ständer des Beklagten von seinem Platze entfernt, und dessen Abfallöffnung am Brunnenkasten tiefer gelegt worden war.

Uebrigens legten beide Parteien damals die Erklärung zu Protokoll nieder, daß dieser Brunnen, welcher auf dem öffentlichen Schloßplatze stehe, ein öffentlicher ist, und von der Commune unterhalten wird.

Deßhalb wurde der Stadtmagistrat Hof als Vertreter der Commune auch zum Streite adcitirt, und zur Sachverhandlung auf 23. November 1861 mitvorgeladen.

Diese Verhandlung ward jedoch suspendirt, weil der Stadtmagistrat in einem Tags vorher eingekommenen Schreiben angezeigt hatte, daß die Competenz der Verwaltungsbehörden geltend gemacht werden müsse, weil es sich um einen dem Verkehre entrückten und lediglich der administrativen Verfügung unterworfenen städtischen Brunnen handle, weßhalb auch eine berichtliche Anzeige an die Oberstelle gemacht worden sei. Die k. Regierung bedeutete jedoch dem Magistrate mit Entschließung vom 4. April 1862, daß zur Zeit noch kein Grund zur Geltendmachung der administrativen Zuständigkeit vorliege, und hob vornehmlich hervor, es handle sich zunächst nur um den Streit zweier Privaten über Beeinträchtigung vermeintlicher Privatrechte ohne Betheiligung des öffentlichen Interesse, auch könnten die Rechte der Commune in Folge der bereits bewirkten Adcitation vor den Gerichten geltend gemacht werden, besonders nachdem das Gesetz vom 28. Mai 1852 über Wasserbenützung die Brunnen und Quellen ohne Ausscheidung unter die Privatwässer subsumire.

Auf Vorstellung des Stadtmagistrates beauftragte aber das k. Staatsministerium des Innern die genannte Kreisstelle, den affirmativen Competenzconflict anzuregen, was dieselbe mit Schreiben vom 20. August 1862 bewerkstelligte, wobei sie sich auf die Bestimmungen des Gemeindeedictes, den Mangel eines ausschließenden Privatrechtstitels und das in Mitte liegende öffentliche Interesse berief, welches die Einwirkung der Civilgerichte auf diesen der administrativen Obsorge übertragenen Gegenstand nicht zulasse.

Das k. Bezirksgericht, nun Stadtgericht Hof, hingegen hielt seine Competenz laut Beschlusses vom 30. September 1862 fest, namentlich weil auch am Communaleigenthume Rechte erworben werden können, und das hier angesprochene Wasserbezugsrecht sich als ein Privatrechtsanspruch, selbst im Gegenhalte zur Commune, darstelle. Im Laufe der nunmehr vorgenommenen Instruction reichten beide Theile Denkschriften ein, worin der Kläger die gerichtliche, der Beklagte die administrative Zuständigkeit darzulegen suchte.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung,

wo sich Seite der in Kenntniß gesetzten Interessenten Niemand einfand, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath von Schmid unter Ablesung der wichtigern Actenstücke Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen,

daß die Verwaltungsbehörden competent seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben. Die Gemeindebrunnen sind gleich den Gemeindewegen im öffentlichen Interesse als unveräußerliches, somit dem Privatverkehre entzogenes Eigenthum gesetzlich erklärt, und der ausschließlichen Obsorge der Verwaltungsbehörden unterstellt.

§. 24 und 65 des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818,
§. 65 und 73 der Formationsverordnung vom 17. December 1825,
vgl. auch das oberstrichterliche Erkenntniß vom 7. Juni 1862, Rg.-Bl. pag. 1983.

Insbesondere ändert hieran das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Wasserbenützung, welches die Brunnen im Gegensatze zu den schiff- oder floßbaren Flüssen zu den Privatgewässern im weitern Sinne zählt, nichts, da durch diese allgemeine Classification die Specialnormen bezüglich der Gemeindebrunnen nicht aufgehoben sind. Zwar greift unter gewissen Voraussetzungen und mit Zustimmung der Curatel auch die Veräußerung und Belastung eines solchen Gemeindeeigenthums vermittelst eines Privatrechtstitels Platz, wodurch dann die gerichtliche Competenz begründet werden kann, jedoch muß dieses von demjenigen, der sich auf einen derartigen Ausnahmsfall beruft, genügend dargethan werden.

Im gegenwärtigen Falle trat ein Hausbesitzer in Hof gegen einen andern Realitätenbesitzer dortselbst, wegen angeblicher Aenderung der Wasserleitung und Beeinträchtigung des bisherigen Wasserbezuges aus dem städtischen Schloßbrunnen, bei dem k. Bezirks- nun Stadtgericht klagend auf, und verlangte einen richterlichen Ausspruch über Aufrechthaltung des früheren Zustandes im Abfallwasserbezuge, ferner die Beseitigung der einseitig vorgenommenen Aenderungen und die Wiederherstellung der früheren Vorrichtungen am genannten Brunnen.

Inhaltlich des gerichtlichen Augenscheins und laut Anerkenntniß der Parteien bildet jedoch dieser Brunnen ein auf Gemeindegrund stehendes Gemeindeeigenthum, welches im öffentlichen Interesse durch die Commune unterhalten wird.

Durch obige Klage ist demnach den Gerichten die Bethätigung eines Verfügungsrechtes über einen Gemeindebrunnen angesonnen, worüber denselben in der Regel keine Einwirkung zusteht.

Der Umstand, daß der Kläger zunächst nur gegen einen Privaten klagend aufgetreten ist, und den obigen Ausspruch vorläufig nur gegen diesen erwirken wollte, ist ohne Einfluß auf die Competenzfrage, da es nicht in der Willkür der Parteien liegt, die Verhandlung und Entscheidung über einen im öffentlichen Interesse der Verwaltung zugewiesenen Gegenstand durch Klagestellung gegen eine Privatperson an die Gerichte zu bringen, und hier überdieß durch die von den ursprünglichen Streitstheilen selbst nicht beanstandete Adcitation des Stadtmagistrats bereits zu erkennen gegeben worden ist, daß es sich um Interessen handle, worüber die bisherigen Parteien einseitig nicht verfügen können.

Zwar wurde sich vom Kläger auch auf den Besitzstand in rechtsverjährender Zeit und auf die Existenz eines Gegenreichnisses, nemlich eines jährlichen Wasserzinses von 37 1/2 kr. berufen; allein diese Momente vermögen die nach der Regel gesetzlich begründete Competenz der Verwaltungsbehörden nicht zu beseitigen, da weder die Verjährung noch die Verabreichung einer Abgabe für sich allein einen ausschließenden Privatrechtstitel entnehmen lassen, diese Momente vielmehr auch im Gebiete der Verwaltung vorzukommen pflegen, und andere alterirende Rechtsverhältnisse nicht dargelegt wurden.

Diesemnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreiundzwanzigsten März eintausend achthundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Daxenberger; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Koch; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani; Oberappellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 23. März 1863 in Sachen des Johann Weigler, I. Knabenlehrers zu Damm, gegen die Gemeinde Damm, wegen Gestattung des Grasbezugs von dem alten Gottesacker daselbst, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Aschaffenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Johann Weigler,

I. Knabenlehrers zu Damm, gegen die Gemeinde Damm wegen Gestattung des Grasbezuges von dem alten Gottesacker daselbst, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Aschaffenburg betreffend zu Recht:

daß in der Sache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Gründe.

Durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 27. September 1851 wurde dem Johann Weigler die I. Knabenschullehrerstelle zu Damm mit allen damit verbundenen Bezügen vom 1. October an übertragen und diese Stelle von ihm sofort angetreten.

Am 22. Juli 1862 reichte derselbe bei dem k. Bezirksgerichte Aschaffenburg gegen die Gemeinde Damm eine Klage ein, in welcher er behauptet, daß zu den mit seiner Lehrerstelle verbundenen Bezügen auch der Bezug des Heu- und Ohmetgrases von dem alten Gottesacker der Gemeinde gehöre, welchen auch sein Dienstvorfahrer gehabt habe, daß die Gemeindeverwaltung ihm beim Antritte seiner Stelle auf sein Ansinnen diesen, in der Fassion nicht erwähnten Bezug unter seiner Acceptation zugesichert und in Folge dieser Vereinbarung auch bisher überlassen, wie auch vor 8 Jahren diese Zusicherung auf Lebensdauer oder mindestens für so lange, als er diese Lehrstelle bekleide, bestätigt habe, daß ihm jedoch vor wenigen Wochen von der Gemeinde der fernere Bezug dieses Heues und Ohmet abgesprochen worden sei. Derselbe stellte hierauf den Antrag, zu erkennen, die beklagte Gemeinde sei schuldig, ihm für die Dauer seines Dienstes zu Damm den Bezug des Heu- und Ohmetgrases von dem alten Gottesacker zu gestatten.

Diese Klage wurde durch Beschluß des Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 29. Juli 1862 der beklagten Gemeinde mit der Auflage zugefertigt, binnen 30 Tagen den Streitconsens beizubringen.

Dieser wurde nicht beigebracht, aber von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 24. November dem k. Bezirksgerichte eröffnet, daß sie in dieser Sache die Competenz der Verwaltung in Anspruch nehme, und für den Fall, als das k. Bezirksgericht die Klage wegen Incompetenz der Gerichte nicht sofort abweisen sollte, den Competenzconflict angeregt haben wolle, weil die Ausmittlung der Lehrergehalte und die Regulirung ihrer Bezüge ausschließend zum Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden gehöre, an Gottesäckern, als res extra commercium, kein Privatrecht erworben werden könne, diese vielmehr Gemeindeanstalten seien, deren

Benützung und Ueberwachung lediglich der Ortspolizei unterstellt sei, und die Klage, sowohl ihrem Inhalte als ihrem Petitum nach, sich nur auf Verhältnisse des öffentlichen Rechtes beziehe.

Nachdem das k. Bezirksgericht am 2. December der k. Regierung erwidert hatte, daß es durch die früher auf Beibringung des Streitconsenses gerichtete Verfügung sich zur Entscheidung der vorwürfigen Sache für zuständig erklärt habe, wurde der Conflict instruirt, in Folge dessen von dem Kläger am 2. Jänner 1863 eine Denkschrift eingereicht wurde, in welcher die Zuständigkeit der Gerichte zu rechtfertigen gesucht wird.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck Vortrag, worauf, da von den richtig geladenen Parteien Niemand aufgetreten, der k. Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm und nach näherer Beleuchtung des Sach- und Rechtsverhältnisses den Antrag stellte, auszusprechen:

daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Bei der hierauf erfolgten richterlichen Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß diesem Antrage zu entsprechen war.

Johann Weigler beansprucht das von ihm verlangte Nutzungsrecht als einen Bestandtheil der Bezüge des ihm verliehenen Lehrerdienstes. Es ergibt sich dieses nicht nur aus dem klaren Inhalte seines Klagevortrages, in welchem er ausdrücklich den Bezug des Heu- und Ohmetgrases von dem Gottesacker zu Damm als einen, zu der ihm verliehenen Lehrerstelle gehörigen Anspruch bezeichnet, sondern auch aus der Klagebitte, in welcher die Zuerkennung des fraglichen Rechtes für die Dauer seines Dienstes zu Damm verlangt wird.

An dieser Eigenschaft des in Anspruch genommenen Rechtes ändert es nichts, daß dasselbe nicht auf den Inhalt der über die Erträgnisse des Schuldienstes errichteten Fassion, sondern auf besondere, von der Gemeindeverwaltung als Vertreterin der Gemeinde dem Johann Weigler speciell gemachte Zusicherungen gestützt wird, da hiefür lediglich der Zweck der angeblichen Berechtigung entscheidend erscheint, dieser aber kein anderer gewesen sein konnte, als die Verleihung eines, seiner Dienstleistung als Lehrer entsprechenden, Einkommens auf die Dauer dieser Dienstzeit, es mag der in Frage stehende Bezug als stetes Recht eines jeweiligen Lehrers von Damm, oder als eine, dem Johann Weigler wegen besonderer Würdigkeit zugesicherte

Aufbesserung seiner Dienstesbezüge zugesichert worden sein.

Nach §. 38 der Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, Reg.-Bl. S. 1057, gehört aber die Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens zum Wirkungskreise der k. Kreisregierungen und es steht diesen nach §. 46 der angezogenen Verordnung insbesondere die Anstellung aller Lehrer an den Volksschulen, welche nach Art. 1 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend, Ges.-Bl. S. 298, Gemeindeanstalten sind, und für deren Unterhalt die politischen Gemeinden zu sorgen haben, sowie deren Versetzung, Quiescirung, Entlassung, Unterstützung und Belohnung, dann die Sorge für die bedürftigen Hinterlassenen der Lehrer ausschließend zu. Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Ausmittlung der Gehalte, sowie die Feststellung der Bezüge der Lehrer an den Volksschulen lediglich dem Geschäftskreise der Verwaltungsbehörden anheim fällt, wie dieß auch in der Denkschrift des Klägers unumwunden anerkannt wird.

Ist aber dieß der Fall, so ist auch von selbst klar, daß die Beantwortung der Frage, ob der Bezug des Heues und Ohmets von dem alten Gottesacker zu Damm einen Bestandtheil der Bezüge des dem Johann Weigler verliehenen Lehrerdienstes bilde, wenn der Fruchtgenuß einer res religiosa auch keineswegs als ein Anspruch auf eine res extra commercium erkannt werden kann, und ebenso wenig der §. 53 der obenangeführten Verordnung vom 17. December 1825 hieher anschlägt, nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehöre, sondern der Beurtheilung der Verwaltungsbehörden überlassen werden muß, weshalb, wie geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreiundzwanzigsten März eintausend achthundert und dreiundsechzig, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Daxenberger; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Koch; Ober-Appellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani; Ober-Appellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Königlich Allerhöchste Beorderung zur Hofdienstleistung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ludwig von Bayern betreffend.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. März l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf den Wunsch Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern zu verfügen, daß Höchstdessem Sohne, Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ludwig von Bayern, der Kammerjunker und Unterlieutenant im k. 2. Infanterie-Regimente Kronprinz, Albert Freiherr von Massen, ohne Aenderung seiner dermaligen Militärdienstesverhältnisse, zur Hofdienstleistung beigegeben werde.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben am 12. Januar l. Js. den Unterlieutenant Friedrich Schulz vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgerichts der Armee zur Strafe entlassen, dann allergnädigst geruht:

am 17. Februar l. Js. dem Regimentsarzt Dr. Adam Hereth von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Passau für mit 8. März l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 22. Februar l. Js. dem Generalmajor Friedrich du Jarrys Freiherrn von La Roche vom General-Quartiermeisterstab die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich spanischen Ordens Isabella der Katholischen zu ertheilen;

das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Gustav Stademann vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen — und Ludwig Schäffer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen und Letzteren zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zu versetzen;

am 24. Februar l. Js. das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Anton Orff von der 2. Sanitäts-Compagnie — und Joseph Kopf vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg und Letzteren zur 2. Sanitäts-Compagnie zu versetzen;

am 25. Februar l. Js. dem Oberstlieutenant Adolph Freiherrn von Seckendorff vom 1. Cuirassier-Regimente Prinz Carl die nachgesuchte Entlassung aus dem

Heere unter Verleihung des Charakters als Oberst à la suite und der ausnahmsweisen Erlaubniß zum Forttragen der Uniform des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl zu ertheilen;

den Oberstlieutenant Wilhelm Freiherrn von Mulzer vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zu versetzen;

am 26. Februar l. Js. den charakterisirten Generalmajor und Stadtcommandanten von Bamberg, Johann von Hake, in den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

die Hauptleute Emanuel Sommer, Platzadjutant von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, auf ein Jahr — und August von Scheidlin vom 1. Jäger-Bataillon — dann den Oberlieutenant Simon Espenmüller vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — letztere Beide vorbehaltlich der Wiederverwendung — in den Ruhestand zu versetzen;

das Diensttauschgesuch der Unterlieutenants Maximilian Freiherrn von Gumppenberg vom Infanterie-Leibregiment — und Maximilian von Klenze vom 6. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 6. Jäger-Bataillon und Letzteren zum Infanterie-Leibregiment zu versetzen;

dem Oberstlieutenant Anton Schmid vom 2. Artillerie-Regiment vacant Zoller für mit 23. März l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 2. März l. Js. dem charakterisirten Generallieutenant und Vicepräsidenten des General-Auditoriats, Bernhard von Heß, bisher Verweser des Kriegsministeriums, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

dem Unterlieutenant Franz Freiherrn von Ertel vom 4. Chevaulegers-Regiment König die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 3. März l. Js. den Hauptmann Carl Freiherrn von Krauß vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl in den Ruhestand zu versetzen;

am 5. März l. Js. den Oberlieutenant und Platzadjutanten Carl Freiherrn Ebner von Eschenbach von der Stadtcommandantschaft Speyer auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Unterlieutenant Friedrich Bergold vom Geniestab die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 6. März l. Js. den Regiments-Quartiermeister Johann Götzelmann von der Militär-Rechnungskammer auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 8. März l. Js. dem Unterlieutenant

Sigmund Freiherrn von Rotenhan vom Infanterie-Leibregiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Charakters als Unterlieutenant à la suite zu ertheilen;

am 9. März l. Js. den Unter-Zeugwart Xaver Haid von der Zeughaus-Verwaltung Augsburg zum Zeugwart bei der Zeughaus-Verwaltung Nürnberg mit dem Charakter als Unterlieutenant, — dann

den Ober-Feuerwerker und Magazins-Aufseher Jacob Kocher von der Zeughaus-Verwaltung München zum Unter-Zeugwart bei der Zeughaus-Verwaltung Augsburg zu befördern;

den Bataillons-Quartiermeister Xaver Brückner von der Zeughaus-Hauptdirection in den Ruhestand zu versetzen;

am 10. März l. Js. die Obersten Georg Freiherrn von Lamotte vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Ludwig, Herzog in Bayern, Königliche Hoheit, vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 4. Chevaulegers-Regiment König zu versetzen;

dem als Heumeister bei der Stadt-Commandantschaft Nürnberg verwendeten Feldwebel Michael Stöckl von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg das durch Ableben des ursprünglichen Erwerbers erledigte kaiserlich russische St. Georgen-Ordenskreuz 5. Classe Nro. 26996 zu übertragen;

am 11. März l. Js. den Bataillonsarzt Dr. Joseph Kern von der Commandantschaft der Veteranen-Anstalt — und

am 12. März l. Js. den Hauptmann Johann von Herder vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen — diesen jedoch nur mit der Normalpension eines Hauptmanns 2. Classe — in den Ruhestand zu versetzen;

die Hauptleute Alois Freiherrn von Juncker-Bigatto vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim — und Carl Seida vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zu versetzen;

dem als Casern-Hausmeister bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim verwendeten Feldwebel Thomas Wald von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für mit 24. März — und dem Feldwebel Georg Pfeffer derselben Compagnie für mit 28. März l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 13. März l. Js. den Hauptmann Julius Edlinger vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl auf ein Jahr, vorbe-

haltlich früherer Wiederverwendung — und

am 14. März l. Js. den Regiments-Quartiermeister Wilhelm Schwarzkopf von der Commandantschaft der Stadt Würzburg und der Veste Marienberg bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

am 16. März l. Js. dem Unterlieutenant Franz Meisner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den Regimentsarzt Dr. Bernhard Kilinger vom Festungs-Commando Ulm auf ein Jahr — und

den Regiments-Quartiermeister Heinrich Oertel vom Geniecorps-Commando mit vier Fünftheilen der Normalpension bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

am 17. März l. Js. dem Unterapotheker 2. Classe, Florian Höhl, vom Festungs-Gouvernement Landau die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 18. März l. Js. dem Unterlieutenant à la suite, Otto Grafen von Deym, den Charakter als Major à la suite zu verleihen;

am 20. März l. Js. dem Unterlieutenant Edmund Müller — und

am 24. März l. Js. dem Oberlieutenant Gustav von Hopffgarten, Beide vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere — Letzterem unter Verleihung des Charakters als Oberlieutenant à la suite — zu bewilligen;

den temporär pensionirten Regiments-Quartiermeister Carl Weymann bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 26. März l. Js. den Junker extra statum, Maximilian Grafen von Drechsel, zum Unterlieutenant im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zu befördern;

dem pensionirten Oberlieutenant Mathias Böhm die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensions-Fortbezug zu bewilligen;

am 27. März l. Js. den Generalmajor ad latus beim General-Commando Nürnberg, Otto Freiherrn Vogt von Hunolstein, genannt Stein-Kallenfels, auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Directors und Lehrers der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan mit der hiemit verbundenen Function eines Verwalters des Staatsguts Weihenstephan vom 1. April l. Js. an dem dermaligen k.

preußischen Gutsadministrator und Landwirthschaftslehrer an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, Carl Gustav Wenz, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

dann auf die bei der Regierung von Mittelfranken eröffnete Canzlistenstelle den Stadtcommissariats-Officianten Friedrich Wiellenbacher zu Erlangen zu berufen;

desgleichen unter'm 23. März l. Js. die in dem Kreis-Medicinal-Ausschusse von Unterfranken uud Aschaffenburg erledigte Stelle des ausübenden Chemikers dem Privatdocenten an der Universität Würzbur, Dr. Ferdinand Schubert, zu übertragen;

ferner den Salzbeamten Martin Sponfeldner in Nürnberg im Hinblicke auf §. 22. lit. C der IX. Verfassungs-Beilage unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen Dienste in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen; dann auf die sich hiedurch erledigende Stelle des Salzbeamten zu Nürnberg den Bergmeister bei dem Salzbergbau zu Berchtesgaden, Georg Friedrich Reinsch, zu berufen, und endlich auf die hiedurch frei werdende Stelle eines Bergmeisters bei dem Salzbergbau des Hauptsalzamtes Berchtesgaden den dortigen Einfahrer Joseph Herb zu befördern;

unter'm 24. März l. Js. den Handelsappellationsgerichtsrath Gottlieb Heinrich Dietz zu Nürnberg seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf dem Grunde nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch herbeigeführter Dienstesunfähigkeit, im Hinblick auf die Bestimmung in §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und

zum Rathe am Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg den Bezirksgerichtsrath Augustin Georg Albert Merz zu Nürnberg zu befördern, ferner

die am Handelsgerichte Bayreuth in Erledigung gekommene Handelsgerichtsrathsstelle dem Bezirksgerichtsrathe Franz Kopp in Bayreuth zu verleihen;

unter'm 27. März l. Js. den Bezirksamtsassessor Johann Nepomuk Mösmang zu Altötting zum Bezirksamtmann von Wegscheid zu befördern, und

zum Assessor des Bezirksamts Altötting den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, Julius Freiherrn von Freiberg aus München, zu ernennen;

unter'm 29. März l. Js. den Rath des Bezirksgerichts Schweinfurt, Johann Heinrich Stramer, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte Nürnberg zu versetzen und denselben zu gleicher Zeit zum Rathe des Handelsgerichts I. Instanz in Nürnberg zu ernennen;

zum Rathe des Bezirksgerichts Schweinfurt den Assessor des Bezirksgerichts Amberg, Ludwig August Bihel, zu befördern, und

zum Assessor des Bezirksgerichts Amberg den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Andreas Hader, zu ernennen;

unter'm 30. März l. Js. den temporär quiescirten Oberingenieur der obersten Baubehörde, Egid von Kobell, seiner gestellten Bitte entsprechend, unter Anwendung der Bestimmung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

unter'm gleichen Tage den Gerichtsschreiber des Landgerichts Pfarrkirchen, Franz Xaver Zeier, in Anwendung des §. 2 der IX. Verfassungsbeilage des Dienstes zu entlassen und die hiedurch sich erledigende Gerichtsschreiberstelle am genannten Landgerichte dem Tagschreiber des Bezirksgerichts Pfarrkirchen, Andreas Mayer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Königliche Allerheiligen-Hofkirche in München.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat vom 24. März l. Js. dem Priester und Privatdocenten an der k. Universität München, Dr. Johann Friedrich, das Beneficium zur heiligen Maria und Magdalena an der Allerheiligen-Hofkirche allergnädigst zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. März l. Js. den Landwehr-Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Lohr, Lorenz Würzenthal zu Lohr zum Landwehr-Oberstlieutenant und Districtsinspector des IV. Landwehr-Inspections-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg zu ernennen.

Magistrat der Stadt Bayreuth.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. März l. Js. als rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Bayreuth, in provisorischer Eigenschaft, jedoch mit Vorbehalt der in seiner bisherigen Stellung erworbenen Rechte, den seitherigen rechtskundigen Magistratsrath Theodor Munker Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Burkard in Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung

vom 23. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Tünchnermeister Joseph Kästner in Würzburg als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Burkard dortselbst zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister der freien Stadt Frankfurt, Senator Dr. Müller, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. März l. Js. dem Gemeindevorsteher Joseph Ramsperger zu Erlstädt, Bezirksamts Traunstein, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen und ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste, und dem Landwehrsergeanten Caspar Wilhelm Goschenhofer zu Nördlingen in Allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen, treuen Landwehrdienste und der in früheren Jahren durch Rettung von vier Personen vom Tode des Ertrinkens bethätigten Menschenfreundlichkeit, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Oberzollrath Joseph von Döring in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Galleriediener Johann Ottmann in Schleißheim;

unter'm 23. Februar l. Js. dem Schullehrer Matthäus Mathias in Kempten;

und unter'm 26. Februar l. Js. dem Unteraufschläger Andreas Stauffer in Straubing, in Rücksicht auf ihre, letzterem mit Beirechnung eines Feldzuges, fünfzigjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. März l. Js. allergnädigst bewo-

gen gefunden, dem Privatdocenten an der k. Universität Würzburg, Dr. Anton Freiherrn von Tröltsch, die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Hoheit dem Herzoge von Nassau ihm verliehene Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Districtsschulinspector, Decan und Stadtpfarrer, Priester Franz Häusler zu Wertingen, in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Thätigkeit im öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Julius Palm aus Reichenau im Königreiche Sachsen;

dann unter'm 19. März l. Js. dem Freiherrn Krafft Ludwig Robert von Crailsheim von Morstein, Oberamts Gerabronn im Königreiche Württemberg, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Georg Buchner von Fischbach, wohnhaft in Constantinopel, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Buchner-Baucevich" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Broncefarbenbereiter Moritz Amos von Nürnberg, zur Zeit in Erlangen, wurde unter'm 30. März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf ein verbessertes Verfahren zur Gewinnung von Brokat und Bronce für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. März l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 16.

München, Mittwoch den 8. April 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verhängung der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, über die Zuständigkeit der Polizeibehörden zum Vollzuge des Artikels 43 Absatz 4 des Strafgesetzbuches und des Artikels 15 Absatz 2 des Polizei-Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt statt der in einem Straf-

urtheile ausgesprochenen, aber aus irgend einem Grunde nicht vollziehbaren Landesverweisung zu verhängen, ist zuständig

1) wenn dem betreffenden Ausländer bereits ein vorsorglicher Wohnort im Königreiche angewiesen worden ist, die Districts-Polizeibehörde dieses Wohnortes,
2) außerdem die Districts-Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Ausländer seinen letzten ständigen Aufenthalt im Königreiche gehabt hat,
3) in allen übrigen Fällen die Districts-Polizeibehörde des Strafortes, und wenn im Strafurtheile die verwirkte Strafe als durch unverschuldet erlittene Untersuchungshaft bereits gänzlich getilgt erklärt worden sein sollte, die Districts-Polizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München den 29. März 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften und im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 (Regierungsblatt S. 928 und ff.) die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche bezüglich des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden (Art. 142

Abſ. 3 des Polizeiſtrafgeſetzbuches) dermal im Königreiche beſtehen, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Entſchlieſsung durch das Regierungsblatt, beziehungsweiſe durch das Kreisamtsblatt der Pfalz inſoweit aufgehoben, als das Polizeiſtrafgeſetzbuch über den bezeichneten Gegenſtand oberpolizeiliche Vorſchriften als zuläſſig erklärt.

München den 1. April 1863.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Miniſter:
der Generalſecretär,
Miniſterialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,
Staatsvertrag mit Oeſterreich bezüglich der Legaliſirung von Urkunden betr.

Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Nachdem der zwiſchen Bayern und Oeſterreich behufs der Vereinfachung des Geſchäftsganges im internationalen Verkehre bezüglich der Legaliſirung der in den beiderſeitigen Staaten von öffentlichen Behörden ausgeſtellten oder beglaubigten Urkunden am 13. Februar l. Js. zu Wien abgeſchloſſene Vertrag die Allerhöchſte Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs erhalten und daraufhin die Auswechslung der beiderſeitigen Allerhöchſten Ratiſications-Urkunden am 24. März l. Js. zu Wien ſtattgefunden hat, ſo wird dieſer Vertrag in Folge Allerhöchſter Ermächtigung andurch nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

München den 4. April 1863.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Miniſter:
der Generalſecretär,
Mayer.

Seine Majeſtät der König von Bayern und Seine Apoſtoliſche Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, in der Abſicht zur Förderung der Rechtspflege und des wechſelſeitigen Verkehrs-Erleichterungen bezüglich der Legaliſirung der von öffentlichen Behörden ausgeſtellten oder beglaubigten Urkunden in Ihren beiderſeitigen Staaten einzuführen, und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu dieſem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majeſtät der König von Bayern den Herrn Otto Grafen von

Bray-Steinburg, erblichen Reichsrath der Krone Bayern, Staatsminister a. D., k. bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe, Großkreuz des k. bayerischen Civil-Verdienstordens der Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Johann Bernhard Grafen von Rechberg-Rothenlöwen, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, Großkreuz des k. ungarischen St. Stephansordens, Ritter des Kaiserlichen Ordens der eisernen Krone I. Classe und des k. bayerischen Hubertusordens, Großkreuz des k. bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael und Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

welche nach vorgängiger Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

Artikel 2.

Die von den Notaren und in der Pfalz von den Civilstands-Beamten oder anderen nicht unmittelbar im öffentlichen Dienst angestellten Functionären ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung des Gerichtes erster Instanz versehen sein.

Artikel 3.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, insofern nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen, — in Bayern: der Kreisregierung, Kammer des Innern, und bezüglich der von bayerischen Militär-Behörden ausgestellten Urkunden der Legalisation durch die betreffenden General-Commando's, beziehungsweise durch das Artilleriecorps- und das Geniecorps-Commando — in Oesterreich: der politischen Landes-Behörde, in See-, Schifffahrts- und See-Sanitäts-Angelegenheiten der Central-See-behörde und bei den von Militär-Behörden ausgefertigten Urkunden des Landes-General-Commando's — für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich.

Artikel 4.

Die Urkunden der Finanz-Behörden und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen, insoferne nicht in Folge des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853, oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, der Beglaubigung durch die leitende Finanz-Behörde — in Bayern: der Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, — in Oesterreich: der Finanz-Landes-Direction oder beziehungsweise der Steuer-Direction.

Urkunden, welche von den Finanz-Behörden oder von diesen untergeordneten Aemtern im Grenzbezirke ausgestellt werden, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Dasselbe ist ferner der Fall bei Urkunden, welche von dem Königlich bayerischen Finanz-Ministerium, sowie dem Königlich bayerischen Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und beziehungsweise dem k. k. österreichischen Finanz-Ministerium und dem k. k. österreichischen Ministerium für Handel und Volkswirthschaft unmittelbar untergeordneten Behörden und Aemtern * ausgefertigt werden.

* Verzeichniß

a) der Königlich bayerischen Behörden und Aemter.

1) Oberst-Rechnungshof;
2) Central-Staats-Cassa;
3) Haupt-Münz- und Stempel-Amt;
4) General-Bergwerks- und Salinen-Administration;
5) Staatsschuldentilgungs-Commission;
6) Rechnungskammer;
7) Bank-Direction;
8) Steuer-Kataster-Commission;
9) Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlags-Amt;
10) Central-Forstlehr-Anstalt für das Königreich Bayern in Aschaffenburg;
11) General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten;
12) General-Zoll-Administration.

b) der k. k. österreichischen Behörden und Aemter.

1) Direction der Staatsschuld;
2) Staats-Central-Cassa;
3) die Staats-Haupt-Cassen;
4) die Lotto-Gefälls-Direction;
5) die Central-Direction der Tabak-Fabriken und Einlös-Aemter;
6) Direction in Dicasterial-Gebäude-Angelegenheiten;
7) Direction der Hof- und Staats-Druckerei;
8) Aerarial-Papier-Fabrik in Schlögel-Mühle;
9) Aerarial-Porzellan-Fabrik;
10) Schwefelsäure- und chemische Producten-Fabrik (in Heiligenstadt);

11) Direction der Staats-Telegraphen;
12) Bergwerksproducten-Verschleiß-Direction;
13) Haupt-Münzamt;
14) General-Probier-Amt;
15) Haupt-Punzirungs-Amt;
16) Forstlehranstalt zu Maria-Brunn;
17) Post-Directionen;
18) Berg- Forst- und Güter- (Salinen) Directionen in Wien, Gmunden, Salzburg, Graz, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Bánya;
19) die Oberverwesämter zu Neuberg und Maria-Zell;
20) die Eisenwerks-Direction in Eisenerz;
21) die Montan-Lehranstalten in Leoben und Przibram;
22) die Bergoberämter in Joachimsthal und Przibram;
23) das Salinen- und Oberverwesamt in Sóovár;
24) Bergwesen-Inspectoramt in Agordo;
25) die General-Inspection für Eisenbahnen;
26) die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

Artikel 5.

Die Auszüge aus den ämtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln bedürfen in Bayern neben der Beglaubigung durch die Districtspolizeibehörde auch jener der im Artikel 3 erwähnten vorgesetzten Verwaltungsstelle, in Oesterreich bedürfen derlei Auszüge nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde, der Beglaubigung der politischen Landesstelle, — bei dem Militär aber des Kriegsministeriums.

Artikel 6.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufs ausgestellte Urkunden bedürfen nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat, — bei den evangelischen Religionsgenossenschaften in Bayern durch die betreffende protestantische Consistorialstelle, in Oesterreich durch die vorgesetzte Superintendantur.

Beim Militär in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militär-Seelsorge durch das vorgesetzte Landes-General-Commando zu legalisiren.

Die Ausfertigungen der Capitel- und Ordens-Convente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weitern Legalisirung.

Artikel 7.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

Artikel 8.

Gegenwärtiger Vertrag soll den beiden Allerhöchsten Höfen zur förmlichen Ratification in Vorlage gebracht und es sollen die Ratificationen binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Insiegeln versehen worden.

Wien den 13. Februar 1863.

L. S. (gez.) Graf von Bray.

L. S. (gez.) Graf von Rechberg.

Bekanntmachung,

die Verloosung der $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. vorigen Monats hat behufs der Fortsetzung der gesetzlichen Heimzahlung der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weitern Verloosung der zu $3\frac{1}{2}$ Procent verzinslichen und beziehungsweise in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons

Mittwoch den 15. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr im k. Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Vorstehende Verloosung ist die XIV. der auf den Inhaber (au porteur) und die XII. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons, und wird in nachstehender Weise vorgenommen:

1) Die Verloosung erfolgt nach dem unter'm 8. August 1842 (Rggs.-Bl. S. 893) bekannt gemachten Verloosungsplane für jede Schuldgattung auf den Inhaber und auf Namen in gesonderter Ziehung.

2) Es werden hiebei sowohl für die eine als andere Schuldgattung sechs End-Nummern, zusammen im Capitalsbetrage zu

2,972,000 fl.

gezogen, worunter auch die von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Procent arrosirten Obligationen der betreffenden Schuldgattung begriffen sind.

3) Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung der Verloosungs-

Ergebnisse an, und die verloosten Capitalien werden mit 1. August 1863 anfangend außer Verzinsung gesetzt.

4) Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur und auf Namen bis auf Weiteres gestattet.

München den 2. April 1863.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 18. December vor. Js. (Reg.-Bl. v. 1862 S. 2645) und zufolge höchstem Rescripte des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. vor. Mts. findet

Mittwoch den 15. April l. Js.

Vormittags im k. Odeonsgebäude dahier **die II. Verloosung** der zu **2 Procent** anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden (mit Coupons) statt, und es werden hiebei nach dem unter'm 26. Jänner 1862 festgesetzten Verloosungsplane (Reg.-Bl. v. 1862 S. 190—194)

vier Loos-Nummern

gezogen.

Mit der Heimzahlung der verloosten Capitalien wird sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und die zur Rückzahlung bestimmten Capitalien werden vom **1. August 1863** an außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage derselben bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen, jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl., ist bis auf Weiteres gestattet.

München den 2. April 1863.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 23. März 1863 in Sachen des quiescirten Gerichtsdieners Franz Dotter von Frickenhausen gegen den k. Fiscus wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Stadtgerichte Würzburg betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des quiescirten Gerichtsdieners Franz Dotter von Frickenhausen gegen den k. Fiscus wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Stadtgerichte Würzburg betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Der pensionirte k. Landgerichtsdiener Dotter zu Marktbreit, nun in Frickenhausen, wurde laut rechtskräftigen Administrativbescheides der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg d. d. 28. Mai 1858, verurtheilt, den Betrag von 41 fl. 36¾ kr. eingehobene Taxen und Sporteln zu ersetzen. Als Entscheidungsgrund wurde angeführt, daß Dotter diese Summe zwar eingehoben, beziehungsweise von seinem Gehilfen habe einheben lassen, jedoch bei der Rechnungsablage nicht im Stande gewesen sei, die Ablieferung an den Taxbeamten darzulegen, indem namentlich keine Quittungen beigebracht werden konnten, auch die Aufschreibungen nebst Erklärungen des Taxbeamten und des Dotter keine hinreichenden Aufschlüsse gewährten.

Dieser Rechnungsrest wurde übrigens durch das k. Rentamt mittelst Beschlagnahme der Pensionsrate des genannten Gerichtsdieners bereits gedeckt.

Der betreffende Taxbeamte Vogt, welcher inzwischen wegen Verbrechens der Amtsuntreue in Untersuchung gekommen und auch verurtheilt worden war, gab nun späterhin in seinem Straforte schriftlich an, daß die fraglichen Gelder durch Gerichtsdiener Dotter an ihn als Taxbeamten wirklich abgeliefert worden seien, was dem Letzteren notificirt wurde.

Dieser nahm hieraus Veranlassung, vor Allem die Verwaltungsstellen um Refundirung der durch Pensionsabzug erhobenen Summe anzugehen.

Die k. Regierung, Kammer der Finanzen, beschied ihn jedoch unter'm 26. März 1859 abschlägig, vornehmlich, weil der Angabe des Vogt kein zureichendes Gewicht beigelegt

werden könne, worauf Votter den Rechtsweg betrat.

In der bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg eingereichten Klage d. d. 4. April 1862 behauptete derselbe, daß er den bemerkten Betrag an den k. Taxbeamten, und später an das k. Rentamt durch Abzüge doppelt, mithin sine causa bezahlt habe, weshalb er die Verurtheilung des k. Fiscus zum Rückersatze beantrage, und berief sich vorläufig auf die Aussage des obengenannten Vogt.

Das in Folge der Gerichtsorganisation an die Stelle des k. Appellationsgerichtes getretene k. Stadtgericht Würzburg zog die Klage laut Decrets vom 4. October 1862 zur Instruction, worauf die k. Regierung, Kammer der Finanzen, den bejahenden Competenzconflict mit Entschließung vom 22. October 1862 anregte, weil diese Sache bereits von der Verwaltungsstelle endgiltig beschieden sei.

In einem Beschlusse vom 29. October 1862 hielt dagegen das k. Stadtgericht Würzburg seine Competenz aufrecht, vornehmlich, weil es sich jetzt um Entschädigungs-Ansprüche handle, wobei sich auf die Ausführung in Seuffert's Commentar zur bayerischen Gerichtsordnung, Cap. 1 §. 13 sub Nr. 13 berufen wurde.

Im Laufe der nunmehr gepflogenen Instruction des Competenzconflictes reichte der klägerische Anwalt eine Denkschrift ein, in welcher die gerichtliche Zuständigkeit mit dem Bemerken zu deduciren versucht wurde, daß hier eine privatrechtliche Klage auf Schadenersatz in factum beziehungsweise die condictio sine causa gestellt worden sei.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte k. Ober-Appellationsgerichts-Rath von Schmid unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf, nachdem von Seite der in Kenntniß gesetzten Interessenten Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

daß hier die Gerichte competent seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Das finanzielle Abrechnungswesen der Beamten ist im öffentlichen Interesse den Verwaltungsbehörden übertragen, und es haben dieselben im angeordneten Instanzenzuge den letzten Definitivbescheid zu erlassen.

vide die Allerhöchste Verordnung über Bildung des obersten Rechnungshofes vom 12. October 1812 §. 7 und 19, Reg.-Bl. pag. 1785. ꝛc.

ferner Verordnung, das Finanzrechnungswesen des Königreichs betreffend vom 11. Jänner 1826, Reg.-Bl. pag. 169 §. 32.

Hierin ist insbesondere §. 12 und 57

bestimmt, daß die Rechnungsbehörden nach den Gesetzen der Comptabilität zu erkennen, und den Rechnungsproceß nach den bestehenden Rechnungsnormen zu erledigen haben, sowie daß den Rechnungsbescheiden die executive Kraft innewohnt.

Dadurch ist übrigens die Geltendmachung von Civilrechtsansprüchen der Beamten gegen den k. Fiscus auf dem Civilrechtswege mit den bei den Gerichten zulässigen Beweismitteln und den dort vorgezeichneten Formen nicht ausgeschlossen, selbst wenn diese Ansprüche eine bereits im Rechnungsprocesse nach den Comptabilitätsnormen beschiedene Rechnungspost betreffen, vorausgesetzt, daß der Vollzug des Rechnungsbescheides nicht gehemmt wird, und ein Privatrechtstitel in Mitte liegt. Einerseits spricht nämlich die Verfassungsurkunde Titl. 8 §. 5 aus, daß der k. Fiscus in Privatrechtsverhältnissen bei den Gerichten Recht zu nehmen habe, andrerseits wird auf diese Weise den Anforderungen des Finanzdienstes auf förderliche Bereinigung des finanziellen Casse- und Rechnungswesens, sowie der Unaufhaltsamkeit der Rechnungsbescheide die nothwendige Berücksichtigung gewährt.

Hiemit harmoniren auch die bereits schon früher ergangenen Erkenntnisse dieses Senates vom

3. Juli 1852, Rg.-Bl. pag. 881,
11. Juli 1853, Rg.-Bl. pag. 915,
15. December 1856, Rg.-Bl. von 1857, pag. 13.

Vorliegendenfalls wurde nun der pensionirte Landgerichtsdiener Dotter durch den rechtskräftigen Administrativbescheid vom 28. Mai 1858 verurtheilt, die eingehobenen, jedoch nicht gehörig von sich gerechneten Gefälle des k. Aerars per 41 fl. 36¾ kr. zu ersetzen, und hat sie auch durch Pensionsabzüge rc. bereits gedeckt.

Derselbe wurde hier als verrechnender Beamte behandelt.

Die Verurtheilung im Rechnungsbescheide erfolgte laut Motiven vornehmlich deßhalb, weil sich der Rechner weder durch Quittungen noch durch die vorschriftsmäßigen Aufschreibungen über die Ablieferung des Betrages an den k. Taxbeamten auszuweisen vermochte.

In neuerer Zeit macht der Verurtheilte Rückersatzansprüche bei den Gerichten geltend, weil der gedeckte Geldbetrag erweislich schon früher an den zur Empfangnahme der ärarialischen Gefälle aufgestellten k. Taxbeamten abgegeben worden sei, und sich der k. Fiscus mithin sine causa durch doppelte Einhebung percipirter Gefälle von ihm unrechtmäßig bereichert habe.

Kläger berief sich dabei insbesondere auf eine nachträglich verlautbarte Angabe des betreffenden Taxbeamten Vogt.

Abgesehen von der Erweisbarkeit des Klagsfundaments durch die im Civilprozesse gestatteten Probemittel deutet diese Geschichtserzählung auf einen wegen Doppelzahlung sine causa erhobenen Rückersatzanspruch aus einem Privatrechtstitel hin, welcher mit einer Klage in factum, beziehungsweise condictio sine causa geltend gemacht werden will, den Rechtsbestand des finanziellen Rechnungsbescheides an sich nicht beeinträchtigt, und eine selbstständige civilrechtliche Richtung verfolgt.

Diesemgemäß, und nachdem der administrative Bescheid bereits seinem Vollzuge zugeführt, auch der Rückersatz des angeblich doppelt Bezahlten laut k. Regierungsentschließung d. d. 16. März 1859 bei dieser Administrativbehörde fruchtlos angeregt worden ist, steht der gerichtlichen Competenz über den nunmehr erhobenen Rechtsanspruch nichts entgegen, und war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreiundzwanzigsten März eintausend achthundert dreiundsechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichtspräsident von Lehner; Ministerialrath von Daxenberger; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath von Koch; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani, und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Porträtmaler Joseph Bernhardt in München, in wohlgefälliger Anerkennung seiner Verdienste und Leistungen als Lehrer und Künstler, den Titel eines königlichen Professors kostenfrei zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Civilingenieur Joseph Friedländer von Berlin, zur Zeit in White-Abbey in Irland, wurde unter'm 1. April l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine Maschine zum Brechen, Schwingen rc. von Flachs, Hanf und andern faserigen Spinnstoffen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. April l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 17.

München, Montag den 13. April 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betreffend.

Staatsministerium des Innern,

dann

des Handels u. der öffentlichen Arbeiten.

Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben wird auf Grund des Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuches verfügt, was folgt:

§. 1.

In Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Producte hergestellt oder verarbeitet werden, ist für die Entfernung der gesundheitsschäd-

lichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen.

§. 2.

In den Spiegelfabriken sind die Glasbeleger in hohen und geräumigen Arbeitslocalen unterzubringen.

Die Quecksilberdämpfe, welche bei den Quecksilberläuterungen und anderen derartigen Processen sich entwickeln, müssen auf sorgfältige, den Arbeitern möglichst unschädliche Weise aufgefangen werden.

§. 3.

In Fabriken, in welchen Arsenik producirt oder verarbeitet wird, (in Fabriken arsenikhaltiger, chemischer Producte, der arsenigen Säure, des Schweinfurter Grüns, der Smalte) muß Eisenoxydhydrat behufs der sofortigen Anwendung bei etwa vorkommenden Vergiftungen stets vorhanden sein.

§. 4.

Für die Fabriken, in welchen Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet wird, gelten folgende Vorschriften:

1) Personen mit schadhaften Zähnen sind als Arbeiter nicht zuzulassen.
2) Zur Bereitung des Phosphorbreies, zum Eintauchen der Hölzer in denselben, sowie zum Trocknen der Hölzer sind nur gesunde, kräftige Männer zu verwenden.
3) In der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16° R. nicht übersteigen.

   Die Trockenstube muß von den übrigen Arbeitsräumen vollständig getrennt sein, und Abzugscanäle enthalten, durch welche die entwickelten Dämpfe entweichen können, ohne die in den übrigen Arbeitsräumen beschäftigten Arbeiter zu belästigen.
4) Das Reinigen der Steckrahmentiegel und der übrigen zur Fabrication von Zündhölzchen verwendeten Geräthe mittels Ausbrennens ist verboten.

§. 5.

In den Nadelfabriken hat das Schleifen oder Spitzen der Nadeln entweder mittels Maschinen oder unter Aufstellung eines energischen Ventilations-Apparates (Exhaustor mit Centrifugal-Maschine), durch welchen der Schleifstaub von den Arbeitern weggezogen wird, stattzufinden.

§. 6.

Vorstehende Vorschriften, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 60 Tage nach der Bekanntmachung durch das Regierungs-

blatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München den 8. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 30. März 1863, das Gesuch des Albrecht Horn von Regensburg um Constatirung von Befugnissen seines realen Materialwaaren-Handlungsrechtes, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern und dem k. Stadtgerichte Regensburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches, das Gesuch des Albrecht Horn von Regensburg um Constatirung von Befugnissen seines realen Materialwaarenhandlungsrechtes, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern und dem k. Stadtgerichte Regensburg betreffend, zu Recht: daß für diese Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Zufolge Eintrags im Gewerbskataster des Magistrats der k. Kreishauptstadt Regensburg ist die dem Albrecht Horn daselbst gehörige vormals Bergfeld'sche, dann Stirner'sche Materialwaarenhandlung, Steuerkataster-Nummer 558, eine reale.

Als Ausfluß dieses realen Rechtes nimmt Albrecht Horn die Befugniß in Anspruch, solche Arzneikörper, welche neben ihrer medicinalen Verwendbarkeit auch zu ökonomischen oder technischen Zwecken dienen, nicht nur im Großen, sondern auch in Detail verkaufen, sowie von denjenigen Artikeln, welche ausschließend zum Arzneigebrauche dienen, solche, die nicht zu den Giften gehören und den Apothekern zum Handverkaufe freigegeben sind, gleichfalls in Detail abgeben zu dürfen.

Wegen stattgefundener Beanstandung dieser Befugniß trug Albrecht Horn mittelst Gesuchs de praes. 21. Mai vor. Js. auf Constatirung derselben als real bei dem k. Bezirksgerichte Regensburg als damaliges Einzelnrichteramt an und gründete seinen Antrag unter Bezugnahme auf Art. 5 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 bloß auf die beiden

38*

Thatsachen, daß der Inhaber der genannten Materialwaarenhandlung im Besitze jener Befugniß zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes gewesen und von demselben solche nach dieser Zeit fort ausgeübt worden sei.

Zum Nachweise dieser beiden Thatsachen bezog sich Albrecht Horn auf eine Entschließung des vormaligen k. Generalcommissariats des Regenkreises vom 3. Juli 1813, sowie auf Acten des Stadtmagistrats zu Regensburg von 1823, die Beschwerde der Apotheker daselbst gegen den Materialienhändler Stirner wegen widerrechtlichen Arzneiverkaufs betreffend, und benannte zwei Zeugen.

Das Einzelnrichteramt des k. Bezirksgerichts Regensburg instruirte das Constatirungsgesuch und theilte darauf die Acten dem Stadtmagistrate zu Regensburg zur Abgabe der gewerbspolizeilichen Erinnerung mit, welcher aber hierüber Vorlage an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, machte und von dieser mittelst Entschließung vom 24. Juli vor. Js. angewiesen wurde, auf den Grund des §. 114. Ziff. 2 Abs. 2 u. 3 der Vollzugs-Instruction vom 21. April vor. Js. zum Gewerbsgesetze die Zuständigkeit der Gerichte zu der von Albrecht Horn beantragten Constatirung nicht anzuerkennen.

Das an die Stelle jenes Einzelnrichteramtes als Gericht der nichtstreitigen Rechtspflege inzwischen eingetretene k. Stadtgericht Regensburg verblieb aber zufolge Schreibens vom 11. August vor. Js. an den Stadtmagistrat daselbst auf Abgabe der gewerbspolizeilichen Erinnerung, wogegen die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg mittelst Entschließung vom 20. November vor. Js. die Verhandlung und Entscheidung der vorliegenden Sache für die Verwaltung in Anspruch nahm und einen bejahenden Competenzconflict anregte.

Der Conflict wurde instruirt, wobei die genannte k. Regierung mittelst Entschließung vom 19. December vor. Js. unter Bezugnahme auf die in ihrer frühern vom 20. November vor. Js. für die Competenz der Verwaltungsbehörden entwickelten Gründe auf Einreichung einer besonderen Denkschrift verzichtete, der k. Advocat Müller aber Namens des Albrecht Horn in einer solchen de praes. 8. Januar l. Js. die Abweisung des angeregten Conflicts beantragte.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der ernannte Referent Oberappellationsgerichts-Rath Weikard Vortrag, worauf, da die geladenen Interessenten nicht erschienen waren, der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war aus folgenden Erwägungen zu entsprechen.

Die Befugnisse, deren Constatirung als real Albrecht Horn in seinem Gesuche de praes. 21. Mai vor. Js. beantragt, gehören zu den medicinisch polizeilichen Gewerbs-Befugnissen, bezüglich welcher die Staatspolizei im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt eigene sanitätspolizeiliche Bestimmungen erlassen und die Ausübung von der besonderen persönlichen Bewilligung der Staatspolizeibehörden nach Maßgabe dieser Bestimmungen abhängig gemacht hat.

Das organische Edict vom 8. September 1808 über das Medicinalwesen im Königreiche Tit. II §. 11 lit. m (Rg.-Bl. von 1808 St. LVI. Seite 2201), die k. Verordnung vom 17. December 1825 über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen Tit. V §. 56 (Rg.-Bl. von 1825 St. 54 Seite 1085) und die Vollzugs-Instruction vom 21. April 1862 §. 73 zum Gewerbsgesetze (Rg.-Bl. von 1862 Nr. 20 Seite 717) enthalten schon allgemeine Vorschriften über den Handel mit Medicamenten; insbesondere ist aber dieser Handel der Materialisten durch die speciellen Vorschriften der k. Verordnungen vom 17. August 1834, 10. November 1844 und 25. Mai 1850, den Gift- und Arznei-Waaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr. (Rg.-Bl. von 1834 Nr. 42 Seite 1017; von 1844 Nr. 49 Seite 873 und von 1850 Nr. 28 Seite 428) geregelt und sind damit die Gewerbsbefugnisse zwischen den Materialisten und Apothekern abgegränzt.

Diesen sanitätspolizeilichen Bestimmungen gegenüber kann schon der Natur der Sache nach die Constatirung eines Privatrechts auf gerichtlichem Wege von selbst nicht stattfinden; jene Verordnungen weisen aber auch den Vollzug ihrer Bestimmungen, sowie die Würdigung und Verbescheidung der Differenzen hierüber ausdrücklich den Verwaltungsbehörden zu, und bestimmt die Vollzugs-Instruction vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze im §. 114 Nr. 2 Abs. 3 überhaupt, daß Streitigkeiten über den Besitz und den Umfang der Gewerbsbefugnisse ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerbsrechte polizeilich zu erledigen sind, hebt somit in der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Würdigung und Verbescheidung von dergleichen Differenzen jede Unterscheidung zwischen persönlichen und realen Gewerbsrechten, sowie die früheren, in dieser Beziehung entgegenstehenden, Bestimmungen ausdrücklich auf.

Zwar wendet Albrecht Horn gegen jene

neuere Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetze ein, daß ihr alle Gesetzeskraft ermangele, allein einerseits hat dieselbe auf gleiche Weise wie die älteren Vollzugs-Instructionen zum Gewerbsgesetze die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und andrerseits wurde nicht nur schon im Allgemeinen durch Art. 12 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 dem k. Staatsministerium des Innern überlassen, die noch erforderlichen, dem Gewerbsgesetze entsprechenden, administrativen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften zu veranlassen, sondern es haben auch noch nach dem Landtags-Abschiede vom 10. November 1861 Abschn. III §. 24 (Gesetzblatt von 1861 Nr. 10 S. 74) beide Kammern an die k. Staatsregierung den besonderen Antrag auf Erlassung einer den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessenen Gewerbsordnung schon jetzt und bis zum Zustandekommen eines neuen Gewerbegesetzes gestellt, welchem Antrage nun mit obiger Vollzugs-Instruction vom 21. April 1862 entsprochen wurde.

Ueberdieß enthält endlich das Gesuch des Albrecht Horn nicht einmal einen privatrechtlichen Titel, auf dessen Grund die Constatirung einer Gewerbsbefugniß als real selbst nach Maßgabe der §§. 84 und 92 der früheren Vollzugsinstruction vom 17. December 1853 zum Gewerbsgesetze stattfinden könnte, indem der von Albrecht Horn in Bezug genommene Art. 5 Nr. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 nach seiner Ueberschrift „Aus der Concession hervorgehende Befugnisse“ nur von den aus der Concession entspringenden, der Person des Gewerbsinhabers zur Zeit der Publication jenes Gesetzes schon zugestandenen Befugnissen spricht und die bei den dem Gesuche zu Grund liegenden Thatsachen des Besitzes der angesprochenen Befugniß zur Zeit der Einführung jenes Gesetzes und der Ausübung dieser Befugniß nach dieser Zeit nicht diejenige Qualification haben, welche erforderlich ist, um darauf civilrechtlich einen Titel der Zuständigkeit der Befugniß als ein Vermögensrecht gründen zu können. Die Bestimmung des Art. 5 Nr. 3 des Gewerbsgesetzes ist deßhalb auf reale Gewerbsbefugnisse gar nicht anwendbar und ressortirt ihr Vollzug nur zur Gewerbspolizeibehörde, sonach kann auf Grund derselben bezüglich auf den Grund der vorbemerkten beiden Thatsachen von Constatirung einer realen Gewerbsbefugniß keine Sprache sein.

Vergebens bezieht sich auch Albrecht Horn dabei auf die Entschließung des vormaligen k. General-Commissariats des Regenkreises vom 3. Juli 1813 und auf die Acten des Stadtmagistrates zu Regensburg von 1823.

Jene Entschließung spricht vielmehr selbst wörtlich aus, daß — nachdem der Arzneiwaarenhandel zu den Medicinal-Gewerben gehöre — die Aufnahme des Bergfeld als Materialist in die Innung der offenen Gewerbe und als Ausfluß hievon die Bewilligung des Detailhandels nicht anders als ohne Verletzung der bestandenen Medicinal-Ordnung habe geschehen können, sowie daß dem Materialisten Bergfeld jene Befugniß in Folge der bemerkten Aufnahme nur für seine Person zur Seite stehe, und regelt hiernach die erwähnte Entschließung die Verhältnisse des Materialisten Bergfeld bezüglich jener Befugniß blos vom Standpunkte der für seine Person dazu ertheilten Bewilligung aus. Somit läßt sich aus der fraglichen Entschließung ein privatrechtlicher Titel für die von Albrecht Horn in Anspruch genommenen Befugnisse als real nicht ableiten und ebenso kann ein solcher Titel selbstverständlich auf administrative Verhandlungen des Stadtmagistrats zu Regensburg nicht gegründet werden.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreißigsten März achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphoeus; Ministerialrath von Koch; Oberappellationsgerichts-Rath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani; und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Tautphoeus.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. April l. Js. auf die im Staatsministerium der Finanzen erledigte Stelle eines Ministerialrathes den in diesem Staatsministerium verwendeten Oberrechnungsrath August Roos zu befördern; ferner

den bisherigen Professor an dem großherzoglich badischen Polytechnikum in Carlsruhe, Dr. Fridolin Sandberger, in provisorischer Eigenschaft zum ordentlichen Professor der gesammten Mineralogie bei der philosophischen Facultät der k. Universität Würzburg, einschlüssig des Conservatoriums der mineralogischen Sammlungen der Universität, zu ernennen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. April l. Js. den bisherigen Major und Commandanten des Landwehrbataillons Miltenberg, Franz Kraft in Miltenberg, unter Enthebung von dem Commando dieses Bataillons zum Landwehroberstlieutenant und Districtsinspector des 3. Landwehrinspectionsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, dann

den k. Revierförster Carl Fuchs in Miltenberg zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Miltenberg zu ernennen.

Magistrat der Stadt Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. April l. Js. als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Würzburg in provisorischer Eigenschaft den Rechtspraktikanten Georg Schackert aus Würzburg Allerhöchst Landesherrlich zu bestätigen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Mechaniker Michael Hofmann von München und dem Kaufmann Wilhelm Seck von Westerburg in Nassau, zur Zeit in München, wurde unter'm 7. April l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine Getreideschälmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 7. April l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Michael Weiß und Eugen Schilcher unter'm 16. Mai 1850 verliehene, durch Kauf an Maria Sophie Müller von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung von Dampfcaffee wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. Mai l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikdirigenten Adolph Brudenne von Gentbrügge unter'm 18. Januar vor. Js. verliehenen und unter'm 31. Januar vor. Js. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren zur Gewinnung von Fettsäuren aus Fettkörpern — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 18.

München, Donnerstag den 16. April 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Gehaltsbezüge der k. Forstmeister betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. vor. Mts. mit Abänderung der treffenden Besoldungsnormen für die k. Forstmeister in der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 (Reg.-Blatt Seite 929) Folgendes allerhuldvollst anzuordnen geruht:

1) Der jährliche Haupt-Geldbezug der k. Forstmeister beträgt künftig:

a) in der ersten Dienstes-Epoche bis zum 8. in der Eigenschaft als Forstmeister zurückgelegten Dienstjahre 1200 fl. (eintausend zweihundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstes-Epoche vom 9. bis zum vollendeten 14. Dienstjahre 1400 fl. (eintausend vierhundert Gulden);

c) in der dritten Dienstes-Epoche vom 15. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre 1600 fl. (eintausend sechshundert Gulden);

d) in der vierten und letzten Dienstes-Epoche nach 20 in gedachter Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren 1800 fl. (eintausend achthundert Gulden).

Die Genehmigungs-Ertheilung für das Vorrücken der k. Forstmeister in die höheren Gehaltsclassen bleibt auch in Zukunft nach Maßgabe des Art. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 geregelt.

2) Die Forstmeister im äußeren Dienste sind dagegen verbunden, in der Folge zwei Dienstpferde zu halten. Für die ausnahmsweise Dispensation von dieser Verbindlichkeit sind fortan die Bestimmungen in Art. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 maßgebend.

München den 9. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsecretär: Pummerer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 30. März 1863, die Streitsache des Johann Eichinger und Consorten von Hof am Regen gegen den Grafen Gustav von der Mühle, Besitzer des gräflich Eckart'schen Familienfideicommisses Leonberg wegen Forstrechte, nun deren Ermäßigung und den desfallsigen bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Neunburg v/W. betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Johann Eichinger und Consorten von Hof am Regen gegen den Grafen Gustav von der Mühle, Besitzer des gräflich Eckart'schen Familienfideicommisses Leonberg wegen Forstrechte, nun deren Ermäßigung und den desfallsigen bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Neunburg v/W. betreffend zu Recht:

daß zur Verhandlung und Entscheidung über die angesprochene Ermäßigung der auf den gräflich von der Mühl'schen Hofmarkswaldungen zu Hof am Regen haftenden Berechtigungen des Johann Eichinger und

Consorten daselbst für das Betriebsjahr 18⁵⁹/60 und für die folgenden Jahre dermalen die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Johann Eichinger und 19 Consorten von Hof am Regen klagten mittelst Antrags de pr. 30. September 1843 gegen die Gutsbesitzerin Gräfin du Moulin daselbst ein auf den dortigen gutsherrlichen Waldungen haftendes Forstrecht zu jährlich 400 Klafter Ast- und Gipfelholz und 120 Klafter Stockholz bei dem vormaligen Kreis- und Stadtgerichte Regensburg ein.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg ließ in seinem Erkenntnisse vom 14. Februar 1848 die Beklagte auch noch zu dem Beweise:

„daß die gutsherrlichen Waldungen nur eine geringere Holzabgabe und welche bei forstordnungsmäßiger Bewirthschaftung ertragen",

weil diese Behauptung in dem exceptivischen Vorbringen der Beklagten liege, der oberste Gerichtshof strich aber diesen Beweissatz durch Erkenntniß vom 3. August 1849 ab, weil die desfallsige Einrede zu allgemein und nicht gehörig substanzirt sei.

Nach durchgeführtem Beweisverfahren sprach das k. Kreis- und Stadtgericht Regensburg mittelst Erkenntnisses vom 13. August 1852 aus, daß die damalige Beklagte und Gutsbesitzerin, Gräfin Eugenie du Moulin, schuldig sei, den Klägern das alljährlich vorhandene Stock- Ast- und Gipfelholz nach ihrem Bedarf bis zu 20 Klafter Ast- und Gipfelholz und 6 Klafter Stockholz für einen Jeden aus den gutsherrlichen Waldungen der Hofmark Hof am Regen durch unentgeltliche Anweisung zu verabreichen.

Dieses Erkenntniß wurde von dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg unter'm 1. April 1853 bestätigt.

Auf den Grund dieser Erkenntnisse trugen die Kläger mittelst Eingabe de pr. 23. November 1853 darauf an, der Beklagten die Verabreichung der seit 16 eventuell 10 Jahren rückständigen Holzquantitäten in natura oder deren Vergütung in Geld bei Vermeidung der Execution aufzugeben.

Dem Antrage entsprach auch das k. Kreis- und Stadtgericht Regensburg mittelst Entschließung vom 7. December 1853, soweit derselbe auf Verabreichung der Holzquantität in natura und auf einen Rückstand von 10 Jahren gestellt war.

Die Beklagte brachte jedoch mit Eingabe de pr. 31. December 1853 mehrere Erinnerungen gegen den klägerischen Antrag vor und unter diesen, daß in dem mit den fraglichen Forstrechten belasteten Wald-Areale die richterlich ausgesprochene jähr-

liche Holzquantität nicht habe geschlagen werden können, ohne die Nachhaltigkeit des Forstes zu gefährden, daß sonach diese Holzquantität reducirt werden müsse und die Kläger den davon in Anspruch genommenen Rückstand weder in natura noch im Geldanschlage ganz verlangen könnten.

Nach schließlicher Verhandlung dieser Erinnerungen verwarf das k. Kreis- und Stadtgericht Regensburg dieselben in den Entscheidungsgründen zu seinem Erkenntnisse vom 31. August 1855 und zwar jene Erinnerung der Insufficienz des Waldes zur Leistung der bemerkten Holzquantität deßhalb, weil sie für die gegenwärtige Executionsinstanz keine Berücksichtigung verdiene.

In den Entscheidungsgründen zu einem darauf erfolgten Erkenntnisse des k. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg vom 2. Mai 1856 verwarf dasselbe jene Erinnerung der Beklagten gleichfalls, weil die darin enthaltene von zweiter Instanz zum Nachweise auferlegte Behauptung der Insufficienz des Waldes zur Leistung der fraglichen Forstrechtsbezüge bereits durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 3. August 1849 gestrichen worden sei und nun nicht neuerdings im Stadium der Execution Gegenstand einer Beweisauflage werden könne; übrigens bleibe dabei der Beklagten vorbehalten, ihre bemerkte Behauptung vor den administrativen Behörden nach Maßgabe der Artikel 25 und 108 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 geltend zu machen, jedoch könne hiedurch die Execution der dazu bereiften Leistungen nicht gehemmt werden.

Nach erhobenem und festgestellten Werthe der rückständigen Holzquantität legte das k. Kreis- und Stadtgericht Regensburg der Beklagten die Zahlung desselben bei Vermeidung der Execution durch Entschließung vom 5. Juni 1857 auf, womit der obige klägerische Antrag de pr. 23. November 1853 seine Erledigung fand.

Die Kläger trugen aber neuerdings mittelst Imploration de pr. 16. August 1859 an das als zuständiges Proceßgericht inzwischen eingetretene Bezirksgericht Neunburg v/W. wegen einer aus den Jahren 1854 — 1859 einschlüssig noch theilweise rückständigen Holzquantität im Betrage zu 481 Klafter Ast- und Gipfelholz und 28 Klafter Stockholz gegen den Rechtsnachfolger der verlebten Beklagten, Grafen Gustaph von der Mühle, darauf an, demselben die Verabreichung jenes Holzrückstandes durch unentgeltliche Anweisung aufzugeben.

Das genannte Bezirksgericht beauftragte ihn mittelst Entschließung vom 18. August 1859, die Kläger klaglos zu stellen, oder allenfallsige Erinnerungen vorzubrin-

gen, erkannte aber unter'm 12. Jänner 1860 wegen Ungrundes der vom Beklagten vorgebrachten Erinnerungen, denselben für schuldig, jene rückständige Holzquantität zu verabreichen. Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg bestätigte durch Erkenntniß vom 6. März 1860 das bezirksgerichtliche und schloß die vom Beklagten erst in der Appellationsinstanz vorgebrachte Einrede der Insufficienz des Waldes zu der fraglichen Holzabgabe aus, theils als verspätet, theils mit Bezug auf das obige appellationsgerichtliche Erkenntniß vom 2. Mai 1856 als nicht nach Maßgabe des Forstgesetzes vom 28. März 1852 vorgebracht, theils weil die bis zur Execution bereiften Leistungen, wenn sie nicht in Natur gewährt werden könnten, immerhin durch entsprechende Geldentschädigung ersetzt werden müßten.

Nun reichten die Kläger eine weitere Imploration de pr. 23. März 1860 ein und trugen darin gegen den Beklagten auf Verabreichung nicht allein jener rückständigen Holzquantität pro 1854 bis 1859 einschlüssig, sondern auch der Hälfte von den pro 1860 jedem Kläger zukommenden 20 Klafter Ast- und Gipfelholz und 6 Klafter Stockholz, weil nun abermals die Zeit gekommen sei, in welcher die Holzfällung vor sich gehe und bereits begonnen habe.

Das k. Bezirksgericht Neunburg v/W. entsprach zwar durch Entschließung vom 29. März 1860 diesen klägerischen Anträgen, Beklagter brachte aber gegen solche und insbesonders bezüglich der Holzabgabe pro 1860 mittelst Eingabe de pr. 7. April 1860 unter Beifügung eines vom k. Forstamte Bruck gefertigten Forstwirthschaftsplanes vom Juli 1855 und eines Gutachtens des k. Forstmeisters Reindl von Regensburg vom 12. Februar 1860 neben andern vor, daß der von den Klägern in Anspruch genommene Wald gegenwärtig und auf viele Jahre hinaus nicht im Stande sei, denselben das verlangte Holzquantum zu liefern, und durch einen im Mai 1856 stattgefundenen Orkan derartig verwüstet worden sei, daß für die nächsten 8 Jahre, also bis 1864 gar kein Holz geschlagen werden dürfe, weßhalb gebeten werde, die Entschließung vom 29. März 1860 zurückzunehmen und die Kläger nach Vorschrift des Art. 23 Abs. 2 des Forstgesetzes auf vorerstige Betretung des Administrativweges zu verweisen.

Das k. Bezirksgericht Neunburg v/W. inhärirte jedoch durch Entschließung vom 19. April 1860 jener vom 29. März 1860 unter Verwerfung der vom Beklagten entgegengesetzten Einrede der Insufficienz des Waldes zu der fraglichen Holzabgabe, weil derselbe nicht behauptet habe, daß von ihm ein deßfallsiger Antrag auf Ermäßigung

der Holzabgabe bei der betreffenden Forstpolizeibehörde eingereicht worden sei.

Hierauf reichte Beklagter am 7. Mai 1860 bei dem k. Landgerichte Nittenau als Forstpolizeibehörde einen Antrag auf Ermäßigung des klägerischen Forstrechts sowohl für die Vergangenheit, als auch für die Zukunft, theils durch vierjährige gänzliche Sistirung der Holzabgabe von $18^{59}/_{60}$ an, theils durch eine geminderte Abgabe in den folgenden Jahren $18^{63}/_{64}$—$18^{67}/_{68}$ ein, bekämpfte darin zugleich die Competenz der Gerichte zur Entscheidung der Frage, ob er jetzt bei vorliegender absoluter Unvermögenheit des Waldes zu der ausgesprochenen Schlagung von 681 Klaftern Stammholz angehalten werden könne und beantragte einen bejahenden Competenzconflict zwischen den Gerichten und Verwaltungsstellen für gegeben zu erachten, sonach davon der k. Kreisregierung schleunigst Anzeige zu erstatten.

Das k. Landgericht Nittenau setzte zwar mittelst Schreibens de pr. 20. Mai 1860 das k. Bezirksgericht Neunburg v/W. von diesem Antrage auf Ermäßigung des klägerischen Forstrechts und Anregung eines Competenzconflictes in Kenntniß, letzteres erneuerte aber auf ein klägerisches Executionsanrufen de pr. 18. Mai 1860 durch Entschließung vom 24. desselben Monats seine frühern vom 29. März und 19. April 1860.

Allein diese drei Entschließungen wurden durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg vom 13. Juli 1860 außer Wirksamkeit gesetzt und das k. Bezirksgericht Neunburg v/W. angewiesen, über die Erinnerungen des Beklagten de pr. 7. April 1860 weiter zu verfügen, was Rechtens, wobei das genannte Appellationsgericht in den Entscheidungsgründen zu jenem Erkenntnisse ausführte, daß — wenn auch über die Ermäßigung von Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung eines Waldes beeinträchtigen, nach Art. 25 Abs. 4 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 zunächst nur die Forstpolizeibehörden zu entscheiden hätten — doch ein solcher Ausspruch bloß für die Zukunft wirke, dagegen, bezüglich aller verfallenen Leistungen, welche einem Vertrag oder Urtheile u. dgl. gemäß gewährt werden müßten, die Würdigung der Frage, ob und in wie weit es möglich sei, dieselben in Natur zu leisten, den Gerichten unter Beobachtung der für das Executionsverfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen zustehe und daß hiebei keine Minderung der einmal bestehenden Leistungen eintreten könne, diese vielmehr stets in ihrem vollen Umfange, sei es in Natur oder durch Gewährung eines entsprechenden Interesse gereicht werden müßten, übrigens gehörten zu den rückständigen Leistungen

alle diejenigen, welche bis zur Entscheidung der Forstpolizeibehörde über die Antragstellung auf Ermäßigung der Forstberechtigungen erwachsen werden.

Das k. Landgericht Nittenau setzte dagegen mittelst Schreibens de pr. 23. März 1861 das k. Bezirksgericht Neunburg v/W. davon in Kenntniß, daß es die Competenz der Forstpolizeibehörde auch für die Frage in Anspruch nehme, ob die judicatmäßigen ältern Rückstände in natura aus dem dienenden Wald zur Zeit forstordnungsmäßig gereicht werden könnten.

Das k. Bezirksgericht Neunburg v/W. hatte dem appellationsgerichtlichen Erkenntnisse vom 13. Juli 1860 gemäß schließliche Verhandlung über die Erinnerungen de pr. 7. April 1860 gepflogen und faßte darauf unter'm 10. Mai 1861 Erkenntniß darüber, daß die vom Beklagten in jenen Erinnerungen vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen über die dortselbst vorgebrachten obenbemerkten thatsächlichen Behauptungen eidlich zu vernehmen seien, und führte in den Entscheidungsgründen dazu über die Zuständigkeit der Gerichte zu dieser Vernehmung dasselbe aus, was das k. Appellationsgericht in seinem Erkenntnisse vom 13. Juli 1860 angeführt hatte, bemerkte übrigens besonders dabei, daß solches auch für die in Frage stehende Hälfte der Holzabgabe pro 1860 gelte, da der Holzhieb gemeinkundig theils im Frühjahre, theils im Spätherbste stattfinde, und jene Holzabgabe zu den rückständigen der richterlichen Hilfsvollstreckung unterliegenden gerechnet werden müsse. Die Publication dieses Erkenntnisses wurde übrigens bis zur Berichtigung des klägerischen Vollmachtspunktes ausgesetzt.

Nachdem das k. Landgericht Nittenau als Forstpolizeibehörde auf den vom Beklagten bei ihr eingereichten obenbemerkten Antrag de pr. 7. Mai 1860 wegen Ermäßigung des klägerischen Forstrechts von den fraglichen Waldungen Augenschein genommen und die Gutachten der Sachverständigen eingeholt hatte, erkannte dasselbe aber auch unter'm 28. Mai 1861, daß die pro 1854 bis 1859 rückständigen 481 Klafter Ast- und Gipfelholz und 20 Klafter Stockholz aus dem dienenden Walde ohne Schaden der nachhaltigen Bewirthschaftung nicht abgegeben werden könnten, und ermäßigte den Gesammt-Forstrechtsbezug pro $18^{60}/_{61}$ bis $18^{66}/_{67}$ einschlüssig auf bestimmte Beträge, welche jedoch auf ergriffene Berufung beider Theile dagegen von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg durch Beschluß vom 10. September 1861 theilweise noch mehr ermäßigt, übrigens auch für das Jahr $18^{59}/_{60}$ festgesetzt wurden, weil das Jahr $18^{59}/_{60}$ in jenem Ermäßigungsantrage mitbegriffen war. Gegen

diesen Beschluß haben nach den Acten die Kläger zwar Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern erhoben, solche scheint aber nicht verbeschieden zu sein.

Der Beklagte war unter Vorlage jenes landgerichtlichen Erkenntnisses vom 28. Mai 1861 bei dem k. Bezirksgerichte Neunburg v/W. am 13. Juni 1861 um Restitution gegen den Ablauf der Exceptionsfrist und um Rücksichtsnahme auf das in jenem Erkenntnisse geminderte Holzquantum in natura bei der Erkenntnißfällung eingekommen, wurde aber damit von dem genannten k. Bezirksgerichte durch Entschließung vom 20. Juni 1861 abgewiesen, wogegen Beklagter übrigens rechtzeitig Verwahrung eingelegt hat.

Nun eröffnete nach berichtigtem Vollmachtspunkte das k. Bezirksgericht Neunburg v/W. durch Entschließung vom 19. September 1861 sein obiges Erkenntniß vom 10. Mai 1861 den Streitstheilen, wogegen die Kläger rechtzeitig Verwahrung einlegten.

Das genannte Bezirksgericht brachte darauf sein Erkenntniß vom 10. Mai 1861 durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen zum Vollzuge; Beklagter legte zwar mittelst Eingabe de pr. 2. Mai 1862 unter Bezug auf sein Restitutionsgesuch de pr. 13. Juni 1861 den Ermäßigungsbeschluß der genannten k. Regierung vom 10. September 1861 dem k. Bezirksgerichte Neunburg v/W. auch noch vor, dasselbe gab jedoch diesen Beschluß wegen Nichtbeilage der Acten durch Entschließung vom 8. Mai 1862 unberücksichtigt zurück, erstattete übrigens nunmehr über den ganzen Sachverhalt unter'm 31. Juli 1862 Bericht an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und bemerkte, daß hienach ein Competenzconflict zwischen Gerichten und Administrativbehörden bereits factisch vorliege.

Gegenüber dem in diesem Berichte von dem genannten k. Bezirksgerichte angezogenen Erkenntnisse vom 10. Mai 1861 regte nun die genannte k. Regierung mittelst Entschließung vom 6. November 1862 einen bejahenden Competenzconflict an, jedoch nur in so weit, als das k. Bezirksgericht Neunburg v/W. in jenem Erkenntnisse sich nicht auf die Frage der Insufficienz des dienenden Waldes in Bezug auf die Leitung der treffenden judicatmäßigen Forstrechtsrückstände pro 1854 bis 1859 beziehungsweise für die Betriebsjahre $18^{53}/_{54}$ bis $18^{58}/_{59}$ zu 481 Klafter Ast- und Gipfelholz und 28 Klafter Stockholz beschränkt habe, sondern jene Insufficienz auch bezüglich der auf das Betriebsjahr $18^{59}/_{60}$ und die folgenden Jahre treffenden Forstrechtsbezüge zur richterlichen Cognition gezogen wurde. In dieser letztern Beziehung

nahm sofort die genannte k. Regierung die ausschließliche Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltungsbehörden in Anspruch.

Von dem k. Bezirksgerichte Neunburg v/W. wurde durch Entschließung vom 27. November 1862 der Competenzconflict gehörig instruirt, eine Denkschrift kam aber nicht ein.

Nach Aufruf der Sache in der öffentlichen Sitzung vom Heutigen erstattete der k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard Vortrag, worauf, da Namens der geladenen Parteien ein Vertreter nicht erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte zu erkennen:

> daß zur Verhandlung und Entscheidung über die angesprochene Ermäßigung der auf den gräflich von der Mühle'schen Hofmarkswaldungen zu Hof am Regen haftenden Berechtigungen des Johann Eichinger und Genossen von Hof für das Betriebsjahr 18⁵⁹/₆₀ und für die folgenden Jahre dermalen in erster Linie die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Bei der richterlichen Beurtheilung der Sache hat sich ergeben:

I. Der Streitgegenstand, bezüglich dessen die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, dem k. Bezirksgerichte Neunburg v/W. gegenüber die Zuständigkeit der ausschließlichen Verhandlung und Entscheidung der Frage über die Insufficienz des dienenden Waldes zur Leistung des durch Erkenntniß des vormaligen Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 13. August 1852 ausgesprochenen jährlichen Gesammt-Forstrechtsbezuges der Kläger in Anspruch nimmt, betrifft bloß die auf das Betriebsjahr 18⁵⁹/₆₀ und auf die folgenden Jahre treffenden Forstrechtsbezüge, die Forstrechtsbezüge vor 18⁵⁹/₆₀ bleiben sonach bei Entscheidung des angeregten Competenzconflictes außer Berührung.

II. Bei den in der Rechtssache der Streitstheile bereits ergangenen, von denselben und den Gerichten in Bezug genommenen mehrfachen Erkenntnissen fragt es sich aber bezüglich der Zulässigkeit dieses Competenzconflictes gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, vor Allem, ob eines jener Erkenntnisse eine Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage oder ein Endurtheil in der Hauptsache in Beziehung auf die klägerischen Forstrechtsbezüge pro 18⁵⁹/₆₀ und die folgenden Jahre enthält und die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Zuständigkeitsfrage liegt nun noch nicht vor, denn wenn auch die Gerichte 1. und 2. Instanz sich in ihren Erkenntnissen vom

2. Mai 1856, 6. März und 13. Juli 1860, dann 10. Mai 1861 über ihre Zuständigkeit in der Sache mehrfach besonders ausgesprochen haben, so geschah dieses immer nur in den Entscheidungsgründen dazu, ohne daß eine förmliche Verhandlung über die Zuständigkeitsfrage vorausgegangen war und sodann hierüber förmlich entschieden wurde. Nur eine Entscheidung von dieser Beschaffenheit kann aber die Rechtskraft beschreiten.

Dollmann, Gesetzgebung des Königreichs Bayern. Th. II., Bd. 1, Seite 315, Abs. 3.

Ebenso liege bezüglich der klägerischen Forstrechtsbezüge pro $18^{59}/_{60}$ und die folgenden Jahre ein rechtskräftiges Endurtheil in der Hauptsache, welche gegenwärtig in dem Streitpunkte über die vom Beklagten behauptete Insufficienz des Waldes zur Leistung des klägerischen Forstrechtsbezuges besteht, noch nicht vor; denn was vorerst die durch das oberstrichterliche Erkenntniß vom 3. August 1819 ausgesprochene Verwerfung der Einrede der Insufficienz des dienenden Waldes zur Leistung des eingeklagten Forstrechts betrifft, so wurde diese Verwerfung nur aus formellen, nicht aus materiellen Gründen erkannt. Eine materielle Entscheidung dieses Erkenntnisses über die bemerkte Einrede enthielte aber auch nach Verfluß von mehr als einem Jahrzehent keine Entscheidung mit rechtlicher Wirksamkeit über die vom Beklagten behauptete dermalige Insufficienz des fraglichen Waldes zur Leistung der klägerischen Forstrechtsbezüge pro $18^{59}/_{60}$ und die folgenden Jahre, da dergleichen Entscheidungen sich immer nur auf den jeweiligen Stand des Waldes zur Zeit derselben gründen, bekanntlich aber der Stand eines Waldes in Folge von Natur- oder sonstigen Ereignissen vielfachem Wechsel unterworfen ist und Beklagter dieses eben von dem fraglichen Walde insbesondere durch einen angeblich im Jahre 1856 stattgefundenen Orkan behauptet.

Die oben angeführten weiteren Erkenntnisse 1. und 2. Instanz vom 31. August 1855, 2. Mai 1856 und 6. März 1860 betreffen bloß den Rückstand an Forstrechtsbezügen bis zum Jahre 1859 einschlüssig, sonach nicht die Bezüge aus dem Betriebsjahre $18^{59}/_{60}$ und aus den folgenden Jahren, auf welche Zeit allein der Competenzconflict angeregt ist. Im Erkenntnisse sprechen sich aber auch sämmtlich bezüglich der Insufficienz des fraglichen Waldes zur Leistung des klägerischen Forstrechtsbezuges lediglich in den Entscheidungsgründen dazu aus formellen Gründen aus und ohne die Hauptsache selbst zu entscheiden, ob nämlich jene Insufficienz des Waldes wirklich vorhanden ist oder nicht.

Die auch wieder aus formellem Grunde die Einrede der Insufficienz des Waldes

zu der fraglichen Holzabgabe verwerfende Entschließung des k. Bezirksgerichts Neunburg v/W. vom 19. April 1860 betrifft zwar die Hälfte des Rückstandes an Forstrechtsbezügen pro 1860, bezüglich welcher die genannte k. Regierung den Competenzconflict angeregt hat, dieselbe wurde aber ohnehin durch das Erkenntniß des k. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg vom 13. Juli 1860 außer Wirksamkeit gesetzt, und sowohl dieses als auch die nachgefolgten Erkenntnisse und Entschließungen des k. Bezirksgerichts Neunburg v/W. vom 10. Mai und 20. Juli 1861, dann 8. Mai 1862 stellen sich nur als Zwischenbescheide dar und ist auch gegen dieselben theilweise Verwahrung eingelegt worden, so daß sie die Rechtskraft nicht beschritten haben.

Endlich sind die Erkenntnisse des k. Landgerichts Nittenau als Forstpolizeibehörde und der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 28. Mai und 10. September 1861 wohl Endurtheile in der Hauptsache und gemäß Artikel 108 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 rechtskräftig; allein der Zulässigkeit eines Competenzconflictes steht zufolge Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, nur dasjenige rechtskräftige Endurtheil in der Hauptsache entgegen, welches von dem betreffenden Gerichte, nicht von der Verwaltungsbehörde erlassen wurde.

Der von der genannten k. Regierung angeregte Competenzconflict ist sonach zulässig.

III. Dem Antrage des k. Generalstaatsanwaltes war stattzugeben. Der Artikel 25 des Forstgesetzes vom 28. März 1850 weiset im vierten Absatze die Entscheidung über den Antrag des Verpflichteten auf Ermäßigung einer Forstberechtigung sowie über die Statthaftigkeit und den Betrag einer desfallsigen Entschädigung primär den Forstpolizeibehörden zu und erst dann, wenn gemäß Artikel 33 jenes Gesetzes innerhalb 3 Monaten von dem Tage der Eröffnung der forstpolizeilichen Entscheidung 2. Instanz an gerechnet bezüglich dieser Entscheidung eine Klage bei dem Civilgerichte eingereicht ist, tritt die richterliche Zuständigkeit ein.

Diese gesetzliche Bestimmung findet nun auch auf die vorliegende Rechtssache, soweit sie die klägerischen Forstrechtsbezüge pro $18^{59}/_{60}$ und die folgenden Jahre betrifft, volle Anwendung und steht hiernach den Verwaltungsbehörden die Verhandlung und Entscheidung der von dem Beklagten beantragten Ermässigung jener Forstrechtsbezüge in den beiden Richtungen vom vierten Absatze des obigen Artikels 25 primär zu, wenn gleich den Klägern durch die Erkenntnisse des vormaligen Kreis- und Stadt-

gerichts Regensburg und des k. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg vom 13. August 1852 und 1. April 1853 ein bestimmtes jährliches Quantum ihrer Forstrechtsbezüge rechtskräftig zuerkannt und zum Vollzuge dieser Erkenntnisse die Sache bereits in der Executionsinstanz begriffen ist, sonach der darin vom Beklagten gestellte Antrag auf Ermäßigung der klägerischen Forstrechtsbezüge wegen Insufficienz des Waldes zur Leistung des richterlich ausgesprochenen jährlichen Quantums derselben in einem Zusammenhange mit der Rechtssache selbst darübersteht.

Vor Allem sprechen nämlich die angezogenen beiden Artikel 25 und 33 ganz allgemein den Forstpolizeibehörden die primäre Zuständigkeit zur Entscheidung über die Ermäßigung der Forstberechtigungen, sowie über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung zu, mag die betreffende Forstberechtigung von dem Verpflichteten unbestritten anerkannt oder bestritten gewesen und durch richterliches Erkenntniß festgestellt worden sein. Es finden sonach die Bestimmungen jener beiden Artikel gleichwie bei dem ersten Fall, auch auf den letzteren, welcher gegenwärtig vorliegt, gemäß der Rechtsregel: „ubi lex non discernit, nec nobis discernendum est“ ihre Anwendung.

Ein Antrag auf Ermäßigung einer Forstberechtigung wegen Insufficienz des Waldes zur Leistung der auf ihn lastenden Forstrechtsbezüge ist aber auch ganz anderer rechtlicher Natur wie die Klage über das Recht zu diesen Bezügen, denn diese Klage betrifft nur die privatrechtlichen Verhältnisse der Streitstheile bezüglich der betreffenden Forstberechtigung zu einander, jener Antrag aber bezweckt zugleich und vorzugsweise die Erhaltung des belasteten Waldes im öffentlichen Interesse, dessen Wahrung nach Maßgabe des Artikels 24 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 insbesondere den Verwaltungsbehörden gesetzlich übertragen ist.

Ein solcher Antrag enthält einen ganz neuen Streitpunkt, welcher durch den in Folge eingetretener Natur- oder sonstiger Ereignisse jeweilig herabgekommenen Stand des betreffenden Waldes, wie dieses Beklagter von einem angeblich im Jahre 1856 stattgefundenen Orkane behauptet, erst geboren wird und worüber ein blos über das Recht zu der Forstberechtigung ergangenes Erkenntniß noch nicht entschieden hat und vor jenen Ereignissen nicht entscheiden konnte. Die Connexität des Antrags auf Ermäßigung der klägerischen Forstrechtsbezüge mit dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsstreite steht, so lange nicht eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850,

die Competenzconflicte betreffend, in Mitte liegt, der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung in erster Linie über jenen Antrag nicht entgegen,

Dollmann a. a. O. S. 445. Abs. 2.

und nachdem der Artikel 25 des Forstgesetzes diese primäre Zuständigkeit den Forstpolizeibehörden ausdrücklich zuweist und die Betretung des Rechtsweges bezüglich solcher Anträge nur vorbehält, so bildet jene forstpolizeiliche Entscheidung derselben gegenüber der in einem bei dem Civilrichter anhängigen Rechtsstreite vorgebrachten Einrede der Insufficienz des Waldes zur Leistung der auf ihn lastenden Forstrechtsbezüge einen Präjudicialpunkt, welcher vorerst von den Verwaltungsbehörden erledigt sein muß, bevor der Civilrichter zur Entscheidung der bemerkten Einrede competent ist oder etwa gegen die forstpolizeiliche Entscheidung erst noch der Rechtsweg betreten werden kann.

Dollmann a. a. O. S. 471 letzter Absatz.

Bei dem Umstande, daß ein Antrag auf Ermäßigung einer Forstberechtigung wegen Insufficienz des damit belasteten Waldes zur Leistung deren judicatmäßiger Bezüge aus solchem die Beseitigung einer dadurch drohenden Gefährde für die nachhaltige Bewirthschaftung und sofort für die Erhaltung der Substanz jenes Waldes im öffentlichen Interesse zum Zwecke hauptsächlich hat, ist es in dieser Beziehung auch ganz gleichviel, ob die judicatmäßigen Forstrechtsbezüge schon verfallen und in der Execution befangen sind, denn bezüglich der Erhaltung der Substanz des Waldes kommt es blos darauf an, ob aus demselben nach seinem jeweiligen Stande die an ihn in Anspruch genommenen, aber von ihm noch nicht geleisteten Forstrechtsbezüge — mögen dieselben schon verfallen sein oder nicht — ohne Gefährde für seine nachhaltige Bewirthschaftung entnommen werden können.

Deßhalb und da Beklagter bereits am 7. Mai 1860 seinen Antrag auf Ermäßigung der klägerischen Forstrechtsbezüge von $18^{59}/_{60}$ an bei dem k. Landgerichte Nittenau als Forstpolizeibehörde eingereicht und dieses hievon mittelst Schreibens de pr. 20 ejusdem das k. Bezirksgericht Neunburg v/W. benachrichtigt hatte, ist es für die primäre Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung jenes Antrags ohne Bedeutung, ob von den Forstrechtsbezügen pro $18^{59}/_{60}$ die Hälfte, wie die Kläger behaupten, schon verfallen war oder nicht.

Damit stellt sich zugleich die Ansicht des k. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg in dem Erkenntnisse vom 13. Juli 1860 nicht als richtig dar, daß bezüglich aller verfallenen Forstrechtsbezüge

die Würdigung der Frage, ob und in wie weit es möglich sei, dieselben in Natur zu leisten, unbedingt den Gerichten zustehe, und daß zu den rückständigen Forstrechtsbezügen alle diejenigen gehörten, welche bis zur Entscheidung der Forstpolizeibehörde über die Antragstellung auf Ermäßigung der Forstberechtigungen erwachsen werden.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreißigsten März eintausend achthundert und drei und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphoeus; Ministerialrath von Koch; Oberappellationsgerichts-Rath Weikard; Ministerialrath Rüßler; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Killani; und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Tautphoeus.

Mayer.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 27. März l. Js. die Pfarrei Immenstadt, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Johann Evangelist Lederle, Pfarrer in Diepolz, desselben Bezirksamts;

unter'm 28. März l. Js. die Pfarrei Schonungen, Bezirksamts Schweinfurt, dem Priester Johann Hopf, Pfarrer und Districtsschulinspector zu Hesselbach, desselben Bezirksamts,

unter'm 29. März l. Js. die Pfarrei Hatzenbühl, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Georg Klör, Pfarrer in Büchelberg, desselben Bezirksamts,

die Pfarrei Großkarlbach, Bezirksamts Frankenthal, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Joseph Haunreiter,

die Pfarrei Hochspeyer, Bezirksamts Kaiserslautern, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Michael Bamberger;

unter'm 1. April l. Js. die Pfarrei Griesbach, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Joseph Trauner, Cooperator zu Arnstorf, Bezirksamts Eggenfelden;

unter'm 2. April l. Js. den Expositus zu Schöngeising, Bezirksamts Bruck, Prie-

ster Friedrich Thaller auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte des ihm in Gnaden zugedachten Beneficiums in Wasentegernbach, Bezirksamts Erding, enthebend, und das hienach wieder erledigte genannte Beneficium dem Priester Philipp Deckl, Cooperator in Flintsbach, Bezirksamts Rosenheim;

unter'm 3. April l. Js. die Pfarrei Miesbrunn, Bezirksamts Vohenstrauß, dem Priester Joseph Gerstl, Schulexpositus in Wendelskirchen, Bezirksamts Dingolfing;

unter'm 6. April l. Js. den katholischen Pfarrer Philipp Carl Kleinhenz in Müdesheim, Bezirksamts Carlstadt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Gemünden, Bezirksamts gleichen Namens, enthebend, die hienach wieder erledigte katholische Pfarrei Gemünden dem Priester Andreas Dietz, Pfarrer in Lausach, Bezirksamts Aschaffenburg,

die Pfarrei Stalldorf, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Ferdinand Wackenrender, Pfarrer in Oesfeld, desselben Bezirksamtes,

die Pfarrei Forstenried, Bezirksamts Aichach, dem Priester Martin Kortler, Pfarrer und Districtsschul-Inspector in Pfaffenhofen an der Ilm, Bezirksamts gleichen Namens,

die Pfarrei Versbach, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Andreas Joseph Otten, Pfarrer in Theilheim, desselben Bezirksamts.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Grünstadt, Bezirksamts Frankenthal, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Michael Merz, Pfarrer in Labach, Bezirksamts Zweibrücken,

die katholische Pfarrei Otterberg, Bezirksamts Kaiserslautern, von demselben Bischofe dem Priester Valentin Münch, Pfarrer zu Trippstadt, desselben Bezirksamts;

unter'm 6. April l. Js., daß das Curatbeneficium in Unterjoch, Bezirksamts Sonthofen, vom dem Bischofe von Augsburg dem seitherigen Verweser desselben, Priester Peter Paul Martin,

die katholische Pfarrei Rieden a/Kötz, Bezirksamts Günzburg, von demselben Bischofe dem seitherigen Verweser derselben, Priester Georg Meitinger;

unter'm 8. April l. Js, daß die katholische Pfarrei Priesendorf, Bezirksamts Bamberg II, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Andreas Miller, Pfarrer in Wichsenstein, Bezirksamts Pegnitz,

und das Frühmeß- und Schulbeneficium

zu Böhringen, Bezirksamts Illertissen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Johann Nepomuk Mayer, Caplan in Crumbach, Bezirksamts gleichen Namens, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 27. März l. Js. die Pfarrei Amberg dem dermaligen Pfarrvicar daselbst, Pfarramtscandidaten Christian Wilhelm Gottlieb Lotzbeck aus Bayreuth;

unter'm 30. März l. Js. die II. Pfarrstelle zu Neustadt a/H., Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Wörth, Decanats Germersheim, Carl Gastroph,

die Pfarrstelle zu Godramstein, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Offenbach, Decanats Landau, Johann Daniel Stepp;

unter'm 5. April l. Js. die III. Pfarrstelle in Münchberg dem Pfarramts-Candidaten Ferdinand Carl Paul Franz Heydner aus Schwabach,

die III. Pfarrstelle in Schwabach, gleichnamigen Decanats, dem bisherigen Pfarradjuncten und Studienlehrer in Lindau, Cassian Kellner aus Nürnberg,

die II. Pfarrstelle zu Langenzenn, Decanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Kalchreuth, Decanats Erlangen, August Gottlob Heinrich Sigmund Wilhelm Hopp,

die Pfarrei Langenerringen, Decanats Augsburg, dem Pfarramtscandidaten Johann Friedrich Schindler aus Göppmannsbühl;

die Pfarrstelle zu Enheim, Decanats Uffenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Hasenpreppach, Decanats Memmelsdorf, Heinrich Carl Ernst Robert Ganzert,

die Pfarrstelle zu Haundorf, Decanats Gunzenhausen, dem bisherigen Pfarrer zu Puschendorf, Decanats Münchaurach, Friedrich Wilhelm Carl Geßler.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. März l. Js allergnädigst bewogen gefunden, der von dem gräflich Castell'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Ludwig Eduard Preu aus Weißenburg ausgestellten Präsentation auf die II. protestantische Pfarrstelle in Castell, Decanats Rüdenhausen, und auf die hiemit verbundene Pfarrei Ziegenbach, Decanats Markt Einersheim, die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 19.

München, Samstag den 18. April 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die XIV. und beziehungsweise XII. Verloosung der $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4 procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. ds. Mts. (Regierungs-Blatt Seite 565 bis 567) ist heute die XIV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XII. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4 procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XIV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

18. 20. 34. 83. 89. 94.

und bei der

XII. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

08. 12. 32. 60. 83. 94.

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummmer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nro.	18.	118.	218.	318.	418.	518.
	618.	718.	818.	918.	u. s. w.	
„	20.	120.	220.	320.	420.	520.
	620.	720.	820.	920.	u. s. w.	
„	34.	134.	234.	334.	434.	534.
	634.	734.	834.	934.	u. s. w.	
„	83.	183.	283.	383.	483.	583.
	683.	783.	883.	983.	u. s. w.	

Nro.	89.	189.	289.	389.	489.	589.
	689.	789.	889.	989.	u. s. w.	
„	94.	194.	294.	394.	494.	594.
	694.	794.	894.	994.	u. s. w.	

die Obligationen auf Namen

Nro.	8.	108.	208.	308.	408.	508.
	608.	708.	808.	908.	u. s. w.	
„	12.	112.	212.	312.	412.	512.
	612.	712.	812.	912.	u. s. w.	
„	32.	132.	232.	332.	432.	532.
	632.	732.	832.	932.	u. s. w.	
„	60.	160.	260.	360.	460.	560.
	660.	760.	860.	960.	u. s. w.	
„	83.	183.	283.	383.	483.	583.
	683.	783.	883.	983.	u. s. w.	
„	94.	194.	294.	394.	494.	594.
	694.	794.	894.	994.	u. s. w.	

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monáts, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1863 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber

(au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben

vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. August 1863 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen k. Specialcassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München den 15. April 1863.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. l. M. (Regierungsblatt Seite 567 und 568) ist heute die II. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

VI. X. XIII. XXI.

im Capitalsbetrage zu **430,700 fl.** gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Katasternummern:

569 bis **676** incl.
1050 bis **1128** incl.
1340 bis **1432** incl.
2257 bis **2421** incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1863 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli 1863 hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung der Dispositionsbeschränkung durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nro. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter geschehen.

München den 15. April 1863.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. April l. Js. bewogen gefunden, im Hinblicke auf die im Regierungsblatte des heurigen Jahres Nr. 11 enthaltene Bekanntmachung der künftigen Amtssitze der Baubehörden die nachgenannten Baubeamten zu versetzen: nämlich

den bisherigen Kreisbaubeamten Ludwig Dümler in Regensburg, seinem Ansuchen entsprechend, an die Baubehörde München III für das Ingenieurfach,

den Baubeamten Joseph von Riedl von der bisherigen Baubehörde München III an die Baubehörde München IV für das Ingenieurfach,

den Baubeamten Franz Xaver Miller in Tölz an die Baubehörde in Traunstein,

den Baubeamten Julius Ellersdorfer in Ebersberg an die Baubehörde in Pfaffenhofen,

den Baubeamten Otto Freiherrn von Pechmann in Wolfratshausen an die Baubehörde in Tegernsee,

den Baubeamten Ludwig Raimer in Bischofsheim an die Baubehörde in Neustadt a/S.,

den Baubeamten Franz Wittmann in Marktsteft an die Baubehörde in Ochsenfurt,

den Baubeamten Ludwig Brendel in Pottenstein an die Baubehörde Lichtenfels,

den Baubeamten Michael Zellner in Füssen an die Baubehörde Kempten I für das Landbaufach,

den Baubeamten Joseph Bachauer in Regen auf die erledigte Baubeamtenstelle in Simbach am Inn,

den Baubeamten Robert Waginger in Landau an der Isar an die Baubehörde in Regen,

den Baubeamten Friedrich Christl in Eggenfelden an die Baubehörde in Landau an der Isar,

den Baubeamten Heinrich Lebender in Zusmarshausen an die Baubehörde in Eggenfelden,

den Baubeamten Heinrich Grebenau zu Landau an die Baubehörde in Germersheim, sodann

die Baubehörde in Frankenthal dem geprüften Baupraktikanten Oscar Walther in München in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen, ferner

auf die erledigte Stelle eines Kreisbaubeamten bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg den dermaligen Baubeamten Ludwig Capeller in Reichenhall zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Bezirksgerichte Frankenthal erledigte Richterstelle dem Staatsprocurator-Substituten

Friedrich Croissant in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen,

auf die erledigte Landrichterstelle in Homburg den Landrichter Carl Horn zu Waldfischbach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und

zum Landrichter in Waldfischbach den Bezirksgerichtsassessor Valentin Köhl zu Frankenthal, dessen allerunterthänigster Bitte entsprechend, zu ernennen, ferner

unter'm 10. April l. Js. den k. Kellermeister Michael Oppmann zu Würzburg, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen;

unter'm gleichen Tage den Registrator der k. Regierungsfinanzkammer in der Pfalz, Joseph Botta, dessen Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen; die hiedurch sich erledigende Stelle eines Registrators der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz dem Functionär in der Registratur der vorgenannten Regierungsfinanzkammer, Ludwig Adolph Wöscher in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 11. April l. Js. der k. Hauptbank zu Nürnberg einen III. Buchhalter mit dem Range und der Uniform eines Filialbank-Buchhalters beizugeben, und hiezu den als Buchhalter functionirenden Bank-Commis Andreas Kohlmann in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar l. Js., die Zahl und die Sitze der Notare betreffend, (Regierungsblatt Seite 345) vom 1. Mai l. Js. an

I. auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen:

den Notar Max Joseph Goubau von Ebersberg nach Freising,

den Notar Alois Karl von Pfaffenhofen nach Weilheim,

den Notar Conrad Raumair von Wasserburg nach Landshut,

den Notar Clemens Rothmaier von Wolfratshausen nach München — mit Anweisung des Wohnsitzes in der Vorstadt Au —,

den Notar Johann Kugler von Mallersdorf nach Straubing,

den Notar Adolph von Wening von Waldkirchen nach Vilshofen,

den Notar Johann Evangelist Pfeiffer von Schwabmünchen nach Augsburg;

II. die nachbenannten Beamten, Advocaten und Staatsdienstadspiranten — entsprechend ihrem allerunterthänigsten Ansuchen — an den nachbenannten Orten zu Notaren zu ernennen:

Notariats-Sitze.	Ernennung.	Gegenwärtige Anstellung oder Verwendung.	Dermaliger Wohnort.
	I. Im Kreise Oberbayern.		
Aichach	Böck, Andreas	Landgerichts-Assessor	Aichach
Berchtesgaden	Savoye, Ludwig von	Bezirksgerichts-Accessist und Vertreter der Staatsanwaltschaft	Freising
Dießen	Speckner, Johann	Bezirksgerichts-Assessor	Deggendorf
Ebersberg	Zink, Stephan	Landgerichts-Assessor	München
"	Kießling, Julius	Rechtspraktikant und Advocaten-Concipient	München
Erding	Piloty, Clemens	functionir. Staatsanwalts-Substitut	Weilheim
Geisenfeld	Eggert, Michael	Bezirksgerichts-Secretär	Freising
Ingolstadt	Seidlmayer, Michael	Stadt- und Landgerichts-Assessor	Ingolstadt
Landsberg	Zintgraf, Heinrich	Appellationsgerichts-Accessist	München
München	Dettenhofer, Ludwig	Stadtgerichts-Assessor	München
"	Hausmann, Dr. Jacob	Rechtspraktikant und Advocaten-Concipient	München
"	Kitt, Heinrich	Stadtgerichts-Assessor	München
"	Rupprecht, Wilhelm	Bezirksgerichtsrath	München
"	Steub, Dr. Ludwig	Advocat	München
Pfaffenhofen	Schreyer, Johann Baptist	Landgerichts-Assessor	Rottenburg
"	Holzmann, Ludwig	Bezirksgerichts-Secretär	Weiden
Prien	Otto, August	funct. Staatsanwalts-Substitut	Deggendorf

Notariats-Sitze.	Ernennung.	Gegenwärtige Anstellung oder Verwendung.	Dermaliger Wohnort.
Rosenheim	Feger, Joseph	Landgerichts-Assessor	Rain
Schongau	Dietl, Anton	Landgerichts-Assessor	Hengersberg
Schrobenhausen	Metzler, Theodor	Bezirksgerichts-Secretär	München
Tegernsee	Weinhart, Ignaz	Bezirksgerichts-Secretär	Kempten
Wasserburg	Weninger, Vincenz	Bezirksgerichts-Assessor	Wasserburg
"	Gleißl, Florian	Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe	München
Wolfratshausen	Hezner, Adolph	Bezirksgerichts-Secretär	Augsburg
"	Martin, Johann	Rechtspraktikant und Advocaten-Concipient	München
	II. Im Kreise Niederbayern.		
Deggendorf	Hofer, Carl	Bezirksgerichts-Assessor	Straubing
Dingolfing	Sagmeister, Franz Xaver	Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe	Bogen
Landau	Köstler, Georg	Landgerichts-Assessor	Landau
Mallersdorf	Spitzl, Rupert	Landgerichts-Assessor	Parsberg
"	Würdinger, Xaver	Bezirksamts-Assessor	Beilngries
Passau	Hunglinger, Franz	II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte	Amberg
Rottenburg	Mühlbauer, Jacob	Landgerichts-Assessor	Vilshofen
Vilsbiburg	Dietz, Joseph	Landgerichts-Assessor	Kelheim
Waldkirchen	Brugger, Gottfried	Rechtspraktikant und Advocaten-Concipient	Straubing
	III. Im Kreise Oberpfalz und Regensburg.		
Falkenstein	Schäffler, Michael	Rechtspraktikant	Roding
Furth	Kohn, Joseph	Gerichtsschreiber	Hilpoltstein

Notariats-Sitze.	Ernennung.	Gegenwärtige Anstellung oder Verwendung.	Dermaliger Wohnort.
Regensburg	Erras, Joseph	Bezirksgerichtsrath	Straubing
Stadtamhof	Wiedenhofer, Franz Xaver	rechtskundiger Magistratsrath	Amberg
	IV. Im Kreise Oberfranken.		
Bamberg	Hornthal, Dr. Johann Peter von	Advocat	Bamberg
Seßlach	Gößmann, Caspar	Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe	Hofheim
Thiersheim	Pöhlmann, Christian	Rechtspraktikant und Advocaten Concipient	Hof
Thurnau	Dietzfelbinger, Joh. Adam	Rechtspraktikant	Thurnau
Weidenberg	Münch, Friedrich Carl	Bezirksgerichts-Accessist und Vertreter der Staatsanwaltschaft	Weidenberg
	V. Im Kreise Mittelfranken.		
Eichstädt	Sendlbeck, Dr. Elisäus	Advocat	Eichstädt
Ellingen	Kritzer, Rudolph	Bezirksgerichts Secretär	Fürth
Nürnberg	Kirschbaum, Max von	Stadtrichter	Nürnberg
„	Reinhard, Carl Friedrich Ludwig	Advocat	Nürnberg
Schillingsfürst	Walther, Max von	Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe	Nürnberg
	VI. Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg.		
Amorbach	Carben, Eugen	Appellationsgerichts Accessist	Aschaffenburg
Kitzingen	Schäzler, Adolph	rechtskundiger Magistratsrath	Schweinfurt
Schöllkrippen	Bayer, Franz Joseph	Bezirksgerichts-Accessist	Aschaffenburg

Notariats-Sitze.	Ernennung.	Gegenwärtige Anstellung oder Verwendung.	Dermaliger Wohnort.
Wiesentheid	Nappenbach, Franz Joseph	Bezirksgerichts-Secretär	Lohr
Würzburg	Grimm, Carl	rechtskundiger Bürgermeister	Heidingsfeld
	VII. Im Kreise Schwaben und Neuburg.		
Augsburg	Pedrone, Dr. Carl	Advocat	Augsburg
Donauwörth	Heinrich, Otto Wilhelm	Advocat	Donauwörth
Günzburg	Mayer, Caspar	Stadt- und Landrichter	Kaufbeuern
Krumbach	Braun, Johann	Landgerichts-Assessor	Heilsbronn
Monheim	Heimbucher, Max	Bezirksgerichts-Secretär	Memmingen
Nördlingen	Erhard, Wilhelm	Bezirksamts-Assessor	Donauwörth
Schwabmünchen	Grimm, Johann Baptist	Landgerichts-Assessor	Kempten
„	Riepolt, Alois	Appellationsgerichts-Accessist	Neuburg

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. April l. Js. den Präsidenten der Regierung von Mittelfranken, Maximilian von Gutschneider auf die eröffnete Stelle des Präsidenten der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zu versetzen, und

die hiedurch sich eröffnende Stelle des Präsidenten der Regierung von Mittelfranken dem Director der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Johann Nepomuk Freiherrn von Pechmann, allergnädigst zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer und Districtsschulinspector Emanuel Bachmayer in Stadtkemnath, dann dem protestantischen Pfarrer Decan und Districtsschulinspector Dr. Maier in Steben das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

dann unter'm 29. Januar l. Js. dem kaiserlich österreichischen Ministerialrathe

Florian von Pafetti das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

und unter'm 4. April l. Js. dem gräflich Quadt'schen Glashüttenverwalter Leo Gasteiger zu Grafenaschau das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. December vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Revierförster Joseph Lottner zu Kirchdorf;

dann unter'm 26. Februar l. Js. dem k. Revierjäger und Revierförster Franz Rauchenberger in Schleißheim, in Rücksicht auf ihre seit fünfzig Jahren treu und ehrenhaft geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Porträt- und Genremaler Louis Neustätter von München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 10. April l. Js. den Fabricanten A. Cohen, Vaillant et Comp. von Harburg auf Anfertigung runder, voller und hohler Kautschukfäden für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. April l. Js. anfangend,

unter'm 13. April l. Js. dem Mechaniker und Thurm-Uhrenmacher Johann Neher von München auf eine neue Hemmung an Uhrwerken für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. April l. Js. anfangend,

dem Maschinenfabricanten Carl Gustav Riedig von Reudnitz in Sachsen auf eine eigenthümlich construirte Lichtergießmaschine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 13. April l. Js. anfangend,

unter'm 14. April l. Js. dem Eduard A. Paget von Wien auf Verbesserungen an den Apparaten zum Verschluß von Flaschen und anderen Gefäßen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. April l. Js. anfangend,

unter'm 15. April l. Js. dem Uhrenfabricanten Christian Reithmann und dem Priester Joseph Feller von München auf Anfertigung eigenthümlich construirter Chronometer-, Dosen-, Zimmer-, Portemonnaie- und Thurmuhren für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. April l. Js. anfangend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 20.

München, Freitag den 24. April 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vertrag über den Beitritt der herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum süddeutschen Münzvereine vom 9. Januar 1863 betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Verhandlungen, welche zwischen den Regierungen des süddeutschen Münzvereines einerseits und der herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha andererseits über den Anschluß des Herzogthums Coburg an den süddeutschen Münzverein gepflogen wurden, zum Abschlusse eines Vertrages geführt haben, welcher **von den Bevollmächtigten am 9. Januar lauf. Js. zu München unterzeichnet**

wurde, und nachdem dieser Vertrag nunmehr die Genehmigung der contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 15. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Mayer.

Vertrag
über den
Beitritt der herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum süddeutschen Münzvereine.

Nachdem die herzogliche Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha die Absicht zu erkennen gegeben hat, dem zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt am 7. August 1858 zu München abgeschlossenen Münzvertrage, welcher also lautet:

Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münz-Vereines.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münzvereines dem Münzvertrage d. d. Wien den 24. Januar 1857 und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt und zwar:

die königlich preußische Regierung:
den geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;
die königlich bayerische Regierung:
den Ministerial-Director Carl Friedrich von Bever;
die königlich württembergische Regierung:
den Bergrath Valentin von Schübler;
die großherzoglich badische Regierung:
den Münzrath Ludwig Kachel;
die großherzoglich hessische Regierung:
den Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
die herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung:
den Staatsrath Ludwig Blomeyer;
die herzoglich nassauische Regierung:
den Landesbankdirector Carl Reuter;
die fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung:
den Finanzrath Heinrich Bamberg;
die landgräflich hessische Regierung:
den großherzoglich hessischen Obersteuer-Rath Ludwig Wilhelm Ewald;
die freie Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jacob Bernus,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

In den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der Ausmünzung, es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu 52½ fl. ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des 24½ Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der zwei und fünfzig einhalb Guldenfuß treten.

Artikel 2.

Die in dem Münzfuße von 52½ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in dem Münzfuße von 24½ fl. aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „süddeutsche Währung“, welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Artikel 3.

Als grobe Silbermünzen (Courantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu $3\frac{1}{2}$ fl. und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu $1\frac{3}{4}$ fl. bestehen:

das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach $26\frac{1}{4}$ Zweiguldenstücke, $52\frac{1}{2}$ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 4.

Außer den genannten Courantmünzen (Art. 3) können als solche auch Viertel-Guldenstücke zu 15 kr. geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergibt. Es sollen 210 Viertelguldenstücke ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 5.

Das Mischungsverhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichtes betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24 und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

Artikel 6.

Der Avers dieser Münzen (Art. 3 und 4) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betreffende Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „zwei Gulden“ und unter demselben die Jahreszahl, bei der freien Stadt Frank-

fürtaber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel 7.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Cassen anzunehmen.

Als die Abnützungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von $1^1/_2$ Procent, für die Gulden von 2 Procent, für die Halbgulden von $2^1/_2$ Procent und für die Viertelgulden von 3 Procent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

Artikel 8.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silber-Münzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Artikel 10.

Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmählig aus dem Verkehre zu entfernen. Hiebei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die contrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 jährlich einen Betrag von vier Millionen Gulden nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablaufe dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Januar 1864 an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbstgeprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 11.

Die gemeinschaftlichen zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der contrahirenden Staaten bestehen:

A) in Sechskreuzerstücken und

B) in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Der Ausmünzungsfuß der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, sowie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu $60^{3}/_{8}$ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen, und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollcentner Kupfer nicht höher als zu 196 fl. ausgebracht werden.

Artikel 13.

Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheile angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte bei beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger 1 Procent nicht übersteigen.

Artikel 14.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich

a) ihre eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch dieselbe nach dem nemlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen coursfähige Münze umzuwechseln.

Die zur Umwechslung angebotene Summe darf jedoch in Silber-Scheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupfermünze nicht unter 10 Gulden betragen.

Artikel 15.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 16.

Sämmtliche vertragende Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 von den im Gebiete des süddeutschen Münzvereines geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Dreikreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 fl. und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807 oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die contrahirenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen.

Artikel 17.

Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Dreikreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der contrahirenden Regierungen sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dieß nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig außer den nach Art. 16 von ihr einzuziehenden Beträgen eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Dreikreuzerstücken aus dem Cours zieht.

Artikel 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neuausgegebenen Münzen — Courant-

münzen sowohl als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 19.

Die in Art. 7 und 14 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatscassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 20.

Die vertragenden Staaten vereinbaren sich dahin, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieses Jahres zu ergreifenden Maßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, sowie bezüglich der Scheidemünze, insbesondere der ferneren Einziehung derselben und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünz-Umlaufes Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

Artikel 21.

Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insoferne der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer der mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktritts-Erklärung und somit diese Erklärung selbst

im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 22.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages treten an die Stelle der Bestimmungen der unter'm 25. August 1837 zur Begründung des süddeutschen Münzvereins zu München geschlossenen Convention und der zur Ergänzung dieser Convention weiter getroffenen Vereinbarungen des süddeutschen Münzvereins, welche hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification den contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu München bewirkt werden.

München den 7. August 1858.

(L. S.) Carl Theodor Seydel.

(L. S.) Valentin von Schübler.

(L. S.) Ludwig Wilhelm Ewald.

(L. S.) Carl Reuter.

(L. S.) Carl Friedrich von Beyer.

(L. S.) Ludwig Kachel.

(L. S.) Ludwig Blomeyer.

(L. S.) Heinrich Bamberg.

(L. S.) Franz Alfred Jacob Bernus.

für das Herzogthum Coburg beizutreten und hiedurch in den süddeutschen Münzverein einzutreten, und nachdem die Regierungen von Preußen, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt das königlich bayerische Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ermächtigt haben, in ihren Namen über diesen Beitritt zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuschließen, so ist in Folge dessen zwischen dem unterzeichneten königlich bayerischen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern für seine Regierung und Namens der genannten Vollmachtgeber einerseits, dann den unterzeichneten Bevollmächtigten der herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha andererseits, vorbehaltlich der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel I.

Die herzogliche Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha tritt für das Herzogthum Coburg dem zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt zu München am 7. August 1858 abgeschlossenen Vertrage über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines mit der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen dieses Vertrages in allen Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Artikel II.

Bezüglich der Artikel 10 und 16 des Vertrages vom 7. August 1858 wird das durch den Beitritt der herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha sich ergebende Verhältniß dahin festgestellt, daß an den für die bisherigen Vereinsregierungen zur Einziehung von Kronenthalern und Scheidemünzen berechneten Beträgen nichts geändert wird, sondern daß die der herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha nach Maßgabe der Bevölkerung des Herzogthums Coburg zufallenden Einziehungsbeträge zu jenen Beträgen als Vermehrung hinzutreten.

Artikel III.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald den contrahirenden Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

So geschehen München den 9. Januar 1863.

(gez.) Frhr. v. Schrenk (gez.) Francke (gez.) Rose.
(L. S.) *(L. S.)* *(L. S.)*

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit der k. hannover'schen Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die k. bayerische und die k. hannover'sche Regierung unter sich übereingekommen sind, die Staatsangehörigen des andern Contrahenten den eigenen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December vor. Js., den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend, durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht

München den 16. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister: der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Unterlieutenant im 1. Cürassier-Regiment (Prinz Carl), Alphons Graf von Lerchenfeld-Brennberg,

und den Mitbesitzer des Rittergutes Mainsondheim in Unterfranken, Herrmann Hanns Christoph Freiherrn von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, auf ihr alleruntertänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kammerjunkern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Directors der k. Regierungs-finanzkammer von Schwaben und Neuburg den k. Oberrechnungsrath Ludwig Stetter zu befördern und an dessen Stelle zum Rathe des k. Oberstrechnungshofes den Rath der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Eduard Hassold, zu befördern; weiter auf die Stelle eines Rathes der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg den Assessor der k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Dionys Keßler, zu befördern, und auf dessen Stelle eines Assessors der k. Regierungs-Finanzkammer der Ober-

pfalz und von Regensburg den Rechnungscommissär der genannten Regierungs-Finanzkammer, Friedrich Fleischmann, zu befördern, endlich dessen Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Carl Roesch, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

ferner unter'm 16. April l. Js. dem Bezirksgerichte München r/J. wegen längerer Beurlaubung zweier erkrankter Gerichtsmitglieder einen weiteren Assessor beizugeben, und demgemäß

den Assessor des Bezirksgerichtes Freising, Otto Harlander, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht München r/J. zu versetzen, und

zum Assessor des Bezirksgerichts Freising den bisherigen functionirenden Staatsanwalts-Substituten bei diesem Gerichte, Friedrich von Schultes, zu ernennen;

unter'm 17. April l. Js. die am Handelsgerichte Schweinfurt in Erledigung gekommene Handelsgerichtsrathesstelle dem Bezirksgerichtsrathe Ludwig August Bibel in Schweinfurt zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, in Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen Advocatenstellen an die nachfolgenden Bezirksgerichte, den deßfallsigen allerunterthänigsten Gesuchen entsprechend, zu versetzen, beziehungsweise als Anwälte an denselben zu ernennen:

Bezirksgericht München links der Isar:

den Advocaten Ferdinand Habersack in Lindau;

Bezirksgericht Bamberg:

den Advocaten Paul Kraus in Hof;

Bezirksgericht Hof:

den Advocaten-Concipienten Heinrich Herding in Bayreuth;

Bezirksgericht Eichstädt:

den Advocaten-Concipienten Johann Erthal in Landshut;

Bezirksgericht Nürnberg:

den Advocaten-Concipienten Otto Erhard in Fürth;

Bezirksgericht Augsburg:

a) den Assessor des Stadtgerichts München links der Isar, Theodor Erdmannsdorffer,
b) den Advocaten-Concipienten Georg Dischner in Memmingen;

Bezirksgericht Donauwörth:

den Advocaten-Concipienten Alois Fischer in München;

dann die in Mühldorf erledigte Advocatenstelle wieder zu besetzen und dieselbe dem Advocaten-Concipienten Carl Ellenrieder in München zu verleihen;

unter'm 18. April l. Js. den functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Neunburg, Joseph Sensburg, zum zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Amberg zu ernennen, und

die am Landgerichte Hilpoltstein erledigte Gerichtsschreiberstelle dem geprüften Rechtspraktikanten Wilhelm Hauck, zur Zeit Notariatsgehilfe in Moosburg, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; ferner

unter'm gleichen Tage den Assessor des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg, Gottfried Friederich, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung von seiner Stelle zu entheben und die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Assessors am Handelsappellationsgerichte dem bisherigen Assessor am Handelsgerichte Nürnberg, Großhändler Wilhelm Merck daselbst zu verleihen; ferner

dem Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg drei weitere Assessoren beizugeben und hiezu die bisherigen Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Nürnberg, die Großhändler Friedrich Wilhelm Lambrecht, Friedrich Georg Christian Muscat und Albert Platner, sämmtlich in Nürnberg, zu ernennen;

auf die hiedurch bei dem Handelsgerichte Nürnberg in Erledigung kommende Assessorstelle den bisherigen Ergänzungsrichter an diesem Gerichte, Kaufmann und Tabakfabricanten Carl Lorsch zu berufen und als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte Nürnberg die Großhändler Ludwig Merkel, Wilhelm Georg, Gustav Friedrich Waydelin und Oscar Wiß zu Nürnberg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. April l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die Stelle eines Directors der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken den k. Oberrechnungsrath Johann Martin Wendel zu befördern, und den Rath der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, August Dorner, auf die Stelle eines Rathes des k. Oberst-Rechnungshofes zu befördern; ferner den Assessor der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Hugo Vetter, auf die erledigte Stelle eines Rathes der genannten Regierungs-Finanzkammer, und an dessen Stelle den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Carl Welle, zum Assessor der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg zu befördern; endlich die erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg dem functionirenden Rechnungsrevisor der vorgenannten

Regierungs-Finanzkammer, Michael Hörger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 24. März l. Js. das Frühmeßbeneficium in Apfeltrach, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Victorian Freiding, Pfarrer in Euriehofen, Bezirksamts Kaufbeuern;

unter'm 10. April l. Js. die Pfarrei Altenstadt, Bezirksamts Neustadt a/W. N., dem Priester Mathias Pöllmann, Pfarrer und Districtsschul-Inspector in Neunburg v/W., Bezirksamts gleichen Namens;

unter'm 13. April l. Js. die Pfarrei Neunkirchen, Bezirksamts Miltenberg, dem Priester Joseph Kuhn, Pfarrer und Districtsschul-Inspector zu Kirchschönbach, Bezirksamts Gerolzhofen;

unter'm 17. April l. Js. die Pfarrei Waltenhofen, Bezirksamts Kempten, dem Priester Max Abt, Pfarrer zu Ingenried, Bezirksamts Oberdorf.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Etzelskirchen, Bezirksamts Höchstadt a/Aisch, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Michael Rochrer, Pfarrer zu Enchenreuth, Bezirksamts Stadtsteinach;

unter'm 17. April l. Js., daß die katholische Pfarrei Trulben, Bezirksamts Pirmasens, von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Verweser derselben, Priester Jacob Zimmer,

dann daß die katholische Pfarrei Contwig, Bezirksamts Zweibrücken, von demselben Bischofe dem seitherigen Verweser derselben, Priester Martin Engelbert, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Weißenkirchberg, Decanats Leutershausen, dem freiresignirten ehemaligen Pfarrer zu Laubenzedel, Decanats Gunzenhausen, Hermann Alexander Robert Moriz Benker, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. März l. Js. allergnädigst bewogen

gefunden, der von dem freiherrlich von der Tann'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Johann Georg Justinus Eichler aus Vacha im Großherzogthum Sachsen-Weimar ausgestellten Präsentation auf die mit der Pfarrei Habel verbundene III. protestantische Pfarrstelle in Tann, Decanats Rothausen, dann

unter'm 4. April l. Js. der von dem fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Kirchenpatronat für den Pfarramts-Candidaten Christian Heinrich Bomhard von Dorfkemnathen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Michelrieth, Decanats Kreuzwertheim, und

unter'm 11. April l. Js. aus den von dem Magistrate der Stadt Dinkelsbühl als Vertreter der Hospital-Stiftung zum heiligen Geist daselbst für die protestantische Pfarrstelle in Schopfloh, Decanats Oettingen, allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Wilhelm Hoch aus Dinkelsbühl die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Protestantische Kirchenverwaltung St. Peter bei Nürnberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Oekonomen Christoph Bauer vom Glockenhof an Stelle des verstorbenen Eisenhammerbesitzers Georg Holzinger zu Hadermühle als Mitglied der protestantischen Kirchenverwaltung St. Peter bei Nürnberg zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Januar l. Js. dem Advocaten am kaiserl. Appellationsgerichte zu Paris und Professor der Rechtsschule daselbst, J. M. Baudouin, das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, unter'm 11. April l. Js. dem bisherigen Bürgermeister zu Weilerbach, Joseph Heitzmann, in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Leistungen im Gemeindeamte die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Martin Schmucker in Konzenberg in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und

Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Vorstande einer orthopädischen Heilanstalt, Ludwig Hugo Krieger in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen goldenen Verdienstkreuzes;

dann unter'm 14. April l. Js. dem Kanzleidirector Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, Joseph Mayler, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Commandeurkreuzes des Ordens Franz I. zu ertheilen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. April vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bergmeister des Berg- und Hüttenamtes Obereichstädt, Hanns August Adolph Uttmann von Elterlein aus Annaberg im Königreiche Sachsen, sowie dessen Ehefrau und deren drei noch minderjährigen Kindern,

dann unter'm 5. December vor. Js. dem Professor Dr. Friedrich Albert Zenker zu Dresden

und unter'm 19. März l. Js. dem Joseph Frank aus Tauberbischofsheim im Großherzogthume Baden das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem James Wood Baker von Bury in Großbritannien wurde unter'm 26. März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen an den Spinnmaschinen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 26. März l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur Emil Langen auf der Friedrichs-Wilhelm-Hütte bei Siegburg unter'm 10. October 1861 verliehenen und unter'm 25. October 1861 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Vorrichtung zum Aufsammeln der den Hochöfen entströmenden Gichtgase wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 21.

München, Dienstag den 28. April 1863.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. April l. Js. bewogen gefunden, auf die erledigte Rechnungscommissärsstelle bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten den bisher im Rechnungs- und Revisionsbureau verwendeten Officialen Joseph Hafner, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, allergnädigst zu befördern, und

den Officialen Adolph Paukner in Aschaffenburg in gleicher provisorischer Diensteseigenschaft auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Rechnungs- und Revisionsbureau der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten zu versetzen, ferner

unter'm 23. April l. Js. den praktischen Arzt Dr. Max Mühlbauer zu Lechhausen zum Bezirksarzte II. Classe in Herrieden in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die durch den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar l. Js., die Zahl und die Sitze der Notare betreffend, bei mehreren Bezirks-, Stadt-, Stadt- und Land-, dann Landgerichten mit dem 1. Mai l. Js. in Erledigung kommenden Richter- und Secretärstellen vom nämlichen Tage an zu besetzen, wie folgt:

I. zu versetzen, entsprechend ihrem allerunterthänigsten Ansuchen:

den Bezirksgerichtsrath Martin Böhm in Aschaffenburg in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte München r/J.,

den Bezirksgerichtsrath Herrmann Hibl in Weiden in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte Straubing,

den Bezirksgerichtsrath Carl von Furtenbach in Windsheim als Stadtrichter an das Stadtgericht Nürnberg,

den Landgerichtsassessor Carl Mayr in Mühldorf als Assessor zum Bezirksgerichte Straubing.

den Landgerichtsassessor Gottfried Krumbach in Mitterfels in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Aichach,

den Landgerichtsassessor Robert von Peter in Waldkirchen in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte München l/J.,

den Landgerichtsassessor Georg Greß in Schwabmünchen in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Rain,

den Landgerichtsassessor Franz Johann Evangelist Behringer in Immenstadt in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Kempten;

II. zu befördern und beziehungsweise zu ernennen:

zu Bezirksgerichtsräthen:

beim Bezirksgerichte Aschaffenburg:

den Assessor dieses Gerichtes, Franz Heßler,

beim Bezirksgerichte Weiden:

den Assessor des Bezirksgerichtes Deggendorf, Sigmund Jung,

beim Bezirksgerichte Windsheim:

den Assessor des Bezirksgerichtes Fürth, Carl Johann Böttiger;

zum Stadt- und Landrichter in Kaufbeuern:

den Assessor des Landgerichtes Sonthofen, Johann Hoffmeister;

zu Assessoren:

beim Bezirksgerichte Wasserburg:

den Secretär des Bezirksgerichtes Schweinfurt, Johann Moritz,

beim Bezirksgerichte Deggendorf:

den functionirenden Staatsanwaltsubstituten am Bezirksgerichte Memmingen, Michael Seeholzer,

den Appellationsgerichtsaccessisten Johann Schwemmer in Amberg,

beim Bezirksgerichte Fürth:
den Secretär des Bezirksgerichtes Bayreuth, Franz Schneider,
beim Stadtgerichte München l/J.:
den Appellationsgerichtsaccessisten Rupert Geigel in München,
den Bezirksgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Erlangen, Franz von Kohlhagen,
beim Stadt- und Landgerichte Ingolstadt:
den Bezirksgerichtsaccessisten Carl Reverdys in Augsburg,
beim Landgerichte Mühldorf:
den Secretär des Bezirksgerichtes Schweinfurt, Anton Zeis,
beim Landgerichte Hengersberg:
den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Hengersberg, Franz Xaver Wesselak,
beim Landgerichte Kelheim:
den Secretär des Bezirksgerichtes Traunstein, Franz Schroder,
beim Landgerichte Landau:
den Secretär des Bezirksgerichtes Amberg, Franz Seraph Schmid,
beim Landgerichte Mitterfels:
den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Tegernsee, Joseph Schönbeck,
beim Landgerichte Rottenburg:
den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Abensberg, Heinrich Manstorfer,
beim Landgerichte Vilshofen:
den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Arnstorf, Jacob Bauer,
beim Landgerichte Waldkirchen:
den Secretär des Bezirksgerichtes Landshut, Wilhelm Scheibenbogen,
beim Landgerichte Parsberg:
den Secretär des Bezirksgerichts Neunburg v/W., Joseph Schub,
beim Landgerichte Heilsbronn:
den Bezirksgerichts-Accessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Windsheim, Heinrich August Paul Höfling,
beim Landgerichte Immenstadt:
den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Weißenhorn, Alois Stegmüller,
beim Landgerichte Schwabmünchen:
den Secretär des Bezirksgerichts Donauwörth, Gustav Adolph Christian Lettenmayer,
beim Landgerichte Sonthofen:
den Appellationsgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Regenstauf, Friedrich Leonhard Röder;

zu Bezirksgerichtssecretären:

am Bezirksgerichte Freising:

den Accessisten am Bezirksgerichte München r/J., Max Panzer,

am Bezirksgerichte München l/J.:

den Bezirksgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Memmingen, Eugen Jouvin,

am Bezirksgerichte Traunstein:

den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Ingolstadt, Heinrich Stadler,

am Bezirksgerichte Landshut:

den Rechtspraktikanten Joseph Anton Simon in Ebermannstadt,

am Bezirksgerichte Amberg:

den Rechtspraktikanten Joseph Wilhelm in Ebermannstadt,

am Bezirksgerichte Neunburg v/W.:

den Accessisten am Bezirksgerichte daselbst, Anton Dachauer,

am Bezirksgerichte Weiden:

den Gerichtsschreiber am Landgerichte Cadolzburg, Johann Adam Meyer,

am Bezirksgerichte Bayreuth:

den Bezirksgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadtgerichte Bayreuth, Max von Regemann,

am Bezirksgerichte Fürth:

den Bezirksgerichtsaccessisten Karl Freiherrn von Bibra in Bamberg,

am Bezirksgerichte Lohr:

den Rechtspraktikanten Nikolaus Fischer in Eltmann,

am Bezirksgerichte Schweinfurt:

den Bezirksgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Amorbach, Franz Fux,

den Bezirksgerichtsaccessisten Friedrich Scherer in Bamberg,

am Bezirksgerichte Augsburg:

den Rechtspraktikanten Gustav Müller in Günzburg,

am Bezirksgerichte Donauwörth:

den Rechtspraktikanten Carl Böck in Zusmarshausen,

am Bezirksgerichte Kempten:

den Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Cosmas Reiner in Oberdorf,

am Bezirksgerichte Memmingen:

den Rechtspraktikanten und Advocaten-Concipienten Carl Wolfring in Landshut.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Stadtgerichte München l/J. erledigte Assessorsstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Dr. Wilhelm Mayr, zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 22.

München, Montag den 4. Mai 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlung der Landräthe für das Jahr $18^{63}/_{64}$ betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns im Hinblick auf Artikel 20 des Landrathsgesetzes vom 18. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlung für das Jahr $18^{63}/_{64}$ auf

Montag den 15. Juni l. Js.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen

festzusetzen und ertheilen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, hienach die Einberufung zu erlassen.

München den 28. April 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Artikels 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

§. 1.

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen dermalen in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehen, werden vom 1. Mai l. Js. an soweit aufgehoben, als der Artikel 158 des Polizeistrafgesetzbuches über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

§. 2.

Ausgenommen hievon sind und verbleiben bis auf Weiteres in Kraft:

1) die bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr. (Reg.-Blatt vom Jahre 1805, S. 897 u. ff.);

2) die Vorschriften über das Waldauslichten an Staatsstraßen und zwar insbesondere die Allerhöchste Verordnung vom 13. Februar 1809, das Auslichten der Gehölze an den Landstraßen betr. (Döllinger, Verordn.-Sammlung Bd. 16 S. 717) und die generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. December 1850, Nro. 13446, die Breite der Waldauslichtung an den Staatsstraßen betreffend (von Strauß fortges. Verordn.-Sammlung Bd. 31 S. 181), wornach Staats- wie Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen zu beiden Seiten der Staatsstraßen auf eine Breite von je 10 Schritten oder 25 Schuhen ohne Entschädigung der betreffenden Waldbesitzer auszulichten sind;

3) die bezüglichen Bestimmungen des Landtagsabschieds vom 17. November 1837 Tit. I lit. C Abs. 2 (Gesetzblatt von 1837 S. 9).

München den 28. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr $18^{61}/_{62}$ betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift wird hiemit die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Feuer-Versicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines pro $18^{61}/_{62}$ nebst den Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das Assecuranz-Capital ist im Laufe des Jahres $18^{61}/_{62}$ um 36,576,300 fl. gestiegen und hat am letzten September 1862 die Höhe von 818,654,230 fl. erreicht, wovon

der I. Classe 293,414,700 fl.
„ II. „ 259,951,010 „
„ III. „ 60,338,830 „
und „ IV. „ 204,949,690 „

angehören.

II.

Die Brandentschädigungen belaufen sich pro $18^{61}/_{62}$ auf 1,407,899 fl. 23 kr. 2 hl.; sie stehen daher im Vergleiche zu jenen des Vorjahres um 537,559 fl. 48 kr. 4 hl. höher, was durch die verheerenden Brände sich erklärt, von welchen die Orte Grabenstadt, Waldkirchen und Naila in diesem Jahre heimgesucht wurden.

III.

Im Etatsjahre $18^{61}/_{62}$ haben sich 547 Brandfälle ergeben, wodurch 1371 Gebäude-Inhaber beschädigt worden sind. Es bietet sohin das Jahr $18^{61}/_{62}$ gegen das Vorjahr eine Mehrung von 43 Brandfällen und 295 beschädigten Gebäude-Inhabern dar.

Die specielle Veranlassung des Brandes ist bei 325 Fällen unentdeckt geblieben; 63 Brände sind durch Blitz, 50 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 32 durch Fahrlässigkeit und 1 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden. In 76 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

IV.

Das Detail der Hauptrechnung mit sämmtlichen Nachweisungen wird in einer besonderen Beilage des Regierungsblattes nachfolgen, sobald dessen gleichzeitig angeordneter Abdruck vollendet sein wird.

Die zur Deckung der hierin vorgetragenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes erforderlichen Beitrags-Größen für das Assecuranz-Jahr $18^{61}/_{62}$ berechnen sich nach dem durch Art. 59 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenz-Verhältnisse in

der I. Classe auf 7 kr. 2 hl.
„ II. „ „ 9 „ — „
„ III. „ „ 12 „ — „ und
in „ IV. „ „ 13 „ 2 „

vom Hundert der Versicherungssumme, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 a. a. O. kommt.

Die k. Regierungen der sieben Kreise diesseits des Rheines, sowie die untergeordneten, mit Führung der Brandversicherungscassen betrauten Aemter haben hiernach sofort die entsprechenden Einleitungen behufs der Erhebung des Gesammtausschlages mit Beachtung der Vorschriften des Art. 67 Abs. 2 des allegirten Gesetzes zu treffen, bezüglich dessen Verwendung und Verrechnung aber den bestehenden Anordnungen gemäß zu verfahren.

München den 30. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. April l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den temporär quiescirten Revierförster Max Ney von Siebensee auf Grund der Bestimmung des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage in den bleibenden Ruhestand zu versetzen;

ferner unter'm 25. April l. Js. den praktischen Arzt Dr. Andreas Weissenseel zu Bergtheim zum Bezirksarzte II. Classe zu Schöllkrippen und den praktischen Arzt Dr. Carl Christian Fischer zu Schweinfurt zum Bezirksarzte II. Classe zu Eltmann, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unter'm 27. April l. Js. den Hauptzollamtsverwalter Carl Diehl zu Neuburg a/Rhein, seinem allerunterthänigsten

Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Augsburg zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage bewogen gefunden, den Gerichtsschreiber am Landgerichte Schwandorf, Rupert von Heldmann, in Anwendung des §. 2 der IX. Verfassungsbeilage von seiner Dienstesstelle zu entheben, und

dieselbe dem Tagschreiber des Stadtgerichts München links der Isar, Georg Wohnlich, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. April l. Js. den Director der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Carl Max, in gleicher Eigenschaft zur Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu versetzen;

zum Director der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, den Rath der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Julius Freiherrn von Lindenfels, und

zum Rath der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg den Bezirksamtmann zu Kissingen, Friedrich Grafen von Luxburg, zu befördern;

unter'm 29. April l. Js. auf die erledigte Landrichterstelle in Kipfenberg den Landgerichts-Assessor Joseph Fischer in Beilngries, zur Zeit Verweser derselben, und

auf die sich hiedurch erledigende Assessor-Stelle am Landgerichte Beilngries den Bezirksgerichts-Secretär Franz Xaver Schmidt in Eichstädt zu befördern;

die hiedurch in Erledigung kommende Secretär-Stelle am Bezirksgerichte Eichstädt dem Accessisten des Bezirksgerichts München rechts der Isar, Ludwig Frühwein, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; ferner

den Landgerichts-Assessor Joseph Vill in Nürnberg nach Maßgabe des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand, vorläufig auf die Dauer eines halben Jahres, treten zu lassen,

auf die hiedurch sich erledigende Assessor-Stelle am Landgerichte Nürnberg den Landgerichts-Assessor Max Pürkhauer in Lauf, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und

zum Assessor am Landgerichte Lauf den Bezirksgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Münnerstadt, Johann Adam Kraus, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den von den beiden Revierförstern Ludwig Schenk von

Oberaudorf im Salinen-Forstamt Rosenheim und Gustav Rodt von Taubenbach, Forstamts Amberg, nachgesuchten Dienstestausch zu genehmigen, und demnach den Revierförster Ludwig Schenk von Oberaudorf auf das Revier Taubenbach, Forstamts Amberg des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg, dagegen den Revierförster Gustav Rodt von Taubenbach auf das Revier Oberaudorf im Salinen-Forstamte Rosenheim in gleicher Diensteseigenschaft zu versehen.

Erzbischöfliches Domcapitel zu Bamberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von Seiner päbstlichen Heiligkeit geschehenen Verleihung der durch den Tod des Domprobstes Dr. Leonhard Friedrich erledigten Würde des Domprobstes bei dem erzbischöflichen Capitel von Bamberg an den Domcapitular Priester Peter Eck zu Bamberg die Allerhöchste Landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen.

Königliche Hof- und Collegiatstiftskirche zum heil. Cajetan in München.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 18. April l. Js. und zwar vom 1. des nächsten Monates anfangend, den bisherigen Canonicus Johann Georg Lehner am Collegiatstift der St. Cajetanshofkirche zum Dechant dieses Stifts allergnädigst zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schriftsteller F. Barrière zu Paris das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael; dann unter'm 18. April l. Js. dem k. Regierungsdirector Carl von Lindner in Regensburg das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. April l. Js. dem Landwehrprofosen Michael Hofmüller zu Kempten in allerhuldvollster Anerkennung seiner über 50 Jahre im k. Heere und in der Landwehr treu und eifrig geleisteten Dienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone;

unter'm 20. April l. Js. dem Privatier Johann Georg Rieder zu Rosenheim in allerhuldvollster Anerkennung seines lobenswerthen Wirkens im Gemeindeamte und

seiner hervorragenden Verdienste um das Districtsarmenwesen die goldene Medaille und dem Gemeindevorsteher Thomas Winkler zu Pang, k. Bezirksamts Rosenheim, im Hinblick auf sein langjähriges ersprießliches Wirken im Gemeindedienste die silberne Medaille des Civilverdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer und geistlichen Rath Georg Schmid in Altötting, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste zu verleihen, und zwar:

unter'm 30. März l. Js. dem Schullehrer Lorenz Bablitschky zu Hagsbronn,

dem Beneficiaten Andreas Schimpf in Dettelbach,

dem Pfarrer Otto Steinruck in Großlangheim;

unter'm 6. April l. Js. dem k. Burgwart an der Herzog Max-Burg, Philipp Hüther in München.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die Allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, und zwar:

unter'm 22. März l. Js. dem k. Rector und Lehrer der Gewerbs- und Handelsschule zu Fürth, Dr. Kaspar Beeg, zu der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehenen goldenen Verdienstmedaille für Kunst und Wissenschaft;

unter'm 19. April l. Js. dem k. Regierungs-Präsidenten Ernst Freiherrn von Lerchenfeld in Augsburg zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Commandeurkreuze mit Stern des Ordens Franz I.;

dem k. Kämmerer und Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Louise in Bayern, Carl Freiherrn von Wulffen, zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Großkreuze des Constantinischen St. Georgsordens;

unter'm 20. April l. Js. dem Bischof von Augsburg, Pancratius von Dinkel zu dem von Seiner Majestät dem Könige

beider Sicilien ihm verliehenen Commandeurkreuze mit Stern des Ordens Franz I.;

unter'm 21. April l. Js. dem Ministerialrath im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Dr. Joseph Rappel, zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Ritterkreuze des Leopoldsordens,

dem k. Hofrathe Dr. Heinrich Fischer in München zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Commandeurkreuze mit Stern des Ordens Franz I.,

dem ersten rechtskundigen Bürgermeister Georg von Forndran in Augsburg zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Commandeurkreuze des Ordens Franz I.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. griechischen Hofcaplan Priester Andreas Arneth, zur Zeit in München, den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 24. April l. Js. dem Gürtlermeister Max Huber und dem Zinngießermeister Johann Perzl von Mering auf Anfertigung eigenthümlich construirter, die Entweichung der Kohlensäure verhindernder Bierhahnen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. April l. Js. anfangend,

dem Mechaniker Joseph Ries in Reichenhofen, k. württembergischen Oberamts Leutkirch, auf Torfstechmaschinen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. April l. Js. anfangend;

unter'm 25. April l. Js. dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg in Rheinpreußen auf Anfertigung von Lagerschalen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 25. April l. Js. anfangend;

unter'm 26. April l. Js. dem Fabricanten Friedrich Schindler von Königshoffen bei Straßburg auf eine Maschine zum Schlagen von edlen und unedlen Metallen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 26. April l. Js. anfangend.

Berichtigung.

In dem Abdrucke des Competenzconflicts-Erkenntnisses des obersten Gerichtshofes, Regier.-Blatt Nr. 18, Seite 612, Zeile 10 von unten, soll es anstatt: „Im Erkenntnisse" heißen: „Jene Erkenntnisse".

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 23.

München, Freitag den 8. Mai 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Anwendung des herzoglich sächsischen Uebergangssteuergesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des herzoglich sächsischen Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes bei dem herzoglich sächsischen Uebergangssteueramte am Bahnhofe zu Lichtenfels betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben im Hinblicke auf Abschnitt I §. 22 lit. B Ziffer 2 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 und auf Art. 11 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines vom 4. April 1853 (Reg.-Blatt pro 1853 Seite 1169) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das in der Stadt Lichtenfels auf dem Eisenbahnhofe daselbst behufs der Abfertigung der übergangssteuerpflichtigen Gegenstände (Wein und Traubenmost, Bier, Branntwein, dann Tabakblätter und Tabakfabricate) errichtete herzoglich sächsische Uebergangssteueramt ist hinsichtlich der Abgabenpflichtigkeit so anzusehen, als ob dasselbe jenseits der herzoglich sächsischen Grenze läge. Es sind sonach bei demselben die Vorschriften des herzoglich sächsischen Uebergangssteuergesetzes, dann alle einschlägigen Bestimmungen des herzoglich sächsischen Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes gerade so zu beobachten, als ob das Steueramt auf herzoglich sächsischem Gebiete gelegen wäre und in Folge dessen auch alle Uebertretungen der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche im Verkehre mit diesem Steueramte oder durch Unterlassung des vorschriftsmäßigen Verkehrs mit demselben begangen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen in den Artikeln 3 bis 11 des allgemeinen Zollkartels vom 22. Mai 1833 (Regier.-Blatt von 1833, Seite 1343) zu untersuchen und zu bestrafen.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmungen treten am achten Tage nach der Verkündigung dieser Verordnung durch das Regierungsblatt im gesammten Umfange des Königreiches mit gesetzlicher Kraft in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches bekannt zu machen.

Gegeben München, den 2. Mai 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Steyrer.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 30. März l. Js. dem Regiments-actuar Heinrich Volz vom Festungs-Gouvernement Landau — und dem pensionirten Canzlei-Secretär Oscar Rickerl die nachgesuchte Entlassung — Ersterem aus dem Heere, Letzterem aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug — zu bewilligen;

unter'm 31. März l. Js. den Hauptmann Maximilian Freiherrn von Gumppenberg vom Generalquartiermeisterstab zum 1., — und den Oberlieutenant Leon von der Mark vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 2. Adjutanten des Kriegsministers Generalmajors von Liel zu ernennen,

den Oberlieutenant Oscar Schoch vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, bisher Adjutant des nun pensionirten Generalmajors Freiherrn von Hunoltstein, zum 14. Infanterie-Regiment Zandt zu versetzen;

unter'm 1. April l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann August Brendel vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen,

dem Unterlieutenant Joseph Winner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 2. April l. Js. den Hauptmann Rudolph Büchner vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg auf ein Jahr, vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 4. April l. Js. dem Generalmajor Eduard Freiherrn von Rotberg, Brigadier der 1. Cavalerie-Brigade, für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 5. April l. Js. dem Oberlieutenant Kaspar Fricker von der Zeughaus-Haupt-Direction die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich sächsischen Albrechtsordens zu ertheilen;

unter'm 6. April l. Js. den Major Adolph Grafen von Bothmer vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 8. April l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Hugo Arnold im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zu reactiviren;

unter'm 9. April l. Js. dem Unterlieutenant Georg Herwig vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen,

den temporär pensionirten Rittmeister

Theodor Dichtel auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 10. April l. Js. den Unterlieutenant Wilhelm Hamm vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen,

den temporär pensionirten Unterlieutenant Maximilian Pöllath auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 11. April l. Js. den Oberlieutenant Joseph Himbsel vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert auf zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen,

dem Feldwebel Johann Riedl von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg das durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigte kaiserlich russische St. Georgen-Ordenskreuz 5. Classe Nr. 27010 zu übertragen;

unter'm 14. April l. Js. dem Obersten Ludwig von Heusler vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des k. sicilianischen Ordens Franz I. zu ertheilen;

unter'm 18. April l. Js. dem Rittmeister Caspar Grafen von Kreith vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes mit Stern des k. spanischen Ordens Carls III. zu ertheilen,

die durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigten kaiserlich russischen Ordensdecorationen, und zwar:

das St. Georgen-Ordenskreuz 5. Classe dem Leibgarde-Hartschier Joseph Ziffenich — und

die St. Anna-Ordens-Medaille dem Leibgarde-Hartschier Michael Feigel zu übertragen;

unter'm 20. April l. Js. den Hauptmann Johann von Gropper vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen in den zeitlichen Ruhestand vorbehaltlich der Wiederverwendung zu versetzen,

den temporär pensionirten Major Hubert von Gernler bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 21. April l. Js. dem Generallieutenant und Generalcommandanten von Augsburg, Maximilian von Feder, für das Großkreuz des k. sicilianischen Ordens Franz I. — und dem Unterlieutenant Hermann Ritter von Hartmann vom 4. Chevaulegers-Regiment König für das Ritterkreuz 1. Classe dieses Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 24. April l. Js. den bisherigen Vorstand der Local-Verpflegs-Commission bei der Stadt- und Festungscommandantschaft Würzburg, Oberstlieutenant Conrad Rittmann, zum Platz-Stabsofficier daselbst zu ernennen;

unter'm 26. April l. Js. den Unterveterinärarzt Carl Lehr vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen,

den temporär pensionirten Bataillonsquartiermeister Joseph Altmann auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 27. April l. Js. dem Profosen Jacob Wagner von der Garnisonscompagnie Königshofen für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den außerordentlichen Professor an der philosophischen Facultät der Universität Würzburg, Dr. Carl Claus, von dieser Stelle, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu entheben;

unter'm gleichen Tage auf die erledigte Gerichtsschreiberstelle am Landgerichte Cadolzburg den Gerichtsschreiber des Landgerichts Kipfenberg, Johann Friedrich Ulsenheimer, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Kipfenberg den geprüften Rechtspraktikanten Bruno Mendel in Kitzingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 2. Mai l. Js. den bisherigen ordentlichen Professor zu Kiel, Dr. Paul Roth, zum ordentlichen Professor des deutschen Privatrechts, der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, dann des Staatsrechts in der Juristen-Facultät der Hochschule München zu ernennen;

unter'm 5. Mai l. Js. den Landrichter Bernhard Rubenbauer in Wegscheid in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Arnsdorf und den Landrichter Joseph Zimmermann in Arnsdorf in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Wegscheid zu versetzen;

dann bei dem Landgerichte Schwandorf wegen länger andauernder Krankheit des Landrichters Schmidtler einen Assessor aufzustellen, sofort zum Assessor des Landgerichts Schwandorf den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staats-Anwaltschaft am Landgerichte Falkenstein, Hieronymus Mayer, zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 22. April l. Js. die Pfarrei Eußenheim, Bezirksamts Carlstadt, dem Priester Johann Mock, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Rottenbauer, Bezirksamts Würzburg,

die Pfarrei Karsbach, Bezirksamts Gemünden, dem Priester Adam Carl Reiß, Pfarrer in Wenigumstadt, Bezirksamts Obernburg,

das Burck'sche Beneficium zu Freistadt, Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz, dem Priester Max Betz, Cooperator in Untermässig, Bezirksamts Beilngries;

unter'm 23. April l. Js. die Pfarrei Roggenburg, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Ignaz Scheitle, Pfarrer in Genderkingen, Bezirksamts Donauwörth;

unter'm 24. April l. Js. die Stadtpfarrei St. Ulrich und Afra in Augsburg dem Priester Franz Joseph Heim, bischöflicher geistlicher Rath und Regens des Clericalseminars in Dillingen;

unter'm 28. April l. Js. die Pfarrei Parkstein, Bezirksamts Neustadt a/W. N., dem Priester Johann Baptist Mösbauer, Cooperator in Altdorf, Bezirksamts Landshut;

unter'm 29. April l. Js. die Pfarrei Rothenstadt, Bezirksamts Neustadt a./W. N., dem Priester Johann Baptist Zintl, Expositus in Pfraundorf, Bezirksamts Hemau;

unter'm 1. Mai l. Js. die Pfarrei Großalfalterbach, Bezirksamts Beilngries, dem Priester Christoph Frösch, Pfarrer in Kottingwörth, desselben Bezirksamts;

unter'm 4. Mai l. Js. die Pfarrei Beidl, Bezirksamts Tirschenreuth, dem Priester Jacob Klob, Pfarrer in Utzenhofen, Bezirksamts Velburg,

das Schulbeneficium in Kronwinkl, Bezirksamts Landshut, dem Priester Ludwig Rohrmüller, Cooperator in Rohrdorf, Bezirksamts Rosenheim,

und das Burkmaier'sche Beneficium in Heideck, Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz, dem seitherigen Verweser desselben, Priester Franz Xaver Heckl.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Höchstadt a/A., Bezirksamts gleichen Namens, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Eugen Schneyer,

Pfarrer in Craz-Sambach, desselben Bezirksamts;

und unter'm 26. April l. Js., daß die katholische Pfarrei Holzkirchen, Bezirksamts Marktheidenfeld, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Carl Anton Bischof, Pfarrer in Wartmannsroth, Bezirksamts Hammelburg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu St. Maria in Berolzheim, Decanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Oestheim, Decanats Insingen, Johann Andreas Carl Hessel;

dann unter'm 1. Mai l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mittelbrunn, Decanats Homburg, dem Pfarramtscandidaten Carl Conrad Schneider von Bergzabern,

und die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mechtersheim, Decanats Speyer, dem Pfarramtscandidaten Martin Müller aus Speyer zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus den von dem Magistrate der Stadt Nördlingen in Uebereinstimmung mit den Gemeindebevollmächtigten und dem Kirchenvorstande für die dritte protestantische Pfarrstelle in Nördlingen allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen Pfarrer in Oberlaimbach, Decanats Neustadt an der Aisch, Johann Carl Christoph Wilhelm Buchrucker, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. Mai l. Js. den Landwehrhauptmann Johann Benedict Rindfleisch in Neuburg a/D. zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Neuburg a/D. zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer Johann Nepomuk Goebl in Grunnertshofen in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. April l. Js. dem k. Rector und Lehrer der Gewerbs- und Handelsschule zu Fürth, Dr. Caspar Beeg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens;

dann unter'm 4. Mai l. Js. dem Rathe bei der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten, Heinrich Badhauser, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige der Belgier ihm verliehenen Officierskreuzes des Leopoldordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Alois Hirsch von Eichstädt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Winkler" annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Anwesen des k. Geheimen Rathes und Leibarztes Dr. von Gietl, Haus-Nro. 54½ zu Gmain bei Reichenhall, „Langenfeld" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Werkmeister Bruno Korb an der Strafanstalt Kloster Ebrach unter'm 29. Mai 1862 verliehene Privilegium auf eine Maschine zum Locken von Ziegen- und Kälberhaaren wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Mai l. Js. anfangend,

und das dem Fabricanten Claude Brisson und Antoine Chavanne in Paris unter'm 29. Mai 1862 verliehene Privilegium auf Verbesserung an Oefen, welche zur Fabrication von Phosphor und ähnlichen technischen Zwecken dienen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 29. Mai l. Js. anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 24.

München, Montag den 18. Mai 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Polizeianordnungen auf Grund des Artikels 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Artikel 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. October l. Js.

an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch hierüber oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

München den 4. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachung,

die Geschäfts-Vereinfachung in dem Bereiche des Staatsbaudienstes betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß die k. Kreisregierungen nach Umständen angewiesen werden, die von ihnen nach §. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 festgestellten Bau-Unterhaltungs-Etats zum Behufe einer cursorischen Super-Revision vorzulegen, indessen die zur Inspicirung des Bauwesens abgeordneten Referenten der k. obersten Baubehörde von den wichtigsten Bedürfnissen des nächsten Etatsjahres Einsicht zu nehmen, ihr Hauptaugenmerk aber auf den Verwaltungs- und den Vollzugsdienst zu richten und hierüber

ihre Bemerkungen in das unter §. IV. der genannten Allerhöchsten Verordnung vorgeschriebene Zusammentrittsprotokoll niederzulegen haben.

München, den 10. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister: der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung,

die Errichtung und Herausgabe eines Justizministerialblattes betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat d. d. Schloß Berg den 14. Mai l. Js. zu genehmigen geruht, daß von dem k. Staatsministerium der Justiz ein eigenes amtliches Blatt mit der Bezeichnung:

Justizministerialblatt
für das
Königreich Bayern

errichtet und dasselbe vom 1. Juni l. Js. an im Verlage des gedachten k. Staatsministeriums herausgegeben werde.

Das Justizministerialblatt ist zunächst bestimmt, als Organ des k. Staatsministeriums der Justiz zu dienen, um die von demselben ausgehenden generellen Erlasse sämmtlichen davon berührten Gerichten, Staatsanwälten, Notaren und Advocaten, wie überhaupt allen Bediensteten des Justiz-Ressorts mit Einschluß der geprüften Rechtspraktikanten zur Kenntniß zu bringen. In Folge dessen wird die bisher stattgefundene Bekanntgabe der generalisirten Justizministerial-Entschließungen durch geschriebene oder autographirte Erlasse künftighin in der Regel wegfallen und die Mittheilung derselben lediglich durch Abdruck im Justizministerialblatt erfolgen.

In diesem Blatte werden fernerhin noch zur Veröffentlichung gelangen:

1) Bekanntmachungen über allenfalls eintretende Veränderungen in der Formation oder organischen Einrichtung der Gerichte;
2) Bekanntmachungen über etwaige neue Errichtung oder Einziehung von Stellen im Justizdienste u. dgl.;
3) Nachrichten über vorgekommene Veränderungen im gesammten, durch Allerhöchstes Rescript oder Ministerial-Entschließung ernannten, beziehungsweise aufgestellten Justizpersonale, einschlüssig der Advocaten und Notare, insbesondere über Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, Quiescirungen, Titel- und Ordensverleihungen, sowie Todesfälle;
4) Mittheilungen solcher Erkenntnisse der Obergerichte, auf welche das k. Staatsministerium der Justiz aus besonderen Gründen die übrigen Gerichte und die Staatsanwälte hinzuweisen Veranlassung nimmt;
5) die generellen amtlichen Erlasse der Appellationsgerichte und Oberstaatsanwälte, beziehungsweise des General-Staatsprocurators am Appellationsgerichte der Pfalz, welche sich dazu eignen, auf diesem Wege den Gerichten, Staatsanwälten und sonstigen Justizbediensteten des betreffenden Kreises bekannt gegeben zu werden;
6) fortlaufende Hinweisungen auf die das Gebiet der Rechtspflege berührenden:
   a) im Gesetzblatte abgedruckten Gesetze,
   b) im Regierungsblatte veröffentlichten Allerhöchsten königlichen Verordnungen, und
   c) im Regierungsblatte ausgeschriebenen generellen Entschließungen anderer k. Staatsministerien;

   endlich
7) statistische Mittheilungen über die Ergebnisse der Rechtspflege u. dgl.

Mit dem Abdrucke im Justizministerialblatte werden die durch dasselbe bekannt

gegebenen Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz als sämmtlichen betheiligten Bediensteten des Justizressorts, einschlüssig der Advocaten, Notare und geprüften Rechtspraktikanten amtlich verkündet erachtet.

Das Gleiche gilt bezüglich der im Justizministerialblatte zu veröffentlichenden Erlasse der Appellationsgerichte und Oberstaatsanwälte, sowie des General-Staats-Procurators am Appellationsgerichte der Pfalz.

Solches wird hiemit sämmtlichen Gerichten, Beamten und Bediensteten der Staatsanwaltschaft, Notaren, Advocaten und geprüften Rechtspraktikanten zur Beachtung unter dem Bemerken bekannt gegeben, daß ein von der Redaction des Justizministerialblattes zu veröffentlichendes Programm das Weitere zur allgemeinen Kenntniß bringen wird.

München den 15. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Steyrer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. April l. Js. zu beschließen, daß der zeitlich quiescirte Landcommissär Franz Borgias von Predl von Kaiserslautern, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner eifrigen und unverbrüchlich treuen Dienstleistung, nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. Mai l. Js. auf das im Forstamte Zwiesel erledigte Revier Rabenstein den dermaligen Actuar beim Forstamte Kelheim, Georg Uhrmann, zum provisorischen Revierförster zu befördern, ferner

den temporär quiescirten Revierförster Franz Murr von Rott auf Grund der Bestimmungen des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bleibend in Ruhestand zu versetzen;

unter'm 7. Mai l. Js. den Forstmeister Franz Geiger zu Marktleuthen, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das erledigte Forstamt Bayreuth zu versetzen, und an dessen Stelle den Revierförster Friedrich Duetsch zu Gösweinstein zum Forstmeister nach Marktleuthen zu befördern;

unter'm 8. Mai l. Js. auf die bei dem Bezirksgerichte Aschaffenburg erledigte Assessorstelle den Assessor des Bezirksgerichts Lohr, Theodor Burkhardt, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu versetzen, und

zum Assessor des Bezirksgerichts Lohr den Accessisten des Bezirksgerichts Würzburg, Johann Georg Speth, zu ernennen;

unter'm 9. Mai l. Js. den Rechnungsführer Oscar Wirth bei der Gefangenanstalt Zweibrücken auf die Stelle des Inspectors dieser Anstalt zu befördern;

unter'm 10. Mai l. Js. den Landrichter August Leopold von Rüdt in Weilheim wegen Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, für immer in den Ruhestand zu versetzen,

zum Landrichter in Weilheim den Assessor des Landgerichts Weilheim, Georg Wilhelm Wack, zu befördern, und

zum Assessor des Landgerichts Weilheim den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Dießen, Joseph Huggenberger, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage auf die erledigte Stelle des I. Rechnungscommissärs der k. Staatsschuldentilgungs-Commission den 2. Rechnungscommissär der genannten Commission, Max Fodermair, in die II. Rechnungscommissärsstelle den 3. Rechnungscommissär Bernhard Schieder, in die III. Rechnungscommissärsstelle den 4. Rechnungscommissär Carl Peetz, in die IV. Rechnungscommissärsstelle den 5. Rechnungscommissär Joseph von Münster, in die V. Rechnungscommissärsstelle den 6. Rechnungscommissär Ambros Zeller, in die VI. Rechnungscommissärsstelle den 7. Rechnungscommissär Carl Grünewald — unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums — vorrücken zu lassen, und zum VII. Rechnungscommissär der k. Staatsschuldentilgungs-Commission den temporär quiescirten Lotto-Oberamtsrevisor Johann Georg Döllner zu ernennen;

unter'm 14. Mai l. Js. den Assessor des Appellationsgerichts von Niederbayern, Ludwig von Voithenberg, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf ein Jahr in den Ruhestand treten zu lassen;

ferner unter'm 15. Mai l. Js. die am Handelsgerichte Aschaffenburg in Erledigung gekommene Handelsgerichtsrathsstelle dem Bezirksgerichtsrathe Anton Gerlach in Aschaffenburg zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Unterschönbach, Bezirksamts Aichach, dem Priester Sebastian Holzmann, Pfarrer in Ussing, Bezirksamts Weilheim;

dann unter'm 9. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Hochdorf, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Joseph Baur, Pfarrer in Mammendorf, Bezirksamts Bruck;

unter'm 11. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Gaisach, Bezirksamts Tölz, dem Priester Gabriel Pirngruber, Schulbenefiziat in Grünwald, Bezirksamts München rechts der Isar;

unter'm 13. Mai l. Js. das Sixt'sche Beneficium in Rosenheim, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Anton Mayr, Pfarrer in Dasing, Bezirksamts Friedberg,

und das Prädicatur-Beneficium bei der katholischen Stadtpfarrkirche St. Moriz in Ingolstadt dem Priester Franz Xaver Herb, Dompfarrcooperator in Eichstädt, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Trippstadt, Bezirksamts Kaiserslautern, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Otto Bach, Pfarrverweser in Grünstadt, Bezirksamts Frankenthal, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 2. Mai l. Js. die Pfarrstelle zu Quirnbach, Decanats Kusel, dem Pfarramtscandidaten Theobald Weinmann von Zeiskam,

die Pfarrstelle zu Ingenheim, Decanats Bergzabern, dem Pfarramtscandidaten Adolph Brion aus Trippstadt,

unter'm 9. Mai l. Js. die Pfarrstelle zu Hagenbüchach, Decanats Markt Erlbach, dem bisherigen Pfarrer zu Irmelshausen, Decanats Rothausen, Carl Friedrich Wilhelm Julius Müller.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem gräflich Erbach'schen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer in Oberwaldbehrungen, Decanats Rothausen, Sigmund Wilhelm Heinrich Hühne ausgestellten Präsentation auf die protestan-

tische Pfarrei Eschau, Decanats Würzburg, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Mai l. Js. dem zweiten Landwehr-Kreisinspector von Oberbayern, Landwehr-Generalmajor Carl Freiherrn von Fraunhofen zu München, die nachgesuchte Entlassung unter Anerkennung seiner langjährigen treuen, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste zu ertheilen.

Königliche Hof- und Collegiatstiftskirche zum heil. Cajetan in München.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 30. April l Js., vom 1. Mai l. Js. beginnend, dem bisherigen Stiftsprediger und Ehren-Canonicus Jacob Babel das erledigte fünfte Canonicat bei dem Collegiatstift an der St. Cajetanshofkirche allergnädigst zu verleihen geruht.

Consulat in Bahia.

Seine Majestät der König haben die Bestellung des Mäklers Epifanio Manael Zuanny in Bahia in Brasilien zum k. Viceconsul daselbst allergnädigst zu genehmigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. April l. Js. dem Fürsten von S. Antimo das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone,

dem Fürsten von Scilla das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

dem Herzoge von Bagnara Ruffo das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landgerichtsdiener Anton Köchler in Landstuhl, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bauernanwesensbesitzer Joseph Hartung von Berg für großjährig zu erklären.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem vormaligen Handelsmanne zu New-York, Leeb Hirsch Gunzenhäuser und dessen Ehefrau Mina,

dann unter'm 20. März l. Js. dem Michael Springer aus Cincinnati das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Maria Crescentia Sedlmeyer zu Eichstädt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Kugler" annehme und fortan führe.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben die Erhöhung des Grundrentencapitals der Actiengesellschaft „Mechanische Streichgarn-Spinnerei zu Dinkelsbühl" von 40,000 fl. auf 50,000 fl. zu genehmigen, und die hiernach erforderliche Abänderung des §. 4

der Statuten dieser Gesellschaft allergnädigst zu bestätigen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Hafnermeister Conrad Pommer in Nürnberg wurde unter'm 11. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche, eine Ersparung von Heizmaterial und Vermeidung von Rußabsatz erzielende Kachelöfen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. Mai l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerungen.

Das dem k. Professor J. A. Klingenfeld in Nürnberg unter'm 6. Mai 1859 verliehene und bis dahin 1863 verlängerte Gewerbsprivilegium auf verbesserte Construction der Decimal-Waagen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Mai l. Js. anfangend,

und das der Lehrerswittwe Rosalie Schwertfeger in München unter'm 7. October 1860 verliehene und bis dahin 1863 verlängerte Privilegium auf Herstellung von Cafetafeln und Bereitung eines Cafe-Extractes wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 7. October l. Js. anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 25.

München, Mittwoch den 27. Mai 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben beschlossen, den Landtag auf den 15. Juni l. Js. einzuberufen.

Wir befehlen sofort Unseren Kreisregierungen, alle aus ihren Kreisen in die II. Kammer bestimmten Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Stände-

Digitized by Google

hause nach Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, zu melden.

Der Tag, an welchem die Eröffnung des Landtags zu erfolgen hat, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München den 23. Mai 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Liel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär,

Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des XXI. Landtages betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf Art. 1 des Verfassungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 den erblichen Reichsrath Schenk Freiherrn von Staufenberg für die Dauer des XXI. Landtages zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe Allerhöchst zu ernennen geruht.

München den 27. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Verkauf jener cosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel ist von einer Bewilligung Unserer Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten abhängig.

Diese Bewilligung ist vorbehaltlich der Bestimmung im §. 4 widerruflicher Natur.

§. 2.

Den Gesuchen um die Bewilligung zum Verkaufe eines cosmetischen oder Geheimmittels muß nebst einem Vorschusse von zwölf Gulden zur Bestreitung der Kosten der Untersuchung eine genaue Beschreibung der Mischung und Bereitung dieses Mittels, sowie die Angabe des Verkaufspreises beigefügt werden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

§. 3.

Cosmetische Mittel können sowohl im eigenen Verlage des Verfertigers, als auch in Niederlagen verkauft werden.

Bezüglich der Errichtung von Niederlagen kommen die gewerbspolizeilichen Bestimmungen zur Anwendung.

Der Verkauf der Geheimmittel darf nur in Apotheken und unter den in der Verkaufsbewilligung auferlegten Bedingungen stattfinden.

Der bei der Bewilligung festgesetzte Preis ist bei dem Verkaufe einzuhalten.

§. 4.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen eines cosmetischen oder Geheimmittels können Privilegien nach Maßgabe der Vorschriften über die Verleihung der Gewerbsprivilegien ertheilt werden.

§. 5.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Mai 1838 ertheilten Bewilligungen zum Verkaufe cosmetischer Mittel und die nach Maßgabe jener Verordnung verliehenen Privilegien zum Verkaufe von Geheimmitteln bleiben, insolange sie nicht

zurückgenommen werden oder in anderer Weise erlöschen, in Kraft.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend, aufgehoben wird, die gewerbspolizeilichen Vorschriften bezüglich der Bereitung und des Verkaufes der nicht unter die Bestimmung des §. 1 fallenden cosmetischen Mittel aber unberührt bleiben, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königsreichs in Wirksamkeit.

München den 17. Mai 1863.

M a x.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath von Epplen.

Bekanntmachung,
die Errichtung eines herzoglich sächsischen Uebergangs-Steueramtes auf dem Bahnhofe zu Lichtenfels betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,
dann
des Handels u. der öffentlichen Arbeiten.

Im Interesse eines erleichterten Verkehrs übergangssteuerpflichtiger Gegenstände zwischen dem Königreiche Bayern und den nördlichen Vereinsstaaten, insbesondere des Uebergangs-Verkehrs auf der Lichtenfels-Coburger-Eisenbahn ist mit dem 1. März l. Js. auf dem Bahnhofe zu Lichtenfels ein herzoglich sächsisches Uebergangssteueramt, nach Art des auf dem Bahnhofe zu Hof bereits bestehenden königlich sächsischen Uebergangssteuer-Amtes, errichtet worden, welches die Befugniß hat:

I. die zur Bahnaufgabe resp. Uebernahme gelangenden steuerpflichtigen Gegenstände

1) zur Versteuerung zu ziehen, so daß diese Gegenstände nach Ueberschreitung der Binnengrenze ohne weitere Revision in den freien Verkehr des Thüring'schen Vereinsgebietes treten;

2) unter Uebergangsschein-Controle abzufertigen;

II. die zur Ausgangsbehandlung gelangenden, mit der Bahn ankommenden bonificationsfähigen Spirituosen nach Menge und Alcoholstärke zu prüfen, den Befund festzustellen und die Ausgangsbescheinigung zu ertheilen;

III. Uebergangsscheine aller Art zu erledigen und die unter Uebergangsschein-Controle mit der Bahn ankommenden oder zur Lichtenfels-Werra-Eisenbahn übergehenden steuerpflichtigen Güter bestimmungsgemäß (zur Versteuerung resp. steuerfreien Wiedereinführung resp. Durch- oder Ausfuhr) abzufertigen.

Vorstehendes wird hiemit unter Bezug auf die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 2. d. Mts. (Reg.-Bl. Nr. 23 Seite 705) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist auch durch die Amtsblätter in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs zu veröffentlichen.

München den 20. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

das Trauungsrecht bei Ehen zwischen bayerischen und Sachsen-Meiningen'schen Unterthanen betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern
und
Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach einem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Staatsregierung getroffenen Uebereinkommen ist für vorkommende Verheirathungen zwischen königlich bayerischen und herzoglich Meiningen'schen Unterthanen das Recht zur Vornahme der Trauung dahin festgestellt worden, daß bei ungemischt protestantischen Ehen in beiden Ländern solches dem Pfarrer des zukünftigen Wohnortes der Brautleute zustehen, es jedoch den Letz-

teren unbenommen bleiben soll, sich mit Einwilligung des hiernach berechtigten Pfarrers, welche gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren nicht zu verweigern ist, von einem anderen Pfarrer trauen zu lassen.

Der die Trauung in solchen Fällen vornehmende Pfarrer darf nicht eher zum Trauungsact schreiten, als bis ein Zeugniß von dem ausländischen Pfarrer über vorschriftsmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist.

Den Brautleuten gemischter und ungemischt katholischer Confession, sowie überhaupt anderer Glaubensgenossen steht die Wahl frei, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen.

Dieses wird aus besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 21. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl.

Durch die Minister:
der Generalsecretär,
Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Mai l. Js. an die erledigte Stelle eines Vorstandes des Archiv-Conservatoriums in Amberg den Actuar am Archiv-Conservatorium zu Würzburg, Ludwig Leopold Danner, zu befördern;

vom nämlichen Tage an zum Officianten am Archiv-Conservatorium in Würzburg den Reichsarchivs-Praktikanten Ludwig Grafen von Voltolini in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der k. Universität Erlangen, Dr. Carl Philipp Fischer, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer von zwei Jahren treten zu lassen;

ferner die in dem Kreis-Medicinal-Ausschusse der Pfalz erledigte ärztliche Stelle dem praktischen und Spitalarzte, Dr. Friedrich Pauli senior zu Landau, zu übertragen;

unter'm 19. Mai l. Js. auf das im Forstamte Eltmann in Erledigung gekommene Revier Hundelshausen den Revier-

förster Johann Baptist Keller von Kassel, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle den dermaligen Forstamts-actuar in Würzburg, Theodor Goldmayer, zum provisorischen Revierförster nach Kassel, Forstamts Orb, zu befördern;

unter'm 20. Mai l. Js. auf das im Forstamte Freising in Erledigung gekommene Revier Kranzberg den Revierförster Johann Anton Kraft zu Inzell im Salinenforstamte Ruhpolding seinem Ansuchen entsprechend in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle den Forstamtsactuar und Functionär im Regierungsforstbureau zu München, Joseph Obermüller, zum provisorischen Revierförster nach Inzell zu befördern;

unter'm 21. Mai l. Js. den Landrichter Carl August Höfl in Weiler wegen Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

den Landrichter Ludwig Lautenschlager in Illertissen in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Weiler zu versetzen,

zum Landrichter in Illertissen den Assessor des Stadt- und Landgerichts Donauwörth, Caspar Jung, zu befördern, und

zum Assessor des Stadt- und Landgerichts Donauwörth den Appellationsgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Nördlingen, Joseph Droßbach, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Dahn, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Franz Herfel, Pfarrer in Ninningen, desselben Bezirksamts,

und unter'm 16. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Großbockenheim, Bezirksamts Frankenthal, dem Priester Max Joseph von Vallade, Pfarrer in Bayerfeld, Bezirksamts Kirchheimbolanden, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Buchendorf, Bezirksamts München l/J., von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Joachim Dax, Cooperator in Waging, Bezirksamts Laufen, verliehen werde.

Bischöfliches Domcapitel zu Speyer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle des Dom-Dechants in dem bischöflichen Capitel zu Speyer dem Dom-Capitular Franz Joseph Weiß daselbst zu übertragen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. Mai l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Ansiedlung des Gütlers Johann Göttlinger bei Thanberg in der Gemeinde Obernried, k. Bezirksamtes Cham, „Himmelberg" benannt und dieser Name fortan öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Bildhauer François Willeine in Paris wurde unter'm 23. Mai l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf ein neues photographisches Verfahren, Photo-Sculptur genannt, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. Mai l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Besitzern der Kühne'schen Maschinenfabrik zu Frankenthal unter'm 14. August 1860 verliehenen und unter'm 16. August 1860 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Apparat zum Bierbrauen wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung.

Der k. Oberbaudirector von Pauli hat auf das ihm unter'm 2. Mai 1862 verliehene und unter'm 9. Mai 1862 ausgeschriebene zweijährige Gewerbsprivilegium, bestehend in Fabrication von Bausand auf künstlichem Wege, verzichtet.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 26.

München, Samstag den 30. Mai 1863.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München, den 20. Mai 1863.

§. 1.

Die bisherige Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim erhält von nun an die Benennung: Gouvernement der Festung Germersheim.

§. 2.

Pensionirt wird:

der Oberst Joseph Mändl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl mit dem Charakter als Generalmajor.

§. 3.

Versetzt werden:

der Oberstlieutenant Franz Rosenstengel, bisher Artillerie-Director der

Digitized by Google

Festung Germersheim, vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 4. Artillerie-Regiment; — die Majore Gustav Freiherr von Lamezan vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und Friedrich Ritter von Mann von der Gewehrfabrik-Direction zur Zeughaus-Haupt-Direction; — die Hauptleute Heinrich Gambs vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zum 5. Jäger-Bataillon, — Carl Völk vom Generalquartiermeister-Stab zum Genie-Stab, — Xaver Stangier vom 6. Jäger-Bataillon zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Ulrich Freiherr von Hutten vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Friedrich Freiherr von Frays vom 4. Artillerie-Regiment als Inspector zur Gewehrfabrik-Direction, — Alois von Spitzel von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz zu jener von Mittelfranken, — Guido Freiherr von Guttenberg vom 2. Jäger-Bataillon zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Friedrich Bickel von der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken zu jener von Niederbayern, — und Adolph De Ahna vom Genie-Stab zum Genie-Regiment; — der Rittmeister Arnulf Graf von Deym vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl; — die Oberlieutenants Carl Siebenlist vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold als Feuerwerksmeister zur Zeughaus-Haupt-Direction, — Clemens Fürst von der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken zum 1. Jäger-Bataillon, — Friedrich Wagner von der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Guido von Schmuck vom 6. Jäger-Bataillon zur 1. Sanitäts-Compagnie, — Ludwig Freiherr von Leitersberg vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zur 2. Sanitäts-Compagnie, — Wilhelm Rösling — und Adolph Kummer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 6. Jäger-Bataillon, — Jacob Pfeiffer vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Emil Blume vom Infanterie-Leib-Regiment zur 1. Sanitäts-Compagnie; — die Unterlieutenants Heinrich Zächerl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — Alfred Freiherr von Schönprunn vom 4. Chevaulegers-Regiment König zur Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg, — Philipp Passavant vom 4. Artillerie-Regiment zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ferdinand Schweizer vom 4. Chevaulegers-Regiment König zur Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern, — August Gem-

ming vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Rudolph Föhnle vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Paul Fuchs von der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regimentes Prinz Luitpold zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Michal von der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments vacant Lüder zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Robert Wendland vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Ernst Weber vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zur Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, — Maximilian Graf von Montgelas vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Gottlieb von Schwarz vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland.

§. 4.

Wieder angestellt wird:

der Rittmeister à la suite Ludwig Ritter von Mann-Tiechler als Oberlieutenant mit dem Charakter als Hauptmann bei der Armee-Montur-Depot-Commission

§. 5.

Ernannt werden:

zum Gouverneur der Festung Germersheim:

der Generalmajor und Commandant der 8. Infanterie-Brigade, Carl Ritter von Krazeisen mit Beförderung zum General-Lieutenant;

zum Brigadier der Artillerie:

der Generalmajor und bisherige Commandant der Stadt- und Festung Germersheim, Joseph Hüß;

zu Festungs-Commandanten:

die Obersten vom Genie-Stab Wilhelm Seydel zum Commandanten der Festung Germersheim, — und Martin Mager zum Commandanten der Bundesfestung Landau, beide mit dem Charakter als Generalmajor;

zu Artillerie-Directoren:

die Oberstlieutenants von der Zeughaus-Haupt-Direction Carl von Reck in der Festung Ingolstadt, — und Joseph Schmölzl in der Festung Germersheim, beide mit dem Charakter als Oberst;

zum Platz-Adjutanten:

der Oberlieutenant Anton Jann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz bei der

Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München.

§. 6.

Befördert werden:

zum General-Lieutenant:

der Generalmajor Friedrich von Schnizlein, Gouverneur der Bundesfestung Landau;

zu Generalmajoren:

die Obersten Heinrich von Buz vom Genie-Stab, bisher Referent im Kriegsministerium, als Genie-Corps-Commandant, — und Gustav Cella vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich als Commandant der 8. Infanterie-Brigade;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Moriz Gerstner im General-Quartiermeisterstab, — Eduard Freiherr von Reichlin-Meldegg vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Hippolyt von Klenze vom 6. Jäger-Bataillon im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Aldosser, Commandant der Bundesfestung Landau, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Heinrich Häring im Genie-Stab;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Carl Schoch im General-Quartiermeister-Stab, — Friedrich Ritter von Zentner, Platzstabsofficier, beim Festungs-Gouvernement Landau, — Carl Lindhammer, Platzstabsofficier, bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt, — Achilles Schiber vom Infanterie-Leib-Regiment im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Carl von Brückner vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Friedrich Horadam im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Bruno von Wessenig vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Philipp Schumacher vom Genie-Regiment im Genie-Stab unter gleichzeitiger Ernennung zum Referenten im Kriegsministerium, — und Michael Schenk im Genie-Stab;

zu Majoren:

die Hauptleute Otto Schmidt im Generalquartiermeister-Stab, — Theodor Freiherr von Frays von der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern beim Gendarmerie-Corps-Commando, — Adolph Schrott vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 9. Infanterie-

Regiment Wrede, — Franz Max im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Ludwig Graf von Oetting-Fünfstetten im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Albert Freiherr von Güttenberg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 6. Jäger-Bataillon, — Carl Freiherr von Neßelrode-Hugenpoet im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Georg Narciß vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Baptist von Heeg vom 5. Jäger-Bataillon im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Joseph von Brückner vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Peter Dörmühl im Infanterie-Leib-Regiment, — Friedrich Freiherr von Treuberg vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Adolph von Moor im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — die Rittmeister Joseph von Heyder vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian bei der Armee-Montur-Depot-Commission, — Caspar Graf von Kreith, Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Friedrich Freiherr von Krauß — und Constantin Freiherr von Pflummern vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Carl von Grundherr im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — und Hugo Bosch vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — dann die Hauptleute Albert Holzner im Genie-Stab als Genie-Director der Bundesfestung Landau — und Rudolph Koch im Genie-Regiment;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Philipp Freudel, Platzadjutant bei der Stadt-Commandantschaft Nürnberg, — Traugott von Heydenaber im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich Köppel im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Michael Häusler im 2. Jäger-Bataillon, — Anton Harrach im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Anton Rudhardt im Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Pestallozzi im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Friedrich Baumüller im Infanterie-Leib-Regiment, — Thomas von Heeg im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Carl Graf von Tattenbach — und Joseph von

Gropper im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Leopold Bechtold im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Anton von Sauer im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Otto Freiherr von Gumppenberg im 3. Jäger-Bataillon, — Anton Freiherr von Reichlin-Meldegg im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Otto Freiherr von Borchem im Infanterie-Leib-Regiment, — Wilhelm Damboer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Anton von Roth im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Raizer im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Wilhelm Caries im 6. Jäger-Bataillon, — Ludwig Hörmann von Hörbach im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Xaver Hundsdorfer im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — und Maximilian Baader im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg; — dann die Oberlieutenants Joseph von Belli de Pino vom Infanterie-Leib-Regiment — und Leon von der Mark, bisher 2. Adjutant des Kriegsministers Generalmajors von Liel, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im Generalquartiermeister-Stab, — Adam Sartorius bei der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — Carl Dambort, 1. Adjutant des Generallieutenants und General-Commandanten Ritter von Hartmann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Wilhelm Müller im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Eduard Weishaupt, bisher Feuerwerksmeister, von der Zeughaus-Haupt-Direction im 4. Artillerie-Regiment, — Otto Mehn im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Mathias Gläser, — Michael Lautenschläger — und Christian Schlicht im Genie-Stab;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Thomas Graf von Leiningen-Westerburg, bisher Regiments-Adjutant, vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Otto von Stetten im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Gustav Safferling im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Friedrich Kilian, bisher Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Grafen von Spreti, im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Hugo Freiherr von Sternbach im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Ernst Freiherr von Hirschberg im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Maximilian Freiherr von Egloffstein im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Maximilian Freiherr von Sazenhofen, bisher Adjutant des Generallieutenants und General-Comman-

danten Ritter von Hartmann, vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und Friedrich Freiherr Stromer von Reichenbach im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian;

— zu Hauptleuten 2. Classe:

der charakterisirte Hauptmann Friedrich Neubach im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, — dann die Oberlieutenants Carl von Volckamer im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Maximilian von Schlägel im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — August Breyh im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Joseph Kraus vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Joseph Hanfstängl im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Augustin Reinhard von der 1. Sanitäts-Compagnie im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Jacob Saalmüller, bisher Bataillons-Adjutant, im 6. Jäger-Bataillon, — Carl Ritter von Leveling im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Fridolin Mallinger im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Carl Piller im 1. Jäger-Bataillon, — Maximilian von Tettenborn vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 2. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Carl Lidl vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Nepomuk von Winckhler, bisher Regiments-Adjutant, vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Joseph Wöhr im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Gustav Stadelmann vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Friedrich Lißignolo im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Eduard Freiherr von Reitzenstein vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Theodor Burhartz vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Heinrich Freiherr von Harold vom 9. im 3. Jägerbataillon, — Wilhelm Rainprechter im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Baptist Hörmann von Hörbach vom 6. Jägerbataillon im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Joseph Birkmann — und Ferdinand von Parseval im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Ludwig Rubenbauer im In-

fanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Schönfeßl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Ludwig Hausner im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — und Heinrich Hofmann von der 1. Sanitäts-Compagnie im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig;

zu Oberlieutenants;

die Unterlieutenants Eustach Schefmann bei der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — August Falkner von Sonnenburg bei der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — Johann Meyer bei der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, — Peter Hünn bei der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, — Carl Schertel bei der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken, — Maximilian Sand bei der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg, — Johann Breyer bei der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern, — Carl Merkel bei der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — Heinrich König bei der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, — Georg Liebermeister im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, dieser mit dem Range vom 11. December 1861 nach dem Oberlieutenant Franz Berg desselben Regiments, — Christoph von Hagn im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, dieser mit dem Range vom 11. December 1861 nach dem Oberlieutenant August Wening vom 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Ernst Löblein im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Otto Kirchmair im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Johann Birkmann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Joseph Steinmayr vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Joseph Meidl vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Friedrich Schwemmer im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Eduard Eberhard im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Otto Hofreiter im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Oscar Ritter von Traitteur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Paul Freiherr Ebner von Eschenbach vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Eduard Bernhold im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Jacob Schreyer im 7. Infanterie-Regiment

Hohenhausen, — Adolph Neumann vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Otto von Savoye im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Joseph Römer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Adam Habermann im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Heinrich Zimmer vom 3. im 1. Jäger-Bataillon, — Carl Höffner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Georg Macher im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Rupert Kellner vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im Infanterie-Leibregiment, — Johann Born im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Friedrich von Schirnding vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Joseph Eichenauer vom 11. Infanterie-Regiment Zandt im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Ludwig Geys im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Wilhelm Körner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Franz Naßerschmidt vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig — und Otto Grünberger vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Leibregiment, — Philipp Eichenherr vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Maximilian Redenbacher im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Peter Geißler vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Ludwig Dennerl von der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Ferdinand Freiherr von Gumppenberg-Pöttmes im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Eduard Graf von Pückler-Limpurg im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Oscar Fürst von Wrede im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Carl Freiherr von Lindenfels im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Carl Sax im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Wilhelm von Petz, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Limmer, im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Emil Ritter von Xylander vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Alfred Graf von Leyden im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Albert Ritter von Ellenrieder im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Friedrich Schmauß im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, —

Carl Graf von Seinsheim auf Grünbach im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Camill Graf von Seyssel d'Aix im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Rudolph Freiherr von Dobeneck vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Carl Graf von Oberndorff vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Carl Ermarth im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Anton Bernhard im Genie-Stab, — und Maximilian Giehrl vom Genie-Regiment im Genie-Stab;

zu Unterlieutenants:

die Junker Otto Freiherr von Zu Rhein im Infanterie-Leibregiment, — August Freiherr von Zu Rhein vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Carl Freiherr von Schaumberg im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Steppes im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Heinrich Rusch im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Johann Bedat vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Hermann Herbst im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Christian Beutele im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Eugen Petri vom Infanterie-Leibregiment im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Eginhard Koch im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Maximilian Freiherr von Berchem im 4. Jäger-Bataillon, — Ludwig von Graunvogl im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Carl Danzer im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Maximilian Ott im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Luitpold Haßler im 5. Jäger-Bataillon, — Albert Höring vom 2. im 4. Jäger-Bataillon, — Joseph Ritter von Dall'Armi im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Ulmer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Eduard von Graunvogl im 6. Jäger-Bataillon, — Maximilian Baumgartner im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Michael Weber — und Ludwig Gemmingen Freiherr von Massenbach im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Holderer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Carl Diez im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Ottowitz im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Carl Hamm im 1. Jäger-Bataillon, — Otto Dimroth im 4. Infanterie Regiment vacant Gumppenberg, —

Heinrich Lochner im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Julius Griesmayer im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Wilhelm Schmitt im 3. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Georg Muschi im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Ferdinand Freiherr von Feilitzsch im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Hanns von Schallern im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — August Goes im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Gustav Freiherr Kreß von Kressenstein im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Adolph Hoffmann im 3. Jägerbataillon, — Moriz Ritter von Kienle im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Wilhelm Hilbert im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Albert von Weech im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Friedrich Freiherr von Aufseß im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Walter Freiherr von Pöllnitz im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Otto Kraft von Festenberg auf Frohnberg im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Anton von Rüdt im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Hugo Graf von Montgelas im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Caspar Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Ferdinand von Lips im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — August Graf von Pocci im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Carl Stöber vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Gustav von Gernler vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — August Freiherr von Rotberg im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Heinrich Freiherr von Nesselrode-Hugenpoet — und Wilhelm Freiherr von Waldenfels im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Franz von Grafenstein im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Graf von Tattenbach im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Maximilian Freiherr von Schacky auf Schönfeld vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Carl Neureuther im 4. Artillerie-Regiment, — Robert Hausner im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Alois von Trentini vom 4. Artillerie-Regiment im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ludwig Schröder im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Alois Schreyer im

1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Conrad Popp im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Otto Prätorius von Dallhausen im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Alfred Schönninger im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Rudolph Deininger im 4. Artillerie-Regiment, — Peter Volk im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Julius Dennerl im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Friedrich Schnitzlein im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Eugen Eckell im Genie-Regiment, — Hermann Haag — und Franz Mader vom Genie-Regiment im Genie-Stab; — ferner die Unterofficiere und Cadetten Johann Scharrer vom Infanterie-Leib-Regiment im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — August Fraundorfer vom 6. Jägerbataillon im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Joseph Waizmann vom 1. Jägerbataillon, — Alois Bergmann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und Maximilian Freiherr von Andrian-Werburg vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, sämmtlich im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Justus Storch vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Franz Sensburg vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Hippolyt Heiden — und Wilhelm Reisenegger vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Carl von Gosen vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Johann Gronen vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Alfred Freiherr von Berchem vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Joseph Heilmair vom 6. Jäger-Bataillon im 9. Infanterie-Regiment Wrede.

§. 7.

Charakterisirt werden:

als General-Lieutenants:

die Generalmajore Baptist von Koppelt ad latus des General-Commando Würzburg, — und Wolfgang von Ott ad latus des General-Commando München;

als Generalmajor:

der Oberst und Referent Joseph von Lehmair vom Kriegs-Ministerium;

als Obersten:

die Oberstlieutenants Joseph Freiherr von Großschedel, Exempt der Leibgarde der Hartschiere, — Philipp Busch, Stadt-Commandant von Speyer, — Joseph Burgaß, Stadt-Commandant von Lindau, — und Conrad Rittmann, Platzstabsofficier von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg;

als Oberstlieutenants:

die pensionirten charakterisirten Majore Vincenz von Manfroni — und Franz Limbach;

als Majore:

die pensionirten Hauptleute Heinrich Erhardt, — Maximilian Graf Topor-Morawitzky, — und Carl Eisenried, dann die Hauptleute à la suite Ernst Mollitor von Mühlfeld und Arthur Freiherr von der Tann;

als Hauptleute:

die Oberlieutenants à la suite Ludwig Graf von Holnstein aus Bayern — und Eberhard Graf von Fugger-Glött auf Blumenthal;

als Rittmeister:

der pensionirte Oberlieutenant Edwin Graf von Seyssel d'Aix, — dann die Oberlieutenants à la suite Wilhelm Ritter von Zwach-Holzhausen — und Julius von Wenz;

als Oberlieutenants à la suite:

der ehemalige Oberlieutenant Philipp Gradinger — und der Unterlieutenant à la suite Rudolph von Heffels;

als Unterlieutenants à la suite:

der ehemalige Unterlieutenant Baptist von Hofstetten — und der ehemalige Vicecorporal und Cadet Richard Freiherr von Koßau auf Oberkoßau.

Maximilian.

v. Liel.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: am 29. April l. Js. dem pensionirten Oberlieutenant Richard von Hirsch die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensions-Fortbezug zu bewilligen;

am 30. April l. Js. den Hauptmann Hugo Grafen von Deym vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 1. Mai l. Js. den Oberstlieutenant Philipp Lessel vom General-Quartiermeisterstab zum Bevollmächtigten bei der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung zu ernennen;

den Hauptmann Carl Freiherrn von Moy vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, bisher Ordonnanz-Officier, zu Allerhöchstihrem Flügel-Adjutanten, — dann den Oberlieutenant Carl Sauer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und den Unterlieutenant Paul Fürsten von Thurn und Taxis vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zu Allerhöchstihren Ordonnanz-Officieren zu ernennen;

dem pensionirten Hauptmann Maximilian Grafen von Spreti die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensions-Fortbezug zu bewilligen;

am 2. Mai l. Js. den Oberst Andreas Ekl, Vorstand der Local-Verpflegs-Commission bei der Commandantschaft München mit dem Charakter als Generalmajor in den Ruhestand zu versetzen;

den Major Maximilian Stöber vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zur Commandantschaft München als Vorstand der dortigen Local-Verpflegs-Commission zu versetzen;

am 4. Mai l. Js. dem pensionirten Oberstlieutenant Xaver Wolf die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensions-Fortbezug zu bewilligen;

am 6. Mai l. Js. den bisherigen Brigadier der Artillerie, Generalmajor Carl Ritter von Brodesser, zum Commandanten Allerhöchstihres Artilleriecorps zu ernennen;

das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Eugen Freiherrn von Sartor auf Gausheim vom 6. Jäger-Bataillon, — und Ferdinand Emonts vom 4. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 4. und Letzteren zum 6. Jäger-Bataillon zu versetzen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen und zwar:

unter'm 18. Mai l. Js. die Pfarrei Unserhherrn, Bezirksamts Ingolstadt, nach dem Vorschlage des nominationsberechtigten Stadtmagistrats und Stadtpfarramts St. Moriz in Ingolstadt, dem Priester Conrad Thumann, Cooperator bei der katholischen Stadtpfarrei St. Moriz in Ingolstadt;

unter'm 19. Mai l. Js. in Genehmigung des von den katholischen Pfarrern Christian Oberndorfer in Affalterbach, Bezirksamts Pfaffenhofen, und Johann Baptist Huber in Edelshausen, Bezirksamts Schrobenhausen, eingeleiteten Pfründetausches dem Ersteren die Pfarrei Edelshausen, dem Letzteren die Pfarrei Affalterbach;

unter'm 20. Mai l. Js. die Pfarrei Machow, Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Joseph Reisinger, Expositus in Peterskirchen, desselben Bezirksamts;

endlich das Beneficium zur hl. Dreieinigkeit, zum hl. Kreuz und zur hl. Barbara in Landsberg, Bezirksamts gleichen Namens, nach dem Vorschlage des nominationsberechtigten Stadtmagistrats daselbst, dem Priester Rupert Kummer, Stadtcaplan in Landsberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Enchenreuth, Bezirksamts Stadtsteinach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Krug, Caplan in Lichtenfels, Bezirksamts gleichen Namens,

und die katholische Pfarrei Craz-Sambach, Bezirksamts Höchstadt a/A., von demselben Erzbischofe dem Priester Georg Stürmer, Pfarrer in Leutenbach, Bezirksamts Forchheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Odernheim, Decanats Obermoschel, dem Decane und bisherigen Pfarrer von Dielkirchen, Johann Philipp Friedrich Welsch,

und unter'm 15. Mai l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Heinrich Wilhelm Justus Runck von Nünschweiler zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Fabricanten und Großhändler Leo Hänle in München, dann dem Fabricanten und Großhändler Wilhelm Puscher in Nürnberg das Ritterkreuz I. Classe des

Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landwehrhautboisten Anton Weinberger zu Landshut, in huldvollster Anerkennung seiner während beinahe voller 51 Jahre im k. Heere und in der Landwehr geleisteten treuen und eifrigen Dienste die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hofmusiker Nikolaus Schröder, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

und unter'm 1. Mai l. Js. dem Postconducteur Heinrich Weigand in München, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Weinhändler Sigmund Hellmann aus Kastel im Großherzogthume Hessen das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchst wohlgefällige Anerkennung.

Der Privatier und Dr. phil. Wilhelm Simon Königswarter in München hat mit einem Fundationscapitale von 3000 fl. eine Stipendienstiftung für einen Studirenden der Universität, mit einem gleichen Capitale von 3000 fl. eine Stipendienstiftung für einen Eleven der Akademie der bildenden Künste und mit einem Capitale von 4000 fl. eine Stiftung zur Vertheilung von Geldpreisen an hiesige besonders tüchtige Handwerksgesellen und Lehrlinge begründet und bestimmt, daß der Genuß der Stiftungsrenten bei sämmtlichen drei Stiftungen von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig sein solle.

Seine Majestät der König haben diesen Stiftungen mit der Benennung „Dr. Königswarter'sche Studien-, Künstler-, dann Gesellen- und Lehrlings-Stiftung" die Allerhöchst Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen und zugleich allergnädigst anzuordnen geruht, daß dieselben unter Allerhöchst wohlgefälliger Anerkennung des von dem Stifter bekundeten gemeinnützigen und patriotischen Sinnes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 27.

München, Freitag den 5. Juni 1863.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit der großherzoglich badischen Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die königlich bayerische und die großherzoglich badische Regierung unter sich übereingekommen sind, vom 1. Juni dieses Jahres bis auf Weiteres die Staatsangehörigen des anderen Contrahenten den eigenen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 21. December v. Js., den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend, durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 30. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker, Hauptmann und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, Max Graf von Berri della Bosta, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Mai l. Js. den Bataillonsarzt im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, Dr. Hermann Heynich, zum Bezirksarzte II. Classe zu Waldmohr zu ernennen; ferner

unter'm 24. Mai l. Js. auf die beim k. Telegraphenamte erledigte Control-Officialenstelle den Officialen Johann Baptist Schroll in Salzburg unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft zu versetzen;

unter'm 27. Mai l. Js. den Landrichter Otto Heinz in Winnweiler zum Staats-procurator-Substituten bei dem Bezirksgerichte Frankenthal und

den Landgerichts-Assessor Ernst Gergens in Landau zum Assessor bei dem Bezirksgerichte Frankenthal, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen;

unter'm 28. Mai l. Js. den Landrichter Edmund Gradl in Ellingen wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen,

zum Landrichter in Ellingen den Assessor des Landgerichts Höchstadt a/A., Christoph Bernhard Dorsch, und

zum Assessor des Landgerichts Höchstadt a/A. den Secretär des Bezirksgerichts Schweinfurt, Heinrich Möller, zu befördern, dann

zum Secretär des Bezirksgerichts Schweinfurt den Rechtspraktikanten und Verweser der Staatsanwaltschaft am Landgerichte

Dettelbach, Dr. Sebastian Höhn, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage, in Anbetracht der erheblichen Geschäftsmehrung bei dem Hauptzollamte München die Erhöhung des Personalstandes dieses Amtes um 1 Revisionsbeamten, 2 Assistenten und 1 Amtsdiener zu genehmigen, sodann

auf die hienach neu zu errichtende Revisionsbeamtenstelle bei dem Hauptzollamte München den Revisionsbeamten Eduard Eheberg am Hauptzollamte Passau in gleicher Eigenschaft zu versetzen und endlich

zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Passau den Assistenten des Hauptzollamtes Würzburg, Carl Voigt, zu ernennen; ferner

zum Bezirkscassier beim Oberpost- und Bahnamte Nürnberg den seitherigen Bezirkscasse-Controleur Gustav Riemann in Augsburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern und

die sich hiedurch beim Oberpost- und Bahnamte Augsburg erledigende Bezirkscasse-Controleurstelle dem Rechnungs-Commissär bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, Eduard Jörg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

den Baubeamten Julius Ellersdorfer in Pfaffenhofen unter Anwendung der Bestimmung §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in Quiescenz zu versetzen und

den Baubeamten Oscar Walther von dem Antritte der ihm verliehenen Baubeamtenstelle in Frankenthal in der Pfalz zu entbinden und in seiner provisorischen Diensteseigenschaft auf die erledigte Baubeamtenstelle in Pfaffenhofen zu versetzen;

die erledigte Baubeamtenstelle in Frankenthal in der Pfalz dem geprüften Baupraktikanten und dermaligen Eisenbahnbetriebsinspector der Ostbahndirection, Eugen Gigl in Passau, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen;

unter'm 29. Mai l. Js. den Rath des Oberappellationsgerichts, Paul Edelhart, auf dem Grunde der Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. B und C, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in den Ruhestand treten zu lassen und demselben hiebei die Allerhöchste Zufriedenheit über seine langjährigen mit Treue geleisteten ersprießlichen Dienste zu erkennen zu geben;

auf das im Forstamte Sebaldi in Erledigung gekommene Revier Dormitz den Revierförster Ludwig Conrad von Etzenricht, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle den dermaligen Actuar des Forstamts Ipsheim, Friedrich Pöhlmann zum provisorischen Revierförster nach Etzenricht, Forstamts Weiden, im Regierungsbezirke

der Oberpfalz und von Regensburg, zu befördern.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Betzigau, Bezirksamts Kempten, dem Priester Heinrich Zimmermann, Pfarrer in Sigmarszell, Bezirksamts Lindau,

und unter'm 29. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Weibersbrunn, Bezirksamts Aschaffenburg, dem Priester Caspar Roth, Realienlehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den katholischen Pfarrer Georg Kehlmaier in Rothenbach, Bezirksamts Lohr, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Gerbrunn, Bezirksamts Würzburg, zu entheben und die hienach wieder erledigte katholische Pfarrei Gerbrunn dem Priester Alois Jungkunz, Pfarrer in Volkach, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrcuratie Frauenriedhausen, Bezirksamts Dillingen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Ludwig Lachenmayr, Caplan in Bidingen, Bezirksamts Oberdorf;

unter'm 29. Mai l. Js., daß die katholische Pfarrei Pusselsheim, Bezirksamts Gerolzhofen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Alois Ackermann, Pfarrer in Großbessenbach, Bezirksamts Aschaffenburg,

die katholische Pfarrei Prölsdorf, Bezirksamts Haßfurt, von demselben Bischofe dem Priester Conrad Manger, vormaligen Pfarrer in Poppenlauer, Bezirksamts Kissingen;

unter'm 30. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Oberschwarzach, Bezirksamts Gerolzhofen, ebenfalls von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Caspar Friedrich, Pfarrvicar in Neunkirchen, Bezirksamts Miltenberg,

und die katholische Pfarrcuratie Gerolsfeld, Bezirksamts gleichen Namens, von demselben Bischofe dem seitherigen Ver-

weser derselben, Priester Johann Kuhn, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Haag, Decanats Bayreuth, dem Pfarramts-Candidaten Christian Heinrich Friedrich Dietrich aus Augsburg,

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Oberröslau, Decanats Kirchenlamnitz, dem bisherigen Pfarrer zu Kaltenbrunn, Decanats Weiden, Johannes Reinel,

und die protestantische Pfarrei Lonnerstadt, Decanats Bamberg, dem Pfarramtscandidaten Adolph Ferdinand Weiler aus Rothenburg zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Kirchenpatronat für den bisherigen Pfarrer in Untermagerbein, Christian Langenfaß, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Wörnitzostheim mit Rudelstetten, Decanats Ebermergen, die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Mai l. Js. dem bisherigen Districtsinspector des zweiten Landwehr-Inspectionsbezirkes von Oberbayern und Commandanten des Landwehrbataillons Schrobenhausen, Landwehrobersten Joseph Marquard Freiherrn von Pfetten, unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Hingebung geleisteten treuen und ersprießlichen Landwehrdienste, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, und

zum Districtsinspector des genannten Landwehr-Inspectionsbezirkes mit dem Range eines Landwehroberstlieutenants den k. Oberstlieutenant à la suite, Gutsbesitzer Eberhard Grafen von Fugger-Blumenthal zu ernennen.

Erzbischöfliches Domcapitel zu Bamberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das durch die Beförderung des Domcapitulars Peter Eck in Bamberg zum

Domprobste daselbst und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Canoniker in Erledigung gekommene zehnte Canonicat in dem erzbischöflichen Capitel zu Bamberg dem Director des Georgianischen Clericalseminars und ordentlichen Professor der Theologie an der k. Universität München, Priester Dr. Carl Thumann, zu übertragen.

Collegiatstift zur alten Capelle in Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Capitel des Collegiatstiftes zur alten Capelle in Regensburg vollzogenen Wahl des seitherigen katholischen Decans und Stadtpfarrers Anton Eberhard zu Kelheim, Bezirksamts gleichen Namens, auf die durch den Tod des Canonikers Mathias Greindl und durch das sofort stattfindende Vorrücken des jüngeren Canonikers erledigte siebente Canonicatsstelle an dem genannten Collegiatstifte die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Herzoge von S. Cesario das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, — dem Herzoge von Castelluccio Caracciolo das Comthurkreuz desselben Ordens, — dem Cavaliere Polo das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens, dann

unter'm 5. April l. Js. dem Cavaliere Raucci das Ritterkreuz I. Classe des gedachten Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. Mai l. Js. allerhuldvollst geruht, dem quiescirten Rechnungscommissär und dermaligen Bürgermeister Crusilla zu Waldkirchen in allergnädigster Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen, insbesondere als Vorstand des Comité's für die Unterstützung der Abgebrannten in Waldkirchen, die goldene Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone Allerhöchst zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung

vom 30. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. sächsischen Commissionsrathe Friedrich Baer in München die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehene Ritterkreuz I. Classe des Ordens Franz I. annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Studienrector und Gymnasialprofessor, Kreis-Scholarchen Priester Anton Hinterhuber in Regensburg, in huldvollster Anerkennung seiner demnächst vierzigjährigen gedeihlichen und eifrigen Wirksamkeit im öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei,

und dem Lehrer der Architektur an der k. Kunstgewerbschule in Nürnberg, Georg Eberlein, in wohlgefälliger Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen kostenfrei den Titel eines königlichen Professors zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Professor am Polytechnicum in Carlsruhe, Dr. Carl Ludwig Fridolin Sandberger, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Handlungscommis Nicolaus Christ aus Güntersleben für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Anna Herbst von Würzburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Hahn" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem C. Branken von Cöln und dem Leo Meller von Essen wurde unter'm 28. Mai l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen eigenthümlich construirten Apparat zur Bereitung von künstlichem Eis für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. Mai l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Maschinenmeister bei den bayerischen Ostbahnen, Bernhard Wagner von München, unter'm 28. Februar l. Js. verliehene Privilegium auf eine eigenthümliche Methode beim Anfertigen, resp. beim Anstutzen der Sieberohre in den Dampfmaschinen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 28. Februar 1864 anfangend, dann

das dem Ingenieur J. J. Gutknecht von Neuhof, Cantons Graubündten, unter'm 29. Mai 1862 verliehene Privilegium auf einen Flüssigkeits- und Gasmesser wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Mai l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Kaufmann J. G. Winter von Nürnberg und dem Fabricanten K. E. Socher von Friedrichshütte bei Tauß unter'm 17. November 1862 verliehenen und unter demselben Tage ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zur Fabrication von Nachtlichtern wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern,

und die Einziehung des dem Maschinenbauer Melchior Nolden von Köln unter'm 29. Mai 1862 verliehenen und unter'm 18. Juni 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Getreide-Schälmaschine auf Grund der Bestimmungen in §. 107 und §. 109 Ziffer 8 der Vollzugsinstruction zum Gewerbsgesetze verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 28.

München, Dienstag den 9. Juni 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Notariatsgebühren-Ordnung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar vorigen Jahres, die Notariatsgebühren-Ordnung betreffend, nachstehende Aenderungen an den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren eintreten zu lassen:

§. 1.

(Zu Artikel 1 und 2, dann Artikel 33 der Notariatsgebühren-Ordnung)

Die verhältnißmäßigen Gebühren nach Artikel 1 und 2 der Notariatsgebühren-

Digitized by Google

Ordnung werden in nachstehender Weise festgesetzt:

I. Für die in Artikel 1 aufgeführten Geschäfte mit Ausnahme der Militär-Einstands-Verträge, beträgt das Honorar des Notars

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 50 Gulden . . . . 30 kr.,

bei einem höheren Werthe

für den Betrag bis zu 200 Gulden einschließlich . . . . 1 Procent,

für den Betrag von mehr als 200 Gulden bis zu 600 Gulden einschließlich $1/2$ Procent,

für den Betrag von mehr als 600 Gulden bis zu 2000 Gulden einschließlich $1/4$ Procent,

für den Betrag von mehr als 2000 Gulden bis zu 10,000 Gulden einschließlich $1/8$ Procent,

für den Betrag von mehr als 10,000 Gulden . . . . . $1/15$ Procent

des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 Gulden nicht übersteigen.

II. Für die in Artikel 2 aufgeführten Geschäfte, dann für Militär-Einstands-Verträge beträgt das Honorar des Notars

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes, beziehungsweise einer Schuldsumme bis zu 100 Gulden einschließlich 30 kr.,

bei einem Werthe, beziehungsweise einer Schuldsumme von mehr als 100 Gulden bis zu 300 Gulden einschließlich 1 Gulden,

bei einem höheren Werthe, beziehungsweise einer höheren Schuldsumme

für den Betrag bis zu 600 Gulden einschließlich . . . . $1/3$ Procent,

für den Betrag von mehr als 600 Gulden bis zu 2000 Gulden einschließlich $1/6$ Procent,

für den Betrag von mehr als 2000 Gulden bis zu 10,000 Gulden einschließlich . . . . $1/10$ Procent,

für den Betrag von mehr als 10,000 Gulden . . . . . $1/30$ Procent;

jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigen.

Bei jenen in Artikel 1 und 2 der Notariatsgebühren-Ordnung aufgeführten Geschäften, für welche das Honorar nach vorstehenden Bestimmungen weniger als einen Gulden beträgt, findet die Bestimmung des Artikels 33 der Notariatsgebühren-Ordnung keine Anwendung.

§. 2.

(Zu Artikel 3 der Notariatsgebühren-Ordnung)

Die Gebühr für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung einschließlich der hierauf

bezüglichen Beurkundungen und Correspondenzen wird bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich und bei höheren Beträgen für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich auf 1/4 Procent festgesetzt.

§. 3.

(Zu Artikel 5 der Gebühren-Ordnung)

Findet ein Umtausch der Grundstücke einer ganzen Ortsflur oder eines Theiles einer solchen zum Zwecke der Zusammenlegung nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, statt, so ist bei Berechnung der verhältnißmäßigen Gebühr für die Beurkundung des Vertrages oder der Verträge über die hiebei vorkommenden Eigenthumsübertragungen (Artikel 1 der Notariatsgebühren-Ordnung und beziehungsweise §. 1 Absatz I. der gegenwärtigen Verordnung) der Gesammtwerth der in das Zusammenlegungs-Unternehmen gezogenen Grundstücke zum Grunde zu legen.

Hiebei bleibt die Anwendung der Artikel 33 und 34 mit 35 der Notariatsgebühren-Ordnung vorbehalten.

§. 4.

In den in Artikel 25 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, vorgesehenen Fällen ist, insoferne über den Werthsanschlag der bei der Gebührenberechnung in Betracht kommenden Grundstücke zwischen dem Notare und den Betheiligten eine Vereinbarung nicht stattfindet, der zwanzigfache Betrag der Steuerverhältnißzahl dieser Grundstücke, von welchem der zwanzigfache Betrag der allenfalls auf denselben ruhenden Grundlasten abzuziehen ist, als deren Werth anzunehmen.

§. 5.

Bei Pacht- und Miethverträgen auf die Dauer von mehr als fünf Jahren oder auf unbestimmte Zeit ist der fünffache Betrag des jährlichen Pacht- oder Miethzinses als Vertragsgegenstands-Summe der Gebührenberechnung zum Grunde zu legen.

§. 6.

(Zu Artikel 8 der Notariatsgebühren-Ordnung)

In dem in Artikel 8 der Notariatsgebühren-Ordnung vorgesehenen Falle wird die Gebühr, welche für jede weitere zur Aufzählung der Pfandobjecte ganz oder theilweise verwendete Seite in Ansatz gebracht werden kann, auf 30 Kreuzer festgesetzt.

§. 7.

(Zu Artikel 9 der Notariatsgebühren-Ordnung)

1) Für Eheverträge, welche lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betreffen, beträgt das Honorar des Notars einen Gulden;

2) für Erbverträge wird das niedrigste Maß der Gebühr auf zwei Gulden;

3) für Bürgschaften und Cautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten, wird das niedrigste Maß der Gebühr auf einen Gulden festgesetzt.

§. 8.

(Zu Artikel 12 und 13)

1) Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld, wenn diese nicht mehr als 100 Gulden beträgt, sowie

2) Erklärungen in Hypothekensachen, wenn die im Hypothekenbuche eingetragene oder einzutragende Forderung, auf welche sich die Erklärung bezieht, den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigt, werden mit 30 Kreuzern vergütet.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

Schloß Berg den 7. Juni 1863.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung,

gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betr.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches werden zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Zum Beizen von Tabak dürfen Metallsalze oder sonstige giftig wirkende Stoffe nicht verwendet werden.

Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten.

§. 2.

Das Färben von Bekleidungsstoffen, künstlichen Blumen, bunten Papieren rc., Tapeten und Fensterrouleaus mit Farben, welche arseniksaures Kupfer oder irgend eine andere Arsenikverbindung enthalten, ist verboten.

Die Verwendung solcher Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen ist gleichfalls untersagt.

§. 3.

Kinderspielwaaren, welche, mit nassem Finger gerieben, abfärben, dürfen nur mit den in der Anlage bezeichneten Farben bemalt sein.

Werden sonstige Farben bei Kinderspielwaaren verwendet, so müssen sie durch einen der Einwirkung des Wassers und dem Reiben mit einem Tuche widerstrebenden Firniß überzogen sein.

Zum Färben solcher Theile von Kinderspielwaaren, deren Größe und Form nicht schon an und für sich ein Hinderniß bildet, daß sie in den Mund genommen werden, ist eine Benützung der im §. 2. bezeichneten Farben auch bei Anwendung von Firniß verboten.

§. 4.

Die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, ist verboten.

Kupferne Geschirre müssen, wenn sie zur Zubereitung von Speisen oder Getränken bestimmt sind, innen vollkommen blank und wenn sie zur Aufbewahrung derselben dienen sollen, gut verzinnt sein.

Dieselbe Vorschrift gilt für die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren aus Messing.

Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf nicht über $\frac{1}{8}$ seines Gewichtes Blei enthalten.

§. 5.

Das Feilbieten und Verkaufen der nach Vorstehendem für die Gesundheit gefährlichen Gegenstände ist verboten.

§. 6.

Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an sind alle Vorschriften, welche dermalen über die im Artikel 133 des Polizei-Strafgesetzbuches bezeichneten Gegenstände bestehen, aufgehoben.

München den 6. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch die Minister: der General-Secretär, Ministerialrath v. Epplen.

Beilage zu §. 3.

I. Rothe Farben:

Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Safflorroth (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna.

Die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen, Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, englischroth oder englische Erde) gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben:

Gelbholz, Querzitronenrinde, Saflor, Ringelblumen, Scharte, Färberginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum, Avignonkörner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, Lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

III. Blaue Farben:

Indigo, Neublau und Waschblau (aus Indigo und Stärkmehl), Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren und Ultramarin.

IV. Grüne Farben:

Spinatblätter, Kaffegrün, ein Gemenge aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl, Saftgrün, Veronesererde (Grünerde.)

V. Weiße Farben:

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum, gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifen-Erde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

VI. Braune Farben:

Bärenzucker oder Lakritzensaft, kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschaalenbraun, Umbra, Kasselbraun, Terra di Siena.

VII. Schwarze Farben:

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß, gebranntes Elfenbein, Frankfurterschwarz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. Mai l. Js. dem Bezirksamte Kissingen einen Assessor extra statum beizugeben und zu dieser Stelle den Rechtspraktikanten Georg Greß von Schwabenried in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm 28. Mai l. Js. den temporär quiescirten Postofficialen Michael Hiltmeyer in München und den temporär quiescirten Postofficialen Carl Freiherrn von Seckendorf in Nürnberg, ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener bleibender Dienstesunfähigkeit in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 1. Juni l. Js. den Revierförster Carl Lang zu Steinberg, unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den Ruhestand treten zu lassen und an dessen Stelle auf das Revier Steinberg, Forstamts Kronach, den dermaligen Actuar des Forstamts Kulmbach, Christoph Kutschenreuther, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm gleichen Tage auf das im Forstamte Pegnitz in Erledigung gekommene Revier Gösweinstein den dermaligen Actuar beim Forstamte Bayreuth, Johann Schmidt zum provisorischen Revierförster zu befördern;

den früheren Buchhalter und bisherigen Sensals-Vicar Corbinian Kurländer in München zum Wechsel- und Waaren-Sensal daselbst zu ernennen;

unter'm 3. Juni l. Js. den Rechtscandidaten David Graf aus Schönau zum Assessor bei dem Landgerichte Landau, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu ernennen;

unter'm 4. Juni l. Js. den Bergmeister Dr. Wilhelm Gümbel, unter Belassung in seiner gegenwärtigen Stellung als Leiter der geognostischen Untersuchung des Königreiches, der Generalbergwerks- und Salinen-Administration mit dem Range eines Assessors und Verleihung des Titels als Bergrath beizugeben;

unter'm 7. Juni l. Js. die in dem Kreis-Medicinalausschusse von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Stelle eines promovirten praktischen Arztes dem Bezirksarzte II. Classe Dr. Philipp Hindernacht in Würzburg zu übertragen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. Mai l. Js. dem bisherigen

Major und Commandanten des Landwehrbataillons Wohenstrauß, Johann Winkler, die nachgesuchte Enthebung von seiner Stelle allerhuldvollst zu ertheilen und den k. Notar Joseph Doß in Vohenstrauß zum Landwehrmajor und Commandanten des genannten Landwehrbataillons zu ernennen, ferner dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehrbataillons Vilshofen, Philipp von Mühldorfer, die nachgesuchte Entlassung mit der Bewilligung allergnädigst zu ertheilen, die für die entlassenen Landwehroffiziere vorgeschriebene Uniform seines seitherigen Dienstgrades bei Feierlichkeiten zu tragen, dann den dermaligen Bürgermeister der Stadt Vilshofen, August Schuller, Bräurealitätenbesitzer daselbst, zum Landwehrmajor und Commandanten des genannten Landwehrbataillons zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den ordentlichen Professor an der Universität Würzburg, Dr. Rudolph Wagner, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 1. Juni l. Js. den Fabricanten Escher Wyß et Comp. von Ravensburg auf Verbesserungen an den Webstühlen für Buntweberei für den Zeitraum von neun Jahren, vom 1. Juni l. Js. anfangend;

dann unter'm 3. Juni l. Js. der Actiengesellschaft für chemische und landwirthschaftlich-chemische Producte zu Heufeld auf Bereitung von Mutterlaugen-Extract aus den oberbayerischen Salinen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 3. Juni l. Js. anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ernst Geßner von Au in Sachsen unter'm 1. December 1861 verliehenen und unter'm 11. desselben Monats ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Krempeln wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 29.

München, Montag den 15. Juni 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und der Türkei betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Majestät der König dem unter'm 20. März vorigen Jahres zwischen dem deutschen Zollvereine und der hohen Pforte zu Constantinopel abgeschlossenen Handelsvertrage die Allerhöchste Ratification zu ertheilen geruht haben, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden am 29. Januar dieses Jahres zu Constantinopel stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag nebst dem zu dem-

selben gehörigen Tarife aus besonderer Allerhöchster Ermächtigung durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 12. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Mayer.

TRAITÉ DU COMMERCE

conclu

entre les Etats du Zollverein et la Turquie le 8/20 Mars 1862.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg-Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birckenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le

Handels-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des landgräflich hessischen Ober-

Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre (tant pour elle que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe) et la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour lui que pour la Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la ville libre de Frankfort d'une part et

Sa Majesté Impériale le Sultan d'autre part,

étant animés du désir de régler de nouveau et de consolider par un acte spécial et additionnel, les rapports d'amitié et les relations de commerce et de navigation entre les Etats du Zollverein

amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover (zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Churfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das landgräflich hessische Amt Homburg vertretend, der den thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Großherzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Fankfurt einerseits und

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der hohen Pforte durch eine besondere und zusätzliche Acte von Neuem zu ordnen und zu

et la Sublime Porte; ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Jean Louis Gui de Rehfues, Conseiller de légation, Chevalier de l'aigle Rouge de troisième classe avec le nœud et de l'ordre Impériale du Medjidié de troisième classe etc. Son chargé d'affaires près Sa Majesté Impériale le Sultan; et

Sa Majesté Impériale le Sultan:

Seid Mohammed-Emin-Aali Pascha, Son Ministre des affaires Etrangères, décoré des ordres Impériaux d'Osmanié, du Medjidié, et du Mérite de première classe, Grand-Croix de l'aigle Rouge de Prusse etc. etc.

lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins-pouvoirs trouvés dans la bonne et dûe forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

Article I.

Tous les points des stipulations commerciales précédentes entre la Prusse et la Sublime Porte, et nommément toutes les stipulations du traité d'amitié et de commerce du 22 mars 1761 (vieux style) autant qu'ils ne se trouvent pas en contradiction avec la présente con-

befestigen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der hohen Pforte, Legationsrath Johann Ludwig Guido von Rehfues, Ritter des rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife, des kaiserlich türkischen Medjidié-Ordens dritter Classe rc. rc.

Seine Majestät der Sultan:

Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seid Mohammed-Emin-Aali Pascha, Inhaber der kaiserlich türkischen Orden Osmanié, Medjidié und des Verdienstes erster Classe, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens erster Classe rc. rc.

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Alle Punkte der früher zwischen Preußen und der hohen Pforte abgeschlossenen Handels-Verträge und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handels-Vertrages vom 22. März 1761 (alten Styls), insoweit sich solche nicht im Widerspruch mit der gegenwärtigen Uebereinkunft

vention, sont maintenus et confirmés pour toujours et demeurent étendus, avec les droits et obligations qui en résultent, à tous les autres Etats Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande.

Les sujets et les produits du sol et de l'industrie, ainsi que les bâtiments des Etats du Zollverein auront le droit, dans l'Empire Ottoman, l'exercice et la jouissance de tous les avantages, privilèges et immunité qui sont ou qui par la suite seraient accordés aux sujets, aux produits du sol et de l'industrie, et aux bâtiments de toute autre nation la plus favorisée.

Article II.

Les sujets des Etats du Zollverein, ou leurs ayant-cause, pourront acheter dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'intérieure, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles, sans exception, provenant du sol et de l'industrie de ce pays.

Tous les monopoles qui autrefois, dans l'Empire Ottoman, frappaient les produits de l'agriculture ou autres produc-

befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt und finden mit den daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten auch auf alle übrigen Staaten des deutschen Handels- und Zollvereins Anwendung.

Die Unterthanen, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe der Staaten des Zollvereins sollen von Rechtswegen in dem ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder anderen, meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Artikel II.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen dürfen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen oder selbige auszuführen.

Alle im ottomanischen Reiche bestandenen Monopole, welche die Producte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniß

tions quelconques sont et demeurent abolis pour toujours: de même la Sublime Porte renonce-t-elle à l'usage des Teskérés, demandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées. Toute tentative qui serait faite par une autorité quelconque pour forcer les sujets des Etats du Zollverein à se pourvoir de semblables permis ou Teskérés, sera considérée comme une infraction aux traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous fonctionnaires auxquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et Elle indemnisera les sujets des Etats du Zollverein des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

betrafen, sind und bleiben für immer abgeschafft. Auch verzichtet die hohe Pforte auf den Gebrauch der Teskeres, welche von den Ortsbehörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transportes der gekauften von einem Ort zum andern erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Unterthanen der Staaten des Zollvereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und sie wird die Unterthanen der Zollvereinsstaaten wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Article III.

Les marchands sujets des Etats du Zollverein, ou leurs ayant-cause, qui acheteront un objet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation dans l'intérieur de l'Empire Ottoman, payeront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés, dans les circonstances analogues, par la classe la plus favorisée des sujets

Artikel III.

Die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von der meistbegünstigten Classe der ottomanischen Unter-

Ottomans ou étrangers qui se livrent au commerce intérieur.

Article IV.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les négociants sujets des Etats du Zollverein ou leurs ayant-cause. Arrivé là, il payera un droit unique de Huit pour Cent de sa valeur, lequel sera abaissé chaque année de un pour cent, jusqu'à ce qu'il ait été reduit à une taxe fixe et définitive de Un pour Cent destinée à couvrir les frais généraux d'administration et de surveillance. Tout article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation et qui aurait déjà payé le droit d'exportation, ne pourra, en aucun cas, être soumis à un droit ultérieure d'exportation, si même il a changé de main.

Article V.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie des Etats du Zollverein, et toutes marchandises de quelque espèce qu'elles soient, importées par terre ou

thanen oder Fremden, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es ein für allemal eine Abgabe von acht vom Hundert seines Werthes entrichten, welche in jedem Jahre um eins vom Hundert ermäßigt wird, bis sie auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Aufsichtskosten bestimmten festen Betrag von eins vom Hundert vermindert ist.

Artikel, welche am Verschiffungsorte für die Ausfuhr gekauft sind, und die Ausfuhrabgabe bereits entrichtet haben, dürfen in keinem Falle einer weiteren Ausfuhrabgabe unterworfen werden, auch wenn sie aus einer Hand in die andere übergegangen sind.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser durch Unterthanen der

par mer par des sujets des Etats du Zollverein, seront admises dans toutes les paroles de l'Empire Ottoman, sans aucune exception moyennant un droit unique et fixe de Huit pour Cent, calculé sur la valeur de ces articles à l'échelle et payable au moment du débarquement, si elles arrivent par mer, et au premier bureau de douane, si elles arrivent par voie de terre.

Si ces marchandises après avoir acquitté le droit de Huit pour Cent, sont vendues, soit au lieu d'arrivée, soit à l'intérieur du pays, il ne sera plus exigé aucun droit, ni du vendeur ne de l'acheteur. Si n'étant pas vendues pour la consommation de la Turquie, ces marchandises étaient réexportées dans l'espace de six mois, elles seraient considérées comme marchandises de transit et traitées comme il est dit dans l'article VIII. L'administration des douanes serait dans ce cas tenue de restituer immédiatement au négociant qui fournirait la preuve que le droit de Huit pour Cent a été acquitté, la différence entre ce droit d'importation et celui du transit spécifié dans l'article VIII.

Zollvereinsstaaten eingeführt werden, sollen in allen Theilen des ottomanischen Reiches ohne irgend eine Ausnahme gegen eine ein für alle Mal zu entrichtende Abgabe von acht vom Hundert des Werthes zugelassen werden, welche nach dem Werthe der Waaren am Landungsplatze berechnet wird, und, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Landung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, an der ersten Zollstelle zu zahlen ist.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe von acht vom Hundert soll von den genannten Waaren, mögen sie am Orte der Ankunft oder im Innern des Landes verkauft werden, keinerlei weitere Abgabe weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer verlangt werden.

Werden solche Waaren nicht für den Verbrauch in der Türkei verkauft, sondern binnen eines Zeitraums von sechs Monaten wieder ausgeführt, so sollen sie als Durchgangsgut betrachtet, und nach Maßgabe der Festsetzung im Artikel VIII. behandelt werden. Die Zollverwaltung ist in einem solchen Falle verpflichtet, dem Kaufmanne, welcher ihr den Beweis führt, daß die Abgabe von acht vom Hundert bezahlt worden, sofort den Unterschied zwischen dieser Eingangsabgabe und der im Artikel VIII erwähnten Durchgangsabgabe zurückzuerstatten.

Article VI.

Les articles d'importation étrangère destinés aux Principautés Unies de Moldavie et de Valachie et à la Principauté de Servie, et traversant les autres parties de l'Empire Ottoman, n'acquitteront les droits de douane, qu'à leur arrivée à ces Principautés, et réciproquement les marchandises d'importation étrangère traversant ces Principautés pour se rendre dans les autres parties de l'Empire Ottoman, ne devront acquitter les droits de douane qu'au premier bureau de douane administré directement par la Porte.

De même les produits du sol ou de l'industrie de ces Principautés, aussi bien que ceux du reste de l'Empire Ottoman, destinés à l'exportation, devront payer les droits de douane, les premières entre les mains de l'administration douanière de ces Principautés, et les dernières au fisc Ottoman; de telle sorte que les droits d'importation et d'exportation ne pourront, en tous les cas, être perçus qu'une seule fois.

Artikel VI.

Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile des ottomanischen Reiches durchgehende Waaren sollen die Eingangsabgaben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und anderer Seits fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des ottomanischen Reiches bestimmte Waaren diese Abgaben nur bei der ersten, unter der unmittelbaren Verwaltung der hohen Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben.

In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des ottomanischen Reiches, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangsabgaben und zwar die ersteren an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letzteren an die ottomanischen Staats-Cassen entrichten, so daß Eingangs- und Ausgangsabgaben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können.

Article VII.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les marchandises, produits du sol ou de l'industrie des Etats du Zollverein ni sur les marchandises appartenant à leurs sujets et provenant du sol

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten, noch von den, den Unterthanen derselben gehörigen und von dem Boden oder der Industrie

ou de l'industrie de tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore ou de la Mer Noire, soit que ces marchandises traversent ces détroits sur les bâtiments qui les ont apportées, ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtiments, ou que, vendues pour l'exportation, elles soient pour un temps limité déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtiments et continuer leur voyage. Dans ce dernier cas les marchandises devraient être déposées à Constantinople dans les magasins de la douane dits de transit, et placées partout ailleurs, où il n'y aurait pas d'entrepôt, sous la surveillance de l'administration des douanes.

Article VIII.

La Sublime Porte désirant accorder des facilités au transit par terre au moyen de concessions graduelles, il a été convenu que le droit de Trois pour Cent prélevé jusqu'à ce jour sur les marchandises importées en Turquie pour être expédiées dans d'autre pays sera réduit, dès aujourd'hui à Deux pour Cent, et au bout de la huitième année, à compter du jour où les ratifications

eines andern fremden Landes stammenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des schwarzen Meeres passiren, sei es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, welche sie angebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe umgeladen, oder daß sie, nachdem sie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen. In diesem letzteren Falle sollen die Waaren in Constantinopel in den Magazinen der Zollverwaltung, genannt „Transit-Magazine", und an anderen Orten, wo keine Niederlagen vorhanden sind, unter der Aufsicht der Zollverwaltung niedergelegt werden.

Artikel VIII.

Da die hohe Pforte den Wunsch hegt, die Durchfuhr zu Lande mittelst allmäliger Zugeständnisse zu erleichtern, ist man übereingekommen, daß der Zoll von drei vom Hundert, der bisher von den Waaren erhoben wurde, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, sofort auf zwei vom Hundert und am Ende von acht Jahren, von dem Tage des Austausches der Rati-

du présent traité auront été échangées, à une taxe fixe et définitive d'Un pour Cent.

La Sublime Porte déclare en même temps se réserver le droit d'établir par un réglement spécial les garanties à prendre pour empêcher la fraude.

ficationen des gegenwärtigen Vertrags abgerechnet, auf eine feste und endgültige Abgabe von eins vom Hundert ermäßigt werden soll.

Die hohe Pforte behält sich gleichzeitig das Recht vor, durch ein besonderes Reglement Anordnungen zur Verhinderung von Defraudationen zu treffen.

Article IX.

Les sujets des Etats du Zollverein se livrant du commerce des articles produits du sol ou de l'industrie de pays étrangers, acquitteront les mêmes taxes et jouiront des mêmes droits, priviléges et immunités que les sujets étrangers trafiquant des marchandises provenant de leur propre pays.

Artikel IX.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche mit Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie fremder Länder Handel treiben, sollen dieselben Abgaben bezahlen, und dieselben Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie fremde Unterthanen, welche mit Waaren ihres eigenen Landes handeln.

Article X.

Par exception aux stipulations de l'article V il a été convenu que le tabac sous toutes ses formes et le sel cessent d'être compris au nombre des marchandises que les sujets des Etats du Zollverein ont la faculté d'importer en Turquie. En conséquence les sujets des Etats du Zollverein ou leurs ayant-cause qui achèteront ou vendront du tabac ou du sel pour la consommation de la Turquie seront soumis aux mêmes réglements et acquitteront les mêmes

Artikel X.

Als eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels V wird festgesetzt, daß Tabak in jeder Gestalt und Salz künftig nicht zu den Waaren gehören sollen, welche die Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei einzuführen befugt sind. Folgeweise sollen die Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihre Nachfolger, welche Tabak oder Salz für den Verbrauch in der Türkei kaufen oder verkaufen, denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Abgaben zu bezahlen haben, wie die meistbegünstigten

droits que les sujets Ottomans les plus favorisés parmi ceux qui se livreront du commerce de ces deux articles. Comme compensation de cette restriction aucune taxe ne sera perçue à l'avenir sur ces articles, quand ils seront exportés de la Turquie par des sujets des Etats du Zollverein; cependant les quantités de tabac et de sel qui seront exportées par les sujets des Etats du Zollverein ou par leurs ayant-cause, devront être déclarées à l'administration des douanes qui conservera comme par le passé son droit de surveillance sur l'exportation de ces produits, sans que pour cela elle puisse prétendre à aucune rétribution, soit à titre d'enrégistrement, soit à tout autre titre.

Article XI.

En outre ne pourront, dorénavant, être importées en Turquie par les sujets des Etats du Zollverein ni canons, ni autres armes à feu, ni poudre, ni munitions de guerre quelconques. Le commerce de ces articles reste sous la surveillance immédiate et spéciale du Gouvernement Ottoman qui conserve le droit de le réglementer.

Ne sont pas compris dans les restrictions précédentes les pistolets, les fusils de chasse et les autres armes à

mit diesen beiden Gegenständen Handel treibenden ottomanischen Unterthanen. Als Gegenleistung für diese Beschränkung soll in Zukunft von den gedachten Waaren, wenn sie durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten aus der Türkei ausgeführt werden, keinerlei Abgabe erhoben werden; es müssen aber die auszuführenden Mengen an Tabak und Salz von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern der Zollverwaltung angezeigt werden, welche, wie bisher, das Recht der Beaufsichtigung der Ausfuhr dieser Erzeugnisse behält, ohne dafür jedoch irgend eine Vergütung, sei es für Anschreibung oder aus irgend einem andern Grunde, verlangen zu können.

Artikel XI.

Es dürfen ferner künftig weder Kanonen, noch andere Schußwaffen, noch Pulver oder sonstige Kriegs-Munition von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei eingeführt werden. Der Handel mit diesen Gegenständen unterliegt der unmittelbaren und speciellen Beaufsichtigung der ottomanischen Regierung, welcher das Recht vorbehalten bleibt, den Betrieb desselben zu regeln.

Unter vorstehender Beschränkung sind jedoch Pistolen, Jagdflinten und andere Luxus-Schußwaffen nicht begriffen.

feu tombant dans la catégorie des armes de luxe.

Article XII.

Les firmans exigés des bâtiments marchands des Etats du Zollverein à leur passage par les Dardanelles et le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Article XIII.

Les capitaines des bâtiments marchands des Etats du Zollverein ayant à bord des marchandises à destination de l'Empire Ottoman, seront tenus de déposer à la douane immédiatement après leur arrivée au port de destination une copie legalisée de leur manifeste.

Article XIV.

Les marchandises introduites en contrebande seront passibles de confiscation au profit du trésor Ottoman, pourvu que la fraude soit dûment et légalement prouvée et qu'un procès-verbal du fait de contrebande soit dressé et communiqué sans délai à l'autorité consulaire du sujet étranger, auquel appartiendront les marchandises confisquées.

Artikel XII.

Die von den Handelsschiffen der Zollvereinsstaaten bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel XIII.

Die Capitaine der den Staaten des Zollvereins gehörenden Handelsschiffe, welche für das ottomanische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der Zollverwaltung desselben eine beglaubigte Abschrift ihres Manifestes zu übergeben.

Artikel XIV.

Waaren, welche mit Umgehung der Zölle eingeführt werden, sollen zum Vortheil des ottomanischen Schatzes confiscirt werden dürfen; es muß aber die Defraudation gehörig und nach den gesetzlichen Regeln bewiesen sein und über den Hergang ein Protokoll aufgenommen und unverzüglich der consularischen Behörde des fremden Unterthanen, dessen Waaren confiscirt worden, mitgetheilt werden.

Article XV.

Il demeure entendu que les gouvernements des Etats du Zollverein ne prétendent, par aucun des articles du présent traité, stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni entraver en aucune manière le gouvernement de Sa Majesté Impériale le Sultan dans l'exercice de ces droits d'administration intérieure, en tant toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations des anciens traités et aux priviléges accordés par la présente convention aux sujets des Etats du Zollverein ou à leurs propriétés.

Article XVI.

Il est convenu que le présent traité qui, une fois ratifié, sera substitué à la convention de commerce du dix (vingt-deux) Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante, sera valable pour vingt-huit ans. Chacun des Etats contractants se réserve la faculté de proposer au bout de la quatorzième et de la vingt-et-unième année les modifications que l'expérience aurait suggerées.

Les stipulations arrêtées par la présente convention seront exécutables dans

Artikel XV.

Es versteht sich, daß die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten nicht beabsichtigen, durch irgend einen Artikel des gegenwärtigen Vertrages sich etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in der Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, insoweit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und ihrem Eigenthum bewilligten Privilegien offenbar verletzen würden.

Artikel XVI.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher nach erfolgter Ratification an die Stelle des Handels-Vertrages vom 10/22. October 1840 tritt, ist auf achtundzwanzig Jahre festgesetzt. Jeder der contrahirenden Staaten behält sich das Recht vor, am Ende des vierzehnten und des einundzwanzigsten Jahres diejenigen Abänderungen in Vorschlag zu bringen, welche die Erfahrung als nützlich erwiesen haben möchte.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft getroffenen Verabredungen sollen in allen

toutes les parties de l'Empire Ottoman, c'est-à-dire, dans les possessions de Sa Majesté Impériale le Sultan, situées en Europe et en Asie, en Egypte et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, en Servie et dans les Principautés Unies de Moldavie et de Valachie.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues de nommer conjointement des Commissaires pour établir le tarif des droits de douane à percevoir, conformément aux stipulations du présent traité, tant sur les marchandises provenant du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein et importées par les sujets de ces Etats dans l'Empire Ottoman, que sur les produits du sol et de l'industrie de la Turquie, achetés pour l'exportation par les sujets des Etats du Zollverein ou par leurs ayant-cause. Le nouveau tarif établi de la sorte restera en vigueur pendant sept ans à dater de l'échange des ratifications. Chacune des Hautes Parties contractantes aura le droit, un an avant l'expiration de ce terme, de demander la révision du tarif. Mais si à cette époque ni l'une ni l'autre n'usent de cette faculté, le tarif continuera d'avoir force de loi pour sept autres années, à dater du jour de l'expiration des sept années précédentes, et

Theilen des ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien gelegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen, der hohen Pforte gehörigen Theilen von Africa, sowie in Serbien und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei in Ausführung kommen.

Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, Commissarien zu ernennen, um den Tarif der nach dem gegenwärtigen Vertrage für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in das ottomanische Reich einzuführenden Erzeugnisse des Bodens und der Industrie dieser Staaten, wie für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausfuhr gekauften Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Türkei zu erhebenden Abgaben festzusetzen. Der auf diese Weise festgestellte neue Tarif soll sieben Jahre hindurch, vom Austausche der Ratification ab, in Kraft bleiben. Jeder der hohen vertragenden Theile soll das Recht haben, ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums auf eine Revision des Tarifs anzutragen. Wird von dieser Befugniß zu gedachtem Zeitpuncte von keiner Seite Gebrauch gemacht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten sieben Jahre

il en sera de même à la fin de chaque période successive de sept années.

Article XVII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à Constantinople, dans l'espace de deux mois ou plus tôt si faire se pourra.

Fait à Constantinople le vingt Mars 1862.

(signé) Rehfues. (L. S.)   (signé) Aali. (L. S.)

abgelaufen sind und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren stattfinden.

Artikel XVII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten, oder wenn es sein kann früher, zu Constantinopel ausgetauscht werden.

Geschehen zu Constantinopel am 20. März 1862.

(gez.) Rehfues. (L. S.)   (gez.) Aali. (L. S.)

Observations.

La subdivision de la Piastre Turque en Centimes, a été substituée dans le présent Tarif, à l'ancienne subdivision en paras et aspres. Les évaluations et tarifications sont donc faites, ainsi qu'il est indiqué dans les tableaux ci-après, en piastres et centimes medjidié.

Les chiffres de la colonne „quotité du droit" sont établis, dans ce Tarif à l'importation et à l'exportation, à raison de 8 % sur l'évaluation de la marchandise. Permanents pour l'importation, ces chiffres seront abaissés successivement chaque année de 1 % pour l'exportation, à partir de la seconde année jus'qu'à ce qu'ils soient réduits, pour la huitième année, à la taxe fixe et définitive de 1 %.

Bemerkungen.

In dem nachstehenden Tarife ist der türkische Piaster, anstatt wie früher in Para und Asper, in Centimes eingetheilt worden. Alle Werthbestimmungen und Tarificationen sind demnach in Piaster und Centimes Medschidié gemacht.

Die Zahlen der Colonne „Zollsatz in Piastern und Centimes" sind für die Einfuhr und Ausfuhr mit 8 % vom Abschätzungspreis der Waaren berechnet. Dieselben sind für die Einfuhr unveränderlich, für die Ausfuhr jedoch werden sie bei Beginn des zweiten Jahres um 1 % erniedrigt und mit dieser Reduction wird jedes Jahr fortgefahren, bis sie für das achte Jahr 1 % betragen, welches dann der feste und bleibende Zollsatz für die Ausfuhr sein wird.

Einfuhr- und Ausfuhr-Tarif.

Remarques.

Les marchandises, produits du sol ou de l'industrie des Etats de l'Union douanière Zollverein de l'Allemagne, importées en Turquie, sauf les articles prohibés, par les sujets des dits Etats; ainsi que les marchandises, produits du sol ou de l'industrie de la Turquie, achetées par les sujets des Etats du Zollverein ou leurs ayant cause dans toute partie de l'Empire Ottoman, pour être exportées dans leurs pays ou ailleurs, ont été soumises jusqu'à présent à l'acquittements des droits de douane fixés par le Tarif échu qui était valable à partir du Mois d'Octobre 1847 jusqu'au 13 Mars 1855 N. S. et avait été dressé sur les prix de cette époque.

La révision de ce Tarif, ajournée pour divers motifs, ayant été demandée, en vertu du Traité, par les parties contractantes les commissaires de la Légation R. de Prusse réunis à ceux de la Sublime Porte, ont arreté le présent Tarif qui contient ci-après la Tarification des articles et produits des Etats du Zollverein et de la Turquie.

Vorbemerkungen.

Die Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des deutschen Zollvereines sind und — mit Ausnahme der verbotenen Artikel — durch die Unterthanen der Zollvereinsländer nach der Türkei eingeführt werden; ebenso die Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Türkei sind und von den Unterthanen der Zollvereinsländer oder ihren Stellvertretern in allen Theilen des osmanischen Reiches, behufs Ausfuhr nach ihren Ländern oder anderwärts, gekauft werden, waren bis jetzt der Bezahlung von Zollabgaben unterworfen, welche durch den abgelaufenen, vom Monate October 1847 bis 13 März 1855 (N. Styles) gültigen Tarif festgesetzt waren und zwar unter Zugrundlegung der damaligen Preise.

Da die Revision dieses Tarifes, welche aus verschiedenen Ursachen verzögert worden war, von den contrahirenden Theilen, gestützt auf den Vertrag verlangt worden war, so haben die Commissäre der k. preußischen Gesandtschaft, im Vereine mit denjenigen der hohen Pforte den gegenwärtigen Tarif, welcher, wie nachstehend, die Tarifirung der Artikel und Producte der Zollvereinsländer und der Türkei enthält, festgestellt.

Einfuhr

№.	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
	A.	
1	Absinthe.	Absinth.
2	Objets d'agate.	Achatgegenstände.
3	Alun.	Alaun.
4	Alepines, Schalaki.	Alepins, Schalaki.
	B.	
5	Rubans des toutes sortes.	Bänder aller Gattungen.
6	Velours de coton, largeur 24 à 26 inches.	Baumwollsammet, 24 à 26 inches breit.
7	Velours de coton, largeur 15 à 17 inches.	Baumwollsammet, 15 à 17 inches breit.
8	Velours de coton, rouge, ponceau, et les imprimés.	Baumwollsammet, roth, purpurroth und die gedruckten.
9	Bleu de Berlin.	Berlinerblau.
10	Ambre.	Bernstein.
11	Chapelets d'ambre, et objets d'ambre de toutes sortes.	Bernstein-Rosenkränze und Bernstein-Gegenstände aller Arten.
12	Bière en barils.	Bier in Fässern.
13	Bijouteries.	Bijouterien.
14	Miroirs en boites de fer blancs.	Blechspiegelbüchsen.
15	Crayons.	Bleistifte.
16	Céruse ordinaire.	Bleiweiß, ordinäre.
17	Borax.	Borax.
18	Galons de toute espèce.	Borten, Treffen aller Arten.
	Bouillon (voyez Plättchen).	Bouillon (siehe Plättchen).

(Importation).

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungs-preis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Absint taabir olunur Arak pelon .	—	—	ad valorem
Jeschimden mamul hurdevat . . .	—	—	ad valorem
Schap frenghi; kantar bir . . .	der Centner	76, 40	6, 11
Schalaki; arschun bir	die Arschine	7, 40	— 59
Bilgiumle Cordelia	—	—	ad valorem
Pambuk Katife; eni 24 intscheden 26 intscheje cadar; yarda bir .	die Yard	3, 95	— 31
Pambuk Katife; eni 15 intscheden 17 intscheje cadar; yarda bir .	die Yard	3, 50	— 28
Al we basma pambuk Katife . .	—	—	ad valorem
Tschiwid Betsch, taabir olunur Prussia Mavissi	—	—	ad valorem
Kehrbari ham; kya bir	die Okka	1215, —	97, 20
Kehrbardan mamul Tesbih wesaire	—	—	ad valorem
Futschi ile ghelan Arpa sui; kya bir.	die Okka	3, 30	— 26
Altin we sim we elmas Kujumgi mamulaly	—	—	ad valorem
Aïnali teneki Kuti; aded 12 . .	das Paquet 12 Stück	4, 85	— 38
Kurschun Kalem.	—	—	ad valorem
Isfidag; Kantar bir	der Centner	153, 50	12, 28
Tenekiar	—	—	ad valorem
Bilgiumble Schirit	—	—	ad valorem

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
19	Eeau de vie.	Branntwein.
20	Papier à lettre de toutes sortes.	Briefpapier aller Gattungen.
21	Lunettes de toutes sortes, avec ou sans branches.	Brillen aller Gattungen, mit oder ohne Bügeln.
22	Livres imprimés.	Bücher, gedruckte.
23	Papier de couleur.	Buntpapier.
24	Brosses de toutes sortes.	Bürsten aller Gattungen.
25	Beurre salé.	Butter, gesalzene.
	C.	
	Canetille (voyez Plättchen).	Cannetillen (siehe Plättchen).
	Casimir (voyez Tuche).	Casimir (siehe Tuche).
	Châles (voyez Shawls).	Chales (siehe Shawls).
26	Champagne.	Champagnerwein.
27	Quinine.	Chinin.
28	Chocolat.	Chocolade.
	D.	
29	Damas pour meubles de toutes sortes.	Damaste, Möbeldamaste aller Arten.
	Fil (voyez Messingdraht).	Draht (siehe Messingdraht).
	Fil (voyez Eisendraht).	Draht (siehe Eisendraht).
30	Pointes de Paris No. 1 à 11).	Drahtstifte, Nr. 1 à 11.
31	Pointes de Paris, No. 12 à 60.	Drahtstifte, Nr. 12 à 60.
32	Papier d'imprimerie.	Druckpapier.
33	Dimicatons, largeur $6\frac{1}{2}$ à $\frac{7}{8}$ pic endazé, Moreas, façon Moreas etc. à raies, mouchetés, à flamme, à la Jacquard, bon teint et faux teint, superieurs, moyens et ordinaires.	Dimicaton, $6\frac{1}{2}$ à $\frac{7}{8}$ Pik endazé breit, Moreas, Façon Moreas rc., gestreifte, getippte, geflammte, à Jacquard, echt und falsch farbig, superieur, mittel und ordinäre.
34	Dimicatons, largeur $\frac{5}{8}$ à $\frac{6}{8}$ pic endazé, Moreas, façon Moreas etc.	Dimicaton, $\frac{5}{8}$ à $\frac{6}{8}$ Pik endazé breit, Moreas, Façon Moreas rc., gestreifte,

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Arak; kya bir	die Okka	4, 75	— 38
Bilgiumle Kiadi posta	—	—	ad valorem
Kulakli we kulaksis bigliumle kiuzlik	—	—	ad valorem
Basma Kitab	—	—	ad valorem
Kiadi ebru	—	—	ad valorem
Bilgiumle Furtscha	—	—	ad valorem
Rughani sade; hya bir	die Okka	16, 40	1, 31
Hamri Schampania; bokal bir . .	die Flasche	13, 40	1, 07
Kinakina	—	—	ad valorem
Tschocolata	—	—	ad valorem
Duscheme itschun bilgiumble Damasco	—	—	ad valorem
Mismar; bir numeroden on bir numeroye kadar; kya bir . . .	die Okka	5, 10	— 40
Mismar; on iki numeroden altmysch numeroye kadar	die Okka	2, 60	— 20
Kitab basma; itschun Kiad . . .	—	—	ad valorem
Tshitschekli we tarakli we tschibukli we satrangli khass we kalp a'la we evsat we edna Dime koton; eni alti butschuk rubdan yedi ruba kadar; yarda bir	die Yard	1, 80	— 14
Tschitschekli ve tschibukli we tarakli we dalli we saïr, khass we			

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
	à raies et mouchetés, à flamme, à la Jacquard, bon teint et faux teint, superieurs, moyens et ordinaires.	getippte, geflammte, à Jacquard, echt und falsch farbig, superieur, mittel und ordinäre.
	E.	
35	Fil de fer.	Eisendraht.
	F.	
36	Limes en paille.	Feilen in Stroh, sogenannte Strohfeilen.
37	Limes en papier.	Feilen in Papier.
38	Limes pour orfèvres.	Feilen, sogenannte Nadelfeilen.
39	Dès en laiton, fer ou plomb.	Fingerhüte von Messing, Eisen oder Blei.
40	Hameçons.	Fischangeln.
41	Flanelle.	Flanell.
42	Franges, Passementerie de toutes sortes.	Fransen, Posamentierie aller Arten.
43	Peignes à friser.	Frisirkämme.
	G.	
	Fourchettes (voyez Messer).	Gabeln (siehe Messer).
44	Coffre-forts.	Geldkisten.
45	Fil-dor.	Goldfaden.
	Gros de Naples (voyez Seidenwaaren).	Gros de Naples (siehe Seidenwaaren).
46	Galoches élastiques.	Gummischuhe.
	H.	
47	Gants de toutes sortes.	Handschuhe aller Arten.
	Armes blanches (voyez Waffen).	Hieb- und Stichwaffen (siehe Waffen).
48	Chapeaux de toutes sortes.	Hüte aller Arten.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
kalp, a'la we evsat we edna, Dime koton; eni besch rubdan alti ruba kadar; yarda bir . .	die Yard	1, 05	— 08
Timur Tel	—	—	ad valorem
Samanli Eghe; deste bir	das Paquet	6, —	— 48
Kiad ile ghelen Eghe	—	—	ad valorem
Kuiumdjy Eghessi	—	—	ad valorem
Sari Teneke we Timur, we Kurschunden juksuk	—	—	ad valorem
Enwai olta Inessi	—	—	ad valorem
Flanella; top bir, arschun 55 . .	das Stück von 55 Arschinen	273, 70	21, 91
Envai Sadjak.	—	—	ad valorem
Pertschem Taraghi	—	—	ad valorem
Bilgiumle timur Senduk	—	—	ad valorem
Clabdani Leh; deste bir, dirhem 80	das Paquet von 80 Drames	331, 85	26, 54
Lastik Galosch	—	—	ad valorem
Bilgiumle Eldewen	—	—	ad valorem
Bilgiumle Schapka	—	—	ad valorem

Nº	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
	I.	
49	Instruments de musique, de chirurgie, de mathématique etc.	Instrumente, musikalische, chirurgische, mathematische 2c.
50	Fusils de chasse, Pistolets et Armes de luxe.	Jagdflinten, Pistolen und Luxuswaffen.
	K.	
51	Tasses à café ordinaires.	Kaffee-Tassen, ordinäre, (Findschian).
52	Peaux de veau blanches et noires	Kalbfelle, weiße und schwarze.
53	Jouets d'enfants de toutes sortes, en bois, papier et papier maché.	Kinderspielwaaren aller Arten in Holz, Papier und Papiermaché.
54	Boutons de toutes sortes.	Knöpfe aller Gattungen.
55	Eau de cologne.	Kölnisches Wasser.
56	Fil de cuivre.	Kupferdraht.
57	Quincaillerie.	Kurzwaaren.
	L.	
	Lamette (voyez Plättchen).	Lamette (siehe Plättchen).
58	Cuirs vernis.	Leder, lackirtes.
59	Peausserie, comme Portefeuilles, Portemonnaies, Portecigarre etc.	Lederwaaren, als Brief-, Geld- und Cigarrentaschen 2c.
60	Colle de menuisier.	Leim für Schreiner.
61	Huile de lin.	Leinöl.
		Leonische Waaren (siehe Plättchen).
62	Bougies stéariques.	Lichter, Stearin.
63	Mouchettes ordinaires.	Lichtputzscheeren, ordinäre.
	Levantine (voyez Seidenwaaren).	Levantine (siehe Seidenwaaren).
	M.	
	Marroquin (voyez Saffian).	Marroquin (siehe Saffian).
64	Minium.	Mennig.
65	Mérinos, large et étroit.	Merinos, breit und schmal.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Envai Mussiki we Hendesse we Gierrah Alatlari	—	—	ad valorem
Aw Tufenghi we tzep Tabangiassi we zinet Esslihassi	—	—	ad valorem
Adi toprak Findgian; aded 100	die 100 Stück	58, 85	4, 70
Bejaz we siah Sahtian Vidal	—	—	ad valorem
Bilgiumle Ojungiak	—	—	ad valorem
Düime	—	—	ad valorem
Kokuli Kolonia suji; bokal 6	das Kistchen von 6 Flaschen	33, —	2, 64
Bakir tel; kya bir	die Okka	27, —	2, 16
Hurdewat	—	—	ad valorem
Roughanli Sahtian	—	—	ad valorem
Bilgiumle Meschin we Giuzdan we Sigara Kessessi we saïre	—	—	ad valorem
Siah Toutkal dogramagi itschin; kya bir	die Okka	8, 25	— 66
Rughani bezir	—	—	ad valorem
Schemi Isterin	—	—	ad valorem
Mum Micrazi; deste besch, aded 60	die 5 Paquet à 60 Stück	58, 70	4, 69
Solugen; kantar bir	der Centner	169, —	13, 52
Enli we ensis Merinos	—	—	ad valorem

Nr.	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
66	Laiton en feuilles et fil.	Messingblech und Draht.
67	Laiton en feuilles et fil mince et roulé.	Messingblech und Draht dünn und gerollt.
68	Couteaux et fourchettes.	Messer und Gabeln.
69	Coutellerie.	Messerschmiedwaare.
		Möbeldamaste (siehe Damaste).
	N.	
70	Aiguilles ordinaires.	Nähnadeln, ordinäre.
71	Aiguilles, moyennes et fines.	Nähnadeln, mittel und fein.
72	Paquefond, argent neuf d'Allemagne.	Neusilber.
	P.	
73	Paillettes, Lamettes, Fil, Bouillon, Canetilles, 2 ou 3 fois dorées ou argentées 1 et 2 qualité.	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, Leonische Waaren, 2 oder 3 Mal vergoldet oder versilbert, 1. und 2. Qualität.
74	Paillettes, Lamettes, Fil, Bouillons, Canetilles, qualité ordinaire.	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, Leonische Waaren, ordinäre Qualität.
75	Paillettes, Lamettes, Fil, Bouillons, Canetilles en or ou argent véritable.	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, ächt in Gold oder Silber.
	Pelleterie.	Pelzwaaren.
76	Petit-gris non travaillé.	Kleine graue, nicht bearbeitet.
77	Petit-gris non travaillé de Sibérie.	Kleine graue, nicht bearbeitet, von Sibirien.
78	Petit-gris non travaillé de Siberie noir.	Kleine graue, nicht bearbeitet, schwarz, von Sibirien.
79	Petit-gris préparé.	Kleine graue, bearbeitet.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Sari Teneke, we Tel; Tahta Teneke we Tel, kya bir	die Okka	16, 03	1, 28
Sari Burma, Tahta Teneke, kya bir	die Okka	21, 20	1, 69
Baiaghi Tschatal we bitschak . .	—	—	ad valorem
Tschaki, Bitschak we Mikras . .	—	—	ad valorem
Inei edna; aded 50,000	die 50 Tausend	186, 90	14, 95
Inei ewsat; we aala	—	—	ad valorem
Euvai Pakfon madeni	—	—	ad valorem
Iki we utch ialdizli sari we beiaz we elvan aala we ewsat ialandji Pul; tirtir we Tel; kya bir . .	die Okka	211, 30	16, 90
Aadi ialangi, Pul, Tirtir we Tel; kya bir	die Okka	62, 60	5, —
Sim Pul, Tirtir we Tel elwan we biaz, midkal bir	per Medical	6, 60	— 52
Ham Zingiab; aded 1000. . . .	die 1000 Stück	1659, —	132, 72
Sibir Zingiab ham; aded 1000 . .	die 1000 Stück	4380, 55	350, 44
Sibir Zingiab siah ham aded 1000	die 1000 Stück	3185, 85	254, 86
Zingiab terbie olunmusch; deste bir, aded 10	das Paquet von 10 Stück	31, 85	2, 54

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
80	Petit-gris préparé noir.	Kleine graue, bearbeitet, schwarz.
81	Hermine ordinaire, nommée Laska.	Hermelin, ordinäre, genannt Laska.
82	Hermine.	Hermelin.
83	Renard, nommé Asaktilkissi.	Fuchs, genannt Asaktilkissi.
84	Renard, 1re qualité.	Fuchs, 1. Qualität.
85	Renard ordinaire.	Fuchs, ordinäre.
86	Renard noir.	Fuchs, schwarz.
87	Renard blanc.	Fuchs, weiß.
88	Renard, petits morceaux.	Fuchs, kleine Stücke.
89	Renard, gorges blanches et rouges.	Fuchs, Brust weiß und roth.
90	Peaux de loup.	Felle von Wölfen.
91	Peaux de lièvre.	Felle von Hasen.
92	Peaux de lièvre blanc.	Felle von Hasen, weiß.
93	Carsac.	Carsac.
94	Chat noir.	Schwarze Katzen.
95	Martre, Zerdava.	Marder, Zerdava.
96	Martre, petits morceaux.	Marder, kleine Stücke.
97	Peaux d'Ours.	Felle von Bären.
98	Peaux de Loup cervier (Vaschak).	Felle von Luchs (Vaschak).
99	Peaux de Fouines (Sansar).	Felle von Hausmarder (Sansar).
100	Peaux de Loutres (Sou Samouri).	Felle von Fischotter (Sou Samouri).
101	Zibeline (Samour) nommée Onéla, moyenne et inferieure.	Zobel (Samour), genannt Onela, mittel und ordinäre.
102	Zibeline 1re qualité.	Zobel, 1. Qualität.
103	Zibeline, ventre.	Zobel, Bauch.
104	Zibeline, queue.	Zobel, Schwänze.
105	Zibelines, pieds et petits morceaux des ongles.	Zobel, Füße und kleine Stücke der Pfoten.
106	Gueutchen.	Ghötschen.
107	Aladja Gueutchen.	Aladja Guetchen.
108	Petits morceaux de Gueutchen et de Renard.	Kleine Stücke von Guetchen und Füchsen.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Siah Zingiab terbie olunmusch deste bir, aded 10	das Paquet von 10 Stück	39, 85	3, 18
Laska; aded 40.	der Sorok von 40 Stück	111, 50	8, 92
Kakum aded 40	der Sorok von 40 Stück	388, 0	27, 8
Azak Tilkissi	—	—	ad valorem
Aala kermizi Tilki; aded bir . .	das Stück	79, 65	6, 37
Baiaghi Tilki; aded bir	das Stück	27, 90	2, 23
Tilki siah; tschift bir	das Paar	995, 60	79, 64
Beiaz Tilki; aded bir	das Stück	17, 55	1, 40
Tilki hurdessi	—	—	ad valorem
Beiaz we kirmizi Tilki boghazi; tschift bir	das Paar	14, 35	1, 14
Kurd; aded bir	das Stück	111, 50	8, 92
Tauschan; aded 100	die 100 Stück	438, —	35, 04
Tauschan beiaz; tulum bir	der Tulum	47, 80	3, 82
Karsak; aded bir	das Stück	15, 95	1, 27
Siah Kedi; aded bir	das Stück	8, 80	— 70
Zerdeva; aded bir	das Stück	43, 80	3, 50
Zerdeva hurdessi; kya bir . . .	die Okka	143, 35	11, 46
Aiu Dirissi; aded bir	das Stück	117, 90	9, 43
Vaschak; aded bir	das Stück	102, 20	8, 17
Sansar; aded bir	das Stück	35, 40	2, 83
Su Samuri; aded bir	das Stück	15, 75	1, 26
Samur Onela taabir olunur ewsat we edna; tschift bir	das Paar	235, 80	18, 86
Samur aala; tschift bir	das Paar	471, 60	37, 72
Samur Nafessi; tschift bir . . .	das Paar	70, 75	5, 66
Samur Kuirighi	—	—	ad valorem
Samur Patschassi we hurdassi we Tirnak hurdessi	—	—	ad valorem
Ghötschen; aded bir	das Stück	4, —	— 32
Alagia Ghötschen; aded bir	das Stück	4, —	— 32
Ghötschen we Tilki hurdessi . .	—	—	ad valorem

Nº	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
	R.	
109	Rasoirs de toutes sortes.	Rasirmesser aller Gattungen.
110	Vin du Rhin.	Rheinwein.
111	Coton rouge.	Rothgarn.
	S.	
112	Maroquin de toutes couleurs.	Saffian in allen Farben.
	Velours (voyez Seidenwaaren).	Sammet (siehe Seidewaaren).
	Satin (voyez Seidenwaaren).	Satin (siehe Seidenwaaren).
113	Boîtes vides en bois.	Schachteln, leere, von Holz.
114	Serrures en cuivre ou laiton.	Schlösser aus Kupfer oder Messing.
115	Souliers.	Schuhe.
	Soieries.	**Seidenwaaren.**
116	Djanfess.	Djanfeß.
117	Levantine.	Levantine.
118	Satin.	Satin, Atlas.
119	Serge.	Serge.
120	Djanfess croisé et fleuri.	Djanfeß, geköppert und geblümt.
121	Gros de Naples.	Gros de Naples.
122	Velours de soie première qualité.	Sammet von Seide, 1. Qualität.
123	Velours de soie et coton.	Sammet von Seide und Baumwolle.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Bilgiumle Ostura	—	—	ad valorem
Hamri Rino	—	—	ad valorem
Al Rischte; kya bir	die Okka	30, —	2, 40
Elvan Sahtian; deste bir aded 12	das Paquet von 12 Stück.	138, 80	11, 10
Tehi Agahtsch Kufi; Fütschi bir .	das Faß	761, 55	60, 92
Kilid Nuhas we Pirindjden; aded 100	die 100 Stück	152, 20	12, 17
Kundura	—	—	ad valorem
Duz, iani saade we Tschitschekkis, Djanfes, we Atlas, we Levantine, we Serge; Arschun bir . . .	die Arschine		
Eni alti rubdan bir endazeje kadar	von $^3/_4$ à 1 Pik breit	10, 70	— 85
Eni bir butschukden iki endazeje kadar.	von $1^1/_2$ à 2 Pik breit	21, 30	1, 70
Eni bir butschuk endazeden aschagha we bir endazeden yokari . . .	zwischen 1 à $1^1/_2$ Pik breit	15, 80	1, 26
Croaze taabir olunur Tschitschekli Djanfes, eni alti rubdan bir endazeye kadar; Arschun bir . .	die Arschine von $^3/_4$ à 1 Pik breit	11, 85	— 94
Gros de Naples, olunur tabir bilgiunlé harirden Demi dokumasi .	—	—	ad valorem
Utsch pelo taabir olunur saade harir Katife; Arschun bir . .	die Arschine	47, 35	3, 78
Bir butschuk iki pelo taabir olunur saade harir we penbe ile mahlut Katife; Arschun bir	die Arschine	26, 05	2, 08

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
	Velours de coton (voyez Baumwollsammet).	Sammet vom Baumwolle, (siehe Baumwollsammet).
124	Faux et faucilles.	Sensen und Sicheln.
	Serge (voyez Seidenwaaren).	Serge (siehe Seidenwaaren).
125	Châles.	Shawls.
126	Argenterie.	Silbergeräth.
127	Cuir à semelle.	Sohlleder.
128	Cartes à jouer.	Spielkarten.
129	Jetons, Dantes, Médaillons, de toutes sortes.	Spielmarken aller Art, Dantes, Medaillons.
130	Antimoine.	Spießglanz.
131	Acier ordinaire.	Stahl ordinaire.
132	Acier fin.	Stahl fein.
133	Amidon.	Stärke.
134	Tiges de bottes.	Stiefelschäfte.
135	Bas et Chaussettes, petits et grands en laine, fil et coton.	Strümpfe und Socken, klein und groß von Wolle, Leinen und Baumwollen.
	T.	
136	Porte-tasses (Zarfs), en fer blanc et jaune.	Tassenhalter (Zarfs) von gelbem und weißem Blech.
137	Draps fins de Prusse.	Tuche, feine, aus Preußen.
138	Draps Casimir de toutes qualités.	Tuche, Casimir, aller Qualitäten.
139	Draps de Prusse, façon Elbeuf, Lipsica, Inglis, facon Saya et Rift Elbeuf.	Tuche, von Preußen, Façon Elbeuf, Lipsika, Inglis, Façon Saja und Rift Elbeuf.
140	Draps Zéfir, à couronnes et sans couronnes, de Cour, corposi, Sultani, façon Saxonia et Mahout.	Tuche, Zefir, mit oder ohne Krone, Drap de Cour, Corposi Sultani, Façon Saxonia und Mahut.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Saghir we kebir Terpan we Orak aded bir	das Stück	5, 15	— 41
Bilgiumle Schal boghtscha . . .	—	—	ad valorem
Sim Avani	—	—	ad valorem
Kiassule; kya bir	die Okka	21, —	1, 68
Kiad luub; deste bir, aded 12 . .	das Paquet v. 12 Spielen	16, 85	1, 34
Bujuk we kutschuk, alaa we edna bilgiumle Manghir; kya bir . .	die Okka	49, 10	3, 92
Timur bozan; kantar bir	der Centner	252, 65	20, 21
Aadi Tschelik; kantar bir . . .	der Centner	128, 10	10, 24
Aala Tschelik	—	—	ad valorem
Cola taabir olunur bir newi Nischeschté; kya bir	die Okka	4, 35	— 35
Tschisme Kongiu	—	—	ad valorem
Japaghi, we Tire, we Penbe, we Keten, bilgiumlé Tschorab, we Kaltscheta, we Tschogiuk Tschorabi	—	—	ad valorem
Beïaz we sari tenekeden Zarf . .	—	—	ad valorem
Aala Tschoka	—	—	ad valorem
Bilgiumlé Tschokai Casimir . . .	—	—	ad valorem
Elbeuf taklidi, Lipsika, Ingliz, Saïa taklidi, we Rift Elbeuf Tschokai Prussia; Arschun bir	die Arschine	32, 40	2, 59
Zefir, coronali, we coronasis, Drap de Cour, corposi, Sultani, façon Saxonia Mahud; Arschun bir. .	die Arschine	21, 65	1, 97

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
141	Draps Mahut Sérai.	Tuche, Mahut Serai.
142	Draps, rifts larges.	Tuche, breit, Rift.
143	Draps, Rifts étroites.	Tuche, schmal, Rift.
	V.	
144	Avant-bottes.	Vorstiefeln.
	W.	
145	Armes blanches	Waffen, blanke, für Hieb und Stich.
146	Outils de toutes sortes pour menuisier, charpentier, ferblantier etc.	Werkzeuge, aller Arten, für Schreiner, Zimmerleute, Blechschläger ꝛc.
147	Lainage tricoté comme jaquettes, bonnets, caleçons, souliers d'enfants etc.	Wollwaaren, gestrickte, wie Jacken, Hauben, Unterhosen, Kinderschuhe ꝛc.
	Z.	
	Zarfs (voyez Tassenhalter).	Zarfs (siehe Tassenhalter).
148	Sucre en pains.	Zucker, in Hütten.
149	Sucre en pièces et en poudre, blanc et jaune.	Zucker, in Stücken und Pulver, weiß und gelb.
150	Sucre en poudre, jaune et brun, Moscovate.	Zucker, gestoßen, gelb und braun, Moskovate.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Tschokai Mahud Serai; Arschun bir.	die Arschine	17, 75	1, 42
Tschokai euli Rift; Arschun bir .	die Arschine	16, 20	1, 29
Tschokai ensis Rift; Arschun bir .	die Arschine	8, 90	— 71
Awanbot taabir olunur Tchisme öni; Tschift bir	das Paar	13, 50	1, 08
Arm blanche taabir olunur Esliahi kat'a	—	—	ad valorem
Dulgher we Dogramagi we Kvïumgi we Tenekegi we saire alatlari .	—	—	ad valorem
Jun we iplikden mamul Ghumlek we Don we Eschiai saire . . .	—	—	ad valorem
Schekeri Kelle; Kantar bir . . .	der Centner	260, 50	20, 81
Schekeri ghubar prima we dukme we esmer; Kantar bir	der Centner	209, 25	16, 74
Schekeri ham siah we sarî we moskowada taadir olunur; Kantar bir.	der Centner	165, 80	13, 26

Ausfuhr

№	*Désignation des marchandises.*	Benennung der Waaren.
	Blés, Graines, Légumes secs, Droguerie, Teinture, Fruits et Liquides.	**Getreide, Samen, Hülsenfrüchte, Droguerien, Farbwaaren, Früchte, Oele und Getränke.**
1	Orge.	Gerste.
2	Avoine.	Hafer.
3	Maïs.	Mais.
4	Seigle.	Roggen.
5	Blés.	Weizen.
6	Graine de chanvre.	Hanfsamen.
7	Millet.	Hirse.
8	Graine longue (canaria yémi).	Kanariensamen (Kanaria yemi.)
9	Graine de lin.	Leinsamen.
10	Graine de Sésame.	Sesam.
11	Légumes secs.	Hülsenfrüchte, getrocknete.
12	Riz d'Egypte, Philippopoli et Trébizonde.	Reis von Egypten, von Philippopoli und Trapezunt.
13	Anis du Calssarié.	Anis von Calssarie.
14	Anis de Roumélie.	Anis von Rumelien.
15	Cumin.	Kümmel.

(Exportation).

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Schair; kil Assitane bir	das Kilo von Constple	5, 40	— 43
Julaf; kil Assitane bir.	das Kilo von Constple	4, 10	— 32
Kokoroz; kil Assitane bir . . .	das Kilo von Constple	7, 20	— 57
Tschawdar; kil Assitane bir . .	das Kilo von Constple	6, 30	— 50
Hinta; kil Assitane bir	das Kilo von Constple	15, 30	1, 22
Kenevir tohumi; kya bir	die Okka	— 80	— 06
Dari, Tauk we Ghaergin itschun; kil Assitanne bir	das Kilo von Constple	4, 50	— 36
Kanaria iemi; kil Assitane bir, kya 20	das Kilo von 20 Okken	19, 30	1, 54
Keten Tohumi; kil Assitane bir, kya 20	das Kilo von 20 Okken	18, —	1, 44
Sisam; kya bir	die Okka	1, 50	— 12
Bamia, we Buirulge we Fassulia, we Nohut we Bizelia	—	—	ad valorem
Piringi Missir, we Filibe, we Trabezun.	—	—	ad valorem
Anissun Kaissarie; kya bir	die Okka	2, 60	— 20
Anissun Rumeli; kya bir	die Okka	2, 30	— 20
Kimiun; kya bir	die Okka	2, —	— 16

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
16	Noix de galle de toutes qualités.	Galläpfel von allen Qualitäten.
17	Gomme arabique.	Gummi, arabischer.
18	Id. Adragante inférieure et mélangée.	Id. Tragant, geringer und vermischter.
19	Id. id. en feuilles blanches.	Id id. in weißen Blättern.
20	Id. id. à filets blancs.	Id. id. in weißen Fäserchen.
21	Id. id. de Bagdad, ordinaire.	Id. id. von Bagdad, ordinaire.
22	Id. id. de Bassora, ordinaire.	Id. id. von Bassora, ordinaire.
23	Résine jaune.	Harz, gelbes.
24	Résine blanche.	Harz, weißes.
25	Mastic en barils de 70 Ocques.	Mastix in Fässern von 70 Okka.
26	Mastic en larmes.	Mastix in Tropfen.
27	Myrrhe.	Myrrhen.
28	Orpiment.	Operment.
29	Opium de Carahissar, Ghévé, Amasia et Angora, de toutes qualités.	Opium von Karahissar, Gheve, Amaisa und Angora von allen Qualitäten.
30	Poivron rouge.	Pfeffer, rother.
31	Safranum d'Anatolie.	Safflor von Anatolien.
32	Safran d'Anatolie et de Roumélie.	Saffran von Anatolien und Rumelien.
33	Safranum d'Egypte.	Safflor von Egypten.
34	Salep d'Anatolie.	Salep von Anatolien.
35	Salep de Roumélie.	Salep von Rumelien.
36	Salpêtre et Natron d'Egypte.	Salpeter und Natrum von Egypten.
37	Sandaraque.	Sandarach (Wachholderharz).
38	Scammonée.	Scammonienharz.
39	Racine de Saponnaire.	Seifenwurzel.
40	Séné.	Senesblätter.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Bilgiumle Mazu aala we edna; kantar bir	der Centner	296, —	23, 68
Samgh arabi; kya bir	die Okka	5, 20	— 41
Memaliki mahroussede hassil olan edna mahlout taabir olunur Kitre; kya bir	die Okka	6, 50	— 52
Memaliki mahroussede hassil olan ischlenmisch aala iaprak taabir olunur beiaz Kitre; kya bir . .	die Okka	23, —	1, 84
Memaliki mahroussede hassil olan fide, taabir olunur ewsat Kitre; kya bir	die Okka	9, 10	— 72
Kitrei Bagdad edna; kya bir . .	die Okka	3, 40	— 27
Kitrei Basra edna; kya bir . . .	die Okka	1, 40	— 11
Tscham sakizi sari; kantar bir. .	der Centner	32, 20	2, 57
Tsham sakizi beiaz; kantar bir .	der Centner	57, 80	4, 62
Mastaki, Waril bir; kya 70. . .	das Faß von 70 Okka	3500, —	280, —
Dane Mastaki; kya bir	die Okka	98, 50	7, 88
Mersafi; kya bir.	die Okka	4, 70	— 37
Zernih; kya bir	die Okka	3, 20	— 25
Afioni Kara Hissar, we Ghive, we Amassia, we Angora bilgiumle; kya bir	die Okka	200, —	16, —
Kirmizi Piper; kya bir	die Okka	4, —	— 32
Azfuri Anatoli; kya bir	die Okka	10, 50	— 84
Zaafrani Anatoli we Rumeli. . .	—	—	ad valorem
Azfuri Missir	—	—	ad valorem
Saalepi Anatoli; kxa bir	die Okka	19, 30	1, 54
Salepi Rumeli; kya bir	die Okka	12, 90	1, 03
Kuwergile we Natroni Missr . .	—	—	ad valorem
Sandaraca	—	—	ad valorem
Mahmuze; kya bir	die Okka	138, —	11, 04
Tschujen; kya bir	die Okka	1, 90	— 15
Senameki	—	—	ad valorem

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
41	Graine de Mérisier, dite Mehleb.	Vogelkirschensamen, genannt Mehleb.
42	Jus de Réglisse.	Lakritzensaft.
43	Encens de toutes sortes.	Weihrauch aller Arten.
44	Valonée d'Aidin, Ouchak, Ghedez, tout ce qui s'exporte de l'échelle Smyrne.	Ackerdoppen (Knoppern) von Aidin, Ouchak, Ghedez und alles, was über Smyrna exportirt wird.
45	Valonée d'Aivadjik, Esiné, Mételin, Kemer et Dardanelles.	Ackerdoppen (Knoppern) von Aivadjik, Essne, Metelin, Kemer und Dardanellen.
46	Terre bleue, Mor toprak.	Erde, blaue, Mor toprak.
47	Couleur rouge, dite Gul-bahar.	Farbe, rothe, genannt Gül Bahar.
48	Alizaris d'Anatolie.	Krapp aus Anatolien.
49	Alizaris de Chypre, Syrie et Tripolis.	Krapp von Cypern, Syrien und Tripolis.
50	Graine jaune d'Angora, Caïssarié, Tokat et Skilip, première qualité.	Kreuzbeeren von Angora, Caïssarie, Tokat und Skilip, 1. Qualität.
51	Graine jaune de Roumélie, de toutes les qualités.	Kreuzbeeren von Rumelien, von allen Qualitäten.
52	Graine jaune de Skilip, Caïssarié, Dagh Djérici et Anatolie, inférieure.	Kreuzbeeren von Skilip, von Caïssarie, Dagh djehrici, von Anatolien, geringe.
53	Rocou d'Anatolie.	Rocou von Anatolien.
54	Galbanum.	Galbanum.
55	Figues sèches, de toutes qualités.	Feigen, getrocknete, aller Qualitäten.
56	Noisettes.	Haselnüsse.
57	Noix.	Nüsse.
58	Caroube.	Johannisbrod.
59	Raisins secs, dits Rasaky Beylerdgé.	Rosinen, Trauben, getrocknete, genannt Rasaky Beylerdge.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Mehleb; kya bir	die Okka	4, 10	— 32
Mianbali	—	—	ad valorem
Kunluk	—	—	ad valorem
Palamudi Aidin, we Uschak, we Gedoz, we sair Ismir iskelessine tenzil olunan; kantar bir	der Centner	45, —	3, 60
Palamudi Aivagik, we Ezine, we Midilli, we Kemer, we Kalei Sultanie; kantar bir	der Centner	51, 40	4, 11
Mor Toprak; kya bir	die Okka	4, 70	— 37
Kulbahar; kya bir	die Okka	2, —	— 16
Kök boia, Anatoli; Kantar bir	der Centner	197, —	15, 76
Kök boia Kipriz, Berietuscham we Tarabulussi--gharb; kantar bir	der Centner	133, 30	10, 66
Alagiehiri Angora, we Kaissarie, we Tokat we Iskelib aala; kya bir	die Okka	4, 20	— 33
Alagiehiri Rumeli bilgiumle; kya bir	die Okka	1, 30	— 10
Alagiehiri Iskilib we Kaissarie we Dagh dgierissi Anatoli edna; kya bir	die Okka	2, 90	— 23
Fez Boiassi	—	—	ad valorem
Kasni; kya bir	die Okka	7, 70	— 61
Bilgiumle Ingir	—	—	ad valorem
Funduk; kantar bir	der Centner	65, 70	5, 25
Gleviz; kya 100	das Kilo von 100 Okka	163, —	13, 04
Harnub	—	—	ad valorem
Usümi Beilergé; kantar bir	der Centner	70, 70	5, 65

№.	*Désignation des marchandises.*	Benennung der Waaren.
60	Raisins secs Carabournou et Soyout, dits Rasaky.	Rosinen, Trauben, getrocknete; Caraburnu und Soyut, genannt Rasaky.
61	Raisins secs de Corinthe.	Trauben, getrocknete, von Corinth.
62	Raisins secs de Mandalia et de Samos.	Trauben, getrocknete, von Mandalia und von Samos.
63	Raisins secs de Ourla, Aïdin, Tschesmé, Menteché, Caraoglok et Tyré.	Trauben, getrocknete, von Ourla, Tschesme, Aidin, Menteche, Caraoglak und Tyre.
64	Raisins secs de Stankio.	Trauben, getrocknete, von Stankio.
65	Raisins secs sans pepins de Carabournou (Sultanine).	Trauben, getrocknete, ohne Körner von Caraburnu (Sultanine).
66	Raisins secs d'Ourla, Tschesmé, Yerly (Sultanine).	Trauben, getrocknete, von Ourla, von Tschesme, Yerly (Sultanine).
67	Raisins secs noirs, de Tyré et Aidin.	Trauben, getrocknete, schwarze, von Tyre und Aidin.
68	Huile d'olive.	Olivenöl.
69	Essence de rose.	Rosenessenz.
70	Eau de rose.	Rosenwasser.
71	Eau de vie simple de 16 à 18 degrés.	Branntwein, ordinärer 16 à 18 Grad.
72	Eau de vie de Mastic.	Branntwein, Raki.
73	Vins de l'Empire Ottoman, Chypre ordinaire compris.	Weine des türkischen Reiches, den ordinären Cyperwein einbegriffen.
74	Vin de Chypre dit de Commanderie.	Wein von Cypern, genannt Comandaria.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Usûmi Karaburnu, we Sughiut Rezaki; kantar bir	der Centner	193, —	15, 44
Usûmi Kusch; kantar bir	der Centner	160, 70	12, 85
Usûmi Mandaliat, we Sissam; kantar bir	der Centner	61, 30	5, 14
Urla, we Tschesme, we Aidin, we Menteschе we Kara Oghlak, we Tirô, Usûmi Rezaki; kantar bir .	der Centner	160, 70	12, 85
Usûmi Istankoi Resakissi; kantar bir	der Centner	128, 50	10, 28
Usûmi Karaburnu, Tschekirdeksiz; kantar bir	der Centner	231, 50	18, 51
Urla we Tschesme, we ierlu mahssuli Tschekirdeksis; kantar bir.	der Centner	186, 40	14, 91
Siah Usûm Aidin, we Tire; kantar bir	der Centner	45, —	3, 60
Rugham-Zeit; kantar bir.	der Centner	140, —	11, 20
Gul Iagkî; meskal bir	die Medical	11, 80	— 94
Gulab; kya bir	die Okka	2, —	— 16
Araki Soma taabir olunur giebreden hassil olan; kya bir.	die Okka	2, 90	— 23
Araki Mastaki; kya byr	die Okka	5, 80	— 46
Kibriz aadi Scharabi, dahil oldighi halde, bilgiumle Memaliki mahrusse Scharabi; kya bir	die Okka	1, 80	— 14
Kibrisde hassil olan Komandaria, taabir olunur Scharab	—		ad valorem

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
	Matières premières pour tissage, Manufactures et Objets confectionnés.	**Rohstoffe zu Geweben, Manufacturwaaren, und die daraus verfertigten Gegenstände.**
75	Coton en laine d'Anatolie, Chypre et des Dardanelles.	Baumwolle, rohe, von Anatolien, Cypern und den Dardanellen.
76	Coton en laine de Roumélie.	Baumwolle, rohe, von Rumelien.
77	Coton filé d'Argatch et du détroit des Dardanelles.	Baumwolle, gesponnene, von Argatsch und den Dardanellen.
78	Coton filé, blanc et de couleur de Smyrne.	Baumwolle, gesponnene, weiße und färbige, von Smyrna.
79	Cocons de l'Empire Ottoman, ceux d'Amassia exceptés	Seidenwurmpuppen oder Cocons, die von Amassia ausgenommen.
80	Cocons d'Amassia.	Seidenwurmpuppen oder Cocons von Amassia.
81	Cocons frisons et doupions et déchets divers.	Seidenwurmpuppen oder Cocons, frisirte und von Doppelcocons.
82	Cocons percés, doubles et rebuts.	Seidenwurmpuppen, gelöcherte, doppelte und Ausschuß.
83	Bourre de soie.	Abfall oder Ausschuß, Flockseide.
84	Soie de filature de l'Empire Ottoman.	Seide aus den Seidenspinnereien des türkischen Reiches.
85	Soie de couleur.	Seide, gefärbte.
86	Soie de toute qualité de l'Empire Ottoman, filée au Mandjilik.	Seide, mit Mandjelik gesponnen, von allen Qualitäten des türkischen Reiches.
87	Soie de Chypre, d'Aïdin, de Mentéché, Chio, Candie, Sigala, Alep, Beyrouth, Saïda, Damas.	Seide von Cypern, Aidin, Menteché, Chio, Candia, Sigala, Aleppo, Beyrut, Saida, Damascus.
88	Lin d'Ismid.	Flachs von Ismid.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Penbei ham Anatoli, we Kibriz we Boghaz; kantar bir	der Centner	270, —	21, 60
Penbei ham Rumeli; kantar bir . . .	der Centner	257, 20	20, 57
Rischtei penbe, Ergatsch, we Boghaz; kya bir	die Okka	9, 70	— 77
Rischtei penbe, Ismir, beiaz, we elvan; kya bir	die Okka	13, —	11, 04
Asmassiaden maada bilgiumle Cosa; kya bir	die Okka	74, 50	5, 96
Amassiaunn Cosa	—	—	ad valorem
Dupion we Frison, taabir olunur Lika	—	—	ad valorem
Dilikli Cosa we Tschifte Cosa . .	—	—	ad valorem
Kamtschi bachi	—	—	ad valorem
Memaliki mahrussede Kiain bilgiumle maschinlerde hassil olan Harir; kya bir	die Okka	217, 30	17, 38
Elvan Harir; kya bir	die Okka	246, 60	19, 72
Memaliki mahrussede Kiain bilgiumle mangiliklerde hassil olan Harir; kya bir	die Okka	155, —	12, 40
Kibriz, we Aidin, we Mentesche, we Sakiz, we Sighala, we Halep, we Saida, we Scham Hariri; kya bir	die Okka	108, 50	8, 68
Keteni Ismid; kya bir	die Okka	3, 30	— 26

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
89	Poil de chèvre, Tiftik et Finik d'Angora, Conia, Castambol, Gherédé et Bey-Bazar.	Haare von Angora-Ziegen, Tiftik und Finik von Angora, von Conia, Castambol, Gherédé und Bey-Bazar.
90	Poil de chèvre noir, dit Platoun.	Haare von schwarzen Ziegen, genannt Platun.
91	Poil de chèvre, Tiftik de Van.	Haare von Ziegen, Tiftik von Van.
92	Chanvre de Castambol.	Hanf von Castambol.
93	Chanvre d'Ismid.	Hanf von Ismid.
94	Laines en suint et pelades, dites Calcinées de la Roumélie, Anatolie et Constantinople.	Wolle, ungewaschene, calcinirte, von Rumelien, Anatolien und Constantinopel.
95	Laines lavées, de Roumélie, Anatolie et Constantinople.	Wolle, gewaschene, von Rumelien, Anatolien und Constantinopel.
96	Laines non lavées de la Syrie, Tripoli de Barbarie, Bagdad et des environs.	Wolle, ungewaschene, von Syrien, Tripolis, der Barbarei und Bagdad.
97	Laines lavées de la Syrie, Tripoli de Barbarie et Bagdad.	Wolle, gewaschene, genannt calcinirte, von Syrien, Tripolis, der Barbarei und Bagdad.
98	Aba pour capotes de soldats, de Bali-kesser, Bazardjik et Philippopoli.	Aba für Capotrock der Soldaten von Bali-kesser, Bazargik und Philippopel.
99	Aba Chaiac, gros drap.	Aba Schaiac, grobes Tuch.
100	Aba de couleur dit Sivrikia et Kourdou Yaouz.	Aba, farbige, genannt Sivrikia und Kurdu Yauz.
101	Aba Islimié pour chaussettes, caltchin.	Aba Islimie für Strümpfe.
102	Aba noir d'Islimié.	Aba, schwarze, von Islimie.
103	Aba Tiftik d'Islimié.	Aba, Tiftik von Islimie.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Tiftik we Finiki Angora, we Konia, we Castamuni, we Gherédé, we Bei-bazari; kya bir	die Okka	20, 50	1, 64
Platun, taabir olunur bilgiumle Dehrem	—	—	ad valorem
Tiftiki Wan; kya bir	die Okka	10, —	— 80
Kendir Castambol kya bir . . .	die Okka	1, 80	— 14
Kendir Ismid; kya bir	die Okka	2, 40	— 19
Yapaghi Anatoli, we Rumeli we Deri-Saadetin kirégli we kirli yikanmamisch; kantar bir . . .	der Centner	192, —	15, 36
Yapaghi Anatoli, we Ruméli, we Deri-Seadetin yikanmisch; kantar bir.	der Centner	234, —	18, 72
Beriyet-us-Scham, we Tarabolos-i-gharb, we Bagdad, we olhavalilerde hussule ghelen yapaghi yikanmamisch, kiregli; kantar bir	der Centner	134, 50	10, 76
Keza yikanmamisch; kantar bir .	der Centner	164, —	13, 12
Asker itschun Balikesser, we Bazarpzik, we Filibe aabassi, Top bir; zira 11	das Stück von 11 Pik	22, —	1, 76
Schaiak; zira bir	die Arschine	3, 30	— 26
Sivrikia we Kurdi iawuz, taabir olunur elwan Abai Filibe, top bir, zira 17 dan 19 hadar . .	das Stück v. 17 à 19 Piks	43, 30	3, 46
Kalzinlik Abai Islimie; top bir, zira 8	das Stück von 8 Pik	23, 30	1, 83
Siah Abai Islimie; top bir, zira 9 dan 11 kadar	das Stück v. 9 à 11 Pik	36, 70	2, 93
Tiftik Abai Islimie; top bir, zira 11	das Stück von 11 Pik	53, 30	4, 26

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
104	Essuie-mains de Guèvé.	Handtücher von Gueve.
105	Aba de Salonique, noir et blanc.	Aba Salonik, schwarz und weiß.
106	Aladja dit Véfa, supérieur.	Aladja, genannt Wefa, fein.
107	Aladja, inférieur.	Aladja, gering.
108	Astar, toile de Castambol.	Astar, Zeug von Castambol.
109	Chali et Sof d'Angora, large et étroit.	Chali und Sof von Angora, breit und schmal.
110	Chali de Constantinople.	Chali von Constantinopel.
111	Galons de Constantinople.	Galone von Constantinopel.
112	Guézi de Sparta et de Brousse.	Guezi von Sparta und von Brussa.
113	Hakirs Ibrahimiés et Kitabi du Liban.	Hakir Ibrahimié und Kitabi vom Libanon.
114	Idaré, Toile.	Idare Leinen.
115	Mélès, toile deBrousse, pour chemises.	Melès, Zeug von Brussa, für Hemden.
116	Toile de coton.	Zeug von Baumwolle.
117	Aladja d'Alep.	Aladja von Aleppo.
118	Aladja de Damas, Kitabi et Tschitari.	Aladia von Damascus, Kitabi und Tschitari.
119	Aladja de Magnésie.	Aladja von Magnesia.
120	Aladja de Tiré et Bord.	Aladja von Tire und Bord.
121	Astar, toile de Caïssarie, Ghivé, Sivas et Callipoli.	Astar Zeug von Caissarié, Ghiwe, Sivas und Gallipoli.
122	Astar toile de Hamid.	Astar Zeug von Hamid.
123	Astar toile de Tach-Keupru.	Astar Zeug von Tasch Köprü.
124	Bin dalli.	Bin Dalli.
125	Boucassins de toutes couleurs et Aladja de Hamid et Denizli.	Boucassins in allen Farben und Aladja von Hamid und Denizli.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Havii Ghive; kia bir	die Okka	24, 60	1, 96
Beiaz we siah Abai Selanik; top bir, zira 12 den 17 kadar . .	das Stück v. 12 à 17 Pik	30, —	2, 40
Alagiai Wefa aala; Top bir, zira 9 den 10 kadar	das Stück v. 9 à 10 Pik	33, 10	2, 64
Alagiai Wefa edna; Top bir, zira 9 den 10 kadar	das Stück v. 9 à 10 Pik	16, 50	1, 32
Astari Castamuni; denk bir, top 60, beher topi 18 ziradan 19 kadar	der Ballen von 60 Stück von 18 à 19 Pik	450, —	36, —
Schall we Sofi Angora, enli we ensiz; top bir, zir a 32 . . .	das Stück von 32 Pik	424, —	33, 92
Schalii Assitane; top bir, zira 27 .	das Stück von 27 Pik	178, 70	14, 29
Schirit Assitane	—	—	ad valorem
Ghezii Isparta, we Brussa; top bir, zira 26	das Stück von 26 Pik	118, 30	9, 46
Hakir, we Ibrahimie, we Kitabi Durzi daghi; top bir, zira 9 den 10 kadar	das Stück v. 9 à 10 Pik	41, 20	3, 29
Kerpassi Idare; top bir, zira 12 .	das Stück von 12 Pik	49, 60	3, 96
Melessi Brussa; top bir, zira 22 .	das Stück von 22 Pik	72, 30	5, 78
Kerpassi penbe; top bir, zira 12 .	das Stück von 12 Pik	13, 30	1, 06
Alagiai Halep; top bir	das Stück	38, 50	3, 08
Alagiai Scham, we Kitabi, we Tschitari; top bir.	das Stück	70, 70	5, 65
Alagiai Manissa; denk bir, top iüz	der Ballen von 100 Stück	385, 70	30, 84
Alagiai Tire, we Bord; top bir .	das Stück	5, 20	— 41
Astari Caiesarie, we Ghiwe, we Siwas, we Ghelipoli	—	—	ad valorem
Astari Hamid; denk bir, top 60 .	der Ballen von 60 Stück	443, 50	35, 48
Astari Tasch-Küpri; top bir . .	das Stück	3, 90	— 31
Bindalli; top bir	das Stück	99, 30	7, 94
Boghassi Hamid, we Denizli, elwan we alagiassi; kya bir	die Okka	14, 20	1, 13

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
126	Caban, dit Dagh Guébéci.	Caban, genannt Dagh Guebeci.
127	Caban, dit Kébé, fin de Zaara.	Caban, genannt Kébé, fein, von Zaara.
128	Caban, dit Kébé, ordinaire de Zaara.	Caban, genannt Kébé, ordinäre, von Zaara.
129	Caban de Bosnie.	Caban von Bosnien.
130	Caban de Brachol (Kébé).	Caban von Braschol (Kébé).
131	Caban d'Islimié.	Caban von Jslimié.
132	Caban en Tiftic.	Caban von Tiftic.
133	Fil dit Tiréi-Gazazié.	Gazazié, genannt Tirei-Gazazié.
134	Soie, dite Gazazié de Constantinople.	Stoffe, Seide, genannt Gazazié, von Constantinopel.
135	Chali de Tossia et ceinture de Talat.	Chali von Tossia und Gürtel von Talat.
136	Coutni d'Alep.	Coutni von Aleppo.
137	Coutni de Brousse.	Coutni von Brussa.
138	Coutni de Damas.	Coutni von Damascus.
139	Coutni, Hakir et Tchitari de Constantinople.	Coutni, Hakir und Tschitari, von Constantinopel.
140	Damghahané.	Damghahane.
141	Etoffe dite Destar.	Stoffe, genannt Dastar.
142	Gaze dite Djéhré.	Gaze, genannt Djehre.
143	Gaze dite Eleklik pour tamis.	Gaze, genannt Eleklik, für Siebe.
144	Gaze dite Oyabach.	Gaze, genannt Oyabach.
145	Gaze et Mélès de Constantinople.	Gaze und Meles von Constantinopel.
146	Etoffe dite Gulmez.	Stoffe, genannt Gülmez.
147	Hakir de brousse.	Hakir von Brussa.
148	Ibrahimié.	Ibrahimié.
149	Ihrams écarlates pour ameublement.	Ihrams, scharlachroth, zum Bekleiden der Mobilien.
150	Ihrams en laine de Roumélie, blancs et de couleur.	Ihrams, von Wolle von Rumelien, weiß und farbig.
151	Indiennes pour dessus de couvertures et essuie-mains.	Kattun, für Ueberzüge von Decken, und Handtücher.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Dagh Kiebessi; aded bir	das Stück	29, 50	2, 36
Kiebei Zaghra ingié; kya bir . .	die Okka	26, 30	2, 10
Kabs Kiebei Zaghra; kya byr . . .	die Okka	9, 90	— 79
Kiebei Bosna; aded bir	das Stück	26, 30	2, 10
Braschol Kiebessi; aded bir. . . .	das Stück	98, 50	7, 88
Kiebei Islimié; aded bir	das Stück	65, 70	5, 25
Tiftik Kiebe; aded bir	das Stück	230, —	18, 40
Tirei gazazie; kya bir	die Okka	52, 90	4, 23
Hariri gazazie Assitane; kya bir .	die Okka	308, 20	24, 65
Shalii Tossia we talat Kuschak .		—	ad valorem
Kutnii Halep; top bir	das Stück	53, 30	4, 26
Kutnii Brussa; top bir	das Stück	83, 20	6, 65
Kutnii Sham; top bir	das Stück	66, 70	5, 33
Kutnii we Hakir, we Zitarii assitane; top bir	das Stück	66, 20	5, 29
Damghahane; top bir	das Stück	52, 90	4, 23
Destas; top bir	das Stück	9, 90	— 79
Dschehre Burumgiuk; aded bir. .	das Stück	26, 50	2, 12
Eleklik Burumgiuk; top bir . . .	das Stück	52, 90	4, 23
Lisbasch Burumgiuk; aded bir. .	das Stück	7, 90	— 63
Melys we Burumgiuk Assilane; top bir	das Stück	66, 20	5, 29
Gulmez; top bir	das Stück	82, 70	6, 61
Hakiri Brussa; top bir	das Stück	65, 70	5, 25
Ibrahimié; top bir	das Stück	57, 90	4, 63
Al duschemelik, Ihram we lastik; kya bir	die Okka	39, 40	3, 15
Beiaz we elwan Ihrami Rumeli; kya bir	die Okka	22, 50	1, 80
Yorghan iüsi we basma Silegik; top bir	das Stück	6, 60	— 52

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
152	Indiennes pour dessus de couvertures de Castambol.	Kattun, für Ueberzüge, von Castambol.
153	Indiennes pour dessus de couvertures de Tokat et Boucassins, de couleur.	Kattun, für Ueberzüge von Tokat, und farbige Boucassin.
154	Indiennes dites Fasla, boktscha et coussins.	Kattun, genannt Fasla, Boktscha, und coussins.
155	Indiennes de Constantinople.	Kattun von Constantinopel.
156	Indiennes de Chypre pour couvertures de lit et de table.	Kattun von Cypern, für Bett- und Tischdecken.
157	Indiennes de Chypre pour matelas.	Kattun von Cypern, für Matratzen.
158	Indiennes de Chypre pour ameublement.	Kattun von Cypern, zum Bekleiden von Möbeln.
159	Kemerlik, toile de Castambol.	Kemerlik, Leinen von Castambol.
160	Toile de lin d'Anatolie.	Leinenzeug von Anatolien.
161	Toile de lin de Rizé.	Leinenzeug von Rize.
162	Toile de lin inférieure.	Leinenzeug, ordinäre.
163	Merzifoun, toile.	Merzifoun, Zeug.
164	Mouhayeri Tossia et Papas, Tissus de laine.	Mouhayeri Tossias Papas, Wollengewebe.
165	Petin, étoffe brochée.	Petin, brochirter Stoff.
166	Sevaï d'Alep ordinaire.	Sevaï von Aleppo, geringe Qualität.
167	Sevaï d'Alep, moyen.	Sevaï von Aleppo, mittelmäßige Qualität.
168	Sevaï d'Alep, supérieur.	Sevaï von Aleppo, vorzügliche Qualität.
169	Sevaï de soie, dit Kitabi d'Alep et de Hama.	Sevaï von Seide, genannt Kitabi von Aleppo und Hama.
170	Toile d'Alayé, large.	Zeug von Alaye, breit.
171	Toile d'Alayé, étroite.	Zeug von Alaye, schmal.
172	Toile de Merzifoun.	Zeug von Merzifoun.
173	Toile de Guédos, large et étroite.	Zeug von Guedos, breit und schmal.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Tschiti Castamuni we Iorghan iüsi: denk bir, aded 60	der Ballen von 60 Stück	566, 50	45, 32
Tschit Iorghan iüsi Tokat, we elwan boghassi; top bir . . .	das Stück	6, 30	— 50
Kibriz Fsla we Iasdik, we Boghtscha; aded bir	das Stück	13, 30	1, 06
Tschiti Assitane; top bir. . . .	das Stück	16, 50	1, 32
Kibriz Iorghan iüsi we Sofra; aded bir.	das Stück	10, —	— 80
Kibriz Düschikek we Schilte; top bir	das Stück	13, 30	1, 06
Kibriz oda Takimi	—	—	ad valorem
Kemerlik taabir olunur Kerpassi Castamuni; top bir	das Stück	5, 80	— 46
Kerpassi Keteni Anatoli; kya bir.	die Okka	12, 80	1, 02
Aali Kerpassi Keteni Rize; kya bir	die Okka	64, 30	5, 14
Kerpassi keteni Rize edna; kya bir	die Okka	25, 70	2, 05
Kerpassi Merzifun; top bir . . .	das Stück	5, 80	— 46
Muhaieri Tossia we Papas; top bir	das Stück	29, 40	2, 35
Petin; top bir	das Stück	198, 50	15, 88
Edna Sevaii Halep; top bir. . . .	das Stück	65, 70	5, 26
Ewsat Sewaii Halep; top bir . .	das Stück	197, 10	15, 76
Aghir Sewaii Halep; top bir . . .	das Stück	295, 60	23, 64
Ipeklik Kitabi Halep we Hama; top bir	das Stück	29, 50	2, 36
Kerpassi Alaie enli; top bir . .	das Stück	5, 80	— 46
Kerpassi Alaie ensiz; top bir . .	das Stück	4, 70	— 37
Kerpassi penbei Merzifun; top bir.	das Stück	16, 40	1, 31
Kerpassi Güedos, enli we ensiz; denk piri top 50 den 55 kadar .	der Ballen von 50 à 55 Stück	411, 80	32, 94

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
174	Toile pour vêtements.	Zeug für Kleidungsstücke.
175	Toile de Menemen.	Zeug von Menemen.
176	Tapis, dits Kilim à l'usage de l'armée.	Teppiche, genannt Kilim, zum Gebrauch der Armee.
177	Tapis grands, dits Seïs-hané.	Teppiche, große, genannt Seïs-hane.
178	Tapis petits, dits Seïs-hané.	Teppiche, kleine, genannt Seïs-hane.
179	Tapis Turkmen.	Teppiche, Turkomanische.
180	Tapis de Guédès, petits Tapis de Guerdos et d'Isladi dits Calitcha, Tapis de Coula et autres.	Teppiche von Guedés, kleine Teppiche von Gueurdos und von Isladi, genannt Kalitscha, Teppiche von Koula, und andere.
181	Tapis de Smyrne, dits Ouchak.	Teppiche von Smyrna, genannt Ouchak.
182	Feutres de Caïssarié.	Filz von Kaïssarié.
183	Feutres de Carahisar, blancs et de couleur.	Filz von Karahissâr, weiß und farbig.
184	Feutres d'Ismid.	Filz von Ismid.
185	Feutres de Salonique.	Filz von Salonik.
186	Feutres d'Ouchak, dit Zili.	Filz von Ouchak, genannt Zili.
187	Aba, Capotes de soldats, de Philippopoli et de Zagra.	Aba für Caporöcke für Soldaten, von Philippopel und Zagra.
188	Aba Cazan, avec 7 cordons de passementerie.	Aba Cazan, mit 7 Schnüren.
189	Aba Guêtres, en Tistic.	Aba, Kamaschen in Tiftic.
190	Aba bonnets, dits Scouffiés.	Aba, Mützen.
191	Aba ordinaire, á guêtres adhérentes.	Aba, ordinäre, mit anhängenden Kamaschen.
192	Aba pantalons de cavaliers, dit Chalvar avec passementerie.	Aba, Reiterhosen, genannt Schalvar, mit Stickereien.
193	Aba chaussons Terlics, grands en aba.	Aba, Socken, Terlik, große, von Aba.
194	Aba chaussons Terlics, petits en aba.	Aba, Socken, Terlik, kleine, von Aba.
195	Aba chaussettes.	Aba, Strümpfe.
196	Aba d'Islimié et Zagra, brodé à 15 cordons de passementerie en laine supérieure.	Aba von Islimia und Zagra, gestickt mit 15 Schnüren in feiner Wolle.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Eswablik kerpassi Ghedoz; top bir	das Stück	7, —	— 56
Kerpassi Menemen; top bir . . .	das Stück	9, 20	— 73
Asker Iataklik itschum kilim; aded bir	das Stück	13, 10	1, 04
Kilimi Seishane kebir; aded bir .	das Stück	49, 30	3, 94
Kilimi Seishane saghir; aded bir .	das Stück	26, 30	2, 10
Kilimi turkmen; aded bir	das Stück	128, 60	10, 28
Segiadei Ghedos, we Kalitschei Ghördos, we Isladi Segiade, we Segiadei Kula, we Segiadai saire	—	—	ad valorem
Halii Uschaq; kya bir	die Okka	25, 20	2, 01
Ketschei Kaissarie; aded bir . .	das Stück	16, 40	1, 31
Ketschei Karahissar beiaz we elwan; aded bir	das Stück	12, 30	— 98
Ketschei Ismid; aded bir	das Stück	13, 10	1, 04
Ketschei Selanik; kya bir . . .	die Okka	19, 70	1, 57
Ketschei Sili Uschak; kya bir . .	die Okka	19, 40	1, 55
Abei Iamurluk Filibe, we Zaghra; aded bir	das Stück	73, 30	5, 86
Icei katli Kazan Abassi; aded bir	das Stück	28, 70	2, 13
Tiftik abadan Putur; aded bir . .	das Stück	46, 70	3, 73
Abai Iskufie; deste bir, aded 10 .	das Paquet v. 10 Stück	10, —	— 80
Beiaghi Schalwar, we Putar; aded	das Stück	40, —	3, 20
Hargli atlu Schalwar; aded bir .	das Stück	86, 70	6, 93
Aba Terlik kebir; deste bir, tschift 10	das Paquet v. 10 Paar	26, 70	2, 13
Aba Terlik saghir; deste bir, tschift 10	das Paquet v. 0 Paar	13, 30	1, 06
Aba Kaltschiu; deste bir, tschift 10	das Paquet v. 10 Paar	66, 70	5, 33
On besch kat iun Chaitan ile dikilmisch Abai Islimie, we Zaghra, aala; aded bir	das Stück	40, —	3, 20

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
197	Aba veste, dite Demir coparan, en aba tiftic qualité moyenne.	Aba, Weste, genannt Demir coparan, in Aba Tiftik, mittlere Qualität.
198	Aba veste, dite Demir coparan de 1 à 3 cordons de passementerie	Aba, Weste, genannt Demir coparan, mit 1 à 3 Schnüren.
199	Abani de Bagdad.	Abani von Bagdad.
200	Abani de Constantinople.	Abani von Constantinopel.
201	Draps de lit de couleur, dits Tcharchaf de Magnésie.	Betttücher, farbige, genannt Tscharschaf, in Magnesia.
202	Couvertures de Tunis, blanches et de couleur, dites Batanié et Ihram.	Decken von Tunis, weiße und farbige, genannt Batanie und Ihram.
203	Essuie-mains à broderie en faux.	Handtücher mit falschen Stickereien.
204	Essuie-mains et tabliers, dits Akbach de Constantinople.	Handtücher und Schürzen, genannt Akbasch von Constantinopel.
205	Essuie-mains et Akbach de Brousse, dits Pechtimal.	Handtücher und Akbasch von Brussa, genannt Peschtimal.
206	Essuie-mains de Salonique, dits Pechtimal.	Handtücher von Salonik, genannt Peschtimal.
207	Essuie-mains de Caraferia.	Handtücher von Caraferia.
208	Essuie-mains de Chypre, dits Siledjiks.	Handtücher von Cypern, genannt Silegiks.
209	Essuie-mains de Guivé, dits Pechtimal.	Handtücher von Guive, genannt Peschtimal.
210	Essuie-mains en soie de Constantinople, dits Kirk Kalem.	Handtücher von Seide, von Constantinopel, genannt Kirk-kalem.
211	Coussins et Couvertures de Sofa de Biledjik.	Kissen- und Divanüberzüge von Biledjik.
212	Coussins de Biledjik.	Kissen von Biledjik.
213	Coussins et Couvertures de Sofas de Scutari.	Kissen und Divanüberzüge von Scutari.
214	Coussins de Biledjik brodés en clinquants.	Kissen, gestickte, von Biledjik, mit Flittergold.
215	Coussins de Brousse, dits Belidi.	Kissen von Brussa, genannt Beledi.
216	Coussins de Merzifoun, dits Belidi.	Kissen von Merzifoun, genannt Beledi.
217	Pechtimal de Guivé, dits Akbach.	Peschtimal von Guive, genannt Akbasch.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Tiftik abadan ewsat Demir koparan; aded bir	das Stück	33, 30	2, 66
Bir we utsch katlu Demir koparan, edna Aba; aded bir	das Stück	23, 30	1, 86
Abanii Bagdad; aded bir	das Stück	64, 30	5, 14
Abanii Assitane; aded bir . . .	das Stück	9, 90	— 79
Elwan Tscharschafi Manissa; top bir	das Stück	5, 80	— 46
Batanié we Ihram Tunus baiaz we elvan	—	—	ad valorem
Kiasib ischleme Hawi; tschift bir	das Paar	6, 60	— 52
Akbasch Peschtimal we Hawi Assitane; tschift bir	das Paar	10, 60	— 84
Akbasch Peschtimal Brussa; tschift bir	das Paar	9, 80	— 78
Peschtimal Selanik; tschift bir .	das Paar	16, 30	1, 30
Hawi Karaferia; kya bir	die Offa	39, 40	3, 15
Kibriz Silegik; aded bir	das Stück	13, 30	1, 06
Peschtimal Ghiwe; tschift bir . .	das Paar	9, 90	— 79
Kirk Kalem taabir olunur ipekli Peschtimal Assitane; tschift bir	das Paar	49, 60	3, 96
Düscheme Balini Bilegik; tschift bir	das Paar	57, 90	4, 63
Balini Bilegik; tschift bir . . .	das Paar	38, 50	3, 08
Düscheme Balini Isküdar . . .	—	—	ad valorem
Telli Balini Bilegik; tschift bir .	das Paar	209, —	16, 72
Beledii Brussa; tschift bir . . .	das Paar	19, 60	1, 56
Beledii Merzifun; tschift bir . .	das Paar	26, 10	2, 08
Akbasch Peschtimal Ghiwe; tschift bir	das Paar	7, 90	— 63

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
218	Santa Marca, sorte de Jaquette ordinaire.	Santa Marca, Sorte von ordinären Jacken.
219	Santa Marca, sorte de Jaquette ordinaire, petits.	Santa Marca, Sorte von ordinären Jacken, kleine.
220	Tabliers, dits Fouta de Brousse.	Schürzen, genannt Fouta von Brussa.
221	Tabliers, dits Fouta de Hama, simples.	Schürzen, genannt Fouta von Hama, einfache.
222	Tabliers de Brousse, dits Pechtimal.	Schürzen von Brussa, genannt Peschtimal.
223	Tabliers de Hama, brodés en clinquant.	Schürzen von Hama, gestickte, mit Flittergold.
224	Tabliers de Soie, dits Pechtimal, ordinaires.	Schürzen von Seide, genannt Peschtimal, ordinäre.
225	Siledjiks et Havlou de Brousse, grands et petits.	Siledjiks und Havlou von Brussa, große und kleine.
226	Siledjiks de Brousse, en indienne.	Siledjiks von Brussa, in Kattun.
227	Mouchoirs, dits Basma Khané.	Taschentücher, genannt Basmahané.
228	Mouchoirs, dits Kalemkiar de Constantinople, grands 1re qualité.	Taschentücher, genannt Kalemkiar von Constantinopel, große, I. Qualität.
229	Mouchoirs, dits Kalemkiar de Constantinople, moyens.	Taschentücher, genannt Kalemkiar von Constantinopel, mittlere.
230	Mouchoirs, dits Kalemkiar de Constantinople, ordinaires et petits	Taschentücher, genannt Kalemkiar von Constantinopel, ordinäre und kleine.
231	Mouchoirs de Scutari.	Taschentücher von Skutari.
232	Mouchoirs blancs, dits Ustluk.	Taschentücher, weiße, genannt Uestlück.
233	Bas ordinaires de Yuruk.	Strümpfe, ordinäre, von Yürük.
234	Bas et Chaussettes de couleur.	Strümpfe und Socken, in Farben.
235	Bas et Chaussettes de Volo.	Strümpfe und Socken von Volo.
236	Bas d'Adrianople et de Zagra.	Strümpfe von Adrianopel und Zagra.
237	Bas de Bazardjik et Philippopoli.	Strümpfe von Bazardschik und Philippopel.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Santa Marka aadi; aded bir . . .	das Stück	19, 80	1, 58
Saghir Santa Marka; aded bir	das Stück	9, 90	— 79
Futai Brussa; tschift bir	das Paar	34, 20	2, 57
Sadei Futai Hama; tschift bir . .	das Paar	46, 70	3, 73
Peschtimal Brussa; tschift bir . . .	das Paar	16, 70	1, 33
Telli Futai Hama; tschift bir . .	das Paar	128, 60	10, 28
Ipeklik Peschtimal aadi; tschift bir	das Paar	19, 80	1, 58
Silegik we Hawii Brussa kebir we saghir; kya bir	die Okka	33, 90	2, 71
Basma Silegiki Brussa; tschift bir	das Paar	9, 90	— 79
Basmahane; deïermi 20	die 20 Stück quadrat	12, 30	— 90
Kebir aala Kalemkiar Iemenii Assitane; aded bir	das Stück	6, 20	— 49
Ewsat Kalemkiar Iemenii Assitane; aded bir	das Stück	4, 60	— 36
Saghir we edna Kalemkiar Iemenii Assitane; aded bir	das Stück	1, 50	— 12
Üsküdar Iemenissi; deïrmi 20 . .	die 20 Stück quadrat	27, 80	2, 64
Ustlük; aded bir	das Stück	2, —	— 16
Tschorab Inruk kaba; kya bir . .	die Okka	18, 90	1, 51
Elwan Tschorab we Kaltscheta Gholos	—	—	ad valorem
Tschorab we Kaltscheta Gholos; kya bir	die Okka	88, 10	7, 04
Tschorab Edirne we Zaghra; kya bir	die Okka	37, 80	3, 02
Tschorab Bazargik we Filibe; kya bir	die Okka	94, 40	7, 55

Nº	*Désignation des marchandises.*	Benennung der Waaren.
238	Bas de Salonique et Drama.	Strümpfe von Salonic und Drama.
239	Caleçons en toile de coton.	Unterhosen von Leinen.
240	Caleçons, dits Mélès.	Unterhosen, genannt Mélès.
241	Nappes et Serviettes de Hama, simples et brodées (de clinquant).	Taschentücher und Servietten von Hama, einfache und gestickte (Flittergold).
242	Bonnets de Tunis, dits Medjidiés.	Fez (rothe Mützen), genannt Medjidie von Tunis.
243	Bonnets de Tunis, grands, fins et ordinaires.	Fez, große, feine und ordinaire von Tunis.
244	Bonnets de Tunis, petits.	Fez, kleine, von Tunis.
245	Bonnets de Brousse, dits Kulah.	Fez von Broussa, genannt Kûlah.
246	Ceintures, dites Bamri.	Gürtel vom Bamri.
247	Ceintures blanches et de couleur, de Caradjialar.	Gürtel von Karagialar, weiße und farbige.
248	Ceintures de Hama.	Gürtel von Hama.
249	Ceintures de Khamis.	Gürtel von Khamis.
250	Ceintures en soie, dites Cherbab.	Gürtel von Seide, genannt Cherbab.
251	Ceintures en fil, dites Cherbab.	Gürtel in Garn, genannt Cherbab.
252	Ceintures en soie de Tripolis.	Gürtel von Seide, von Tripolis.
253	Ceintures de Tunis.	Gürtel von Tunis.
254	Chemises ordinaires de Coniah.	Hemden, ordinäre, von Coniah.
255	Chemises en toile de coton.	Hemden von Baumwollzeug.
256	Chemises de Brousse en Mélès.	Hemden von Broussa in Mélès.
257	Chemises en toile, dites Mélès.	Hemden in Leinen, genannt Mélès.
258	Pantalons à guêtres, dits Dislik.	Hosen mit Kamaschen, genannt Dislik.
259	Sacs en crins, dits Mouïtac et ficelles le crins de Roumélie et d'Anatolie.	Säcke von Pferdehaaren, genannt Muïtab und Bindfaden von Pferdehaaren von Rumelien und Anatolien.
260	Châles Donluk, de Tunis.	Schals Donluk von Tunis.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Tschorab Selanik we Drama; kya bir	die Okka	62, 90	5, 03
Kerpassi penbe Don; aded bir .	das Stück	9, 60	— 52
Meles Don; aded bir	das Stück	23, 20	1, 85
Sofra we Peschkiri Hama telli we sade; aded bir	das Stück	257, 20	20, 57
Fessi Tunus Megidié taabir olunur; kiad bir, aded 4	das Paquet von 4 Stück	66, 70	5, 33
Fessi Tunus Kebir aala we edna; kiad bir, aded 4	das Paquet von 4 Stück	113, 30	9, 06
Fessi Tunus saghir; desté bir, aded 12	das Paquet von 12 Stück	113, 30	9, 06
Kulahi Brussa; aded bir	das Stück	3, 30	— 26
Bamri Kuschak; aded bir . . .	das Stück	77, 20	6, 17
Beiaz we elwan Karagialar Kuschaghi; kya bir	die Okka	10, 50	— 84
Hama Kuschaghi; aded bir . . .	das Stück	15, 40	1, 23
Hamis Kuschaghi; aded bir . . .	das Stück	39, 40	3, 15
Harirli Scherbab Kuschaghi; aded bir	das Stück	97, 80	7, 82
Ipekli Scherbab Kuschaghi; aded bir	das Stück	28, 90	2, 31
Harir Tarabulus Kuschaghi; kya bir	die Okka	262, 80	21, 02
Kuschak Tunus; aded bir . . .	das Stück	46, 70	3, 73
Caba Ghomleki Konia; aded bir .	das Stück	6, 50	— 52
Kerpassi penbe Ghömlek; aded bir	das Stück	9, 90	— 79
Meles Ghömlek Brussa; aded bir .	das Stück	26, 30	2, 10
Meles Ghömlek; aded bir . . .	das Stück	29, 80	2, 38
Kirwane Dislik; aded bir . . .	das Stück	26, 50	2, 12
Muitab, taabir olunur tehi Harar we Kizil Rumeli, we Anatoli; kya bir	die Okka	7, 80	— 62
Donluk Schali Tunus; aded bir .	das Stück	52, 20	4, 17

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
261	Châles de couleurs de Tunis.	Schals färbige von Tunis.
262	Châles Helali de Tunis.	Schals Helali von Tunis.
263	Châles de Cardjialar.	Schals von Karagialar.
264	Châles blancs de Tunis.	Schals weiße von Tunis.
265	Châles de coton rouge.	Schals von Baumwolle, rother.
266	Châles de coton rouge de Chio.	Schals von Baumwolle, von Chio.
267	Châles de lin de Caradjialar.	Schals von Leinen, von Karagialar.
268	Châles de lin, dits Hamalati Tiré.	Schals von Leinen, genannt Hamalati Tire.
269	Châles de lin en matteaux.	Schals von Leinen, in Bündel.
270	Châles de lin de Kéleb et Surminé.	Schals von Leinen von Keleb und Surminé.
271	Châles de linde Marcoula.	Schals von Leinen, von Marcula.
272	Châles de lin d'Anatolie.	Schals von Leinen, von Anatolien.
273	Fil d'Alayé, Chévé et Castambol	Garn von Alaye, Ghévé und Kastambol.
274	Fil de Bey-Bazar.	Garn von Bey-Bazar.
275	Fil de Monastir.	Garn von Monastir.
276	Fil de soie, dit Eyirmé.	Garn von Seide, genannt Eyirme.
277	Fil de Tiré, en coton de couleur.	Garn von Tire, von Baumwolle, farbiges.
278	Fil de Tire, en coton pour franges.	Garn für Fransen, von Baumwolle.
279	Bonnets de feutre Kulah, de Constantinople.	Mützen von Filz, Kulah von Constantinopel.
280	Passementerie pour Aba, de Roumélie.	Posamentirarbeiten für Aba von Rumelien.
281	Passementerie pour Aba de Volo.	Posamentirarbeiten für Aba von Volo.
282	Passementerie, dites Husseïne Khardj.	Posamentirarbeiten, genannt Husseini Khardj.
283	Passementerie en soie de Volo.	Posamentirarbeiten in Seide von Volo.
284	Passementerie, en fil d'argent.	Posamentirarbeiten in Silberfäden.
285	Passementerie en laine.	Posamentirarbeiten in Wolle.
286	Toile cirée pour fanaux.	Wachstuch für Laternen.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Elwan Schali Tunus; aded bir . .	das Stück	32, 60	2, 60
Helali Schali Tunus; aded bir . .	das Stück	97, 80	7, 82
Schal Caragialar; aded bir . . .	das Stück	13, —	1, 04
Beias Schali Tunus; aded bir . .	das Stück	26, 10	2, 08
Rischtei Syrkh; kya bir	die Okka	19, 70	1, 57
Rischtei Sakiz; kya bir	die Okka	13, 10	1, 04
Rischtei Keten, Karagialar; kya bir	die Okka	19, 40	1, 55
Hamalati Tire, taabir olunur Keten ipligli; kya bir	die Okka	31, 50	2, 52
Rischtei Keten toura; kya bir . .	die Okka	16, 20	1, 29
Rischtei Keten keleb we surminé; kya bir	die Okka	16, 20	1, 29
Rischtei Keten Marcula; kya bir .	die Okka	8, 40	— 67
Rischtei Keten Anatoli; kya bir .	die Okka	13, —	1, 04
Rischtei Alaie we Gheiwe we Castamuni; kya bir	die Okka	9, 70	— 77
Rischtei Beibazar; kya bir . . .	die Okka	16, 20	1, 29
Rischtei Monastir	—	—	ad valorem
Eïrmé; kya bir	die Okka	78, 90	6, 31
Rischtei Tiré elwan; kya bir . .	die Okka	19, 80	1, 58
Tirei Satschak; kya bir	die Okka	33, 10	2, 64
Kulahi Assitané; aded bir . . .	das Stück	3, 30	— 26
Aba ghaitani Rumeli; kya bir . .	die Okka	26, 30	2, 10
Aba ghaitani Gholos; kya bir . .	die Okka	39, 40	3, 15
Husseini karg; kya bir	die Okka	165, 40	13, 23
Harir ghaitani Gholoz; kya bir .	die Okka	262, 80	21, 02
Syrmakesch bükmessi we Satschakli Harg; kya bir.	die Okka	90, 30	7, 94
Iun Harg; kya bir	die Okka	49, 60	3, 96
Muschama Fener; aded bir . . .	das Stück	2, —	— 16

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
287	Fil de poil de chèvre d'Anatolie de toute qualité.	Ziegenhaargarn von Angora, aller Qualitäten.
288	Ficelle.	Bindfaden.
289	Filets de pêcheurs.	Fischernetze.
290	Sangles, simples.	Pferdegürtel, einfache.
291	Sangles, brodées, larges et étroites.	Pferdegürtel, gestickte, breite und schmale.
292	Licols de chevaux.	Pferdehalter.
	Fourrures.	**Pelzwaaren.**
293	Ventres de Renard, dits Nafé et Djilgafaï d'Erzeroum.	Bauch von Fuchs, genannt Nafé und Djilgafaï von Erzerum.
294	Ventre et pieds et petits morceaux de Martre.	Bauch und Füße und kleine Stücke von Marder.
295	Sorte de Fouine, dite Gueudjen et pieds de la même fourrure.	Hausmarder, genannt Gödschen und Füße davon.
296	Castor.	Biber.
297	Ventre de Renard, dit Nafé et Djilgafaï d'Anatolie.	Bauch von Fuchs, genannt Nafé und Djilgafaï von Anatolien.
298	Poitrine de Renard, dite Kasikli d'Anatolie.	Brust von Fuchs, genannt Kasikli von Anatolien.
299	Gorge de Loup de Zaara.	Brust vom Wolf von Zaara.
300	Renard d'Anatolie.	Fuchs von Anatolien.
301	Renard de Bosnie.	Fuchs von Bosnien.
302	Renard de Rumélie.	Fuchs von Rumelien.
303	Pieds de Renard.	Füße von Fuchs.
304	Pieds de Fouine, première qualité.	Füße von Hausmarder, erste Qualität.
305	Pieds de Fouine de Roumélie.	Füße von Hausmarder von Rumelien.
306	Pieds de Chats noirs	Füße von schwarzen Katzen.
307	Fouine dite Tuïssus.	Hausmarder, genannt Tuïssus.
308	Fouine d'Anatolie.	Hausmarder von Anatolien.
309	Fouine de Roumélie.	Hausmarder von Rumelien.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Rischtei Angora, Tiftik bilgiumle; kya bir	die Okka	23, 90	2, 07
Ispawli; kya bir.	die Okka	9, 90	— 79
Baluk Aghi	—	—	ad valorem
Sade Kolan; kya bir	die Okka	26, 30	2, 10
Telli Kolan, enli we ensiz; aded 10	die 10 Stück	58, 50	4, 68
Iular; aded 10	die 10 Stück	16, 50	1, 32
Nafe we Dschilkafai Erzerum; tulum bir, aded iki	das Toloum von 2 Stück	150, —	12, —
Zerdawa Nafessi, we Patschassi, we Hurdessi	—	—	ad valorem
Gödschen we Gödschen Patchassi	—	—	ad valorem
Konduz; aded bir	das Stück	30, —	2, 40
Nafe we Dchilkafai Anatoli; tulum bir, aded iki	das Toloum von 2 Stück	83, 30	6, 66
Kasnikli Kaghussi Anatoli; tschift bir	das Paar	21, 30	1, 70
Boghassi Zaghra; tschift bir . .	das Paar	80, —	6, 40
Tilkii Anatoli; aded bir	das Stück	8, —	— 64
Tilkii Bosna; aded bir.	das Stück	36, 70	2, 93
Tilkii Rumeli; aded bir	das Stück	18, —	1, 44
Tilki Patschassi; tulum bir . . .	das Toloum	46, 70	3, 73
Aala Sansar Patchassi	—	—	ad valorem
Sansar Patchassi Rumeli; tulum bir	das Toloum	266, 70	21, 33
Siah Kedi Patchassi; tulum bir . .	das Toloum	80, —	6, 40
Tuissiz Sansar; aded bir	das Stück	6, 70	— 53
Sansari Anatoli; aded bir. . . .	das Stück	33, 30	2, 66
Sansar Rumeli	—	—	ad valorem

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
310	Pieds de Chat d'Anatolie.	Katzenfüße von Anatolien.
311	Chat d'Anatolie.	Katze von Anatolien.
312	Chat de Roumélie.	Katze von Rumelien.
313	Chat (Saz Kédici).	Katze (Saz Kédici).
314	Petits morceaux de Fouine.	Kleine Stücke von Hausmarder.
315	Tête de Renard de Bosnie et de Roumélie.	Kopf von Fuchs, von Bosnien und von Rumelien.
316	Tête de Renard de Roumélie, qualité moyenne.	Kopf von Fuchs, von Rumelien, mittlere Qualität.
317	Tête de Fouine de Roumélie.	Kopf von Hausmarder, von Rumelien.
318	Agneau de Roumélie.	Lamm von Rumelien.
319	Loup cervier d'Erzerum.	Luchs von Erzerum.
320	Loup cervier de Roumelie.	Luchs von Rumelien.
321	Martres d'Anatolie et de Roumélie.	Marder von Anatolien und Rumelien.
322	Nafé de Bosnie.	Nafe von Bosnien.
323	Nafé, Calavros.	Nafe, Calavros.
324	Nafé d'Ochrida.	Nafe von Ochrida.
325	Nafé de Roumélie.	Nafe von Rumelien
326	Nafé de Roumélie, Calavros.	Nafe von Rumelien, Calavros.
327	Nafé d'Uscup.	Nafe von Uscup.
328	Rats.	Ratten.
329	Dos de Renard, d'Anatolie.	Rücken von Fuchs, von Anatolien.
330	Dos de Renard, de Zagara, Bosnie et de Roumelie, Calavros.	Rücken von Fuchs, von Zagara, Bosnien und Rumelien, Calavros.
331	Chacal d'Anatolie.	Schakal von Anatolien.
332	Chacal d'Anatolie.	Schakal von Anatolien.
333	Espèce de Fouine, dite Gueudjen.	Sorte Hausmarder, genannt Gödschen.
334	Espèce de Fouine en petits morceaux.	Sorte Hausmarder in kleinen Stücken.
335	Chat noir de Roumélie.	Schwarze Katzen von Rumelien.
336	Chèvre.	Ziegen.
337	Loup d'Anatolie.	Wolf von Anatolien.
338	Loup d'Anatolie.	Wolf von Anatolien.
339	Loup de Roumélie.	Wolf von Rumelien.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Kedi Patschassi, Anatoli; tulum bir	das Toloum	36, 70	2, 93
Kedii Anatoli; tulum bir	das Toloum	33, 30	2, 66
Kedii Rumeli; aded bir	das Stück	6, 70	— 53
Sas kedissi; tulum bir	das Toloum	46, 70	3, 73
Sansar Hurdessi; kya bir. . . .	die Okka	150, —	12, —
Tilki Kafassi Bosna, we Rumeli; tulum bir	das Toloum	266, 70	21, 33
Tilki Kafassi Rumeli, ewsat; tulum bir	das Toloum	116, 70	9, 33
Sansar Kafassi Rumeli; tolum bir	das Toloum	233, 30	18, 66
Kuzui Rumeli; tulum bir	das Toloum	46, 70	3, 73
Waschak Erzerum; aded bir . .	das Stück	150, —	12, —
Washak Rumeli	—		ad valorem
Zerdawa, Anatoli we Rumeli . .			ad valorem
Nafei Bosna; tulum bir . . .	das Toloum	240, —	19, 20
Nafei Kalavros; tulum bir . . .	das Toloum	100, —	8, —
Nafei Ochrida; tulum bir	das Toloum	300, —	24, —
Nafei Rumeli; tulum bir	das Toloum	166, 70	13, 33
Nafei Rumeli Kalavros; tulum bir	das Toloum	90, —	7, 20
Nafei Iskiub; tulum bir	das Toloum	166, 70	13, 33
Fare			ad valorem
Sirti Anatoli; tulum bir	das Toloum	106, 70	8, 53
Sirti Zaghrai Bosna, we Rumeli, Kalavros; deste bir, aded 20 .	ein Paquet von 20 Stück	46, 70	3, 73
Tschakali Anatoli; aded bir. . .	das Stück	8, —	— 64
Tschakali Anatoli; tulum bir . .	das Toloum	60, —	4, 80
Götschen	—		ad valorem
Götschen Hurdessi; kya bir . . .	die Okka	20, —	1, 60
Siah Kedii Rumeli; tulum bir . .	das Toloum	183, 30	14, 66
Ketschi; tulum bir	das Toloum	14, 70	1, 17
Kurdi Anatoli; aded bir . . .	das Stück	14, 70	1, 17
Kurdi Anatoli; tulum bir	das Toloum	83, 30	6, 66
Kurdi Rumeli; tulum bir . . .	das Toloum	76, 70	6, 13

№	*Désignation des marchandises.*	Benennung der Waaren.
340	Zilgava de Bosnie.	Zilgava von Bosnien.
341	Zilgava de Calavros.	Zilgava von Calavros.
342	Zilgava d'Ochrida.	Zilgava von Ochrida.
343	Zilgava de Roumélie.	Zilgava von Rumelien.
344	Zilgava de Zaara.	Zilgava von Zaara.
345	Tête de Martre.	Kopf von Marder.
	Articles diverses.	**Verschiedene Artikel.**
346	Bracelets en verroterie.	Armbänder von farbigem Glas.
347	Bois de construction de toute espèce.	Bauholz aller Arten.
348	Balais.	Besen.
349	Feuilles d'or de Constantinople.	Blätter von Gold, von Constantinopel.
350	Plomb en saumons.	Blei in Blöcken.
351	Sangsues.	Blutigel.
352	Bronze, ouvré.	Bronze, bearbeitete.
353	Bois de buis de toute qualité d'Anatolie et de Roumélie.	Buchsbaumholz von allen Qualitäten, von Anatolien und Rumelien.
354	Moulins à café.	Kaffemühlen.
355	Confitures, Halva de noix et Manne.	Confect, Halwa von Nüssen und Manna.
356	Peaux de moutons écarlates, de Roumélie et d'Anatolie.	Schaffelle, rothe, von Rumelien und Anatolien.
357	Confitures, Nardenk, Petmez et Soudjouk de noix.	Confect, Nardenk, Petmez und Sudschuk von Nüssen.
358	Confitures, Sorbets et sucrieries.	Confect, Sorbet und Zuckersachen.
359	Cordes de boyaux.	Darmsaiten.
360	Douves.	Faßdauben.
361	Poissons salés, de toute espèce.	Fische, gesalzene, aller Arten.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Dschilkafai Bosna; tulum bir	das Toloum	266, 70	21, 33
Dschilkafai Bosna, Kalavros; tulum bir	das Toloum	166, 70	13, 33
Dschilkafai Ochrida; tulum bir	das Toloum	400, —	32, —
Dschilkafai Rumeli; tulum bir	das Toloum	233, 30	18, 66
Dschilkafai Zaghra; deste bir, aded 20	das Paquet von 20 Stück	100, —	8, —
Zerdawa Kafassy	—	—	ad valorem
Halhal; aded bin	die 1000 Stück	49, 30	3, 94
Bilgiumlé Kereste	—	—	ad valorem
Hassir Supurghessi; araba bir, aded 2000	die Last von 2000 Stück	1314, —	105, 12
Altun varakai Assitane; teffe bir	der Teffe von 400	92, 50	7, 40
Kurschuni ham	—	—	ad valorem
Suluk; kya bir	die Okka	195, 60	15, 64
Tutsch avani; kya bir	die Okka	23, 20	1, 85
Bilgiumle Tschimschiri Anatoli we Rumeli; kantar bir	der Centner	12, 60	1, —
Assiabi Kahwe; aded bir	das Stück	16, 40	1, 31
Gievis we Tahin, we Halwa, we Kudret helvassi	—	—	ad valorem
Al Meschin Anatolu, we Rumeli; aded bir	das Stück	5, 30	— 42
Nardenk, we Giewis, we Pekmez, we Giewis Sugiughu	—	—	ad valorem
Retschel we Scherbet, we Schekeri maamul; kya bir	die Okka	6, 60	— 52
Kirisch; deste bir, aded on	die 10 Stück	15, 20	1, 21
Varil Tahtassi	—	—	ad valorem
Bilgiumle tuzlu Baluk	—	—	ad valorem

Digitized by Google

Nr.	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
362	Oeufs de poissons salés, dits Boutargue.	Fischeier, gesalzene, genannt Botargum.
363	Canons de fusil, Haré et Sarma.	Flintenläufe, Hare und Sarma.
364	Pierres à fusil, de Roumélie.	Flintensteine von Rumelien.
365	Chaussures, dites Cavaf.	Fußwerk, genannt Kavaf.
366	Chaussures brodées.	Fußwerk, gestickt.
367	Espèce de Pantoufles, dites Terlik.	Fußwerk, genannt Terlik.
368	Poids de balance en bronze.	Gewichte von Bronze, für Wagen.
369	Poids de balance en cuivre.	Gewichte von Kupfer, für Wagen.
370	Fil d'or de Constantinople.	Goldfaden von Constantinopel.
371	Fil d'or et d'argent de Constantinople.	Gold- und Silberfaden von Constantinopel.
372	Cuirs tannés de Buffles et de Bœufs.	Häute, gegerbte, von Büffeln und Ochsen.
373	Peaux tannées de Moutons de Constantinople.	Häute, gegerbte, von Schafen, von Constantinopel.
374	Peaux tannées de Chèvres d'Angora, blanches et de couleur.	Häute, gegerbte von Angora-Ziegen, weiße und gefärbte.
375	Peaux de Buffles et de Bœufs, sèches et salées.	Häute, gegerbte, von Büffeln und Ochsen, getrocknete und gesalzene.
376	Peaux de Lièvres d'Anatolie.	Häute von Hasen, von Anatolien.
377	Peaux de Lièvres de Roumélie.	Häute von Hasen, von Rumelien.
378	Peaux d'Agneaux et de Chevraux.	Häute von Lämmern und Rehen.
379	Peaux de Moutons et de Chèvres.	Häute von Schafen und Ziegen.
380	Cornes de Buffles.	Hörner von Büffeln.
381	Cornes de Cerfs.	Hörner von Hirschen (Geweihe).
382	Cornes de Bœufs.	Hörner von Ochsen.
383	Fers à Cheval.	Hufeisen.
384	Peignes en buis.	Kämme von Buchsbaumholz.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Balyk Ismartaesi	—	—	ad valorem
Hare we Sarma Tufenk nemlussy; aded bir	das Stück	46, —	3, 68
Tschakmak Taschi, Rumeli; tulum iki, qya yuz yirmi, aded otuz bin	die 2 Tolum o. 120 Okka 30,000 Stück	492, 80	39, 42
Ghairez Cundara, Hafaf; tschift bir	das Paar	7, 90	— 63
Ischleme Hafaf . . .	—	—	ad valorem
Terlik; tschift bir . .	das Paar	4, —	— 32
Tuntsch Terazi, we Dirhemi; kyə bir	die Okka	16, 50	1, 32
Pirindsch Terazi, we Dirhemi; kyə bir	die Okka	19, 80	1, 58
Klapdan Assitane; misqal bir	das Meskal zu 1½ Dram	4, 10	— 33
Syrma, we Sim Teli Assitane .	—	—	ad valorem
Pischmisch Kösselei Manda we Kara Syghyr; aded bir .	das Stück	48, 20	3, 85
Meschin Assitane; aded bir .	das Stück	3, 30	— 26
Posti Angora, beiaz we elwan	—	—	ad valorem
Kuru we tuzlu Gön Manda, we djildi Bakar, saghir we kebir	—	—	ad valorem
Djildi Tawschan, Anatoli; aded yüz	die 100 Stück	157, 30	12, 58
Djildi Tawschan, Rumeli; aded yüz	die 100 Stück	94, 40	7, 55
Djildi Kuzi, we saghir Ketschi; aded bir	das Stück	3, 10	— 24
Djildi Koiun we Ketschi; aded bir	das Stück	6, 30	— 50
Karni Dschiamus; tschift yüz .	die 100 Paar	262, 80	21, 02
Gheik Buinuzi; kyə bir .	die Okka	4, —	— 32
Karni Bakar; tschift yüz	die 100 Paar	230, —	18, 40
Nal; aded yüz altmisch . .	die 160 Stück	131, 40	10, 51
Tschimschir Tarak; kabsara bir, aded besch bin beschyüz . . .	pr Capsara von 5500 Stück	246, 30	19, 70

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
385	Peignes en ivoire, de Constantinople.	Kämme von Elfenbein, von Constantinopel.
386	Peignes en bois.	Kämme von Holz.
387	Fromage de toute espèce, Halva, Boulama, Chandelles de suif et de cire.	Käse aller Arten, Halwa, Bulama, Lichter von Talg und Wachs.
388	Cuivre, vieux.	Kupfer, altes.
389	Cuivre vieux, ouvré.	Kupfer, altes, gearbeitetes.
390	Cuivre ouvré et Cafetières de Castambol.	Kupfer, gearbeitetes, und Kaffekannen von Castambol.
391	Cuivre ouvré de Constantinople.	Kupfer, gearbeitetes, von Constantinopel.
392	Cuivre ouvré de Tokat.	Kupfer, gearbeitetes, von Tokat.
393	Cuivre ouvré de Trébisonde.	Kupfer, gearbeitetes, von Trapezunt.
394	Cuivre en pain.	Kupfer in Blöcken.
395	Cuir pour semelles, dit Cafali de Constantinople.	Leder für Sohlen, genannt Cafali, von Constantinopel.
396	Cuir pour semelles de Constantinople dit davloun.	Leder für Sohlen, genannt Dawloun, von Constantinopel.
397	Cuir pour semelles d'Aïdin.	Leder für Sohlen, von Aidin.
398	Cuir pour semelles de Gherédé.	Leder für Sohlen, von Gherede.
399	Colle.	Leim.
400	Colle de cordonnier dite Tschirich.	Leim für Schuhmacher, genannt Tschirisch.
401	Cuilliers peintes.	Löffel, bemalte.
402	Cuilliers en buis, noires et blanches.	Löffel von Buchsbaum, schwarz und weiß.
403	Cuilliers en corail et en nacre.	Löffel von Coralle und Perlmutter.
404	Cuilliers en bois ordinaire de toute qualité.	Löffel, ordinäre, in Holz, von allen Qualitäten.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Fil Dischi Tarak, Assitane; kya bir	die Okka	123, 30	9, 86
Aghatsch Tarak; kabsara bir, aded besch bin beschjyüz.	pr. Capsara von 5500 Stück	131, 40	10, 51
Bilgiumle Peinir, we Pekmez, we Halva, we Bulama, we Assel, we Schemi Roghan.	—	—	ad valorem
Nuhassi Köhne; kya bir	die Okka	9, 30	— 74
Mustaamel Nuhas; kya bir . . .	die Okka	16, 50	1, 32
Nuhassi awanii, Kastamuni, we Kahwe Ibriki; kya bir . . .	die Okka	26, 30	2, 10
Nuhas awanii Assitane; kya bir .	die Okka	26, 50	2, 12
Nuhas awanii Tokat; kya bir . .	die Okka	19, 70	1, 57
Nahas Awanii Trabezun; kya bir	die Okka	23, —	1, 84
Nuhas Kültsche	—	—	ad valorem
Kafali eteki Assitane; aded bir .	das Stück	24, 70	1, 97
Davlan Kösselei Assitane; aded bir	das Stück	30, 80	2, 46
Kösselei Aidin; aded bir. . . .	das Stück	25, 70	2, 05
Kösselei Kerde; aded bir . . .	das Stück	32, 20	2, 57
Tutkal; kya bir	die Okka	2, 50	— 20
Tschirisch; kya bir.	die Okka	3, 90	— 31
Boiama Kaschik; deste bir aded on	die 10 Stück	6, 60	— 52
Tschimschir Kaschik, beiaz we siah; kya bir	die Okka	4, 90	— 39
Sedefli we mergianli Kaschik; deste bir, aded on	die 10 Stück	9, 80	— 78
Aghatsch Kaschik, bilgiumle; kya bir	die Okka	2, 60	— 20

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
405	Maroquins rouges d'Ouchak et Tossia.	Maroquinleder, rothes, von Ouschak und Tossia.
406	Maroquins écarlates de Roumélie.	Maroquinleder, scharlachroth, von Rumelien.
407	Maroquins noirs et jaunes d'Islimié, Tchirpan, Carova et d'autres lieux.	Maroquinleder, schwarzes und gelbes, von Islimie, Tschirpan, Carlowa und andern Orten.
408	Maroquins noirs de Sparta, Smyrne, Coniah, Choumla et Ouchak.	Maroquinleder, schwarzes, von Sparta, Smyrna, Konia, Schumla und Ouschak.
409	Maroquins de Caïssarié et d'Eghin.	Maroquinleder von Kaissarie und von Eghin.
410	Maroquins d'Héracléa et Balikesser.	Maroquinleder von Heraklea und Balikesser.
411	Écume de mer.	Meerschaum.
412	Couteaux, canifs, ciseaux et marteaux de Gabrova.	Messer, Federmesser, Scheeren und Hämmer von Gabrowa.
413	Clous d'Ismid.	Nägel von Ismid.
414	Clous pour ferrer les chevaux.	Nägel zum Beschlagen der Pferde.
415	Aiguilles de Moudourlu.	Nähnadeln von Mudurlü.
416	Pastourma, saucissons et langues fumées.	Pastourma, Würste und geräucherte Zungen.
417	Parchemin.	Pergament.
418	Pistolets de Prisren, première qualité.	Pistolen von Prisren, 1. Qualität.
419	Pistolets de Prisren et de Calcandeleu.	Pistolen von Prisren und von Kalkandelen.
420	Bagues en laiton.	Ringe von Messing.
421	Chapelets de Jérusalem.	Rosenkränze von Jerusalem.
422	Selles en bois.	Sättel von Holz.
423	Sonnetes.	Schellen.
424	Tuyaux pour Nargulé (Marputch).	Schläuche für Nargilé (Marpoutsch).

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Sahtiani kirmisi, Uschak we Tossia; thoura bir, aded alty	die 6 Stück	83, 10	6, 64
Al Sahtian, Rumeli; aded bir . .	das Stück	13, 90	1, 11
Sahtian Islimié, we Tsherpan, we Karlowa, we Mahali saire, siah we sari; aded bir	das Stück	6, 90	— 55
Siah Sahtiani Isparta, we Konia, we Ismir, we Schumla, we Uschak; aded bir	das Stück	11, 10	— 88
Sahtiani Kaissarie; we Eghin; thoura bir, aded besch	die 5 Stück	86, 50	6, 92
Sahtiani Eregli, we Balt Kesser; aded bir	das Stück	12, 50	1 —
Lulei Istifé; sandyk bir	die Kiste	616, 40	49, 31
Bitschak, we Tschaki we Makas, we kesser Ghabrowa; koutu iki, kya yüz yirmi	die 2 Kistchen von 120 Okka	473, —	37, 84
Mismari Ismid; kya bir	die Okka	5, 30	— 42
At Mihi; kya bir	die Okka	19, 70	1, 57
Inei Mudurli; kya bir	die Okka	6, 50	— 52
Pasturma we Sugiuk; we Syghyr dili	—	—	ad valorem
Tirsche; aded bir	das Stück	3, 30	— 26
Aala Pischtowi Prisren	—	—	ad valorem
Pischtowi Prisren, we Kalkandelen; tschift bir	das Paar	29, 50	2, 36
Kiasib Hatem; aded bin	die 1000 Stück	66, 20	5, 29
Tessbihi Kudus; kya bir. . . .	die Okka	9, 80	— 78
Aghadsch Kaltak; aded bir. . .	das Stück	4, —	— 32
Tschan; kya bir	die Okka	13, 20	1, 05
Marpidsch; deste bir, aded on . .	die 10 Stück	59, 60	4, 76

№	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
425	Émeri de toute qualité.	Schmergel von allen Qualitäten.
426	Souliers, dits Bartin yéménissi.	Schuhe, genannt Bartin yeme nissi.
427	Éponges.	Schwämme (Waschschwämme).
428	Graines de vers à soie.	Seidenwürmer.
429	Savon.	Seife.
430	Sepetchi tschibouc, et paniers pour enfants.	Sepetschi Tschibouc und Körbe für Kinder.
431	Peaux de moutons, non-teintes de Roumélie et d'Anatolie.	Schaffelle, ungefärbt, von Rumelien und Anatolien.
432	Etriers en fer.	Steigbügel.
433	Bottes jaunes.	Stiefel, gelbe.
434	Bottes rouges et noires.	Stiefel, rothe und schwarze.
435	Fers pour talons de Bottes.	Stiefeleisen.
436	Pointes.	Stifte.
437	Suif, beurre, Chervich.	Talg, Butter, Schervisch.
438	Tasse dites fildjians de Kutahié.	Tassen, genannt Fildschian von Cutahié.
439	Thériaque fausse, imitation de l'Altoun Bach.	Teriak (imitirter Altun Basch).
440	Thériaque fausse, imitation inférieure.	Teriak, imitirter, geringer.
441	Os d'Animaux.	Thierknochen.
442	Ecritoires en laiton.	Tintenfässer in Messing.
443	Encre ordinaire, liquide.	Tinte, flüßige.
444	Encre sèche.	Tinte, trockene.
445	Pâte de mou de raisin, dit Keufter.	Traubenmuß Paste, genannt Keufter.
446	Galoches en bois.	Ueberschuhe von Holz.
447	Cadenas de Philippopoli.	Vorhängeschlösser von Philippopel.
448	Cire jaune en pam.	Wachs, gelbes, in Scheiben.
449	Cuvettes et Aiguières en cuivre.	Wasserbecken und Kannen von Kupfer.
450	Zarfs en laiton (sous-tasses).	Zarf von Messing (Untertassen).

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Bilgiumle Zumpare	—	—	ad valorem
Bartin Yemenissi; tschift bir . .	das Paar	14, 70	1, 17
Sungher	—	—	ad valorem
Bilgiumle Harir Tohumi; kya bir .	die Okka	450, —	36, —
Sabun; kantar bir	der Zentner	136, 50	10, 92
Sebetgi Tschibugu, tabir olunur, Karliq we Tschogiuk Sepedj imal olounour tschibuk; araba bir. .	die Fuhre	361, 30	28, 90
Meschin Anatolu we Rumeli; aded bir	das Stück	3, 20	— 25
Ahen Rikiab, tschift bir	das Paar	9, 90	— 79
Sari Tschisme; tschift bir . . .	das Paar	23, 20	1, 85
Tschisme, siah we kirmizi . . .	—	—	ad valorem
Aheni Naaltsche; kya bir . . .	die Okka	6, 50	— 52
Kebkeb taabir olunur kafesgi tchiwissi	—	—	ad valorem
Rughani Don, we Tscherwisch .	—	—	ad valorem
Fingiani Kiutahie; Kufé bir . . .	die Kuffe	98, 50	7, 88
Altinbasch taklidi kias ib Teriak; kya bir	die Okka	26, 50	2, 12
Edna Kiasib Teriak; kya bir . .	die Okka	13, 30	1, 06
Kemik, kantar bir	der Centner	10, —	— 80
Pirindsch Diwit	—	—	ad valorem
Hargi Mürekkeb; kya bir . . .	die Okka	2, 70	— 21
Kuru Mürekkeb; kya bir	die Okka	9, 90	— 79
Küfter, kantar bir	der Centner	160, 70	12, 85
Hargi Naalin; tschift bir	das Paar	2, 70	—, 21
Asma Kilidi, Filipe; deste bir, aded on	die 10 Stück	12, 80	1, 02
Schemi asel Kultsche; kya bir . .	die Okka	18, 40	1, 47
Nuhas Leghien Ibrik; aded bir .	das Stück	82, 70	6, 61
Tombak Zarf; deste bir, aded on	die 10 Stück	19, 80	1, 58

Nº.	Désignation des marchandises.	Benennung der Waaren.
451	Têtières, brides, mors, croupières, martingales et sangles.	Zaum, Zügel, Gebiß, Schwanzriemen, Sprungriemen und Gurte.
453	Amadou dur.	Zündschwamm, harter.
453	Amadou mou.	Zündschwamm, weicher.
454	Biscuits de toute qualité.	Zwieback aller Qualitäten.
455	Produits d'Egypte en totalité.	Producte von Egypten, alle zusammen.

Transcription des Türkischen.	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes.	Zollsatz in Piastern und Centimes.
Baschlik, we Dísghin, we, Ghem, we Kusgan, we Zahme we Kolan; deste bir, aded on . .	die 10 Stück	52, 50	4, 20
Aghag Kawi; kya bir.	die Okka	26, 30	2, 10
Mantar kawi; kya bir.	die Okka	6, 50	— 52
Bilgiumle Peksimat we Galeta . .	—	—	ad valorem
Missirde bassil olan Eschianun Kiaffeci	—	—	ad valorem

Conclusion.

Selon les dispositions du nouveau Traité de Commerce, toutes les marchandises importées en Turquie, sauf les articles prohibés, comme il est dit plus haut, par les négocians des Etats du Zollverein; de même que les marchandises exportées par eux de ce pays sont soumises à un droit de douane de huit pour cent.

Les droits de douane devant être prélevés sur la valeur de la marchandise à l'échelle, on a fait subir aux évaluations établies dans le principe sur le prix de la vente en gros, le medjidié d'or, inzluk, compté à cent piastres, un rabais de dix pour cent afin de ramener ces évaluations à la valeur à l'échelle. Les droits de douane inscrits au présent Tarif sont donc calculés et établis sur la valeur nette et seront perçus tels qu'ils sont portés ici.

Le droit de huit pour cent à l'exportation n'est applicable qu'à la première année seulement de ce tarif, il sera abaissé d'un huitième pour la seconde et réduit à 7; d'un septième pour la troisième et

Schluß.

Den Bestimmungen des neuen Handelsvertrages zufolge sind alle Waaren, welche, unter Ausschluß der verbotenen Artikel, durch die Kaufleute der Zollvereinsstaaten nach der Türkei eingeführt werden, wie dieß schon oben auseinander gesetzt ist; ebenso die Waaren, welche von jenen Kaufleuten aus der Türkei ausgeführt werden, einer Zollabgabe von acht Procent unterworfen.

Da die Zollabgaben von dem Werthe der Waaren, welchen sie am Landeplatze haben, erhoben werden sollen, so sind die Abschätzungspreise, welche grundsätzlich auf den Verkaufspreis im Großen basirt sind, und zwar den Medschidié in Gold (Yüzlik) zu hundert Piastern gerechnet, einem Rabatt von zehn Procent unterworfen worden, um so die Abschätzungspreise auf den Werth der Waaren am Landeplatze zurückzuführen. Demzufolge sind die in dem vorstehenden Tarife verzeichneten Zollabgaben, nach dem Nettopreise bereits berechnet und werden so, wie sie verzeichnet sind, auch zur Erhebung kommen.

Die Zollabgabe von acht Procent für die Ausfuhr findet nur im ersten Jahre dieses Tarifes ihre Anwendung; sie wird für das zweite Jahr um ein Achtel herabgesetzt und auf sieben Procent reducirt; für

reduit à 6; c'est-à-dire qu'il y aura chaque année un rabais d'un pour cent jusqu'à la huitième année et les suivantes le droit ne sera plus que d'un pour cent, consacré, selon les termes du dit Traité, à la rémuneration de frais.

Toute marchandise d'exportation non portée au présent Tarif ou qui, s'y trouvant inscrite aura été laissée ad valorem, subira au préalable, comme il a été dit plus haut, un rabais de 10 pour cent sur sa valeur courante et paiera ensuite la douane sur sa valeur restante, sauf le rabais succesif d'un pour cent chaque année de la même façon que pour les articles tarifés.

Les produits des Etats du Zollverein importés en Turquie devant constamment payer 8%, toute marchandise d'importation non tarifée ou laissée paiera 8 pour cent, après le rabais préalable de 10 pour cent sur sa valeur.

Le paiement des droits d'importation et d'exportation sera effectué comptant en bonne monnaie d'or et d'argent au taux du Gouvernement, savoir: — le

das dritte Jahr wird sie um ein Siebentel herabgesetzt und auf sechs Procent reducirt; d. h. bis zum achten Jahre wird jedes Jahr ein Rabatt von einem Procente gemacht werden und für das achte Jahr, sowie für alle folgenden wird diese Abgabe nur Ein Procent betragen, und, den Bestimmungen des Handelsvertrages zufolge, zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Alle Ausfuhrwaaren, welche in dem vorstehenden Tarife nicht aufgeführt, oder welche dort aufgeführt aber ad valorem gelassen sind, werden vorerst dem oben erwähnten Rabatt von zehn Procent von ihrem Verkaufspreis am Platze (valeur courante) unterworfen und zahlen die Zollabgabe von dem übrigbleibenden Werthe; außerdem kömmt bei ihnen der alljährliche Rabatt von einem Procent, wie bei den tarifirten Waaren, zur Anwendung.

Da die Zollabgabe von acht Procent für die in die Türkei eingeführten Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten unveränderlich ist, so zahlt jede eingeführte Waare, sei sie nicht tarifirt oder ad valorem gelassen, nach vorhergegangenem Rabatt von zehn Procent von ihrem Marktpreise, unveränderlich acht Procent.

Die Bezahlung der Zollabgaben für Ein- und Ausfuhr geschieht baar in gutem Gold- und Silbergelde nach der Regierungstaxe; d. h. der Medschidié in Gold (Yüzlik)

juzluk medjidié d'or à 100 Piastres, ses subdivisions, or et argent de bon aloi selon cette proportion: cinq medjidiés d'argent pour un medjidié d'or à cent Piastres et enfin les monnaies étrangères au taux du Zarbkhané (Hôtel des Monnaies) d'après cette base.

Les négocians ayant à Constantinople la faculté de donner à leur gré du caïmé au plus haut cours de la Bourse au lieu et place du medjidié d'or à raison de cent Piastres, on se procura chaque jour à cet effet le bulletin de la bourse de la veille indiquant combien il faut de piastres caïmés pour former un medjidié d'or. Ce bulletin sera affiché publiquement en douane et le caïmé sera accepté en calculant combien il faut de piastres caïmés pour représenter un medjidié d'or au plus haut cours indiqué dans le bulletin précité.

Le paiement en caïmé, compté sur la base du medjidié d'or á 100 P. au lieu et place de monnaie de bon aloi est actuellement réservé et restreint à la Capitale. Si, plus tard, le caïmé est mis en circulation dans les provinces, il sera également reçu dans les douanes des dites provinces de la façon indique plus haut pour les douanes de Constantinople, c'est-à-dire en calculant combien il faut de Piastres caïmés pour représenter un

zu hundert Piastern; seine Unterabtheilungen in Gold und Silber, von guter Währung, nach diesem Verhältnisse: — fünf Medschidié Silber für ein Medschidié Gold zu hundert Piastern, — und endlich die fremden Goldsorten nach der Taxe der kaiserlichen Münze (Zarbhané) und der vorstehenden Berechnung.

Da es den Kaufleuten in Constantinopel freisteht, nach ihrem Belieben, statt des Medschidié in Gold zu hundert Piastern, Papiergeld (Caimés) zum höchsten Börsencourse zu zahlen, so soll zu diesem Behufe täglich der Börsenzettel vom vorhergegangenen Tage, aus welchem das Verhältniß des Papiergeldes (Caimés) zum Medschidié in Gold ersichtlich ist, angeschafft und auf dem Zollamte öffentlich angeschlagen werden. Das Papiergeld (Caimés) wird dann nach dem höchsten in diesem Börsenzettel vermerkten Course statt des Medschidié in Gold angenommen.

Die Bezahlung des Papiergeldes (Caimé) statt baaren Geldes von guter Währung — den Medschidié Gold zu hundert Piastern gerechnet — ist gegenwärtig nur auf die Hauptstadt beschränkt.

Wenn später das Papiergeld (Caimé) auch in den Provinzen in Umlauf gesetzt sein wird, so soll es bei den dortigen Zollämtern ebenfalls in der oben für Constantinopel angegebenen Weise angenommen werden, d. h. unter Berechnung des Cours-

iuzluk, medjidié d'or à cent Piastres. Toutefois, comme on ne peut, dès-à-présent, c'est-à-dire avant l'évènement établir de base sur l'inconnu quant au mode de ce paiement du caimé dans les douanes des provinces est pour le moment réservée et, s'il y a lieu, il sera pris ultérieurement entre la Sublime Porte et la Légation du Roi telles mesures qu'exigeront les circonstances. Jusque-là les droits de douane dans les provinces seront perçus dans la modalité indiqué plus haut; c'est-à-dire le iuzluk, médjidié d'or à raison de cent Piastres, ses subdivisions, or et argent, de bon aloi, sur la même proportion: cinq Médjidié d'argent pour un Médjidié d'or à 100 Piastres et les monnaies étrangères au taux du Zarbkhané, établi sur cette base.

Si les agents de la douane et les négocians ne peuvent s'entendre sur la valeur de la marchandise non tarifée ou laissée ad valorem et s'il y a contestation, les droits de Douane seront acquittés en nature selon l'ancien usage.

Le présent Tarif sera en vigueur tant à la Douane de Constantinople que

verhältnisses des Piasters Papier zum Medschidié Gold (Yüzlik) von hundert Piastern. Da man aber jetzt schon, da dieser Fall noch nicht eingetreten ist, auf ungewisses hin, eine Basis für diesen Zahlungsmodus noch nicht festsetzen kann, so ist die Frage wegen des Zahlens von Papiergeld (Caimé) bei den Zollämtern der Provinzen für den Augenblick noch vorbehalten und sollen erforderlichen Falles später zwischen der hohen Pforte und der k. preußischen Gesandtschaft die durch die Umstände erforderlich gewordenen Maßregeln getroffen werden. Bis dahin aber müssen die Zollabgaben in den Provinzen in der oben angegebenen Weise entrichtet werden; d. h. der Medschidié in Gold (Yüzlik) zu hundert Piastern; seine Unterabtheilungen in Gold und Silber, von guter Währung, nach diesem Verhältnisse: — fünf Medschidié Silber für einen Medschidié Gold zu hundert Piastern, — und endlich die fremden Geldsorten nach der Taxe der kaiserlichen Münze (Zarbhané) und der vorstehenden Berechnung.

Wenn die Zollbeamten und die Kaufleute über den Werth einer nicht tarifirten oder ad valorem gelassenen Waare sich nicht verständigen können, so werden die Zollabgaben, wie früher in natura entrichtet.

Der vorstehende Tarif wird sowohl bei dem Zollamte in Constantinopel, als auch

dans toutes les autres Douanes de l'Empire depuis le 20./8. Mars 1862 (8. Mars 1278 de l'Hégire), jusqu'au 20./8. Mars 1869 (8. Mars 1285 de l'Hégire).

Un an avant l'expiration de ce terme, c'est-à-dire pendant le cours de la dernière année, chacune des parties aura le droit, vu les différences qui pourraient s'être produites dans la valeur des marchandises, de demander la révision et le renouvellement du Tarif; passé ce terme ci-dessus d'un an, si aucune des parties n'en a reclamé la révision, ce tarif continuera à rester en vigueur pour sept autres années.

Ainsi dressé et signé le présent Tarif conformément à la décision intervenue entre la Légation R. de Prusse et la Sublime Porte ainsi qu'à l'Iradé Impérial rendu à cet effet.

Constantinople le $\frac{\text{19 Ramazan 1278.}}{\text{20 Mars 1862.}}$

(signé) **R. Kind.**

(signé) **G. D. Schneider.**

(signé) **C. Grach.**

(signé) **Baron Th. de Testa,**
Sécrétaire Interprète der Königl. Preuss. Gesandtschaft.

Der Geschäftsträger S. M. des Königs von Preussen.

(signé) **Rehfues.**

bei allen Zollämtern des türkischen Reiches vom 20./8. März 1862 (8. März 1278 der Hidschret) bis zum 20./8. März 1869 (8. März 1285 der Hidschret) in Kraft sein.

Ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit, d. h. im Laufe des letzten Jahres soll, da in dem Werthe der Waaren Veränderungen eintreten können, jede der beiden Parteien das Recht haben, eine Revision und Erneuerung des Tarifs zu verlangen; ist aber jenes letzte Jahr verstrichen, ohne daß eine der Parteien diese Revision verlangt hätte, so wird dieser Tarif weitere sieben Jahre Gültigkeit haben.

Der vorstehende Tarif wurde festgesetzt und unterzeichnet in Folge einer zwischen der k. preußischen Gesandtschaft und der hohen Pforte getroffenen Uebereinkunft und eines zu diesem Behufe ergangenen kaiserlichen Befehles.

Constantinopel den $\frac{\text{19. Ramazan 1278.}}{\text{20 März 1862.}}$

Für S. E. Ismael Pascha, Präsident der Commission:

(L. S.) **Mehmed Kiani.**

In seiner persönlichen Eigenschaft:

(L. S.) **Mehmed Kiani.**

(L. S.) **Esseid Mehmed Kiamil.**

(L. S.) **Enweri.**

(L. S.) **Edhem.**

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der hohen Pforte:

(L. S.) **Aali.**

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Juni l. Js. dem Bezirksamtmann Georg Angerer zu Neunburg v/W. den nachgesuchten Ruhestand auf Grund der Functions-Unfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung für immer zu bewilligen,

zum Bezirksamtmanne von Neunburg v/W. den Assessor des Bezirksamtes Wunsiedel, Johann Gottfried von Baumer, zu befördern, und

zum Bezirksamts-Assessor zu Wunsiedel den zur Zeit am Bezirksamte Ebermannstadt verwendeten Rechtspraktikanten Georg Spangenberger aus Aschaffenburg zu ernennen; ferner

zum Controleur am Hauptzollamte Aschaffenburg den Revisions-Beamten am Hauptzollamte Augsburg, Christoph Ferdinand Müller, zu befördern, und

zum Revisions-Beamten am Hauptzollamte Augsburg den Grenz-Obercontroleur Benedict von Gäßler zu Laufen zu berufen,

und den temporär quiescirten Post-Officialen Moriz von Egidy nunmehr wegen nachgewiesener bleibender Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allerhuldvollst bewogen gefunden, den Boten der k. General-Zolladministration, Georg Kutzi, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 23 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 4. Juni l. Js. das Incurat-Beneficium St. Erasmi in Riedenburg, Bezirksamts Hemau, dem Priester Pius Mauser, zur Zeit Commorant in Mittenau, Bezirksamts Roding;

unter'm 8. Juni l. Js. die Pfarrei Unterthürheim, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Franz Xaver Stiegelbauer, Schulbeneficiat in Mittelstetten, Bezirksamts Augsburg;

die Pfarrei Gossersweiler, Bezirksamts Bergzabern, dem Priester Kilian Bettag, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Rodalben, Bezirksamts Pirmasens,

und das Beneficium ad St. Andream in Lauingen, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Andreas Mayr, Pfarrvicar in Eurishofen, Bezirksamts Kaufbeuern;

unter'm 10. Juni l. Js. das Frühmeß-Beneficium in Oberkammlach, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Joseph Kratzer, Caplan in Pfeffenhausen, desselben Bezirksamts.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Panzfeld, Bezirksamts Forchheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Max Faukall, Pfarrer in Tiefenstockheim, Bezirksamts Kitzingen,

und unter'm 8. Juni l. Js., daß die katholische Stadtpfarrei Abenberg, Bezirksamts Schwabach, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Caspar Hiemer, Caplaneibeneficiat in Oberreschenbach, Bezirksamts Heilsbronn, verliehen werde.

Königliche Hofcapelle in der Herzog-Marburg.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Signats vom 6. Juni l. Js. dem Priester Dr. August Hitz das zweite Clementinische Beneficium an der Herzog-Marburg Capelle, vom 1. Juli l. Js. an, allergnädigst zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. sicilianischen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen von Cito, das Großkreuz des k. Verdienst-Ordens vom heiligen Michael;

ferner unter'm 7. Mai l. Js. dem katholischen Stadtpfarrer, Domcapitular E. Th. Thissen in Frankfurt a/M.,

und dem protestantischen Pfarrer Anton Wehner daselbst das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. Mai l. Js. dem Brigadier zu Fuß II. Classe, Jacob Eccard, der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Re-

sidenzstadt München, in allerhuldvollster Anerkennung der von demselben seit beinahe 20 Jahren im Gendarmerie-Dienste mit unermüdetem Eifer an den Tag gelegten, und durch sehr ersprießliche Resultate für den Sicherheits- und Forschungsdienst ausgezeichneten Thätigkeit, das silberne Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer Franz Xaver Altegger in Erpfting, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

und unter'm 12. Mai l. Js. dem Zolleinnehmer Adam Weber in Wertach in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem quiescirten k. Secretär und herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Hofrath Carl Johann Kerte in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Ihrer Majestät der Königin von Spanien ihm verliehenen Ritterkreuzes des Isabellen-Ordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines Titels.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. Juni l. Js. der Verleihung des Titels eines gräflich Castell'schen Hofrathes an den gräflich Castell'schen Leibarzt, Dr. Parrot zu Castell, die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen k. preußischen Güter-Administrator und Lehrer an der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf, Carl Gustav Wentz,

und unter'm 4. Juni l. Js. dem Professor Dr. Hugo Wilhelm Ziemssen zu Greifswalde das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kaufmanns-Sohn Joseph Ferdinand Prinoth aus Nürnberg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johann Leonhard Groß in Nürnberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Simon",

dann daß Anna Stengel aus Schoppach, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Wagner",

und daß Anna Frank und Therese Frank von München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Krug",

sowie daß Ursula Bernhard von Großkötz, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen ihres Adoptivvaters, „Stötter", annehmen und fortan führen;

endlich daß der Literat Max Ullmann, genannt Allmann, zu München, sowie dessen Ehefrau und Kinder, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Allmann" auch fortan führen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Ernennung des Universitäts-Buchhändlers in München.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Ernennung des Buchhändlers Johann Peter Himmer, Besitzers der Mathias Rieger'schen Buchhandlung in München, zum Universitäts-Buchhändler landesherrlich zu genehmigen und zu gestatten, daß derselbe die entsprechende Firma öffentlich führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 8. Juni l. Js. dem Kunstmaler Otto Wüstlich und dem k. Professor Eugen Neureuther von München auf Ausführung der von ihnen erfundenen Mosaikschmelzmalerei, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 8. Juni l. Js. anfangend;

unter'm 9. Juni l. Js. dem k. preußischen Commercienrath Gerhard Uhlhorn von Grevenbroich auf eine mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 9. Juni l. Js. anfangend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 30.

München, Samstag den 20. Juni 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 120 des Polizei-Strafgesetzbuches bezüglich der Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten, oder sonst für die Nachbarn oder das Publicum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zu den Fabriken und Werkstätten, welche nur nach vorgängiger polizeilicher

Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen, sollen für jetzt gerechnet werden:

Pulvermühlen;

Fabriken von Schießbaumwolle, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Weingeist, Aether, ätherischen Oelen, Naphta, Petroleum, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen und von Reibzündern aller Art;

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten;

Coaks-, Kienruß- und Theeröfen;

Pech-, Terpentin- und Firnißsiedereien;

Ziegel-, Kalk- und Gypsöfen;

Glas-, Spiegel- und Thonwaaren-Fabriken;

Hochöfen und Schmelzhütten;

Flachs- und Hanfröstanstalten;

Hopfenschwefeldörren;

Stampf- und Hammerwerke;

Maschinenfabriken;

Chemische Fabriken aller Art und chemische Bleichen;

Zuckerfabriken;

Cichorienfabriken;

Stärkefabriken;

Wachstuch-, Lackleder- und Dachpappfabriken, sowie Anstalten, in welchen Asphalt verarbeitet wird;

Schlachthäuser;

Abdeckereien;

Leim-, Thran-, Talg-, Schmalz-, Seifensiedereien und Lichterziehereien, sowie Stearin-Fabriken;

Darmsaitenfabriken;

Blutkuchen-Bereitungsanstalten, Blutlaugen- und Knochensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbleichen und Knochenmühlen;

Düngerfabriken;

Gerbereien;

Färbereien;

Zeugdruckereien;

Papierfabriken;

Kunstwollfabriken und andere Gewerbsanlagen, in welchen die Reinigung von roher Wolle und Baumwolle, von Haaren und Federn, von Lumpen und ähnlichen Abfällen massenhaft betrieben wird;

dann Gewerbsanlagen zur Aufbewahrung von ungereinigten Knochen, rohem Talg, ungegerbten Häuten und anderen übelriechenden oder leicht in Fäulniß übergehenden Gegenständen;

endlich die Betriebsstätten der Schmiede, Blech- und Kupferarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Küfer, wenn diese Gewerbe in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Irrenanstalten oder öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benützung dadurch gestört würde, ausgeübt werden wollen.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf, oder auch auf den Absatz an Andere berechnet sind.

§. 2.

Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung der in §. 1 aufgeführten Fabriken oder Werkstätten wird hiemit übertragen:

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Local-Baucommission im Benehmen mit der Polizei-Direction in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Stadt München betreffend, der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern in II. Instanz;
2) in anderen, einer Kreisverwaltungs-Stelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in I. und den Kreisregierungen, Kammer des Innern, in II. Instanz;
3) für alle übrigen Orte den Bezirks-Ämtern in I. und den Kreisregierungen in II. Instanz.

§. 3.

Das Gesuch um die Genehmigung zur Errichtung einer im §. 1 bezeichneten Fabrik oder Werkstätte ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe oder Beifügung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen.

Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und wenn die Unzulässigkeit der Anlage mit Bestimmtheit bejaht werden muß, das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

§. 4.

Ist kein Anlaß gegeben, das Gesuch sofort zurückzuweisen, so ist das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Localblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Unternehmen errichtet werden will, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und in der sonst hergebrachten Publicationsweise zu veröffentlichen und Tagsfahrt zur Verhandlung unter dem Rechtsnachtheile anzuordnen, daß die Betheiligten, welche bei dieser Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig sein würden.

Mit der desfallsigen Bekanntmachung ist auch die Aufforderung zu verbinden, bis zur Tagsfahrt von den Plänen, Bau-

zeichnungen und Erläuterungen unter amtlicher Aufsicht Kenntniß zu nehmen.

Die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen zu benachrichtigen und vorzuladen.

§. 5.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung unter Zuziehung Sachverständiger zu verbinden ist, hat die instruirende Behörde vor Allem auf Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermanglung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung der einschlägigen bau-, weg-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist über die Zulässigkeit des beabsichtigten Unternehmens Beschluß zu fassen und im Falle der Genehmigung die Art der Ausführung genau festzustellen.

Wenn das Unternehmen rücksichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstande unterliegt, aber auf Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so ist bei Ertheilung der administrativen Genehmigung der Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

§. 6.

Der gefaßte Beschluß ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden mit geeigneter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Wenn jedoch im Falle des §. 2 Ziff. 1 die Kreisregierung in I. Instanz entscheidet, bildet das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern die II. und letzte Instanz.

Das Verfahren in I. Instanz ist tax- und stempelfrei. Die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

§. 7.

Wird die Ausführung des Unternehmens innerhalb eines Jahres nach erlangter Genehmigung nicht begonnen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Dieselbe kann jedoch, wenn innerhalb eines Jahres eine wesentliche Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte nicht eingetreten ist, ohne andere Sachverhandlung, als die Constatirung dieses Umstandes erneuert werden.

§. 8.

Bezüglich des Verfahrens bei Gesuchen um Genehmigung wesentlicher Veränderungen finden die Vorschriften in den §§. 3 bis 6 mit der Beschränkung Anwendung, daß bei minder wichtigen Veränderungen von der in §. 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung Umgang genommen werden kann.

Hinsichtlich der Zeit der Ausführung derartiger Veränderungen gelten die Bestimmungen des §. 7.

München den 16. Mai 1863.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung, wodurch die Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, dann die Bestimmungen des Art. 74 des in der Pfalz geltenden kaiserlich französischen Gesetzes vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, insoweit daselbst die Vernehmung der Bergwerks-Verwaltungsbehörde und der Forstbehörde angeordnet ist, und des Art. 75 des angeführten Gesetzes, nicht berührt werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

M a x.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Nüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. Juni l. Js. Allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Landgerichts-Assessor Wilhelm Seiler von Traunstein nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Juni l. Js. den Assessor des Landgerichts Volkach, Michael Wüst, wegen Krankheit und hiedurch begründeter temporärer Functions-Unfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, sofort

zum Assessor des Landgerichts Volkach den Rechts-Praktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Rothenbuch, Carl Joseph Bauer, zu ernennen;

unter'm 11. Juni l. Js. den Notar Otto Hitzfeld zu Neustadt, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die in Wolfstein erledigte Notarstelle zu versetzen;

unter'm gleichen Tage dem auf sein Ansuchen aus dem Staatsforstdienste entlassenen Forstamts-Actuar Conrad Klaußner von München allerhuldreichst den Titel und Rang eines Revierförsters mit der Befugniß, die Uniform eines solchen tragen zu dürfen, tax- und stempelfrei zu verleihen;

unter'm 14. Juni l. Js. zu der erledigten Stelle des Landrichters in Schwandorf den Assessor des Landgerichts Neustadt a/W.N., Benedict Stenger, zu befördern, und

den beim Landgerichte Schwandorf außer dem Status aufgestellten Assessor Hieronymus Mayer in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Neustadt a/W.N. zu versetzen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung der Uebertragung der Würde eines Ceremoniars.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die durch Ihre Kaiserliche Hoheit die Prinzessin Auguste von Bayern als Großmeisterin des St. Elisabethen-Ordens geschehene Uebertragung der Würde eines Ceremoniars dieses Ordens auf den Decan des Collegiat-Stifts zu St. Cajetan in München, Johann Georg Lehner, zu genehmigen.

Erhebung in den Adelsstand.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Kriegsministers- und Generalmajorswittwe Therese von Spies, geborne Freyin von Hacke, mit ihren Kindern in den erblichen Adelsstand des Königreiches zu erheben.

Adels-Erneuerungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Relicten des verlebten k. Postverwalters Adolph de Trage, nämlich der Wittwe desselben, Francisca de Troge, gebornen Freyin von Brück und ihren drei Kindern, Maria, Carolina und Philipp ein Adels-Erneuerungsdiplom mit der Bewilligung zu ertheilen, sich von Troge zu nennen und zu schreiben.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Privatier Georg Joseph Papius zu Würzburg ein Adels-Erneuerungsdiplom zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Medicinal-Rath, Bezirks- und Badearzt Dr. Georg Wilhelm Reichel in Kalla, dann dem k. Hofrath und Brunnenarzt Dr. Franz Anton Balling in Kissingen;

ferner unter'm 12. Mai l. Js. dem Generalsecretär der Präfectur der Seealpen in Nizza, Augustin Genty, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Revierförster Heinrich Stahel zu Höchberg in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchst wohlgefällige Anerkennung.

Der Brauerei- und Gutsbesitzer Anton von Bosch zu Idelsee bei Wien hat für die Gemeinde Wallerstein mit einem Capitale von 4000 fl. eine Stiftung zur Unterstützung verschämter Hausarmen und zur Bestreitung des Schulgeldes für arme Kinder nicht conscribirter Familien begründet.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Stifter wegen des von ihm bewährten edlen Wohlthätigkeitssinnes die Allerhöchst wohlgefällige Anerkennung ausgedrückt und durch das Regierungsblatt bekannt gegeben werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kaufmannssohn Joseph Jell in Waldkirchen und die Färberstochter Barbara Maria Berwind in Ebern für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 11. Juni l. Js. dem Nagelfabricanten C. H. Gustafsson von Joenkoeping auf eine Nagelwalzmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. Juni l. Js. anfangend,

unter'm 12. Juni l. Js. dem Kaufmann Wilhelm Seck von Westerburg in Nassau auf eine neuconstruirte Getreide-Schälmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Juni l. Js. anfangend;

dem Joseph Kellow, Henry Short und William Denhamking von Cornwall in England auf Bereitung von Schießpulver für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Juni l. Js. anfangend;

unter'm 13. Juni l. Js. dem Bezirks-Maschinenmeister Ulrich Imhof von Bamberg auf eine mechanische Vorrichtung, mittels welcher die schwersten Dampfwagen in unbeheiztem Zustande, dann Tender und Waggons von einem einzigen Manne auf den Laufgrabenwagen und Schiebebühnen transportirt, auf der Drehscheibe gedreht und auf den Schienengeleisen, in Werkstätten und Bahnhöfen mit entsprechender Geschwindigkeit sowohl vor-, als auch rückwärts bewegt werden können, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. Juni l. Js. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Albert Köberle von Augsburg unter'm 11. Juni 1862 verliehene, durch Kauf an den Maschinenfabricanten Carl Schlickeisen von Berlin eigenthümlich übergegangene Privilegium auf eine eigenthümlich construirte Backsteinziegelpresse wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 11. Juni l. Js. anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 31.

München, Samstag den 27. Juni 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit der herzoglich nassauischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betreffend.

Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz,
dann
des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die königlich bayerische und die herzoglich nassauische Regierung unter sich übereingekommen sind, vom 1. Juni l. Js. bis auf Weiteres gegenseitig ihre beiderseitigen Staats-Angehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Straf-Gesetz-Buches für das Königreich Bayern und §. 5 der **Allerhöchsten Verordnung vom 21. December v. Js., den Schutz von Waarenbezeich-**

Digitized by Google

nungen betr., durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 20. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Durch die Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 13. Juni 1863 in Betreff des Competenzconflictes zwischen dem k. Bezirksgerichte Zweibrücken und der k. Generalzolladministration zu München in der Streitsache des Philipp Adam Schmidt, gewesenen Zollgrenzoberaufsehers, nun zu Niedergailbach, gegen die genannte k. Generalzolladministration wegen Verabreichung eines Versorgungs-Beitrages.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Betreff des Competenzconflictes zwischen dem k. Bezirksgerichte Zweibrücken und der k. Generalzolladministration zu München in der Streitsache des Philipp Adam Schmidt, gewesenen Zollgrenzwachoberaufsehers, nun zu Niedergailbach, gegen die genannte k. Generalzolladministration wegen Verabreichung eines Versorgungsbeitrages zu Recht:

Es liege ein Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht vor, und sei die von der k. Generalzolladministration geschehene Anregung auf Entscheidung eines Conflictes abzuweisen.

Gründe.

Durch Gerichtsbotenact vom 26. Januar 1863 ließ Philipp Adam Schmidt, gewesener Oberaufseher der k. Zollgrenzwache, dermalen zu Niedergailbach, der k. Generalzolladministration zu München, vertreten durch das k. Hauptzollamt zu Zweibrücken, Ladung vor das k. Bezirksgericht Zweibrücken mit dem Klagantrage zustellen, dieselbe zur Bezahlung eines vom 16. December 1862 an laufenden Versorgungsbeitrages von 11 fl. monatlich nebst Zinsen und Kosten zu verurtheilen.

Sofort auf diese Ladung erklärte die k. Generalzolladministration in einer Zuschrift an den k. Generalstaatsprocurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz, daß sie den Gerichten die Zuständigkeit zur Entscheidung über diesen Anspruch des Philipp Adam Schmidt bestreite und dieselbe für sich in Anspruch nehmen müsse, und verordnete das Bezirksgericht Zweibrücken nach

Hinterlegung dieser Erklärung auf seiner Canzlei durch Beschluß vom 5. Februar 1863 die Einleitung des nach Artikel 5, 7, 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 über die Competenzconflicte vorgeschriebenen Verfahrens.

Auf Mittheilung der Erklärung der k. Generalzolladministration reichte Advocat Löw zu Zweibrücken für den Kläger Philipp Adam Schmidt unter'm 10. März 1863 eine Denkschrift ein, worin er die Zuständigkeit der Gerichte für diese Streitsache entwickelte und auszusprechen beantragte, wogegen die k. Generalzolladministration in einem Schreiben vom 24. Februar 1863 sich auf ihre frühere Erklärung zurückbezog.

Nach Aufruf der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichts-Rath von Hörmann Vortrag, worauf, da von den Parteien Niemand erschienen war, der k. General-Staatsprocurator das Wort erhielt und nach Erörterung der Sache den Antrag stellte:

> der oberste Gerichtshof wolle aussprechen, daß ein Competenzconflict zur Zeit nicht gegeben, sohin die Sache wegen Unzuständigkeit hierorts abzuweisen sei.

Diesem Antrage war auch stattzugeben. Das Wesen eines bejahenden Competenzconflictes im Sinne des Artikels 2 des obenangerufenen Gesetzes vom 28. Mai 1850 besteht gerade darin, daß die Zuständigkeit und Entscheidung einer und derselben Sache einerseits von der Gerichts- und anderseits von der Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werde.

In so lange also das Gericht nicht ausdrücklich oder durch concludente Verfügungen zu erkennen gegeben hat, daß es sich in einer Sache, welche die Verwaltung als in ihr Ressort gehörig bezeichnet, für competent erachte, in so lange kann auch von einem bejahenden Competenzconflicte, welcher nach dem erwähnten Gesetze durch einen nach Artikel 1 desselben zu bildenden Senat des obersten Gerichtshofes zu lösen wäre, keine Rede sein.

Ein solcher Ausspruch des k. Bezirksgerichts Zweibrücken oder eine concludente Thätigkeit desselben, wodurch es sich zur Verhandlung und Entscheidung über die durch Gerichtsbotenact vom 26. Januar 1863 erhobene Klage für zuständig erachte, liegt aber zur Zeit nicht vor, da eine Ladung vor Gericht, weil nur von der Partei ausgegangen, als eine Thätigkeit des Gerichts sich nicht betrachten läßt.

Bei dieser Sachlage stellt sich die Anregung der Entscheidung über die Competenzfrage als verfrüht dar und war daher wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes zu München am dreizehnten Juni achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Dr. von Heintz, Reichsrath und Staatsrath, II. Präsident am obersten Gerichtshof; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichts-Rath Lang; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichts-Rath von Hörmann; Ministerialrath von Pfretzschner; Oberappellationsgerichts-Rath Wolf; der k. General-Staatsprocurator von Pixis und Rath Wollschläger als Secretär.

Unterschrieben sind:

Dr. von Heintz.

Wollschläger.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betr.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Juni l. Js. die von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Adalbert von Bayern geschehene Wahl des k. Kammerjunkers und Oberlieutenants im ersten Cuirassier-Regimente Prinz Carl, Friedrich Grafen von Zech, zu Höchstihrem Hofcavalier zu genehmigen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen ordentlichen Professor der internen Klinik und Poliklinik an der Universität Erlangen, Dr. Adolph Kußmaul, die Behufs der Annahme des erhaltenen Rufes an die Universität Freyburg im Breisgau nachgesuchte Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste unter wohlgefälliger Anerkennung seines ausgezeichneten Wirkens zu ertheilen, und

die hiedurch sich erledigende ordentliche Professur der speciellen Pathologie und Therapie, sowie die Stelle des Directors der medicinischen Klinik und Poliklinik in der medicinischen Facultät der Universität Erlangen dem bisherigen außerordentlichen Professor in Greifswald, Dr. Hugo Ziemssen, zu verleihen;

ferner unter'm 18. Juni l. Js. den Gerichtsschreiber des Landgerichts Augsburg, Johann Beßler, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, von seiner gegenwärtigen Dienstesstelle zu entheben; auf dieselbe den Gerichtsschreiber am Landgerichte Buchloe, Franz Sales Volkart, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in seiner bisherigen Eigenschaft zu versetzen und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte

Buchloe den Rentamtsoberschreiber Anton Wenninger zu Dillingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. Juni l. Js. allergnädigst geruht, dem Notar Alois Höglmayr in Krumbach für seine Person die Bewilligung zu ertheilen, seinen Wohnsitz und sein Geschäftslocal nach Hürben zu verlegen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Präsidenten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Ferdinand von Papius, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, auf dem Grunde der Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. B und C in den Ruhestand treten zu lassen und demselben bei diesem Anlasse Allerhöchstihre Zufriedenheit mit den von ihm mit Treue und Auszeichnung geleisteten langjährigen und ersprießlichen Diensten zu erkennen zu geben,

die hiedurch bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung kommende Präsidentenstelle dem I. Director dieses Gerichtshofes, August von Petersen, zu verleihen,

zum I. Director des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg den II. Director dieses Gerichtshofes, Johann Maißner, und

zu der hiedurch in Erledigung kommenden II. Directorsstelle an dem genannten Appellationsgerichte den Rath des Ober-Appellationsgerichts, Friedrich Escherich, zu befördern;

die erledigte Stelle des Stadt- und Landrichters in Rothenburg a/T. dem Landrichter Friedrich Carl Ebenauer in Pegnitz, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen,

zum Landrichter in Pegnitz den Assessor des Landgerichts Kronach, Wilhelm Weißmann, zu befördern,

den Assessor des Landgerichts Rehau, Hugo Heil, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Kronach zu versetzen und

zum Assessor des Landgerichts Rehau den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Kirchenlamitz, Johann Erhard Zeidler, zu ernennen;

den Assessor des Landgerichts Gemünden, Franz Straub, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen,

zum Assessor des Landgerichts Gemünden den Secretär des Bezirksgerichts Würzburg, Joseph Heßler zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Würzburg den Accessisten dieses Gerichts, Ernst Freiherrn von Crailsheim zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den temporär

quiescirten Postofficialen Hermann Reiz, dermalen in Hof, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener bleibender Dienstesunfähigkeit nunmehr in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 10. Juni l. Js. das Dichtl'sche Beneficium an der Metropolitankirche zu U. L. Frau in München dem Priester Franz Xaver Brigl, quiescirten Gymnasial-Professor und vormaligen Beneficiaten in Immenstadt, zur Zeit in München,

unter'm 12. Juni l. Js. die Pfarrei Aufenau, Bezirksamts Gemünden, dem Priester Sebastian Schuller, Cooperator in Hörstein, Bezirksamts Alzenau,

unter'm 16. Juni l. Js. den Priester Joseph Gerstl, vormaligen Schulexpositus in Wendelskirchen, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Miesbrunn, Bezirksamts Vohenstrauß, zu entheben, und diese hienach wieder erledigte Pfarrei dem Priester Joseph Bichele, Expositus in Ehenfeld, Bezirksamts Amberg,

unter'm 19. Juni l. Js. die Pfarrei Seebarn, Bezirksamts Neunburg v./W., dem Priester Joseph Guggenberger, Beneficiat in Moosthening, Bezirksamts Dingolfing,

die Pfarrei Schmidmühlen, Bezirksamts Burglengenfeld, dem Priester Mathias Hann, Wahlfahrtspriester in Niederleierndorf, Bezirksamts Rottenburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Titting, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Joseph Klebl, Expositus in Neumarkt i/O.-Pf., Bezirksamts gleichen Namens,

und das Beneficium zu Erasbach, Bezirksamts Beilngries, von demselben Bischofe dem seitherigen Verweser desselben, Priester Franz Arsenius Altmann,

unter'm 19. Juni l. Js., daß die katholische Pfarrei Leutenbach, Bezirksamts Forchheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Franz Graf, Caplan bei St. Gangolph in Bamberg,

und daß die katholische Pfarrei Simmershausen, Bezirksamts Gersfeld, von dem Bischofe von Würzburg dem seitherigen Verweser derselben, Priester Wilhelm Eck, verliehen werde.

Consulat in Rio Grande de San Pedro.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Bestellung des Kaufmanns Jacob Feller zum k. Viceconsul in Rio Grande de San Pedro in Brasilien an Stelle des mit Tod abgegangenen bisherigen k. Viceconsuls Antonio Fereira Caudozo allergnädigst zu genehmigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem churfürstlich hessischen Finanzminister Dr. Carl von Dehn-Rothfelser das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, dann dem churfürstlich hessischen Ministerialrath Philipp Koch das Comthur-Kreuz dieses Ordens;

ferner unter'm 12. Mai l. Js. dem kaiserlich französischen Stabs-Capitän Meunier in Nizza das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael;

und unter'm 28. Mai l. Js. dem ersten Director des k. Appellations-Gerichtes von Oberfranken, Wilhelm Carl Ludwig von Greiner, das Comthur-Kreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Gräfin Therese von Taufkirchen-Kleeberg, gebornen Gräfin Móraviglia-Crivelli, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Ihrer Majestät der Kaiserin Caroline Auguste von Oesterreich ihr verliehenen Sternkreuz-Ordens zu ertheilen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dr. philos. Lazarus Loeb aus Pfungstadt im Großherzogthume Hessen;

unter'm 5. December vor. Js. dem Priester Philipp Olkers aus Fulda;

unter'm 28. April l. Js. dem bisherigen Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Mayer Samuel;

dann dem Alexander Pflaum aus Pflaumloch im Königreiche Württemberg;

unter'm 4. Juni l. Js. dem Kaufmanne Sigmund Schloß von Tauberbischofsheim im Großherzogthume Baden, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Orthopäden Ludwig Krieger in München für seine eben so erfolgreiche als uneigennützige Thätigkeit auf dem Gebiete der Orthopädie die Allerhöchste Anerkennung allerhuldvollst auszusprechen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Fabrikanwesen des Arnold Schulthes bei Gmund, k. Bezirksamts Miesbach, „Louisenthal" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. Juni l. Js. die von der Actiengesellschaft für die Mechanische Weberei am Fichtelbach in Augsburg in der Generalversammlung der Actionäre am 25. Februar l. Js. beschlossene Abänderung der §§. 20, 21, 22, 23, 25 und 34 ihrer Statuten und in Consequenz dieser Abänderung auch bei §. 26 Absatz 2 die Weglassung der Worte „und bis dahin der nächste Ersatzmann einberufen" Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem k. Universitätsprofessor und Akademiker Dr. Max Pettenkofer in München wurde unter'm 21. Juni l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf ein Verfahren zur Wiederbelebung der durch Alter ꝛc. ꝛc. veränderten Oelgemälde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. Juni l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Edmund Thode von Dresden unter'm 15. December 1861 verliehenen und unter'm 16. Januar 1862 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Auspressen der Flüssigkeit aus dickflüssigen Substanzen wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 32.

München, Montag den 6. Juli 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Abgrenzung mehrerer Rentamtsbezirke nach dem dermaligen Stande der k. Landgerichte betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. October 1863 an

1) die Gemeinden Amendingen, Beningen, Buxheim, Eisenburg, Memmingerberg, Steinheim und Trunkelsberg vom Rentamte Ottobeuren losgetrennt und dem Rentamte Memmingen zugetheilt werden;

2) die Gemeinde Mittelberg vom Rentamte Immenstadt abgetrennt werde unter Zutheilung derselben zum Rentamte Kempten, endlich

3) daß die Gemeinden Amsham und Eggelham vom Rentamte Vilshofen dem Rentamte Pfarrkirchen überwiesen werden.

München den 28. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Pummerer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 22. Juni 1863 in Sachen der Gemeindeverwaltung Münster, k. Bezirksamts Straubing, gegen den Gütler Johann Brem zu Münster wegen executiver Beitreibung von Gemeinde- und Districts-Umlagen, dann Schulholzgeldern, nun den negativen Competenz-Conflict zwischen dem k. Landgerichte und dem k. Bezirksamte Straubing betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen der Gemeindeverwaltung Münster, k. Bezirksamts Straubing, gegen den Gütler Johann Brem zu Münster wegen executiver Beitreibung von Gemeinde- und Districts-Umlagen, dann Schul-Holzgeldern, nun den negativen Competenz-Conflict zwischen dem k. Landgerichte und dem k. Bezirksamte Straubing betreffend, zu Recht:

daß in der vorwürfigen Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Die Gemeindeverwaltung Münster trug mittels Eingabe de praes. 4. November 1862 bei dem k. Landgerichte Straubing gegen den Gütler Johann Brem zu Münster wegen eines Rückstandes pro 18$^{61}/_{62}$ zu 57 kr. 1 dl. Gemeindeumlage, 10 kr. 2 dl. Districtsumlage und 30 kr. 2 dl. Schulholzgeld nebst Kosten auf Execution an, weil die von ihr vollzogene fruchtlos gewesen sei; wurde aber mit diesem Antrage durch Entschließung des genannten Landgerichts vom 8. desselben Monates unter Verurtheilung in die Kosten von der Gerichtsschwelle zurückgewiesen, da nach dem Gesetze vom 22. Juli 1819 ein Administrativ-Gegenstand in Frage stehe.

Darauf wendete sich die Gemeindeverwaltung Münster wegen executiver Beitreibung jenes Rückstandes an das k. Bezirksamt Straubing, dieselbe erhielt jedoch von diesem

unter dem 8. December 1862 zur Entschließung, daß sie mit ihrer Klage vom 24. November 1862 abgewiesen werde, weil das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819 Art. XIII lit. c die executive Beitreibung der Gemeinde- und Districts-Umlagen in die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden lege.

Nun trug die Gemeindeverwaltung Münster mittels Vorstellung de praes. 5. Februar 1863 auf Entscheidung des hienach gegebenen negativen Competenzconflictes an und verzichtete dabei auf Einreichung einer Denkschrift.

Auf die vom k. Landgerichte Straubing durch geeignete Entschließung vom 6. Februar 1863 erfolgte Instruction des Competenzconflictes erschien Johann Brem am 14. desselben Monates bei solchem und erklärte, daß es sich zur Zeit von Execution noch nicht handeln könne, weil vorerst durch die Verwaltungsbehörden entschieden werden müsse, ob — nachdem er seit 11 Jahren als Gütler in Münster wohne und bis vor einem Jahre, wo ihm die Ansässigkeit abgeschlagen worden, alle Abgaben wie ein ordentliches Gemeindeglied gezahlt habe — er jetzt noch nach verweigerter Ansässigmachung schuldig sei, die fraglichen Umlagen zu entrichten.

Bei der auf heute zur Verhandlung der Sache in öffentlicher Sitzung anberaumten Tagsfahrt war von den Parteien, der Ladung ungeachtet, Niemand erschienen.

Nachdem die Sache aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellations-Gerichtsrath Weikard über dieselbe Vortrag, worauf der k. General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani den Antrag stellte, auszusprechen:

daß die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war stattzugeben, denn die Gemeindeverwaltung Münster hatte, nachdem ihr Verfahren, die fraglichen Umlagen von Johann Brem durch Execution beizutreiben, fruchtlos gewesen — wie in der Eingabe de praes. 4. November 1862 ausdrücklich bemerkt ist — die ordentliche Gerichtsbehörde des Johann Brem um geeignete Einschreitung anzurufen.

Gesetz vom 22. Juli 1819. Die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr. Art. XIII lit. c.

Gesetz vom 28. Mai 1852. Die Districts-Räthe betr. Art. 33.

Gesetz vom 10. November 1861. Die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr. Art. 5 Abs. 6 und 7.

Die Gerichte sind demnach competent, den Executions-Antrag der Gemeindeverwaltung Münster de praes. 4. November 1862 materiell zu verbescheiden.

Der protokollarischen Erklärung des Johann Brem vom 14. Februar 1863, womit derselbe seine Beitragspflicht zu den

fraglichen Umlagen bestreitet, kann ein rechtlicher Einfluß auf jene Competenz-Frage nicht zugestanden werden, da solche nach Inhalt und Zeit des Executions-Antrages de praes. 4. November 1862 und des über dessen Verbescheidung angeregten Conflictes zu entscheiden ist, jene Erklärung aber erst nach schon angeregtem Conflicte erfolgte.

Es war sonach, wie oben geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zweiundzwanzigsten Juni eintausend achthundert und drei und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphoeus; Ministerialrath von Koch; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; der Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani; und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Gerber.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Tautphoeus.

Gerber.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. Juni l. Js. Allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Landgerichtsassessor Johann Nepomuk Mundbrod von Oettingen nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Juni l. Js. zum I. Suppleanten des Medicinal-Comités an der Universität Erlangen den Professor Dr. Hugo Ziemsen daselbst, und

zum II. Suppleanten dieses Comités den Professor Dr. Albert Zenker daselbst zu ernennen, ferner

den Gerichtsschreiber Martin Ellner in Bamberg wegen nachgewiesener körperlicher Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Gerichtsschreibers am Stadtgerichte Bamberg dem Bezirksgerichtsschreiber extra statum, Franz Drißl, daselbst, auf dessen alleruntertänigstes Ansuchen, zu verleihen, dann

dem Gerichtsschreiber Ludwig Schels in Griesbach wegen nachgewiesener körperlicher Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D

der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, zu versetzen, und

die hiedurch sich erledigende Gerichtsschreiberstelle am Landgerichte Griesbach dem geprüften Rechtspraktikanten Heinrich Attenberger daselbst in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage bewogen gefunden, das Forstamt Anweiler im Regierungsbezirke der Pfalz aufzulösen, und die Reviere Horbacherhof, Hauenstein, Bindersbach und Anweiler dem Forstamte Dahn, dann die Reviere Eußersthal I und II, Edenkoben, St. Martin, Weiher und Burrweiler dem Forstamte Elmstein zuzutheilen. Von dem Forstamte Elmstein werden die Reviere Waldleiningen dem Forstamte Kaiserslautern, und Neidenfels mit Hambach dem Forstamte Dürkheim überwiesen, wogegen von dem Forstamte Dürkheim das Revier Ramsen getrennt und dem Forstamte Winnweiler einverleibt wird.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Juni l. Js allergnädigst bewogen gefunden, auf die in Markt Erlbach erledigte Landrichterstelle den Landrichter Johann Friedrich Amthor in Naila, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen,

zum Landrichter in Naila den Assessor des Landgerichts Münchberg, Hermann Sondermann, zu befördern, und

die hiedurch in Erledigung kommende Assessorsstelle am Landgerichte Münchberg dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Ellingen, Johann Merkel, zu verleihen;

unter'm 24. Juni l. Js. den Landrichter Johann Nepomuk Stöß in Obernburg wegen nachgewiesener körperlicher Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten Ruhestand, auf die Dauer von zwei Jahren, treten zu lassen,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Obernburg den Assessor des Landgerichts Dettelbach, Philipp Roßbach, zu befördern, und

zum Assessor an dem letztgenannten Landgerichte den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Nördlingen, Caspar Hergenröther, zu ernennen, ferner

den Landrichter Franz Wiesner in Lohr wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten Ruhestand, auf die Dauer eines Jahres, zu versetzen,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Lohr den Assessor des

Landgerichts Münnerstadt, Dr. Heinrich Michael Och, zu befördern, und

zum Assessor des Landgerichts Münnerstadt den geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Johann Christoph Schmidt in Würzburg zu ernennen;

unter'm 26. Juni l. Js. die Verzichtleistung des Advocaten Abraham Olesheimer in Rothenfels auf die Advocatur daselbst zu genehmigen und denselben sofort von seiner Stelle zu entheben;

den Privatdocenten Dr. Isidor Silbernagel in München in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Hochschule München zu ernennen; ferner

die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe in Aub dem praktischen Arzte in Zell, Dr. Edmund Thomann, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 27. Juni l. Js. dem Landgerichte Landau a/J. auf die Dauer der bei demselben wegen Erkrankung des Nebenbeamten bestehenden außerordentlichen Geschäftslast einen zweiten Assessor beizugeben und als solchen den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Gerichtsschreiber Joseph Hartmann daselbst zu ernennen, —

die hiedurch in Erledigung kommende Gerichtsschreiberstelle am genannten Landgerichte dem Tagschreiber am Landgerichte Mitterfels, Franz Xaver Stahl, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, —

den Gerichtsschreiber Georg Fent in Grönenbach wegen Krankheit in analoger Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und

die hiedurch sich erledigende Gerichtsschreiberstelle am Landgerichte Grönenbach dem geprüften Rechts-Praktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen Franz Xaver Max Ludwig Kerker in Sonthofen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

den Bezirksarzt II. Classe zu Ottobeuren, Dr. Johann Nepomuck Forster, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die Bezirksarztensstelle I. Classe zu Landshut zu versetzen;

unter'm 30. Juni l. Js. den Polizeicommissär Ferdinand Kuby in Germersheim zum Landgerichts-Assessor in Speyer,

und den functionirenden Staatsprocurator-Substituten Heinrich Hessert in Frankenthal zum Landgerichts-Assessor in Zweibrücken, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Juni l. Js. Sich Allerhöchst bewogen gefunden, den k. Rentbeamten von Mellerichstadt, Sigmund Purrucker, auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen und zwar:

unter'm 20. Juni l. Js. die Pfarrei Erisried, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Conrad Buhr, Pfarrer in Belzheim, Bezirksamts Nördlingen;

unter'm 26. Juni l. Js. die Pfarrei Ingenried, Bezirksamts Oberdorf, dem Priester Johann Paul Sedlmayr, Frühmeß- und Schulbeneficiat in Pfaffenhofen a/Ilm, Bezirksamts gleichen Namens;

die Pfarrei Eurishofen, Bezirksamts Kaufbeuren, dem Priester Simon Hassenmüller, Pfarrer in Freihalden, Bezirksamts Günzburg;

unter'm 28. Juni l. Js. die Pfarrei Waldmünchen, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Michael Götz, Schul-Beneficiaten daselbst;

unter'm 29. Juni l. Js. die Pfarrei Hirschhorn, Bezirksamts Eggenfelden, dem Priester Stephan Walk, Pfarrer in Langdorf, Bezirksamts Regen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte I. protestantische Pfarrstelle zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, dem bisherigen II. Pfarrer daselbst, Peter Hjort Neiling, und

unter'm 22. Juni l. Js. die protestantische Pfarrei Wülzburg, Decanats Weißenburg, dem Pfarramts-Candidaten Johann Georg Kuhr aus Unterschweinach zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Gutsbesitzer Eduard Laforge zu Lyon das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

unter'm 25. April l. J. dem quiescirten kgl. Landcommissär Franz Borgias von Prebl von Kaiserslautern ebenfalls das Ritterkreuz I Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael; ferner

unter'm 30. April l. Js. dem Dr. Wilhelm Simon Königswarter in München das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Fürsten Pignatelli

Denti das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Steuerrath Heinrich von Posselt in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Michael Bader, genannt Rixner, von München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Rixner" auch fortan führe, dann

daß Johann Evangelist Hohlweger zu Obersteinberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schweinöster", und

daß Johann Nepomuck Hofmayer zu München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen seines Adoptiv-Vaters „Riederer" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 1. Juli 1863 den L. Küstli und Custer von Altstädten, Cantons St. Gallen, auf eine Vereinfachung des Schlosses von Gewehren, nur aus 3 Stücken bestehend, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. Juli l. Js. anfangend;

dem Alfred François Mosselmann in Paris auf Anfertigung eines neuen Dungmittels, s. g. verthierten Kalks, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. Juli l. Js. anfangend;

dem k. preußischen Obermaschinenmeister Rohrbeck in Bromberg auf eine verbesserte Häckselmaschine mit eigenthümlich construirtem Vorschiebungs-Apparate für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. Juli l. Js. anfangend.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem k. Oberlieutenant und Maschinenmeister Carl Fricker von München unter'm 22. Juli 1860 verliehene Privilegium auf eine Maschine zum Pressen von Geschossen für Handfeuerwaffen wurde für den Zeitraum von weiteren vier Jahren, vom 22. Juli l. Js. anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 33.

München, Freitag den 10. Juli 1863.

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Commissäre für das Staats-Schuldenwesen betr.

In Gemäßheit des Tit. VII §. 14 der Verfassungsurkunde und des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr., §. 35 sind von der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bei ihrer gegenwärtigen Versammlung nachstehende Mitglieder derselben als Landtags-Commissäre bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission gewählt worden:

Digitized by Google

I. von der Kammer der Reichsräthe:
der Herr Reichsrath von Bayer als Commissär, und
der Herr Reichsrath von Harleß als Stellvertreter desselben;

II. von der Kammer der Abgeordneten:
der I. Präsident derselben, Herr Graf von Hegnenberg-Dux, als Commissär, und
der Herr Abgeordnete Gabriel Sedlmayr als Stellvertreter desselben.

Vorstehende Wahlen werden daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 6. Juli 1863.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 22. Juni 1863 in Sachen des Poliermeisters Abraham Stiegler und Cons. gegen den Spielwaaren-Fabricanten Christoph Schmid und Cons., sämmtlich von Nürnberg, wegen Abänderung der Statuten des Nürnberger allgemeinen Kranken-Unterstützungsvereines und Provisoriums, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken und dem Stadtmagistrate von Nürnberg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Poliermeisters Abraham Stiegler und Cons. gegen den Spielwaarenfabricanten Christoph Schmid und Cons., sämmtlich von Nürnberg, wegen Abänderung der Statuten des Nürnberger allgemeinen Kranken-Unterstützungsvereines und Provisoriums, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken und dem Stadtmagistrate von Nürnberg betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Seit längerer Zeit besteht in der Stadt Nürnberg ein Verein von Privat-Personen zu dem Zwecke, kranken Mitgliedern Geldunterstützungen nach Verhältniß der Einzahlungen zu gewähren. Derselbe wird von den Mitgliedern nach Maßgabe der Statuten selbst verwaltet, welch letztere von der k. Regierung, Kammer des Innern, mit Hinblick auf §. 36 der Instruction für das Armenwesen, d. d. 24. December 1833, genehmigt worden sind, und worin insbesondere ein Schiedsgericht aus den Vereinsgenossen für alle streitigen Fälle in

Vereinsangelegenheiten bestellt ist. Die Statuten haben im Laufe der Jahre schon mancherlei Aenderungen im Wege der Vereinbarung erlitten. Seit dem Jahre 1856 ergaben sich unter den inzwischen auf mehrere Tausend angewachsenen Mitgliedern neue Differenzen. Mehrere Vereinsgenossen veranlaßten deshalb den Zusammentritt eines Schiedsgerichts, welches unter'm 8. November 1860 aussprach, daß die Abhaltung einer General-Versammlung anzuempfehlen, übrigens die Verwaltung von der Anschuldigung unrichtiger Buchführung und unangemessener Unterstützungsleistung freizuzählen sei.

Die Verwaltung aus 3 Vorständen, 1 Kassier und 12 Ausschußmitgliedern bestehend, ordnete nun im Februar 1861 eine neue Abstimmungsweise durch schriftliche Wahlzettel an, und traf auch weitere Verfügungen, was Alles einem großen Theile der Mitglieder nicht angemessen schien. Die dissentirenden Vereinsgenossen wählten demnach Vertrauensmänner, und ließen durch dieselben eine General-Versammlung ausschreiben, welche unter Betheiligung einer großen Anzahl von Vereinsgliedern am 24. März 1861 vor sich ging, wobei verschiedene Beschlüsse über die Unhaltbarkeit der von der Verwaltung getroffenen Verfügungen, ferner über die Aenderung der Statuten hinsichlich der Form und des Wirkungskreises der Versammlungen, der Verwaltung, des Rechnungswesens, der Bildung eines Reservfondes und der Controle des Krankenbesuches gefaßt wurden. Hiebei wurde auch speciell festgesetzt, daß der Rechtsweg zu betreten sei, wenn sich die Verwaltung zum Vollzuge dieser Beschlüsse nicht herbeilassen sollte, und sogleich die Wahl von 15 Vertrauensmännern zu diesem Behufe vorgenommen. Nachdem die Verwaltung unter'm 12. April 1861 eine ablehnende Erklärung ertheilt hatte, reichte der k. Advocat Niedermaier im Namen dieser 15 Vertrauensmänner und einiger hinzugetretener Genossen eine Klage, d. d. 25. Mai 1861, bei dem k. Bezirksgerichte Nürnberg gegen die Verwaltungsmitglieder ein, worin er auszusprechen bat, daß die von denselben im Februar 1861 gefaßten Beschlüsse unwirksam, und dagegen die unter'm 24. März 1861 ergangenen zu vollziehen seien, eventuell daß wenigst eine General-Versammlung zur Bereinigung der Beschwerden abzuhalten sei.

Das k. Bezirksgericht ließ die Klage zur Verhandlung zu, worauf der Anwalt der Beklagten, k. Advocat Lindner, in der Vernehmlassung vom 30. September 1861 vor Allem die Einlassung verweigert, weil wegen Mangels eines privatrechtlichen Anspruches keine Justiz-Sache

vorliege, und wenn ja, nur das Schiedsgericht competent sei, sodann den Streit in den meisten Punkten verneinend bestritten, und um Klagabweisung, beziehungsweise Klagentbindung bat.

Die erste Instanz entband hierauf die Beklagten unter'm 1. April 1862 wegen Mangels einer Justiz-Sache hierorts von der Klage, und das k. Appellationsgericht als zweite Instanz bestätigte unter'm 30. Juni 1862 vornehmlich deshalb, weil sich die erhobenen Ansprüche nur auf innere Angelegenheiten des Vereines bezögen und kein vermögensrechtliches Interesse zum Gegenstande hätten.

Dasselbe Resultat hatte ein am nämlichen Tage mit der Hauptklage eingereichter Provisionalantrag, d. d. 3. Juni 1861, auf Sequestration des Vereinsvermögens und Anordnung von Maßregeln zur Sicherstellung des Standes der Sache während des Hauptstreites, worüber ebenfalls verhandelt wurde. Beide Instanzen entbanden die Beklagten unter'm 22. April und 30. Juni 1862 gleichfalls wegen Incompetenz von dem gestellten Provisional-Antrage, beziehungsweise wiesen denselben unter Berufung auf die Motive in der Hauptsache ab.

Die Kläger stellten hierauf ihre Anträge im Wesentlichen auch an den Stadtmagistrat Nürnberg als competente Administrativbehörde, welcher jedoch laut Beschluß vom 30. October 1862 die Zuständigkeit ablehnte, weil der Krankenunterstützungsverein kein politischer sei, und eine Einmischung der Polizeibehörden in solche Privatwohlthätigkeitsvereine vorbehaltlich allgemeiner Controle nicht stattfinde.

Hiedurch fanden sich die Kläger veranlaßt, unter'm 30. Jänner ds. Js. die Entscheidung eines negativen Competenzconflicts anzuregen, worin sie primär die gerichtliche Competenz behaupteten, weil Privatrechtsverhältnisse streitig seien. Die Beklagten suchten dagegen im Laufe der Instruction des Conflicts primär zu deduciren, daß gar kein Competenzconflict vorliege, weil die Gerichte eigentlich nur den Mangel eines klagbaren Gegenstandes angenommen hätten und eventuell zu erörtern, daß wegen Mangels an vermögensrechtlichen und öffentlichen Interessen eigentlich weder die Gerichte noch die Administrativbehörden competent seien. Auch der Stadtmagistrat reichte eine Denkschrift ein, worin die gerichtliche Zuständigkeit unter Bezug auf dessen Beschluß behauptet ist.

Bei der heutigen öffentlichen Verhandlung, wobei sich von Seite der in Kenntniß gesetzten Interessenten für die Klagepartei der k. Advocat Niedermaier und für den beklagten Theil der k. Advocat Frankenburger einfand, erstattete

der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath von Schmid unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke mündlich Vortrag, worauf die erschienenen Vertreter ihre gestellten Anträge weiter auszuführen suchten, und sodann der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

daß die Gerichte competent seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben. Vor allem ist gegen die Aufstellung in der Denkschrift der Beklagten hervorzuheben, daß allerdings ein negativer Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes vom 28. Mai 1850 Art. 1 vorliegt, da die Verwaltungsbehörde ihre Zuständigkeit in dieser Sache abgelehnt, und das k. Appellationsgericht die Beklagten bezüglich desselben Gegenstandes von den erhobenen Klaganspruchen wegen Mangels einer Justizsache entbunden hat, wobei es nicht relevirt, ob allenfalls in den Motiven auch materielle Erwägungsgründe miteingeflossen sind.

Es kann ferner auch die Zulässigkeit der Anregung eines Competenzconflicts mit Bezug auf Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 nicht beanstandet werden, da es sich hier von keinem bejahenden Competenzconflicte handelt, und die Gerichte ihre Zuständigkeit nur rechtskräftig abgelehnt, keineswegs aber an sich gezogen haben.

Betreffend die Competenzfrage selbst, so muß in das Auge gefaßt werden, daß es sich hier um Streitigkeiten über Privatrechtsverhältnisse handelt.

Der Nürnberger-Krankenunterstützungsverein ist nämlich unbestritten aus Privatpersonen gebildet, betrifft einen auf Geldunterstützung der erkrankten Mitglieder nach Maßgabe der geleisteten Einzahlungen gerichteten privatrechtlichen Zweck und wird lediglich von den gewählten Mitgliedern als Privatpersonen verwaltet. Die Statuten desselben repräsentiren hiebei einen privatrechtlichen Vertrag, welcher die Rechte und Verbindlichkeiten der Vereinsgenossen unter sich, sowie im Gegenhalte zur Verwaltung und zur Gesammtheit regelt.

Die privatrechtliche Natur dieser Verhältnisse ist demnach nicht zu bezweifeln, und wird auch durch die den betreffenden Polizeibehörden nach Maßgabe des Vereinsgesetzes vom 26. Febr. 1850 Art. 12 der Instruction über das Armenwesen d. d. 29. December 1833 §. 36 und des Polizeistrafgesetzbuches Art. 193, d. d. 10. November 1861 vorbehaltene und ausgeübte Controle nicht geändert, da dieselbe nur die Wahrung des öffentlichen Wohls bezielt, wenn allenfalls der Privatverein seine Grenzen überschreiten sollte.

Vorliegendenfalls glaubt ein Theil der Vereinsgenossen nach dem Wortlaute und Geiste der Statuten die Verwaltungsmitglieder nöthigen zu können, daß dieselben ihre getroffenen Anordnungen als Ueberschreitungen der zustehenden Befugnisse außer Wirksamkeit setzen, und vielmehr die angeblich verbindlichen, im Sinne der Majorität gefaßten anderweitigen Beschlüsse vollziehen, oder doch wenigst eine General-Versammlung unter Beobachtung der bisherigen Form veranstalten, um den Ansichten der Majorität Geltung zu verschaffen. Die Beklagten dagegen bestreiten die Ermächtigung der Gegner zu diesen Anträgen und bekämpfen deren formelle und materielle Begründung unter Bezug auf die Vereins-Statuten. Diese Streitigkeiten über Auslegung, Anwendung und vertragsmäßige Fortbildung der Statuten könne daher nur den Gerichten zugewiesen werden, wobei der Verwaltung die competenzmäßige Einschreitung im Interesse des öffentlichen Wohles nicht benommen ist, wenn dasselbe allenfalls verletzt werden sollte. Der Einwand, als handle es sich hier um keine Vermögensrechte, sondern nur um innere Vereinsangelegenheiten, erscheint unbehelflich, da einerseits die Competenz der Gerichte im Allgemeinen keineswegs blos auf vermögensrechtliche Streitigkeiten beschränkt ist, und andrerseits die erhobenen Ansprüche wie z. B. auf Bildung eines weiteren Reservefondes und Rechnungsablage, dann die Differenzen über die Anwendung der Grundsätze des Mandats und der Societät theils unmittelbar Vermögens-Interessen betreffen, theils mittelbar auf dieselben Bezug haben, und mit denselben untrennbar in Verbindung stehen.

Diesemnach waren die erhobenen Klagansprüche, wozu auch die mit der Hauptsache connexen Provisional-Anträge gehören, an die Gerichte zu verweisen.

Die angeregten Fragen über die Wahl des betreffenden Gerichts, unter welche sich auch nach gesetzlicher Bestimmung, vid. Gerichtsordnung cap. 17 §. 2, die Schiedsgerichte im Allgemeinen reihen, ferner über die formelle und materielle Begründung der erhobenen Ansprüche bilden selbstverständlich keinen Gegenstand der Aburtheilung des Competenzconflicts-Senats, welcher nur zu entscheiden hat, ob Gerichte oder Verwaltungsbehörden zuständig seien, keineswegs aber, welcher Richter abzuurtheilen habe.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zweiundzwanzigsten Juni eintausend acht hundert und drei und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphoeus; Ministerialrath von Koch; Oberappellationsgerichts

rath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; der Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani; und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Gerber.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Lautphoeus.

Gerber.

Diensttes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die Hauptzollamts-Verwaltersstelle zu Neuburg a/Rh. den Hauptzollamtscontroleur Felix Kremer zu Ludwigshafen a/Rh. in der Eigenschaft als Verweser nach §. 3 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu befördern;

auf die hiedurch sich erledigende Hauptzollamts-Controleurstelle zu Ludwigshafen a/Rh. den Revisionsbeamten Jacob Reich daselbst zu befördern;

zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Ludwigshafen a/Rh. den Grenz-Obercontroleur Carl Hauptmann zu Hornbach, Hauptzollamts Zweibrücken, zu berufen, und

zum Grenz-Obercontroleur in Hornbach den berittenen Grenz-Oberaufseher Ludwig Schnaidt zu Schweigen, Hauptzollamts Neuburg a/Rh., in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm 1. Juli l. Js. die Kaufleute Theodor Wilhelm Georg und Carl Gustav Waydelin zu Nürnberg, ihrem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, von den ihnen verliehenen Stellen als Ergänzungsrichter des Handelsgerichts Nürnberg zu entheben, und

die Großhändler Georg Campe und Alexander Rösler in Nürnberg zu Ergänzungsrichtern bei dem dortigen Handelsgerichte zu ernennen;

unter'm 4. Juli l. Js. dem bisherigen ordentlichen Professor der Geschichte in der philosophischen Facultät der k. Universität Würzburg, Dr. Franz Xaver Wegele, die behufs der Annahme des erhaltenen Rufes an die Universität Freiburg im Breisgau nachgesuchte Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste unter wohlgefälliger Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen als Lehrer und Gelehrter zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Juni l. Js. dem bisherigen Commandanten des Landwehr-Bataillons Waldmünchen, Landwehrmajor Max Dümler, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen und den k. Bezirksamts-Assessor Franz Müller in Waldmünchen zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehr-Bataillons Waldmünchen, dann

den Landwehrhauptmann Carl Weiß zu Gunzenhausen zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Gunzenhausen und den Landwehrhauptmann Georg Späth zu Altdorf zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Altdorf, und

unter'm 28. Juni l. Js. den Landwehr-Bataillonsauditor Franz Xaver Zimmermann in Dingolfing zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Dingolfing zu ernennen.

Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchenvermögens der Stadt Nürnberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des wegen Anwesensverkaufes und Domicilsveränderung aus der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchenvermögens der Stadt Nürnberg ausgeschiedenen Mitgliedes, des Kaufmannes Wilhelm Knorr, dessen Ersatzmann, Juwelier, Gold- und Silberarbeiter Christian Wich, als Mitglied dieser Verwaltung zu bestätigen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich österreichischen Notar und Johanniterordens-Legationssecretär Dr. Carl Langer in Wien das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarramtscandidaten Johann Georg Justin Eichler aus Vacha im Großherzogthume Sachsen;

unter'm 5. Mai l. Js. der Anna Margaretha Hoffmann aus New-York;

und unter'm 22. Juni l. Js. dem Holzbildhauer Anton Nelles das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 34.

München, Mittwoch den 15. Juli 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und China betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Majestät der König dem unter'm 2. September 1861 zwischen dem deutschen Zollvereine und China zu Tientsin abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage die Allerhöchste Ratification zu ertheilen geruht haben und die Auswechslung der Ratificationen am 14. Januar dieses Jahres zu Schanghai stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag nebst dem zu dem-

selben gehörigen Zolltarife aus besonderer Allerhöchster Ermächtigung durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 31. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Mayer.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits

und

China andererseits.

Traité d'amitié, de commerce et de navigation

entre

les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande, les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz et les villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg d'une part

et

la Chine d'autre part.

Seine Majestät
der König von Preußen,

sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich:

Sa Majesté
le Roi de Prusse,

agissant tant en Son nom qu'au nom des autres membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande, savoir:

der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, des Herzogthums Nassau, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, des Fürstenthums Lippe, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, der freien Stadt Frankfurt, des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim und Amtes Homburg, sowie:

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und die Senate der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg

einerseits und

Seine Majestät
der Kaiser von China

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vor-

la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, le Duché de Brunswik, le Grand-Duché d'Oldenbourg, le Grand-Duché de Luxembourg, le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, le Duché de Nassau, les Principautés de Waldek et Pyrmont, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, la Principauté de Lippe, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée et de Reuss, ligne cadette, la ville libre de Francfort, le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse et le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, ainsi que

les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz et les Sénats des villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg

d'une part et

Sa Majesté
l'Empereur de Chine

d'autre part,

sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre les susdits Etats

gedachten Staaten und China zu begründen, haben beschlossen solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Seine Majestät der Kaiser von China:

Tschong-luen, assistirendes Mitglied des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten in Peking Generaldirector der öffentlichen Vorräthe und Kaiserlichen Commissarius,

Tschong-hu, Ehren-Unterstaatssecretair, Oberaufseher der drei Häfen des Nordens und beigeordneten Kaiserlichen Commissarius,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

et la Chine, ont voulu les consolider par une traité d'amitié, de commerce et de navigation, réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes; à cet effet ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse

Son Chambellan le Sieur Frédéric Albert Comte d'Eulenburg, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jérusalem etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur de Chine

Tchong-luen, Membre assistant du Ministère des Affaires Etrangères de Pékin, Directeur-Général des Greniers publics et Commissaire Impérial,

Tchong-Heou, Sous-Secrétaire d'Etat Honoraire, Surintendant des trois ports du Nord et Commissaire Impérial adjoint,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, ont arrêtés les articles suivants.

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Staaten soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen. Die Unterthanen derselben sollen in den beiderseitigen Staaten vollen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen kann, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten bei dem Hofe von Peking accreditiren, und Seine Majestät der Kaiser von China kann in gleicher Weise wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten für den Hof von Berlin ernennen.

Dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannten diplomatischen Agenten soll gestattet sein, auch die Vertretung der anderen contrahirenden Deutschen Staaten zu übernehmen, welchen vertragsmäßig das Recht, sich durch eigene diplomatische Agenten beim Hofe von Peking vertreten zu lassen, nicht zusteht.

Seine Majestät der Kaiser von China willigt ein, daß der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent mit seiner Familie und seinem Haushalt dauernd in der Hauptstadt wohnen, oder dieselbe gelegentlich besuchen

Article 1.

Il y aura paix constante et amitié perpétuelle entre les Etats contractants. Leurs sujets jouiront dans les Etats respectifs des uns et des autres d'une pleine et entière protection pour leurs personnes et leurs propriétés.

Article 2.

Sa Majesté le Roi de Prusse pourra, si bon Lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Pékin et Sa Majesté l'Empereur de Chine pourra de même, si bon Lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Berlin.

L'agent diplomatique accrédité par Sa Majesté le Roi de Prusse aura le droit, de représenter diplomatiquement les autres Etats Allemands contractants qui d'après le présent traité n'ont pas le droit de se faire représenter près la cour de Pékin par un agent diplomatique spécial.

Sa Majesté l'Empereur de Chine consent à ce que l'agent diplomatique accrédité par Sa Majesté le Roi de Prusse, ainsi que sa famille et les gens de sa maison, résident à demeure fixe à Pékin, ou s'y rendent éventuellement, aux choix

darf, je nach der Wahl der Preußischen Regierung.

du gouvernement Prussien.

Artikel 3.

Die diplomatischen Agenten Preußens und China's sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthaltes die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correspondenz sollen unverletzlich sein. Sie sollen in der Wahl und Anstellung ihrer Beamten, Couriere, Dollmetscher, Diener u. s. w. nicht beschränkt werden.

Alle Arten von Kosten, welche die diplomatischen Missionen verursachen, werden von ihren respectiven Regierungen getragen werden.

Die Chinesischen Behörden werden alles thun, um dem Preußischen diplomatischen Agenten, wenn er nach der Hauptstadt kommt, um daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen, beim Miethen eines passenden Hauses und sonstiger Räumlichkeiten behilflich zu sein.

Article 3.

Les agents diplomatiques de Prusse et de Chine jouiront réciproquement, dans le lieu de leur résidence, des privilèges et immunités que leur accorde le droit des gens; leur personne, leur famille, leur maison et leur correspondance seront inviolables. Ils ne pourront pas être restreints dans le choix ni dans l'emploi de leurs employés, courriers, interprètes, serviteurs etc. etc.

Les dépenses de toute espèce qu'occasionneront les missions diplomatiques seront supportées par les gouvernements respectifs.

Les autorités Chinoises donneront à l'Agent diplomatique de Prusse toutes les facilités possibles pour louer un emplacement et une maison convenable à la Capitale quand il devra y établir sa résidence.

Artikel 4.

Die contrahirenden Deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen General-Consul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsinteressen es erheischen, einen

Article 4.

Les États Allemands contractants pourront nommer en Chine un Consul-Général, et dans les ports et villes ouverts, où leurs interêts l'exigeront, un Consul, Vice-Consul ou Agent-Consulaire, char-

Consul, Vice-Consul oder Consularagenten zu ernennen.

Diese Beamten sollen mit der gebührenden Achtung von den Chinesischen Behörden behandelt werden und dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Consular-Beamten der meistbegünstigten Nation.

Im Falle der Abwesenheit eines Deutschen Consularbeamten sollen die Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten die Befugniß haben, sich an den Consul einer befreundeten Macht oder im Nothfalle auch an den Zolldirector zu wenden, welcher es sich angelegen lassen sein soll, denselben die Vortheile dieses Vertrags zu sichern.

Artikel 5.

Alle dienstlichen, von dem diplomatischen Agenten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder von den Consularbeamten der contrahirenden Deutschen Staaten an die Chinesischen Behörden gerichteten Mittheilungen sollen deutsch geschrieben werden. Bis auf Weiteres sollen sie von einer Chinesischen Uebersetzung begleitet sein, aber unter der gegenseitigen Uebereinkunft, daß im Falle eine Verschiedenheit in der Bedeutung des deutschen und Chinesischen Textes vorkommen sollte, die Deutschen Regierungen den im deutschen Text ausgedrückten Sinn als den richtigen ansehen werden.

gés de traiter les affaires de leurs nationaux.

Ces Agents seront traités par les Autorités Chinoises avec la considération et les égards qui leur sont dus, et ils jouiront des mêmes privilèges et prérogatives, que les Agents-Consulaires de la nation la plus favorisée.

En cas d'absence de l'Agent-Consulaire Allemand les sujets des Etats Allemands contractants auront la faculté de s'adresser au Consul d'une Puissance amie ou, en cas d'urgence, au Chef de la douane, qui avisera au moyen de leur assurer tous les bénéfices du présent traité.

Article 5.

Les communications officielles de l'Agent diplomatique Prussien ou des Autorités consulaires des Etats Allemands contractants avec les Autorités Chinoises seront écrites en Allemand. Jusqu'à disposition ultérieure elles seront accompagnées d'une traduction Chinoise, mais il est expressément entendu que, en cas de dissidence dans l'interprétation à donner au texte Allemand et au texte Chinois, les Gouvernements Allemands prendront pour exact le sens exprimé dans le texte Allemand.

Desgleichen sollen die amtlichen Mittheilungen Chinesischer Behörden an den Gesandten Preußens oder die Consuln der contrahirenden Deutschen Staaten chinesisch geschrieben werden, und wird dieser Text für die Chinesischen Behörden als der richtige gelten. Man ist übereingekommen, daß die Uebersetzungen niemals als beweisend angesehen werden sollen.

Was den gegenwärtigen Vertrag betrifft, so wird derselbe, um jede spätere Discussion zu vermeiden, und mit Rücksicht darauf, daß die französische Sprache unter allen Diplomaten Europa's bekannt ist, in deutscher, chinesischer und französischer Sprache ausgefertigt werden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Französische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Chinesischen Vertrages irgendwo stattfinden sollte, die Französische Ausfertigung entscheidend sein soll.

De même les communications officielles des Autorités Chinoises avec le Ministre ou les Consuls de la Prusse et des Etats Allemands contractants seront écrites en Chinois et pour elles le texte Chinois fera foi. Il est bien entendu que les traductions ne feront foi en aucun cas.

Quant au présent traité, il sera expédié en langue Allemande, Chinoise et Française, dans le but d'éviter toute discussion ultérieure et par la raison que la langue Française est connue de tous les diplomates de l'Europe. Toutes ces expéditions ont le même sens et la même signification, mais le texte Français sera considéré comme le texte original du traité, de façon que s'il y avait quelque part une interprétation différente du texte Allemand et du texte Chinois, l'expédition Française fera foi.

Artikel 6.

In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tschan-Tschau), Amoi, Futschau, Ningpo, Schanghai, Tongtschau, Tientsin, Niutschwang, Tschin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, ferner Kiongtschau auf der Insel

Article 6.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront s'établir avec leurs familles, circuler librement et se livrer au commerce ou à leur industrie dans les ports et villes de Canton, Swatau

Hainan und Tai-wan und Tam-sui auf der Insel Formosa — ist es den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erlaubt, sich mit ihren Familien niederzulassen, frei zu bewegen, und Handel oder Industrie zu treiben. Sie können zwischen denselben nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren hin- und herfahren, daselbst Häuser kaufen, miethen oder vermiethen, Land pachten oder verpachten, und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen.

(Tcheou-Tcheou), Amoi, Foutcheou, Ningpo, Changhai, Tongtcheou, Tientsin, Nieou-tchoang, Tchin-Kiang, Kue-Kiang, Hankau, puis de Hiong-tcheou dans l'île de Hainan, et de Tai-wan et Tan-choui dans l'île de Formose. Ils pourront circuler librement d'un port à l'autre avec leurs navires et leurs marchandises, y acheter ou louer des maisons, affermer des terrains et bâtir des églises, des cimetières et des hôpitaux.

Artikel 7.

Handelsschiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten sind nicht berechtigt, nach anderen Häfen zu fahren, als solchen, die in diesem Vertrage für offen erklärt worden sind. Sie sollen nicht gesetzwidrig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längs der Küste treiben. Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung betroffen werden, sollen mit ihrer Ladung der Confiscation durch die Chinesische Regierung unterliegen.

Article 7.

Les navires de commerce des Etats Allemands contractants ne pourront visiter d'autres ports, que ceux qui ont été déclarés ouverts par le présent traité. Il leur est défendu de visiter d'autres ports ou de faire un commerce clandestin sur la côte. Les navires qui seraient surpris en contravention avec cette disposition, seront ainsi que leurs cargaisons, passibles de la confiscation.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten können auf eine Entfernung von hundert (100) li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Tagen

Article 8.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront se promener dans le voisinage des ports ouverts au commerce à une distance de cent (100)

in die Nachbarschaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen.

Diejenigen, welche sich in das Innere des Landes zu begeben wünschen, müssen mit Pässen versehen sein, die von den diplomatischen oder Consular-Behörden ausgestellt und von der Chinesischen Local-Behörde visirt sind. Diese Pässe müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn Reisende oder Kaufleute, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, ihre Pässe verlieren sollten, so soll es den Chinesischen Behörden freistehen, dieselben zurückzuhalten, bis sie sich neue Pässe haben verschaffen können, oder sie auf das nächste Consulat führen zu lassen, ohne sie jedoch schlecht zu behandeln oder zu gestatten, daß sie schlecht behandelt werden.

Dabei ist wohl verstanden, daß nach denjenigen Orten, welche von den Rebellen besetzt sind, nicht eher Pässe ausgestellt werden sollen, als bis in denselben der Friede wieder hergestellt ist.

Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten gestattet sein, Compradors, Dollmetscher, Schreiber, Arbeiter, Schiffsleute und Diener aus allen Theilen China's gegen eine entsprechende, durch Uebereinkunft beider Theile festzustellende

lis et pour un temps ne dépassant pas cinq (5) jours.

Quant à ceux qui désireraient se rendre dans l'intérieur de l'Empire, ils devraient être munis de passe-ports délivrés par lesAutorités diplomatiques ou consulaires et visés par les Autorités locales Chinoises. Le passe-port devra être exhibé à toute réquisition.

Dans le cas où les voyageurs ou commerçants des Etats Allemands contractants auraient perdu leurs passeports, il serait loisible aux autorités locales de les retenir jusqu'à ce qu'ils aient pu se procurer de nouveaux passeports, ou de les faire reconduire au Consulat le plus voisin sans les maltraiter en aucune façon ni permettre qu'ils le soient.

Il est bien entendu qu'on ne délivrera aucun passe-port pour les lieux occupés par les rebelles, on attendra pour le faire que ces lieux soient entièrement pacifiés.

Article 9.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront choisir librement et à prix débattu entre les parties, des compradors, interprètes, écrivains, ouvriers, bateliers et domestiques de toutes les parties de la Chine, et de même

Vergütigung, in Dienst zu nehmen, und ebenso Boote zum Personen- oder Waaren-Transport zu miethen. Desgleichen soll es ihnen erlaubt sein, von Chinesen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von Deutschen und dem Ankaufe von Chinesischen Büchern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Artikel 10.

Die Bekenner und Lehrer der christlichen Religion sollen in China volle Sicherheit für ihre Personen, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religions-Gebräuche genießen.

Artikel 11.

Wenn ein Schiff eines der Deutschen contrahirenden Staaten in den Gewässern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, soll es ihm freistehen, einen Lootsen nach seiner Wahl anzunehmen, um sich in den Hafen führen zu lassen. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise ist, sich einen Lootsen wählen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Artikel 12.

Sobald ein Kauffahrteischiff, welches

ils pourront loner des embarcations pour le transport des personnes et des marchandises. Ils pourront également apprendre la langue ou les dialectes du pays à l'aide de Chinois et leur enseigner des langues étrangères. On ne mettra aucun obstacle à la vente de livres Allemands et à l'achat de livres Chinois.

Article 10.

Ceux qui suivent et enseignent la religion chrétienne jouiront en Chine d'une pleine et entière protection pour leurs personnes, leurs propriétés et l'exercice de leur culte.

Article 11.

Lorsqu'un bâtiment d'un des Etats Allemands contractants arrivera dans les eaux de l'un des ports ouverts au commerce étranger, il aura la faculté d'engager tel pilote qui lui conviendra pour se faire conduire dans le port. De même, quand, après avoir acquitté toutes les charges légales, il sera prêt à mettre à la voile, il pourra prendre un pilote à son choix pour le sortir du port.

Article 12.

Dès qu'un navire de commerce, ap-

einem der Deutschen contrahirenden Staaten angehört, in einen Hafen eingelaufen ist, soll der Zoll-Inspector, wenn er es für gut befindet, einen oder mehrere Zoll-Beamte abordnen, um das Schiff zu überwachen und darauf zu sehen, daß keine Waaren geschmuggelt werden. Diese Beamten können nach ihrem Belieben, in ihrem eigenen Boote bleiben, oder sich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Kosten ihrer Besoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes fallen der Chinesischen Zoll-Behörde zur Last, und sie dürfen keine Entschädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von den Schiffscapitains, noch von den Consignatairen verlangen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift soll eine dem Betrage der Erpressung angemessene Strafe nach sich ziehen, und dieser Betrag soll vollständig zurückerstattet werden.

Artikel 13.

Innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach der Ankunft des Schiffes soll der Capitain, wenn er nicht gesetzliche Hinderungs-Ursachen hat, oder statt seiner der Supercargo oder der Consignatair sich auf das Consulat begeben und daselbst seine Schiffspapiere und eine Abschrift des Manifestes niederlegen.

Innerhalb der folgenden vierundzwanzig

partenant à un des Etats Allemands contractants, sera arrivé dans un port, le chef de la douane déléguera, si bon lui semble, un ou plusieurs préposés pour surveiller le navire et empêcher qu'il ne se pratique aucune fraude. Ces préposés pourront, selon leurs convenances, rester dans leur propre bateau ou se tenir à bord du bâtiment.

Les frais de leur solde, de leur nourriture et de leur entretien seront à la charge de la douane Chinoise et ils ne pourront exiger aucune indemnité ou rétribution quelconque des capitaines ou des consignataires. Toute contravention à cette disposition entraînera une punition proportionelle au montant de l'exaction, laquelle sera en outre intégralement réstituée.

Article 13.

Dans les vingt-quatre (24) heures qui suivront l'arrivée du navire de commerce, le capitaine, s'il n'est dûment empêché, et, à son défaut, le subrécargue ou le consignataire, devra se rendre au Consulat et y déposer ses papiers de bord et une copie du manifeste.

Dans les vingt-quatre (24) heures

(24) Stunden wird der Consul dem Zoll-Inspector eine Note übersenden, aus welcher der Name des Schiffs, die Bemannung, der Tonnengehalt und die Beschaffenheit der Ladung desselben hervorgeht.

Wenn durch Schuld des Capitains dieser Vorschrift binnen achtundvierzig (48) Stunden nicht nachgekommen ist, so soll derselbe einer Strafe von fünfzig (50) Piaster für jeden Tag Verzögerung unterliegen; der Totalbetrag der Strafe soll jedoch zweihundert (200) Piaster nicht übersteigen.

Gleich nach Empfang der erwähnten Note wird der Zoll-Inspector einen Erlaubnißschein zum Oeffnen des Schiffsraumes ertheilen.

Sollte der Capitain zu dieser Oeffnung schreiten und mit dem Ausladen beginnen, bevor er die Erlaubniß dazu erhalten hat, so soll er zu einer Geldstrafe bis zum Betrage von fünfhundert (500) Piastern verurtheilt werden können, und die ausgeladenen Waaren sollen confiscirt werden können.

Artikel 14.

So oft ein Kaufmann, welcher einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, Waaren zu landen oder zu verschiffen hat, soll er die Erlaubniß dazu bei dem Zoll-Inspector nachsuchen. Waaren, welche ohne eine solche Erlaubniß gelandet oder verschifft werden, unterliegen der Confiscation.

suivantes, le Consul enverra au chef de la douane une note indiquant le nom du navire, le rôle d'équipage, le tonnage et la nature de son chargement.

Si, par suite de la négligence du capitaine, cette dernière formalité n'avait pas pu être accomplie dans les quarante-huit (48) heures, le capitaine sera passible d'une amende de cinquante (50) piastres par jour de retard; la dite amende, toutefois, ne pourra dépasser la somme de deux cents (200) piastres.

Aussitôt après la réception de la note sus-mentionnée le chef de la douane délivrera le permis d'ouvrir la cale. Si le capitaine, avant d'en avoir reçu le permis, avait ouvert la cale et commencé à décharger, il pourrait être condamné à une amende de cinq-cents (500) piastres au plus, et les marchandises débarquées pourraient être saisies.

Article 14.

Toutes les fois qu'un négociant d'un des Etats Allemands contractants aura des marchandises à embarquer ou à débarquer, il devra d'abord en demander l'autorisation au chef de la douane. Les marchandises embarquées ou débarquées sans cette autorisation, seront passibles de confiscation.

Artikel 15.

Die Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten sollen von allen Waaren, welche sie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen ein- oder aus denselben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet sind; aber in keinem Falle soll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen sollen als integrirender Theil dieses Vertrages und deshalb als bindend für die Hohen contrahirenden Theile angesehen werden.

Artikel 16.

Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarif einer Abgabe ad valorem unterliegen, so soll, wenn der Deutsche Kaufmann mit dem Chinesischen Beamten sich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem einer dieser Kaufleute sie zu kaufen Willens wäre, soll als der Werth derselben angenommen werden.

Article 15.

Les sujets des Etats Allemands contractants payeront sur toutes les marchandises, qu'ils importeront dans les ports ouverts au commerce étranger ou qu'ils en exporteront, les droits qui sont mentionnés dans le tarif annexé au présent traité; mais en aucun cas on ne pourra exiger d'eux d'autres droits ou de droits plus élevés que ceux exigés à présent ou à l'avenir des sujets de la nation la plus favorisée.

Les réglements commerciaux annexés au présent traité, seront regardés comme partie intégrante de ce traité et par conséquent comme obligatoires pour les Hautes Parties contractantes.

Article 16.

En ce qui concerne les marchandises qui d'après le tarif sont sujettes à un droit ad valorem, si le négociant ne peut tomber d'accord avec l'employé Chinois sur la valeur à fixer, chaque partie appellera deux ou trois négociants qui seront chargés d'examiner les marchandises. Le prix le plus élevé auquel un de ces marchands déclarerait vouloir les prendre sera réputé constituer la valeur réelle desdites marchandises.

Artikel 17.

Die Zölle werden nach dem Netto-Gewicht erhoben werden, es wird also die Tara in Abzug kommen. Wenn der Deutsche Kaufmann sich mit dem Chinesischen Beamten über die Bestimmung der Tara nicht einigen kann, so soll jede Partei eine gewisse Anzahl von Kisten und Ballen unter den Kolli, welche Gegenstand des Streites sind, wählen. Diese werden erst im Ganzen gewogen, und dann wird die Tara festgestellt. Die Durchschnitts-Tara der so gewogenen Kolli soll als Tara für alle übrigen gelten.

Artikel 18.

Wenn sich im Laufe der Verification über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht sofort geschlichtet werden kann, so soll der Deutsche Kaufmann die Vermittlung des Consular-Beamten in Anspruch nehmen können. Dieser wird den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sofort zur Kenntniß des Zoll-Inspectors bringen, und beide werden sich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Ansuchen an den Consul muß aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden geschehen, sonst wird demselben keine weitere Folge gegeben werden.

So lange der Streit nicht entschieden ist, wird der Zoll-Inspector den Gegen-

Article 17.

Les droits seront prélevés sur le poids net; on déduira en conséquence la tare. Si le négociant Allemand ne peut s'entendre avec l'employé Chinois sur la fixation de la tare, chaque partie choisira un certain nombre de caisses et de ballots parmi les colis, objets du litige. Ils seront d'abord pesés brut, puis tarés. La tare moyenne des colis pesés servira de tare pour tous les autres.

Article 18.

Si, pendant le cours de la vérification, il s'élève quelque difficulté sur d'autres points qui ne puisse être résolue, le négociant Allemand pourra réclamer l'intervention de l'Agent-Consulaire. Celui-ci portera sur-le-champ l'objet de la contestation à la connaissance du chef de la douane et tous deux s'efforceront d'amener un arrangement amiable. Mais le temps dans lequel cette réclamation pourra être adressée au Consul, sera de vingt-quatre (24) heures; si non il n'y sera pas donné suite.

Tant que la contestation restera pendante, le chef de la douane n'en portera

stand desselben nicht buchen, um auf diese Weise der gründlichen Untersuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.

pas l'objet sur ses livres, pour ne pas empiéter de cette manière sur l'examen approfondi et la solution de l'affaire.

Artikel 19.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung angemessene Zoll-Ermäßigung eintreten. Diese Ermäßigung wird der Billigkeit gemäß normirt werden; erheben sich aber Streitigkeiten, so sollen dieselben auf dieselbe Weise zum Ende geführt werden, als solches in Artikel 16 für die mit einer ad valorem-Abgabe belasteten Waaren vorgeschrieben ist.

Article 19.

Sur toutes les marchandises importées qui auraient éprouvé des avaries, aura lieu une réduction de droits proportionnée à leur dépréciation. Cette réduction sera déterminée équitablement; mais si des contestations s'élèvent, elles seront terminées ainsi qu'il a été stipulé dans l'article seize pour les marchandises taxées ad valorem.

Artikel 20.

Jedes in einem Chinesischen Hafen eingelaufene Schiff eines der contrahirenden Deutschen Staaten kann, wenn der Schiffsraum noch nicht geöffnet ist, binnen achtundvierzig (48) Stunden nach seiner Ankunft denselben verlassen und sich in einen anderen Hafen begeben, ohne Tonnengelder oder Zölle zu bezahlen oder der Entrichtung irgend einer andern Abgabe zu unterliegen. Nach Ablauf der achtundvierzig (48) Stunden müssen die Tonnengelder entrichtet werden.

Article 20.

Tout bâtiment d'un des Etats Allemands contractants entré dans un port Chinois, pourra, quand la cale n'a pas encore été ouverte, le quitter dans les quarante-huit (48) heures après son arrivée et se rendre dans un autre port, sans avoir à payer ni droits de tonnage, ni droits de douane, et sans être sujet au payement de quelque autre droit. Les quarante-huit (48) heures écoulées il devra payer les droits de tonnage.

Artikel 21.

Die Eingangszölle sind beim Landen der Güter und die Ausgangszölle beim Verschiffen derselben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche vom Schiffe und der Ladung zu zahlen sind, vollständig berichtigt sind, soll der Zoll-Inspector eine General-Quittung darüber ausstellen, auf deren Vorzeigung der Consular-Beamte dem Capitain seine Schiffspapiere zurückgeben und ihm erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Artikel 22.

Der Zoll-Inspector wird ein oder mehrere Banquier-Häuser namhaft machen, welche ermächtigt sein sollen, die zu zahlenden Abgaben für Rechnung des Staates in Empfang zu nehmen. Die von diesen Banquier-Häusern ausgestellten Quittungen sollen so angesehen werden, als seien sie von der Chinesischen Regierung selbst ausgestellt. Die Zahlungen können in Barren oder in fremden Münzen geleistet werden, deren Verhältniß zum Ssaissie-Silber nach den jedesmaligen Umständen durch Vereinbarung zwischen den Deutschen Consular-Beamten und dem Zoll-Inspector festgestellt werden soll.

Article 21.

Les droits d'importation seront acquittés lors du débarquement des marchandises et les droits d'exportation lors de leur embarquement. Lorsque les droits de tonnage et de douane dus par le bâtiment et la cargaison auront été intégralement acquittés, le chef de la douane délivrera une quittance générale sur l'exhibition de laquelle l'Agent-Consulaire rendra ses papiers de bord au capitaine et lui permettra de mettre à la voile.

Article 22.

Le Chef de la douane désignera une ou plusieurs maisons de change qui seront autorisées à recevoir les droits dus pour le compte du Gouvernement. Les récépissés de ces maisons de change seront réputés délivrés par le Gouvernement Chinois. Les paiements pourront s'opérer en lingots ou en monnaies étrangères, dont le rapport avec l'argent sycé sera déterminé, suivant les circonstances, de commun accord entre l'Agent-Consulaire Allemand et le Chef de la douane.

Artikel 23.

Kauffahrteischiffe der contrahirenden Deutschen Staaten von mehr als hundertfünfzig (150) Tonnen sollen vier (4) Mehß pro Tonne, und Schiffe von hundertfünfzig (150) Tonnen oder weniger, ein (1) Mehß pro Tonne des aus dem Meßbriefe ersichtlichen Tonnengehaltes als Tonnengelder zahlen.

Ueber die erfolgte Zahlung der Tonnengelder soll der Zoll-Inspector dem Capitain oder Consignatair eine Bescheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zollbehörden anderer Chinesischer Häfen, in welche der Capitain einzulaufen für gut befinden sollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der in Artikel 21 erwähnten General-Quittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden sollen.

Keine Tonnengelder sollen zu entrichten sein von Fahrzeugen, welche Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten zum Transport von Passagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder solchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen solche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit sich, so sollen sie in die Categorie der Schiffe unter hundertfünfzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden und ein Tonnengeld von ein (1) Mehß pro Tonne entrichten.

Article 23.

Tout bâtiment de commerce des Etats Allemands contractants jaugeant plus de cent-cinquante (150) tonneaux paiera les droits de tonnage à raison de quatre (4) maces par tonneau, et tout navire jaugeant cent-cinquante (150) tonneaux et moins paiera à raison d'un (1) mace par tonneau.

Lors du paiement du droit précité le Chef de la douane délivrera au capitaine ou au consignataire un certificat, sur l'exhibition duquel aux Autorités douanières de tout autre port Chinois, où il conviendrait au capitaine de se rendre, on ne lui demandera plus de droits de tonnage durant quatre (4) mois à partir de la date de la quittance générale mentionnée à l'article vingt-un.

Sont exemptes des droits de tonnage les embarcations employées par les sujets des Etats Allemands contractants au transport de passagers, bagages, lettres, comestibles et de tous objets non sujets aux droits. Si les dites embarcations transportaient en outre des marchandises sujettes aux droits, elles resteraient dans la catégorie des navires jaugeant moins de cent-cinquante (150) tonneaux et paieraient un droit de tonnage d'un (1) mace par tonneau.

Artikel 24.

Solche Waaren, von denen in einem Chinesischen Hafen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, sollen in das Innere des Landes transportirt werden können, ohne irgend einer anderen Abgabe, als der Transit-Abgabe zu unterliegen. Diese soll nach den gegenwärtig geltenden Sätzen erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Dasselbe gilt von Waaren, die aus dem Innern des Landes nach einem Hafen transportirt werden.

Von Erzeugnissen, welche aus dem Inlande nach einem Hafen oder von Einfuhren, welche aus einem Hafen nach dem Inlande geführt werden, können sämmtliche darauf haftende Transit-Abgaben auf einmal entrichtet werden.

Wenn Chinesische Beamte, dem Inhalte dieses Artikels zuwider, ungesetzliche oder höhere als die gesetzlichen Abgaben erheben sollten, so sollen sie nach den Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Artikel 25.

Wenn der Capitain eines Schiffes, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, und welches in einen Chinesischen Hafen eingelaufen ist, daselbst nur einen Theil der Ladung zu löschen

Article 24.

Les marchandises, qui auront acquitté dans un port Chinois les droits de douane liquidés d'après le tarif, pourront être transportées dans l'intérieur du pays sans avoir à subir aucun autre charge que le paiement des droits de transit. Ces droits seront perçus suivant le taux actuellement en vigueur et ne seront susceptibles d'aucune augmentation future. Il en sera de même des marchandises transportées de l'intérieur du pays à un port.

Les droits de transit afférents aux produits transportés de l'intérieur à un port et aux marchandises transportées d'un port à l'intérieur pourront être acquittés par un seul paiement.

Si des fonctionnaires Chinois, contrairement à la teneur du présent article, exigeaient des rétributions illégales ou prélevaient des droits plus élevés, ils seraient punis suivant les lois de la Chine.

Article 25.

Le capitaine d'un navire appartenant à un des Etats Allemands contractants, qui sera entré dans un port Chinois et qui voudra n'y décharger qu'une partie de la cargaison, ne paiera les droits de

wünscht, so soll er auch nur für diesen Theil zur Zollentrichtung verbunden sein. Den Rest der Ladung kann er nach einem andern Hafen führen, und daselbst verzollen und verkaufen.

douane que pour la partie débarquée. Il pourra transporter le reste de la cargaison dans un autre port, l'y vendre et y acquitter les droits.

Artikel 26.

Wenn Handeltreibende eines der contrahirenden Deutschen Staaten Waaren, welche sie in einen Chinesischen Hafen eingeführt und daselbst verzollt haben, wieder ausführen wollen, so sollen sie sich dieserhalb an den Zoll-Inspector wenden, damit derselbe sich von der Identität der Waaren und davon Ueberzeugung verschafft, daß die Colli unverletzt sind.

Sollen die Waaren nach einem andern Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zoll-Inspector den Kaufleuten, welche die Waaren wieder auszuführen wünschen, ein Attest darüber ausstellen, daß die auf denselben lastenden Zölle entrichtet sind.

Auf Grund dieses Attestes soll der Zoll-Inspector desjenigen Chinesischen Hafens, nach welchem die Waaren geführt werden, einen Erlaubnißschein zum zollfreien Löschen derselben ertheilen, ohne daß dafür Gebühren oder Zollzuschläge verlangt werden könnten. Wenn sich bei Vergleichung der Waaren mit dem Atteste herausstellt, daß eine Zoll-Defraudation stattgefunden hat, so unter-

Article 26.

Dans le cas où des négociants d'un des Etats Allemands contractans, après avoir acquitté dans un port Chinois les droits sur des marchandises importées, voudraient les réexporter, ils en préviendraient le Chef de la douane, afin de faire constater par celui-ci l'identité de la marchandise et l'intégrité des colis.

Si les marchandises étaient destinées à être réexportées dans un autre port Chinois, le Chef de la douane remettra aux marchands qui désireraient les réexporter une déclaration, attestant que les droits afférents auxdites marchandises ont été acquittés.

En vertu de cette déclaration, le Chef de la douane du port Chinois auquel on transportera lesdites marchandises délivrera un permis de débarquement en franchise de droits, sans en exiger de taxes ni de surcharges supplémentaires. Mais si en comparant les marchandises avec la déclaration on découvrait de la fraude, les marchandises passées en fraude

liegen die eingeschwärzten Waaren der Confiscation.

Sollen die Waaren aber nach einem Nicht-Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zoll-Inspector desjenigen Hafens, aus welchem die Wiederausfuhr geschieht, ein Certificat ausfertigen, welches bescheinigt, daß der Kaufmann, der die Waaren wieder ausführt, eine Forderung an das Zollamt hat, welche dem Betrage der auf die Waaren bereits gezahlten Zölle gleichkommt. Dieses Certificat soll vom Zollamte bei jeder Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhrzöllen gleich baarem Gelde zum vollen Werthe in Zahlung angenommen werden.

Artikel 27.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne besondere Erlaubniß des Zoll-Inspectors stattfinden. Ausgenommen den Fall, wo Gefahr im Verzuge gewesen ist, sollen Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden sind, confiscirt werden.

Artikel 28.

In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet sind, soll der Zoll-Inspector beim Consular-Beamten eine Sammlung der beim Zollamte in Canton gebräuchlichen Maaße und Gewichte, sowie

seraient passibles de la confiscation.

Si les marchandises étaient destinées à être réexportées dans un port hors de la Chine, le Chef de la douane du port de réexportation délivrera un certificat, constatant que le négociant qui réexporte les marchandises a une créance sur la douane, équivalente au montant des droits déjà payés sur ces marchandises. Ledit certificat sera reçu en paiement par la douane pour sa valeur entière comme de l'argent comptant toutes les fois qu'il s'agira d'acquitter des droits d'importation ou d'exportation.

Article 27.

Aucun transbordement de marchandises ne pourra avoir lieu sans permis spécial du Chef de la douane. Sauf le cas de péril en la demeure, toutes marchandises qui auraient été transbordées sans permission, seraient confisquées.

Article 28.

Dans chacun des ports ouverts au commerce étranger, le Chef de la douane déposera chez l'Agent-Consulaire un assortiment des poids et des mesures en usage à la douane de Canton, ainsi

gesetzliche Waagen zum Abwiegen der Waaren und des Geldes niederlegen. Diese Normal-Maaße, Normal-Gewichte und Waagen sollen die Grundlage aller Zolleinforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten soll auf ihre Ergebnisse zurückgegangen werden.

Artikel 29.

Alle Geldstrafen und Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen die beigefügten Handelsbestimmungen sollen der Chinesischen Regierung zufallen.

Artikel 30.

Kriegsschiffen der contrahirenden Deutschen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle Chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.

Beim Ankaufe von Vorräthen, Einnehmen von Wasser und bei Ausbesserungen, wenn solche nöthig werden, soll ihnen jede Erleichterung zu Theil und keine Art von Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die Befehlshaber solcher Schiffe sollen mit den Chinesischen Behörden als Gleichgestellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend welcher Art sollen von solchen Schiffen nicht erhoben werden.

que des balances légales pour peser les marchandises et l'argent. Ces mesures, poids et balances normales formeront la base de toutes les liquidations de droits et de tous les paiements, et on y aura recours en cas de contestation.

Article 29.

Toutes les amendes et confiscations prononcées pour des contraventions au présent traité ou aux règlements commerciaux y annexés, appartiendront au Gouvernement Chinois.

Article 30.

Tout bâtiment de guerre des Etats Allemands contractants, croisant pour la protection du commerce ou lancé à la poursuite des pirates, sera libre de visiter tous les ports Chinois sans exception.

On leur donnera toutes les facilités de se ravitailler, de s'approvisionner d'eau et, en cas de besoin, de faire des réparations, et on ne leur opposera aucun obstacle. Les commandants de ces bâtiments communiqueront avec les Autorités Chinoises sur le pied d'égalité et de politesse, et les bâtiments seront exempts de toute espèce d'impôts.

Artikel 31.

Sollte ein Kauffahrteischiff, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, in Folge von Havarien oder aus anderen Gründen gezwungen sein, einen Hafen zu suchen, so soll es in jeden chinesischen Hafen ohne Unterschied einlaufen können, ohne zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden zu sein. Auch brauchen von den Waaren, welche es geladen hat, keine Zölle entrichtet zu werden, falls dieselben nur behufs der Ausbesserung des Schiffes abgeladen werden, und unter Aufsicht des Zoll-Inspectors bleiben. Sollte ein solches Schiff scheitern oder stranden, so sollen die Chinesischen Behörden sofort Maaßregeln zur Rettung der Mannschaft und Sicherung des Schiffs und der Ladung treffen. Die gerettete Mannschaft soll gut behandelt und wenn es nöthig ist, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächsten Consular-Station versehen werden.

Article 31.

Si un navire de commerce, appartenant à un des Etats Allemands contractants, était contraint par suite d'avaries ou pour d'autres causes de chercher refuge dans un port, il pourra entrer dans tout port Chinois sans exception, sans être sujet au paiement de droits de tonnage. De même il n'y aura point de droits de douane à acquitter sur les marchandises qu'il aura à bord, pourvu que celles-ci ne soient déchargées qu'à cause de la réparation du navire et qu'elles restent sous la surveillance du Chef de la douane. Si un tel navire venait à échouer ou se perdre, les Autorités Chinoises prendraient sur-le-champ des mesures pour le sauvetage de l'équipage et la préservation du navire et de sa cargaison. L'équipage sauvé sera bien traité et, en cas de besoin, pourvu de moyens pour arriver à la station consulaire la plus proche.

Artikel 32.

Wenn Matrosen oder andere Individuen von Kriegs- und Handels-Schiffen eines der contrahirenden Deutschen Staaten desertiren, so soll die Chinesische Behörde, auf Requisition des Consular-Beamten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist,

Article 32.

S'il arrive que des matelots ou d'autres individus désertent des bâtiments de guerre ou s'évadent des navires de commerce d'un des Etats Allemands contractants, l'Autorité Chinoise, sur la réquisition de l'Agent-Consulaire ou, à

des Capitains, die erforderlichen Schritte thun, um den Deserteur oder Flüchtling zu entdecken und in die Hände des Consular-Beamten oder Capitains zurückzuliefern.

Gleichermaßen kann, wenn Chinesische Deserteure oder wegen eines Verbrechens Verfolgte sich in die Häuser oder auf die Schiffe Deutscher Unterthanen flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den Deutschen Consular-Beamten wenden, welcher die nöthigen Maaßregeln ergreifen soll, um die Auslieferung derselben zu bewerkstelligen.

Artikel 33.

Sollten Schiffe, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in Chinesischen Gewässern von Seeräubern geplündert werden, so soll es Pflicht der Chinesischen Behörden sein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Räuber aufzubieten. Die geraubten Waaren sollen wo und in welchem Zustande sie sich auch befinden mögen, in die Hände des betreffenden Consular-Beamten abgeliefert werden, welcher sie an die Berechtigten gelangen lassen wird. Kann man weder der Räuber habhaft werden, noch sämmtliche geraubte Gegenstände wieder erlangen, so sollen die Chinesischen Behörden den Chinesischen Gesetzen gemäß bestraft werden,

son défaut, du capitaine, prendra les mesures, nécessaires pour découvrir le déserteur ou fugitive et le restituer surle-champ entre les mains de l'Agent-Consulaire ou du capitaine.

Pareillement, si des Chinois déserteurs ou prévenus de quelque crime, vont se refugier dans des maisons ou à bord d'un navire appartenant à des sujets Allemands, l'Autorité locale s'adressera à l'Agent-Consulaire Allemand qui prendra immédiatement les mesures nécessaires pour que leur extradition soit effectuée.

Article 33.

Dans le cas où des navires appartenants à un des Etats Allemands contractants seraient pillés par des pirates dans des parages dépendants de la Chine, il sera du devoir des Autorités Chinoises de ne rien négliger pour que les voleurs soient arrêtés et punis. Les marchandises enlevées, en quelque lieu et dans quelque état qu'elles se trouvent, seront déposées entre les mains de l'Agent-Consulaire qui les fera remettre aux ayants-droit. Si l'on ne peut s'emparer des coupables, ni recouvrer la totalité des objets volés, les fonctionnaires Chinois subiront la peine infligée par la loi en pareille circonstance, mais ils

ohne zum Ersatz der geraubten Gegenstände verpflichtet zu sein.

Artikel 34.

Will sich ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten an eine Chinesische Behörde wenden, so muß er seine Vorstellung dem Consular-Beamten einhändigen, welcher sie, je nachdem er sie in der Sache begründet und in der Form passend findet, weiter befördert, oder zur Änderung zurückgibt.

Will ein Chinese sich an ein Consulat wenden, so muß er denselben Weg bei der Chinesischen Behörde einschlagen, welche in derselben Art verfahren wird.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten Ursache zur Beschwerde über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Consular-Beamten begeben, und ihm den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Consular-Beamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird der Consular-Beamte, wenn ein Chinese sich über einen Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schen-

ne sauraient être rendus pécuniairement responsables.

Article 34.

Toutes les fois qu'un sujet d'un des Etats Allemands contractants voudra recourir à l'Autorité Chinoise, sa représentation devra d'abord être soumise à l'Agent-Consulaire qui, suivant qu'il la trouvera raisonnable et convenablement rédigée, lui donnera suite ou la rendra, afin d'être modifiée.

Les Chinois de leur côté, lorsqu'ils auront à s'adresser au Consulat, devront suivre une marche analogue auprès de l'Autorité Chinoise, laquelle agira de la même manière.

Article 35.

Lorsqu'un sujet des Etats Allemands contractants aura quelque motif de plainte contre un Chinois, il devra d'abord se rendre chez l'Agent-Consulaire et lui exposer ses griefs. L'Agent-Consulaire, après avoir examiné l'affaire, s'efforcera de l'arranger à l'amiable. De même, quand un Chinois aura à se plaindre d'un sujet d'un des Etats Allemands contractants, l'Agent-Consulaire écoutera sa réclamation avec intérêt et cherchera à ménager un arrangement à l'amiable. Mais si dans l'un ou l'autre

ken und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Sollte eine solche aber in dem einen oder andern Falle nicht gelingen, so wird der Consulat-Beamte die Mitwirkung des betreffenden Chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Artikel 36.

Die Chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigenthum Deutscher Unterthanen zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen, namentlich wenn denselben Beleidigung oder Gewalt widerfahren sollte. In allen Fällen von Brandstiftung, Raub oder Zerstörung soll die Ortsbehörde sofort die bewaffnete Macht absenden, um die Zusammenrottung zu zerstreuen, die Schuldigen zu ergreifen und sie der Strenge der Gesetze zu überliefern. Es bleibt den Beschädigten außerdem überlassen, den Ersatz des ihnen verursachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beschädigung ausgegangen ist.

Artikel 37.

Wenn ein Chinesischer Unterthan, welcher Schuldner eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten ist, es unterläßt, seine Schuld zu bezahlen, oder in betrügerischer Absicht sich entfernt,

cas la chose était impossible, l'Agent-Consulaire requerra l'assistance du fonctionnaire Chinois compétent, et tous deux conjointement statueront suivant l'équité.

Article 36.

Les Autorités Chinoises accorderont toujours la plus complète protection aux personnes et à la propriété des sujets Allemands, et particulièrement, lorsque ceux-ci seraient l'objet de quelque insulte ou violence. Dans tous les cas d'incendie, de pillage ou de destruction, les Autorités locales enverront en toute hâte la force armée pour dissiper l'émeute, s'emparer des coupables et les livrer à toute la sévérité des lois, le tout sans préjudice des poursuites à exercer par qui de droit, contre les coupables quels qu'ils soient pour indemnisation des pertes éprouvées.

Article 37.

Si un sujet Chinois, débiteur d'un sujet des Etats Allemands contractants, manquait à payer ses dettes ou s'éloignait frauduleusement, l'Autorité Chinoise, sur la requête du créancier, ne négligera

so soll die Chinesische Behörde, auf Anrufen des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot stehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso sollen die Deutschen Behörden ihr Möglichstes thun, um Deutsche Unterthanen, welche ihre Schulden an Chinesische Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber sollen weder die Chinesische Regierung, noch die Regierungen der Deutschen contrahirenden Staaten für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

Artikel 38.

Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten schuldig machen, sollen von den Chinesischen Behörden verhaftet und nach Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Chinesischen Unterthanen schuldig machen, sollen vom Consular-Beamten verhaftet, und nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, bestraft werden.

aucun moyen pour arrêter le fugitif et contraindre le débiteur à payer sa dette.

De même les Autorités Allemandes feront tout leur possible pour forcer les sujets Allemands à acquitter leurs dettes envers des sujets Chinois, et pour les faire comparaître en justice, si ils se sont éloignés frauduleusement. Mais en aucun cas ni le Gouvernement Chinois ni les Gouvernements des Etats Allemands contractants ne sauraient être rendus responsables des dettes de leurs sujets.

Article 38.

Les sujets Chinois qui se rendront coupables d'une action criminelle contre un sujet d'un des Etats Allemands contractants, seront arrêtés par les Autorités Chinoises et punis suivant les lois de la Chine.

Les sujets d'un des Etats Allemands contractants, qui commettraient un crime contre un sujet Chinois, seront arrêtés par l'Agent-Consulaire et punis suivant les lois de l'Etat auquel ils appartiennent.

Artikel 39.

Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens oder der Person, welche sich zwischen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erheben, sollen der Jurisdiction der Behörden dieser Staaten unterworfen sein. Desgleichen werden sich die Chinesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten und Fremden etwa entstehen sollten.

Artikel 40.

Die contrahirenden Theile kommen überein, daß den Deutschen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen soll, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer andern Nation gewährt sind, oder noch gewährt werden mögen. Namentlich sollen alle Veränderungen im Tarif oder in den Bestimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafengelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, welche zu Gunsten irgend einer andern Nation getroffen werden, sobald sie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne besonderen neuen Vertrag auch auf den Handel aus und nach den contrahirenden Deutschen Staaten und auf die ihnen zu-

Article 39.

Toutes les contestations de droits, soit de personne soit de propriété qui pourraient s'élever entre des sujets des Etats Allemands contractants, relèveront de la jurisdiction des Autorités de ces Etats. En cas de différends survenus entre des sujets des Etats Allemands contractants et des étrangers, l'Autorité Chinoise, n'aura point à s'en mêler.

Article 40.

Il est convenu entre les parties contractantes, qu'il sera accordé aux Etats Allemands et à leurs sujets participation pleine et égale à tous les privilèges, immunités et avantages qui ont été accordés ou seront concédés dorénavant par Sa Majesté l'Empereur de Chine au Gouvernement ou aux sujets d'une autre nation quelconque. En particulier tous les changements apportés en faveur d'une autre nation quelconque au tarif ou aux dispositions concernant les droits de douane, de tonnage et de port, d'importation, d'exportation et de transit, seront immédiatement applicables au commerce des Etats Allemands contractants, ainsi qu'à leurs marchands, armateurs et capitaines par le seul fait

gehörigen Kaufleute, Rheder und Schiffer anwendbar sein.

de leur mise à exécution et sans qu'il faille un nouveau traité.

Artikel 41.

Wenn die contrahirenden Deutschen Staaten künftig die Abänderung einiger Bestimmungen dieses Vertrages für zweckmäßig erachten sollten, so soll es ihnen freistehen, nach Ablauf von zehn (10) Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratificationsurkunden an gerechnet, Unterhandlungen zu diesem Behufe zu eröffnen. Sie müssen aber sechs (6) Monate vor Ablauf der zehn Jahre der Chinesischen Regierung amtlich anzeigen, daß sie Abänderungen des Vertrages wünschen, und worin dieselben bestehen sollen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so bleibt der Vertrag weitere zehn (10) Jahre unverändert in Kraft.

Article 41.

Si dorénavant les Etats Allemands contractants jugeaint convenable d'apporter des modifications à quelques unes des clauses du présent traité, ils seront libres d'ouvrir à cet effet des négociations après un intervalle de dix (10) années révolues à partir du jour de l'échange des ratifications, mais il faut que six (6) mois avant l'expiration des dix (10) années ils fassent connaître officiellement au Gouvernement Chinois leur intention d'apporter des modifications, et en quoi elles consisteront. A défaut de cette annonce officielle, le traité restera en vigueur sans changement pour un nouveau terme de dix (10) années.

Artikel 42.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und sollen die Ratificationen innerhalb eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung desselben in Schanghai oder in Tientsin, je nach der Wahl der Preußischen Regierung, ausgewechselt werden. Sobald die Auswechselung stattgefunden hat, soll der Vertrag zur Kenntniß aller Oberbehörden China's, in der Hauptstadt und in den Provinzen,

Article 42.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées dans l'intervalle d'un an à partir du jour de la signature ou à Changhai ou à Tientsin, au choix du Gouvernement de Prusse. Aussitôt que l'échange aura eu lieu, le Gouvernement Chinois portera le traité à la connaissance de toutes les Autorités supérieures de l'Empire, dans les

gebracht werden, damit sie sich danach richten.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten der Hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Tientsin den Zweiten September im Jahre unseres Herrn EintausendAchthundertEinundSechzig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom AchtundZwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Tschong-luen.
(L. S.)

(gez.) Tschong-hu.
(L. S.)

provinces et dans la capitale, afin qu'elles s'y conforment.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs des Hautes parties contractantes ont signé le présent traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait en quatre expéditions à Tientsin le deux Septembre de l'an de grâce mil huit-cent-soixante-et-un, correspondant au vingt-huitième jour de la septième lune de la onzième année de Hien-Foung.

(signé) Comte d'Eulenburg.
L. S.

(signé) Tchong-luen.
L. S.

(signé) Tchong-Heou.
L. S.

Zoll-Tarif.

Tarif.

Einfuhr.

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Agar-agar	100 Catties	—	1	5	—
Assa-foetida	" "	—	6	5	—
Bauholz:					
Masten und Sparren, hartes Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	das Stück	4	—	—	—
desgl. nicht über 60 (engl.) Fuß	" "	6	—	—	—
desgl. über 60 (engl.) Fuß	" "	10	—	—	—
Masten und Sparren, weiches Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	" "	2	—	—	—
desgl. nicht über 60 (engl.) Fuß	" "	4	5	—	—
desgl. über 60 (engl.) Fuß	" "	6	5	—	—
Balken, hartes Holz, nicht über 26 (engl.) Fuß lang und unter 12 Zoll im Quadrat	" "	—	1	5	—
Planken, hartes Holz, nicht über 24 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	das Hundert	3	5	—	—
Planken, hartes Holz, nicht über 16 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	" "	2	—	—	—
Planken, weiches Holz	1000 □ Fuß	—	7	—	—
desgl., von Thekabaumholz	der Kubikfuß	—	—	3	5
Baumwolle, Roh-	100 Catties	—	3	5	—
Baumwollenwaaren:					
Grau, weiß, glatt und geköpert, über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	—	8	—
desgl. über 34 (engl.) Zoll breit und über 40 Yards lang	10 Yards	—	—	2	—

Importations.

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
A.					
Acier	les 100 catties	0	2	5	0
Agar-Agar	do.	0	1	5	0
Amadou de la Malaisie	do.	0	3	5	0
Assa foetida	do.	0	6	5	0
B.					
Batiste, n'excédant pas $1^{m}\ 16^{c}\,^{3}/_{4}$ en largeur et $21^{m}\ 94^{c}$ en longueur	la pièce	0	0	7	0
Bazin ou piqué, n'excédant pas $1^{mètre}$ en largeur et $10^{m}\ 97^{c}$ en longueur	do.	0	0	6	5
Bèches de mer ou holoturies noires	les 100 catties	1	5	0	0
Bèches de mer ou holoturies blanches	do.	0	3	5	0
Bézoard de l'Inde	le catti	1	5	0	0
Bleu d'azur	les 100 catties	1	5	0	0
Bois:					
Bois d'ébène	les 100 catties	0	1	5	0
do. de Garrao	do.	2	0	0	0
do. de Senteur	do.	0	4	5	0
do. de Camagon	do.	0	0	3	0
do. de Kranjie $10^{m}\ 66^{c}\,^{3}/_{4}$ en longueur, $0^{m}\ 30^{c}$ en largeur $0^{m}\ 30^{c}\,^{1}/_{2}$ en épaisseur	la pièce	0	8	0	0
do. de Laka	les 100 catties	0	1	4	5
do. rouge	do.	0	1	1	5

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Drills und Jeans (eine Art Parchent) nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	1	—	—
desgl. nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	" "	—	—	7	5
T. Tuch, nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 48 Yards lang	" "	—	—	8	—
desgl. nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	" "	—	—	4	—
T. Tuch, gefärbt, gemustert und ungemustert, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	" "	—	1	5	—
Bunte Waaren, weißer Brocat, punktirter Shirting, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	" "	—	1	—	—
Gedruckte, Zitz- und Möbelkattune, nicht über 31 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	" "	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	" "	—	—	7	—
desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	" "	—	—	3	5
Muslin, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	" "	—	—	7	5
desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	" "	—	—	3	5
Damast, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	" "	—	2	—	—
Dimity oder Piqué, nicht über 40 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	" "	—	—	6	5

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Bois de construction:					
Mâts et espars, bois dur, n'excédant pas $12^m\ 19^c$	la pièce	4	0	9	0
do. do. n'excédant pas $18^m\ 28^{c3}/_4$	do.	6	0	0	0
do. do. excédant $18^m\ 28^{c3}/_4$	do.	10	0	0	0
do. bois blanc, n'excédant pas $16^m\ 28^{c3}/_4$	do.	4	5	0	0
do. bois blanc, n'excédant pas $12^m\ 19^c$	do.	2	0	0	0
do. do. excédant $18^m\ 28^{c3}/_4$	do.	6	5	0	0
Boîtes à musique	ad valorem 5%				
Boutons en cuivre	la grosse	0	0	5	5
C.					
Cachou	les 100 catties	0	1	8	0
Camphre de Malaisie, pur	le catti	1	3	0	0
déchets de do	do.	0	7	2	0
Cannelle de Canton (cinnamone)	les 100 catties	1	5	0	0
Cardamome supérieur	do.	1	0	0	0
do inférieur ou graine de paradis	do.	0	5	0	0
Charbon de terre étranger	le tonneau	0	0	5	0
Cire du Japon	les 100 catties	0	6	5	0
Cire vierge	do.	1	0	0	0
Cochenille	do.	5	0	0	0
Colle de poisson	do.	0	6	5	0
Colle forte	do.	0	1	5	0
Clous de girofle	do.	0	5	0	0
griffes de	do.	0	1	8	0
Corail	le catti	0	1	0	0
Cordages de Manille	les 100 catties	0	3	5	0
Cornalines	les 100 pierres	0	3	0	0
do. en perles	les 100 catties	7	0	0	0
Cornes de buffle	do.	0	2	5	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Gingham, nicht über 28 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	das Stück	—	—	3	5
Tücher, nicht über 1 Yard im Quadrat	das Dutzend	—	—	2	5
Parchent, nicht über 35 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Sammet, nicht über 34 Yards lang	" "	—	1	5	—
Baumwollenzwirn	100 Catties	—	7	2	—
Baumwollengarn	" "	—	7	—	—
Betelnuß	" "	—	1	5	—
Betelnußschaale	" "	—	—	7	5
Bicho de Mar, schwarz	" "	1	5	—	—
desgl. weiß	" "	—	3	5	—
Bienenwachs, gelbes	" "	1	—	—	—
Cochenille	" "	5	—	—	—
Cow bezoar, Indisches	das Cattie	1	5	—	—
Cutch	100 Catties	—	1	8	—
Elephantenzähne, ganz	" "	4	—	—	—
desgl., Bruch	" "	3	—	—	—
Federn, Eisvogel-, Pfauen-	das Hundert	—	4	—	—
Feuersteine	100 Catties	—	—	3	—
Fischbalg	" "	—	2	—	—
Fische, gesalzene	" "	—	1	8	—
Fischmagen	" "	1	—	—	—
Gambier (Gummi Gambeer)	" "	—	1	5	—
Garnelen, getrocknete	" "	—	3	6	—
Gewürznelken	" "	—	5	—	—
Gewürznelkenmutter	" "	—	1	8	—
Ginseng, Amerikanischer, ungeklärt	" "	6	—	—	—

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Cornes de cerf	les 100 catties	0	2	5	0
do. de rhinocéros	do.	2	0	0	0
Coton, voyez à l'article „Tissus".					
Crevettes sechées	do.	0	3	6	0
Cuir	do.	0	4	2	0
D.					
Dents de cheval marin (appelé aussi éléphant de mer à cause de ses défenses)	les 100 catties	2	0	0	0
Dents d'éléphant, entières	do.	4	0	0	0
do. brisées	do.	3	0	0	0
E.					
Ecaille de tortue	le catti	0	2	5	0
do. brisée	do.	0	0	7	2
F.					
Fil d'argent vrai	le catti	1	3	0	0
do. faux	do.	0	0	3	0
Fil d'or vrai	do.	1	6	0	0
do. faux	do.	0	0	3	0
G.					
Gambier	les 100 catties	0	1	5	0
Ginseng Américain, brut	do.	6	0	0	0
do. clarifié	do.	8	0	0	0
Gommes:					
Benjoin	do.	0	6	0	0
Huile de Benjoin	do.	0	6	0	0
Sang Dragon	do.	0	4	5	0
Mirrhe	do.	0	4	5	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Ginseng, Amerikanischer, geklärt	100 Catties	8	—	—	—
Glas, Fenster-	100 □ Fuß	—	1	5	—
Golddraht, echter	das Cattie	1	6	—	—
desgl. imitirter	" "	—	—	3	—
Gummi, Benjamin-	100 Catties	—	6	—	—
desgl. desgl., Oel von	" "	—	6	—	—
desgl. Drachenblut-	" "	—	4	5	—
desgl. Myrrhen-	" "	—	4	5	—
desgl. Olibanum-	" "	—	4	5	—
Gummigutti	" "	1	—	—	—
Haifischflossen, schwarze	" "	—	5	—	—
desgl. weiße	" "	1	5	—	—
Haifischhäute	das Hundert	2	—	—	—
Hausenblase (Fischleim)	100 Catties	—	6	5	—
Häute, Büffel- oder Kuh-	" "	—	5	—	—
desgl., Rhinoceros-	" "	—	4	2	—
desgl., Fuchs-, große	das Stück	—	1	5	—
desgl., Fuchs-, kleine	" "	—	—	7	5
desgl., Marder-	" "	—	1	5	—
desgl., Seeotter-	" "	1	5	—	—
desgl., Tiger- und Leoparden-	" "	—	1	5	—
desgl., Biber-	das Hundert	5	—	—	—
desgl., Reh-, Hasen- und Kaninchen-	" "	—	5	—	—
desgl., Eichhorn-	" "	—	5	—	—
desgl., Landotter-	" "	2	—	—	—
desgl., Waschbär-	" "	2	—	—	—
Hörner, Büffel-	100 catties	—	2	5	—
desgl., Hirsch-	" "	—	2	5	—
desgl., Rhinoceros-	" "	2	—	—	—
Holz, Camagon-	" "	—	—	3	—

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Oliban	les 100 catties	0	4	5	0
Gumme gutte	do.	1	0	0	0
H.					
Horloges	ad valorem 5%				
I.					
Indigo liquide	les 100 catties	0	1	8	0
J.					
K.					
L.					
Laines et lainages, voyez à l'article: „Tissus"					
Laque (objets en)	les 100 catties	1	0	0	0
Laque en bâton	do.	0	3	0	0
Lucraban (graine de)	do.	0	0	3	5
M.					
Macis ou fleur de Muscade	les 100 catties	1	0	0	0
Manglier (écorce de)	do	0	0	3	0
Métaux:					
Cuivre ouvré en feuille, barres, clous etc.	do.	1	5	0	0
do. brut, en saumons	do.	1	0	0	0
do. du Japon	do.	0	6	0	0
Etain	do.	1	2	5	0
Fer blanc	do.	0	4	0	0
Fer ouvré, en barres, cercles etc.	do.	0	1	2	5
do non ouvré, en gueuses	do.	0	0	7	5
Fer de lest en gueuses	do.	0	0	1	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Holz, Eben=	100 Catties	—	1	5	—
desgl., wohlriechendes	" "	—	4	5	—
desgl., Kranjee=, 35 (engl.) Fuß lang, 1 (engl.) Fuß, 8 Zoll breit und 1 Fuß stark	das Stück	—	8	—	—
desgl., Laka=	100 Catties	—	1	4	5
desgl., Roth=	" "	—	1	1	5
desgl., Garroo	" "	2	—	—	—
Indigo, flüssiges	" "	—	1	8	—
Kampher, Baroos, gereinigt	das Cattie	1	3	—	—
desgl., desgl., Abfall	" "	—	7	2	—
Kardamome, bessere Qualität	100 Catties	1	—	—	—
desgl., geringere Qualität oder Paradieskörner	" "	—	5	—	—
Karniol	100 Steine	—	3	—	—
Karniolperlen	100 Catties	7	—	—	—
Knöpfe, metallene	das Gros	—	—	5	5
Korallen	das Cattie	—	1	—	—
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Leder	" "	—	4	2	—
Leim	" "	—	1	5	—
Leinen, feine, wie Irische oder Schottische, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	5	—	—
desgl., grobe, wie Leinen mit Baumwolle und Seide gemischt, nicht über 50 Yards lang	" "	—	2	—	—
Lucraban-Saamen	100 Catties	—	—	3	5
Macisblüthe	" "	1	—	—	—
Mangrove= (Mangelbaum=) Rinde	" "	—	—	3	—

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Fil de fer	les 100 catties	0	2	5	0
Plomb en saumons	do.	0	2	5	0
Plomb en feuilles	do.	0	5	5	0
Vif argent	do.	2	0	0	0
Zinc (sous certaines réserves)	do.	0	2	5	0
Métal jaune de Composition pour bordages et clous	do.	0	9	0	0
Montres	la paire	1	0	0	0
do. émaillées en perles	do.	4	5	0	0
Moules sèches	les 100 catties	0	2	0	0
Muscade	do.	2	5	0	0
N.					
Nacre de perle	les 100 catties	0	2	0	0
Nerfs de buffle et de cerf	do.	0	5	5	0
Nids d' oiseaux ou de Salanganes 1re qualité	le catti	0	5	5	0
do. do. 2e qualité	do.	0	4	5	0
do. do. 3e qualité, non nettoyés	do.	0	1	5	0
Noix de bètel	les 100 catties	0	1	5	0
Gousses de bétel ou confites	do.	0	0	7	5
O.					
Olives fraiches, salées	les 100 catties	0	1	8	0
Opium	do.	30	0	0	0
Os de tigres	do.	1	5	5	0
P.					
Parapluies	la pièce	0	0	3	5
Passe-roses (ou Mauve des Jardins)	les 100 catties	1	0	0	0
Peaux:					
Peaux de renard (grandes)	la pièce	0	1	5	0
do. do petites	do.	0	0	7	5
do de martre	do.	0	1	5	0

Einfuhr.			Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Metalle:						
Kupfer, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Nägeln	100	Catties	1	5	—	—
desgl., unverarbeitetes, wie in Platten	"	"	1	—	—	—
desgl., Yellow-Metall, Bleche, Nägel	"	"	—	9	—	—
desgl., Japanisches	"	"	—	6	—	—
Eisen, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Stäben, Reifen	"	"	—	1	2	5
desgl., unverarbeitetes, in Blöcken	"	"	—	—	7	5
desgl., Ballast	"	"	—	—	1	—
desgl., Draht	"	"	—	2	5	—
Blei, in Blöcken	"	"	—	2	5	—
desgl., in Tafeln	"	"	—	5	5	—
Quecksilber	"	"	2	—	—	—
Zink (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulativ verkäuflich)	"	"	—	2	5	—
Stahl	"	"	—	2	5	—
Zinn	"	"	1	2	5	—
Weißblech	"	"	—	4	—	—
Muscatnüsse	"	"	2	5	—	—
Muscheln, getrocknete	"	"	—	2	—	—
Oliven, uneingemachte, gesalzene oder eingemachte	"	"	—	1	8	—
Opium	"	"	30	—	—	—
Perlmutterschaalen	"	"	—	2	—	—
Pfeffer, schwarzer	"	"	—	3	6	—
desgl., weißer	"	"	—	5	—	—
Putchuk (Kostwurzel)	"	"	—	6	—	—

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Peaux de loutre de mer	la pièce	1	5	0	0
do. de tigre et de léopard	do.	0	1	5	0
do. de castor	le cent	5	0	0	0
do. de lièvre, de lapin et de daim	do.	0	5	0	0
do. d'écureuils	do.	0	5	0	0
do. de loutre de terre	do.	2	0	0	0
do. de blaireau	do.	2	0	0	0
do. de buffle et de vache	les 100 catties	0	5	0	0
do. de rhinocéros	do.	0	4	2	0
Plumes de paon de martin pêcheur etc.	le cent	0	4	0	0
Poissons (intestins de)	les 100 catties	1	0	0	0
do. (peaux de)	do.	0	2	0	0
Poisson salé	do.	0	1	8	0
do. sec	do.	0	5	0	0
Poivre noir	do.	0	3	6	0
do. blanc	do.	0	5	0	0
Poutres, bois dur n'excédant pas $7^m\ 98^c\frac{1}{2}$ en longueur et au dessous de $0^m\ 30^c\frac{1}{2}$ carrés	la pièce	0	1	5	0
Planches, bois dur, n'excédant pas $7^m\ 87^c\frac{2}{3}$ en longueur, $30^c\frac{1}{2}$ en largeur et $0^m\ 07^c\frac{2}{3}$ en épaisseur	le cent	3	5	0	0
Planches, bois dur, n'excédant pas $7^m\ 31^c$ en longueur, $0^m\ 30^c\frac{1}{2}$ en largeur et $0^m\ 07^c\frac{2}{3}$ en épaisseur	do.	2	0	0	0
do. bois blanc	par $92^m\ 827^c$	0	7	0	0
do. en teak	par $0^m\ 0287^c$	0	0	3	5
Putchuk	les 100 catties	0	6	0	0
Q.					
R.					
Requin, ailerons de, noirs	les 100 catties	0	5	0	0
do. do. blancs	do.	1	5	0	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Rose-Maloes	100 Catties	1	—	—	—
Rotang (Ostindisches Stuhlrohr)	" "	—	1	5	—
Salpeter (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	" "	—	5	—	—
Sammetzeuge, nicht über 34 Yards lang	das Stück	—	1	8	—
Sandelholz	100 Catties	—	4	—	—
Sapanholz	" "	—	1	—	—
Schildkrötenschaalen	das Cattie	—	2	5	—
desgl., Bruch	" "	—	—	7	2
Schirme	das Stück	—	—	3	5
Schmalte	100 Catties	1	5	—	—
Schnupftaback, fremder	" "	7	2	—	—
Schwefel (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	" "	—	2	—	—
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	4	—	—
Sehnen, Büffel- und Hirsch-	100 Catties	—	5	5	—
Silberdraht, echter	das Cattie	1	3	—	—
desgl., imitirter	" "	—	—	3	—
Spieldosen	5% ad valorem				
Stangenlack	100 Catties	—	3	—	—
Steinkohlen, fremde	die Tonne	—	—	5	—
Stockfisch	100 Catties	—	5	—	—
Taschenuhren	das Paar	1	—	—	—
desgl. emaillirt à perles	" "	4	5	—	—
Tauwerk, Manila	100 Catties	—	3	5	—

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Requin, peaux de requins	le cent	2	0	0	0
Rotins	les 100 catties	0	1	6	0
S.					
Salpêtre (sous certaines réserves)	les 100 catties	0	5	0	0
Sandal (bois de)	do.	0	4	0	0
Sapan (bois de)	do.	0	1	0	0
Silex (pierres de fusil)	do.	0	0	3	0
Soufre et fleur de soufre (sous certaines réserves)	do.	0	2	0	0
T.					
Tabac à priser, étranger	les 100 catties	7	2	0	0
Télescopes, longues vues, binocles, lorgnettes, glaces et miroirs	ad valorem 5%				
Toile à voile en fil et en coton, n'excédant pas 43m 88c en longueur	la pièce	0	4	0	0
Toiles de lin:					
do. fine, d'Irlande ou d'Ecosse, n'excédant pas 43m 88c en longueur	do.	0	5	0	0
do. grossière, mélange de fil et de coton ou de soie et de fil, n'excédant pas 43m 88c en longueur	do.	0	2	0	0
Tissus de coton:					
Cotonnades écrues, unies, croisées et blanches excédant 0m 86c en largeur et n'excédant pas 36m 57c en longueur	la pièce	0	0	8	0
Coton en laine	les 100 catties	0	3	5	0
Coutils et toiles fortes, n'excédant pas 0m 76c en largeur et 36m 57c en longueur	la pièce	0	1	0	0
n'excédant pas 0m 76c en largeur et 27m 43c en longueur.	do.	0	0	7	5
do. Cloth, n'excédant pas 0m 86c en largeur et n'excédant pas 43m 88c 3/4 en longueur	do.	0	0	8	0

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Telescope, Ferngläser, Operngläser, Spiegel, Trumeaux	5% ad valorem				
Tigerknochen	100 Catties	1	5	5	—
Uhren, Wand- und Stutz-	5% ad valorem				
Vogelnester, Indische, eßbare, 1te Qualität	das Cattie	—	5	5	—
desgl. desgl. desgl. 2te Qualität	" "	—	4	5	—
desgl. desgl. desgl. 3te Qualität, oder ungereinigte	" "	—	1	5	—
Wallroßzähne	100 Catties	2	—	—	—
Wachs, Japanisches	" "	—	6	5	—
Wollengarn	" "	3	—	—	—
Wollenwaaren, nämlich:					
Decken	das Paar	—	2	—	—
Feines Tuch und Spanish Stripes, Habit und Medium Tuch, 51 bis 64 (engl.) Zoll breit	der Chang	—	1	2	—
Long-Ells, 31 (engl.) Zoll breit	" "	—	—	4	5
Camlot, Englischer, 31 (engl.) Zoll breit	" "	—	—	5	—
desgl. Holländischer, 33 (engl.) Zoll breit	" "	—	1	—	—
desgl. imitirter oder Bombazettes	" "	—	—	3	5
Casimir, Flanell und schmales Tuch	" "	—	—	4	—
Lasting, 31 (engl.) Zoll breit	" "	—	—	5	—
desgl. imitirter und Orleans, 34 (engl.) Zoll breit	" "	—	—	3	5
Flaggentuch, Bunting, nicht über 24 (engl.) Zoll breit, 40 Yards lang	das Stück	—	2	—	—

Importations.	Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Tissus Gloth,	n'excédant pas $0^m\ 86^c$ en largeur et n'excédant pas $21^m\ 94^{c\,1}/_3$ en longueur	la pièce	0	0	4	0
do. do.	de couleur, façonées et unies, n'excédant pas $0^m\ 91^{c\,1}/_3$ en largeur et $36^m\ 57^c$ en longueur	do.	0	1	5	0
do. do.	de fantaisie, brocart blanc et calicot blanc moucheté, n'excédant pas $0^m\ 91^{c\,1}/_3$ en largeur et n'excédant pas $36^m\ 57^c$ en longueur	do.	0	1	0	0
do. do.	Imprimées, toiles de Perse et fournitures, n'excédant pas $0^m\ 78^{c\,3}/_4$ en largeur et n'excédant pas $27^m\ 43^c$ en longueur. . . .	do.	0	0	7	0
	n'excédant pas $1^m\ 16^{c\,3}/_4$ en largeur et n'excédant pas $10^m\ 97^c$ en longueur	do.	0	0	3	5
do. Mousseline,	n'excédant pas $1^m\ 16^{c\,3}/_4$ en largeur et n'excédant pas $21^m\ 94^{c\,1}/_3$ en longueur . .	do.	0	0	7	5
	n'excédant pas $1^m\ 16^{c\,3}/_4$ en largeur et n'excédant pas $10^m\ 97^c$ en longueur	do.	0	0	3	5
do. Damas,	n'excédant pas $0^m\ 91^{c\,1}/_3$ en largeur et n'excédant pas $36^m\ 57^c$ en longueur	do.	0	2	0	0
do. do	excédant $0^m\ 6^c$ en largeur et excédant $36^m\ 57^c$ en longueur .	les $9^m\ 14^{c\,1}/_4$	0	0	2	0
do. Guingamp,	n'excédant pas $0^m\ 81^c$ en largeur et n'excédant pas $27^m\ 43^c$ en longueur.	la pièce	0	0	3	5
do. Mouchoirs,	n'excédant pas $0^m\ 91^{c\,1}/_2$ carrés	la douzaine	0	0	2	5

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Wollene und Baumwollene gemischte Gewebe, wie Lüstres, einfache und Brocat, nicht über 31 Yards lang	" "	—	2	—	—
Ordinaire Spanish Stripes	der Chang	—	1	—	—
Zimmet	100 Catties	1	5	—	—
Zunder.	" "	—	3	5	—

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Tissus Futaine, n'excédant pas 32^{m} en longueur	la pièce	0	2	0	0
do. Velours (de coton), n'excédant pas 31^{m} $08^{c\,1}/_{2}$ en longueur	do.	0	1	5	0
do. do. (de soie), n'excédant pas 31^{m} $08^{c\,1}/_{2}$ en longeur	do.	0	1	8	0
do. Fil	les 100 catties	0	7	2	0
do. Coton filé	do.	0	7	0	0
do. de laine:					
do. Couvertures de laine	la paire	0	2	0	0
do. Drap et drap léger, fin et moyen de 1^{m} $29^{c\,1}/_{2}$ à 1^{m} $62^{c\,1}/_{2}$ en largeur . .	le chang 3^{m} 55^{c}	0	1	2	0
do. Serge de 0^{m} $78^{c\,2}/_{3}$ en largeur	do.	0	0	4	5
do. Camelot anglais, 0^{m} $78^{c\,2}/_{3}$ en largeur .	do.	0	0	5	0
do. do. hollandais, 0^{m} $83^{c\,3}/_{4}$ en largeur	do.	0	1	0	0
do. do. imité et bombasin	do.	0	0	3	5
do. Casimir, flanelle et draps étroits . . .	do.	0	0	4	0
do. Lastings, 0^{m} $78^{c\,2}/_{3}$ en largeur	do.	0	0	5	0
do. imité et d'Orléans 0^{m} 85^{c} en largeur. .	do.	0	0	3	5
do. Etamine n'excédant pas 0^{m} 61^{c} en largeur et 36^{m} 57^{c} en longeur	la pièce	0	2	0	0
do. Mélanges de laine et de coton: Lustrine unie et façonnée, n'excédant pas 28^{m} $34^{c\,1}/_{4}$ en longueur	do.	0	2	0	0
do. Draps légers inférieures	le chang 3^{m} 55^{c}	0	1	0	0
do. Laine en fil	les 100 catties	3	0	0	0
U.					
V.					
Verre à vitres	par boîte de 9^{m} 281^{c} carrés	0	1	5	0
X. Y. Z.					

Ausfuhr.

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Alaun	100 Catties	—	—	4	5
desgl., grüner oder Vitriol	" "	—	1	—	—
Anis, Stern=	" "	—	5	—	—
desgl., Bruch=	" "	—	2	5	—
desgl., Oel	" "	5	—	—	—
Aprikosenkerne oder Mandeln	" "	—	4	5	—
Arsenik	" "	—	4	5	—
desgl., gelbes oder Operment	" "	—	3	5	—
Austerschaalen und Seemuscheln	" "	—	—	9	—
Bambus=Fabricate	" "	—	7	5	—
Bangles oder gläserne Armspangen	" "	—	5	—	—
Baumwolle rohe	" "	—	3	5	—
desgl., Lumpen	" "	—	—	4	5
Bilder und Gemälde	das Stück	—	1	—	—
desgl., auf Reispapier	das Hundert	—	1	—	—
Bleigelb (Massicot)	100 Catties	—	3	5	—
Bleiroth (Minium)	" "	—	3	5	—
Bleiweiß (Ceruhn)	" "	—	3	5	—
Blumen, künstliche	" "	1	5	—	—
Bohnen und Erbsen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	" "	—	—	6	—
Bohnenkuchen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	" "	—	—	3	5
Canthariden	" "	2	—	—	—
Capoor Cutchery	" "	—	3	—	—

Exportations.

Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
A.					
Agaric	les 100 catties	0	6	0	0
Ail.	do.	0	0	3	5
Alun	do. ou 70 Kilog.	0	0	4	5
Amandes ou noyeaux d'abricots	les 100 catties	0	4	5	0
Anis étoilé	do.	0	5	0	0
do. brisé	do.	0	2	5	0
do. (huile d')	do.	5	0	0	0
Arsenic	do.	0	4	5	0
B.					
Baguettes odorantes Votives	les 100 catties	0	2	0	0
Bambou (objets en)	do.	0	7	5	0
Bézoard de vache	le catti	0	3	6	0
Bois, pilotis, billes et poutrelles	la pièce	0	0	3	0
Bois de Sandal (tabletterie de)	le catti	0	1	0	0
Bracelets de verre	les 100 catties	0	5	0	0
C.					
Cannelle de Chine	les 100 catties	0	6	0	0
do. boutons de	do.	0	8	0	0
do. tiges de	do.	0	1	5	0
do. huile de	do.	9	0	0	0
Chanvre	do.	0	3	5	0
Camphre	do.	0	7	5	0
Canes	le millier	0	5	0	0
Cantharides	les 100 catties	2	0	0	0

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Cassia lignea	100 Catties	—	6	—	—
desgl. Blüthen	" "	—	8	—	—
desgl., Zweige	" "	—	1	5	—
desgl., Oel	" "	9	—	—	—
Castor-Oel (Ricinus)	" "	—	2	—	—
China-Wurzel	" "	—	1	2	—
Chinesische Tusche	" "	4	—	—	—
Coir (Kokosnußfaser-Geflecht)	" "	—	1	—	—
Cow bezoar	das Cattie	—	3	6	—
Datteln, schwarze	100 Catties	—	1	5	—
desgl., rothe	" "	—	—	9	—
Decken, grobe von Haaren oder Fellen	das Stück	—	—	9	—
Düngerkuchen oder Poudrette	100 Catties	—	—	9	—
Eier, eingemachte	das Tausend	—	3	5	—
Elfenbeinwaaren	das Cattie	—	1	5	—
Erdnüsse	100 Catties	—	1	—	—
desgl., Kuchen	" "	—	—	3	—
Erdschwämme	" "	1	5	—	—
Fächer, von Federn	das Hundert	—	7	5	—
desgl., von Papier	" "	—	—	4	5
desgl., von Palmblättern, eingefaßt	das Tausend	—	3	6	—
desgl., desgl., uneingefaßt	" "	—	2	—	—
Farbe, grüne	100 Catties	—	4	5	—
Färbestoff, grüner	das Cattie	—	8	—	—
Filz-Abfall	100 Catties	—	1	—	—
Filz-Mützen	das Hundert	1	2	5	—
Firniß oder roher Lack	100 Catties	—	5	—	—

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Capoar Cutchery	les 100 catties	0	3	0	0
Céruse	do.	0	3	5	0
Charcon de terre	do.	0	0	4	0
Chaussures en cuir et en satin	les 100 paires	3	0	0	0
do. en paille	do.	0	1	8	0
Chataignes	les 100 catties	0	1	0	0
Chiffons de Cotton	do.	0	0	4	5
Cinobre	do	0	7	5	0
Cire blanche ou d'insectes	do.	1	5	0	0
Coir	do.	0	1	0	0
Conserves, fruits confits et confitures	do	0	5	0	0
Coquilles d'huitres et coquillages	do.	0	0	9	0
Coraux faux	do.	0	3	5	0
Cornes de jeune cerf	la paire	0	9	0	0
do. vieux do.	les 100 catties	1	3	5	0
Coton et cotonnades, voir à l'article: „Tissus“					
Curiosités et objets antiques	ad valorem 5%				
Coupe rose	les 100 catties	0	1	0	0
Cuir vert	do.	1	8	0	0
Objets en cuir, tels que sacoches, bourses etc.	do.	1	5	0	0
Cuire jaune (boutons de)	do.	3	0	0	0
do. (feuilles de)	do.	1	5	0	0
do. (articles en)	do.	1	0	0	0
Cuivre rouge:					
do. mine de	do.	0	5	0	0
do. vieux doublages en	do.	0	5	0	0
do. ustensiles en et poterie d'étain	do.	1	1	5	0
Cubèbes	do.	1	5	0	0
Curcuma	do.	0	1	0	0

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Galgant	100 Catties	—	1	—	—
Galläpfel	" "	—	4	—	—
Gelbwurz (Turmeric)	" "	—	1	—	—
Ginseng, einheimischer	5% ad valorem				
desgl., von Corea oder Japan, 1te Qualität	das Cattie	—	5	—	—
desgl., desgl., desgl. 2te Qualität	" "	—	3	5	—
Glas oder Glaswaaren	100 Catties	—	5	—	—
Glasperlen	" "	—	5	—	—
Grastuch, feines	" "	2	5	—	—
desgl, ordinaires	" "	—	7	5	—
Gyps	" "	—	—	3	—
Haar, Kameel-	" "	1	—	—	—
desgl., Ziegen-	" "	—	1	8	—
Hanf	" "	—	3	5	—
Hanfgarn, von Canton	" "	—	1	5	—
desgl., von Sutschau	" "	—	5	—	—
Holz, Pfähle, Stangen, Balken	das Stück	—	—	3	—
desgl, Waaren	100 Catties	1	1	5	—
Honig	" "	—	9	—	—
Hörner, Hirsch, alte	" "	1	3	5	—
desgl., desgl, junge	das Paar	—	9	—	—
Indigo, trockenes	100 Catties	1	—	—	—
Joss-Sticks (chinesische Glimmkerzen)	" "	—	2	—	—
Kampher	" "	—	7	5	—
Kastanien	" "	—	1	—	—
Kittysols oder Papierschirme	das Hundert	—	5	—	—
Kleidungsstücke, baumwollene	100 Catties	1	5	—	—
desgl., seidene	" "	10	—	—	—

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
D.					
Dattes noires	les 100 catties	0	1	5	0
do. rouges	do.	0	0	9	0
E.					
Ecaille (tabletterie d')	le catti	0	2	0	0
Ecorces d'oranges	les 100 catties	0	3	0	0
do. de pamplemousse 1re qualité	do.	0	4	5	0
do. do. 2e qualité	do.	0	1	5	0
Encre de Chine	do	4	0	0	0
Etain en feuilles	do.	1	2	5	0
Eventails en plumes	le cent	0	7	5	0
do. en papier	do	0	0	4	5
do. en feuilles de palmier cerclés	le millier	0	3	6	0
do. do. non cerclés	do.	0	2	0	0
Feutre (rognures de)	les 100 catties	0	1	0	0
do. (chapeaux de)	le cent	1	2	5	0
Ficelles de chanvre de Canton	les 100 catties	0	1	5	0
do. de Sou-Tcheou	do.	0	5	0	0
Fil de laiton	do.	1	1	5	0
Fleurs artificielles	do.	1	5	0	0
Fleurs de nénuphar sèches	do.	0	2	7	0
G.					
Galanga	les 100 catties	0	1	0	0
Ginseng indigène	ad valorem 5 %				
Ginseng de Corée ou du Japon 1re qualité	le catti	0	5	0	0
do do. 2e qualité	do.	0	3	5	0
Graines oléagineuses (excepté de Niéou-Tchouang et de Tang-Tcheou)	les 100 catties	0	0	6	0
	do.	0	3	0	0
Graines d'olives	do.	0	5	0	0

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Knoblauch	100 Catties	—	—	3	5
Knochen- und Horn-Waaren	„ „	1	5	—	—
Koffer, von Leder	„ „	1	5	—	—
Konfect und Eingemachtes aller Art	„ „	—	5	—	—
Korallen, unächte	„ „	—	3	5	—
Kubeben	„ „	1	5	—	—
Kupfer-Erz	„ „	—	5	—	—
desgl.-Blech, altes	„ „	—	5	—	—
Kupfer- und Zinn-Waaren	„ „	1	1	5	—
Kuriositäten und Antiquitäten	5% ad valorem				
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Lakritzen	„ „	—	1	3	5
Lampendochte	„ „	—	6	-	—
Leder, frisches	„ „	1	8	—	—
Lederwaaren, wie Taschen, Beutel, Börsen	„ „	1	5	—	—
Lichees (getrocknete Früchte)	„ „	—	2	—	—
Lilien-Blumen, getrocknete	„ „	—	2	7	—
Lilien-Saamen oder Lotosnüsse	„ „	—	5	—	—
Lung-ngan (getrocknete Früchte)	„ „	—	2	5	—
desgl., ohne den Stein	„ „	—	3	5	—
Marmorplatten	„ „	—	2	—	—
Matten aller Art	100 Stück	—	2	—	—
Mattenbelag, fortlaufend, die Rolle von 40 Yards	die Rolle von 40 Yards	—	2	—	—
Melonensaamen	100 Catties	—	1	—	—
Metall-Knöpfe	„ „	3	—	—	—
Metall-Folie	„ „	1	5	—	—
Metall-Waaren	„ „	1	—	—	—
Metall-Draht	„ „	1	1	5	—
Moschus	das Cattie	—	9	—	—

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taels.	Maces.	Candarins.	Caches.
Graines de nénuphar et de Lotus	les 100 catties	0	[illegible]	0	0
Gypse, terre franche ou platre de Paris . . .	do.	0	0	3	0
H.					
Habits en Coton confectionnés	les 100 catties	1	5	0	0
do. en soie do	do.	10	0	0	0
Huile de fèves, de thé, de bois et de graine de Coton et de Chanvre	do.	0	3	0	0
Huile de ricin	do.	0	2	0	0
I.					
Indigo sec	les 100 catties	1	0	0	0
Ivoire (tabletterie d')	le catti	0	1	5	0
J.					
Jambons	les 100 catties	0	5	5	0
K.					
L.					
Laine	les 100 catties	0	3	5	0
Laque (tabletterie de)	do.	1	0	0	0
Li-tchi (fruit du sud de la Chine)	do.	0	2	0	0
Long-ngan (fruit du sud de la Chine)	do.	0	2	0	0
do. sans le noyan	do.	0	3	5	0
Lokao ou teinture verte (appelé aussi indigo vert)	le catti	0	8	0	0
M.					
Malles en cuir	les 100 catties	1	5	0	0
Marbre (tablettes de)	do.	0	2	0	0
Massicot	do.	0	3	5	0

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Nanking und inländische Baumwollenzeuge	100 Catties	1	5	—	—
Nudeln, lange (Vermicelli)	" "	—	1	8	—
Oel, wie Bohnen-, Thee-, Holz-, Baumwollen- und Hanfsaamen-Oel	" "	—	3	—	—
Oelpapier	" "	—	4	5	—
Olivensaamen	" "	—	3	—	—
Palampore' gesteppte Bettdecken von Baumwolle	das Hundert	2	7	5	—
Papier, 1ste Qualität	100 Catties	—	7	—	—
desgl., 2te Qualität	" "	—	4	—	—
Perlen, unechte	" "	2	—	—	—
Perlmutterwaaren	das Cattie	—	1	—	—
Pfeffermünz-Blätter	100 Catties	—	1	—	—
desgl., -Oel	" "	3	5	—	—
Porcellan, feines	" "	—	9	—	—
desgl., ordinaires	" "	—	4	5	—
Reis oder Paddie, Weizen, Hirse und andere Körner-	100 Catties	—	1	—	—
früchte	" "	1	2	5	—
Rhabarber	das Tausend	—	5	—	—
Rohrstöcke	100 Catties	—	2	5	—
Rotang, gespaltener	" "	—	3	—	—
desgl. Waaren	" "	—	1	5	—
Samshoo	das Cattie	—	1	—	—
Sandelholz-Waaren	100 Catties	—	3	—	—
Schaalen, Orange-	" "	—	4	5	—
desgl., Pumelos-, 1te Qualität	" "	—	1	5	—
desgl., desgl., 2te Qualität	das Cattie	—	2	—	—
Schildpatt-Waaren					

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Mèches de lampes	les 100 catties	0	6	0	0
Menthe (feuilles de)	do.	0	1	0	0
do. (huile de)	do.	0	3	5	0
Miel	do.	0	9	0	0
Minium	do.	0	3	5	0
Mousserons	do	1	5	0	0
Musc	le catti	0	9	0	0
N.					
Nacre de perle (tabletterie de)	le catti	0	1	0	0
Nattes	le rouleau de 36m 75c	0	2	0	0
Navets salés	les 100 catties	0	1	8	0
Noix de Galle	do.	0	5	0	0
O.					
Orfèvrerie d'argent et d'or	les 100 catties	10	0	0	0
Orpiment	do.	0	3	5	0
Oeufs conservés	le millier	0	3	5	0
Ouvrages de menuiserie confectionnés	les 100 catties	1	1	5	0
P.					
Palampour au piqué de Canton	le cent	2	7	5	0
Paillassons de toutes espèces	do.	0	2	0	0
Papier huilé	les 100 catties	0	4	5	0
Papier 1re qualité	do.	0	7	0	0
do. 2e qualité	do.	0	4	0	0
Parapluies en papier	le cent	0	5	0	0
Peintures et images	la pièce	0	1	0	0
Peintures sur papier de riz	le cent	0	1	0	0
Peinture verte	les 100 catties	0	4	5	0
Pépins de pastèque	do.	0	1	0	0

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Schinken	100 Catties	—	5	5	—
Schnupftabak	"	—	8	—	—
Schuhe und Stiefel von Leder oder Atlas	100 Paar	3	—	—	—
desgl. von Stroh	" "	—	1	8	—
Schwärmer und Feuerwerk	100 Catties	—	5	—	—
Schwamm oder Agaric	" "	—	6	—	—
Schwefel Quecksilb (rothes)	" "	—	7	5	—
Seegras (Algen, Tang)	" "	—	1	5	—
Seide:	"	10	—	—	—
rohe oder gezwirnte	" "				
gelbe von Szechuen	" "	7	—	—	—
gehaspelte von Durions	" "	5	—	—	—
wilde Roh	" "	2	5	7	—
Abfall	" "	1	—	—	—
Kokons	" "	3	—	—	—
Floret von Kanton	" "	4	3	—	—
desgl. von andern Provinzen	" "	10	—	—	—
Bänder und Zwirn	" "	10	—	—	—
Seiden-Waaren:		12	—	—	—
Pongees, Shawls, Schärpen (scarfs), Krepp, Atlas, Gaze, Sammte und brodirte Stoffe	" "				
Sammete von Szechuen und Schangtung	" "	4	5	—	—
Quasten (Troddeln)	" "	10	—	—	—
Mützen	das Hundert	—	9	—	—
Mit Baumwolle gemischte Stoffe	100 Catties	5	5	—	—
Sesamsaamen	" "	—	1	3	5
Silber- und Goldwaaren	" "	10	—	—	—
Soya	" "	—	4	—	—
Strohgeflecht	" "	—	7	—	—
Steckrüben (Turnips), gesalzene	" "	—	1	8	—
Steinkohlen	" "	—	—	4	—

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Perles fausses	les 100 catties	2	0	0	0
Pétards et pièces d'artifice.	do.	0	5	0	0
Pistaches et Arachides	les 100 catties	0	1	0	0
do. tourteaux de	do.	0	0	3	0
Poils de chameau	do.	1	0	0	0
do. de chèvre	do.	0	1	8	0
Porcelaine fine	do.	0	9	0	0
do. grossière	do.	0	4	5	0
Poterie et poterie de terre	do.	0	0	5	0
Poudrette en tourteaux	do.	0	0	9	0
Q.					
R.					
Racine de Squine	les 100 catties	0	1	3	0
Réglisse	do.	0	1	3	5
Riz, blé, millet et autres grains	do.	0	1	0	0
Rotins fendus	do.	0	2	5	0
Rotins (meubles en)	do.	0	3	0	0
Rhubarbe	do.	1	2	5	0
S.					
Samchou	les 100 catties	0	1	5	0
Sésame (graine de)	do.	0	1	3	5
Soies et soieries, voyez à l'article: „Tissus“					
Soya	do.	0	4	0	0
Sucre brut	do.	0	1	2	0
do. blanc	do.	0	2	0	0
do. candi	do.	0	2	5	0
Suif animal	do.	0	2	0	0
do. végétal	do.	0	3	0	0

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Tabak, zubereiteter	100 Catties	—	4	5	—
desgl., Blätter	" "	—	1	5	—
Talg, animalischer	" "	—	2	—	—
desgl., vegetabilischer	" "	—	3	—	—
Teppiche und Droguets	das Hundert	3	5	—	—
Thee	100 Catties	2	5	—	—
Töpfer- und Irdene Waaren	" "	—	—	5	—
Wachs, weißes oder Insecten-	" "	1	5	—	—
Wolle	" "	—	3	5	—
Zinnfolie	" "	1	2	5	—
Zinnober	" "	2	5	—	—
Zucker, brauner	" "	—	1	2	—
desgl., weißer	" "	—	2	—	—
desgl., Kandis	" "	—	2	5	—

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
T.					
Tabac à fumer préparé	les 100 catties	0	4	5	0
do. en feuilles	do.	0	1	5	0
do. à priser	do.	0	8	0	0
Tabletterie en os et en corne	do.	1	5	0	0
Tapis en crins ou peaux	la pièce	0	0	9	0
Tapis et moquettes	le cent	3	5	0	0
Thé	les 100 catties	2	5	0	0
Tissus de coton:					
Nankin et toiles de coton indigènes	do.	1	5	0	0
Coton en laine	do.	0	3	5	0
Tissus de Ma fin } connu dans le commerce sous le nom de grass-cloth	les 100 catties	2	5	0	0
do. grossier } connu dans le commerce sous le nom de grass-cloth	do.	0	7	5	0
Tissus de soie:					
Soie grège et ouvrée	do.	10	0	0	0
do. jaune du Szé-Tchuen	do.	7	0	0	0
do. de douppions	do.	5	0	0	0
do. grège sauvage	do.	2	5	0	0
do. déchets de	do.	1	0	0	0
Cocons de soie	do.	3	0	0	0
Soie à coudre de canton	do.	4	3	0	0
do. d'autres provinces	do.	10	0	0	0
Rubans et fil de soie	do.	10	0	0	0
Soieries:					
foulards, châles, écharpes, crêpe, satin, gaze, velours et broderies	do.	12	0	0	0
do. du Szé Tchuen et du Chang-Tong	do.	4	5	0	0
Soie (liens de)	do.	10	0	0	0
do bonnets de	le cent	0	9	0	0
Mélange de soie et de coton	les 100 catties	5	5	0	0

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Tourteaux de graines oléagineuses (excepté de Niéou-Tchouang et de Tang-Tchéou) . .	les 100 catties	0	0	3	5
Tresses de paille	do.	0	7	0	0
U.					
V.					
Varec	les 100 catties	0	1	5	0
Vermicelle	do.	0	1	8	0
Vermillon	do.	2	5	0	0
Vernis ou laque non préparée	do.	0	5	0	0
Verrerie et cristaux	do.	0	5	0	0
Verroteries	do.	0	5	0	0
X. Y. Z.					

Handels-Bestimmungen.

Erste Bestimmung.

Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhr-Tarif nicht angeführt sind, sich aber in dem Einfuhr-Tarif aufgezählt finden, sollen, wenn sie ausgeführt werden, dieselben Zölle zahlen, welche ihnen durch den Einfuhr-Tarif auferlegt sind.

In gleicher Weise sollen die im Einfuhr-Tarif nicht aufgezählten Artikel, welche sich im Ausfuhr-Tarif verzeichnet finden, wenn sie importirt werden, dieselben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhr-Tarif ihnen auferlegt sind.

Artikel, welche sich weder in dem einen noch in dem andern dieser beiden Tarife verzeichnet finden, und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt sind, sollen einen Zoll von fünf (5) Procent ad valorem zahlen, wobei der Marktpreis zum Grunde gelegt werden soll.

Réglements commerciaux.

Premier réglement.

Articles non énumérés.

Les articles, qui dans le présent traité ne sont pas portés sur le tableau d'exportation, mais qui se trouvent énumérés dans celui d'importation, paieront, lorsqu'ils seront exportés, les mêmes droits qui leur sont imposés par le tarif d'importation.

De la même manière les articles non énumérés dans le tableau d'importation, qui se trouvent énoncés sur celui d'exportation, paieront, lorsqu'ils seront importés, les mêmes droits qui leur sont imposés par le tarif d'exportation.

Les articles, qui ne se trouvent ni dans l'un ni dans l'autre de ces tableaux, et qui ne figurent pas parmi les marchandises libres de droits, paieront un droit de cinq (5) pour cent, calculé d'après leur valeur sur le marché.

Zweite Bestimmung.

Zollfreie Waaren:

Gold und Silber in Barren.
Fremde Münzen.
Mehl, Maismehl, Sago, Biscuit.
Präservirtes Fleisch, präservirte Gemüse.
Käse, Butter, Zucker-Waaren.
Fremde Kleidungsstücke.
Gold- und Juwelier-Waaren.
Silber- und plattirte Waaren.
Parfümerieen.
Seife aller Art.
Holzkohlen.
Brennholz.
Fremde Kerzen.
Fremder Tabak.
Fremde Cigarren.
Wein, Bier und Spirituosen.
Hausgeräth.
Haus- und Schiffs-Vorräthe.
Gepäck zum persönlichen Gebrauche.
Papier und Schreib-Materialien.
Tapisserie-Waaren.
Messerschmiede-Waaren.
Fremde Medicamente.
Glas- und Krystall-Waaren.

Die hier aufgerühten Artikel sollen weder Einfuhr- noch Ausfuhr-Zoll zahlen.

Deuxième réglement.

Articles exempts du paiement de droits:

L'or et l'argent en barres.
La monnaie étrangère.
La farine, la farine de maïs, le sagou, le biscuit.
Les conserves de viande et de légumes.
Le fromage, le beurre, les sucreries.
Les vêtements étrangers.
La bijouterie.
L'argenterie.
La parfumerie.
Les savons de toutes sortes.
Le charbon de bois.
Le bois à brûler.
La bougie et la chandelle étrangère.
Le tabac étranger.
Les cigares étrangers.
Le vin, la bière, les spiritueux.
Les articles de ménage.
Les provisions pour les navires.
Le bagage personnel.
La papeterie.
Les articles de tapisserie.
La coutellerie.
Les médicaments étrangers.
La verrerie et la cristallerie.

Les articles énumérés ci-dessus ne paieront ni droits d'importation ni droits

Mit Ausnahme von Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen sollen sie aber, wenn sie nach dem Innern von China geführt werden, einem Transit-Zoll von zwei und einem halben ($2^1/_2$) Procent ad valorem unterliegen.

Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweise mit zollfreien Artikeln (Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenommen) befrachtet ist, soll zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden sein, selbst wenn es keine andere Ladung an Bord haben sollte.

d'exportation, mais lorsqu'ils seront transportés dans l'intérieur de la Chine, ils paieront un droit de transit de deux-et-demie ($2^1/_2$) pour cent ad valorem. Le bagage personnel, l'or et l'argent en barres et la monnaie étrangère seront exempts du paiement de ce droit.

Un bâtiment affrêté en entier ou en partie seulement pour le transport d'articles francs de droits (le bagage personnel, l'or et l'argent en barres et la monnaie étrangère exceptés) sera assujetti au paiement des droits de tonnage, même quand il n'aurait à bord aucune autre cargaison.

Dritte Bestimmung.

Verbotene Waaren.

Die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr folgender Gegenstände ist verboten:

Schießpulver.

Kugeln.

Kanonen, groß und klein.

Gewehre von jedem Kaliber.

Waffen, Munition und Kriegsgeräthschaften aller Art.

Salz.

Troisième réglement.

Articles de contrebande.

L'importation et l'exportation des articles suivants sont prohibées:

La poudre à canon.

Les boulets.

Les canons grands et petits.

Les fusils de toute dimension.

Les armes, les munitions ou fournitures de guerre.

Le sel.

Vierte Bestimmung.

Maaße und Gewichte.

Den Tarif-Berechnungen liegt die Annahme zum Grunde, daß das Gewicht eines

Quatrième réglement.

Poids et mesures.

Les calculs du tarif sont fondés sur la supposition que le poids d'un picul

(1) Picul von hundert (100) Catti gleich ist hundertzwanzig (120) Zollpfund siebenundzwanzig (27) Loth ein (1) Quent acht (8) Cents, oder sechzig (60) Kilogramm vierhundertdreiundfünfzig (453) Gramm; und daß die Länge eines (1) Tschang von zehn (10) Chinesischen Fuß gleich ist: elf (11) Fuß drei (3) Zoll neun (9) Linien Preußisch oder drei (3) Meter fünfundfünfzig (55) Centimeter. Ein Chinesischer Tschi wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll sieben (7) Linien oder dreihundertfünfundfünfzig (355) Millimeter.

de cent (100) cattis équivaut à cent-vingt (120) livres vingt-sept (27) „loth" un (1) „quent" et huit (8) cents du poids de l'Union de douanes Allemande, ou soixante (60) kilogrammes quatre-cent-cinquante-trois (453) grammes Français — et que la longueur d'un Chang de dix (10) pieds Chinois est égale à onze (11) pieds trois (3) pouces neuf (9) lignes de Prusse, ou à trois (3) mètres cinquante-cinq (55) centimètres de France. Le Chih Chinois est considéré comme équivalent à treize (13) pouces sept (7) lignes ou à trois-cent-cinquante-cinq (355) millimètres.

Fünfte Bestimmung.

Artikel, die früher verboten waren.

Die Beschränkung des Handels mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Schwefel, Salpeter und der unter der Englischen Benennung Spelter bekannten Zinkart, sind unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

1. Opium soll von jetzt an dreißig (30) Taëls Eingangszoll für das Picul zahlen. Der Importeur soll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere China's soll der Artikel nur von Chinesen und als Chinesisches Eigenthum

Cinquième réglement.

Articles autrefois de contrebande.

Les restrictions concernant le commerce de l'opium, celui de la monnaie de cuivre, celui des céréales, des légumineux, du soufre, du salpètre et de l'espèce de Zinc connue sous la dénomination Anglaise de spelter, sont abolies aux conditions suivantes:

1. L'opium paiera désormais trente (30) taëls de droit d'importation par picul. L'introducteur ne pourra vendre cet article que dans le port, et il ne sera transporté dans l'intérieur de la Chine que par des Chinois,

verführt werden dürfen. Dem Deutschen Kaufmann soll nicht erlaubt sein, ihn zu begleiten. Der achte (8.) Artikel des Vertrages darf also auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden. Ebenso finden die Bestimmungen über Transit-Gebühren auf Opium keine Anwendung, sondern die Chinesische Regierung darf diese Waare nach Gutdünken mit Transitzöllen belegen.

2. Kupfermünze:

Die Ausfuhr Chinesischer Kupfermünze nach einem fremden Hafen ist verboten, aber die Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten können dieselbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen China's nach einem andern verführen:

Der Verschiffer muß den Betrag der Kupfermünze, welche er einzuschiffen beabsichtigt, und den Hafen, nach welchem dieselbe bestimmt ist, angeben. Er muß zwei (2) zahlungsfähige Personen als Bürgen, oder irgend eine andere vom Zoll-Inspector genügend erachtete Caution dafür stellen, daß er innerhalb sechs (6) Monaten vom Zeitpunkt der Klarirung ab, dem Zolleinnehmer im Hafen der Verschiffung das von demselben ausgestellte Certificat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf ent-

et seulement comme propriété Chinoise. Le négociant Allemand ne sera pas autorisé à l'accompagner. Le huitième article du traité ne pourra donc pas être appliqué au cas actuel. De même les conditions relatives aux droits de transit ne seront pas applicables à l'opium, mais le gouvernement Chinois pourra imposer sur cet article les droits de transit qu'il lui plaira.

2. Monnaie de cuivre.

L'exportation de la monnaie de cuivre Chinoise pour un port étranger est prohibée; mais les sujets des Etats Allemands contractants pourront la transporter de l'un des ports ouverts de la Chine dans un autre, aux conditions suivantes:

Le chargeur devra déclarer le montant de la monnaie de cuivre qu'il désire embarquer, et le port pour lequel elle est destinée. Il devra donner une caution convenable, acceptée par deux personnes solvables, ou fournir toute autre garantie que le Chef de la douane jugera suffisante, s'engageant à rendre au Chef de la douane du port d'embarquement en moins de six (6) mois à partir de la date de l'expédition le certificat délivré par celui-ci, con-

haltenen, unter Siegel ausgefertigten Bescheinigung des Zolleinnehmers im Hafen der Bestimmung, daß die Kupfermünze daselbst angekommen ist. Bringt der Verschiffer dies Certificat nicht bei, so verfällt er in eine dem Betrage der verschifften Kupfermünze gleiche Geldstrafe. Die Kupfermünze soll keinen Zoll zahlen, aber eine vollständige oder theilweise Ladung dieser Münze soll das Fahrzeug, auf dem sie sich befindet, zur Zahlung von Tonnengeldern verpflichten, selbst wenn es keine andere Frachten an Bord hätte.

3. Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen andern einheimischen oder fremden Cerealien, wo sie auch erzeugt, oder von wo sie eingeführt sein mögen, ist verboten. Aber diese Producte dürfen von Deutschen Kaufleuten aus einem offenen Hafen China's nach dem andern geführt werden, unter denselben Bürgschafts-Bedingungen, wie bei Kupfermünze, und gegen Zahlung der im Tarif bezeichneten Zölle im Hafen der Einschiffung.

Kein Einfuhrzoll soll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweise Ladung von Reis

tenant en outre une déclaration sous son sceau du Chef de la douane du port de destination, que la monnaie de cuivre y a été débarquée. Si l'expéditeur ne produit pas ce certificat, il aura à payer une somme égale au montant de la monnaie de cuivre embarquée. La monnaie de cuivre ne paiera aucun droit, mais un chargement complet de cette monnaie ou une simple partie du chargement rendra le bâtiment où il se trouvera passible du paiement des droits de tonnage, même lorsqu'il n'aurait aucune autre cargaison à bord.

3. L'exportation pour un port étranger du riz et de toutes autres céréales indigènes ou étrangères, quel que soit le pays de production ou le lieu d'où ils arrivent, est prohibée. Mais ces denrées pourront être transportées par les négociants Allemands de l'un des ports ouverts de la Chine dans un autre, aux mêmes conditions de garantie imposées au transport de la monnaie de cuivre et en payant au port d'embarquement les droits spécifiés par le tarif.

Aucun droit d'importation ne sera prélevé sur le riz et les céréales; mais un chargement ou une partie

und Cerealien soll, wenn sich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet ist, der Zahlung der Tonnengelder unterwerfen.

du chargement de riz ou de céréales, bien qu'aucune autre cargaison ne soit à bord, rendra le navire qui le portera passible du paiement des droits de tonnage.

4. Hülsenfrüchte und Bohnenkuchen können aus den Häfen von Tongtschau und Niutschwang unter der Flagge eines der contrahirenden Deutschen Staaten nicht exportirt werden, doch soll diese Ausfuhr aus den anderen offenen Häfen gegen Zahlung der im Tarif verzeichneten Zölle erlaubt sein, möge die Ausfuhr nach anderen Häfen von China oder nach fremden Ländern stattfinden.

4. Légumineux.

Les légumineux et les gâteaux de fèves ne pourront pas être exportés sous le pavillon d'un des Etats Allemands contractants des ports de Tong-tcheou et de Nieou-tchoang; mais cette exportation sera permise des autres ports ouverts, moyennant le paiement des droits portés au tarif, que l'exportation ait lieu pour d'autres ports de la Chine ou pour les pays étrangers.

5. Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen Spelter bekannte Zinkart werden als Kriegs-Munition angesehen und dürfen durch Deutsche Kaufleute nicht eingeführt werden, es sei denn auf Verlangen der Chinesischen Regierung oder zum Verkauf an Chinesische Unterthanen, die vorschriftsmäßig autorisirt sind, solche zu kaufen. Kein Erlaubnißschein zum Landen solcher Gegenstände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt sich versichert hat, daß der Käufer die nöthige Autorisation erhalten hat. Es soll Deutschen Unterthanen nicht erlaubt sein, diese Artikel den Jangtsekiang

5. Le salpètre, les soufres et l'espèce de zinc connue sous la dénomination de spelter, étant considérés comme munitions de guerre, ne seront pas importés par des négociants Allemands, à moins que le Gouvernement Chinois ne l'ait demandé, ou bien pour être vendus à des Chinois qui seraient dûment autorisés à les acheter. Aucun permis de débarquer ces articles ne sera délivré, jusqu'à ce que la douane se soit assurée, que l'autorisation nécessaire ait été accordée à l'acheteur. Il ne sera pas permis aux sujets Alle-

hinauf oder in andere als die an der Seeküste China's eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen sie dieselben nicht für Rechnung von Chinesen in das Innere des Landes begleiten.

Diese Artikel sollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten sollen sie als Chinesisches Eigenthum angesehen werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die hier festgesetzten Bedingungen, unter denen der Handel mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Salpeter, Schwefel und dem unter dem Namen Spelter bekannten Zink erlaubt ist, soll mit Confiscation aller in Rede stehenden Artikel bestraft werden.

Sechste Bestimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten sind.

Um jedes Mißverständniß zu verhüten, ist man übereingekommen, daß der Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden, binnen dessen jeder Capitain laut Artikel 13. des Vertrages seine Papiere dem Consul übergeben muß, von dem Augenblick zu laufen anfangen soll, wo das Schiff innerhalb der Hafengrenzen angekommen ist.

mands de transporter ces articles dans le Yang-tsé-Kiang ni dans aucun autre port que ceux qui sont ouverts sur les côtes maritimes de la Chine, ni de les accompagner dans l'intérieur pour le compte des Chinois.

Ces articles ne seront vendus que dans les ports seulement, et partout ailleurs que dans ces ports ils seront considérés comme propriété Chinoise.

Toute infraction aux conditions stipulées ci-dessus, sous lesquelles le commerce de l'opium, de la monnaie de cuivre, des céréales, des légumineux, du salpètre, des soufres et du zinc connu sous le nom de „spelter“ est autorisé, sera punie par la confiscation de toutes les marchandises dont il est question.

Sixième réglement.

Formalités à observer pour les navires entrant dans le port.

Pour éviter tout malentendu, il est convenu que le terme de vingt-quatre (24) heures dans lequel tout capitaine devra remettre ses papiers au Consul conformément à l'article treize du traité, commencera à courir du moment où le navire se trouvera en dedans des limites du port.

Ebenso soll die Frist von achtundvierzig (48) Stunden gerechnet werden, welche der Artikel 20. dieses Vertrags Deutschen Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Tonnengelder zu bezahlen.

Die Hafengrenzen sollen von den Zollbehörden den Bedürfnissen des Handelsstandes gemäß bestimmt werden, soweit dieselben mit gebührender Wahrung der Zolleinkünfte vereinbar sind.

Auf dieselbe Weise sollen die Orte bestimmt werden, wo es in jedem Hafen gestattet sein wird, Güter ein- und auszuladen, und diese Orte sollen den Consuln bekannt gemacht werden, damit sie dem Publikum davon Kenntniß geben.

Siebente Bestimmung.

Durchfuhr-Zölle.

Man ist übereingekommen, daß die Transit-Abgabe, von welcher in Artikel 24. des Vertrages die Rede ist, die Hälfte der im Tarife festgesetzten Zölle betragen soll, ausgenommen für die in der zweiten Handelsbestimmung erwähnten zollfreien Waaren, die eine Transit-Abgabe von zwei und einem halben ($2\frac{1}{2}$) Procent ad valorem zahlen sollen. Kaufmannsgüter haben die Transit-Zölle berichtigt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

Bei der Einfuhr: Dem Vorstande des

Il en sera de même du délai de quarante-huite (48) heures pendant lequel il est accordé aux navires Allemands par l'article vingt du traité de rester dans le port sans payer de droits de tonnage.

Les limites des ports seront déterminées par l'administration des douanes conformément aux convenances du commerce compatibles avec les intérêts du trésor Chinois.

De la même manière on fixera les lieux où il sera permis de charger et de décharger les marchandises dans chaque port, et on en donnera avis aux Consuls pour la connaissance du public.

Septième réglement.

Droits de transit.

Il est convenu que le droit de transit mentionné dans l'article vingt-quatre du traité équivaudra à la moitié des droits fixés par le tarif, exceptés pour les articles exempts de droits énumérés dans le deuxième réglement qui ne paieront qu'un droit de transit de deux-et-demie ($2\frac{1}{2}$) pour cent ad valorem. Les marchandises auront acquitté les droits de transit lorsqu'elles auront rempli les conditions suivantes:

Pour les importations: On donnera

Zollamtes in dem Hafen, von welchem aus die Waaren nach dem Innern versendet werden, soll von der Art und Anzahl dieser Waaren, von dem Namen des Schiffes, welches dieselben ausgeladen hat, und von den Namen der Orte, wohin sie bestimmt sind, Anzeige gemacht werden. Der Vorstand des Zollamtes wird, nachdem er sich von der Wahrheit dieser Angabe überzeugt und den Betrag der Transit-Abgaben empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Transit-Abgaben-Certificat aushändigen, welches bei allen Hebestellen vorgezeigt und visirt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer Art kann, nach welchen Theilen des Reichs diese Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Für die Ausfuhr: Die im Innern von China von einem Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten gekauften Erzeugnisse sollen an der ersten Hebestelle, welche sie auf ihrem Wege nach dem Einschiffungshafen passiren, untersucht und notirt werden. Die Person oder die Personen, welche den Transport besorgen, sollen eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über die Quantität der Erzeugnisse und den Hafen, in welchen sie eingeschifft werden sollen, übergeben. Sie werden dann ein Certificat erhalten, das bei jeder Hebestelle auf dem Wege nach dem Einschiffungshafen vorgezeigt und visirt werden muß.

avis au Chef de la douane du port d'où les marchandises doivent être envoyées dans l'intérieur, de la nature et de la quantité de ces marchandises, du nom du navire qui les a débarquées et du nom des lieux auxquels elles sont destinées. Le Chef de la douane, après avoir vérifié cette déclaration et avoir reçu le montant des droits de transit, remettra à l'introducteur de ces marchandises un certificat constatant le paiement des droits de transit, certificat qui devra être produit et visé à chaque station de barrière. Aucun autre droit, quel qu'il soit, ne pourra être prélevé sur ces marchandises, dans quelque partie de l'Empire qu'elles soient transportées.

Pour les exportations: Les produits achetés par un sujet des Etats Allemands contractants dans l'intérieur de la Chine, seront examinés et notés à la première barrière qu'ils rencontreront sur leur route au port d'embarquement. La personne ou les personnes chargées de leur transport présenteront une déclaration qu'elle auront signée, relatant la quantité du produit et faisant connaître le port d'embarquement. Il leur sera remis en échange un certificat qui devra être produit et visé à chaque barrière sur la route au port d'embarquement. A l'arrivée du produit à la

Bei Ankunft der Waare an der dem Hafen zunächst gelegenen Hebestelle wird dem Zollamt dieses Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der darauf lastende Durchfuhrzoll entrichtet ist, passiren. Bei der Ausfuhr sollen die durch den Tarif festgesetzten Zölle bezahlt werden.

Jeder Versuch ein- oder auszuführende Waaren, den obigen Bestimmungen entgegen durchzuschmuggeln, soll zur Folge haben, daß diese Waaren der Confiscation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weise als Transit-Waaren nach einem Hafen declarirt worden sind, dürfen confiscirt werden, wenn sie ohne Erlaubniß während des Transits verkauft werden.

Jeder Versuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certificat angegeben sind, läßt alle in dem Certificat aufgeführten Waaren derselben Benennung der Confiscation anheimfallen.

Der Vorstand des Zollamtes soll das Recht haben, die Einschiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Transit-Abgabe nicht nachgewiesen werden kann, und das so lange, bis diese Abgaben entrichtet sind.

barrière la plus voisine de ce port, il en sera donné avis à la douane qui y est établie, et les droits de transit ayant été payés, ces marchandises pourront passer. Au moment de l'exportation les droits fixés par le tarif seront payés.

Toute tentative faite pour passer les marchandises importées ou exportées en contravention avec les réglements ci-dessus énoncés, rendra ces marchandises passibles de confiscation.

Une vente non-autorisée pendant le transit de marchandises dont la destination pour un port a été déclarée de la manière susdite les rendra susceptibles d'être confisquées.

Toute tentative de passer plus de marchandises qu'il n'en a été déclaré dans le certificat, rendra toutes les marchandises de la même dénomination énoncées dans le certificat susceptibles d'être confisquées.

Le Chef de la douane aura le droit de refuser l'embarquement de produits dont on ne pourrait pas prouver le paiement des droits de transit dûs, et cela, jusqu'à ce que ces droits aient été payés.

Achte Bestimmung.

Fremder Handel im Innern, auf Grund von Pässen.

Man ist übereingekommen, daß der Artikel 8. des Vertrages nicht so verstanden werden soll, als erlaube er Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten nach der Hauptstadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben.

Huitième réglement.

Commerce étranger dans l'intérieur au moyen de passe-ports.

Il est convenu que l'article huit du traité ne sera point considéré comme autorisant les sujets des Etats Allemands contractants à se rendre dans la Capitale de la Chine pour y faire le commercé.

Neunte Bestimmung.

Aufhebung der Abgaben, die für die Umprägung der Münzen erhoben wurden.

Man ist übereingekommen, daß die Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten zur Entrichtung von einem (1) Taël und zwei (2) Mehß, welche früher von der Chinesischen Regierung außer den gewöhnlichen Zöllen gefordert wurden, um die Kosten der Einschmelzung und Umprägung zu decken, nicht verbunden sein sollen.

Neuvième réglement.

Abolition des droits prélevés pour la refonte des monnaies.

Il est convenu que les sujets des Etats Allemands contractants ne seront point assujettis au paiement du droit d'un taël et deux maces exigé jusqu'ici en sus du paiement des droits ordinaires par le Gouvernement Chinois, pour couvrir les frais de fonte et de monnayage.

Zehnte Bestimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen.

Der von der Kaiserlichen Regierung zum Oberaufseher des fremden Handels bestellte Chinesische Beamte wird von Zeit zu Zeit entweder selbst die verschiedenen dem Handel geöffneten Häfen besichtigen, oder einen

Dixième réglement.

Paiement des droits dans les ports.

Le haut fonctionnaire Chinois désigné par le Gouvernement Impérial comme surintendant du commerce étranger visitera de temps à autre lui-même les différents ports ouverts au commerce

Delegirten dahin senden. Diesem Beamten soll freistehen, sich Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihm bei Verwaltung der Zolleinnahmen zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die Hafengrenzen zu bestimmen, die Functionen eines Hafen-Capitains zu versehen und Leuchtthürme, Boyen u. s. w. aufzustellen, zu deren Unterhaltung ihm die Tonnengelder die Mittel liefern werden.

Zusatz-Bestimmung.

Revision des Tarifes.

Die hohen contrahirenden Theile sind dahin übereingekommen, daß der gegenwärtige Tarif von zehn (10) zu zehn (10) Jahren einer Revision soll unterworfen werden können, um mit den durch die Zeit herbeigeführten Werthveränderungen der Boden- und Industrie-Erzeugnisse der beiden Reiche in Einklang gebracht zu werden.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Tschong-luen.
(L. S.)

(gez.) Tschong-hu.
(L. S.)

ou il y enverra un délégué. Ce haut fonctionnaire sera libre de choisir tout sujet des Etats Allemands contractants qui lui paraîtrait convenable pour l'aider à administrer les revenus de la douane, à empêcher la fraude, à déterminer les limites des ports, à pourvoir aux fonctions de capitaine de port, et aussi à établir des phares, des bouées etc., à l'entretien desquels les droits de tonnage pourvoiront.

Réglement additionnel.

Révision du tarif.

Il est convenu entre les Hautes parties contractantes que le présent tarif pourra être revisé de dix (10) en dix (10) ans, afin d'être mis en harmonie avec les changements de valeur apportés par le temps dans les produits du sol et de l'industrie des deux Empires.

(signé) Comte d'Eulenburg.
(L. S.)

(signé) Tchong-luen.
(L. S.)

(signé) Tchong-Heou.
(L. S.)

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. Juli l. Js. den k. Hypotheken-Bewahrer Georg Nicolaus Matthy in Kaiserslautern in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen, und

dem k. Rentbeamten von Grünstadt, Philipp Syffert, — unter Vorbehalt der erworbenen pragmatischen Pensions-Ansprüche — die Stelle eines Hypotheken-Bewahrers in Kaiserslautern, seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

ferner unter'm gleichen Tage den Salzbeamten Eduard Mühlbauer zu Zweibrücken im Hinblick auf §. 22 der IX. Verfassungsbeilage und mit Rücksicht auf die nachgewiesene Functions-Unfähigkeit vorläufig auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen,

dann in die hiedurch erledigte Salzbeamtenstelle zu Zweibrücken den I. Registrator bei der Generalbergwerks- und Salinen-Administration, Heinrich Laubmann, zu versetzen,

und in die frei werdende Stelle des I. Registrators bei der genannten Administration den II. Registrator Heinrich von Hartz vorrücken zu lassen,

sodann in die Stelle des II. Registrators den Registraturs-Officianten Simon Ströhl zu befördern,

und endlich zum Registraturs-Officianten den functionirenden Registraturs-Gehilfen Wilhelm Weber in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 9. Juli l. Js. den Assessor des Mercantil- Friedens- und Schiedsgerichts zu Nürnberg, Carl Conrad Cnopf, seinem alleruntherthänigsten Ansuchen entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung von seiner Stelle zu entheben und auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Assessors am Mercantil-, Friedens- und Schiedsgerichte Nürnberg den als Marktsvorsteher gewählten bisherigen Handels-Appellationsgerichts-assessor Alexander von Grundherr zu Nürnberg zu berufen, ferner

zum Assessor des Handels-Appellationsgerichts zu Nürnberg den bisherigen Assessor des dortigen Handelsgerichts, Großhändler Heinrich Zahn zu Nürnberg, zu erneunen,

zum Assessor des Handelsgerichts Nürnberg den bisherigen Ergänzungsrichter an diesem Gerichte, Großhändler Ludwig Merkel, zu berufen und die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Ergänzungsrichters am Handelsgerichte Nürnberg dem Großhändler Georg Gaystetter daselbst zu verleihen.

Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Spital-Beneficium in Freising dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Maximilian Sasser;

und unter'm 4. Juli l. Js. das VI. Beneficium an der Stadtpfarrkirche St. Martin in Amberg dem Priester Joseph Wilhelm Wittmann, Pfarrer in Großkonreuth, Bezirksamts Tirschenreuth, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kottingwörth, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Donatus Zausinger, Cooperator in Fünfstetten, Bezirksamts Donauwörth, verliehen werde.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Juli l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Landsberg, Max Willgrabter zu Landsberg, die wegen körperlicher Gebrechen nachgesuchte Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste unter Enthebung von dem Commando über das genannte Landwehr-Bataillon zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich russischen Collegienrath Theodor von Pauly das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

dann unter'm 6. Juni l. Js. dem erzbischöflichen geistlichen Rath, Dechant und Pfarrer Felix Breitenberger in Hofkirchen, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Unteraufschläger Leonhard Königer in Reichenhall in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Ingenieur Edmund Sharpe in Paris wurde unter'm 6. Juli l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung von Vervollkommnungen im liegenden und beweglichen Materiale sogenannter amerikanischer Eisenbahnen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Juli l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde auf Grund des §. 109 Ziffer 4 der Gewerbs-Instruction vom 21. April v. Js. die Einziehung folgender Gewerbs-Privilegien verfügt, und zwar:

des dem Kaufmann Moriz Bielefeld in Havre unter'm 22. Februar 1862 verliehenen und unter'm 7. März 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbs-Privilegiums, auf ein neues System, um Mehl zu mahlen,

des den Fabricanten J. M. Ottenheimer u. Söhne in Stuttgart unter'm 22. Februar 1862 verliehenen und unter'm 8. März 1862 ausgeschriebenen neunjährigen Gewerbs-Privilegiums auf eigenthümlich construirte Corsetten-Webstühle,

des dem Julius Kitzikoff von Manchester unter'm 21. Februar l. Js. verliehenen und unter'm 7. März l. Js. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbs-Privilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren zur Ueberhitzung des Dampfes mittels einer besonderen Vorrichtung, von ihm oxyhydrogen retort genannt,

des dem Ingenieur Joseph Harrison von Philadelphia unter'm 22. Februar 1862 verliehenen und unter'm 7. März 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbs-Privilegiums auf dampfdichten Verschluß für Kessel, Röhren u. s. w.,

des dem Ingenieur Joseph Harrison jun. in Philadelphia unter'm 22. Februar 1862 verliehenen und unter'm 7. März 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbs-Privilegiums auf Apparate zur Beseitigung des Kesselsteines,

des dem Ingenieur Joseph Harrison jun. von Philadelphia unter'm 21. Februar 1862 verliehenen und unter'm 8. März 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbs-Privilegiums auf eine verbesserte Construction von Dampfkesseln, endlich

des dem Fabricanten Johann Baptist Schlackenbach von Trier unter'm 22. Februar 1862 verliehenen und unter'm 7. März 1862 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Einführung des von ihm erfundenen piano orchestre.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, Montag den 20. Juli 1863.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 23. Juni 1863 in Sachen der Gemeinde Meßhofen gegen den Grafen Ludwig von Geldern wegen Zahlung von Gemeindeumlagen, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Memmingen und dem k. Bezirksamte Illertissen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen der Gemeinde Meßhofen gegen den Grafen Ludwig von Geldern wegen Zahlung von Gemeindeumlagen, nun

den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Memmingen und dem k. Bezirksamte Illertissen betreffend, zu Recht:

daß in der vorwürfigen Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Die Gemeinde Meßhofen fordert an den Grafen Ludwig von Geldern 377 fl. 12 kr. rückständige Umlagen zu verschiedenen polizeilichen Zwecken aus den Jahren $18^{55}/_{56}$—$18^{58}/_{59}$ incl.

Ueber die Zahlung dieser Umlagen entstanden mehrfache Differenzen, welche durch Beschluß des k. Landgerichts Roggenburg vom 3. August 1861, bestätigt durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. März 1862, dahin entschieden wurden, daß Graf Ludwig von Geldern jenen Umlagen-Rückstand zu 377 fl. 12 kr. in die Gemeindecasse Meßhofen zu zahlen habe.

Darauf reichte die Gemeindeverwaltung Meßhofen unter dem 24. Juni 1862 Imploration bei dem k. Bezirksgerichte Memmingen ein, und stellte — da Graf Ludwig von Geldern zur Zahlung obiger 377 fl. 12 kr. bereits außergerichtlich jedoch vergeblich aufgefordert worden sei — die Bitte: denselben zu beauftragen, die libellirten Umlagenrückstände pro $18^{55}/_{56}$ bis incl. $18^{58}/_{59}$ zu 377 fl. 12 kr. nebst Verzugszinsen binnen 6 Wochen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen oder binnen 14 Tagen ausschließender Frist allenfallsige, im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens zulässige, Einreden vorzubringen.

Das k. Bezirksgericht Memmingen wies aber mittelst Beschlusses vom 12. September 1862 die Gemeinde Meßhofen mit ihrer Imploration de praes. 24. Juni 1862 von hier ab, weil es sich von dem Vollzuge eines Administrativ-Beschlusses über einen speciellen Concurrenzfall handle, worauf der Art. XIII. des Umlagegesetzes — welcher zunächst für Einhebung von durch die Concurrenzrolle ein für allemal festgesetzten Umlagebeiträgen gegeben sei — keine Anwendung finde, und von dem Grundsatze, daß die Zuständigkeit zur Vollziehung eines Beschlusses von der Competenz zur Erlassung desselben abhänge, nur dann abgegangen werden könne, wenn der Vollzug eines Administrativbeschlusses durch Zwangsverkauf von Immobilien bewerkstelligt werden solle.

Gegen diesen Beschluß ergriff die Gemeindeverwaltung Meßhofen zwar die Berufung, solche wurde aber durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg vom 15. November 1862 bestätigt, durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 9. Jänner 1863 als desert erklärt.

Nun reichte die Gemeindeverwaltung Meßhofen am 8. Februar 1863 eine Imploration bei dem k. Bezirksamte Illertissen ein und trug darauf an, den Grafen Ludwig von Gelbern zu beauftragen, die libellirten 377 fl. 12 kr. nebst Verzugszinsen binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.

Das k. Bezirksamt Illertissen wies aber durch Beschluß vom 16. März jenen Antrag der Gemeindeverwaltung Meßhofen im Hinblicke auf Art. XIII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und die hierin ausgesprochene Zuständigkeit der Gerichte bei Anrufen um zwangsweise Beitreibung der Gemeinde-Umlagen gleichfalls von hier ab.

Hierauf regte die Gemeindeverwaltung Meßhofen mittelst Gesuchs de praesent. 30. März 1863 den negativen Competenzconflikt an und bat, in vorwürfiger Sache die Zuständigkeit der Gerichte auszusprechen.

Das k. Bezirksgericht Memmingen instruirte durch geeignete Entschließung vom 31. März 1863 denselben, das k. Bezirksamt Illertissen erwiderte mittelst Schreibens vom 20. April 1863 darauf, daß von Einreichung einer Denkschrift Umgang genommen werde und von den Parteien wurde eine solche gleichfalls nicht übergeben.

Bei der auf heute zur Verhandlung der Sache in öffentlicher Sitzung anberaumten Tagsfahrt waren dieselben, der Ladung ungeachtet, auch nicht erschienen.

Nachdem die Sache aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Weikard über dieselbe Vortrag, worauf der k. General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von Killani den Antrag stellte, auszusprechen:

daß die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Der Umlagenrückstand des Grafen Ludwig von Gelbern zu 377 fl. 12 kr. ist durch den vom k. Staatsministerium des Innern mittelst Entschließung vom 13. März 1862 bestätigten Beschluß des k. Landgerichts Roggenburg vom 3. August 1861 liquid gestellt und nur noch die executive Beitreibung jenes Rückstandes in Frage, wozu aber der Art. XIII. des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr., sub lit. c ausdrücklich die ordentliche Gerichtsbehörde des Beitragspflichtigen für zuständig erklärt. Dabei unterscheidet jener Artikel nicht, wie von dem k. Bezirksgerichte Memmingen im Beschlusse vom 12. September 1862 geschehen ist, ob der betreffende Umlagenbeitrag durch die Concurrenzrolle ein für allemal oder durch eigenen Beschluß der Administrativbehörde über einen speciellen Concurrenzfall festgesetzt wurde und es sich nur von dem Vollzuge dieses Beschlusses han-

delt, sondern der bemerkte Artikel bestimmt ganz allgemein, daß die ordentliche Gerichtsbehörde des Beitragpflichtigen um geeignete Einschreitung anzurufen sei, somit kann auch nicht der Richter nach bekannten Rechtsgrundsätzen bei einem solchen Anrufen jene Unterscheidung machen.

Zwar beruft sich das k. Bezirksgericht Memmingen auf den im oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 20. Juni 1853 (Reg.-Blatt von 1853 Seite 855 — 864) vorkommenden Grundsatz, daß die Zuständigkeit zur Vollziehung eines Beschlusses nothwendige Folge der Competenz zur Erlassung desselben sei, allein dabei wird vorausgesetzt, daß keine gesetzliche Bestimmung besteht, durch welche die Zuständigkeit zur Fassung und die zur Vollziehung des Beschlusses in einer Sache zwischen der Administrativbehörde und der Gerichtsbehörde getrennt ist. Das schon angezogene Gesetz vom 22. Juli 1819 enthält aber in den Art. XIII. lit. c und XIV. eben diese Bestimmung, weßhalb der vom k. Bezirksgerichte Memmingen angezogene Grundsatz auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet.

Auch unterscheidet jener erste Artikel nicht, ob um Execution an Mobilien oder Immobilien angerufen wird.

Es mußte demnach, wie oben geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreiundzwanzigsten Juni achtzehnhundert dreiundsechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphoeus; Ministerialrath von Koch; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani; und Oberappellationsgerichts-Secretär Gerber.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Tautphoeus.

Gerber.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 24. Mai l. Js. den Hauptmann Ernst von Büller vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 1. — und den Oberlieutenant Eugen Malaisé vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 2. Adjutanten des Artillerie-Corps-commandanten Generalmajors Ritter von Brodesser zu ernennen;

am 29. Mai l. Js. dem Unterlieutenant Wilhelm Gerbeck vom 11. Infanterie-

Regiment vacant Ysenburg die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

am 30. Mai l. Js. dem Oberlieutenant Carl Grafen von Seinsheim auf Grünbach vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian — und dem Verwalter 2. Classe Georg Rist von der Fohlenhofs-Inspection Achselschwang die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere — Ersterem mit dem Charakter als Rittmeister à la suite — zu ertheilen;

am 1. Juni l. Js. die temporär pensionirten Hauptleute Anton Freiherrn von Weveld auf weitere zwei Jahre — und Richard Schunck auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 2. Juni l. Js. den Oberlieutenant und bisherigen Regimentsadjutanten Eduard Düriz vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers der Cavalerie, Grafen von Spreti, zu ernennen;

das Dienstestauschgesuch der Hauptleute Carl Freiherrn von Lottersberg vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin — und Gustav Grafen zu Castell vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder und Letzteren zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Wilhelm Clericus auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 3. Juni l. Js. den Hauptmann Eduard Windisch vom Genie-Regiment zum 1. und den Oberlieutenant Ferdinand Gaab vom Geniestab zum 2. Adjutanten des Genie-Corps-Commandanten Generalmajors von Buz zu ernennen;

den Oberlieutenant Philipp Grafen von Lodron vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl — und den Unterlieutenant Heinrich Philipp vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — Beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

am 4. Juni l. Js. dem Oberlieutenant Adolph Kummer vom 6. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere mit dem Charakter als Oberlieutenant à la suite zu ertheilen;

dem Corporal Adam Metzkopp von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 7. Juni l. Js. das Dienstestauschgesuch der Hauptleute Carl von Gropper vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Gustav Stademann vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 4.

Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg und Letzteren zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zu versetzen;

am 11. Juni l. Js. dem Junker August Freiherrn von Künsberg-Langenstadt vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere mit dem Charakter als Unterlieutenant à la suite zu bewilligen;

den Unterverwalter 2. Classe Albrecht Hänlein von der Militär-Fohlenhofs-Inspection Schwaiganger zu jener von Achselschwang als functionirenden Verwalter zu versetzen;

am 13. Juni l. Js. dem Bataillonsarzt Dr. Hermann Heynich vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim — und dem Unterarzt Dr. Joseph Zechmeister vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere, — dann dem pensionirten Rittmeister Emil Freiherrn von Falkenhausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensions-Fortbezug zu bewilligen;

am 16. Juni l. Js. den Oberlieutenant Ferdinand von Grundherr vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers der Artillerie, Joseph Hütz, — und den Unterlieutenant Leopold Freiherrn von Stengel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers der Infanterie Gustav Cella, zu ernennen;

dem pensionirten Hauptmann Joseph Schraudenbach die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 19. Juni l. Js. dem vormaligen pensionirten Oberstlieutenant Xaver Wolf den Charakter als Oberst à la suite zu verleihen;

den Unterlieutenant Oscar Freiherrn von Pfetten vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zu versetzen;

am 20. Juni l. Js. dem Unterarzte Dr. Ludwig Kruger vom Festungsgouvernement Germersheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu ertheilen;

am 22. Juni l. Js. den Oberlieutenant Emil Ritter von Xylander vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 2. Adjutanten des Generalcommandanten Generallieutenants Ritter von Hartmann zu ernennen;

den Oberlieutenant Mathias Braunwart vom 9. Infanterie-Regiment Wrede vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

am 26. Juni l. Js. dem Kriegsminister Generalmajor Carl von Liel die Erlaubniß

zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone I. Classe zu ertheilen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker, Oberlieutenant und Hofcavalier Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, Friedrich Graf von Zech-Lobming, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Juli l. Js. den k. Rentbeamten von Heidenheim, Dr. Ferdinand Küttlinger, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienste, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

ferner den Revierförster Jacob Schuhmann zu Goldberg im Forstamte Kelheim unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen Dienste, auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand treten zu lassen, an dessen Stelle auf das Revier Goldberg den Revierförster Joseph Held zu St. Oswald im Forstamte Schönberg, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und auf das sich hienach eröffnende Revier St. Oswald den dermaligen Actuar beim Forstamte Zwiesel, Carl Hawwig, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm 10. Juli l. Js. die Appellationsgerichtsräthe Hermann Fitting und Conrad Hitzfeld in Zweibrücken, bei zurückgelegten 40 Dienstjahren nach §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung ihrer treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistungen, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen, und zu Räthen am Appellationsgerichte der Pfalz den Staatsprocurator am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, Jacob Löw, und den Obergerichtsschreiber bei genanntem Appellationsgerichte, August Petri — beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend — zu ernennen,

den Bezirksgerichtsassessor Georg Reifsfel in Zweibrücken zum Landrichter in Winnweiler, den Landgerichts-Assessor Johann Eberhard in Kandel zum Bezirksgerichtsassessor in Zweibrücken, und den geprüften Rechtscandidaten Adolph Trauth aus Landau zum Landgerichts-Assessor in Kandel, sämmtlich ihren allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen;

ferner auf die am Bezirksgerichte Wasserburg erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsassessor Vincenz Nepomuk Greßbeck in Traunstein zu befördern und zum Assessor am Bezirksgerichte Traunstein den Accessisten des Appellationsgerichtes von Oberfranken, Ludwig Hermann Jacob von Haas, zu ernennen, endlich

den Bezirksgerichtsschreiber extra statum, Hermann Berg in Neunburg v/W., auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen nach München an das dortige Bezirksgericht rechts der Isar in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

unter'm gleichen Tage die Bildung eines neuen Forstrevieres zu Dienhausen im Forstamte Kaufbeuren zu genehmigen, und auf dieses neugebildete Revier den dermaligen Actuar des Forstamtes Kaufbeuren, Friedrich Stelzner, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm 11. Juli l. Js. den Forstmeister Rudolph Geib zu Pirmasens, seinem Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Forstamt Dürkheim und an dessen Stelle den durch die Auflösung des Forstamts Annweiler disponibel gewordenen Forstmeister Carl Christian Rebmann nach Pirmasens, beide in gleicher Diensteseigenschaft, zu versetzen;

unter'm 13. Juli l. Js. dem Landgerichte Heilsbronn auf die Dauer der bei demselben wegen Erkrankung des Nebenbeamten bestehenden außerordentlichen Geschäftslast einen zweiten Assessor beizugeben und als solchen den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Gerichtsschreiber am Landgerichte Naila, Johann Evangelist Daxenberger, zu ernennen, und

dessen Stelle dem Tagschreiber am Landgerichte Bruck, Sebastian Dumpert aus Forchheim, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm gleichen Tage den protestantischen Stadtpfarrer und Decan Dr. Friedrich Schnitzlein in Ansbach, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Amte eines Kreisscholarchen unter huldvollster Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienste zu entheben und zu der hienach sich erledigenden Stelle eines Kreisscholarchen bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, den protestantischen Stadtpfarrer Dr. Albrecht Theodor Friedrich Rabus in Ansbach zu ernennen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem C. Beuttenmüller u. Comp. von Bretten in Baden wurde unter'm 12. Juli l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Erdöllampen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 12. Juli l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 36.

München, Donnerstag den 23. Juli 1863.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom dreiundzwanzigsten Juni achtzehnhundert dreiundsechzig in Sachen des Henry von Swaine, Gutsbesitzers auf Obertheres, gegen den k. Fiscus wegen Eigenthums, nun den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern
erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Henry von Swaine, Gutsbesitzers auf Obertheres, gegen den k. Fiscus wegen Eigenthums, nun den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von

Digitized by Google

Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Dem Gutsbesitzer von Swaine zu Obertheres gehört eine dortselbst am Mainfluß gelegene Wiese, woran sich zwei Grundflächen zu circa 3 Tagwerken befinden, welche zwischen dem Staate und dem Wieseneigenthümer streitig sind.

Unter'm 12. December 1861 trat von Swaine bei dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg gegen den k. Fiscus klagend auf und bat um Zuerkennung des Eigenthums an beiden Flächen, sowie um ein Verbot weiterer Störungen, indem die Streitsobjecte als Bestandtheile der Wiese, oder doch als Alluvionen zum Eigenthum des Klägers gehören und der k. Fiscus dieses nicht nur in Abrede stelle, sondern auch noch durch Beeinträchtigung der Weideanpflanzungen Störungen des Besitzstandes vornehme.

Das k. Appellationsgericht schloß die Klage zur Vernehmlassung hinaus, worauf das k. Kreisfiscalat unter'm 18. Juni 1862 vor Allem beantragte, die gestellte Klage zur Zeit oder in angebrachter Art abzuweisen, weil es dem Kläger obgelegen wäre, vorerst die Feststellung der Lage fraglicher Flächen außerhalb der Grenzen des Flußbettes durch die Administrativbehörden zu erwirken und auch bereits erhoben sei, daß der mittlere Wasserstand des Mainflusses 3 1/2 Fuß über 0 betrage, somit die tiefer liegenden beiden Streitobjecte zum Flußbette gehörten.

Eventuell widersprach der k. Fiscus das behauptete Eigenthums- und Alluvionsverhältniß, beifügend, daß die 2 Flächen jedenfalls dem Staatsvermögen zugewachsen seien, da sich diese Verlandungen in Folge der ärarialischen Anlagen erst gebildet hätten und bat um Klagentbindung. Kläger stellte die Exceptionsbehauptungen in Abrede.

Nach verhandelter Sache erließ das inzwischen durch die Gerichtsorganisation competent gewordene k. Bezirksgericht Schweinfurt unter'm 7. October 1862 ein Erkenntniß, worin die erhobene Klage in angebrachter Art abgewiesen wurde.

In den Motiven ist erörtert, daß die Klage nicht substanzirt sei, weil das Streitobject und die Erwerbszeit der Parzellen, ob vor oder nach dem Wasserbenützungs-Gesetze vom 28. Mai 1852, ungenügend bezeichnet wurde, ferner weil hinsichtlich des Anspruches wegen Alluvion eine Klagverfrühung in Mitte liege, indem nach Art. 19 l. c. vorerst die Feststellung der Vorfrage über die Uferlinie des Mains durch die Administrativbehörde hätte ermit-

telt werden sollen, was laut Parteivorbringen nicht förmlich stattgefunden habe.

Schon am 6. pr. 8. October 1862 regte hierauf die k. Regierung, Kammer des Innern, einen bejahenden Competenzconflict an, und beantragte die Zuerkennung der ausschließenden Competenz über den Anspruch des Klägers, nachdem sowohl das Fortbestehen des ursprünglichen Eigenthums als auch der Erwerb durch Alluvion von der Frage bedingt sei, ob die Streitflächen nach Maßgabe des von der Verwaltungsbehörde festzustellenden Wasserstandes innerhalb der Uferlinie sich befinden, somit eine res publica bilden oder nicht.

Diese Oberstelle beharrte auch auf der Anregung des Competenzconflictes nach Einsichtnahme des inzwischen ergangenen obenallegirten Urtheils, da die Vorfrage, ob ein öffentliches Eigenthum, eine res publica, in Mitte liege, nicht zur Competenz der Gerichte gehöre, und das k. Bezirksgericht seine Competenz wenigstens hinsichtlich des Rechtszustandes vor dem Gesetze von 1852 aufrecht erhalten wolle.

Dieses Erkenntniß I^{mae} ist jedoch den Parteien noch nicht förmlich publicirt, vielmehr wurde denselben mit Decret vom 16. October 1862 eröffnet, daß die Erkenntnißeröffnung in Folge der Anregung des Competenzconflictes durch die k. Regierung zu cessiren habe, übrigens die Acten in der Registratur eingesehen werden können.

Im Laufe der Instruction wurde von Seite des Klägers eine Denkschrift eingereicht, welche die civilgerichtliche Zuständigkeit im Allgemeinen zu vertheidigen sucht und nur die administrative Competenz bezüglich der Feststellung der mittleren Wasserhöhe anerkennt.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung fand sich von Seite der in Kenntniß gesetzten Interessenten Niemand ein.

Der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath von Schmid erstattete unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke den mündlichen Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

daß die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Ist eine Klage an sich civilrechtlicher Natur, so wird die Competenz der Gerichte dadurch, daß irgend eine Vorfrage oder ein für die Aburtheilung einflußreiches Moment zur administrativen Zuständigkeit gehört, nicht im Ganzen aufgehoben.

Das Civilgericht bleibt competent, und hat nur der administrativen Competenz bezüglich des betreffenden Specialpunktes geeignet Rechnung zu tragen.

Vorliegendenfalls beansprucht der Klä-

80*

ger die Anerkennung seines Eigenthumes nebst Besitzschutz bezüglich zweier Grundflächen, weil selbe von jeher Bestandtheile seiner Wiese seien, oder doch sein Eigenthum durch Alluvion wurden.

Dieser Eigenthumsanspruch ist seiner Natur nach präsumtiv privatrechtlich und eignet sich vor die Gerichte, bei welchen der k. Fiscus in Privatrechtsverhältnissen ebenfalls Recht zu nehmen hat.

Das k. Regierungsfiscalat stellte demnach auch die Competenz der Gerichte im Allgemeinen als Partei nicht in Abrede, sondern beantragte nur die vorläufige Klagabweisung wegen Nichtvorlage der administrativen Feststellung des mittlern Wasserstandes, beziehungsweise der Situirung des Streitobjectes außerhalb der Grenzen des Flußbettes.

Erst die k. Regierung, Kammer des Innern, behauptete bei Anregung des Competenzconflictes im öffentlichen Interesse die ausschließende Zuständigkeit der Verwaltung, weil es sich um eine res publica handle, indem die streitigen Flächen zum Flußbette des Mains gehören, und obige Frage lediglich von der Verwaltung zu entscheiden sei. Die Entscheidung, ob ein öffentliches Eigenthum gegeben sei, ist jedoch den Verwaltungsbehörden keineswegs unbedingt und ausschließlich übertragen, sondern es kömmt hiebei auf die Beschaffenheit des Falles an. Das Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852 überträgt unter anderm im Art. 19 nur die Feststellung des mittlern Wasserstandes im Flusse der Verwaltung ausschließend, weßhalb die Administrativbehörde hier nur diesen Specialpunkt zu bescheiden hat und die Beurtheilung der Folgerungen hieraus auf das Eigenthum, sowie die Lösung weiterer civilrechtlicher Fragen dem sonst competenten Gerichte nicht entziehen kann.

Obiger Specialpunkt will auch gegenwärtig weder von Seite des Klägers zur Entscheidung an die Gerichte gebracht, noch zur Zeit von diesen an sich gezogen werden.

Insbesondere kann nicht angenommen werden, daß dieses bereits durch einen Ausspruch I^mae^ geschehen sei, denn abgesehen davon, daß das Erkenntniß vom 7. October 1862 einen bestimmten Ausspruch über die Aneignung der Competenz in dieser Richtung nicht enthält, kann dasselbe kein Maß geben, weil es noch nicht förmlich publicirt ist und keine Rechtsverbindlichkeit erlangt hat.

Da nun die erhobene Eigenthums- und und Besitzstörungsklage hier vor die Gerichte gehört und die Competenz der Verwaltung bezüglich des Specialfalles nach Art. 19 l. c. nicht beeinträchtigt ist, war wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreiundzwanzigsten Juni eintausend achthundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphoeus; Ministerialrath von Koch; Oberappellationsgerichtsrath Welkard; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani; Oberappellationsgerichtssecretär Gerber.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Tautphoeus.

Gerber.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 25. Juni 1863 in Sachen des k. Landrichters Wolfgang Bamann zu Kastl gegen den k. Fiscus wegen Forderung, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg und dem k. Bezirksgerichte Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des k. Landrichters Wolfgang Bamann zu Kastl gegen den k. Fiscus wegen Forderung, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg und dem k. Bezirksgerichte Regensburg betr., zu Recht:

daß in der Sache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Gründe.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 2. September 1857 war Wolfgang Bamann als Landrichter in Kastl ernannt und sind ihm hiebei neben seinem Gehalte und anderen Bezügen

1) die durch die bestehenden Verordnungen den Landrichtern bewilligten Familiengelder,
2) ein Aversum für Schreibmaterialien, bestehend in 4 fl. von je einhundert Familien des Landgerichtsbezirkes

zugewiesen worden.

Diese Bezüge wurden demselben nach dem Resultate der Unionsvolkszählungen vom 1. November 1857, dem Tage seiner beginnenden Amtsfunction, bis 1. October 1859 nach 2476 und von da bis 1. Juli 1862 nach 2503 Familien berechnet.

Derselbe behauptet nun, daß, wie die letzte Unionsvolkszählung im Jahre 1861 ergebe, die beiden früheren Zählungen unrichtig gewesen, daß schon am 1. November 1857 wenigstens 333 Familien mehr, als

angegeben worden, im bezeichneten Bezirke vorhanden gewesen und daß er daher

1) an Familiengeldern für die Zeit vom 1. November 1857 bis 1. Juli 1862 um 690 fl. 40 kr.,

2) an Schreibmaterialien-Aversen um 62 fl. 6 kr.

verkürzt worden sei.

Er wendete sich deshalb vorerst an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, mit der Bitte um Nachzahlung dieser Beträge, wurde jedoch von dieser Stelle mit Entschließung vom 25. Juli 1862 abgewiesen und gleiches Schicksal hatte eine von ihm hiegegen bei dem k. Staatsministerium des Innern erhobene Beschwerde.

Sofort übergab derselbe am 24. November 1862 bei dem k. Bezirksgerichte Regensburg eine Klage gegen den k. Fiscus, in welcher er sein Recht, obige Nebenbezüge nach den richtigen Resultaten der Unions-Volkszählung anzusprechen, aus seinem Ernennungsrescripte und die Verpflichtung des k. Fiscus zur Nachzahlung aus dem Grundsatze ableitet, daß derselbe nicht berechtigt sei, sich zu seinem, des Klägers, Nachtheile zu bereichern, und sofort die Bitte stellt, zu erkennen, daß der k. Fiscus schuldig sei, den ihn treffenden Mehrbetrag an Familiengeldern und Schreibmaterialien-Aversen mit 752 fl. 46 kr. nachträglich an ihn zu bezahlen.

Durch Beschluß des k. Bezirksgerichtes Regensburg vom 5. December 1862 wurde diese Klage dem k. Regierungsfiscalate zur Abgabe der Vernehmlassung binnen 30 Tagen mitgetheilt.

Eine solche wurde nicht eingereicht, dagegen erklärte die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg mittelst Entschließung vom 22. Jänner 1863, daß sie in dieser Sache die ausschließende Competenz der Verwaltungsstellen in Anspruch nehme, und regte sofort den Competenzconflict an.

Derselbe wurde instruirt, in Folge dessen der Kläger am 11. März eine Denkschrift einreichte, in welcher die Zuständigkeit der Gerichte zu rechtfertigen gesucht wird.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck Vortrag, worauf, nachdem von Seite der richtig geladenen Parteien sich Niemand eingefunden hatte, der k. Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm und nach näherer Beleuchtung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen:

daß die Verwaltungsstellen zuständig seien.

Bei der hierauf erfolgten richterlichen

Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß diesem Antrage zu entsprechen war.

Nach Titl. VIII §. 5 der Verfassungsurkunde hat der k. Fiscus in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den k. Gerichtshöfen Recht zu nehmen.

Das Verhältniß des Staatsdieners zum Staate ist jedoch kein Privatrechtsverhältniß, sondern im öffentlichen Rechte begründet; der Staatsdienst beruht nicht auf einem Vertrage, es wird vielmehr der Stand eines Staatsdieners nach §. 1 der Beilage IX. der Verfassungsurkunde ausschließend durch das Anstellungsrescript erworben.

Hieraus ergibt sich aber als nothwendige Folge, daß die Austragung von Streitigkeiten über Ansprüche, welche aus dem Verhältnisse des Staatsdieners zum Staate abgeleitet werden und deren endgiltige Entscheidung zur Cognition der Gerichte nur insoweit competirt, als durch specielle gesetzliche Vorschrift eine Klage vor denselben gestattet worden.

Der §. 29 der oben bezeichneten Verfassungsbeilage erklärt nun zwar alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen als Civilrechts-Verletzungen, welche eine Klage vor dem competenten Richter begründen.

Als diesem Edicte widerstreitend können aber die den Grund der Klage bildenden abweislichen Entschließungen der Administrativstellen in keiner Weise erkannt werden, da der §. 5 ff. des bezeichneten Edictes nur von Besoldungen der Staatsdiener handelt, der erhobene Anspruch dagegen Functionsbezüge betrifft, von welchen die k. Verordnung vom 25. August 1838, Regierungsblatt Seite 541, ausdrücklich erklärt, daß den Landrichtern hierauf Rechtsansprüche nicht zustehen.

Diesem zufolge erscheint in vorliegender Sache die Zuständigkeit der Gerichte nicht gegeben, weshalb, wie geschehen, zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünfundzwanzigsten Juni achtzehnhundert dreiundsechzig, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphoeus; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Welkard; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani; und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Dr. Hellmuth.

Unterschrieben sind:

Freiherr v. Tautphoeus.

Dr. Hellmuth.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Ludwigshafen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Deputy-Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Pfalz ernannte Kaufmann Sebastian Lederle zu Ludwigshafen in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem quiescirten k. Appellationsgerichtspräsidenten Ferdinand von Papius in Aschaffenburg das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Musiklehrer an der Studienanstalt bei St. Stephan in Augsburg, Michael Lösch, in allerhuldvollster Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Wirksamkeit im Militär- und Civildienste die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Melbers- und Pfragnerstochter Therese Schmitt in Bamberg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Adolph Franzowitz, genannt Engelbach, zu München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Engelbach" auch fortan führe.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur W. Boß von Berlin unter'm 5. Juli 1862 verliehenen und unter'm 31. Juli 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine rotirende Dampfmaschine eigenthümlicher Construction wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

XVI.			XVII.			XVIII.		
Summe der [A]usgaben.			Einnahmen und Ausgaben gegen einander gestellt, zeigt sich mit Schluß des Etats-Jahres 18$\frac{61}{62}$ ein					
			Activrest.			Passivrest.		
[f]l.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
2481	39	7	62078	18	3	—	—	—
115005	27	3	—	—	—	29441	7	5
111299	44	—	146090	37	1	—	—	—
26935	26	6	—	—	—	84644	6	4
32024	58	—	309475	25	7	—	—	—
90877	45	5	426395	26	2	—	—	—
72406	1	1	389633	57	2	—	—	—
13031	2	6	1333673	44	7	114088	14	1
			114088	14	1			
			1219585	30	6			

[...]ls und der öffentlichen Arbeiten.

Resultirende Nachweisung

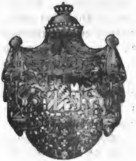
zur Brand-Assecuranz-Hauptrechnung

für das Etatsjahr

1861/62.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 37.

München, Montag den 27. Juli 1863.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 25. Juni 1863 in Sachen der Elisabetha Link, Uhrmacherswittwe zu Würzburg, gegen die Gemeinde Unterrodach wegen Forderung, hier den Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung von Oberfranken betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen der Elisabetha Link, Uhrmacherswittwe zu Würzburg, gegen die Gemeinde Unterrodach wegen Forderung,

Digitized by Google

hier den Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung von Oberfranken betreffend, zu Recht:

daß ein Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht vorliege, sohin der Antrag der Elisabetha Link auf Entscheidung eines solchen abgewiesen werde.

Gründe.

Der k. Advocat Barlet zu Kronach als Anwalt der Wittwe Elisabetha Link zu Würzburg reichte am 24. April 1861 gegen die Gemeinde Unterrodach bei dem k. Landgerichte Kronach eine Klage auf Bezahlung von 80 fl. ein, welche sich auf die Behauptung stützt, daß die ledige zu Unterrodach beheimathete Kunigunde Backer am 26. April 1858 ihren am 17. April desselben Jahres gebornen Knaben Georg Adolph, dessen Vater nicht ermittelt sei, den Eheleuten Peter und Elisabetha Link gegen das von diesen acceptirte Versprechen, monatlich hiefür 4 fl. zu bezahlen, in Kost und Verpflegung übergeben habe, welche ihm bisher auch gewährt worden, daß an der bis 26. April 1861 verfallenen Forderung von 144 fl. von der Kindesmutter 28 fl. und von der Gemeinde Unterrodach 36 fl. bezahlt worden, daher noch 80 fl. im Rückstande seien, daß der Aufenthalt der gänzlich vermögenslosen Kindesmutter, welche auch keine alimentationspflichtigen Verwandten habe, völlig unbekannt und daher die Gemeinde Unterrodach als Heimathgemeinde zur Alimentation des Kindes verpflichtet sei.

Das k. Landgericht Kronach erließ hierauf am 25. Mai 1861 an die Gemeindeverwaltung Unterrodach ein bedingtes Zahlungsmandat und nach Umfluß der Frist auf weiteren klägerischen Antrag unter Ausschluß der Beklagten mit ihren Einreden den Auftrag, die fraglichen 80 fl. nebst Kosten binnen 4 Wochen bei Executionsvermeidung zu bezahlen.

Gegen diesen Beschluß wurde von der Beklagten Restitution nachgesucht, nach gepflogener Verhandlung hierüber aber am 19. April 1862 vom Landgerichte Kronach das diesfallsige Gesuch als unzulässig abgewiesen.

Hiegegen erhob die beklagte Gemeinde Berufung, worauf durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts vom 12. August 1862 das Decret des k. Landgerichts Kronach vom 19. April desselben Jahres sammt sämmtlichen ihm vorangegangenen Verhandlungen als nichtig aufgehoben wurde, weil eine Justizsache nicht vorliege, da der Verpflichtungsgrund für die in Frage stehende Forderung lediglich aus der Heimath abgeleitet worden, die Würdigung der hieraus sich ergebenden Verpflichtungen aber den Verwaltungsbehörden anheimfalle.

Eine von der Klägerin gegen dieses Erkenntniß eingelegte Revision an den obersten Gerichtshof gelangte nicht zur Entscheidung, weil dieselbe von der Actenvorlage bis auf weiteren Antrag Umgang zu nehmen bat, da sie glaube, daß die beklagte Gemeinde sie im Wege der Güte befriedigen werde.

Am 11. praes. 13. October 1862 stellte Advocat Barlet als Anwalt der Wittwe Elise Link an das k. Bezirksamt Kronach die Bitte, die Armenpflege von Unterrodach zur Bezahlung des der Elisabetha Link gebührenden Guthabens zu 80 fl. anzuhalten, und gründete diesen Antrag auf die nämlichen factischen Aufstellungen, welche in der an das k. Landgericht Kronach früher gestellten Klage aufgeführt worden, sowie auf §. 5 des Heimathgesetzes vom 11. September 1825 und die Verordnung vom 17. November 1816 über die Armenpflege, worauf dasselbe nach Einholung von Erinnerungen von Seite des Gemeindevorstehers von Unterrodach dem genannten Anwalte am 3. November 1862 eröffnete, daß, nachdem es sich nicht darum handle, dem Kinde eine zur Zeit fehlende Hülfe von Seite der Heimathsgemeinde zu leisten, sondern darum, daß ein Dritter auf Grund privatrechtlichen Titels eine Entschädigung für dem Kinde gewährte Pflege verlange, das Bezirksamt außer Stande gesetzt sei, die Gemeinde Unterrodach zur Bezahlung der von der Wittwe Link liquidirten 80 fl. anzuhalten.

Die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, an welche die Wittwe Link sofort Recurs einlegte, bestätigte am 17. December 1862 die in I. Instanz verfügte Abweisung des Antrages der Elisabetha Link in der Erwägung, daß bei den gegebenen Verhältnissen ein administrativer Verpflichtungsgrund für die Haftung der Gemeinde Unterrodach hinsichtlich der Verpflegs- und Erziehungskosten des Knaben Georg Adolph Backer weder auf Grund des Heimathgesetzes vom 11. September 1825 und der Verordnung vom 17. December 1816, das Armenwesen betreffend, noch des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Unterstützung hülfsbedürftiger Personen betreffend, noch aus einem sonstigen gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Grunde gegeben erscheine.

Mittelst Eingabe vom 6. praes. 9. Jänner 1863 stellte nun Advocat Barlet Namens der Elisabeth Link unter Bezug auf Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, an den obersten Gerichtshof die Bitte, über die Zuständigkeit in vorwürfiger Sache zu entscheiden.

Der Conflict wurde instruirt, wobei von Seite der k. Regierung von Oberfranken

eine Denkschrift übergeben wurde, in welcher dargelegt wird, daß ein negativer Competenzconflict nicht vorliege.

Von den übrigen Interessenten wurde eine Denkschrift nicht eingereicht.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Berichterstatter ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck Vortrag, worauf, da von den richtig geladenen Interessenten sich Niemand eingefunden hatte, der k. Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte, zu erkennen:

daß ein negativer Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht gegeben, sofort der Antrag der Wittwe Link auf Entscheidung eines solchen Conflictes abzuweisen sei.

Bei der hierauf erfolgten richterlichen Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß diesem Antrage zu entsprechen war.

Wenn auch der Beschluß des Bezirksamtes Kronach vom 3. November vor. Js. nicht klar ersehen läßt, ob die Abweisung des an dasselbe gestellten Antrages wegen mangelnder Zuständigkeit oder aus einem materiellen Grunde erfolgte, so läßt doch die Entscheidung der k. Regierung von Oberfranken vom 17. December desselben Jahres keinen Zweifel darüber, daß von dieser die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Bescheidung des fraglichen Antrages anerkannt und dessen Abweisung aus, die Sache selbst berührenden Gründen bestätigt worden.

Diesem zufolge sind die Voraussetzungen des Artikels 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, hier nicht gegeben und war sofort, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünfundzwanzigsten Juni achtzehnhundert dreiundsechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphoeus; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kilian; und Oberappellationsgerichts-Secretär Dr. Hellmuth.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Tautphoeus.

Dr. Hellmuth.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. Juli l. Js. Allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Landrichter Joseph Oswald von Oberviechtach nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. Juli l. Js. die Aufstellung eines kgl. Commissärs für die Stadt II. Classe Weißenburg und die hiemit eintretende unmittelbare Unterordnung jener Stadt unter die k. Kreisregierung von Mittelfranken, sodann die Uebertragung der Function eines k. Stadtcommissärs an den jeweiligen Bezirksamtmann zu Weißenburg, vom 1. October l. Js. anfangend und auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Juli l. Js. den Gerichtsschreiber Joseph Obermaier in Geisenfeld wegen nachgewiesener körperlicher Functions-Unfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand von der Dauer eines Jahres zu versetzen

und die Gerichtsschreiberstelle am Landgerichte Geisenfeld dem Verweser derselben und vormaligen Taxbeamten, Alois Lättich, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

ferner die bei der Regierung von Oberbayern eröffnete Secretärsstelle dem Accessisten bei gedachter Kreisstelle, Gustav Adolph Lacher, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den Nominalprofessor Bildhauer Joseph Knabl in München in provisorischer Eigenschaft zum wirklichen Professor der religiösen Sculptur an der k. Akademie der bildenden Künste zu ernennen;

die Verzichtleistung des Advocaten Dr. Blasius Tischinger in Donauwörth auf die Advocatur daselbst zu genehmigen und denselben sofort von seiner Stelle zu entheben;

auf die bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommene zweite Forstmeistersstelle den Revierförster Albert Mantel in Wasserlos, Forstamts Aschaffenburg, zum Forstmeister zu befördern;

unter'm 20. Juli l. Js. den bisherigen Canzleifunctionär im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Albert Böhmerr, vom 1. August l. Js. an in provisorischer Eigenschaft zum k. Canzleisecretär daselbst zu ernennen;

die in Neustadt a/A. erledigte Advocatenstelle wieder zu besetzen, und dieselbe

dem Advocaten Theodor Heinrich Bruno Sieger in Ansbach, seiner allerunterthänigsten Versetzungsbitte entsprechend, zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 13. Juli l. Js. die Pfarrei Ingolstadt, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Dr. Franz Ludwig Badum, Pfarrer in Sulzbach, Bezirksamts Obernburg,

die Pfarrei Schweinfurt, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Joseph Dahlem, Caplan in Aschaffenburg,

die Pfarrei Altenmünster, Bezirksamts Königshofen, dem Priester Johann Georg Bettinger, Pfarrer in Stockheim, Bezirksamts Mellrichstadt,

das Hallmeyer'sche Frühmeßbeneficium in Kipfenberg, Bezirksamts Eichstädt, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Ludwig Freund,

den Frühmeßbeneficiaten in Stadtlauringen, Priester Jacob Heilmann, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen wegen nachgewiesener Kränklichkeit von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Breitensee, Bezirksamts Königshofen, zu entheben und diese hienach wieder erledigte Pfründe dem Priester Nicolaus Dietz, zur Zeit Commorant in Würzburg;

unter'm 16. Juli l. Js. die Pfarrei Ingenried, Bezirksamts Kaufbeuren, dem Priester Johann Georg Geiger, Pfarrer in Ollartsried, Bezirksamts Memmingen;

unter'm 17. Juli l. Js. den katholischen Pfarrer Joseph Baur in Mammendorf, Bezirksamts Bruck, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Hochdorf, Bezirksamts Friedberg, enthebend, die hienach wieder eröffnete Pfarrei Hochdorf dem Priester Benedict Frey, Pfarrer in Mindelaltheim, Bezirksamts Günzburg,

die Pfarrei Genderkingen, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Joseph Lutzenberger, Pfarrer in Sinning, Bezirksamts Neuburg a/D.;

unter'm 20. Juli l. Js. die Pfarrei Schlicht, Bezirksamts Amberg, dem Priester Nepomuck Dorner, Pfarrer in Schnaittenbach, desselben Bezirksamts,

die Pfarrei Neunburg v/W., Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Thomas Hell, Studienseminar-Präfect in Amberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung

vom 16. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Bernbach, Bezirksamts Oberdorf, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Franz von Paula Köhler, Pfarrer in Sulzschneid, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Ehringen-Wallerstein, Decanats Nördlingen, dem bisherigen Pfarrer zu Rappertshausen, Decanats Rothausen, Johann Friedrich Wilhelm Bartenstein, zu verleihen.

Bischöfliches Domcapitel zu Speyer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu dem durch die Beförderung des Domcapitulars Franz Joseph Weiß zum Domdechant und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Canoniker erledigten achten Canonicate in dem bischöflichen Capitel zu Speyer den seitherigen Domvicar dortselbst, bischöflichen geistlichen Rath Franz Hällmeyer zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, unter'm 13. Juli l. Js. dem Polizeisoldaten Mathias Kaufmann in Stadtamhof in allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen vorzüglichen Leistungen im Sicherheitsdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Moses Ledermann, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Juli l. Js. den Gastwirthssohn Joseph Ignaz Kaut von München für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Posamentier Jannet von Lyon wurde unter'm 17. Juli l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf verbesserte Bortenwirkerwebstühle für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Juli l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Fabrikdirector Charles Rey von Paris unter'm 2. Juli vor. Js. verliehenen und unter'm 31. Juli vor. Js. ausgeschriebenen, zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine, um Blätter verschiedener Pflanzarten auszubreiten,

des dem Gasfabricanten Franz Friedrich von Hörbrunn in Tyrol unter'm 2. Juli vor. Js. verliehenen und unter'm 31. Juli vor. Js. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Wetzsteinen aus einer eigenthümlich zusammengesetzten Glasmasse,

des dem Artillerie-Lieutenant Eugen Vincenzi, zur Zeit in Turin, unter'm 18. April vor. Js. verliehenen und unter'm 22. Mai vor. Js. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümliche Signalapparate zur Vermeidung des Zusammenstoßes der Eisenbahnzüge,

dann auf Grund des §. 109 Ziff. 4 der Gewerbs-Instruction vom 21. April v. Js. des dem Fabriken-Commissär J. G. Hofmann in Breslau unter'm 26. September 1861 verliehenen und unter'm 18. October 1861 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zur Ausziehung des Oeles aus Samen mittelst Schwefelkohlenstoffes,

und des dem H. W. Coxhup von London unter'm 9. Juli 1862 verliehenen und unter'm 31. Juli 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein verbessertes Verfahren zur Herstellung von Reliefs- und gravirten Flächen aus Metall oder anderem Material.

Hiezu als Beilage: Hauptrechnung über den Stand der Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines pro $18^{61}/_{62}$.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 38.

München, Donnerstag den 6. August 1863.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 14. Juli 1863 in Sachen des Gemeindevorstehers Glaser von Rodheim und Consorten gegen den Banquier Krämer von Uffenheim wegen Zehentschätzung, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung von Mittelfranken betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Gemeindevorstehers Glaser von Rodheim und Cons. gegen den Banquier Krämer von Uffenheim

Digitized by Google

wegen Zehentschätzung, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung von Mittelfranken betr., zu Recht:

daß ein negativer Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht gegeben, somit der Antrag vom 10. April 1863 auf Entscheidung eines solchen abzuweisen sei.

Gründe.

Nach gemeinschaftlichem Beschlusse des k. Landgerichts und k. Rentamts Uffenheim vom 4. Februar 1850 wurde ausgesprochen, daß der durchschnittliche Ertrag des dem Privatier Krämer in der Zehentmarkung Rodheim zustehenden Zehents durch Schätzung zu erheben sei.

Diesemgemäß wurde von dem genannten k. Landgerichte als Justizbehörde ein amtlicher Schätzer bezeichnet und von demselben Landgerichte als Administrativbehörde weiter verfahren, insbesondere am 12. Juni 1851 in Verbindung mit dem k. Rentamte die Verpflichtung, Belehrung und Einweisung der 5 Schätzer in die Zehentflur vorgenommen.

Nach beendigter Schätzung legten die Sachverständigen ein Protokoll vom 18. Juli 1851 mit Beilagen vor, worin unter anderm vorgetragen ist, daß der Zehentertrag für je ein Tagwerk erhoben und das Gesammtergebniß sodann für die Gesammtfläche entziffert wurde.

Beide Theile fochten diese Schätzung aus verschiedenen Gründen bei dem k. Appellationsgerichte nach Art. 11 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 an, wurden jedoch laut Erkenntniß vom 25. November 1851 mit ihren sämmtlichen Beschwerden abgewiesen.

Nun erließen die beiden Administrativunterbehörden das Erkenntniß vom 30. März 1852, worin die Zehentfixation unter Zugrundelegung der Ertragsschätzung ausgesprochen und die Umwandlung in Bodenzins vorgenommen ist. Dieser Ausspruch wurde auch in Folge eingelegten Recurses sowohl von der k. Regierung als auch von dem k. Staatsministerium des Innern als maßgebend anerkannt.

Der bisherige Zehentherr überließ hierauf den fixirten Zehent an die Staatscasse.

Bei Herstellung der Repartitionstabellen scheinen nun die Zehentholden Kenntniß bekommen zu haben, daß die Schätzer bei Erhebung der Schätzungsresultate irrig summirten und namentlich auf Seite 72 der Specialtabelle irrig 71 Tagwerk 19 Decimalen statt 7 Tagw. 19 Decimalen ansetzten, wodurch anscheinend der Gesammtbetrag der Zehentschätzung und somit auch das hierauf gebaute Zehentfixum merklich erhöht wurde.

Diesemnach stellten die Zehentholden Glaser und Cons. unter'm 29. August 1859, erneuert am 16. Mai 1860, einen Protokollarantrag an das k. Landgericht Uffenheim als Administrativbehörde, und baten, eine Revision der Schätzungstabelle vornehmen zu lassen, sowie den Rückersatz des durch den Calculfehler herbeigeführten Schadens von 12—1500 fl. geeignet zu bewirken. Der darüber zu Protokoll vernommene Zehentherr berief sich auf die bereits längst feststehende Erledigung der Sache und bat um Zurückweisung des Antrages, worauf das k. Landgericht aussprach, daß das Administrativverfahren bereits definitiv geschlossen sei und allenfallsige Entschädigungsansprüche zum Rechtswege verwiesen werden.

Auf Beschwerde der Zehentholden, welche hervorhoben, daß es sich hier vornehmlich um die der Fixationsbehörde zustehende Berechnung und Beschlußfassung handle, ließ die k. Regierung den Beschwerdeführern unter'm 8. October 1862 die Abweisung bedeuten, vornehmlich, weil die Differenzen über die Höhe des Zehents und die Regreßansprüche vor die Gerichte gehören, der Calculfehler bei Feststellung des Zehentbetrages durch die mit Richteramtsfunctionen betrauten Compromißschätzer begangen worden sei und in zweiter Instanz das k. Appellationsgericht zu erkennen habe. Erst die auf das Zehentschätzungsgeschäft folgende Fixirung ꝛc. ꝛc. falle der Verwaltung zu.

Nun wandten sich die Zehentholden an die Gerichte. In einer an das k. Bezirksgericht Windsheim dirigirten Eingabe, de dato 8. November 1862, brachten sie unter Andern vor, daß es sich zunächst um die Berichtigung des Calculfehlers bei der Schätzung frage, welch letztere den Verwaltungsbehörden entgegen sei, wie insbesondere die Hinweisung der Berufung an die Appellgerichte als II. Instanz zu erkennen gebe, weßhalb beantragt werde, nach Einvernehmung des Gegentheils auszusprechen, daß durch Sachverständige eine neue Schätzung und Berechnung bezüglich des betreffenden Punktes vorzunehmen sei.

Mit dieser Eingabe exhibirten die Zehentholden für den Fall, daß sich das Untergericht nicht für competent erachten sollte, auch eine selbstständige Berufung an das k. Appellationsgericht gegen die Schätzung vom 18. Juli 1851, worin sie vor Allem bemerkten, daß der Ablauf der Berufungsfrist hier nicht relevire, weil es sich um einen Calculfehler handle, und die Bitte stellten, eine Revision der Zehentschätzung eintreten zu lassen und im betreffenden Punkte eine neue Schätzung anzuordnen.

Das k. Bezirksgericht wies jedoch den Antrag vom 8. November 1862 mit Beschluß vom 2. December 1862 wegen Un-

zuständigkeit des Gerichts ab, da den ordentlichen Gerichten erster Instanz in Zehentschätzungssachen überhaupt nur die Benennung des 5. Sachverständigen zukomme, und legte sodann die Acten dem k. Appellationsgerichte vor. Dieses Obergericht bestätigte nun zwar unter'm 27. Februar 1863 die Incompetenzerklärung des k. Bezirksgerichts Windsheim, erachtete sich aber als Berufungsinstanz zuständig, über die Beschwerden gegen eine angeblich auf Rechnungsverstößen beruhende Feststellung des Schätzungsergebnisses zu entscheiden, prüfte sofort die Formalien der Appellation und wies die obenberührte Berufung vom 8. November 1862 gegen die Zehentschätzung wegen Ablaufes der Fatalien und Mangels eines entsprechenden Restitutionsgesuches als desert ab. Die Behauptung der Appellanten, als stehe hier die Rechtskraft des Schätzerausspruches nicht entgegen, wurde hiebei als unhaltbar erklärt. Nach der am 18. März h. Js. erfolgten Urtheilspublication regten die Zehentholden mit Eingabe vom 10. praes. 13. April heur. Jahrs die Entscheidung eines negativen Competenzconflicts an, welcher gegeben sei, weil sich weder die Gerichte noch die Verwaltungsbehörden mit der Berichtigung des Calculfehlers, beziehungsweise der vorliegenden Unrichtigkeit der Zehentschätzung und Fixirung nebst Bodenzinsregulirung befassen wollen, und suchten die Zuständigkeit der Administrativbehörden zu deduciren, wogegen der im Laufe der Instruction mit einer Denkschrift aufgetretene frühere Zehentherr behauptete, daß kein Competenzconflict vorliege, eventuell, daß die Gerichte competent seien, wie das k. Appellationsgericht bereits ausgesprochen habe.

Bei der heutigen öffentlichen Sitzung fand sich Seite der in Kenntniß gesetzten Partheien Niemand ein.

Der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath von Schmid erstattete den Vortrag unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

> daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Die Prüfung der Sache führt jedoch zur Verwerfung des Antrages der Zehentholden vom 10. April 1863.

Dieselben wollen inhaltlich ihrer an das k. Bezirksgericht Windsheim gerichteten Eingabe, d. d. 8. November vor. Jahrs, vorderhand nur die Revision der Zehentschätzung und die Anordnung einer neuen Schätzung zur Beseitigung des von dem Schätzer-Gremium bei Feststellung des Zehentertrages begangenen Calculfehlers erwirken, um sodann dieses Ergebniß seiner Zeit als Grundlage für die weiteren An-

träge, bezüglich der Berechnung des Zehentfixums, der Repartirung und der Entschädigung zu benützen.

Auch der früher an das k. Landgericht Uffenheim unter'm 29. August 1859 gestellte und am 16. Mai 1860 erneuerte Antrag war auf die Revision der Zehentschätzung zu demselben Zwecke gerichtet.

Die hierauf von den beiden Oberstellen ergangenen Entscheidungen stehen nun hinsichtlich der Competenz unter einander nicht im Conflicte.

Die k. Regierung erklärte die Gerichte hier zuständig, weil es sich vorderhand nur um die Beseitigung eines Calculfehlers bei Feststellung der Zehentgröße durch die Compromißschätzer handle, worüber in II^da das k. Appellationsgericht abzuurtheilen habe. Erst die darauf gestützten, der Schätzung nachfolgenden Fixirungs- und sonstigen Verhandlungen seien der Verwaltung übertragen.

Das k. Appellationsgericht dagegen zog die Entscheidung der Differenz über die irrige Anzifferung des Zehentertragsquantums bei der Schätzung nach Art. 11 fine des Bodenentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ausdrücklich vor sein Forum, prüfte die desfallsige Berufungsbeschwerde als zuständige II. Instanz mit Hinblick auf die bestehenden Normen über die Rechtskraft des angefochtenen Ausspruches der Schätzer, und wies die Appellation wegen Ablaufes der Fatalien und Mangels eines Restitutionsgesuches ab, was also mit der Incompetenzerklärung der k. Regierung nicht im Conflicte steht.

Der Umstand, daß das k. Appellationsgericht dabei die Unzuständigkeitserklärung des k. Bezirksgerichts Windsheim bestätigte, enthält keinen Widerspruch mit der eigenen Competenzannahme, weil dieser Ausspruch nur die Incompetenz dieses Untergerichts als solchen betrifft.

Mit Ungrund behaupten die Zehentholden in ihrer Eingabe vom 10. April 1863, daß auch insoferne ein negativer Competenzconflict vorliege, als beide Behörden die Berichtigung der Zehentfixirung und Bodenzinsberechnung wenigst mittelbar von sich weggewiesen hätten, denn einerseits haben sich die Verwaltungsbehörden bezüglich des der Schätzung nachfolgenden Zehentfixations- und Bodenzinsregulirungsgeschäftes als competent erachtet, und andrerseits das k. Appellationsgericht die Entscheidung der Beschwerde gegen die Folgerichtigkeit des Ausspruches der Zehentschätzer zur Competenz des Civilgerichts zweiter Instanz gezogen.

Daß die im Einverständniß der Gerichts- und Verwaltungsbehörden von dem Civilgerichte II. Instanz entschiedene Präjudicialfrage über den Rechtsbestand des von den

Schätzern verlautbarten Resultates der Zehentertragserhebung die Fixationsbehörde allenfalls bestimmt, ihre hierauf gebauten Aussprüche keiner Revision mehr zu unterziehen, kann die Anregung eines negativen Competenzconflicts selbstverständlich nicht rechtfertigen.

Diesemnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierzehnten Juli achtzehnhundert dreiundsechzig, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichtsdirector Freiherr von Tautphoeus; Ministerialrath von Koch; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Kammerknecht; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani; und Oberappellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Freiherr v. Tautphoeus.

Mayer.

Diensstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Juli l. Js. den Regierungs- und Kreisforstrath Leopold Freiherrn von Stengel zu Bayreuth nach den Bestimmungen des §. 22 lit. B und C der IX. Verfassungsbeilage und unter Anerkennung seiner während mehr als fünfzig Jahren mit unverbrüchlicher Treue und ersprießlichem Erfolge geleisteten Dienste seinem Ansuchen entsprechend in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen; dann an dessen Stelle den Forstmeister Eugen Duetsch zu Bamberg zum Regierungs- und Forstrath zu Bayreuth zu ernennen, und dem Forstmeister bei der Regierung von Oberfranken, Friedrich Helderich zu Bayreuth, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste den Titel und Rang eines Regierungsrathes mit Belassung in seiner bisherigen Dienstesfunction zu verleihen;

unter'm gleichen Tage zu der in Allerhöchstihrem Staatsministerium des Innern erledigten Ministerialsecretärstelle den zeitlich quiescirten Landgerichtsassessor Heinrich Schenk mit dem Range eines Regierungsassessors zu ernennen;

unter'm 23. Juli l. Js. dem Handelsgerichte Hof einen dritten Ergänzungsrichter beizugeben und diese Stelle dem Fabricanten Carl Hager daselbst zu verleihen;

unter'm 24. Juli l. Js. den Bezirks-

gerichtsrath Dr. Heinrich Carl Kurz in Würzburg auf die erledigte Directorstelle am Bezirksgerichte Aschaffenburg zu befördern und denselben zugleich zum Vorstand des dortigen Handelsgerichts I. Instanz zu ernennen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Rathsstelle am Bezirksgerichte Würzburg den dortigen Assessor Adolph Dotterweich und auf dessen Stelle den Bezirksgerichtssecretär Carl Kliem daselbst zu befördern, dann zum Secretär am Bezirksgerichte Würzburg den geprüften Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Marktbreit, Joseph Hager, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

den zweiten Stadtrichter Gustav Fink in Regensburg nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, zu versetzen,

auf die Stelle des zweiten Stadtrichters in Regensburg den Bezirksgerichtsassessor Wilhelm Kastner daselbst zu befördern;

die hiedurch in Erledigung kommende Assessorstelle am Bezirksgerichte Regensburg dem Appellationsgerichtsaccessisten Hermann Rudhart in Amberg zu verleihen;

den Landrichter Peter Jos. Weigand am Landgerichte Würzburg l/M. wegen nachgewiesener körperlicher Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten Ruhestand, vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren, zu versetzen;

auf die hiedurch sich erledigende Landrichterstelle am Landgerichte Würzburg l/M. den Landrichter Paul Lautenbächer in Euerdorf, auf dessen alleruntertänigstes Ansuchen, zu versetzen;

zum Landrichter in Euerdorf den Assessor des Landgerichts Carlstadt, Conrad Kauper, zu befördern, und

zum Assessor am Landgerichte Karlstadt den geprüften Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Euerdorf, Joseph Rambour, zu ernennen;

unter'm 28. Juli l. Js. auf die am Bezirksgerichte München l/J erledigte Advocatenstelle den Advocaten Joh. Paul Lunglmayr in Freising, und

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Freising sich erledigende Advocatenstelle den Advocaten Max Wagner in Neunburg v/W. — auf deren alleruntertänigstes Ansuchen — zu versetzen, und

zum Advocaten am Bezirksgerichte Neunburg v/W. den Advocaten-Concipienten Anton Sonnenleitner in München zu ernennen;

unter'm 29 Juli l. Js. den Bezirksgerichtsrath Carl Friedrich Göß in

Regensburg wegen nachgewiesener körperlicher Functionsunfähigkeit, nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage, in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Rathsstelle am Bezirksgerichte Regensburg den Bezirksgerichtsassessor Bernhard Gutschneider in Ansbach, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern, und

zum Assessor am Bezirksgerichte Ansbach den Accessisten des Bezirksgerichts Nürnberg und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Rothenburg a/T., August Müller, zu ernennen;

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Georg Aquilin Schmitt, auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Euerdorf, seiner Bitte entsprechend, zu befördern und die hiedurch sich erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs der vorgenannten Regierungsfinanzkammer dem functionirenden Revisor der nämlichen Regierungsfinanzkammer, Georg Christoph Ziegler, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

dann unter'm nämlichen Tage auf das erledigte Rentamt Türkheim den k. Rentbeamten von Werdenfels, Anton Hasenberger, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen und den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Friedrich von Ruf, entsprechend seiner Bitte, auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Werdenfels, unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums, zu befördern; die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern dem functionirenden Rechnungsrevisor dieser Regierungsfinanzkammer, Adrian Kern, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem François Armand Blanchon von Paris wurde unter'm 24. Juli l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf verbessert construirte atmosphärische Kinderpistolen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 24. Juli l. Js. anfangend;

dann unter'm 30. Juli l. Js. den Ernst Jordan und Eduard Timäus, in Firma: „Jordan und Timäus" in Dresden ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung

a) eines Zuckerkochkessels,

b) eines Zuckerkühltisches,

c) einer Dragirmaschine

für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. Juli l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 39.

München, Montag den 10. August 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, über die Ausbildung und Verwendung derjenigen praktisch geprüften Rechtscandidaten, welche sich um Anstellung im Justizdienste bewerben, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche sich um Anstellung im Richter-, Secreta-

Digitized by Google

riats- oder staatsanwaltschaftlichen Dienste bewerben, haben nach befriedigender Erstehung der zweiten Prüfung bis zur Anstellung die Praxis bei einem Stadt- oder Landgerichte fortzusetzen, oder den Acceß bei einem Bezirksgerichte oder Appellationsgerichte zu nehmen.

Auch ist denselben gestattet, als Concipienten bei einem Advocaten oder als Gehilfen bei einem Notare einzutreten, und es wird eine solche Beschäftigung, soferne dadurch die Gerichtspraxis im Ganzen nicht länger als zwei Jahre unterbrochen wird, der letzteren völlig gleichgeachtet.

§. 2.

Die Bewerber um Notariatsstellen haben nach Erfüllung der in Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, aufgeführten Bedingungen entweder die Notariatspraxis fortzusetzen, oder durch Beschäftigung bei Gerichten oder Advocaten ihrer weiteren Ausbildung obzuliegen.

§. 3.

Denjenigen Rechtscandidaten, welche dem Advocatenstande sich widmen wollen, steht es frei, nach der zweiten Prüfung entweder ausschließlich als Concipienten bei einem Advocaten zu arbeiten, oder die juridische Praxis bei einem Gerichte oder einem Notare fortzusetzen.

§. 4.

Der Acceß bei den Gerichten wird auf Antrag des Justizministeriums vom Könige verliehen.

§. 5.

Um den Acceß bei den Appellationsgerichten können nur jene Rechtscandidaten nachsuchen, welche

a) bei der praktischen Concursprüfung die erste oder zweite Note erlangt,
b) vorher schon den Acceß bei einem Bezirksgerichte mit günstigem Erfolge bestanden haben.

Die Dauer dieses bezirksgerichtlichen Accesses hat bei Candidaten, welche die erste Note erlangt haben, mindestens ein Jahr, bei Candidaten aber, welche die zweite Note erworben haben, mindestens zwei Jahre zu betragen.

§. 6.

Zur Bewerbung um den Acceß an den Bezirksgerichten wird in der Regel die I. oder II. Note vorausgesetzt.

Ausnahmsweise werden auch solche Candidaten, welche in der praktischen Concursprüfung die III. Note erhalten haben, zum bezirksgerichtlichen Accesse zugelassen werden, wenn deren Befähigung hiezu durch eine vorherige, von der Bekanntgabe der Prüfungsnote an mindestens ein Jahr dauernde Verwendung bei einem Stadt- oder Landgerichte zweifellos nachgewiesen ist.

§. 7.

Die Secretäre an den Bezirksgerichten und Appellationsgerichten können auf ihr Ansuchen von dem Gerichtsvorstande in gleicher Weise wie die Accessisten beschäftigt werden, soferne sie die entsprechende Qualification besitzen und durch diese Verwendung ihre eigentlichen Berufsgeschäfte nicht benachtheiligt werden.

§. 8.

Die Zahl der bei einem Gerichte aufzunehmenden Accessisten und geprüften Rechtspraktikanten richtet sich nach der Möglichkeit ihrer zweckmäßigen und vollständigen Beschäftigung.

Auch der Eintritt in die Praxis bei einem Anwalte oder Notar ist von den betreffenden Rechtscandidaten nach der Möglichkeit einer entsprechenden Ausbildung zu bemessen.

Will ein Rechtscandidat bei einem Anwalte, welcher bereits drei Concipienten, oder einem Notare, welcher bereits zwei Gehilfen beschäftigt, in die Praxis treten, so hat er hiezu vorerst die Genehmigung Unseres Staatsministeriums der Justiz zu erholen, welchem überhaupt vorbehalten bleibt, einem Rechtscandidaten die Fortsetzung der Praxis bei einem Anwalte oder Notar aus besonderen Erwägungen auch dann zu untersagen, wenn die Zahl von drei Concipienten, beziehungsweise zwei Gehilfen nicht überschritten ist.

§. 9.

Die Accessisten der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte können von Unserem Staatsministerium der Justiz

1) zur Verwendung als Hilfsarbeiter bei den Berufsarbeiten der Staatsanwälte an dem betreffenden Gerichte bestimmt, oder

2) zur Verwendung bei den an ihrem Wohnorte befindlichen Bezirksgerichten oder Stadt- und Landgerichten abgeordnet werden.

Auch kann den Accessisten der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte vom Staatsministerium der Justiz die Verwendung bei einer Kammer des Landtages gestattet werden.

§. 10.

Die Accessisten der Bezirksgerichte und Appellationsgerichte können zur Geschäftsaushilfe bei auswärtigen Gerichten, sowie als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten gegen ein in jedem einzelnen Falle zu bestimmendes Taggeld und gegen billige Entschädigung der Reisekosten abgeordnet werden.

Beträgt jedoch die Dauer einer solchen Function mehr als drei Monate, so fällt der Anspruch auf Vergütung der Reisekosten hinweg.

§. 11.

Der Acceß erlischt in der Regel mit dem Austritte aus dem Gerichte, und es bleibt nur in den Fällen des §. 9 und 10 den betreffenden Accessisten der bisherige Acceß vorbehalten.

§. 12.

Die Accessisten können sowohl in Civil- wie in Strafsachen, und insbesondere die Accessisten derjenigen Bezirksgerichte, bei welchen Handelsgerichte gebildet sind, auch in den Handelsgerichtssachen verwendet werden.

Die Art und Weise dieser Verwendung richtet sich nach den bestehenden Vorschriften.

§. 13.

Die Accessisten haben sich während der Dauer des Accesses jeder Beschäftigung bei Advocaten oder Notaren zu enthalten.

§. 14.

Wenn ein Accessist sich in oder außer dem Dienste in irgend einer Beziehung ein ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen läßt, so hat der Gerichtsvorstand ihn zuerst zurechtzuweisen, und wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt, oder ein Verschulden schwererer Art vorliegt, dem Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

Auch die Staatsanwälte haben, wenn sie Kenntniß von Thatsachen erlangen, welche disciplinäre Einschreitung gegen einen Accessisten zu veranlassen geeignet sind, diese Thatsachen mit den etwaigen Beweismitteln den betreffenden Gerichtsvorständen mitzutheilen.

Ueber die als Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft verwendeten Accessisten wird die Aufsicht ausschließend von den Staatsanwälten geführt, welche sich nach den Bestimmungen des Absatzes 1 zu richten haben.

§. 15.

Die Gesuche um Ertheilung des Accesses sind mit den erforderlichen Belegen bei dem Directorium desjenigen Gerichtes zu übergeben, bei welchem der Nachsuchende als Accessist einzutreten wünscht.

Gesuche um Verwendung bei der Staatsanwaltschaft sind bei dem betreffenden Staatsanwalte einzureichen.

Die Einreichung der Gesuche um Genehmigung des Eintritts bei einem Anwalte oder Notar in den unter §. 8 Absatz 3 bestimmten Fällen hat bei dem Directorium desjenigen Bezirksgerichtes zu geschehen, in dessen Sprengel der betreffende Anwalt oder Notar seinen Wohnsitz hat.

§. 16.

Die gerichtliche Praxis derjenigen Rechtscandidaten, welchen ein Acceß nicht verliehen ist, findet von der Bekanntgabe der Concursnote an nur bei den Stadt- und Landgerichten statt.

Die Bestimmungen in §. 9, 10, 12, 13 und 14 finden auch auf die Praktikanten bei den Stadt- und Landgerichten Anwendung.

§. 17.

Bei Erstattung der Anträge auf Anstellung im gesammten Justizdienste, einschließlich der Advocatur und des Notariats, soll auf diejenigen Staatsdienstaspiranten, welche während einer längeren Dauer des Accesses Proben einer ausgezeichneten Thätigkeit geliefert und zur Förderung der Geschäftsaufgabe eines Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft wesentlich beigetragen haben, vorzugsweise Bedacht genommen werden.

§. 18.

Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheins gültige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Regierungsblatt unter gleichzeitiger Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Mai 1852 (Reg.-Bl. Seite 553) in Wirksamkeit.

Nymphenburg den 3. August 1863.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
An dessen Statt:
der geheime Secretär Sigmund.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Staatsministerium der Justiz, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die Königl. Bayerische Regierung und der Senat der freien Stadt Frankfurt unter sich übereingekommen sind, vom 1. August l. Js. an gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December vor. Js., den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend, durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 31. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Durch die Minister: der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung,

den Bau einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Laut Protokoll der Centralcommission für die Rheinschifffahrt vom 15. April l. Js. ist zwischen der k. niederländischen Regierung einer- und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten anderseits in Bezug auf den Bau einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Artikel 1.

Die Schiffe und Flösse, welche die stehende Brücke bei Kuilenburg passiren, haben keinerlei Durchlaßabgaben zu entrichten.

Artikel 2.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz

betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der stehenden Brücke bei Coblenz betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. October 1863 den Strom an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der niederländischen Staatscasse gewährt werden.

Artikel 3.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Leck dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Kuilenburg veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. October 1863 den Leck an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Kuilenburg ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz und Coblenz betreffenden Conventionen, eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel 7) die feste Brücke bei Cöln passirt haben.

Artikel 4.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Artikel 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem Artikel 2 und 3 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber-

gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Artikel 5.

Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikel 2 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maaßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal, wie folgt, gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1)	für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit .	600 fl. R. W.
2)	„ kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit . .	450 „ „ „
3)	„ kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit	175 „ „ „

B. Bei Segelschiffen:

1)	für Schiffe von	10,000 Ctr.	und mehr	. . mit	1,700 fl.		im Mittel
2)	„ „ „	10,000 „	bis 8,000 Ctr.	„	1,700—1,300 fl.		1,500 fl. R. W.
3)	„ „ „	8,000 „	„ 6,000 „	„	1,300—1,000	„	1,150 „ „ „
4)	„ „ „	6,000 „	„ 4,000 „	„	1,000—600	„	800 „ „ „
5)	„ „ „	4,000 „	„ 3,000 „	„	600—450	„	525 „ „ „
6)	„ „ „	3,000 „	„ 1,500 „	„	450—250	„	350 „ „ „
7)	„ „ „	1,500 „	„ 800 „	„	250—50	„	150 „ „ „
8)	„ „ „	800 „	und weniger Tragfähigkeit		. . . .		50 „ „ „

Der Centner wird zu 50 Kilogramm gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen k. niederländischen Commissär zu Kuilenburg endgiltig unter Ausschluß jedes Recurses.

Artikel 6.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 3 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maaßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Kuilenburg oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist.

Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Artikel 5 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgiltig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen der k. Commissär in Kuilenburg den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige miteinander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Friedensrichter zu Kuilenburg drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 7.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1864 bei Verlust ihres Anrechts bei dem bezeichneten Commissär in Kuilenburg anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheines begleitet sein.

Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Besehers zu Kuilenburg nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. October 1863 auf dem Leck an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorübergefahren sind.

Der Commissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Beding-

ungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Artikel 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Artikel 3 und 6 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Kuilenburg spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Artikel 3 und 6 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Kuilenburg zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Kuilenburger Besehers beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung der k. niederländischen Staatscasse ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 8.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, wird die niederländische Regierung Krahnen zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 9.

Die niederländische Regierung macht sich anheischig, während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbau's die Schifffahrt so wenig wie möglich einzuengen; sie wird Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie wird zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern und an einem geeigneten Punkte oberhalb der Stelle, an welcher sich beide Rheinarme trennen, die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Masten oder Kamine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Flossen die Durchfahrt nicht gestattet.

Artikel 10.

Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke

durch die Stromverhältnisse entstehende Hemmnisse verpflichtet sich die k. niederländische Regierung ferner zu nachgenannten Regulirungsarbeiten und weitern Leistungen:

1) Werden die auf dem rechten Ufer in der Nähe der Brücke auf eine Höhe von 0,25 Meter über Mittelwasser anzulegenden, in Traversen, und Parallelbauten bestehenden Correctionswerke bis auf die im Situationsplan roth angedeutete normale Linie des Stromlaufes verlängert.

2) Werden die unter 1 erwähnten Correctionswerke der Art hergestellt werden, daß dadurch die projectirte zweite Brückenöffnung von 80 Meter Breite nicht nach und nach, sondern sofort bis zur Höhe des Mittelwassers geschlossen wird, um die ganze Wassermasse der 150 Meter breiten Oeffnung früher zuzuweisen.

3) Werden die neben der Beseitigung der Insel Well-Candia, vor Beendigung des Brückenbaues unter der Brückenöffnung im Flußbett vorzunehmenden Ausbaggerungen bis auf eine Länge von wenigstens 1000 Meter oberhalb und von circa 500 Meter unterhalb der Brücke und bis zu einer Tiefe von 1,60 Meter unter Null des Amsterdamer Pegels ausgedehnt werden. Im Falle diese Regulirungsarbeiten nicht genügen sollten, um eine Tiefe von 1,60 Meter unter dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels unter der Brücke zu erhalten, werden die zur Erhaltung der bezeichneten Tiefe der Flußsohle nöthigen Ausbaggerungen auch in Zukunft vorgenommen werden.

4) Wird der innerhalb der 150 Meter breiten Brückenöffnung neben dem linkseitigen Brückenpfeiler in einer Breite von 3,50 Meter auf 5 Meter Amsterdamer Pegelhöhe anzulegende Leinpfad oberhalb wie unterhalb der Brücke mit dem Ufer in Verbindung gebracht werden.

5) Die k. niederländische Regierung verbindet sich, außer den im Artikel 8 und 9 der Anlage II zum Protokoll V von 1862 bereits ertheilten Zusagen, den Schiffen und Flößen, welche den Leck an der Brückenstelle während der Bauzeit zu passiren haben, die freie Passage unentgeldlich zu vermitteln.

In Folge dessen haben Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, Nassau und Preußen anerkannt, daß Niederland durch die in obigen Artikeln übernommenen Leistungen denjenigen Forderungen genügt habe, welche in Beziehung auf die Anlage der festen Brücke bei Kuilenburg in dem Interesse der freien Schifffahrt auf dem Leck aus den, die Rheinschifffahrt betreffenden völker-

rechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Vorstehende Vereinbarung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 4. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Juli l. Js. auf das erledigte Rentamt Wettenhausen den k. Rentbeamten Carl Hiemer von Füssen, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen; den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Joseph Renner, dessen Bitte entsprechend, auf die Stelle eines Rentbeamten von Füssen, unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums, zu befördern; die Stelle eines Rechnungscommissärs der vorgenannten Regierungsfinanzkammer dem Rathsaccessisten derselben Regierungsfinanzkammer, Friedrich Leiner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm nämlichen Tage den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Joseph Ammler, auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Hilders, unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums, zu befördern; die Stelle eines Rechnungscommissärs der vorgenannten Regierungsfinanzkammer dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Anton Hilz, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm gleichen Tage den k. Rentbeamten Salomon Friedrich Feiler in Bamberg, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen; dann auf das Landrentamt Bamberg den dortigen Stadtrentbeamten Carl Wilhelm von Bomhard, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen;

unter demselben Tage den Rechnungscommissär der Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Moriz Krieg, auf die bei der Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs in Anwendung des §. VI der Verordnung vom 16. August 1817 zu versetzen, und die hiedurch sich erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs der Regierungsfinanzkam-

mer von Unterfranken und Aschaffenburg dem Rathsaccessisten der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Johann Baptist Kaufmann, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 30. Juli l. Js. den Controleur der k. Kreiscasse von Unterfranken und Aschaffenburg, Joseph von Leistner, auf die erledigte Stelle eines Kreiscassiers von Oberfranken zu befördern; dann den zeitlich quiescirten Hauptbuchhalter der vormals bestandenen Generallotto-Administration, Melchior Meller, wieder zur Dienstesactivität zu berufen, und demselben die Stelle eines Controleurs der k. Kreiscasse von Unterfranken und Aschaffenburg zu verleihen; endlich unter demselben Tage die erledigte Stelle eines Kreiscassiers von Schwaben und Neuburg dem k. Rentbeamten von Uffenheim, Ferdinand Wucherer, seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

unter'm 31. Juli l. Js., vom 1. August l. Js. an, den Grenzobercontroleur Friedrich Hummel zu Oedhof in gleicher Eigenschaft nach Laufen zu versetzen, und

zum Grenz-Obercontroleur in Oedhof den Assistenten im Rechnungscommissariat der Generalzolladministration, Anton Rupp, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 1. August l. Js. den bisherigen functionirenden Vorstand des Archiv-Conservatoriums in Würzburg, Universitätsprofessor Dr. Martin Theodor Contzen, zum wirklichen Vorstande des genannten Archivs in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Assessor der Kammer des Innern der Regierung von Schwaben und Neuburg, Joseph Ferdinand von Parseval, zum Bezirksamtmann von Kissingen zu ernennen und demselben zugleich die Function eines Badecommissärs in Kissingen zu übertragen;

zum Assessor der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg, den Bezirksamtsassessor in Augsburg, August Emil Luthardt, zu befördern;

zum Bezirksamtsassessor zu Augsburg den Accessisten der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Max Grafen von Armannsperg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

ferner den nach Freiburg im Breisgau berufenen aus dem bayerischen Staatsdienste entlassenen Professor Dr. Franz Xaver Wegele, seinem allerunterthänigsten Gesuche allerhuldreichst entsprechend, als ordentlichen Professor der Geschichte an der philosophischen Facultät der Hochschule Würzburg wieder anzustellen und ihm die Function eines Vorstandes des dortigen historischen Seminars wieder zu übertragen;

unter'm 3. August l. Js. den Oberaufschlagsbeamten, k. Rath Albert Steng-

lein zu Bayreuth nach §. 22 lit. B und C der IX. Verfassungsbeilage, unter Anerkennung der von ihm seit 45 Jahren in der Aufschlagsverwaltung geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen; die Stelle des Oberbeamten am Aufschlagamte von Oberfranken, der gestellten Beförderungsbitte entsprechend, dem bisherigen Controleur am Oberaufschlagamte von Schwaben und Neuburg, Anton von Schab, zu verleihen;

endlich unter'm nämlichen Tage die bei dem Oberaufschlagamte von Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommene Controleurstelle, der gestellten Beförderungsbitte entsprechend, in provisorischer Eigenschaft dem Aufschlagseinnehmer Carl Endres, bisher zu Neustadt an der Saale, zu verleihen;

unter'm 4. August l. Js. die in Lindau erledigte Advocatenstelle wieder zu besetzen und dieselbe dem früheren Appellationsgerichtsaccessisten und nunmehrigen Advocatenconcipienten Hermann Beckh in Nürnberg, dann

die erledigte Notarstelle in Bamberg dem dortigen Advocaten Georg Friedrich Schlesing, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. Juli l. Js. den Gutsbesitzer Maximilian Freiherrn von Pfetten-Arnbach zum Landwehr-Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Schrobenhausen,

und den Landwehrhauptmann Alois Lang zu Wegscheid zum Landwehr-Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Wegscheid;

dann unter'm 28. Juli l. Js. den Landwehr-Regimentsadjutanten Landwehr-Oberlieutenant Otto Hammerer zu Augsburg zum Major im Landwehr-Regimente Augsburg zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Prorectors-Wahl an der k. Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der auf den ordentlichen Professor Dr. Theodosius Harnack gefallenen Wahl zum Prorector der k. Universität Erlangen für das Studienjahr 1863/64 die Allerhöchste Königliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Beisitzer des Obermedicinal-Ausschusses, Hofrath und Privatdocenten Dr. Heinrich von Fischer in München, das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. Juli l. Js. dem Landwehrhauptmann Anton Schultheis zu Hammelburg in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen, eifrigen und ersprießlichen Leistungen im Landwehr- und Gemeindedienste das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Philipp Lachhammer in Ast in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

dann unter'm 25. Juni l. Js dem katholischen Pfarrer Johann Endres in Wiedergeltingen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Arzte Dr. Ferdinand Kolb in Paris die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli l. Js. dem geheimen Rathe und ordentlichen Professor an der Universität München, Dr. Justus Freiherrn von Liebig, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehene Comthurkreuz I. Classe des Albrechtsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 23. Juli l. Js. die von der Actien-Gesellschaft „Gasfabrik zu Bayreuth" beschlossene Abänderung beziehungsweise Ergänzung ihrer Statuten, wornach diese Gesellschaft künftig die Firma „Gasfabrik Bayreuth" führen und ihre öffentlichen Bekanntmachungen je einmal in das Frankfurter-Journal, in den Nürnberger-Cor-

respondenten und in das Bayreuther Tagblatt einrücken lassen wird, Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Lehrer Ludwig Bogner von Burghausen wurde unter'm 5. August l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Anfertigung von Schrot-Patronen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 5. August l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Narcis Waltenberger unter'm 29. Juli 1851 verliehene, durch Kauf an Katharina Reischmann von Deggendorf eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung von Schnell- und Thranwichse wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Juli l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Tischlergesellen Andreas Mader von Allersdorf unter'm 18. April vor. Js. verliehenen und unter'm 22. Mai vor. Js. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Dreschmaschine,

des dem Civilingenieur G. A. Siebrecht von Kassel unter'm 24. Juli vor. Js. verliehenen und unter'm 31. Juli vor. Js. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Holzstoffapparat zur Erzeugung einer, für die Papierfabrication brauchbaren Holzfasernmassa,

des dem August Perier und Ludwig Possoz von Paris unter'm 25. Juli vor. Js. verliehenen und unter'm 9. August vor. Js. ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zur Läuterung des Zuckerrübensaftes,

des dem Hütten-Director Carl Welkner von Wietmarschen bei Lingen in Hannover unter'm 26. Juli 1862 verliehenen und unter'm 9. August 1862 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren, dem Torfe oder der Braunkohle den Wassergehalt zu entziehen,

des dem Architekten Lucien Canonicat von Marseille unter'm 1. August 1862 verliehenen und unter'm 19. August 1862 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Seih-Apparat zum Filtriren des Trinkwassers.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 40.

München, Freitag den 14. August 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Abänderung der ersten drei Absätze des §. 20 der Verordnung über die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten vom 6. März 1830, dann des ersten Absatzes der Verordnung gleichen Betreffes vom 7. April 1833 Allerhöchst beschlossen, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Amtspraxis, welcher sich die theoretisch befähigt befundenen Candidaten vor der zweiten Prüfung zu unterziehen haben, hat zwei und ein halbes Jahr zu umfassen.

Hievon sind zwölf Monate bei einer Unterbehörde der inneren oder der Finanzverwaltung, achtzehn Monate aber in ununterbrochener Dauer der Justizpraxis zu widmen.

§. 2.

Der Beginn der Prüfung wird auf den zweiten Montag im Monate Mai jeden Jahres festgesetzt.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge nach Maßgabe des aufrecht erhaltenen letzten Absatzes des §. 20 der Verordnung vom 6. März 1830 beauftragt.

Nymphenburg den 7. August 1863.

M a x.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Entschließung,
die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen

Landtages bis zum 15. September l. Js. einschließlich zu verlängern.

Nymphenburg den 12. August 1863.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Heß, Generallieutenant.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath von Epplen.

Bekanntmachung,

zweite Nachtragsübereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich zu der Convention vom 1. Februar 1858, die Einquartierung und Verpflegung kaiserlich königlich österreichischer Truppen in Bayern, dann die Vorspannsleistung an dieselben betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung zu der Convention vom 1. Februar 1858 und im Nachgange zu der ersten Nachtragsübereinkunft vom 27. Juli 1861 eine zweite Nachtragsübereinkunft am 23. Juni l. Js. abgeschlossen worden ist, und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ratificationen am 4. l. Mts. zu Wien stattgefunden hat, so wird diese Nachtragsübereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 11. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Mayer.

Nachdem die Eisenbahnen von Prag über Pilsen nach Furth, dann von Wels über Schärding nach Passau hergestellt sind, wodurch eine schnellere Beförderung k. k. österreichischer Truppentransporte aus Böhmen und Oberösterreich nach den Bundesfestungen Mainz und Rastatt ermöglicht ist und die k. k. österreichische Regierung die im Artikel 2 der Uebereinkunft vom 1. Februar 1858 vorbehaltene Festsetzung neuer Etappenrouten in der vorerwähnten Richtung in Anregung gebracht hat, haben sich die Unterzeichneten, nämlich im Namen der k. bayerischen Regierung

der Herr Otto Graf von Bray-Steinburg, erblicher Reichsrath der Krone Bayern, Staatsminister außer Dienst, k. bayerischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am kaiserlich österreichischen Hofe, Großkreuz des k. bayerischen Civilverdienstordens der Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael,

und im Namen der k. k. österreichischen Regierung

der Herr Johann Bernhard Graf von Rechberg-Rothenlöwen, Sr. k. k. Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer, Großkreuz des k. ungarischen St. Stephansordens, Ritter des kais. Ordens der eisernen Krone 1. Classe und des k. bayerischen Hubertusordens, Großkreuz des k. bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael und Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

über nachstehende Bestimmungen geeinigt.

I.

Für k. k. österreichische Truppen werden zu den bereits mit der k. k. österreichischen Regierung vereinbarten Etappenrouten die nachbemerkten k. bayerischen Eisenbahnlinien als weitere Etappenrouten eingeräumt und zwar für Truppentransporte:

A. Aus Böhmen:

am 1. Tage von Prag nach Amberg,
am 2. Tage von Amberg nach Schweinfurt,
am 3. Tage von Schweinfurt nach Mainz oder Rastatt.

B. Aus Ober-Oesterreich:

am 1. Tage von Schärding nach Nürnberg,
am 2. Tage von Nürnberg nach Würzburg,
am 3. Tage von Würzburg nach Mainz oder Rastatt.

C. Nach Böhmen:

am 1. Tage von Rastatt oder Mainz nach Schweinfurt,

am 2. Tage von Schweinfurt nach Amberg,

am 3. Tage von Amberg nach Prag.

D. Nach Ober-Oesterreich.

am 1. Tage von Rastatt oder Mainz nach Würzburg,

am 2. Tage von Würzburg nach Nürnberg,

am 3. Tage von Nürnberg nach Schärding.

II.

Die Benützung der in dieser Richtung bereits vereinbarten, sonach älteren Routen bleibt den fraglichen k. k. österreichischen Truppendurchzügen vorbehalten.

III.

Die sub Nr. II der Nachtrags-Uebereinkunft vom 27. Juli 1861 erwähnte Modification des Artikels 3 der Uebereinkunft vom 1. Februar 1858 ist auch für gegenwärtige zweite Nachtrags-Uebereinkunft maßgebend.

IV.

Gegenwärtige zweite Nachtrags-Uebereinkunft tritt sofort nach erfolgter Ratification beider contrahirender Allerhöchster Höfe in Wirksamkeit und dieselbe soll die nämliche Kraft und Giltigkeit haben, als wäre sie Wort für Wort in der Uebereinkunft vom 1. Februar 1858 enthalten, auch soll dieselbe in beiden Staaten zur üblichen Veröffentlichung gebracht werden.

So geschehen zu Wien, am 23. Juni 1863.

(gez.) Graf von Bray.
(L. S.)

(gez.) Graf von Rechberg.
(L. S.)

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. August l. Js. den k. Rentbeamten Johannes Rössel in Neustadt a/H. auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste in den wohlverdienten definitiven Ruhestand zu versetzen; weiter den k. Rentbeamten Andreas Wilhelm Maurer in Erlangen auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste in den wohlverdienten definitiven Ruhestand

zu versetzen; endlich den k. Rentbeamten Carl Melzer in Walderbach auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste in den wohlverdienten definitiven Ruhestand zu versetzen;

unter'm gleichen Tage auf das im Forstamte Aschaffenburg in Erledigung gekommene Communal-Revier Wasserlos den Forstamtsactuar Anselm Lammert, zur Zeit in Oettingen, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm 7. August l. Js. den Oberzollrath Joseph von Döring seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen, und demselben zugleich als Zeichen besonderer Allerhöchster Zufriedenheit mit seiner mehr als fünfzigjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Rang eines Collegial-Directors tax- und stempelfrei zu verleihen; ferner

den Oberzoll-Inspector vom Hauptzollamte München, Max Joseph Kaiser, im Hinblick auf die Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. B und C, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen und demselben zugleich in wohlgefälliger Anerkennung seiner nahezu fünfzigjährigen, mit pflichttreuer Hingebung geleisteten ersprießlichen Dienste den Titel und Rang eines Oberzollrathes tax- und stempelfrei zu verleihen, und zum Oberzollinspector am Hauptzollamte München den dermaligen Vereinscontroleur zu Frankfurt a/M., Zollinspector Otto Freiherr von Aufseß, zu befördern;

unter'm gleichen Tage die in Bamberg erledigte Advocatenstelle dem früheren Bezirksgerichtsaccessisten und nunmehrigen Advocatenconcipienten Leon Wolfsthal in Bayreuth zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. August l. Js. allergnädigst geruht — vom 15. August l. Js. an — den Obersten und Commandanten des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Eduard Lutz, zum Staatsrath im ordentlichen Dienste und Kriegsminister zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Forstwart Georg Häffner zu Stierberg in Rücksicht auf seine mit Beirechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste;

dann unter'm 8. Juli l. Js. dem Schul-

lehrer Michael Gintner zu Bachern in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste;

und unter'm 8. Juli l. Js. dem Malzaufseher Johann Schwerer zu Augsburg in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. August l. Js. dem ordentlichen Professor an der k. Universität Würzburg, Dr. Rudolph Wagner, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehene Ritterkreuz des Friedrichsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer Martin Münch zu Gallenbach, Bezirksamts Aichach, in huldvollster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Wirksamkeit während fünfzig Jahren auf ein und derselben Pfarrei den Titel und Rang eines Königlichen geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen,

und vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli l. Js. dem k. Hof-Beneficiaten und Professor an der k. Pagerie, Joseph Anton Schneider, den Titel eines Ehren-Canonicus am Collegiatstift der St. Cajetans-Hofkirche in München taxfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Der am 1. Januar l. Js. dahier verstorbene pensionirte königl. Kriegscommissär Joseph Stengel hat durch letztwillige Verfügung vom 21. August 1861 den Militär-Milden-Stiftungsfond zum Haupterben seines Vermögens behufs der Bildung einer nach seinem Namen benannten Stiftung mit der Auflage eingesetzt, daß aus den anfallenden Zinsen vorerst zehn, nach dem Ableben der mit dem Bezug der Zinsenrenten-Hälfte bedachten Schwester des Stifters — Anna Stengel — zwanzig Wittwen unterstützt werden sollen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat vom 31. Januar l. Js. unter Bewilligung der Annahme dieser Erbschaft cum benef. invent. die

Constituirung der nach Abzug sämmtlicher Legate und Kosten 8150 fl. bildenden Stiftung als eine Zustiftung zum Militär-Milden-Stiftungsfonde unter der Benennung „Stengel'sche Stiftung" genehmigt und zugleich zu befehlen geruht, daß diese von dem hohen Wohlthätigkeitssinne des Stifters Zeugniß gebende Stiftung, aus welcher nur solche Wittwen mit Unterstützungen bedacht werden können, welche Anspruch auf Unterstützung an den Militär-Milden-Stiftungsfond haben, unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurden einverleibt:

unter'm 6. März l. Js. der k. Kämmerer und quiesc. Legationssecretär Justinian Maximilian Freiherr von Günderrode sammt Abkömmlingen bei der Freiherren-Classe lit. G fol. 50 Act.-Nr. 8136 und 3873;

unter'm 11. April l. Js. der k. Ober-Appellationsgerichtsrath Joseph von Schiber mit dem Rechte der Vererbung nach der Erstgeburtsfolge seiner Nachkommen bei der Adels-Classe lit. S fol. 160 Act.-Nr. 4804;

unter'm gleichen Tage der k. Oberberg- und Salinen-Forstrath Carl von Hengeyen sammt Abkömmlingen bei der Adels-Classe lit. H fol. 111 Act.-Nr. 4802;

unter'm 6. Mai l. Js. der k. Bergmeister am Hüttenamte Obereichstädt Hans August Adolph Uttmann von Elterlein sammt Abkömmlingen bei der Adels-Classe lit. E fol. 29 Act.-Nr. 5509;

unter'm 20. Mai l. Js. die k. Postverwalterswittwe Franziska von Troge geborne Freiin von Brück, sammt ihren Kindern Maria, Carolina und Philipp von Troge, dann den einstigen Abkömmlingen des Letztgenannten bei der Adels-Classe lit. T fol. 20 Act.-Nr. 4780;

unter'm 1. Juni l. Js. der Privatier Georg Joseph von Papius zu Würzburg, unter dem Namen von Pape genannt Papius, sammt Abkömmlingen bei der Adels-Classe lit. P fol. 64 Act.-Nr. 5552;

unter'm 11. Juni l. Js. die k. Kriegsministers- und Generalmajors-Wittwe Therese von Spies, geborne Freiin von Hacke, mit ihren Kindern, dann den einstigen Nachkommen ihrer Söhne bei der Adels-Classe lit. S fol. 100b Act.-Nr. 5822;

unter'm 1. Juli l. Js. der k. Generalmajor und Geniecorps-Commandant Heinrich von Buz, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person bei der Ritter-Classe lit. B. fol. 31 Act.-Nr. 6998.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 41.

München, Donnerstag den 20. August 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Errichtung des Graf Törring-Jettenbach'schen Familienfideicommisses Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

wird von dem unterfertigten Gerichtshofe beurkundet, daß Seine Erlaucht Maximilian August Graf zu Törring und Tengling, zu Jettenbach rc. rc. Graf zu Gutenzell, der Krone Bayern erblicher Reichsrath und Standesherr im Königreiche Württemberg, Seiner Königlichen Majestät von Bayern Kämmerer, des Königlichen Hausordens vom heiligen Georg Capitular-Großcommenthur und Ehrenritter des Königlich Bayerischen Ludwigsordens,

durch allseitig anerkanntes Testament und die demselben beigelegte Fideicommiß-Stiftungsurkunde — datirt Winhöring 22. September 1855 — ein Familienfideicommiß unter der Bezeichnung: Graf Törring-Jettenbach'sches Familienfideicommiß Pörnbach-Pettenstein-Jettenbach gestiftet hat, welches den gesammten in Bayern gelegenen Rücklaß des am 30. April 1860 auf seinem Schloße Winhöring verlebten Herrn Testators umfaßt und dessen nähere Bestimmungen nach der Vorschrift obenbezeichneter Urkunden im Zusammenhalte mit den Testamentsnachträgen vom 16. Mai 1857, beziehungsweise vom 21. Mai 1856 und 19. April 1860, sowie nach Maßgabe der gerichtlich hergestellten Inventarien und darüber gepflogenen Verhandlungen in Folgendem bestehen:

§. 1.

Bestandtheile des Fideicommisses.

A. Das Landgut Pörnbach

mit den Nebengütern Maushof, Ritterswörth, Säzlhof, Engelmannsberg, und Karlskron in den Landgerichts-Bezirken Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Geisenfeld, Mainburg, Neuburg a./D., beziehungsweise in den Rentamtsbezirken Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Neustadt a./D. und Neuburg a./D.

Zu diesem Landgute gehören:

I. An Gebäuden.

a) Bei dem Schloßgute Pörnbach

(Gemeinde Pörnbach, k. Landg. Geisenfeld):

1) das Schloß, nun Wohnung für den herrschaftlichen Rentenverwalter und die Oekonomiedienstleute, dann Wirthschaftshaus;
2) das Canzleigebäude;
3) der Getreidekasten mit gewölbtem Pferdestall und Remisen;
4) der Getreidestadel;
5) das Wasch- und Backhaus;
6) die Hühnerstube, Anbau am Pferdestall;
7) die Zimmerwerkstätte mit Kühstall;
8) die Wagenremise mit Kasten im Garten, sämmtliche 8 Gebäude unter Hs.-Nr. 1;
9) das Bräuhaus mit allen benöthigten Localitäten;
10) das Branntweinbrennerei-Gebäude;
11) der gewölbte Kühe-, Ochsen- und Schweinstall mit Futterboden, diese Gebäude unter Hs.-Nr. 2;
12) das Schulhaus Hs.-Nr. 24;

13) das Binderwohnhaus mit Sommerbierkeller, Bieraufzug und Bierstube;
14) der Sommerbierkeller mit dem alten Faßhause;
15) der neue Sommerbierkeller mit Faßhaus und Getreidekasten,
diese Gebäude unter Hs.-Nr. 58;
16) das herrschaftliche Absteig-Quartier Hs.-Nr. 60;
17) das Gerichtsdienershaus mit Stadel Hs.-Nr. 62.

b) Bei dem Schafgute Maushof

(Gemeinde Pörnbach, k. Landg. Geisenfeld):

18) Schäferwohnungen mit gewölbtem Kühstall;
19) der Getreidestadel mit gewölbtem Schafstall und Futterboden;
20) die daran anstoßende Remise;
21) der große gewölbte Schafstall mit Futterböden;
22) das Wasch- und Backhaus,
diese Gebäude unter Hs.-Nr. 68;
23) das Försterwohnhaus;
24) der Kühestall für den Förster,
beide unter Hs.-Nr. 68 1/2.

c) Bei dem Schloßgutsreste Rittersworth

(Gemeinde Zell, k. Landg. Geisenfeld):

25) die Försterswohnung und der angebaute Heustadel mit gewölbtem Stalle,

d) Bei dem Oekonomiegute Satzlhof

(Gemeinde Sulzbach, k. Landg. Pfaffenhofen):

26) das Wohnhaus mit Pferdestall;
27) der Stadel und Kühestall;
28) der Getreidekasten mit Schweinstall;
29) das Back- und Waschhaus mit Wohnstube;
30) das Wagenhaus;
31) der Ziegelstadel mit Trockenhaus und zwei Trockenhüten,
diese 6 Gebäude unter Hs.-Nr. 6.

e) Bei dem Schloßgute Engelmannsberg

(Gemeinde Koppenbach, k. Landg. Schrobenhausen):

32) das Schloß- und Maierhaus;
33) der große Rindvieh- und Pferdestall;
34) die daranstoßende Wagenremise;
35) der Getreidestadel mit eingebautem Branntweinkeller;
36) ein Oekonomiegebäude, bestehend in einem gewölbten Schafstall, einer Futtertenne, einem gewölbten Ochsenstall mit gewölbter Knechtekammer, einer Wagenremise, Stadeltenne, nebst zwei Dreschräumen und einer gewölbten Remise oder Gaststall mit Ueberbau zur Getreide- und Futterbewahrung sammt gewölbtem Kartoffelkeller;

37) eine Remise zur Durchfahrt, Streuaufbewahrung, dann Getreideboden bestimmt;
38) das Wasch- und Backhaus, sammt Backstube und Schmiede, mit gewölbter Kohlenkammer;
39) das Branntweinbrennerei-Gebäude mit der Käsküche;
40) die Schloßcapelle;
41) das Wagenhaus und die Zimmerwerkstätte außer dem Hofraume,
diese Gebäude unter Hs.-Nr. 1;
42) das Taglöhnerhaus Hs.-Nr. 4;
43) das Taglöhnerhaus Hs.-Nr. 5.

f) Bei dem Wirthsanwesen Karlskron

(Gemeinde Karlskron, k. Landgerichts Neuburg a/D.):

44) das Gasthaus;
45) der südöstliche Stadel mit Stallungen;
46) der östliche Pferde- und Rindviehstall;
47) der Heustadel mit angebautem Getreidestadel;
48) das Wasch- und Backhaus mit angebauter Hühnerstube und Schweinstall,
diese Gebäude unter Hs.-Nr. 7.

Sämmtliche voraufgeführte Gebäude sind mit 58,000 fl. der Brandassecuranz einverleibt.

II. An Gärten und Hofräumen

(einschlüssig des Gebäudegrundes):

a) in Pörnbach: 11 Tagw. 85 Dec., Pl. Nr. 1, 2, 3, 4, 45, 104, 105, 106 und 107; sodann vom Gutsreste zu Eschelbach im Steuerdistricte Eschelbach, Pl.-Nr. 91[a] mit 1 Tagw. 83 Dec.;
b) zu Maushof: 1 Tgw. 30. Dec., Pl.-Nr. 1656;
c) zu Ritterswörth: 0 Tagw. 50 Dec., Pl.-Nr. 1414 $^1/_2$;
d) zu Satzlhof: 0 Tagw. 44 Dec., Pl.-Nr. 1258 und 1264;
e) zu Engelmannsberg: 1 Tgw. 91 Dec., Pl.-Nr. 1748, 1773, 1775 und 1784 $^1/_3$;
f) zu Karlskron: 2 Tgw. 08 Dec., Pl.-Nr. 19, 20[a], 20[b] und 21;

sohin in Summa

19 Tagw. 91 Dec.

III. An sonstigem Grundbesitze.

a) Beim Schloßgute Pörnbach.

1. Aecker.

α) Im k. Rentamtsbezirke Pfaffenhofen und zwar:

im Steuerdistricte Pörnbach:

Pl.-Nr. 93, 93½, 94½, 95, 96, 103a, 103b, 103½, 143, 144, 145, 146, 148, 187, 200, 228, 263, 268, 268½, 269, 378, 408, 409, 412, 413, 430, 433, 434, 435, 436, 445, 461a, 461b, 500, 507a, 507b, 721, 722, 768, 781, 821, 858, 859, 861, 863½, 886, 923, 1216a, 1217, 1218a, 1218b, 1275, 1276, 1281, 1283a, 1283b

mit 135 Tagw. 10 Dec.;

im Steuerdistricte Eschelbach:

Pl.-Nr. 91b mit 6 Tagw. 84 Dec.;

im Steuerdistricte Geisenhausen:

Pl.-Nr. 338 mit 2 Tagw. 57 Dec.;

(gleich vorigem Pl.-Nr. 91b Gutsreste aus der ehemaligen Hofmark Eschelbach.)

β. Im k. Rentamtsbezirke Schrobenhausen und zwar:

im Steuerdistricte Weichenried:

Pl.-Nr. 1908, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1915½, 1918, 1924, 1925, 1927, 1927½, 1928, 1936, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943½, 1945

mit 55 Tagw. 36 Dec.

Summa der Aecker

199 Tagw. 87 Dec.

2. Wiesen.

α) Im k. Rentamtsbezirke Pfaffenhofen und zwar:

im Steuerdistricte Pörnbach:

Pl.-Nr. 50, 52, 837, 838, 839, 840, 841, 871, 899, 977, 982, 983, 1052, 1172, 1195, 1330, 1416, 1421, 1429, 1430, 1411, 1453, 1475a, 1475b, 1484, 1487, 1494, 1497, 1506, 4013

mit 71 Tagw. 97 Dec.;

im Steuerdistricte Eschelbach:

Pl.-Nr. 873, 877, 987

mit 6 Tagw. 82 Dec.;

(Gutsreste aus der ehemaligen Hofmark Eschelbach.)

β) Im k. Rentamtsbezirke Neuburg a/D. und zwar:

im Steuerdistricte Ebenhausen:

Pl.-Nr. 551, 1777, 1839, 1900,

mit 35 Tagw. 69 Dec.;

im Steuerdistricte Karlskron:

Pl.-Nr. 104½, 105½, 105⅓, 140, 141, 142, 285, 285½, $296^{1}/_{10}$, $296^{1}/_{11}$, 378, 715, $930^{1}/_{47}$, $930^{1}/_{48}$, $930^{1}/_{97}$, $974^{1}/_{24}$, 1029, 1031, 1032, 1033, 1107

mit 314 Tagw. 66 Dec.;

im Steuerdistricte Paar:

Pl.-Nr. 869, 900

mit 6 Tagw. 79 Dec.;

im Steuerdistricte Reichertshofen:

Pl.-Nr. 252, 255, 1447

mit 9 Tagw. 77 Dec.

Summa der Wiesen

445 Tagw. 70 Dec.

3. Waldungen.

Im Steuerdistricte Pörnbach:

Pl.-Nr. 522, 590, 613, 618, 642, 692, 697, 703, 767, 768, 768½, 789, 1060, 1777½, 1785, 1789, 1866, 1867

mit 260 Tagw. 51 Dec.;

im Steuerdistricte Affalterbach:

Pl.-Nr. 2747

mit 2 Tagw. 27 Dec.;

im Steuerdistricte Geisenfeld:

Pl.-Nr. 1028 1/20

mit 107 Tagw. 98 Dec.;

im Steuerdistricte Eschelbach:

Pl.-Nr. 190

mit 161 Tagw. 15 Dec.;

im Steuerdistricte Geisenhausen:

Pl.-Nr. 325, 854, 859

mit 138 Tagw. 38 Dec.,

(mit obigem Pl.-Nr. 190, Gutsreste aus der ehemaligen Hofmark Eschelbach);

im Steuerdistricte Königsfeld:

Pl.-Nr. 989, 1015, 1027½

mit 81 Tagw. 07 Dec.,

(Schloßgutsrest von Burgstall);

Summa der Waldungen:

750 Tagw. 46 Dec.

sämmtliche im k. Rentamtsbezirke Pfaffenhofen.

4. Weiher.

Im Steuerdistricte Pörnbach:

Pl.-Nr. 311

mit 1 Tagw. 28 Dec.

Zusammenstellung des Grundbesitzes beim Schloßgute Pörnbach.

1) Gärten und Hofräume	13 Tagw.	68 Dec.
2) Aecker	199 „	87 „
3) Wiesen	445 „	70 „
4) Waldungen	750 „	46 „
5) Weiher	1 „	28 „
Summa	1410 „	99 „

mit einem Grundsteuersimplum von

69 fl. 16 kr. 2 hl.

darunter 42 fl. 29 kr. 7 hl. nach dem alten Steuerdefinitivum.

b) Beim Schafgute Maushof.

1. Aecker.

Im Steuerdistricte Pörnbach:

Pl.-Nr. 1657, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1667
mit 147 Tagw. 50 Dec.

2. Wiesen.

Im Steuerdistricte Pörnbach:

Pl.-Nr. 1008, 1657
mit 42 Tagw. 88 Dec.

3. Waldungen.

Im Steuerdistricte Pörnbach:

Pl.-Nr. 1666, 1667
mit 25 Tagw. 80 Dec.;
der gesammte Besitz von 1 — 3 im Rentamtsbezirke Pfaffenhofen.

Zusammenstellung des Grundbesitzes beim Schafgute Maushof.

1) Gärten und Hofräume	1 Tagw.	30 Dec.
2) Aecker	147 „	50 „
3) Wiesen . . .	42 „	88 „
4) Waldungen . .	25 „	80 „
Summa	217 „	48 „

mit einem Grundsteuersimplum von 6 fl. 51 kr. 6 hl. nach dem alten Steuerdefinitivum.

c) Beim Schloßgutsreste Rittersworth.

1. Aecker.

Im Steuerdistricte Unterpindhart (k. Rentamts Pfaffenhofen):

Pl.-Nr. 1843
mit 1 Tagw. 32 Dec.

2. Wiesen.

Im Steuerdistricte Unterpindhart:

Pl.-Nr. 1412, 1413, 1414, 1429, 1430, 1439, 1443, 1798, 1869
mit 59 Tagw. 51 Dec.

3. Waldungen.

α. Im k. Rentamtsbezirke Pfaffenhofen und zwar:

im Steuerdistricte Unterpindhart:

Pl.-Nr. 1814, 1891
mit 109 Tagw. 45 Dec.

im Steuerdistricte Niederlauterbach:

Pl.-Nr. 435, 1781, 1782
mit 157 Tagw. 00 Dec.

β. Im k. Rentamtsbezirke Neustadt a/D. und zwar:

im Steuerdistricte Aiglsbach:

Pl.-Nr. 2170
mit 196 Tagw. 57 Dec.

Summa der Waldungen:
463 Tagw. 02 Dec.

Zusammenstellung des Grundbesitzes beim Schloßgutsreste Rittersmörth.

1) Gärten u. Hofräume	0	Tagw.	50	Dec.
2) Aecker . . .	1	„	32	„
3) Wiesen . . .	59	„	50	„
4) Waldungen . .	463	„	02	„
Summa	524	„	35	„

mit einem Grundsteuersimplum von 24 fl. 9 kr., — darunter 14 fl. 19 kr. 2 hl. nach dem alten Steuerdefinitivum.

d) Bei der Schloßökonomie Engelmannsberg.

1. Aecker.

Im Steuerdistricte Waidhofen (k. Rentamts Schrobenhausen):

Pl.-Nr. 1749, 1750, 1751, 1752, 1754ᵃ, 1754ᵇ, 1755, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1769, 1771, 1772, 1774, 1777, 1779, 1780, 1784 $^1/_2$ 1784 $^1/_3$, 1787, 1789

mit 360 Tagw. 68 Dec.

2. Wiesen.

α. Im k. Rentamtsbezirke Schrobenhausen und zwar:

im Steuerdistricte Waidhofen:

Pl.-Nr. 1753, 1770, 1776, 1778, 1781, 1790

mit 41 Tagw. 03 Dec.;

im Steuerdistricte Diepoltshofen:

Pl.-Nr. 545

mit 2 Tagw. 06 Dec;

im Steuerdistricte Wangen:

Pl.-Nr. 162 $^1/_2$, 481, 497

mit 7 Tagw. 11 Dec.;

im Steuerdistricte Weichenried:

Pl.-Nr. 1122, 1126

mit 5 Tagw. 19 Dec.;

im Steuerdistricte Hohenwarth:

Pl.-Nr. 244

mit 9 Tagw. 52 Dec.

β. Im k. Rentamtsbezirke Pfaffenhofen und zwar:

im Steuerdistricte Euernbach:

Pl.-Nr. 32, 42, 218

mit 15 Tagw. 3 Dec.;

Summa der Wiesen

79 Tagw. 94 Dec.

3. Waldungen.

α. Im k. Rentamtsbezirke Schrobenhausen und zwar:

im Steuerdistricte Waidhofen:

Pl.-Nr. 1756, 1765, 1767, 1784, 1784 $^1/_4$, 1785 $^1/_2$

mit 271 Tagw. 34 Dec.;

im Steuerdistricte Diepoldshofen:

Pl.-Nr. 93

mit 10 Tagw. 38 Dec.;

im Steuerdistricte Strobenried:

Pl.-Nr. 614, 615

mit 17 Tagw. 94 Dec.;

β. Im k. Rentamtsbezirke Pfaffenhofen und zwar:

im Steuerdistricte Euernbach:

Pl.-Nr. 356, 426, 609 1/5, 613

mit 121 Tagw. 25 Dec.;

im Steuerdistricte Mitterscheyern:

Pl.-Nr. 807, 851, 901

mit 27 Tagw. 94 Dec.;

im Steuerdistricte Tegernbach:

Pl.-Nr. 304, 1203, 1204, 1205 1/2, 1534, 1535, 1759

mit 180 Tagw. 37 Dec.;

Summa der Waldungen:

629 Tagw. 22 Dec.

Zusammenstellung des Grundbesitzes beim Schloß-Oekonomiegute Engelmannsberg.

1) Gärten u. Hofräume	1	Tagw.	91	Dec.
2) Aecker	360	„	68	„
3) Wiesen . . .	79	„	94	„
4) Waldungen . .	629	„	22	„
Summa	1071	„	75	„

mit einem Grundsteuersimplum von 63 fl. 38 kr. — hl., darunter 58 fl. 32 kr. 3 hl. nach dem alten Steuerdefinitivum.

e) Bei dem Oekonomiegute Satzlhof.

1. Aecker.

Im Steuerdistricte Tegernbach (k. Rentamts Pfaffenhofen):

Pl.-Nr. 1259, 1260, 1262[a], 1262[c], 1263[a], 1265, 1354

mit 81 Tagw. 33 Dec.

2. Wiesen.

α. Im k. Rentamtsbezirke Pfaffenhofen und zwar:

im Steuerdistricte Tegernbach:

Pl.-Nr. 1106, 1261

mit 2 Tagw. 38 Dec.

im Steuerdistricte Mitterscheyern:

Pl.-Nr. 862

mit 0 Tagw. 73 Dec.;

β. Im k. Rentamtsbezirke Schrobenhausen und zwar:

Im Steuerdistricte Freynhausen:

Pl.-Nr. 180

mit 2 Tagw. 24 Dec.

Summa der Wiesen:

5 Tagw. 35 Dec.

3. Waldungen.

Im Steuerdistricte Tegernbach (k. Rentamts Pfaffenhofen):

Pl.-Nr. 1262[b], 1262[c], 1263[a], 1263[b], 1265[a], 1354, 1354[a]

mit 152 Tagw. 91 Dec.

Zusammenstellung des Grundbesitzes beim Oekonomiegute Satzhof.

1) Gärten u. Hofräume	0	Tagw.	44	Dec.
2) Aecker	81	"	33	"
3) Wiesen . . .	5	"	35	"
4) Waldungen . .	152	"	91	"
Summa	240	"	03	"

mit einem Grundsteuersimplum von 11 fl. 56 kr. nach dem alten Steuerdefinitivum.

f) Bei dem Tafernwirthsanwesen Karlskron.

1. Aecker.

Im Steuerdistricte Karlskron (k. Rentamts Neuburg a/D.):

Pl.-Nr. 24, $113^1/_7$, $865^1/_3$ mit 11 Tagw. 86 Dec.

2. Wiesen.

Im Steuerdistricte Karlskron:

Pl.-Nr. 22, $23^1/_2$, $863^b\ ^1/_3$, $865^1/_3$ mit 31 Tagw. 59 Dec.

Zusammenstellung des Grundbesitzes beim Wirthsanwesen zu Karlskron.

1) Gärten u. Hofräume	2	Tagw.	08	Dec.
2) Aecker	11	"	36	"
3) Wiesen . . .	31	"	59	"
4) Waldungen . .	—	"	—	"
Summa	45	"	03	"

mit einem Grundsteuersimplum von 4 fl. 17 kr. nach dem neuen Steuerdefinitivum.

Der gesammte Grundbesitz bei dem Landgute Pörnbach beträgt demnach:

19	Tagw.	91	Dec.	an Gärten und Hofräumen,
802	"	06	"	an Aeckern,
664	"	97	"	an Wiesen,
2021	"	41	"	an Waldungen,
1	"	28	"	an Weihern.
3509	"	63	"	in Summa

mit einem Grundsteuersimplum von 180 fl. 9 kr., darunter 134 fl. 9 kr. 2 hl. nach dem alten Steuerdefinitivum.

IV. An industriellen Anstalten.

1) Die Bierbrauerei zu Pörnbach mit realem Rechte und vollständiger Einrichtung — (mit einem Durchschnitts-Malzverbrauche von 1960 Schäffel) — und wovon eine Gewerbsteuer zu entrichten ist von 191 fl. — kr.;

2) die Kartoffel-Branntweinbrennerei zu Pörnbach, freies Gewerbe, wovon eine Gewerbsteuer zu entrichten ist von 14 fl. 24 kr.;

3) die Kartoffel-Branntweinbrennerei am Engelmannsberg, freies Gewerbe, wovon eine Gewerbsteuer zu entrichten ist von 12 fl. — kr.;

4) die concessionirte Bierschenke am Engelmannsberg, wofür eine Gewerbssteuer zu entrichten ist von 2 fl. 15 kr.;
5) die Ziegelbrennerei am Sahlhof, wofür eine Gewerbssteuer zu entrichten ist von 4 fl. — kr.;
6) die Gast- und Bierwirthschaft, Bäckerei und Metzgerei zu Karlskron, wofür eine Gewerbssteuer zu entrichten ist von 4 fl. 40 kr.;
7) die altberechtigte Schäferei am Maushof mit Weiderechten in fremden Fluren, mit circa 750 Schafen;
8) die altberechtigte Schäferei Engelmannsberg mit Weiderechten in fremden Fluren, mit circa 450 Schafen.

V. An Rechten.

Außer den vorstehend aufgeführten Realrechten sind mit dem Landgute Pörnbach verbunden:

a) die Präsentations-Rechte auf die Pfarreien Pörnbach, Ehrenberg, Tegernbach, Ainau, Eschelbach, Göbelsbach, Euernbach, und das Frühmeßbeneficium Förnbach; sämmtliche im k. Bezirksamtsbezirke Pfaffenhofen, sodann auf die Pfarrei Lindach, im Landgerichtsbezirke Schrobenhausen;
b) die Präsentations-Rechte auf die vereinigten Schul-, Organisten- und Meßnersdienste: Euernbach, Pörnbach, (womit der Meßnersdienst noch nicht vereinigt ist); dann Tegernbach, k. Bezirksamts Pfaffenhofen;
c) die gutsherrliche niedere Curatel und das Verwaltungsrecht (nach den Bestimmungen des VI. constitutionellen Edicts §. 96) über die Pfarrkirche Pörnbach, Ehrenberg, Filialkirche Raitbach, Pfarrkirche Puch, Tegernbach, Filialkirche Tegernbach nun Schulfond, Pfarrkirche Ainau, Eschelbach, Förnbach, Göbelsbach mit Schulfond, Pfarrkirche Euernbach, Filialkirche Burgstall und Liebesbund Tegernbach; sämmtliche im Bezirke des k. Bezirksamtes Pfaffenhofen, sodann über die Pfarrkirche Lindach, im Landgerichtsbezirke Schrobenhausen, und über die Filialkirche Pöbenhausen im Landgerichtsbezirke Mainburg.

VI. An Dominicalgefällen.

a) Lehenbodenzinse jährlich 172 fl. 11 kr. 4 hl., im 25fachen Betrage gesetzlich ablösbar mit 4304 fl. 47 kr. 4 hl.;
b) noch nicht verfallene Aequivalente für das Obereigenthum 3862 fl. 33 kr. 7 hl.;
c) Gefällsbodenzinse jährlich 766 fl. 36 kr. 3 hl., wofür ein Ablösungs-Capital verhandelt ist von 19,165 fl. 9 kr. 3 hl.;

d) über die vorbezeichneten Gefälle bestehen noch:
Vogteistiften 90 fl. 52 kr. 7 hl.,
Vogteikorn
— Schffl. — Mtz. 3 Vlg. $3\frac{1}{2}$ Szl.,
Vogteihaber
55 Schffl. 5 Mtz. 1 Vlg. $2\frac{7}{8}$ Szl.,
Scharwerkgelder um Weihnachten
422 fl. 52 kr. 6 hl.,
Scharwerkgelder um Pfingsten
282 fl. 13 kr. 4 hl.,

welche Gefälle im Jahre 1832 auf Befehl der k. Regierung vormals des Isarkreises zum k. Staatsärar eingezogen und wegen des desfalls noch obschwebenden Rechtsstreites im Inventare blos intra latus vorgetragen wurden mit 48,754 fl. 55 kr. 3 hl.

VII. An sonstigen Zugehörungen.

1) Die Wasserleitung zum Bräuhause und zu allen übrigen Gebäuden in Pörnbach sammt den zu dieser Wasserleitung gehörigen Brunnenstuben auf fremden Grundstücken;
2) Viehbestände, nach Inhalt des Inventars gewerthet auf
20,980 fl — kr. — hl.;
3) Haus- und Oekonomie-Fahrnisse, einschlüssig der Bett- und Tischwäsche, nach näherer Beschreibung des Inventars und laut desselben geschätzt auf 13,452 fl. 59 kr. — hl.;
4) Fässerbestände, nach den Erhebungen bei der Inventur geschätzt auf
9,244 fl. 24 kr. 4 hl.;
5) Materialvorräthe, laut Inventar geschätzt auf 47,834 fl. 54 kr. 4 hl.;
6) Cassabaarbestand, laut Befund bei der Inventur 8,774 fl. 32 kr. 4 hl.;
7) ausstehende Hypothekcapitalien, nach Inhalt des Inventars sich belaufend auf den Betrag von
117,103 fl. 14 kr. 2 hl.;
8) sonstige Activausstände zur Zeit der Inventur, bestehend in dem Betrage von 31,437 fl. 8 kr. — hl.

B. Das Landgut Schenkenau und Freynhausen mit Hohenwart

in den Bezirken der k. Landgerichte Schrobenhausen und Pfaffenhofen, dann der Rentämter gleichen Namens.

Dazu gehören:

I. An Gebäuden.

a) Bei dem Schloßgute Schenkenau:

1) die Schloßcapelle, einziger Ueberrest des vom früheren Besitzer abgebrochenen Schlosses Hs.-Nr. 1;

2) das Gerichtshalterhaus, nun Absteigquartier für die Gutsherrschaft, Hs. Nr. 2;

3) das Oekonomiebauhaus mit angebautem gewölbtem Rindviehstall Hs. Nr. 5;

4) das große neue Stallgebäude für Pferde, Rindvieh und Schweine;

5) das Branntweinhaus mit Essigstube und Remise Hs. Nr. 7;

6) der große, 4 Stockwerk hohe Getreidekasten mit Keller und Wagenremise Hs. Nr. 1;

7) der Pferde-, nun Schafstall mit angebautem Getreidestadel;

8) der kleinere, 3 Stockwerk hohe Getreidekasten mit Remise Hs. Nr. 1;

9) das Sommerhäuschen auf der Insel.

b) Bei dem Bräu- und Tafernwirths-Anwesen in der Marktgemeinde Hohenwart:

10) das Bräu- und Tafernwirthshaus mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ganz zusammenhängend, dann Keller, Hs. Nr. 88;

11) das Kellerhaus auf dem Klosterberg mit Sommerbier-Keller in VII Abtheilungen;

12) das Faßhaus daselbst neben dem Sommerbier-Keller.

II. An Gärten und Hofräumen

(einschlüssig des Gebäudegrundes):

a) zu Schenkenau, k. Landgerichts Schrobenhausen:

Pl.-Nr. 81, 1376, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1384, 1385, 1386, 1393, 1396, 1397, 1458

mit 7 Tagw. 53 Dec.;

b) zu Hohenwart, k. Landgerichts Schrobenhausen:

Pl.-Nr. 97, 129[a], 129[b], 355[a], 364[a], 364[b], 408[a], 1439, 1443, 1542

mit 1 Tagw. 81 Dec.;

sohin in Summa

9 Tagw. 34 Dec.

III. An sonstigem Grundbesitze.

a) Bei dem Schloßgute Schenkenau.

1. Aecker.

Im Steuerdistricte Waidhofen

(k. Rentamts Schrobenhausen):

Pl.-Nr. 1415, 1420, 1429, 1430, 1432, 1434, 1442, 1443, 1458, 1574 1/2, 1590[a], 1590[b], 1606, 1611[b], 2350, 2356[a]

mit 151 Tagw. 38 Dec.

2. Wiesen.

Im Steuerdistricte Waldhofen:
Pl.-Nr. 162, 161, 200, 202, 236, 248, 392, 1402, 1414ᵃ, 1414ᵇ, 1416, 1427, 1427ᵇ, 1428, 1432, 1433, 1434ᵃ, 1436, 1437, 1440, 1441, 1444ᵃ, 1444ᵇ, 1445, 1445ᵃ, 1449, 1450
mit 155 Tagw 54 Dec.;
im Steuerdistricte Wangen:
Pl.-Nr. 139, 146, 163
mit 7 Tagw. 08 Dec.
Summa der Wiesen
162 Tagw. 62 Dec.

3. Waldungen.

1. Im k. Rentamtsbezirke Schrobenhausen und zwar:
im Steuerdistricte Waldhofen:
Pl.-Nr. 899, 918, 920, 1257 ½, 1417, 1768
mit 263 Tagw. 91 Dec.;
im Steuerdistricte Diepoltshofen:
Pl.-Nr. 767, 776,
mit 75 Tagw. 01 Dec.

2. Im k. Rentamtsbezirke Pfaffenhofen und zwar:
im Steuerdistricte Euernbach:
Pl.-Nr. 500, 501
mit 128 Tagw. 57 Dec.;
im Steuerdistricte Euernbach:
Pl.-Nr. 262, 805, 1207, 1208, 1209, 1210, 1360
mit 257 Tagw. 50 Dec.
Summa der Waldungen
724 Tagw. 99 Dec.

4. Weiher.

Im Steuerdistricte Waldhofen:
Pl.-Nr. 82, 1377
mit 8 Tagw. 93 Dec.

5. Viehtriften.

Im Steuerdistricte Waldhofen:
Pl.-Nr. 1427ᵃ
mit 98 Tagw. 64 Dec.

Zusammenstellung des Grundbesitzes beim Schloßgute Schenkenau.

1) Gärten u. Hofräume	7	Tagw.	53	Dec.
2) Aecker	151	„	38	„
3) Wiesen	162	„	62	„
4) Waldungen	724	„	99	„
5) Weiher	8	„	93	„
6) Viehtriften	98	„	64	„
Summa	1,154	Tagw.	09	Dec.

mit einem Grundsteuersimplum von 53 fl. 11 kr. 2 hl., darunter 48 fl. 45 kr. 2 hl. nach dem alten Steuerdefinitivum.

b) Bei dem Bräu- und Tafernwirthsanwesen Hohenwart.

1. Aecker.

Im Steuerdistricte Hohenwart:
Pl.-Nr. 355 b, 356, 357 1/3, 357 1/4, 408 b, 867 b, 928 1/2, 931 a, 931 b, 983, 1000
mit 19 Tagw. 35 Dec.;
im Steuerdistricte Weichenried:
Pl.-Nr. 2810
mit 5 Tagw. 76 Dec.
Summa der Aecker
25 Tagw. 11 Dec.

2. Wiesen.

Im Steuerdistricte Hohenwart:
Pl.-Nr. 246 1/2, 365 a, 365 b, 366, 404, 405, 406 1/2, 408 1/3
mit 15 Tagw. 52 Dec.

Der Gesammtbesitz unter 1 und 2 im k. Rentamtsbezirke Schrobenhausen.

Zusammenstellung des Grundbesitzes beim Bräu- und Tafernwirthsanwesen Hohenwart.

1) Gärten und Hofräume	1 Tagw.	81 Dec.	
2) Aecker	25 „	41 „	
3) Wiesen	15 „	52 „	
Summa	42 „	44 „	

mit einem Grundsteuersimplum von 6 fl. 1 kr., darunter 17 kr. 2 hl. nach dem alten Steuerdefinitivum.

Der Gesammtgrundbesitz bei dem Landgute Schenkenau beträgt demnach

9	Tagw.	34	Dec.	an Gärten u. Hofräumen,
176	„	49	„	an Aeckern,
178	„	14	„	an Wiesen,
724	„	99	„	an Waldungen,
8	„	93	„	an Weihern,
98	„	64	„	an Viehtriften
1196	„	53	„	in Summa

mit einem Grundsteuersimplum von 59 fl. 12 kr. 2 hl., darunter 49 fl. 2 kr. 4 hl. nach dem alten und 10 fl. 9 kr. 6 hl. nach dem neuen Steuerdefinitivum.

IV. An industriellen Anstalten.

1) Die Bierbrauerei zu Hohenwart mit radicirtem Braurechte, dermalen im Betriebe mit der Bierbrauerei zu Pörnbach vereinigt;
2) die hiemit verbundene Tafernwirthschaftsgerechtsame, wovon eine Gewerbsteuer zu entrichten von 8 fl.;
3) die Kartoffelbranntweinbrennerei und Essigerzeugung zu Schenkenau, freies Gewerbe, wovon eine Gewerbsteuer zu entrichten von 20 fl. 45 kr.

V. An Rechten.

1) Die Fischerei im Paarflusse bei Waidhofen und bei Freynhausen, in den Steuerdistricten Wangen, Freynhausen und Diepoldshofen, einschlüssig des Altwassers unter Pl.-Nr. 343 1/3,

2) Präsentations- und Curatelrechte und zwar:

a) Präsentationsrechte auf die Pfarreien Adelshausen, Freynhausen, Steinerskirchen, Weichenried und auf das Schloßbeneficium Schenkenau mit der ehemals hiemit verbundenen Pfarrei Eutenhofen, k. Landgerichts Pfaffenhofen, welche nach k. Regierungsentschließung vom 12. Nov. 1847 mit der herrschaftlich Pörnbach'schen Patronatspfarrei Ehrenberg vereiniget ist, dann auf das Frühmeßbeneficium Waidhofen, letzteres alternativ mit dem Gutsbesitzer von Haßlangkreuth,

b) Präsentations- und Ernennungsrechte auf die Schul-, Organisten- und Meßnersdienste zu Adelshausen, Freynhausen, Weichenried und Waidhofen, und

c) die gutsherrliche Curatel und das Verwaltungsrecht nach den Bestimmungen des VI. constitutionellen Edicts §. 96 über die Pfarrkirchen Adelshausen, Eulenried, Eutenhofen, Pfarrkirche Freynhausen, Filialkirche Engelmaierszell, Schloßcapelle Schenkenau, dann die Pfarrkirche Steinerskirchen, Pfarrkirche Waidhofen und Weichenried.

VI. An Dominicalgefällen.

a) Gefällsbodenzinse im jährlichen Betrage von 1490 fl. 30 kr. 5 hl., im Ablöscapitalswerthe von
37,262 fl. 45 kr. 5 hl.

b) Laudemialäquivalente für das Obereigenthum im Betrage von
4,246 fl. 52 kr. 4 hl.,

beide nach Befund bei der Inventur und ohne Einrechnung der an die Ablösungscasse überwiesenen und ihrem Ersatzwerthe nach im Münchener Inventare aufgeführten Grundrenten, fohin in Summa
41,509 fl. 38 kr. 1 hl.

VII. An sonstigen Zugehörungen.

1) Die Wasserleitung zu den Oekonomiegebäuden in Schenkenau auf eigenem Grund und Boden und jene zu dem Bräuhausgebäude in Hohenwart auf fremden Gründen,

2) Viehbestände nach Inhalt des Inventars gewerthet auf 5,359 fl. — kr.,

3) Haus- und Oekonomiefahrnisse laut Inventars geschätzt auf 2,422 fl. 48 kr.

4) Fässerbestände, theils in Schenkenau, theils im Bräuhause zu Hohenwart und in den dortigen Lagerkellern, laut Inventars geschätzt auf
3,005 fl. 22 kr. 4 hl.,

5) Materialvorräthe, inventarisirt mit 975 fl. 28 kr. 6 hl.

C. Das Landgut Jettenbach

mit den Eingehörungen von Aschau, Mödling und Neubau in den Bezirken der k. Landgerichte Mühldorf, Haag, Trostberg und Wasserburg, dann der k. Rentämter Mühldorf, Trostberg und Wasserburg.

Dazu gehören:

I. An Gebäuden:

a) zu Jettenbach:

1) das herrschaftliche Schloß mit eingebauter Schloßcapelle mit drei Thürmen und einer großen Gartenmauer umgeben, Hs.-Nr. 1,
2) das Bräuhaus nebst angebautem, mit einem Zinkdache eingedeckten Kühlhause mit Gährkeller, dann dem Sommerbierkeller am Fuße des Berges Hs.-Nr. 2,
3) das Mairhaus mit unterirdischem Back- und Waschhause, dann die Pferd-, Ochsen- und Kühstallungen mit Scheunen, Tennen, Heuböden und Getreidekasten,
4) die Wagenremise im Oekonomiehofe mit eingebauter Branntweinbrennerei und Schmiedwerkstätte, dann unterirdisch eingebauten Binder- und Zimmerwerkstätten,
5) die Schweinställe unter den Schwibbögen der Schloß- und Bräuhaus-Einfahrten,
   diese Gebäude unter Hs.-Nr. 3,
6) das Gärtnerhaus mit Einsatz und Kühstallung, dann einer großen Gartenmauer,
7) das Galleriegebäude an der westlichen Gartenmauer,
8) der große Getreidstadel am Fuße des Berges mit Getreidkästen und angebauten zwei hölzernen Wagenschupfen,
9) der hölzerne Faß- und Zimmerstadel unweit dem großen Getreidstadel,
10) das Futterschneidmaschinengebäude mit Heu- und Strohaufbewahrboden an der Straße nach Kraiburg,
    diese Gebäude unter Hs.-Nr. 4,
11) das Amtsdienershaus nebst Stall, Stadel, Wasch- und Backhaus, Hs.-Nr. 8,
12) das Schulhaus nebst angebauter Holzhütte, Hs.-Nr. 8,
13) das Verwaltershaus mit Canzlei und Registratur für die Rentenverwaltung nebst angebautem Waschhause und Stallung, dann einer freistehenden Holzhütte, Hs.-Nr. 14,

14) das Beneficiatenhaus nebst Stall und Stadel, Hs.-Nr. 18,

15) das Jägerhaus nebst angebauter hölzerner Holzhütte, dann einem separirten Backofen, Hs.-Nr. 24,

16) das Taglöhnerhaus — Brunnmeisterwohnung genannt — nebst 2 hölzernen Anhängschupfen mit Hs.-Nr. 16,

17) ein Taglöhnerhaus an der Straße nach Kraiburg nebst freistehender hölzerner Schupfe, Hs.-Nr. 22,

18) ein zu den 4 Taglöhnerhäusern gehöriger gemauerter Backofen unweit der Straße nach Kraiburg;

b) am Bromberge:

19) ein Taglöhnerhaus mit Viehstallung, dann einem separirten hölzernen Stadel Hs.-Nr. 48,

c) zu Mödling:

20) das herrschaftliche Schlößchen, Hs.-Nr. 50.

Sämmtliche Gebäude sind der Brandassecuranz mit 38,600 fl. einverleibt.

II. An Gärten und Hofräumen

(einschließlich des Gebäudegrundes).

a) zu Jettenbach:

Pl.-Nr. 6, 17, 22 [a], 24, 36 [a], 45 [b], 52, 64, 65

mit 7 Tagw. 02 Dec. an Gärten,

Pl.-Nr. 1 [a], 1 [b], 3, 5, 8, 16, 21, 22 [b], 23 [a], 23 [b], 35, 36 [b], 37, 45 [a], 51, 63, 762

mit 4 Tagw. 41 Dec. an Hofräumen und Gebäudegrund;

b) am Bromberg im Steuerdistricte Jettenbach,

Pl.-Nr. 432 und 433

mit 0 Tagw. 14 Dec;

c) zu Mödling im Steuerdistricte Au a/Inn,

Pl.-Nr. 410 und 415

mit 0 Tagw. 13 Dec.

Hiezu kommen noch an steuerfreien Wegen in der Ortsflur Jettenbach:

Pl.-Nr. 2, 7, 10, 15 1/2, 88, 101 1/2, 104, 108, 117

mit 6 Tagw. 38 Dec.,

sohin insgesammt: 17 Tagw. 94 Dec.

III. An sonstigem Grundbesitze.

1. Aecker.

Im Steuerdistricte Jettenbach (k. Rentamts Mühldorf):

Pl.-Nr. 9, 81, 87 [a], 89, 91, 92, 93, 100,

102, 103, 105, 107, 111, 112, 113, 114, 119, 120, 121, 123
mit 233 Tagw. 30 Dec.

2. Wiesen.

Im Steuerdistricte Jettenbach
(k. Rentamts Mühldorf):

Pl.-Nr. 11^a, 11^b, 20, 31, 44, 66, 72, 82, 85, 87^b, 90, 98, 99, 101, 106, 109, 115, 118, 122, 142, 215, 218
mit 106 Tagw. 93 Dec.

3. Waldungen.

a. Im k. Rentamtsbezirke Mühldorf und zwar:

im Steuerdistricte Jettenbach:
Pl.-Nr. 73, 74, 77, 110, 116, 432, 433, 434, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 480½, 481, 763
mit 396 Tagw. 26 Dec.;

im Steuerdistricte Aschau:
Pl.-Nr. 299
mit 20 Tagw. 74 Dec.;

im Steuerdistricte Fraham:
Pl.-Nr. 114
mit 9 Tagw. 01 Dec.

b. Im k. Rentamtsbezirke Trostberg: und zwar:

im Steuerdistricte Waldhausen:
Pl.-Nr. 152, 1002, 1003, 1005
mit 290 Tagw. 94 Dec.;

im Steuerdistricte Schnaitsee:
Pl.-Nr. 1572, 1576
mit 155 Tagw. 38 Dec.

c. Im k. Rentamtsbezirke Wasserburg und zwar:

im Steuerdistricte Elsbeth:
Pl.-Nr. 598, 604
mit 25 Tagw. 77 Dec.;

im Steuerdistricte Mittergars:
Pl.-Nr. 412, 413
mit 26 Tagw. 70 Dec.;

im Steuerdistricte Tittlmoos:
Pl.-Nr. 691
mit 34 Tagw. 70 Dec.

Summa der Waldungen:
959 Tagw. 50 Dec.

Zusammenstellung des Grundbesitzes beim Landgute Jettenbach.

1) Gärten u. Hofräume	17 Tagw.	94 Dec.
2) Aecker . . .	233 „	30 „
3) Wiesen . . .	106 „	93 „
4) Waldungen .	959 „	50 „
Summe	1317 „	67 „

mit einem Grundsteuersimplum von 128 fl. $55^{55}/_{100}$ kr. nach dem neuen Steuerdefinitivum.

IV. An industriellen Anstalten.

Die Bierbrauerei zu Jettenbach mit radicirter Bräugerechtsame nebst dem Schenkrechte und einer Branntweinbrennerei, letzteren beiden als Ausfluß der Bräuerei, in welcher nach dem jüngsten zehnjährigen Durchschnitte circa 865 Schäffel Malz versotten werden und wovon eine Gewerbssteuer entrichtet wird von 92 fl. 21 kr.

V. An Rechten.

1) Fischereirechte:

a) im Innflusse vom Wagenspöckhause — $1/2$ Stunde unterhalb Kloster Au — an bis zum Schiffstalle unterhalb Guttenburg und zwar allein;

b) ferner auf dem Innflusse vom genannten Schiffstalle an bis zur Mühldorfer-Innbrücke gemeinschaftlich mit dem Schiffer von Mühldorf;

c) im Jettenbacher Mühl- oder Grundbache, sowie im Grafengarser-Mühlbache bis zum Einflusse des Ersteren in den Letzteren und sodann in den Innfluß;

d) im Wuhrmüller- oder Maximiliansbache, dann in dem aus demselben ausfließenden und in selben wieder einmündenden Mühlbache bis zu dessen Ausfluß in den Inn;

e) im Emsdorfer- oder Kumpfmüllerbache bis zu seiner Einmündung in den Inn;

f) im Frauendorfer- oder Heistingerbache, von seinem Ursprunge in der Flur Heisting bis zu seiner Einmündung in den Innstrom.

2) Präsentations- und Curatel-Rechte:

a) Das Präsentationsrecht bezüglich der Besetzung des Schloßbeneficiums zu Jettenbach und des Schul- und Meßnerdienstes zu Jettenbach und in Aschau;

b) das Curatelrecht und die Administration über die Pfarrkirche Aschau, die Allerseelenbruderschaft dortselbst, dann über die Filialkirchen Grafengars und Thal;

c) das ausschließende Verwaltungsrecht über die Schloßcapelle zu Jettenbach.

VI. An Dominicalgefällen.

a) Verzinsliche Bodenzins-Capitalien 51,599 fl. 54 kr. 2 hl.

b) Verzinsliche Handlohns-Aequivalente 2,195 fl. — kr. — hl.

c) Unverzinsliche Handlohns-Aequivalente 1,078 fl. 45 kr. — hl.
d) Stillstehende Lehenbodenzinse, jährlich 61 fl. 49 kr., sohin im Capitalswerthe von 1,545 fl. 25 kr. — hl.

Demnach in Summa 56,419 fl. 4 kr. 2 hl.

VII. An sonstigen Zugehörungen.

1) Zwei Wasserleitungen und zwar die eine aus der Grundwaldung in das Schloß, in die Bräuerei, ins Mairhaus und in die Verwalterswohnung das Wasser leitend; die andere aus der Buch- oder Abdeckerleite in den Schloßgarten, sowie in die Pferde-, Ochsen- und Kühestallungen;
2) Viehbestände, lt. Inventar geschätzt auf 4,661 fl. 42 kr.;
3) Haus- und Oekonomiefahrnisse (einschlüssig der Waffensammlung) inventarisirt mit 8,990 fl. 32 kr.;
4) Fässerbestände, laut Inventars geschätzt auf 2,615 fl. 49 kr.;
5) Materialvorräthe, geschätzt nach Inventar auf 14,665 fl. 22 kr.;
6) Cassabaarbestand nach Inventurbefund 3,523 fl. 17 kr. 7 hl.;
7) Activcapitalien 824 fl. 9 kr.;
8) sonstige Activausstände laut Inventar 6,192 fl. 41 kr. 2 hl.

D. Das Landgut Winhöring

mit den Eingehörungen von Arbing, Burg und Waldberg in den Bezirken der k. Landgerichte Altötting, Mühldorf und Eggenfelden, dann der k. Rentämter Burghausen, Eggenfelden und Mühldorf.

Dazu gehören:

I. An Gebäuden.

a) zu Winhöring:

1) das Schloßgebäude Hs.-Nr. 1,
2) das Wasch- und Backhaus,
3) die Kutschen- und Wagenremise,
4) der Pferdestall mit Thürmchen und Uhr,
5) der Ochsen- und Rinderstall mit der oberhalb angebrachten Futterlage,
6) das Malerhaus Hs.-Nr. 2,
7) der Getreidestadel,
8) die Holzhütte am Getreidestadel,
9) die beiden Zimmerhütten,
10) das Gartenhaus mit Gärtnerswohnung Hs.-Nr. 3,
11) der Anbau am Gärtnerhaus mit Bodenräumen,
12) der Kuh-, Schwein- und Hühnerstall daselbst mit Futterlage,
13) das Glashaus mit Bodenraum,
14) das Einsetzhaus,
15) das Feigenhaus,

16) die Holzhütte zunächst der Gärtnerwohnung,
17) der Eiskeller,
18) das Kellerhaus,
19) die Schloßcapelle (Frauenbühl) mit Sacristei und Thurm Hs.-Nr. 6,
20) die Holzlege mit der darüber angebrachten Wohnung,
21) das Beamtenhaus Hs.-Nr. 5,
22) der an dieses angebaute Hühnerstall,
23) das Jägerhaus Hs.-Nr. 4,
24) die Hundszwinge mit Hühnerstall,
25) das Gerichtsdienershaus Hs.-Nr. 7,
26) das Backhaus mit Schweinstall,
27) das „Herrenhaus" im Orte Winhöring Hs.-Nr. 30,
28) der große Heustadel in dessen Nähe,
29) der Lagerkeller, worin aus der Brauerei Jettenbach das für Winhöring und Umgebung erforderliche Winter- und Sommerbier eingelagert wird;

b) zu Burg:
30) die Capelle daselbst;

c) zu Waldberg:
31) das Jägerhaus in Arbing Hs.-Nr 99,
32) das Wasch- und Backhaus;
33) die Holzlege daselbst;
insgesammt der Brandassecuranz einverleibt mit 26,500 fl.

II. An Gärten und Hofräumen

(einschlüssig des Weg- und Gebäudegrundes):

a) Gärten:

Pl.-Nr. 2, 3[a], 6, 7, 10, 12, 15, 16[b], 19, 162[b] mit 14 Tagw. 58 Dec. im Steuerdistricte Winhöring und

Pl.-Nr. 728 mit 1 Tagw. 60 Dec. im Steuerdistricte Reischenbach,

sohin in Summa 16 Tagw. 18 Dec.;

b) Hofräume und Gebäudegrund:

Pl.-Nr. 1, 4, 5, 13, 14, 16[a], 18, 162[a], 164 und 2420[b] mit 3 Tagw. 67 Dec. in der Steuergemeinde Winhöring und

Pl.-Nr. 727 mit 0 Tagw. 10 Dec. im Steuerdistricte Reischenbach,

sohin in Summa 3 Tagw. 77 Dec.;

c) Wege:

Pl.-Nr. 9, 11, 20, 24, 613, 619, 622, 625, 626, 627 mit 7 Tagw. 2 Dec. im Steuerdistricte Winhöring, und

Pl.-Nr. 986, 998 mit 0 Tagw. 51 Dec. im Steuerdistricte Eggen,

sohin insgesammt

27 Tagw. 48 Dec.

sämmtliche im Rentamtsbezirke Burghausen.

III. An sonstigem Grundbesitze.

1. Aecker.

Im Steuerdistricte Winhöring:

Pl.-Nr. 46, 47, 48, 50, 53ª, 58, 67, 264, 385, 387, 424ª, 544, 545, 589ª, 589ᵇ, 1555, 2098

mit 79 Tagw. 38 Dec.

2. Wiesen.

Im Steuerdistricte Winhöring:

Pl.-Nr. 17, 31, 36, 40, 49, 53ᵇ, 63, 68, 78, 93, 95, 102, 589ᶜ, 1554, 2067, 2073, 2076, 2180

mit 43 Tagw. 63 Dec.;

im Steuerdistricte Reischenbach:

Pl.-Nr. 730

mit 0 Tagw. 26 Dec.

Summa der Wiesen:

43 Tagw. 89 Dec.,

sämmtliche nebst einer im Steuerdistricte Winhöring gelegenen Oedung unter Pl.-Nr. 493 mit 0 Tagw. 18 Dec. im k. Rentamtsbezirke Burghausen.

3. Waldungen.

Im Steuerdistricte Winhöring:

Pl.-Nr. 3ᵇ, 8, 51, 52, 74, 424ᵇ, 463, 474, 511, 521, 542, 543, 612, 614, 620ª, 620ᵇ, 620ᶜ, 620ᵈ, 620ᵉ, 624, 628ª, 628ᵇ, 1629, 2068

mit 1012 Tagw. 61 Dec.;

im Steuerdistricte Eggen:

Pl.-Nr. 725

mit 0 Tagw. 88. Dec.;

im Steuerdistricte Reischenbach:

Pl.-Nr. 709, 763, 1710

mit 151 Tagw. 01 Dec;

im Steuerdistricte Geratskirchen:

Pl.-Nr. 640ª, 640ᵇ

mit 383 Tagw. 20 Dec.

sohin in Summa

1,547 Tagw. 70 Dec. an Waldungen; sämmtliche im k. Rentamtsbezirke Burghausen.

Zusammenstellung des Grundbesitzes beim Landgute Winhöring.

1)	Gärten und Hofräume, nebst Weg- und Gebäudegründe	27	Tagw.	48	Dec.
2)	Aecker	79	„	38	„
3)	Wiesen	43	„	89	„
4)	Oedungen . .	0	„	18	„
5)	Waldungen .	1,547	„	70	„
	Summa	1,698	„	63	„

mit einem Steuersimplum von 97 fl. 9 $^{86}/_{100}$ kr. nach dem neuen Steuerdefinitivum.

IV. An Rechten.

1) Fischereirechte:

a) im Geratskirchnerbache in der Gemeinde Geratskirchen, Pl.-Nr. 1705, 1944, 2014, 2117;

b) in der Isen in der Flur und Steuergemeinde Winhöring, gemeinschaftlich mit Hs.-Nr. 15, 20, 34, 35, 36, 40, 44, 45 und 46 in Winhöring, Pl.-Nr. 118;

c) das sogenannte Nasenfischrecht in der Isen in der Flur Steinhöring, jährlich von Gertraudi bis Georgi mit 2 Achtel Nutzgenuß, vereinbart mit dem Staate, Pl.-Nr. 2398.

Diese Fischereirechte liefern einen jährlichen Ertrag von beiläufig 20 fl. und sind besteuert mit 20 30/100 kr.

2) Vom k. Rentamte Burghausen als Entschädigung für einen an das k. Staatsärar abgetretenen Straßengrund jährlich 5 fl. 26 kr. 4 hl.

3) Vom Wienzelbauern in Furt eine sogenannte Bachstift mit jährlich 1 fl. 8 kr. 6 hl.

4) Präsentations- und Curatel-Rechte:

a) das Präsentationsrecht zur Besetzung der Pfarrei Winhöring, des Schulbeneficiums zu Wald und des Schul- und Meßnerdienstes zu Winhöring;

b) die Administration und Curatel über die Filialkirche Wald und Capelle Burg, dann über die Kirchenstiftung Arbing und Pfarrkirche Winhöring.

V. An Dominicalgefällen

(in den Landgerichtsbezirken Altötting, Mühldorf und Eggenfelden):

1) Laudemialäquivalente im berechneten Betrage von 1,873 fl. 51 kr. 2 hl.;

2) Bodenzins-Capitalien im Gesammtbetrage von 9,585 fl. 43 kr. 6 hl.; einschlüssig der jüngst heimgezahlten drei Beträge von in Summa 273 fl. und ohne Einrechnung der im Processe befangenen Ansprüche an die Viellechner'schen Relicten zu Winhöring im Capitalsanschlage von 1,698 fl. 37 kr. 4 hl., und von 1,116 fl. 42 kr. 5 hl. an desfallsigen Rückständen derselben Relicten.

VI. An sonstigen Zugehörungen.

1) Drei Wasserleitungen aus dem obern Garten, aus dem Osterbache und vom Waningerbauern in's herrschaftliche Schloß, in den Maierhof, in die Stallungen, in den Schloß- und Küchengarten und zur Verwalterswohnung, im Werthe von beiläufig 650 fl.;

2) Viehbestände, laut Inventar gewerthet auf 1,957 fl. 36 kr.;

3) Haus- und Oekonomiefahrnisse, inventarisirt mit einem Schätzungswerthe von 5,347 fl. 26 kr.;

4) Materialvorräthe, laut Inventars à 1,379 fl. 16 kr. 6 hl.;
5) Cassa-Baarbestand nach Befund bei der Inventur 972 fl. 39 kr. 2 hl.;
6) Activausstände laut Inventar berechnet auf . 924 fl. 26 kr., darunter 900 fl. 26 kr. von den Viellechner'schen Rückständen.

E. Das Landgut Pertenstein

mit den Grundbesitzungen der ehemaligen Hofmarken Sondermoning und Marwang im Bezirke des k. Landgerichts und Rentamts Traunstein.

Dazu gehören:

I. An Gebäuden.

a) Zu Pertenstein:
1) das Schloß mit Schloßcapelle, bedecktem Schloßgang und Schloßbrücke;
2) das Beamtenhaus;
3) das Mairhaus mit Thurm und Stallungen;
4) der Stadel mit Wagenremisen;
5) das Kuhstallgebäude;
6) das Baumagazin;
7) das Brunnenhaus;
8) der Eiskeller,

diese 8 Gebäude unter Hs.-Nr. 11 der Gemeinde Matzing;

9) das Jägerhaus mit Holzhütte, Wasch- und Backhaus, Hs.-Nr. 10;
10) das Gerichtsdienershaus mit Schupfe, Hs.-Nr. 12;
11) der Heustadel auf der Höbrichwiese.

b) Bei Kaltenbach, Steuergemeinde Kammer:

12) der Heustadel auf der Kaltenbacher-Wiese, Pl.-Nr. 1152.

c) Auf der Gschwendtalpe:

13) Wohnhaus mit Stall, (die Gam genannt).

d) Auf der Hof- oder Hinteralpe:

14) Wohnhaus mit Stall, (Kaser genannt), (beide Alpen im Steuerdistricte Bergen).

Sämmtliche Gebäude — mit Ausnahme von Nr. 8 — der Brandassecuranz einverleibt mit 28,750 fl. — kr.

II. An Gärten und Hofräumen

(einschlüssig des Weg- und Gebäudegrundes).

Im Steuerdistricte Matzing:

Pl.-Nr. 369b, 372, 406, 440
mit 0 Tagw. 46 Dec. an Gärten;

Pl.-Nr. 340, 346, 376, 381, 394
mit 1 Tagw. 26 Dec. an Wegen;

Pl.-Nr. 369a, 370, 371, 373, 411, 412
mit 1 Tagw. 62 Dec.;

im Steuerdistricte Bergen:
Pl.=Nr. 110, 1731
mit 0 Tagw. 11 Dec.;
sohin in Summa
1 Tagw. 73 Dec.
an Gebäuden und Hofräumen; demgemäß einschlüssig der Gärten und Wege
3 Tagw. 45 Dec.

III. An sonstigem Grundbesitze.

1. Aecker.

Im Steuerdistricte Matzing:
Pl.=Nr. 387, ad 388, 393, 395, 396, 400, 401, 402, ad 403, 416, 417, 420, 422, 425, 441, ad 442, 444, 446
mit 78 Tagw. 26 Dec.;

im Steuerdistricte Sondermoning:
Pl.=Nr. 418, 419, 421, 423, 424ᵃ, 424ᵇ, 425
mit 19 Tagw. 15 Dec.,
sohin in Summa
97 Tagw. 41 Dec. an Aeckern.

2. Wiesen.

Im Steuerdistricte Matzing:
Pl.=Nr. 345, 352, 360, 365 1/2, 368, 372, ad 375, 378, 379, 382, 383, ad 384, 385, ad 386, 390, 392, 397, 403 1/2, 405, 406, 413, 415, 419, 423, 440
mit 55 Tagw. 42 Dec.;

im Steuerdistricte Traunwalchen:
Pl.=Nr. 17, 18
mit 8 Tagw. 65 Dec.;
im Steuerdistricte Kammer:
Pl.=Nr. 1152
mit 15 Tagw. 43 Dec.;
im Steuerdistricte Sondermoning:
Pl.=Nr. 422ᵃ, 422ᵇ
mit 10 Tagw. 51 Dec.;
im Steuerdistricte Bachenau:
Pl.=Nr. 255
mit 1 Tagw. 27 Dec.,
sohin in Summa
89 Tagw. 28 Dec. an Wiesen.

3. Oedungen.

Im Steuerdistricte Matzing:
Pl.=Nr. 377ᵇ, 386, 389, 633
mit 2 Tagw. 83 Dec.

4. Waldungen und Auen.

Im Steuerdistricte Matzing:
Pl.Nr. 307, 359, 374, 377ᵃ, 384, 388, 391, 403, 407, 426, 442, 446, 720ᵃ, 720ᵇ
mit 225 Tagw. 46 Dec.;
im Steuerdistricte Sondermoning:
Pl.=Nr. 405
mit 11 Tagw. 16 Dec.;
im Steuerdistricte Traunwalchen:
Pl.=Nr. 725
mit 1 Tagw. 66 Dec.;

im Steuerdistricte Kammer:
Pl.-Nr. 1153
mit 6 Tagw. 06 Dec.;
im Steuerdistricte Oberhöchstadt:
Pl.-Nr. 1192
mit 23 Tagw. 28 Dec.;
im Steuerdistricte Nußdorf:
Pl.-Nr. 1937
mit 117 Tagw. 41 Dec.,
sohin in Summa
385 Tagw. 03 Dec.
an Waldungen und Auen.

5. Alpen.

Im Steuerdistricte Bergen:
Pl.-Nr. 111, 112, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738
mit 83 Tagw. 90 Dec.

6. Weiher.

Im Steuerdistricte Matting:
Pl.-Nr. 375, 399
mit 0,83 Dec.

7. Seen.

Im Steuerdistricte Forstbezirk Zell:
der Taubensee Pl.-Nr. 11
mit 5 Tagw. 97 Dec.;

im Steuerdistricte Oberhöchstadt:
der Tüttensee Pl.-Nr. 1096
mit 31 Tagw. 70 Dec.;

im Steuerdistricte Bachenau:
der Förchensee Pl.-Nr. 254
mit 10 Tagw. 86 Dec.;
im Steuerdistricte Rait im Winkl:
der Mittersee Pl.-Nr. 113
mit 41 Tagw. 95 Dec.;
der Lödensee Pl.-Nr. 114
mit 30 Tagw. 00 Dec.;
der Weitsee Pl.-Nr. 1312
mit 186 Tagw. 36 Dec.;
sohin in Summa:
306 Tagw. 84 Dec.
an Seen, vorbehaltlich etwaigen größeren Flächenraums derselben.

Zusammenstellung des Grundbesitzes beim Landgute Pertenstein.

1) Gärten und Hofräume (einschlüssig des Weg- und Gebäudegrundes)	8 Tagw.	45 Dec.
2) Aecker	97 „	41 „
3) Wiesen	89 „	28 „
4) Oedungen	2 „	83 „
5) Waldungen und Auen	385 „	03 „
6) Alpen	83 „	90 „
7) Weiher	0 „	83 „
8) Seen	306 „	84 „

sohin in Summa 969 Tagw. 57 Dec., durchweg im k. Rentamtsbezirke Traunstein gelegen mit einem Grundsteuersimplum von 54 fl. 3⁸³/₁₀₀ kr.

IV. An Rechten.

1) Fischrechte:

a) im Weitsee Pl.-Nr. 1312 (Steuerdistricts Rait im Winkl) und in den in den Weitsee einmündenden Bächen, als:

α) im Weitwiesenbach Pl.-Nr. 1286 1/2,

β) im Klaus- oder Jochbergergraben unter Pl.-Nr. 1161, in der Steuergemeinde Rait im Winkl, Pl.-Nr. 193 1/2, im Forstbezirke Rait im Winkl, dann unter Pl.-Nr. 1293 ebendaselbst,

γ) im Wimmerbachl Pl.-Nr. 1307 1/2 in der Steuergemeinde Rait im Winkl,

δ) im kleinen Wapbach unter Pl.-Nr. 184 1/2 im Forstbezirke Rait im Winkl und unter Pl.-Nr. 1309 in der Steuergemeinde Rait im Winkl,

ε) im großen Wapbach unter Pl.-Nr. 183 im Forstbezirke Rait im Winkl, und unter Pl.-Nr. 1311 1/2 in der Steuergemeinde Rait im Winkl;

b) im Weit- oder Mittelseebach, welcher den Weit- oder Mittelsee bildet, Pl.-Nr. 1327 in der Steuergemeinde Rait im Winkl,

c) im Mittelsee Pl.-Nr. 114 im Forstbezirke Seehaus,

d) im Lödensee Pl.-Nr. 113 im Forstbezirke Seehaus,

e) im Förchensee Pl.-Nr. 254 in der Steuergemeinde Wachenau,

f) in der Seetraun unter Pl.-Nr. 28 im Forstbezirke Seehaus und unter Pl.-Nr. 114 1/2 im Forstbezirke Zell,

g) in den in die Seetraun am linken Ufer einmündenden Nebenbächen, als:
im Rammelbach unter Pl.-Nr. 42,
im Kühbachgraben Pl.-Nr. 35 1/2,
im Forstbezirke Seehaus,

h) im Taubensee Pl.-Nr. 11 im Forstbezirke Zell,

i) in der Traun, beginnend am Zusammenflusse der weißen und rothen Traun an der Waldung Pl.-Nr. 537 1/2 in der Steuergemeinde Hochberg beim s. g. Tollbrunn, wo das Mathias Dagn'sche Fischwasser aufhört, bis zur Neuhauser Au Pl.-Nr. 727 in der Steuergemeinde Traunwalchen an der Grenze zwischen der Steuergemeinde Matzing und Traunwalchen, wo das Fischrecht in der Traun für die Gutsherrschaft Stein beginnt, vorgetragen unter Pl.-Nr. 541 in der Steuergemeinde Hochberg, Pl.-Nr. 189 in der Steuergemeinde Au,
Pl.-Nr. 1011 und 1011 1/2 in der Steuergemeinde Traunstein,

Pl.-Nr. 39 im Forstbezirke Eschen,
Pl.-Nr. 1363 in der Steuergemeinde Nußdorf,
Pl.-Nr. 714 in der Steuergemeinde Traunwalchen,
Pl.-Nr. 404 in der Steuergemeinde Matzing,

k) in den am rechten Ufer in die Traun einmündenden Bächen und zwar:

α) im Kaltenbacher Mühlbach unter Pl.-Nr. 1579, im Steuerdistricte Nußdorf, unter Pl.-Nr. 41 im Forstbezirke Eschen, unter Pl.-Nr. 1135 in der Flur Kaltenbach, Steuergemeinde Kammer, unter Pl.-Nr. 2030 in der Steuergemeinde Traunwalchen,

β) im Traunwalchner Mühlbache unter Pl.-Nr. 78 in der Steuergemeinde Traunwalchen,
Pl.-Nr. 380 in der Flur Pertenstein, Steuergemeinde Matzing,

γ) im Zimmermeister- oder Schmidenbach unter Pl.-Nr. 1350 in der Flur Herbsdorf, Steuergemeinde Nußdorf;

l) in den am linken Ufer der Traun einmündenden Bächen, als:

α) im Mühlbach Pl.-Nr. 977 1/2 in der Steuergemeinde Traunstein,

β) im Aiginger Mühlbach unter Pl.-Nr. 38 im Forstbezirke Eschen und Pl.-Nr. 1564 in der Flur Aiging, Steuergemeinde Nußdorf,

γ) im Mühlthaler Mühlbach unter Pl.-Nr. 1591 in der Flur Mühlthal, Steuergemeinde Nußdorf,

δ) im Pertensteiner Mühlbach unter Pl.-Nr. 443 in der Flur Pertenstein,
Pl.-Nr. 481 in der Flur Nunhausen, in der Steuergemeinde Matzing,

ε) im Aubach oder in der Herbsdorferlache unter Pl.-Nr. 1343 und 1345 in der Flur Herbstorf in der Steuergemeinde Nußdorf und unter Pl.-Nr. 310 1/2, 311 und 389 in der Steuergemeinde Matzing;

ζ) im Biebinger Weiher Pl.-Nr. 173, 175 1/2, 176 1/2 in der Steuergemeinde Matzing;

m) im Tüttensee unter Pl.-Nr. 1096 in der Flur Marwang in der Steuergemeinde Oberhochstädt,

n) im Tüttenseebachl, ein Ausfluß aus dem Tüttensee unter Pl.-Nr. 1095 in der Flur Marwang und in den Marwanger Mühlbach einmündend, in der Steuergemeinde Oberhochstädt,

o) im Marwanger Mühlbach unter Pl.-Nr. 794, 768, 769, 772 in der Flur Marwang unweit Oberecken-

hausen, in Pl.-Nr. 879 entspringend und bis zum Einfluß in den Grabenstädter Mühlbach sich erstreckend, in der Steuergemeinde Oberhochstädt und unter Pl.-Nr. 169 in der Flur und Steuergemeinde Grabenstädt,

p) im Fischbach Pl.-Nr. 114* von seinem Ursprunge an der Landesgrenze bis zu seiner Einmündung in die Seetraun im Forstbezirke Zell, dann

q) in den am rechten Ufer des Fischbaches einmündenden Nebenbächen, als:

α) im mittleren Krapenbache Pl.-Nr. 92*,

β) im Danzingbach Pl.-Nr. 79*,

γ) im Stiergraben Pl.-Nr. 58 1/2*,

δ) in der Schwarzachen Pl.-Nr. 58*, welche aus den vorstehenden drei Bächen beim Zusammenflusse ihr Entstehen erhält, im Forstbezirke Zell;

r) in den am linken Ufer des Fischbaches einmündenden Nebenbächen im Fahsteigenbach Pl.-Nr. 12* im Forstbezirke Sehaus,

s) im Taubensee- oder Traplbach Pl.-Nr. 12* von seiner Einmündung am Taubensee bis zum Einflusse in die Seetraun im Forstbezirke Zell,

t) im Weiherschneidbach und in den dazu gehörigen Altwässern unter Pl.-Nr. 91 1/2* und zwar vom Ausflusse aus dem Weiherweiher Pl.-Nr. 211 in der Steuergemeinde Vachenau angefangen, bis zur Einmündung in die Seetraun Pl.-Nr. 114 1/2 im Forstbezirke Ruhpolding.

*) Die unter lit. p, q, r, s und t vorgetragenen Fischwässer vorbehaltlich der dem Mathias Dagn, Hs.-Nr. 59 von Bach im Winkl bei Ruhpolding, allenfalls gleichzeitig darauf zustehenden Rechte.

Sämmtliche Fischwasser haben einen jährlichen steuerbaren Ertrag von 208 fl. 31 kr.
und das Steuersimplum hieraus beträgt 3 fl. 28 52/100 kr.

Bezüglich des Löden-, Mitter- und Weit-See's wird vom k. Salinenfiscus das Eigenthum an Grund und Boden streitig gemacht und blos das Fischereirecht in diesen Wässern der Graf von Törring'schen Familie zugestanden, weßhalb diese Seeen hier auch nur vorbehaltlich der im Rechtswege auszutragenden allenfallsigen besseren Ansprüche des k. Salinenfiscus als eigenthümliche Bestandtheile des Fideicommisses vorgetragen, eventuell sohin — nämlich im Fall Obsiegens des k. Fiscus — nur in Absicht auf das Fischereirecht hieher gehörig sind.

2) Ein Grundentschädigungsbezug von jährlich 1 fl. 30 kr., vom weißen Bräuhause in Traunstein.

3) Das Bezugsrecht auf jährlich fünfzehn Zentner Zinssalz im Werthanschlage von 72 fl. 30 kr. von der Saline Reichenhall durch das k. Hauptsalzamt daselbst.

4) Ein Entschädigungsbezug von jährlich 196 fl. vom k. Aerare für Beeinträchtigung der Fischwässer durch die neuangelegten Holztriftanstalten im Salinenbezirke.

5) Das Bau-, Brenn- und Zaunholzbezugsrecht zu der Gschwendtalpe aus den k. Salinenforsten im Revier Bergen gegen Recognition mittels Zahlung der jeweiligen Holzpreise nach der Forsttaxe (sog. Stockrecht.)

6) Präsentations- und Curatel-Rechte:

a) die Administration über die Pfarrkirche Traunwalchen,

b) die Administration über die Filialkirche Sondermoning,

c) das Präsentationsrecht auf das Beneficium Stain,

d) das Verwaltungsrecht und die niedere Curatel über die Schloßkapelle Marwang.

V. An Dominicalgefällen.

a) Lehenbodenzinse jährlich 21 fl. 47 kr., sohin im capitalisirten Betrage von 334 fl. 35 kr.

b) Bodenzinscapitalien im Betrage von 10,407 fl. 36 kr. 6 hl.

sohin in Summa 10,742 fl. 11 kr. 6 hl.

VI. An sonstigen Zugehörungen.

1) Die Wasserleitung zu den Schloß- und Oekonomiegebäuden im Werthsanschlage von 1,600 fl. — kr.,

2) Viehbestände, laut gerichtlichen Inventars geschätzt auf 3,633 fl. — kr.,

3) Mobilien im Schlosse Pertenstein mit dem bei der Inventur erhobenen Schätzungswerthe von 2,207 fl. 11 kr.,

4) Haus- und Baumannsfahrnisse in den übrigen Gebäuden zu Pertenstein und auf den beiden Alpen inventarisirt mit 1,126 fl. 29 kr.,

5) Materialvorräthe laut Inventars zu 1,499 fl. 3 kr.,

6) Kassabaarbestand laut Befundes bei der Inventur 180 fl. 42 kr.,

7) Activausstände zur Zeit der Inventur 680 fl. 10 kr.,

F. Das Landgut Törring-Tengling,

gemeiniglich Commungut genannt, weil im gemeinschaftlichen Besitze der beiden ältern Linien des gräflichen Hauses Törring stehend, sohin der Linie Törring-Jettenbach-Gutenzell und der Linie Törring-Seefeld zu gleichheitlichen Antheilen gehörig, in den Bezirken der k. Landgerichte Tittmoning und Laufen, dann des k. Rentamtes Laufen.

Dazu gehören:

I. An Gebäuden.

1) Das Beamtenhaus zu Tengling, — gemeinhin auch Communrichterhaus genannt — nebst Holzhütte Hs.-Nr. 5,
2) das Vicarhaus daselbst mit Holzhütte Hs.-Nr. 17, welche Gebäude mit 4,100 fl. der Brandassecuranz einverleibt und mit einem Haussteuersimplum von $5^{70}/_{100}$ kr. belastet sind.

II. An Gärten und Hofräumen

(einschlüssig des Weg- und Gebäudegrundes):

a) zu Tengling, k. Landgerichts Tittmoning:

Pl.-Nr. 8^b, 12, 28½, 31^b
mit 0 Tagw. 14 Dec. an Gärten,

Pl.-Nr. 8^a und 31^a
mit 0 Tagw. 16 Dec.
an Hofraum und Gebäudegrund;

b) im Steuerdistricte Kirchanschöring, k. Landgerichts Laufen:

Pl.-Nr. 113½, 177, 188
mit 1 Tagw. 71 Dec. an Wegen,
sohin insgesammt
2 Tagw. 01 Dec.

III. An sonstigem Grundbesitze.

1. Wiesen.

Im Steuerdistricte Tengling
(k. Landgerichts Tittmoning):

P.-Nr. 7½, 836
mit 0 Tagw. 58 Dec.;

im Steuerdistricte Kirchanschöring
(k. Landgerichts Laufen):

Pl.-Nr. 178^a, 178^b, 178^c, 179
mit 12 Tagw. 65 Dec.;
sohin in Summa:
13 Tagw. 23 Dec. an Wiesen.

2. Waldungen.

Im Steuerdistricte Kirchanschöring
(k. Landgerichts Laufen):

Pl.-Nr. 113, 115, 180, 184
mit 430 Tagw. 60 Dec.;

im Steuerdistricte Palling
(k. Landgerichts Tittmoning):

Pl.-Nr. 1806
mit 84 Tagw. 60 Dec.;

im Steuerdistricte Kay
(k. Landgerichts Tittmoning):

Pl.-Nr. 2758a, 2758b
mit 70 Tagw. 67 Dec.;

im Steuerdistricte Tengling:

Pl.-Nr. 837
mit 12 Tagw. 65 Dec.,

sohin in Summa:
598 Tagw. 52 Dec. an Waldungen.

3. An Seen.

Im Steuerdistricte Seebezirk
Wagingersee
(k. Landgerichts Laufen):

Pl.-Nr. $1^1/_2$
mit 274 Tagw. 33 Dec.,

nämlich vom Waginger-See (hier Eigen- oder Tachensee genannt) die ganze nordöstliche Seestrecke, vorbehaltlich der allenfallsigen besseren Eigenthums-Ansprüche des k. Aerars, welche jedoch von der Communherrschaft bestritten, daher im Rechtswege auszutragen sind.

Zusammenstellung des Grundbesitzes beim Commungute Törring-Tengling.

1) Gärten und Hofräume (einschlüssig des Weg- und Gebäudegrundes)

	2	Tagw.	01	Dec.
2) Wiesen	13	„	23	„
3) Waldungen	598	„	52	„
4) Seen	274	„	33	„
Summa	888	Tagw.	09	Dec.

sämmtliche im k. Rentamtsbezirke Laufen und mit einem Grundsteuersimplum von 33 fl. $37^{71}/_{100}$ kr. belastet.

IV. An Rechten.

1) Fischrechte:

a) im Tenglingerbachl Pl.-Nr. 649 und 144;

b) im großen Mühlbache Pl.-Nr. 306,

c) im Förchetgraben Pl.-Nr. 269;

d) im Entenhäuslgraben Pl.-Nr. $270^1/_2$, sämmtliche in der Steuergemeinde Tengling;

e) im Inzingerbachl, Pl.-Nr. $1086^1/_2$ und 1119 von seinem Ursprunge bis zum Herrnaicherbrückel in der Steuergemeinde Förring I,
bis hieher im k. Landgerichte Tittmoning;

f) auf dem Wagingersee Pl.-Nr $1^1/_2$ Eigen- oder Tachensee genannt, nämlich auf der ganzen Seestrecke gegen Nordost von Anfang bei Tengling bis nach Mauerham, innerhalb der ehemaligen Hofmarksgrenze, in unbeschränkter Weise als Groß- und Kleinfischerei mit der Nutzung des

Seegrases und der Seestreu in der Steuergemeinde Seebezirk Wagingersee, k. Landgerichts Laufen.

Letzteres Fischrecht im Wagingersee ist vom k. Fiscus nicht bestritten, daher auch dann der Communherrschaft von Törring-Tengling zustehend, wenn es nicht ohnehin Ausfluß des oben erörterten Eigenthumsrechtes sein sollte.

Sämmtliche Fischwasser haben einen jährlichen steuerbaren Ertrag von 50 fl. 8 kr. und die einfache Rusticalsteuer hieraus beträgt 50 13/100 kr.

2) Präsentations- und Curatel-Rechte:

a) die Administration über die Vicariatskirchenstiftung zu Tengling;

b) die Administration über die Allerseelen-Bruderschaftsstiftung zu Tengling;

c) die Administration über die Filialkirchenstiftung St. Colomann, Gemeinde Tengling;

d) die Präsentation auf den Schul- und Meßnerdienst zu Tengling, k. Landgerichts Tittmoning;

e) die Präsentation auf das Beneficium Heiligenstadt, k. Landgerichts Altötting.

V. An Dominicalgefällen.

1) Unverzinsliche Bodenzinscapitalien zu 438 fl. 18 kr.

2) Verzinsliche Bodenzinscapitalien 2,607 fl. 30 kr.

3) Sogenannte Majoratslehenbodenzinse zu jährlich 295 fl. 25 kr., sohin im Capitalsanschlage von 7,385 fl. 25 kr.

VI. An sonstigen Zugehörungen.

1) Die Wasserleitung in das Beamtenhaus und zu dem Vicarsgebäude in Tengling im Werthanschlage von 200 fl. — kr.

2) Mobilien laut Inventars gewerthet auf 41 fl. 2 kr.

3) Cassabaarbestand zur Zeit der Inventur 38 fl. 18 kr. 1 hl.

4) Activausstände im inventarisirten Betrage von 113 fl. 55 kr. 6 hl.

Sämmtliche Bestandtheile dieses Landgutes gehören auf Grund der Eingangs bemerkten Besitzverhältnisse nur zur einen Hälfte zu vorwürfigem Fideicommisse, zur andern Hälfte dagegen zum Fideicommisse Seefeld.

Insbesondere sind die oben aufgeführten Majoratsbodenzinse der Ueberrest jener Commun-Majoratslehen, welche gleich dem Stammgute Törring-Tengling von Alters her als ein unter den Graf Törring'schen

Familien gemeinschaftliches Fideicommiß-gut behandelt wurden.

G. Das häusliche Anwesen in München,

Hs.-Nr. 4 am Karolinenplatze.

Dasselbe besteht aus einem mit Einrechnung des Entresol 4 Stockwerke hohen Hauptgebäude — dem so betitelten Palais — und zwei Nebengebäuden, wovon das eine — an der Barrerstraße gelegen — als Wohnung für Bedienstete, sowie zu Stallungen und Remisen zu dienen hat, das andere — an der Briennerstraße gelegen, — aber das gräfliche Archiv und die Domänencanzlei sammt der Wohnung des jeweiligen Vorstandes enthält.

Die Gebäude sind der Brandassecuranz einverleibt mit 57,700 fl. und durch zwei Stetten laufenden Wassers und 2 Pumpbrunnen mit dem nöthigen Wasser versehen.

Der Gebäudegrund sammt umliegendem Hofraume unter Pl.-Nr. 5303 beträgt 1 Tagw. $4^1/_{10}$ Dec. und der unmittelbar damit in Verbindung stehende Wurz-, Gras- und Baumgarten mit englischer Anlage, einem Treibhause, mehreren Frühbeetkästen und zwei Sommersalettchen umfaßt 1 Tagw. $47^3/_{10}$ Dec. unter Pl.-Nr. 5304.

Der Gesammtflächenraum beträgt sohin 2 Tagw. $51^4/_{10}$ Dec., wofür ein Grundsteuersimplum von $50^2/_{100}$ kr. und ein Haussteuersimplum von 89 fl. 38 kr. entrichtet wird.

Im Inventare für dieses Anwesen sind aufgeführt:

1) an Hauseinrichtungsgegenständen (einschlüssig des Silbers und der Jagdgeräthe) 10,866 fl. 33 kr.,
2) an Gemälden 6202 fl. — kr.,
3) die Bibliothek im Ueberschlagswerthe von 22,000 fl. — kr.,
4) an Pretiosen 38,521 fl. — kr.,
5) an alten Münzen 7 fl. 16 kr.,
6) an Baargeld 19,576 fl. 26 kr.,
7) an Staatsschuldobligationen und anderen Werthpapieren 723,241 fl. 33 kr. 6 hl.,
8) an Stückzinsen hievon bis zum Inventurtermin 2,843 fl. $11^1/_4$ kr.,
9) an Dividendenraten 1,728 fl. $44^1/_2$ kr.,
10) an Activausständen 15,503 fl. 45 kr.

Zu obiger Ziffer 4 kommt zu bemerken, daß der vorhandene aus Silber getriebene und vergoldete Pocal, welcher bei dem tausendjährigen Jubiläum der Familie im Jahre 1753 verfertigt und bei der Inventur nach seinem Gewichte von 142 Loth auf 1500 fl. gewerthet wurde, gemeinschaftliches Eigenthum der Graf Törring'schen Familie ist und vertragsgemäß immer

vom Aeltesten der Familie aufbewahrt wird.

Eben diesem Familiengliede steht in dieser seiner Eigenschaft als Aeltester der Linien Törring-Jettenbach-Gutenzell und Törring-Seefeld auch die Administration des Commungutes Törring-Tengling zu und gleiche Anordnung besteht bezüglich der Aufbewahrung der im Rücklasse des Herrn Fideicommiß-Constituenten weiters vorgefundenen Insignien des ehemaligen Oberstjägermeisteramts, als welche bei der Inventur aufgezeichnet wurden:

a) ein Halsband von grünem Sammt mit Goldverzierungen für den Leithund,
b) ein aus Elfenbein geschnitztes Hüfthorn,
c) ein verziertes Waidmesser,
d) ein Jagdspieß mit Schleife,
e) ein Paar vergoldete Sporen.

Weiters wird zu obiger Ziffer 4 bemerkt, daß der im Inventare bei den Pretiosen vorgetragene Hausschmuck zufolge besonderer Anordnung des Herrn Testators veräußert wurde, sohin der Erlös hiefür mit 26,200 fl. in den hiefür angekauften Staatspapieren zu Ziff. 7 anzureihen ist.

§. 2.

Lasten des Fideicommisses.

I. Reallasten

und zwar:

A. Beim Landgute Pörnbach:

1) dem Herrn Pfarrer zu Pörnbach jährlich 9 Laibe Brod und dem Meßner 2 Laibe Brod und 2 Schäffel Korn,

2) zur Pfarrei Ebenhausen von der Irlstaudenwiese daselbst Jahrtags- nun Gefällsbodenzins 9 fl. 8 kr.,

3) für 2 heilige Jahreemessen zum Seelenheile der Abgestorbenen der gräflich Törring-Pertenstein'schen und Jettenbach'schen Familien in den 10 Pfarreien der ehemaligen Hofmarken 12 fl. — kr.,

4) zur Pfarrei Pörnbach für Gottesdienste 5 fl. 5 kr.,

5) dem Meßner zu Waidhofen für Kirchtrachtbrod jährlich 1 Metzen Korn vom Schloßgute Engelmannsberg, während die ersten vier Posten auf dem Schloßgute Pörnbach lasten,

6) die Zehentbauconcurrenzpflicht zu den Pfarr- und Kirchengebäuden in Euern-

bach von dem ehemaligen Zehentbezug in Euernbach, Kreudenbach und Menzenbach.

Der Capitalswerth dieser Baupflicht beträgt nach Beschluß vom 27. Dec. 1858 742 fl. 13 kr. — hl.,

7) die Zehentbauconcurrenzpflicht zu den Kirchenstiftungs-Gebäuden der Pfarrei Puch von dem auf Erbrecht verliehen gewesenen $1/3$ Großzehent daselbst, worüber noch keine Ablösverhandlung stattgefunden hat,

8) zur Kirchencassa in Pörnbach von dem zum Schloßbau gezogenen Blainstidlgütl für Haltung eines Jahrtages, jährlich 30 kr.,

9) wegen Läutens der vom Herrn von Lichtenau gestifteten donnerstägigen Angst an die Kirchencassa zu Pörnbach jährlich 1 fl.,

10) eben dahin als Wachsgült von dem zur herrschaftlichen Oekonomie gezogenen Trôbergute jährlich 1 fl.,

11) an Wachsgült von der Sedelleiten zu derselben Kirchencasse jährlich 30 kr.,

12) eben dahin für Beleuchtung der herrschaftlichen Jahrtage jährlich 1 fl. 35 kr.

(Die ehedem bestandenen Forstrechte Dritter in den Waldungen dieses Landgutes sind durchweg abgelöst.)

B. Beim Landgute Schenkenau:

1) der Jahresgehalt des jeweiligen Beneficiaten zu Schenkenau, incl. Entschädigung, für die Widdumsgründe, bestehend in jährlich 166 fl. in Geld, 3 Schffl. Korn, 10 Klafter Scheitholz auf dem Stamme und dem nöthigen Bauholze,

2) der Beleuchtungsbeitrag zur Schloßcapelle Schenkenau mit jährlich 30 fl. — kr.,

3) Opfer am St. Wendelinstage zur Pfarrkirche Waidhofen, 3 fl.,

4) Spende zum Almosenfonds jährlich in Geld 1 fl. 12 kr., Korn 5 Schffl. — Metz. 2 Vlg.,

5) zum Beneficium Waidhofen jährlich 2 Schffl. 4 Mtz. 1 Vlg. 2 Sztl. Korn neben der wegen einer ältern Meßstiftung eingeräumten Benützung des sog. Inselgartens daselbst, Pl.-Nr. 81,

6) zur Pfarrei Freynhausen jährlich 3 Metzen Korn,

7) dem Meßner zu Freynhausen jährlich 1 Schffl. 3 Metzen 1 Vlg. 2. Sztl. Korn,

8) zur Pfarrkirche Freynhausen:
Wachsgült 4 fl. 16 kr.,
Beleuchtungsbeitrag 1 fl. 15 kr.,
Fundationsbeitrag zur Todesangst-Christi-Bruderschaft 22 fl. — kr.,

9) zur Pfarrei Freynhausen:
für Abbeten des Rosenkranzes
1 fl. — kr.
für die Jahresmesse in der Kapelle bei der Mühle 1 fl. — kr.,

10) der Pfarrkirche Freynhausen zu Paramenten — fl. 30 kr.,

11) dem Meßner daselbst — fl. 45 kr.,

12) an die Marktkammer zu Hohenwart von dem Brduanwesen daselbst:
Wiesgeld — fl. 48 kr.,
Wasserdeichengeld 1 fl. 8 kr. 4 hl,

13) die Forstrechte sind sämmtlich abgelöst, mit Ausnahme von 4 Klafter Scheitholz, die der Wasenmeister zu Schwaig bei Weichenried für unentgeltliche Wasenmeistersdienste noch bezieht,

14) außer vorstehenden Reallasten besteht bei dem Landgute Schenkenau noch die Zehntbauconcurrenzpflicht:

a) zu den Kirchenstiftungsgebäuden in Waidhofen, im Capitalswerthe von 252 fl.,

b) zu den Kirchenstiftungsgebäuden in Freynhausen aus dem Zehentfixum von 336 fl. 35½ kr mit der 2% Jahresrate von 6 fl. 44 kr., welche im 20fachen Betrage mit 134 fl. 40 kr. mit den verfallenen Jahresraten seit der geleisteten Bauconcurrenz von 1774 abzulösen sind,

c) zu den Kirchengebäuden Freynhausen und Starkertshofen — gemäß Provisorialbeschluß der k. Regierung von Oberbayern vom 12. März 1861 — im Capitalswerthe von 80 fl. 58 kr., nebst den Jahresraten von 4 fl. 3 kr. von 1858 an.

C. Beim Landgute Jettenbach.

1) An einen jeweiligen Schloßbeneficiaten zu Jettenbach nebst der freien Wohnung im Beneficiatenhause und Gartengenuß eine jährliche Besoldung in Geld von 311 fl. 30 kr., und jährlich 12 Klafter Drittlscheiter oder 8 Klafter im Eisenmaße Brennholz,

2) an den jeweiligen Pfarrer in Grünthal jährlich für Abhaltung von 3 gestifteten Jahrtagen für die Herren Stifter der St. Vitus-Schloßcapelle zu Jettenbach und für die gräflich Törring'sche Familie überhaupt und insbesondere für den von Herrn Maximilian Grafen von Törring und von der Frau Anna Sidonia Gräfin von Törring im Jahre 1665 zu Grünthal fundirten Jahrtag,
zusammen 16 fl. 30 kr.,

3) An einen zeitlichen Cooperator zu Grünthal wegen der eingezogenen Güter am Bromberg und in der Au

jährlich 3 Metzen sogenanntes Sammelkorn in natura,

4) dem Pfarrer zu Kloster Au für den von Maria Theresia Gräfin von Törring, geb. Gräfin von Arco, für sich und ihren Gemahl, den verlebten Feldmarschall Ignatz Graf von Törring gestifteten Jahrtag jährlich 50 fl.,

5) die Zehentbaupflicht zu nachbenannten Kirchen und zwar betragen:

a) die wirklich fixirten Baupflicht-Capitalien in den beiden Pfarrsprengeln Babensham und Grünthal,

in letzterem von 6,901 fl. 52 1/2 kr. Zehentablösungs-Capital 920 fl. 3 1/2 kr.,

in ersterem von 92 fl. 15 kr. lediglich 12 fl. 18 kr.,

b) die noch nicht fixirten Baupflichtcapitalien in nachbenannten Pfarrsprengeln:

Evenhausen von 48 fl. Zehentablösungs-Capital 6 fl. 24 kr.

Oberheldenstein von 16,103 fl. 41 1/4 kr. 2,147 fl. 9 1/2 kr.

Ampfing von 21,593 fl. 7 1/2 kr. 2,879 fl. 5 kr.

Mettenheim von 223 fl. 30 kr. 29 fl. 48 kr.

Walkersaich von 759 fl. 101 fl. 12 kr.

Summa aller Baupflicht-Capitalien 6,096 fl. — kr.

D. Beim Landgute Winhöring.

1) An den Schulbeneficiaten in Wald jährliche Bestallung in Geld 300 fl., und für die Kirchenwäsche jährlich 2 fl. 24 kr.,

sodann in natura zwei Dritttheile des benöthigten Brennholzes in der Art, daß der seither in weichem Holze geleistete und in neuerer Zeit auf jährlich 60 fl. für den Verbrauch des Beneficiaten und auf 24 fl. für die Beheizung des Schulzimmers veranschlagte Jahresbedarf je zwei Jahre von der Gutsherrschaft zu Winhöring, jedes dritte Jahr aber von den Bewohnern des Ortes Wald und seiner nächsten Umgebung zu leisten ist,

2) an den Lehrer und Meßner zu Winhöring jährlich 10 Läutgarben à 24 kr., sohin 4 fl.,

3) an den Müller zu Aufham — Sebastian Seemann — aus den herrschaftlichen Waldungen Lindach und Sollach oder Geratskirchner Wald jährlich 3 Klafter Stamm- oder Plöcklholz, die Klafter zu 100 Kubikfuß, und 2 Fuder fichtenes Gipfel- oder Poschenholz per Fuder zu 150 Wellen, welches Reichniß in außerordentlichen Fällen, — wenn nämlich ein bedeutender Bruch am Wuhr eintritt, so

daß kein Mühlrad mehr umgeht, — auf das Doppelte, sohin auf

6 Klafter Stamm- oder Plöckholz und

4 Fuder Gipfel- oder Poschenholz erhöht wird,

4) die kirchliche Zehentbaupflicht im Pfarrsprengel Winhöring im fixirten Ablösungs-Capitalsbetrage von 2,428 fl. — kr. 1 dl.

E. Beim Landgute Pertenstein.

1) Zur Pfarrei Traunwalchen jährlich 2 Altarlaibe im Werthsanschlage von 30 kr.,

2) dem Meßner zu Traunwalchen jährlich acht Kornläutgarben im Werthe von 1 fl. 52 kr.,

3) die kirchliche Zehentbaupflicht zu nachbezeichneten Kirchen mit den beigesetzten Ablösungs-Capitalsbeträgen:

a) Höslwang, k. Landgerichts Prien, mit 1,136 fl. 13 kr.,

b) St. Georgen, k. Landgerichts Trostberg, mit 1,336 fl. 40 kr.,

c) Irsing, k. Landgerichts Trostberg, mit 313 fl. 12 kr.,

d) Feldkirchen, k. Landgerichts Trostberg, mit 335 fl. 12 kr.,

e) Nußdorf, k. Landgerichts Traunstein, mit 1,308 fl. — kr.,

f) Nußdorf, k. Landgerichts Traunstein, mit 14 fl. 4 kr.,

g) Erlstätt, k. Landgerichts Traunstein, mit 81 fl. 26 kr.,

h) Grabenstätt, k. Landgerichts Traunstein, mit 19 fl. 25 kr.

Summa: 4,544 fl. 12 kr.

F. Beim Landgute Törring-Tengling.

1) Dem jeweiligen Pfarrvicare zu Tengling neben dem Wohnungsrechte im herrschaftlichen Vicarhause und einem jährlichen Beitragsfixum von 16 fl. zu den Baufallwendungen noch folgende Reichnisse:

a) 26 fl. — kr. für 52 je an den Freitagen zu haltende Wochenmessen,

b) 3 fl. für an allen Sonn- und Festtagen des Jahres nach der Predigt von offener Kanzel abzuhaltende Bitte und Abbetung eines Vaterunsers sammt Ave Maria für die Gutsherrschaft,

c) 26 fl. — kr. ohne besondere Obliegenheit,

d) ferner dorthin jährlich:

1 Schffl. 2 Metz. 2 Vlg. Korn, nach dem jedesmaligen Normalpreise des k. Rentamts Laufen im Werthe zu 15 fl. 35 kr.,

4 Klafter Erlenscheiter im Werthe von 10 fl. — kr.,

10 Klafter weiche Scheiter im Werthe von 20 fl.,

welche der Pfarrvicar aus eigenen Mitteln fällen, aufscheitern und heimführen lassen muß,

2) dem jeweiligen Schullehrer und Meßner zu Tengling, k. Landgerichts Tittmoning, jährlich:

5 fl. 12 kr. für 52 Freitagswochenmessen,

35 fl. — kr. Sustentation als Lehrer,

3) dem Ministranten zu Tengling jährlich:

52 kr. für 52 Freitagswochenmessen,

4) die Zehentbau-Concurrenzpflicht zu nachbenannten Kirchen in den beigesetzten Ablösungs-Capitalsbeträgen:

a) Kirche Tyrlaching, k. Landgerichts Tittmoning 69 fl. $5^1/_3$ kr.,

b) Kirche Törring, k. Landgerichts Tittmoning 21 fl. 22 kr.,

c) Kirche Fridorfing, k. Landgerichts Tittmoning 53 fl. 14 kr.,

d) Kirche Kirchweihdach und

e) „ Feichten, k. Landgerichts Burghausen 66 fl. $54^2/_3$ kr.,

f) Kirche Petting, k. Landgerichts Laufen, 258 fl. 50 kr.,

g) Kirche Halsbach, k. Landgerichts Burghausen 20 fl. $54^2/_3$ kr.,

Summa: 490 fl. $20^2/_3$ kr.;

5) zum Beneficium Heiligenstadt zehn Gulden jährlicher Baufallwendungsbeitrag und als Vergütung für das abgebrochene Widdungshäuschen weitere 9 fl. jährlich,

6) die auf den herrschaftlichen Waldungen Leitzenlohe, Hinterberg und Pöller Pl.-Nr. 113, 115, 180 und 184 in der Steuergemeinde Kirchanschöring, k. Landgerichts Laufen, lastenden und in 17 gleichheitliche Antheile getheilten Forstrechte der nachbenannten bäuerlichen Anwesen:

a) Wirthsanwesen zu Kirchanschöring zu 3 Antheilen,

b) Sappergut daselbst zu 2 Antheilen,

c) Schmied- oder Rödderergut daselbst zu 1 Antheile,

d) Mangsanwesen daselbst zu 1 Antheile,

e) Salltereranwesen daselbst zu 1 Antheile,

f) Hubergut daselbst zu 1 Antheile,

g) Lackenbacher oder Schustergut zu Lackenbach zu 1 Antheile,

h) Wagnergut daselbst zu 1 Antheile,

i) Pernreitherhof zu Pernreith zu 1 Antheile,

k) Hubergut in Eberting zu 1 Antheile,

l) Ebermanngut daselbst zu 1 Antheile,

m) Gimplgut zu Muttering zu 1 Antheile,

n) Rauschanwesen zu Spannbruck zu 1 Antheile.

o) Stampflgut zu Spannbruck zu 1 Antheile.

Für jeden Antheil wird jährlich angesprochen:

α) ein in einem zusammenstockenden Holzbestande — sohin schlagweise — anzuweisendes Brennholzquantum von 12 Klaftern zu $2^1/_2$ Fuß Länge, wobei das Ast- und Gipfelholz nur bei einem Durchmesser der Welle von noch 4 Zoll, dagegen schlechtes, abgestandenes Holz nicht einzurechnen ist,

β) das von diesen zum Scheitholze angewiesenen Bäumen abgehende Ast- und Gipfelholz sammt sogenanntem Grasset gegen Entrichtung des Wiedgeldes von 3 kr. per Klafter des angewiesenen Scheitholzes,

γ) jährlich ein Fuder oder 60 Stück Bann- oder Zaunholz.

Rechtskräftig festgestellt ist dieses Forstrecht in vorbesagtem Umfange nur für das Gimplgut zu Myttering, das Ebermanngut zu Eberting, dann für die beiden Anwesen zum Sapper und zum Schmied oder Röderer in Kirchanschöring, während den übrigen Anwesen das fragliche Forstrecht in dem angesprochenen Umfange von der Gutsherrschaft bestritten, sohin eventuell im Proceßwege noch festzustellen ist.

Sämmtlichen oben aufgeführten Forstberechtigten steht überdieß nach Inhalt der desfalls erwachsenen districtspolizeilichen Acten der Ausspruch der nach Antrag aller Betheiligten vernommenen Forsttechniker entgegen, gemäß welchem die Ansprüche der Forstberechtigten außer dem materiellen Vermögen der gegenwärtigen Forstbestände dieser belasteten Waldungen stehen und deshalb schon im Interesse eines forstwirthschaftlichen Betriebes, sowie zur Lieferung der Nachhaltigkeit die angesprochenen Bezüge auf die Dauer von 55 Jahren um ein Drittel zu mindern sind.

In dem eingeschränkten Maße von 6 Klafter Scheitholz und 2 Klafter Durchforstungsholz per Forstrechtsantheil wird von der Gutsherrschaft dermalen dieses Forstrechtholz gewährt und auf jährlich 251 fl. 36 kr. in Summa veranschlagt, wogegen die Forstberechtigten den Mehrbetrag als Rückstand ansprechen.

G. Bei dem häuslichen Anwesen zu München

bestehen keine besondere Lasten, da die vor-

dem im Hypothekenbuche eingetragen gewesenen Gülten und Bodenzinse abgelöst worden sind; jedoch kommt hieher die Grabstätte in Betracht, welche vom k. Staatsminister und Staatsrathspräsidenten Joseph August Graf von Törring-Guttenzell im Gottesacker zu München erbaut wurde. Diese Grabstätte, in welcher der Herr Fideicommiß-Constituent neben seinen Eltern und an der linken Seite seiner am 13. December 1847 verlebten Frau Gemahlin Caroline, gebornen Gräfin Törring zu Seefeld, ohne Prunk und mit seinem Eheringe zur Erde bestattet zu werden verlangte, soll gemäß besonderer testamentarischer Bestimmung desselben auf ewige Zeiten erhalten werden und ist diese Verpflichtung als eine auf dem Fideicommisse ruhende Belastung erklärt.

II. Fideicommiß-Schulden.

a) Viertausend Gulden den Freifrau von Schwarzenau'schen Relicten mit Vorbehalt der Rechte des Schuldners hinsichtlich der im Proceßwege bereits dagegen geltend gemachten, jedoch noch nicht rechtskräftig verbeschiedenen Einwendungen;

b) fünfzehntausend Gulden zu 4% verzinsliches und nach halbjähriger Aufkündung zahlbares Darlehen der Caroline Gräfin von Sternberg, gebornen Gräfin von Velsegg als Erbin der Gräfin Königsfeld und zwar:

a) 9,000 fl. nach außergerichtlicher Schuldurkunde vom 7. Februar 1777 und

b) 6,000 fl. nach außergerichtlicher Schuldurkunde vom 9. April 1779, dann Cessionsurkunden vom 17. März 1827 und 25. Juli des nämlichen Jahres.

Dieses Gesammcapital per 15,000 fl. ist zugleich Caution für die lebenslänglichen Legatarien der verstorbenen Ministerin Gräfin von Königsfeld und darf daher von der Caroline Gräfin von Sternberg nur nach Verhältniß der erlöschenden Pensionen aufgekündet werden.

Die Majorsgattin Franziska Wunschwitz, geb. Beutler, hat als Legatarin der verstorbenen Ministerin Gräfin von Königsfeld gegen jede ganze oder theilweise Löschung dieser Hypothek per 15,000 fl. sammt Zinsen und des darauf eingeschriebenen Cautionsnexus, überhaupt gegen jede Veränderung des diesfallsigen Eintrages protestirt.

Diese schon bisher verhypothecirt gewesenen, von den Vertretern des Rücklasses aber als längst bezahlt, beziehungs-

weise erloschen behaupteten, sohin hier nur vorbehaltlich des Nachweises der Zahlung, beziehungsweise Erlöschung, vorgetragenen Schuldbeträge sind als Fideicommißschuld-Capitalien I. Classe eingetragen, wogegen Fideicommißschulden II. Classe nicht bestehen.

III. Sonstige Leistungen.

1) Alle Pensionen und Almosen, welche der Herr Fideicommißstifter während seines Lebens „regelmäßig" auszahlen ließ, sollen gemäß besonderer Bestimmung im Abschnitte VII Nr. 3 des Testamentes vom 22. September 1855 den damit Begnadigten auf deren Lebensdauer fortbezahlt werden.

Diese Pensionen und Almosen beliefen sich am Todestage des am 30. April 1860 auf dem Schlosse Winhöring verlebten Herrn Testators auf den jährlichen Betrag von

5,053 fl. 34 kr.

und zwar vertheilen sich die einzelnen Beträge nach Maßgabe der actenmäßigen Erhebungen auf die einzelnen Verwaltungskassen, wie folgt:

a) bei der Verwaltungs-Centralcasse in München 2,044 fl. 54 kr.,

b) beim Landgute Pörnbach 1,055 fl. 45 kr.,

c) beim Landgute Schenkenau 300 fl. — kr.,

d) beim Landgute Jettenbach 283 fl. 30 kr.,

e) beim Landgute Winhöring 975 fl. 23 kr.,

f) beim Landgute Pertenstein 285 fl. 2 kr.,

g) beim Commungute Törring-Tengling zur einen Hälfte 109 fl. — kr.

Seit dem Ableben des Herrn Testators kamen jedoch durch Todfälle und sonstige Veränderungen ad a. 92 fl., ad b. 526 fl. 30 kr., ad d. 134 fl. und ad e. 289 fl., sohin im Ganzen 1,041 fl. 30 kr. in Abgang, wonach also die dermalen noch zu leistenden Pensionen und Almosen der oben erwähnten Gattung auf den jährlichen Betrag von

4,012 fl. 4 kr.

sich belaufen.

2) Für die am Sitze der einzelnen Fideicommißgüter bestehenden Schulen wurden bei Lebzeiten des Herrn Constituenten alle Jahre mehrfache Unterstützungen — insbesonders auch in sogenannten Schulbeiträgen für arme Kinder und in Geldzuschüssen für Preisbücher — entrichtet.

Bezüglich dieser Leistungen hat der Herr Graf Max August von Tör-

ring-Gutenzell im Abschnitte VII Nro. 3 seines Testamentes vom 22. September 1855 dahin sich ausgesprochen:

„er ordne zwar nicht an, daß dieselben als Belastung des Fideicommisses und als Recht für die Betheiligten erscheinen, drücke aber den dringenden Wunsch aus, daß jeder Nachfolger im Fideicommisse dieselben Beträge fortentrichten werde."

Nach den actenmäßigen Erhebungen bestehen diese auch seit dem Ableben des Herrn Testators regelmäßig fortbezahlten Unterstützungen in folgenden jährlichen Reichnissen:

a) zur Ludwigs-Wohlthätigkeitsstiftung bei St. Bonifaz in München für arme Schulkinder dieser Pfarrgemeinde jährlich 20 fl. — kr.,

b) zur Suppenanstalt für arme Kinder am Anger 7 fl. 12 kr.,

c) zur Schule in Pörnbach in Geld 60 fl.
sodann
4 Schäffel Korn à 11 fl., und
10 Klafter Holz à 8 fl.,
sohin in Summa jährlich
184 fl. — kr.,

d) zur Schule in Euernbach jährlich 4 Klafter Holz à 8 fl. 32 fl. — kr.,

e) den Schulschwestern in Karlskron jährlich 1 Fuder Moosheu (20 Ctr. à 45 kr.) 15 fl. — kr.,

f) zur Schule in Freynhausen jährlich 3 Klafter Brennholz à 8 fl.
24 fl. — kr.,

g) an die Schule in Waidhofen jährlich 2 Klafter Brennholz à 8 fl.
16 fl. — kr.,

h) an die Schule in Jettenbach für Schulpreise jährlich 15 fl. — kr.,

i) zur Schule in Jettenbach — solange die Schulverhältnisse daselbst in der gegenwärtigen Form bestehen — jährlich 10 Klafter Holz à 8 fl., sodann in Geld 100 fl., nebst freier Wohnung für den Lehrer,
sohin in Summa 180 fl. — kr.,

k) zur Schule in Winhöring 11 Klafter Holz à 8 fl., sodann an Geld 50 fl., nebst 1 Schäffel 4 Metzen Korn à 11 fl. = 18 fl. 20 kr. für den Lehrer,
sohin in Summa jährlich
156 fl. 20 kr.,

l) zur Anschaffung von Preisen für die Schule in Winhöring jährlich
16 fl. — kr.,

m) zu Schulgeldern für arme Kinder

der Schule Winhöring jährlich

10 fl. — kr.,

n) zur Anschaffung von Preisen für die Schule zu Wald jährlich

15 fl. — kr.,

sohin in Summa

689 fl. 32 kr.

an jährlichen Reichnissen für Schulen, Lehrer und Schulkinder.

§. 3.

Gesammt-Uebersicht des Fideicommißvermögens.

Nach dem wiederholt erklärten Willen des Herrn Grafen Max August von Törring-Gutenzell, wie solcher im Abs. II des Haupttestamentes und noch ausführlicher in der Fideicommiß-Stiftungsurkunde vom 22. September 1855 ausgesprochen ist, soll dessen gesammter Rücklaß ohne alle Ausnahme, sohin nicht blos das liegende Vermögen sammt den Rechten und Gerechtigkeiten, sondern auch der Gesammtvorrath an Mobilien aller Art, an Gemälden, Preziosen, Werthpapieren und Baarschaften einschlüssig des Erlöses für den zur Veräußerung bestimmten Hausschmuck, an Activforderungen und sonstigen Ausständen, sammt den vorhandenen Bibliotheken und Archiven, dann den Moventien und den Früchten jeder Art von diesem Gesammtvermögen einen Bestandtheil des von ihm gegründeten Familienfideicommisses bilden.

Insbesondere ist in dem Testamentsnachtrage vom 21. Mai 1856 und der demselben beigelegten Ergänzungsurkunde zur Fideicommiß-Stiftung vom 22. September 1855 bestimmt gewesen, daß auch die im Königreiche Württemberg gelegene standesherrliche Besitzung Gutenzell in ihrem gesammten Umfange einen Bestandtheil dieses Fideicommisses bilden solle, wornach dieses einen Zuwachs von 37 Gebäuden, 4535 Tagw. 12 Dec. (bayerischen Flächenmaßes) an Waldungen, 557 Tagw. an sonstigen Grundstücken, sodann — im Schätzungswerthe — von 10,155 fl. an Moventien, von 6,081 fl. 57 kr. an Mobilien, von 18,019 fl. 43 kr. an Materialvorräthen, von 3,243 fl. 3 kr. 1 hl. an Cassabaarschaft und von 45,717 fl. 34 kr. an Activausständen erhalten haben würde.

Mittels Testamentsnachtrages vom 19. April 1860 traf jedoch der Herr Testator

in „Erläuterung" dieser ursprünglichen Testamentsbestimmungen und in der erklärten Absicht, um — bei der Zweifelhaftigkeit der Frage, ob die württemberg'sche Standesherrschaft Gutenzell dem Graf Törring-Jettenbach'schen Fideicommisse in Bayern einverleibt werden könne, — allenfallsigen Streitigkeiten vorzubeugen, die abändernde Verfügung, daß besagte Standesherrschaft Gutenzell ein gesondertes Fideicommiß, jedoch ganz gleich gestaltet, wie dessen Familienfideicommiß in Bayern, sohin unter denselben Bedingungen und Bestimmungen und für dieselben Fideicommiß-Erben zu bilden habe, zu welchem Behufe von dem Herrn Constituenten unter'm 19. April 1860 eine besondere Fideicommiß-Stiftungsurkunde zu Gerichtshanden übergeben wurde.

In Folge dieser letztwilligen Anordnung, welche durch Höchste Entschließung Seiner Majestät des Königs von Württemberg vom 9. August 1861, beziehungsweise durch die im Regierungsblatte für das Königreich Württemberg Seite 173 und folgende enthaltene Ausschreibung des k. Justiz-Ministeriums zu Stuttgart vom 10. August 1861 bereits zum Vollzuge gelangt ist, besteht demnach das Graf Törring-Jettenbach'sche Familien-Fideicommiß Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach nur mehr aus den in Bayern gelegenen Bestandtheilen des vom Herrn Grafen Max August von Törring-Gutenzell hinterlassenen Vermögens, wie solche oben in den §§. 1 und 2 näher specificirt und hier zusammengestellt sind in nachstehender

Gesammtübersicht.

I. Gebäude — nach ihrer Anzahl — 133.

II. Grundbesitz und zwar:

1)	Hofräume und Gebäudegrund	23	Tgw.	$42\,^{1}/_{10}$ Dec.
2)	Gärten	42	„	$19\,^{3}/_{10}$ „
3)	Wege	16	„	$02\,^{5}/_{10}$ „
4)	Aecker	1888	„	64 „
5)	Wiesen	1089	„	$82\,^{5}/_{10}$ „
6)	Alpen	83	„	90 „
7)	Weiden und Viehtriften	98	„	64 „
8)	Oedungen	3	„	01 „
9)	Waldungen und Auen	5937	„	89 „
10)	Weiher	11	„	04 „
11)	Seeen	444	„	$00\,^{5}/_{10}$ „

Summa des Grundbesitzes 9138 Tgw. $58\,^{9}/_{10}$ Dec.

mit den dazu gehörigen 12 eigenthümlichen Wasserleitungen.

III. Industrielle Anstalten in Summa 17.

Nämlich 3 Bräuhäuser, 4 Branntweinbrennereien, 7 Gast- und Bierwirthschafts-, resp. Schenkrechte, ein-

schlüssig eines Bäcker- und Metzgerrechtes, 1 Ziegelbrennerei und 2 Schäfereien.

IV. Rechte in Summa 134.

Nämlich 36 Präsentations- bezw. Ernennungsrechte, 39 Stiftungsadministrations- und Curatelrechte, 53 Fischrechte, 6 Holz-, Salz- und Geldbezugsrechte.

V. Dominicalgefälle:

152,678 fl. 36 kr. 3 hl.

(ohne Einrechnung der noch streitigen 51,436 fl. 20 kr. 7 hl. und der bei den Rechten vorgetragenen Entschädigungsbezüge von jährlich 270 fl. — kr.

VI. Sonstige Zugehörungen:

1) Viehbestände im Schätzungswerthe von 36,596 fl. 18 kr.

2) Mobilien — einschlüssig der Fässerbestände à 14,865 fl. 30 kr., dann der Pretiosen, Bibliotheken und Waffensammlung — geschätzt auf 126,030 fl. 15 kr.

3) Materialvorräthe, geschätzt auf 66,689 fl. 57 kr.

4) Cassabaarschaft zur Zeit der Inventur 37,618 fl. 42 kr. $3^1/_2$ hl.

(ohne Einrechnung des Baarerlöses von 11,639 fl. 14 kr. für jüngst veräußerte Inventarsobjecte.)

5) Staats- und andere Werthpapiere 723,241 fl. 38 kr. 6 hl.

6) Ausstehende Hypothekcapitalien 117,927 fl. 23 kr. 2 hl.

7) Sonstige Activausstände 54,795 fl. 8 kr. 1 hl.

An Steuern werden von obigen Grundbesitzungen und Industrial-Anstalten bezahlt:

97 fl. $39^{32}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum,

537 fl. $9^{38}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum,

davon 183 fl. $11^{75}/_{100}$ kr. nach den alten und 353 fl. $57^{61}/_{100}$ kr. nach den neuen Steuerdefinitiven.

6 fl. $29^{42}/_{100}$ kr. Fischwassersteuersimplum,

349 fl. 25 kr. Gewerbsteuer.

Anlangend die oben blos summarisch aufgeführten Viehbestände, Mobilien, Fässer und Materialvorräthe, dann Werthpapiere und Activausstände, so sind hierüber, sowie bezüglich der bei den Lasten vorgetragenen Pensionen und regelmäßig fortwährenden Unterstützungen die Detailverzeichnisse bei den Fideicommißacten.

Gleiches ist der Fall hinsichtlich der Activvermögens-Bestandtheile, unter dem Titel Dominicalgefälle, worunter die durch die neuere Gesetzgebung modificirten Ueberreste jener grund-, gerichts- und lehensherrlichen Gefälle zu verstehen sind, welche aus verschiedenen Gründen von der Grund-

rentenablösungs-Cassa nicht übernommen wurden.

Außer den oben nach ihren Kataster-Nummern verzeichneten Immobilien, von welchen die bei Pörnbach und Pertenstein vorgetragenen zum größten Theile schon früher zu dem laut Regierungsblattes von 1827 Seite 655 und folg. von dem erblichen Reichsrathe Herrn Joseph August Grafen von Törring und Tengling zu Jettenbach gegründeten, durch fideicommißgerichtlichen Beschluß vom 20. Juli 1861 aber gemäß §. 93 Nr. 5 und §. 99 der VII. Verfassungsbeilage wieder aufgelösten Fideicommisse Pörnbach und Pertenstein gehörten, sind in den vom Verlassenschaftsgerichte hergestellten Inventarien für die Landgüter Jettenbach, Winhöring und Törring-Tengling neben den durch Abbruch beseitigten Holzremise- und Ziegeleibauten zu Jettenbach noch einzelne andere Gebäude und Grundstücke aufgeführt, welche indeß mit Zustimmung der Betheiligten in neuester Zeit veräußert wurden und den, — vorläufig noch als Mehrung der Cassabaarschaft — zu behandelnden Kaufschillingserlös von

6,080 fl. — kr. bei Jettenbach,
1,800 fl. — kr. bei Winhöring,
1,275 fl. — kr. (nämlich 2,550 fl. zur Hälfte) bei Tengling

ergaben.

Gleiches ist der Fall bezüglich eines Erlöses von 2,484 fl. 14 kr. für jene Hausgeräthe und Mobilien aus dem Münchener Inventare, welche wegen Gefahr des Verderbens etc. jüngst versteigert und sammt dem Detailerlöse hiefür zu den Fideicommißacten näher verzeichnet worden sind.

Als weitere Mehrung des Fideicommißvermögens sind in's Auge zu fassen die Früchte aller Art, welche seit dem Datum der auf den einzelnen Gütern zu verschiedenen Zeiten vorgenommenen gerichtlichen Inventur bis auf den heutigen Tag angefallen, beziehungsweise ausgesäet sind und worüber die der fideicommißgerichtlichen Revision unterstellten Verwaltungsrechnungen näheren Aufschluß zu geben haben, wogegen aber auch die Cautionen der Bräumeister, die Gehalte der Beamten und der übrige Betriebsaufwand sammt den öffentlichen Lasten und den in gewohnter Weise gewährten unregelmäßigen Unterstützungen als Passivum für die Administration in Berücksichtigung zu kommen haben.

Endlich bestehen auf den einzelnen in Bayern gelegenen Gütern der Graf Törring-Jettenbach'schen Familie besondere Wohlthätigkeitsstiftungen unter dem Namen „Privatalmosenfonds" — gegründet, erhalten und vermehrt von Mitgliedern dieser Familie, — zunächst zur Unterstützung der Armen

und almosenbedürftigen Kranken, sowie zur Erhaltung der Werk- und Feiertags-Schulen, insbesonders zur Bezahlung des Schulgeldes und der Schulrequisite für arme Kinder, dann zur Anschaffung von Schulpreisen in den Schulen bei den betreffenden Gütern.

Diese Privatalmosenfonde sind auf die einzelnen Landgüter vertheilt, wie folgt:

a) bei dem Landgute Pörnbach
9,098 fl. — kr. 2 hl.,

b) bei dem Landgute Schenkenau
3,426 fl. 15 kr. 6 hl.,

c) bei dem Landgute Jettenbach
2,500 fl. — kr. — hl.,

d) bei dem Landgute Winhöring
2,200 fl. — kr. — hl.,

e) bei dem Landgute Pertenstein
3,575 fl. — kr. — hl.

sohin in Summa
20,799 fl. 16 kr. — hl.

— ungerechnet den besonderen „Graf Maximilians-Privatwohlthätigkeits-Stiftungsfond" von 2,600 fl. für die Standesherrschaft Gutenzell.

Von obigen Wohlthätigkeitsfonds fanden jene für die Landgüter Pörnbach, Jettenbach, Winhöring und Pertenstein ihre Entstehung durch eine Stiftung der Frau Hyazintha Gräfin von Törring-Gutenzell, gebornen Gräfin von Sandizell, indem dieselbe in ihrem Testamente für jedes der bezeichneten Landgüter zu den oben angedeuteten, mildthätigen Zwecken ein Legat von je zweitausend Gulden bestimmte, welche sodann durch schankungsweise Mehrung und durch Admassirung von Rentenüberschüssen auf obigen Betrag anwuchsen, während für das Landgut Schenkenau ein ähnlicher Fond von ihrem Sohne Max August gegründet wurde. —

§. 4.

Successions-Ordnung.

Zufolge letztwilliger Anordnung des Herrn Fideicommißstifters sind nachbenannte Erben sammt ihren legitimen Nachkommen mit Vorzug des Mannsstammes und nach den Grundsätzen der agnatisch-linealischen Erbfolge und der Primogenitur-Ordnung unter folgenden näheren Bestimmungen, beziehungsweise Modificationen und Bedingungen zur Succession in dieses Fideicommiß berufen:

An erster Stelle:

Herr Maximilian Graf von Törring zu Seefeld, erblicher Reichsrath der Krone Bayern, Besitzer des für die Graf Törring-Seefeld'sche Linie gegründeten Familienfideicommisses Seefeld.

Für den Fall, daß dieser Erbe die Berufung zur Fideicommißfolge nicht annehmen könnte oder wollte, wurde dessen männliche Descendenz und zwar:

a) beim Vorhandensein nur eines Sohnes, dieser,

b) beim Vorhandensein mehrer männlicher Descendenten aber der zweitgeborne Sprosse,

vom Herrn Testator zur Fideicommißfolge berufen.

Im Anschlusse an diese Anordnung ist vom Herrn Constituenten bestimmt, daß das von ihm gestiftete Fideicommiß niemals mit dem Fideicommisse Seefeld oder einem sonstigen Fideicommisse vermischt oder vereiniget werde und daß auch die Vereinigung des Besitzes beider oder anderer Fideicommisse soviel als möglich unterbleibe, weßhalb die weitere Bestimmung getroffen ist, daß wenn in dem oben unter lit. a erwähnten Falle der zur Succession ins Fideicommiß Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach Berufene zwei männliche Descendenten hinterlassen sollte, von welchen der Erstgeborne das Fideicommiß Seefeld übernimmt, alsdann zur Nachfolge in dieses Fideicommiß Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach der Zweitgeborne berufen sei, bei dessen Descendenz sodann selbstverständlich die Succession wieder nach dem Rechte der Erstgeburt einzutreten habe.

An zweiter Stelle:

und zwar für den Fall der Nichtannahme dieses Fideicommisses abseite des erstberufenen Erben, sowie für den Fall etwaigen Erlöschens des Mannsstammes in der Linie des Grafen Max von Törring zu Seefeld ist zur Nachfolge berufen:

Clemens Graf von Törring-Minucci, dermalen Hauptmann im k. bayer. Infanterie-Regimente Prinz Carl, nebst seiner männlichen ehelichen Nachkommenschaft, letztere nach dem Rechte der Erstgeburt. — Für den Fall jedoch, daß Graf Clemens von Törring-Minucci, oder dessen männliche Descendenz aus irgend einer Ursache in den Besitz des Fideicommisses Seefeld gelangen würde, soll aus dem oben angeführten Grunde im Falle des Vorhandenseins mehrer männlicher Descendenten der Zweit-

geborne in dieses Fideicommiß Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach succediren.

Dabei ist jedoch vom Herrn Constituenten ausdrücklich erklärt worden, daß sowohl in diesem, als in dem zuerst angeführten Falle seine Absicht nicht darauf gerichtet sei, den Erstgebornen von der Nachfolge in dieses Fideicommiß auszuschließen, sondern nur darauf, eine dauernde Vereinigung zweier Fideicommisse in einer Hand zu verhindern. Sollte daher in diesem und jedem andern gleichen Falle der Erstgeborne vorziehen, auf die Nachfolge in das Fideicommiß Seefeld ꝛc. zu verzichten und durch solche Uebung des Wahlrechts besagte Absicht erreicht werden, so soll dieser Erstgeborne zur Nachfolge in's Graf Törring-Jettenbach'sche Fideicommiß Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach berufen und berechtiget, der Zweitgeborne sohin alsdann ausgeschlossen sein.

An dritter Stelle:

und zwar nach Erlöschung des successionsfähigen Mannsstammes des Grafen Clemens von Törring-Minucci ist dessen Bruder

Maximilian Graf von Törring-Minucci, dermalen Cadet im k. k. österreichischen Infanterie-Regimente Baron Reischach zu Montorso, und dessen männliche Descendenz,

nach deren Erlöschung, sohin

an vierter Stelle:

dessen Bruder

Constantin Graf von Törring-Minucci, dermalen zu Inning und dessen männliche successionsfähige Descendenz,

nach deren Abgang, sohin

an fünfter Stelle:

dessen Bruder

Joseph Graf von Törring-Minucci, dermalen Lieutenant im k. bayer Infanterie-Regimente König Otto zu Neuulm und dessen männliche Descendenz

als Fideicommißerbe in der bezeichneten Reihenfolge zur Nachfolge in dieses Fideicommiß berufen.

Nach Erlöschung dieses Mannsstammes und im Abgange einer successionsfähigen Descendenz desselben, sohin

an sechster Stelle:

ist als Fideicommißerbe berufen:

Maximilian Joseph Ortolf Graf von Sandizell, k. bayer. Rittmeister à la suite, Ritter des k.

Hausordens vom heiligen Georg, dermalen zu Sandizell, und dessen männliche Descendenz mit dem Vorzugsrechte der Erstgeburt.

Erst nach Abgang dieses gesammten, der Reihe nach berufenen successionsfähigen Mannsstammes soll die weibliche Descendenz zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischen Verbande nach den Bestimmungen des §. 90 und §. 91 der Beilage VII zur Verfassungsurkunde berufen sein.

In diesem Falle hat — was übrigens nur mit dem Vorbehalte Allerhöchstlandesherrlicher Genehmigung in diese Bestätigungs-Urkunde aufgenommen wird — jeder Fideicommißbesitzer zu seinem Geschlechtsnamen jenen eines Grafen Törring-Jettenbach zu führen und die deßfalls erforderlichen Schritte zur Einholung der hiezu allenfalls erforderlichen Genehmigung sogleich nach Eröffnung der Fideicommißerbfolge zu bethätigen. Auch hat ein solcher Fideicommißnachfolger seinen Wohnsitz in Bayern zu nehmen, widrigenfalls er für seine Person von der Nachfolge in das Fideicommiß ausgeschlossen ist.

Am Schlusse seiner letztwilligen Anordnungen über die Fideicommißerbfolge hat der Herr Constituent als allgemeine Bestimmung noch Folgendes verordnet:

Zur Nachfolge in das Fideicommiß ist erforderlich: Geburt aus einer Ehe mit einer adelig gebornen Dame und im Falle der Verheirathung des Fideicommißbesitzers Verehelichung mit einer adelig gebornen Dame. Jeder zur Nachfolge in das Fideicommiß Berufene verliert das Recht auf die Nachfolge, soferne diese Bedingung nicht erfüllt ist.

Sollte er sich aber bereits im Besitze des Fideicommisses befinden, und sich in einer obiger Bestimmung widerstreitenden Weise verehelichen, so verliert er mit dem Momente solcher Verehelichung das Fideicommiß, und die Nachfolge in dasselbe geht auf denjenigen über, welcher nach der Fideicommißfolgeordnung zunächst berufen ist.

Dieser Rechtsnachtheil tritt ausnahmsweise nur dann nicht ein, wenn Derjenige, welcher gegen diese Bestimmung verstoßt, der Letzte im Mannsstamme ist und durch Vollzug des obigen Rechtsnachtheiles das Fideicommiß erlöschen würde.

---

§. 5.

Appanagen und Widdum.

In Beziehung auf die Verhältnisse der nachgebornen Söhne und Töchter eines Fideicommiß-Besitzers, insonders über Unterhalt und Ausstattung derselben, sodann bezüglich des Unterhaltes der Wittwen bestehen folgende Anordnungen:

1) Was den Unterhalt der nachgebornen Kinder oder Geschwister eines Fideicommiß-Erben und die Aussteuer seiner Töchter betrifft, so muß jedem Kinde oder Geschwister bis zu seiner anderweitigen Versorgung oder bis zu einem derselben gleich zu achtenden Unterkommen jährlich sechshundert Gulden — nebst freier Wohnung und Kost verabreicht, und den Töchtern resp. Schwestern bei ihrer Verehelichung zur Ausfertigung baar Zweitausend, zum Heirathgute aber Dreitausend Gulden — entrichtet werden, wogegen mit der Verehelichung der Unterhaltsbeitrag an Geld, Wohnung und Kost von selbst aufhört. Jedoch verstehen sich diese Unterhaltsbeiträge nur für den Fall, wenn die Kinder nicht ein anderweitig hinreichendes Vermögen besitzen, und es wird dem Vater keine bestimmte Summe der Verwendung für jene Kinder vorgeschrieben, welche ohnehin unter väterlicher Pflege und Gewalt stehen; — auch soll in dem Falle, wenn ein Fideicommiß-Folger noch unmündige resp. unvogtbare Geschwisterte zu verpflegen hätte, der Jahresbetrag von sechshundert Gulden — für jedes ebenfalls nur als Maximum zu betrachten, und demselben, wenn er in den ersten Jahren der Kindheit derselben ihre standesmäßige Erziehung auf leichtere Art besorgen kann; — dieses Maximum nicht aufgebürdet sein.

2) Als Widdum hat die Wittwe eines Fideicommiß-Besitzers, — so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrückt, — anzusprechen: eine Kutsche, zwei Pferde und Geschirr sammt deren Unterhalt; dann freie unentgeltliche Wohnung im Palais dahier oder in einem der Schlösser auf dem Lande oder dafür jährlich dreihundert Gulden an Geld, nach ihrer eigenen freien Wahl; — endlich zur Haushaltung und Alimentation jährlich Zwölfhundert Gul-

den in Geld in Quartalsraten, die ihr in ihre Wohnung unentgeltlich zu liefern sind. Sollte aber eine Wittwe aus einem anderen Fideicommisse, z. B. Seefeld, ein Widdum gleichzeitig beziehen, so hat sie lediglich Zwölfhundert Gulden jährlich anzusprechen.

§. 6.

Besondere Anordnungen.

1) Nach ausdrücklicher Bestimmung des Herrn Constituenten soll das von ihm gestiftete Fideicommiß den Namen

Graf Törring-Jettenbach'sches Familienfideicommiß Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach

führen.

2) Nach §. XIV der Fideicommißstiftungs-Urkunde vom 22. September 1855 soll in so lange, als mit dem Fideicommisse Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach nicht die erbliche Reichsrathswürde verbunden ist, jeder Fideicommißbesitzer sich um die Erlangung der lebenslänglichen Reichsrathswürde „gebührend bewerben."

3) Bezüglich der auf den Landgütern Pörnbach, Schenkenau, Jettenbach, Winhöring und Pertenstein bestehenden Privat-Wohlthätigkeitsstiftungen, welche der Herr Testator als von seiner Frau Mutter zum Besten armer Grund- und Gerichtsholden auf den betreffenden Gütern gegründet bezeichnete und nebst den Hausarmen der Pfarreien zu München mit besonderen sofort nach dessen Ableben bezahlten Legaten bedachte, ist im Absatze III des Testamentsnachtrages vom 16. Mai 1857 bestimmt, daß dieselben auch bei den nunmehr geänderten Grund- und Gerichtsbarkeitsverhältnissen von seinen Fideicommißerben unter keinem Vorwande aufgehoben oder auch nur vermindert werden dürfen; vielmehr sollen diese Privat-Wohlthätigkeitsfonde zum Besten der Armen und Kranken, dann der armen Schulkinder auf den betreffenden Landgütern stets fortbestehen und bestens verwaltet werden.

4) Vermöge der im Abschnitte V des Testamentes vom 22. September 1855

verordneten „geheimen Instruction,“ welche eine gewisse Zeit hindurch verschlossen bleiben sollte, auf Antrag sämmtlicher Betheiligten aber bereits am 24. März 1862 eröffnet wurde, soll je nach Umständen eines der ältesten Stammgüter der Familie wieder angekauft und als unveräußerlicher Bestandtheil dem Fideicommisse Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach einverleibt werden, zu welchem Behufe die vorräthigen Fideicommißcapitalien verwendet und die etwa weiters erforderlichen Mittel durch Aufnahme eines Fideicommißschuld-Capitals erster Classe beschafft werden sollen.

§. 7.

Transitorische Bestimmungen.

Im §. XVI der Fideicommißstiftungs-Urkunde erklärte der Herr Constituent, er finde sich bewogen, von dem ihm als Fideicommißstifter nach §. 45 der VII. Verfassungsbeilage zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, demgemäß die benannten Fideicommißerben auf die Dauer von zwanzig Jahren von dem Genusse des Fideicommisses auszuschließen und zum Zwecke ordentlicher Verwaltung des Fideicommisses und des dazu gehörigen Vermögens während dieser Zeit

a) eine Administration und

b) einen Fideicommißvertreter

zu bestellen.

Letztere Function ist in der Stiftungsurkunde dem königlichen Advocaten Joseph Simmerl zu München übertragen, welcher ohnehin auch im Testamente vom 22. September 1855 für die Periode der verlassenschaftsgerichtlichen Behandlung des Rücklasses als Fideicommißvertreter und Curator bezeichnet und mit dem Vollzuge der fideicommissarischen Anordnungen betraut ist.

Als Administrator ernannte der Herr Constituent im §. XVI der Fideicommißstiftungs-Urkunde seinen Secretär und Canzleivorstand L. Riederer, welchem auch schon im Testamente, beziehungsweise im Nachtrage hiezu vom 16. Mai 1857, die Administration der gesammten Rücklaßmassa bis zur Bestätigung des Fideicommisses mit allen Befugnissen eines Curators der Erbschaftsmassa übertragen worden war.

Sollte derselbe aus Gesundheitsrücksichten oder Alters halber sich nicht mehr im Stande fühlen, die Administration in der einen oder anderen Beziehung fortzuführen, so ist ihm sowohl für diesen Fall als für den Fall seines Ablebens die Befugniß eingeräumt, sich ein anderes taugliches Individuum zu substituiren, indem der Herr Constituent nicht in der Lage zu sein erklärte, für eine so lange Zeit hinaus eine entsprechende Wahl im Voraus treffen zu können. Dieselbe Befugniß ist dem genannten Administrator auch für den Fall eingeräumt, wenn der bestellte „Fideicommißvertreter und Fideicommißcurator" dieser ihm übertragenen Function nicht mehr entsprechen könnte oder wollte.

Nicht minder soll dem Administrator zustehen, während der Administrationsperiode das erforderliche „Hilfs- und Verwaltungspersonal" aufzunehmen; auch die Verwendung der Renten von den Graf Törring'schen Privat-Wohlthätigkeitsstiftungen zu Zwecken des Unterrichtes und der Mildthätigkeit ist ihm ausdrücklich überlassen und insbesondere ist im Haupttestamente verordnet, daß auch die oben im §. 2 Abschnitt III. Nro. 2 vorgetragenen Unterstützungs-Beiträge zu Schulzwecken während dieser Administrationsperiode in demselben Maaße fortentrichtet werden, wie solches bei Lebzeiten des Herrn Testators der Fall war.

Aus den Ueberschüssen der Fideicommißrente sollen von der bestellten Administration jährlich sechstausend Gulden zur Tilgung der auf dem Fideicommisse Seefeld lastenden Fideicommißschulden erster Classe und zweitausend Gulden als Erziehungsbeitrag für die Kinder des erstberufenen Fideicommißerben verwendet werden.

Anlangend die Befriedigung der zur Zeit des Ablebens des Herrn Testators erweislich bereits bestandenen und nicht hypothekarisch versicherten Allodialschulden des Herrn Grafen Max von Törring zu Seefeld, so ist dem Haupttestamente ein als „Instruction" für die bestellte Administration bezeichnetes Codicill beigefügt mit dem Bemerken, daß dasselbe erst dann eröffnet werden dürfe, wenn Herr Graf Max von Törring zu Seefeld rechtzeitig — nämlich innerhalb der vom Herrn Testator unter dem Präjudice des Ausschlusses von der Erbschaft vorgesetzten Frist von zehn Tagen von Eröffnung des Testamentes an gerechnet — die Annahme der Fideicommißerbschaft erklärt haben und die Immatriculation des Fideicommisses Pörnbach-Pertenstein-Jettenbach geschehen sein werde.

Die Dauer der Administration, während welcher das zum Fideicommisse gehörige Palais in München besonderer Willenserklärung des Herrn Testators zu-

folge nicht vermiethet werden darf, soll für den Fall, daß der zweitberufene Fideicommißerbe Clemens Graf von Törring-Minucci in den Besitz des Fideicommisses gelangt, ausnahmsweise auf zehn Jahre beschränkt werden und überdieß soll in solchem Falle der genannte Fideicommißerbe während dieser zehn Jahre zum Unterhalte im unverehelichten Stande jährlich fünftausend Gulden, mit dem Momente seiner Verehelichung aber jährlich zehntausend Gulden vom Fideicommisse zu beziehen haben.

Was nach Berichtigung vorbesagter Leistungen aus den Renten des Fideicommisses alljährlich erübriget wird, soll die bestellte Administration zu ihr günstig erscheinenden Grunderwerbungen, insonders zu Arrondirungen verwenden, zu welchem Behufe sie ermächtiget ist, außer dem benöthigten Betriebscapitale eine Summe von zwanzigtausend Gulden zur Verfügung zu behalten, während der weitere Rentenüberschuß in bayerischen Staatspapieren oder in Actien der Hypotheken- und Wechselbank anzulegen und in solchen Werthpapieren beim Fideicommißgerichte zu deponiren ist.

Zu dieser vom Herrn Constituenten vorgeschriebenen Administrations-Anordnung wurde unter'm 28. September 1861 zu Pertenstein unter sämmtlichen Betheiligten mit gerichtlicher Genehmigung die Vereinbarung getroffen, daß auf die Dauer dieser Administration der Herr Graf Max von Törring zu Seefeld und ebenso nach ihm jeder andere Fideicommißfolger alle mit dem Fideicommisse verbundenen politischen und Ehrenrechte, insonders die Präsentation auf Patronats-Pfarreien und Beneficien und die Besetzung von Schul-, resp. Meßnerdienstesstellen nach besonders festgesetzten Normen auszuüben haben soll.

Um im Interesse einer ersprießlichen Verwaltung des Fideicommißvermögens den Eifer und die Hingebung der beim Fideicommisse Bediensteten rege zu erhalten, wurden diese Vereinbarungen zugleich dahin ausgedehnt, daß ebenso wie bei Lebzeiten des Herrn Testators auch während der Administrationsperiode alljährlich Gratificationen, beziehungsweise Unterstützungen für die Beamten und übrigen Bediensteten des Fideicommisses vertheilt werden sollen und zwar nach dem Vorschlage des Administrators und des Fideicommiß-Vertreters und nach dem Ausspruche der Fideicommiß-Curatelstelle. Ueberdieß aber soll — analog den auf den einzelnen Gütern bestehenden Privat-Wohlthätigkeitsstiftungsfonds — ein „herrschaftlicher Beamtenfond" in der Art gebildet werden, daß auf die Dauer dieser Administrationsperiode aus den Renten des Fideicommisses alljährlich eintausend Gulden entnommen, fruchtbringend ange-

legt und mit den Zinsen, welche gleichfalls und zwar in Summa nicht unter hundert Gulden wieder zur Verzinsung zu bringen, daher in den geringeren Stückbeträgen jedesmal aus der Fideicommißrente auf die runde Anlagsquote von 100 fl. zu erhöhen sind, bis zum Schlusse der Administrationsperiode admassirt werden — zu dem Zwecke, damit nach beendigter Administration der Fideicommißbesitzer im Stande ist, aus den Erträgnissen dieses in seinem Grundstocke unangreifbaren Fondes den Beamten des Fideicommisses Unterstützungen zu gewähren, ohne hiezu die allgemeinen Fideicommißeinkünfte in Anspruch nehmen zu müssen.

Endlich wurde in den Vereinbarungen von Pertenstein auch noch die Behandlung der Administrationsrechnungen geregelt mittels Aufstellung eines Revisors aus der Classe der Staatsfinanzbeamten und durch Feststellung bestimmter Termine für die Vorlage der einzelnen Jahresrechnungen an den Revisor und an die zur endlichen Verbescheidung derselben berufene Fideicommißcuratelstelle.

Dieses nach seinen sämmtlichen Bestandtheilen und Bestimmungen in Vorstehendem beschriebene Familienfideicommiß wird nach vollständig geschehener fideicommißgerichtlicher Instruction als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend und mit dem Beifügen, daß die vom Herrn Constituenten namentlich berufenen Fideicommißerben die Annahme der Fideicommißerbschaft unter den oben beschriebenen Bedingungen rechtzeitig erklärt haben, hiermit bestätiget, sofort in die Fideicommißmatrikel für Oberbayern eingetragen und durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 24. März 1863.

Königl. Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Mayer, Secretär.

Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. August l. Js. auf die erledigte Landrichterstelle in Euerdorf den Landrichter Carl Röhrig in Brückenau, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen;

auf die hiedurch sich erledigende Landrichterstelle in Brückenau den Assessor des Landgerichts Ebern, Joseph Krämer, zu befördern, und

zum Assessor am Landgerichte Ebern den geprüften Rechtspraktikanten Franz Groß in Würzburg zu ernennen;

unter'm 11. August l. Js. die in dem Kreis-Medicinal-Ausschusse von Niederbayern eröffnete Function eines ärztlichen Mitgliedes dem Bezirksarzte Dr. Johann Nepomuk Forster in Landshut zu übertragen;

unter'm 13. August l. Js. auf das erledigte Forstamt Bamberg den Forstmeister Joseph Duetsch zu Kulmbach und an dessen Stelle den Forstmeister Ernst Kolb zu Pegnitz nach Kulmbach, beide auf ihr Ansuchen, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und zum Forstmeister nach Pegnitz den Revierförster Johann Wilhelm Hauck zu Kulmbach zu befördern;

unter'm gleichen Tage den temporär quiescirten Revierförster Eisen von Absberg im Forstamte Gunzenhausen für immer im Ruhestande zu belassen;

unter'm 14. August l. Js. die in Neustadt a/H. erledigte Notarstelle dem geprüften Rechtscandidaten Ludwig Schmolze von Annweiler zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 22. Juli l. Js. die Pfarrei Rogglfing, Bezirksamts Eggenfelden, dem Priester Cajetan Bogner, Expositus in Wald, Bezirksamts Altötting;

unter'm 29. Juli l. Js. die Pfarrei Mittich, Bezirksamts Griesbach, dem Priester Joseph Kolböck, Pfarrvicar in Tyrlaching, Bezirksamts Laufen,

die Pfarrei Ering, Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Joseph Steininger, Dechant und Pfarrer in Stammham, Bezirksamts Altötting;

unter'm 30. Juli l. Js. die Pfarrei Mainburg, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Sebastian

Krummer, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Fichtelberg, Bezirksamts Bayreuth;

den von den katholischen Priestern Anton Schill, Pfarrer in Adlkofen, Bezirksamts Landshut, und Johann Baptist Hintermimmer, Beneficiat in Steinach, Bezirksamts Straubing, eingeleiteten Pfründetausch genehmigend und somit die Pfarrei Adlkofen dem Priester Johann Baptist Hintermimmer, das Beneficium in Steinach dem Priester Anton Schill;

unter'm 1. August l. Js. die Pfarrei Gunzendorf, Bezirksamts Eschenbach, dem Priester Peter Schmitt, Caplan in Nürnberg;

die Pfarrei Arnschwang, Bezirksamts Cham, dem Priester Johann Fenzl, Pfarrer in Gleissenberg, Bezirksamts Waldmünchen;

unter'm 5. August l. Js. die erledigte Curatie bei dem Zuchthause München, sowie das mit derselben vereinigte Philipp Paulus'sche Beneficium dem Caplan an der Stadtpfarrei St. Peter und Paul zu Würzburg, Priester Anton Kißmann;

unter'm 13. August l. Js. das Curatbeneficium in Altendorf, Bezirksamts Eichstädt, dem seitherigen Verweser desselben, Priester Joseph Vigler.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Wartmannsroth, Bezirksamts Hammelburg, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Joseph Götz, Pfarrvicar in Weibersbrunn, Bezirksamts Aschaffenburg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Schönwald, Decanats Kirchenlamitz, dem Pfarramtscandidaten Carl Heinrich Gottlieb Schneider aus Zell,

und die protestantische Pfarrei Kaulsdorf, Decanats Ludwigstadt, dem Pfarramtscandidaten Georg Christian Küspert aus Wunsiedel zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem gräflich Castell'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Johann Leonhard Sommer aus Oberhöchstadt ausgestellten Prä-

sentation auf die protestantische Pfarrei Oberlaimbach, Decanats Neustadt an der Aisch,

und der von dem freiherrlich von Eyb'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Johann Conrad Eduard Rutz aus Burgbernheim allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Wiedersbach, Decanats Leutershausen, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatorenwahl an der k. Universität München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nach dem Wahlergebniß vom 30. Juli l. Js. für die k. Universität München

als Rector:

den ordentlichen Professor Dr. Joseph Pözl;

als Senatoren:

den ordentlichen Professor Dr. Franz Xaver Reithmayr für die theologische Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Conrad Maurer für die juristische Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Wilhelm Heinrich Riehl für die staatswirthschaftliche Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Max Pettenkofer für die medicinische Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Philipp Jolly für die philosophische Facultät,

für das Studienjahr $18^{63}/_{64}$ zu bestätigen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatorenwahl an der k. Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nach dem Ergebnisse der an der k. Universität Würzburg stattgehabten Wahl

als Rector pro $18^{63}/_{64}$:

den ordentlichen Professor Hofrath Dr. Michael Albrecht;

als Senatoren pro $18^{63}/_{65}$:

den ordentlichen Professor Dr. Joseph Hergenröther für die theologische Facultät;

den ordentlichen Professor Dr. Joseph Held für die juristische Facultät;

den ordentlichen Professor Dr. Johannes Rudolph Wagner für die staatswirthschaftliche Facultät;

den ordentlichen Professor Dr. Joseph Scherer für die medicinische Facultät;

den ordentlichen Professor Hofrath Dr. Ludwig Urlichs für die philosophische Facultät,

zu bestätigen.

Magistrat der Stadt Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. August l. Js. dem II. rechtskundigen Bürgermeister Carl Fey zu Würzburg die nachgesuchte Ruhestandeversetzung auf die Dauer eines Jahres unter Anerkennung seiner langjährigen Dienstleistungen zu bewilligen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. Juli l. Js. dem Thierarzte Georg Hohenleitter zu Oberammergau, in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen ausgezeichneten Berufserfüllung das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den ordentlichen Professor in der Juristenfacultät der Hochschule Würzburg, Dr. Joseph Held, in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Leistungen als akademischer Lehrer kostenfrei den Titel eines Königlichen Hofrathes zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Friedrich Freiherrn von Podewils aus Bayreuth, Candidaten der Rechte zu München;

dann unter'm 14. August l. Js. die Tabakfabricantenstöchter Katharina Engelhardt und Kunigunda Engelhardt, beide von Buch, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensführungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Franz Krebs, genannt Reiher, von Eichstädt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Reiher",

ferner daß Franz Sales Clemens Preiß, genannt Pfeifer, von Diespeck, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Pfeiffer",

dann daß Valentin Stricker von Obersülzen, Cantons Grünstadt, den Familiennamen „Ploch",

daß Caspar Ott von Lechhausen, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen seines Wahlvaters „Lahminger",

und daß Franz Lutter zu Regensburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Trosien" annehmen und fortan führen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die neue Ansiedlung des Georg Moser bei Ettmannsdorf, Bezirksamts Burglengenfeld, „Oberstehenhof" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Förster Johann Nepomuk Peteler, zur Zeit in Starnberg wohnhaft, wurde unter'm 9. August l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine fliegende Rollbahn für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. August l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Bildhauer Joseph Kielinger von Friedenheim bei München unter'm 4. August 1858 verliehene und bis dahin 1863 in Kraft bestehende Privilegium auf enkaustischen Farbendruck wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 4. August l. Js. anfangend,

und das dem k. k. Postconducteur Johann Battisti von Innsbruck unter'm 18. Juli 1861 verliehene Privilegium auf gläserne Abziehstäbe zum Schärfen von Rasiermessern und anderen schneidenden Instrumenten für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. Juli l. Js. anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 42.

München, Mittwoch den 26. August 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{61}/_{62}$ betr. — Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 betr. — Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit der königlich sächsischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr. — Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit dem Königreiche Württemberg wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr. — Militär-Dienstes-Nachrichten. — Dienstes-Nachricht. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches am Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{61}/_{62}$ betreffend.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches nach den Rechnungsabschlüssen des Jahres $18^{61}/_{62}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 26. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Zusammen[stellung]

des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Benennung des Regierungsbezirkes.	Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres $18^{60}/_{61}$: nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{60}/_{61}$. fl.	kr.	hl.	Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr.	hl.	Schulden-Tilgungs-Fond: a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan.) fl.	kr.	hl.	b. nach dem wirklichen Anfalle. fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Unmittelbare Städte	4,877,680	43	2	107,539	12	–	4,985,219	55	2	280,997	37	–	310,389	44	–
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	424,886	37	2	1,888	1	–	426.774	38	2	40,258	7	–	159,302	39	5
	Landgemeinden	141,152	40	2	18707	12	3	159,859	52	5	19,271	11		23,859	54	1
	Summa	5,443,720	–	6	128134	25	3	5,571,854	26	1	340,526	55	–	493,552	17	6
Niederbayern.	Unmittelbare Städte	282,086	29		–	–	–	282,086	29	–	28,500	–	–	46,705	34	–
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	92,581	44	4	1,822	42	–	94,404	26	4	9,392	28	–	21,554	39	6
	Landgemeinden	23,762	20	4	798	–	–	24,560	20	4	2,865	29	4	3,351	33	6
	Summa	398,430	34	–	2,620	42	–	401,051	16	–	40,557	52	4	71,609	47	4
Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber	185,357	30		–	–	–	185,357	30	–	23,220	50		30,710	55	–
	Uebrige Gemeinden	7,337	–	–	–			7,337	–	–	1,200	–		1,317		–
	Summa	192,694	30	–	–	–	–	192,694	30	–	24,420	40	–	32,027	55	–
Oberpfalz und Regensburg.	Unmittelbare Städte	323,360	–	–	3,561	18	1	326,921	18	1	36,716	–	–	52,549	42	2
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	168,684	11	6	21,527	37	–	190,211	48	6	22,314	30	–	24,343	56	5
	Landgemeinden	48,531	10	–	16,120	–	–	64,651	10	–	8,926	55	4	8,387	24	4
	Summe:	540,575	21	6	41,208	55	1	581,784	16	7	67,957	25	4	86,28[illegible]	3	3

Digitized by Google

stellung

des Königreiches nach den Rechnungsabschlüssen pro 18⁶¹/₆₂.

Im Jahre 18⁶¹/₆₂ verwendet: a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.			Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre 18⁶¹/₆₂.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse 18⁶¹/₆₂.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
192,479	30	6	117,910	13	2	310,389	44	—	4,867,309	42	—	39,175		—	4,906,484	42	—
15,709	38	3	143,593	1	2	159,302	39	5	283,181	37		2,750	—	—	285,931	37	—
5,427	10	2	18,432	43	7	23,859	54	1	141,427	8	6	27,166			168,593	8	6
213,616	19	3	279,935	58	3	493,552	17	6	5,291,918	27	6	69,091	—	—	5,361,009	27	6
10,615	59	—	36,087	35	—	46,703	34	—	245,998	54	—	23,200	—		269,198	54	—
3,057	22	—	18,497	17	6	21,554	39	6	75,907	8	6	8,681	6	—	84,588	14	6
640	1	6	2,711	32	—	3,351	33	6	21,848	48	4	1,340	—	—	23,188	48	4
14,313	22	6	57,296	24	6	71,609	47	4	343,754	51	2	33,221	6	—	376,975	57	2
8,620	51	—	22,087	30	—	30,708	21	—	163,270	—	—	—	—	—	163,270		
473	59	—	843	—		1,316	59		6,494	—	—	—	—	—	6,494	—	—
9,094	50	—	22,930	30	—	32,025	20	—	169,764	—	—	—	—	—	169,764	—	—
11,754	42	2	41,795	—	—	53,549	42	2	285,126	18	1	1,000	—	—	286,126	18	1
6,745	22	3	17,498	34	2	24,343	56	5	172,613	14	4	32,702	14	4	205,315	29	—
2,110	2	2	6,277	22	2	8,387	24	4	58,373	47	6	2,000	—	—	60,373	47	6
20,610	6	7	65,670	56	4	86,281	3	3	516,113	20	3	35,702	14	4	551,815	34	7

Benennung des Regierungs-bezirkes.	Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres $18^{60}/_{61}$. nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{60}/_{61}$. fl.	kr.	hl.	Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr.	hl.	Schulden-Tilgungs-Fond a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan.) fl.	kr.	hl.	b. nach dem wirklichen Anfalle. fl.	kr.	hl.
Oberfranken.	Unmittelbare Städte	1,366,074	57	4	—		—	1,366,074	57	4	83,733	6	—	100,538	17	2
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	203,698	11		—	—	—	203,698	11	-	17,435	10	4	21,999	3	4
	Landgemeinden . .	185,320	29	7	—	—	—	185,320	29	7	20,039	41	3	27,306	1	7
	Summa	1,755,093	38	3	—			1,755,093	38	3	121,207	57	7	149,843	22	5
Mittelfranken.	Unmittelbare Städte	1,055,092	50	—	—	—	-	1,055,092	50	—	104,027	11	4	168,133	14	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	180,438	54	4	—	—	—	180,438	54	4	22,744	54	2	25,386	—	6
	Landgemeinden . .	155,209	57	5	100	—	—	155,309	57	5	23,125	49	4	28,412	14	2
	Summa	1,390,741	42	1	100	—	—	1,390,841	42	1	149,897	55	2	221,931	29	—
Unterfranken und Aschaffenburg.	Unmittelbare Städte	2,464,393	49	4	—	—	—	2,464,393	49	4	155,785	6	—	257,351	19	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	306,148	16	6	—	—	—	306,148	16	6	27,895	23	4	36 907	27	2
	Landgemeinden . .	1,344,719	5	2	12,519	34	—	1,357,238	39	2	164,365	13	4	192,763	5	—
	Summa	4,115,261	11	4	12,519	34	-	4,127,780	45	4	348,045	43		487,021	51	2
Schwaben und Neuburg.	Unmittelbare Städte	459,744	36	—	—	—	—	459,744	36	—	47,656	1	—	50,891	3	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	184,663	40	—	5,000	—	-	189,663	40	-	19,567	26	2	24,932	11	—
	Landgemeinden . .	633,706	11	5	86,369	54	4	720,076	6	1	80,718	41	7	136,423	58	2
	Summa	1,278,114	27	5	91,369	54	4	1,369,484	22	1	147,942	9	1	212,247	12	2

Digitized by Google

Im Jahre 18$^{61}/_{62}$ verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre 18$^{61}/_{62}$			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse 18$^{61}/_{62}$		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
58,490	11	5	27,460	—	–	85,950	11	4	1,338,614	57	4	30,560	–	–	1,369,174	75	4
8,901	34	4	11,285	58	6	20,187	33	2	192,412	12	2	9,948	36	2	202,360	48	4
7.978	52	4	19 327	9	3	27,306	1	7	165,993	20	4	8,368	36		174,361	56	4
75,370	38	4	58,073	8	1	133,443	46	5	1,697,020	30	2	48,877	12	2	1,745,897	42	4
40,193	37	4	33,865	–	–	74,058	37	4	1,021,227	50	—	48,000	–	–	1,096,227	50	—
7,414	47	6	14,602	46	4	22,017	34	2	165,836	8	—	21,216	47	2	187,052	55	2
6,313	15	4	19,658	5	6	25,971	21	2	135 654	51	7	25,987	2	6	161,638	54	5
53,921	40	6	68,125	52	2	122,047	33	–	1,322,715	49	7	95,203	50	—	1,417,919	39	7
82,479	57	2	112,629	29	–	195,109	26	2	2,351,764	20	4	398	14	–	2,352,162	34	4
10,999	3	2	19,257	31	2	30,256	34	4	286,890	45	4	18,033	57	–	304,924	42	4
52,633	35		130,042	5	4	182,675	40	4	1,227,196	33	6	99,733	39	2	1,326,930	13	—
146,112	35	4	261,929	5	6	408,041	41	2	3,865,851	39	6	118,165	30	2	3,984,017	30	—
16,846	15	2	34,044	47	6	50,891	3	–	425,699	48	2	13,500	—	—	439,199	48	2
7,236	53	–	17,695	18	–	24,932	11	–	171,968	22	–	26,390			198,358	22	—
27,170	31	7	109,253	26	3	136,423	58	2	610,822	39	6	115,056	3	3	725,878	43	1
31,253	40	1	160,993	32	1	212,247	12	2	1,208,490	50	–	154,946	3	3	1,363,436	53	3

Digitized by Google

Benennung der Regierungsbezirke.	Schuldenstand des Jahres $18^{60}/_{61}$: nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{60}/_{61}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			Schulden-Tilgungs-Fond: a. nach dem Etat (Schulden-tilgungsplan)			b. nach dem wirklichen Anfalle		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
													Zusammen		
Oberbayern . . .	5,443,720	—	6	128,134	25	3	5,571,854	26	1	340,526	55	-	493,552	17	6
Niederbayern . . .	398,430	34	—	2,620	42	—	401,051	16	—	40,557	52	4	71,609	47	4
Pfalz	192,694	30	—	—		—	192,694	30		24,430	50	—	82,027	55	—
Oberpfalz u Regensb.	540,575	21	6	41,208	55	1	581,784	16	7	67,957	25	4	86,281	3	3
Oberfranken . . .	1,755,093	38	3	—		—	1,755,093	38	3	121,207	57	7	149,848	22	5
Mittelfranken . . .	1,390,741	42	1	100	—		1,390,841	42	1	149,897	55	2	221,931	29	—
Unterfranken u. Aschaffenburg . . .	4,115,261	11	4	12,519	34	—	4,127,780	45	4	348,045	43	—	487,021	51	2
Schwaben und Neuburg	1,278,114	27	5	91,369	54	4	1,369,484	22	1	147,942	9	1	212,247	12	2
Haupt-Summe	15,114,631	26	4	275,953	31	—	15,390,584	57	1	1,240,556	46	2	1,754,514	58	6

Digitized by Google

Im Jahre 18⁶¹/₆₂ verwendet: a. zur Zinsenzahlung. fl.	kr.	hl.	b. auf Abtragung von Capitalien. fl.	kr.	hl.	c. in Summa. fl.	kr.	hl.	Betrag der hienach verbleibenden Schulden. fl.	kr.	hl.	Schulden-Zugang im Jahre 18⁶¹/₆₂. fl.	kr.	hl.	Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse 18⁶¹/₆₂. fl.	kr.	hl.
Stellung.																	
213,616	19	3	279,935	58	3	493,552	17	6	5,291,918	27	6	69,091	—	—	5,361,009	27	6
14,313	22	6	57,296	24	6	71,609	47	4	343,754	51	2	33,221	6	—	376,975	57	2
9,09[illegible]	30	—	22,930	30	—	32,025	20	—	169,784	—	—	—	—	—	169,784	—	—
20,610	6	7	65,670	56	4	86,281	3	3	516,113	20	3	35,702	14	4	551,815	34	7
75,370	38	4	58,073	8	1	133,443	46	5	1,679,020	30	2	48,877	12	2	1,745,897	42	4
53,921	40	6	68,126	32	2	122,047	36	—	1,322,715	49	7	95,203	50	—	1,417,919	39	7
146,112	35	4	261,929	5	6	408,041	41	2	3,865,851	39	6	118,165	50	2	3,984,017	30	—
51,253	40	1	160,993	32	11	212,247	12	2	1,208,490	50	—	154,946	3	3	1,363,436	53	3
584,293	13	7	974,955	27	7	1,559,248	41	6	14,415,929	29	2	555,207	16	3	14,970,836	45	5

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird Montags den 19. October l. Js. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 21. September l. Js. bei der k. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Reg. Bl. vom Jahre 1856, Seite 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse in Original und außerdem die Adressen für die Admissionsdecrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Prüfungs-Commission abzugeben.

München den 10. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister: der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit der königlich sächsischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die königlich bayerische und die königlich sächsische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen vom 1. August l. Js. an bis auf Weiteres einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird dies im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. December v. Js., den Schutz von Waarenbezeichnungen betr., durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 18. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Mulzer.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven, k. Staatsrath.

Durch den Minister: der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Suttner.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit dem Königreiche Württemberg wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die k. bayerische und die k. württembergische Regierung unter sich übereingekommen sind, vom 1. September l. Js. an bis auf Weiteres gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird dieß im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December v. Js., den Schutz der Waarenbezeichnungen betr., durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 21. August 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven, k. Staatsrath.

Durch den Minister: der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 3. Juli l. Js. den temporär pensionirten Obersten Sigmund Grafen von Yrsch-Pienzenau auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 9. Juli l. Js. dem pensionirten Hauptmann Franz von Ottenthal die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 11. Juli l. Js. den Oberlieutenant Joseph Jerg von der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments vacant Lüder zum Rittmeister bei jener des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — und den Unterlieutenant Rudolph Burghardt von der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold zum Oberlieutenant bei jener des 2. Artillerie-Regiments vacant Lüder zu befördern;

dem Unterlieutenant Maximilian Schlägel vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

am 13. Juli l. Js. dem Rittmeister à la suite Carl Erbgrafen zu Castell den Charakter als Major zu verleihen:

am 22. Juli l. Js. dem Ordonnanz-Feldwebel Johann Bernböck bei der Militär-

Fonds-Commission für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

dem Unterarzte Dr. Johann Rauck vom Festungs-Gouvernement Germersheim die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Friedrich Freiherrn von Hutten bleibend — und

am 24. Juli l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Nepomuk Krauß auf weitere zwei Jahre im Ruhestand zu belassen;

am 27. Juli l. Js. die temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian Vögler bleibend — und Unterlieutenant Iwan von Suckau auf weitere zwei Jahre im Ruhestand zu belassen;

dem pensionirten Bataillons-Quartiermeister Wolfgang Bulling die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 29. Juli l. Js. das Diensteстauschgesuch der Hauptleute Ottmar Lindig vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Eduard Freiherrn von Reitzenstein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen und Letzteren zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu versetzen;

dem Unterlieutenant Adalbert Pruner vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim — und dem pensionirten Rittmeister Eduard Freiherrn von Maillot de la Treille die nachgesuchte Entlassung — Ersterem aus dem Heere, Letzterem aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug — zu bewilligen;

am 31. Juli l. Js. die Unterlieutenants Wilhelm von Reck von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern — und Theobald Fischer vom 4. Chevaulegers-Regiment König zu Oberlieutenants — Beide mit dem Range vom 20. Mai l. Js., Ersterer vor dem Oberlieutenant Johann Breyer von der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern, Letzterer vor dem Oberlieutenant Carl Freiherrn von Lindenfels vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg — zu befördern;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Sigmund Zehrer auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 3. August l. Js. dem Obersten Eduard Freiherrn von Reichlin-Meldegg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich für den kaiserlich österreichischen Orden der eisernen Krone II. Classe — und dem Major Börries von Wissell desselben Regiments

für das Ritterkreuz des kaiserlich österreichischen Leopoldordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Unterärzten Dr. Friedrich Hummel vom Festungs-Commando in Ulm — und Dr. Johann Steinlein vom Festungs-Gouvernement Germersheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere — dann

dem pensionirten Bataillonsarzt Dr. Joseph Kern die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 4. August l. Js. den charakterisirten Major August Freiherrn von Welden von der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg — und den Unterquartiermeister Carl Vogel vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — dann

am 5. August l. Js. den Hauptmann Friedrich Bickel von der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern in den Ruhestand zu versetzen;

den Unter-Quartiermeister Melchior Schüle vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — den Unterverwalter Tobias Willer von der Fohlenhofs-Inspection Fürstenfeld zur Fohlenhofs-Inspection Benedictbeuern, — dann die Regimentsactuare Johann Beimler vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zur 1. Sanitäts-Compagnie, — und Christian Sertorius von der 1. zur 2. Sanitäts-Compagnie zu versetzen;

den Verwalter II. Classe Friedrich Merkl bei der Fohlenhofs-Inspection Benedictbeuern zum Verwalter I. Classe, — dann die Unterverwalter Franz Ragner bei der Fohlenhofs-Inspection Steingaden, — Albrecht Hänlein bei der Fohlenhofs-Inspection Achselschwang — und Alois Auanger von der Fohlenhofs-Inspection Benedictbeuern bei der Fohlenhofs-Inspection Fürstenfeld zu Verwaltern II. Classe zu befördern;

am 8. August l. Js. den Divisions-Commando-Secretär Alois Fleischmann vom General-Commando Augsburg in den Ruhestand zu versetzen;

am 11. August l. Js. dem Oberlieutenant Albert Freiherrn von Magerl vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert — und dem pensionirten Unterlieutenant Friedrich Freiherrn von Hutten, — dann

am 13. August l. Js. dem pensionirten Oberlieutenant Heinrich Freiherrn von Gumppenberg die nachgesuchte Entlassung, Ersterem aus dem Heere, letzteren Beiden aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung

vom 14. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den temporär quiescirten Studienlehrer am Ludwigs-Gymnasium in München, Carl Ludwig Graul, wegen nachgewiesener fortdauernder physischer Gebrechlichkeit in den Ruhestand für immer treten zu lassen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Civil-Ingenieuren Leyser und Stiehler von Wien wurde unter'm 20. August l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf ein neues Cylinder-Gebläs für hohe und niedere Pressungen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. August l. Js. anfangend,

und dem C. H. Mac Cormigck von Chicago im Staate Illinois in Nordamerika unter'm gleichen Tage ein Gewerbsprivilegium auf einen eigenthümlich construirten Rechen an Erndtemaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. August l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Bildhauer Johann Philipp Weimar von Berlin unter'm 1. August 1862 verliehenen und unter'm 19. August 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Herstellung eines Gußmarmors;

des dem William Mac Cord zu Sing-Sing in Nordamerika unter'm 27. Mai 1862 verliehenen und unter'm 18. Juni 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an der Construction der Feuerwaffen;

des dem Augustin Morel von Roubaix in Frankreich unter'm 13. August 1862 verliehenen und unter'm 19. August 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Krempeln oder Kämmen der Faserstoffe aller Art;

des dem Fabrikbesitzer David Berna, Firma „Julius de Bary Nachfolger in Offenbach am Main", unter'm 29. Mai 1862 verliehenen und unter'm 18. Juni 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Cigarrenwickelmaschine, und

des dem Maschinenfabricanten Wilhelm Schulze in Berlin unter'm 13. Februar 1862 verliehenen und unter'm 3. April 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche construirte Wäschmange.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 43.

München, Montag den 31. August 1863.

Inhalt:

Verleihung der Würde lebenslänglicher Reichsräthe der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge Allerhöchst offener Decrete, dd. Frankfurt a/M. den 22. August 1863, den k. Staatsrath im ordentlichen Dienste, Dr. Friedrich von Ringelmann,

und den Fabrikbesitzer Joseph Ritter von Maffei in München zu lebenslänglichen Reichsräthen der Krone Bayern zu ernennen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Privatdocenten an der Hochschule München, Dr. Felix Dahn, zum außerordentlichen Professor in der Juristenfacultät der Hochschule Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm 15. August l. Js. den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Gottfried Schmauß zu Göllheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Germersheim, und

den Bezirksarzt Dr. Carl Knapps zu Dahn, gleichfalls seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, auf die Bezirksarztesstelle II. Classe zu Ludwigshafen zu versetzen;

unter'm gleichen Tage auf die erledigte Stelle eines controlirenden Salzamtsschreibers zu Bayreuth den functionirenden Salzamtsschreiber Johann Baptist Pernat zu München in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 18. August l. Js. den Privatdocenten an der Universität München, Dr. Franz Sumhaber, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der Juristenfacultät der k. Universität Würzburg zu ernennen;

und unter'm 19. August l. Js. den Assessor des Landgerichts Straubing, Anton Morett, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functions-Unfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer von zwei Jahren, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Rathsstelle dem zweiten Staatsanwalte an diesem Gerichtshofe, Ernst Friedrich Christian Jergins, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen, dann

zu der bei dem Bezirksgerichte München l/J. erledigten Rathsstelle den Assessor des Appellationsgerichtes von Mittelfranken, Alexander Freiherrn von Harsdorf zu berufen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei

Utzenhofen, Bezirksamts Velburg, dem Priester Joseph Hastreiter, zur Zeit Pfarrvikar in Arnschwang, Bezirksamts Cham, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 14. August l. Js. die Pfarrei Amsitz, Decanats Rothenburg a. d. T., dem Pfarramtscandidaten Johann Christian Meyer aus Hainsfarth,

die Pfarrei Untermaxfeld, Decanats Augsburg, dem Pfarramtscandidaten Carl Heinrich Alfred Dorfmüller von Augsburg,

die Pfarrstelle zu Gnotzheim, Decanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Schwimmbach, Decanats Thalmessingen, Leonhard Friedrich Deinlein,

die Pfarrstelle zu Adelshofen, Decanats Rothenburg a. d. T., dem bisherigen Pfarrer zu Steinheim, Decanats Memmingen, Dr. Ernst Carl Friedrich Schenk;

unter'm 18. August l. Js. die II. Pfarrstelle zu Roßstall, Decanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Eismannsberg, Decanats Pyrbaum, Johann Fischer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Künsberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Johann Lorenz Ruckdäschel von Wunsiedel allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Hutschdorf, Decanats Thurnau,

dann unter'm 19. August l. Js. der von dem freiherrlich von Thüngen'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Wilhelm Christoph Carl Ludwig Johannes Körber aus Ansbach ausgestellten Präsentation auf die combinirte protestantische Pfarrei Weißenbach-Detter, Decanats Walzenbach, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersthofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin von Oesterreich, Generalmajor Alfred Grafen von Königsegg, das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, dann dem Secretär Ihrer Majestät der Kaiserin von Oesterreich, Regierungsrath Leopold Bayer Ritter von Mörthal, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. August l. Js. dem Brigadier zu Fuß I. Classe der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken, Conrad Schmidt, in allerhuldvollster Anerkennung der von demselben neuerdings erworbenen persönlichen Verdienste und im Forschungs- und Sicherheitsdienste erzielten vorzüglichen Resultate statt des ihm bereits früher allergnädigst verliehenen silbernen Ehrenzeichens nunmehr das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer und k. geistlichen Rath Martin Münch zu Gallenbach, in Rücksicht auf seine während eines Zeitraums von fünfundsechzig Jahren mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens, und

unter'm 24. Juli l. Js. dem protestantischen Stadtkirchner Georg Ludwig Fischer in Würzburg in Rücksicht auf seine mit Berechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rector der Gewerbs- und Handelsschule zu Fürth, Dr. Caspar Beeg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehenen Ritterkreuzes des Friedrichsordens zu ertheilen.

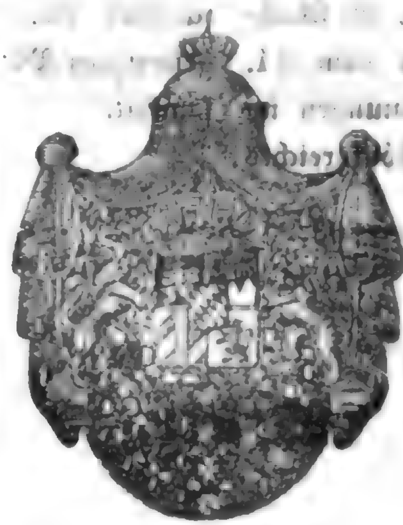
Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Philipp Jacob Groß von Villingen, im Großherzogthum Baden, wurde unter'm 22. August l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümlich construirte Schlösser für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. August l. Js. anfangend, und

dem Fabricanten L. Schwarzkopf in Berlin unter'm gleichen Tage ein Gewerbsprivilegium auf einen Universal-Schraubenschlüssel für den Zeitraum von vier Jahren, vom 22. August l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 44.

München, Mittwoch den 9. September 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten den nachstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe auf Grund des Art. 12 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen im Zusammenhalte mit Art. 63, 64, 77, 202 und 204 des Polizei-Strafgesetzbuches Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach unter Aufhebung aller über die einzelnen vorbenannten Erwerbszweige bisher bestandenen Vollzugsvorschriften, insoweit solche nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, im Nachgange der Gewerbs-Instruction vom 21. April 1862, daß diese Bestimmungen im dießrheinischen Gebiete des Königreiches 60 Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit zu treten haben.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften für das Jahr 1863 bereits ausgefertigten Patente bleiben jedoch in Wirksamkeit.

Nymphenburg, den 29. Juli 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär.

An dessen Statt:

Ministerialrath Messerschmidt.

Vorschriften

über den

Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe.

I.
Hausirhandel.

§. 1.

Unter Hausirhandel wird das Feiltragen von Fabricaten und Waaren auf den Straßen und in die Häuser verstanden.

§. 2.

Der Hausirhandel kann, soferne nicht einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§. 3.

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels setzt, soferne deren Ertheilung nicht im Interesse des einen oder andern Industriezweiges begründet ist, in der Regel ein Bedürfniß der Gegend, für welche die Erlaubniß nachgesucht wird, voraus.

Die Erlaubniß darf nur ertheilt werden an Personen, welche mindestens 24 Jahre alt, von auffallenden, ansteckenden und eckelhaften Krankheiten frei, der Behörde als

ordentlich und zuverlässig bekannt, und ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind.

Arbeitsfähigen Personen unter 30 Jahren darf jedoch ohne die dringendsten Gründe keine Hausirbewilligung ertheilt werden.

Bei den von Israeliten angebrachten Gesuchen sind die Bestimmungen des §. 20 des Edicts vom 10. Juni 1813 sorgfältig zu wahren, wonach der Hausirhandel nur den beim Erscheinen des Edicts darauf ansässigen Israeliten transitorisch bis zur Erlangung eines anderen Erwerbszweiges gestattet ist.

§. 4.

Die Berechtigung zum Hausirhandel kann von der Districts-Verwaltungsbehörde nur an Angehörige ihres Bezirkes und für den Umfang dieses Bezirkes verliehen werden.

In anderen Fällen steht die Verleihung der Berechtigung den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Bezüglich der Anbringung und Instruction der Gesuche haben die Bestimmungen der §§. 45 und 48 der Gewerbs-Instruction vom 21. April 1862 analog in Anwendung zu kommen.

Bei Gesuchen um die Hausirbewilligung im Grenzzollbezirke hat sich die Sach-Instruction jeder Zeit auf die Einvernahme des betreffenden Hauptzollamtes zu erstrecken.

Die von einer k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilte Bewilligung berechtiget, soferne nicht eine engere Grenze bezeichnet ist, nur zum Hausirhandel innerhalb des Bezirks derjenigen Regierung, welche sie ertheilt hat

Soll die Befugniß daraus auf einen andern Bezirk oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Kreisregierung die Erlaubniß dazu auf dem betreffenden Hausirpatent besonders vormerken.

§. 5.

Hausirpatente dürfen in der Regel und vorbehaltlich der Bestimmung in §. 91 der Zollordnung vom 17. November 1837 nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) Stick-, Näh- und Stricknadeln, Haken, Schlingen, Fingerhüte, ordinäre Knöpfe

von Metall oder aus Haaren, Holz, Knochen, ordinäre Scheeren und Taschenmesser, Nadelbüchschen, leinene und wollene, gefärbte und ungefärbte Bänder und Schnüre geringeren Werthes, und Zwirn, Strickbaumwolle, Baumwollenfaden;

2) einheimische Töpfer-, Steingut-, Fayence-, Porcellan- und Glaswaaren;
3) Schreibmaterialien;
4) Seife;
5) gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren;
6) Bürstenbinderwaaren und Siebmacherwaaren;
7) Hecheln, Mäusefallen und andere Drahtgeflechte;
8) Sensen, Sicheln, Schleifsteine;
9) Feinere Korbmacherarbeiten und Strohwaaren;
10) Holzwaaren und Schwarzwälderuhren, dann Papp- und Cartonagearbeiten, die sogenannten Kötztinger geistlichen Waaren und die Berchtesgadener- und Ammergauer-Waaren;
11) leinene Waaren aller Art, wollene Decken und Nördlinger Teppiche, gehäkelte, gestrickte und gestickte Waaren;
12) plastische Nachbildungen aus Papiermaché, Gyps, Thon und anderen gebrannten Stoffen;
13) mechanische, mathematische, optische, physicalische Instrumente;
14) Mineral-Wasser;
15) Stiefelwichse, Wagenschmiere und Schmutzkugeln.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt werden.

Die Patente der Israeliten zum Hausirhandel mit Gegenständen, zu deren hausirweisem Absatze kein neues Patent mehr ertheilt wird, dürfen nur dann erneuert werden, wenn die bei der ursprünglichen Ertheilung in Betracht gezogenen sachlichen oder ökonomischen Verhältnisse der Bewerber sich nicht verändert haben.

§. 6.

Die Berechtigung gilt nur für die Person, für welche sie verliehen ist und darf gleichzeitig nicht durch dritte Personen ausgeübt werden.

Zur Ausübung derselben durch eine dritte Person hat der Berechtigte, wenn er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den Hausirhandel nicht persönlich betreiben kann, ebenso wie zur Mitführung von Begleitern die besondere Erlaubniß jener Stelle oder Behörde nothwendig, welche über die Berechtigung selbst erkennt. Jedoch kann dem Inhaber einer von der k. Regierung, Kammer des Innern, ausgegangenen Berechtigung im Falle vorübergehender persönlicher Verhinderung die Ausübung durch einen Dritten bis zur Dauer von sechs Wochen von der Districts-Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Die Zulassung von Begleitern oder Stellvertretern des Berechtigten ist strenge nach dem wirklichen Bedürfnisse des Letzteren zu bemessen, und es sind nur solche Personen zuzulassen, welche alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für den Hausirhandel überhaupt im §. 3 vorgeschrieben sind.

Das Mitführen von Kindern ist unbedingt verboten. Einem Ehepaar, das unmündige Kinder besitzt, kann das gleichzeitige Umherziehen auf dem Gewerbe in der Regel nicht und auch ausnahmsweise bei besonders dringenden Gründen nur dann gestattet werden, wenn nachgewiesenermassen für die Beaufsichtigung und Erziehung der zurückgelassenen Kinder genügend gesorgt ist. Dagegen kann durch die Zulassung einer abwechslungsweisen Benützung eines hierauf eingerichteten Hausirpatentes auf die Verhältnisse solcher Eheleute Rücksicht genommen werden.

Die Abtretung der Berechtigung an einen Dritten findet nicht statt. Dagegen ist auf Absterben des Inhabers seine Wittwe, ihre persönliche Befähigung (§. 3) vorausgesetzt, zur Fortbenützung der Berechtigung für die noch übrige Giltigkeitsdauer befugt.

§. 7.

Die Unterhaltung von Waarenlagern außerhalb des Wohnortes in Wirths- oder Privathäusern ist dem Hausirer ohne besondere ortspolizeiliche Bewilligung verboten.

§. 8.

Die Hausirbewilligung schließt ohne ausdrückliche Erlaubniß die Befugniß nicht in sich, zur Ausübung des Gewerbes ein bespanntes Fuhrwerk oder ein Lastthier zu gebrauchen.

Bei Würdigung der hierauf gerichteten Gesuche ist nicht allein auf die Persönlichkeit des Hausirers, sondern hauptsächlich auch darauf zu sehen, ob nach der Natur des Gewerbes, wie z. B. bei dem Handel mit Töpfer- und Steingutwaaren, der Gebrauch eines bespannten Wagens erforderlich ist.

Fuhrwerke, welche zu anderen Zwecken, z. B. zu Wohnungen dienen, sind unbedingt auszuschließen.

§. 9.

Die Einsetzung in die Berechtigung geschieht mittels Einhändigung eines von der Districtsverwaltungsbehörde ausgefertigten Patentes, welches die Form eines Arbeitsbuches erhält, mit dem auf die Enden des Einbandsfadens gedruckten amtlichen Siegel versehen sein muß und dem Inhaber zugleich als Reiseurkunde dient.

Dasselbe hat zu enthalten:

1) eine möglichst vollständige Beschreibung der Person, welcher die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt ist, wobei Vor- und Zuname, Alter und Heimath des Berechtigten und, wenn er schreiben kann, dessen eigenhändige vollständige Namensunterschrift nicht fehlen darf;

2) die Waarengattung und den geographischen Bezirk, wofür die Bewilligung ertheilt ist;

3) die Anführung der Entschließung der k. Kreisregierung, wenn die Berechtigung auf einer solchen beruht;

4) die besondere Erlaubniß zum Gebrauche eines Fuhrwerkes oder Lastthieres;

5) wenn dem Berechtigten Begleiter gestattet sind, deren Namen, Heimath, Alter und Personalbeschreibung;

6) die besonderen Verhaltungsvorschriften nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen.

Der Vertreter eines Dritten in der Ausübung der Berechtigung ist in dem Patente auf die unter Ziff. 1 bemerkte Weise unter gleichzeitiger Benennung des Gewaltgebers zu bezeichnen.

Der Uebergang der Berechtigung an die Wittwe des Inhabers wird in dem Patente unter Bezeichnung der Wittwe auf die unter Ziff. 1 bestimmte Weise beurkundet.

§. 10.

Die Hausir-Patente sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

Uebrigens ist die ertheilte Bewilligung widerruflich und kann demnach wegen neu eingetretener oder früher unbekannt gebliebener Umstände noch vor Ablauf der bestimmten Giltigkeitsdauer zurückgenommen werden.

§. 11.

Die Erneuerung der Hausir-Patente ist ganz nach den Vorschriften über die ursprüngliche Ertheilung von Hausir-Patenten zu behandeln.

Die desfallsigen Gesuche sind im Monate December zu stellen und zu bescheiden.

Die Erneuerung kann, woferne noch hinreichender Raum vorhanden ist, in das frühere Patent eingetragen werden.

Bei Aushändigung eines neuen Patentes ist das abgelaufene einzuziehen.

§. 12.

Ein neues Patent statt eines angeblich verlorenen kann nur von der Districtsverwaltungsbehörde, welche das frühere Patent ausgestellt hat, und nur in dem Falle ausgefertigt werden, wenn bei genauer Untersuchung eine Verschuldung des Hausirers nicht erhoben wird.

Zu diesem Ende ist namentlich mit den Behörden, von welchen die angeblich verlorene Urkunde die letzten Visirungen erhalten hat, Rücksprache zu nehmen, auch nöthigenfalls über den Aufenthalt und das Betragen des Hausirers seit der letzten bekannten Visirung seines Patentes Untersuchung zu pflegen.

In dem neuen Patent ist die Veranlassung zur Ausstellung desselben nebst dem Datum des vorhergegangenen Patentes anzugeben, auch wenn in das letztere eine Bestrafung oder Verwarnung des Inhabers eingetragen war, das darüber erhobene zu bemerken. Bis zur Ausfertigung des neuen Patentes ist die Fortsetzung des Hausir-Handels nicht gestattet.

§. 13.

Der Tag, an welchem der Hausirer seine Wanderung antritt, wird von der Orts-Polizeibehörde seines Wohnorts im Patente vorgemerkt.

Eben dieß wiederholt sich, so oft er nach einem Zwischenaufenthalte zu Hause von Neuem auf die Wanderung ausgeht, wobei zugleich die zu Hause zugebrachte Zeit in dem Patente bemerkt wird.

Die zum Hausirhandel in mehreren Bezirken berechtigten Hausirhändler sind verpflichtet, so lange sie sich auf der Gewerbewanderung befinden, mindestens von 14 zu 14 Tagen sich vor einer Districts-Verwaltungsbehörde zur Durchsicht ihrer Patente zu stellen.

Die visirende Districts-Verwaltungsbehörde hat die Einhaltung der bestehenden Vorschriften von Seite der Hausirhändler genau zu prüfen und zu diesem Zwecke, soweit es nöthig, auch den Waarenvorrath zu untersuchen und darauf zu achten, daß die Orts-Polizeibehörden die Einträge in der vorgeschriebenen Form machen.

Die geschehene Durchsicht und der Tag derselben ist im Patente zu beurkunden.

§. 14.

In jeder Gemeinde, wo der Hausirer von seiner Berechtigung, die er stets in Urschrift mit sich führen muß, Gebrauch machen will, hat er hiezu die besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nachzusuchen und sich hierbei durch Vorzeigung seines Hausirpatentes über seine Berechtigung auszuweisen.

Walten gegen die Aechtheit des Documentes oder gegen die Person, die es betrifft, keine Bedenken ob, und liegt außerdem nichts Ordnungwidriges und Verdächtiges vor, so darf die Erlaubniß nicht verweigert werden.

Die Ertheilung der Erlaubniß und deren Dauer ist im Patente vorzumerken.

Sind die bestehenden Vorschriften in irgend einer Beziehung nicht eingehalten, so hat die Orts-Polizeibehörde dem Hausirer die Erlaubniß zu verweigern und das geeignete Verfahren gegen denselben zu veranlassen.

§. 15.

Auch nach erlangter ortspolizeilicher Erlaubniß darf der Hausirer in Ausübung seines Gewerbes jene Häuser nicht betreten, deren Bewohner den Hausirern den Eintritt durch Anschläge untersagt haben, und ist auch ohne solchen Anschlag gehalten, auf Zurückweisung das Haus sogleich zu verlassen.

§. 16.

Zur Ueberwachung der Hausirer sind die örtlichen Polizeiorgane, die k. Gendarmerie sowie die Zollschutzwache verpflichtet.

§. 17.

Ausländer können nur von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zum Hausirhandel ermächtigt werden, wenn sie die persönliche Befähigung (§. 3) besitzen, und sich über ihre Heimath und Unbescholtenheit ausweisen und wenn das Bedürfniß durch inländische Hausirer nicht gedeckt ist.

§. 18.

Das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs, z. B. Hefe, Sämereien, grobe Geflechte aus Holzspähnen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh, dann Flachs und Hanf u. s. a. auf der Straße und das Hausiren mit denselben ist den vorstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel nicht unterworfen, und unterliegt in Gemäßheit des Art. 202 Abs. 3 des Polizei-Strafgesetzbuches nur der ortspolizeilichen Regelung.

Das Feiltragen eingesammelter Arzneistoffe, als Kräuter, Wurzeln, Früchte, spanischer Fliegen u. s. w. bei Apothekern, Arznei-Waarenhändlern und Inhabern chemischer und pharmazeutischer Fabriken ist den Vorschriften über den Hausirhandel gleichfalls nicht unterworfen.

§. 19.

Bezüglich des Hausirhandels mit Salz ist in weiterer Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 1. November 1809 (Regierungsblatt S. 1777) jedem Inländer erlaubt, Kochsalz (offen wie verpackt) von den Salinen Traunstein, Reichenhall, Rosenheim und Berchtesgaden, dann an den übrigen in den älteren 6 Kreisen befindlichen ärarialischen Salzniederlagen, sei es mit eigenem oder fremdem Fuhrwerke, mittels Eisenbahn oder auf den für den allgemeinen Verkehr frei gegebenen Wasserstraßen zu beziehen, und im ganzen Königreiche, mit Ausnahme der Kreise Unterfranken und Aschaffenburg und der Pfalz, wieder zu verkaufen, jedoch in Orten, wo sich berechtigte

Salzhändler oder Salzkrämer befinden, nicht unter fünfzig Pfund, und nur in den übrigen Orten in kleineren Quantitäten.

Wer auf solche Weise Salz bezieht, ist jedoch schuldig, die von der betreffenden Aerarial-Salzniederlage (Hauptsalzamt, Salzamt, Salzfactorie ꝛc.) erhaltene Salzpollette jedesmal vor dem Verkaufe der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen, und durch Visirung derselben die örtliche Polizei-Aufsicht, daß es inländisches Salz sei, und das vorgeschriebene Maß nicht überschritten werde, zu bewirken.

Die Abgabe des Viehsalzes findet nur an Landwirthe und Viehhalter statt, und unterliegt den bestehenden Beschränkungen.

§. 20.

Auf das Hausiren mit Preßerzeugnissen finden die vorstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel keine Anwendung.

II.

Messen und Marktverkehr. Handlungsreisende.

§. 21.

Berechtigte Großhändler, Kaufleute, Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe, Fabricanten, Handwerker, dann Unternehmer von freien Erwerbsarten und Gewerben, welche mit ihren Waaren und Producten Messen und Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten, sind für Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten und bedürfen daher auch keines Hausirpatentes.

Dieselben haben sich über ihre Qualität lediglich durch ihre Gewerbsurkunden auszuweisen.

Die Substituirungs-Befugniß ist durch §. 68 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 geregelt. Ueber das Substituirungs-Verhältniß muß eine besondere polizeiliche Legitimation beigebracht werden.

§. 22.

Wer den obenbezeichneten Gewerbs-Categorien nicht angehört und die Messen und Jahrmärkte als Fierant, Marktfahrer, beziehen will, muß das Recht hiezu durch Lösung eines Markthandels-Patentes erwerben.

98*

Die Ertheilung der Markthandels-Patente steht der k. Regierung, Kammer des Innern, jenes Kreises zu, in welchem die zu Berechtigenden ihren Wohnsitz haben.

Das von einer k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgestellte Markthandels-Patent berechtigt zum Bezuge aller Messen und Jahrmärkte des ganzen Königreichs.

Markthandels-Patente sind jedoch nur ausnahmsweise in mäßiger Zahl und bei nachgewiesener Würdigkeit und Dürftigkeit der Bewerber zu ertheilen.

Die Markthandels-Patente müssen eine genaue Personalbeschreibung des Berechtigten, eine namentliche Aufführung der Waaren, womit derselbe zu handeln befugt sein soll, sowie eine ausdrückliche Verwarnung gegen den Hausirhandel enthalten.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 3, Abs. 2, 6, 7, 10—12 auf die Markthandelspatente gleichmäßige Anwendung.

§. 23.

Die Befugnisse der Handlungsreisenden sind durch §. 70 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 und Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches geregelt.

Inländische Handlungsreisende, welche nur im Inlande Bestellungen suchen wollen, haben sich mit einem Gewerbszeugnisse der Districts-Polizeibehörde ihres Wohnortes zu legitimiren.

Dasselbe ist nur während jenes Kalenderjahres giltig, für welches es ausgestellt wurde.

§. 24.

Auswärtige, in ihrer Heimath zum Handel berechtigte Gewerbleute werden unter den in §. 116. der Gewerbeordnung vom 21. April v. Js. gegebenen Voraussetzungen rücksichtlich des Rechtes zum Bezuge der Messen und Jahrmärkte wie die Inländer behandelt.

Dasselbe Verhältniß findet auch bezüglich der Handlungsreisenden auswärtiger Gewerbs-, Fabriks- und Handlungsinhaber, welche in Bayern Bestellungen suchen wollen, statt.

In Ansehung der Behandlung und der Legitimationen sind überdieß die bezüglichen Staatsverträge und Vereinbarungen maßgebend. Die jeweils verabredeten Vollzugsbestimmungen werden von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

III.

Von dem Aufkaufen im Umherziehen.

§. 25.

Wer zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ermächtigt ist, darf auch für dasselbe Geschäft Waarenaufkäufe machen.

§. 26.

Wer außerdem das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, von Garn, Asche, Federn, Borsten, Glasscherben, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern u. s. w. im Umherziehen gewerbsmäßig betreiben will, bedarf, soferne nicht in den folgenden Paragraphen einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, eines Patentes und unterliegt den sämmtlichen Vorschriften in Betreff des Hausirhandels.

Bei Gestattung des hausirweisen Aufkaufs von alten und gebrauchten Gegenständen, z. B. altem Eisen, getragenen Kleidern ꝛc. ist in Hinsicht auf die Leichtigkeit des Mißbrauchs eines solchen Patentes zur Unterbringung entwendeter Gegenstände eine besondere Vorsicht anzuwenden.

§. 27.

Das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe einzuhandeln, ist den Vorschriften des §. 26 nicht unterworfen.

§. 28.

Inländische Papier- und Kunstwollfabrikanten sind berechtigt, Lumpen und andere Stoffe der Fabrication in dem ganzen Umfange des Königreichs durch Commissionäre aufkaufen zu lassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, jedes von ihnen abzusendende Individuum der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimath zu benennen, welche, wenn dasselbe vierundzwanzig Jahre alt, von auffallenden, ansteckenden und eckelhaften Krankheiten frei und der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt ist, das Patent ausfertigt.

Mit dem Beginne des Kalenderjahres haben die Auftraggeber die Fortdauer der

Beauftragung des Commissionärs in dessen Patent zu bestätigen, wornach die polizeiliche Bewilligung nach Befund erneuert wird.

Der Mangel dieser Bestätigung, sowie auch eine im Laufe des Jahres über Auflösung des Contractes von dem Auftraggeber der Polizeibehörde erstattete Anzeige hat sogleich die Entkräftung und Abnahme des Patentes zur Folge.

Die Patente der Lumpensammler unterscheiden sich von den Patenten für den Hausirhandel nur dadurch, daß deren erstes Blatt auch die Bezeichnung des Auftraggebers des Sammlers enthält.

Den aufgekauften Waarenvorrath haben die Sammler an den Auftraggeber abzuliefern, oder an jene Personen, welche von dem Auftraggeber zur Uebernahme und Spedition der von seinen Commissionären gesammelten Lumpen bevollmächtigt sind.

Das entbehrliche Material dürfen die Fabricanten selbstständig in den Handel bringen.

§. 29.

Ausländischen Papier- und Kunstwollfabricanten ist, insoweit in den Staaten, denen sie angehören, das Gleiche gegen Bayern beobachtet wird, unter den nachfolgenden Bestimmungen gestattet, im bayerischen Staatsgebiete Lumpen für ihren Bedarf umherziehend sammeln zu lassen:

a) Der Commissionär des ausländischen Fabricanten hat, wenn er gleichfalls ein Ausländer ist, bei der Districtsverwaltungsbehörde der Eintrittsstation, wenn er Inländer ist, bei der Districts-Verwaltungsbehörde seines Wohnortes die zur Ausstellung eines Patentes überhaupt erforderlichen Zeugnisse (§. 28) zu übergeben nebst

1) einem amtlich beglaubigten Zeugnisse des ausländischen Fabricanten über den dem Inhaber ertheilten Auftrag zum Lumpensammeln;

2) einem amtlichen Zeugnisse über die von seinem Auftraggeber mit gesetzlicher Ermächtigung ausgeübte Fabrication, welche beide Documente nicht über ein Jahr alt sein dürfen.

b) Diese Ausweise, auf deren Grund bei richtigem Befund dem Commissionär ein Patent von der Districtsverwaltungsbehörde ausgestellt wird, werden in diesem erwähnt, auch wird auf den beiden letztgenannten Urkunden (1 und 2) die geschehene Ausstellung eines Patents bemerkt.

Die Erneuerung des Patentes geschieht von der Districtsverwaltungsbehörde, welche dasselbe ausgestellt hat; dieselbe setzt aber die Erneuerung der obengenannten beiden besonderen Zeugnisse 1 und 2 voraus.

Soweit die Districtsverwaltungsbehörden über die Beobachtung der Gegenseitigkeit in dem Staate des ausländischen Fabricanten, der im diesseitigen Gebiete Lumpen sammeln lassen will, nicht von ihrer vorgesetzten Stelle unterrichtet sind, haben sie die Ausstellung eines Patentes für den Commissionär des fremden Fabricanten von der Beurkundung dieser Gegenseitigkeit durch ein Zeugniß der obersten oder einer Kreisregierungsbehörde des betreffenden Staates abhängig zu machen.

§. 30.

Den Lumpensammlern ist gestattet, mit den im §. 5 Ziff. 1 aufgeführten Gegenständen Tauschhandel zu treiben.

§. 31.

In der Ausübung der Berechtigung und bezüglich der Einziehung der Patente sind die Lumpensammler allen für den Hausirhandel gegebenen Vorschriften unterworfen.

§. 32.

Neben diesen Commissionären sind zur Sammlung der Lumpen auf eigene Rechnung und zum Wiederverkaufe an inländische Papier- und Kunstwollfabricanten nur noch solche Inländer berechtigt, welche von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, förmlich hierauf patentirt werden.

Die Patentirung ist nicht zu erschweren und erfolgt durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk der zu Berechtigende seinen Wohnsitz hat.

Das ausgestellte Patent berechtigt, soferne nicht eine engere Grenze bezeichnet ist, nur zum Lumpensammeln innerhalb des Bezirkes derjenigen Kreisregierung, welche dasselbe ertheilt hat.

Soll die Befugniß auf einen andern Regierungsbezirk oder einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Kreisregierung die Erlaubniß dazu im Patente besonders vormerken.

§. 33.

Der Aufkauf von Vieh und Getreide, von inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel durch Inländer, einschlüssig des Handels mit diesen Producten, ist durch Ausstellung eines Hausirpatentes nicht bedingt, wenn er auch, wie dieß z. B. beim Viehhandel üblich ist, in Verbindung mit dem Wiederverkaufe als Hauptgewerbe mittels Umherziehens von Ort zu Ort betrieben wird. Personen, welche zum Zwecke des Wiederverkaufes auf öffentlichen Märkten oder an Händler den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel (wie Schmalz, Eier, Butter, Geflügel u. dergl.) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, haben sich jedoch mit einer besonderen polizeilichen Legitimation zu versehen und dieselbe bei der Ausübung ihres Erwerbes bei sich zu führen.

Diese Legitimation wird von der Districtsverwaltungsbehörde des Wohnortes ausgestellt, enthält die vollständige Personalbeschreibung des Inhabers und ist nur für die Dauer des Kalenderjahres giltig, in welchem sie ausgestellt ist.

Ausländer sind zum Einkaufe der im Abs. 1 genannten Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr zugelassen.

Wollen dieselben aber mit den fraglichen Gegenständen in Bayern gewerbsmäßig Handel treiben, so haben sie hiezu die Erlaubniß jener Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will, zu erholen, soferne es sich nicht blos um den Absatz eingebrachter Gegenstände der bezeichneten Art, die zu der Classe der in Bayern einheimischen Naturerzeugnisse gehören, in den Grenzdistricten handelt.

Ausländer, welche eine solche Erlaubniß erhalten, sind verpflichtet, die ihnen hierüber ausgestellte schriftliche Bewilligung bei Ausübung des Handels bei sich zu führen.

IV.

Aufsuchen von Arbeitsbestellung.

§. 34.

Das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen wird, die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen abgerechnet, dem Hausirhandel gleichgeachtet.

§. 35.

Personen, welche bei ihrem Umherziehen kein eigenes oder selbstständiges Gewerbe ausüben, z. B. wandernde Handwerksgesellen, dann Individuen, die landwirthschaftliche Arbeit oder Beschäftigung als Dienstboten suchen, sind den Bestimmungen des §. 34 nicht unterworfen.

§. 36.

Personen, welche eines der nachbezeichneten Gewerbe treiben, deren Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, bedürfen dazu weder für sich, noch ihre Gesellen und Lehrlinge eines Hausirpatentes.

Unter die hier genannten Personen, welche somit Reparaturen und andere Gewerbsarbeiten außerhalb ihres Wohnorts bei ihren Kunden, ohne bestellt zu sein, vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Reparaturarbeiten vorzunehmen sind, u. s. w. sammeln dürfen, fallen Glaser, Mühlärzte, Schäffler, Siebmacher, Tapezierer, Zinngießer, Pflasterer und Brandmetzger oder Pflasterstecher.

Barbiere, Photographen und Klavierstimmer bedürfen zum Gewerbsbetriebe außerhalb ihres Wohnortes ebensowenig als die Müller zum sogenannten Malterführen eines Hausirpatentes.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen.

§. 37.

Scheerenschleifer, Sägfeiler, Kessel- und Pfannenflicker, Hafenbinder, Schirmflicker, Korbflechter, Holzuhrmacher, Bettfedernreiniger, Ratten-, Mäuse- und Wanzenvertilger, dann Personen, welche sich mit der Kastration der kleinen Hausthiere befassen u. s. w. sind, wenn sie ihr Gewerbe im Herumziehen von einem Orte zum andern ausüben wollen, gehalten, ein besonderes Patent zu lösen.

Die Ertheilung und Erneuerung dieser Patente richtet sich nach den Vorschriften über die Ertheilung und Erneuerung der Hausirpatente.

In der Ausübung und bezüglich der Patenteinziehung sind die Inhaber den für den Hausirhandel gegebenen Bestimmungen unterworfen.

§. 38.

Hinsichtlich des Herumziehens der Privatbeschälhalter wird auf die bezügliche besondere Verordnung verwiesen.

§. 39.

Bezüglich der Aufsicht über fremde herumziehende Aerzte, Operateurs u. s. w. verbleibt es bei der Bestimmung des §. 18 lit. m. des organischen Edikts über das Medizinalwesen vom 8. September 1808 und den dort angeführten Verordnungen im Zusammenhalte mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1853, die Ausübung der Zahnheilkunde betreffend.

V.

Schau- und Vorstellungen.

§. 40.

Die Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen oder Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten setzt die Erlaubniß der betreffenden k. Regierung, Kammer des Innern, je für deren Bezirk, voraus.

In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

§. 41.

Wer in seinem Wohnorte Menagerien, Wachsfiguren-Cabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carrousele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben will, wer öffentliche Feuerwerke veranstalten, oder in Wirthschaftslocalitäten oder an anderen öffentlichen Orten gegen Bezahlung Musikstücke, Gesänge, Declamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführen, oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigen will, hat hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde zu erholen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslocalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Bei der Bescheidung solcher Gesuche ist auf die Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bewerbers, sowie auf die mögliche Gefahr einerseits einer dem Publikum lästigen

Bettelei, andererseits eines nachtheiligen Einflusses auf die Volkssitten Rücksicht zu nehmen und bei den Feuerwerkern und Musikanten insbesondere auf dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu bestehen.

Außerdem ist die Bewilligung in jedem einzelnen Falle auch noch von denjenigen Bedingungen abhängig zu machen, welche in sicherheits-, feuer- oder sittenpolizeilichen Rücksichten und örtlichen Verhältnissen begründet sind.

§. 42.

Wollen Personen der im §. 41 bezeichneten Art ihr Gewerbe außerhalb ihres Wohnortes umherziehend von Ort zu Ort betreiben, so haben sie die Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung je für deren Bezirk zu erwerben, und in den einzelnen Orten, in welchen der für einen oder mehrere Bezirke Ermächtigte sein Gewerbe ausüben will, die besondere ortspolizeiliche Erlaubniß außerdem nachzusuchen.

Wenn jedoch bei Kunstleistungen und Ausstellungen solcher umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches oder höheres Kunstinteresse stattfindet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren Städten in eigens dazu eingerichteten Localen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Regierungspatentes, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

Militärhautboisten sind nicht verpflichtet, ein Patent zu erwirken, und haben sich dieselben nur mit Urlaubspässen ihrer vorgesetzten Militärbehörde zu legitimiren.

Ausländischen Betreibern von Gewerben der bezeichneten Art ist die Regierungsbewilligung nur dann zu ertheilen, wenn sie eine höhere Stufe von Vollkommenheit nachzuweisen vermögen.

Ausländische Musiker, welche keine Weiterreise auf bayerischem Gebiete, sondern nur die Ausübung ihrer Kunst in einem an der Grenze gelegenen Orte beabsichtigen, bedürfen hiezu nur die Bewilligung der betreffenden Districts-Verwaltungsbehörde.

VI.

Schlußbestimmungen.

§. 43.

Gegen die orts- und districtspolizeilichen Beschlüsse findet nur Berufung an die

k. Kreisregierung, Kammer des Innern, gegen die erstinstanziellen Beschlüsse der k. Kreisregierungen Berufung an die zuständigen k. Staatsministerien statt.

§. 44.

Die Herstellung der Patentformularien wird von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, besorgt.

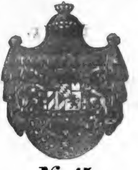
Außer den Kosten der Herstellung einschließlich der Stempelgebühren haben die Empfänger nach Art. 14 und 15 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 noch die Taxe von 36 kr. für die Ausstellung des Patentes zu entrichten.

Für das Visiren der Patente dürfen keinerlei Gebühren erhoben werden.

Oertliche Abgaben zu den Armencassen, Stiftungen u. dergl. werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 45.

München, Montag den 14. September 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 194 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, daß die bezüglich der Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen jeden Orts bestehenden Vorschriften oder Einrichtungen bis auf Weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem

Digitized by Google

Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Frankfurt a/M., den 19. August 1863.

M a x.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

Freiherr von Pelkhoven, k. Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Nüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. August l. Js. den Revierförster Anton Müller zu Reupelsdorf unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste auf den Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle den dermaligen Actuar des Forstamts Hammelburg, Friedrich Carben, zum provisorischen Revierförster nach Reupelsdorf im Forstamte Mainberg zu befördern;

unter'm 27. August l. Js. die in Höchstädt erledigte Notarstelle dem Assessor des Landgerichts Türkheim, Ignaz Bäurle, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

unter'm 28. August l. Js. den von den Gerichtsschreibern Max Joseph Stangl in Vilshofen und Ludwig Leibinger in Rotthalmünster, dann den Gerichtsschreibern Johann Peter Wolfram in Roth und Johann Georg Ehrlinger in Neustadt a. d. S. nachgesuchten Dienstestausch zu genehmigen, und demgemäß den Gerichtsschreiber Max Joseph Stangl in Vilshofen an das Landgericht Rotthalmünster,

den Gerichtsschreiber Ludwig Beibinger in Rotthalmünster an das Landgericht Vilshofen, den Gerichtsschreiber Johann Peter Wolfram in Roth an das Landgericht Neustadt a. d. S. und den Gerichtsschreiber Johann Georg Ehrlinger in Neustadt a. d. S. an das Landgericht Roth zu versetzen;

unterm 1. September l. Js. den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Friedrich Pfaff in Erlangen zum ordentlichen Professor der Mineralogie in der philosophischen Facultät der k. Universität Erlangen zu ernennen und demselben die Leitung des mineralogischen Cabinets zu übertragen;

unter'm gleichen Tage den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Ansbach, Otto Kleiner, als zweiten Staatsanwalt an das Appellationsgericht von Mittelfranken zu versetzen, und

den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Eichstädt, Carl Eduard Schmauß, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Ansbach zu berufen, endlich

unter'm 2. September l. Js. den ordentlichen Professor der speciellen Pathologie und Therapie und Vorstand der medicinischen Klinik in Würzburg, Dr. Joseph Bamberger, zum wirklichen Oberarzte für die interne Krankenabtheilung des Juliusspitales, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Juli l. Js. dem k. Consistorial-Director Johann Ludwig Glaser in Speyer, und

unter'm 18. August l. Js. dem Oberstlieutenant im großherzoglich hessischen 2. Reiterregiment, Carl von Klipstein, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Ordensdecorationen zu ertheilen geruht und zwar:

unter'm 6. August l. Js. dem k. Ministerial-Assessor Dr. Johann Michael Diepolder zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Ritterkreuze des Leopoldordens;

unter'm 22. August l. Js. dem Dr. phil. Ernst Förster in München zu dem von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ihm verliehenen Verdienstkreuze des Sachsen-Ernestinischen Hausordens; endlich

unter'm 23. August l. Js. dem Post- und Bahnamts-Vorstand Carl Theodor Siry in Lindau und dem Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwalter Adolph Möller daselbst zu den von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihnen verliehenen Ordensdecorationen und zwar dem Ersteren für das Ritterkreuz I. Classe des Ordens Franz I. und dem Letzteren für das Ritterkreuz II. Classe dieses Ordens.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bauerssohn Johann Georg Gailing von Elfertshausen für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Margaretha Charlotte Hesselbach von Würzburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Herzog" annehme und fortan führe.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben geruht, die Bildung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Fabrik für Erzeugung künstlichen Düngers zu Kaiserslautern mit der Firma: „Düngerfabrik Kaiserslautern" mit dem Sitze in Kaiserslautern und einem Grundcapitale von 160,000 fl., welches in Actien à 100 fl., je nach Verlangen auf den Inhaber oder auf Namen lautend, begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren allergnädigst zu genehmigen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Friedrich Wilhelm Höpfner von Berlin unter'm 27. August v. Js. verliehenen und unter'm 9. September v. Js. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Maischverfahren für die Spiritus- und Hefen-Fabrication, und

die Einziehung des dem Maschinenfabricanten L. Schwarzkopf von Berlin unter'm 27. August v. Js. verliehenen und unter'm 9. September v. Js. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Universal-Schraubenschlüssel, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 46.

München, Dienstag den 15. September 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die mit dem 15. September l. Js. zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 30. September l. Js. einschließlich zu verlängern.

Digitized by Google

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Berchtesgaden, den 11. September 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Fub.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Secretär, Ministerialrath von Epplen.

Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. September l. Js. den Privatdocenten Dr. Alois Geigel in Würzburg zum außerordentlichen Professor an der medicinischen Facultät der k. Universität Würzburg in provisorischer Eigenschaft,

zum Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium in Münnerstadt den geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten der Mathematik an der Studienanstalt Würzburg, Joseph Hartmann aus Krottheim, Bezirksamts Griesbach, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

auf die erledigte Lehrstelle der Mathematik und Physik am Lyceum in Bamberg den Professor der Mathematik und Physik am dortigen Gymnasium, Dr. Georg Theodor Hoh, zu befördern, und

auf die sich hiedurch erledigende Lehrstelle der Mathematik und Physik am Gymnasium in Bamberg den Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium in Münnerstadt, Andreas Seeber, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

unter'm 5. September l. Js. die theo-

logische Section an dem Lyceum in Amberg aufzulösen, den Rector des dortigen Lyceums und der Studienanstalt, Lycealprofessor Dr. Johann Baptist Anton Englmann, von seinen desfallsigen Functionen zu entheben und als Professor des Kirchenrechts und der Patrologie an das Lyceum in Regensburg zu versetzen, dann

die Lycealprofessoren Dr. Valentin Loch, Dr. Simon Carl Schlegel und Dr. Michael Islinger zu Amberg bis auf Weiteres in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 7. September l. Js. den bisherigen II. Actuar Valentin Thedy zum I. Actuar der k. Universität München zu befördern, und den Canzleifunctionär Friedrich Max Bernard zum II. Actuar dieser Hochschule in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

auf das im Forstamte Kulmbach in Erledigung gekommene Forstrevier Kulmbach den dermaligen Revierförster zu Lellenfeld des Forstamts Gunzenhausen im mittelfränkischen Regierungsbezirke, Joseph Offinger, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und

den Bezirksgerichtsschreiber Carl Christoph Degner in Schweinfurt nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 20. August l. Js. die Pfarrei Appertshofen, Bezirksamts Ingolstadt, dem Priester Georg Dederbeck, Expositus in Dornwang, Bezirksamts Dingolfing;

unter'm 21. August l. Js. die Pfarrei Christertshofen, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Max Joseph Kohler, Pfarrcurat in Burg, Bezirksamts Krumbach,

die Stadtpfarrei Kelheim, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Wolfgang Allio, Stadtpfarrprediger bei St. Rupert in Regensburg,

das Curat- und Schulbeneficium in Mittelstetten, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Caspar Hauser, Beneficiumsvicar in Oy, Bezirksamts Kempten;

unter'm 23. August l. Js. die Pfarrei Rottenbauer, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Franz Zorn, Verweser der Predigerstelle in Kitzingen, Bezirksamts gleichen Namens,

die Pfarrei Wollbach, Bezirksamts Neustadt a/S., dem Priester Georg Michael Fuchs, Juliushospitalcaplan in Würzburg;

die Pfarrei Theilheim, Bezirksamts

Würzburg, dem Priester Georg Wolf, Pfarrer in Altenbuch, Bezirksamts Marktheidenfeld,

das Schulbeneficium in Grünwald, Bezirksamts München r/J., dem Priester Johann Joseph Bauer, Cooperator in Attenkirchen, Bezirksamts Freising, und

die vereinigten Schöttl'schen, dann St. Georgs- und St. Leonhards-Beneficien in Tölz, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Lorenz Kratzer, Cooperator daselbst, ferner

unter'm 26. August l. Js. das Schul- und Frühmeßbeneficium in Pfeffenhausen, Bezirksamts Rottenburg, dem von dem dortigen Pfarrer und Magistrate nominirten dermaligen Verweser dieser Pfründe, Priester Carl Puchner, und

die Pfarrei Thalhausen, Bezirksamts Aichach, dem Priester Bernhard Reisach, Curatbeneficiat in Oberwittelsbach, Bezirksamts Aichach;

unter'm 28 August l. Js. die Pfarrei Imsweiler, Bezirksamts Kaiserslautern, dem Priester Joseph Carl Gretter, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Clausen, Bezirksamts Pirmasens;

unter'm 1. September l. Js. die Pfarrei Hirschbach, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Johann Adam Schwarzenbach, Pfarrer in Neuburg a/K., Bezirksamts Günzburg, und

die Pfarrei Schliersee, Bezirksamts Miesbach, dem Priester Joseph Dony, Curatcanonicats-Provisor in Laufen, Bezirksamts gleichen Namens;

unter'm 7. September l. Js. die Pfarrei Laufach mit Hain, Bezirksamts Aschaffenburg, dem Priester Seraphin Reuther, Subregens im dem Knabenseminar zu Aschaffenburg und Religionslehrer an dem dortigen Gymnasium,

die Pfarrei Englmar, Bezirksamts Bogen, dem Priester Michael Bindl, Beneficiat in St. Salvator bei Binabiburg, Bezirksamts Vilsbiburg,

die Pfarrei Sigmarszell, Bezirksamts Lindau, dem Priester G. Friedrich Strehle, Caplanei-Beneficiat in Myweiler, desselben Bezirksamts, und

das Caplanei-Beneficium in Oberreschenbach, Bezirksamts Heilsbronn, dem Priester Georg Lehner, derzeitigen Verweser dieser Pfründe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Der Schuhmacherswittwe Elise Lutz von München wurde unter'm 8. September l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf die Ausführung der von ihrem verstorbenen Ehemanne erfundenen, von ihr verbesserten Glanzlederwichse für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. September l. Js. anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 47.

München, Donnerstag den 24. September 1863.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Landgestüts-Anstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts bestehenden Vorschriften mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zustände und Bedürfnisse der für die vaterländische Landwirthschaft, sowie für die Wehrkraft Unseres Heeres besonders wichtigen Landespferdezucht einer sorgfältigen Revision untergeben zu lassen und verordnen hienach — und zwar was

Digitized by Google

den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betrifft, auf Grund des Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches — was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestehende Landgestüts-Anstalt hat die Aufgabe:

1) die Pferdezucht, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile, zu verbessern und

2) veredelte Pferdeschläge, wie solche den Verhältnissen und Bedürfnissen der betreffenden Bezirke entsprechen, dauernd herzustellen.

Demnach ist vor Allem

a) auf die Züchtung des kräftigen Arbeitspferdes und

b) durch Veredlung desselben auf die Erzielung des guten und starken Wagen- und Reitpferdes beharrlich hinzuwirken und hiebei jede nachtheilige Schwankung mit Sorgfalt zu vermeiden.

§. 2.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe liegt der Landgestütsanstalt ob:

1) die Aufstellung einer gewissen Anzahl vollkommen tüchtiger Beschälhengste und deren zweckgemäße Vertheilung auf die Beschälstationen,

2) die Ueberwachung des Privat-Beschäl-Geschäftes,

3) die Ertheilung von Ermunterungs-Preisen für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht.

§. 3.

Das Stammgestüt, dessen Verhältnisse durch besondere Bestimmungen geregelt werden, bildet auch fernerhin einen ergänzenden Bestandtheil der Landgestütsanstalt, welch' Letztere über dasselbe fortan eine gesonderte Rechnung zu führen hat.

Es hat die Aufgabe, einen angemessenen Theil der erforderlichen Beschäler dem Land-Gestüte aus eigener Züchtung zu liefern.

Bis zur Durchführung der beabsichtigten Reorganisation des Stammgestütes bleiben die einschlägigen Vorschriften Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 in Wirksamkeit.

Hiebei behalten Wir Uns vor, die ebenerwähnten Bestimmungen, im Falle des Erfordernisses, seinerzeit wieder in Kraft treten zu lassen.

§. 4.

Der Landgestüts-Anstalt werden zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse nachstehende Deckungsmittel zugewiesen:

1) der durch das Budget jeder Finanz-Periode und resp. das Finanzgesetz

hiefür bestimmte Zuschuß aus der Stadtcasse,

2) die Erträgnisse des Stammgestüts,

3) die Sprung- (Deck-) Gelder, sowie die sonstigen für die Beschälung zu entrichtenden Gebühren,

4) die Gebühren für den Erlaubnißschein zum Betriebe des Privat-Beschälgeschäftes,

5) die Einnahmen aus der Beschäftigung der Hengste außer der Beschälzeit,

6) der Erlös aus dem Verkaufe dienstuntauglich gewordener Pferde und Geräthschaften des Land- und Stamm-Gestütes.

§. 5.

Die Beschälhengste werden, und zwar dermalen zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg, in besonderen Stallungen aufgestellt und von dort aus auf die einzelnen Stationen jeweils entsendet.

Der Fouragebedarf der Hengste in den genannten Stallungen ist von den hiefür anzuweisenden Militärverpflegs- und Oekonomie-Commissionen gegen Vergütung des eigenen Kostenpreises abzugeben.

II. Abschnitt.

Die Benützung der Beschäl-Stationen.

§. 6.

Die Beschälzeit dauert jedes Jahr vier Monate und beginnt in der Regel mit dem Monate März.

§. 7.

Zur Bedeckung durch Beschälhengste der Landgestüts-Anstalt dürfen nur solche Stuten zugelassen werden, welche

a) das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben, dabei

b) nicht durch Alter gebrechlich, vollkommen gesund und auch außerdem von Fehlern, welche leicht forterben, frei sind.

Die zu diesem Behufe besonders instruirten und der controlirenden Aufsicht eines Thierarztes unterstellten Beschälwärter sind beauftragt, jene Stuten, welche die vorerwähnten Eigenschaften nicht besitzen, sofort zurückzuweisen.

§. 8.

Für jede Stute, welche Behufs der Bedeckung zum erstenmale auf einer Station vorgeführt wird, ist auf Grund vorgängiger Untersuchung ein bis zu dessen Einziehung giltiges Approbations-Zeugniß nach dem hiefür vorgeschriebenen Formulare auszustellen. Dasselbe ist von dem hiezu bestimmten Thierarzte, oder wenn die Stute ohne thierärztliches Zeugniß an die Station geführt wird, von dem Beschälwärter der Station aufzunehmen.

Das erwähnte Zeugniß ist bei den späteren Bedeckungen jedesmal beizubringen und vorzuzeigen.

Die erforderlichen weiteren Einträge bezüglich der Bedeckung und ihres Erfolges sind alljährlich von dem betreffenden Beschälwärter vorzunehmen.

§. 9.

Jeder Stutenbesitzer hat für den ersten Sprung eines Landgestütshengstes an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten:

a) 1 fl. 24 kr. Sprunggeld einschließlich der Approbationsgebühr,

b) 24 kr. Trinkgeld für den Beschälwärter.

Jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeltlich.

Eine anderweite Bezahlung als die vorerwähnte im Gesammtbetrage von 1 fl. 48 kr. für jede bedeckte Stute findet nicht statt und es ist insbesondere den Beschälwärtern bei strenger Strafe untersagt, irgend ein Geschenk oder Trinkgeld für sich anzunehmen.

Für einzelne Hengste von vorzüglicher Beschaffenheit wird das Sprunggeld besonders festgesetzt und sowohl der betreffende Hengst als der Betrag des Sprunggeldes vorerst öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen ist für die Benützung der Beschälstationen die Beschälordnung maßgebend, welche von der Landgestüts-Verwaltung festzusetzen und durch öffentlichen Anschlag bei jeder Station bekannt zu geben ist.

§. 10.

Die Landgestüts-Verwaltung hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden Amtsbezirk, in welchem sich eine Beschälstation befindet, mindestens einen autorisirten Thierarzt aufzustellen und namhaft zu machen, welchem die im §. 8. erwähnte erstmalige Approbation der Zuchtstuten, sowie die Aufsicht über den Vollzug der Beschälordnung und zu diesem Behufe die periodische Nachsicht auf der ihm zugetheilten Station obliegt.

Diese Thierärzte erhalten hiefür eine angemessene Remuneration aus der Landgestütscassa, weßhalb denselben nicht zukommt, für die fraglichen Functionen irgend eine Gebühr von den Stutenbesitzern in Anspruch zu nehmen.

III. Abschnitt.

Der Betrieb des Privatbeschäl-Geschäftes.

§. 11.

Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ist auch fernerhin durch die Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubniß-Scheines bedingt.

§. 12.

Der Erlaubnißschein darf nur für Hengste ertheilt werden, welche zur Züchtung tauglich sind, sohin

a) das vierte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder doch im Verlaufe der Deckzeit zurücklegen werden; dabei

b) kräftig gebaut sind, einen guten Gang besitzen und von wesentlichen Fehlern und Krankheiten, insbesondere aber von solchen frei sind, welche sich anerkanntermaßen forterben.

Ausnahmsweise können Hengste des IV. (schwersten) Schlages auch schon nach zurückgelegtem dritten Lebensjahre zum Privat-Beschälgeschäfte zugelassen werden.

Als erhebliche Fehler werden bezeichnet: Koller, Dämpfigkeit, Senk- und Karpfen-Rücken, periodische Augenentzündungen, alle Staararten, Spath, Schale, Hasenhacke, Rehbein, Strahlkrebs und fehlerhafte Hufbildung.

Der Erlaubnißschein ist nur für die Dauer der Beschälperiode des laufenden Jahres, sohin vom 1. Februar bis 15. Juli einschließlich giltig.

§. 13.

Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes findet von nun an in der Regel nur mehr an bestimmten, hiezu geeigneten Plätzen (Beschälplatten) statt, und den Besitzern der Hengste ist das Herumziehen mit denselben zu obigem Zwecke (der Gauritt) verboten.

Ausnahmsweise kann jedoch der ebenerwähnte Gauritt für einen bestimmten Bezirk in jenen Gegenden gestattet werden, wo dieses wegen geringer Zahl der vorhandenen Zuchtstuten oder wegen anderer Verhältnisse unumgänglich nothwendig erscheint.

§. 14.

Die Untersuchung und Approbation der zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes bestimmten Hengste erfolgt durch besondere Commissionen, welche für jeden Regierungsbezirk aus dem Vorstande oder einem Inspections-Officier der Landgestütsverwaltung als Vorsitzendem und aus zwei unbetheiligten, mit der Pferdezucht vertrauten Landwirthen oder sonstigen sachkundigen Personen bestehen.

Die Anzahl solcher Commissionen in jedem Regierungsbezirke bemißt sich nach dem bestehenden Bedürfnisse und wird im Benehmen mit der Regierung, Kammer des Innern, von der Landgestütsverwaltung jeweils bestimmt.

Zur Abgabe von etwa nöthigen veterinärärztlichen Gutachten wird jedesmal ein geprüfter und autorisirter Thierarzt eines dem Approbationsorte benachbarten Bezirkes mit berathender Stimme beigezogen.

§. 15.

Die Auswahl und Ernennung der im §. 14 Abs 1 bezeichneten beiden sachkundigen Mitglieder einer jeden Commission hat nach Maßgabe des von der Landgestütsverwaltung rechtzeitig bekannt zu gebenden jeweiligen Bedarfs, durch die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, nach vorgängigem Benehmen mit dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines alljährlich zu geschehen.

Die Einladung derselben, sowie die Zuziehung des Thierarztes zu den Commissions-Verhandlungen erfolgt durch die Landgestüts-Verwaltung.

§. 16.

Die Commissions-Mitglieder erhalten für die Dauer ihrer Function ein Taggeld von fünf Gulden und eine Reisevergütung, welche für jede geometrische Stunde 18 kr. und soweit Eisenbahnen benützt werden können, 12 kr. beträgt.

§. 17.

Die Musterung und Approbation der Privat-Beschälhengste findet im Monat Jänner eines jeden Jahres an mehreren von der Landgestütsverwaltung je nach dem Bedürfnisse zu bestimmenden, nebst dem Zeitpunkte der Vornahme jeweils öffentlich bekannt zu gebenden Orten in jedem Regierungsbezirke statt.

Sämmtliche Hengste, für welche die Erlaubniß zum Beschälgeschäfte nachgesucht wird, sind der betreffenden Commission rechtzeitig vorzuführen.

Außerdem findet auch noch im Laufe des Monats Februar und zwar an vorgängig bekannt zu gebenden Tagen eine nachträgliche Musterung und Approbation von Privatbeschälhengsten, jedoch ausschließlich nur am Sitze einer jeden der Landgestüts-Inspectionen — nämlich zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg — durch den Vorstand oder Inspections-Officier der Landgestüts-Verwaltung unter Zuziehung eines Thierarztes statt.

§. 18.

Die Commission entscheidet über die Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines — sowie mit angemessener Rücksichtnahme auf die Anträge des Hengst-Besitzers und auf das vorhandene Züchtungsbedürfniß über die Frage, an welchem Platze das Beschälgeschäft ausgeübt oder ob und für welchen Bezirk ausnahmsweise der Gautritt gestattet werden soll, — nach Stimmenmehrheit.

Der Beschluß der Commission wird den Betheiligten durch den Vorstand an Ort und Stelle sofort eröffnet. Eine Berufung hiegegen ist unzulässig.

§. 19.

Die Commissionsmitglieder haben die Stimme auf Grund ihrer sachkundigen

Ueberzeugung, mit Ausschluß aller Nebenrücksichten, abzugeben.

Die beiden, im §. 14 Abs. 1 bezeichneten, Mitglieder werden vor dem Antritte ihrer Function, von der Districts-Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes beeidigt, beziehungsweise an ihren Eid zurückerinnert.

§. 20.

Wird die Erlaubniß zum Betriebe des Privat-Beschälgeschäftes ertheilt, so erfolgt gleichzeitig die Ausstellung des Erlaubnißscheines nach einem von der Landgestüts-Verwaltung desfalls vorzubereitenden Formulare, welches nachstehende Einträge zu enthalten hat:

1) Laufende Nummer;
2) Tauf- und Zuname des Hengstbesitzers;
3) Wohnort desselben unter Angabe des Amts- und Regierungsbezirks;
4) Farbe, Abzeichen, Alter und Größe des Hengstes, dann Abstammung desselben, im Falle ihrer genügenden Nachweisung;
5) Genaue Bezeichnung des Ortes, an welchem, oder des Bezirks, für welchen die Ausübung des Beschälgeschäftes gestattet ist;
6) Zeitdauer der Giltigkeit des Erlaubnißscheines;
7) Bescheinigung der stattgehabten Entrichtung der Prüfungs- und Approbationsgebühr.

Der Erlaubnißschein ist im Namen der Landgestüts-Verwaltung auszustellen, von dem Vorstande und einem Mitgliede der Commission zu unterzeichnen, sowie mit dem Datum und Dienstsiegel zu versehen.

§. 21.

Die zum Privatbeschälgeschäfte zugelassenen Hengste werden mit dem Gestüts-Brandzeichen (B mit Krone) auf dem rechten Hinterbacken versehen.

§. 22.

Ueber die Commissionsverhandlung sind zwei von dem Vorstande und sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu unterzeichnende Protokolle zu führen, deren eines das Verzeichniß der approbirten, und das andere jenes der nicht approbirten Hengste und ihrer Besitzer zu enthalten hat.

Das erstere Verzeichniß hat sämmtliche, im §. 20 aufgeführte Rubriken, das letztere dagegen lediglich jene unter Ziffer 1—4 dann 7 aufgeführten, mit den entsprechenden Einträgen zu umfassen.

Dem Vorstande ist die Beiziehung eines Protokollführers gestattet.

§. 23.

Die Kosten der Musterung und Approbation der Hengste, sowie der Ausstellung der Erlaubnißscheine sind zunächst aus dem Ertrage der deßfalls zu erhebenden

Gebühren, eventuell aus der Landgestüts-Cassa zu bestreiten.

§. 24.

Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben zum Behufe der Musterung und Approbation vorführen, haben desfalls vor deren Vornahme und zwar für jeden vorgeführten Hengst den Betrag von 30 kr. zu erlegen.

Eine Rückvergütung findet unter keiner Voraussetzung, sohin auch dann nicht statt, wenn die Ertheilung des Erlaubnißscheines verweigert werden sollte.

§. 25.

Für die wirkliche Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes ist überdies eine Gebühr von 4 fl. 30 kr. und zwar für jeden einzelnen Hengst zu entrichten.

Die Ausfolgelassung des Erlaubnißscheines hat nur gegen Erlag der erwähnten Gebühr zu geschehen.

§. 26.

Der Besitzer eines zur Ausübung des Beschäl-Geschäftes zugelassenen Hengstes ist außerdem gehalten:

a) ein genaues Verzeichniß der während der Beschäl-Periode des laufenden Jahres von dem Hengste bedeckten Stuten nach einem von der Landgestüts-Verwaltung festgesetzten und den Hengstbesitzern jeweils an die Hand zu gebenden Formulare zu führen und

b) dieses Verzeichniß sammt dem Erlaubnißscheine spätestens 14 Tage nach beendigter Beschälzeit der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Wohnortes zu übergeben.

Die genannte Behörde hat diese Scheine und Verzeichnisse zu sammeln und längstens bis 1. August jeden Jahres an die betreffende Gestüts-Inspection einzusenden, von welcher sie der Landgestütsverwaltung gleichzeitig mit dem Jahresberichte vorzulegen sind.

§. 27.

Wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen, oder seiner Obhut und Aufsicht anvertrauten Privatbeschäler wahrgenommen hat, letzteren nicht sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält, wird gemäß Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

§. 28.

Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne den durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk hiebei überschreitet, unterliegt gemäß Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche zur Be-

lohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal (Gendarmerie u. s. w.) verwendet wird.

§. 29.

Die Besitzer von licenzirten Privat-Beschälhengsten, welche den vorstehenden Bestimmungen beharrlich zuwiderhandeln, können durch die Approbations-Commission von der Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden.

IV. Abschnitt.

Die Ertheilung von Ermunterungspreisen.

§. 30.

Für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht werden alljährlich Preise vertheilt.

Die Landgestütsverwaltung vereinigt zu diesem Behufe mehrere an einander liegende Beschälstationen zu einem Preisbewerbungsbezirke; sie bestimmt den Ort und den Zeitpunct der Preisevertheilung und hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., die Bekanntmachung der bezüglichen Anordnungen durch das Kreisamtsblatt rechtzeitig zu veranlassen und außerdem für deren Veröffentlichung in anderen hiezu geeigneten Blättern Sorge zu tragen.

Die Preisevertheilung, welche nach Thunlichkeit mit den Festen und Versammlungen des landwirthschaftlichen Vereines in Verbindung zu bringen ist, findet alljährlich in den Monaten August und September statt, und ist von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung, in Verhinderungsfällen aber von dessen Stellvertreter, mit angemessener Feierlichkeit öffentlich vorzunehmen.

§. 31.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 32.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,
b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und
c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet

worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler;

2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit;

3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind. Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschälregister.

§. 33.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 32 Ziff. 1) darf nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 32 Ziff. 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 31) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämien-Scheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 34.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Langestütspreis erlangen.

§. 35.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen,

welche der betreffende Distriktsverwaltungs-Beamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

§. 37.

Ueber die Ergebnisse einer jeden Preisevertheilung ist ein Protokoll aufzunehmen.

V. Abschnitt.

Die Verwaltung der Landgestüts-Anstalt.

§. 38.

Die oberste Leitung der Landgestüts-Anstalt ist Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Die Landgestüts-Anstalt behält ihre militärische Einrichtung bei, und das gesammte hiefür zu verwendende Personal wird aus dem Stande Unseres Heeres entnommen.

Dasselbe ist in allen persönlichen, militärischen und Disciplinar-Angelegenheiten Unserem Kriegsministerium und der militärischen Disciplin untergeordnet.

§. 39.

Die obere Leitung und Verwaltung der gesammten Anstalt bleibt fortan einer besonderen Behörde übertragen, welche die Benennung „Königliche Landgestüts-Verwaltung" führt, ihren Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München hat und von einem Vorstande geleitet wird, welchem zunächst zur Führung des Cassa- und Rechnungswesens ein Verwaltungsbeamter und nach Erforderniß ein Gehilfe beigegeben wird.

Dem Vorstande liegt ob, in Fällen der eigenen Verhinderung oder Abwesenheit

einen Stellvertreter aus der Zahl der Inspections-Officiere der Anstalt aufzustellen.

§. 40.

Für jeden Landgestütsbezirk, deren zur Zeit vier mit dem Sitze in München, Landshut, Ansbach und Augsburg gebildet sind, besteht eine Bezirksgestüts-Inspection, deren Geschäfte unter unmittelbarer Aufsicht der Landgestütsverwaltung von einem Inspections-Officier besorgt werden.

§. 41.

Der Vorstand der Landgestütsverwaltung erhält aus der Landgestüts-Cassa für seine Dienstleistungen und die damit verbundenen ordentlichen Dienstreisen einen von Uns zu bestimmenden Functions-Gehalt ohne pragmatische Rechte.

Zu der Function des Verwaltungsbeamten ist ein Quartiermeister Unseres Heeres zu berufen.

§. 42.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte, sowie die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Officiere, Militär-Beamten und Unterofficiere sind bei den Heeresabtheilungen, denen sie angehören, commandirt zu führen und zu ersetzen und haben ihre sämmtlichen, normalmäßigen Bezüge für die Dauer der Verwendung auf den Etat der Landgestüts-Anstalt überzugehen.

Die zum Dienste der Letzteren erforderlichen Gemeinen werden bei den einschlägigen Heeresabtheilungen beurlaubt und erhalten für die Dauer ihrer Verwendung die normale Verpflegung sammt der Gage aus der Landgestüts-Cassa.

Gleiches gilt in Ansehung des für den Dienst des Stammgestüts benöthigten Personals.

§. 43.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unseres Kriegsministeriums von Uns ernannt.

Die für den Dienst des Land- und Stammgestüts benöthigten Officiere und Militärbeamten, dann Unterofficiere und Gemeinen werden, und zwar die beiden erstgenannten Categorien jeweils nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, von Unserem Kriegsministerium dahin commandirt.

Dasselbe hat hiebei auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Landgestütsdienstes stets den entsprechenden Bedacht zu nehmen.

§. 44.

Dem Vorstande liegt ob, vor dem Beginne eines jeden Verwaltungsjahres Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt vorzulegen, welcher nach erfolgter Genehmigung als Norm der Verwaltung für das betreffende Jahr zu dienen hat.

Eben dahin hat derselbe nach dem Schlusse eines jeden Etatsjahres und zwar spätestens bis Mitte November einen die Ergebnisse der gesammten Verwaltung der Anstalt, sowie den Zustand der Pferdezucht umfassenden Jahresbericht, unter Beifügung der erforderlichen statistischen Uebersichten, sowie der Berichte der Inspections-Officiere zu erstatten.

§. 45.

Zu jeder Vermehrung, Veränderung oder Aufhebung bestehender Beschälstationen ist, nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, die Genehmigung des genannten Staatsministeriums zu erholen, an welches überhaupt bei allen wichtigeren Vorkommnissen Bericht zu erstatten ist.

§. 46.

Der Verwaltungsbeamte führt unter der Aufsicht und Leitung des Vorstandes das gesammte Cassa- und Rechnungswesen der Landgestüts-Anstalt nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Die Jahresrechnung über die Landgestüts-Anstalt ist jeweils nach ihrem Abschlusse Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen, von welchem sie nach genommener Einsicht Unserer mit der Controle des Cassa- und Rechnungswesens der Landgestüts-Anstalt betrauten Rechnungskammer zum Vollzuge der Revision sofort mitzutheilen ist.

§. 47.

Die Landgestüts-Verwaltung steht zu Unseren Kreisregierungen im Verhältnisse der Coordination. Requisitionen an die den letztern untergeordneten Behörden unmittelbar zu erlassen, kommt der genannten Verwaltung nur ausnahmsweise bezüglich des Abschlusses der Accorde über die Verpflegung der Beschäler und der Beschälwärter, dann in jenen dringenden Fällen zu, welche einen Aufschub durchaus nicht gestatten.

Die Landgestüts-Verwaltung hat jedoch in jedem Falle der letzterwähnten Art von der erlassenen Requisition gleichzeitig der einschlägigen Kreisregierung Kenntniß zu geben.

§. 48.

Die dem Landgestüte zugetheilten Officiere haben ihren Dienst nach den Anordnungen des Vorstandes zu leisten.

Sie haben die Aufsicht auf den Beschälerstall und die Stationen ihres Bezirkes zu führen, und das dortselbst verwendete Personal ist ihnen unmittelbar untergeordnet.

Ueberhaupt kommt den Inspections-Officieren die Wahrung und Vertretung der

Interessen des Landgestüts innerhalb ihres Bezirkes unter der Oberaufsicht des Vorstandes der Anstalt zu.

§. 49.

Unsere Kreisregierungen, sowie die Districts-Verwaltungsbehörden haben die Landgestüts-Verwaltung bei dem Vollzuge der hier ertheilten Anordnungen in jeder thunlichen Weise zu unterstützen.

Insbesondere liegt den Districts-Polizeibehörden ob, dahin mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihren Dienstobliegenheiten nach den ertheilten Instructionen pünktlich nachkommen. Sie haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Handlung der Beschälwärter, sowie von jeder Uebertretung oder Störung der öffentlich bekannt gemachten Beschälordnung der vorgesetzten Kreisregierung alsbald Anzeige zu erstatten, insoweit nicht die erforderliche Abhilfe im Benehmen mit der betreffenden Gestütsinspection auf dem kürzesten Wege sofort getroffen werden kann.

Nicht minder haben dieselben der Ueberwachung des Betriebes des Privat-Beschälgeschäftes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Vorstand und die Inspections-Officiere der Landgestütsanstalt werden nicht verfehlen, bei Gelegenheit der Preisevertheilungen, der Visitation der Beschäl-Stationen und sonstigen sich ergebenden Anlässen mit dem betreffenden Beamten der Districts-Verwaltungsbehörde ein die Interessen des Landgestüts förderndes mündliches Benehmen zu pflegen.

§. 50.

Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß der landwirthschaftliche Verein fortan bestrebt sein werde, Unsere Landgestüts-Verwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe, insbesondere durch Belehrung und Ermunterung der Pferdezüchter, kräftig zu unterstützen und mit Benützung der ihm desfalls satzungsgemäß zu Gebote stehenden Mittel auf die Förderung dieses wichtigen landwirthschaftlichen Zweckes unablässig hinzuwirken.

Nicht minder erwarten Wir von dem regen Berufseifer der Thierärzte, sowie von den Bestrebungen der bestehenden Pferdezuchtsvereine eine ersprießliche Mitwirkung.

VI. Abschnitt.

Die Berathungs-Comités.

§. 51.

Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande des Gestütswesens und den desfalls in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Wünschen und allenfallsigen Beschwerden, sowie zur vorbereitenden Besprechung wichtiger principieller Maßnahmen, dann zur Abgabe

der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten etwa abverlangten Gutachten ist alljährlich nach Beendigung der Preisevertheilungen und zwar spätestens im Laufe des Monats October am Sitze jeder Kreisregierung ein Kreis-Berathungscomité zu berufen.

Dasselbe hat unter der unmittelbaren Anordnung und Leitung des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters, sowie unter Zuziehung des betreffenden Regierungs-Referenten zu bestehen:

a) aus 2 bis 3 Mitgliedern des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins,
b) aus 2 bis 3 mit der Pferdezucht und dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten, von dem Regierungs-Präsidenten besonders einzuladenden Oekonomen oder sonstigen Fachmänner,
c) aus einem autorisirten Thierarzte.

Die Ergebnisse der Berathung, zu welcher jederzeit auch der betreffende Inspections-Officier der Landgestüts-Anstalt beizuziehen und womit dort, wo sich ein Beschälerstall befindet, auch dessen Besichtigung zu verbinden ist, sind von der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten längstens bis zum Ende des Monats October vorzulegen.

§. 52.

Zum Zwecke der Berathung über diese Vorlagen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestüts ist jährlich beim Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Central-Berathungscomité zu berufen, welches unter Anordnung und Leitung Unseres Staatsministers oder des im Verhinderungsfalle von ihm zu bestimmenden Vorsitzenden und unter Zuziehung der betreffenden Ministerial-Referenten einschließlich jener Unseres Kriegsministeriums, des Vorstandes der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe und jenes der Landgestüts-Verwaltung, dann der Inspections-Officiere zu bestehen hat:

a) aus dem Chef Unseres Oberststallmeisterstabes oder seinem Stellvertreter,
b) aus 2 bis 3 Mitgliedern des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines,
c) aus 2 bis 3 mit der Pferdezucht und dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten und deßhalb besonders einzuladenden Oekonomen oder sonstigen Fachmännern, und
d) aus einem autorisirten Thierarzte.

Mit dieser Berathung ist zeitweise und je nach Erforderniß die Besichtigung der vorhandenen Beschälerställe zu verbinden.

§. 53.

Die Mitglieder dieser Berathungscomité's haben auf Remuneration keinen Anspruch.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 54.

Für die Herstellung und Evidenthaltung einer Statistik der bayerischen Pferdezucht, zunächst hier in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Fürsorge zu tragen und zu diesem Behufe insbesondere auch die ihm von der Landgestütsverwaltung zukommenden statistischen Notizen über den Stand und das Wirken der Landgestüts-Anstalt geeignet zu benützen.

§. 55.

Gegenwärtige, für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines geltende Verordnung hat mit dem 1. October l. Js. in Wirksamkeit zu treten.

Vom nämlichen Tage an sind die entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen, namentlich die Verordnungen vom 25. November 1851, Regierungsblatt Seite 1345 und ff., diese unter dem Vorbehalte des §. 3 Abs. 3, dann vom 23. October 1853, Regierungsblatt Seite 1501 und ff. vom 5. Febr. 1855, Regierungsblatt S. 97 ff., und vom 14. Jänner 1857, Regierungsblatt Seite 121 ff., aufgehoben.

Berchtesgaden, den 10. September 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. Luh.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

die Aufbesserung der Gehälter der Bau-Assistenten aus der Reihe der Wegmeister und der noch bestehenden Wegmeister betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. September l. Js. allergnädigst geruht, jedem der Bau-Assistenten aus der Reihe der Wegmeister und jedem der gegenwärtig noch bestehenden Wegmeister eine jährliche Aufbesserung von 50 fl. aus den budgetmäßigen Mitteln zu gewähren und sonach die durch die Allerhöchste Entschließung vom 27. Januar 1849 (Regierungsblatt vom Jahre 1849, Seite 57, Ziff. I) normirten Gehälter vom 1. Juli l. Js. anfangend, von

400 fl. auf 450 fl. der I. Classe und von

350 fl. auf 400 fl. der II. Classe

zu erhöhen.

München, den 13. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker Carl Ernst Freiherrn von Crailsheim auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. September l. Js. dem Studienlehrer an der I. Classe der lateinischen Schule zu Ansbach, Johann Jacob Bauer, das Vorrücken in die erledigte Lehrstelle der II. Classe daselbst zu gestatten;

zum Studienlehrer an der I. Classe der lateinischen Schule in Ansbach den Subrector und Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Feuchtwangen, Friedrich Richenbächer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 10. September l. Js. den Forstmeister Alois Regnier zu Neumarkt, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten guten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

auf das hiedurch sich erledigende Forstamt Neumarkt den Revierförster Joseph Giggelberger zu Freihölz im Forstamte

Amberg zum Forstmeister, und auf das hiernach in Erledigung kommende Revier Freihölz im Forstamte Amberg den dermaligen Forstamtsactuar und Functionär im Ministerial-Forsteinrichtungs-Bureau, Franz Quante, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

den Revierförster Johann Schlott zu Werneck, Forstamts Mainberg, seinem Ansuchen entsprechend, auf den Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde und unter Anerkennung seiner vieljährigen treu geleisteten und ersprießlichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 12. September l. Js. zu der am Landgerichte Türkheim erledigten Assessorstelle den Secretär am Bezirksgerichte Kempten, Anton Biersack, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Kempten den Accessisten des Bezirksgerichts Donauwörth, Ludwig Zwerger, zu ernennen, endlich

unter'm 13. September l. Js. dem bisherigen ordentlichen Professor der Technologie in der staatswirthschaftlichen Facultät der k. Universität München, Dr. Friedrich Knapp, die nachgesuchte Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste zu ertheilen.

Der unter'm 29. Juli l. Js. zum Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg allergnädigst ernannte vormalige Revisor Ziegler führt die Taufnamen: „Gregor Georg Joseph", was im Hinblicke auf die irrige Ausschreibung in Nro. 38 des Regierungsblattes S. 1279 hiemit berichtigt wird.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 11. September l. Js. die Pfarrei Dasing, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Magnus Huber, Pfarrer in Igenhausen, Bezirksamts Aichach, und

die Pfarrei Wertach, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Jacob Jehle, Pfarrer in Unterrammingen, Bezirksamts Mindelheim;

unter'm 12. September l. Js. die Pfarrei Fichtelberg, Bezirksamts Bayreuth, dem Priester Johann Baptist Baierl, Beneficiumsprovisor in Staudach, Bezirksamts Eggenfelden, und

unter'm 14. September l. Js. die Pfarrei Langdorf, Bezirksamts Regen, dem Priester Johann Baptist Obermayer, Cooperator in Kirchham, Bezirksamts Griesbach.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Wichsenstein, Bezirksamts Pegnitz, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Conrad Ruff, Caplan in Forchheim, Bezirksamts gleichen Namens, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten protestantischen Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 23. August l. Js. die Pfarrstelle zu Dielkirchen, Decanats Obermoschel, dem dermaligen Pfarrer Adolph Vogt zu Neunkirchen, Decanats Lauterecken;

unter'm 26. August l. Js. die Pfarrstelle zu Speierdorf, Decanats Neustadt, dem bisherigen Pfarrer zu Erpolzheim, Decanats Dürkheim, Philipp Wilhelm Zinn, und

die erledigte Pfarrstelle zu Offenbach, Decanats Landau, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Pfarrverweser Carl Anton Scherer;

unter'm 28. August l. Js. die Pfarrstelle zu Schmalenberg, Decanats Pirmasens, dem Lehrer der französischen Sprache an der Lateinschule zu Pirmasens und zeitlichen Vicar zu Lemberg, Philipp Carl Bastian;

unter'm 1. September l. Js. die Pfarrei Bronn, Decanats Creussen, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich August Wilhelm Poland aus Hof, und

die Pfarrstelle zu Wilchenreuth-Püchersreuth, Decanats Weiden, dem bisherigen Pfarrer zu Neunkirchen und Mantel, Decanats gleichen Namens, Moritz Julius Hartung;

unter'm 2. September l. Js. die Pfarrei Oberwaldbehrungen, Decanats Rothausen, dem Pfarramts-Candidaten Heinrich Friedrich Gustav Auer aus Oettingen, und

die Pfarrstelle zu Kalchreuth, Decanats Erlangen, dem bisherigen Pfarrer zu Gnötzheim, Decanats Markt Einersheim, Christian Friedrich Schlegel, endlich

unter'm 5. September l. Js. die Pfarrei Kirchleus, Decanats Kulmbach, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich August Pfäfflin aus Einselthum.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer in Unterringingen, Ernst Friedrich Benjamin Schmidt, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Untermagerbein, Decanats Ebermergen, die Allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Bischöflichen Domcapitel zu Speyer.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch die Ernennung des Domvicars Priesten Franz Höllmeyer in Speyer zum Canonicus in dem dortigen bischöflichen Capitel und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Vicare erledigte vierte Domvicarstelle an dem gedachten Capitel von m Bischofe von Speyer dem Priester Georg Weinmann, Caplan in Neustadt, und die zur Zeit unbesetzte fünfte Domvicarstelle daselbst von dem genannten Bischofe dem Priester Eugen Huth, Caplan in Zweibrücken, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten Ordensauszeichnungen allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 16. Juni l. Js. dem kaiserlich österreichischen Ministerialrathe Dr. Vincenz von Maly das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

unter'm 1. August l. Js. dem großherzoglich badischen Consul Ch. Doll zu Mühlhausen in Frankreich das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

unter'm 11. August l. Js. dem erzbischöflichen geistlichen Rath Philipp Stampfl inger, resignirten Pfarrer in Tittmoning, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Ludwigsordens, und

dem Schullehrer Andreas Leckar zu Neustadt a. d. A. in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens, endlich

unter'm 15. August l. Js. dem Stadtschultheiß Heinrich Sick in Stuttgart das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael.

Nachrichten über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. September l. Js. die Bildung einer Actiengesellschaft zur Erwerbung und zum Fortbetriebe der bisherigen Steingutfabrik des Kaufmanns H. Jacob et Comp. in Kaiserslautern unter der Firma: Steingutfabrik Kaiserslautern mit dem Sitze in Kaiserslautern und einem Grundcapitale von 90,000 Gulden, welches in Actien zu 500 Gulden, je nach Verlangen auf den Inhaber oder auf Namen lautend begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren allergnädigst zu genehmigen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 48.

München, Dienstag den 29. September 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den deutsch-österreichischen Telegraphenverein betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König dem zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin, dann der Niederlande unter'm 13. Juni l. Js. zu Hannover vereinbarten Nachtragsvertrage zu dem revidirten deutsch-österreichischen Telegraphenvereins-Vertrage vom 16. November 1857 (veröffentlicht im Regierungsblatte Nr. 15 vom Jahre 1858 Seite 345) die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, auch die Ratificationen von Seite der anderen Vereins-Regierungen er-

Digitized by Google

folgt sind, so werden die Bestimmungen dieses Nachtragsvertrages mit den Bestimmungen des von den Telegraphenvereins-Verwaltungen unter'm 31. August 1861 in Haag verabredeten Uebereinkommens, sowie das durch die Beschlüsse der Telegraphenvereins-Conferenz zu Hannover modificirte Reglement für die telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphenvereine in Nachfolgendem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund weiterer Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit dem Zeitpunkte des Eintritts des neuen Vereins-Gebührentarifs, sohin vom 1. October l. Js. an

1) eine einheitliche Taxe für den telegraphischen Verkehr im Bereiche der bayerischen Stationen ohne Rücksicht auf Entfernung im Betrage von 28 kr. für die einfache Depesche eingeführt und
2) die Vereinsbestimmung bezüglich der Taxgliederung von 10 zu 10 Worten auf den inneren telegraphischen Verkehr in Anwendung gebracht wird.

München, den 24. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Suttner.

Bestimmungen
des
zu Hannover vereinbarten Nachtrags-Vertrages zum deutsch-österreichischen Telegraphenvereins-Vertrage und des zu Haag verabredeten Uebereinkommens der Telegraphenvereins-Verwaltungen.

Artikel 1.

Zu Artikel 4 des revidirten Vereinsvertrages.

Zu Anfang jeden Jahres wird die neue Auflage einer Special-Karte sämmtlicher Linien und Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins veranstaltet, zu welcher von den einzelnen Verwaltungen das Material rechtzeitig zu liefern ist.

Artikel 2.

An Stelle des Artikel 15 des revidirten Vereinsvertrages treten folgende Bestimmungen:

Die Einheit der Beförderungsgebühr bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

8 Gr. = 40 kr. österr. = 28 kr. süddeutsch = 50 Cents. niederl.

für die einfache Depesche und eine Zone.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden zehn Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21

bis 30 Worten 12 Gr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Gr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß bis zu 10 geogr. Meilen eine Zone, über 10 bis 45 Meilen zwei Zonen, über 45 bis 100 Meilen drei Zonen und über 100 Meilen vier Zonen in Berechnung kommen.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die bei der Aufgabe bezahlten reglementsmäßigen Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten, oder für Depeschen, welche vermittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiterzubringen sind, werden jedesmal der Verwaltung der Adreßstation vergütet.

Artikel 3.

Zu Artikel 16 des revidirten Vertrages.

Ob und in wie weit die Entrichtung einzelner Gebühren auch durch den Adressaten zulässig ist, bestimmt das Reglement.

Artikel 4.

An Stelle des Art. 19 des revidirten Vereinsvertrages treten folgende Bestimmungen:

Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder vertheilt nach Maßgabe der in einem jeden Staate vorhandenen Telegraphenleitungen, der in demselben beförderten Anzahl Vereins-Depeschen und der von den Depeschen in jedem einzelnen Staate durchlaufenen durchschnittlichen Meilenzahl, und zwar in nachstehender Weise:

Ein Zehntel der Vereins-Einnahmen kommt zur Vertheilung nach Verhältniß der Länge der Telegraphenlinien und Leitungen, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres in den einzelnen Staaten in Benützung waren. Hiebei wird von jeder Telegraphenlinie ein Draht mit der vollen Meilenzahl, jeder weitere Draht aber nur mit der halben Meilenzahl seiner Länge in Berechnung genommen;

drei Zehntel des Vereins-Einkommens werden getheilt nach Verhältniß der in dem betreffenden Abrechnungs-Quartale in den einzelnen Staaten beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Anzahl Vereinsdepeschen, auf einfache reducirt; die übrigen

sechs Zehntel der Vereins-Einnahmen kommen nach Verhältnißzahlen zur Vertheilung, welche sich ergeben, wenn man die Anzahl der Vereinsdepeschen eines jeden Staates, auf einfache reducirt, multiplicirt mit der durchschnittlichen Meilenzahl, welche die Depeschen in diesem Staate durchlaufen.

Bei der Zählung der Depeschen werden solche von 20 Worten und darunter als einfache, von 21 bis zu 40 Worten als

doppelte, von 41 bis 60 Worten als dreifache u. s. w. berechnet.

Für die Zeit bis 31. December 1866 kommen für die durchschnittliche Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den verschiedenen Vereinsstaaten die Ziffern in Anwendung, welche aus den vom März 1862 bis Februar 1863 stattgefundenen Aufzeichnungen sich ergeben haben.

Diese Ziffern sind

für	Oesterreich	72,79
„	Preussen	80,50
„	Bayern	53,21
„	Sachsen	17,30
„	Hannover	42,80
„	Württemberg	20,28
„	Baden	22,26
„	Mecklenburg-Schwerin	15,30
„	die Niederlande	24,50

Die gleichen Ermittlungen zur Bestimmung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den einzelnen Vereinsstaaten sollen periodisch von drei zu drei Jahren, nächstesmal im Jahre 1866 stattfinden.

Für den Fall des Beitritts einer neuen Verwaltung zum deutsch-österreichischen Telegraphenvereine soll deren Theilnahme an dem Vereins-Einkommen von dem Tage des Beitritts ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Abrechnungs-Quartals sein darf, beginnen.

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in dem neu hinzugetretenen Staate haben alsdann entsprechende Aufzeichnungen während eines ganzen Quartals zu dienen, und es soll die hiernach ermittelte durchschnittliche Meilenzahl für den Rest der dreijährigen Periode gelten.

Artikel 5.

Zu Artikel 22 des revidirten Vereinsvertrages.

Die Vereinsverwaltungen, für welche sich aus den Abrechnungen eine Schuld ergibt, haben ihre Zahlungen unmittelbar an jene Verwaltungen, zu deren Gunsten die Guthaben ausgemittelt worden sind, zu leisten. Portoauslagen und Wechselspesen für diese Zahlungen werden von allen Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich, und zwar nach Maßgabe ihres Antheils an der Vereins-Einnahme getragen.

Artikel 6.

Zu Artikel 24 des revidirten Vereinsvertrages.

Bei den Conferenzen ist Stimmen-Einhelligkeit nothwendig zu allen Beschlüssen, welche sich beziehen:

a) auf den Umfang und die Dauer des Vereins,
b) auf Veränderungen der Vereinstarife,
c) auf Theilung des Vereins-Einkommens,
d) auf Gebührenfreiheiten,
e) auf die den Verein berührenden Verträge mit fremden Staaten,

In allen minder wichtigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die absolute Majorität.

Sowohl die einhellig, als die mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse unterliegen der höheren Ratification.

Bei Gegenständen reglementarischer Natur ist nur die durch absolute Stimmen-Mehrheit getroffene Vereinbarung der Vereins-Verwaltungen erforderlich.

Artikel 7.

Die in Folge der gefaßten Beschlüsse in dem Reglement und in der Dienst-Anweisung eintretenden Änderungen und Ergänzungen (Anlage I. und II.) bilden integrirende Bestandtheile dieses Nachtrags-Vertrages.

Artikel 8.

Der Nachtrags-Vertrag tritt mit dem 1. October 1863 in Wirksamkeit und bleibt für die Dauer des Haupt-Vertrages in Kraft.

Artikel 9.

Die Ratification dieses Nachtrags-Vertrages soll binnen sechs Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereins-Regierungen ihre Ratifications-Urkunde im Correspondenzwege an die Königlich Hannover'sche Regierung gelangen und letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereins-Regierungen binnen acht Wochen von heute an zugehen läßt.

Reglement

für die

telegraphische Correspondenz

im

deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine,

und insbesondere auf den bayerischen Staats-Telegraphen-Linien.

---

§. 1.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem deutsch-österreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

Dieselben Bestimmungen haben aber in Bayern auch für den inneren, d. h. für denjenigen telegraphischen Verkehr, welcher das Bereich der bayerischen Staatstelegraphenlinien nicht überschreitet, jedoch unter Berücksichtigung der im §. 14 angegebenen Modificationen, vollständige Geltung.

§. 2.

Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst,

b) Stationen mit vollem Tagesdienst,

c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

2) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind: an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage),

von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags, und

von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zu dem Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen

die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hirüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benützt werden.

Findet aber die Adreßstation, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittlung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung: „bureau restant" oder „poste restante", ist zulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wieder geben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasüren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche in Anspruch nehmen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungsorganen der dem Vereine angehörigen Staaten ausgehen, oder welchen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweitig vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienstdepeschen.

III. Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubiget sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencurse, Waaren-, Getreid-Preise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen, etwa behufs Abwendung von Mißbräuchen, für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhaltes steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der, dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu.

§. 12.

Gebührenerhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden.

Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb fünf Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohns nicht stattgefunden hat.

Im internen bayerischen Telegraphen-Verkehre findet die Weiterbeförderung von Telegrammen nach Orten außerhalb der Linien nur auf Kosten des Adressaten statt. Bei unbekannten Depeschen-Aufgebern hat die Aufgabsstation nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zu verfahren.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, anderseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungs-Gebühren.

Die Einheit der Beförderungsgebühr (§. 13) bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von:

8 Sgr.,
40 kr. österreichisch,
28 kr. süddeutsch,
50 Cents niederländisch,
1 Franc,

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1 Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 geographischen Meilen die dritte, und was über hundert Meilen die vierte Zone bilden.

Die nach Maaßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergibt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für																			
		eine einfache Depesche von 1—20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
				österr.		südd.		niederl.						österr.		südd.		niederl.			
Zonen.	Meilen.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	cents	francs	cent.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	cents	francs	cent.
I.	bis 10	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—	—	4	—	20	—	14	—	25	—	50
II.	über 10— 45	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—
III.	„ 45—100	—	24	1	20	1	24	1	50	3	—	—	12	—	60	—	42	—	75	1	50
IV.	„ 100	1	2	1	60	1	52	2	—	4	—	—	16	—	80	—	56	—	100	2	—

Für die telegraphische Correspondenz, welche ausschließlich auf den unter bayerischer Verwaltung stehenden Staatstelegraphen-Linien zur Beförderung kommt, ist der Einheitssatz für eine einfache Depesche ohne Rücksicht auf die Entfernung

auf 28 kr. süddeutsch = 1 Franc und der Zuschlag für je 10 Worte mehr auf 1/2 desselben, also

14 kr. südd. oder 1/2 Franc

festgestellt, wonach sich für den internen Telegraphen-Verkehr in Bayern nachstehender Tarif berechnet:

Beförderungs-Gebühr für eine Depesche bis zu																	
20		30		40		50		60		70		80		90		100	
Worten.																	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	28	—	42	—	56	1	10	1	24	1	38	1	52	2	6	2	20

Quittungen über die bezahlte Taxe für Privat-Telegramme werden nur auf Verlangen der Aufgeber und zwar gegen Entrichtung einer Gebühr von je 3 kr. ausgestellt. Für die Verabfolgung der vorgeschriebenen Annahmsformulare für Privat-Telegramme wird eine Gebühr von je 2 kr. erhoben.

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammtinhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind, und die Länge nicht über sieben Silben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, wenn auch durch Bindestriche verbunden, so gelten sie als ebenso viele einzelne Worte.

Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in ein Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlen-Ausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für (%) Procent, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort wird als ein Wort gezählt. Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet.

Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben werden als ebenso viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Commata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe gilt von dem in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (ſ). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benützte Zahlen und Buchstaben, sowie Commata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt; die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphenstation aus, über bezahlte Rückantwort und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

§. 16.

Währung bei der Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

§. 17.

Bestimmung des zu benützenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benütz-

ung eines theuereren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benützt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benützenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung der Depeschen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a) für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europa's
= 8 Sgr.,
= 40 kr. österreichisch,
= 28 kr. süddeutsch,
= 47 cents niederländisch,
für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört,) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern
= 20 Sgr.,
= 1 fl. österreichisch,
= 1 fl. 10 kr. süddeutsch,
= 1 fl. 17 cents niederländisch.

Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung „poste restante“ enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden.

b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen
= 24 Sgr.,
= 1 fl. 20 kr. österreichisch,
= 1 fl. 24 kr. süddeutsch,
= 1 fl. 40 cents niederländisch.

c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als drei Meilen oder mittelst

Estafetten, die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen: 24 Sgr. = 1 fl. 20 kr. österr., 1 fl. 24 kr. süddeutsch, 1 fl. 40 cents niederländ.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto's oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohnes zu entrichten.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung:

= 6 Sgr.,
= 30 kr. österreichisch,
= 21 kr. süddeutsch,
= 35 cents niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen nach Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antworts-Depesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen.

Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwort-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 kr. österreichisch = 21 kr. süddeutsch = 35 cents niederländisch zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergibt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon, soweit als thunlich, in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgibt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

= 6 Sgr., oder von
= 30 kr. österreichisch, oder von
= 21 kr. süddeutsch, oder von
= 35 cents niederländisch

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat und diese Zeit nicht eingehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insoferne hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller sich als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittels besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur insoweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiter-Beförderung stattgefunden hat.

§. 24.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhaltes ausgefertiget.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittlung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung dem Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben, oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post, Boten oder

Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

§. 25.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslocale des Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insoferne derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

§. 27.

Garantie.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten

für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dieß — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittlung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, soferne deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reclamation muß mit der Quittung der betreffenden Telegraphenstation über die eingehobenen Gebühren belegt sein.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte, oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist.

Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.]

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungsgebühr vom Adressaten verweigert wird.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Stadt- und Landgerichts in Weißenburg betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. Sept. l. Js. im Hinblick auf §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar v. Js. (Regierungs-Blatt Seite 369) anzuordnen geruht, daß an die Stelle des in der Stadt Weißenburg bestehenden Landgerichts für den diesem Gerichte durch die vorbezeichnete Allerhöchste Verordnung zuge-

wiesenen Gerichtssprengel vom 1. October l. Js. anfangend, ein Stadt- und Landgericht trete, und daß die für das Landgericht Weißenburg ernannten Beamten und Bediensteten die Bezeichnung als Stadt- und Landgerichts-Beamte, beziehungsweise Bedienstete zu führen haben.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 13. September l. Js. den Bezirksamts-Assessor Max Joseph Rosner zu Tirschenreuth auf Grund nachgewiesener Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verf.-Beil. für die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 15. September l. Js. den Professor der I. Gymnasialclasse in Amberg, Joseph Seitz, wegen körperlicher Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

zum Professor der I. Gymnasialclasse in Amberg den seitherigen Studienlehrer an der III. Classe der lateinischen Schule zu Eichstädt, Johann Baptist Spann, zu befördern;

den Studienlehrern der II. und I. Classe der lateinischen Schule zu Eichstädt, Priester Johann Baptist Denk und Carl Zettel, das Vorrücken in die nächst höhere Classe zu gestatten;

zum Studienlehrer an der I. Classe der lateinischen Schule in Eichstädt den geprüften Lehramtscandidaten und seitherigen Assistenten an der Studienanstalt Straubing, Joseph Höfer von Wolfersreuth, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 18. September l. Js. die erledigte Stelle eines Officianten der k. Central-Staatscasse dem Functionär dieser Casse, Carl Haß, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter Einziehung der in Rothenfels erledigten Advocatenstelle am Bezirksgerichte Lohr noch einen Advocaten aufzustellen und hiezu den Advocatenconcipienten Joseph Köth in Würzburg zu ernennen, endlich

unter'm 19. September l. Js. auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Mellrichstadt den k. Bräuhaus-Administrator von Würzburg, Georg Hofmann, seinem Ansuchen um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zu befördern.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. September l. Js. den Landwehrhauptmann Xaver Seidl in Moosburg zum Major und Commandanten des dortigen Landwehrbataillons zu ernennen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 49.

München, Freitag den 2. October 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Vertagung des Landtages betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den Landtag unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Tit. VII. §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres zu vertagen.

Zugleich finden Wir Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 12 des Gesetzes

vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr., hiemit zu verfügen, daß die für die Berathung der Gesetzbücher gewählten Ausschüsse beider Kammern

am Montag den 4. Januar 1864

wieder in Unserer Haupt- und Residenzstadt München zusammentreten, um die vorliegenden Entwürfe einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreiten nebst den Modificationen und einem Einführungsgesetze der Berathung zu unterstellen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, verbleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Berchtesgaden, den 26. September 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Fuß.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die vormalige bayerische Donau-Dampfschifffahrt betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem der Betrieb des bayerischen Donau-Dampfschifffahrtsunternehmens an die privilegirte österreichische Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft übergegangen ist und die hiernach noch vorgekommenen bezüglichen Geschäfte mit dem Schlusse des Etatsjahres 1862/63 ihre Erledigung gefunden haben werden, so haben Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden, das bisherige Betriebsamt der Donau-Dampfschifffahrt in Regensburg vom 1. October l. Js. an aufzuheben.

München, den 26. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. September l. Js. auf das im Forstamte Mainberg in Erledigung gekommene Revier Werneck den Revierförster Friedrich Jacobi von Ruppertshütten und auf das hiedurch erledigte Revier Ruppertshütten, Forstamts Lohr, den Revierförster August Hoffmann von Kleinwallstadt, beide auf ihr Ansuchen und in gleicher Diensteseigenschaft, zu versetzen; sodann zum provisorischen Revierförster nach Kleinwallstadt, Forstamts Aschaffenburg, den dermaligen Actuar des Forstamtes Neustadt a/S., Joseph Bauer zu ernennen;

unter'm 21. September l. Js. den temporär quiescirten Hauptzollamts-Controleur Gottfried Spies auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und

unter'm 23. September l. Js. dem in den Ruhestand tretenden Rentbeamten von Neustadt a/H., Johannes Rößel, den Titel und Rang eines Königlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen; und

den k. Kreiscassier der Pfalz, Johann Dümmler, seinem Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Kreiscassiers zu entheben und zum Rentbeamten von Neustadt a/H. zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Reipoltskirchen, Bezirksamts Kusel, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Hermann Serr, und

die katholische Predigerstelle bei St. Rupert in Regensburg dem Priester Joseph Zach, Cooperator und Stadtpfarrprediger in Amberg,

dann unter'm 21. September l. Js. das Beneficium in Moosthenning, Bezirksamts Dingolfing, dem Priester Sebastian Brandl, Cooperator in Altheim, Bezirksamts Landshut, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. September l. Js. aus den für die vierte protestantische Pfarrstelle in Schweinfurt allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen Pfarrer in Rentweinsdorf, Decanats Memmelsdorf, Dr. Johann Carl Theodor Friedrich Hermann Kraussold, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Katholische und protestantische Kirchenverwaltungen zu Erlangen und Augsburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des verstorbenen Mitgliedes der protestantischen Kirchenverwaltung Altstadt-Erlangen, Messerschmiedmeisters Johann Georg Ringel, den als Ersatzmann gewählten Gastwirth Michael Paulus zu Erlangen als Mitglied dieser Verwaltung; und

unter'm 11. September l. Js. an die Stelle eines Mitgliedes der katholischen Kirchenverwaltung zu Erlangen den Zimmermeister Johann Hackner daselbst Allerhöchst zu bestätigen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder der fünf katholischen Kirchenverwaltungen in der Stadt Augsburg die nachbenannten Gemeindeglieder dortselbst zu bestätigen:

für die Dom-Pfarrei:

den Kaufmann Johann Lorenz Fraundorfer,
den Bäckermeister Sebastian Deuringer;
den Privatier Ignaz Welzhofer,
den Privatier Johann Bapt. Niederreiter,
den Privatier Franz Xaver Haugg,
den Privatier Andreas Schuster;

für die St. Moriz-Pfarrei:

den Kaufmann Johann Nep. Glogger,
den Taschnermeister Anton Olbrich,
den Privatier Philipp Keck,
den Glockengießer Andreas Schmid,
den Privatier Dr. Patricius Wittmann,
den Siebmacher Ferdinand Lohmüller;

für die St. Ulrichs-Pfarrei:

den Spezereihändler Alois Baumiller,
den Bierbräuer Sebastian Ortner,
den Bierbräuer Georg Fink,
den Drechslermeister Nikolaus Schlöder,
den Mühlbesitzer Joseph Suntheimer,
den Kaminkehrermeister Florian Ott;

für die St. Max-Pfarrei:

den Tuchmachermeister Johann Oswald,
den Bierbräuer Michael Müller,
den Wagenfabricanten Franz Anton Frankenberger sen.,
den Seilermeister Florian Minderer,
den Bierbräuer Lorenz Stötter,
den Kunstgärtner Ferdinand Grünwald jun.;

für die St. Georg-Pfarrei:
den Wachszieher Xaver Miller,
den Maurermeister Max Treu,
den Gärtnermeister Xaver Sachenmayr,
den Steinmetzmeister Johann Kugler,
den Webermeister Georg Selzle,
den Schreinermeister Ignaz Ebner.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Rath und Oberaufschlagsbeamten Joseph Rudolph Dietrich in Ansbach das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. August l. Js. dem Unteraufschläger Georg Braun zu Gangkofen,

unter'm 15. August l. Js. dem k. Forstwart Erhard Leuthart in Schachten,

unter'm 2. September l. Js. dem Schullehrer Jacob Müller in Kusel in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. September l. Js. dem Betriebs-Inspector der bayerischen Ostbahnen, Ludwig Fomm in Regensburg, die Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehene Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen; dann

unter'm 10. September l. Js. dem Betriebs-Inspector bei den bayerischen Ostbahnen, August Nahm in Nürnberg, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehene Ritterkreuz II. Classe des oben genannten Verdienstordens annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor der chirurgischen Klinik an der Universität Würzburg und Oberwundarzt am dortigen Juliusspital, Dr. Wenzel Linhart, in wohlgefälliger Anerkennung seiner ersprießlichen Leistungen als Lehrer und Gelehrter den Titel und Rang eines Königlichen Hofrathes kostenfrei zu verleihen.

Verzeichniß

der im Fortgenusse der Stipendien aus dem Stipendienfonde der Universität München für das Jahr $18^{63}/_{64}$ allergnädigst bestätigten Stipendiaten.

Nro.	Namen.	Wohnort.	Betrag
	I. Rechtscandidaten:		fl.
1	Dotterweich, Johann Bapt.	Bamberg	100
2	Frank, Joseph	Treppenstein	100
3	Fenzl, Johann Baptist	Stadtamhof	100
4	Hamm, Johann Baptist	Neunburg v/W.	100
5	Heindl, Albin	Günzburg	100
6	Hilpl, Joseph	Cham	100
7	Hierl, Georg	Lutzmannstein	100
8	Hitzler, Adolph	Dillingen	100
9	Kellner, Carl	München	100
10	Lohrer, Anton	Lind	100
11	Münch, Franz Xaver	Nöswartling	100
12	Müller, Max	Vohenstrauß	100
13	Prenner, Franz Seraph	Röttenbach	100
14	Schneider, August	Ansbach	100
15	Staiger, Leopold	Tagmersheim	100
16	Stenglein, Wilhelm	Speyer	100
17	von Strauß, Friedrich	Neustadt	100
	II. Candidaten der Medicin:		
18	Dr. Kneuttinger, Georg	Würzburg	100
19	Müller, Wilhelm	München	100
20	Schäffer, Heinrich	Speyer	100
21	Zeller, Michael	Neuburg a/D.	100
22	Nober, Peter	München	100
23	Krauß, Eduard	München	100

Nro.	Namen.	Wohnort.	Betrag
			fl.
24	Dön, Anton	Rottenburg	100
25	Haltenberger, Franz	Balshausen	100
26	Giehrl, Johann Baptist	Michelfeld	100
27	Schmid, Michael	Biberberg	100
	III. Candidaten der Philosophie:		
28	Anschütz, Friedrich	München	100
29	Mehr, Ferdinand	München	100
30	Kraus, Joseph	München	100
31	Meiser, Carl	Nürnberg	100
32	Rottmanner, Max	Aichach	100
33	Wunderlich, Bernhard	Bogen	100
	IV. Botanisches Stipendium:		
34	Kranz, C. Anton	München	100
		Summa	3400

Verzeichniß

der für das Jahr $18^{63}/_{64}$ zum erstenmale mit Stipendien aus dem Stipendien-fonde der Universität München begnadigten Studirenden.

Nro.	Namen.	Wohnort.	Betrag
	I. Rechtscandidaten:		fl.
1	Stahl, Max	München	100
2	Herrlein, Franz Xaver	Passau	100
3	Schierlitz, Joseph	Plankstetten	100
4	Kollmann, Anton	Ichenhausen	100
5	Schwarz, Edmund	München	100
6	Glas, Mathias	Neufahrn	100

Nro.	Namen.	Wohnort.	Betrag
			fl.
7	Hierl, Georg	Luxburg	100
8	Hudler, Carl	Landshut	100
9	Kiefer, Johann Baptist	Dahn	100
10	Lorenz, Ludwig	Oberpöring	100
11	Schreyer, Isidor	Waltershof	100
12	Hofmann, Franz Joseph	Nürnberg	100
	II. Candidaten der Medicin:		
13	Gruber, Max	Teisendorf	100
14	Eisenloher, Georg	Wettenhausen	100
15	König, Max	Grafenau	100
16	Auer, Ignaz	Deggendorf	100
17	Meindl, Albert	Ruhmannsfeld	100
18	Faltermaier, August	Regensburg	100
19	Brand, Eduard	Rothenbuch	100
	III. Candidaten der Philosophie:		
20	Einhauser, Johann Evang.	Simbach	100
21	Landgraf, Joseph	Bamberg	100
22	Gruber, Franz	Teisendorf	100
23	Beckerle, Peter	Stetten in der Pfalz	100
24	Wirsching, Franz	Germersheim	100
25	Seelig, Hermann	München	100
		Summa	2500

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 50.

München, Donnerstag den 8. October 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Gehaltsbezüge der k. Forstwarte betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben mit Abänderung der betreffenden Besoldungsnormen für die k. Forstwarte in der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 (Regierungsblatt S. 929) Folgendes allerhuldreichst anzuordnen geruht:

1) Der jährliche Hauptgeldbezug der k. Forstwarte beträgt künftig

a) in der ersten Dienstesepoche bis zum 8. in der Eigenschaft als Forstwart zurückgelegten Dienstjahre 350 fl. (dreihundert fünfzig Gulden),

b) in der zweiten Dienstesepoche vom 9. bis zum vollendeten 15. Dienstjahre 400 fl. (vierhundert Gulden),

Digitized by Google

c) in der dritten Diensteсepoche vom 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahre 450 fl. (vierhundert fünfzig Gulden), und

d) in der vierten und letzten Diensteсepoche nach 20 in gedachter Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren 500 fl. (fünfhundert Gulden).

2) Die Voraussetzungen für die Vorrückung in die höheren Gehaltsclassen bleiben auch für die Zukunft nach Maßgabe des Art. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, geregelt.

München den 30. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Pummerer.

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. September l. Js. den Cassier der Steuerkataster-Commission, August Hartmann, wegen nachgewiesener Krankheit und dadurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage, seiner Bitte willfahrend, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen; dann auf die hierdurch in Erledigung kommende Cassierstelle den bisherigen Officianten und Materialverwalter Max Hüther zu befördern, und die sich erledigende Stelle eines controlirenden Casseofficianten dem temporär quiescirten Lotto-Oberamts-Revisor Maria Böheimb zu München zu verleihen;

ferner unter'm 23. September l. Js. die erledigte Stelle eines Directors des Georgianischen Clericalseminars und ordentlichen Professors der Pastoraltheologie, Homiletik, Liturgik und Katechetik an der k. Universität München dem Priester Dr. Valentin Thalhofer, Lycealprofessor in Dillingen, zu verleihen;

unter'm 25. September l. Js den Bezirksgerichtsschreiber Carl August Thoma in Landau zum Obergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz und

den Landgerichtsschreiber Theodor Umbscheiden in Blieskastel zum Bezirksgerichtsschreiber in Landau, Beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen;

unter'm 26. September l. Js. die erledigte Stelle des Staatsprocurators am Bezirksgerichte Kaiserslautern dem Bezirks-

und Untersuchungsrichter Adam Hofinger in Kaiserslautern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen,

den Assessor des Landgerichts Moosburg, Andreas Bernreiter, in Anwendung des §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen; zum Assessor des Landgerichts Moosburg den Secretär des Bezirksgerichts München l/J, Leonhard Krieger, zu befördern, und zum Secretär des Bezirksgerichts München l/J. den Accessisten dieses Gerichts, Franz Nibler, zu ernennen,

den Secretär des Bezirksgerichts Augsburg, Friedrich von Hartlieb, wegen nachgewiesener Functions-Unfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage in den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, zu versetzen,

die hiedurch sich erledigende Secretärstelle am Bezirksgerichte Augsburg dem Gerichtsschreiber Carl Oettl am Landgerichte Wolfratshausen zu verleihen,

auf die hiedurch weiter in Erledigung kommende Gerichtsschreiberstelle am Landgerichte Wolfratshausen den Gerichtsschreiber Franz Xaver Buck in Stadtprozelten, seiner allerunterthänigsten Bitte um Versetzung an ein Stadt- oder Landgericht in Oberbayern entsprechend, zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Stadtprozelten den Tagschreiber am Landgerichte Leutershausen, Georg Hönack, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die erledigte Stelle eines k. Rentbeamten von Uffenheim dem Assessor der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Georg Leiendecker, dessen Bitte entsprechend, zu verleihen und an dessen Stelle den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern, Stephan Reschreiter, zum Assessor der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken zu befördern;

den Professor der II. Gymnasialclasse am Wilhelms-Gymnasium in München, Franz von Paula Eisenmann, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener körperlicher Leiden, unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen eifrigen Dienstleistung auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

zum Gymnasial-Professor für die II. Classe des Wilhelms-Gymnasiums in München den Studienlehrer der IV. Classe der lateinischen Schule am Ludwigs-Gymnasium in München, Paul La Roche;

zum Gymnasial-Professor der I. Classe am Wilhelms-Gymnasium den Studienlehrer der IV. Classe der lateinischen Schule

an derselben Anstalt, Johann Fesenmaier, zu befördern;

auf die Lehrstelle der IV. Classe des Ludwigs-Gymnasiums in München den Studienlehrer der nemlichen Classe an der lateinischen Schule der Studienanstalt zu Neuburg a/D., Priester Michael Daisenberger, zu versetzen;

die Lehrstelle der IV. Classe der lateinischen Schule in Neuburg a/D. dem Studienlehrer der II. Classe daselbst, Johann Baptist Pusl, zu übertragen;

in die Lehrstelle der II. Classe daselbst den dortigen Studienlehrer der I. Classe, Marcus Loher, vorrücken zu lassen;

die Studienlehrer-Stelle an der I. Classe der lateinischen Schule zu Neuburg a/D. dem geprüften Lehramts-Candidaten und Assistenten an der Studienanstalt Regensburg, Franz Xaver Binhack, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

in die Lehrstelle der IV. Classe der lateinischen Schule am Wilhelms-Gymnasium in München den Lehrer der III. Classe daselbst, Priester Johann Baptist Heiß, vorrücken zu lassen;

die Lehrstelle der III. Classe an der lateinischen Schule des Wilhelms-Gymnasiums dem Lehrer der I. Classe daselbst, Heinrich Strobel, zu übertragen;

auf die Lehrstelle der I. Classe der lateinischen Schule des Wilhelms-Gymnasiums in München den Studienlehrer der gleichen Classe an der lateinischen Schule in Würzburg, Bernhard Arnold, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

auf die Lehrstelle der I. Classe an der lateinischen Schule in Würzburg den Lehrer der nemlichen Classe an der lateinischen Schule in Aschaffenburg, Rudolph Klueber, dessen allerunterhänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

zum Studienlehrer der I. Classe an der lateinischen Schule der Studienanstalt Aschaffenburg den geprüften Lehramts-Candidaten und Assistenten am Maximilians-Gymnasium in München, Leonhard Hohenbleicher, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage bei der Gefangenanstalt Sulzbach einen weiteren Rechnungsführer aufzustellen und diese Dienstesstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und functionirenden Rechnungsführer bei dieser Anstalt, Friedrich Trapp, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 27. September l. Js. den I. Director des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Carl Schrauth, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner treuen, ersprießlichen und langjährigen Dienstleistung auf dem Grunde des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

zu der am Appellationsgerichte von Oberfranken erledigten Secretärstelle den Assessor des Landgerichts Eltmann, Ludwig Müller, zu berufen,

zum Assessor des Landgerichts Eltmann den Secretär des Bezirksgerichts Schweinfurt, Ferdinand Götzelmann, zu befördern,

und zum Secretär des Bezirksgerichts Schweinfurt den Bezirksgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Hilders, Martin Then, zu ernennen;

dem Landgerichte Pfaffenhofen auf die Dauer des wegen Erkrankung eines Nebenbeamten zur Zeit bestehenden außerordentlichen Geschäftsdranges einen weiteren Assessor beizugeben, sofort zum Assessor des genannten Landgerichts den Rechtspraktikanten Friedrich Freudling aus Obergünzburg, gegenwärtig Functionär bei dem Landgerichte Aichach, zu ernennen;

den Zollverwalter Adolph Hofmann am Nebenzollamte I Reit im Winkel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, und unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen Dienstleistung, auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 28. September l. Js. die Function des öffentlichen Arztes für den Stadtverwaltungsbezirk Aschaffenburg dem dortigen Bezirksgerichtsarzte Dr. Joseph Degg zu übertragen, und

den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Eugen Stumpf zu Wiesentheid auf die Bezirksarztensstelle I. Classe zu Aschaffenburg, seiner allerunterhänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

unter'm 29. September l. Js. den Rath des Bezirksgerichts Kronach, Johann Nepomuck Freiherr von Schönhueb, wegen Krankheit und hiedurch begründeter temporärer Functions-Unfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen,

zum Rathe des Bezirksgerichts Kronach den Assessor des Bezirksgerichts Hof, Anton Kauer, zu befördern,

die hiedurch in Erledigung kommende Assessors-Stelle am Bezirksgerichte Hof dem Assessor des Stadtgerichts Hof, Carl Andreas Lampel, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen,

zum Assessor des Stadtgerichts Hof den Secretär des Bezirksgerichts Hof, Rudolph Carner, zu befördern,

und zum Secretär des Bezirksgerichts Hof den Accessisten des Bezirksgerichts Fürth, Heinrich Hönig, zu ernennen;

unter'm 30. September l. Js. den k.

Rentbeamten von Lengfurt, Georg Scheubeck, seiner Bitte entsprechend, auf das Stadtrentamt Bamberg zu versetzen,

und den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, Philipp August Quante, auf die Stelle eines Rentbeamten von Lengfurt zu befördern;

unter'm 1. October l. Js. auf das erledigte Rentamt Amberg den k. Rentbeamten von Wunsiedel, Peter Schauber, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen,

und die in dem Kreismedicinal-Ausschusse der Oberpfalz und von Regensburg erledigte Function eines promovirten praktischen Chirurgen dem praktischen Arzte Dr. Carl Popp zu Regensburg zu übertragen;

unter'm 2. October l. Js. den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Conrad Freihöfer, auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Grünstadt zu befördern, dann die Stelle eines Rechnungscommissärs der vorgenannten Regierungs-Finanzkammer dem Rechnungsführer der k. Zuchthausverwaltung Kaiserslautern, Hermann Moschel, dessen Bitte entsprechend, unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. October l. Js. dem Ministerialrathe im Staatsministerium des Innern, Nicolaus von Koch, die Stelle eines Präsidenten der Regierung von Oberfranken zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. September l. Js. dem bisherigen Commandanten des Landwehr-Bataillons Amberg, Landwehr-Major Franz Wiedenhofer zu Stadtamhof, unter Beförderung zum Landwehr-Obersten das Commando des Landwehr-Regiments Regensburg zu übertragen, und

unter'm 29. September l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Tölz, Ignaz Doppelhammer, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen und den k. Notär Max Eisenberger zu Tölz zum Landwehr-Major und Commandanten des Landwehrbataillons Tölz zu ernennen.

Magistrat der Stadt Passau.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. October l. Js. den zur Stelle eines rechtskundigen Magistratsrathes der Stadt Passau wieder gewählten Anton Herlein in dieser Eigenschaft, und als bürgerliche Magistratsräthe zu Passau:

den Nadler Andreas Heyeck,
den Kaufmann Ludwig Hartwagner,
den Hausbesitzer Joseph Mühldorfer
und den Apotheker Paul Egger
Allerhöchst Landesherrlich zu bestätigen.

Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. October l. Js. als bürgerliche Magistratsräthe der Haupt- und Residenzstadt München

den Apotheker Carl Schreyer,
den Fabricanten Aloys Deiglmayer,
den Bäckermeister Ignaz Chorherr,
den praktischen Arzt Dr. Franz Xaver König,
den Fabricanten Franz Gmelch,
den Buchbindermeister Friedrich Sauer,
den Kaufmann Franz Paul Lechner,
den Privatier Joseph Teichlein,
den Kaufmann Carl August Baumann
und den Kaufmann Gustav Schulze
Allerhöchst Landesherrlich zu bestätigen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung, dd. Berchtesgaden den 14. September l. Js., allergnädigst geruht, die Annahme des von dem verlebten Kriegsminister Generalmajor Carl von Liel durch letztwillige Verordnung als Stiftung zum Zwecke der Unterstützung der bedürftigsten Militär-Waisenkinder bis einschlüssig des 16. Lebensjahres aus den jährlichen Zinsen bestimmten und von dessen einzigem Intestaterben dem pensionirten Unter-Lieutenant Franz von Liel bereits baar an die Militär-Fondscassa einbezahlten Legates im Betrage von 2000 fl. (Zweitausend Gulden) zu genehmigen, der Stiftung unter dem Namen „von Liel'sche Militär-Waisen-Stiftung" die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und die Veröffentlichung derselben im königlichen Regierungsblatte unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung des von dem Stifter an den Tag gelegten Wohlthätigkeitssinnes zu bewilligen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 29. September l. Js. dem Mechaniker Georg Mack zu Wasserburg auf eine Futterschneid-Maschine für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. September l. Js. anfangend;

dem Fabrikdirector Dr. Rolle in Gerstewitz bei Weißenfels in Preußen auf eine

Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Producte aus Theer-Schwäl-öfen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. September l. Js. anfangend;

unter'm 30. September l. Js. dem Ingenieur Carl Schuberszky aus St. Petersburg auf Maschinen, welche das Befahren von Steigungen und Gefällen auf Eisenbahnen erleichtern, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. September l. Js. anfangend;

dem Ingenieur Thomas Agudio von Turin auf einen Seilen-Locomotor zum Ziehen der Lasten auf Eisenbahnen und in Bergwerken für den Zeitraum von einem Jahre, vom 30. September l. Js. anfangend;

dem Lithographen Carl Sebastian Kiermaier und dessen Associé Friedrich Heermann in München auf die von ihnen erfundene Photo-Lithographie für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. September l. Js. anfangend;

dem Maschinenbauer Oscar Schimmel in Chemnitz auf eine Kehrung am Fortbewegungs-Mechanismus beim Deckenputz-Apparat für Baumwollenkrempeln für den Zeitraum von vier Jahren, vom 30. September l. Js. anfangend;

dem Aushilfslehrer Christian Hoffmann in Dürenwald, k. Bezirksamts Teuschnitz, auf ein eigenthümliches Verfahren, Handschiefertafeln eingefurcht farbig zu liniren und mit gravirt colorirter Inschrift zu versehen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. September l. Js. anfangend;

unter'm 1. October l. Js. dem Tuchhändlerssohn Conrad Alt von Augsburg auf eigenthümlich construirte Webestühle für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. October l. Js. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabricanten Valentin Laserre von Dax im Departement des Landes in Frankreich unter'm 14. September 1862 verliehenen und unter'm 2. October 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf seine Erfindung einer neuen Art der Befestigung der Platten bei Metalldachungen aller Art;

dann die Einziehung des dem Maschinenbauer Ernst Zorn, dem Mechaniker J. N. Mayr und dem Maschinisten Conrad Lauer, sämmtlich von Regensburg, unter'm 29. December 1861 verliehenen und unter'm 16. Jänner 1862 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einer verbesserten Construction von Dampfkesseln, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 51.

München, Samstag den 10. October 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 229 des Polizeistrafgesetzbuches über Ausübung und Behandlung der Jagden zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden.

Der Wildstand darf jedoch in keinem

Digitized by Google

Jagdbezirke eine der Land- oder Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

§. 2.

Jeder Jagdausübungs-Berechtigte hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten.

§. 3.

Die Hegezeit wird nach den verschiedenen Wildgattungen in nachstehender Weise bestimmt:

A. Für Haarwild:

für Hirsche vom 15. October bis 24. Juni,
für Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September,
für Dammböcke vom 30. October bis 24. Juni,
für Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. October,
für Gemswild vom 30. November bis 25. Juli,
für Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni,
für Waldhasen vom 2. Februar bis 15. September,
für Dächse vom 1. Januar bis 15. September,
für Biber vom 2. Februar bis 1. October,
für Murmelthiere vom 31. October bis 15. August;

B. Für Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September,
für Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August, mit Ausnahme jedoch der Balzzeit,
für Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August,
für Wildenten vom 1. März bis 30. Juni,
für Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April, — im Hochgebirge vom 1. Mai bis 1. Juli,
für das auf den Mösern brütende Federwild, dann
für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§. 4.

Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Rehkitzböcke dürfen vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken gerechnet werden.

§. 5.

Wenn der Jagdausübungs-Berechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Districtspolizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamts ein-

zuziehen und im Falle der Bewilligung des Gesuches die geeignete Schußzeit und Stückzahl festzusetzen hat.

§. 6.

Die Feldjagd auf Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen ist vom 2. Februar an geschlossen.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 15. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

Der Aufgang der Hasenjagd darf innerhalb dieses Zeitraumes auf einen späteren Termin als den für die Eröffnung der übrigen Feldjagd festgesetzten, verlegt werden.

§. 7.

Dem Jagdausübungs-Berechtigten kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von wenigstens 3000 Tagwerken das Erlegen junger Hasen während der Hegezeit für den eigenen Hausbedarf von der Districtspolizeibehörde auf Verlangen dann zugestanden werden, wenn dasselbe ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit der Jagd dadurch nicht gefährdet ist.

§. 8.

Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagdausübungs-Berechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens — nicht begriffen.

§. 9.

Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§. 10.

Das Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes ist untersagt.

Eine Ausnahme kann jedoch mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, dann stattfinden, wenn zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zum Zwecke der Fortpflanzung einzelner Federwildarten von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten darum nachgesucht wird.

§. 11.

Vierzehn Tage nach dem Eintritte der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Districtspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim

110*

Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

§. 12.

Die Bestimmungen der §§. 1 mit 11 finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

Auch dürfen die Raubthiere und das in den §§. 3, 4 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild zu jeder Zeit erlegt und verkauft werden.

§. 13.

Das Abhalten von Treibjagden beim Mondscheine, dann in den Waldungen während der Monate April, Mai und Juni ist verboten.

§. 14.

Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen, weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schießbaumwolle oder keine vergiftete Köder, sowie keine Fang- und Fallgruben und keine Schlingen, — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — angewendet werden.

Die Aufrichtung von Selbstgeschoßen, Schlageisen oder Fußangeln bemißt sich nach der Bestimmung des Art. 149 des Polizeistrafgesetzbuches.

§. 15.

Zur Jagd auf Edel-, Damm- und Gemswild ist nur der Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre gestattet.

§. 16.

Beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre soll mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Zu dem Ende wird angeordnet:

a) daß Jagdgewehre, wenn bei der Jagdausübung damit öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen und

b) daß dieselben Vorschriften beobachtet werden, wenn bei Treibjagden der Schütze von seinem Jagdstande abtritt und sich anderen Personen nähert.

c) Bei Treibjagden das angeschlagene Schießgewehr in die Richtung der Schützen- oder Treiberlinie zu bringen, sowie auf gegebenes Zeichen über die Annäherung der Treiber oder über Beendigung des Bogentriebes noch in den Bogenkreis zu schießen, ist untersagt.

§. 17.

In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde dürfen von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

§. 18.

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so hat der zur Jagdausübung

Berechtigte denselben in der von der Districtspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern.

Dasselbe gilt auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

§. 19.

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §§. 5, 7, 11 und 18 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§. 20.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Art. 202 Abs. 2 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 21.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bestimmungen der Verordnung vom 6. December 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr., ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München den 5. October 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. October l. Js. bewogen gefunden, den Professor an der landwirthschaftlichen Central-Schule Weihenstephan, Dr. Martin Knobloch, vom 1. October l. Js. an, auf Grund des §. 19. der IX. Verfassungs-Beilage vorläufig auf die Dauer eines Jahres, jedoch vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, in den Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm gleichen Tage den Subrector und Studienlehrer an der isolirten Lateinschule in Feuchtwangen, Friedrich Richenbächer, von der ihm übertragenen Lehrstelle der I. Classe der lateinischen Schule zu Ansbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu entheben;

zum Studienlehrer an der I. Classe der lateinischen Schule zu Ansbach den Studienlehrer an der isolirten Lateinschule in Oettingen, Theodor Emil Bacher, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 2. October l. Js. die Stelle eines Präfecten und I. Seminar-Lehrers am Schullehrer-Seminar zu Altdorf dem Pfarrer und fürstlich Leiningen'schen Hofprediger Carl Andreas Gutmann in Amorbach in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm 3. October l. Js. den I. Oberzoll-Assessor Adolph Wiedenmann auf die V. Oberzollraths-Stelle,

und den Vereins-Controleur, Zoll-Inspector Wilhelm Keller Freiherrn von Schleitheim auf die III. Oberzoll-Assessorstelle zu befördern.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Legations-Secretär Friedrich von Niethammer das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael,

und unter'm 9. September l. Js. dem großherzoglich toscanischen Minister, Marchese de Nerli, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. September l. Js. dem k. preußischen Generallieutenant und Oberbefehlshaber der Bundesgarnison Frankfurt a/M., Prinz Woldemar zu Schleswig-Holstein-

Sonderburg-Augustenburg, Durchlaucht, das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

dem kaiserlich österreichischen Oberstlieutenant und Stadtcommandanten zu Frankfurt a/M., Scipio Freiherrn von Palombini,

dem Senator und zur Zeit jüngern Bürgermeister der freien Stadt Frankfurt, Joseph Anton Wolfgang Forsboom,

dem Senator und Syndicus Dr. Johann Georg Neuburg,

dem Senator Dr. Johann August Speltz,

dem Senator Georg Christoph Siebert und

dem Senator Franz Jacob Gerund das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

dem Lieutenant im Frankfurter Linienbataillon, Georg Heinrich Haus, und

dem Advocaten Dr. Franz Georg Carl von Guaita zu Frankfurt a/M. das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

dem Polizeicommissär und Gendarmerie-Commandanten Franz Joseph von Nebell das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bischöflichen geistlichen Rathe und Juliusspitalpfarrer Johann Michael Beringer in Würzburg, dann dem bischöflich geistlichen Rathe und Domvikar, Johann Adam Diez daselbst, in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Georg Michael Oster in Eyersdorf in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste;

dann unter'm 7. September l. Js. dem k. Hauptzollamtsverwalter Ernst Bacher zu Marktbreit in Rücksicht auf seine, mit Beirechnung eines Feldzuges, fünfzigjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. September l. Js. allergnädigst

bewogen gefunden, dem k. Eisenhahnbetriebs-Inspector Clemens Feigele in Nürnberg die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ihm verliehene Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. September l. Js Allerhöchstihrem Secretär, Hofrath Franz Seraph von Pfistermeister, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Großkreuzes des Ordens Franz I. zu ertheilen.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. September l. Js. die Bildung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Bierbrauerei unter der Firma „Actien-Brauerei Tivoli in Zweibrücken" mit dem Sitze in Zweibrücken und einem Grund-Capitale von 180,000 fl. (Einhundert achtzigtausend Gulden), welches in Actien zu je 500 fl. auf Inhaber lautend, begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren zu genehmigen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Dirigenten des Glasgußwerkes zu Mainz, Heinrich Krausse, wurde unter'm 3. October l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf einen selbstthätigen Abschluß der Gasbrenner für den Zeitraum von vier Jahren, vom 3. October l. Js. anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Collegial-Assessor Niclas von Maklakoff von Moskau unter'm 19. September 1862 verliehenen und unter'm 2. October 1862 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues System von Walzenketten für den Transport auf Eisenbahnen und Landstraßen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 52.

München, Donnerstag, den 15. October 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die Vorschriften Unserer Allerhöchsten Entschließung vom 4. März 1852, die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten betreffend (Regierungs-Blatt Seite 259), in nachstehender Fassung abgeändert werden:

Digitized by Google

„IV. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, so wie auch in sonstigen dringenden Fällen, bei welchen ein längerer Aufschub mit nachtheiligen Folgen verknüpft wäre und kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Dispensation obwaltet, sollen selbst die Königlichen Decanate zu Ertheilung der Dispensation vom zweiten und dritten Aufgebote ermächtiget sein.

Ist die Todesgefahr so nahe, daß die Einreichung von Dispensationsgesuchen bei der höheren kirchlichen Stelle überhaupt nicht mehr möglich ist, so sollen die Decanate befugt sein, in einem solchen Falle unter der Voraussetzung, daß eine Dispensation überhaupt zuläßig erscheint, ausnahmsweise die Dispensation auch von dem ersten Grade zu ertheilen.

In beiden Fällen ist das betreffende Decanat verpflichtet, unter Anführung der Gründe dem vorgesetzten protestantischen Consistorium unverzüglich Anzeige zu erstatten."

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München den 4. October 1863.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Bezold.

An das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ergangen.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. dieses Monats Nr. 12,151 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Freitage den 30. dieses Monats

Vormittags 9 Uhr

die Summe von

600,000 fl.

nach dem, mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851

(Reg.-Bl. 1851 Seite 35—39)

veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirection

im k. Odeonsgebäude Saal Nr. 1

über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1864 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1864 hinaus vergütet.

Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangenden Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4% stattfinden könne.

München den 9. October 1863.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. bayerischen charakterisirten Rittmeister à la suite Edwin Graf von Seyssel d'Aix auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. September l. Js. den Rath der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Philipp Freiherrn von Tänzl-Trazberg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, auf Grund der lit. C des §. 22

der IX. Verfassungsbeilage, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langen und treuen Dienstleistung, für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

unter demselben Tage zu der Stelle eines Rathes bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, den Assessor dieser Kreisstelle, Friedrich Maison zu befördern;

unter'm 3. October l. Js. den k. Rentbeamten Otto Gründler von Rattelsdorf, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft auf das Rentamt Heidenheim zu versetzen; dann den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern, Max Paur, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamts willfahrend, zum Rentbeamten von Rattelsdorf zu befördern;

die Lehrstelle für Chemie und Technologie an der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan dem dermaligen Rector und Lehrer der Chemie und Naturgeschichte an der Gewerbs- und Handelsschule in Lindau, Dr. Carl Lintner, in provisorischer Eigenschaft, vom 1. October l. Js. an, zu übertragen;

unter'm 4. October l. Js. die durch Beförderung des Ministerialrathes Nikolaus von Koch zum Regierungs-Präsidenten von Oberfranken eröffnete Stelle eines Ministerialrathes im Staatsministerium des Innern dem dermaligen Director der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Carl Max, zu verleihen;

dem Stadtgerichte München l./J. zwei weitere Assessoren und dem Stadtgerichte Bayreuth einen zweiten Assessor beizugeben, sofort zu Assessoren bei dem Stadtgerichte München l./J. den Accessisten des Bezirksgerichts r./J., Carl von Leveling, und den Accessisten des Bezirksgerichts München l./J., Wilhelm Gradel; bei dem Stadtgerichte Bayreuth den Accessisten des Bezirksgerichts Bayreuth, Carl Bürn, zu ernennen;

auf die am Bezirksgerichte Landshut erledigte Advocatenstelle den Advocaten Johann Baptist Weixler in Neunburg v./W. auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und die hiedurch am Bezirksgerichte Neunburg v./W. sich erledigende Advocatenstelle dem Advocaten-Concipienten Adolph Desch in Landshut zu verleihen;

den functionirenden Bibliothekar Dr. Michael Stenglein zum wirklichen Bibliothekar der Bamberger Bibliothek in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Bezirksarzt II. Classe Dr. Carl Urban zu Dorfen auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Ingolstadt — seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend — zu versetzen;

den praktischen Arzt Dr. Eugen Jall zu Kempten zum Bezirksarzte II. Classe zu Ottobeuern in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den dermaligen I. Assistenten der Kreis-Irrenanstalt in Werneck, Dr. Justus Rabus in provisorischer Eigenschaft zum Secundärarzte der genannten Anstalt zu ernennen;

auf das erledigte Rentamt Erlangen den k. Rentbeamten von Herrieden, Adam Albrecht, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen, dann auf die Stelle eines Rentbeamten von Herrieden den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Otto von Glmmi, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern, weiter die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, dem Rathsaccessisten dieser Regierungsfinanzkammer, Johann Regenfuß, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm gleichen Datum den k. Rentbeamten Ignaz Lizius von Aschaffenburg, in Anwendung des §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, auf die Dauer eines Jahres in Ruhestand zu versetzen; den zum Rentbeamten von Mellrichstadt beförderten vormaligen k. Bräuhaus-Administrator, Georg Hofmann, unter Enthebung von dem Antritte des erstgenannten Rentamtes, als Rentbeamten auf das Stadtrentamt Aschaffenburg zu versetzen;

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Jacob Gramberger, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zum Rentbeamten von Mellrichstadt zu befördern und die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern dem Rathsaccessisten der genannten Regierungsfinanzkammer, Carl Prambök, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm nämlichen Tage den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Julius Harlander, dessen Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft zur k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern zu versetzen;

dann den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Max Götz, dessen Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft zur Regierungsfinanzkammer von Niederbayern zu versetzen;

den Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, August Pischinger, zum Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen und

den functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz

und von Regensburg, Johann Nepomuk Müller, zum Rechnungscommissär dieser Regierungsfinanzkammer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 5. October l. Js. den functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Georg Reuschel, zum Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Bezirksämtern Erding, München r./J., München l./J., und Wasserburg, sämmtlich in Oberbayern,

Bogen, Eggenfelden, Griesbach, Kelheim und Rottenburg in Niederbayern —

Hemau, Stadtamhof und Tirschenreuth im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg —

Forchheim in Oberfranken —

Beilngries, Hersbruck und Uffenheim in Mittelfranken —

Carlstadt, Königshofen und Schweinfurt in Unterfranken u. Aschaffenburg —

Donauwörth, Günzburg, Memmingen und Mindelheim in Schwaben und Neuburg

weitere Assessoren beizugeben und demzufolge an das Bezirksamt München rechts der Isar den Bezirksamts-Assessor Carl Zeitlmann zu Neunburg v W. auf sein Ansuchen zu versetzen, dann den Regierungs-Accessisten in München, Cajetan Kaiser, für München links der Isar und Leopold Huther für Erding, den functionirenden Rechtspraktikanten Conrad Freiherrn von Malsen in Traunstein für Wasserburg, den rechtskundigen Magistratsrath Ferdinand Graf in Straubing für Bogen, die functionirenden Rechtspraktikanten Theodor Weiß in Pfarrkirchen für Eggenfelden, und Anton Michael Fischer zu Vilshofen für Griesbach, — den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, Julius von Auer, für Kelheim, den functionirenden Rechtspraktikanten Christoph Wiener in Rottenburg für Rottenburg zu ernennen, —

an das Bezirksamt Cham den Assessor Michael Weigert zu Vohenstrauß und an das Bezirksamt Stadtamhof den Assessor Robert Schmid von Cham, — beide ihrer Bitte entsprechend, zu versetzen;

die functionirenden Rechtspraktikanten Lorenz Hager zu Roding für Hemau, Heinrich Körber von Kulmbach für Vohenstrauß,

Carl von Zerzog zu München für Tirschenreuth,

Johann Evangelist Braun zu Deggendorf für Neunburg v. W.,

den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, Friedrich Thele-

mann, zur Zeit in Lichtenfels, für Forchheim,

den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, Johann Christian Heinrich Herrmann, für Hersbruck,

die functionirenden Rechtspraktikanten Johann Stephan Reisinger in Kelheim für Beilngries, und

Adam Heinrich Tröger für Uffenheim zu ernennen;

an das Bezirksamt Carlstadt den Assessor Alexander Lampert von Gersfeld, und

an das Bezirksamt Schweinfurt den Assessor Friedrich Haider zu Brückenau, beide auf Ansuchen zu versetzen;

die Regierungs-Accessisten in Würzburg, August Müller für Brückenau und Ludwig Möhl für Gersfeld, —

den functionirenden Rechtspraktikanten Matthäus Fuchs in Kitzingen für Königshofen — zu ernennen;

an das Bezirksamt Günzburg den Assessor Christian Deyerl in Mindelheim auf Ansuchen zu versetzen;

den Accessisten der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Joseph Herrmann, für Memmingen,

die functionirenden Rechtspraktikanten Simpert Peringer in Pfaffenhofen für Donauwörth, dann

Wilhelm Würsching in Altötting und Franz Carl Hörburger in Laufen, beide für Mindelheim zu ernennen;

den Professor der I. Classe am Gymnasium in Straubing, Priester Carl Arnold, in die Lehrstelle der II. Gymnasialclasse daselbst vorrücken zu lassen,

zum Professor der dortigen I. Gymnasialclasse den bisherigen Studienlehrer der IV. Classe an der lateinischen Schule der Studienanstalt Bamberg, Stephan Wehner, zu befördern,

in die Lehrstelle der IV. Classe der lateinischen Schule zu Bamberg den Studienlehrer der III. Classe daselbst, Priester Hermann Thaddäus Loch, und in die Lehrstelle der III. Classe den dortigen Studienlehrer der I Classe, Christian Heidegger, vorrücken zu lassen,

zum Studienlehrer der I. Classe der lateinischen Schule in Bamberg den geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten am Ludwigsgymnasium in München, Ignaz Seelos aus Hinnang, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die Stelle eines Präfecten am Schullehrerseminar in Lauingen dem gräflich Fugger-Glött'schen Hauscaplane, Priester Martin Egelhofer aus Dillingen, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm gleichen Tage zu beschließen, daß der rechtskundige Nebenbeamte des Stadtcommissariats Nürnberg fortan den

Titel eines Stadtcommissariats-Assessors zu führen habe, übrigens den Bezirksamts-assessoren in Rang und Gehalt gleichstehe, sofort diese Stadtcommissariats-Assessors-stelle dem bisherigen Actuar daselbst, Carl Friedrich Hausmann zu übertragen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 24. September l. Js. die Pfarrei Mittelneifnach, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Ludwig Deuzel, Pfarrer in Stillnau, Bezirksamts Dillingen;

unter'm 26. September l. Js. den katholischen Pfarrer Simon Hassenmüller zu Freihalden, Bezirksamts Günzburg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Eurishofen, Bezirksamts Kaufbeuren, enthebend, die hienach wieder erledigte Pfarrei Eurishofen dem Priester Engelbert Gantner, Pfarrer in Mertingen, Bezirksamts Donauwörth,

die Stadtpfarrei in der Vorstadt Au dem Priester Max Reger, Stadtpfarrer und Districtsschul-Inspector in Mühldorf, Bezirksamts gleichen Namens,

die Pfarrei Wildpolzried, Bezirksamts Kempten, dem Priester Max Heller, Pfarrer in Wald, Bezirksamts Oberdorf,

das Leis'sche Schulbeneficium in Waldmünchen, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Johann Baptist Wittmann, Schulbeneficiat in Herzogau, Bezirksamts Waldmünchen;

unter'm 27. September l. Js. die Pfarrei Wolfstein, Bezirksamts Kusel, dem Priester Carl Hutmacher, Professor der Religionslehre und der Geschichte an dem Gymnasium zu Speyer;

unter'm 28. September l. Js. das Beneficium St. Georg in Staffelstein, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Robert Fischler, Stadtpfarrer in Iphofen, Bezirksamts Marktbibart,

den Priester Pius Mauser, zur Zeit in Nittenau, Bezirksamts Roding, wegen Dienstesunfähigkeit von dem Antritte des ihm in Gnaden zugedachten Beneficiums St. Erasmi in Riedenburg, Bezirksamts Hemau, enthebend, dieses Beneficium dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Friedrich Heider;

unter'm 2. October l. Js. die Pfarrei Großhausen, Bezirksamts Aichach, dem Priester Franz Xaver Stelzer, Stadtcaplan in Dinkelsbühl, Bezirksamts gleichen Namens,

die Pfarrei Pang, Bezirksamts Rosenheim

heim, dem Priester Wolfgang Schmid, Pfarrer in Höchstatt, desselben Bezirksamts,

die Pfarrei Reichenkirchen, Bezirksamts Erding, dem Priester Anton Erl, Pfarrer in Berglern, desselben Bezirksamts,

die Pfarrei Marktl, Bezirksamts Altötting, dem Priester Johann Renzl, Expositus in Dorfbach, Bezirksamts Passau,

die Pfarrei Uffing, Bezirksamts Weilheim, dem Priester Augustin Stadler, Pfarrcurat in Kochel, Bezirksamts Tölz;

unter'm 3. October l. Js. die Pfarrei Aindling, Bezirksamts Aichach, dem Priester Anton Vogg, Pfarrcurat in Weißingen, Bezirksamts Dillingen,

die Pfarrei Insheim, Bezirksamts Landau, dem Priester Georg Labbé, Decan und Pfarrer in Leimersheim, Bezirksamts Germersheim;

unter'm 5. October l. Js. die Pfarrei Kohlgrub, Bezirksamts Schongau, dem Priester Jacob Wilhelm, Pfarrer in Niederroth, Bezirksamts Dachau,

die Pfarrei Pfaffenhofen, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Georg Maier, Pfarrer in Aresing, Bezirksamts Schrobenhausen,

die Pfarrei Seehausen, Bezirksamts Weilheim, dem Priester Leonhard Keller, Pfarrer in Kinsau, Bezirksamts Schongau,

die Pfarrei Kreuth, Bezirksamts Miesbach, dem Priester Emmeran Liedl, Badecaplan daselbst und Schulbeneficiat in Glashütte,

die Pfarrei Burglengenfeld, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Joseph Bierl, Pfarrer und Districtsschulinspector in Weidung, Bezirksamts Neunburg v/W.,

die Pfarrei Großkonreuth, Bezirksamts Tirschenreuth, dem Priester Johann Zahn, Pfarrer in Kohlberg, Bezirksamts Neustadt a/W.-N.,

die Pfarrei Ollartsried, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Martin Haid, Pfarrer in Osterschwang, Bezirksamts Sonthofen,

die Pfarrei Belzheim, Bezirksamts Nördlingen, dem Priester Franz Sales Floß, derzeitigen Verweser dieser Pfründe,

die Pfarrei Sinning, Bezirksamts Neuburg an der Donau, dem Priester Christian Weiß, Beneficiat in St. Wolfgang, desselben Bezirksamts.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Jengen, Bezirksamts Kaufbeuren, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Franz Sales Völk, Pfarrer in Oberthingau, Bezirksamts Oberdorf,

unter'm 28. September l. Js., daß die katholische Pfarrei Hochstahl, Bezirksamts Ebermannstadt, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Joseph Gunzelmann, Caplan in Staffelstein, Bezirksamts gleichen Namens,

unter'm 2. Oct. l. Js., daß die katholische Pfarrei Hebertshausen, Bezirksamts Dachau, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Joseph August Fendt, Pfarrer in Hohenbercha, Bezirksamts Freising,

die katholische Pfarrei Kay, Bezirksamts Laufen, von demselben Erzbischofe dem Priester Bartholomäus Greißl, Pfarrer in Wolfersdorf, Bezirksamts Freising,

dann unter'm 5. October l. Js., daß die katholische Pfarrei Sulzschneid, Bezirksamts Oberdorf, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Simon Baumann, Beneficiat und Studienlehrer in Oberdorf, Bezirksamts gleichen Namens, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Rittergutsbesitzer Prieger zu Gereuth als Kirchenpatron für den Pfarramtscandidaten Gustav Gotthold Sperl von Unterasbach allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Hasenpreppach, Decanats Memmelsdorf, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königliche Hof- und Collegiatstiftskirche zum hl. Cajetan in München.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 23. August l. Js. dem bisherigen Landhofpriester zu Fürstenfeld, Jacob Türk, das erledigte sechste Canonicat an dem Collegiatstifte der St. Cajetanshofkirche in München allergnädigst zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, unter'm 2. October l. Js. den k. Advocaten Clemens Fleckenstein in Amberg zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Amberg zu ernennen, und

unter'm 5. October l. Js. dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehrbataillons Königshofen, Georg Friedrich, unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Landwehrdienste die nachgesuchte Entlassung zu er-

theilen, sofort den k. Notar Andreas Hippler zu Königshofen zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Königshofen zu ernennen.

Kreisscholarchat der Pfalz.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde vermöge Entschließung vom 7. October l. Js. verfügt, was folgt:

dem quiesc. k. Lycealrector und Hofrath Dr. von Jäger wird die erbetene Enthebung von den Functionen eines Kreisscholarchen unter dem Ausdrucke der besonderen Anerkennung und Zufriedenheit mit den von demselben seit 31 Jahren als Kreisscholarch geleisteten erfolgreichen Diensten bewilligt,

in die hiedurch erledigte Stelle eines Kreisscholarchen hat der Ersatzmann, Domcapitular und Stadtpfarrer Peter Köstler einzutreten,

zum Ersatzmann wird der k. Lyceal- und Gymnasialrector Joseph Fischer in Speyer ernannt.

Magistrate der Städte Bayreuth und Erlangen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. October l. Js. als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Bayreuth den hiefür wiedergewählten bisherigen rechtskundigen Magistratsrath Emil Mengert

und als bürgerliche Magistratsräthe

den Wagnermeister Andreas Grießhammer,

den Kaufmann Hanns Ries,

den Gerbermeister Conrad Martin,

den Maurermeister Ludwig Stahlmann und

den Färbermeister Christian Schmidt;

dann als bürgerliche Magistratsräthe der Stadt Erlangen

den Seilermeister Christian Türk,

den Kaufweber Johann Friedrich Steinbach,

den Weißgerbermeister Johann David Mengin,

den Kaufmann Anton Hoffmann und

den Seifensiedermeister Felix Christian Scholl

Allerhöchst Landesherrlich zu bestätigen.

Protestantische Kirchenverwaltung der Stadtpfarrei Fürth.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder der Kirchenverwaltung der protestantischen Stadt-

pfarrei Fürth die nachbenannten Gemeindeglieder zu bestätigen:

den Broncewaaren-Fabricanten Erhard Segitz,

den Lebküchner Heinrich Lotter,

den Privatier Christoph Zolles,

den Plattmetall-Fabricanten Michael Fuchs.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer Dr. phil. Franz Xaver Franz in Saal das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Revierförster Friedrich Bösbier in Cadolzburg in Rücksicht auf seine, mit Beirechnung eines Feldzuges, fünfzigjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Bäckersehefrau Elisabeth Ehemann in Kitzingen für großjährig zu erklären.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Destillateur Eugene Alphonse Cotelle von Paris unter'm 2. October 1862 verliehenen und unter'm 16. October 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Gewinnung des Alkohols aus Leuchtgas,

dann die Einziehung des den Mechanikern Schäffer und Budenberg von Bukau bei Magdeburg unter'm 2. October 1862 verliehenen und unterm 16. October 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Exhaustor-Schornstein mit Funkenfänger für Locomotiven, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. 23. l. Js. Seite 716 Zeile 10 soll der Name des katholischen Pfarrers in Großalfalterbach nicht Frösch, sondern „Trösch" heißen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 53.

München, Dienstag den 20. October 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizei-Straf-Gesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu verordnen, was folgt:

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder

Wegen ein Gebäude neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten, und wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, vor Allem die Festsetzung der Baulinie und die Bestimmung des Niveau zu bewirken.

§. 2.

Ist die Baulinie und das Niveau noch nicht festgesetzt, so sind zur Erwirkung ihrer Festsetzung der Localbaucommission die einschlägigen Pläne vorzulegen.

Dieselben haben zu enthalten:

1) das ganze betreffende Terrain mit den nächst angränzenden Grundstücken, Wegen, öffentlichen Plätzen, Bächen oder Kanälen und allen auf diesem Terrain befindlichen Bauwerken,
2) die Richtung und Breite der das Terrain durchziehenden bestehenden, dann der beantragten neuen Straßen,
3) die Grenzen der einzelnen das Terrain bildenden Liegenschaften,
4) das Niveau des Terrains und zwar in Beziehung zu den nächst gelegenen Fixpunkten sowohl für die Mitte der Straßen als für die beiderseitigen Trottoirs,
5) die beabsichtigte Abtheilung des Terrains in Bauplätze,
6) die beantragten Baulinien und Niveaux.

Diese Pläne sind in dem Maßstabe von $^1/_{1000}$ der natürlichen Größe anzufertigen.

§. 3.

Bei der Prüfung und Genehmigung dieser Pläne muß insbesondere auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradleitung der Straßen, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlage mit den übrigen Stadttheilen, auf eine möglichst geradlinige und mit den Straßenlinien einen rechten Winkel bildende Abtheilung der einzelnen Bauplätze und endlich darauf gesehen werden, daß die einzelnen Bauplatztheile den erforderlichen Raum für eine entsprechende Bauführung bieten.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 sind auch dann maßgebend, wenn es sich um die Abänderung schon bestehender Baulinien oder Nivellements handelt; jedoch sind alsdann in den Plänen auch die schon bestehenden Baulinien und Niveaupunkte, letztere für die Straßenmitte und beide Trottoirs, darzustellen.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 5.

Zur Herstellung von neuen Haupt- oder Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo die Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an den vorbezeichneten Bauwerken, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Einer solchen bedarf es nicht bei isolirt stehenden Sommerhäuschen und Kegelstätten ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Hühnerställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen.

§. 6.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an einem Bauwerke sind zu betrachten:

1) die Veränderungen der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes,
2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. s. w.,
3) die Schwächung, Versetzung, Auswechslung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben,
4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falls nicht um gewöhnliche Koch und Zimmerfeuerungen handelt,
5) die constructive Veränderung eines Dachstuhls,
6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Deckmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche,
7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume,
8) die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen,
9) die Schmälerung, Versetzung oder Beseitigung der Pfeiler, Säulen oder Pfosten der im §. 5 Abs. 1 bezeichneten Einfriedungen an Straßen und öffentlichen Plätzen,
10) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, Abtritt-, Dung- oder Versitzgruben, Haus- oder Straßenkandlen.

§. 7.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist nach erfolgter Bestimmung der Baulinie und des Niveau die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das festgesetzte Niveau, — letzteres für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir,

2) die Situation, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Häuser oder Gründe, mit Angabe der Eigenthümer und Hausnummern, ferner der angrenzenden Höfe, Thor- und Fensteröffnungen und der gegenüberliegenden Straßenlinie mit Breite und Namen der Straße,

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Trämme, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, Häng- und Spreng-Werke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine,

4) die Lage der Abtritt-, Dung- und Versitzgruben und der Brunnenschachte,

5) die Façade des Gebäudes von der Straßenseite, mit Einzeichnung der Dachlucken,

6) die Angabe des Bau- und Eindeckungs-Materials;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheils und zwar wie derselbe zur Zeit ist, und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen 1 : 500,

bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen 1 : 100,

bei den Detailplänen 1 : 50.

§. 8.

Bei Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden.

2) Wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden.

In diesem Falle soll die Bauweise der Nebengebäude mit Rücksicht auf ihre Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen.

3) Enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe erhalten werden.

§. 9.

Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslocalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten, oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Hausdurchganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Deßfallsigen Mängeln bestehender Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in den betreffenden Gebäudetheilen abgeholfen werden.

§. 10.

Wenn bei bestehendem Pavillonbausysteme der an das benachbarte Eigenthum grenzende freie Raum ganz oder theilweise überbaut werden soll, so kann die polizeiliche Genehmigung nur unter Zustimmung des betheiligten Angrenzers ertheilt werden.

§. 11.

Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staates, der Kreis- oder Stadtgemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und welche nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Localbaucommission die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 12.

Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, wie bei Widerlagsmauern oder Pfeilern u. dgl. dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegel- oder Bruchsteinen nicht gemauert werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 13.

Die Wahl des Baumaterials ist den Bauherren anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften

haben, welche eine feste und feuersichere Bauführung ermöglichen.

V. Von den einzelnen Bautheilen.

A. Von Mauern und Wänden.

§. 14.

Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungs-Mauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 15.

Bauten, welche Feuerstätten enthalten, sind mit massiven Umfassungs- und Tragmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend hergestellt werden sollen, durch Brandmauern von denselben zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 16.

Bloße Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder wenigstens aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung, hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind untersagt. Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können gestattet werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 17.

Die Vorschriften der §§. 14 und 15 gelten auch für Bauten ohne Feuerstätten als Regel.

Wenn jedoch solche Gebäude nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, oder wenn sie von anderen Bauten durch einen freien Platz von 30 Fuß oder durch Brandmauern getrennt sind, dürfen sie auf 3 Fuß hohem Mauersockel auch mit Umfassungswänden aus verputztem Riegel- oder Fachwerk ausgeführt werden.

§. 18.

Vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Wohngebäude im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, welche nach unten — bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll — und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Ge-

lasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerkes gestattet werden.

§. 19.

Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern, dann Einfriedungen müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 20.

Bei Bauten ohne Feuerstätten, die zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Bestimmungen der §§. 11 und 15 zu geschehen.

Ueberdieß kann nach Umständen eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume, welche zur Lagerung von Gegenständen der vorbezeichneten Art bestimmt sind, mit massiven Mauern umgeben sein, es kann aber auch nach Umständen Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß und feuerfester Boden angeordnet werden.

§. 21.

Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlage, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Hühnerställe und dergleichen geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbemerkten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 22.

Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen dieselben wenigstens 12 Zoll stark und $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergl. an

denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Durch die Brandmauern dürfen keine Thüren gehen. Bei der Vereinigung von 2 oder mehreren Gebäuden in Ein Anwesen kann jedoch die Herstellung von Verbindungen durch die bisherigen Brandmauern im Innern der Gebäude gestattet werden.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurch gehen, auch in derselben mit ihren Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens $1/2$ Fuß starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

B. Von der Höhe der Gebäude und Stockwerke und von der Scheidung der Letzteren.

§ 23.

Die Höhe der an der Baulinie gelegenen Gebäude soll vom Trottoir bis zum Dachsaum die Breite der Straße einschließlich der Trottoirs nicht überschreiten; unter besonders günstigen Verhältnissen in Bezug auf den Zutritt von Licht und Luft kann jedoch eine Haushöhe von 10 Fuß mehr als die obige Straßenbreite zugelassen werden.

Ist die Straße nicht durchaus gleich breit, so entscheidet die mittlere Breite.

Bei Eckhäusern ist die breitere der anstoßenden Straßen maßgebend.

Hat in einer Straße, von einer Seitenstraße zur anderen gemessen, die Mehrzahl der Gebäude bereits die nach Abs 1 zulässige Höhe überschritten, so kann bei Neubauten und Stockwerksaufsetzungen eine Erhöhung über jenes Höhemaß um ein weiteres Stockwerk gestattet werden, insoferne hiedurch nicht die Höhe des in der Straßen-Abtheilung befindlichen höchsten Gebäudes überschritten wird und nicht Rücksichten auf die Festigkeit des Gebäudes und auf die Feuersicherheit entgegenstehen.

Bei gänzlichem oder theilweisem Umbau bestehender Gebäude ist die Beibehaltung der alten Höhe, auch wenn sie das obige Maß überschreitet, zugelassen.

Die Höhe der Hintergebäude muß zu dem unüberbauten Zwischenraume in einem Verhältnisse stehen, welches die Anwendung der Feuerlöschgeräthe für die Vorder- und Hintergebäude sichert.

Von der Anwendung vorstehender Bestimmungen auf öffentliche Gebäude kann Umgang genommen werden.

§. 24.

Die lichte Höhe der Wohnräume in Stockwerken darf bei Neubauten keinen Falls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 25.

Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 26.

Neue Kellerwohnungen dürfen bei sonst günstigen Verhältnissen nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens 1 ½ Fuß über dem höchsten Wasserstande zu liegen kömmt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungs-Mauern gegen Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, und
5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Mörtel verputzt werden.

§. 27.

Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten muß, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet ist, durch entsprechend starke Balkenlagen geschehen, an deren unterer Seite ein Mörtelverputz anzubringen und deren Zwischenraum vom oberen Fußboden bis zum Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder in sonstiger, die Verbreitung von Feuer hemmender Weise auszufüllen ist.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 28.

Die Einwölbung ist für die unter Wohnräumen befindlichen Keller, Stallungen und Waschküchen, dann für Locale mit starken Feuerungen geboten.

§. 29.

Die Balken zur Stockwerkstheilung dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinander gelegt werden, als dies nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist, und müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

C. Von Treppen.

§. 30.

Hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden müssen in eigene, von massiven, 1 Fuß starken Mauern eingeschlossene Stiegenhäuser gelegt, letztere von den Speichern nach Vorschrift des §. 27 abgeschlossen, und die Treppen von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Ist die Haupttreppe nicht bis zum Speicherraume fortgesetzt, so muß jedenfalls

die Speichertreppe zwischen Mauern gelegt werden.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 31.

Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 6 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden. Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorsluren und Austritten im Dache, anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließig des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden feuerfeste Treppen in besonderen, von massiven, einen Fuß starken Mauern eingeschlossenen Stiegenhäusern erhalten.

D. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 32.

Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 33.

Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt, oder aus Kupfer, Gußeisen oder gut gebrannter Erde hergestellt werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll betragen.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Kasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 34.

Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Kasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 35.

Kamine horizontal in einander einzumünden oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. 36.

Die Kamine müssen über die Dachung so weit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 37.

Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen mindestens 1/2 Fuß Abstand haben, oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 38.

Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. 39.

Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) Solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;
2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;
3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohr umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dergl. ausgefüllt werden;
4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein;
5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie frei stehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamines das Zehnfache der unteren äußeren Stärke übersteigt;
6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden, versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech, oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;
7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf 1 1/2 Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;
8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite des Kamines nicht geändert werden.

§. 40.

Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens $1/_2$ Schuh starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie $1\,1/_2$ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamin ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 41.

Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern errichtet werden und müssen die betreffenden Räume, wenigstens so weit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden versehen sein.

§. 42.

Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 43.

Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk (§§. 16 und 17) errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 44.

Die Heiz- und Aschenabfall-Oeffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgeleg-Oeffnungen der Kamine mit wohl schließbaren eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfall-Oeffnungen muß durch Pflasterung oder Metallbeleg oder sonstwie feuersicher gemacht sein.

§. 45.

Backöfen dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden. Sie müssen doppelt gewölbt und mit einer 6 Zoll hohen Lehmschichte überdeckt sein, soferne sie nicht wenigstens 30 Fuß von anderen Baulichkeiten entfernt sind. Aber auch in diesem letzten Falle müssen sie feuersicher gebaut, eingedeckt und abgeschlossen sein.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

E. Von Dachungen und Zugehör.

§. 46.

Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude und mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

Die Lichtöffnungen in nicht bewohnbaren Dachräumen — Dachlucken — müssen mit einem Verschlusse versehen sein und kann deren Herstellung in größeren Dimensionen als vier Quadratfuß nur dann gestattet werden, wenn es die Benützungsweise der Dachräume erheischt.

Oberlichten sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Eisen auszuführen.

§. 47.

Mit anderem als feuersicherem Material dürfen Gebäude nicht eingedeckt werden.

Ausgenommen sind isolirte Garten- und Gewächshäuser, Kegelbahnen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Hühnerställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke.

Werden bei bestehenden Baulichkeiten die Dachstühle verändert, oder ist die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite nothwendig, so sind dabei die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls einzuhalten.

§. 48.

Bei zusammenhängenden oder nahe aneinander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

F. Von Erkern, Balkonen, Gallerien ꝛc.

§. 49.

Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig. Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich jedoch Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 50.

Ueber die Baulinie vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen nur in Straßen von wenigstens 30′ Breite und nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichem Wege angebracht werden.

In der Regel sind sie von Stein oder Metall auszuführen.

Erfolgt die Herstellung aus anderem Material, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

Bei Gebäuden, welche entfernt von der Straße und isolirt stehen, kann davon Um-

gang genommen und die Herstellung aus Holz gestattet werden.

§. 51.

Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52.

Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. 53.

Hölzerne Dachgesimse müssen durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 54.

Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Thür- und Fensteröffnungen zulässig.

G. Von dem Aeußern der Gebäude.

§. 55.

Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite ist den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind von der Local-Baucommission innerhalb der am Schlusse des Art. 180 des Polizei-Strafgesetz-Buches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Austriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller greller Farben untersagt.

VI. Von Dachwohnungen.

§. 56.

Dachwohnungen oder einzelne heizbare

Locale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließig des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfangs jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) die einzelnen heizbaren Locale im Dachraum, und ebenso die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von massiven, gehörig fundirten Mauern umschlossen sein, Holzwände oder Bretterverschalungen sind auch zur Abtheilung solcher Räume unter sich nur nach Vorschrift des §. 16 zulässig;
3) jedes Gemach (Zimmer, Gang rc.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;
4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß von Mauern umschlossen und mit vorschriftsmäßiger Decke versehen sein;
5) die Stiege muß den Anforderungen der §§. 30 und 31 entsprechen;
6) jede Feuerung muß ihre eigene gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;
7) die Decken müssen nach Vorschrift des §. 27, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Ablauf des Regenwassers gesorgt werden;
8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

VII. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 57.

Die Instruction der Anträge und Projecte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux in dem durch §. 1—4 bezeichneten Umfange hat die Localbaucommission, bezüglich des Niveau im Benehmen mit dem Stadtmagistrate, zu pflegen.

Diese Verhandlungen sind mit gutachtlichem Antrage von der Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern dem Staatsministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

§. 58.

Die Instruction und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht der Localbaucommission in I. Instanz zu.

Bei Neubauten an der Ludwigs- und Maximiliansstraße und bei Façade-Ab-

derungen an Gebäuden in diesen Straßen, dann bei solchen Bauführungen in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste, oder von Privatbesitzungen des Königs und in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst, und von monumentalen Bauwerken ist die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

§. 59.

Die Erledigung der bei Projecten über Eröffnung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien etwa in Frage kommenden Grund-Abtretungen zu Straßen oder öffentlichen Plätzen fällt dem Uebereinkommen des Stadtmagistrats mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten, letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen selbst darf jedoch erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 60.

Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so hat die Localbaucommission eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen und bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 61.

Die Localbaucommission ist berufen, die Einhaltung der Baulinien und des Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, und bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei-Strafgesetz-Buches mit Strafe bedroht sind, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 62.

Die in den §§. 2 und 4 bezeichneten Pläne für Festsetzung der Baulinien und des Niveau sind in doppelter Fertigung zu den Acten zu bringen.

Sie müssen von den Antragstellern unterzeichnet und die sämmtlichen betheiligten Grundbesitzer entweder auf beiden Planexemplaren oder zu Protokoll namhaft gemacht werden.

§. 63.

Sind die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 64.

Erscheinen die Vorlagen als entsprechend, so hat die Localbaucommission unter Zuziehung aller Betheiligten die Sachinstruction zu pflegen und die sämmtlichen Verhandlungen mit Plänen und Gutachten dem Stadtmagistrate München behufs der Wahrung der gemeindlichen Interessen und, solange die Herstellung der Nivellirungs-Plane dem Stadtbauamte übertragen ist, zur Bekanntgabe des von letzterem für das betreffende Terrain aufgenommenen Niveau, sowie der Polizeidirection zur Erinnerung mitzutheilen.

Nach erschöpfter Instruction sind die Acten und Pläne mit bestimmtem Gutachten zur Bescheidung vorzulegen.

§. 65.

Von den erfolgten Bescheiden ist den Betheiligten und dem Stadtmagistrate Kenntniß zu geben.

Die Localbaucommission hat die Originalpläne zu verwahren und auf deren Grund die Einzeichnungen in den Generalstadtplan zu machen.

§. 66.

Jeder nach §. 7 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplicate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn, und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Bezüglich der Baulinien und des Niveau haben die Planfertiger das Nöthige aus den Plänen der Localbaucommission zu erholen.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 55 zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 67.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen oder zu Protokoll zu bemerken.

In diesem Falle, sowie wenn Einsprache erhoben wird, oder wenn sonstige besondere Verhältnisse einen Augenschein nothwendig machen, ist derselbe unter Vorladung des Bauunternehmers und der Nachbarn, denen die Zuziehung von Werkmeistern freisteht, vorzunehmen, und der Sachverhalt vollständig zu erheben.

Um den Nachbarn den beabsichtigten Plan klar zu machen, kann nöthigen Falles angeordnet werden, daß der Umfang und die Höhe, dann die Dachform des Neubaues oder der Abänderung durch Dielen oder Stangen markirt werde.

§. 68.

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbau-Intendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsecretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die Stadtcommandantschaft;
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthum die betreffende Baubehörde;
5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde, endlich
7) bei Bauführungen an städtischen Kanälen der Stadtmagistrat München.

§. 69.

Die Beschlüsse über Baugesuche müssen schriftlich ausgefertigt und hiebei die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung kundgegeben werden.

§. 70.

Von der Erledigung eines Baugesuches sind außer dem Bauunternehmer auch die Nachbarn und die nach §. 68 Betheiligten in Kenntniß zu setzen.

§. 71.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Zu letzterem Behufe ist unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters die Aussteckung der Baulinie und des Niveau amtlich vorzunehmen.

§. 72.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruction und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die Localbaucommission auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 73.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt, und wie letztere nach entsprechender In-

struction der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 74.

Bezüglich der Tax- und Stempelanwendung, dann der Gebühren für die Plan-Revision bei der Localbaucommission kommen die jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§. 75.

Nach der Vollendung eines Neubaues oder einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an einem bestehenden Bau hat zur Controle der Planeinhaltung und der bauordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten, durch einen Techniker der Localbaucommission eine Schlußbesichtigung einzutreten.

§. 76.

Beschwerden gegen Verfügungen der Localbaucommission sind innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen an die Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern als II. und letzte Instanz zu richten.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 77.

Der Localbaucommission kommt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und 3 des Polizei-Strafgesetzbuches weitere Vorschriften zu erlassen.

§. 78.

Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

München den 2. October 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Lehrstelle für Exegese und hebräische Sprache am Lyceum in Dillingen dem Priester Dr. Johann Michael Kaufmann aus Hindelang in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Andreas Dellerer zu Feldkirchen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

In Kraft Allerhöchster Specialvollmacht Seiner Majestät des Königs hat der Ministerrath unter'm 14. October l. Js. beschlossen:

den Buchhalter Constantin Reichenbach von Rosenheim,

den Ortsnachbarn Andreas Grüb von Sächsenheim und

die Kaufmannstochter Josepha Maria Mayer von Würzburg

für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Rudolph Steibl, genannt „Vogl", zu München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Vogl" auch fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 12. October l. Js. dem Ludwig Loewe et Comp. aus Berlin auf einen neuen Transmissions-Apparat für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. October l. Js. anfangend,

und dem Lithographen Joseph Niedermayer von Regensburg auf einen Wasserzerstäubungs-Apparat für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. October l. Js. anfangend.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 54.

München, Montag den 26. October 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Dienstesvereinigung in den Wechselstationen Ulm und Neuulm betreffend.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das bisherige Bahnamt in Ulm nach Neuulm verlegt, beziehungsweise die dortige Expedition in ein königliches Post- und Bahnamt umgewandelt werde.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 15. August l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Carl Göbel bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem Corporal Anton Batz von der Garnisonscompagnie Nymphenburg für mit 1. September l. Js. ehrenvoll zurückgelegte

fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 18. August l. Js. den Regimentsquartiermeister Jacob Duntze von der Commandantschaft der Veste Wülzburg in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 22. August l. Js. den Major und Kriegsministerial-Referenten Joseph Maillinger vom Generalquartiermeister-stab zum 1. — und den Hauptmann Maximilian Freiherrn von Gumppenberg vom genannten Stabe zum 2. Adjutanten des Kriegsministers Obersten Lutz zu ernennen;

dem Unterarzt Dr. Carl Robl — und dem Unterapotheker 2. Classe, Wilhelm Sick, beide vom Festungsgouvernement Germersheim, die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Franz von Liel auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 23. August l. Js. den Hauptmann Carl Rümmelein vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

die Unterärzte Dr. Julius Reichel vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder — und Dr. Ludwig Altmann von der Stadt- und Festungscommandantschaft Ingolstadt zum Festungsgouvernement Germersheim zu versetzen;

dem Unterarzt Dr. Emil Vogl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

dem Generalmajor und Commandanten der 2. Cavaleriebrigade, Friedrich Grafen von Spreti, für mit 10. September l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 25. August l. Js. die Edelknaben Reinhold Freiherrn von Fuchs-Bimbach im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Ernst Molitor von Mühlfeld im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zu Unterlieutenants, —

die Zöglinge der 6. Classe des Cadeten-Corps, Adolph von Dietz im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Friedrich Wanner im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Oscar Freiherrn von Schacky — und Ferdinand Kähn im Genie-Regiment, — Friedrich von Grundherr im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Robert Gündter im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Joseph Mahler im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Carl Held im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Maximilian Malaisé — und Joseph

Widtmann im Infanterie-Leibregiment, — Anton Weichselberger im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Constantin Bayl im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Ludwig Popp im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — German Mayer im 4. Jägerbataillon, — Eduard Freiherrn von Pechmann im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Hermann Schunck im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Maximilian Salzberger im 1. Jägerbataillon, — Eugen von Tausch im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Philipp Delamotte im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Ludwig Ritter von Poschinger im 4. Chevaulegers-Regiment König zu Junkern zu ernennen; ferner

die Junker Xaver Freiherrn von Riedheim im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Franz Freiherrn von Schleich — und Maximilian Schöller im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Friedrich Schöller vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian Gessele im 4. Artillerie-Regiment, — Casimir Ottmann vom Genie-Regiment im Geniestab, — Philipp Schmidt — und Angelo Mayr im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — dann Jacob Hörner — und Johann Haid vom Genie-Regiment im Genie-Stab — zu Unterlieutenants zu befördern;

unter'm 26. August l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Eduard Freiherrn Löffelholz von Colberg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Albert von Weech vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 14. Infanterie-Regiment Zandt und Letzteren zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu versetzen;

unter'm 27. August l. Js. die Oberlieutenants Balduin von Winckhler von der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern — und Carl Gaßner von der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg zu Hauptleuten bei den genannten Compagnien zu befördern, — dann

die Unterlieutenants Johann Sölch vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zur Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern — und Xaver von Volt vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zur Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg zu versetzen;

den temporär pensionirten Major Otto Freiherrn von Waldenfels bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Divisions-Commando-

Secretär Alois Fleischmann die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

dem vormaligen pensionirten Rittmeister Emil Freiherrn von Falkenhausen den Charakter als Rittmeister à la suite zu verleihen;

unter'm 31. August l. Js. dem pensionirten Unterquartiermeister Carl Vogel die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 2. September l. Js. den Major Alexander Seufferheld vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen auf zwei Jahre, vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen;

dem Regimentsactuar Joseph Schöderer vom 2. Jägerbataillon die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

unter'm 7. September l. Js. Allerhöchst-Ihrem Hofmarschall und Flügeladjutanten, Generalmajor Carl Grafen von Butler-Clonebough für den kaiserlich österreichischen Orden der eisernen Krone 1. Classe und für den königlich preußischen rothen Adlerorden 1. Classe, — dann

dem Oberstlieutenant Philipp Straub vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich für das Ritterkreuz des kaiserlich österreichischen Leopoldordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 9. September l. Js. den zur Dienstleistung ins Kriegsministerium beorderten Hauptmann Franz Gemmingen Freiherrn von Massenbach vom Generalquartiermeister-Stab seiner bisherigen Function als Adjutant des Generalquartiermeisters, Generallieutenants von der Mark, zu entheben;

den Hauptmann Adolph Kinkelin vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg in den Ruhestand zu versetzen;

dem Unterlieutenant Carl Hamm vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — und dem pensionirten Hauptmann Maximilian Spraul die nachgesuchte Entlassung — Ersterem von der Charge, Letzterem aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug — zu bewilligen;

unter'm 12. September l. Js. den Oberlieutenant Maximilian Zieglwalner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und

unter'm 13. September l. Js. den Hauptmann Arnold Payr vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, beide auf ein Jahr, — dann

unter'm 14. September l. Js. den Hauptmann Heinrich Freiherrn von Horneck vom 5. Jägerbataillon in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch der Unterveté-

rindärzte Joseph Kordler von der Fohlenhofsinspection Achselschwang — und Ferdinand Maurer vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin und Letzteren zur Fohlenhofsinspection Achselschwang zu versetzen;

unter'm 16. September l. Js. den Hauptmann Gustav Fleschuez vom Generalquartiermeisterstab zum Adjutanten des Generalquartiermeisters Generallieutenants von der Mark zu ernennen;

den Oberlieutenant Heinrich Rößler vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 21. September l. Js. dem General der Cavalerie, Theodor Fürsten von Thurn und Taxis, von der Generalinspection der Armee für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 22. September l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Joseph Heyberger bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 26. September l. Js. dem charakterisirten Obersten Theodor Grafen von La Rosée, Exempt der Leibgarde der Hartschiere, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

unter'm 29. September l. Js. Allerhöchst-Ihren Kriegsminister, Obersten Eduard Lutz, vom 1. October l. Js. an zum Generalmajor zu befördern;

unter'm gleichen Tage die nachbenannten Unterofficiere und Cadeten zu Junkern im Heere zu befördern und zwar:

Conrad Kappes vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 2. Jägerbataillon, — Joseph Pendele vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Franz Müller vom Genie-Regiment im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Heinrich Hettinger vom Genie-Regiment im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Georg Herrmann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Carl Sternecker vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Pöllath vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Eduard Wimmer vom Infanterie-Leibregiment im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Sigmund Meisner vom Genie-Regiment im 4. Infanterie-Regiment vacant

Gumppenberg, — Alfred Hubler vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Gustav Stinglwagner vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Heinrich Loy vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorf, — Ludwig Kürschner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Theodor Biechy vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Piller vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Emanuel Seyler vom 1. im 3. Jägerbataillon, — Wolfgang Schiebet vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Ludwig Riederer vom 2. Infantrie-Regiment Kronprinz im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Eugen Messow vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eugen Keller vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 4. Artillerie-Regiment, — Heinrich Freiherrn von Pechmann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Carl Muffat vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Heinrich Bauer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Lobenhoffer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Joseph Daumann vom 6. im 5. Jägerbataillon, — Alfred Döderlein vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Heinrich Karch vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 6. Jägerbataillon, — Carl Freiherrn von Podewils vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Adolph Grafen von Spreti vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Philipp Freiherrn von Redwitz im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Richard Grafen von Geldern vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — und Adolph Hohe vom Genie-Regiment im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen;

unter'm 30. September l. Js. Allerhöchst-Ihren Ordonnanzofficier, Unterlieutenant Freiherrn von Cetto, vom 1. Cuirassier-

Regiment Prinz Carl zum Oberstlieutenant im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zu befördern;

den temporär pensionirten Regimentsauditor Otto Strübe auf ein weiteres Jahr — dann

unter'm 1. October l. Js. die temporär pensionirten Hauptleute August Freiherrn von Lobkowitz bleibend — und

Ferdinand Enzensberger auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 3. October l. Js. dem Ministerial-Secretär Alois Möritz vom Kriegsministerium für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz — und

dem Feldwebel Bernhard Nett von der Garnisons-Compagnie Königshofen für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

den Oberst Joseph Schmauß vom Genie-Stab mit dem Charakter als Generalmajor in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 4. October l. Js. dem Obersten Gustav Ritter von Welsch vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des k. preußischen Kronenordens II. Classe zu ertheilen;

das Dienstestauschgesuch der Regimentsärzte Dr. Eberhard Sämer vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert — und Dr. Emil Baumüller vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg und Letzteren zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zu versetzen;

dem vormaligen pensionirten Rittmeister Eduard Freiherrn von Maillot de la Treille den Charakter als Rittmeister à la suite zu verleihen;

unter'm 5. October l. Js. dem Unterlieutenant Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des großherzoglich hessischen Ludewigordens zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Sévérin die Insignien Allerhöchstihres Hausordens vom heiligen Hubertus zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. October l. Js allergnädigst bewogen

gefunden, dem Ministerialrath im k. Staatsministerium des Innern, Friedrich Hector Grafen von Hundt, das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Benno Fuchssteiner in Windberg in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

und unter'm 18. September l. Js. dem Cantor an der protestantischen Pfarrkirche in Kaufbeuren, Johann Einsiedler, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von zwei Feldzügen fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 16. October l. Js. dem Proprietair Eugen Läderich von St. Imier, Cantons Bern, auf eine eigenthümlich construirte Uhr für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. October l. Js. anfangend,

und unter'm 17. October l. Js. dem Joseph Reiter von Esterpoint, zur Zeit in Seeon, Gerichts Trostberg, auf eine eigenthümlich construirte Draesine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 17. October l. Js. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Adam Heller von Rimpar, zur Zeit in Würzburg, unter'm 14. October 1862 verliehene Privilegium auf Bereitung von künstlichem Acker- und Wiesenguano wurde für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 14. October l. Js. anfangend, verlängert.

Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung.

Der Büchsenmacher Johann Baptist Rieger von München hat auf das ihm unter'm 21. März 1861 verliehene und bis zum 21. März 1865 verlängerte Privilegium, Gewehre jeder Art zum Vorn- und Rückwärtsladen einzurichten, verzichtet.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 55.

München, Dienstag den 3. November 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Abänderung des Vereins-Zolltarifes betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1860 giltigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß nachfolgende Abänderungen dieses Tarifes, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1864 ab in Wirksamkeit treten sollen.

§. 1.

Erste Abtheilung des Zolltarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifes hinzu:

1) das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser mit Ausnahme des Mineralwassers;
2) Trockene und teigartige Weinhefe.

§. 2.

Zweite Abtheilung des Zolltarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszollsätze für den Centner der Satz von 15 Silbergroschen oder $52\frac{1}{2}$ kr. zu erheben und zwar:

1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz) pos. 25. h., wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;
2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh) pos. 36. a.

B. An Tara wird bewilligt für Käse pos. 25. o. in Kübeln von 3 Centnern und darunter 12%, in schwereren Kübeln 8%.

Rom den 20. October 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

die XXVI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats (Regierungs-Blatt pag. 1677 und 1678) ist heute die sechsundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens gestattet ist; — es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1864 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats vom 1. Februar 1864 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der ge-

zogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den k. Staats-Schulden-tilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen; zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4% ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;

5) die Zahlung oder Umschreibung der

sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter, legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1864 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 30. October 1863.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der sechsundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

84	984	2415	2818	3625	4540*	5459	10393	14246
184	2015	2418	2915	3725	4640*	5559	10493	14346
284	2018	2515	2918	3825	4740*	5659	10593	14446
384	2115	2518	3025	3925	4840*	5759	10693	14546
484	2118	2615	3125	4040*	4940*	5859	10793	14646
584	2215	2618	3225	4140*	5059	5959	10893	14746
684	2218	2715	3325	4240*	5159	10093	10993	14846
784	2315	2718	3425	4340*	5259	10193	14046	14946
884	2318	2815	3525	4440*	5359	10293	14146	16088

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

16186	22051	25941	33811	35758	43692	63527	76488	79323
16286	22081	31009	33911	35858	43792	63550	76588	79423
16386	22151	31109	34005	35958	43892	63597	76688	79523
16486	22181	31209	34099	36062	43992	63627	76788	79623
16586	22251	31309	34105	36162	48048*	63650	76888	79723
16686	22281	31409	34199	36262	48148*	63697	76988	79823
16786	22351	31509	34205	36362	48248*	63727	78059	79923
16886	22381	31609	34299	36462	48348*	63750	78067	81050*
16986	22451	31709	34305	36562	48448*	63797	78159	81051
20006	22481	31809	34399	36662	48548*	63827	78167	81098
20059	22551	31909	34405	36762	48648*	63850	78259	81150*
20106	22581	32073	34499	36862	48748*	63897	78267	81151
20159	22651	32173	34505	36962	48848*	63927	78359	81198
20206	22681	32273	34599	39018	48948*	63950	78367	81250*
20259	22751	32373	34605	39118	63027	63997	78459	81251
20306	22781	32473	34699	39218	63050	67037	78467	81298
20359	22851	32573	34705	39318	63097	67137	78559	81350*
20406	22881	32673	34799	39418	63127	67237	78567	81351
20459	22951	32773	34805	39518	63150	67337	78659	81398
20506	22981	32873	34899	39618	63197	67437	78667	81450*
20559	25041	32973	34905	39718	63227	67537	78759	81451
20606	25141	33011	34999	39818	63250	67637	78767	81498
20659	25241	33111	35058	39918	63297	67737	78859	81550*
20706	25341	33211	35158	43092	63327	67837	78867	81551
20759	25441	33311	35258	43192	63350	67937	78959	81598
20806	25541	33411	35358	43292	63397	76088	78967	81650*
20859	25641	33511	35458	43392	63427	76188	79023	81651
20906	25741	33611	35558	43492	63450	76288	79123	81698
20959	25841	33711	35658	43592	63497	76388	79223	81750*

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

81751	86166	92045	97499	99871	100931	101850	109264
81798	86266	92145	97551	99971	100955	101901	109339
81850*	86366	92245	97599	100031	100993*	101937	109364
81851	86466	92345	97651	100055	101001	101950	109439
81898	86566	92445	97699	100093*	101037	103084	109464
81950*	86666	92545	97751	100131	101050	103184	109539
81951	86766	92645	97799	100155	101101	103284	109564
81998	86866	92745	97851	100193*	101137	103384	109639
82039	86966	92845	97899	100231	101150	103484	109664
82139	87009*	92945	97951	100255	101201	103584	109739
82239	87094	96084	97999	100293*	101237	103684	109764
82339	87109*	96184	98021	100331	101250	103784	109839
82439	87194	96284	98121	100355	101301	103884	109864
82539	87209*	96384	98221	100393*	101337	103984	109939
82639	87294	96484	98321	100431	101350	106083	109964
82739	87309*	96584	98421	100455	101401	106183	110021
82839	87394	96684	98521	100493*	101437	106283	110023
82939	87409*	96784	98621	100531	101450	106383	110121
85040	87494	96884	98721	100555	101501	106483	110123
85140	87509*	96984	98821	100593*	101537	106583	110221
85240	87594	97051	98921	100631	101550	106683	110223
85340	87609*	97099	99071	100655	101601	106783	110321
85440	87694	97151	99171	100693*	101637	106883	110323
85540	87709*	97199	99271	100731	101650	106983	110421
85640	87794	97251	99371	100755	101701	109039	110423
85740	87809*	97299	99471	100793*	101737	109064	110521
85840	87894	97351	99571	100831	101750	109139	110523
85940	87909*	97399	99671	100855	101801	109164	110621
86066	87994	97451	99771	100893*	101837	109239	110623

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

110721	110921	113223	113523	113823	115190*	115490*	115790*
110723	110923	113323	113623	113923	115290*	115590*	115890*
110821	113023	113423	113723	115090*	115390*	115690*	115990*
110823	113123						

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plan an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1864 an außer Verzinsung.

München den 30. October 1863.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 29. September l. Js. den bisherigen k. Stabsofficianten Georg Chirard zum Buchhalter bei dem k. Obersthofmeisterstabe allergnädigst zu befördern,

durch Allerhöchste Signate vom 5. October l. Js. den bisherigen k. Bereiter Albrecht Adam zum k. Fourage-Magazin-Verwalter, und den k. Bereiterscholar Friedrich Ammon zum k. Bereiter, beide vom 1. October l. Js. an, zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. August l Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Decan und ersten Pfarrer zu Dinkelsbühl, Daniel Philipp Pürkhauer, das Ritterkreuz I. Classe;

dann unter'm 26. August l. Js. dem k. Revierförster Friedrich Walther in Hohenberg das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 56.

München, Dienstag den 10. November 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Capitalien betr.

Zufolge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. l. M. wurde genehmigt, daß von nun an die Wiederanlage sämmtlicher verlooster oder gekündigter und noch unerhobener Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinden dürfe.

München den 8. November 1863.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Fabrikbesitzer Lothar von Faber in Stein das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Gymnasialprofessor Franz Steininger in München das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens von heiligen Michael,

ferner unter'm 27. September l. Js. dem kaiserlich österreichischen Generalmajor Wilhelm Freiherrn Lenk von Wolfsberg das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, und dem Major im kaiserlich österreichischen Artilleriestab, Franz Christl, das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens,

und unter'm 1. October l. Js. dem großherzoglich oldenburgischen Hofstallmeister Rumpf das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. October l. Js. dem Gemeindevorsteher Leonhard Pfannenmüller zu Boxbrunn, Bezirksamts Höchstadt, mit Rücksicht auf seine langjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste als Gemeindevorsteher das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem qu. k. Regierungsrath Director Johann Wilhelm Emonts in Speyer in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens,

und dem qu. k. Rentbeamten Carl Melzer in Waldkirchen in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer Prädicats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bischofe von Speyer, Nicolaus von Weis, die Bewilligung

zu ertheilen, die demselben verliehene Würde eines Patricius Romanus annehmen und den entsprechenden Titel führen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Isabella Bucher aus Rißtissen, Oberamts Ehingen, im Königreiche Württemberg, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

In Kraft Allerhöchster Specialvollmacht Seiner Majestät des Königs hat der Ministerrath unter'm 4. November l. Js. beschlossen, die Maria Anna Barbara Grüllmaier, verehelichte Stahl in Haßfurt, für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 23. October l. Js. den Bürgern Joseph Kastner und Michael Obermayer von München auf Bereitung von sogenanntem Hartcement für den Zeitraum von einem Jahre, vom 23. October l. Js. anfangend;

unter'm 24. October l. Js. dem Druckereibesitzer C. F. A. Glück von Chemnitz auf einen neuen Drucktisch für Handdruck für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. October l. Js. anfangend;

unter'm 3. November l. Js. dem Ingenieur C. A. Dewies von Vierssen auf einen eigenthümlichen Schmierapparat für Maschinen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 3. November l. Js. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem k. Professor Rudolph Gottgetreu von München unter'm 8. November 1861 verliehene und bis dahin 1863 verlängerte Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren zur Anfertigung von Werthpapieren, die nicht nachgemacht werden können, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. November l. Js. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Eduard Paget von Wien unter'm 14. April l. Js. verliehenen und unter'm 18. April l. Js. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Apparaten zum Verschluß von Flaschen und anderen Gefäßen,

des dem Eugen Langen von Köln unter'm 27. October 1862 verliehenen und unter'm 31. October 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Rost-Construction mit mechanischer Brennmaterialzuführung, und

des dem Theodor Wuertz von Leipzig unter'm 31. October 1862 verliehenen und unter'm 8. November 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren zur Erzeugung eines rothen und blauen Farbestoffes aus Phenylsäure.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 57.

München, Mittwoch den 2. December 1863.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betreffend.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. l. M. wurde genehmigt, daß behufs der Fortsetzung des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent (mit halbjährigen Zinscoupons) von nun an auch die Annahme baarer Darlehen al pari auf den Inhaber und auf Namen bei sämmtlichen k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen bis auf Weiteres stattfinde.

München den 28. November 1863.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. September l. Js. den Hofmusik-Intendanz-Secretär und Cassier Theodor Moralt vom 1. October l. Js. an in seiner bisherigen Eigenschaft zu Allerhöchst-Ihrem Oberstkämmerer-Stab zu versetzen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und Regierungsrath Philipp Freiherrn von Tänzl-Trazberg in Landshut,

unter'm 1. October l. Js. dem kaiserlich österreichischen Polizei-Obercommissär Merbeller in Salzburg,

und unter'm 4. October l. Js. dem k. Bezirksarzt I. Classe, Dr. Erhard Schmauß in Neustadt a/A., das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Wundarzte Georg Greb zu Ochsenfurt in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste,

unter'm 4. October l. Js. dem Rentamtsdiener Johann Ammon in Wettenhausen in Rücksicht auf seine mit Beirechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste,

und unter'm 5. October l. Js. dem katholischen Decan und Pfarrer Georg Haltmayer in Schirnitz in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 14. November l. Js. dem Kaufmanne und Gutsbesitzer Carl Flévet von Köln auf einen verbesserten Injecteur für den Zeitraum von vier Jahren, vom 14. November l. Js. anfangend;

unter'm 18. November l. Js. dem vormaligen Hoftapezierer Christian Haumann von München auf Bereitung einer „Brandsteinmassa" benannten Mischung für den Zeitraum von drei Jahren, vom 18. November l. Js. anfangend;

unter'm 20. November l. Js. dem Fabrikbesitzer Dr. Lorenz Giulini von Ludwigshafen auf Bereitung von kohlensaurem Baryt und kohlensaurem Natron für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. November l. Js. anfangend;

unter'm 22. November l. Js. dem Alexander Guild von Dundee auf eine Maschine zum Brechen von Flachs, Hanf und anderen Pflanzenfasern für den Zeitraum von vier Jahren, vom 22. November l. Js. anfangend;

dem Cigarrenfabricanten L. Friedrich Blumröder in Speyer auf verbesserte Cigarrenfabrication für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. November l. Js. anfangend;

unter'm 23. November l. Js. dem Baptist Emil Louit (ainé) von Paris auf eigenthümliche Lampencylinder für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. November l. Js. anfangend;

unter'm 29. November l. Js. der Firma Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg auf einen neuen Brems-Apparat für Eisenbahn-Fahrzeuge für den Zeitraum von vier Jahren, vom 29. November l. Js. anfangend,

dem Maschinenmeister der hessischen Ludwigsbahn, Georg Thomas von Mainz, auf Verwendung im Betriebe befindlicher Locomotiven als Dampfspritzen und Dampf-Wasserbeförderungsmaschinen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 29. November l. Js. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Civilingenieur Franz Windhausen von Duderstadt in Hannover und dem Kaufmann Heinson Huch von Braunschweig unter'm 7. November v. Js. verliehenen und unter'm 15. November v. Js. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte calorische Hochdruckmaschine,

des den Mechanikern Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg unter'm 7. November v. Js. verliehenen und unter'm 15. November v. Js. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Meßapparat für Flüssigkeiten,

des dem Oberingenieur August Köstlin und dem Assistenten Anton Battig

von Wien unter'm 8. November v. Js. verliehenen und unter'm 15. November v. Js. ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues System des Eisenbahn-Oberbaues ohne Holz,

des dem Thurmuhrmacher und Mechaniker Johannes Neher von München unter'm 14. November v. Js. verliehenen und unter'm 22. November v. Js. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Hemmung für Uhrwerke,

des dem James Eglinton Anderson Gwynne von London unter'm 18. November v. Js. verliehenen und unter'm 22. November v. Js. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Centrifugalpumpe und deren Anwendung zu Geschwindigkeitsmessern, und

des dem Adolph Heinrich Polko von Ratibor unter'm 22. November v. Js. verliehenen und unter'm 26. November v. Js. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Webestoff, bei welchem die Kette aus Garn oder ähnlichen Stoffen, der Einschuß aber aus Stroh besteht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 58.

München, Montag den 7. December 1863.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. October l. Js. die Lehrstelle für Dogmatik an dem Lyceum in Dillingen dem bisherigen Stadtcaplan bei St. Maximilian in Augsburg, Priester Dr. Johann Nepomuk Schneider, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 18. November l. Js. den Officianten der Centralcasse der k. Verkehrsanstalten, Ignaz Rosner, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf

Grund des §. 22 lit. C. der IX. Verfassungsbeilage unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung vom 1. December l. Js. an in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm gleichen Tage den praktischen Arzt Dr. Peter Joseph Popp in Kleinheubach zum Bezirksarzte II. Classe in Wiesentheid in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

auf die bei der k. Staatsschuldentilgungs-Commission erledigte Regierungsraths-Stelle den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Carl Merk, seiner Bitte um Versetzung nach München entsprechend, zu versetzen; auf die bei der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken erledigte Rathsstelle den Assessor der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, Ludwig Friederich; auf die erledigte Regierungsassessors-Stelle der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern, Ludwig Freiherrn von Lobkowitz, vorerst unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft, zu befördern, und auf die hiedurch sich erledigende Rechnungscommissärs-Stelle den Rechnungsrevisor der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, Joseph Ludwig Ernst Duprée, zum Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen; ferner

unter'm 20. November l. Js. den Bezirksarzt I. Classe, Dr. Ludwig Laval zu Homburg, auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Ebermannstadt zu versetzen;

unter'm 21. November l. Js. den Vorstand des Archivconservatoriums in Bamberg, Melchior Jennes, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde mit Belassung des Gesammtgehaltes, des Titels und Functionszeichens und unter Anerkennung seiner vieljährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste in den definitiven Ruhestand treten zu lassen,

zum Vorstand des Archivconservatoriums Bamberg den II. Canzlisten am allgemeinen Reichsarchive, Dr. Georg Rapp, unter Fortdauer des Dienstesprovisoriums desselben, zu befördern, dann

zum II. Canzlisten am allgemeinen Reichsarchive den Reichsarchivspraktikanten August Ludwig Peringer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

auf die erledigte Vereinscontroleurstelle zu Frankfurt a/M. den Vereinscontroleur Zollinspector Franz Emoan zu Stallupönen unter Ausdehnung seiner Function auf die

Hauptzollämter Offenbach, Darmstadt, Wertheim, Hanau und Gießen in gleicher Eigenschaft zu versetzen,

auf die erledigte Vereinscontroleurstelle zu Bremen den Zollinspector am Nebenzollamte I Salzburg, Ludwig Hofreiter, unter Ausdehnung seiner Function auf die Hauptzollämter Sebaldsbrück und Delmenhorst, mit seinem gegenwärtigen, allen Vereinscontroleuren verliehenen Titel eines k. Zollinspectors zu berufen, dann

zum Zollinspector bei dem Nebenzollamte I. Salzburg den Zollverwalter am Nebenzollamte I. Kufstein, Andreas Freilinger, zu befördern,

zum Zollverwalter bei dem Nebenzollamte I. Kufstein den Hauptzollamtsassistenten Joseph Hülder zu München in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den k. Postverwalter Rudolph von Cammerloher in Sulzbach seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage, unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung, in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen,

die bisherige Postverwaltung Sulzbach in eine Postexpedition, dagegen die seitherige Post- und Bahnexpedition Immenstadt in eine Post- und Bahnverwaltung umzuwandeln und

den der Post- und Bahnexpedition Immenstadt zur Zeit vorstehenden Officialen August Marc zum Post- und Bahnverwalter daselbst zu befördern;

die erledigte Stelle des Rechnungsführers bei dem Zuchthause und der Polizeianstalt Kaiserslautern dem geprüften Rechtscandidaten und functionirenden Actuar an diesen Anstalten, Ludwig Alwens, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den bisherigen functionirenden Vorstand des Archivconservatoriums Speyer, Lycealprofessor Johann Georg Rau, zum wirklichen Vorstande des genannten Archivconservatoriums in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den königl. Rentbeamten von Neunburg v/W., Franz Xaver Wernhammer, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Rentamt Walderbach zu versetzen; den Rechuungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern, Thomas Proscheck, dessen Beförderungsbitte willfahrend, zum Rentbeamten von Neunburg v/W. zu befördern, und die sich erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern, dem Rathsaccessisten der genannten Regierungs-Finanzkammer, Carl Theodor Hoffmann, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; den k. Rentbeamten von Markt Erlbach, Georg Albert Kleemann, seiner Versetzungsbitte

entsprechend, auf das k. Rentamt Wunsiedel zu versetzen; ferner den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Georg Carl Seiz, dessen Beförderungsbitte willfahrend, auf die Stelle eines Rentbeamten von Markt Erlbach zu befördern; die Stelle eines Rechnungscommissärs der vorgenannten Regierungs-Finanzkammer dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Franz Hendschl, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den Officianten der k. Kreiscassa von Oberbayern, Baptist Wilhelm Lotz, dessen Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage der Verfassungsurkunde, in den zeitlichen Ruhestand, vorerst für die Dauer eines Jahres, zu versetzen; die Stelle eines Officianten der k. Kreiscassa von Oberbayern dem Functionär der genannten Kreiscasse, Johann Nepomuk Stulberger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; ferner

auf die Stelle des Kreiscassiers der Pfalz den Controleur der k. Kreiscasse der Pfalz, Michael Dahl, auf die Stelle des Controleurs der vorgenannten Kreiscassa, den Zahlmeister der k. Kreiscassa von Oberbayern, Max Baumüller, auf die erledigte Stelle des Zahlmeisters der letztgenannten k. Kreiscassa den Officianten der königl. Kreiscassa der Oberpfalz und von Regensburg, Adam Lindner, zu befördern, und die erledigte Stelle eines Officianten der k. Kreiscassa der Oberpfalz und von Regensburg dem zeitlich quiescirten Lotto-Oberamts-Revisor Ferdinand Weindler zu München, dessen Reactivirungsbitte entsprechend, zu verleihen; ferner den Registrator der k. Rechnungs-Kammer, Emanuel Häberl, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, und die Stelle eines Registrators der k. Rechnungskammer dem Registratur-Functionär der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Wilhelm Ammon, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den k. Regierungs- und Fiscalrath Friedrich Mattern, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen; die hiedurch sich erledigende Stelle eines Fiscalrathes der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz vorläufig nicht wieder zu besetzen, dagegen

der genannten Regierungsfinanzkammer einen zweiten Regierungsassessor und Fiscal-Adjuncten beizugeben und auf diese Stelle den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Albert Schwarzenberger, vorerst unter Fortdauer seiner provisorischen Dienstes-Eigenschaft zu befördern;

unter'm 22. November l. J. den k. Rentbeamten von Landsberg, Johann Leonhard Albrecht Kühlmann, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen und demselben unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen, eifrigen und ausgezeichneten Dienste den Titel und Rang eines wirklichen Königlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen; dann auf das k. Rentamt Landsberg den k. Rentbeamten von Wasserburg, Friedrich Wieland, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen;

den Consistorial-Director Regierungsrath Johann Georg Carl Vogel zu Ansbach zum Director der Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken zu befördern und auf die hiedurch sich eröffnende Rathsstelle bei der Kammer des Innern der Regierung von Mittelfranken den Stadtcommissär von Fürth, Regierungsrath Franz Frantz zu berufen;

den Bezirksarzt I. Classe zu Stadtsteinach, Dr. Wilhelm Büchner, auf Grund nachgewiesener Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer von zwei Jahren in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 23. November l. Js. den bisherigen functionirenden Adjuncten am pflanzenphysiologischen Institute in München, Dr. Rudolph Philipp Zöller, in provisorischer Eigenschaft zum Adjuncten am botanischen Garten daselbst zu ernennen und zu genehmigen, daß derselbe als Ehrenprofessor Vorlesungen über Pflanzenchemie an der Hochschule München abhalte;

unter'm 24. November l. Js. den Hauptzollamts-Verwalter Eugen Panzer zu Bayreuth wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 16. November l. Js. die Pfarrei Stein, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Joachim Socher, Pfarrer in Eutenhausen, Bezirksamts Mindelheim;

unter'm 17. November l. Js. die Pfarrei Oberlustadt, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Franz Joseph Stener, Pfarrer in Germersheim, desselben Bezirksamts;

unter'm 19. November l. Js. die Pfarrcuratie Burg, Bezirksamts Krumbach, dem Priester Franz Xaver Schönbrod, Beneficiat in Großaitingen, Bezirksamts Augsburg;

die Pfarrei Durach, Bezirksamts Kempten, dem Priester Johann Nepomuk Gebhart, Schulbeneficiat in Sulzberg, desselben Bezirksamts;

die Pfarrei Engetried, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Joseph Peter Weishaupt, Pfarrer in Ronsberg, Bezirksamts Oberdorf;

die Pfarrei Haidlfing, Bezirksamts Landau a. d. J., dem Priester Johann Baptist Scheck, Pfarrer in Schamhaupten, Bezirksamts Hemau;

die Pfarrei Ottersheim, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Matthäus Dotterweich, Pfarrer in Godramstein, Bezirksamts Landau;

das Frühmeßbeneficium zu Buchsheim, Bezirksamts Eichstädt, dem Priester Joseph Schmitt, derzeitigen Verweser dieser Pfründe;

das Caplaneibeneficium in Nyweiler, Bezirksamts Lindau, dem Priester Marquard Kiechle, Pfarrvicar in Sigmarszell, desselben Bezirksamts;

in Genehmigung des von den katholischen Pfarrern Gotthard Gabriel in Stockheim, Bezirksamts Mindelheim, und Franz Karbeter von Altisheim, Bezirksamts Donauwörth, eingeleiteten Pfründetausches dem letzteren Priester die Pfarrei Stockheim, dem ersteren die Pfarrei Altisheim;

die Pfarrei Herzogenaurach, Bezirksamts Höchstädt a./A., dem Priester Michael Stettner, Decan, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Oberscheinfeld, Bezirksamts Scheinfeld;

ferner in Genehmigung des von den katholischen Priestern Carl Burgatz, Pfarrer in Kleinkitzighofen, Bezirksamts Kaufbeuren, und Robert Jacobi, Beneficiat bei U. L. Frau in Mindelheim, Bezirksamts gleichen Namens, dem letzteren die Pfarrei Kleinkitzighofen, dem ersteren das Beneficium zu U. L. Frau in Mindelheim;

unterm 24. November l. Js. das Curat-Beneficium Betlinshausen, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Franz Seraph Roth, Caplan in Legau, Bezirksamts Memmingen;

die Pfarrei Pettendorf, Bezirksamts Stadtamhof, dem Priester Johann Baptist Aigner, Stadtpfarrcooperator in Straubing.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Iphofen, Bezirksamts Scheinfeld, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Rinecker, Domcaplan in Bamberg;

dann unter'm 19. November l. J., daß die katholische Pfarrei Oellingen, Bezirksamts Ochsenfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Andreas Fischer, Pfarrer in Unterleinach, Bezirksamts Würzburg;

und daß das Frühmeßbeneficium in Kissingen, Bezirkamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Franz Anton Maier, Beneficiums-Verweser zu Großwallstadt, Bezirksamts Obernburg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 19. November l. J. die Pfarrstelle zu Oestheim, Decanats Insingen, dem bisherigen Pfarrer zu Lehmingen, Decanats Oettingen, Alois Max Johannes Friedrich Wasser;

die Pfarrstelle zu Kaltenbrunn Freihung, Decanats Weiden, dem bisherigen Pfarrer in Walkersbrunn, Decanats Gräfenberg, Johann Christoph Panzer;

die Pfarrstelle zu Wörth, Decanats Germersheim, dem dermaligen Pfarrer zu Altenbamberg, Decanats Obermoschel, Friedrich Ludwig Lichtenberger;

die Pfarrei Puschendorf, Decanats Münchaurach, dem Pfarramtscandidaten Wilhelm Franz Volkmar Reinhart aus Thumsenreuth.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer an der deutsch-reformirten Pfarrgemeinde in Erlangen, Carl Otto August Thelemann, die allerunterthänigst erbetene Entlassung aus dem Pfarramte zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem k. Kämmerer und Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Gustav Freiherrn von Lerchenfeld, für den Pfarramtscandidaten Ru-

dolph Christian Leupoldt aus Grafengehaig ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Grafengehaig, Decanats Seibelsdorf, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Magistrate der Städte Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Fürth, Würzburg, Hof, Bayreuth und Ansbach.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. November l. Js. als bürgerliche Magistratsräthe

der Stadt Nürnberg:

den Kürschnermeister Johann Christoph Jahn,

den Gastwirthschaftsbesitzer Johann Martin Richter,

den Gürtlermeister Johann Michael Pauschinger,

den Großhändler Adolph Weiß,

den Apotheker Friedrich Friedrich,

den Kaufmann Abdias Christian Orth,

dann unter'm 22. November l. Js. als bürgerliche Magistratsräthe

der Stadt Regensburg:

den Wachszieher Adam Dunzinger,

den Seifensieder Johann Gschwendtner,

den fürstlich Thurn- und Taxis'schen Rath Friedrich Maurer,

den Fabrikbesitzer Friedrich Fikentscher,

den Lederer Zacharias Pauer,

den Privatier Christian Senestrey;

der Stadt Augsburg:

den Kaufmann Ferdinand Jaus,

den Pelzwaarenhändler Ignaz Leu,

den Kaufmann Johann Baptist Neuschmid,

den Banquier Albert Erzberger,

den Kaufmann Carl Kolb,

den Kaufmann Adolph Neeser;

der Stadt Fürth:

den Privatier Martin Münch,

den Zeugfabricanten Conrad Ott,

den Kaufmann Johann Siebenkäs,

den Broncefarben-Fabricanten Max Neubauer,

den Maschinenfabricanten Joseph Wilhelm Engelhard;

der Stadt Würzburg:

den Fabricanten Dr. Leofried Adelmann,

den Banquier Michael Bornberger,

den Kaufmann Carl Möller,

den Kaufmann Stephan Morelli,

den Kaufmann Peter Maas;

der Stadt Hof:

den Schreinermeister Gottfried Pösenecker,

den Großhändler Adolph Waltz,

den Färbermeister Salomon Wolff,

den Flaschnermeister Carl Dorsch,
den Kaufmann Friedrich Jansen;
der Stadt Bayreuth:
den Kaufmann Joh. Baptist Scherer,
den Kaufmann Adam Burger,
den praktischen Arzt Dr. Georg Banzer,
den Seifensiedermeister Johann Baptist Bayer,
den Pfragner Andreas Rudhart,
den Maurermeister Thomas Müller;
unter'm 22. November l. Js. als bürgerliche Magistratsräthe
der Stadt Ansbach:
den Mühlbesitzer Georg Merk,
den Apotheker Bernhard Koppen,
den Kaufmann Albrecht Schnürlein,
den Weinhändler Friedrich Holzinger
und den Buchdruckereibesitzer Carl Brügel
Allerhöchst Landesherrlich zu bestätigen.

Kirchen-Verwaltungen in den Städten Bamberg, Bayreuth, Fürth, Regensburg, Augsburg, Passau, Würzburg, Ansbach, Erlangen und Nürnberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Bamberg nachstehende Gemeindeglieder zu bestätigen:
für die katholische Pfarrei St. Martin:
den Schneidermeister August Kroh,
den Privatier Andreas Klee,
den Kleinhändler Michael Schlosser,
den Privatier Peter Ament;
für die katholische Pfarrei St. Gangolf:
den Bäckermeister Anton Schmitt,
den Gärtner Sebastian Demuth;
für die katholische Pfarrei zu U. L. Frau:
den Pfragner Andreas Rudhart,
den Apotheker Gustav Göß,
den Kaufmann Adam Burger;
für die katholische Pfarrei St. Peter und Georg:
den herzoglichen Zahlmeister Johann Baptist Auber,
den Kaufmann Joseph Metzger sen.
für den allgemeinen katholischen Stadtpfarrfond:
den Seifensieder Johann Baptist Bayer,
den praktischen Arzt Dr. Georg Panzer,
den Pfragner Andreas Rudhart,
den Pfragner Carl Sachs;
für die protestantische Pfarrei:
den Essigfabricanten Wilhelm Seidel,
den Kaufmann Friedrich Krackhart;
ferner als Mitglieder bei den Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Bayreuth:
für die katholische Pfarrei:
den Schneidermeister Theod. Schmidt,
den Schreinermeister Carl Dorsch;

für die protestantische Pfarrei St. Georgen:
den Kaufmann Christian Dietrich,
den Drechsler Nicolaus Blank;
für die protestantische Pfarrei Bayreuth:
den Uhrmacher Wolfgang Burger,
den Gärtner Georg Freyberger;

als Mitglieder der katholischen Kirchen-Verwaltung in der Stadt Fürth:
den Tünchermeister Carl Nagel,
den Uhrmacher Alois Strenz;

als Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Regensburg:
für die katholische Pfarrei St. Rupert:
den Lederer Joseph Kuchler,
den fürstlich Thurn- und Taxis'schen Rath Friedrich Maurer,
den Buchhändler Friedrich Pustet junior;
für die katholische Pfarrei St. Ulrich:
den Gastwirth Joseph Fichtlscherer,
den k. Notar Alois Bernklau;
für die protestantische Pfarrei der oberen Stadt:
den Fabricanten Christoph Rehbach,
den Goldarbeiter Paul Kappelmaier,
den Schreibmaterialienhändler Johann Degener;
für die protestantische Pfarrei der unteren Stadt:
den Kaufmann Friedrich Hartlaub,
den Messerschmied Johann Keil,
den Spezereihändler Wolfgang Aumüller;

unter'm 23. November l. Js. als Mitglieder der cumulativen Kirchen-Verwaltung für die fünf protestantischen Pfarreien der Stadt Augsburg:
den Spezereihändler Johann Georg Wüst,
den Lederhändler Philipp Mathias Kröner,
den Weinwirth Theodor Pfaff,
den Tuchmacher Carl Otto Alt;

unter'm gleichen Tage als Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Würzburg:
für die Dompfarrei:
den Kaufmann Ferdinand Göbel,
den Privatier Johann Wahl,
den Corsetten-Fabricanten Johann Hülzburger;
den Privatier Nicolaus Hubert;
für die Pfarrei St. Burkard:
den Nagelschmied Philipp Lutz,
den Gastwirth Andreas König,
den Gärtner Johann Laufer;
für die Pfarrei St. Gertraud:
den Tünchermeister Georg Michael Konrad,
den Müllermeister Caspar Neuland;

für die Pfarrei Haug:
den Schreinermeister Franz Carl Ostberg,
den Productenhändler Peter Metzner;
für die Pfarrei St. Peter und Paul:
den Spenglermeister Lorenz Amberg,
den Bäckermeister Caspar Neuland;
für die protestantische Pfarrei:
den Kartenfabricanten Georg Martin Neumann,
den Siebmacher Christian Raumer;

unter'm 24. November l. Js. als Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Passau:

für die katholische Pfarrei St. Paul:
den Gold- und Silberarbeiter Sigmund Wiesbauer,
den Buchbinder Georg Kanzler,
den Kaufmann Bartholomä Mayerhofer,
den Kaufmann Georg Zimmermann;
für die katholische Pfarrei St. Severin:
den Lebzelter Sebastian Steigenberger,
den Seidenfärber Carl Salvinetti,
den Pfragner Joseph Fröhlich,
den Gastwirth Ignaz Stockinger;
für die katholische Pfarrei St. Bartholomäus:
den Gastwirth Mathias Weiß,
den Gastwirth Joseph Gais,
den Hafner Johann Meisingeder,
den Gastwirth Georg Groll,
den Melber Anton Obernberger;
für die Kirchen-Verwaltung der protestantischen Gemeinde:
den Uhrgehäusmacher Christoph Broderix,
den Messerschmied Carl Weiß;

dann als Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Ansbach:

für die katholische Kirchen-Verwaltung:
den Kaufmann Johann Kolb,
den Kaufmann Johann Graßecker;
für die protestantische Kirchen-Verwaltung St. Johannis:
den Kaufmann Alois Schröppel,
den Bräuhausbesitzer Martin Meyer,
den Glasermeister Christoph Schnürlein;
für die protestantische Kirchen-Verwaltung St. Gumbertus:
den Schlossermeister Sixtus Bischoff,
den Kaufmann Friedrich Adlersberg;
für die Verwaltungen der den beiden protestantischen Pfarreien gemeinsamen Pfarrfonds- und Eingcassa:
den Mühlbesitzer Georg Merk,
den Weinhändler Friedrich Müller;

ferner als Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Erlangen:

für die Kirchen-Verwaltung der protestantischen Pfarrei Neustadt-Erlangen:

den Magistratsrath und Schuhmachermeister David Hörmann,

den Beutlermeister Hieronymus Friedrich,

den Kammfabricanten Adam Bücking,

den Tünchermeister Georg Wilhelm;

für die Kirchen-Verwaltung der protestantischen Pfarrei Altstadt-Erlangen:

den Bäckermeister Heinrich Mahl,

den Magistratsrath und Kaufmann Wilhelm Schwartz,

den Bäckermeister und Melber Johann Schütt;

für die Kirchen-Verwaltung der katholischen Pfarrei Erlangen:

den Gastwirth Joseph Schlicht,

den Apotheker August Eirciner;

und als Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Nürnberg:

für die katholische Kirchen-Verwaltung Nürnberg:

den Privatier Anton von Schorn,

den Privatier Ernst Freiherrn von Bibra,

den Kaufmann Andreas Zöllner;

für die vereinigte protestantische Kirchen-Verwaltung der Stadt Nürnberg:

den Apotheker Johann Tobias Friedrich Weysel,

den Apotheker Sigmund Merkel,

den Kaufmann Carl Leonhard Lösch,

den Instrumentenmacher Friedrich Lochner,

den Drahtfabricanten Johann Friedrich Wurster,

den Apotheker Friedrich Friedrich;

für die protestantische Kirchen-Verwaltung der Vorstadt Wöhrd:

den Apotheker Adolph Rosenhauer,

den Mühlbesitzer Michael Wieser;

für die protestantische Kirchen-Verwaltung St. Peter:

den Zimmermeister Nicolaus Gollwitzer,

den Ziegeleibesitzer Christoph Schultheiß.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verlieh'n und zwar:

unter'm 2. December l. Js. dem Mechaniker Conrad de Hotz von Cernay in Frankreich auf eine Maschine zur Anfertigung von Spulen für die Spinnereien für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. December l. Js. anfangend;

unter'm 3. December l. Js. dem Werkführer an der Schiffswerfte zu Regensburg, Johann Nepomuk Mayr, auf verbesserte Construction der Koch- und Sparöfen mit Steinkohlenfeuerung für den Zeitraum von einem Jahre, vom 3. December l. Js. anfangend.

Regierungs-Blatt

für das Königreich Bayern.

№ 59.

München, Mittwoch den 9. December 1863.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18/22. October 1860 mit dem Churfürstenthum Hessen neu erworbenen Antheilen des Condominates im Sinngrunde betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem die Besitzergreifung der in Folge des Staatsvertrages mit dem Churfürstenthume Hessen vom 18/22. October 1860 an die Krone Bayern gefallenen Antheile des Condominatsbezirkes im Sinngrunde bereits stattgefunden hat, so finden Wir Uns allergnädigst bewogen, zu verordnen, daß das Gesetz vom 5 October 1863, die Einführung der bayerischen Ge-

setze in den durch Staatsvertrag vom 18/22. October 1860 mit dem Churfürstenthum Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Condominates im Sinngrund betreffend, Gesetzblatt von 1863, Seite 10—14 am 1. December 1863 vorhaltlich und unbeschadet des dem Churfürstenthume Hessen gemäß des im Anhange publicirten §. 16 des obengenannten Staatsvertrages bis zur erfolgten finanziellen Ausgleichung zustehenden Rechtes in Wirksamkeit zu treten habe.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt von Unterfranken und Aschaffenburg zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Rom den 23. November 1863.

M a x.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Mayer.

Anhang

zur

Königlich Allerhöchsten Verordnung

vom

Staatsvertrage

zwischen der Krone Bayern und dem Churfürstenthume Hessen über die Aufhebung und Ausgleichung der bestehenden Condominate

rc. rc. rc.

§. 16.

Jeder der beiden Staaten soll die in dem getheilten, dem anderen Staate zugewiesenen Gebiete ihm zustehenden Steuern, Renten und Gefälle rc. rc. bis zur erfolgten Ausgleichung derselben forterheben.

Würden sich hiebei Hindernisse oder Anstände ergeben, so sollen zu deren Beseitigung die zuständigen Behörden beider Staaten sich gegenseitig den wirksamsten Beistand leisten.

§. 17.

rc. rc. rc.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

München den 22. October 1860.

(L. S.) gez. W. Weber. (L. S.) gez. Koh.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Außercursſetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerſtücke betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Unſere Verordnung vom 9. Auguſt 1858, das Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerſtücke betreffend, bewogen, zum weitern Vollzuge der mit den Regierungen des ſüddeutſchen Münz-Vereins gepflogenen Verhandlungen bezüglich des ferneren Umlaufes ſowohl der Zwanzig- und Zehnkreuzerſtücke öſterreichiſchen, als der gleichen Münzſtücke ſüddeutſchen Gepräges zu beſtimmen und zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerſtücke öſterreichiſchen Gepräges hören mit dem letzten December l. Js. auf, geſetzliches Zahlungsmittel zu ſein.

§. 2.

Vom 1. Januar 1864 wird den Zwanzig- und Zehnkreuzerſtücken ohne Unterſchied des Gepräges ein Caſſacurs nicht mehr gewährt.

§. 3.

Von eben dieſem Zeitpunkte werden dieſe Münzen bei dem Haupt-Münzamte in München und bei dem Einlöſungsamte in Würzburg nach dem Gewichte eingelöſt und iſt der Preis des Brutto-Zollpfundes für Zwanziger auf 30 fl. 21 kr., und für Zehner auf 25 fl. 45 kr. feſtgeſetzt.

Gegenwärtige Verordnung iſt durch das Regierungsblatt und die Kreisamtsblätter zu veröffentlichen.

Rom den 27. November 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der Generalſecretär,
Miniſterialrath Nüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Zollverwalter-Stelle am Nebenzollamte I Reit im Winkel im Hauptzollamts-Bezirke Rosenheim den Zollverwalter Franz Xaver Bernhart zu Griesen in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

zum Zollverwalter am Nebenzollamte I Griesen im Hauptzollamts-Bezirke Mittenwald den Nebenzollamts-Controleur Joseph Späth zu Melleck zu befördern, und

zum Controleur am Nebenzollamte I Melleck im Hauptzollamts-Bezirke Freilassing den berittenen Grenz-Oberaufseher Rupert Gmeiner zu Tittmoning in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 22. November l. Js. den Hauptzollamts-Verwalter Wilhelm Strohmayer und den Hauptzollamts-Controleur Johann Nepomuk von Moro zu Zweibrücken auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus administrativen Erwägungen für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

zum Hauptzollamts-Verwalter in Zweibrücken den Hauptzollamts-Controleur Anton Metzler zu Nürnberg;

zum Hauptzollamts-Controleur in Zweibrücken den Revisionsbeamten Adam Noll zu Ludwigshafen a. Rh, und

zum Hauptzollamts-Controleur in Nürnberg den Revisionsbeamten daselbst, Friedrich Freund, zu befördern;

zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Ludwigshafen a. Rh. den Zollverwalter Joseph Bauriedl zu Schaidt;

zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Nürnberg den Grenz-Obercontroleur Michael Weinhöppel zu Plößberg in seiner gegenwärtig noch provisorischen Eigenschaft zu berufen, hienach

auf die erledigte Grenz-Obercontroleur-Stelle zu Plößberg im Hauptzollamts-Bezirke Waldsassen den temporär quiescirten Grenz-Obercontroleur Max Grafen von Taufkirchen zu reactiviren, und endlich

zum Zollverwalter am Nebenzollamte I Schaidt den Assistenten des Nebenzollamtes I a. B. zu Salzburg, Adam Delß, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. November l. J. Sich Allerhöchst bewogen gefunden, den Revierförster Georg Steger zu Wolpertstetten, Forstamts Dillingen, aus administrativen Erwägungen auf den Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in Quiescenz zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. November l. Js. aller-

gnädigst bewogen gefunden, zum Secretär bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten den bisher im Rechnungs- und Revisions-Bureau verwendeten Officialen Georg Färber, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft, und

zum Rechnungscommissär bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten den bisherigen Officialen Peter Wiegel zu Speyer auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern;

die Officialen:

Julius Escherich in Rosenheim, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zum Post- und Bahnamte Aschaffenburg, und

Stephan Hofmann in Augsburg in gleicher provisorischer Diensteseigenschaft zum Rechnungs- und Revisionsbureau zu versetzen;

zu Officialen IV. Classe:

beim Post- und Bahnamte Aschaffenburg den Assistenten Simon Seidenspinner daselbst,

beim Oberpost- und Bahnamte Augsburg den zur Zeit als Rechnungsführer der Eisenbahnbau-Section Neustadt a/A. verwendeten Assistenten Ferdinand Miller,

beim Oberpost- und Bahnamte Würzburg den Assistenten Max Mayr in München,

beim Oberpost- und Bahnamte Nürnberg den Assistenten Otto Lechner daselbst,

beim Bahnamte in Salzburg den Assistenten Albert Hibl in Traunstein,

beim Oberpostamte Speyer den Assistenten Gottfried Bähr in München,

beim Post- und Bahnamte Rosenheim den Assistenten Carl Barth in München,

beim Oberpost- und Bahnamte Augsburg den Assistenten Anton Schlosser daselbst,

beim Fiscalate der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten den bei demselben bisher verwendeten Assistenten Gustav Mathaus, und

beim Oberpost- und Bahnamte Augsburg den bisherigen Expeditor Carl Ludwig John in Culmbach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

ferner unter'm gleichen Tage den Revisionsbeamten Johann Rösch zu Würzburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung in den wohlverdienten definitiven Ruhestand treten zu lassen, und

zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Würzburg den Hauptzollamts-Assistenten Carl Reizenstein zu Marktbreit in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Officialen Friedrich Usselmann

in Neuulm, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher provisorischer Diensteseigenschaft vom 1. December l. Js. an, auf die Post- und Bahnerpedition Culmbach zu versetzen;

unter'm 24. November l. Js. den Revierförster Gustav Freiherrn von Seida von Buchenberg auf das Revier Wemding, Forstamts Donauwörth, dagegen den Revierförster Alois Buhmann von Wemding auf das Revier Buchenberg, Forstamts Kempten, beide in gleicher Diensteseigenschaft, zu versetzen;

ferner auf das im Forstamte Iphofen in Erledigung gekommene Revier Uffenheim den dermaligen Actuar des Forstamtes Laurenzi in Nürnberg, Friedrich Luttenberger, zum provisorischen Revierförster, und

auf das in Erledigung gekommene Revier Rosenheim des Salinenforstamtes gleichen Namens den dermaligen Forstamtsactuar und Functionär im Ministerialforstbureau, Friedrich Mantel, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm 25. November l. Js. auf das im Forstamte Gunzenhausen erledigte Revier Lellenfeld den Revierförster Gustav Mayer von Auernheim im genannten Forstamte, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Auernheim den dermaligen Actuar des Forstamtes Sebaldi in Nürnberg, Carl Regelsberger, zu befördern.

Königliche Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben die von der k. Akademie der Wissenschaften in der Sitzung vom 18. Juli l. Js. pro 1863 vorgenommenen Wahlen von neuen Mitgliedern allergnädigst zu bestätigen geruht, nemlich:

A. als Ehrenmitglied:

Bernhard Freiherrn von Müllersdorf-Urbair in Wien;

B. als außerordentliches Mitglied:

Mathematisch-physikalische Classe:

Dr. Friedrich Knapp, Professor der Technologie an der k. Universität München;

C. als auswärtige Mitglieder:

a) Philosophisch-philologische Classe:

Michele Amari in Turin,

Dr. Hermann Köchly, Professor in Zürich,

Dr. Friedrich Haase, ordentlicher Professor an der Universität Breslau,

Dr. Ludolph Stephani, Staatsrath in St. Petersburg;

b) Mathematisch-physikalische Classe:

Dr. Bernhard Riemann, ordentlicher Professor der Mathematik an der Universität Göttingen,

Dr. Carl Weierstraß, ordentlicher Professor der Mathematik an der Universität Berlin,

Dr. Ernst Heinrich Weber, ordentlicher Professor der Anatomie und Physiologie an der Universität Leipzig,

Thomas Heinrich Huxley in London;

c) Historische Classe:

Dr. Gervinus in Heidelberg;

D. als correspondirende Mitglieder:

a) Mathematisch-physikalische Classe:

Carl G. Chr. von Staudt, ordentlicher Professor der Mathematik in Erlangen,

Georg P. Bond, Director der Sternwarte in Cambridge in den vereinigten Staaten,

Dr. Friedrich Mohr in Coblenz,

Dr. Alexander Ecker, Professor in Freiburg im Breisgau,

Dr. Rudolph Kner, Professor der Zoologie an der Universität in Wien,

Dr. Meißner, Professor der Physiologie in Göttingen,

Friedrich Hessenberg, Juwelier in Frankfurt a/M.,

Dr. Bernhard Cotta, Professor der Geologie an der Bergakademie in Freiberg;

b) Historische Classe:

Dr. Joachim Sighart, Lycealprofessor in Freising.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Districtsschulinspector, Decan und Pfarrer Joseph Kirschner in Zusmarshausen und dem Districtsschulinspector Pfarrer Joseph Schauberger in Schwarzach-Hengersberg in Anerkennung ihrer ersprießlichen Thätigkeit im öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem k. Salzbeamten Heinrich Laubmann von Zweibrücken wurde unter'm 4. December l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf verbesserte Construction der Brennöfen für irdene Waaren für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. December l. Js. anfangend, verliehen.

1825 1826

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 60.

München, Freitag den 11. December 1863.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 15. bis 27. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1861/62.

Folgende Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden:

A. Die Rechnung über die Kreishilfscasse mit einer Einnahme von

5,445 fl. 16 kr. — dl.

mit einer Ausgabe von 4,958 fl. 15 kr. — dl.

sohin mit einem Activreste von

487 fl. 1 kr. — dl.

dann mit einem Vermögensstande von

19,724 fl. 58 kr. — dl.

B. Die Rechnung über die Culturanten-hilfscassa

mit einer Einnahme von

4,762 fl. 13 kr 2½ dl.

mit einer Ausgabe von

4,689 fl. 18 kr. — dl.

sohin mit einem Activreste von

72 fl. 55 kr. 2½ dl.

dann mit einem Vermögensstande von

12,734 fl. 10 kr. ⅝ dl.

C. Die Rechnung über die Kreisfonds mit einer Einnahme von

335,442 fl. — kr. 1 dl.

mit einer Ausgabe von

308,605 fl. 15 kr. 1 dl.

sohin mit einem Activreste von

26,836 fl. 45 kr. — dl.

D. Die Rechnung über das für den Kreis-Irrenhausbau aufgenommene Darlehen

mit einer Einnahme von

15,289 fl. 36 kr. — dl.

mit einer Ausgabe von

15,211 fl. — kr. — dl.

sohin mit einem Activreste von

78 fl. 36 kr. — dl.

E. Die Rechnung über den Maximilians-Unterstützungsfond zum Getreideankauf in Nothjahren

mit einer Einnahme von

55,132 fl. 6 kr. — dl.

mit einer Ausgabe von

30 fl. 16 kr. — dl.

sohin mit einem Activreste von

55,101 fl. 50 kr. — dl.

welcher zugleich den Vermögensstand bildet.

Die Rechnungsergebnisse sind in die Rechnungen für das Jahr 1862/63 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1863/64.

Die Principalsumme der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Capitalrenten- und Einkommensteuer in Oberbayern für das Jahr 1863/64 berechnet sich auf 1,795,719 fl. — kr. — dl. sohin ein Steuerprocent auf

17,957 fl. — kr. — dl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1863/64.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1863/64 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Capitel I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit zwei Procenten vom Nettobetrage der Kreisumlagen mit 4,106 fl. 10 kr.

Summa des Cap. I. 4,106 fl. 10 kr.

Capitel II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1,547 fl. — kr. — dl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses 100 fl. — kr. — dl.

§. 3. Regiekosten 500 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. II. 2,147 fl. — kr. — dl.

Capitel III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 115,686 fl. 43 kr. 1 dl.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 3,927 fl. 51 kr. — dl.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Taubstummenschule in München 800 fl. — kr. — dl.

b) Besondere Anstalten für Erziehung und Unterricht der weiblichen Jugend:

aa) fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staates 1,544 fl. — kr. — dl.

bb) Beiträge aus der Kreisschuldotation 8,498 fl. — kr. — dl.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge:

a) im Erziehungsinstitute für Studirende in München 1,200 fl. — kr. — dl.

b) im Central-Taubstummeninstitute daselbst 750 fl. — kr. — dl.

c) im Central-Blindeninstitute daselbst 750 fl. — kr. — dl.

d) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst 670 fl. — kr. — dl.

§. 5. für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 300 fl. — kr — dl.

§. 6. Unterstützung des historischen Vereins für Oberbayern 500 fl. — kr. — dl.

§. 7. für das germanische Museum in Nürnberg 200 fl. — kr. — dl.

§. 8. Beiträge zum Kreis-Unterstützungsverein für dienstuntauglich gewordene Schullehrer

a) zum Fundations-Capitale 4,000 fl. — kr. — dl.

b) zur Deckung der laufenden Bedürfnisse 1,000 fl. — kr. — dl.

§. 9. Reserve für Erziehung und Bildung 3,000 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. III. 137,826 fl. — kr. — dl.

Capitel IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-, Landwirthschafts- und Gewerbs-

schule in München
12,183 fl. — kr. — dl.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen

a) in Freising 7,729 fl. 35 kr. — dl.

b) in Ingolstadt 2,390 fl. — kr. — dl.

§. 3. Kreis-Ackerbauschule in Schleißheim
5,750 fl. — kr. — dl.

§. 4. Baugewerkschule in München
1,700 fl. — dl. — dl.

§. 5. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen 200 fl. — kr. — dl.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an den technischen Schulen:

a) an der polytechnischen Schule in München 600 fl. — kr. — dl.

b) an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in München, Freising und Ingolstadt 750 fl. — kr. — dl.

c) an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan
250 fl. — kr. — dl.

d) an der Kreis-Ackerbauschule in Schleißheim 420 fl. — kr. — dl.

§. 7. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer
300 fl. — kr. — dl.

§. 8. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur:

a) für Saamen-Vertheilung
200 fl. — kr. — dl.

b) für den Ankauf von Zuchtstieren und für Ermunterungs-Prämien
500 fl. — kr. — dl.

c) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen 3,000 fl. — kr. — dl.

d) für die Zeichnungsschule in Oberammergau 250 fl. — kr. — dl.

e) für die Zeichnungsschule in Berchtesgaden und für die dortige Holzwaaren-Industrie
800 fl. — kr. — dl.

f) für den Unterricht im Baue landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe 150 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. IV. 37,172 fl. 35 kr. — dl.

Capitel V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt:

a) für den Betrieb der Anstalt
19,750 fl — kr. — dl.

b) für Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Kreisschuld
15,150 fl. — kr. — dl.

c) für Erweiterungsbauten, erste Rate der Gesammtkosten von 77,000 fl.
20,000 fl. — kr. — dl.

§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreis-Irrenanstalt 2,000 fl. — kr. — dl.

§. 3. Gebäranstalt in München
7,000 fl. — kr. — dl.

§. 4. Für die Kinder-Heilanstalt des Dr. Hauner in München
600 fl. — kr. — hl.

§. 5. Für Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken 800 fl. — kr. — hl.

Summa des Cap. V. 65,300 fl. — kr. — hl.

Capitel VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Zuschuß zum Maximilians-Unterstützungsfond für Getreideankauf in Nothjahren 500 fl. — kr. — hl.

§. 2. Beiträge an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder:

a) Knaben-Rettungshaus in Andechs
1,200 fl. — kr. — hl.

b) Rettungshaus in Feldkirchen
300 fl. — kr. — hl.

c) Knaben-Rettungshaus in Eschelbach incl. 500 fl. als zweite Rate eines außerordentlichen Beitrages von 1,000 fl. 800 fl. — kr. — hl.

d) Mädchen-Rettungshaus in Burghausen 500 fl. — kr. — hl.

e) Rettungshaus in Freising
150 fl. — kr. — hl.

f) Rettungshaus in Indersdorf
600 fl. — kr. — hl.

g) Rettungshaus in Mosen bei Dorfen
500 fl. — kr. — hl.

h) Rettungshaus in Garmisch
100 fl. — kr. — hl.

§. 3. Beitrag an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg
1,000 fl. — kr. — hl.

§. 4. Beitrag zum Distrikts-Armenfond Wolfrathshausen 400 fl. — kr. — hl.

§. 5. Unterstützung der Colonie Maxlried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern
200 fl. — kr. — hl.

§. 6. Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre
300 fl. — kr. — hl.

§. 7. Für Erweiterung des Gemeinde-Armenhauses in Hallberg-Moos
403 fl. — kr. — hl.

§. 8. Für das Krieger'sche orthopädische Institut in München 300 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. VI. 7,253 fl. — kr. — hl.

Capitel VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zu Distriktsstraßen
30,000 fl. — kr. — hl.

§. 2. Beiträge zur Bestreitung der Kosten von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen 7,000 fl. — kr. — hl.

§. 3. Für den Uferschutz an Flüßen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 44,000 fl. — kr. — hl.

Summa des Cap. VII.
81,000 fl. — kr. — hl.

Capitel VIII.

Allgemeiner Reservefond
3997 fl. 10 kr. — dl.

Summe des Cap. VIII 3997 fl. 10 kr. — dl.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap. I	4,106 fl.	10 kr.	— dl.
„ II	2,147 „	— „	— „
„ III	137,826 „	34 „	1 „
„ IV	37,172 „	35 „	— „
„ V	65,300 „	— „	— „
„ VI	7,253 „	— „	— „
„ VII	81,000 „	— „	— „
„ VIII	3,997 „	10 „	— „

Summa des Abschnittes I.
338,802 fl. 29 kr. 1 dl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Capitel I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende fundations- und dotationsmäßige Reichnisse
6,595 fl. 29 kr.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe
136 fl. — kr. — dl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben
44 fl. — kr. — dl.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen Schulen und die isolirten Lateinschulen 45,301 fl. 20 kr. — dl.

§. 5. Zur Erhöhung der Congrua, resp. zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861
9,121 fl. — kr. — dl.

§. 6. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer
2,000 fl. — kr. — dl.

§. 7. Für außerordentliche Schulvisitationen
1,000 fl. — kr. — dl.

§. 8. Für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. I. 65,697 fl. 49 kr. — dl.

Capitel II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. II. — fl. — kr. — dl.

Capitel III.

Sonstige Einnahms-Quellen.

§. 1. Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände und Nachlässe 30,959 fl. 33 kr. 1 dl.

§. 2. Von dem Activreste der Rechnung dieses Fonds pro 1861/62
10,000 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. III. 40,959 fl. 33 kr. 1 dl.

Capitel IV.

Activrest der Kreisfonds-Rechnung des Jahres 1861/62

26,836 fl. 45 kr. — dl.

Summa des Cap. IV. 26,836 fl. 45 kr. — dl.

Capitel V.

Kreisumlage zu 11 2/3 Procent der Steuerprincipal-Summe nach Abzug von 2 Procenten für Rückstände und Nachlässe

205,308 fl. 22 kr. — dl.

Summa des Cap. V.

205,308 fl. 22 kr. — dl.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	65,697 fl.	49 kr.	— dl.
„ II.	— „	— „	— „
„ III.	40,959 „	33 „	1 „
„ IV.	26,836 „	45 „	— „
„ V.	205,308 „	22 „	— „

Summe des Abschnittes II.

338,802 fl. 29 kr. 1 dl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1863/64 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir haben gerne die Bereitwilligkeit wahrgenommen, mit welcher der Landrath den an ihn gelangten Postulaten zu einer gleichmäßigen Gehaltsaufbesserung für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen seine Zustimmung ertheilte und hiedurch Unserer mit Landrathsabschied vom 14. November 1862 Ziff. IV Nr. 3 in wohlerwogener Bedachtnahme auf die Verhältnisse des betreffenden Lehrerstandes ausgesprochenen Intention entgegengekommen ist.

Wir genehmigen daher ebensogerne die Aufwendung der von dem Landrathe zu diesem Zwecke bewilligten Mittel und haben deshalb die Einstellung der betreffenden Summe in das Kreisbudget angeordnet.

2) Dem von dem Landrathe zur Berücksichtigung empfohlenen Antrage auf Bezahlung der Wegmacher frequenter Districtsstraßen aus dem Centralfonde oder auf Versetzung der Wegmacher von Staatsstraßen auf Districtsstraßen kann wegen Unzuläßigkeit einer Vermengung der Fonds eine Folge nicht gegeben werden.

3) Der Landrath hat zur Unterstützung der Dampfschifffahrt auf dem Chiemsee einen Betrag von 500 fl. aus dem Reservefond für Wasserbauten vor-

läufig für das Jahr 1863/64 unter der Bedingung bewilligt, daß eine entsprechende Summe auch aus Centralfonds geleistet werde.

Wir vermögen diesem Antrage des Landrathes eine Berücksichtigung nicht zuzuwenden, da die Voraussetzungen, unter welchen ein Beitrag aus Centralfonds für das erwähnte Privatunternehmen zulässig sein würde, nicht vorliegen.

4) Der von dem Landrathe befürwortete Antrag bezüglich der Umwandlung des Privaterziehungs-Institutes des Lycealprofessors und Rectors Dr. Rieberer zu Freising in eine Kreisanstalt erheischt noch eine erschöpfende Sachinstruction, welche bereits eingeleitet ist.

Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die desfallsigen Verhandlungen so rechtzeitig zum Abschlusse bringen zu lassen, daß der nächstmaligen Landrathsversammlung das vollständig ausgearbeitete Project behufs zuständiger Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

5) Wir haben die sofortige Inangriffnahme der beantragten Erweiterungs- und Umbauten in der oberbayerischen Kreis-Irrenanstalt mit den dafür ausgesetzten Mitteln genehmigt und Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern wird hienach Sorge tragen, dem Wunsche des Landrathes zu genügen, daß die neuen Localitäten schon im Herbste des Jahres 1864 der Benützung übergeben werden.

6) Wir erachten die Aufstellung eines Lehrers, der zugleich den Musikchor in der Kirche der Kreis-Irrenanstalt zu versehen befähigt ist, für mehr den Interessen der Anstalt entsprechend, als die Ersetzung des Lehrers durch einen Organisten und beauftragen Unsere Kreisregierung, mit den im Anstaltsetat hiefür gegebenen Mitteln für die Aufstellung eines Lehrers Sorge zu tragen, der zugleich das Erforderliche für die Kirchenmusik zu leisten vermag.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwiedern Wir Nachstehendes:

1) Was den Antrag des Landrathes betrifft, daß die jährlichen Etats über den Bedarf zur Wendung der Baugebrechen an den ärarialischen Cultusgebäuden jedesmal im Beisein der Vorstände der Cultusgebäude und Pfründebesitzer aufgenommen und diese beauftragt werden möchten, in den periodischen Berichten über Veränder-

ungen in den Fassionen genau anzugeben, ob die etatisirten Baugebrechen gewendet wurden oder nicht und im letzteren Falle, aus welchen Gründen die Wendung unterblieb: so tragen Wir Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf, diesen Gegenstand nach vorgängiger Sachinstruction einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen und nach dem Ergebnisse das Geeignete zu verfügen.

2) Ueber die von dem Landrathe beantragte Ablösung des Brückenzolles in Lechbruck sind die sachgemäßen Erhebungen wegen Betheiligung der Kreisgemeinde von Schwaben und Neuburg bereits eingeleitet worden, von deren Erfolg zunächst das weitere Vorgehen im Sinne des Landrathsantrages abhängen wird.

Wir beauftragen hiemit Unsere Kreisregierung, dem Landrathe bei seiner nächstmaligen Versammlung über den sich inzwischen ergebenden Stand der Sache die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner thätigen Förderung der Kreisinteressen und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Rom den 24. November 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden: die Zahl der Richter bei dem Bezirksgerichte Augsburg um einen Rath und einen Assessor, bei dem Bezirksgerichte Regensburg um einen Rath, bei den Bezirksgerichten München l. d. J. und Lohr um zwei Assessoren, bei den Bezirksgerichten Freising, Deggendorf, Landshut, Passau, Straubing, Bamberg, Nürnberg und Würzburg um je einen Assessor zu vermehren, dann dem Bezirksgerichte Aschaffenburg anstatt eines Assessors einen weitern Rath und den Bezirksgerichten Straubing und Fürth je einen weitern Secretär beizugeben;

bei dem Stadt- und Landgerichte Ingolstadt einen dritten Assessor, bei den Stadt- und Landgerichten Amberg und Schwabach, und bei den Landgerichten Aichach, Erding, München l. d. Isar, Passau I, Bamberg II, Würzburg l/M. und Augsburg je einen zweiten Assessor aufzustellen, dann den Landgerichten Wörth, Thiersheim, Ellingen, Scheinfeld, Baunach, Euerdorf und Buchloe je einen Assessor beizugeben,

sofort

zum Rathe am Bezirksgerichte Regensburg den Assessor des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Alois Freiherrn von Haffenbrädl,

zum Rathe am Bezirksgerichte Aschaffenburg den Assessor des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Wilhelm Braun, und

zum Rathe am Bezirksgerichte Augsburg den Assessor des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Joseph Kettel, zu berufen;

den Bezirksgerichts-Assessor Friedrich Helgl in Weilheim zum Bezirksgerichte München l. d. J.,

den Bezirksgerichts-Assessor Friedrich Reuter in Aschaffenburg zum Bezirksgerichte Würzburg,

den Bezirksgerichts-Assessor Christian Bandel in Pfarrkirchen zum Bezirksgerichte Augsburg,

den Assessor des Stadtgerichts Landshut, Joseph Knözinger, zum Bezirksgerichte Landshut, und

den Bezirksgerichts-Assessor Andreas Haber in Amberg zum Bezirksgerichte Bamberg, die ersteren vier, entsprechend ihrem alleruntertänigsten Ansuchen, in ihrer bisherigen Eigenschaft zu versetzen;

den Secretär des Bezirksgerichts Nürnberg, Georg Fritz, zum Assessor dieses Gerichts zu befördern;

zu Bezirksgerichts-Assessoren zu ernennen:

am Bezirksgerichte Freising den functionirenden Staatsanwalts-Substituten an diesem Gerichte, Heinrich Crämer,

am Bezirksgerichte München l. d. J. den als Hilfsarbeiter im Staatsministerium der Justiz verwendeten Appellationsgerichts-Accessisten Christoph Welzel,

am Bezirksgerichte Weilheim den als Secretär am Oberappellationsgerichte functionirenden Appellationsgerichts-Accessisten Franz Salzmann in München,

am Bezirksgerichte Deggendorf den Bezirksgerichts-Accessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Trostberg, Alban Dannegger,

am Bezirksgerichte Passau den Appellationsgerichts-Accessisten Otto Basilius Mayer in Passau,

am Bezirksgerichte Pfarrkirchen den Appellationsgerichts-Accessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Scheßlitz, Johann Michael Schuberth,

am Bezirksgerichte Straubing den Appellationsgerichts-Accessisten Carl Freiherrn von Zobel in München,

am Bezirksgerichte Lohr den Appellationsgerichts-Accessisten Carl Gebhard in Aschaffenburg und

den functionirenden Staatsanwalts-Substituten am Bezirksgerichte Lohr, Philipp Leußer,

den Secretär des Bezirksgerichts Landshut, Georg Wallner, zum Assessor des Stadtgerichts Landshut zu befördern,

den im zeitlichen Ruhestande befindlichen Assessor des Landgerichts Ellingen, Sigmund Böhm, zum Assessor des Landgerichts Erding zu ernennen,

den Landgerichts-Assessor Wilhelm Karges in Kirchenlamitz zum Landgerichte Bamberg II,

den Landgerichtsassessor Leonhard Freiherrn von Stein in Obernburg zum Landgerichte Würzburg l. d. M.,

den Stadt- und Landgerichtsassessor Friedrich Bauer in Neuburg a. d. D. zum Landgerichte Augsburg und

den Landgerichtsassessor Carl Joseph Reischle in Günzburg zum Landgerichte Buchloe, die beiden Ersteren, entsprechend ihrem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen,

den Secretär des Bezirksgerichts Augsburg, Franz Xaver Wieser, zum Assessor des Stadt- und Landgerichts Ingolstadt,

den Secretär des Bezirksgerichts München l. d. J., Joseph Mehltretter, zum Assessor des Landgerichts München l. d. J,

den Secretär des Bezirksgerichts Hof, Gustav Sonntag, zum Assessor des Landgerichts Thiersheim,

den Secretär des Bezirksgerichts Ansbach, Joseph Stumm, zum Assessor des Landgerichts Ellingen,

den Secretär des Bezirksgerichts Würzburg, Conrad Rumpler, zum Assessor des Landgerichts Baunach, und

den Gerichtsschreiber am Landgerichte Neustadt a. d. A., Gregor Renner, zum Assessor des Landgerichts Scheinfeld zu befördern; —

zu Assessoren zu ernennen:

am Landgerichte Aichach den Bezirksgerichts-Accessisten Georg Merkl in Weilheim,

am Landgerichte Passau I. den Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Franz Xaver Altmann in Rottenburg,

am Stadt- und Landgerichte Amberg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Vilseck, Johann Baptist Weiß,

am Landgerichte Wörth den Appellationsgerichts-Accessisten Gottlieb Schmidmayr in Amberg,

am Landgerichte Kirchenlamitz den Bezirksgerichts-Accessisten Carl Dimroth in Bamberg,

am Stadt- und Landgerichte Schwabach den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Schwabach, Ferdinand Böhm,

am Landgerichte Euerdorf den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Stadtprozelten, Melchior Kuhn,

am Landgerichte Obernburg den Appellationsgerichts-Accessisten Anton Vögel in Aschaffenburg,

am Stadt- und Landgerichte Neuburg a. d. D. den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Babenhausen, Anton Auer, und

am Landgerichte Günzburg den Bezirksgerichts-Accessisten Mathias Karmann in Donauwörth, z. Z. Functionär am Stadt- und Landgerichte Neuburg a. d. D.;

den Gerichtsschreiber am Landgerichte Starnberg, Alois Prasinger, zum Secretär des Bezirksgerichts Straubing zu befördern;

zu Secretären zu ernennen:

am Bezirksgerichte München I d. J. den Appellationsgerichts-Accessisten Ludwig Aschenbrenner in München,

am Bezirksgerichte Landshut den Bezirksgerichtsaccessisten Michael Leiendecker in München,

am Bezirksgerichte Hof den Rechtspraktikanten Bernhard Cavallo in Bamberg,

am Bezirksgerichte Ansbach den Bezirksgerichts-Accessisten August Dollfuß in Ansbach,

am Bezirksgerichte Fürth den Appellationsgerichts-Accessisten Albert Prückner in Eichstädt,

am Bezirksgerichte Nürnberg den Rechts-

praktikanten und Notariatsgehilfen Hermann Glaser in Erlangen,

am Bezirksgerichte Würzburg den Bezirksgerichts Accessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Wiesentheid, Ernst Rumpf, und

am Bezirksgerichte Augsburg den Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Franz Offner in Immenstadt; endlich

den Gerichtsschreiber am Landgerichte Scheinfeld, Lorenz Winterstein, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Neustadt a. A. zu versetzen und

zu Gerichtsschreibern:

am Landgerichte Starnberg den Rechtspraktikanten Sebastian Schillinger in Ingolstadt und

am Landgerichte Scheinfeld den Rechtspraktikanten Johann Georg Brehm in Burgebrach zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte I. Directorstelle am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg den zweiten Director des Appellationsgerichts von Oberfranken, Johann Albert Friedrich Julius Popp, zu befördern,

auf die zweite Directorstelle am Appellationsgerichte von Oberfranken den zweiten Director des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Dr. Julius Knappe, zu berufen, und

auf die zweite Directorstelle am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg den Oberappellationsgerichtsrath Friedrich Gresbeck zu befördern, ferner

die am Appellationsgerichte von Niederbayern erledigte Rathstelle dem im zeitlichen Ruhestand befindlichen Director des Bezirksgerichts Wasserburg, Friedrich Freiherrn von Wulffen, zu verleihen,

auf die am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigte Rathstelle den Rath des Bezirksgerichts Straubing, Sigmund Freiherrn von Tröltsch,

und zum Rathe des Bezirksgerichts Straubing den Assessor des Bezirksgerichts Aichach, Georg Carl Seiferling, zu befördern,

dann zum Assessor des Bezirksgerichts Aichach den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Otto Söltl, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden:

den Rath des Bezirksgerichts Ansbach, Thomas Güßregen, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen,

zum Rathe des Bezirksgerichts Ansbach den Assessor dieses Gerichts, Hermann Freiherrn von Truchseß, zu befördern,

den Assessor des Stadtgerichts Regensburg, Carl Maurer, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte Ansbach zu versetzen,

zum Assessor des Stadtgerichts Regensburg den Secretär des Bezirksgerichts Regensburg, Joseph Meindl, zu befördern,

und zum Secretär des Bezirksgerichts Regensburg den Accessisten des Bezirksgerichts Passau, Carl Schmidt, zu ernennen,

den Rath des Bezirksgerichts Neustadt a. d. S., Johann Baptist Fasching, in Anwendung des §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen,

zum Rathe des Bezirksgerichts Neustadt a. d. S. den Assessor des Bezirksgerichts Bamberg, Franz Alois Hiller, zu befördern,

den Assessor des Bezirksgerichts Hof, Wilhelm Gleitsmann, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte Bamberg zu versetzen,

zum Assessor des Bezirksgerichts Hof den Secretär des Bezirksgerichts Nürnberg, Thomas Stümmer, zu befördern,

und zum Secretär des Bezirksgerichts Nürnberg den Accessisten dieses Gerichtes, Friedrich Wilhelm Memmert, zu ernennen;

den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Regensburg, Philipp Mayer, zum ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Eichstädt zu befördern und den functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte München l. d. J., Carl Held, zum zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Regensburg zu ernennen;

den Landrichter Norbert Conrad Ebenhöch in Rosenheim in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen,

die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Rosenheim dem Landrichter Carl Dorner in Neukirchen, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen;

den Landrichter Michael Zinnagel in Vilsbiburg in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Neukirchen zu versetzen;

zum Landrichter in Vilsbiburg den Bezirksgerichts-Assessor Michael Roth in Landshut zu befördern, und

zum Assessor des Bezirksgerichts Landshut den Accessisten des Bezirksgerichts München r. d. J., Wilhelm Hacke, zu ernennen;

den Landrichter Eduard Rübel in Neumarkt a. d. R. in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen;

zu der hiedurch in Erledigung kommenden Landrichterstelle in Neumarkt a. d. R. den Assessor des Landgerichts Neunburg v. W., Christoph von Schmöger, zu befördern,

und zum Assessor am Landgerichte Neun-

burg v. W. den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Schwandorf, Michael Probst, zu ernennen;

den Landrichter Georg Sebastian Brenner in Mitterfels in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen;

zum Landrichter in Mitterfels den Assessor des Landgerichts Landsberg, Benedict Joseph Wolfart, zu befördern, und

zum Assessor des Landgerichts Landsberg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Moosburg, Wilhelm Seitz, zu ernennen;

den Landrichter Alois Meier in Stadtsteinach in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen;

zum Landrichter in Stadtsteinach den Assessor dieses Gerichtes, Ferdinand Müller, und

zum Assessor des Landgerichts Stadtsteinach den Secretär des Bezirksgerichts Bayreuth, Jacob Solleder, zu befördern, dann

zum Secretär des Bezirksgerichts Bayreuth den Accessisten des Bezirksgerichts Regensburg, Georg Heintke, zu ernennen;

den Landrichter Carl Eugen Mayer in Ansbach wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen;

den Landrichter Carl Stirl in Leutershausen, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Ansbach zu versetzen;

zum Landrichter in Leutershausen den Assessor des Landgerichts Cadolzburg, Adalbert Memminger, und

zum Assessor des Landgerichts Cadolzburg den Secretär des Bezirksgerichts Windsheim, Wilhelm Ziel, zu befördern, dann

zum Secretär des Bezirksgerichts Windsheim den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Marktbreit, Christian Kreller, zu ernennen;

den Landrichter Joseph Hartig in Amorbach in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen;

zum Landrichter in Amorbach den Assessor des Landgerichts Ochsenfurt, Christian Münch, und zum Assessor des Landgerichts Ochsenfurt den Gerichtsschreiber am Landgerichte Münnerstadt, Johann Geis, zu befördern;

den Gerichtsschreiber am Landgerichte Bischofsheim, Anton Sei er, entsprechend

seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Münnerstadt zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Bischofsheim den Rechtspraktikanten Johann Adam Guggenberger in Marktbreit zu ernennen;

den Landrichter zu Schöllkrippen, Georg Anton Grimm, wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, zum Landrichter in Schöllkrippen den Assessor des Landgerichts Hammelburg, Wilhelm Plessinger, zu befördern und zum Assessor des Landgerichts Hammelburg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Weyhers, Eduard Schum, zu ernennen;

den Stadt- und Landrichter Max Heiß in Neuburg a. d. D. wegen Kränklichkeit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue geleisteten ersprießlichen Dienste in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen,

zum Stadt- und Landrichter in Neuburg a. d. D. den Assessor des Landgerichtes Landshut, Albert Kummer,

zum Assessor des Landgerichts Landshut den Secretär des Bezirksgerichts Pfarrkirchen, Max Lang, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Pfarrkirchen den Rechtspraktikanten Johann Baptist Hayd in Eggenfelden zu ernennen;

die erledigte Landrichterstelle in Kemnath dem Assessor des Landgerichtes Sulzbach, Carl Köberlin, zu verleihen, zum Assessor des Landgerichtes Sulzbach den Secretär des Bezirksgerichts Weiden, Ludwig Zölch, zu befördern, und zum Secretär des Bezirksgerichts Weiden den Rechtspraktikanten Julius Heiß in München zu ernennen;

zu der in Erledigung gekommenen Landrichterstelle in Gerolzhofen den Assessor des Landgerichtes Schweinfurt, Heinrich Bucher, zu befördern, und

den wegen Erkrankung des Landrichters dem Landgerichte Schöllkrippen beigegebenen Assessor Eduard Friedrich Rottmann in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Schweinfurt zu versetzen;

den Assessor des Landgerichts Trostberg, Simon Eggerdinger, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Functionsunfähigkeit, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu

lassen, den Assessor des Landgerichts Ebersberg, Joseph Göttner, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Trostberg zu versetzen und zum Assessor des Landgerichts Ebersberg den Accessisten des Bezirksgerichts Traunstein, Michael Berghammer, zu ernennen;

den Assessor des Landgerichts Windsheim, Carl Wilhelm Fassold, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen;

zum Assessor des Landgerichts Windsheim den Secretär des Bezirksgerichts Nürnberg, Friedrich Kleemann, zu befördern, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Nürnberg den Bezirksgerichts-Accessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Erlangen, Johann Sattler, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

auf die am Bezirksgerichte München l. d. J. erledigte Anwaltstelle den Advocaten am Bezirksgerichte München r. d. J., Adolph von Auer, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und die hiedurch am Bezirksgerichte München r. d. J. sich erledigende Advocatenstelle dem Accessisten des Bezirksgerichts München l. d. J., Dr. Julius Rau, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich gleichfalls unter'm 21. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

dem dritten Staatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberbayern, Otto von Reichert,

dem ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Würzburg, Friedrich Zinn,

dem ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Augsburg, Johann Röckelein,

dem ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Wasserburg, Adolph Xaver Oberst,

und dem ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte München l. d. J., Carl Freiherrn von Gumppenberg, den Rang von Appellationsgerichtsräthen zu verleihen;

die Verzichtleistung des Advocaten Christian Billing in Schweinfurt auf seine Stelle zu genehmigen und ihn sofort von derselben zu entheben;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Advocatenstelle am Bezirksgerichte Schweinfurt den Advocaten Wilhelm Joseph Sattler in Klingenberg auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

den Bezirksgerichtsschreiber extra statum am Bezirksgerichte München r. d. J., Hermann Berg, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

in der Stadt München einen weiteren Wechsel- und Waarensensal aufzustellen und diese Stelle dem Handlungscommis Johann Georg Kamm aus Weißenburg, dermalen zu München, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich endlich unter'm 21. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Ergänzungsrichter am Handelsgerichte München l. d. J., Carl Bronberger, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben, und

den Buchhändler Rudolph Oldenbourg zu München zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte München l. d. J. zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksgerichtsschreiber extra statum am Bezirksgerichte Bayreuth, Johann Friedrich Singer, auf dem Grunde zurückgelegter 70 Lebensjahre nach §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 25. November l. Js. den Offizialen Franz Xaver Forstner zu Landshut, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage wegen nachgewiesener physischer Dienstesunfähigkeit auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand treten zu lassen.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Gleißenberg, Bezirksamts Waldmünchen, dem Priester Johann Baptist Zeitler, Beneficiat in Plößberg, Bezirksamts Tirschenreuth, zu übertragen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. November l. Js. den Commandanten des Landwehrbataillons Ochsenfurt, Landwehrmajor Peter Weigand, in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Landwehrdienste, zum Landwehroberstlieutenant zu befördern, sodann unter'm 22. November l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons Bogen, Ignaz Strobl zu Mitterfels die nachge-

suchte Entlassung zu ertheilen und den Landwehrhauptmann Franz Xaver Leeb in Bogen zum Major und Commandanten des genannten Landwehrbataillons zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Post- und Bahnamtsvorstande August von Arthelm in Aschaffenburg die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehene Ritterkreuz des Franz-Josephordens annehmen und tragen zu dürfen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Maria und Hedwig Kapfer von Eichstädt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Gückel", und daß Barbara Eberlein von Stadtprozelten, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Firmbach" annehmen und fortan führen.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. November l. Js. die von der Actiengesellschaft „Augsburger Kammgarn-Spinnerei" in Augsburg beschlossene Erhöhung des Grundcapitales von 700,000 fl. auf 1,050,000 fl. durch Emission von 70 neuen, auf Namen lautenden Actien zu je 5000 fl. und die weitere Abänderung der Gesellschafts-Statuten in den §§. 2, 7—9, 11—13 und 16—30 allerhöchst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 23. November l. Js. die Bildung einer Actiengesellschaft zur Uebernahme und zum Betriebe der in der Stadt Erlangen unter dem Namen Wolfsschlucht bestehenden Bierbrauerei unter der Firma: „Actienbrauerei zur Wolfsschlucht in Erlangen" mit einem Grundcapitale von 300,000 fl., welches in 400 Actien à 500 fl. und in weiteren 400 Actien à 250 fl. auf Inhaber oder nach Verlangen

auf Namen lautend, begeben wird, mit dem Sitze in Erlangen auf die Dauer von 99 Jahren Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Pharmazeuten im allgemeinen Krankenhause in München, Georg Raßhofer, unter'm 9. December 1861 verliehene Privilegium auf Herstellung von Wundtaffet wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. December 1863 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung folgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Francisque Million von Paris unter'm 1. December 1862 verliehenen und unter'm 12. December 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen der innern Heizung von Luft- und Gasmaschinen,

des dem J. H. F. Prillwitz von Berlin unter'm 27. Mai 1862 verliehenen und unter'm 18. Juni 1862 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Wasserhebmaschine mit Differencialkolben,

des den Friseuren Johann Jakob Dahms und Albert Rudolph Wittig zu Berlin unter'm 1. December 1862 verliehenen und unter'm 12. December 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Herstellung electro-galvanischer Apparate, welche an jedem Körpertheile anzubringen sind.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 61.

München, Montag den 14. December 1863.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 15. bis 27. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr $18^{61}/_{62}$.

Die Rechnungen.

A. Der Kreis-Hilfscasse

mit einer Einnahme von 11,152 fl. 33½ kr.
mit einer Ausgabe von 8,272 fl. 40 kr.
mit einem Activreste von 2,879 fl. 53½ kr.
und einem Vermögensstande von 40,287 fl. 33 kr. 2 hl.

B. Des Landgestütes

mit einer Einnahme von 49,175 fl. 1½ kr.
mit einer Ausgabe von 40,036 fl. 23¾ kr.
und einem Activreste von 9,138 fl. 37 kr. 3 hl.

C. Der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster

mit einer Einnahme von 54,488 fl. 32 kr.
mit einer Ausgabe von 54,488 fl. 32 kr.

D. Ueber die Fonds für Gemeindezwecke

mit einer Einnahme von 32,949 fl. — kr.
mit einer Ausgabe von 32,316 fl. 20 kr.
und einem Activreste von 632 fl. 40 kr.

E. Ueber den Vorschußfond für Schulhausbauten

mit einer Einnahme von 8,338 fl. 41 kr. 2 hl.
mit einer Ausgabe von 7,350 fl. — kr. — hl.
und einem Activreste von 988 fl. 41 kr. 2 hl.

F. Ueber das Maximilians-Hilfsmagazin

mit einer Einnahme von 11,367 fl. 26½ kr.
mit einer Ausgabe von 11,811 fl. 39 kr.
mit einem Passivstande von 444 fl. 12½ kr.
dann einem Vermögensbestande von 126,655 fl. 47½ kr.

G. Ueber den Fond zur Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule

mit einer Einnahme von 2,780 fl. 31 kr.
mit einer Ausgabe von 2,780 fl. ½ kr.
mit einem Activreste von 30½ kr.
und einem Vermögensstande von 28,621 fl. 34½ kr.

H. Der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal

mit einer Einnahme von 71,564 fl. 31 kr.
mit einer Ausgabe von 68,033 fl. 24 kr.
und einem Activreste von 3,531 fl. 7 kr.

I. Ueber den Fond zur Gründung einer Pensionscasse für die Hinterlassenen des Lehrerpersonals an den Latein- und Gewerbsschulen

mit einer Einnahme von 329 fl. 7½ kr.
mit einer Ausgabe von 244 fl. 25 kr.
mit einem Activreste von 84 fl. 42½ kr.
und einem Vermögensstande von 2,584 fl. 42½ kr.

K. Der Kreisfonds

mit einer Einnahme von 519,735 fl. 55 kr. 2 dl.

mit einer Ausgabe von 485,716 fl. 9 kr. 1 dl.

und einem Activreste von 34,019 fl. 46 kr. 1 dl.

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden, demgemäß diese Rechnungsergebnisse in die Rechnungen des Jahres $18^{62}/_{63}$ überzutragen.

Im Betreffe der bei Prüfung der Kreisfonds-Rechnung pro $18^{61}/_{62}$ von dem Landrathe der Pfalz neuerdings angeregten Beschwerden bezüglich des Quiescenzgehaltes des früheren Verwalters der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal, Watzke, dann der Verwendung der von Gienanth'schen Stiftung werden Wir dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung Eröffnung zugehen lassen.

II.

Steuer-Principale der Pfalz für das Jahr $18^{63}/_{64}$.

Dieses berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge auf 808,850 fl. 45 kr., wonach ein Steuerprocent 8,088 fl. beträgt.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr $18^{63}/_{64}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A. Kreis-Ausgaben.

Capitel I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen, beziehungsweise Remisen der Rentbeamten von der Kreisumlage zu $1/3$ Procent 1,274 fl. 12 kr.

Summa des Cap. I. 1,274 fl. 12 kr.

Capitel II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,200 fl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses 190 fl.

§. 3. Regiekosten des Landraths 500 fl.

Summa des Cap. II. 1,890 fl.

Capitel III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 73,864 fl. 25 kr.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 35,574 fl. 57 kr.

§. 3. Schwimmschulen 275 fl. — kr.

§. 4. Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien 1,600 fl. — kr.

§. 5. Freiplätze für Zöglinge

a) des Central-Taubstummeninstitutes zu München 375 fl. — kr.

b) des Central-Blindeninstitutes daselbst 250 fl. — kr.

§. 6. Zur Erbauung eines Thurmes auf dem Donnersberge 200 fl. — kr.

§. 7. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 500 fl. — kr.

§. 8. Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia 200 fl. — kr.

§. 9. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg 100 fl. — kr.

§. 10. Reserve für Erziehung und Bildung 100 fl. — kr.

Summa des Cap. III. 113,039 fl. 22 kr.

Capitel IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern 12,181 fl. 15 kr.

§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen

a) in Speyer 2,425 fl. — kr.

b) in Landau 2,287 fl. 30 kr.

c) in Zweibrücken 2,558 fl. 20 kr.

d) zur Anschaffung von Lehrattributen und Sammlungen 600 fl. — kr.

e) Reserve 100 fl. — kr.

§. 3. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre 400 fl. — kr.

§. 4. Für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen 1,400 fl. — kr.

§. 5. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Gewerbsschüler 1,200 fl. — kr.

§. 6. Gestütsanstalt in Zweibrücken 20,000 fl. — kr.

§. 7. Prämie für das Landgestüt in der Pfalz 1,500 fl. — kr.

§. 8. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer 600 fl. — kr.

§. 9. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:

a) zur Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues 1,500 fl. — kr.

b) für Industrie überhaupt 500 fl. — kr.

c) zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule 1500 fl. — kr.

Summa des Cap. IV. 49,752 fl. 5 kr.

Capitel V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster

a) Betriebskosten 58,161 fl. — kr.

b) Unterhalt der Gebäude 3,500 fl. — kr.

§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen 300 fl. — kr.

§. 3. Zur Sustentation der Thierärzte 2,800 fl. — kr.

Summa des Cap. V. 64,761 fl. — kr.

Capitel VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal:

a) Betriebskosten 68,917 fl.
b) Unterhalt der Gebäude 2,500 fl.
c) zum Bau eines Hauses für Taubstumme und andere Kinder 3,000 fl.
d) für Kirchenwein pro 1861/62 und 1862/63 12 fl.

§. 2. Unterstützung der Armen außerhalb des Kreisarmenhauses 4,000 fl.

§. 3. zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern 15,000 fl.

§. 4. Zur Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien 1,200 fl.

Summa des Cap. VI. 94,629 fl.

Capitel VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Districtsstraßen 48,000 fl.

§. 2. Unterhaltung der Rheindämme 5,000 fl.

Summe des Cap. VII. 53,000 fl.

Capitel VIII.

Belohnungen für die Erlegung von Raubthieren 150 fl.

Summa des Cap. VIII. 150 fl.

Capitel IX.

Ersatz an die Staatscasse nach Art XII des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1816 und Beilage B Cap. VI §. 2 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 100,000 fl.

Summa des Cap. IX. 100,000 fl.

Capitel X.

Allgemeiner Reservefond 1,792 fl. 31 kr. 2 dl.

Summa des Cap. X. 1,792 fl. 31 kr. 2 dl.

Zusammenstellung.

Cap.	I.	1,274 fl.	12 kr.	— dl.
„	II.	1,890 „	— „	— „
„	III.	113,039 „	22 „	— „
„	IV.	49,752 „	5 „	— „
„	V.	64,761 „	— „	— „
„	VI.	94,629 „	— „	— „
„	VII.	53,000 „	— „	— „
„	VIII.	150 „	— „	— „
„	IX.	100,000 „	— „	— „
„	X.	1,792 „	31 „	2 „

Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben 480,288 fl. 10 kr. 2 dl.

B. Kreis-Einnahmen.

Capitel I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer 2,200 fl. — kr.

§. 2. Zur Erhöhung dieser Congrua 13,600 fl. 59 kr.

§. 3. Für außerordentliche Schulvisitationen 1,000 fl. — kr.

§. 4. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer 2,000 fl — kr.

§. 5. Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken 10,000 fl. — kr.

§. 6. Für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr.

Summa des Cap. I. 30,333 fl. 59 kr.

Capitel II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen.

§. 1. Für die isolirten Lateinschulen in Frankenthal und Kaiserslautern einschließlich der Schulgelder 2,151 fl. 4 kr.

§. 2. Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern:

a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern 1,000 fl. — kr.

b) Schul- und Inscriptionsgelder 100 fl. — kr.

§. 3. Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal und eigene Einnahmen dieser Anstalt 9,961 fl. — kr.

§. 4. Beiträge der Gemeinden und Privaten für den Unterhalt von Irren in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster und übrige Einnahmen dieser Anstalt 27,083 fl. 45 kr.

Summa des Cap. II. 40,295 fl. 49 kr.

Capitel III.

Sonstige Einnahmen.

§. 1. Pachtertrag der Rheindamm-Gräsereien 6,000 fl.

§. 2. Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar, dann des Preßgesetzes vom 17. März 1850 10 fl.

Summa des Cap. III. 6,010 fl.

Capitel IV.

Activreste der Kreisfonds früherer Jahre 21,389 fl. 16 kr. 2 dl.

Summa des Cap. IV. 21,389 fl. 16 kr. 2 dl.

Capitel V.

Kreisumlage zu 47 1/2 Procent der Steuerprincipalsumma nach Abzug von 1/2 Procent für ungiebige Posten 382,259 fl. 6 kr.

Summa des Cap. V. 382,259 fl. 6 kr.

Zusammenstellung.

Cap.	I.	30,333	fl 59	kr. —	dl.
„	II.	40,295	„ 49	„ —	„
„	III.	6,010	„ —	„ —	„
„	IV.	21,389	„ 16	„ 2	„
„	V.	382,259	„ 6	„ —	„

Gesammtsumma der Kreis-Einnahmen 480,288 „ 10 „ 2 „

IV.

Auf die bezüglich der Kreis-Ausgaben und Einnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Hinsichtlich der erneuerten Bitte wegen weiterer Erhöhung der Zuschüsse aus Centralfonds zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schulstellen ist der Landrath auf die in dem Landraths-Abschiede vom 11. November 1862 Ziff. IV Nr. 4 ertheilte Erwiederung hinzuweisen.

2) Der von dem Landrathe aus dem Fond zur Gründung einer Pensions- und Wittwencassa der Lehrer an den isolirten Latein- und Gewerbsschulen gewährten Unterstützung von je 100 fl. für die Studienlehrers-Wittwen Kunkel und Gärtner, dann von 80 fl. für die Subrectors-Tochter Amalie Seitz ertheilen Wir hiemit Unsere Allerhöchste Genehmigung.

3) Wir haben gerne die Bereitwilligkeit wahrgenommen, mit welcher der Landrath dem an ihn gelangten Antrage zu einer gleichmäßigen Gehaltsaufbesserung für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen seine Zustimmung ertheilte und hiedurch Unserer mit Landraths-Abschied vom 11. November 1862 Ziff. IV Nr. 8 in wohlerwogener Bedachtnahme auf die Verhältnisse des betreffenden Lehrerstandes ausgesprochenen Intention vollkommen entgegengekommen ist.

Wir genehmigen daher ebenso gerne die Aufwendung der von dem Landrathe zu diesem Zwecke bewilligten Mittel und haben deßhalb die Einstellung der betreffenden Summen in das Kreisbudget angeordnet.

4) Wir genehmigen, daß der Wittwe des am 9. Juli vor. Js. verstorbenen Rendanten bei der Landgestüts-Anstalt zu Zweibrücken, Wolfgang Pfeufer, eine Unterstützung von 200 fl. gewährt und diese à Conto des Landgestüts pro $18^{62}/_{63}$ verrechnet werde.

Hiebei beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, die Gewährung einer angemessenen Unterstützung an die Wittwe des genannten Rendanten dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung auch für die folgenden Jahre und zwar zunächst nachträglich pro $18^{63}/_{64}$ in Vorschlag zu bringen.

5) Der beantragten Aenderung der Satzungen der Kreis-Irrenanstalt der Pfalz zu Klingenmünster haben Wir bereits Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt und verweisen auf die diesfalls von Unserem Staatsministerium des

Innern unter dem 3. October l. Js. an die Kreisregierung, Kammer des Innern, ergangene Entschließung.

6) Wir genehmigen, dem Gutachten des Landrathes entsprechend, daß der §. 133 der Satzungen der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal folgenden Zusatz erhalte:

„Wenn einem Pfleglinge, welcher „unentgeldlich oder gegen ein von „seiner Heimathsgemeinde zu ent- „richtendes Pflegegeld aufgenommen „ist, durch Erbschaft oder auf was „immer für eine Weise Vermögen „anfällt, so ist derselbe zum Ersatze „der für ihn erwachsenen Verpflegs- „kosten verpflichtet."

Unsere Kreisregierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

7) Bezüglich des von dem Landrathe neuerdings erhobenen Anspruches auf den Zuschuß von 10,000 fl. aus Polizeistrafgeldern zum Unterhalte der Findel- und der verlassenen Kinder werden Wir dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung weitere Eröffnung zugehen lassen.

Wir genehmigen übrigens im Hinblicke auf den diesfallsigen Beschluß des Landrathes, daß die Kreisregierung andere verfügbare Kreismittel bis zum Betrage von 10,000 fl. für den bezeichneten Zweck verwende.

Indem Wir dem Landrathe der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Verwaltungsjahr $18^{63}/_{64}$ gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir hiemit gerne die Anerkennung der von dem Landrathe bewährten pflichteifrigen Thätigkeit und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Rom den 22. November 1863.

Max.

Frhr. v Schrenk. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1861/62.

1) Rechnung über die Kreishilfs-Cassa.

Die Rechnung über die Kreishilfs-Cassa schließt ab:

mit einer Einnahme von
8,967 fl. 39 kr. — dl.

mit einer Ausgabe von
5,846 fl. 34 kr. 2 dl.

sohin mit einem Activreste von
3,121 fl. 4 kr. 2 dl.

und einem Vermögensstande von
23,450 fl. 34 kr. 2 dl.

2) Rechnung über die Kreisirren-Fonds.

Die Rechnung über die Kreisirren-Fonds weist nach

eine Einnahme von
34,254 fl. 16 kr. 3½ dl.

eine Ausgabe von
32,705 fl. 57 kr. ½ dl.

demnach einen Activrest von
1,548 fl. 19 kr. 3 dl.

und einen Vermögensstand von
185,438 fl. 19 kr. 3 dl.

3) Rechnung über die Kreisfonds für Industrie und Cultur.

Die Rechnung über die Kreisfonds für Industrie und Cultur ergibt:

eine Einnahme von 4,089 fl. 49 kr. 1 dl.

eine Ausgabe von 3,541 fl. 26 kr. — dl.

sohin einen Activrest von
548 fl. 23 kr. 1 dl.

und einen Vermögensstand von
3,598 fl. 23 kr. 1 dl.

4) Rechnung über die Fonds der Kreis-Ackerbauschule.

Die Rechnung über die Fonds der Kreis-Ackerbauschule entziffert:

eine Einnahme von 3,096 fl. 47 kr. — dl.

eine Ausgabe von 2,962 fl. 41 kr.

einen Activrest von 134 fl. 6 kr.
und einen Vermögensstand von
14,425 fl. 54 kr.

5) Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins.

Die Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins weist aus:
eine Einnahme von 11,860 fl 19 kr. 2 dl.
eine Ausgabe von 10,268 fl 49 kr. — dl.
daher einen Activrest von
1,591 fl. 30 kr. 2 dl.
und einen Vermögensstand von
58,991 fl. 30 kr. 2 dl.

6) Rechnung über die Kreishaupt-Fonds.

Die Rechnung über die Kreishaupt-Fonds schließt ab:
mit einer Einnahme von
173,086 fl. 14 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von
158,200 fl. 31 kr. 2 dl.
demnach mit einem Activreste von
14,885 fl. 42 kr. 3 dl.

Nachdem der Landrath die sämmtlichen Rechnungen als richtig anerkannt hat, so sind die Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres 1862/63 überzutragen.

II. Steuer-Principale für das Jahr 1863/64.

Für das Jahr 1863/64 berechnet sich das Steuerprincipale der Grund-, Haus-, Gewerbs-, Capitalsrenten- und Einkommensteuer in Niederbayern auf 1,079,439 fl., sohin ein Steuer Procent in runder Summe auf 10,794 fl.

III. Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1863/64.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1863/64 ertheilen **Wir** in folgenden Sätzen **Unsere** Genehmigung.

I. Abschnitt.
Kreis-Ausgaben.

Capitel I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit 2 Procent der Kreisumlagen
2,115 fl — kr.

Summa des Cap I. 2,115 fl. — kr.

Capitel II.
Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1,300 fl.
§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung 350 fl.
§. 3. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses 350 fl.

Summa des Cap. II 2,000 fl.

Capitel III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen
7,287 fl. 6 kr. 1 dl.

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung, und zwar:

a) für Taubstummen-Unterricht
1,350 fl. — kr. — dl.

b) Freiplätze im Blindeninstitute in München 375 fl. — kr. — dl.

c) Freiplätze im Institute für krüppelhafte Kinder in München
390 fl. — kr. — dl.

d) Unterstützung entlassener Zöglinge dieser Anstalt 13 fl. — kr. — dl.

§. 3. Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 200 fl. — kr. — dl.

§. 4. Beitrag zum historischen Verein in Landshut 100 fl — kr. — dl.

§. 5. Beitrag zum naturhistorischen Verein in Passau 100 fl. — kr. — dl.

§. 6. Reserve für Erziehung und Bildung
582 fl. 53 kr. 3 dl.

Summa des Cap. III. 76,100 fl. — kr. — dl.

Capitel IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau 7,38[illegible] fl. — kr.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- u. Gewerbsschulen:

a) in Landshut 6,203 fl. — kr.

b) in Straubing 2,930 fl. — kr.

§. 3. Kreis-Ackerbauschule in Schönbrunn bei Landshut 2,725 fl. — kr.

§. 4. Kreis-Weberschule in Passau
343 fl. 39 kr.

§. 5. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre 200 fl. — kr.

§. 6. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen 800 fl. — kr.

§. 7. Bedarf der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 600 fl. — kr.

§. 8. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur 1,300 fl. 39 kr.

Summa des Cap. IV. 22,481 fl. 39 kr.

Capitel V.

Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt 5,000 fl.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für den Unterricht niederbayerischer Hebammenschülerinnen
800 fl.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken 600 fl.

Summa des Cap. V 6,400 fl.

Capitel VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Maximilians-Hilfsmagazin
1,000 fl.

§. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge
200 fl.

Summa des Cap. VI. 1,200 fl.

Capitel VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Herstellung und Unterhaltung von Districtsstraßen
17,000 fl.

§. 2. Für Uferschutzbauten nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852:

a) für bestimmte Schutzbauten
27,954 fl.

b) Reserve für Uferschutzbauten
2,046 fl.

Summa des Cap. VII. 47,000 fl.

Capitel VIII.

Allgemeiner Reservefond

1,880 fl. 44 kr. 2 dl.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap.	I.	2,115 fl.	— kr.	—	dl.
„	II.	2,000 „	— „	—	„
„	III.	76,100 „	— „	—	„
„	IV.	22,481 „	39 „	—	„
„	V.	6,400 „	— „	—	„
„	VI.	1,200 „	— „	—	„
„	VII.	47,000 „	— „	—	„
„	VIII.	1,880 „	44 „	2	„

Gesammtsumma der Kreis-Ausgaben
159,177 „ 23 „ 2 „

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Capitel I.

Zuschüsse aus der Staatscassa.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse
4,589 fl. 39 kr. — dl.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 253 fl. 36 kr. — dl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben
36 fl. 6 kr. — dl.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation
33,003 fl. 3 kr. — dl.

§. 5. Zur Deckung der Congrua deutscher Schullehrer 8,005 fl. 59 kr. 2 dl.

§. 6. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer 2,000 fl. — kr. — dl.

§. 7. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen
1,000 fl. — kr. — dl.

§. 8. Zuschüsse für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. I. 50,388 fl. 23 kr. 2 dl.

Capitel II.

Fundations- und Dotationsbeträge der Gemeinden — fl.

Capitel III.

Sonstige Einnahmsquellen.

Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 17. Mai 1850 über den Mißbrauch der Presse 8 fl.

Summa des Cap. III. 8 fl.

Capitel IV.

Activrest der Kreisfonds-Rechnung für 1861/62 3,000 fl.

Summa des Cap. IV. 3,000 fl.

Capitel V.

Kreis-Umlage.

Zu 10 % der Steuerprincipal-Summe nach Abzug von 2 % für Rückstände und Nachlässe 105,781 fl.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap.	I.	50,388 fl.	23 kr.	2 hl.
„	II.	— „	— „	— „
„	III.	8 „	— „	— „
„	IV.	3,000 „	— „	— „
„	V.	105,781 „	— „	— „

Gesammt-Summa der Kreis-Einnahmen 159,177 fl. 23 kr. 2 hl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für 1863/64 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachfolgende Entschließungen:

1) Wir werden die Bemerkungen und Anträge des Landraths zu dem Entwurfe der Satzungen des Kreisvereins für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer einer sorgfältigen Prüfung unterstellen lassen und bleibt Unsere Allerhöchste Entschließung hierüber vorbehalten.

2) Der beantragten Herstellung eines neuen Stallgebäudes bei der Kreis-Ackerbauschule in Schönbrunn und der Beschaffung der hiefür benöthigten Mittel von beiläufig 6000 fl. in der vom Landrathe begutachteten Weise ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3) Die von dem Landrathe angeregte Frage bezüglich der Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer an den niederbayerischen Gewerbsschulen, dann der Relicten dieser Lehrer war bereits Gegenstand Unserer besonderen Erwägung.

Die zur Erzielung einer gleichmäßigen Regelung dieser Angelegenheit in sämmtlichen Regierungsbezirken angeordneten Verhandlungeu haben indessen bis jetzt zu so verschiedenen Ergebnissen geführt, daß wiederholte Er-

hebungen und Verhandlungen hiewegen unerläßlich erscheinen.

Wir werden diesem Gegenstande auch ferner die geeignete Bedachtnahme zuwenden und der nächsten Landraths-Versammlung die betreffenden Mittheilungen machen lassen.

4) Wir haben ersehen, daß der Landrath dem an ihn gebrachten Postulate zu einer gleichmäßigen Gehaltsaufbesserung für die Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zwar seine Zustimmung ertheilt, daß derselbe jedoch hiebei jene Remunerationen, welche einzelne Lehrer für ihre außerordentlichen Dienstleistungen an der Handwerks-, Sonn- und Feiertagsschule bisher bezogen haben, in Abzug bringen zu sollen geglaubt hat.

Da dieses von der Auffassung der Landräthe aller übrigen Regierungsbezirke abweichende Verfahren Unserer Intention einer allgemeinen gleichmäßigen Gehaltsregulirung für fragliche Lehrerclasse zuwiderläuft, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, der nächstmaligen Landraths-Versammlung die Wiederaufnahme fraglicher Remunerationen in das Kreisbudget pro 1864/65 in Antrag zu bringen und zugleich die Nachbewilligung pro 1863/64 zu veranlassen.

V.

Auf die weiteren Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Bezüglich des von dem Landrathe wegen Wiederaufhebung der Verordnung vom 9. Juli 1856, die Werk- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betreffend, gestellten Antrages bleibt die nähere Würdigung und Entscheidung vorbehalten.

2) Was den Antrag des Landraths wegen Errichtung zweier Beschälstationen der Landgestüts-Anstalt im bayerischen Walde betrifft, so kann nicht unerwähnt bleiben, daß in Folge der stattgehabten Erhöhung der Dotationsmittel der genannten Anstalt in Niederbayern bereits zwei neue Stationen, deren eine am linken Donauufer zu Hengersberg errichtet worden sind.

Unsere Kreisregierung wird übrigens nicht verfehlen, über den vorerwähnten Antrag des Landraths zunächst das Kreisberathungs-Comité in Gestütsangelegenheiten mit Gutachten zu vernehmen und die Ergebnisse Unserem Staatsministerium des Handels ꝛc. zur näheren Würdigung und thunlichen Berücksichtigung vorzulegen.

3) Die Bitte des Landraths — in Rücksicht auf die klimatischen und sonst-

igen eigenthümlichen Verhältnisse des bayerischen Waldes zu gestatten, daß bei isolirt stehenden Gebäuden, sowie bei Ausbesserungen und kleinen Anbauten von einigen Schuhen die fraglichen Gebäude mit Scharschindeln gedeckt werden dürfen und überhaupt die Verordnung vom 8. März 1824 über Dispensation von den allgemeinen Bauvorschriften aufrecht zu erhalten — wird bei Erlassung einer allgemeinen Bauordnung die geeignete Würdigung finden.

Indem Wir dem Landrathe von Niederbayern über dessen Verhandlungen für das Jahr 1863/64 gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne seine bei Berathung der Angelegenheiten des Kreises bethätigte Sorgfalt und Umsicht und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Rom den 24. November 1863.

M a x.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Besoldungsclassen der Bezirksgerichtsräthe, dann der Stadt- und Landrichter in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Signats vom 21. November l Js. unter Aenderung der Bestimmungen in §. 14, III. 2 und IV. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 (Reggsbl. S. 369) für die Bezirksgerichtsräthe und die Stadt- und Landrichter in den Landestheilen diesseits des Rheins drei Besoldungsclassen mit den erhöhten Jahresbeträgen von je 1800, 1600 und 1400 fl. allergnädigst festzusetzen geruht.

München den 3. December 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung,

die Besoldungsclassen der Bezirksrichter und der Landrichter in der Pfalz betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Signats vom 21. November l. Js. unter Aenderung der Bestimmungen in §. 1, II. 2 und III. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1862 (Reggsbl S. 625) für die Bezirksrichter und die Landrichter in der Pfalz drei Besoldungsclassen mit den erhöhten Jahresbeträgen von je 1800, 1600 und 1400 fl. allergnädigst festzusetzen geruht.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist auch im Amtsblatte der Pfalz zu veröffentlichen.

München den 3. December 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachung,

die Zutheilung der Gemeinde Ried zu dem Landgerichte Furth betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Signats vom 21. November l. Js. anzuordnen geruht, daß vom 1. Januar 1864 anfangend die Gemeinde Ried von dem Landgerichte Cham losgetrennt und dem Landgerichte Furth zugetheilt werde.

München den 4. December 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 62.

München, Freitag den 18. December 1863.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1861/62.

A. Kreis-Fondsrechnung.

Die Einnahme mit	170,719 fl. 44 kr. 3 dl.
die Ausgaben mit	156,870 fl. 20 kr. 2 dl.
sohin der Activrest von	13,849 fl. 24 kr. 1 dl.

sind ohne Erinnerung anerkannt.

Gleiche anstandslose Anerkennung fanden:

B. Die Kreishilfs-Cassarechnung.

Einnahmen	4,412 fl. 22 kr. 3 dl.
Ausgaben	3,719 fl. 48 kr. — dl.
Activrest	692 fl. 34 kr. 3 dl.
Vermögensstand	22,555 fl. 50 kr. 1½ dl.

C. Maximilians-Hilfsmagazin.

Einnahmen	12,383 fl. 22 kr. 3 dl.
Ausgaben	12,105 fl. — kr. — dl.
Activrest	278 fl. 22 kr. 3 dl.
Vermögensstand	96,708 fl. 22 kr. 3 dl.

D. Kreistaubstummen-Institut.

Einnahmen	4,722 fl. 21 kr. 1½ dl.
Ausgaben	3,818 fl. 17 kr. 3½ dl.
Activrest	904 fl. 3 kr. 2 dl.

E. Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll.

Einnahmen	44,295 fl. 6 kr. 2 dl.
Ausgaben	43,298 fl. 51 kr. 2 dl.
Activrest	996 fl. 15 kr. — dl.
Vermögensstand	147,774 fl. 35 kr. 2 dl.

F. Kreiswiesen- und Ackerbauschule Pfrentsch.

Einnahmen	3,438 fl. 36 kr. 2 dl.
Ausgaben	3,415 fl. 2 kr. — dl.
Activrest	23 fl. 34 kr. 2 dl.

Diese Rechnungs-Ergebnisse sind in die nächsten Jahresrechnungen überzutragen.

II.

Steuerprincipale.

Das Steuerprincipale des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg stellt sich vorbehaltlich der Zu- und Abgänge für 1863/64 auf 730,300 fl., sohin ein Procent auf 7,303 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1863/64.

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Capitel I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen nach 2% der Umlagen 1,475 fl. 48 kr.

Capitel II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1,380 fl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Ausschusses 130 fl.

§. 3. Regiekosten 290 fl.

Summa des Cap. II. 1,800 fl.

Capitel III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen
80,313 fl. 58 kr. 3 dl.

§. 2. Isolirte Lateinschulen in Weiden
390 fl. — kr. — dl.

§. 3. Kreisanstalt für den Unterricht der Taubstummen zu Regensburg
2,000 fl. — kr. — dl.

§. 4. Dem Institute der armen Schulschwestern in Amberg
150 fl. — kr. — dl.

§. 5. Dem Pensionate der Salesianerinen in Pielenhofen 200 fl. — kr. — dl.

§. 6. Dem Präparanden-Institute der armen Schulschwestern zu Weichs im Bezirksamte Dachau
300 fl. — kr. — dl.

§. 7. Freiplätze:

a) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München
130 fl. — kr. — dl.

b) in der Blindenbeschäftigungsanstalt daselbst 125 fl. — kr. — dl.

§. 8. Unterstützung von Arbeitslehrerinnen auf dem Lande 1,800 fl. — kr. — dl.

§. 9. Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 500 fl. — kr. — dl.

§. 10. Refundirung des aus den admassirten Fonds für Kunstdenkmäler und Alterthümer entnommenen Beitrags zum Dombau von 2,000 fl., dritte Rate
500 fl. — kr. — dl.

§. 11. Dem historischen Vereine der Oberpfalz 250 fl. — kr. — dl.

§. 12. Dem botanischen Institute in Regensburg 100 fl. — kr. — dl.

§. 13. Dem zoologisch-mineralogischen Institut daselbst 100 fl. — kr. — dl.

§. 14. Zur Kreisbibliothek zu Regensburg
400 fl. — kr. — dl.

§. 15. Reserve für Erziehung und Bildung
279 fl. 15 kr. 2 dl.

Summa des Cap. III. 87,538 fl. 14 kr. 1 dl.

Capitel IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg
9,917 fl. 17 kr — dl.

§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Amberg 5,504 fl. — kr. — dl.

§. 3. Kreiswiesen- und Ackerbauschule in Pfrentsch 1,965 fl. — kr. — dl.

§. 4. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre
200 fl. — kr. — dl.

§. 5. Stipendien:

a) an den polytechnischen Schulen
165 fl. — kr. — dl.

b) an den Landwirthschaftsschulen
165 fl. — kr. — dl

§. 6. Bedarf der Kreisgewerbs- und Handelskammer zur Hälfte
512 fl. 30 kr. — dl.

§. 7. Für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt 1,200 fl. — kr. — dl.

§. 8. Beitrag zur Marienanstalt für Beschäftigung armer Mädchen in Regensburg 100 fl. — kr. — dl.

§. 9. Zur Aufstellung eines Wiesen-Bautechnikers 1,000 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. IV.
20,728 fl. 47 kr. — dl.

Capitel V.

Gesundheit.

§. 1. Kreisirrenanstalt Karthaus Prüll:

a) Jahresbeitrag 5,800 fl.

b) Nachschaffungen und außerordentliche Ausgaben 2,300 fl.

§. 2. Unterstützungen zum Unterhalte von Irren in der Kreisanstalt 1,500 fl.

§. 3. Gebäranstalten:

a) in München 500 fl.

b) in Regensburg 300 fl.

§. 4. Unterstützungen von Augenkranken-Heilanstalten 125 fl.

§. 5. Unterstützung praktischer Aerzte in unbemittelten Gegenden 800 fl.

Summa des Cap. V. 11,525 fl.

Capitel VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder:

a) zur Ludwigsanstalt in Regensburg 1,200 fl.

b) zur Anstalt in Amberg 500 fl.

c) zum Mädchen-Erziehungshause des Vereins vom hl. Kinde Jesu in Regensburg 500 fl.

d) zur Anstalt in Wernberg 1,000 fl.

e) zur Unterbringung protestantischer Kinder 350 fl.

f) zur Begründung einer größeren Rettungsanstalt für Knaben, mit einem Asyle für verkommene jüngere Mannspersonen 2,000 fl.

Summa des Cap. VI. 5,550 fl.

Capitel VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zu Districtsstraßen 12,000 fl.

§. 2. Beiträge zu Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen 1,000 fl.

§. 3. Uferschutz an Flüssen, welche zur Schiff- und Floßfahrt dienen
10,000 fl.

Summa des Cap. VII. 23,000 fl.

Capitel VIII.

Allgemeiner Reservefond
2,373 fl. 59 kr. 1 dl.

Hiezu Cap.	VII.	23,000 „	— „	— „
„	VI.	5,550 „	— „	— „
„	V.	11,525 „	— „	— „
„	IV.	20,728 „	47 „	— „
„	III.	87,538 „	14 „	1 „

„ II. 1,800 „ — „ — „
„ I. 1,475 „ 48 „ — „

Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben
153,991 fl. 48 kr. 2 dl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Capitel I.

Zuschüsse aus der Staatscassa.

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln beruhende Fundations- und Dotationsbeiträge 9,374 fl. 38 kr. 2 dl.

§. 2. Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 39[illegible] fl. 36 kr. — dl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben 91 fl. — kr. — dl.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation 34,379 fl. 23 kr. 2 dl.

§. 5. Zur Deckung der Congrua der Schullehrer nach dem früheren Maßstabe 8,000 fl. — kr. — dl.

§. 6. Erhöhung der Congrua auf 250 fl. resp. 200 fl. 13,689 fl. 36 kr. 2 dl.

§. 7. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — dl.

§. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer 2,[illegible]00 fl. — kr. — dl.

§. 9. Für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr. — dl.

§. 10. Zuschuß aus der Kreis-Schuldotation an die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule 570 fl. — kr. — dl.

§. 11. Zuschuß aus derselben zur Ludwigsanstalt in Regensburg 700 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. I. 71,903 fl. 14 kr. 2 dl.

Capitel II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Capitel III.

Sonstige Einnahmen.

Activrest der Kreis-Fondsrechnung für 1861/62 8,297 fl. 50 kr. — dl.

Capitel IV.

Kreisumlage nach $10\frac{5}{12}$ Procent der Steuer-Principalsumme über Abzug von 3 Procenten für Rückstände und Nachlässe 73,790 fl. 44 kr. — dl.

Hiezu Cap. III. 8,297 „ 50 „ — „
„ II. — „ — „ — „
„ I. 71,903 „ 14 „ 2 „

Gesammtsumme der Kreiseinnahmen
153,991 fl. 48 kr. 2 dl.

IV.

Auf die Aeußerungen und Anträge des Landrathes der Oberpfalz und von Regensburg ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Wir genehmigen, daß nach dem Antrage des Landraths für Unterstützung

dürftiger Gemeinden bei Schulhausbauten außer den im Kreisbudget pro 1863/64 aufgenommenen Summe von 2000 fl. auch noch die bei der Position für außerordentliche Schulvisitationen in den Vorjahren bestehende Erübrigung in dem Betrage von 1802 fl. 20 kr. verwendet werde.

2) Hinsichtlich der angeregten Zurückführung der Zeitdauer der Werktagsschulpflichtigkeit auf sechs Jahre bleibt die nähere Würdigung und Entscheidung vorbehalten.

3) Wir haben gerne die Bereitwilligkeit wahrgenommen, mit welcher der Landrath dem an ihn gelangten Postulate zu einer gleichmäßigen Gehaltsaufbesserung für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen seine Zustimmung ertheilte und hiedurch Unserer mit Landrathsabschied vom 2. Nov. 1862 Ziff. IV. 2 in wohlerwogener Bedachtnahme auf die Verhältnisse des betreffenden Lehrerstandes ausgesprochenen Intention entgegengekommen ist.

Wir genehmigen daher eben so gerne die Aufwendung der zu diesem Zwecke bewilligten Mittel und haben deßhalb die Einstellung der betreffenden Summe in das Kreisbudget angeordnet.

4) Der Antrag bei Organisation der technischen Unterrichtsanstalten, die Gewerbsschulen vor Ueberfüllung der Lehrfächer zu wahren, und sie auf ein richtiges Maß nach Zahl und Umfang zurückführen zu lassen, wird der reiflichsten Erwägung nicht entgehen.

5) Der Landrath hat dem Postulate von 1000 fl. zur Aufstellung eines Wiesenbautechnikers pro 1863/64 zugestimmt. Wir haben von diesem seitens des Landraths bethätigten Streben zur Hebung der landwirthschaftlichen Zustände des Regierungsbezirkes insbesondere zur Durchführung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen in erhöhtem Maße mitzuwirken mit Befriedigung Kenntniß genommen.

6) Wir genehmigen, daß aus den Zinsen des Fonds des Maximilianshilfsmagazins für 1863/64 4000 fl. dem Fonde zur Begründung einer größeren Rettungs-Anstalt für Knaben zugewendet werden, wogegen Wir erwarten, daß weiterhin die Zinsen zur Vermehrung des Hilfsmagazinsfonds admassirt werden.

7) Hinsichtlich des wiederholt gestellten Antrags wegen Rectification des Wölkerberges auf der Amberg-Bayreuther Staatsstraße, sowie wegen Uebernahme

der Districtsstraße von Kelheim über Riedenburg nach Beilngries unter die Staatsstraßen verweisen Wir auf Abschnitt IV Ziff. 6 des Landraths-Abschiedes vom 17. Januar 1862.

Dem von dem Landrathe schließlich dargebrachten Ausdrucke der Gesinnungen unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit entgegnen Wir gerne mit der Zusicherung Königlicher Huld und Gnade.

Rom den 21. November 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Abschied

für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 15. bis 27. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1861/62.

A. Die Rechnung über die Kreishilfscasse und den Kreishilfsverein

mit einer Einnahme von 6,351 fl. 45 1/2 kr.
mit einer Ausgabe von 5,063 fl. 7 kr.
sohin mit einem Activreste von
1,291 fl. 38 1/2 kr.
dann mit einem Vermögensstande von
29,409 fl. 55 3/4 kr.

hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben; es sind demnach die Rechnungsergebnisse in die Kreishilfscassa-Rechnung pro $18^{62}/_{63}$ überzutragen.

B. Die Rechnung über die Kreisfonds pro $18^{61}/_{62}$

mit einer Einnahme von 194,654 fl. 3 kr.
mit einer Ausgabe von 170,902 fl. 4 kr.
sohin mit einem Activreste von
23,752 fl. 27 kr.

hat dem Landrathe zu einer Erinnerung gleichfalls keinen Anlaß gegeben, es ist sonach jenes Rechnungsergebniß in die Rechnung pro $18^{62}/_{63}$ überzutragen.

C. Die Rechnung über das Maximilians-Hilfs-Getreide-Magazin

mit einer Einnahme von
24,178 fl. 10 3/4 kr.
mit einer Ausgabe von 24,467 fl. 12 1/2 kr.
sohin einem Activreste von 10 fl. 58 1/4 kr.
dann mit einem Vermögensstande von
90,434 fl. 47 1/4 kr.

hat dem Landrathe ebenfalls zu einer Erinnerung keinen Anlaß gegeben; es ist daher jenes Rechnungsergebniß in die Rechnung pro $18^{62}/_{63}$ überzutragen.

II.

Steuerprincipale für Oberfranken für das Jahr 1863/64.

Das Steuerprincipale für Oberfranken für das Jahr $18^{63}/_{64}$ berechnet sich vor-

behältlich der allfälligen Ab- und Zugänge auf 681,674 fl. sohin das einfache Steuerprocent auf 6,817 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Fonds für das Jahr $18^{63}/_{64}$.

A. Kreis-Ausgaben.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

Capitel I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen zu 2% der Kreisumlagen 1,791 fl. 44 kr.

Summe des Cap. I. 1,791 fl. 44 kr.

Capitel II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder 1,225 fl.

§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung 432 fl.

Summe des Cap. II. 1,657 fl.

Capitel III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 94,784 fl. 29 kr. 1 dl.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 1,309 fl. 15 kr. 1 dl.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Taubstummen-Schulen 682 fl. — kr. — dl.

b) für die Erziehung und den Unterricht weiblicher Jugend 250 fl. — kr. — dl.

§. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten und Studienanstalten 1,761 fl. 15 kr. — dl.

§. 5. Freiplatz in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München 130 fl. — kr. — dl.

§. 6. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:

a) für die Kreisbibliotheken 1,347 fl. 20 kr. — dl.

b) für die Naturaliencabinete 250 fl. — kr. — dl.

c) für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 500 fl. — kr. — dl.

d) Beitrag zum Bayreuther Provincial-Schulfond 2,000 fl. — kr. — dl.

e) Beitrag zum Aufsees'schen Seminar in Bamberg 240 fl. 2 kr. — dl.

f) Beitrag zum Lyceum in Bamberg 150 fl. — kr. — dl.

g) Beitrag zur protestantischen Pfarrwaisenanstalt in Windsbach 225 fl. — kr. — dl

h) für 3 Freiplätze im Präparandeninstitute für arme Schulschwestern in Weichs 240 fl. — kr. — dl.

i) für 3 Freiplätze für Lehramtscandidatinnen im Institute der englischen Fräulein in Bamberg
800 fl. — kr. — dl.

k) Beitrag zum Martinsstifte in Rüdenhausen als Erziehungsanstalt für Waisen protestantischer Lehrer
100 fl. — kr. — dl.

l) für das germanische Museum in Nürnberg 50 fl. — kr. — dl.

§. 7. Reserve für Erziehung und Bildung
3,000 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. III.
107,419 fl. 21 kr. 2 dl.

Capitel IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth
9,678 fl. 57 kr. 2 dl.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

a) in Bamberg 9,174 fl. — kr. — dl.

b) in Hof 5,301 fl. — kr. — dl.

c) in Wunsiedel 3,644 fl. 12 kr. — dl.

§. 3. Gehaltserhöhungen der Lehrer an sämmtlichen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen pro $18^{62}/_{63}$ als vorübergehende Remuneration
2,656 fl. 49 kr. — dl.

§. 4. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre bei den technischen Schulen
200 fl. — kr. — dl.

§. 5. Für die Ackerbauschule, für den Lehrcurs in der Drainage und dem Wiesenbaue, dann für Stipendien an Ackerbauschüler 4,400 fl. — kr. — dl.

§. 6. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer
350 fl. — kr. — dl.

§. 7. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:

a) für die Weberschule in Münchberg
1,500 fl. — kr. — dl.

b) für die Floßaufsicht
475 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. IV.
37,379 fl. 58 kr. 2 dl.

Capitel V.

Gesundheit.

§. 1. Irrenanstalten:

a) Beitrag zu der Irrenanstalt in St. Georgen 1,000 fl.

b) Beitrag zu der Irrenanstalt in St. Getreu 1,000 fl.

§. 2. Zur Unterstützung armer Gemeinden für in Heilanstalten zu unterhaltende Irren 2,000 fl.

§. 3. Beiträge zu Krankenanstalten und zwar:

a) zum chirurgischen Klinikum in Erlangen 225 fl.

b) zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg 100 fl.

§. 4. Beitrag zu den Districtslasten für Sustentation der Thierärzte 400 fl.

§. 5. Beitrag zur Sustentation der Aerzte in armen Gegenden 1,800 fl.

§. 6. Für Freitische unbemittelter Curgäste in Steben 100 fl.

Summe des Cap. V. 6,625 fl.

Capitel VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge an Rettungsanstalten für verlassene Kinder 5,000 fl.

§. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre 500 fl.

Summe des Cap. VI. 5,500 fl.

Capitel VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Districtsstraßen 16,500 fl.

§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 5,000 fl.

Summe des Cap. VII. 21,500 fl.

Capitel VIII.

Allgemeiner Reservefond 898 fl. 59 kr.

Summe des Cap. VIII. 898 fl. 59 kr.

Recapitulation der Kreis-Ausgaben.

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen 1,791 fl. 44 kr. — dl.

Cap. II. Bedarf des Landrathes 1,657 fl. — kr. — dl.

Cap. III. Erziehung und Bildung 107,419 fl. 21 kr. 2 dl.

Cap. IV. Industrie und Cultur 37,379 fl. 58 kr. 3 dl.

Cap. V. Gesundheit 6,625 fl. — kr. — dl.

Cap. VI. Wohlthätigkeit 5,500 fl. — kr. — dl.

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau 21,500 fl. — kr. — dl.

Cap. VIII. Allgemeiner Reservefond 898 fl. 59 kr. — dl.

Summe der Kreis-Ausgaben 182,772 fl. 3 kr. — dl.

B. Kreis-Einnahmen.

Capitel I.

Zuschüsse aus der Staatscassa.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge für die Schulen 10,434 fl. 47 kr. 1 dl.

§. 2. Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe 69 fl. 30 kr. — dl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben 12 fl. 10 kr. 2 dl.

§. 4. Budgetmäßige Kreis-Schuldotation 32,399 fl. 40 kr. — dl.

§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer die seitherigen Zuschüsse für Congrualergänzung und Erhöhung 31,279 fl. 36 kr. 1 dl.

§. 6. Für außerordentliche Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — dl.

§. 7. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer
2,000 fl. — kr. — dl.

§. 8. Für Industrie und Cultur
1,500 fl. — kr — dl.

Summe des Cap. I. 78,695 fl. 44 kr. — dl.

Capitel II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Capitel III.

Sonstige Einnahmsquellen
— fl. — kr. — dl.

Capitel IV.

Activreste der Kreisfonds früherer Jahre
14,489 fl. 34 kr. 2 dl.

Capitel V.

Kreisumlage zu 13⅝ Procent von der Steuerprincipalsumme zu 681,674 fl. nach Abzug von 5% für Rückstände und Nachlässe von
89,586 fl. 44 kr. 2 dl.

deren Erhebung Wir hiemit genehmigen

Summe des Cap. V.
89,586 fl. 44 kr. 2 dl.

Recapitulation der Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatscasse
78,695 fl. 44 kr. — dl.

Cap. II. Beiträge der Gemeinden
— fl. — kr. — dl.

Cap. III. Sonstige Einnahmsquellen
— fl. — kr. — dl.

Cap. IV. Activreste von Kreisfonds
14,489 fl. 34 kr. 2 dl.

Cap. V. Kreisumlage
89,586 fl. 44 kr. 2 dl.

Summe der Kreiseinnahmen
182,772 fl. 3 kr. — dl.

IV.

Auf die bei Prüfung der Rechnungen und des Voranschlages der Kreisausgaben für das Jahr 1863/64 erfolgten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir genehmigen, daß dem Stiftungsadministrator Masel eine außerordentliche Gratification von 300 fl. für die langjährige mit gewissenhafter Pflichterfüllung von ihm versehene Function als Kreishilfscassa-Rendant aus dem Vermögen dieser Hilfscasse pro 1863/64 gewährt werde.

2) Dem Antrage des Landrathes entsprechend beauftragen Wir Unsere Regierung, K. d. J., wegen Zurücknahme der bei der kgl. Bank zu 2¼ Procent angelegten Capitalien des Maximilians-Hilfs-Getreidemagazins und deren Anlegung in bayerischen Staats- und Eisenbahnobligationen die geeigneten Anordnungen zu treffen.

3) Wir genehmigen nach dem Antrage des Landrathes, jedoch ohne Consequenz

für die Zukunft, daß der Rechnungs-Commissärswittwe Metzger in Anbetracht der von ihrem verlebten Ehegatten als Verwaltungsmitglied des Maximilians-Hilfs-Getreidemagazins für Oberfranken geleisteten mehrjährigen unentgeltlichen Dienste eine einmalige Unterstützung von 50 fl. aus den Renten dieser Anstalt verabfolgt werde.

4) Was die von dem Landrathe angeregte Frage eines modificirten Vollzuges der Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr. anlangt, so hat Unsere Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, sich hierüber ausführlich gutachtlich zu äußern und bleibt Unsere Entscheidung hierüber vorbehalten.

5) Indem Wir dem Landrathe für die Bereitwilligkeit, mit welcher er durch seine Beschlüsse vom 20. Juni l. J. die Errichtung einer Kreisackerbauschule auf dem von der Stadtgemeinde Bayreuth geachteten sogenannten äußeren Spitalhofe ermöglichte, gerne Unsere Anerkennung aussprechen, bemerken Wir zugleich, daß Wir diesen Beschlüssen bereits Unsere Genehmigung ertheilt haben.

6) Wir haben gerne die Bereitwilligkeit wahrgenommen, mit welcher der Landrath dem an ihn gelangten Postulate zu einer gleichmäßigen Aufbesserung der Gehalte für die Lehrer an den Gewerbeschulen seine Zustimmung ertheilte und hiedurch Unserer mit Landrathsabschied vom 2. November 1862 Ziff. IV. 7 in wohlerwogener Bedachtnahme auf die Verhältnisse des betreffenden Lehrerstandes ausgesprochene Intention entgegengekommen ist. Wir genehmigen daher ebenso gern die Aufwendung der von dem Landrathe zu diesem Zwecke bewilligten Mittel und haben deßhalb die Einstellung der betreffenden Summe in das Kreisbudget angeordnet.

7) Die in Anregung gebrachte Frage bezüglich der Gründung von Unterstützungsanstalten für dienstunfähig gewordene Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs-, und Handelsschulen sowie für deren Relicten hat nicht aufgehört, Gegenstand Unserer besonderen Erwägungen zu sein.

Die zum Zwecke der wünschenswerthen Durchführung eines gleichförmigen Organisations-Planes in sämmtlichen Regierungsbezirken hierüber angeordneten Erhebungen haben jedoch zu so divergirenden Ergebnissen

geführt, daß wiederholte generelle Ermittelungen unerläßlich erschienen.

Wir werden diesem Gegenstande auch fernerhin die geeignete Bedachtnahme zuwenden und beauftragen Unser Staatsministerium des Handels ꝛc. auf Grund der neuerlichen Verhandlungen dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte die entsprechenden Mittheilungen machen zu lassen.

8) Die ausnahmslose Durchführung des Antrages: aus den Irrenanstalten zu St. Georgen und St. Getreu, so weit wegen des eigenen Bedürfnisses des oberfränkischen Kreises nothwendig, alle fremden Kranken zu entfernen, würde ohne große Härte gegen die betreffenden Kranken, die seit Jahrzehnten in diesen Anstalten sich befinden und zum Theil durch Verbringung aus denselben nach ärztlichem Gutachten eine Verschlimmerung ihres Zustandes erleiden würden, nicht auszuführen sein und selbst die ökonomischen Verhältnisse der Anstalt stören, da die nicht aus Oberfranken stammenden Kranken regelmäßig höhere Verpflegungsbeträge entrichten.

Unsere Regierung von Oberfranken hat daher in vorkommenden Fällen diese Verhältnisse mit in Betracht zu ziehen, zugleich aber die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit auch für die Geisteskranken Oberfrankens eine dem Bedürfnisse genügende Unterbringung in einer entsprechenden Anstalt erzielt werde.

Indem Wir bei Ertheilung des gegenwärtigen Abschiedes den bewährten Eifer des Landrathes und dessen bereitwillige Mitwirkung zur Hebung der geistigen und materiellen Zustände des Regierungsbezirkes gerne anerkennen, erwiedern Wir die Uns kundgegebenen Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Rom den 21. November 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die in Erledigung gekommene Untersuchungsrichter-Stelle am Bezirksgerichte Kaiserslautern dem Bezirksrichter Georg Friedrich Christian Uebel daselbst zu übertragen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. November l. Js. dem Landwehr-Districtsinspector, Landwehr-Oberstlieutenant Joseph Hyrenbach zu Lindau die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen geruht.

Erhebung in den Adelstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den ordentlichen Professor und Geheimen Rath Dr. Friedrich Wilhelm von Scanzoni zu Würzburg, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, mit der Benennung „Scanzoni von Lichtenfels" tax- und siegelfrei in den erblichen Adelstand des Königreiches zu erheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Legationsrathe bei der k. Gesandtschaft in der Schweiz, Albert Stobäus, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. November l. Js. dem Gemeindevorsteher von Erlbach, Leonhard Stadler von Steinbächlein, in Anerkennung seines langjährigen vorzüglichen Wirkens im Gemeindedienste, dann

dem Landwehr-Hautboisten Michael Medlhamer zu Velburg in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Landwehrdienste, und

dem Landwehr-Musikmeister Gottlieb Fuchs zu Wegscheid in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. November l. Js. allergnädigst geruht, dem Brigadier II. Classe Georg Engelhardt der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg wegen der mit Entschlossenheit und nicht ohne Lebensgefahr vollbrachten Rettung des Ortsnachbarn Adam Wolf von Rauchelheim vom Tode des Ertrinkens das Allerhöchste Wohlgefallen bezeigen und zugleich durch das Regierungsblatt und durch das Militär-Verordnungsblatt veröffentlichen zu lassen,

ferner huldvollst zu genehmigen, daß dem auf sein Ansuchen entlassenen Unterarzte bei der Landwehr-Artilleriedivision München, Johann Nepomuk Fellerer zu München, die Allerhöchste Anerkennung seiner langjährigen treuen, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste ausgedrückt, dann daß diese Allerhöchste Anerkennung durch das Regierungsblatt bekannt gegeben werde.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 23. November l. Js. allergnädigst geruht, der Actiengesellschaft „Gasbeleuchtungs-Gesellschaft in München" auf Grund ihres mit der Stadtgemeinde München abgeschlossenen neuen Vertrages vom 25. August l. Js. die Verlängerung ihres Fortbestandes bis zum 31. October 1899 zu genehmigen und die von derselben beantragte Abänderung ihrer Statuten zu bestätigen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Fabrikdirector Carl Bernier zu Klösterle in Böhmen wurde unter'm 3. December l. Js ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung, Porcellan und andere Thonwaaren mit Gas, unter Anwendung eigenthümlich construirter Oefen und bei Benützung jedweden Brennmaterials, zu brennen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 13. December l. Js. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Ingenieur Carl Schinz von Offenburg unter'm 12. Januar 1864 verliehene Privilegium auf einen zum Betriebe mit Gas eingerichteten Glas-Schmelzofen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar 1864 anfangend, verlängert.

Berichtigung.

In Nro. 59 des Regierungsblattes vom 9. December 1863 pag. 1809 rc. hat sich ein Expeditions- und Druckfehler eingeschlichen. Es heißt nämlich daselbst: „Anhang zur K. Allerhöchsten Verordnung vom Staatsvertrage zwischen rc." statt wie es richtig lauten sollte: „Anhang zur K. Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1863. Staatsvertrag zwischen rc."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 63.

München, Montag den 21. December 1863.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen vom 15. bis 26. Juni 1863.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die Verhandlungen des Landraths von Unterfranken und Aschaffenburg vom 15. bis 26. Juni l. Js. Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds.

Die Rechnungen für das Jahr 1861/62

A. Der Kreis-Hilfscassa

mit einer Einnahme von 5,971 fl. 16 kr.
mit einer Ausgabe von 2,978 fl. 34 kr.
mit einem Activreste von 2,992 fl. 42 kr.
und einem Vermögensstande von 37,138 fl. 48 kr.

B. Der Kreis-Irrenanstalt

mit einer Einnahme von 88,292 fl. 26 7/8 kr.
mit einer Ausgabe von 81,829 fl. 15 3/8 kr.
mit einem Activreste von 6,463 fl. 11 4/8 kr.
und einem Vermögensstande von 431,612 fl. 10 kr.

C. Der Kreis-Verpflegsanstalt für Unheilbare

mit einer Einnahme von 10,386 fl. 29 1/2 kr.
mit einer Ausgabe von 10,380 fl. 57 kr.
mit einem Activreste von 5 fl. 32 1/2 kr.
und einem Vermögen von 41,060 fl. 27 1/4 kr.

D. Der Kreis-Entbindungsanstalt

mit einer Einnahme von 14,913 fl. 5 1/4 kr.
mit einer Ausgabe von 14,909 fl. 1 kr.
und mit einem Activreste von 4 fl. 4 1/4 kr.
ferner mit einem Vermögen von 94,538 fl. 25 kr.

E. Des Maximilians-Hilfsmagazins

mit einer Einnahme von 5,787 fl. 3/4 kr.
mit einer Ausgabe von 5,480 fl. 9 kr.
und mit einem Activbestande von 306 fl. 51 3/4 kr.
sodann mit einem Vermögensstande von 72,199 fl. 21 3/4 kr.

F. Der Kreisschulfonds

mit einer Einnahme von 4,300 fl. 21 1/2 kr.
mit einer Ausgabe von 1,172 fl. 4 kr.
und einem Activbestande von 3,128 fl. 17 1/2 kr.
und einem Vermögensstande von 6,378 fl. 17 1/2 kr.

G. Der Kreisfonds

mit einer Einnahme von 214,835 fl. 2 1/4 kr.
mit einer Ausgabe von 195,739 fl. 37 1/4 kr.
sohin mit einem Activreste von 19,095 fl. 25 kr.

sind von dem Landrathe nicht beanstandet, sonach diese Rechnungs-Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres 18⁶²/₆₃ überzutragen.

Der von dem Landrathe beantragten Erhöhung der Remuneration des Rechners des Maximilians-Hilfsmagazins von 25 fl. auf 50 fl. ertheilen Wir die Genehmigung.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1863/64.

Vorbehaltlich etwaiger Ab- und Zugänge berechnet sich das Steuerprincipale nach der Grund-, Haus-, Gewerbs-, Capitalsrenten- und Einkommensteuer des Regierungsbezirks auf 1,074,870 fl. 55 kr., sohin ein Steuerprocent auf 10,749 fl.

III.

Kreis-Ausgaben und Einnahmen pro 1862/63.

Die von dem Landrathe geprüften Voranschläge genehmigen Wir in folgenden Sätzen:

Kreis-Ausgaben.

Capitel I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen 2,422 fl. 49 kr.

Capitel II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,800 fl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses 200 fl.

§. 3. Regiekosten 300 fl.

Summa des Cap. II. 2,300 fl.

Capitel III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 93,275 fl. 15$^{3}/_{4}$ kr.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 2,213 fl. 52 kr.

§. 3. Sonstige Ausgaben auf Erziehung und Bildung:

a) Beitrag zum historischen Verein in Würzburg 300 fl. — kr.

b) Beitrag zum protestantischen Pfarr-Waisenhaus zu Windsbach 200 fl. — kr.

c) Beitrag zum Martinsstifte in Rüdenhausen zur Erziehung protestantischer Lehrers-Relicten 100 fl. — kr.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge:

a) im Taubstummeninstitute zu Würzburg 1,000 fl. — kr.

b) im Central-Blindeninstitute zu München 250 fl. — kr.

c) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst 130 fl. — kr.
d) in der Blinden-Erziehungsanstalt zu Würzburg 500 fl. — kr.

§. 5. Beitrag zur Besoldung der Lehrer im Taubstummeninstitute zu Würzburg 350 fl. — kr.

§. 6. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 500 fl. — kr.

§. 7. Beitrag zum germanischen Museum zu Nürnberg 100 fl. — kr.

§. 8. Reserve für Erziehung und Bildung 1,000 fl. — kr.

Summa des Cap. III. 99,919 fl. $7^3/_4$ kr.

Capitel IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Würzburg 18,652 fl. 7 kr.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- u. Gewerbsschulen:
a) zu Aschaffenburg 4,802 fl. 41 kr.
b) zu Schweinfurt 6,257 fl. 45 kr.

§. 3. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre 324 fl. — kr.

§. 4. Beitrag zum Bedarf der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 419 fl. — kr.

§. 5. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen 150 fl. — kr.

§. 6. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:
a) für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt 7,000 fl. — kr.
b) für den polytechnischen Verein zu Würzburg 1,800 fl. — kr.
c) zur Anschaffung von Werkzeugen, Mustern und Modellen für Industrie- und Gewerbtreibende 500 fl. — kr.
d) für Hebung der Schönindustrie 1,000 fl. — kr.

Summa des Cap. IV. 40,905 fl. 33 kr.

Capitel V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Werneck:
a) Beitrag zur Bestreitung der Unterhaltung 9,500 fl.
b) zur Vollendung der baulichen Einrichtung 10,000 fl.

§. 2. Kreis-Entbindungsanstalt zu Würzburg 3,700 fl.

§. 3. Kreis-Verpflegsanstalt für Unheilbare 2,000 fl.

§. 4. Remuneration für Aerzte in armen Gegenden 1,500 fl.

Summa des Cap. V. 26,700 fl.

Capitel VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge an die Rettungsanstalten zu
a) Trautberg 400 fl.

b) Volkersberg 400 fl.
c) Klosterhausen 400 fl.
d) Schweinfurt 400 fl.
e) für die Rhönbezirke 400 fl.
f) für die ehemaligen Aschaffenburgischen Gebietstheile 400 fl.
g) für entlassene Büßerinnen zu Zell 400 fl.
h) Ernstkirchen und Wörth 500 fl.
i) an arme Gemeinden für Kinder in Rettungsanstalten 1,000 fl.

§. 2. Zur Unterstützung der Auswanderung entlassener Sträflinge 1,000 fl.

Summa des Cap. VI. 5,300 fl.

Capitel VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Districtsstraßen 14,000 fl.

§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüßen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 8,400 fl.

Summa des Cap. VII. 22,400 fl.

Capitel VIII.

Allgemeiner Reservefond 1,465 fl. 59 kr.

Hiezu Cap.	VII.	22,400	fl.	—	kr.
„	VI.	5,300	fl.	—	kr.
„	V.	26,700	fl.	—	kr.
„	IV.	40,905	fl.	33	kr.
„	III.	99,919	fl.	7⅝	kr.
„	II.	2,300	fl.	—	kr.
„	I.	2,422	fl.	49	kr.

Gesammtsumma der Kreis-Ausgaben 201,413 fl. 28¾ kr.

Kreis-Einnahmen.

Capitel I.

Zuschüsse aus der Staatscassa.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge für die deutschen und die isolirten Lateinschulen 15,242 fl. 20¼ kr.

§. 2. Anschlag der Dienstwohnungen und Gründe 543 fl. 49½ kr.

§. 3. Für ständige Bauausgaben 73 fl. 36 kr.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation 28,758 fl. 48½ kr.

§. 5. Zur Unterstützung unbemittelter Gemeinden in Ergänzung des Einkommens der Schullehrer 22,191 fl. 42¼ kr.

§. 6. Für außerordentliche Schulvisitationen 1,000 fl. — kr.

§. 7. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer 2,000 fl. — kr.

§. 8. Für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr.

§. 9. Zur Kreis-Entbindungsanstalt zu Würzburg 2,000 fl. — kr.

Summa des Cap. I. 73,310 fl. 16 1/2 kr.

Capitel II.

Activrest der Kreisfonds früherer Jahre 6,961 fl. 58 1/4 kr.

Capitel III.

Kreisumlage zu 11 1/2 Procent von der Steuerprincipalsumma zu 1,074,870 fl. 55 kr. nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von 121,141 fl. 14 kr.

Gesammtsumma der Kreis-Einnahmen 201,413 fl. 28 3/4 kr.

IV.

Auf die bei Prüfung der Voranschläge erfolgten Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir haben gerne die Bereitwilligkeit wahrgenommen, mit welcher der Landrath dem an ihn gelangten Postulate zu einer gleichmäßigen Gehalts-Aufbesserung für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zugestimmt hat, und hiedurch Unserer im Landrathsabschiede vom 21. Oktober 1862 Ziff. IV Nr. 5 in wohlerwogener Bedachtnahme auf die Verhältnisse des betreffenden Lehrstandes ausgesprochenen Absicht entgegengekommen ist.

Der Antrag auf künftigen Wegfall der außerordentlichen Remunerationen für besondere Dienstleistungen läuft jedoch der billigen Berücksichtigung besonderer Leistungen und der beabsichtigten gleichmäßigen Gehaltsregulirung für die Lehrer dieser Kategorie entgegen.

Wir beauftragen deshalb Unsere Kreisregierung den Landrath in seiner nächsten Sitzung hierüber zu verständigen.

2) Dem Antrage des Landraths entsprechend, genehmigen Wir, daß an dem Betrage von 53,034 fl. für Unterstützung unbemittelter Gemeinden in Aufbringung des Bedarfs für ihre Schulen nach dem Gesetze vom 10. November 1861 aus den Kreisfonds-Erübrigungen pro 18 61/62 die Summe von 1,117 fl. gedeckt und sonach in das Kreisbudget pro 18 63/64 der Rest von 51,917 fl. aufgenommen werde.

V.

Auf die außerdem gestellten Wünsche und Anträge erwiedern Wir Nachstehendes:

1) Dem Antrage, an den Staats- oder Districtsstraßen eine Fußbank den Reitern zur Benützung zu überlassen, vermögen Wir nicht zu entsprechen, indem die Straßen für eine dreifach ausgeschiedene Benützung nicht angelegt sind.

2) Die Frage wegen einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Malzaufschlag unterliegt den reiflichsten Erwägungen.

Eine Zusicherung auf Einleitung der Aufhebung des Malzaufschlages und Ersetzung desselben durch eine andere Steuer vermögen Wir, da der Malzaufschlag zur Dotation der Staatsschuldentilgnng gesetzlich bestimmt ist, nicht zu ertheilen.

3) Die von dem Landrathe vorgetragene Bitte, denjenigen Gemeinden, welchen durch außerordentliche Beifuhr zu Kunstbauten der Eisenbahn Schaden an ihren Wegen zugehe, entsprechende Entschädigung zukommen zu lassen, werden Wir in Erwägung ziehen lassen.

4) Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat die von dem Landrathe angeregte Frage der Erhöhung des dotationsmäßigen Beitrags des Staatsärars zu der Exigenz der Mädchenschulen in Kitzingen nach Benehmen mit Unserem Staatsministerium der Finanzen der geeigneten Erledigung zuzuführen.

5) Der Landrath hat den im Jahre 1861 gestellten Antrag wiederholt, dem Regierungsbezirke künftig die im Verhältnisse zu anderen Kreisen treffende Zahl von Beschälstationen und Hengsten des allgemeinen Landgestüts zuzutheilen und dabei insbesondere auf gute Qualität der Hengste Bedacht zu nehmen.

Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, den Landrath von den in der Entschließung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. März l. Js. niedergelegten Ergebnissen jener Verhandlungen in Kenntniß zu setzen, welche im Vollzuge des Landrathsabschiedes vom 18. Januar 1862 Abschn. V Ziff. 3 gepflogen worden sind.

6) Der Antrag bezüglich der polizeilichen Maßregeln beim Ausbruch der Schafräude und zur Vorkehrung gegen deren Einschleppung wird bei der ohnehin

im Gange befindlichen Erlassung einer allgemeinen Seuchenordnung seine Erledigung finden.

7) Dem Antrage endlich, gleiche Salzpreise für das ganze Königreich einzuführen, steht der Umstand entgegen, daß die Entfernung der einzelnen Bezirke von den Salinen und die dadurch entstehenden Fracht- und Speditionskosten, die örtlichen Verhältnisse der Bezirke, dann der von jeher in Bayern freigegebene Handel mit Salz nothwendiger Weise eine Verschiedenheit der Salzpreise zur Folge haben müssen.

Bei einer neuen Regulirung der Salzpreise wird jedoch Bedacht genommen werden, die bestehenden Verschiedenheiten in den Salzpreisen in einander nahe gelegenen Bezirken thunlichst auszugleichen.

Indem Wir dem Landrathe den gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne dessen berufstreue Thätigkeit und lautere Gesinnung und erwiedern dieselbe mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Rom den 22 November 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär- Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungsfondes pro 1860/61 betreffend.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrath über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungsfondes für das Etatsjahr 1860/61 Vortrag erstattet wurde, inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Rom den 24. November 1863 die Ermächtigung zu ertheilen geruht, daß das Resultat des Vermögensstandes der genannten Fonds durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 10. December 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Gönner.

Aus-

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etats-Jahres $18^{60}/_{61}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond. fl.	fr.	hl.	Invaliden-Fond. fl.	fr.	hl.	Militär-Milder Stiftungs-Fond. fl.	fr.	hl.	Summa des Vermögens dieser drei Fonds. fl.	fr	hl.
Am Schlusse des Etatsjahres $18^{59}/_{60}$ betrug das Vermögen laut vorigem Ausweise	3,651,547	39	—	1,713,092	28	7	108,042	52	—	5,472,682	59	7
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro $18^{60}/_{61}$ mit Zurechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende $18^{59}/_{60}$ bestandenen Activen mit	333,228	31	2	81,094	15	3	7,569	—	7	421,891	47	4
Summa	3,984,776	10	2	1,794,186	44	2	115,611	52	7	5,894,574	47	3
Hievon die wirklichen Ausgaben pro $18^{60}/_{61}$ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende $18^{59}/_{60}$ bestandenen Passiven mit	337,964	30	5	80,400	33	6	5,522	22	4	423,887	26	7
Verbleibt sohin am Schlusse des Etatsjahres $18^{60}/_{61}$ reines Vermögen	3,646,811	39	5	1,713,786	10	4	110.089	30	3	5,470,687	20	4
Dieses Vermögen besteht:												
1) in baarem Gelde	801	31	3	1,176	8	4	189	30	3	2,167	10	2
2) „ k. b. Staatspapieren . .	2,670,130	—	—	1,519,600	—	—	84,800	-	—	4,274,530	—	—
3) „ k. k. österr. Staatspapieren	143,937	30	—	—	—	—	—	—	—	143,937	30	—
4) „ Ewiggeldern	511,537	—	—	104,000	—	-	15,500	—	-	631,037	—	—
5) „ Hypotheken	319,910	-	—	88,585	2	—	9,600	—	—	418,095	2	—
Summa	3,646,316	1	3	1,713,361	10	4	110,089	30	3	5,469,766	42	2
Hiezu die Activa	495	38	2	425	—	—	—	-	—	920	38	2
Summa wie oben	3,646,811	39	5	1,713,786	10	4	110,089	30	3	5,470,687	20	4

Digitized by Google

w e i s

II. über die Anzahl der Individuen, welche in dem Etats-Jahre $18^{60}/_{61}$ Pensionen und Unterstützungen ꝛc. erhielten.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde: Pensionen – Wittwen: Stabs- u. Ober-Officiers-	Pensionen – Wittwen: Unterofficiers- und Soldaten-	Unterhalts-Beiträge – Waisen: Stabs- u. Ober-Officiers- einfache	Unterhalts-Beiträge – Waisen: Stabs- u. Ober-Officiers- doppelte	Unterhalts-Beiträge – Waisen: Unterofficiers- und Soldaten	Abfertigungen – Waisen: Stabs- u. Ober-Officiers-	Abfertigungen – Waisen: Unterofficiers- und Soldaten	Lehrgelder an Unterofficiers- und Soldaten- (Waisen)	Aus dem Invaliden-Fonde: wurden im Invalidenhause verpflegt: Officiere	wurden im Invalidenhause verpflegt: Unterofficiere und Soldaten	wurden in der Veteranenanstalt verpflegt: Officiere	wurden in der Veteranenanstalt verpflegt: Unterofficiere und Soldaten	erhielten monatliche Zulagen: Officiere	erhielten monatliche Zulagen: Unterofficiere und Soldaten	erhielten Aversal-Unterstützungen: Officiere	erhielten Aversal-Unterstützungen: Unterofficiere und Soldaten	Aus dem Milden-Stiftungs-Fonde erhielten Unterstützungen
554	451	340	331	244	17	30	24	7	201	5	32	4	130	80	373	492
1005		671			47											
		915														

München, den 28. Juni 1863.

Die Königliche Militär-Fonds-Commission.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 27. Juli 1863 in Sachen der Gemeinden Kriegshaber, Stadtbergen und Steppach gegen den k. Militär-Fiscus wegen sicherheitsgefährlicher Schießübungen, hier den Competenzconflict zwischen dem k. Kriegsministerium und dem k. Landgerichte Augsburg betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof in Sachen der Gemeinden Kriegshaber, Stadtbergen und Steppach gegen den k. Militär-Fiscus wegen sicherheitsgefährlicher Schießübungen, hier den Competenzconflict zwischen dem k. Kriegsministerium und dem k. Landgerichte Augsburg betreffend, zu Recht:

daß die Gerichte zuständig sind.

Gründe.

Das Militär-Aerar besitzt in der Nähe von Augsburg einen zwischen den Ortschaften Kriegshaber, Stadtbergen und Steppach gelegenen, großen Exercierplatz, auf welchem auch die militärischen Schießübungen der Augsburger Garnison, und zwar sowohl der Artillerie als der Infanterie vorgenommen werden.

Durch diese Schießübungen erachten sich die Angehörigen der Gemeinden Kriegshaber, Stadtbergen und Steppach, deren Fluren unter der Schußlinie liegen, sowohl hinsichtlich ihrer Personen als ihres Eigenthumes beeinträchtiget, weil durch einzelne, über das ärarialische Eigenthum hinausfliegende Kugeln nicht nur ihr Eigenthum beschädiget, sondern auch ihre eigene Sicherheit bei Einbringung der Feldfrüchte in erheblicher Weise gefährdert werde.

Die bezeichneten Gemeinden wendeten sich deshalb am 7. August vor. Js. wegen Abhilfe ihrer Beschwerden an das k. Kriegsministerium, konnten jedoch bei dieser Stelle eine ihren Anträgen stattgebende Entschließung nicht erwirken.

Sofort erhoben dieselben am 14. praes. 18. September 1862 bei dem k. Landgerichte Göggingen, nun Augsburg, gegen den k. Militärfiscus eine Klage, in welcher sie, gestützt auf obige Thatsachen, und den Umstand, daß bei den Schießübungen Posten ausgestellt werden, welche die Leute von ihren eigenen Grundstücken und vom Betreten und Befahren der Feld- und Verbindungswege wegtreiben, und sie so am Einheimsen der Grummetärnte hindern, den Antrag stellten, ein Mandat dahin zu erlassen, der k. Militärfiscus habe sich bei 100 Reichsthaler Strafe der gefahrvollen Schießübungen auf dem zwischen den genannten Ortschaften belegenen Exercierplatze zu enthalten.

Das angegangene Gericht gab dem gestell-

ten Antrage statt, indem es sowohl an die k. Commandantschaft als an das k. Commando des k. 4. Artillerie-Regimentes am 22. desselben Monats der Auftrag erließ, sich der gerichtsbekannt gefahrvollen Schießübungen der k. Linien Infanterie auf dem großen Exercierplatze bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 fl. künftighin zu enthalten.

Eine vom k. Militärfiscalate hiegegen eingereichte Remonstration, in welcher unter Andern auch eingewendet wurde, daß kein Gegenstand des Privatrechtes, sondern eine Regierungshandlung den Gegenstand des Streites bilde, blieb erfolglos, vielmehr inhärirte das k. Landgericht am 5. März 1863 dem erlassenen Mandate, worauf das Militärfiscalat gegen dessen Inhalt Berufung übergab.

Schon vorher, nämlich am 13. März hatte indessen das Generalcommando Augsburg dem k. Landgerichte eröffnet, daß es dasselbe zur Erlassung des fraglichen Mandats nicht als zuständig erkenne, vielmehr die Verhandlung und Bescheidung des Antrages der oben aufgeführten Gemeinden auf Einstellung der militärischen Schießübungen auf dem großen Exercierplatze für die Kriegsverwaltung in Anspruch nehme, und demnach einen affirmativen Competenzconflict anrege. Diese Eröffnung des Generalcommando's wurde durch Kriegsministerial-Rescript vom 2. Juni 1863 als in dessen Auftrage erlassen erklärt, und beigefügt, daß die Anregung des Competenzconflicts selbstverständlich auch auf das landgerichtliche Mandat bezüglich der Schießübungen der Artillerie sich ausdehne.

Der Conflict wurde instruirt, in dessen Folge vom k. Advocaten Völk, als Vertreter der klagenden Gemeinden, am 17. April eine Denkschrift eingereicht worden, in welcher vorerst die Befugniß des k. Generalcommando zur Anregung eines Competenzconflictes bestritten, sowie dessen Anregung wegen eingetretener Rechtskraft des ergangenen Mandates als verspätet geschehen bezeichnet, in der Hauptsache dagegen die Zuständigkeit des k. Landgerichts Augsburg zu rechtfertigen gesucht wird. In gleicher Weise hat das Militärfiscalat am 23. desselben Monats eine Denkschrift übergeben, in welcher beantragt wird, auszusprechen, daß hier eine Verwaltungssache vorliege, beziehungsweise, daß zur Bescheidung des Antrages der politischen Gemeinden Kriegshaber, Stadtbergen und Steppach auf Einstellung der militärischen Schießübungen auf dem großen Exercierplatze bei Augsburg die Kriegsverwaltung zuständig sei.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, zu welcher die Interessenten richtig geladen worden, aufgerufen war,

erstattete der zum Referenten ernannte k. Ober-Appellationsgerichtsrath Gresbeck Vortrag, worauf, da für die Gemeinden Kriegshaber, Stadtbergen und Steppach ein Vertreter nicht erschienen ist, der für den k. Militärfiscus erschienene Fiscalats-adjunct Stöber das Wort erhielt und den in der Denkschrift gestellten Antrag wiederholte.

Der k. General-Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe stellte den Antrag, zu erkennen:

„daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien".

Bei der hierauf erfolgten richterlichen Prüfung der Sache hat sich Folgendes ergeben:

Daß der Competenzconflict von einer der nach Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, hiezu berufenen Stellen angeregt worden, ist außer Zweifel, nachdem die vom k. Generalcommando Augsburg vorgenommene Anregung vom k. Kriegsministerium, der Central-Verwaltungsstelle des gesammten Kriegswesens und der hiemit zusammenhängenden Anstalten, als in dessen Auftrage erlassen erklärt worden, also geradeso anzusehen ist, als wenn dieselbe vom Kriegsministerium unmittelbar ausgegangen wäre.

Ebenso wenig kann von einer verspäteten Anregung des Conflictes die Rede sein, da dieselbe nicht nur während des Laufes der gegen den Inhäsiv-Bescheid des k. Landgerichts Augsburg vom 5. März l. Js. gesetzlich eingeräumten Berufungsfrist erklärt, sondern überdieß gegen diesen Bescheid Berufung von Seite des k. Militärfiscalates eingereicht worden, welche noch nicht verbeschieden ist, demnach die Voraussetzungen des Art. 2 des obenerwähnten Gesetzes als gegeben sich darstellen.

Anlangend die Sache selbst, so ist vor Allem festzuhalten, daß die Gemeinden Kriegshaber, Stadtbergen und Steppach keineswegs die Vornahme militärischer Schießübungen auf dem Augsburger großen Exercierplatze überhaupt beseitigt wissen wollen, sondern daß sie sich lediglich durch die Art, wie selbe vorgenommen worden, insoweit beschwert erachten, als hiedurch ihren eigenthümlichen Grundstücken Beschädigungen zugefügt, und sie in der Benützung derselben durch Hinderung an Einheimsung der Früchte derselben zu der ihnen gelegenen Zeit beschränkt werden.

Es ergibt sich dieses nicht nur aus der factischen Begründung der vom k. Advocaten Dr. Völk Namens obiger Gemeinden an das k. Landgericht gestellten Klage sondern insbesondere aus der Klagbitte, die sich darauf beschränkt, ein Mandat dahin zu beantragen, der k. Militärfiscus habe sich der gefahrvollen Schieß-

übungen auf fraglichem Exercierplatze zu enthalten.

Das Eigenthum, als das dingliche Recht, vermöge dessen Natur Jemanden die unbedingte Befugniß zusteht, über eine körperliche Sache nach Willkühr zu schalten, schließt nun nicht nur das Recht des unbeschränkten Fruchtgenusses, sowie jeden sonst beliebigen Gebrauches der Sache in sich, sondern umfaßt auch das Recht, jeden Dritten von einem Eingriffe in diese Befugnisse abzuhalten.

Es erscheint daher offenbar als eine Privatsrechtsverletzung, wenn Eigenthümer von Grundstücken, zu welchen bekanntlich auch die über denselben befindliche Luftsäule, wenigstens als ausschließlich benutzbarer Nebentheil gehört, an der ihnen zu jener Zeit freistehenden Betretung ihres Eigenthums, an der Heimschaffung der Früchte zu der ihnen beliebigen Zeit gehindert, wenn Kugeln aus Kanonen oder Gewehren in die ihnen eigenthümliche Grundfläche und deren Accessionen geschossen werden,

fr. 8 §. 5 Dig.: 8. 5.

und es gewähren die Gesetze zur Beseitigung dieser Eingriffe verschiedene sowohl possessorische als petitorische Rechtsmittel, hinsichtlich welcher den Gerichten abzuurtheilen competenzmäßig zusteht.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht auf Tit. II. §. 7 Nr. 11 der Instruction für den Staatsrath vom 18 November 1825 (Reggs.-Bl. S. 871) Bezug genommen werden könne, weil eben bei streitigen Privatrechtsverhältnissen, wie hier eine solche, die Wahrheit der in der Klage aufgestellten Behauptungen vorausgesetzt, zweifellos vorliegt, das Angehen der Gerichte auch hinsichtlich der amtlichen Handlungen der Ministerien offen steht.

Wenn aber vorgebracht wird, daß Regierungshandlungen nur bezüglich ihrer vermögensrechtlichen Folgen eine Schadensersatzklage begründen, aber niemals, daher auch nicht unter der Firma einer Besitzstörung unmittelbar zum Substrate einer Civilklage werden können, so genügt es, auf Tit. IV §. 8 der Verfassungsurkunde zu verweisen, welchem eine derartige Unterscheidung völlig fremd ist.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenundzwanzigsten Juli achtzehnhundert dreiundsechzig, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphoeus; Ministerial-Rath von Schubert; Ober-Appellationsgerichts-Rath Gresbeck; Ministerial-Rath Nüßler; Ober-Appellationsgerichts-Rath Freiherr von Tucher; Ministerial-Rath

von Engerer; Ober-Appellationsgerichts-Rath Kamerknecht; General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani, und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Frhr. v. Tautphoeus.

Mayer.

Kaiserlich brasilianisches Consulat zu München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von der kaiserlich brasilianischen Regierung an die Stelle des vormaligen brasilianischen Generalconsuls Muniz de Aragao zu München ernannte Louis Peixoto de Lacerda Werneck in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Königlich Allerhöchste Bestätigung einer Stiftung.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. November l. Js. die von dem Lehrer Georg Strobel von Fischhaus in Sachsen-Meiningen unter dem Namen „Friedrich Rehnitz'sches Familienstift" in der Stadt Weißenburg mit einem Capitale von 500 fl. begründete Wohlthätigkeits-Stiftung Allerhöchst zu bestätigen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem genannten Stifter wegen der von demselben an den Tag gelegten edlen und wohlthätigen Gesinnung die Allerhöchste Anerkennung durch Ausschreiben im Regierungsblatte ausgesprochen werde.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß, der Rechte Dritter unbeschadet, Friedrich Oehling von Würzburg den Familiennamen „Krieger", ferner

daß Maria Gschwandler von Rottach den Familiennamen „Reiner", dann

daß Mathilde Ruf zu München den Familiennamen „Moninger", und

daß Johann Julius Bürkel zu Nürnberg den Namen seines Adoptiv-Vaters „Schaupp" annehmen und fortan führen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 64.

München, Donnerstag den 24. December 1863.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1861/62.

Die Rechnungen des Jahres 18⁶¹/₆₂

A. Der Kreis-Hilfscassa:

mit einer Einnahme von

9,823 fl. 20 kr. 2 dl.

mit einer Ausgabe von

5,975 fl. — kr. — dl.

und einem Activstande von

3,848 fl. 20 kr. 2 dl.

sodann mit einem Vermögensstande von

25,217 fl. 40 kr. — dl.

B. Der Kreis-Irrenanstalt Erlangen:

mit einer Einnahme von

87,587 fl. 14 kr. 3 dl.

mit einer Ausgabe von

86,528 fl. 46 kr. 2 dl.

einem Activbestande von

1,058 fl. 28 kr. 1 dl.

und einem Vermögensstande von

112,437 fl. — kr. — dl.

C. Des Maximilians-Hilfsmagazins:

mit einer Einnahme von

110,319 fl. 30 kr. 1 dl.

mit einer Ausgabe von

109,944 fl. 19 kr. 2 dl.

mit einem Activbestande von

375 fl. 10 kr. 3 dl.

und einem Vermögensstande von

101,490 fl. 37 kr. — dl.

D. Der Kreisfonds:

mit einer Einnahme von

216,328 fl. 7 kr. 1 dl.

mit einer Ausgabe von

196,447 fl. 7 kr. 3 dl.

und einem Activreste von

19,880 fl. 59 kr. 2 dl.

dann mit einem Ausstande von

57 fl. 8 kr. 3 dl.

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt und die Ergebnisse hienach in die Rechnungen des Jahres 1862/63 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1863/64.

Dieses berechnet sich nach der Grund-, Haus-, Gewerbs-, Capitalrenten- und Einkommensteuer des Regierungsbezirks vorbehaltlich der etwaigen Ab- und Zugänge auf 935,131 fl. 30¾ kr., sohin ein Steuerprocent auf 9,351 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen pro 18⁶³/₆₄.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-

Einnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

Kreis-Ausgaben.

Capitel I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds.

Tantiemen der Rentbeamten, einschlüßig der übrigen Erhebungs- und Verwaltungskosten auf 2% der Netto-Einnahme veranschlagt 2,382 fl. 38 kr. — dl.

Summe des Cap. I. 2,382 fl. 38 kr. — dl.

Capitel II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,800 fl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses 200 fl.

§. 3. Regiekosten der Landrathsversammlung 500 fl.

Summa des Cap. II. 2,500 fl.

Capitel III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 89,321 fl. 57 kr. 2 dl.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 8,752 fl. 31 kr. 2 dl.

§. 3. Sonstige Ausgaben für Erziehung und Bildung:

a) für den Unterricht der Taubstummen 600 fl. — kr. — dl.

b) Beitrag zur höheren Töchterschule (Thereseninstitut) zu Ansbach 500 fl. — kr. — dl.

c) Beitrag zur höheren Töchterschule (v. Rückert'sches Institut) zu Erlangen 100 fl. — kr. — dl.

d) zur Pfarrwaisenanstalt in Windsbach 300 fl. — kr. — dl.

e) zum Blindenerziehungs-Institut in Nürnberg 200 fl. — kr. — dl.

f) Beitrag zur höheren Bürgerschule in Dinkelsbühl 300 fl. — kr. — dl.

g) desgleichen in Schwabach 350 fl. — kr. — dl.

h) für das Martinsstift in Rüdenhausen 100 fl. — kr. — dl.

§. 4. Freiplätze und Stipendien:

a) zwei Freiplätze im Centralblindeninstitut in München 250 fl. — kr. — dl.

b) desgleichen in der Anstalt für krüppelhafte Kinder allda 200 fl. — kr. — dl.

§. 5. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern 500 fl. — kr. — dl.

§. 6. Beitrag zum historischen Verein von Mittelfranken 100 fl. — kr. — dl.

§. 7. Für das germanische Museum in Nürnberg 100 fl. — kr. — dl.

§. 8. Reservefond für Erziehung:

a) für deutsche Schulen 1,000 fl. — kr. — dl.

b) für isolirte Lateinschulen 800 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. III. 102,974 fl. 29 kr. — dl.

Capitel IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg 7,635 fl. 30 kr.

§. 2. Landwirthschaftliche Kreiserziehungsanstalt zu Lichtenhof:

a) Exigenz-Zuschuß 6,343 fl. 30 kr.

b) zum Ankauf von 27 Tagw. Forstgründen in 3 Fristen à 1000 fl., 2. Rate 1,000 fl. — kr.

§. 3. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

a) zu Ansbach 5,148 fl. 15 kr.

b) zu Erlangen 5,190 fl. — kr.

c) zu Fürth 6,999 fl. 15 kr.

§. 4. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre an den technischen Schulen 250 fl. — kr.

§. 5. Stipendien und Freiplätze an den technischen Schulen:

a) für Zöglinge an den technischen Schulen überhaupt 500 fl. — kr.

b) für Zöglinge an der polytechnischen Schule in Nürnberg 100 fl. — kr.

c) für 8 Freiplätze an der landwirthschaftlichen Kreiserziehungsanstalt zu Lichtenhof, à 80 fl. 640 fl. — kr.

d) für 12 Freiplätze an der Kreisackerbauschule zu Triesdorf, à 70 fl. 840 fl. — kr.

§. 6. Beitrag zur Kreishilfscassa 1,000 fl. — kr.

§. 7. Kostenhälfte der Personal- und Realexigenz der Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer 750 fl. — kr.

§. 8. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur:

a) zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf 1,000 fl. — kr.

b) Zuschuß an den landwirthschaftlichen Verein in Mittelfranken zur Aufstellung eines Wiesenbautechnikers 600 fl. — kr.

c) dem landwirthschaftlichen Vereine zur Beförderung der Pferdezucht 500 fl. — kr.

Summa des Cap. IV. 38,497 fl. 30 kr.

Capitel V.

Gesundheit.

§. 1. Kreisirrenanstalt zu Erlangen:

a) Zuschuß zur Exigenz 5,500 fl.

b) zur Bestreitung der 2. Kostenhälfte für den auf 47,400 fl. veranschlagten Erweiterungsbau 23,700 fl.

§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Irrenanstalt 2,000 fl.

§. 3. für die Gebäranstalt in Erlangen 300 fl.

§. 4. Krankenanstalten und zwar:

a) Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen 300 fl.

b) zum dortigen medicinischen Klinikum 300 fl.

c) zur Maximiliansheilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg 100 fl.

§. 5. Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden für Haltung von Armenärzten 800 fl.

Summa des Cap. V. 33,000 fl.

Capitel VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beitrag zum Maximilians-Hilfsmagazin 5,000 fl.

§. 2. Für das Trautberger Rettungshaus in Unterfranken 200 fl.

§. 3. Zur Unterstützung von Rettungsanstalten des Regierungsbezirks 2,000 fl.

§. 4. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder 4,000 fl.

§. 5. Für entlassene Sträflinge und Correctionäre 500 fl.

§. 6. Beitrag zur Diaconissen-Anstalt zu Neuendettelsau 300 fl.

§. 7. Beitrag zur dortigen Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige 150 fl.

Summa des Cap. VI. 12,150 fl.

Capitel VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und zum Unterhalte von Districtsstraßen 24,000 fl.

§. 2. Außerordentlicher Zuschuß pro 1863/64 ein für allemal 3,000 fl.

Summe des Cap. VII. 27,000 fl.

Capitel VIII.

Allgemeiner Reservefond 1,143 fl. 36 kr.

Summe des Cap. VIII. 1,143 fl. 36 kr.

Zusammenstellung.

Summa des Cap.	I.	2,382 fl	35	kr.
„	II.	2,500 „	—	„
„	III.	102,974 „	29	„
„	IV.	38,497 „	30	„
„	V.	33,000 „	—	„
„	VI.	12,150 „	—	„
„	VII.	27,000 „	—	„
„	VIII.	1,143 „	36	„

Gesammtsumma der Kreis-Ausgaben 219,648 „ 13 „

B. Kreis-Einnahmen.

Der vorstehende Gesammtbedarf für das Jahr 1863/64 wird gedeckt:

Capitel I.

Durch Zuschüsse aus der Staatscassa.

§. 1. Durch die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge

a) für die deutschen Schulen 13,663 fl. 18 kr. 3 dl.

b) für die isolirten Lateinschulen 1,794 fl. 16 kr. 2 dl.

§. 2. Den durchlaufenden Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 1,100 fl. 57 kr. — dl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben 111 fl. — kr. — dl.

§. 4. Durch die budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen 57,109 fl. 40 kr. — dl.

§. 5. Zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer 1,600 fl. — kr. — dl.

§. 6. Zur Erhöhung der Congrua von 250 fl. und resp. 200 fl. 8,220 fl. 12 kr. — dl.

§. 7. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — dl.

§. 8. Zur Bestreitung der Miethzinsentschädigung des 3. Schullehrers und des ständigen Schulgehilfens in Langenzenn 65 fl. — kr. — dl.

§. 9. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer 2,000 fl. — kr. — dl.

§. 10. Zuschuß aus der Kreisschuldotation für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach 300 fl. — kr. — dl.

§. 11. Für Ackerbauschulen, Viehzucht, Wein- und Flachsbau 1,500 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. I. 88,464 fl. 24 kr. 1 dl.

Capitel II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Capitel III.

Sonstige Einnahmsquellen.

Geldstrafen nach den Gesetzen über den Mißbrauch der Presse und über Versammlungen und Vereine 130 fl. 45 kr.

Summa des Cap. III. 130 fl. 45 kr.

Capitel IV.

Activrest der Kreis-Fondsrechnung pro 1861/62 11,921 fl. 18 kr. 3 dl.

Summa des Cap. IV. 11,921 fl. 18 kr. 3 dl.

Capitel V.

Durch eine Kreisumlage zu 13 Procent der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe 119,131 fl. 45 kr.

deren Erhebung Wir genehmigen und wonach die Gesammtsumma der Kreis-Einnahmen sich feststellt auf

219,648 fl. 13 kr.

IV.

Auf die bei Prüfung der Voranschläge erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Hinsichtlich der von dem Landrathe in Betreff des Unterstützungsvereins der Schullehrer von Mittelfranken in der Sitzung vom 25. Juni l. Js. gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse bleibt besondere Entschließung vorbehalten.

Uebrigens haben Wir den zur Erfüllung der Zwecke jenes Vereins vom Landrathe pro 1863/64 zur Verfügung gestellten Beitrag von 4,000 fl. aus Kreismitteln in das Kreisbudget vorsorglich aufnehmen lassen.

2) Bezüglich des landräthlichen Antrages auf Umwandlung der bisherigen Stelle eines Lehramts-Assistenten für den Unterricht der Geometrie und praktischen Mechanik an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Erlangen in eine selbstständige Lehrstelle dieser Anstalt beauftragen Wir Unsere Kreisregierung in den Exigenzetat der Schule pro 1864/65 die nöthigen erhöhten Mittel hiezu vorsorglich einzustellen.

3) Der Landrath hat beschlossen, daß an den landwirthschaftlichen Verein von Mittelfranken zum Zwecke der Hebung der Pferdezucht vom Jahre 1863/64 an ein jährlicher Zuschuß von 500 fl. aus Kreisfonds geleistet werde.

Wir haben diese Summe in das Kreisbudget für das genannte Jahr einstellen lassen und genehmigen, daß sie dem Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereines für Mittelfranken zur sachgemäßen Verwendung zugewiesen werde, wobei wir das von dem Landrathe neuerdings bethätigte Streben zur Hebung der landwirthschaftlichen Zustände des Regierungsbezirks mitzuwirken, mit besonderer Befriedigung anerkennen.

4) Wir haben gerne die Bereitwilligkeit wahrgenommen, mit welcher der Landrath dem an ihn gelangten Postulate zu einer gleichmäßigen Gehaltsaufbesserung für die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen seine Zustimmung ertheilte und hiedurch Unserer mit Landrathsabschied vom 2. November 1862 Ziffer 18 Nr. 6 in wohlerwogener Bedachtnahme auf die Verhältnisse des betreffenden Lehrer-

standes ausgesprochenen Intention entgegengekommen ist.

Wir genehmigen daher eben so gerne die Aufwendung der von dem Landrathe zu diesem Zweck bewilligten Mittel und haben deßhalb die Einstellung der betreffenden Summe in das Kreisbudget angeordnet.

5) Die von dem Landrathe angeregte Frage bezüglich der Unterstützung dienstuntauglich gewordener Lehrer an mittelfränkischen Gewerbsschulen, dann der Relicten dieser Lehrer war bereits Gegenstand Unserer besonderer Erwägung. Die zur Erzielung einer gleichmäßigen Regelung dieser Angelegenheit in sämmtlichen Regierungsbezirken angeordneten Verhandlungen haben indeß bis jetzt zu so verschiedenartigen Ergebnissen geführt, daß wiederholte Erhebungen und Verhandlungen hierwegen unerläßlich erscheinen.

Wir werden diesem Gegenstande auch fernerhin die geeignete Bedachtnahme zuwenden und der nächsten Landrathsversammlung die betreffenden Mittheilungen machen lassen.

6) Hinsichtlich der Beseitigung der von dem Landrathe angeregten Mißstände, welche bei der Kreisackerbauschule Triesdorf wegen der Entfernung der Wohnungs- und Schullocalitäten von einander und von den Oekonomie-Gebäuden in Bezug auf die Handhabung der Disciplin und die Aufsicht auf die Oekonomie obwalten, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung die deßfalls bereits getroffenen Einleitungen thunlichst zu beschleunigen und über die Ergebnisse an Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Bericht zu erstatten.

Indem Wir dem Landrathe von Mittelfranken den gegenwärtigen Abschied ertheilen erneuern Wir gerne die Anerkennung seiner eifrigen und wohlbemessenen Thätigkeit und erwiedern die von demselben wiederholt kundgegebene treue und anhängliche Gesinnung mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Rom den 21. November 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Abschied

für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 15. bis 27. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1861/62.

Die Rechnungen für das Jahr 1861/62

A. Der Kreishilfscasse

mit einer Einnahme von
18,612 fl. 37 kr. 2 hl.

mit einer Ausgabe von
15,366 fl. 29 kr. 4 hl.

sohin mit einem Activrest von
3,276 fl. 7 kr. 6 hl.

und einem Vermögensstande von
52,640 fl. 36 kr. 2 hl.

B. Der Kreis-Irrenanstalt

mit einer Einnahme von
64,340 fl. 46 kr. 5 hl.

mit einer Ausgabe von
59,026 fl. 14 kr. 1 hl.

sohin mit einem Activreste von
5,314 fl. 32 kr. 4 hl.

und einem Vermögensstande von
234,796 fl. 46 kr. 4 hl.

C. Des Kreis-Taubstummen-Instituts

mit einer Einnahme von
8,656 fl. 4 kr. 7 hl.

mit einer Ausgabe von 7,796 fl. 24 kr. 4 hl.

sohin mit einem Activreste von
859 fl. 40 kr. 3 hl.

und einem Vermögensstande von
27,473 fl. 10 kr. 3 hl.

D. Des Maximilians-Hilfsmagazins

mit einer Einnahme von 7,814 fl. 55 kr.

mit einer Ausgabe von 7,804 fl. 1 kr.

sohin mit einem Activreste von 10 fl. 54 kr.

und einem Vermögensstande von
69,000 fl. — kr.

E. Der Kreisfonds

mit einer Einnahme von
239,443 fl. 5 kr. 3 hl.

mit einer Ausgabe von
194,196 fl. 49 kr. 3 hl.

sohin mit einem Activreste von
45,246 fl. 16 kr. — hl.

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Rechnungs-Ergebnisse sind in die Rechnungen des Jahres 1862/63 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1863/64.

Für das Jahr 1863/64 berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge das Steuerprincipale an directen Staatsauflagen resp. Steuern aller Art auf 1,126,568 fl. 35 kr. 1 dl., mithin ein Steuerprocent auf 11,266 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1863/64.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1863/64 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Capitel I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.

Tantiemen der Rentbeamten incl. der übrigen Erhebungs- und Verwaltungskosten zu 2 Procent der Kreisumlage 2,649 fl. 45 kr.

Summa des Cap. I. 2,649 fl. 45 kr.

Capitel II.

Bedarf des Landraths.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder 1,926 fl. 30 kr.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses 300 fl. — kr.

§. 3. Regiekosten der Landrathsversammlung 500 fl. — kr.

Summa des Cap. II. 2,726 fl. 30 kr.

Capitel III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 88,698 fl. 27 kr. 1 dl.

§. 2. Isolirte Lateinschulen 4,079 fl. — kr. — dl.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:

a) Kreis-Taubstummeninstitut zu Augsburg 2,59[illegible] fl. 30 kr. — dl.

b) Weibliches Taubstummeninstitut zu Dillingen 1,300 fl. — kr. — dl.

c) Protestantische Pfarr-Waisenanstalt zu Windsbach 100 fl. — kr. — dl.

§. 4. Freiplätze für Zöglinge:

a) im Central-Taubstummeninstitute zu München 250 fl. — kr. — dl.

b) im Central-Blindeninstitute daselbst 375 fl. — kr. — dl.

c) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst 390 fl. — kr. — dl.

d) in der Cretinenanstalt zu Ecksberg 400 fl. — kr. — dl.

§. 5. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:

a) zum Unterhalte der Kreisbibliothek 650 fl. — kr. — dl.

b) zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern 300 fl. — kr. — dl.

c) Beitrag zum naturhistorischen Verein für Schwaben ꝛc. 300 fl. — kr. — dl.

§. 6. Reserve für Erziehung und Bildung 2,500 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. III. 101,940 fl. 57 kr. 1 dl.

Capitel IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Augsburg 10,520 fl. 47 kr. 2 dl.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, und zwar:

a) zu Kaufbeuern 3,277 fl. — kr — dl.

b) zu Kempten 5,075 fl. — kr. — dl.

c) zu Lindau 1,200 fl. — kr. — dl.

d) zu Neuburg 1,400 fl. — kr. — dl.

e) zu Nördlingen 4,771 fl. 6 kr. 2 dl.

f) Reserve für Gehaltserhöhungen der Lehrer an diesen fünf Gewerbsschulen 195 fl. 3 kr. 2 dl.

g) Gehaltserhöhungen der Lehrer der vorgenannten fünf Gewerbsschulen pro 1862/63 1,900 fl. — kr. — dl.

h) für die Gewerbsschule zu Memmingen 1,000 fl. — kr. — dl.

§. 3. Kreis-Ackerbauschule zu Ramhof:

a) für die Exigenz der Schule 772 fl. 48 kr. — dl.

b) für Ankauf und Tausch von Grundstücken zum Zwecke der Arrondirung 3,600 fl. — kr. — dl.

§. 4. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre 300 fl. — kr. — dl.

§. 5. Stipendien für Zöglinge:

a) an der polytechnischen Schule zu Augsburg 300 fl. — kr. — dl.

b) an der Central-Landwirthschaftsschule zu Weihenstephan 150 fl. — kr. — dl.

§ 6. Beitrag zur Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer 784 fl. — kr. — dl.

§ 7. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:

a) Beitrag zur Räumung der Gräben und Canäle im Donaumoose 2,000 fl. — kr. — dl.

b) Unterstützung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen 2,000 fl. — kr. — dl.

c) für Unterbringung landwirthschaft-

licher Zöglinge auf Musterwirthschaften 1,000 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. IV. 40,245 fl. 45 kr. 2 dl.

Capitel V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt Irsee:

a) Beitrag zu den jährlichen Unterhaltungskosten 9,000 fl.

b) Vorkehrungen zum Schutze der Anstalt gegen Ueberschwemmungen 3,100 fl.

§. 2. Zuschuß zur Gebäranstalt zu München wegen deren Benützung zum Unterrichte der schwäbisch-neuburgischen Hebammenschülerinnen 500 fl.

§. 3. Beitrag zu den vom Hofrathe Dr. Reisinger gegründeten Heilanstalten 300 fl.

§. 4. Beitrag zur Aufstellung eines praktischen Arztes in oder bei Schweinspoint 300 fl.

Summa des Cap. V. 13,200 fl.

Capitel VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Lehrgeld-Beiträge für arme Knaben:

a) im Donaumoose, Bezirksamts Neuburg 200 fl.

b) im Altenberg, Bezirksamts Dillingen 150 fl.

§. 2. Unterstützung der Institute für verwahrloste Kinder

a) des Instituts für Knaben in Ottobeuern 2,700 fl.

b) des Instituts für Mädchen in Wörishofen 1,870 fl.

c) Beitrag zur Unterbringung von Kindern protestantischer Confession 400 fl.

§. 3. Beitrag zur Beschäftigungs- und Suppenanstalt zu Altenberg 700 fl.

Summa des Cap. VI. 6,020 fl.

Capitel VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und zum Unterhalte von Districtsstraßen 5,000 fl.

§. 2. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 40,000 fl.

Summa des Cap. VII. 45,000 fl.

Capitel VIII.

Allgemeiner Reservefond 1,499 fl. 22 kr.

Summa des Cap. VIII. 1,499 fl. 22 kr.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap	I.	2,649 fl.	45 kr.	— dl.
„	II.	2,726 „	30 „	— „
„	III.	101,940 „	57 „	1 „
„	IV.	40,245 „	45 „	2 „
„	V.	13,200 „	— „	— „
„	VI.	6,020 „	— „	— „
„	VII.	45,000 „	— „	— „
„	VIII.	1,499 „	22 „	— „

Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben 213,282 „ 19 „ 3 „

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Capitel I.

Zuschüsse aus der Staatscassa.

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln beruhende Fundations- und Dotationsbeiträge für Schulen 5,288 fl. 9 kr. 2 dl.

§. 2. Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe 60 fl. 30 kr. — dl.

§. 3. Für ständige Bauausgaben 34 fl. — kr. — dl.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation 39,116 fl. 21 kr. — dl.

§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrual-Erhöhungszuschüsse 19,833 fl. 52 kr. — dl.

§. 6. Für außerordentliche Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — dl.

§. 7. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer 2,000 fl. — kr. — dl.

§. 8. Für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr. — dl.

Summa des Cap. I. 68,838 fl. 52 kr. 2 dl.

Capitel II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden — fl. — kr. — dl.

Capitel III.

Sonstige Einnahmsquellen — fl. — kr. — dl.

Capitel IV.

Activreste der Kreisfonds früherer Jahre 11,955 fl. 15 kr. 1 dl.

Summa des Cap. IV. 11,955 fl. 15 kr. 1 dl.

Capitel V.

Kreisumlage zu 12 Procent von der Steuer-Principalsumme von 1,126,568 fl. 35 1/4 kr. nach Abzug von 2 Procenten für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von 132,488 fl. 12 kr. — dl. deren Erhebung Wir hiemit anordnen.

Summa des Cap. V. 132,488 fl. 12 kr. — dl.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap.	I.	68,838 fl.	52 kr.	2 dl.
„	II.	— „	— „	— „
„	III.	— „	— „	— „
„	IV.	11,955 „	15 „	1 „
„	V.	132,488 „	12 „	— „

Gesammtsumma der Kreis-Einnahmen 213,282 fl. 19 kr. 3 dl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des

Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir genehmigen, daß den Anträgen des Landrathes entsprechend der in das Kreisbudget pro 1863/64 Cap. III §. 1 lit. h aufgenommene Beitrag von 3,000 fl. für den neugebildeten Kreis-Unterstützungsverein für dienstuntaugliche Lehrer um den weiteren Betrag von 500 fl. à conto der Erübrigungen dieser Position pro 1862/63 erhöht, und daß eben diesen Erübrigungen ein fernerer Betrag von 500 fl. zur Deckung der für die Einrichtung des Vereins nöthigen Regiekosten entnommen werde.

2) Wir haben ungern ersehen, daß der Landrath dem an ihn gelangten Postulate zu einer gleichmäßigen Gehaltsaufbesserung für die Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen im Widerspruche mit den Beschlüssen aller übrigen Landräthe des Königreichs seine Zustimmung versagen zu sollen geglaubt hat.

Wenn Wir gleichwohl dem betreffenden Beschlusse des Landraths, in Folge dessen der bezeichneten Lehrerclasse eine gegenüber dem obigen Postulate nur beschränkte Gehaltsaufbesserung bewilligt wurde, Unsere Genehmigung ertheilen, so beauftragen Wir zugleich Unsere Kreisregierung, bei der nächstmaligen Landrathsversammlung zur Erzielung der höchst wünschenswerthen Gleichförmigkeit die fragliche Gehaltsaufbesserung nach der Scala von 700—1,200 fl. wiederholt in Antrag zu bringen und hiebei die bezügliche Nachbewilligung pro 1863/64 zu veranlassen.

3) Im Hinblick auf die ersprießliche Wirksamkeit des technischen Unterrichts für die Förderung gewerblicher Thätigkeit, sowie insbesondere in Anbetracht der anerkennenswerthen Leistungen der Stadtgemeinde Memmingen für die Wiedererrichtung einer Gewerbsschule daselbst ertheilen Wir dem Beschlusse des Landraths, hiezu einen dotationsmäßigen Zuschuß aus Kreisfonds pro 1863/64 mit 1000 fl. zu verwilligen, gerne Unsere Genehmigung.

4) Den Beschlüssen des Landraths hinsichtlich der Organisation der Kreis-Ackerbauschule Ramhof, sowie hinsichtlich der Verwaltung des hiemit in Verbindung stehenden Schulgutes ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung, wie Wir dieses auch bezüglich des Ankaufs von 10 Tagwerk 25 Decimalen Grundstücken, welchen der Landrath für die Kreisgemeinde behufs der Arrondirung des Kreis-

gutes Ramhof beschlossen hat, bereits früher gethan haben.

5) Der Landrath hat beschlossen, daß aus den für Förderung von Entwässerungs- und Bewässerungsunternehmungen bewilligten 2000 fl. die Summe von [illegible]00 fl. zur Aufstellung von Wiesen-Baugehilfen und Cultur-Vorarbeitern verwendet werden sollen.

Indem Wir diesem Beschlusse des Landraths gerne die Genehmigung ertheilen, erblicken Wir in demselben einen erneuten Beleg für die stete Fürsorge, welche der Landrath den landwirthschaftlichen Verhältnissen des Regierungsbezirks überhaupt und der Ausführung von Cultur-Unternehmungen insbesondere zuwendet.

6) Wir haben der beantragten Herstellung von Wasserableitungen in der Irrenanstalt zu Irsee mit einem Aufwande von [illegible]100 fl. und der begutachteten Gehaltserhöhung für den Oberarzt Dr. Kiderle Unsere Genehmigung ertheilt und genehmigen weiter, daß nach dem Beschlusse des Landraths der Verwalterswittwe Mahir eine momentane Unterstützung von 50 fl. aus dem Activreste der Anstaltsrechnung verabfolgt werde.

7) Dem von dem Landrathe wiederholt geäußerten Wunsche, daß der Gemeinde Altenberg ein Staats-Waldareal zur Cultivirung und bleibenden landwirthschaftlichen Benützung überlassen werde, vermögen Wir auch gegenwärtig aus überwiegenden staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Folge nicht zu geben.

8) Die Anträge des Landraths bezüglich der Gewährung von Staatszuschüssen zu den Wasserbauten an dem Lech und der Wertach werden Wir bei Genehmigung des Wasser-Bauetats geeignet berücksichtigen lassen.

Den von dem Landrathe angenommenen Instructionsentwurf für die an der Wertach und am Lech aufzustellenden Flußwärter werden Wir prüfen und mit besonderer Entschließung verbescheiden lassen, womit auch die Entscheidung über einen Staatsbeitrag zu den Bezügen dieser Flußwärter verbunden werden soll.

V.

Auf die von dem Landrathe gestellten besonderen Anträge erwiedern Wir Folgendes:

1) Wir beauftragen Unser Staatsministerium der Finanzen, den auf Vermehrung der Bezirks-Geometersstellen gerichteten Antrag des Landraths in nähere Erwägung zu ziehen.

2) Bezüglich der in Anregung gekom-

menen Ablösung des Brückenzolles in Lechbruck sind die sachgemäßen Erhebungen bereits eingeleitet worden, von deren Erfolg zunächst das weitere Vorgehen in dieser Sache abhängen wird.

Wir beauftragen hiemit Unsere Kreisregierung, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung über den sich inzwischen ergebenden Stand der Sache die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Indem Wir dem Landrathe von Schwaben und Neuburg gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir demselben unter gleichzeitiger Versicherung Unserer fortwährenden Königlichen Huld und Gnade gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner umsichtigen und eifrigen Thätigkeit für die Förderung der Kreisinteressen.

Rom den 22. November 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 beginnt den 22. Februar.

Die Zulassungsgesuche sind spätestens bis zum 31. Jänner bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Belegen zu versehen:

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung,

b) mit den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Diese letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr., — nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdecretes beizufügen.

München den 14. December 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
an dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1864 betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung vom 22. November 1862 bezüglich der Festsetzung bestimmter Verloosungstermine haben im nächstfolgenden Jahre 1864 nachstehende Verloosungen der bayerischen Staatsschuld stattzufinden:

1. Am 15. Januar 1864:

a) für das Militäranlehen von 1855 zu $4\frac{1}{2}$ Procent, dann

b) für die Eisenbahnanlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Zinscoupons und für die Eisenbahnanlehen zu $4\frac{1}{2}$ Procent mit ganzjährigen Zinscoupons (auf den Inhaber und auf Namen),

2. Am 15. März 1864:
für die Grundrenten-Ablösungsobligationen,

3. Am 16. März 1864:
für das neue allgemeine Anlehen von 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Procent (auf den Inhaber und auf Namen),

4. Am 15. April 1864:

a) für die $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungsobligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen), dann

b) für die 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;

5. Am 29. October 1864:
für die Grundrenten-Ablösungsobligationen.

Vorstehende Verloosungstermine werden daher mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die näheren Bestimmungen seiner Zeit vor Eintritt des treffenden Termins erfolgen werden.

München den 19. December 1863.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 7. December 1863 in Sachen des Max und Philipp Freiherrn von Truchseß als Repräsentanten der freiherrlich von Truchseß'schen Gutsherrschaft zu Bundorf und Wetzhausen gegen den k. Fiscus wegen Vertragserfüllung und Entschädigung, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Max und Philipp Freiherrn von Truchseß als Repräsentanten der freiherrlich von Truchseß'schen Gutsherrschaft zu Bundorf und Wetzhausen, gegen den k. Fiscus wegen Vertragserfüllung und Entschädigung, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt betreffend, zu Recht:

daß in der Sache, so weit selbe die Befreiung der Kläger von Entrichtung eines Steuerbeitrages zu jährlich 177 fl. 2 kr. betrifft, die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Gründe.

Das Hochstift Würzburg hatte schon im XIV. Jahrhunderte den Freiherrn von Truchseß zu Bundorf das Forstamt über seine Waldung Haßberg als Mannlehen übertragen. Den erblichen Oberförstern, welche das nöthige Unterpersonal selbst zu

bestellen und zu besolden hatten, war neben verschiedenen anderen Gefällen das Recht eingeräumt, aus der bezeichneten Waldung ihren Holzbedarf in unbeschränktem Maße zu beziehen.

Mehrfache Mißhelligkeiten zwischen dem Hochstifte und dessen Erb-Oberförstern veranlaßten endlich den Abschluß eines Vergleiches zwischen denselben, welcher am 8. April 1769 zu Stande kam. Nach demselben übernahm das Hochstift Würzburg die Verwaltung der Waldung, sowie die Bestellung und Besoldung des betreffenden Personals, dagegen sollten die castra zu Wetzhausen und Bundorf neben verschiedenen anderen, den Freiherrn von Truchseß zugewiesenen Rechten und Leistungen, bis zum Heimfalle des Lehens jährlich aus den hochstiftlichen Waldungen Haßberg und Breitenberg 300 Klafter Scheitholz, 200 Schock Wellen und 50 Stämme Bauholz, welches Quantum lediglich im Falle eines großen, näher bezeichneten Unglücksfalles eine Minderung erleiden solle, kostenfrei zu beziehen haben. Zugleich wurde bestimmt, daß außer den im Vertrage speciell aufgeführten Beiträgen zur Bestreitung der auf Förster, Jäger und andere Bedienstete aufzuwendenden Kosten, den Freiherrn von Truchseß künftighin unter keinerlei Vorwand etwas abgefordert werden könne und solle.

In Folge des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 und der Aufhebung der §§. 4 und 117 des erwähnten Gesetzes durch das Additionalgesetz vom 28. März 1852, Gesetzblatt S. 166 wurde die Regulirung der Steuerbeiträge auch aus diesen Holzrechtsbezügen bethätigt und von den Finanzbehörden mit jährlich 177 fl. 2 kr. pro $18^{55}/_{56}$ zum erstenmale gefordert.

Die Freiherrn von Truchseß zu Wetzhausen und Bundorf erhoben hiegegen mehrfache Reclamationen, indem sie sowohl die Steuerbarkeit der fraglichen Forstrechtsbezüge in Abrede stellten, als gegen die Größe der Steuerbeiträge protestirten.

Durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, vom 8. August 1860 wurden dieselben jedoch mit ihren Beschwerden abgewiesen, und das k. Rentamt Königshofen beauftragt, für die alsbaldige Beitreibung der inzwischen erlaufenen Steuerbeitragsrückstände sofort Sorge zu tragen.

Das k. Staatsministerium der Finanzen, an welches die Freiherrn von Truchseß sich mit einer Beschwerde gegen diesen Ausspruch der k. Regierungs-Finanzkammer wendeten, erklärte in einer Entschließung vom 31. Jänner 1861 den von der k. Regierung erlassenen Bescheid als den bestehenden Gesetzen conform.

Sofort reichten Max und Philipp Freiherrn von Truchseß als Repräsentanten der freiherrlich von Truchseß'schen Gutsherrschaft zu Bundorf und Wetzhausen bei dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg am 8. August 1861 eine Klage gegen den k. Fiscus ein, in welcher sie, gestützt auf die bereits angeführten Thatsachen und die Behauptung, daß es sich hier nicht um eine Reallast im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1852, sondern um eine Entschädigung handle, die nur als Surrogat des ehemaligen Erb-Oberförsteramtes als Mannlehen in Betracht zu kommen hat, die Bitte stellen, auszusprechen, der k. Fiscus sei schuldig,

die Freiherrn von Truchseß zu Bundorf und Wetzhausen als Besitzer des Lehensurrogates für das frühere Erb-Oberförsteramt Haßberg und Breitenberg von weitern Anforderungen, als ihnen der Rezeß vom 8. April 1769 auflegt, insbesondere von einem Steuerbeitrage zu jährlich 177 fl. 2 kr. von den Holzentschädigungs-Bezügen befreit zu lassen, eventuell sie dadurch schadlos zu halten, daß er ihnen das zu ersetzen hat, was als Steuerbeitrag von der Holzentschädigung von den Perceptionsbehörden gegen die Freiherrn von Truchseß beigetrieben wird.

Das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg theilte in Folge Beschlusses vom 3. September 1861 die Klage dem k. Regierungsfiscalate in Würzburg zur Beantwortung innerhalb 30 Tagen mit, und das k. Bezirksgericht Schweinfurt, an welches in Folge des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 10. November 1861, vom 1. Juli 1862 an die Sache übergegangen war, erließ am 26. März 1863 in Folge klägerischen Contumacialantrages an das bezeichnete Regierungsfiscalat den Auftrag, binnen 14 Tagen ausschließender Frist mit der Klagebeantwortung um so gewisser einzukommen, außerdessen es mit den Einreden gegen die Klage ausgeschlossen und die Klage für abgeleugnet erachtet würde.

Sofort erklärte die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, in einer an das k. Bezirksgericht Schweinfurt erlassenen Entschließung vom 26. April 1863, daß sie die Frage, ob die Freiherrn von Truchseß zu Bundorf und Wetzhausen als Besitzer des Lehensurrogates des Erb-Forstamtes Haßberg von der Anforderung eines jährlichen Steuerbeitrages von 177 fl. 2 kr. aus den ihnen im Recesse vom 8. April 1769 eingeräumten Holzrechtsbezügen befreit zu lassen seien, als in das Gebiet der Staatsfinanz-Verwaltung competirend in Anspruch nehme,

und den Competenzconflict hindurch angeregt haben wolle

Der Conflict wurde instruirt, in Folge dessen von dem k. Advocaten Hippeli Namens der klagenden Gutsherrschaften am 27. Juni 1863 eine Denkschrift eingereicht wurde, in welcher die Zuständigkeit der Gerichte zu rechtfertigen versucht wird.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Ober-Appellationsgerichtsrath Gresbeck Vortrag, worauf, da von den richtig geladenen Interessenten Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen,

> daß in der Sache, soweit selbe die Befreiung der Kläger von Entrichtung eines Steuerbeitrages zu jährlich 177 fl 2 kr. betrifft, die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Bei der hierauf erfolgten richterlichen Prüfung der Sache, welche sich darauf zu beschränken hatte, ob die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden zur Verhandlung und Entscheidung über den Antrag der Freiherrn von Truchseß, sie von Leistung eines Steuerbeitrages aus den bezeichneten Holzentschädigungsbezügen befreit zu lassen, zuständig seien, da hinsichtlich des eventuellen Antrages derselben, den k. Fiscus zur Schadloshaltung hinsichtlich der von ihnen für die bezeichneten Objecte beigetriebenen Steuerbeiträge zu verhalten, die Zuständigkeit der Gerichte von der Verwaltungsbehörde gar nicht bestritten wurde, hat sich ergeben, daß dem vom k. Generalstaatsanwalte gestellten Antrage stattzugeben war.

Das Recht, von den Staatsangehörigen Steuern zu fordern, ist ein Ausfluß der Staatsfinanzgewalt und demnach in gleicher Weise, wie die demselben correspondirende Verpflichtung, zu deren Leistung im öffentlichen Rechte begründet.

In Folge dieses zweifellosen, auch in der Denkschrift des k. Advocaten Hippeli zugegebenen Grundsatzes ist in §. 89 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 Reggsbl. S. 1106 den k. Regierungsfinanzkammern die Sorge für den Vollzug der Gesetze wegen Behandlung und Erhebung der Steuern zugewiesen, sowie in §. 88 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1825 Reggsbl. S. 1007 die oberste Leitung über die Erhebung der sämmtlichen für Staatszwecke bestehenden Staatsauflagen als zum Wirkungskreise des k. Staatsministeriums der Finanzen gehörig aufgeführt.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß den Behörden der Finanzverwaltung die Re-

gulirung und Repartirung der Steuern, sowie die Bescheidung der in dieser Beziehung sich ergebenden Reclamationen, es mögen dieselbe die Steuerbarkeit des zur Besteuerung angezogenen Objectes, oder die Größe der verlangten Steuer betreffen, endgiltig zukömmt, und daß von einer Zuständigkeit der Gerichte nur insoweit die Rede sein kann, als von einem Steuerpflichtigen auf den Grund eines privatrechtlichen Titels Entschädigung hinsichtlich der ihm auferlegten Steuer verlangt wird.

Wenn in der Denkschrift hervorgehoben wird, daß es sich vor Allem um eine Vorfrage für die Steuerbarkeit der fraglichen Holzrechts-Bezüge, nämlich darum handle, ob diese als eine auf Grund und Boden haftende Reallast, oder als Gegenleistung für ein aufgegebenes Recht aus einem Vergleiche, durch welchen kein dingliches Recht bestellt werden wollte, sich charakterisire und daß erst nach Entscheidung dieser civilrechtlichen Vorfrage die Finanzbehörde ihre Thätigkeit entfalten könne, so widerlegt sich diese Aufstellung durch die Betrachtung, daß es hier lediglich auf die Subsumtion des vorliegenden Falles unter die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, beziehungsweise des Additionalgesetzes vom 28. März 1852 anzukommen hat, und daß diese Subsumtion durch Ermittlung der Eigenschaft des fraglichen Holzrechtes vorzunehmen, eine Aufgabe der mit dem Vollzuge dieser Gesetze beauftragten Finanzbehörden bildet.

Es ist daher gar nicht mehr nöthig, darauf hinzuweisen, daß die Gerichte, welche im Allgemeinen nur über streitige Privat-Rechtsansprüche zu erkennen haben, nicht dazu berufen sind, für die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden präjudicielle Vorfragen zu erledigen, soferne ihnen dieß nicht durch specielle Vorschriften ausdrücklich zugewiesen ist, daß es aber an einer solchen Vorschrift hier gänzlich mangelt.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenten December achtzehnhundert dreiundsechzig, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichtspräsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani und Ober-Appellationsgerichtssecretär Gerber.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Gerber.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 7. December 1863 in Sachen des Lehrers Theodor Koch von Stralsbach gegen den Lehrer Joseph Weippert von Rothenfels wegen Forderung, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksamte Lohr und dem k. Landgerichte Rothenfels betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Lehrers Theodor Koch von Stralsbach gegen den Lehrer Joseph Weippert von Rothenfels wegen Forderung, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksamte Lohr und dem k. Landgerichte Rothenfels betreffend, zu Recht:

daß die Verwaltungsbehörden competent seien.

Gründe.

Der frühere Schullehrer Koch in Rothenfels gerieth mit seinem Nachfolger Weippert wegen Ausgleichung der Besoldungsbezüge pro 18 8—186 in Streit, welcher von dem k. Landgerichte Rothenfels unter'm 5. August 1 61, und in zweiter Instanz von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unter'm 29 October desselben Jahres dahin rechtskräftig entschieden wurde, daß dem abgetretenen Lehrer Koch das betreffende Holz in bestimmten Beträgen, sowie andere Bezüge mit Vorbehalt der Berechnung unter Feststellung der Grundlagen zu überlassen seien.

Am 21. Juni 1862 stellte nun Lehrer Koch bei dem k. Landgerichte Rothenfels als Civilgerichte Klage, worin er sich einen Activrest von 42 fl. 15 kr. herausrechnete, und bat, den Lehrer Weippert als Beklagten zu verurtheilen, diesen Betrag mit Zinsen zu bezahlen. Das genannte Untergericht wies jedoch die Klage laut Beschluß d. d. 1. September 1862 wegen Incompetenz ab, weil es sich um den Vollzug eines rechtskräftigen Administrativbescheides handle.

Als sich der Kläger sofort mit seinem Antrage an das k. Bezirksamt Lohr gewendet hatte, erklärte sich diese Verwaltungsbehörde unter'm 3. October 1862 ebenfalls für unzuständig, weil der Vollzug des rechtskräftigen Administrativbeschlusses bei dem betreffenden Civilrichter zu bethätigen sei, ohne nähere Gründe anzugeben.

Lehrer Koch regte deßhalb die Entscheidung eines negativen Competenzconflicts an, wobei er die gerichtliche Competenz zu deduciren suchte, indem es sich hier um Privatrechtsansprüche aus einer Abrechnung und wegen unrechtmäßiger Bereicherung handle.

Von Seite des Lehrers Weippert wurde

die Competenzfrage zum Gegenstand einer Deduction nicht gemacht.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, wobei von Seite der in Kenntniß gesetzten Parteien Niemand erschienen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichts-Rath von Schmid unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, die Verwaltungsbehörden für zuständig zu erachten, welchem auch beizupflichten war.

Sowohl in der Klage an das Civiljustizgericht als auch in der Imploration bei dem k. Bezirksamte Lohr wurde der Vollzug des rechtskräftigen Administrativ-Beschlusses d. d. 5. August 1861 über die Ausgleichung der Besoldungsbezüge zwischen dem bisherigen Lehrer Koch und dessen Nachfolger Weippert verlangt.

Da nun die Ausscheidung solcher Bezüge nach Verordnung vom 27. März 1817 und 9. December 1825,

vergl. oberstrichterliches Erkenntniß vom 23. April 1861, Reggs.-Bl. pag. 183,

zur Competenz der Verwaltung gehört, und die erkennende Behörde zum Vollzuge ihrer Bescheide berufen ist, so eignet sich hier auch der Vollzug und die Lösung der allenfalls hiebei sich ergebenden Streitigkeiten zur Zuständigkeit der Verwaltung. Ein Ausnahmsfall ist nicht gegeben.

Der Aufstellung, daß es sich um einen Privatrechtsanspruch handle, weil die Forderungsklage des Lehrers Koch auf eine Abrechnung und unrechtmäßige Bereicherung gerichtet sei, kann keine Berücksichtigung zugewendet werden, da das Object derselben administrativer Natur ist, die Schlußfolgerung zum Vollzuge des allegirten Bescheides gehört, und eben über die beiderseits vorgeworfene unrechtmäßige Bereicherung bereits administrativ entschieden wurde.

Diesemnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenten December achtzehnhundert dreiundsechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerial-Rath von Schubert; Ober-Appellationsgerichts-Rath Weikard; Ministerial-Rath Nüßler; Ober-Appellationsgerichts-Rath Gresbeck; Ministerial-Rath von Engerer; Ober-Appellationsgerichts-Rath von Schmid; General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani, und Ober-Appellationsgerichts-Secretär Gerber.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Gerber.

Berichtigung. Im Landrathsabschiede für Niederbayern, Reg.-Bl. Nr. 61 S. 1885, soll Cap. III. §. 1 die Summe, welche mit 287 fl. 6 kr. 1 dl. vorgetragen ist, heißen: 72,872 fl. 6 kr. 1 dl.

Regierungs-Blatt

für das Königreich Bayern.

№ 65.

München, Donnerstag den 31. December 1863.

Inhalt:

Armee-Befehl.

Rom den 25. November 1863.

§. 1.

Versetzt werden:

Die Obersten: Carl Kriebel, Commandant der Veste Wülzburg, zur Commandantschaft der Veste Rosenberg als Commandant dieser Veste, — und Hippolyt von Klenze vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — die Oberstlieutenants: Anton von Mayer vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 2. Cuirassier-Regiment, — Philipp Freiherr von Diez vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum

2. Uhlanen-Regiment, — Eduard Freiherr von Bruck vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 3. Uhlanen-Regiment, — Georg Korb vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Uhlanen-Regiment, — dann Anton Schmid vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder — und Maximilian Graf von Bothmer vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zur Zeughaus-Haupt-Direction; — die Majore Maximilian von Brückner, Platzstabsofficier vom Festungs-Gouvernement Germersheim zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, — Philipp Graf von Ysenburg-Philippseich vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 7. Jäger-Bataillon, — Ludwig Herrlein vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 3. Uhlanen-Regiment, — Ludwig Freiherr von Gumppenberg vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zum 3. Cuirassier-Regiment, — Johann Feichtmayr vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 2. Uhlanen-Regiment, — Julius von Grimmel vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 3. Uhlanen-Regiment, — Moriz Graf von Ysenburg-Philippseich vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Uhlanen-Regiment, — Friedrich Freiherr von Krauß vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 3. Cuirassier-Regiment, — Carl von Grundherr vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Uhlanen-Regiment, — Hugo Bosch vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Uhlanen-Regiment, — Friedrich Ritter von Mann von der Zeughaus-Haupt-Direction zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Carl Freiherr von Horn vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin; — die Hauptleute Ludwig Hörmann von Hörbach vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Carl Freiherr von Freyberg-Eisenberg vom 4. Artillerie-Regiment zum Generalquartiermeister-Stab, — Johann Kohl, Platzadjutant, von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg zum Festungs-Gouvernement Germersheim, — Carl Sebus vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum 8. Jäger-Bataillon, — Heinrich Wirthmann vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Maximilian Schönfeßl vom 2. Jäger-Bataillon, — Maximilian von Mayer vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Gottfried Wehger vom 3. — und Maximilian Raizer vom 4. Jäger-Bataillon, sämmtlich zum 7. Jäger-Bataillon, — Edmund von

Digitized by Google

Reichmann vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Augustin Reinhard vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zur 4. Sanitäts-Compagnie, — Jacob Saalmüller vom 6. — und Carl Piller vom 1. zum 8. Jäger-Bataillon, — Joseph Wöhr vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zum 4. Jäger-Bataillon, — Theodor Burgarh vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Oscar Redenbacher, bisher Oberzeugwart, von der Zeughaus-Verwaltung Landau zum 4. Artillerie-Regiment, — und Maximilian Schnitzlein vom Genie-Regiment zum Genie-Stab; — die Rittmeister Arnulf Graf von Deym vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl — und Anton Reisner Freiherr von Lichtenstern vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 3. Cuirassier-Regiment, — Joseph von Langenmantel vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Uhlanen-Regiment, — Hugo Freiherr von Truchseß-Wetzhausen vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 3. Uhlanen-Regiment, — Gustav von Flotow vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 3. Cuirassier-Regiment, — Theobald Freiherr von Podewils vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 1. Uhlanen-Regiment, — Friedrich Faber vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Uhlanen-Regiment, — Friedrich Freiherr von der Heydte vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Uhlanen-Regiment, — Philipp Freiherr von Hertling vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zum 3. Cuirassier-Regiment, Adolph Cronnenbold — und Gustav Oertel vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — dann Carl Fels vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Uhlanen-Regiment, — Theodor Freiherr Stromer von Reichenbach vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 3. Uhlanen-Regiment, — Thomas Graf von Leiningen-Westerburg vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Uhlanen-Regiment, — Ernst Freiherr von Hirschberg vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 2. Uhlanen-Regiment, — und Maximilian Freiherr von Sazenhofen vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Uhlanen-Regiment; — die Oberlieutenants Ludwig Graf von Lösch, Platzadjutant, von der Stadt-Commandantschaft Aschaffenburg zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, — Bernhard von Allweyer

von der 3. zur 4. Sanitäts-Compagnie, — Eugen Abel vom 5. zum 8. Jäger-Bataillon, — Franz Fleischmann vom 3., — Friedrich Slevogt vom 4. — und Carl Freiherr von Diatfurth vom 2. zum 7. Jäger-Bataillon, — Heinrich Zimmer vom 1. zum 8. Jäger-Bataillon, — Edmund Rhomberg vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zum 3. Cuirassier-Regiment, — Carl von Bieber vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 2. Uhlanen-Regiment, — Xaver Gigl vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Uhlanen-Regiment, — Ludwig Freiherr von Riedheim vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Uhlanen-Regiment, — Julius Schulze vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 3. Uhlanen-Regiment, — Friedrich Graf von Zech-Lobning vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zum 3. Cuirassier-Regiment, — Ferdinand Freiherr von Schrottenberg vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Uhlanen-Regiment, — Albert Freiherr de Lasalle von Louisenthal vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 3. Uhlanen-Regiment, — Gustav Freiherr von Horn — und Alfred Passavant vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Uhlanen-Regiment, — Ferdinand Spiller vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 2. Uhlanen-Regiment, — Alfred Poffert vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Uhlanen-Regiment, — Friedrich Schmauß vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 3. Cuirassier-Regiment, — dann Ludwig Peringer vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder — und Franz Klein vom 4. Artillerie-Regiment zur Ouvriers-Compagnie; — die Unterlieutenants Leopold Fürst vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 8. Jäger-Bataillon, — Carl Pappus von Trazberg, Freiherr von Rauchenzell und Laubenberg vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zur 4. Sanitäts-Compagnie, — Wilhelm Merkel vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zum 8. Jäger-Bataillon, — Joseph Kopf von der 2. zur 3. Sanitäts-Compagnie, — Raimund Düppel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Maximilian Saalmüller von der 1. zur 4. Sanitäts-Compagnie, — Friedrich von Tausch vom 3. zum 7. Jäger-Bataillon, — Johann Stiefel von der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Wilhelm Frei-

herr von Schönprunn vom 5. zum 8. Jäger-Bataillon, — Carl Spenger vom 2. zum 7. Jäger-Bataillon, — Maximilian Metzler von der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments vacant Lüder zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Maximilian Reinhard vom 4., — Carl Rehm vom 2. — und Carl Heinzler vom 4. zum 7. Jäger-Bataillon, — Georg Rampf vom 5. zum 8. Jäger-Bataillon, — Ludwig Schlatter vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Johann Sonntag — und Georg Feser vom 1. zum 8. Jäger-Bataillon, — Carl Weißbrod vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — und Otto Freiherr von Zu Rhein vom Infanterie-Leib-Regiment zum 7. Jäger-Bataillon, — Eugen Petri vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zum 3. Jäger-Bataillon, — Carl Danzer vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Maximilian Ott vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zum 2. Jäger-Bataillon, — Eduard von Grauvogl vom 6. Jäger-Bataillon, — dann Heinrich Lochner — und Georg Muschl vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zum 8. Jäger-Bataillon, — Adolph Hoffmann vom 3. Jäger-Bataillon, — und Wilhelm Hilbert vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 7. Jäger-Bataillon, — Albert von Weech vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Ludwig Graf Bacinetti vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 3. Cuirassier-Regiment, — Edmund von Morett vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Uhlanen-Regiment, — Eduard Graf von Khuen-Belasi vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zum 3. Cuirassier-Regiment, — Friedrich Graf von Fugger-Babenhausen vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Uhlanen-Regiment, — Carl Deuringer vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Uhlanen-Regiment, — Friedrich von Schütz vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 2. Uhlanen-Regiment, — Julius Freiherr von Aufseß vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg — und Wilhelm Freiherr von Egloffstein vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 3. Uhlanen-Regiment, — Albert Freiherr von Rotberg vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Uhlanen-Regiment, — Alfred Freiherr von Feuri vom 3.

Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Uhlanen-Regiment, — Theodor Freiherr von Rotberg vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 3. Uhlanen-Regiment, — Friedrich Freiherr von Crailsheim vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — dann Leopold Freiherr von Andrian-Werburg — und Georg Vogel vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 2. Uhlanen-Regiment, — Otto Freiherr von Feuri — und Oscar Wieser vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 3. Cuirassier-Regiment, — Otto Freiherr von Roman vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Uhlanen-Regiment, — Ludwig von Heusler — und Albrecht Graf von Seinsheim auf Grünbach vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — dann Wilhelm Limmer vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 3. Cuirassier-Regiment, — Christoph Freiherr von Reitzenstein vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 2. Uhlanen-Regiment, — Friedrich von Oelhafen vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Uhlanen-Regiment, — Hugo von Regemann — und Maximilian Freiherr von Stein vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Ludwig Freiherr von Gohren — und Maximilian Krauß vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — dann Franz Niedermayer vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg sämmtlich zum 3. Uhlanen-Regiment, — Rudolph Künsberg Freiherr von Fronberg vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Uhlanen-Regiment, — Hugo Wolf vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 3. Uhlanen-Regiment, — Hermann Graf von Hirschberg vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian — und Adolph Keyl vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Uhlanen-Regiment, — Anton von Rüdt vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 3. Cuirassier-Regiment, — Ferdinand von Lips vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 1. Uhlanen-Regiment, — August Graf von Pocci vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zum 3. Cuirassier-Regiment, — Gustav von Gemler vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Uhlanen-Regiment, — Wilhelm Freiherr von Waldenfels vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 3. Uhlanen-Regiment, — Maximilian Graf von Tattenbach vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Uhlanen-Regiment, — Maximilian Freiherr von Schacky auf Schönfeld vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant

Herzog von Leuchtenberg zum 3. Uhlanen-Regiment, — Ernst Molitor von Mühlfeld vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zum 3. Cuirassier-Regiment, — Philipp Dekinder — und Joseph Traitteur vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder als Feuerwerksmeister zur Zeughaus-Haupt-Direction, — dann Herrman Haag vom Genie-Stab zum Genie-Regiment; — der Regimentsarzt Dr. Emil Glocker vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zur 1. Sanitäts-Compagnie; — die Regiments-Quartiermeister Ludwig Trentini von der Militär-Rechnungskammer zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — und Georg Lesche von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zur Stadt-Commandantschaft Nürnberg; — der Divisions-Commando-Secretär Anton Knochel vom General-Commando Nürnberg zum General-Commando Augsburg; — die Bataillonsärzte Dr. Johann Fahrnholz vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Uhlanen-Regiment, — Dr. Alfred Handschuch vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zum 3. Cuirassier-Regiment, — Dr. Friedrich König vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 1. Uhlanen-Regiment, — Dr. Erdmann Hoffmann vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 3. Uhlanen-Regiment, — Dr. Carl Bürchl vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum 1. Jäger-Bataillon, — Dr. Gustav Rösch vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 7. Jäger-Bataillon, — Dr. Joseph Zirngibl vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 3. Cuirassier-Regiment, — Dr. Gustav Döderlein vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Uhlanen-Regiment, — Dr. Robert Schwerdtfeger vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum 8. Jäger-Bataillon, — Dr. Michael Rigst vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zum 2. Uhlanen-Regiment, — und Dr. Mathias Dieminger vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zum 3. Uhlanen-Regiment; — der Bataillons-Quartiermeister Philipp Schwarz von der Stadt-Commandantschaft Nürnberg zur Commandantschaft der Veteranen-Anstalt; — die Divisions-Veterinärärzte Carl Seitz von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt zum 1. Uhlanen-Regiment, — Georg Raab vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 3. Uhlanen-Regiment, — Nepomuk Müller vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 3. Cuirassier-Regiment, — Friedrich Steinhäuser vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 2. Uhlanen-Regiment, — Wolfgang Flink

vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Paul Marggraff vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Uhlanen-Regiment, — und Adolph Brandl vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 3. Cuirassier-Regiment; — die Unterärzte Dr. Otto Mayr vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 3. Uhlanen-Regiment, — Dr. Ludwig Kreitmair vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 2. Uhlanen-Regiment, — Dr. Joseph Hoffmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zur Stadt-Commandantschaft Nürnberg, — Dr. Mathias Wirsing vom Infanterie-Leibregiment zum 3. Cuirassier-Regiment, — Dr. Jacob von Schilcherg vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt, — Dr. Nicolaus Friedreich vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 7. Jäger-Bataillon, — Dr. Julius Gutmann vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Uhlanen-Regiment, — Dr. Ludwig Strelin vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zum 8. Jäger-Bataillon, — und Dr. Friedrich Ghillany von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zum Festungs-Commando in Ulm; — die Unter-Quartiermeister Franz Kling vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zur Stadt-Commandantschaft Augsburg, — Carl Huber von der Haupt-Kriegscassa zum 1. Jäger-Bataillon, — Leopold Saint-George von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zum General-Commando München, — Carl Schrankenmüller vom Genie-Stab zum Festungs-Gouvernement Germersheim, — Michael Walther vom Genie-Stab zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt, — Albert Banoni von der Stadt-Commandantschaft Augsburg zur 4. Sanitäts-Compagnie, — Johann Erk vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zur Stadt-Commandantschaft Nürnberg, — und Jacob Schütz vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zum 2. Uhlanen-Regiment; — der Unter-Auditor Andreas Volkert vom General-Commando Würzburg zum 8. Jäger-Bataillon; — die Unter-Veterinärärzte Leonhard Hahn von der Fohlenhofs-Inspection Benedictbeuern zum 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Johann Köhler vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 1. Uhlanen-Regiment, — Anton Bock vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zur Fohlenhofs-Inspection Benedictbeuern, — Georg Schardtner vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg

zum 3. Uhlanen-Regiment, — Christian Rußer vom 4. Chevaulegers-Regiment König zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt, — Maximilian Wägele vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zum 2. Uhlanen-Regiment, — und Georg Lorz vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 4. Chevaulegers-Regiment König; — dann die Regiments-Actuare Pancraz Grebel vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 7. Jäger-Bataillon, — Ernst Schneider vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 2. Jäger-Bataillon, — Stephan Schmitt vom 1. Jäger-Bataillon zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Johann Tiefel vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Jacob Bürkner vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 8. Jäger-Bataillon, — Georg Graßer vom Genie-Regiment zum 3. Cuirassier-Regiment, — Ludwig Schubert vom Festungs-Gouvernement Germersheim zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Carl Peter vom Genie-Stab zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, — und Andreas Augustin von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

§. 2.

Die nachgesuchte Entlassung erhält:

der Oberlieutenant Franz Fürst von der Leyen vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl mit dem Charakter als Rittmeister à la suite.

§. 3.

Ernannt werden:

zu Stadt- und Festungs-Commandanten:

der Oberst Otto von Beust, Commandant der Veste Rosenberg, zum Stadt- und Festungs-Commandanten von Würzburg mit dem Charakter als Generalmajor, — und der charakterisirte Oberst Conrad Rittmann, Platzstabsofficier von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, zum Commandanten der Veste Wülzburg mit Beförderung zum wirklichen Obersten;

zum Oberzeugwart:

der Hauptmann Otto Krämer vom 4. Artillerie-Regiment bei der Zeughaus-Verwaltung Landau;

zum Unterquartiermeister in provisorischer Eigenschaft:

der geprüfte Verwaltungs-Praktikant Johann Trenner aus Vorderherberg-

Bezirksamts Deggendorf, bei der Stadt-Commandantschaft Augsburg;

zu Unterauditoren:

die Auditoriats-Praktikanten Clemens Koppmann aus München beim Artillerie-Corps-Commando, — Carl Bonn aus Traunstein beim General-Commando Augsburg, — und Carl Stuhlreiter aus Straubing beim General-Commando Würzburg.

§. 4.

Befördert werden:

zu Generallieutenants:

die charakterisirten Generallieutenants Bernhard von Heß, Vicepräsident des General-Auditoriats, — und Wilhelm Ritter von Manz, Commandant der Haupt- und Residenzstadt München;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Sigmund Freiherr von Prankh, bisher Referent im Kriegsministerium, vom Generalquartiermeister-Stab im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — und Joseph Cleßin, Local-Genie-Director in Germersheim im Genie-Stab;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Rudolph Freiherr von der Tann im General-Quartiermeister-Stab, — Christoph Freiherr von Leoprechting vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Heinrich Lutz im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Maximilian Graf von Tattenbach, Artillerie-Director der Bundesfestung Landau, vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Fedor Schultze vom 4. Artillerie-Regiment im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Wilhelm Schrodt, Director der 4. Genie-Direction im Genie-Stab;

zu Majoren:

die Hauptleute Maximilian Freiherr von Egloffstein, bisher Platzadjutant beim Festungs-Gouvernement Germersheim als Platz-Stabsofficier, — Franz Murmann vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Adolph Rudolf vom 6. im 8. Jäger-Bataillon, — und Friedrich Pöllath vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — die Rittmeister Maximilian von Bieber im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Carl Graf von Froberg-Montjoye vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 1. Che-

vaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Maximilian Freiherr von Besserer-Thalfingen vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Adolph Baumüller vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 6. Chevaulegers-Regimente vacant Herzog von Leuchtenberg, — und Eduard von Lilier vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — dann die Hauptleute Carl Kitzing vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 4. Artillerie-Regiment, — Georg Rögner vom Genie-Stab im Genie-Regiment, — und Julius Riem im Genie-Stab;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Joseph Ammann im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Clemens Graf von Törring-Minucci im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Oscar von Schintling im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Julius Ritter von Stubenrauch im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Wilhelm Pausch im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Friedrich Freiherr von Griessenbeck im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Joseph Curtius vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 6. Jäger-Bataillon, — Carl Herrmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ludwig Kolbinger im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Hermann Rebenbacher im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Friedrich Freiherr von Dürsch im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Heinrich Vogel im 1. Jäger-Bataillon, — Xaver König im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — und Ferdinand Schön im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen; — dann die Oberlieutenants Wilhelm Reuß von der Ouvriers-Compagnie im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Paul Herold von der Ouvriers-Compagnie im 4. Artillerie-Regiment, — Anton Kaiser — und Friedrich Harscher im Genie-Stab, — Joseph Gleich im Genie-Regiment, — und Eduard Drescher im Genie-Stab;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Otto Kieffer im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Balduin Ritter Stransky von Stranka und Greifenfels im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Friedrich Freiherr von Hutten vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 3.

Cuirassier-Regiment, — Carl Freiherr von Limpöck, Adjutant des Feldzeugmeisters Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Dürig, Adjutant des Generals der Cavalerie Fürsten von Thurn und Taxis im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Gottfried Münich vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 1. Uhlanen-Regiment, — Maximilian von Lesuire, bisher Regimentsadjutant, — und Maximilian Ritter von Ellenrieder im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Oscar von Sichlern, bisher Regimentsadjutant, vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen im 2. Uhlanen-Regiment, — und Albrecht Negrioli vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg im 3. Uhlanen-Regiment;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Friedrich von Reith vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — und Christian Dietz von der 8. Sanitäts-Compagnie im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Franz Dichtel vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ernst Freiherr von Reitzenstein vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Ludwig Freiherr von Thüngen im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Joseph Zieglwallner vom Infanterie-Leib-Regiment im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Amandus Bemmel im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Otto von Stubenrauch im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Maximilian Hofmann vom 3. im 8. Jäger-Bataillon, — Gustav Gabler vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen — und Eduard Warnberg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Carl Muck im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Maximilian Freiherr von Bettschart im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Joseph von Tettenborn vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Albert Ritter von Cammerloher vom 2. im 8. Jäger-Bataillon, — Carl Birkmann im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Friedrich Hoberlein im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Albin Roth vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, —

und Albin Oertel, bisher Regiments-Adjutant im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Maximilian Freiherr von Gumppenberg vom 6. im 8. Jäger-Bataillon, — Christian Freiherr Lochner von Hüttenbach im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Heinrich von Wenz bei der 3. Sanitäts-Compagnie, — Eduard Seidensticker im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Gerhard Cramer im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Christoph Görtz vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Gustav Waagen im Infanterie-Leib-Regiment, — Hermann Sommer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Johann Albert im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Gustav Dietz im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Ludwig Freiherr von Feilitzsch im Infanterie-Leib-Regiment, — Stephan Günther im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Moritz Wibel im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Franz Kunstmann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Carl Pündter vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 8. Jäger-Bataillon, — Adolph Cella, Bataillons-Adjutant, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Christoph Freiherr von Godin vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 7. Jäger-Bataillon, — Friedrich Lauterbach im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Heinrich Kellner im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Friedrich von Wachter im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Nepomuk Ritter von Arthalb, Bataillons-Adjutant, im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Heinrich Bienenfeld im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Anton Orff vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Jacob Eckart vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Maximilian Diez vom Infanterie-Leib-Regiment im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Gustav Schulze im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Maximilian Graf von Holnstein aus Bayern im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Georg Opel vom 2. Infanterie-Regiment Kron-

prinz im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Heinrich Krug vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Christian Hüttner, Bataillons-Adjutant, im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Jacob Haack, Bataillons-Adjutant im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Alfred Fahrmbacher im Genie-Regiment, — Carl Malaisé — und Adalbert Knorr im Genie-Stab;

zu Junkern:

die Unterofficiere und Cadeten Adolph Ott vom 4. im 8. Jäger-Bataillon, — Ludwig Sailer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Joseph Huber vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Wilhelm Spruner von Mertz vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 7. Jäger-Bataillon, — Eugen Possert vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 3. Uhlanen-Regiment, — Wilhelm Freiherr von Feilitzsch vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg — und Alexander Freiherr von Falkenhausen vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 2. Uhlanen-Regiment, — Ernst Beulwitz vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 3. Cuirassier-Regiment, — Wilhelm Müller vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg im 1. Uhlanen-Regiment, — Lambert Freiherr von Bartcourt vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Hermann Götz vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Edmund Freiherr von Schäzler vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 1. Uhlanen-Regiment, — Heinrich Sandner vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 3. Uhlanen-Regiment — und Carl Freiherr von Bethmann vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 3. Cuirassier-Regiment;

zum Kriegscommissär:

der Regiments-Quartiermeister 1. Classe Alois Schneider, Referent im Kriegsministerium;

zu Regimentsärzten 1. Classe:

die Regimentsärzte 2. Classe Dr. Gregor Schmalz im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Dr. Wilhelm Fruth im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und Dr. Hugo Schröder bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München;

zu Regimentsärzten 2. Classe:

die Bataillonsärzte Dr. Baptist Pfeiffer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — und Dr. Joseph Rogg vom 1. Jäger-Bataillon bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt;

zu Regiments-Quartiermeistern 1. Classe:

die Regiments-Quartiermeister 2. Classe Adam Bitz beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — Conrad Müller bei der Militär-Rechnungskammer, — und Baptist Fürsich bei der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus-Verwaltung);

zu Regiments-Quartiermeistern 2. Classe:

die Bataillons-Quartiermeister Franz Wettring beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — Wilhelm Speiser vom 3. Jäger-Bataillon im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Anton Höchner beim Festungs-Gouvernement Landau, — Carl Haine beim topographischen Bureau des General-Quartiermeister-Stabes, — Norbert Hechtl im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Simon Böck im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg — Anton Strehl von der Militär-Rechnungskammer bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, — Friedrich Dallner vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bei der Militär-Rechnungskammer, — Wolfgang Drexler im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — und Theodor Straßner von der Zeughaus-Haupt-Direction im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen;

zu Regiments-Auditoren 1. Classe:

die Regiments-Auditore 2. Classe Georg Ihrl im Infanterie-Leib-Regiment, — und Joseph Gartner im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen;

zu Regimentsauditoren 2. Classe:

die Bataillonsauditore Ludwig Mehn im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — August Lampel im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — und Maximilian Strißl im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder;

zum Oberapotheker 1. Classe:

der Oberapotheker 2. Classe Friedrich Walter bei der Militär-Rechnungskammer;

zum Oberapotheker 2. Classe:

der Unterapotheker 1. Classe Carl Kirchgrabner bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg;

zu Bataillonsärzten:

die Unterärzte Dr. Anton Vogl im Infanterie-Leib-Regiment, — und Dr. Carl Lukinger im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl;

zu Bataillonsquartiermeistern:

die Unterquartiermeister Wilhelm Meyer bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Passau, — Ludwig Peter bei der Stadt-Commandantschaft Augsburg, — Georg Holländer bei der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken, — Anton Maillinger — und Peter Wüst beim Festungs-Gouvernement Landau, — Joseph Feicht vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 8. Jäger-Bataillon, — Melchior Schüle vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg im 3. Uhlanen-Regiment, — Andreas Pauli im 4. Artillerie-Regiment, Baptist Throll von der Commandantschaft der Veteranen-Anstalt bei der Commandantschaft der Veste Wülzburg, — Georg Rabenstein vom General-Commando München im 7. Jäger-Bataillon, — Franz Frisch im 6. Jäger-Bataillon, — Georg Baumann vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 1. Uhlanen-Regiment, Heinrich Störzenbach von der Kriegsschule im 3. Jäger-Bataillon, — Johann Schleier vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen bei der Haupt-Kriegs-Cassa, — Phillipp Fix vom 14. Infanterie-Regiment Zandt bei der Militär-Rechnungskammer, — Friedrich Friedbichler vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — und Baptist Fischer vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 3. Cuirassier-Regiment;

zu Bataillonsauditoren:

die Unterauditore Michael Verstl im 1. Jäger-Bataillon, — Joseph Wirth im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Elias Knarr im 3. Jäger-Bataillon, — Otto Wurzer im 5. Jäger-Bataillon, — Ludwig Glück vom Artillerie-Corps-Commando im 3. Cuirassier-Regiment, — und Robert Clauß vom General-Commando Augsburg im 7. Jäger-Bataillon;

zum Unterapotheker 1. Classe:

der Unterapotheker 2. Classe Ludwig Promberger beim Festungs-Gouvernement Landau;

zu Unterquartiermeistern:

die Regimentsactuäre Clemens Bieringer bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Carl Braun im 15. Infanterie-Regiment

König Johann von Sachsen, — Xaver Hesselberger beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — Ludwig Möser im 3. Jäger-Bataillon, — Johann Beimler bei der 1. Sanitäts-Compagnie, — Joseph Lauer im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Peter Lämmermann im Genie-Regiment, — Joseph Schachhofer vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg im 3. Uhlanen-Regiment, — Gustav Schmid von der Stadt-Commandantschaft Nürnberg im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Peter Krämer im 4. Artillerie-Regiment, — Franz Donhauser im Genie-Regiment, — Leonhard Spambalg beim General-Commando Augsburg, — Joseph Matzinger von der Militär-Rechnungs-Kammer bei der Kriegsschule, — Caspar Rothbaas vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Paul Kienlein bei der Armee-Montur-Depot-Commission, — Jacob Ebbauer vom 3 Chevaulegers Regiment Herzog Maximilian im 1. Uhlanen Regiment, — Sigmund Henchel im 4. Chevaulegers Regiment König, — Joseph Pfoser beim Artillerie-Corps-Commando, — Theodor Kehl im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Christian Wöhrlein bei der Gewehrfabrik-Direction, — Eduard Kaspar im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Christian Kraußold beim Festungs-Commando in Ulm, — Franz Gehrlein im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Michael Müller im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Georg Dollhopf im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Otto Sartorius im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Michael Heim im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Joseph Schönhärl im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Andreas Henninger vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 2. Uhlanen-Regiment, — und Friedrich Sommer beim General-Commando Würzburg;

zu Regiments-Canzlei-Actuaren in provisorischer Eigenschaft:

die Unterofficiere Joseph Reichl vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, — Richard Stirner vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland bei der Zeughaus-Hauptdirection, — Friedrich Jung von der Stadt-Commandantschaft Nürnberg beim Festungs-Commando in Ulm, — Balthasar Denzler vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen beim Festungs-Gouvernement

Germersheim, — und Joseph Wengner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz beim Genie-Corps-Commando.

§. 5.

Charakterisirt werden:

als Generallieutenant:

der Generalmajor Alexander von Hagens, Vorstand der Militär-Rechnungs-Kammer und der Militär-Fonds-Commission;

als Generalmajor:

der pensionirte Oberst Carl Boehe,

als Obersten:

die Oberstlieutenants Carl Fortenbach im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Referent im Kriegsministerium, — und Matthäus Schmauß vom Genie-Regiment im Genie-Stab, als Local-Genie-Director in Ingolstadt;

als Majore:

die pensionirten Hauptleute Gottlieb Bemmel, — Theodor Burgartz, — Franz Orff, — Joseph von Wetzstein, — und Friedrich Schwenkart;

als Hauptmann:

der Oberlieutenant à la suite Gustav Medicus;

als Oberlieutenants:

die Unterlieutenants à la suite Carl Freiherr von Reichlin-Meldegg — und Ludwig Freiherr von Bettendorff.

Maximilian.

Lutz.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen und $4^1/_2$procentigen Eisenbahnschuld betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 18. December l. Js. wird zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861

Freitag den 15. Jänner 1864

Vormittags im k. Odeonsgebäude dahier:

a) die XII. Verloosung der 4procentigen Eisenbahnanlehen, und

b) die IX. Verloosung der $4^1/_2$ procentigen Eisenbahnanlehen

vorgenommen.

Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Capitalsbeträge:

1) bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen (mit ganzjährigen Zinscoupons),

140,000 fl. der au porteur Schuld in 20 Serien und zu 14 Endnummern,

40,000 fl. der Nominal-Schuld in 6 Serien und zu 4 Endnummern;

2) bei dem $4^1/_2$procentigen Eisenbahnanlehen (mit ganzjährigen Zinscoupons),

450,000 fl. der au porteur Schuld in 36 Serien und zu 45 Endnummern,

40,000 fl. der Nominal-Schuld in 3 Serien und zu 4 End Nummern.

Die verloosten Obligationen treten sämmtlich

mit 1. Mai 1864

außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen ist bis auf weitere Bestimmung gestattet.

München den 28. December 1863.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung des Militäranlehens à $4^1/_2$ Procent von 1855 betreffend.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Bekanntmachung vom 18. December l. Js.

Freitag den 15. Januar 1864
Vormittags 9 Uhr die VI. Verloosung des **Militäranlehens** zu $4^1/_2$ **Procent von 1855** im Saale I des k. Odeons-gebäudes dahier statt.

Dieselbe umfaßt einen Capitalsbetrag von 260,000 fl. und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungs-planes vom 23. September 1856 (Reg.-Bl. von 1856 S. 931) **vier Endnummern** gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1864

an außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats vergütet.

Die **Wiederanlage** der heimzuzahlenden Capitalien ist bis auf weitere Bestimmung bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen gestattet.

München den 28. December 1863.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 7. December 1863 in Sachen der Crescenz Strobel von Petersholz, Gemeinde Eibach, k. Bezirksamts Neumarkt, dermalen in Eichstätt, gegen die Gemeinde Eibach, wegen Verpflegungskosten, nun den Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Amberg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen der Crescenz Strobel von Petersholz, Gemeinde Eibach, k. Bezirksamts Neumarkt, dermalen in Eichstätt, gegen die Gemeinde Eibach, wegen Verpflegungskosten, nun den Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Amberg betreffend, zu Recht:

daß die Verwaltungsbehörden in dieser Sache zuständig seien.

Gründe.

Die ledige Gütlerstochter Katharina Strobel von Petersholz, Gemeinde Eibach, k. Bezirksamts Neumarkt, dermalen in Eichstätt, erkrankte vor mehreren Jahren daselbst und wurde im Juni 1860 bettlägerig.

Nachdem ihr Vermögen zur Bestreitung

der desfallsigen Verpflegungs- und Kurkosten bis Juli 1861 gänzlich verwendet worden sein soll, will sich ihre Schwester, die ledige Gütlerstochter Crescenz Strobel von Petersholz, gleichfalls dermalen in Eichstätt, genöthigt gesehen haben, die Verpflegung der kranken Katharina Strobel zu übernehmen.

Crescenz Strobel verlangt nun die hiefür gehabten Kosten von der Gemeinde Eibach ersetzt und reichte gegen dieselbe — da sie die Zahlung jener Kosten verweigere — am 3. März 1863 Klage bei dem k. Bezirksgerichte Amberg ein, forderte darin 319 fl. 24 kr. für Verpflegungs- und Kurkosten, gründete diese Forderung darauf, daß Katharina Strobel verarmt sei, keine alimentationspflichtige Verwandte und ihre Heimath in der Gemeinde Eibach habe und beantragte, die beklagte Gemeinde für schuldig zu erkennen, ihr obige 319 fl. 24 kr. zu zahlen.

Das k. Bezirksgericht Amberg forderte nach vorgängiger Mittheilung jener Klage an die genannte Gemeinde dieselbe durch Entschließung vom 28. Mai 1863 zur Abgabe der Vernehmlassung auf, die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, nahm jedoch auf Antrag des k. Bezirksamts Neumarkt, welches von der beklagten Gemeinde um Ertheilung des Streitconsenses angegangen worden war, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Sache in Anspruch und regte mittels Entschließung vom 27. August 1863 den deßfallsigen bejahenden Competenzconflict an.

Solcher ward nach gesetzlicher Vorschrift instruirt, wobei nur von Crescenz Strobel durch ihren Officialanwalt, Advocat Loritz, eine Denkschrift unter dem 11. October 1863 eingereicht wurde. In dieser wird beantragt, die Zuständigkeit des angegangenen Civilgerichts auszusprechen, und dafür unter Beifügung eines abschriftlichen Uebereinkommens d. d. Eichstätt 28. October 1862 zwischen dem Gemeindepfleger Pappenheimer von Petersholz, Namens der Gemeinde, und Crescenz Strobel wegen Uebernahme der Verpflegung der Katharina Strobel von Seite der letzteren insbesondere geltend gemacht, daß Crescenz Strobel durch ihre in der Klage aufgeführten Leistungen als negotiorum gestor der Gemeinde Eibach betrachtet werden müsse, diese Geschäftsführung durch jenes Uebereinkommen in eine vertragsmäßige Verpflichtung für die Klägerin verwandelt worden sei und hiedurch auch ein civilrechtliches Verhältniß zwischen den Streitstheilen hinsichtlich jener Geschäftsführung begründet erscheine.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, er-

stattete der zum Referenten ernannte k. Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard Vortrag, worauf, da auf richtig geschehene Ladung von den Interessenten sich Niemand eingefunden hatte, der k. General-Staatsanwalt das Wort nahm und den Antrag stellte, zu erkennen:

daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben. Denn

1) die Klage de praes. 3. März 1863 gründet die Verpflichtung der beklagten Gemeinde zum Ersatze der eingeklagten Verpflegungs- und Kurkosten lediglich auf das Heimathsrecht der Katharina Strobel in derselben, auf die Verarmung dieser Person und auf die durch das öffentliche Recht den Gemeinden auferlegte Pflicht, für die Unterstützung und Verpflegung ihrer armen kranken Angehörigen Sorge zu tragen, wenn sie keine alimentationspflichtige Verwandte haben.

Die Entscheidung der Streitigkeiten über das Eintreten dieser Verpflichtung der Gemeinden in vorkommenden Fällen, über die Hilfsbedürftigkeit und Art und Weise der Verpflegung von dergleichen armen kranken Personen, sowie über den Ersatz der dafür erwachsenen Kosten ist aber durch die Gesetze den Verwaltungs-Behörden zugewiesen,

Art. 8 der Verordnung vom 17. November 1816 über die Armenpflege;

§§. 5, 8 des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Heimath;

Art. 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen;

wie dieses bereits in mehreren diesseitigen Erkenntnissen über ähnliche Fälle weiter ausgeführt wurde.

Erkenntniß vom 23. März 1857 (Regierungsblatt 1857 Nro. 16 S. 305.)
Erkenntniß vom 13. December 1858 (Regierungsblatt 1858 Nro. 70 S. 1611.)
Erkenntniß vom 25. October 1859 (Regierungsblatt 1859 Nro. 51 S. 1065.)
Erkenntniß vom 4. November 1859 (Regierungsblatt 1859 Nro. 58 S. 1100.)

2) Die Klage stützt sich nicht auf das mit der Denkschrift nachgebrachte Uebereinkommen, sondern behauptet vielmehr die Weigerung der beklagten Gemeinde überhaupt, die eingeklagten Kosten zu ersetzen.

3) Die gegen die beklagte Gemeinde geltend gemachte negotiorum gestio vermag an sich allein noch nicht ein civilrechtliches Verhältniß zwischen derselben und der Klägerin zu begründen, indem hiezu erforderlich ist, daß auch die Verpflichtung, welche der beklagten Gemeinde zur Alimentation der Katharina Strobel obliegen soll, und

die Crescenz Strobel für erstere erfüllt haben will, eine solche ist, worüber zu entscheiden die Gerichte zuständig sind, was aber, wie bereits erörtert, nicht der Fall ist.

Demnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenten December achtzehnhundert dreiundsechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichtspräsident von Lehner; Ministerialrath von Schubert; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Nüßler; Ober-Appellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath von Engerer; Ober-Appellationsgerichtsrath von Schmid; der General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani; und Ober-Appellationsgerichtssecretär Gerber.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Gerber.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 20. November l. Js. den Hauptmann Wilhelm Ritter von Welsch vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Gustav von Lacher im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zu reactiviren;

unter'm 21. l. Js. die Hauptleute Sigmund Klein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf ein Jahr — und Ludwig Freiherrn von Pöllnitz vom 4. Jäger-Bataillon auf zwei Jahre, — dann den Oberlieutenant August Gmeiner vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen ohne Zeitbestimmung in den Ruhestand zu versetzen;

die temporär pensionirten Hauptleute Joseph Rupp — und Oscar Fritsch auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem Unterlieutenant Ludwig Colin vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

unter'm 22. November l. Js. den Oberlieutenant Maximilian Dürig vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum Adjutanten des Generals der Cavalerie Fürsten von Thurn und Taxis zu ernennen;

den Unterlieutenant Gottlieb Freiherrn von Süßkind vom 4. Chevaulegers-Regiment König — und den Bataillons-

Quartiermeister Carl Sommer vom 14. Infanterie-Regiment Zandt, beide auf ein Jahr, — dann den Regimentsquartiermeister Johann Düßel von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg — diesen vorbehaltlich weiterer Verfügung — in den Ruhestand zu versetzen;

dem Unterlieutenant Joseph Ziegler vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

dem Feldwebel Mathias Ortmann von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

unter'm 23. November l. Js. dem Generallieutenant und General-Commandanten von Würzburg Jakob Ritter von Hartmann für den königlich preußischen rothen Adler-Orden I. Classe, — dem Obersten Moriz Gerstner vom Generalquartiermeisterstab, Generalstabs-Chef beim General-Commando Würzburg, für den königlich preußischen Kronen-Orden 3. Classe, — dann dem Hauptmann Carl Dambör vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl 1. Adjutanten, — und dem Oberlieutenant Emil Ritter von Xylander vom 4. Chevaulegers-Regiment König, 2. Adjutanten des Generallieutenants und General-Commandanten Ritter von Hartmann, für denselben Orden 4. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

dem Junker Otto Grafen von Marogna vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

unter'm 24. November l. Js. dem Generalmajor und Brigadier Benjamin von Herman für das Ehrenkreuz 1. Classe — und dessen Adjutanten dem Oberlieutenant Emil von Schelhorn vom 9. Infanterie-Regiment Wrede für das Ehrenkreuz 3. Classe des fürstlich Schwarzburgischen Gesammthauses, — dann dem Oberlieutenant Caspar Fricker von der Zeughaus-Haupt-Direction für das Ritterkreuz des kaiserlich österreichischen Franz-Joseph-Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Rittmeister Ludwig Freiherrn von Würtzburg vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, bisher Adjutant des Generals der Cavalerie Fürsten von Thurn und Taxis, dieser Function auf Nachsuchen zu entheben;

die Hauptleute Conrad Vogt vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen vorbehaltlich der Wiederverwendung — und Ludwig Kohlermann vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Oberlieutenant Franz Baldauf vom Genie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 25. November l. Js. dem Oberstlieutenant Carl Dietl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und dem Major Joseph Maillinger vom Generalquartiermeisterstab, 1. Adjutanten des Kriegsministers Generalmajors Lutz und Referent im Kriegsministerium, das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. December l. Js. die bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern erledigte Richterstelle dem Landrichter Carl Koch in Germersheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

den Assessor des Landgerichts Riedenburg, Carl Freiherrn von Lilgenau, zum Landgerichte Regensburg und den Assessor des Landgerichts Regensburg, Jacob Hann, zum Landgerichte Riedenburg, beide entsprechend ihrem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

auf die am Landgerichte Ebersberg erledigte Gerichtsschreiberstelle den Gerichtsschreiber des Landgerichts Oettingen, Wolfgang Voggenauer, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen und die hiedurch in Erledigung kommende Gerichtsschreiberstelle am Landgerichte Oettingen dem Tagschreiber am Bezirksgerichte Augsburg, Anton Pramberger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den Canzlisten extra statum des Appellationsgerichts von Niederbayern, Mathias Baumgärtner, in Anwendung des §. 19 der IX. Verfassungsbeilage des Dienstes zu entlassen, sodann

diesem Appellationsgerichte noch einen Secretär beizugeben und auf solche Stelle den Secretär des Appellationsgerichts von Oberfranken, Heinrich Schott, zu berufen, ferner

den Bezirksgerichtsschreiber extra statum am Bezirksgerichte Aichach, Anton Gillitzer, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Augsburg, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen;

unter'm 18. December l. Js. die in dem Kreis-Medicinal-Ausschusse von Mittelfranken erledigte Function eines promovirten praktischen Arztes dem praktischen und Krankenhausarzte Dr. Christoph Fronmüller zu Fürth zu übertragen,

den Landgerichtsschreiber Friedrich Aulenbach in Waldfischbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die

Landgerichtsschreiber-Stelle in Blieskastel zu versetzen;

unter'm 19. December l. Js. den praktischen Arzt Dr. Martin Wittenmeier zu Landstuhl zum Bezirksarzt II. Classe in Hornbach und den praktischen Arzt Dr. Julius Dick zu Rheinzabern zum Bezirksarzt II. Classe zu Dahn zu ernennen,

den k. Rentbeamten Robert Dichtl von Schwabmünchen auf das Rentamt Mindelheim und den k. Rentbeamten Thaddäus Dilger von Cham auf das Rentamt Schwabmünchen, beide ihrem Ansuchen entsprechend, zu versetzen, dann

auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Cham den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Gustav von Königsthal, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zu befördern;

die sich hiedurch erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken dem Rathsaccessisten der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, Franz Tretter, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

auf das im Forstamte Waldmünchen in Erledigung gekommene Revier Schönthal den dermaligen Forstamts-Actuar und Functionär im Regierungs-Forstbureau zu Regensburg, Carl Grimm, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm 21. December l. Js. den Revierförster Ludwig Einsele von Schrobenhausen, Forstamts Ingolstadt, seinem Ansuchen entsprechend, wegen physischer Gebrechlichkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, vorläufig auf ein Jahr, in Quiescenz zu versetzen und zum provisorischen Revierförster auf das hierdurch in Erledigung gekommene Revier Schrobenhausen den dermaligen Forstamts-Actuar und Functionär im Kreis-Forstbureau in München, Carl Freiherrn von Pfetten, zu befördern,

den Revierförster Gustav Mayer zu St. Zeno, Forstamts Reichenhall, aus Gesundheitsrücksichten in temporäre Quiescenz, dagegen an dessen Stelle den Revierförster Max Stölzl von Staufeneck, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier St. Zeno zu versetzen und auf das hiedurch im Forstamte Reichenhall in Erledigung gekommene Revier Staufeneck den Forstamts-Actuar und Functionär im Ministerial-Forsteinrichtungs-Bureau, Joseph Buckel, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm 22. December l. Js. den Privatdocenten Dr. Franz Xaver Reber in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der k. Universität München zu ernennen,

den außerordentlichen Professor Dr. Ludwig Radlkofer zum ordentlichen Professor der Botanik in der philosophischen Facultät der k. Universität München zu befördern;

unter'm 24. December l. Js. den praktischen Arzt Dr. Joseph Wensauer zu Indersdorf zum Bezirksarzte II. Classe in Dorfen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 24. December l. Js. den vom Landgerichte Günzburg zum Landgerichte Buchloe versetzten Assessor Carl Joseph Reischle, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, bei dem Landgerichte Günzburg zu belassen,

den Assessor des Landgerichts Friedberg, Franz Xaver Sedelmaier, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Buchloe, und

den zum Assessor des Landgerichts Günzburg ernannten vormaligen Bezirksgerichts-Accessisten Mathias Karmann als Assessor zum Landgerichte Friedberg zu versetzen,

den Wechselsensal Maier Renlinger zu Würzburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben und den Kaufmannssohn Carl Dömmling zu Würzburg als Wechsel- und Waarensensal daselbst aufzustellen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 18. December l. Js. die Pfarrei Kohlberg, Bezirksamts Neustadt a./W.-N., dem Priester Martin Klob, Cooperator in Obertraubling, Bezirksamts Stadtamhof,

unter'm 19. December l. Js. die Pfarrei Unterrammingen, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Augustin Sailer, Decan und Pfarrer in Reichling, Bezirksamts Schongau,

unter'm 21. December l. Js. die Pfarrei Ebernburg, Bezirksamts Kirchheimbolanden, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Severin Ziegler,

unter'm 22. December l. Js. die Pfarrei Faulbach, Bezirksamts Marktheidenfeld, dem Priester Peter Bischoff, Pfarrer in Sailauf, Bezirksamts Aschaffenburg,

die Pfarrei Otterbach, Bezirksamts Kaiserslautern, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Bernhard Köller,

die Pfarrei Tiefenstockheim, Bezirksamts Kitzingen, dem Priester Johann Schilling, Localcaplan in Unterweilersbach, Bezirksamts Ebermannstadt,

die Pfarrei Neuburg a./K., Bezirksamts Krumbach, dem Priester Joseph Stiller, Curat- und Schulbeneficiat in Etting, Bezirksamts Aichach.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarr-Curatie Weißingen, Bezirksamts Dillingen, von dem Bischofe von Augsburg, dem Priester Joseph Ledermann, Caplaneibeneficiums-Vicar in Weiler, Bezirksamts Lindau,

unter'm 19. December l. Js., daß die katholische Pfarrei Berglern, Bezirksamts Erding, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Georg Stegschuster, Beneficiat in Frauenried, Bezirksamts Miesbach,

unter'm 21. December l. Js. die katholische Pfarrei Münschweiler, Bezirksamts Pirmasens, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Peter Rinkes,

ferner die kaholische Pfarrei Fehrbach, Bezirksamts Pimasens, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Carl Elblein,

die katholische Pfarrei Vinningen, Bezirksamts Pirmasens, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johannes Schmitt,

die katholische Pfarrei Wolfersdorf, Bezirksamts Freising, von dem Erzbischofe von München-Freising, dem Priester Johann Baptist Roßnagel, Pfarrvicar in Tettenhausen, Bezirksamts Laufen,

und die katholische Pfarrei Niederroth, Bezirksamts Dachau, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Nicolaus Vogl, Expositus in Jacobsbeuern, Bezirksamts Ebersberg,

endlich unter'm 22. December l. Js., daß die katholische Stadtpfarrei Mühldorf, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Anton Rauft, Pfarrer in Reichertshausen, Bezirksamts Pfaffenhofen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus den für die erste protestantische Pfarrstelle in Kaufbeuren, Decanats Kempten, allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen II. Pfarrer daselbst, Emanuel Eduard Christa,

dann unter den für die I. protestantische Pfarrstelle bei St. Aegidien in Nürnberg vorschriftsmäßig allerunterthänigst präsen-

tirten Geistlichen, dem bisherigen III. Pfarrer an genannter Pfarrkirche, Benedict Stephan Steger, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Neuhof, Decanats Markt-Erlbach, dem bisherigen Pfarrer in Ködiß, Decanats Hof, Ferdinand Christian Hugo Heym, und

unter'm 22. December l. Js., die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Schönbrunn, Decanats Wunsiedel, dem bisherigen II. Pfarrer zu Schwarzenbach a./S., Decanats Münchberg, Carl Friedrich Christian Thiermann, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus den für die protestantische Pfarrei Schwimmbach, Decanats Thalmessingen, allerunterthänigst präsentirten Bewerbern, dem Pfarramts-Candidaten Georg Leonhard Birngruber aus Nürnberg die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königliche Landhofkirche zu Fürstenfeld.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Clementinischen Beneficiaten an der Herzog-Max-Burgcapelle, Dr. August Hiß, die erledigte Landhofpriester-Stelle zu Fürstenfeld vom 1. Jänner 1864 an zu verleihen.

Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Hof.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Hof die nachbenannten Gemeindeglieder zu bestätigen:

für die katholische Kirchen-Verwaltung:

den Bierbrauer Sebastian Reuther und den Traiteur Johann Hartmann von Hof;

für die protestantische Kirchen-Verwaltung:

den Kaufmann Gottlieb Angermann und den Flaschnermeister Carl Dorsch von Hof,

den Bauer Johann Adam Robisch von Eppenreuth.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. December l. Js. den Landwehr-Districtsinspector Landwehr-Oberstlieutenant Georg Lampart in Augsburg zum III. Landwehr-Kreisinspector von Schwaben und Neuburg mit dem Range eines Landwehr-Obersten zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Ober-Staatsanwalte am k. Appellationsgerichte von Oberbayern, Franz Joseph von Schab, das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone,

dem Director des k. Appellationsgerichtes der Oberpfalz und von Regensburg, Wilhelm Gareis, das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. November l. Js. nachbenannten k. württembergischen Beamten Ordens-Decorationen zu verleihen und zwar:

dem Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Hügel, das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone,

dem Staatsrath, Chef des Finanz-Departements, von Sigel, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael,

dem Eisenbahn-Director von Dillenius, sowie

dem geheimen Legationsrath Grafen von Zeppelin das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael,

dem Baurathe G. Morlock das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. November l. Js. dem Obersthofmeisterstabs-Büreaudiener Tobias Kaltner in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Ordens-Decorationen zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 16. December l. Js. dem k. Kämmerer, Hofbauintendanten und geheimen Rath Leo von Klenze zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehen erhaltenen Großkreuze des Friedrichs-Ordens;

dem Chef der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Gesammtverwaltung, Ernst Friedrich Freiherrn von Dörnberg in Regensburg zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Orden der eisernen Krone I. Classe;

dem Vorstande des Oberpost- und Bahnamtes Augsburg, Franz Laubök zu dem von Sr. k. k. Hoheit dem Großherzog von Toskana ihm verliehenen Officierskreuze des Verdienstordens in der Civilabtheilung;

dem k. Rath und Hofsecretär Seiner k. Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, Alexander Crebert, zu dem von Seiner k. Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehenen Ritterkreuze I. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

dem Submarine-Ingenieur Wilhelm Bauer in München zu dem von Seiner Hoheit dem Herzoge von Coburg verliehen erhaltenen Verdienstkreuze des Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Mathias Bauer, Curat-Beneficiaten an der St. Stephans-Gottesackerkirche in München in huldvollster Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Wirksamkeit, insbesondere im Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung der Jugend, den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines Prädicates.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kammerjunker Carl Ritter und Edlen von Mayer die nachgesuchte Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung des Prädicates „von Mayerfels“ zu ertheilen und hienach ihm und seinen Nachkommen die Führung des Titels „Ritter und Edle Mayer von Mayerfels“ zu gestatten.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Prädicats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. preußischen Commissionsrathe Carl Waagen in München die Allerhöchste Erlaubniß zur Führung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Titels eines Geheimen Hofrathes zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Athanasius Trinkler zu Augsburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen seines Wahlvaters „Fischer",

und daß Karoline Hofmann von Würzburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Bergold" annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Techniker Dr. Christian Gustav Clemm von Frankfurt a/M. wurde unter'm 15. December 1863 ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Anwendung der Magnesia und ihrer Verbindungen in der Industrie für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 15. December l. Js. anfangend,

und unter'm 24. December 1863 den Maschinenfabrikanten Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg ein Gewerbsprivilegium auf einen Exhaustor-Schornstein nebst Funkenfänger für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. December 1863 anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Werkmeister im Zuchthause zu Kaiserslautern, Friedrich Herrmann unter'm 14. December 1862 verliehenen und unter'm 20. December 1862 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Ausziehen von Farbhölzern, dann

die Einziehung des dem Ingenieur Alexander Friedmann und dem Banquier Emil von Erlanger zu Paris unter'm 14. December 1863 verliehenen und unter'm 20. December 1862 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Herstellung rauchverzehrender Feuerherde wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Beilage zum k. Regierungsblatte Nr. 37 vom Jahre 1863.

Haupt-Rechnung

über den

Stand der Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude

in den

Gebietstheilen dießseits des Rheines

pro 18⁶¹/₆₂.

(Mit Beilage I. bis IV. und der resultirenden Nachweisung.)

Zahl der versicherten Gebäude im Jahre 18 61/62

in den Regierungs-Bezirken	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summe.
Oberbayern	46962	15110	25442	110700	198214
Niederbayern	24996	13645	16419	129179	184239
Oberpfalz und Regensburg .	27958	22406	12546	87307	150217
Oberfranken	17064	75697	1120	48714	142595
Mittelfranken	22676	113917	327	9556	146476
Unterfranken und Aschaffenburg	20055	153459	1175	48922	223611
Schwaben und Neuburg . . .	36862	51545	3936	55312	147655
Gesammt-Summe	196573	445779	60965	489690	1193007

a) Versicherungs-Anschlag
b) Beischlags-Verhältniß-Kapitalien
von vorstehenden Gebäuden im Jahre 1861/62.

	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summe.
	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
a	77810500	9085740	31555700	53058060	171510000
b	4438609	391489	1224778	799439	6854315
a	27679180	5394190	14569140	46738850	94381360
b	1549328	148574	752910	777660	3228472
a	30920790	10249600	9161930	28357780	78690100
b	1580695	476876	419320	425647	2902538
a	29628140	38182490	646660	18688440	87145730
b	5447782	1694479	17031	307497	7466789
a	34032660	85537270	199150	3606130	123375210
b	1342732	2817905	1140	14158	4175935
a	30377870	66761360	809000	17348430	115296660
b	1351598	1798146	26685	218162	3394591
a	62965560	44740360	3397250	37152000	148255170
b	10113651	2602045	105997	794810	13616503
a	293414700	259951010	60338830	204949690	818654230
b	25824395	9929514	2547861	3337373	41639143

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.						
II.	A. An Aktivresten vom Jahre 18⁶⁰/₆₁ laut der Cassenbestands-Auszeige in der Col. XVII. der resultirenden Nachweisung für das Vorjahr . . .	—	—	—	1356593	46	3
III.	B. An Assekuranzbeiträgen für das Jahr 18⁶¹/₆₂ und zwar von der Versicherungs-Summe mit Einschluß der Beischlags-Verhältniß-Kapitalien, sohin						
	I. Klasse — aus 319,239,095 fl. zu 7 kr. 2 hl. vom Hundert	399048	53	—			
	II. Klasse — aus 269,880,524 fl. zu 9 kr. vom Hundert	404820	48	—			
	III. Klasse — aus 62,886,691 fl. zu 12 kr. vom Hundert	125773	23	6			
	IV. Klasse — aus 208,287,063 fl. zu 13 kr. 2 hl. vom Hundert	468645	54	2	1398288	59	—
IV.	C. An Zuschüssen von anderen Regierungsbezirken	—	—	—	346000	—	—
V.	D. An Vorschüssen aus Staatskassen	—	—	—	—	—	—
VI.	E. An Vorschußfonds-Beiträgen	—	—	—	31620	43	4
	F. An besonderen Zuflüssen	—	—	—	83113	4	5
	Summe der Einnahmen:	.	.	.	3165616	33	4

Vid. die resultirende Nachweisung unter den Columnen.

* 1

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr	hl.
	II. Ausgaben.						
	A. Passivrest vom Jahre $18^{60}/_{61}$ laut der Cassenbestands-Auszeige in der Colonne XVIII. der resultirenden Nachweisung für das Vorjahr . . .	—	—	—	114133	3	1
II.	B. Geleistete Brandentschädigungen, und zwar:						
	a) auf den Bestand der Vorjahre	37569	48	4			
	b) vom Jahre $18^{61}/_{62}$	1370329	34	6	1407899	23	2
	C. Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke nach Col. XI. der angefügten resultirenden Nachweisung	—	—	—	346000	—	—
	D. Rückzahlung der aus Staatscassen erhaltenen Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
III.	E. Perceptionsgebühren von den einzuhebenden ordentlichen und Vorschußfonds-Beiträgen im Ganzen zu 1,429,909 fl. 42 kr. 4 hl.	—	—	—	11915	54	3
	F. Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne nach Col. XIV. der resultirenden Nachweisung	—	—	—	1323	15	—
IV.	G. Besondere Ausgaben	—	—	—	64759	27	—
	Summe der Ausgaben	.	.	.	1946031	2	6

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	Abgleichung.						
	Einnahmen	—	—	—	3165616	33	4
	Ausgaben	—	—	—	1946031	2	6
	Activrest	—	—	—	1219585	30	6
	Bemerkung. Unter der Summe des vorstehenden Activrestes ist der das Grundvermögen der Anstalt bildende Vorschußfond zu	—	—	—	1151159	48	3
	begriffen, und der nach Abzug desselben verbleibende Ueberschuß von	—	—	—	68425	42	3
	hat sich bei Berechnung des Gesammtausschlages aus den für voll angenommenen Bruchpfennigen ergeben, kommt sonach dem folgenden Versicherungsjahre 18⁶²/₆₃ zu gut.						

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Beilage Ziffer 1.

Nachweisung

der

besonderen Zuflüsse.

Regierungsbezirke.	Heimgefallene und rückersetzte Brandentschädigungen.			Geldbußen.			Zinsen aus angelegten Brand-Assecuranz-Geldern.			Perceptions-Ueberschüsse und Einnahmen-Nachholungen.			Summe.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	806	7	–	3	—	–	985	15	–	–	—	—	1794	22	—
Niederbayern			–	—		–	5176	50	–	15	25	3	5192	15	3
Oberpfalz und Regensburg					—	–	2028	15	4	76	31	7	2104	47	3
Oberfranken	505	31		74	4	–	1482	2	4	—	–	—	2061	37	4
Mittelfranken	–	—	–	–			4295	35	–	31	26	—	4327	1	—
Unterfranken u. Aschaffenburg	8	41	—	–	—	—	8763	54	1	133	2	7	8905	38	–
Schwaben und Neuburg .	–	—	–	—	–	–	8691	23	—	36	–	3	8727	23	3
Summe	1320	19	–	77	4	4	31423	15	1	292	26	4	33113	4	5

Digitized by Google

Beilage Ziffer II.

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberbayern	Aichach . . .	Griesbeckerzell .	Böck, Xaver	—	—	16	20
		Klingen . . .	Pfarrstiftung . . .	—	—	8	40
		Oberwittelsbach .	Stuhlreiter, Joseph .	—	—	437	30
	Altötting . . .	Garching . . .	Sedelmayer, Joseph .	—	—	2400	—
	Dachau . . .	Hirtelbach . . .	Elfinger, Joseph . .	—	—	16	56
	Freising . . .	Langenbach . .	Kolm, Blasius . . .	—	—	1000	—
	Ingolstadt . .	Irgertsheim . .	Liepold, Mathias . .	—	—	950	—
	Landsberg . .	Rott	Schulgemeinde . . .	—	—	7	29
	München l/J. .	Gilching . . .	Stürzer, Joseph . .	—	—	2227	30
	Pfaffenhofen .	Wollnzach . . .	Scheller, Joseph . .	—	—	3000	—
		Eberstetten . .	Fuchs, Andreas . .	—	—	950	—
	Rosenheim . .	Westerndorf . .	Höhensteiger, Kaspar .	400	—		
			Kleo, Joseph . . .	400	—		
			Zeller, Korbinian . .	561	6	1361	6
	Wasserburg . .	Mittbach . . .	Widder, Lorenz . .	—	—	700	—
		Feldkirchen . .	Wahlbacher, Jakob .	—	—	100	—
		Amerang . . .	Langl, Kaspar . . .	—	—	200	—
	München . . .	München . . .	Stuhlberger, Max .	—	—	385	24
			Summe A.	.	.	13760	55
	B. Vom Jahre 18$^{61}/_{62}$.						
	München . . .	München . . .	Delcroix, Karl . . .	475	—		
			Pschorr, Mathias . .	3400	—		
			Eisenbahnaerar . . .	8400	—		
			Telegraphenamt . .	518	32		
			Rosipal, Karl . . .	90	—		
			Gabelsberger, Georg .	20	40		
			Kammerloher, Franz .	85	36		
			Jakob, Felix . . .	90	36		
			Gollinger, Paul . .	53	9		
			Zehetmayer, Philipp .	77	43		
			Plettl, Joseph . . .	1245	30		
			Neumann, Heinrich .	1138	-		
				15594	46		
			Seite 1	—	—	—	—

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten	Partial-Betrag fl	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern			Uebertrag	15594	46		
	München	München	Kistler, Joseph	121	52		
			Seybold, Franz von	20	48	15737	26
	Ingolstadt	Ingolstadt	Schoeberl, Joseph	480	—		
			Mayer, Georg	40	—	520	—
	Aichach	Hilgertshausen	Effner, Joseph	—	—	25	—
		Altomünster	Weichenberger, Ulrich	—	—	400	—
		Etting	Karrmann, M. Anna	—	—	800	—
		Affing	Fäller, Jakob	—	—	500	—
	Altötting	Wald	Reindel, Simon	—	—	1500	—
	Berchtesgaden	Ramsau	Graßl, Jakob	—	—	50	—
		Bischofswies	Rasp, Joseph	300	—		
			Schwaiger, Michael	50	—	350	—
	Bruck	Olching	Schwab, Max	700	—		
			Groismayer, Johann	1650	—	2350	—
		Alling	Bergmayr, Nicolaus	—	—	720	—
		Emmerin	Schreiner, Valentin	490	—		
			Fischer, Quirin	62	13	552	13
		Adelshofen	Metsch, Joseph	—	—	400	—
		Hattenhofen	Königl. Aerar	—	—	73	48
	Dachau	Vierkirchen	Pfarrstiftung	—	—	2500	—
		Indersdorf	Mandel, Jakob	—	—	1000	—
		Enisbach	Weber, Franz	600	—		
			Gruber, Anton	500	—		
			Heigl, Lorenz	1000	—	2100	—
	Ebersberg	Aßling	Brunnschmid, Ludwig	—	—	150	—
		Plening	Gillhuber, Max	655	—		
			Königer, Franz	565	4		
			Wiesgigl, Anton	376	—	1596	4
		Ebersberg	Maierbacher, Georg	1500	—		
			Andres, Thomas	537	45		
			Hohenleitner, Johann	1600	—		
			Stumbeck, Joseph	3030	—		
			Strauß, Johann	9642	14		
				16279	59		
			Seite 2	.	.	31324	31

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
			Uebertrag	16279	59		
Oberbayern	Ebersberg	Ebersberg	Zischgl, Xaver	800	—		
			Sancjohannser, Ursula	129	12		
			Heimbuchner, Barthol.	1204	6		
			Wölkheimer, Sebastian	1212	41		
			Maierbacher, Jos.	110	24		
			Hofbauer, Georg	102	26		
			Gemeinde	1982	17		
			Hauser, Wolfgang	30	40		
			Seidl, Joseph	17	55		
			Müller, Joseph	3110	38	24980	18
		Grafing	Schmid, Egid	200	—		
			Sedlmayr, Balthasar	714	40		
			Kainz, Kaspar	79	48		
			Huber, Kaspar	7	52	1002	20
	Erding	Bockhorn	Kressirer, Sebastian	—	—	1300	—
		Langenpreising	Senftel, Johann	—	—	800	—
		Sallmannskirchen	Mayer, Mathias	—	—	3000	—
		Oberding	Ulbrich, Xaver	—	—	800	—
		Eitting	Kratzer, Sebastian	1600	—		
			Adelberger, Franz	2000	—		
			Strasser, Balthasar	4048	54		
			Hilger, Anton	1400	-		
			Kratzer, Martin	50	—		
			Winklmayr, Michael	1800	-		
			Mayberger, Georg	600	—	11498	54
	Freising	Mietraching	Lueveritz, Viktor von	—	—	2483	32
		Kranzberg	Westermayer, Peter	498	57		
			Huber, Philipp	1597	21	2096	18
		Freising	Stettner, Joseph	—	—	25	40
		Wolfersdorf	Pfarrstiftung	—	—	2632	4
		Eching	Kink, Simon	—	—	640	—
		Palzing	Obenberger, Anton	—	—	54	22
		Sillertshausen	Graf, Simon	—	—	1521	7
		Zigelsdorf	Baumann, Johann	—	—	1400	—
			Seite 3	.	.	54234	35

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern	Friedberg	Mering	Häring, Lorenz	—	—	1840	—
	Ingolstadt	Unsernherrn	Zeller, Blasius	—	—	920	—
		Irsching	Hölzl, Erhard	—	—	875	—
		Vohburg	Fahn, Mathias	—	—	25	20
	Landsberg	Eresing	Siebenländer, Thomas	2130	—		
			Egwolf, Dismas	500	—		
			Karl, Katharina	600	—		
			Riedermayer, Leonhard	1800	—		
			Eberle, Sebastian	300	—	5330	—
		Erpfing	Bauer, Wendelin	1270	—		
			Mägele, Xaver	700	—		
			Dietrich, Simon	19	31		
			Rauch, Michael	14	28	2003	59
		Stoffen	Kirchenstiftung	—		342	19
		St. Georgen	Karlstetter, Joseph	—		4197	37
	Laufen	Petting	Steinmaßl, Mathias	40	—	.	
			Aicher, Joseph	88	23		
			Mayer, Nikolaus	139	39	268	2
		Roßdorf	Pastetter, Joseph	—		390	—
		Kirchheim	Kraller, Johann	—		100	—
		Törring	Helmberger, Joseph	—		490	—
	Miesbach	Ostin	Laubenberger, Johann	2900			
			Fichtner, Gregor	8986	52	11886	52
	Mühldorf	Weidenbach	Lindmayr, Thomas	—		501	59
		Oberneukirchen	Lenzfeuchtner, Johann	—	—	466	22
		Grünbach	Mayerhofer, Johann	—		5764	42
		Forsting	Maisl, Anna	—	—	900	—
		Egglkofen	Montgelas, Graf von	—	—	8881	24
	München l/J.	Ludwigsfeld	Maier, Michael	—	—	200	—
		Solln	Thalmayr, Johann	—	—	16	56
		Oberpfaffenhofen	Schmitt, Johann	900	—		
			Schlagenhauser, Georg	100	—	1000	—
		Gilching	Penzel, Leonhard	600	—		
			Kempel, Joseph	2330	30	2930	30
			Seite 4	.	.	46331	2

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern	München l. J.	Machtlfing	Glockner, Martin	3900	—		
			Pfarrstiftung	5	4	3905	4
		Leutstetten	Treuttwett, Georg	—		5810	—
	München r. J.	Hofolding	Kronester, Martin	—		550	—
		Ismaning	Steyrer, Katharina	410	—		
			Walter, Balthasar	720	—		
			Högel, Johann	1540	—	2670	—
		Oberhaching	Frimmer, Simon	600	—		
			Schittler, Johann	300	—		
			Held, Georg	100	—		
			Kastner, Emeran	1426	21		
			Manhard, Sebastian	1495	12		
			Stadler, Wilhelm	390	—		
			Pauli, Johann	27	—	4338	33
		Oberföhring	Schreiber, Wolfgang		—	600	—
		Grünwald	Schlund, Edmund	—	-	708	6
		Höhenrain	Killer, Joseph	—	—	230	—
		Ascholding	Kainhuber, Johann	—	—	410	—
		Gelting	Sappel, Joseph	—	—	70	—
	Pfaffenhofen	Triefing	Gemeinde Remoden	—	—	200	—
		Langwaid	Pilz, Friedrich	—	—	1100	—
	Rosenheim	Vernau	Rupp, Kaspar	—	—	374	55
		Fraßdorf	Lindner, Simon	—	—	362	—
		Tuntenhausen	Hoiß, Joseph	—	—	1100	—
		Beyharting	Leyden, Graf von	—	—	411	12
		Rohrdorf	Wiesböck, Mathias	—		937	54
		Degerndorf	Widmann, Johann	—	—	25	47
		Stephanskirchen	Hartel, Michael	—	—	200	—
		Rinsting	Zell, Maria	600	—		
			Wöhrer, Sebastian	5	42	605	42
		Au	Buchner, Mathias	—	—	836	57
	Schongau	Burggen	Meichelböck, Johann	—	—	2352	36
	Schrobenhausen	Steingriff	Vogel, Xaver	—	—	500	—
		Weilenbach	Finkenzeller, Joseph	—	—	700	—
		Volkersdorf	Nauderer, Joseph	—	—	600	—
			Seite 5	.	.	29598	46

Bezeichnung der			Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag		Total- Betrag	
Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	Tölz	Gaißach . . .	Leismüller, Joseph .			800	—
	Traunstein . .	Schleching . . .	Moritz, Kaspar . .			400	—
		Grabenstadt . .	Bäck, Joseph . . .	700	—		
			Fernbichler, Ferdinand	1200	—		
			Diener, Georg . . .	1000	—		
			Franz, Max . . .	300	—		
			Auer, Max	300	—		
			Haitauer, Max . . .	600	—		
			Förg, Xaver	200	—		
			Heitauer, Mathias .	200	—		
			Roichl, Georg . . .	300	—		
			Schwaiger, Barbara .	5000	—		
			Eglseer, Anna . . .	300	—		
			Achatz, Joseph . . .	200	—		
			Berger, Johann . .	500	—		
			Kastner, Mathias . .	100	—		
			Rimsl, Georg . . .	1500	—		
			Ambs, Andreas . .	1000	—		
			Schönherr, Franz . .	1600	—		
			Obacher, Joseph . .	1200	—		
			Seehuber, Joseph . .	500	—		
			Obermayr, Peter . .	200	—		
			Misgang, Bartlmä .	200	—		
			Brechler, Johann . .	250	—		
			Huber, Johann . . .	400	—		
			Stadler, Joseph . .	500	—		
			Kollmayr, Andreas .	1500	—		
			Brunnschmid, Joseph .	300	—		
			Seibel, Anton . . .	600	—		
			Winreiter, Maria . .	2300	—		
			Oberauer, Elise . .	400	—		
			Ballauf, Georg . .	400	—		
			Stadelmann, Jakob .	600	—		
			Heilingbrunner, Max .	300	—		
				24650	—		
			Seite 6	.	.	1200	—

Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	24650	—		
Oberbayern.	Traunstein . .	Grabenstadt . .	Aicher, Marja . . .	200	—		
			Gaßner, Mathias . .	200	—		
			Franz, Georg . . .	600	—		
			Karl, Johann . . .	400	—		
			Fuchs, Martin . . .	550	—		
			Straßberger, Martin .	800	—		
			Wölfertinger, Lorenz .	700	—		
			Wührer, Florian . .	1700	—		
			Wolfertinger, Max .	400	—		
			Kreuz, Maria . . .	200	—		
			Schulgemeinde . . .	2450	—		
			Stecher, Jakob . . .	5550	—		
			Heitauer, Joseph . .	900	—		
			Lackerbauer, Ignaz . .	600	—		
			Heiler und Emmer .	1700	—		
			Wieser, Joachim . .	2515	17		
			Sedlmayr, Max . .	186	58		
			Pfitzner, Johann . .	1424	—		
			Kirchenstiftung . . .	257	16		
			Grad, Simon . . .	841	46		
			Baier, Alois . . .	31675	34		
			Winreiter, Maria . .	700	—	79200	51
		Unterwössen . .	Münch, Anton . . .	—	—	3300	—
		Trostberg . . .	Grasl, Maria . . .	1945	—		
			Bremböck, Michael .	37	30		
			Fraunberger, Anton .	22	13	2004	43
	Wasserburg . .	Weiden . . .	Kirchenstiftung . . .	188	38		
			Eberharter, Johann .	400	—	588	38
		Westach . . .	Metzger, Georg . .	—	—	272	20
		Haag	Greitl, Ludwig . .	1200	—		
			Binder, Joseph . .	17	2	1217	2
		Kling	Zaunbaß, Andreas . .	100	—		
			Doff, Franz	100	—	200	—
			Seite 7	.	.	86783	34

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.	Wasserburg . .	Lappach . . .	Obermaier, Andreas .	—	—	476	14
		Stadel . . .	Scher, Xaver . . .	—	—	150	—
	Weilheim . . .	Frauentain . .	Stückl, Johann . . .	—	—	15	11
			Seite 8	.	.	641	25
			Hiezu " 7	.	.	86783	34
			" 6	.	.	1200	—
			" 5	.	.	29598	46
			" 4	.	.	46331	2
			" 3	.	.	54234	35
			" 2	.	.	31324	31
			" 1	.	.	.	.
			Summe B.	.	.	250113	53
			Hiezu Summe A.	.	.	13760	55
			Gesammt-Summe	.	.	263874	48

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Niederbayern.	Dingolfing . .	Ottering . . .	Petschko, Johann . .	—	—	200	—
		Griesbach . . .	Koch, Simon . . .	—	—	500	—
	Landau . . .	Ettling . . .	Köllnberger, Joseph .	—	—	1008	16
	Pfarrkirchen . .	Obertürken . .	Saemann, Nikolaus .	—	—	301	40
	Straubing . .	Aholfing . . .	Fickentscher, Friedrich .	—	—	1303	20
	Viechtach . . .	Moosbach . . .	Simmeth, Wolfgang .	—	—	501	—
	Wegscheid . . .	Gegenbach . .	Penzerstädler, Georg .	—	—	49	42
		Jandelsbrunn .	Schmöller, Anton . .	—	—	150	—
	Wolfstein . . .	Leopoldsreuth .	Riggl, Joseph . . .	—	—	52	—
			Summe A.	.	.	3614	58

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		B. Vom Jahre 1861/62.					
Niederbayern.	Bogen	Neukirchen	Stelzl, Johann	—	—	1019	16
		Hunderdorf	Wurm, Joseph	—	—	315	37½
	Deggendorf	Deggendorf	Kiesling, Joseph von	—	—	21	31
		Offenberg	Loibl, Jakob	400	—		
			Schreiber, Franz	316	28	716	28
		Otzing	Goßler, Mathias	—	—	1373	1
		Wünzer	Memminger, Georg	1100	—		
			Mutz, Xaver	1400	—		
			Obermaier, Maria	6	—	2506	—
		Hengersberg	Götz, Franz	—	—	210	28
		Iggensbach	Petermüller, Joseph	—	—	520	—
	Dingolfing	Dingolfing	Huber, Joseph	—	—	16	—
		Niederreißbach	Altmannshofer, Seb.	200	—		
			Laubenbacher, Georg	13	15	213	15
		Niederviehbach	Gschaider, Mathias	—	—	400	—
		Frauenbiburg	Eberl, Karl	—	—	200	—
	Eggenfelden	Linden	Vogelsammer, Seb.	—	—	300	—
		Fünfleiten	Huber, Franz	—	—	250	—
		Martinskirchen	Marchner, Jakob	—	—	1800	—
		Hirschhorn	Kellendorfer, Elise	—	—	770	—
		Reicheneibach II	Lindhuber, Seb.	250	—		
			Striegl, Martin	50		300	—
	Grafenau	St. Oswald	Leindl, Katharina	—	—	300	—
		Thurmannsberg	Sellmaier, Georg	—	—	600	—
		Innernzell	Hartl, Joseph	—	—	1000	—
		St. Oswald	Schönberger, Andreas	—	—	400	—
		Rendlnach	Baumann, Georg	1000	—		
			Mautner, Joseph	1000	—	2000	—
	Griesbach	Tettenweis	Winkelhofer, Michael	—	—	200	—
		Würding	Roßmaier, Joseph	400	—		
			Pfarrpfründestiftung	2200	—		
			Prüller, Johann	1510	—		
			Schömmer, Joseph	1040	—		
				5150	—		
			Seite 1	.	.	15431	36½

Bezeichnung der			Namen der Betheiligten.	Partial-		Total-	
Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag	5150	—		
Niederbayern.	Griesbach . . .	Würding . . .	Resch, Georg . . .	300	—		
			Huber, Joseph . . .	250	—		
			Domandl, Stephan .	2673	41		
			Isack, Joseph . . .	1507	12		
			Fenzl, Michael . . .	925	—		
			Göschl, Michael . .	726	—		
			Brumbauer, Ferdinand	490	—		
			Brodschelm, Sebastian	300	—		
			Heber, Joseph . . .	490	—		
			Kirschner, Joseph . .	1030	—		
			Göschl, Joseph . . .	500	—		
			Niedermaier, Martin .	3050	—		
			Eichelsberger, Joseph .	1590	—		
			Bschlagengaul, Franz .	1108	54		
			Lindinger, Georg . .	2650	—		
			Aigner, Johann . .	350	—		
			Ambros, Joseph . .	1000	—		
			Auer, Sebastian . .	1300	—		
			Kirschner, Alois . .	940	—		
			Fichtl, Georg . . .	700	—		
			Kirchenstiftung . . .	8	—		
			Fuchs, Michael . . .	38	14	27077	1
		Rotthalmünster .	Herndl, Friedrich . .	2334	53		
			Glas, Ignaz . . .	25	42		
			Rosenstingl, Johann .	110	4		
			Hausmann, Georg .	78	24		
			Glas, Martin . . .	1510	—		
			Herndl, Friedrich . .	400	—	4459	3
	Kelheim . . .	Kapfelberg . .	Karl, Georg . . .	1000	—		
			Pfarrpfründestiftung .	751	8		
			Karl, Michael . . .	2930	—		
			Bradl, Jacob . . .	525	—		
			Eisvogel, Joseph . .	650	—		
			Karl, Johann . . .	262	17	6118	25
			Seite 2	.	.	37654	29

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.	Kelheim . . .	Hienheim . . .	Stipperger, Anton . .	1184	—		
			Seidenschwarz, Stephan	2350	—		
			Huber, Martin . . .	136	—	3670	—
		Affeking . . .	Frankl, Jacob . . .	300	—		
			Hufnagl, Georg . .	8	40	308	40
	Landau . . .	Altenbuch . . .	Fischer, Georg . . .	5410	—		
			Krieger, Michael . .	900	—	6310	—
		Oberhöcking . .	Sturm, Anton . . .	1810	—		
			Harlander, Georg . .	77	8		
			Kagerer, Franz . .	3	—	1890	8
		Niederhausen . .	Rößl, Michael . . .	—	—	150	—
		Eichendorf. . .	Fischer, Mathias . .	—	—	52	32
		Waibling . . .	Brunner, Johann . .	3210	—		
			Hierl, Franz . . .	120	24	3330	24
		Exing	Stömmer, Sebastian .	301	37½		
			Eichner, Georg . . .	600	—		
			Reichl, Peter . . .	600	—	1501	37½
		Harburg . . .	Schimpf, Sebastian .	—	—	600	—
		Hartkirchen . .	Klinger, Georg . . .	—	—	1478	30
		Waibling . . .	Limbrunner, Anton .	2929	16		
			Zettl, Lorenz . . .	470	—		
			Leidl, Joseph . . .	600	—	3999	16
	Landshut . . .	Martinshaun .	Zellner, Thomas . .	—	—	3450	—
		Leonhardshaun .	Kirchenstiftung . .	—	—	356	16
		Ast	Dax, Sebastian . .	—	—	300	—
		Schatzhofen . .	Sellmayer, Jakob . .	—	—	500	—
	Mallersdorf . .	Hirschling . . .	Karpfinger, Mathias .	2950	—		
			Maier, Johann . .	1774	7		
			Wilsmaier, Georg . .	1500	—		
			Buchner, Lorenz . .	400	—		
			Dasch, Georg . . .	600	—		
			Wild, Wolfgang . .	1000	—		
			Lehner, Joseph . .	5020	58		
			Karl, Peter	4106	17		
				17351	22		
			Seite 3	.	.	27897	23½

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.			Uebertrag	17351	22		
	Mallersdorf . .	Hirschling . . .	Pillmaier, Franz Xaver	7209	—		
			Lehner, Jacob . . .	5000	—		
			Weber, Sebastian . .	1200	—		
			Job, Sebastian . . .	1100	—		
			Kainz, Joseph . . .	2000	—		
			Job, Joseph . . .	400	—		
			Mesenhuber, Mathias	1000	—		
			Bachmaier, Georg . .	1750	—		
			Kransberger, Jacob .	376	—		
			Mühlberger, Georg .	400	—		
			Eichinger, Johann . .	900	—		
			Filialkirchenstiftung .	32	5	38718	27
		Hadersbach . .	Huber, Mathias . .	—	—	5095	57
		Niederlindhart .	Heinrich Joh. Georg .	—	—	800	—
		Schierling . .	Fürstl. Gutsverwaltung	—	—	29	45
	Passau . . .	Eging	Krottenthaler, Franz .	2600	—		
			Kirchenstiftung . . .	4520	—		
			Unterrichtsstiftung . .	35	48		
			Reiter, Franz . . .	28	37		
			Strahler, Anton . . .	90	30	7274	55
		Neuhaus . . .	Krimplinger, Eduard .	—	—	100	—
		Kellberg . . .	Schiermaier Stephan .	—	—	777	36
		Vornbach . . .	Haas, Franz . . .	—	—	500	—
		Fürstenstein . .	Bruckner Johann . .	—	—	155	4
		Witzmannsberg .	Seidl, Paul . . .	—	—	560	—
	Pfarrkirchen . .	Eggstetten . . .	Saghuber, Martin . .	—	—	350	—
		Umsham . . .	Riegelsberger, Georg .	—	—	900	—
		Rorham . . .	Berliner, Georg . . .	200	—		
			Binder, Jacob . . .	100	—	300	—
		Egglham . . .	Meyer, Michael . .	—	—	856	24
		Waldhof . . .	Schneil, Jacob . . .	—	—	800	—
	Regen	Eggenried . . .	Muhr, Johann . . .	400	—		
			Braunmandl, Georg .	300	—		
			Graf, Georg . . .	344	—	1044	—
			Seite 4	.	.	58262	8

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Niederbayern.	Regen	Bodenmeis . .	Rosenlehner, Johann .	—	—	100	—
	Rottenburg . .	Sandsbach. . .	Wiesenberger, Martin	—	—	150	—
	Viechtach . . .	Teisnach . . .	Rackl, Johann . . .	—	—	200	—
		Viechtach . . .	Rankl, Franz . . .	4000	—		
			Bartl, Antonia . . .	910	—		
			Groß, Xaver . . .	2100	—		
			Kasparbauer, Joseph .	3000	—		
			Pflügl, Jacob . . .	1000	—		
			Köppl, Anton . . .	1304	38		
			Sitzberger, Sebastian .	18	32		
			Berchtold, Joh. Nep. .	241	54	12575	4
	Vilsbiburg . .	Lichtenhaag . .	Zeiler, Joseph . . .	—	—	600	—
		Vilsbiburg . .	Bauer, Johann . .	530	—		
			Schweiblmeier, Joseph	576	33		
			Lechner, Johann . .	418	37	1525	10
		Haarbach . . .	Fussedér, Joseph . .	—	—	100	—
		Wolferting . .	Niedermayer, Rupert .	—	—	3670	—
		Holzhausen . .	Rieder, Lorenz . . .	—	—	350	—
	Vilshofen . . .	Göttersdorf . .	Nagel, Joh. Nep. . .	8200	—		
			Buchner, Xaver . . .	1921	18	10121	18
		Künzing . . .	Scheidl, Caspar . .	—	—	120	—
		Altenmarkt . .	Dorfmeister, Georg .	3450	—		
			Giglberger, Anton . .	480	—		
			Wiesenthaler, Lorenz .	200	—		
			Weishuber, Joseph .	800	—		
			Schmid, Peter . . .	700	—	5630	—
		Oberpöring . .	Maier, Philipp . . .	500	—		
			Fliegenbauer, Magd. .	300	—	800	—
		Aicha	Sailer, Thomas . .	—	—	720	—
	Wegscheid . . .	Wegscheid . . .	Bauer, Johann . . .	—	—	100	—
		Obernzell . . .	Thurmwalder, J. Nep.	3608	24		
			Saringer, Georg . .	3881	48		
			Huber, Michael . .	2250	—		
			Kaufmann, Franz Paul	10283	46		
				20023	58		
			Seite 5.	.	.	36761	32

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Niederbayern.			Uebertrag	20023	58		
	Wegscheid . . .	Obernzell . . .	Maier, Max . . .	6750	23		
			Hauer, Friedrich . .	1713	43		
			Hauer, August . . .	2800	—		
			Goderer, Joseph . .	1183	2		
			Grögeder, Johann . .	550	—		
			Altendorfer, Anna . .	500	—		
			Goderer, Joseph . .	400	—		
			Ebner, Johann . . .	400	—		
			Koller, Michael . . .	172	5		
			Guglmaier, Paul . .	2884	23		
			Kristl, Martin . . .	100	—		
			Graßl, Joseph . . .	50	—		
			Schauer, Johann . .	50	—		
			Dobetsberger, Johann	300	—		
			Ettl, Franz Paul . .	532	30		
			Stifter, Christian . .	513	8		
			Friedl, Josepha . . .	1050	—		
			Stingl, Johann . .	1800	—		
			Jung, Franz . . .	11	34		
			Bauer, Joseph . . .	86	43		
			Koppelstätter, Johann .	31	4		
			Markts-u. Schulgemeinde	5529	43¾		
			Kratzer, Georg . . .	1253	46		
			Bauer, Joseph . . .	1153	18		
			Straßl, Sebastian . .	955	—		
			Berlinger, Johann . .	418	13¾		
			Schuster, Joseph . .	1480	1	52692	35½
		Thurnreith . .	Oberneder, Paul . .	—	—	986	45
		Gegenbach . .	Hartl, Joseph . .	—	—	919	2¼
	Wolfstein . . .	Mauth . . .	Porleitner, Leopold .	—	—	1230	58
		Waldkirchen . .	Gattinger, Max . .	1800	—		
			Schieferer, Wilhelm .	2255	6		
			Ratzesberger sen., Anton	1152	28		
				5207	34		
			Seite 6	.	.	55829	20¾

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.			Uebertrag	5207	34		
	Wolfstein . . .	Waldkirchen . .	Falk, Heinrich . . .	670	—		
			Hausbeck, Anton . .	400	—		
			Zimmermann, Joseph .	2830	—		
			Heininger, Theres und Polirene	1000	—		
			Pfarrpfründestiftung .	3926	49		
			Miedl, Mathilde . .	150	—		
			Markts-Gemeinde . .	2057	21		
			Baumgartner, Joseph .	500	—		
			Kirchenstiftung . . .	29330	—		
			Müller's Relikten . .	1200	—		
			Mack, Joseph . . .	2710	—		
			Resch, Raimund . .	600	—		
			Donaubauer, Ignaz .	1100	—		
			Sennbauer, Mathias .	400	—		
			Süß, Joseph . . .	1077	59		
			Weinberger, Joseph .	400	—		
			Gallist, Joseph . . .	200	—		
			Wellnbeck, Jacob . .	600	—		
			Müller, Ignaz . . .	1000	—		
			Scharinger, Georg .	300	—		
			Bimmer, Maria . .	100	—		
			Weiskäupl, Johann .	600	—		
			Prabsky, Paul . . .	192	42		
			Pfannenstiel, Johann .	1800	—		
			Kumpfmüller, Mathias	600	—		
			Baumgartner, Joseph .	850	—		
			Höllinger, Jacob . .	1500	—		
			Jell, Theres . . .	4400	—		
			Fischer, Franziska . .	2505	24		
			Paus, Jacob . . .	200	—		
			Gottinger, Anna . .	500	—		
			Bürsagg, Ludwig . .	4000	—		
			Johann, Mathias . .	966	—		
			Seite 7	73873	49	—	

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern			Uebertrag	73873	49		
	Wolfstein . . .	Waldkirchen . .	Schauer, Theres . .	6105	—		
			Haller, Franz . . .	1663	33		
			Bucher, Aloisia . . .	3061	33		
			Strobl, Xaver . . .	2758	28		
			Weilnbeck, Karl . .	2000	—		
			Loibl, Joseph . . .	3120	—		
			Süß, Peter	2446	51		
			Pichlmaier, Maria .	2659	8		
			Friedl, Ignaz . . .	8390	—		
			Greß, Magdalena . .	1775	43		
			Schmid, Daniel . .	600	—		
			Krusilla, Michael . .	1779	6		
			Vogl, Joseph . . .	600	—		
			Lenz, Anton	800	—		
			Pechleitner, Mathias .	865	—		
			Lechl, Anton . . .	700	—		
			Irlesberger, Joseph .	1790	—		
			Hausbeck, Anazet . .	912	30		
			Stadler, Joseph . .	300	—		
			Weidinger's Relikten .	567	2		
			Staudenhechtl, Caspar	1881	28		
			Hausbeck's Relikten .	934	40		
			Mörtl, Joseph und Rothbauer, Franziska	957	19		
			Pankratz, Johann . .	500	—		
			Dietlmann, Joh. sen. I.	500	—		
			Schober, Mathias . .	600	—		
			Hausbeck, Mathias .	800	—		
			Kannamüller, Niklas .	1050	—		
			Dietlmann, Jos. jun.	962	—		
			Raab, Johann . . .	942	24		
			Süß, Anna	1895	12		
			Ratzesberger, Anton jun.	5309	24		
				133100	10		
			Seite 8	.	.		

Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	133100	10		
	Wolfstein . . .	Waldkirchen . .	Kainz, Joseph . . .	2600	58		
			Michlbauer, Joseph .	807	32		
			Thuringer, Paul . .	1400	—		
			Schreckinger, Johann .	1000	—		
			Stammler, Karl . .	925	22		
			Bauer, Joseph . . .	426	26		
			Schmidhuber, Ignaz .	740	—		
			Fischer, Philipp . .	1000	—		
			Greß, Georg . . .	1550	—		
			Ertl, Michael . . .	600	—		
			Lenz, Joseph	800	—		
			Gerner, Anton . . .	1920	—		
			Kren, Jakob	600	—		
			Prager, Franz . . .	600	—		
			Vierlinger, Johann .	600	—		
			Kannamüller, Joseph .	600	—		
			Uhrmann, Joseph . .	1017	27		
			Angerer, Michael . .	500	—		
			Meindl, Joseph . . .	5050	—		
			Rosenberger, Franz .	1939	8		
			Resch, Johann . . .	1100	—		
			Dietlmann, Jos. sen. II.	1000	—		
			Weber, Franz . . .	1400	—		
			Bibl, Anna	500	—		
			Beneficialstiftung . .	2100	—		
			Stammler, Joseph . .	354	17		
			Windorfer, Barbara .	150	—		
			Gründinger, Andreas .	450	—		
			Müller Franz . . .	200	—		
			Ertel, Katharina . .	400	—		
			Kirschbaum, Joseph .	605	31		
			Meisl, Joseph . . .	550	—		
			Libl, Alois	400	—		
			Ueberreiter, Johann .	300	—	167286	51
			Seite 9	.	.	167286	51

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl	kr.	Total- Betrag fl	kr.
Niederbayern.	Straubing . .	Straubing . .	Weinfurter, Georg .			14	—
			Seite 10	.	.	14	—
			Hiezu " 9	.	.	167286	51
			" 8	.	.	.	.
			" 7	.	.	.	.
			" 6	.	.	55829	20½
			" 5	.	.	36761	32
			" 4	.	.	58262	8
			" 3	.	.	27897	23½
			" 2	.	.	37654	29
			" 1	.	.	15431	36¼
			Summe B.	.	.	399137	20¼
			Hiezu " A.	.	.	3614	58
			Gesammt-Summe	.	.	402752	18¼
Oberpfalz und Regensburg.	**A. Auf den Bestand der Vorjahre.**						
	Regensburg . .	Sünching . . .	Günther, Mathias .	—	—	50	—
			Summe A	.	.	50	—
	B. Vom laufenden Jahre 18⁶¹/₆₂.						
	Amberg . . .	Ensdorf . . .	Staatsärar	—	—	6	57
		Hirschau . . .	Dorfner, Joseph . .	—	—	820	—
		Pittersberg . .	Bäuml, Jacob . . .	—	—	300	—
	Burglengenfeld .	Bubach a. Naab	Waltenhof, Gemeinde .	—	—	150	—
		Ibenthan . . .	Eisenwerks-Gesellschaft	—	—	125	40
			Seite 1	.	.	1402	37

Bezeichnung der			Namen der Betheiligten.	Partial-		Total-	
Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		Betrag			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg	Burglengenfeld	Eich	Weigl, Michael	—	—	700	—
		Steinberg	Kreil, Joseph	—	—	200	—
	Cham	Engelsdorf	Brunner, Johann	—	—	500	—
	Eschenbach	Eschenbach	Prunhuber, Simon	—	—	74	—
		Röggau	Reindl, Andreas	1360	30		
			Arnold, Adam	6	1		
			Schupfer, Georg	50	40		
			Färber, Michael	1000	—		
			Melzner, Johann	400	—		
			Rauch, Jacob	866	25		
			Reiser, Friedrich	1350	—	5033	36
	Hemau	Altmühlmünster	Schaumann, Joseph	—	—	160	14
		Beratzhausen	Kirchengemeinde	—	—	57	43
		Gagertshausen	Fanderl, Michael	400	—		
			Steib, Michael	764	54		
			Walter, Johann	900	—		
			Ferg, Joseph	500	—	2564	54
		Mindlstetten	Scherübl, Lorenz	—	—	250	—
	Kemnath	Brand	Stich, Joseph	—	—	500	—
		Grünlas	Kastner, Maria	100	—		
			Wolf, Anna	100	—		
			Kneidl, Joseph	100	—	300	—
		Kemnath	Zeitler, Joseph	—	—	19	23
		Zwergau	Mösbauer, Johann	868	43		
			Schraml, Stephan	1289	20	2158	3
	Nabburg	Stulln	Schießl, Georg	—	—	11	—
		Weiding	Becher, Wolfgang	1340	—		
			Rösel, Simon	580	—		
			Schießl, Franz	1000	—		
			Söllner, Wolfgang	260	—		
			Ortsgemeinde	200	—		
			Elsner, Joseph	860	—		
			Plößl, Michael	1160	—		
			Dobmaier, Stephan	500	—	5900	—
			Seite 2	.	.	18428	53

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg	Neumarkt . . .	Neumarkt . . .	Spitta, Carl . . .	—	—	53317	15
		Oberndorf . . .	Schlierf, Thomas . .	—	—	790	—
	Neunburg v/W.	Laubenhof . . .	Maier, Margaretha .	—	—	1670	—
		Pissau	Keilhammer, Johann .	2000	—		
			Betz, Georg . . .	640	—		
			Seebauer, Joseph . .	1200	—		
			Muck, Peter . . .	600	—		
			Voith, Alois . . .	13	—		
			Weinfurthner, Wolfg.	27	45		
			Bär, Joseph . . .	54	—	4534	45
	Neustadt a/W.N.	Edeldorf . . .	Meißner, Wolfgang .	487	21		
			Bodensteiner, Adam .	609	—	1096	21
		Kaltenbrunn . .	Gemeinde	—	—	1300	—
		Pfaffenreuth . .	Gleißner, Johann . .	—	—	950	—
		Theissel . . .	Greiner, Johann . .	—	—	580	29
	Regensburg . .	Luckenpoint . .	Diezelmaier, Joseph .	550	—		
			Deubel, Leonhard . .	600	—		
			Kiendl, Joseph . . .	1750	—	2900	—
		Pfatter	Fahrner, Bartel . .			1000	—
		Schaafhöven . .	Graf v. Seinsheim .			4482	30
	Roding . . .	Roding . . .	Beer, Georg . . .			614	—
	Stadtamhof . .	Bankhof . . .	Graf v. Walderndorf.			400	—
		Berg	Derselbe			300	—
		Kaulhausen . .	Dollhofer, Johann .			1400	—
		Tegernheim . .	Dollinger, Joseph . .			314	25
	Sulzbach . . .	Stifterslohe . .	Ibler, Georg . . .			570	—
		Steinling . . .	Brenner, Johann . .	400	—		
			Bäumler, Michael . .	600	—		
			Bauer, Johann . .	200	—		
			Bauer, Michael . .	200	—		
			Hiltl, Johann . . .	650	—		
			Hiltl, Leonhard . . .	600	—		
			Renner, Johann . .	400	—		
			Scharf, Leonhard . .	200	—		
				3250	—		
			Seite 3	.	.	70219	45

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	3250	—		
	Sulzbach . . .	Steinling . . .	Gnahn, Johann . .	300	—		
			Gnahn, Conrad . .	600	—		
			Kratzer, Johann . .	300	—		
			Pillhofer, Paulus . .	600	—		
			Maier, Johann . .	300	—		
			Winter, Andreas . .	600	—		
			Held, Johann . . .	400	—	6350	—
	Tirschenreuth . .	Bärnau . . .	Strauß, Andreas . .	—	—	250	—
		Fuchsmühle . .	Bittner, Carl . .	600	—		
			Bittner, Johann . .	250	—		
			Fichtner, Michael . .	6	49	856	49
		Iglersreuth . .	Weiß, Franz Joseph .	—	—	800	—
		Mitterteich . .	Schicker, Sebastian .	2100	—		
			Zeus, Michael . . .	1730	—		
			Hecht, Leonhard . .	450	—		
			Hankl, Joseph . . .	228	38		
			Tietz, Jacob . . .	22	25		
			Seitz, Johann . . .	24	35		
			Lohr, Joseph . . .	11	43		
			Haubner, Anna . .	14	5		
			Kuonz, Jacob . . .	15	47		
			Röder, Peter . . .	8	33		
			Bauer, Creszenz . .	5	51		
			Zeitler, August . . .	38	32		
			Lang' Jacob . . .	14	44		
			Solfrank, Andreas .	730	—	5394	53
		Neualbenreuth .	Peterhans, Martin .	300	—		
			Sanct, Joseph . . .	300	—	600	—
		Plößberg . . .	Bär, Andreas . . .	900	—		
			Riedl, Johann . . .	1800	—		
			Maierhöfer, Bartel .	1200	—		
			Maierhöfer, Adam .	1200	—		
			Wild, Georg . . .	1536	8		
				6636	8		
			Seite 4	.	.	14251	42

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertag	6636	8		
	Tirschenreuth . .	Plößberg . . .	Münchmaier, Paul .	900	—		
			Binder, Joseph . .	700			
			Horn, Wilhelm . .	30	33		
			Horn, Lorenz . . .	34	54		
			Baumler, Heinrich .	4	27		
			Mark, Johann . . .	58	26		
			Horn, Ludwig . . .	42	50		
			Schuh, Carl . . .	75	12	8482	30
	Velburg . . .	Breitenthal . .	Gemeinde	250	—		
			Schmauser, Johann .	12	—	262	—
	Vohenstrauß . .	Altenstadt . . .	Hilburger, Georg . .			151	—
		Vohenstrauß . .	Jungkunst, Johann .	250	—		
			Völkl, Georg . . .	400	—	650	—
		Waidhaus . .	Kirchenstiftung . . .			39	41
		Waldau . . .	Post, Michael . . .	12	—		
			Wild, Georg Adam .	734	56		
			Kopp, Wenzel . . .	261	39	1008	35
	Waldmünchen .	Eglsee	Höcherl, Michael . .			329	30
			Seite 5	.	.	10923	16
			Hiezu „ 4	.	.	14251	42
			„ 3	.	.	76219	45
			„ 2	.	.	18428	53
			„ 1	.	.	1402	37
			Summe B.	.	.	121226	13
			Hiezu Summe A.	.	.	50	—
			Gesammt-Summe			121276	13

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
	Ebermannstadt . .	Plankenfels . .	Baierlern, Martin .	—	—	110	—
	Rehau	Antengrün . .	Buchta, Johann . .	—	—	156	43
			Summe A.	.	.	266	43
	B. Vom Jahre $18^{61}/_{62}$.						
Oberfranken.	Bamberg M. .	Bamberg . . .	Müller, Michael . .	90	14		
			Frank, David . . .	2025	21		
			Schwarz, Friedrich .	252	52	2368	27
	Bamberg I. . .	Hirschaid . . .	Gemeinde	949	1		
			Loskarn, Georg . .	13	48		
			Saffer, Georg . . .	367	36		
			Panzer, Michael . .	113	32		
			Schwarzmann, Johann	492	32		
			Hofmann, Georg . .	959	58	2896	27
		Wadendorf . .	Hemer, Nicolaus . .	50	—		
			Betz, Michael . . .	500	—	550	—
		Unteroberndorf .	Dauer, Johann . .	—	—	55	58
		Scheßlitz . . .	Emwich, Johann . .	18	42		
			Nußlein, Johann . .	439	52		
			Deinlein, Johann . .	194	2	652	36
	Bamberg II. . .	Gaustadt . . .	Zenk, Georg . . .	202	40		
			Müller, Johann Georg	160	8	362	48
	Bayreuth M. .	Bayreuth . . .	Braunwell, Carl Ludw.	53	9		
			Diebel, Peter . . .	4	8	57	17
	Bayreuth Bez.-A.	Gesees	Hauenstein, Johann .	13	10		
			Förster, Wolfgang . .	491	20		
			Schilling, Margaretha	577	1		
			Hofmann, Johann . .	1705	35		
			Pfaffenberger, Friedrich	100	47		
			Hacker, Johann jun. .	6	13		
			Hacker, Christian . .	17	5	5911	11
			Seite 1	.	.	12854	44

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten	Partial-Betrag fl	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken	Bayreuth	Ramsenthal	Gemeinde	—	—	40	—
	Berneck	Eschenlich	Glas, Martin	—	—	27	36
		Bischofsgrün	Schreier, Martin	940	—		
			Ries, Christian.	344	27	1284	27
	Ebermannstadt	Breitenbach	Eppenauer, Johann	242	47		
			Schmittel, Georg	65	50		
			Brütting, Georg	6	58	315	35
		Wohlmannsgesees	Trautner Johann	400	—		
			Trautner, Georg	400	—	800	—
		Unterweilersbach	St. Annastiftung	—	—	197	33
		Stechendorf	Stieflein, Johann	—	—	200	—
		Unterleinleiter	Leisner, Johann	400	—		
			Leisner, J., Bauer	160	45	560	45
		Treppendorf	Gemeinde	—	—	122	20
		Krögelstein	Wich, Albrecht	—	—	87	31
		Bordorf	Graßer, Conrad	—	—	194	7
		Buckendorf	Löhrlein, Georg	—	—	63	26
	Forchheim	Kirchehrenbach	Müller, Georg	—	—	178	24
	Höchstadt	Steppach	Mulzer, Georg	—		214	35
		Adelsdorf	Fuchs, Johann	—	—	310	51
	Hof	Trogen	Heller, Georg	1540	—		
			Kälzel, Johann	1120	—		
			Wunderlich	1950	—		
			Jagotzki, Johann	220	—		
			Roedel, Johann	300	—		
			Wolf, Egidius	25	14	5155	14
		Töpen	Kiesling, Lorenz	—	—	1000	—
	Kulmbach	Kasendorf	Hofmann, Johann	—	—	300	—
	Münchberg	Poppenreuth	Geier, Michael	1200	—		
			Richter, Georg	1600	—		
			Ott, Johann	600	—		
			Pitroff, Georg	2990	—		
			Dietel, Heinrich	24	23		
			Pittrof, Georg	600	—		
				7014	23		
			Seite 2	.	.	11052	24

Digitized by Google

Bezeichnung der			Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag		Total- Betrag	
Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag	7014	23		
Oberfranken.	Münchberg . .	Poppenreuth . .	Grimler, Thomas . .	500	—		
			Dietel, Adam . . .	740	—		
			Schöpf, Johann . .	1150	—		
			Schöpf, Johvnn . .	750	—		
			Schramm, Adam . .	1100	—		
			Trescher, Johann . .	1050	—		
			Zink, Balthasar . .	650	—		
			Dietel, Adam . . .	800	—		
			Thierauf, Adam . .	1090	—		
			Dietel, Georg . . .	680	—		
			Schatz, Simon . . .	1010	—		
			Strobel, Lorenz . .	620	—		
			Graß, Georg . . .	720	—		
			Buchta, Johann . .	1230	—		
			Dietel, Adam . . .	1000	—		
			Strobel, Carl . . .	350	—		
			Baumgartner, Peter .	450	—		
			Zink, Ulrich	100	—		
			Leubold, Nicolaus . .	350	—		
			Ott, Johann . . .	350	—		
			Frank, Johann . . .	600	—		
			Kraus, Michael . .	2500	—		
			Ott, Joh. Nicol. . .	270	—		
			Uller, Ulrich. . . .	850	—		
			Schatz, Johann. . .	250	—		
			Kraus, Johann . .	480	—	26654	23
	Naila	Meierhof . . .	Söllner, Martin . .	—	—	48	26
		Schwarzenstein .	Reitzenstein, Frhr. v. .	—	—	40	12
		Markt Selbitz .	Hagen, Wilhelm . .	400	—		
			Wurzbacher, Heinrich .	311	—		
			Ludwig, Christ. . .	576	—		
			Frank, Georg . . .	158	11		
			Beckmann, Margaretha	500	—	1945	11
			Seite 3	.	.	28688	12

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.	Naila	Naila	Hagen, Heinrich . .	2120	—		
			Findeis, Adam . . .	2000	—		
			Holzschuher, Friedrich .	352	4		
			Zeitler, Thomas . .	300	—		
			Baumann, Wilhelm .	1350	—		
			Müller Adam . . .	300	—		
			Thieroff, Gottlieb . .	1300	—		
			Gesellenstetter Schuhmacher	900	—		
			Bischoff, Wilhelm . .	2200	—		
			Thieroff, Johann . .	2580	—		
			Dittmar, Martin . .	390	—		
			Witzig, Johann . .	150	—		
			Petz, Joh. Adam . .	30	—		
			Spörl, Adam . . .	2000	—		
			Rosenberger, Christoph	400	—		
			Fischer, Johann . .	900	—		
			Klug, Heinrich . . .	100	—		
			Bauer, Heinrich . .	1000	—		
			Friedrich, Christoph .	500	—		
			Friedrich, Heinrich . .	250			
			Frank, Christian . .	450	—		
			Bauer, Nicolaus . .	103	47		
			Bourdos, Christian } Baumann, Louise . }	1400	—		
			Borger, Georg . . .	2400	—		
			Findeis, Heinrich . .	431	7		
			Bischoff, Johann . .	300	—		
			Ernst, Heinrich . . .	18	44		
			Köcker, Christian . .	810	—		
			Frühauf, Heinrich . } Heß, Adam . . . }	1000	—		
			Müller, Ludwig . .	4300	—		
			Hagen, Heinrich . .	1700	—		
			Friedrich, Nicol. . .	2400	—		
				34435	42		
			Seite 4	.	.	.	.

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag	34135	42		
	Naila	Naila	Strobel Johann . .	31	21		
			Schubert. Relicten. .	800	—		
			Wiezel, Joh. Nic. .	630	—		
			Reichl, Dr., Gerichtsarzt	60	—		
			Zuber, August . . .	5300	—		
			Dittmar, Heinrich . .	3200	—		
			Schubert, Christoph } Flessa, Adam . . }	800	—		
			Schwäzel, Christoph .	4	49		
			Hagen, Christoph . .	1120	—		
			Dittmar, Adam . .	17	59		
			Wohn, Maria . . .	2200	—		
			Spörl, Nicolaus . .	1900	—		
			Neumeister, Ernst . .	18	—		
			Fischer, Philipp . .	57	21		
			Findeis, Heinrich . .	1950	—		
			Findeis, Carl . . .	5400	—		
			Dorschki, Georg . .	500	—		
			Leupold, Philipp . .	1200	—		
			Bischoff, Carl . . .	1930	—		
			Leupold, Philpp . .	1000	—		
			Hagen, Christoph, jun.	3800	—		
			Hagen, Christoph, sen.	3000	—		
			Findeis, Philipp . .	3540	—		
			Flessa, Wilhelm . .	800	—		
			Frisch, Heinrich. . .	95	18		
			Fischer, Heinrich . .	2120	—		
			Drechsel, Carl . . .	600	—		
			Bauer, Heinrich . .	4000	—		
			Borger, Louis . . .	4800	—		
			Hagen, Christoph . .	2330	—		
			Thieroff, Christian .	3600	—		
			Holzschuher, Christoph	600	—		
				91840	30		
			Seite 5	.	.	.	.

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.	Naila	Naila	Uebertrag	91840	30		
			Sommermann, Anton	711	2		
			Strobel, Johann	400	—		
			Kleila, Thomas	1800	—		
			Hagen, Johann	539	17		
			Cultusstiftung	12900	—		
			Dieselbe	5570	—		
			Unterrichtsstiftung	3580	—		
			Hagen, Elise	5	40		
			Welzel, Ernst	760	—		
			Dittmar, Christoph	2000	—		
			Dittmar, Philipp	1400	—		
			Rank, Heinrich	400	—		
			Dorschki, Heinrich	1000	—		
			Heckel, Joh. Wilhelm	3350	—		
			Mathäi, Carl	5350	—		
			Findeis, Adam	1800	—		
			Loewel, Christian	676	49		
			Braun, Carl	3	32		
			Stadtgemeinde	950	—		
			Geier, Cyriacus	1000	—		
			Bourdos, Christian	109	47		
			Hofmann Adams W.	1500	—		
			Heckel, Friedrich	4100	—		
			Knopf, Ludwig } Flessa, Heinrich }	500	—		
			Schwäzel, Joseph	1160	—		
			Hagen, Heinrich	1000	—		
			Leupold, Heinrich	500	—		
			Müller, Heinrich	800	—		
			Spörl, Heinrich	1000	—		
			Haneis, Johann	280	—		
			Herpich } Bölkel, Elise }	1200	—		
				148186	37		
			Seite 6	.	.	.	.

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	148186	37		
Oberfranken.	Naila	Naila	k. Aerär	2970	—		
			Bischoff, Carl, Relicten	1120	—		
			Crasser, Heinrich . .	800	—		
			Koch, Georg Relicten .	3000	—		
			Dittmaier, Wilhelm .	5200	—		
			Goller, Wolfgang . .	—	22		
			Goller, Wilhelm . .	600	—		
			Hagen, Louis . . .	5000	—		
			Heckel, Philipp . . .	400	—		
			Heckel, Heinrich . .	2260	—		
			Derselbe	670	—		
			Haueis	2000	—		
			Griesbach	4700	—		
			Findeis, Heinrich . .	3500	—		
			Stadtgemeinde	660	—		
			Bischoff, Johann Adam	2300	—		
			Bischoff, Philipp . .	1800	—		
			Fischer, Joh., Relicten	4650	—		
			Dittmar, Christoph .	4000	—		
			Kothmann, Adam . .	500	—		
			Heckel, Joseph Wilhelm	1671	57		
			Heckel, Andreas . .	4000	—		
			Hänel, Anton . . .	400	—		
			Strößner, Christian .	2600	—		
			Heckel, Johann . . .	1800	—		
			Dorschky, Gg. Christian	850	—		
			Spörl, Johann . . .	101	25		
			Borger, Georg . . .	400	—		
			Frank, Elise	19	26		
			Karst, Christian Friedr.	550	—		
			Rank, Heinrich . . .	1000	—		
			Frühauf, Christian .	1400	—		
				209109	47		
			Seite 7	.	.	.	.

Bezeichnung der			Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag		Total- Betrag	
Regierungs-Bezirke	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag	209109	47		
Oberfranken.	Naila	Naila	Kemnitzer, Heinrich .	800	—		
			Müller, Elias . . .	35	17		
			Schüffner, Heinrich .	1000	—		
			Karst, Christoph . .	850	—		
			Wohn, Andreas . .	3000	—		
			Wohn, Christoph . .	2550	—		
			Weidner, Johann . .	3450	—		
			Bischoff, Georg . .	4680	—		
			Bischoff, Christian . .	2450	—		
			Bischoff, Jos. Gottfried	3900	—		
			Löwel, Christian . .	3000	—		
			Bauer, Heinrich . .	3000	—		
			Hohe, Johann . . .	2000	—		
			Holzschuher, Ph., Rel.	1120	—		
			Schwäzel, Georg . .	350	—		
			Hagen, Elias . . .	1600	—		
			Bischoff, Carl Relicten	6000	—		
			Schmidt, Ernst . . .	3600	—		
			Findeis, Adam . . .	1890	12		
			Klug, Joh. Heinr. Rel.	4500	—		
			Bischoff, Nicolaus . .	800	—		
			Hagen, Christoph . .	2200	—		
			Dittmer, Heinrich . .	1200	—		
			Bischoff, Johann . .	1400	—		
			Brauende Bürgerschaft	2000	—		
			Saalfrank, Johanna .	1300	—		
			Rank, Heinrich . . .	1260	—		
			Wagenführer, Gottfr. .	3000	—		
			Heckel, Philipp . . .	3070	—		
			Crasser, Georg . .	2510	—		
			Frühauf, Heinrich . .	1600	—		
			Hagen, Georg David	2200	—		
			Rank, Wilhelm . . .	400	—		
			Wunner, Andreas . .	200	—		
				282025	16		
			Seite 8	.	.	.	.

Regierungs-Bezirke	Polizei-Bezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken			Uebertrag	282025	16		
	Naila	Naila	Frank, Christoph	600	.		
			Drechsel, Katharina	1000	—		
			Becher, Lorenz	1200	—		
			Dittmar, Philipp	1800	—		
			Strößner, Georg	920	—	287545	16
		Botengrün	k. Aerar	—		307	8
	Pegnitz	Ottenhof	Schuster, Johann	--	—	421	—
		Püttlach	Schmidt, Johann	150	—		
			Stiefler, Johann	5	48	155	48
	Rehau	Neuhausen	Geupel, Georg	850	—		
			Meinel, Nicolaus	550	—		
			Dötsch, Georg	1350	—	2750	—
	Stadtsteinach	Kupferberg	Schott, Johann	2830	—		
			Schicker, Johann	800	—		
			Hönig, Ch. Wittwe	93	49		
			Hofmann, Franz	13	20	3737	9
		Traindorf	Lermer, Michael	--	—	250	—
	Staffelstein	Staffelstein	Brütting, Johann	—	—	90	4
		Gemünda	Porzelt, Caspar	375	49		
			Heubner, Barbara	18	29	394	18
	Teuschnitz	Tettau	Kraus, Ferdinand	—	—	1600	—
		Langenau	Hänlein, Nicolaus	200	—		
			Müller, Gg., Relicten	250	—		
			Glanz, Heinrich	1700	—		
			Suffa, Johann	245	6		
			Stauch, Nicolaus	850	—		
			Schiefner, Georg	500	—		
			Suffa, Margaretha	1050	—		
			Schulgemeinde	2000	—		
			Kirche	410	41		
			Hammerschmidt, Jacob	15	40	7221	27
		Rothenkirchen	Eidelloth, Georg	—	—	13	8
		Pressig	Nicol, Johann	—	—	15	18
		Ludwigstadt	Müller, Heinrich	—	—	311	22
			Seite 9	.	.	304811	58

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.	Teuschnitz . . .	Lobenstein . . .	Hohl, Friedrich . . .	1000	—		
			Grosmann Relicten .	800	—		
			Lindner, Sophie und Cons.	500	—		
			Dressel, Johann . .	550	—		
			Franz, Christian . .	27	27		
			Wächter'sche Erben	83	34	2961	1
	Wunsiedel . . .	Bernstein . . .	Ruß, Peter	450	—		
			Jahn, Johann . . .	450	—		
			Sommerer, Christoph .	900	—		
			Bauernfeind, Andreas	1800	—		
			Scherzer, Johann . .	1183	53		
			Prell, Georg . . .	2750	—		
			Jahn, Johann . . .	2164	28		
			Purucker, Barbara .	280	—		
			Wegmann, Nikolaus .	300	—		
			Müller, Johann . .	2070	—		
			Preis, Johann . . .	1250	—	13598	21
		Franken . . .	Pöhlmann, Moriz . .	—	—	168	53
		Thierstein . . .	Kraus, Katharina . } Bergmann, Wolfgang }	670	—		
			Barth, Katharina .	930	—		
			Kispert, Johann . .	1500	—		
			Maier, Barbara . .	450	—		
			Lang, Johann . . .	1100	—		
			Schobert, Lorenz . .	466	10		
			Neupert, Adam . . .	2250	—		
			Bauer, Lorenz . . .	1470	—		
			Bauer, Albrecht . .	1197	48		
			Arzberger, Melchior .	870	—		
			Thuring, Georg . .	1050	—		
			Kreuzer, Wolfgang } Schetter, Johann . }	640	—		
			Küspert, Andreas . .	28	3		
			Strobl, Eva . . } Stöckert, Barbara . }	400	—		
				13022	1		
			Seite 10	.	.	16728	15

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag	13022	1		
	Wunsiedel . . .	Thierstein . . .	Fraas, Johann . . .	390	—		
			Hertel, Peter . . .	200	—		
			Kärner, Abraham . .	150	57		
			Dorsch, Johann . .	2	22		
			Schobert, Lorenz . .	90	—		
			Beck, Heinrich . . .	12	26		
			Wunderlich, Michael .	3	18		
			Kärner, Andreas . .	3	10		
			Wunschel, Heinrich .	3	36		
			Schmiedel, Erhard .	48	48		
			Schobert, Christoph .	8	46		
			Scherber, k Revierförster	13	19		
			Wunschel, Georg . .	6	30	13955	13
		Höchstadt . . .	Küspert, Christoph .	1040	—		
			Vogel, Lorenz . . .	1840	—	2880	—
			Seite 11	.	.	16835	13
			" 10	.	.	16728	15
			" 9	.	.	304811	58
			" 8	.	.	.	.
			" 7	.	.	.	.
			" 6	.	.	.	.
			" 5	.	.	.	.
			" 4	.	.	.	.
			" 3	.	.	28688	12
			" 2	.	.	11052	24
			" 1	.	.	12854	44
			Summe B.	.	.	390970	46
			Hiezu " A.	.	.	266	43
			Gesammtsumme	.	.	391237	29

Bezeichnung der			Namen der Betheiligten.	Partial-		Total-	
Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Mittelfranken.	Erlangen . . .	Erlangen	Schmidt, Adam . .	—	—	150	—
	Nürnberg . . .	Nürnberg . . .	Schmidt, Paul . . .	—	—	23	28½
	Feuchtwangen .	Erlmühle . . .	Wagemann, Fr. Mart	—	—	400	—
		Dentlein . . .	Kohr, Michael . . .	—	—	16	2
	Hersbruck . . .	Lauf	v. Stadler u. Rothhelfer	—	—	14500	—
	Nürnberg . . .	Ziegelstein . .	Ehemann, Christoph .	—	—	2000	—
	Schwabach . . .	Abenberg . . .	Baumann, Conrad	—	—	800	—
			Summe A.	.	.	17889	30½
	B. Vom Jahre 1861/62.						
	Dinkelsbühl . .	Dinkelsbühl . .	Brand, Theodor . .	—	—	99	25
	Fürth	Fürth	Bonnet, Conrad . .	—	—	92	56
	Nürnberg . . .	Nürnberg . . .	Schöle, Christian . .	101	38		
			Bestelmaier, Theres .	102	27½		
			Dell, Johann Friedrich	3500	—		
			Rauch, Jacob . . .	360	48		
			Kellermann, C. Heinr.	2126	55		
			Lang und Rieß. .	17	—		
			Schwarz, Friedrich . .	6	48		
			Bauschinger, Joh Mich.	1	58	6217	34½
	Rothenburg . .	Rothenburg . .	Kleinert, Wolfgang .	—	—	23	13
	Schwabach . .	Schwabach . .	Gundel, Georg Michael	5450	—		
			Demel, Christian . .	3000	—		
			Eckstein, Johann . .	800	—		
			Stadtcommune . . .	414	26		
			Zapf, Margaretha .	58	43		
			Hecht, Johann Michael	27	16		
			Bräuning, Heinrich .	316	45		
			Röder, Georg . . .	465	30		
			Eckert, Johann . . .	194	10		
			Stadtgemeinde . . .	73	14	10830	4
			Seite 1	.	.	17263	12

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken	Ansbach	Rügland	Gemeinde	—	—	19	16
		Großhaslach	Gemeinde	—	—	101	10
	Beilngries	Weidenwang	Häusler, Franz	—	—	500	—
		Hernsberg	Koller, Katharina	850	—		
			Hadner, Franz	1000	—		
			Schuster, Sebastian	153	42		
			Schäfbauer, Mathias	308	24		
			Milchmaier, Franz	251	4	2563	10
	Dinkelsbühl	Halsbach	Aerar	—	—	587	20
		Untermichelbach	Stark, Adam	1000	—		
			Pfister, Michael	500	—	1500	—
		Schopfloch	Hillenmaier	450	—		
			Zechelein, Friedrich	15	—	465	—
		Gerolfingen	Beck Georg	4069	52½		
			Schwarz, Georg	24	—	4093	52½
		Unterschwaningen	Strauß, Friedrich	—	—	569	14
	Erlangen	Eltersdorf	Heubeck, Johann	—	—	500	—
		Tennenlohe	Klein, Martin	—	—	49	8
	Feuchtwangen	Dorfgütingen	Gemeinde	—	—	18	40
		Larrieden	"	—	—	8	—
		Tribur	"	—	—	44	34
		Oberahorn	"	—	—	62	20
		Breitenau	"	—	—	59	54¾
		Feuchtwangen	Müller, Georg Leonh.	880	—		
			Leur, Christian	93	20	973	20
	Fürth	Zirndorf	Kirchenstiftung	—	—	67	33
	Gunzenhausen	Gunzenhausen	Aerar	—	—	730	10
		Auernheim	Leitner, Georg	—	—	30	18
		Merkendorf	Rößle, Adam	—	—	122	49
	Hersbruck	Schnaittach	Müller und Grüninger	3610	—		
			Schlicht, Joseph	17	58	3627	58
	Neustadt	Pirkach	Rümler, Leonhard	—	—	127	29
	Nürnberg	Schweinau	Kleemann, Friedrika	—	—	1644	45¼
	Rothenburg	Leuzenbronn	Kleuk, Johann Martin	—	—	204	29
			Seite 2	.	.	18670	30½

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken.	Scheinfeld . .	Einersheim . .	Gemeinde	—		400	—
		Ziegenbach . .	Gemeinde	—	—	11	43
	Schwabach . .	Großschwarzenlohe	Fleischmann, Georg .	900	—		
			Scharer, Georg Thomas	12	5	912	5
		Pfaffenhofen .	Ziegler, Paul . . .	—	—	61	15
		Weingarten . .	Schübel, Joseph . .	—	...	402	13
	Uffenheim . .	Geckenheim . .	Pöllnitz, Freiherr von	—	—	707	30
		Markt Bergel .	Steinmetz, Michael .	—		14	40
	Weissenburg . .	Geißlohe . . .	Wurzer, Mathias .	—	—	200	—
			Seite 3	.	.	2709	26
			Hiezu „ 2	.	.	18670	30½
			„ 1	.	.	17263	12½
			Summe B.	.	.	38643	9
			Hiezu Summe A.	.	.	17889	30¼
			Gesammt-Summe	.	.	56532	39¼
Unterfranken und Aschaffenburg.	**A. Auf den Bestand der Vorjahre.**						
	Kitzingen . . .	Kitzingen . . .	Neubert, Johann . .	—	—	38	6
	Obernburg . .	Sulzdorf . . .	Kuhn, Johann Adam	1139	36		
			Weingärtner, Nicolaus	810	—	1949	36
			Summe A.	—	—	1987	42
	B. Vom Jahre $18^{61}/_{62}$.						
	Alzenau . . .	Hofstetten . .	Thoma, Heinrich . .	—	—	209	54
		Kälberau . . .	Will, Georg . . .	—	—	280	—
		Graswelzheim .	Reisert, Johann Georg	—	—	439	19
	Aschaffenburg .	Aschaffenburg .	Löchler, Vincent . .	—	—	134	40
		Heigenbrücken .	Sternheimer, Heinrich	—	—	4	5
			Seite 1	.	.	1067	58

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Aschaffenburg .	Schweinheim .	Konrad, Franz . .	50	—		
			Sommer, Johann .	19	7		
			Elvert, Johann . .	100	—		
			Kolb, Wilhelm . .	144	—	313	7
		Neuhütten . .	Bachmann, Christoph .	—	—	1047	—
	Brückenau . .	Geroda . .	Wütscher, Michael .	21	35		
			Linz, Sebastian . .	3	22	24	57
		Brückenau . .	Halbleib, Johann Jos	—		4197	38
		Speicherz . . .	Halbleib, Benedict .	208	54		
			Heil, Caspar . . .	5	2	213	56
	Ebern	Breitbronn . .	Vogt, Johannes . .	—	—	370	—
		Fischbach . . .	Böttinger, Christoph .	—	—	20	10
	Gemünden . .	Alsberg . . .	Harnischfeger, Vincenz	15	37		
			Derselbe	1179	—	1194	37
		Aufenau . . .	Wiederspahn, Heinrich	—	—	27	49
		Orb	Kuhl, Adam . . .	—	—	13	54
		Wernfeld . . .	Dauch, Zacharias . .	—	—	113	12
	Gerolzhofen . .	Neuses a./S. .	Gerhagen, von Carl .	3240	48		
			Riegel, Georg . . .	50	—	3290	48
		Wiesentheid . .	Geist, Anton . . .	300	—		
			Schmid, Valentin . .	250	—		
			Gemeinde	299	—		
			Fromm, Valentin . .	62	8	911	8
	Gersfeld . . .	Unterrugsroth .	Krämer, Fortunatus .	—	—	400	—
		Knottenhof .	Both, Adam . . .	—	—	100	—
	Hammelburg .	Thubba . . .	Heid, Andreas . .	111	54		
			Hämmel, M. W. . .	28	15	140	9
		Neuwirthshaus .	Brust, Jacob . . .	—	—	2	36
		Reith	Füller, Johann . .	—	—	—	53
		Oberaschenbach .	Wilhelm, Heinrich .	—	—	147	28
	Haßfurt . . .	Haßfurt . . .	Hiernickel, Joh Bapt.	—	—	204	55
		Eltmann . . .	k. Aerar	—	—	20	45
		Wohnfurt .	Seckendorf, Freiherr von	—	—	34	40
		Sand	Gemeinde	—	—	15	45
			Seite 2	.	.	12805	27

Bezeichnung der			Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag		Total- Betrag	
Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Karlstadt . . .	Arnstein . . .	Rust, Adam	—	—	45	58
	Kissingen . . .	Pappenlauer .	Rottmann, Georg . .	—	—	—	48
		Wellbach . . .	Straub, Michael . .	280	8		
			Antlitz, Joseph . . .	5	25	285	33
	Kitzingen . . .	Großlang . . .	Burkard, Math. . .	128	22		
			Schorr, Kath. . . .	8	—	136	22
		Kitzingen . . .	Vollmar, H. Wittwe .	1000	—		
			Scheckenbach, Michael .	1282	9		
			Ott, Valentin . . .	20	—		
			k. Aerar	1	30	2303	39
	Königshofen . .	Sulzfeld . . .	Gemeinde . . : .	105	42		
		Großbardorf . .	Behr, Johann . . .	5	17	110	59
	Lohr	Urspringen . .	Schürger, Andreas .	1909	27		
			Drey, Moses . . .	850	33		
			Rosenstein, Aaron . .	630	5		
			Tremer, Franz . . .	113	59	3504	4
		Lohr	Hart, Andreas . . .	760	40		
			Herbst, Karl . . .	382	—		
			Ullrich, Chr. Wittwe .	287	30		
			Stadtgemeinde . . .	118	37		
			Scherer, Georg . . .	240	50		
			Alter, Wilhelm . . .	12	—		
			Habenicht, Herrmann .	14	42	1816	19
		Sackenbach . .	Franz, Mathes . . .	—	—	30	—
	Marktheidenfeld .	Wiebelbach . .	Gemeinde	—	—	123	37
		Oberndorf . .	Karl, Bernhard . .	90	48		
			Käth, J. u. Schwab, M.	100	—	190	48
	Mellrichstadt . .	Neustädtles . .	Soden Graf von . .	—	—	1002	36
	Milteuberg . .	Amorbach . . .	Beger, A. W. . . .	120	21		
			Mohr, Franz . . .	31	24		
			Haas, Valentin . .	4	35		
			Riffler und Brohm .	20	—	176	20
		Ohrnbach . . .	Schönberger, Peter .	476	20		
			Halli u. Berninger .	655	—	1131	20
			Seite 3	.	.	10858	23

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg	Miltenberg . .	Kleinheubach . .	Sichel, Isak	518	45		
			Zink, Daniel	26	6		
			Klein, Kaspar . . .	92	20	637	11
	Neustadt a/S .	Waldberg . . .	Willner, Johann . .	492	3		
			Gemeinde	231	51		
			Krebs, Lorenz . . .	59	27		
			Metz, Kapar . . .	46	55		
			Krebs, Joh. Mich. .	27	—	857	16
		Langenleiten . .	Kirchner, Johann . .	97	20		
			Hildmann, Kilian . .	56	20		
			Voll, Georg Adam .	4	50		
			Hauk, Johann . . .	47	55	206	25
	Obernburg . .	Wörth	Döllger, Mich. Anton	6	40		
			Schnall, Nik. . . .	19	10	25	50
		Obernburg . .	Weigand, Ferdinand .	597	35		
			Michel, Anton . . .	35	50		
			Heubel, Georg . . .	12	15	645	40
	Ochsenfurt . .	Roßbach . .	Löffler, Adam . . .	—	—	88	9
		Ochsenfurt . .	Horn, L. Rel. . . .	1566	24		
			Wirsching, Adam . .	1317	40		
			Spitalstiftung . . .	8	16		
			Gemeinde	1500	—		
			Deppisch, Adam . .	21	6		
			Wieber, Philipp . .	26	46		
			Endres, Adam . . .	11	12		
			Reuß, Valentin . .	5	—	4456	24
	Schweinfurt . .	Tückelhausen . .	v. Stapf-Reitzenstein .	—	—	182	38
		Schweinfurt . .	Krisam, Valtin . . .	—	—	69	21
		Oberauerheim .	Sittenheim, Löb . .	—	—	250	—
		Obbach . . .	Gemeinde	710	—		
			Raab, Johann . . .	350	—	1060	—
	Volkach . . .	Nordheim . . .	Wirsching, Fr. . . .	1000	—		
			Englert, Sebastian .	57	31		
			Göpfert, Georg . .	39	31	1097	2
			Seite 4	.	.	9575	56

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Volkach . . .	Dettelbach . .	Dürr, Kaspar . . .	490	—		
			Nickel, Kaspar . . .	67	30		
			Niedermaier, Jos. . .	12	30		
			Bartel, Johann . .	7	30	577	30
		Euerfeld . . .	Zehnter, Peter . . .	1000	—		
			Knauer, Franz . . .	450	—	1450	—
		Stadtschwarzach .	Sander, Nikolaus . .	—	—	8	—
		Neuses a/B. .	Gemeinde	—	—	15	—
	Würzburg III .	Würzburg . .	Heimbeck, Anton . .		—	8	—
	" Bez.-A	Erlabrunn . .	Herbert, Anton . . .	—	—	556	11
		Heidingsfeld . .	Grübel, Adam . . .	—	—	5	33
		Kleinrinderfeld .	Spiegel, Joh. Stephan	992	59		
			Dr. Anné, pr. Arzt .	331	35		
			Borst, Eberhard . .	355	33		
			Siebenbeutel, Math. .	105	50		
			Endres, Andreas . .	2	30		
			Fiederling, Adam . .	15	32	1803	59
		Randersacker .	Melber, Thomas . .	—	—	21	40
		Unterpfleichfeld .	Sauer, Simon . . .	—	—	18	54
		Zell.	König u. Bauer . .	...	—	540	56
		Margetshöchheim	Diemer, Marg. . .	—	—	200	—
			Seite 5	.	.	5205	43
			Hiezu " 4	.	.	9575	56
			" 3	.	.	10858	23
			" 2	.	.	12805	27
			" 1	.	.	1067	58
			Summe B.	.	.	39513	27
			Hiezu Summe A.	.	.	1987	42
			Gesammt-Summe	.	.	41501	9

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		Vom Jahre 18⁶¹/₆₂.					
Schwaben und Neuburg.	Augsburg . .	Augsburg . .	Klett, Karl	79	38		
			Lehr, Joh. Kaspar .	2050	—		
			Selzle, Georg . . .	31	12		
			Bendele, Georg . .	34	48		
			Pfänder, Christ. . .	16	34		
			Blank, Anton . . .	3596	55		
			Klein, Maria . . .	28	44	5837	51
	Dillingen . .	Dillingen . . .	Müller, Johann . .	—	—	102	12
		Gundremingen .	Steiner, Joseph . . .	506	—		
			Kempfle, Joseph . .	312	45		
			Klein, Antonia . . .	500	—		
			Dischinger, Joseph . .	3065	45		
			Berchtold, Johann . .	950		5334	30
		Holzheim . .	Mossi, Alois . . .	—	—	—	24
		Lauingen . . .	Six, Leonhard . . .	—	—	119	12
		Oberringingen .	Beck und Relikten . .	1220	—		
			Hurler, Johann . .	1500	—		
			Hurler, Fr. Xaver. .	960	—	3680	—
		Schabringen . .	Wörner, Martin . .	3600	—		
			Zähnle, Thadäus . .	800	—		
			Kinzer, Ulrich . . .	600	—		
			Singler, Maria . .	600	—		
			Gemeinde	250	—	5850	—
	Donauwörth .	Auchsesheim . .	Schröttle, Leonhard .	—	—	1000	—
		Bertoldsheim .	Schiller, Theresia . .	400	—		
			Golder, Johann . .	500	—	900	—
		Gansheim . .	v. Sartor, Eugen . .	—	—	133	20
		Kaisheim . . .	k. Staatsärar . . .	—	—	393	27
		Nordheim . .	Abt, Georg	—	—	69	—
			Seite 1	.	.	23419	56

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Schwaben und Neuburg	Donauwörth .	Riedlingen . .	k. Staatsaerar . . .	—	—	1099	11
		Zusum-Rettingen	Graf, Leonhard . .	—	—	64	—
	Füssen . . .	Lechbruck . . .	Bucher, Magdalena .	—	—	20	19
		Langenwang . .	Geiger, Wolfgang . .	6800	—		
			Bader, Michael . .	7	31		
			Keller, Franz . . .	24	14	6831	45
		Nesselwang . .	Müller, Anton . . .	2000	—		
			Schall, Alois . . .	28	7	2028	7
	Göggingen . .	Göggingen . .	Giavina, Alois . .	—	—	931	50
		Großaitingen .	Mayer, Nikolaus . .	950	—		
			Lingenhöl, Joh. Nep.	18	32		
			Högg, Joseph . . .	7	56	976	28
		Hirblingen . .	Ortner, Wilhelm . .	—	—	30	46
		Reichardshausen .	Berger, Leonhard . .	—	—	1000	—
		Siegertshofen .	Thoma, Ulrich . . .	—	—	400	—
		Wehringen . .	Schwarz, Jakob . .	—	—	2900	—
		Oberhausen . .	Brexel, Anton . . .	—	—	15	25
	Günzburg . .	Burgau . . .	Demeter, Anton . .	—	—	19	38
		Glöttweng . .	Dirrheimer, Georg .	—	—	75	16
		Günzburg . .	Steck, Johann . . .	—	—	43	6
		Harthausen . .	Eberhard, Peter . .	—	—	220	44
		Leipheim . . .	Fritz u. Knapp . . .	—	—	900	—
		Schleppach . .	Strobel, Alois . . .	900	—		
			Ganser, Johann . .	245	18	1145	18
	Illertissen . .	Au	Wolf, Lorenz . . .	—	—	1605	37
		Babenhausen . .	Gutleben, Johann .	1800	—		
			Schlegel, Jhann . .	—	44		
			Magel, Konrad . .	12	30	1813	14
		Biberachzell . .	Ehrenreich, Thomas .	900	—		
			Graf, Anton . . .	17	6	917	6
		Dietershofen . .	Hampp, Alois . . .	—	—	1230	—
		Ebershausen . .	Brutscher, Franz Xav.	—	—	22	12
		Grafertshofen .	Miller, Anton . . .	—	—	1500	
		Nordholz . . .	Konrad, Jos. Anton .	—	—	1000	—
			Seite 2	.	.	26790	2

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.
Schwaben und Neuburg	Illertissen	Pleß	Schedler, Martin	—	—	2362	52
		Tafertshofen	Faulhaber, Jos. Georg	—	—	66	—
		Tiefenbach	Ils, Konrad	—	—	158	34
		Winterrieden	Rieder, Michael	800	—		
			Hackelsmüller, Fr. Jos.	900	—	1700	—
	Kaufbeuren	Linden	Huber, Anton		—	540	—
	Kempten M.	Kempten	Wolfart und Fretscher	1490	28		
			Wagenseil, Jos. Georg	83	9		
			Unfold u. Cons.	44	7	1617	44
	" Bez.-A.	Durach	Leither, Franz Jos.	2000			
			Mayer, Fanz Xaver	46	48		
			Köberle, Johann	800	—	2846	48
		Haldenwang	Huber, Joseph	—		370	22
		St. Mang	Riepp, Alois	—		14	44
		Martinszell	Münsch, Stephan	1500	—		
			Huber, Johann	4800	—		
			Wegmann, Joh. Georg	1500	—		
			Miggst, Jos. Anton	1000	—		
			Dadler, Thaddäus	700	—	9500	—
		Waltenhofen	Bartigkeit, Ulrich	—	—	305	39
		Waltrams	Bentele, Anton	230	—		
			Gemeinde	600	—	830	—
		Weitenau	Mader, Benedikt	—	—	1935	23
	Krumbach	Balzhausen	Donderer, Leonhard	2200	—		
			Mahler, Johann	5	20	2205	20
		Hürben	Landauer, Moses	—	—	22163	50
		Langenhaslach	Goßner, Franz Xaver	—	—	750	—
		Thanhausen	Bischof, Georg	—	—	38	32
	Lindau	Gestratz	Wagner, Roman	—	—	600	—
		Scheffau	Greising, Alois	—	—	750	—
		Weiler	Lindner, Amandus	—	—	53	52
	Memmingen M.	Memmingen	Deng und Wiblishauser	—	—	18	32
	" B.-A.	Buxheim	Riedmüller, Franz Ant.	—	—	2524	—
		Tarberg	Mödler, Franz Ant.	—	—	35	12
			Seite 3	.	.	51387	24

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Memmingen . .	Dickenreißhausen	Ludwig, Joh. Georg .	2427	31		
			Rabus, Johannes . .	2302	14	4729	45
		Lautrach . . .	Nägele, Peter . . .	—	—	1453	26
		Rettenbach . .	Abel, Joseph . . .	—	—	108	37
		Steinheim . .	Rauch, Johannes . .	—	—	800	—
	Mindelheim . .	Oberkammlach .	Kustermann, Fr. Xav.	800	—		
			Weser, Georg . . .	250	—	1050	—
		Wald	Strehle, Johann . .	1103	—		
			Geiger, Mathias . .	2	44		
			Miller, Silv. . . .	5	42		
			Seiz, Johann . .	3	5	1114	31
	Neuburg . . .	Ehekirchen . .	Bachmayer, Mathias .	950	—		
			Mittelhammer, Kaspar	700	—		
			Maul, Valentin . .	800	—		
			Grünwald, Johann .	600	—		
			Wallner, Joseph . .	800	—		
			Braun, Jakob . . .	7	12		
			Forster, Joseph . . .	40	—	3897	12
		Heinrichsheim .	Martin, Philipp .	—	—	500	—
		Karlskron . .	Orb, Andras . .	—	—	600	—
		Klingsmoos . .	Kirmayer, Joseph .	—	—	150	—
		Obermarfeld . .	Götz, Georg . . .	—	—	750	—
			Rennich, Georg . .	—	—	5	24
		Rohrenfels . .	Marb, Leonhard . .	—	—	950	—
	Neuulm . . .	Aufheim . .	Stadler, Franz Xav. .	—	—	33	20
		Ettlishofen . .	Schweigart, Maria .	—	—	100	46
	Nördlingen M. .	Nördlingen . .	Erhard, Karl . . .	25	12		
			Lippacher, Friedrich .	21	20		
			Bauer, Katharina . .	1580	15	1626	47
	" B.-A.	Deggingen . .	Reißner, Kaspar . .	—	—	1400	—
		Großelfingen . .	Strauß, Friedrich . .	—	—	83	26
	Oberdorf . . .	Aitrang . . .	Kiechle, Joh. Nep. .	—	—	380	—
		Reinhardsried .	Waibel, Joh. Michael			1000	—
	Sonthofen . .	Immenstadt . .	Kriechl, Friedrich . .	—		123	54
			Seite 4	.	.	20857	8

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg	Wertingen . .	Affaltern . . .	Kirchenstiftung . . .	--	—	787	50
		Buttenwiesen .	Striegel, Jakob . .	360	–		
			Käsbohrer u. Seitz Rel	1030	—		
			Zimmermann u. Unflath	900	—		
			Zimmermann u. Seitz Rel.	200	–		
			Klopfer, Benedikt . .	7	58		
			Deiser, Magdalena .	11	50		
			Biesle, Leonhard . .	16	20	2526	8
		Ehingen . . .	Sapper, Franz Xaver	—	—	450	—
		Nordendorf . .	Dirr, Alois	—	—	1332	18
		Villenbach . .	Schwarzmann, Johann	—	—	400	—
		Wortelstetten . .	Achner, Thomas . .	800	—		
			Baldauf, Mathias . .	850	—		
			Reisler, Lorenz . .	370	—		
			Finkel, Leonhard . .	7	14		
			Förg, Joseph . . .	8	16		
			Falch, Michael . .	14	30	2050	—
	Zusmarshausen .	Agawang . . .	Gaßner, Mark. Rel. .	—	—	100	—
		Oberschöneberg .	Kultusstiftung . . .	—	—	274	—
		Streitheim . .	Maier, Joseph . . .	—	—	350	—
			Seite 5	.	.	8270	16
			Hiezu " 4	.	.	20857	8
			" " 3	.	.	51387	24
			" " 2	.	.	26790	2
			" " 1	.	.	23419	56
			Summe	.	.	130724	46

Digitized by Google

Zusammenstellung.	Total-Betrag.	
	fl.	kr.
Oberbayern	263874	48
Niederbayern	402752	18¾
Oberpfalz und Regensburg	121276	13
Oberfranken	391237	29
Mittelfranken	56532	39½
Unterfranken und Aschaffenburg	41501	9
Schwaben und Neuburg	130724	46
Total-Summe	1407899	23¼

Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Beilage Ziffer III.

Nachweisung

der

Einhebungsgebühren für die äußeren Beamten und Gemeinde-Vorsteher aus den ordentlichen Konkurrenz- und Vorschußfonds-Beiträgen.

Regierungsbezirke.	Ordentliche Konkurrenz-Beiträge.			Vorschuß-Fonds-Beiträge.			Summe.			Einhebungs-Gebühren zu 4 Heller vom Gulden der vorstehenden Beiträge.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	303767	34	2	7998	2	—	311765	36	2	2598	2	6
Niederbayern	182406	2	2	3539	23	6	185945	26	—	1549	32	5
Oberpfalz und Regensburg .	140641	47	2	2436	17	—	143078	4	2	1192	19	—
Oberfranken	147728	36	—	3501	6	6	151229	42	6	1260	14	6
Mittelfranken	185298	14	2	5736	50	2	191035	4	4	1591	57	4
Unterfranken u. Aschaffenburg	183697	18	2	3348	2	4	187045	20	6	1558	42	5
Schwaben und Neuburg .	254749	26	6	5061	1	2	259810	28	—	2165	5	1
Summa	1398288	59	—	31620	43	4	1429909	42	4	11915	54	3

Beilage Ziffer IV.

Nachweisung
der besonderen Ausgaben.

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Aversalvergütung an die Staatscasse nach § 17 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861	60000	—	—			
	Alimentationen an das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau	128	24	—			
	Buchdrucker- und Lithographiekosten	874	54	—			
	Buchbinderlöhne	625	51	—			
	Vervollständigung des Inventars	75	18	—			
	Inserationsgebühren	27	24	—	61731	51	—
Niederbayern.	Anschaffung von Formular-Papier und Schreib-Materialien	396	39	—			
	Geldverpackungskosten	44	36	—			
	Buchbinderlöhne	65	32	—			
	Ergänzung des Inventars	1	30	—	508	17	—
Oberpfalz und Regensburg.	Alimentationen an das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau	8	—				
	Buchbinderlöhne	15	10	—			
	Anschaffung von Formular-Papier	660	9	—			
	Unterhaltung des Inventars	32	48				
	Erneuerung von Brand-Assecuranz-Katastern	8	—	—			
	Emballirungs-Kosten	6	54	—	731	1	—
	Seitenbetrag	.	.	.	62971	9	—

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial- Betrag. fl.	kr.	hl.	Total- Betrag. fl.	kr.	hl.
Oberfranken.	Uebertrag	—	—	—	6'971	9	—
	Geld-Umwechselungs-Gebühren	11	47	—			
	Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	346	23	—			
	Unterhaltung des Inventars	1	3	—	359	13	—
Mittelfranken.	Lithographie Kosten	354	—	—			
	Aufgeld	36	45	—			
	Anschaffung von Inventar-Gegenständen	84	27	—			
	Buchbinderlöhne	206	20	—			
	Geldverpackungskosten	3	6	—	684	38	—
Unterfranken und Aschaffenburg.	Buchbinderlöhne	94	36	—			
	Anschaffung von Formular-Papier	326	53	—			
	Ergänzung des Inventars	2	42	—			
	Geld-Umwechselungs-Gebühren	12	14	—	436	25	—
Schwaben und Neuburg.	Schreib Materialien und Buchbinderlöhne	282	56	—			
	Vervollständigung des Inventars	25	6	—	308	2	—
	Summe	.	.	.	64759	27	—

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1863 enthaltenen Königlich Allerhöchsten Verordnungen, Rescripte, Bekanntmachungen 2c.

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts	Seite.
10. Dec. 1862.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betreffend.	1.	5—8
30. Dec. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betreffend.	1.	7—10
31. Dec. —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4 procentigen und 4 ½ procentigen Eisenbahnschuld betreffend.	1.	11—12
" " —	Bekanntmachung, die Verloosung des 4 ½ procentigen Militär-Anlehens von 1855 betreffend.	1.	13—14

Datum der Verordnung ic.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
4. Jan. 1863.	Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, betreffend.	II.	33—34
15. Jan. —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und $4\frac{1}{2}$procentigen Eisenbahnschuld betreffend	III.	49—62
" " —	Bekanntmachung, die V. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betreffend.	III.	63—70
— — —	Bekanntmachung, die von der k. Universität Würzburg pro 1861/62 aufgestellten Preisaufgaben betreffend.	III.	78—80
25. Jan. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, Rang und Uniform der Beamten, dann Dienstesvorschriften für die Districts-Verwaltungsbehörden der Pfalz betreffend.	IV.	81—86
28. Jan. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betreffend.	V.	99—100
" " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 wegen Einführung des provisorischen Festungs-Reglements und Bauravon-Regulatives für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt betreffend.	IX.	185—234
3. Febr. —	Bekanntmachung, die Kündung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betreffend.	V.	97—98

1*

Digitized by Google

Datum der Verordnung 2c	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
8. März 1683.	Bekanntmachung, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betreffend.	XI.	373 – 377
„ „ —	Bekanntmachung, den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten betreffend.	XI.	377 – 381
9. März —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Verlassenschaftssache des Pfarrers Peischer von Sulzemoos, nun die Herstellung der Intercalar-Früchten-Rechnung und den desfallsigen negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Dachau und dem k. Landgerichte Dachau als Verlassenschaftsgericht betreffend.	XIV.	495 – 508
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Streitsache der Landgemeinde Egenhofen gegen die Schmiers-Eheleute Joseph und Theresia Walch von dort wegen Unterhaltung eines Weges, nun einen negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Bruck als Verwaltungsbehörde und als Civil-Justizgericht betreffend.	XIV.	508 – 514
11. März —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, insbesondere das Tapeziren der Amtslocalitäten und Dienstwohnungen in denselben betreffend.	XIV.	489 – 494

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
11. März 1863.	Königlich Allerhöchste Beorderung zur Hofdienstleistung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ludwig von Bayern betreffend.	XV.	537
14. März —	Bekanntmachung, die XXV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betreffend.	XII.	421—421
16. März —	Bekanntmachung, die I. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Procent betreffend.	XIII.	463—480
17. März —	Bekanntmachung, die Verwaltung der k. Hof-Cultusstiftungen betreffend.	XII.	409—411
21. März —	Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.	XIII.	425—462
„ „ —	Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.	XV.	521—522
23. März —	Bekanntmachung, die Einziehung der alten und Emission neuer Zehngulden-Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.	XIV.	493—494
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des k. Salzfactors Franz Müller in Hof gegen den Tuchscheerermeister Johann Franz von dort wegen Schmälerung eines Wasserbezuges, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken und dem k. Stadtgerichte Hof betreffend.	XV.	523—530

Digitized by Google

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
23. März 1863.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Johann Weigler, I. Knabenlehrers zu Damm, wegen Gestattung des Grasbezuges von dem alten Gottesacker daselbst, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Aschaffenburg betreffend.	XV.	530—536
" " —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des quiescirten Gerichtsdieners Franz Dotter von Frickenhausen gegen den k. Fiscus wegen Forderung; nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Stadtgerichte Würzburg betreffend.	XVI.	569—576
24. März —	Bekanntmachung, die Errichtung des Graf Törring-Jettenbach'schen Familien-Fideicommisses Pörnbach-Partenstein-Jettenbach betreffend.	XLI.	1329—1446
29. März —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verhängung der Polizei-Aufsicht oder der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt anstatt der Landesverweisung betreffend.	XVI.	553—556
30. März —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches, das Gesuch des Albrecht Horn von Regensburg um Constatirung von Befugnissen seines realen Materialwaaren-Handlungsrechtes, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung	XVII.	581—590

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
8. April —	Bekanntmachung, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betreffend.	XVII.	577—581
9. April —	Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge der k. Forstmeister betreffend.	XVIII.	593—595
15. April —	Bekanntmachung, die XIV. und beziehungsweise XII. Verloosung der $3^1/_2$ und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.	XIX.	625—631
" " —	Bekanntmachung, die II. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.	XIX.	631—634
" " —	Bekanntmachung, den Vertrag über den Beitritt der herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum süddeutschen Münzvereine vom 9. Januar 1863 betreffend.	XX.	640—668
16. April —	Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit der k. hannover'schen Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betreffend.	XX.	669
28. April —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1863/64 betreffend.	XXII.	689—691
" " —	Bekanntmachung, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches betreffend.	XXII.	691—693

Digitized by Google

Datum der Verordnung rc.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
	von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend.		
20. Mai 1863.	Bekanntmachung, die Errichtung eines herzogl. sächsischen Uebergangssteueramtes auf dem Bahnhofe zu Lichtenfels betreffend.	XXV.	743—746
„ „ —	Armee-Befehl.	XXVI.	753—778
21. Mai —	Bekanntmachung, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen bayerischen und sachsen-meiningenschen Unterthanen betreffend.	XXV.	746—747
23. Mai —	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betreffend.	XXV.	737—740
27. Mai —	Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des XVI. Landtages betreffend.	XXV.	739—740
30. Mai —	Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit der großherzoglich badischen Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betreffend.	XXVII.	785—787
31. Mai —	Bekanntmachung, den Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und China betreffend.	XXXIV.	1057—1210
6. Juni —	Bekanntmachung, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betreffend.	XXVIII.	809—812
7. Juni —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Notariats-Gebührenordnung betreffend.	XXVIII.	801—808

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
13. Juni 1863.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Betreff des Competenzconflictes zwischen dem k. Bezirksgerichte Zweibrücken und der k. General-Zolladministration zu München in der Streitsache des Philipp Adam Schmidt, gewesenen Zollgrenz-Oberaufsehers, nun zu Niedergailbach, gegen die genannte Grenz-Zolladministration wegen Verabreichung eines Versorgungsbeitrages betreffend.	XXXI	1011—1015
16. Juni —	Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betreffend.	XXXI.	1015
20. Juni —	Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit der herzoglich nassauischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betreffend.	XXXI.	1009—1011
22. Juni —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen der Gemeindeverwaltung Münster, k. Bezirksamts Straubing, gegen den Gütler Johann Brem zu Münster wegen executiver Beitreibung von Gemeinde- und Districts-Umlagen, dann Schulholzgeldern, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte und dem k. Bezirksamte Straubing betreffend.	XXXII.	1027—1031
—	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs in Sachen des Poliermeisters Abraham Stiegler et cons. gegen den Spielwaarenfabricanten Christoph Schmid et cons., sämmtlich von Nürnberg, wegen	XXXVIII.	1043—1053

Datum der ordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
	schriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend.		
31. Juli 1863.	Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betreffend.	XXXIX.	1291
3. August —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste betreffend.	XXXIX.	1281—1290
4. August —	Bekanntmachung, den Bau einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg betreffend.	XXXIX.	1292—1303
7. August —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirenden Rechtscandidaten betreffend.	XL.	1313—1316
10. August —	Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 betreffend.	XLII.	1471
11. August —	Bekanntmachung, zweite Nachtrags-Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich zu der Convention vom 1. Februar 1858, die Einquartierung und Verpflegung kaiserlich königlich österreichischer Truppen in Bayern, dann die Vorspannsleistung an dieselben betreffend.	XL.	1317—1322
12. August —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.	XL.	1315—1318
18. August —	Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit der k.	XLII.	1472

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
26. Sept. 1863.	Bekanntmachung, die vormalige bayerische Donau-dampfschifffahrt betreffend.	XLIX.	1627—1628
30. Sept. —	Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge der k. Forstwarte betreffend.	LX.	1641—1643
2. Oct. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betreffend.	LXIII.	1697—1734
4. Oct. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten betreffend.	LXII.	1673—1676
5. Oct. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend.	LXI.	1657—1666
„ „ —	Bekanntmachung, die Dienstesvereinigung in den Wechselstationen Ulm und Neuulm betreffend.	LXIV.	1737
9. Oct. —	Bekanntmachung, Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betreffend.	LXII.	1677—1678
20. Oct. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung des Vereins-Zolltarifes betreffend.	LXV.	1753—1756
30 Oct. —	Bekanntmachung, die XXVI. Verloosung der 4% procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.	LXV.	1437—1768
8. Nov. —	Bekanntmachung, die Wiederanlage verlooster Capitalien betreffend.	LXVI.	1769—1770
21. Nov. —	Abschied für den Landrath der Oberpfalz und	LXXII.	1897—1910

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
	von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. — 27. Juni 1863.		
21. Nov. 1863	Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. — 27. Juni 1863.	LXXII.	1911—1924
„ „ —	Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. — 27. Juni 1863.	LXXIV.	1961—1976
22. Nov. —	Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. — 27. Juni 1863.	LXXI.	1865—1880
„ „ —	Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen vom 15. — 26. Juni 1863.	LXXIII.	1929—1944
„ „ —	Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. — 27. Juni 1863.	LXXIV.	1977—1992
23. Nov. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18/22. October 1860 mit dem Churfürstenthum Hessen neu erworbenen Antheilen des Condominates im Sinngrunde betreffend.	LXIX.	1809—1816
24. Nov. —	Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. — 27. Juni 1863.	LXX.	1825—1842

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
24. Nov. 1863.	Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. — 27. Juni 1863.	LXXI.	1881 - 1894
25. Nov. —	Armee-Befehl	LXXV.	2009—2057
28. Nov. —	Bekanntmachung, die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betreffend.	LXVII.	1777—1778
3. Dec. —	Bekanntmachung, die Besoldungsclassen der Bezirksgerichtsräthe, dann der Stadt- und Landrichter in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.	LXXI.	1895
„ „ —	Bekanntmachung, die Besoldungsclassen der Bezirksrichter und der Landrichter in der Pfalz betreffend.	LXXI.	1895—1896
4. Dec. —	Bekanntmachung, die Zutheilung der Gemeinde Ried zu dem Landgerichte Furth betreffend.	LXXI.	1896
7. Dec. —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Max und Philipp Freiherrn von Truchseß als Repräsentanten der freiherrlich von Truchseß'schen Gutsherrschaft zu Bundorf und Wetzhausen gegen den k. Fiscus wegen Vertrags-Erfüllung und Entschädigung, hier den Comp.-Conflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt betreffend.	LXXIV.	1996—2004
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Lehrers Theodor Koch von Stralsbach gegen den Lehrer	LXXIV.	2005—2008

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
	Joseph Weippert von Rothenfels wegen Forderung, hier den negativen Competenz-Conflict zwischen dem k. Bezirksamte Lohr und dem k. Landgerichte Rothenfels betreffend.		
10. Dec. 1863.	Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden und des milden Stiftungs-Fondes pro 18⁶⁰/₆₁ betreffend.	LXXIII.	1945—1950
14. Dec. —	Bekanntmachung, die practische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 betreffend.	LXXIV.	1993—1994
19. Dec. —	Bekanntmachung, die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1864 betreffend.	LXXIV.	1994—1995

2*

Register

des

Regierungs-Blattes für das Königreich Bayern

vom

Jahre 1863.

B. Sach-Register.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

B.

H.

J.

K.

L.

Digitized by Google

M.

Digitized by Google

N.

O.

P.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem Mechaniker Joseph Ries in Reichenhofen, k. württembergischen Oberamts Leutkirch, auf Torfstechmaschinen. 704.

Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg in Rheinpreußen auf Anfertigung von Lagerschalen. 704.

Dem Fabricanten Friedrich Schindler von Königshoffen bei Straßburg auf eine Maschine zum Schlagen von edlen und unedlen Metallen. 704.

Dem Hafnermeister Conrad Pommer in Nürnberg auf eigenthümliche, eine Ersparung von Heizmaterial und Vermeidung von Rußabsatz erzielende Kachelöfen. 736.

Dem Bildhauer François Willeine in Paris auf ein neues photographisches Verfahren, Photo-Sculptur genannt. 751.

Dem C. Branken von Cöln und dem Leo Meller von Essen auf einen eigenthümlich construirten Apparat zur Bereitung von künstlichem Eis. 799.

Den Fabricanten Escher Wyß et Comp. von Ravensburg auf Verbesserungen an den Webstühlen für Buntweberei. 816.

Der Actiengesellschaft für chemische und landwirthschaftlich-chemische Producte zu Heufeld auf Bereitung von Mutterlaugen-Extract aus den oberbayerischen Salinen. 816.

Dem Kunstmaler Otto Wustlich und dem k. Professor Eugen Neureuther von München auf Ausführung der von ihnen erfundenen Mosaikschmelzmalerei. 992.

Dem k. preußischen Commercienrath Gerhard Uhlhorn von Grevenbroich auf eine mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe. 992.

Dem Nagelfabricanten C. H. Gustafsson von Joenkoeping auf eine Nagelwalzmaschine. 1007.

Privilegien-Verleihungen.

Dem Kaufmann Wilhelm Eck von Westerburg in Nassau auf eine neu construirte Getreide-Schälmaschine. 1007.

Dem Joseph Kellow, Henry Short und William Denhamking von Cornwall in England auf Bereitung von Schießpulver. 1008.

Dem Bezirks-Maschinenmeister Ulrich Imhof von Bamberg auf eine mechanische Vorrichtung, mittels welcher die schwersten Dampfwagen in unbeheiztem Zustande, dann Tender und Waggons von einem einzigen Manne auf den Laufgrabenwagen und Schiebebühnen transportirt, auf der Drehscheibe gedreht und auf den Schienengeleisen, in Werkstätten und Bahnhöfen mit entsprechender Geschwindigkeit sowohl vor- als auch rückwärts bewegt werden können. 1008.

Dem k. Universitätsprofessor und Akademiker Dr. Max Pettenkofer in München auf ein Verfahren zur Wiederbelebung der durch Alter ꝛc. veränderten Oelgemälde. 1024.

Den L. Küstli und Custer von Altstädten, Cantons St. Gallen, auf eine Vereinfachung des Schlosses von Gewehren, nur aus 3 Stücken bestehend. 1040.

Dem Alfred François Mosselmann in Paris auf Anfertigung eines neuen Dungmittels, sog. verthierten Kalks. 1040.

Dem k. preußischen Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg auf eine verbesserte Häckselmaschine mit eigenthümlich construirtem Vorschiebungs-Apparate. 1040.

Dem Ingenieur Edmund Sharpe in Paris auf Anwendung von Vervollkommnungen im liegenden und beweglichen Materiale sog. amerikanischer Eisenbahnen. 1215.

Dem C. Beuttenmüller u. Comp. von Bretten in Baden auf Anfertigung von Erdöllampen. 1232.

Digitized by Google

Dem Posamentier Jannet von Lyon auf verbesserte Bortenwirkerstühle. 1063.

Dem François Armand Blanchon von Paris auf verbessert construirte atmosphärische Kinderpistolen. 1280.

Den Ernst Jordan und Eduard Timäus, Firma: „Jordan und Timäus" in Dresden auf Anfertigung

a) eines Zuckerkochkessels,
b) eines Zuckerkühltisches,
c) einer Dragirmaschine.

Dem Lehrer Ludwig Bogner von Burghausen auf eigenthümliche Anfertigung von Schrot-Patronen. 1311.

Dem Förster Johann Nepomuk Peteler, zur Zeit in Starnberg wohnhaft, auf eine fliegende Rollbahn. 1456.

Den Civil-Ingenieuren Leyser und Stiehler von Wien auf ein neues Cylinder-Gebläs für hohe und niedere Pressungen. 1479.

Dem C. H. Mac Cormigck von Chicago im Staate Illinois in Nordamerika auf einen eigenthümlich construirten Rechen für Erndtemaschinen. 1479.

Dem Philipp Jacob Groß von Villingen, im Großherzogthum Baden, auf eigenthümlich construirte Schlösser. 1488.

Dem Fabricanten L. Schwarzkopf in Berlin auf einen Universal-Schraubenschlüssel. 1488.

Der Schuhmacherswittwe Elise Lutz von München auf Ausführung der von ihrem verstorbenen Manne erfundenen, von ihr verbesserten Glanzlederwichse. 1544.

Dem Mechaniker Georg Mack zu Wasserburg auf eine Futterschneid-Maschine. 1654.

Dem Fabrikdirector Dr. Rolle in Gerstewitz bei Weißenfels in Preußen auf eine Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Producte aus Theer-Schwälöfen. 1655.

Dem Ingenieur Carl Schubersky aus St. Petersburg auf Maschinen, welche das Befahren von Steigungen und Gefällen auf Eisenbahnen erleichtern. 1655.

Dem Ingenieur Thomas Agudio von Turin auf einen Seilen-Locomotor zum Ziehen der Lasten auf Eisenbahnen und in Bergwerken. 1655.

Dem Lithographen Carl Sebastian Kiermaier und dessen Associé Friedrich Heermann in München auf die von ihnen erfundene Photo-Lithographie. 1655.

Dem Maschinenbauer Oscar Schimmel in Chemnitz auf eine Kehrung am Fortbewegungs-Mechanismus beim Deckenputz-Apparat für Baumwollenkrempeln. 1655.

Dem Aushilfslehrer Christian Hoffmann in Dürenwaid, k. Bezirksamts Teuschnitz, auf ein eigenthümliches Verfahren, Handschiefertafeln eingefurcht farbig zu liniren und mit gravirt colorirter Inschrift zu versehen. 1656.

Dem Tuchhändlerssohn Conrad Alt von Augsburg auf eigenthümlich construirte Webestühle. 1656.

Dem Dirigenten des Glasgußwerkes zu Mainz, Heinrich Krausse, auf einen selbstthätigen Abschluß der Gasbrenner. 1672.

Dem Ludwig Loewe et Comp. aus Berlin auf einen neuen Transmissions-Apparat. 1736.

Dem Lithographen Joseph Niedermayer von Regensburg auf einen Wasserzerstäubungs-Apparat. 1736.

Dem Proprietär Eugen Läderich von St. Imier, Cantons Bern, auf eine eigenthümlich construirte Uhr. 1752.

Dem Joseph Reitter von Esterpoint, zur

Digitized by Google

Zeit in Seeon, Gerichts Trostberg, auf eine eigenthümlich construirte Dräsine. 1752.

Den Bürgern Joseph Kastner und Michael Obermayer von München auf Bereitung von sogenanntem Hartcement. 1774.

Dem Druckereibesitzer C. F. A. Glück von Chemnitz auf einen neuen Drucktisch für Handdruck. 1774.

Dem Ingenieur C. A. Dewies von Vierssen auf einen eigenthümlichen Schmierapparat für Maschinen. 1774.

Dem Kaufmanne und Gutsbesitzer Carl Fiévet von Köln auf einen verbesserten Injecteur. 1780.

Dem vormaligen Hoftapezierer Christian Haumann von München auf Bereitung einer „Brandsteinmassa" benannten Mischung. 1780.

Dem Fabrikbesitzer Dr. Lorenz Giulini von Ludwigshafen auf Bereitung von kohlensaurem Baryt und kohlensaurem Natron. 1781.

Dem Alexander Guild von Dundee auf eine Maschine zum Brechen von Flachs, Hanf und anderen Pflanzenfasern. 1781.

Dem Cigarrenfabricanten L. Friedrich Blumröder in Speyer auf verbesserte Cigarrenfabrication. 1781.

Dem Baptist Emil Louit (aîné) von Paris auf eigenthümliche Lampencylinder. 1781.

Der Firma Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg auf einen neuen Brems-Apparat für Eisenbahn-Fahrzeuge. 1781.

Dem Maschinenmeister der hessischen Ludwigsbahn, Georg Thomas von Mainz, auf Verwendung im Betriebe befindlicher Locomotiven als Dampfspritzen und Dampf-Wasserbeförderungsmaschinen. 1781.

Dem Mechaniker Conrad de Hotz von Cernay in Frankreich auf eine Maschine zur Anfertigung von Spulen für die Spinnereien. 1808.

Dem Werkführer an der Schiffswerfte zu Regensburg, Johann Nepomuk Mayr, auf verbesserte Construction der Koch- und Sparöfen mit Steinkohlenfeuerung. 1808.

Dem k. Salzbeamten Heinrich Laubmann von Zweibrücken auf verbesserte Construction der Brennöfen für irdene Waaren. 1824.

Dem Fabrikdirector Carl Vernier zu Klösterle in Böhmen auf seine Erfindung, Porcellan und andere Thonwaaren mit Gas, unter Anwendung eigenthümlich construirter Oefen und bei Benützung jedweden Brennmaterials zu brennen. 1928.

Dem Techniker Dr. Christian Gustav Clemm von Frankfurt a. M. auf eine neue Anwendung der Magnesia und ihrer Verbindungen in der Industrie. 2071.

Den Maschinenfabricanten Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg auf einen Exhaustor-Schornstein nebst Funkenfänger. 2072.

Privilgien-Verlängerungen.

Die Privilegien Nachstehender wurden verlängert und zwar von:

Dem Fabrikbesitzer Johann Baptist Koch von Grafenau auf eigenthümlich construirte Maschinen zum Hobeln von Holzplatten, sowie zum Stoßen runder und kantiger Holzstäbe. 78.

Dem Fabrik-Besitzer J. v. Schwarz in Nürnberg auf eigenthümliche Bearbeitung des Thonschiefers, vermöge welcher derselbe zu Gasbrennern und Gefäßen, welche der Hitze zu widerstehen haben, verwendbar wird. 120.

Dem Buchhändler E. H. Gummi von München auf Bereitung eines das englische

Pflaster ersetzenden, zum Verschlusse von Hautwunden dienenden Präparates. 408.

Dem Techniker Georg Pfanzeder, an die Registrators-Tochter Maria Engelbreit von München eigenthümlich übergegangene, auf Anfertigung eigenthümlich construirter Decimal- und Centesimalwaagen. 520.

Dem Michael Weiß und Eugen Schilcher, durch Kauf an Maria Sophie Müller von München eigenthümlich übergegangene, auf Bereitung von Dampfcaffee. 592.

Dem Werkmeister Bruno Korb an der Strafanstalt Kloster Ebrach auf eine Maschine zum Locken von Ziegen- und Kälberhaaren. 720.

Dem Fabricanten Claude Brison und Antoine Chavanne in Paris auf Verbesserung an Oefen, welche zur Fabrication von Phosphor und ähnlichen technischen Zwecken dienen. 720.

Dem k. Professor J. A. Klingenfeld in Nürnberg auf verbesserte Construction der Decimalwaagen 736.

Der Lehrerswittwe Rosalie Schwertfeger in München auf Herstellung von Caffeetafeln, Bereitung eines Caffee-Extractes. 736.

Dem Maschinenmeister bei den bayerischen Ostbahnen, Bernhard Wagner von München, auf eine eigenthümliche Methode beim Anfertigen, resp. beim Anstutzen der Siederohre in den Dampfmaschinen. 799.

Dem Ingenieur J. J. Gutknecht von Neuhof, Cantons Graubündten, auf einen Flüssigkeits- und Gasmesser. 799.

Dem Albert Köberle von Augsburg, durch Kauf an den Maschinenfabricanten Carl Schlickeisen von Berlin eigenthümlich übergegangene, auf eine eigenthümlich construirte Backsteinziegelpresse. 1008.

Dem k. Oberlieutenant und Maschinenmeister Carl Fricker von München auf eine Maschine zum Pressen von Geschossen für Handfeuerwaffen. 1040.

Dem Narcis Waltenberger, durch Kauf an Katharina Reischmann von Deggendorf eigenthümlich übergangene, auf Bereitung von Schnell- und Thranwichse. 1311.

Dem Bildhauer Joseph Kielinger von Friedenheim bei München auf enkaustischen Farbendruck. 1456.

Dem k. k. Postconducteur Johann Battisti von Innsbruck auf gläserne Abziehstäbe zum Schärfen von Rasiermessern und anderen schneidenden Instrumenten. 1456.

Dem Adam Heller von Rimpar, zur Zeit in Würzburg, auf Bereitung von künstlichem Acker- und Wiesenguano. 1752.

Dem k. Professor Rudolph Gottgetreu von München auf ein eigenthümliches Verfahren zur Anfertigung von Werthpapieren, die nicht nachgemacht werden können. 1771.

Dem Pharmaceuten im allgemeinen Krankenhause in München, Georg Raßhofer, auf Herstellung von Wundtaffet. 1863.

Dem Ingenieur Carl Schinz von Offenburg auf einen zum Betriebe mit Gas eingerichteten Glas-Schmelzofen. 1928.

Privilegien-Einziehungen.

Die Privilegien Nachstehender wurden eingezogen, und zwar von:

Dem Obermaschinenmeister Rohrbeck von Bromberg auf eine eigenthümlich construirte Häckselschneidmaschine. 32.

Den Fabricanten Schäffer und Walter in Berlin auf ein neues Verfahren zur Herstellung von Leuchtgas. 96.

Digitized by Google

Dem G. A. Theogine Walter von Paris auf Verbesserungen bei der Fabrication von Seidenplüsch. 96.

Dem Negotianten Ludwig Devaux von London auf eigenthümliche Schüttböden zur Aufbewahrung des Getreides. 96.

Dem Maschinenfabricanten L. Schwarzkopff von Berlin auf eine eigenthümlich construirte calorische Maschine. 112.

Dem Fabricanten Antoine Nicolas Lesueur von Paris auf Verbesserungen an Fließen, Mauer- und Dachziegeln. 112.

Dem Dr. Samuel Stacy Scipton von London auf eine verbesserte Schiene für Gliederbrüche. 120.

Dem Ingenieur Friedrich König von Zweibrücken auf einen transportablen Gasapparat. 120.

Dem Robert Ogden Doremus und Bern. L. Budd von New-York auf Bereitung von Schießpulver zur Erzeugung von Patronen. 408.

Dem Fabrikdirigenten Adolph Brudenne von Gentbrügge auf ein neues Verfahren zur Gewinnung von Fettsäuren aus Fettkörpern. 592.

Dem Ingenieur Emil Langen auf der Friedrichs-Wilhelm-Hütte bei Siegburg auf eine Vorrichtung zum Aufsammeln der den Hochöfen entströmenden Gichtgase. 680.

Den Besitzern der Kühne'schen Maschinenfabrik zu Frankenthal auf einen neuen Apparat zum Bierbrauen. 752.

Dem Kaufmann J. G. Winter von Nürnberg und dem Fabricanten K. E. Socher von Friedrichshütte bei Tauß auf eine Maschine zur Fabrication von Nachtlichtern. 800.

Dem Maschinenbauer Melchior Nolden von Köln auf eine eigenthümlich construirte Getreide-Schälmaschine. 800.

Dem Ernst Geßner von Au in Sachsen auf Verbesserungen an den Krempeln. 816.

Dem Edmund Thode von Dresden auf einen Apparat zum Auspressen der Flüssigkeiten aus dickflüssigen Substanzen. 1024.

Dem Kaufmann Moriz Bielefeld in Havre auf ein neues System, um Mehl zu mahlen. 1215.

Den Fabricanten J. M. Ottenheimer und Söhne in Stuttgart auf eigenthümlich construirte Corsetten-Webestühle. 1215.

Dem Julius Kitzikoff von Manchester auf ein eigenthümliches Verfahren zur Ueberhitzung des Dampfes mittels einer besonderen Vorrichtung, von ihm oxyhydrogen retort genannt. 1216.

Dem Ingenieur Joseph Harrison in Philadelphia auf dampfdichten Verschluß für Kessel, Röhren u. s. w. 1216.

Dem Ingenieur Joseph Harrison jun. in Philadelphia auf Apparate zur Beseitigung des Kesselsteines. 1216.

Dem Ingenieur Joseph Harrison jun. in Philadelphia auf eine verbesserte Construction von Dampfkesseln. 1216.

Dem Fabricanten Johann Baptist Schluckenbach auf Einführung des von ihm erfundenen piano orchestre. 1216.

Dem Ingenieur W. Voß von Berlin auf eine rotirende Dampfmaschine eigenthümlicher Construction. 1248.

Dem Fabrikdirector Charles Rey von Paris auf eine Maschine, um Blätter verschiedener Pflanzarten auszubreiten. 1263.

Digitized by Google

Dem Gasfabricanten Franz Friedrich von Hörbrunn in Tirol auf Anfertigung von Wetzsteine naus einer eigenthümlich zusammengesetzten Glasmasse. 1263—1264.

Dem Artillerielieutenant Eugenio Vincenzi, zur Zeit in Turin, auf eigenthümliche Signalapparate zur Vermeidung des Zusammenstoßes der Eisenbahnzüge. 1264.

Dem Fabriken-Commissär J. G. Hofmann in Breslau auf einen Apparat zur Ausziehung des Oeles aus Samen mittelst Schwefelkohlenstoffes. 1264.

Dem H. B. Coashup von London auf ein verbessertes Verfahren zur Herstellung von Relief- und gravirten Flächen aus Metall oder anderem Material. 1264.

Dem Tischlergesellen Andreas Mader von Allersdorf auf eine eigenthümlich construirte Dreschmaschine. 1312.

Dem Civilingenieur G. A. Siebrecht in Cassel auf einen Holzstoffapparat zur Erzeugung einer für die Papierfabrication brauchbaren Holzfasernmassa. 1312.

Dem August Perier und Ludwig Possoz von Paris auf eine Maschine zur Läuterung des Zuckerrübensaftes. 1312.

Dem Hüttendirector Carl Wellner von Wietmarschen bei Lingen in Hannover auf ein neues Verfahren, dem Torfe oder der Braunkohle den Wassergehalt zu entziehen. 1312.

Dem Architecten Lucien Canonicat von Marseille auf einen Seihapparat zum Filtriren des Trinkwassers. 1312.

Dem Bildhauer Johann Philipp Weimar von Berlin auf Herstellung eines Gußmarmors. 1480.

Dem William Mac Cord zu Sing-Sing in Nordamerika auf Verbesserungen an der Construction der Feuerwaffen. 1480.

Dem Augustin Morel von Roubaix in Frankreich auf eine Maschine zum Krempeln oder Kämmen der Faserstoffe aller Art. 1480.

Dem Fabrikbesitzer David Berna, Firma „Julius de Bary Nachfolger in Offenbach am Main“, auf eine eigenthümlich construirte Cigarrenwickelmaschine. 1480.

Dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Schulze auf eine eigenthümlich construirte Wäschmange. 1480.

Dem Friedrich Wilhelm Höpfner von Berlin auf ein neues Maischverfahren für die Spiritus- und Hefenfabrication. 1536.

Dem Maschinenfabricanten L. Schwarzkopf von Berlin auf einen Universal-Schraubenschlüssel. 1536.

Dem Fabricanten Valentin Laserre von Dax im Departement des Landes in Frankreich auf seine Erfindung einer neuen Art der Befestigung der Platten bei Metalldachungen aller Art. 1656.

Dem Maschinenbauer Ernst Zorn, dem Mechaniker J. N. Mayr und dem Maschinisten Conrad Lauer, sämmtlich von Regensburg, auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einer verbesserten Construction von Dampfkesseln. 1656.

Dem Collegial-Assessor Niclas von Mallakoff von Moskau auf ein neues System von Walzenketten für den Transport auf Eisenbahnen und Landstraßen. 1672.

Dem Destillateur Eugene Alphonse Cotelle von Paris auf Gewinnung des Alkohols aus Leuchtgas. 1696.

Den Mechanikern Schäffer und Budenberg

Digitized by Google

von Buckau bei Magdeburg auf einen Exhaustor-Schornstein mit Funkenfänger für Locomotive. 1696.

Dem Eduard Paget von Wien auf Verbesserungen an den Apparaten zum Verschluß von Flaschen und anderen Gefäßen. 1776.

Dem Eugen Langen von Köln auf eine neue Rost-Construction mit mechanischer Brennmaterialzuführung. 1776.

Dem Theodor Wuertz von Leipzig auf ein eigenthümliches Verfahren zur Erzeugung eines rothen und blauen Farbestoffes aus Phenylsäure. 1776.

Dem Civilingenieur Franz Windhausen von Duderstadt in Hannover und dem Kaufmann Heinson Huch von Braunschweig auf eine eigenthümlich construirte calorische Hochdruckmaschine. 1782.

Den Mechanikern Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg auf einen eigenthümlich construirten Meßapparat für Flüssigkeiten. 1782.

Dem Oberingenieur August Köstlin und dem Assistenten Anton Battig von Wien auf ein neues System des Eisenbahn-Oberbaues ohne Holz. 1782—1783.

Dem Thurmuhrmacher und Mechaniker Johannes Neher von München auf eine Hemmung für Uhrwerke. 1783.

Dem James Eglinton Anderson Gwynne von London auf eine verbesserte Centrifugalpumpe und deren Anwendung zu Geschwindigkeitsmessern. 1783—1784.

Dem Adolph Heinrich Polko von Ratibor auf einen neuen Webestoff, bei welchem die Kette aus Garn oder ähnlichen Stoffen, der Einschuß aber aus Stroh besteht. 1784.

Dem Francisque Million von Paris auf Verbesserungen der inneren Heizung von Luft- und Gasmaschinen. 1863 1864.

Dem J. H. F. Prillwitz von Berlin auf eine eigenthümlich construirte Wasserhebmaschine mit Differencialkolben. 1864.

Den Friseuren Johann Jacob Dahms und Albert Rudolph Wittig zu Berlin auf Herstellung electrogalvanischer Apparate, welche an jedem Körpertheile anzubringen sind. 1864.

Dem Werkmeister im Zuchthause zu Kaiserslautern, Friedrich Herrmann auf einen Apparat zum Ausziehen von Farbhölzern. 2072.

Dem Ingenieur Alexander Friedmann und dem Banquier Emil von Erlanger zu Paris auf Herstellung rauchverzehrender Feuerheerde. 2072.

Privilegien-Verzichtleistungen. Nachstehende haben auf ihre Privilegien verzichtet und zwar:

Der Hütteningenieur Eduard Heinrich Lampadius auf ein eigenthümliches Verfahren bei Gewinnung von Blei aus armen Erzen. 520.

Der k. Oberbaudirector von Pauli auf Fabrication von Bausand auf künstlichem Wege. 752.

Der Büchsenmacher Johann Baptist Rieger von München auf das Privilegium, Gewehre jeder Art zum Vor- und Rückwärtsladen einzurichten. 1752.

Proben. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen betr. 1529—1532.

Protestanten. Königlich Allerhöchste Entschließ-

Digitized by Google

R.

S.

Digitized by Google

T.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

W.

Z.

Digitized by Google

C. Namens-Register.

A.

Digitized by Google

B.

Digitized by Google

C.

D.

Digitized by Google

Digitized by Google

E.

Digitized by Google

Digitized by Google

F.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

G.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

J.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

L.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

N.

Digitized by Google

O.

Digitized by Google

P.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Q.

R.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

T.

Digitized by Google

U.

V.

Digitized by Google

W.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

X.

Y.

Z.

Digitized by Google

Digitized by Google

D. Orts-Register.

A.

Digitized by Google

B.

Digitized by Google

C.

D.

E.

Digitized by Google

Digitized by Google

H.

I.

Digitized by Google

K.

L.

Digitized by Google

M.

Digitized by Google

N.

O.

P.

Digitized by Google

R.

S.

Digitized by Google

T.

U.

V.

Digitized by Google

Z.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google